J. rom. Mat.
248m

Hezel

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Lehre
von den
Vertrægen
oder
Contracten
nach dem in ganz Deutſchland geltenden
gemeinen Rechte
nebſt einer
Anleitung zu Aufſätzen
über jede Gattung derſelben mit
dreihundert ſiebenzehn Formularen
und Notizen über die Viehmängel in Beziehung auf
den Handel
von

L. F. Hezel,

Rechts-Conſulent, Profeſſor, functionirendem Auditor bei dem Königl.
Ehren-Invaliden-Corps in Comburg. (Verfaſſer des Repertoriums
über die würtembergiſchen Polizeigeſetze, und der Rechtspflege
durch die Ortsobrigkeiten.)

Schwäb. Hall,
Fr. Fr. Haſpel'ſche Buch- und Kunſthandlung.
1838.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Schon in mehreren Werken wurde die Lehre von den Verträgen abgehandelt, allein entweder iſt ein ſolches Werk bloß für Rechtsgelehrte, oder nur Nicht-Rechtsgelehrte beſtimmt. Die erſteren tragen faſt ſämmtlich nur die Rechts-Grundſätze über die Verträge, gewöhnlich mit Ausſchluß der des teutſchen Rechtes vor, die letzteren beſchränken ſich größtentheils darauf, wie die Aufſätze über abgeſchloſſene Verträge verfaßt werden ſollen, und enthalten einige Formulare. Beide Gattungen von Schriften können unbezweifelt dem beabſichtigten Zwecke entſprechen, allein ſie ſind nicht ſo gemeinnützig, als ſie es ſeyn könnten. In dem gegenwärtigen Werke verſuchte man beide Zwecke zu erreichen. Die darin vorgetragenen Rechts-Grundſätze über die Verträge können zwar keine vollſtändige Ueberſicht über die ſämmtlichen jeden Vertrag betreffenden Rechtslehren geben, allein der Nicht-Juriſt wird darin wenigſtens die ihm nöthige rechtliche Belehrung erhalten, und der Juriſt, beſonders der practiſche, findet in einer gedrängten Zuſammenſtellung die Geſetze und meh-

rere Rechtslehrer für die mehrſten darin enthaltenen Sätze aufgeführt, und erſpart dadurch das oft ſo beſchwerliche und die Geſchäfte unangenehm unterbrechende Nachſchlagen der Quellen und Autoritäten, und er darf um ſo mehr auf dieſe Citate vertrauen, als keines derſelben bloß aus anderen Werken abgeſchrieben, ſondern jedes von dem Verfaſſer ſelbſt geprüft wurde. Der Geſchäftsmann, der kein Rechtsgelehrter iſt, kann ſich daraus über die rechtliche Beſchaffenheit jedes Vertrages, über die angemeſſenſte Weiſe einen Aufſatz über einen abgeſchloſſenen Vertrag zu verfaſſen, unterrichten, und findet in den vielen Formularen, denn kein anderes Werk enthält eine ſo große Anzahl, mehrere Muſter, die er wenigſtens theilweiſe anwenden kann. Bei der immer mehr ſteigenden Gewerbsthätigkeit, der bedeutend größeren geiſtigen Ausbildung der Gewerbetreibenden wird ein ſolches Werk, unverkennbar als gemeinnützig erſcheinen. Die darin vorgetragenen Vorſchriften des Württembergſchen Rechtes wurden dem Wunſche mehrerer Subſcribenten gemäß in den Noten beigeſetzt.

Hall im Königreich Württemberg,
im Auguſt 1838.

Der Verfaſſer.

Einleitung.

I.
Begriff des Vertrages.

§. 1.

Ein Vertrag iſt die, von zwei oder mehreren Perſonen ſich wechſelsweiſe ertheilte Einwilligung über die Begründung gewiſſer rechtlicher Verhältniſſe[a)], insbeſondere über zuweilen einſeitige, größentheils aber wechſelſeitige Leiſtungen[b)].

a) L. 1. §. 3. ff. de pactis. 2. 14. Thibaut Syſtem des Pandecten-Rechtes, §. 141. b) Bucher das Recht der Forderungen, §. 11.

II.
Perſonen, welche Verträge ſchließen können.

§. 2.

Verträge können nur diejenige Perſonen ſchließen, welche fähig ſind, ihre Einwilligung zu geben. Die Unfähigkeit hiezu kann von geiſtiger oder körperlicher Beſchaffenheit herrühren, oder in dem bürgerlichen Rechte ſich begründen. Es ſind in Hinſicht auf geiſtige Beſchaffenheit hiezu unfähig 1) Raſende und Wahnſinnige[a)], es müßte denn der Vertrag erweislich in einem Zeitpunkte geſchloſſen ſeyn, wo ſie den freien Gebrauch ihres Verſtandes hatten[b)], wozu auch 2) Blödſinnige gerechnet werden, 3) ſolche Perſonen, die im höchſten Grade betrunken[c)], oder zornig ſind, wenn die letzteren nicht nachher auf dem beharren, was ſie im Zorne thaten[d)]; in Beziehung auf körperliche Beſchaffenheit ſind 4) Taube, Stumme, Taubſtumme in der Fähigkeit Verträge abzuſchließen beſchränkt, und es muß ih-

nen wenigſtens für einen ſolchen Fall ein Pfleger, oder ein Beiſtand, der ſich ihnen verſtändlich zu machen weiß, und der auch ſie verſteht, beigegeben werden[e]), und dieſes iſt auch bei Blinden erforderlich, in ſo fern der Sinn des Geſichtes bei der Abſchließung des Vertrages nothwendig erſcheint[f]). Nach dem bürgerlichen Rechte können Kinder unbedingt keinen Vertrag abſchließen[g]), wohl aber können Unmündige, die keine Kinder mehr ſind, ohne Zuziehung eines Vormunders andere verpflichten, aber, wenn es nicht zu ihrem eigenen Vortheile geſchieht, nicht ſelbſt verpflichtet werden[h]). Minderjährige können ohne einen Vormunder keine gültigen Verträge abſchließen[i]), und eben dieſes findet auch in Hinſicht auf Verſchwender[k]), und ſolche volljährige Perſonen ſtatt, welchen von der Obrigkeit ein Pfleger beigegeben iſt[l]). Vormunder, Pfleger, auch andere Verwalter eines fremden Vermögens können dieſes nur nach vorhergegangener obrigkeitlicher Geſtattung thun[m]).

a) §. 8. J. de inutil. stipulat. 3. 20. L. 5. ff. de R. J. 50. 17. L. 40. ff. eod. Thibaut i. a. W. §. 532. b) L. 18. §. 1. ff. de adq. vel amitt. poss. 41. 2. Thibaut i. a. O. c) c. 14. X. de vita et honest. cler. 3. 1. c. 7. C. 15. qu. 1. Thibaut i. a. W. §. 142. Hellfeld Jurispr. for. §. 288. Malblanc Princ. Jur. Rom. §. 249. d) L. 48. ff. de R. J. 50 17. Thibaut i. a. O. e) L. 1. pr. ff. de V. O. 45. 1. Bucher d. Recht der Forderungen §. 13. Malblanc l. c. Huber Praelect. Jur. Civ. P. I. p. 58. f) Bucher i. a. O. g) L. 1. pr. ff. d. V. O. 45. 1. L. 70 ff. eod. §. 10. J. de inutil. stipulat. 3. 20. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Hellfeld l. c. Malblanc l. c. h) §. 9. J. eod. pr. J. de autor. tutor. 1-21. Bucher i. a. O. Malblanc l. c. Weber ſyſt. Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit. §. 72. S. 277. 278. i) Weber i. a. O. S. 281. u. f. §. 73. S. 288. u. f. Thibaut i. a. W. §. 531. k) L. 1. pr. ff. de curat. furios. 27. 10. L. 40. ff. de R. J. 50. 17. Malblanc l. c. Thibaut i. a. W. §. 532. e) Thibaut i. a. O. m) L. 34. §. 7. L. 46. ff. de contrah. emt. 18. 1.

§. 3.

Von den Perſonen, welche Verträge ſchließen, übernimmt der eine Theil der Vertragſchließenden eine Verbindlichkeit, und der andere Theil erwirbt das Recht eine ſolche zu fordern, faſt immer finden aber beide Verhältniſſe gegenſeitig ſtatt.

§. 4.

Aus dem für einen Dritten ohne von ihm dazu erhaltenen Auftrag oder deſſen Einwilligung abgeſchloſſenen Vertrage kann in der Regel a) ſo wenig für den Dritten ſelbſt, als für die contrahirenden Perſonen eine Verbindlichkeit entſtehen b).

a) Unter die Ausnahmen, die hier nicht alle erwähnt werden können, gehört vorzüglich die Ceſſion, und daß der Erblaſſer für ſich und ſeine Erben gültig zu contrahiren vermag, wenn es ſich von einem Rechte handelt, das auf die Erben übergehen kann. L. 33. ff. de pact. 2. 14. L. 38. §. 14. ff. de V. O. 45. 1. Bucher i. a. B. §. 16. b) Bucher i. a. B. §. 14.

III.

Einwilligung.

Erster Abschnitt.

Einwilligung überhaupt.

Erſtes Capitel.

Vollendete Uebereinkunft.

§. 5.

Bloße Verſicherungen, die aus Höflichkeit gemacht werden, können ſo wenig die Einwilligung begründen a) als bloße vorläufige Verhandlungen über Abſchließung eines Vertrages, (Tractaten) von denen jeder der contrahirenden Theile unbedenklich wieder abgehen kann b).

a) Thibaut i. a. B. §. 143. b) Daſ. Bucher i. a. B. §. 32.

§. 6.

Zu der vollendeten Uebereinkunft iſt erforderlich, daß der eine Theil rechtskräftig erklärt, daß er ſich verbindlich machen wolle, und der andere dieſes Anerbieten zu der gehörigen Zeit annimmt a).

a) Thibaut i. a. O.

§. 7.

Wenn die Tractaten geendigt ſind, wird gewöhnlich ein Aufſatz über das Reſultat derſelben (eine Punctation, Privat-Aufſatz,) verfaßt, welcher diejenigen Vertragspuncte enthält, über die die contrahirenden Perſonen

übereín gekommen ſind, wobei blos die nähere Beſtimmung und Ausführung der weiteren Uebereinkunft überlaſſen iſt. Dieſe Punctation iſt für beide Theile verbindend, und die Contrahenten können die dadurch ausdrücklich oder ſtillſchweigend zu erkennen gegebene Einwilligung: daß ſie den fraglichen Vertrag unter Zugrundlegung der in der Punctation enthaltenen Beſtimmungen miteinander abſchließen wollen, nicht mehr einſeitig zurück nehmen[a], und eben dieſe Verbindlichkeit findet auch ſtatt, wenn von den Contrahenten ein förmlicher Vertrag abgeſchloſſen wird, daß ſie über einen beſtimmten Gegenſtand miteinander contrahiren wollen, (präparatoriſcher Vertrag,) und wenn aus dieſem der Inhalt des künftigen Vertrages beſtimmt zu erſehen iſt[b].

a) Thibaut l. a. O. Bucher l. a. O. b) Thibaut l. a. O. Leyser Sp. 39. m. 6. 7. L. 5. C. de rer. permutat. 4. 64.

§. 8.

Wenn von den Contrahenten ein Haftgeld (Handgeld, Angeld, Draufgeld) gegeben wird, ſo iſt zu unterſcheiden, ob daſſelbe das Zeichen eines wirklich abgeſchloſſenen, oder nur eines künftig abzuſchließenden Vertrages iſt. Im erſten Falle (Arrha confirmatoria) beweist es die vollkommene Verbindlichkeit der Contrahenten, und es kann alſo keiner derſelben von dem Vertrage abgehen[a]. Wird der Vertrag, und zwar durch Schuld des einen Contrahenten nicht erfüllt, ſo verliert, wenn es derjenige iſt, der das Haftgeld gegeben, dieſer daſſelbe, und wenn es der andere Contrahent iſt, ſo muß er das erhaltene Haftgeld doppelt zurück geben[b], auch iſt der Schuldige zu Leiſtung des Intereſſe verbunden[c]. Wenn der Vertrag zur Vollziehung kommt, wird das Haftgeld an der Zahlung in Abrechnung gebracht[d], oder, wenn der Vertrag durch gegenſeitige Einwilligung oder durch Zufall oder einſeitig aus rechtlichen Gründen nicht zu Stande kommt, zurück gegeben[e]. Im zweiten Falle (Arrha poenitentialis) verliert derjenige, der die Vollendung des

Vertrages verweigert, entweder das gegebene Haftgeld, oder er muß das erhaltene doppelt zurück geben[f]. Dieſes Haftgeld muß von der Vorſchuß-Zahlung, den ſogenannten Kauf- und Schlüſſel-Geldern, und dem Weinkaufe, wenn dieſer bloß zu einem gemeinſchaftlichen Schmauſe verwendet wird, unterſchieden werden.

a) L. 3. L. 6. C. de rescind. vendit. 4. 44. L. 5. C. de O. et A. 4. 10. Thibaut i. a. B. §. 144. Bucher i. a. B. §. 63. Malblanc l. c. §. 287. Runde Grundſätze des teutſchen Privat-Rechts. §. 187. b) L. 6. pr. ff. de leg. commissor. 18. 3. L. 17. i. f. C. de fide instrument. 4. 21. Malblanc l. c. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Lauterbach D. de Arrha. §. 154. Cujac. L. XI. Obs. 17. Württemb. Land-Recht Thl. II. Tit. 9. §. doch wo ꝛc. S. 270. c) Malblanc l. c. d) L. 5. §. 15. ff. de instit. act. 14. 3. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. e) L. 11. §. 6. ff. de act. emt. vend. 19. 1. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. f) pr. J. de emt. et vend. 3. 24. L. 17. i. f. C. de fide instrument. 4. 21. Thibaut i. a. D. Runde i. a. D.

§. 9.

Ein weiteres Bekräftigungs-Mittel der Verträge iſt die Conventional-Strafe, die in Folge einer Verabredung der Contrahenten derjenige zu bezahlen verbunden iſt, der den Vertrag nicht erfüllt[a]. Wenn ſolche einem bereits vollzogenen Vertrage beigefügt wird, ſo kann von demjenigen, der den Vertrag nicht mehr aufrecht erhalten will, nach der Wahl des unſchuldigen Theiles entweder die Aufrechthaltung des Vertrages, oder die Strafe, (beides zugleich aber nur im Falle, daß es ausdrücklich bedungen wurde,)[b] gefordert werden[c]. Wenn der Haupt-Vertrag, dem die Verabredung einer Conventional-Strafe beigefügt wurde, ungültig iſt, ſo beſteht auch die Strafe nicht[d]. Wenn die Conventional-Strafe auf den Fall der Verſpätung des Geſchäftes bedungen wurde, ſo muß der unſchuldige Theil zuerſt auf Bezahlung der Strafe, und dann erſt auf Erfüllung des Vertrages klagen[e].

a) Thibaut i. a. B. §. 115. b) daſ. c) L. 10. §. 1. ff. de pact. 2. 14. L. ult. i. f. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. Thibaut i. a. D. d) L. 61. ff. de V. O. 45. 1. Lauterbach D. de poena conventionali §. 45-51. Thibaut i. a. D. e) L. 115. §. 2. i. f. ff. de V. O. 45. 1. Thibaut i. a. D. Hellfeld l. c. §. 340.

§. 10.

Ein weiteres Mittel zu der Bekräftigung der Verträge iſt der Verpflichtungs-Eid (Juramentum promiſſorium), der zwar keine neue Verbindlichkeit begründet[a], jedoch bewirkt, daß wenn ein Rechtsgeſchäft zu Gunſten gewiſſer Perſonen, namentlich der Weiber[b], und der Minderjährigen[c] durch die Geſetze für nichtig erklärt iſt, die Unrichtigkeit alsdann nicht eingewendet, und die geſetzliche Begünſtigung nicht zugeſprochen werden kann, wenn daſſelbe durch einen Eid bekräftigt iſt[d]. Geſetzlich verbotene Rechts-Geſchäfte werden durch den Eid nicht gültig gemacht[e], auch können Dritte dadurch nicht benachtheiligt werden[f]. Wenn der Eid durch Gewalt, Furcht und Betrug veranlaßt wurde, iſt er ungültig[g].

a) Malblanc l. c. §. 289. Thibaut i. a. W. §. 114. b) c. 28. X. de jurejur. 2. 24. c. 2. eod. in 6to. 2. 11. c. 2 de pactis in 6to. 1. 18. G. L. Boehmer. Princ. Jur. Can. §. 335. Malblanc l. c. Weber i. a. W. §. 122. S. 535. c) Auth. Sacramenta puberum C. si adverſus venditionem. 2. 28. Malblanc l. c. d) D. in b) u. c) angef. Geſ. Hellfeld l. c. §. 341. Malblanc l. c. Thibaut i. a. D. e) L. 7. §. 16. ff. de pact. 2. 14. L. 7. C. de LL. 1. 14. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. f) Die in b) angef. Geſ. Hellfeld l. c. Thibaut i. a. D. g) Die in b) angef. Geſ. Thibaut i. a. D.

§. 11.

Nach dem gemeinen Recht iſt eine obrigkeitliche Beſtätigung der Verträge in der Regel nicht erforderlich, ſie wird jedoch durch manche beſondere Rechte, Landes-Geſetze, vorgeſchrieben[a]. Sie kann nur nach vorhergegangener gerichtlicher Unterſuchung ſtattfinden[b].

a) Namentlich in Württemberg, wo ſie bei Kauf-, Tauſch- und ähnlichen Verträgen, dem Leibgedings-Vertrage, dem antichretiſchen Vertrage, den Verträgen über Verſtellung von Zug- und Melk-Vieh, und über Anleihen auf Früchte, ſo wie bei Schenkungen unter den Lebendigen von Liegenſchaften, und von ſolchen, die mehr als 200 fl. betragen, erforderlich iſt. b) Runde Grundſ. des teutſch. Privat-Rechts. §. 188.

Zweites Capitel.

Entfernung der Hinderniſſe der Einwilligung, nemlich des Irrthums, des Betruges, des Zwanges, der Furcht und Gewalt, und der Simulation.

§. 12.

Ein Hinderniß, welches der von einem der Contrahenten bereits ertheilten Einwilligung entgegen ſteht, kann theils in der Uebereinkunft ſelbſt liegen, theils ſich in äußeren Umſtänden begründen.

A) Hinderniſſe, welche aus dem Vertrage ſelbſt hervorgehen.

§. 13.

Bei bedingten Verträgen kann die Einwilligung vor dem Eintritte der Bedingung zurück genommen werden [a)], wenn eine unmögliche Bedingung gemacht wurde [b)]; oder wenn die Erfüllung von dem Willen deſſen abhängt, der ſeine Einwilligung zurück zieht [c)].

a) L. 113. pr. ff. de V. S. 50. 16. Bucher i. a. B. §. 33. b) §. 11. J. de inutil. stipulat. 3. 20. L. 31. ff. de O. et A. 44. 7. L. 7. ff. de V. O. 42. 1. Bucher i. a. D. c) L. 8. ff. de O. et A. 44. 7. L. 46. §. 3. ff. de V. O. 45. 1.

B) Hinderniſſe, welche ſich in den äußeren Umſtänden begründen.

1) Irrthum.

§. 14.

Ein Irrthum iſt vorhanden, wenn man von einem gewiſſen Umſtande entweder gar nicht, oder unrichtig unterrichtet iſt, [a)] was aber bewieſen werden muß [b)]. Der Irrthum iſt entweder zweiſeitig, oder einſeitig, je nachdem beide Theile ſich im Irrthum befinden, oder nur Einer.

a) L. 57. ff. de O. et A. 44. 7. L. 116. §. 2. ff. de R. J. 50. 17. L. 9. C. de jur. et fact. ignorant. 1. 18. Bucher i. a. D. b) Thibaut i. a. B. §. 145.

§. 15.

Bei dem zweiſeitigen Irrthum iſt zu unterſcheiden, ob er die weſentlichen Theile des Vertrages betrifft [a)], oder bloß die nicht weſentlichen [b)]. Im erſten Falle

iſt das ganze Rechts=Geſchäft nichtig[c]), und es ſind hieher beſonders folgende Fälle zu zählen: wenn Jemand einen ganz verſchiedenen, oder einen gar nicht vorhandenen Gegenſtand als vorhanden annimmt[d]), und wenn über weſentliche Eigenſchaften des Vertrages geirrt wird, z. B. wenn ſich Jemand eigene Sachen, in der Meinung, daß es fremde ſeyen, oder ſolche Sachen bedingt, die nicht zum öffentlichen Verkehre gehören, worunter man beſonders religiöſe Sachen rechnet[e]); wenn jeder der beiden Contrahenten einen verſchiedenen Preis ſich denkt, und alſo dem, der ſich einen Preis bedungen hat, weniger oder mehr, als er glaubte, verſprochen wird, in welchem lezteren Falle das Mehrere wegfällt[f]); wenn die Sache, welche der Gegenſtand des Vertrages iſt, größtentheils nicht mehr vorhanden iſt, oder ein Irrthum in Hinſicht auf den weſentlichen Theil der Sache, (die Subſtanz,) ſtattfindet[g]); wenn ein Irrthum in der Perſon der Contrahenten vorhanden iſt[h]), hingegen ſchadet in der Regel ein Irrthum über die Bewegungs=Gründe zu Eingehung des Vertrages nicht.[i]) Wenn im zweiten Falle der Irrthum nicht weſentlich iſt, ſo wird dadurch das Rechts=Geſchäft nicht aufgeſchoben[k]), doch kann, wenn der Vertrag zweideutig iſt, derjenige, der etwas weggeben ſoll, dasjenige weggeben, was Er dachte[l]); iſt der Vertrag aber beſtimmt, ſo hat der eine Contrahent entweder zu viel verſprochen, oder weggegeben, und kann alsdann das, was zu viel iſt, entweder zurück behalten, oder zurück fordern[m]), oder, wenn dieſes nicht mehr möglich iſt, eine Erhöhung des Preiſes anſprechen[n]), oder er hat zu wenig erhalten, in welchem Falle er einen verhältnißmäßigen Theil des Kaufpreiſes zurück behalten, oder zurück fordern darf[o]).

a) Weſentlicher Irrthum. b) Nicht weſentlicher Irrthum. c) L. 57. ff. de O. et A. 44. 7. Thibaut i. a. B. §. 146. d) L. 9. pr. ff. de contrah. emt. 18. 1. L. 83. §. 1. ft. de V. O. 45. 1. L. 137. §. 1. ff. eod. L. 34. pr. ff. de adquir. vel amitt. posset. 41. 2. Thibaut i. a. D. e) L. 16. pr. ff. de contrah. emt. 18. 1. L. 22. 23. 24. ff. eod. Thibaut i. a. D. f) L. 9. pr. ff. eod. L. 52. ff. locati. 19. 2. Thibaut i. a. D. g) L. 9. §. 2. i. f. ff.

de contrah. emt. 18. 1. L. 14. ff. eod. L. 41. §. 1. ff. eod. Thibaut i. a. O. h) L. 32. ff. de reb. cred. 12. 1. i) L. 65. §. 2. ff. de condict. indeb. 12. 6. L. 52 ff. eod. k) Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Malblanc l. c. §. 279. l) Thibaut i. a. O. m) L. 18. §. 3. ff. de dolo malo. 4. 3. n) L. 40. §. 2. ff. de contrah. emt. 18. 1. o) L. 4. §. 1. ff. de action. emt. vend. 19. 1. L. 57. ff. de contrah. emt. 18. 1.

§. 16.

Iſt der Irrthum einſeitig, wenn nemlich der eine der Contrahenten irrt, der andere aber nicht, ſo iſt zu unterſcheiden, ob derjenige, der etwas zu leiſten, oder zu geben verſprochen hat, (der Promittent) oder derjenige, dem etwas verſprochen wurde, (der Acceptant) ſich im Irrthum befindet. Wenn im erſteren Falle der Acceptant weiß, daß ihm etwas Geringeres verſprochen wurde, als der Promittent ihm zu verſprechen glaubte, ſo iſt der Vertrag gültig [a]); wenn aber der Acceptant weiß, daß ihm etwas Beſſeres verſprochen wurde, als der Promittent glaubt, ſo iſt, wenn der Irrthum einen weſentlichen Theil des Vertrages betrifft, das Rechts-Geſchäft ungültig [b]), wenn der Irrthum einen auſſerweſentlichen Theil des Vertrages betrifft, ſo kann Entſchädigung gefordert werden [c]). Im anderen Falle, wenn der Acceptant im Irrthum iſt, findet entweder ein weſentlicher Irrthum ſtatt, der, unter Vorbehalt der Entſchädigung, den Vertrag ungültig macht, oder ein auſſerweſentlicher, bei dem der Vertrag gültig bleibt, der Irrende aber Entſchädigung fordern kann [d]).

a L. 57. §. 2. ff. de contrah. emt. 18. 1. Thibaut i. a. B. §. 147. b) Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. §. 279. c) Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. d) Thibaut i. a. O.

2) Betrug.

§. 17.

Auch der Betrug, oder die Argliſt ſtehen der Einwilligung entgegen [a]). Es iſt dieſes jede Verheimlichung der Wahrheit [b]), oder Abweichung von dem geraden Wege [c]). Wenn der Betrug mit einer Verheimlichung verbunden iſt, nennt man ihn einen heimlichen, (Argliſt) im entgegen geſetzten Falle einen öffentlichen Betrug.

Letzterer macht den Vertrag nicht ungültig, wenn er nicht mit Zwang verbunden iſt, hingegen hat die Argliſt, wenn ſie dem Vertrage vorhergeht, Einfluß auf denſelben. Wenn der eine Contrahent durch die Argliſt des anderen zu Eingehung des Vertrages veranlaßt wurde, ſo iſt dieſes ein Haupt-Betrug, ließ er ſich dadurch aber blos zu der Einwilligung in eine Neben-Beſtimmung bewegen, ſo iſt es ein Neben-Betrug. Jede Gattung des Betruges muß bewieſen werden [d)], da er nicht rechtlich vermuthet wird [e)].

a) Thibaut i. a. B. §. 148. b) Malblanc l. c. §. 254. c) Thibaut i. a. O. d) L. 18. §. 1. ff. de probat. 22. 3. L. 6. C. de dolo malo. 2. 21. Thibaut i. a. O. e) Thibaut i. a. O. auſſer bei einer äuſſerlich unerlaubten Handlung. L. 8. §. 9. ff. mandat. 17. 1. L. 44. ff. eod. L. 36. i. f. ff. de peculio. Thibaut i. a. O.

§. 18.

Bei dem bei einem Vertrage vorkommenden Betruge muß man unterſcheiden, ob er von den Contrahenten, oder von einem Dritten herrührt. Im erſten Falle kommt es darauf an, ob er blos in der Verſchuldung der einen der den Vertrag ſchließenden Perſonen, oder beider liegt. Rührt er blos von Einem der Contrahenten her, ſo macht der Nebenbetrug das Rechts-Geſchäft nicht ungültig, ſondern er begründet nur einen Anſpruch auf Entſchädigung, der Haupt-Betrug hingegen macht den ganzen Vertrag ungültig [a)]. Ließen ſich beide Theile eine Argliſt zu Schulden kommen, ſo macht der Haupt-Betrug das Rechts-Geſchäft ungültig, und kein Theil kann von dem anderen eine Entſchädigung verlangen [b)], und dieſes iſt auch bei dem Neben-Betruge der Fall, ſo weit die Anſprüche auf Schadens-Erſatz gegenſeitig gleich ſind, allein der Vertrag bleibt demungeachtet gültig [c)]. Wenn der Betrug von einem Dritten herrührt, ſo kann der Betrogene nur dann, wenn er zu Folge der natürlichen Beſchaffenheit des Vertrages von ſeinem Mit-Contrahenten keine Entſchädigung erhalten kann, den Betrüger in Anſpruch nehmen [d)], und es ſteht ihm auch ſelbſt, wenn der Betrüger inſolvent ſeyn ſollte, auſſer dem angeführ-

ten Falle, an ſeinen Mit-Contrahenten der Regreß nicht zu [e]).

a) Der nach dem Römiſchen Rechte ſtattfindende Unterſchied zwiſchen Contractus stricti juris, und bonae fidei iſt nicht mehr zu berückſichtigen. Eſtor teutſche Rechts-Gelahrtheit 2er Bd. §. 3495. Puffendorf T. I. Obs. 40. Runde i. a. B. §. 184. Röſsig Grundſ. d. teutſch. Privat-Rechts 2te Abtheilung. Cap. 1. §. 1. S. 301. Thibaut i. a. B. §. 69. b) L. 56. ff. de dolo malo. 4. 3. L. 34. §. 3. ff. de contrah. emt. 18. 1. L. 57. §. 3. ff. eod. Thibaut i. a. D. §. 149. c) L. 34. pr. ff. de contrah. emt. 18. 1. Thibaut i. a. D. d) L. 1. §. 8. L. 2. 3. 4. 5. 6. 7. pr. ff. de dolo malo. 4. 3. e) Einige Rechtslehrer (Leyser Sp. 59 m. 4. Sp. 296. m. 9.) behaupten jedoch, daß der Vertrag alsdann nichtig ſei, wenn der Betrogene den Betrug nicht leicht habe entdecken können.

3) Zwang, Gewalt, Furcht.

§. 19.

Sehr ähnliche Wirkungen mit denen des Betrugs hat bei Verträgen auch der Zwang, er mag nun in wirklicher Gewalt, d. h. der Anwendung eines Uebels, wodurch ein Zwang hervor gebracht wird, oder blos in Erregung der Furcht durch Androhung eines künftigen Uebels [a]), beſtehen [b]). Auch der Zwang theilt ſich, nachdem er einen der Contrahenten zu Eingehung des ganzen Vertrages, oder nur zu der Einwilligung in eine Neben-Beſtimmung deſſelben veranlaßte, in den *Haupt-Zwang* und Neben-Zwang. Es verſteht ſich, daß auch der Zwang bewieſen werden muß.

a) L. 1. ff. quod metus caussa. 4. 2. Thibaut i. a. B. §. 150. Malblanc l. c. §. 323. b) Thibaut i. a. D.

§. 20.

Wenn durch Furcht oder Gewalt ein Vertrag aufgehoben, oder wenigſtens dadurch eine Befreiung von Verbindlichkeiten für den, gegen den ſie in Anwendung gebracht wurden, bewirkt werden ſoll, ſo müſſen wirkliche und zwar ungerechte Zwangsmittel und Drohungen ſtatt gefunden haben, und überdieß ſolche, denen auch ein nicht furchtſamer Menſch in der Regel nicht zu widerſtehen pflegt [a]), zu welcher die Geſetze namentlich die Furcht für dem Tode [b]), für körperlichen Mißhandlungen und Qualen [c]), für Gefängniß und Feſſeln [d]), für Nothzucht, oder gezwungenem Beiſchlaf [e]),

rechnen[f]. Es iſt daher keine Entſchuldigung für den Gezwungenen, wenn der Zwingende dazu berechtigt war[g], oder wenn er durch das Anſehen einer Perſon, ohne daß ſolche jedoch einen Zwang verſuchte oder wirklich in Anwendung brachte,[h] oder durch andere Vorſtellungen, welche nicht durch Drohungen veranlaßt wurden, ſich zu Eingehung eines Vertrages, oder einer Neben-Beſtimmung deſſelben bewegen ließ[i], eben dieſes iſt der Fall, wenn der Gezwungene den angedrohten Uebeln hätte widerſtehen können, oder nicht nöthig gehabt hätte, ſie zu fürchten[k].

a) L. 5. 6. 7. pr. ff. quod metus caussa. 4. 3. c. 15. X. de sponsal 4. 1. Thibaut i. a. B. §. 151. Malblanc l. c. b) L. 7. §. 1. ff. quod metus caussa. 4. 2. L. 7. C. de his. quae vi metusve caussa, 2. 20. L. 4. C. eod. c) L. 4. 7. C. de his quae vi metusve caussa. 2. 20. d) L. 7. §. 1. ff. quod metus caussa. 4. 2. L. 22. ff. eod. e) L. 8. §. 2. ff. eod. Es bezieht ſich dieſes Geſetz nicht nur auf Weiber, ſondern auch auf Männer. f) Malblanc l. c. Es vernichtet übrigens ein ſolcher Zwang, oder eine ſolche Furcht, die gegen die Kinder in Anwendung kam, auch das mit den Eltern abgeſchloſſene Rechts-Geſchäft. L. 8. §. 3. ff. eod. §. ult. J. de noxal. act. 4. 8. g) L. 3. §. 1. ff. quod metus caussa. 4. 2. Hellfeld Jurispr. for. §. 455. Mevius P. II. Dec. 41. P. V. Dec. 273. h) L. 6. C. de his, quae vi metusve caussa. 2. 20. L. 11. C. eod. Malblanc l. c. i) L. 9. pr. ff. quod metus caussa. 4. 2. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. k) L. 7. pr. ff. eod. L. 9. 10. C. de his, quae vi metusve caussa. 2. 20. Thibaut i. a. D. Brunnemann ad d. L. 10. C. n. 7. glaubt nicht, daß eine angeſtellte peinliche Klage eine gerechte Furcht begründen könne, weil die Verurtheilung nicht in der Macht des Klägers ſtehe.

§. 21.

Was die Wirkungen des Zwanges betrifft, ſo iſt zu unterſcheiden, ob derſelbe von einem der Contrahenten, oder von einer dritten Perſon herrührt. Im erſten Falle begründet der Neben-Zwang bloß den Anſpruch auf Schadens-Erſatz[a], hingegen der Haupt-Zwang, er mag nun unter Androhung geſetzmäßiger Gewalt[b], oder auf eine andere Art ausgeübt worden ſeyn[c], unbedingte Nichtigkeit des Rechts-Geſchäftes. Wenn eine dritte Perſon den Zwang angewendet hat, ſo geſchah dieſes entweder nicht in der beſtimmten Abſicht, die dadurch bewirkte Handlung zu erzwingen, und es hat in dieſem Falle der Gezwungene keinen Anſpruch

an den anderen Contrahenten[d)], oder der Zwang hatte zum Zweck die dadurch erfolgte Handlung zu bewirken, in welchem Falle der Gezwungene berechtigt iſt, den andern Contrahenten in Anſpruch zu nehmen[e)], welchem jedoch der Regreß an die zwingende dritte Perſon zuſteht[f)].

a) Thibaut i. a. B. Doch behaupten einige Rechtslehrer (Brunnemann ad L. 5. C. de his, quae vi metusve caussa. 2. 20. n. 6.) dem Gezwungenen ſtehe die Wahl zu, auf Schadens-Erſatz oder Nichtig-Erklärung des Vertrages zu klagen. b) L. 12. C. de his quae, vi metusve caussa. 2. 20. Thibaut i. a. D. c) c. 2. X. de his, quae vi metusve caussa. 1. 40. c. 4. X. eod. L. 21. §. 3. ff. quod metus caussa. 4. 2. L. 2. §. 8. ff. vi bonor. raptor. 47. 8. L. 116. ff. de R. J. 50. 17. d) L. 9. §. 1. i. f. ff. quod metus caussa. 4. 2. e) L. 14. §. 3. ff. eod. f) Thibaut i. a. D.

4) Simulation.

§. 22.

Es muß eine ernſtliche Einwilligung vorhanden, und dieſe nicht zum Scheine gegeben ſeyn. Wenn daher ein ſolcher Schein-Vertrag[a)] nur dazu dienen ſoll, um einen wirklichen Vertrag, der nicht an den Tag kommen ſoll, darunter zu verbergen, ſo nennt man dieſes Simulation, ein ſolcher Vertrag iſt ganz ungültig, und es gilt blos derjenige, der dadurch verdeckt werden ſollte, wenn er nemlich an ſich gültig iſt[b)]. Iſt ein ſolcher Vertrag zum Nachtheile eines Dritten geſchloſſen, ſo iſt er nicht nur ungültig, ſondern der Dritte kann daraus Entſchädigung fordern[c)]. Wenn die Simulation nur von Seiten des einen Theiles ſtatt hat, ſo iſt es ein Betrug, und als ſolcher zu beurtheilen[d)].

a) Contractus Mohatrae im weiten Sinne, denn der Contractus Mohatrae im engen Sinne iſt ein Vertrag, der mit einem Haus-Sohne gegen die Vorſchrift des SCt. Macedonianum abgeſchloſſen wird. b) L. 2. 3. 4. C. plus valere, quod agitur. 4. 22. L. 21. C. de transact. 24. L. 54. ff. de O. et A. 44. 7. L. 9. i. f. C. de contrah. emt. 4. 38. Thibaut i. a. B. §. 153. Bucher i. a. D. Malblanc. l. c. §. 277. c) L. 7. §. 9. ff. de pactis. 2. 14. L. 49. pr. ff. de contrah. emt. 18. 1. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 302. d) L. 7. §. 9. ff. de pactis.

Drittes Capitel.

Vollendung der Einwilligung bei den Real-Verträgen.

§. 23.

Die Verträge werden entweder blos durch Einwilligung vollendet, Conſenſual-Verträge, oder es muß zu derſelben noch die Uebergabe einer Sache, oder eine an ihre Stelle trettende Handlung hinzu kommen, wenn der Vertrag vollkommen ſeyn ſoll, (Real-Verträge). Bisweilen iſt auch ein ſchriftlicher Aufſatz erforderlich[a)].

a) Namentlich bei dem Wechſel-Vertrage.

Zweiter Abschnitt.

Beſondere Beſtimmungen in Hinſicht auf die Einwilligung.

Erſtes Capitel.

Beſondere Beſtimmungen in Hinſicht auf den Gegenſtand.

§. 24.

Bei Abſchließung eines Vertrages iſt der Gegenſtand deſſelben entweder deutlich beſtimmt oder nicht. Im erſten Falle kann die Leiſtung der übernommenen Verbindlichkeit keinem Zweifel unterliegen, im zweiten Falle kommt es auf die Erklärung der undeutlichen Bezeichnung des Gegenſtandes an. Dieſe Undeutlichkeit hat entweder ihren Grund in dem gebrauchten Ausdrucke, oder in der Beſchaffenheit der verſprochenen Sache ſelbſt[a)].

a) Bucher l. a. B. §. 35.

§. 25.

Wenn die Ungewißheit in dem gebrauchten Ausdrucke liegt, ſo iſt dieſer unverſtändlich oder zweideutig, oder es iſt aus mehreren Sachen Eine ungewiß verſprochen. Iſt der Ausdruck unverſtändlich, ſo muß die Gewohnheit des Ortes, z. B. bei Geldſorten, die in verſchiedenen Orten einen verſchiedenen Werth haben können, oder bei anderen Gegenſtänden, die in verſchiedenen Gegenden, durch verſchiedene Worte bezeichnet werden, oder

die Art und Weiſe, wie der Verſprechende ſich auszu⸗drücken pflegt, berückſichtigt werden[a]). In der Regel wird gegen den, dem etwas verſprochen worden iſt, die Auslegung gemacht[b]).

a) L. 34. ff. de R. J. 50. 17. Bucher i. a. O. b) L. 34. ff. de R. J. 50. 17. (in den Worten: ad id, quod minimum) L. 38. §. 18. L. 99. pr. ff. de V. O. 45. 1. L. 26. ff. de reb. dub. 34. 5. L. 39. ff. de pactis. 2. 14. L. 21. L. 33. ff. de contrah. emt. 18. 1.

§. 26.

Wenn die Undeutlichkeit ihren Grund in der ver⸗ſprochenen Sache ſelbſt hat, ſo tretten folgende Be⸗ſtimmungen ein. Wurde von mehrerer Sache Eine, jedoch unbeſtimmt verſprochen, ſo gieng das Verſpre⸗chen entweder auf eine gewiſſe Art von Sachen über⸗haupt, ohne daß dieſelben näher beſtimmt ſind, oder auf Eine von mehreren gewiſſen Sachen. Im erſten Falle hat derjenige, der die Sache verſprochen hat, die Wahl[a]). Jedes Verſprechen einer verbrauchbaren Sa⸗che, die ohne Beſtimmung ihres Maaſes, Gewichtes, oder ihrer Zahl verſprochen wurde, iſt ungültig[b]). Geht das Verſprechen dahin, daß von mehreren Sachen Eine, oder ſtatt einer von dieſen Sachen Geld gegeben werde, ſo iſt die Verbindlichkeit anfänglich ungewiß[c]), ſie wird aber alsdann gewiß, wenn die übrigen Sachen ohne Schuld deſſen, der die Leiſtung anzuſprechen hat, untergegangen, oder wenigſtens der Verbindlichkeit ent⸗zogen worden ſind, indem in dieſem Falle die einzige noch übrig gebliebene Sache gegeben werden muß[d]); und wenn eine Sache von mehreren gewählt iſt, ſo iſt die Verbindlichkeit auch beſtimmt, die Wahl ſteht in dieſem Falle in der Regel demjenigen zu, der die Sache zu geben hat[e]), und ſeinen Erben, oder denen, die in ſeine Verbindlichkeit eintretten[f]); manchmal aber auch vertragsmäßig dem, der ſie zu fordern hat, jedoch blos perſönlich, und ohne daß das Wahl⸗Recht auf andere Perſonen übergeht[g]). Das Wahl⸗Recht desjenigen, der die Sache zu geben hat beſteht bis zu der wirklichen Erfüllung der Verbindlich⸗keit, oder bis zu der Execution[h]). Wenn das Ver⸗

ſprechen ſo geſchehen iſt, daß eine beſtimmte Sache gegeben, und im Falle, daß ſie nicht gegeben werde, eine beſtimmte Strafe entrichtet werden ſoll, kann, wenn der Zeitpunkt, an dem die Leiſtung ſtatt finden ſollte, verfloſſen iſt, nicht beides, ſondern entweder die Sache, oder die Strafe nach der Wahl deſſen, der die Leiſtung zu fordern hat, verlangt werden[i].

a) §. 33. J. de act. 4. 6. Bucher i. a. D. b) L. 94. L. 115 pr. ff. de V. O. 45. 1. c) Bucher i. a. D. d) L. 16. pr. ff. eod. L. 54. §. 6. ff. de contrah. emt. 18. 1. e) §. 33. J. de act. 4. 6. L. 34. §. 6. ff. de contrah. emt. 18. 1. f) L. 106. ff. de V. O. 45. 1. Hertius D. de electione ex obligat. alternat. Sect. I. §. 1—4. g) L. 75. §. 8. L. 93. L. 112. ff. de V. O. 45. 1. Bucher i. a. D. h) L. 138. §, 1. L. 106. ff. eod. i) L. 4. §. 7. ff. de doli mali et metus except. 44. 4. L. 14. C. de pactis. 2. 3. Lauterbach D. de poena conventionali. Cap. 9.

§. 27.

Wenn derjenige, der etwas zu leiſten verbunden iſt, dasjenige, was er zu geben, oder zu thun verſprochen hat, nicht leiſten kann, ſo iſt der verſprochene Gegenſtand ebenfalls ungewiß, und es ſind in dieſer Hinſicht verſprochene Sachen, und verſprochene Handlungen zu unterſcheiden.

§. 28.

Wenn die verſprochene Sache noch, und zwar in dem Zuſtande, in dem ſie verſprochen wurde, vorhanden iſt, und wenn ſie ohne beſondern Nachtheil desjenigen, der ſie verſprochen hat, gegeben werden kann, ſo muß Letzteres allerdings geſchehen; hingegen muß der Werth derſelben geleiſtet werden, wenn ſie durch die Schuld oder den Verzug deſſen, der ſie zu geben verbunden iſt, ganz zu Grunde gieng, oder wenigſtens an ihrem Werthe verlor[a], und wenn eine verſprochene fremde Sache nicht für einen billigen Preis erkauft werden kann[b]. Die Beſtimmung des Werthes der Sache findet durch den Würderungs-Eid, Juramentum in litem, ſtatt[c], bei verbrauchbaren im Allgemeinen verſprochenen Sachen wird gewöhnlich der laufende Preis, wie er zu der Zeit des gefällten Erkenntniſſes beſtand, berückſichtigt[d].

a) L. 91. §. 3. ff. de V. O. 45. 1. L. 82. §. 1. ff. eod. L. 3. ff. de condict. triticar. 13. 3. b) L. 71. §. 3. ff. de legat. I. 30. Bucher i. a. W. §. 36. d) L. 3. §. 2. ff. commodati. 13. 6.

§. 29.

Wenn bei verſprochenen Handlungen die zur Leiſtung beſtimmte Zeit verfloſſen iſt, kann, wenn es ſich von bloßen Handlungen, die nicht mit der Uebergabe oder Leiſtung einer Sache verbunden ſind, handelt, auf das Intereſſe, nemlich den verhältnißmäßigen Betrag des Verluſtes, den derjenige, dem dieſe Handlungen verſprochen waren, dadurch, daß ſie nicht ſtatt fanden, litt, und des Gewinnes, den er daraus, daß ſie ihm geleiſtet worden wären, hätte beziehen können,[a] klagen,[b] wobei jedoch der, der die Leiſtung zu machen hatte, den Verzug bis zur Einlaſſung auf die Klage gut machen kann.[c] Auf die wirkliche Leiſtung der Handlung kann in der Regel nicht geklagt werden, weil Handlungen nicht erzwungen werden können.[d]

a) Bucher i. a. W. §. 37. Es kann alſo auf das Lucrum cessans eben ſo, wie auf das damnum emergens geklagt werden. b) Ebendaſ. c) L. 84. ff. de V. O. 45. 1. d) Bucher i. a. O. Das Württemberg'ſche Executions-Geſetz v. 15. April 1825. Art. 27. verordnet, daß wenn der Beklagte in Folge gerichtlichen Erkenntniſſes verbunden iſt, eine Arbeit zu verrichten, im Weigerungs-Falle auf Anrufen des Klägers-Perſonal Execution, nemlich Einlegung von Preſſern, ſtattfinden, und wenn dieſes Mittel fruchtlos iſt, es in der Wahl des Klägers ſtehen ſolle, entweder die Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, auf Koſten des Beklagten, oder die Feſtſetzung und Beitreibung des Intereſſe zu verlangen; wenn jedoch die Verrichtung der Arbeit durch den Beklagten ſelbſt für den Kläger einen beſonderen Werth habe, oder wegen Unvermögenheit des Beklagten, oder aus anderem Grunde ein angemeſſener Erſatz für die Arbeit, oder die Aufſtellung und Belohnung eines Dritten nicht zuläßig iſt, ſo muß der Beklagte durch Geld- und Gefängniß-Strafen (Art. 26.) oder andere Zwangs-Mittel zu Leiſtung der Arbeit angehalten werden.

Zweites Capitel.

Beſondere Beſtimmungen in Hinſicht auf das Quantum der Leiſtung, wenn mehrere Gläubiger und Schuldner vorhanden ſind.

1) Theilbarkeit der Leiſtung.

§. 30.

Wenn mehrere Perſonen, die etwas zu leiſten haben, oder mehrere, denen etwas zu leiſten iſt, oder

mehrere in beiden Beziehungen vorhanden ſind, ſo entſteht die Frage: ob die Verbindlichkeit, und die Berechtigung getheilt werden kann, und ob ſie alle nur theilweiſe oder auf das Ganze berechtigt und verpflichtet ſind, oder ob die Berechtigung und Verbindlichkeit nicht theilbar ſind.

§. 31.

Im erſten Falle findet in der Regel die Theilung ſtatt, und es kann der Berechtigte nur ſeinen Antheil fordern, und der Verpflichtete iſt nur zu Leiſtung ſeines Antheils verbunden,[a)] es müßte denn ein Correal-Verhältniß bei den Gläubigern, oder bei den Schuldnern, dem zu Folge jeder Gläubiger das Ganze fordern und an jeden Schuldner das Ganze gefordert werden könnte, oder bei beiden vorhanden ſeyn.[b)]

a) Bucher l. a. B. §. 38. b) Eine weitere Ausführung dieſes Rechts-Verhältniſſes eignet ſich nicht hieher.

§. 32.

Wenn eine bewegliche oder unbewegliche, lebendige oder lebloſe Sache gegeben werden ſoll, ſo kann ſie entweder ſchon ihrer natürlichen Beſchaffenheit nach, oder durch einen beſtimmten Geld-Betrag, den der eine Gläubiger erhält, getheilt werden.[a)]

a) L. 9. §. 1. ff. de solution. 46. 3.

2) Untheilbarkeit der Leiſtung.

§. 33.

Eigentlich untheilbar ſind nur Handlungen und Rechte; bei den erſten ſind poſitive, wenn der Vertrag dahin geht, daß etwas geſchehen ſoll, und negative, wenn die Verbindlichkeit darin beſteht, daß etwas unterlaſſen werde, zu unterſcheiden.

§. 34.

Wenn in dem Vertrage bedungen wurde, daß etwas geleiſtet werden ſoll, ſo findet keine Theilung ſtatt, da alle ſolche Handlungen untheilbar ſind, und es müſſen daher die zu einer ſolchen Handlung Verpflichteten, Einer für alle, und alle für Einen einſtehen,[a)] und die

Handlung kann von Jedem der dazu Verpflichteten nicht bloß theilweiſe, ſondern ſie muß wegen ihrer Untheilbarkeit ganz von ihm geſchehen.[b] Wird ſie während der dazu vorgeſchriebenen Zeit nicht vorgenommen, ſo kann derjenige, welcher ſie zu fordern hatte, das Intereſſe, jedoch, da dieſes theilbar iſt, von jedem der dazu Verpflichteten nur den ihn treffenden Antheil verlangen.[c]

a) L. 19. pr. ff. de R. J. 50. 17. b) Bucher i. a. B. §. 40. c) L. 72. pr. i. f. ff. de V. O. 45. 1.

§. 35.

Wenn mehrere Perſonen verſprochen haben, etwas nicht thun zu wollen, und eine dagegen vorkommende vertragswidrige Handlung nur Einer derſelben für ihren Theil zugerechnet werden kann, wenn z. B. Jemand in einem Vertrage verſprochen hat, eine Schuld, die er an ſeinen Mitcontrahenten zu fordern hat, nicht zu verlangen, und daher nach ſeinem Tode jeder ſeiner Erben dieſen Vertrag nur theilweiſe verletzen kann, ſo iſt dieſe negative Handlung theilbar, und es iſt der, der den Vertrag auf dieſe Weiſe verletzt, nur für *ſeinen Theil* zu der Leiſtung des Intereſſe, oder der vertragsmäßigen Strafe verbunden. Wenn bei einer negativen Handlung, ſo oft einer der mehreren Contrahenten gegen den Vertrag handelt, es ſo angeſehen werden muß, als ob alle Contrahenten gegen denſelben gehandelt hätten, ſo iſt dieſelbe untheilbar, z. B. wenn Jemand, der vertragsmäßig das Recht hat, über ein Grundſtück zu gehen, von einem Einzelnen der mehreren Contrahenten daran gehindert wird, ſo iſt es eben ſo viel, als ob alle ihn gehindert hätten. In dieſem Falle ſind alle Contrahenten für dieſe vertragswidrige Handlung des Einen verbindlich, doch ſteht ihnen gegen denſelben der Regreß zu[a]. Wenn hingegen das Intereſſe gefordert wird, ſo iſt ſolches, als in Geld beſtehend, theilbar, und kann daher von Jedem nur für ſeinen Antheil

gefordert werden, und im umgekehrten Falle kann auch jeder Berechtigte, wenn deren mehrere ſind, nur ſeinen Antheil an dem Intereſſe fordern; iſt aber auf die Verletzung des Vertrages eine Conventional-Strafe geſetzt, ſo kann, wenn der Vertrag auch nur in der Perſon eines einzigen Berechtigten verletzt wurde, dieſer die ganze Strafe verlangen, er muß ſie aber mit den andern Berechtigten theilen. b)

a) L. 44. §. 5. ff. famil. ercisc. 10. 2. Bucher i. a. B. §. 41. b) Ebendaſ.

§. 36.

Was die dinglichen Rechte anbetrifft, ſo ſind diejenigen Rechte auf Sachen, welche auf die Beziehung theilbarer Vortheile gerichtet ſind, auch theilbar, a) die anderen hingegen nicht. Es ſind demnach untheilbar: 1) das Pfand-Recht; b) 2) die Dienſtbarkeiten, c) oder Servituten mit Ausnahme des Nießbrauches (Ususfructus) welcher aus theilbaren Früchten, oder Einnahmen beſteht. d)

a) Bucher i. a. B. §. 42. b) Nach dem Rechts-Grundſatze: Pignoris caussa est individua. c) L. 1. §. 9. ff. ad L. Falcid. 35. 2. L. 72. ff. de V. O. 45. 1. L. 17. ff. de servitut. 8. 1. L. 4. §. 4. ff si servitus vindicetur. 8. 5. d) L. 5. ff. de usufructu et quemadmodum. 7. 1.

§. 37.

Es kann auch die Untheilbarkeit aus der Form des Verſprechens ſelbſt entſpringen, wenn dem Vertrage zu Folge das Verſprechen nur durch die Leiſtung der ganzen Sache erfüllt werden kann, indem in dieſem Falle die Verbindlichkeit untheilbar iſt. Dieß geſchieht vornehmlich; 1) wenn verſprochen wurde, Eine von mehreren beſtimmt bezeichneten Sachen zu leiſten; 2) wenn das Verſprechen dahin gieng, eine oder die andere Sache von mehreren beſtimmt bezeichneten Sachen zu leiſten; 3) wenn verſprochen wurde, die ganze Sache zu einer beſtimmten Zeit zu leiſten, oder eine Conventional-Strafe zu bezahlen a). In den beiden erſten Fällen muß Eine Sache ganz gegeben werden, indem die einzelnen Theile mehrerer Sachen Eine ganz-

Sache nicht ausmachen können[b]). Im dritten Falle muß, wenn auch Einer der Verpflichteten eine theilweiſe Leiſtung macht, dennoch die Conventional-Strafe bezahlt werden, da der bezahlte Theil das Ganze nicht ausmacht[c]), und da der Berechtigte ein Intereſſe dabei haben kann, das Ganze an einem beſtimmten Tage, und nicht theilweiſe zu verſchiedener Zeit zu erhalten[d]).

a) Bucher i. a. B. §. 43. b) Ebendaſ. c) Ebendaſ. d) L. 3. §. 1. ff. de V. O. 45. 1.

Drittes Capitel.

Beſondere Beſtimmungen in Hinſicht auf die Zeit der Leiſtung.

§. 38.

Die Zeit, in der der Gegenſtand des Vertrages ſelbſt geleiſtet werden ſoll, iſt entweder aufgeſchoben, oder nicht. Im erſten Falle kann dieſes durch die Hinzufügung einer Bedingung, oder einer Zahlungs-Friſt geſchehen ſeyn.

Erſter Abſatz.

Von der Bedingung.

§. 39.

Bedingung heißt jeder ungewiſſe künftige Zuſtand, von deſſen Daſein Rechte und Verbindlichkeiten, und insbeſondere das Eintretten der erſteren, und die Leiſtung der letzteren abhängig gemacht werden[a]). Da die Bedingung ſich nur in einem künftig eintrettenden Umſtande begründen kann, ſo iſt es keine Bedingung, wenn ein Recht, oder eine Verbindlichkeit auf vergangene oder gegenwärtige Umſtände bezogen wird[b]), eben ſo wenig iſt es aber auch eine ſolche, wenn das, was ſich von ſelbſt verſteht, als eine Bedingung ausgedrückt wird[c]); doch haben vergangene und gegenwärtige That-Umſtände, wenn ein Recht oder eine Verbindlichkeit auf ſie bezogen wird, die Wirkung, daß ſie für den Grund der Verbindlichkeit gehalten werden, und daher von ihrem Daſeyn die Leiſtung abhängt[d]), ſo wie das

Nicht=Daſein der ſich von ſelbſt verſtehenden Bedingungen die vollſtändige Erwerbung des Rechtes aufſchiebt [e].

a) Bucher i. a. W. §. 44. Thibaut i. a. W. §. 120. b) Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. §. 266. L. 37. L. 39. ff. de reb. cred. 12. 1. L. 10. §. 1. ff. de condit. institut. 28. 7. c) Conditio tacita. Thibaut i. a. O. L. 99. ff. de condit. et demonstrat. 35. 1. d) §. 6. J. de V. O. 3. 16. L. 100. ff. eod. 45. 1. Malblanc l. c. e) L. 1. §. 2. ff. de condit. et demonstrat. 35. 1. Thibaut i. a. O.

§. 40.

Die Bedingungen theilen ſich 1) in aufſchiebende und auflöſende; 2) in affirmative und negative; 3) in theilbare und untheilbare; 4) in zufällige, willkührliche, und vermiſchte; 5) in mögliche und unmögliche, zu den letzteren gehören die ſchändlichen, lächerlichen und perplexen.

§. 41.

Die Bedingung, wodurch die erſte Erwerbung eines Rechtes, alſo die Erfüllung eines Vertrages, bis zu der Zeit des Eintrittes derſelben, hinausgerückt wird, nennt man eine aufſchiebende Bedingung (Conditio suspensiva). Wenn hingegen die Rückerwerbung eines Rechtes, oder die Auflöſung eines ſchon beſtehenden Vertrages von dem Eintritte der Bedingung abhängig iſt, ſo iſt es eine auflöſende Bedingung, (Conditio resolutiva) dieſe iſt in Hinſicht auf das Haupt=Geſchäft nicht als eine Bedingung anzuſehen, ſondern nur in Hinſicht auf den Neben=Vertrag, durch den der Haupt=Vertrag wieder aufgehoben wird, und es muß daher der Haupt=Vertrag von Anfang her für unbedingt gehalten werden [a].

a) L. 3. ff. de contrah. emt. 18. 1. L. 1. ff. de leg. commissor. 18. 3. L. 2. pr. ff. de in diem addict. 18 2. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 237. Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. L. II. tit. 14. §. 78.

§. 42.

Die affirmative, oder bejahende Bedingung iſt eine ſolche, durch die das Eintretten einer Handlung oder Leiſtung feſtgeſetzt wird, und die negative, oder vernei=

nende, eine ſolche, welche vorausſetzt, daß eine Leiſtung oder Handlung nicht ſtatt finde[a)].

a) Malblanc l. c. §. 267.

§. 43.

Theilbar nennt man eine Bedingung, wenn ſie von mehreren theilweiſe erfüllt werden kann; wenn mehrere Perſonen eine theilbare Sache unter der Bedingung von Leiſtungen oder Handlungen, welche theilweiſe ſtatt finden können, verſprechen, ſo kann jede derſelben, welche die Bedingung für ihren Theil erfüllt, auch ihren Antheil an der verſprochenen Sache fordern[a)]. Eine untheilbare Bedingung findet ſtatt, wenn einer einzigen Perſon eine Sache unter einer Bedingung verſprochen iſt, deren vollſtändige Erfüllung vorausgehen muß, ehe ſie das Verſprochene anſprechen kann[b)], oder wenn mehreren Perſonen etwas unter der Bedingung verſprochen iſt, daß zuvor eine untheilbare Leiſtung oder Handlung ſtatt finde[c)], in welchem Falle keine dieſer Perſonen das Verſprochene fordern kann, bis die Bedingung von allen erfüllt worden iſt, und wenn in dieſem Falle Einer an der Stelle der übrigen, welche die Erfüllung der Bedingung verweigern, dieſelbe vollſtändig erfüllt, ſo erwirbt er dadurch die ganze verſprochene Sache allein[d)].

a) L. 26. ff. de condit. et demonstrat. 35. 1. Malblanc l. c.
b) Ebendaſ. c) Ebendaſ. d) L. penult. C. de condit. insertis. 6. 46. Malblanc. l. c.

§. 44.

Zufällig nennt man die Bedingung, deren Erfüllung von dem Zufalle abhängt, oder auf welche wenigſtens menſchliche Kräfte nicht einzuwirken vermögen, (Conditio casualis). Eine willkührliche Bedingung, (Conditio potestativa) iſt es, wenn ihre Erfüllung von der Willkühr eines Menſchen abhängt, oder durch menſchliche Kräfte bewirkt werden kann; und eine vermiſchte Bedingung findet alsdann ſtatt, wenn ſowohl menſchliche Kräfte, als der Zufall oder Natur-Kräfte gemeinſchaftlich auf ihre Erfüllung hinwirken müſſen, (Conditio mixta)[a)].

a) Thibaut i. a. W. §. 122. Malblanc l. c. §. 268.

§. 45.

Wenn zu der Zeit, da eine Bedingung gemacht wurde[a)], nach allgemeinen Begriffen angenommen werden kann, daß ſie wirklich ſtatt finden könne, ſo iſt ſie möglich, (Conditio possibilis) wenn dieſes aber nicht der Fall iſt, unmöglich, (Conditio impossibilis). Die Unmöglichkeit begründet ſich entweder in natürlichen, (phyſiſchen) oder in ſittlichen (moraliſchen) Geſetzen, und in rechtlichen Vorſchriften, und theilt ſich daher in phyſiſche und moraliſche Unmöglichkeit. Zu den moraliſch unmöglichen Bedingungen gehören ſolche, welche eine durch rechtliche Vorſchriften oder das Sitten-Geſetz verbotene Handlung fordern (Conditio turpis). Den unmöglichen Bedingungen ſetzt man die lächerliche (Conditio derisoria) und perplexe (Conditio inutilis) gleich. Die erſtere findet ſtatt, wenn ſie zur Abſicht hat, einen anderen zu necken, und die letztere iſt eine ſolche, die ſich ſelbſt widerſpricht[c)].

a) L. 35. §. 1. ff. de V. O. 45. 1. in den Worten: quia statim contra mores sit. L. 137. §. 6. ff. eod. b) Eine ſolche ſchändliche Bedingung iſt ſchon an ſich verwerflich. L. 20. ff. de condit. et demonstrat. 35. 1. L. 29. §. 2. i. f. ff. de testam. milit. 29. 1. c) Thibaut i. a. B. §. 123.

§. 46.

Alle moraliſch unmöglichen, lächerlichen, und perplexen Bedingungen werden für nicht gemacht, oder beigeſetzt gehalten[a)], und der Vertrag beſteht ohne ſie.

a) L. 14. 15. ff. de condit. institut. 28. 7. in Hinſicht auf die perplexen Bedingungen. L. 188. pr. ff. de R. J. 50. 17. L. 16. ff. de condit. institut. 28. 7.

§. 47.

Eine Bedingung kann dem Vertrage ausdrücklich oder ſtillſchweigend hinzugefügt werden[a)]. Das letztere geſchieht, wenn eine ungewiſſe Zeit hinzugefügt wird, auf die die Leiſtung verſchoben ſeyn ſoll, die ungewiſſe Zeit iſt entweder eine ſolche, welche in der Zukunft gewiß eintritt, ohne daß jedoch beſtimmt werden kann, wenn es geſchieht[b)], oder eine ſolche, bei der es nicht allein ungewiß iſt, wenn es geſchieht, ſondern auch

überhaupt ſchon, ob es geſchieht, und bei der alſo ihr Eintretten ſelbſt ungewiß erſcheint[c]). Bei den Verträgen wird bloß die leztere als eine Bedingung angeſehen[d]), und wenn daher bei ſolchen eine Leiſtung vor dem Eintritte der erſten Art der ungewiſſen Zeit, nemlich derjenigen, von der man gewiß weiß, daß ſie eintritt, aber nicht, wenn es geſchieht, ſtatt gehabt hatte, ſo kann dieſe, wenn es eine Zahlung war, nicht zurück gefordert werden[e]). Eine Bedingung wird ferner als ſtillſchweigend hinzugefügt angeſehen, wenn dem Vertrage eine auf die Zukunft hinausgeſetzte nähere Bezeichnung (Demonstratio) beigefügt iſt[f]) und endlich, wenn etwas verſprochen iſt, deſſen Exiſtenz von dem noch ungewiſſen Eintretten eines Natur- Ereigniſſes oder Rechtes abhängt[g]).

a) L. 21. ff. de statu liberis. 40. 7. L. 20. §. 1. ff. de condit. institut. 28. 7. L. 102. ff. de condit. et demonstrat. 35. 1. Bucher i. a. W. §. 46. Malblanc l. c. §. 268. b) z. B. die Zeit des Todes eines Menſchen, ſie iſt gewiß, aber man weiß nicht, wenn ſie eintritt, relativ ungewiſſe Zeit. c) z. B. wenn erſt verheiratyete Ehegatten ein Kind bekommen, es iſt noch ungewiß, ob ſie eines bekommen, und dann noch nngewiß, wenn es geboren wird, abſolut ungewiſſe Zeit. d) Bucher i. a. O. e) L. 16. 17. 18. ff. de condict. in debiti. 12. 6. f) z. B. wenn ich künftig die an den Garten deſſen, der den Vertrag mit mir ſchließt, grenzende Wieſe erwerbe, will ich ihm dieſelbe zu kaufen geben. L. 116. 122. §. 4. ff. de V. O. 45. 1. L. 6. ff. de legat. I. 30. L. 85. ff. de legat. III. 32. g) z. B. das Verſprechen des künftigen Ertrages eines Ackers, oder das Verſprechen eines Heirathgutes. L. 73. pr. ff. de V. O. 45. 1. L. 1. §. 3. ff. de condit. et demonstrat. 35. 1. L. 21. ff. de jure dotium. 23. 3. Bucher i. a. O.

§. 48.

Die Wirkung jeder Bedingung beſteht darin, daß durch ſie das Daſein oder Eintretten eines Rechtes aufgeſchoben wird, und zwar die Erwerbung deſſelben, wenn ſie eine aufſchiebende Bedingung, und deſſen Rückfall, wenn ſie eine auflöſende Bedingung iſt[a]). Es kann daher derjenige, der durch die Bedingung ein Recht erhalten ſoll, auch durch den wirklichen Beſitz der Sache, vor dem Eintritte der Bedingung, diejenigen rech lichen Vortheile, die ſich erſt in dem wirklichen Rechte begründen, nicht erhalten[b]). Derjenige, dem

durch die Bedingung eine Leiſtung auferlegt wird, hat das Eintretten derſelben, ohne ihren Eintritt zu hindern, abzuwarten[c]. Wenn Jemand durch eine Bedingung ein Recht erhält, oder ihm durch eine ſolche eine Verpflichtung auferlegt iſt, ſo geht ſowohl das Recht, als die Verpflichtung auf ſeine Erben über, wenn dieſelben in das darin ſich begründende Rechts-Verhältniß eintretten können[d].

a) §. 4. J. de V. O. 3. 16. L. 9. pr. ff. de R. C. 12. 1. L. 213. ff. de V. S. 50. 16. L. 36. ff. de R. C. 12. 1. Thibaut i. a. B. §. 124. Malblanc l. c. §. 169. b) L. 4. pr. ff. de in diem addict. 18. 2. L. 8. pr. ff. de periculo et commodo rei vend. 18. 6. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. c) L. 5. C. de O. et A. 4. 10. L. 87. §. 7. ff. de V. O. 45. 1. L. 24. ff. de condit. et demonstrat. 35. 1. Thibaut i. a. D. d) §. 4. J. de V. O. 3. 16. §. 25. J. de inutilib. stipulat. 3. 20. L. 57. ff. de V. O. 45. 1. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c.

§. 49.

Wenn die Bedingung eintritt, was bei der affirmativen in demjenigen Augenblicke, in dem ſie durch eine Leiſtung, oder Handlung, oder überhaupt durch eine That erfüllt wird[a], und bei der negativen in dem Augenblicke geſchieht, in dem ſie unmöglich wird[b], oder die zu der Erfüllung beſtimmte Zeit abgelaufen iſt[c], ſo wird auch das Recht, das von dieſer Bedingung abhängig gemacht wurde, als wirklich beſtehend angenommen, jedoch mit dem Unterſchiede, daß bei der auflöſenden Bedingung die Sache in dem Zuſtande, in dem ſie ſich alsdann befindet, mit allen bis dahin bezogenen Nutzungen derſelben und frei von Laſten zurück gegeben werden muß, wogegen aber der Beſitzer die nothwendig darauf verwendeten Koſten in Abzug bringen, oder wenn die bezogenen Früchte zu dem Erſatze derſelben nicht hinreichen, den weiteren Erſatz fordern darf[d], bei der aufſchiebenden Bedingung der Vertrag durch den Eintritt derſelben vollendet wird, in welchem Falle die zufälligen und vermiſchten Bedingungen auf den Anfang des Rechts-Geſchäftes zurück zu ziehen ſind[e].

a) Thibaut i. a. D. b) L. 115. §. 1. ff. de V. O. 45. 1. Thibaut i. a. D. c) Ebendaſ. d) L. 6. pr. ff. de in diem addict. 18. 2. L. 16. ff. eod. L. 8. pr. ff. de peric. et commodo rei

vend. 18. 6. Thibaut l. a. O. Iſt die Sache, ehe die Bedingung eintrat, auf einen dritten Beſitzer übergegangen, ſo kann ſie der Verkäufer, wenn er ſie wieder zurück erwirbt, nur alsdann vindiciren, wenn bedungen wurde, daß auf den Fall des Eintrettens der Bedingung das Rechts-Geſchäft von Anfang her als nichtig erachtet werden ſolle, nicht aber, wenn bloß feſtgeſetzt wurde, es ſolle bloß auf den Fall des Eintrettens der Bedingung nichtig ſeyn. L. ult. ff. de leg. commissor. 18. 3. L. 6. §. 1. ff. de contrah. emt. vend. 18. 1. L. 3. C. de pact. 1. 2. in int. emtor. et venditor. 4. 54. Thibaut l. a. O. e) L. 11. 1. §. ff. qui potior. in pignore. 20. 4. L. 16. ff. de solut. 46. 3. Thibaut l. a. O.

§. 50.

Wenn die Bedingung nicht zur Wirklichkeit kommt, ſo wird bei der auflöſenden Bedingung das Neben-Geſchäft, bei der aufſchiebenden hingegen das Haupt-Geſchäft ſo angeſehen, als ob es gar nicht ſtatt gefunden hätte[a].

a) L. 37. ff. de contrah. emt. vend. 18. 1. L. 8. pr. ff. de peric. et commodo rei vend. 18. 6. Thibaut l. a. O. Malblanc l. c.

§. 51.

Eine nicht erfüllte Bedingung wird alsdann als erfüllt angenommen, wenn ihre Erfüllung durch einen Zufall, oder durch die Handlung eines Dritten, dem die Erfüllung, oder Nicht-Erfüllung derſelben gleichgültig war[a], gehindert wird[b]; und wenn ein Dritter, dem daran gelegen war, daß ſie nicht erfüllt wurde, oder in deſſen Perſon ſie erfüllt werden ſollte, die Erfüllung derſelben, wozu der Verpflichtete jedoch bereit war, verhinderte[c], oder wenn die Bedingung zwar durch ein von dem zu ihrer Erfüllung Verpflichteten ſelbſt herbei geführtes Hinderniß nicht erfüllt werden kann, derſelbe jedoch in der Folge ſie noch erfüllen will.

a) Was dem Zufall gleich geſetzt wird. b) L. 23. §. 2. ff. ad L. Aquil. 9. 2. L. 54. §. 1. et 2. ff. de legat. I. 30. L. 28. pr. ff. de condit. et demonstrat. 35. 1. Cujacius L. XVII. Obs. 22. Malblanc l. c. c) L. 161. ff. de R. J. 50. 17. L. 24. ff. de condit. et demonstrat. 35. 1. L. 45. ff. eod. L. 11. ff. de condit. institut. 38. 7. L. 1. C. de instit. et substitut. 6. 25. d) Malblanc l. c.

§. 52.

Wenn eine phyſiſch und moraliſch unmögliche affirmative Bedingung vorhanden iſt, ſo hindert dieſelbe die Erwerbung, oder den Rückfall des Rechtes, die durch ſie bedingt waren[a]. Eine phyſiſch

unmögliche negative Bedingung wird als erfüllt angeſehen b). In Beziehung auf die moraliſch unmögliche negative Bedingung iſt zu unterſcheiden, ob ſich Jemand etwas, es ſei nun auflöſend, oder aufſchiebend, dafür verſprechen läßt, daß er eine moraliſch unmögliche Handlung nicht begehe, in welchem Falle der ganze Vertrag nichtig iſt, oder ob Jemand auf den Fall, daß der Andere eine moraliſch unmögliche Handlung begehe, ſich etwas bedingt, worauf durch dieſe moraliſch unmögliche oder verbotene That die Verbindlichkeit entſteht, das Bedingte zu geben, oder zurück zu liefern c).

a) §. 11. J. de inutil. stipulat. 3. 20. L. 31. ff. de O. et A. 44. 7. L. 1. §. 11. ff. eod. L. 57. ff. pro socio. 17. 1. L. 6. ff. mandati. 17. 1. L. 22. §. 6. ff. eod. L. 26. ff. de V. O. 45. 1. Thibaut l. a. B. §. 125. Cujac. l. c. L. IX. Obs. 6. Huber Praelect. ad Pand. L. XXVIII. tit. 7. §. 6. b) L. 7. ff. de V. O. 45. 1. §. 11. J. de inutil. stipulat. 3. 20. Huber l. c. §. 5. Thibaut i. a. O. Hellfeld l. c. §. 338. c) L. 7. §. 3. ff. de pact. 2. 14. Thibaut i. a. O.

§. 53.

Dasjenige, was zur Bedingung gemacht wurde, muß geleiſtet werden, was auch ſelbſt in Hinſicht auf diejenigen Bedingungen ſtatt findet, welche als ſtillſchweigend beigefügt anzuſehen, oder durch den Vertrag ſelbſt begründet ſind, oder nach den Geſetzen vermuthet werden a). Die Bedingung muß auch genau, und zu der beſtimmten Zeit, wobei jedoch die Billigkeit zu berückſichtigen iſt b), von derjenigen Perſon, welche ſie zu erfüllen verbunden iſt, erfüllt werden c), und zwar ſo, wie die Natur der Bedingung es erfordert d), und eben ſo müſſen auch die ſämmtlichen bedingten Leiſtungen, wenn ſie nicht alternativ ſind, ſtatt finden e). Wenn derjenige, zu deſſen Vortheil eine Bedingung ſtatt findet, die Erfüllung, oder das Eintretten derſelben ſelbſt verhindert, ſo iſt ſie als erfüllt oder eingetretten anzuſehen f).

a) L. 73. pr. ff. de V. O. 45. 1. L. 2. §. 6. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. L. 41. pr. et §. 1. ff. de jure dot. 23. 3. L. 21. ff. eod. Thibaut i. a. B. §. 126. Malblanc l. c. b) L. 135. §. 2. ff. de V. O. 45. 1. L. 41. §. 12. ff. de fideicommissar. libertat. 40. 5. Thibaut i. a. O. c) L. 31. ff. de solut. 46. 3. d) L. 44. §. 2. et 3. ff. de condit. et demonstrat. 35. 1.

L. 68. ff. de solut. 46. 3. e) §. 11. J. de hered. institut. 2. 14. L. 5. ff. de condit. institut. 28. 7. L. 78. §. 1. ff. de condit. et demonstrat. 35. 1. f) Thibaut i. a. D.

§. 54.

Bei einer poſitiven, oder ſolchen Bedingung, die darauf gerichtet iſt, daß etwas geſchehen ſoll, dauert die Zeit der Erfüllung ſo lange, als der dazu Verpflichtete ſie erfüllen konnte a), bei einer negativen, oder ſolchen Bedingung aber, der zu Folge etwas nicht geſchehen ſoll, muß der Zeitpunkt der Unmöglichkeit abgewartet werden b).

a) L. 98. §. 1. ff. de V. O. 45. 1. Es ſteht dem Verpflichteten nicht frei, die Erfüllung der Bedingung nach ſeiner Willkühr zu verzögern, ſondern er muß ſolche ſobald, als es möglich iſt, beginnen, und kann auch darauf belangt werden. L. 72. §. 7. ff. eod. b) L. 115. §. 1. ff. eod. L. 99. ff. eod. L. 27. §. 1. ff. eod. Bucher i. a. B. §. 48.

2) Zahlungs-Friſt.

§. 55.

Wenn bei einem Vertrage eine Zahlungs-Friſt beſtimmt iſt, ſo wird dadurch die Leiſtung oder Zahlung auf einen gewiſſen Zeitpunkt feſtgeſetzt a). Dieß geſchieht durch Beſtimmung einer gewiſſen Zeit, oder einer ſolchen ungewiſſen, die nicht als eine Bedingung anzuſehen iſt b). Dieſe Beſtimmung kann ausdrücklich oder ſtillſchweigend und in dieſem Falle ſo geſchehen, daß wenn z. B. ein Werk zu Stande gebracht, oder die Leiſtung an einem gewiſſen Orte geſchehen ſoll, die Zeit, innerhalb welcher das Werk beendigt werden, oder man an dieſen Ort gelangen kann, abgewartet werden muß c). Die Zeit-Beſtimmung muß übrigens den ausdrücklichen Zweck haben, die Zahlung dadurch aufzuſchieben, denn die Feſtſetzung einer Zeit, um entweder die Verbindlichkeit zu beendigen, oder um ſie näher zu beſtimmen, kann nicht als eine Zahlungs-Friſt, oder eine zu dieſem Zwecke verabredete Zeit-Beſtimmung angeſehen werden d).

a) §. 2. J. de V. O. 3. 16. Es kann daher an dem Tage, an dem die Zahlung fällig iſt, noch nicht auf dieſelbe geklagt, ſondern es muß der Ablauf des Tages abgewartet werden, es müßte denn der Vertrag dahin gehen, daß heute gezahlt werden ſoll, in welchem Falle an demſelben Tage die Forderung oder die Klage ſtatt findet; L. 118. §. 1. ff. de V. O. 45. 1. b) Bucher i. a. D. §. 49.

c) L. 14. ff. de V. O. 45. 1. L. 73. pr. ff. eod. L. 2. §. 6. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. L. 137. §. 2. ff. de V. O. 45. 1. §. 5. J. eod. 3. 16. d) Bucher i. a. O.

§. 56.

Die Wirkung einer ſolchen Zahlungs-Friſt beſteht darin, daß wenn gleich die Verbindlichkeit ſelbſt durch den Vertrag begründet wird, dennoch die Leiſtung nicht eher, als nach Ablauf der beſtimmten Zeit gefordert werden kann a). Es darf jedoch der Schuldner, oder der zur Leiſtung Verpflichtete, auch früher zahlen, oder die Sache leiſten, wenn nicht die Zeit-Beſtimmung, oder Zahlungs-Friſt zum Vortheile des Gläubigers hinzu gefügt iſt b); er kann aber das, was er früher gezahlt hat, in der Folge nicht wieder zurück fordern c).

a) Bucher i. a. O. Es kann jedoch aus hinlänglichen Gründen Caution gefordert werden. b) L. 70. ff. de V. O. 45. 1. L. 98. §. 4. ff. eod. L. 50. ff. de O. et A. 44. 7. Im Zweifels-Falle wird angenommen, daß die Zahlungs-Friſt zum Vortheile des Schuldners, oder des zu einer Leiſtung Verpflichteten hinzu gefügt ſei. L. 17. ff. de R. J. 50. 17. L. 47. §. 1. i. f. ff. de V. O. 45. 1. Bucher i. a. O. Thibaut i. a. B. §. 127. Malblanc l. c. §. 70. Leyser Sp. 528. m. 14. c) Bucher i. a. O.

§. 57.

Es können in Hinſicht auf die Zahlung oder Leiſtung auch ſolche Zeit-Beſtimmungen ſtatt finden, die keine eigentliche Zahlungs-Friſt ſind, namentlich; um die Verbindlichkeit zu beendigen, z. B. es ſoll wenigſtens innerhalb einer gewiſſen Zeit gezahlt werden a); um dieſelbe zu vervielfachen, z. B. es ſoll in jedem Jahre etwas gezahlt werden b); um ſie näher zu beſtimmen, es ſoll z. B. gezahlt werden, wenn der Gläubiger, oder der, welcher die Leiſtung fordern kann, zu dem, der zu der Leiſtung verpflichtet iſt, oder zu dem Schuldner kommt c).

a) L. 44. §. 1. ff. de O. et A. 44. 7. L. 56. §. 4. ff. de V. O. 45. 1. §. 3. J. de V. O. 3. 16. L. 56. §. 4. ff. eod. 45. 1. Bucher i. a. O. c) L. 10. ff. de V. O. 45. 1. Bucher i. a. O.

Viertes Capitel.

Beſondere Beſtimmungen in Hinſicht auf den Ort der Leiſtung.

§. 58.

Die Leiſtung oder Zahlung muß auch an dem gehörigen Orte geſchehen. Bei einer unbeweglichen Sache verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie nur an dem Orte, wo ſie gelegen iſt, geleiſtet werden kann[a]. Wenn eine nicht unbewegliche Sache gefordert wird, ſo muß ſie an dem Orte, wo ſie ſich befindet, oder wenn der Kläger, bei dem Beſitzer in gutem Glauben, immer, und bei dem Beſitzer in böſem Glauben alsdann, wenn er den Beſitz der Sache an einem anderen Orte erhalten hat[b], die Koſten, und die Gefahr übernehmen will, an dem Orte, wo geklagt wird, geleiſtet werden[c].

a) Bucher i. a. B. §. 50. Thibaut i. a. B. §. 95. Malblanc l. c. §. 271. b) L. 12. ff. de R. V. 6. 1. Wenn der Beſitzer in böſem Glauben nach der Einlaſſung auf die Klage die Sache von dem Orte, wo geklagt worden iſt, anders wohin gebracht hat, muß er ſolche auf ſeine Koſten und Gefahr zurück liefern. L. 12. ff. eod. c) L. 10. ff. de R. V. 6. 1. L. 12. §. 1. ff. depositi. 16. 3. Bucher i. a. O. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c.

§. 59.

Eine nicht beſtimmte, beſonders eine verbrauchbare Sache muß immer da geleiſtet werden, wo geklagt wird[a].

a) L. 38. ff. de judiciis. 5. 1. L. 74. §. 1. ff. de legat. I. 30. Bucher i. a. O.

§. 60.

Wenn über den Ort der Leiſtung beſondere Beſtimmungen ſtatt gefunden haben, ſo müſſen dieſelben befolgt werden, und die Leiſtung darf gegen den Willen des Berechtigten an keinem anderen Orte geſchehen[a]. Sind mehrere Orte beſtimmt, ſo muß die Leiſtung theilweiſe an jedem derſelben geſchehen[b], ſind ſie alternativ feſtgeſetzt, ſo ſteht bis zur Klage dem Verpflichteten, oder dem Schuldner, von da an aber dem Berechtigten oder dem Gläubiger das Recht der Wahl zu[c], und nur dann findet eine Ausnahme ſtatt, wenn der Gläubiger, oder der Berechtigte kein Intereſſe dabei hat,

wo die Leiſtung erfolgt, und es hingegen dem Verpflichteten zum Vortheil gereicht, an einem anderen Orte die Leiſtung zu machen[d], oder wenn der Verpflichtete nicht an den beſtimmten Ort gelangen kann[e]; hingegen kann der Gläubiger, oder Berechtigte alsdann, wenn der Schuldner oder der Verpflichtete die Zahlung an dem gehörigen Orte nicht geleiſtet hat, es mag nun Nachläßigkeit zum Grunde liegen, oder nicht, verlangen, daß ſolche an einem anderen Orte geleiſtet werde[f], jedoch muß er den Schuldner oder Verpflichteten dafür entſchädigen[g], und zwar auch in dem Falle, wenn er ſäumig geweſen iſt[h], und überdieß kann der Schuldner oder der Verpflichtete, wenn es ihm daran gelegen iſt, an dem beſtimmten Orte zu zahlen, oder die Leiſtung zu machen, durch Caution dafür, daß er an dieſem Orte zahlen wolle, die Forderung des Gläubigers, oder Berechtigten zurück weiſen[i].

a) L. 9. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. L. 5. §. 1. ff. depositi. 16. 3. L. 16. §. 1. ff. de fidejussorib. 46. 1. L. 122. pr. ff. de V. O. 45. 1. L. 9. C. de solution. 8. 43. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. b) L. 2. §. 4. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. c) L. 2 §. 3. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. L. 5. §. 1. ff. depositi. 16. 3. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. d) Bucher i. a. D. L. 8. C. de solution. 8. 43. in den Worten: nisi est justa caussa. Thibaut i. a. D. e) Bucher i. a. D. Lauterbach D. de Solutionibus. Lauterbach D. de Oblatione §, 8. f) L. 1. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. L. un. C. eod. 3. 18. §. 33. J. de action. 4. 6. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. g) L. 2. §. ult. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. L. XIII. tit. 4. §. 9. h) Lauterbach l. c. Thibaut i. a. D. i) L. 4. §. 1. ff. de eo, quod certo loco. Thibaut i. a. D.

§. 61.

Wenn in dem Vertrage die Art der Leiſtung nicht beſtimmt iſt, ſo ſoll die Zurückgabe einer Sache da geſchehen, wo ſie empfangen wurde, jede andere Leiſtung aber an dem Aufenthalts-Orte des Verpflichteten ſtattfinden[a]. Wenn es zur Klage kommt, ſo kann die beſt mmte einzelne Sache da gefordert werden, wo ſie ſich befindet, und eine Quantität Sachen da, wo geklagt wird[b].

a) Thibaut i. a. O. Andere Rechtslehrer behaupten, daß die Leiſtung an dem Wohnorte des Berechtigten, jedoch auf ſeine Koſten, geſchehen müſſe. Leyser Sp. 528. m. 10. Huber l. c. L. XXXXVI. tit. 3. §. 7. L. 21. ff. de operis libertor. 38. 1. b) L. 38. ff. de judiciis. 5. 1. Thibaut i. a. O.

IV.

Gegenſtand des Vertrages.

Erſtes Capitel.

Gegenſtand der Verträge im Allgemeinen.

Der Gegenſtand jedes Vertrages iſt eine Leiſtung, welche darin beſteht, daß der eine Contrahent gegen den anderen, oder beide Contrahenten wechſelſeitig ſich verbindlich machen, etwas zu geben, oder etwas zu thun [a]. Es theilt ſich daher der Gegenſtand der Verträge in Sachen und Handlungen.

a) L. 5. ff. de O. et A. 44. 7. Bucher i. a. B. §. 29. Malblanc l. c. §. 252.

Zweites Capitel.

Sachen, als Gegenſtand der Verträge.

§. 63.

In der Regel können ſowohl über körperliche, als unkörperliche, gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche, eigene und fremde Sachen, über einzelne Sachen, und Gattungen, Verträge abgeſchloſſen werden [a].

a) Thibaut i. a. B. §. 154. Bucher i. a. B. §. 130.

§. 64.

Ausnahmsweiſe finden Verträge nicht ſtatt über Sachen, die nicht mehr exiſtiren [a], oder die überhaupt nicht exiſtiren können [b], über ſolche Sachen, die dem Verkehre ganz, oder zum Theile [c], und zwar in Hinſicht auf die Perſon des Erwerbers [d], oder auf die Sache ſelbſt [e] entzogen ſind, und über Sachen, die ſich ſchon in dem Eigenthum desjenigen befinden, der ſie durch einen Vertrag erwerben ſoll [f].

a) §. 1. et 2. J. de inutilibus stipulation. 3. 20. b) §. 1. J. eod. L. 31. ff. de O. et A. 44. 7. L. 35. pr. ff. de V. O. 45. 1. L. 97. pr. ff. eod. c) L. 34. ff. eod. dem Verkehre ſind

entzogen die res divini juris, oder Sachen, welche überirrdiſchen Weſen geweiht ſind, res publicae, Sachen, die dem Staate gehören, res universitatis, Sachen, die einer Gemeinheit gehören. A. die res divini juris theilen ſich in 1) res sacrae, oder ſolche, die unmittelbar zu dem Gottesdienſte beſtimmt ſind, z. B. Kirchen-Gefäße, Thibaut i. a. B. §. 256. Schnaubert Grundſätze des Kirchen-Rechts. §. 276. 538. G L. Boehmer Principia Jur. Canon. §. 458. Kirchen-Gebäude, §. 8. J. de rer. divis. 2. 1. wenigſtens, ſo lange ſie als ſolche benutzt werden, aber, bei den Proteſtanten wenigſtens, nicht die Plätze, auf denen zuvor Kirchen geſtanden ſind. Ihre Veräußerung iſt verboten. L. 83. §. 5. ff. de V. O. 45. 1., und nur dann ausnahmsweiſe erlaubt, wenn ſie eingeſchmelzt, verändert, oder zerbrochen ſind. L. 21. C. de SS. Eccles. 1. 2. oder wenn der Erlöß zu der Befreiung von Kriegs-Gefangenen verwendet wird, L. 21. C. de SS. Fccless. 1. 2. oder, wenn ſie als überflüſſig zu der Bezahlung von kirchlichen Schulden verwendet werden, die auf keine andere Weiſe abgelöst werden können, Nov. 120. c. 10, oder zu der Unterſtützung der Armen, Malblanc l. c. §. 154. Von den res sacrae unterſcheiden ſich die res ecclesiasticae dotales, die zu dem Patrimonium, oder eigentlichen Vermögen der Kirchen und Klöſter gehören, und im Falle der Nothwendigkeit, oder eines beſonderen Vortheiles nach erhaltener Erlaubniß des Biſchoffes, des Conſiſtoriums, oder der Aufſichts-Behörde über das Vermögen der Kirche veräußert werden dürfen, Malblanc l. c. Boehmer l. c. §. 620. L. 17. §. 1. C. de SS. Eccles. 1. 2. Nov. 120. c. 7., wozu auch nach den angeführten Geſetzen das Vermögen der Krankenhäuſer, Hoſpitäler und Waiſenhäuſer zu rechnen iſt; 2) in res religiosae, urſprünglich diejenigen Orte, welche, inſofern nicht die Beerdigung, oder Niederſetzung nur auf kurze Zeit geſchah, der Leichnam, oder wenn die Glieder zerſtreut ſind, wenigſtens der Kopf des Todten einnimmt, L. 2. §. 5. ff. de religios. et sumt. funer. 11. 17. gegenwärtig die Kirchhöfe, Malblanc l. c. §. 155. Boehmer l. c. §. 602. die der Hoſpitalität gewidmeten und für die Armen beſtimmten Orte, inſofern ſie durch eine päbſtliche Verfügung hiezu beſtimmt wurden, c. 4. X. de relig. domib. 3. 36. die zu einem frommen oder milden Zwecke gewidmeten Kirchenſachen, Boehmer l. c. §. 461. Schnaubert i. a. B. §. 277. Hellfeld l. c. §. 166; 3) in res sanctae, befriedete oder ſolche Sachen, die dergeſtalt unter dem beſonderen Schutze der Geſetze ſtehen, daß jede Vergehungen an und in denſelben ſchwerer geahndet werden, als die Verletzung der Sicherheit an anderen gemeinen Orten und Sachen, Thibaut i. a- O. Runde Grundſätze d. gem. teutſch. Privat-Rechts. §. 179. L. 9. §. 3. ff. de divis. rer. 1. 8. Hieher gehören die Stadt-Mauern und Stadt-Thore. §. 10. J. de rer. divis. 2. 1. die Paläſte der Regenten, und überhaupt ſolche Orte, innerhalb welchen der Burgfrieden ſtatt findet, und ſo weit ſich dieſer erſtreckt, (dieſe ſind jedoch in der Regel als Staats- oder im Familien-Fideicommiß befindliches Gut unveräußerlich) Malblanc l. c. §. 156. Runde i. a. O. Rathhäuſer, Brücken, Grenzſteine, ſo lange ſie als ſolche benützt werden, Malblanc l. c. B) Res publicae, ſie theilen ſich in res publicae im ſtrengen Sinne, oder ſolche, deren Gebrauch jedem Staatsbürger freiſteht, wozu die zum allgemeinen Gebrauch beſtimmten Staats-Gebäude, Thibaut i. a. B. §. 322. die größeren Flüſſe, und die See-Ufer an dem Staats-Gebiete, L. 3. ff. ne quid in loco publ. 43. 8. L. 1. §. 2. ff. ne quid in flumine publ. 43. 13. L. 5.

pr. ff. de divis. rer. 1. 8. Thibaut i. a. D. Cancrin Abhandlungen von dem Waſſer-Rechte 1r Bd. 2te Abhdl. Cap. 1. §. 2. u. 11. und die öffentlichen Heerſtraßen, Thibaut i. a. D. Fritsch de regali viar. publicar. jure (Opusc. T. I. P. I. n. 14) gehören; und in das Patrimonium populi, das zum Beſten des Ganzen beſtimmt iſt, aber nicht von jedem Einzelnen benutzt werden kann, Thibaut i. a. D. Die erſteren ſind in der Regel unveräußerlich, das letztere kann, wenn es der Staats-Zweck erfordert, veräußert werden. C) Res universitatis; ſie theilen ſich im ſtrengen Sinne, wenn den Mitgliedern der Geſellſchaft, es ſei nun eine Gemeinde, Corporationen ꝛc. das Recht der Benutzung daran zuſteht, z. B. Rathhäuſer, wenn ſie der Gemeinde gehören, Brücken, Brunnen, Gemeinde-Wege, Malblanc l. c. §. 176.; und in das Patrimonium universitatis, oder ſolche, die von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde, oder Corporation nicht benutzt werden dürfen, Thibaut i. a. B. §. 221. Die erſteren ſollen in der Regel nicht veräußert werden, wenigſtens nicht ohne die Einwilligung aller Mitglieder der Gemeinde, oder Corporation, die letzteren ſind veräußerlich, wenn es die Nothwendigkeit, oder der Vortheil der Gemeinde erfordert. Unter die dem Verkehr entzogenen Gegenſtände gehören auch freie Menſchen, §. 2. J. de inutil. stipulat. 3. 20. L. 103. ff. de V. O. 45. 1. d) Nach der L. 1. et 2. C. ne christianum mancipium. 1. 10. ſoll kein Jude, Grieche, Heide, Ketzer ꝛc. einen Chriſtenſclaven beſitzen. e) z. B. der fundus dotalis, das Heirathgut, die propter nuptias, in Folge einer Heirath, geſchenkten unbeweglichen Sachen, die in das Gebäude eingefügten Balken, die im Streite liegenden Sachen, Bucher i. a. D. f) §. 14. J. de action. 4. 6. L. 82. pr. ff. de V. O. 45. 1. Man kann übrigens über den Werth einer eigenen Sache, oder die Zurückgabe derſelben, wenn ſie ein Anderer beſitzt, gültige Verträge abſchließen, L. 45. ff. de R. J. 50. 17.

§. 65.

Wenn die Sache, über welche ein Vertrag abgeſchloſſen wird, nicht exiſtirt, oder dem Verkehr entzogen, oder ein Eigenthum desjenigen iſt, der ſie erhalten ſoll, ſo iſt der Vertrag ungültig, und kann keine aus ihm hervorgehende Forderung begründen[a)], und er wird auch dadurch nicht gültig, wenn die Sache, über die er ſtatt fand, in der Folge veräußerlich wird[b)]. Auf gleiche Weiſe iſt der Vertrag ungültig, wenn die Sache, die der Gegenſtand deſſelben iſt, nachher aufgehört zu exiſtiren, oder ſich im Verkehr zu befinden, oder indeſſen das Eigenthum desjenigen, der ſie erhalten ſollte, geworden iſt, und dieſe Ungültigkeit dauert fort, wenn auch der Grund derſelben in der Folge wieder aufhört[c)].

a) Bucher i. a. D. b) §. 2. J. de inutil. stipulat. 3. 20. L. 83. §. 5. ff. de V. O. 45. 1. Malblanc l. c. §. 734. c) L. 83. §. 5. ff. de V. O. 45. 1.

§. 66.

Die Sachen theilen ſich, inſofern ſie Gegenſtand eines Vertrages ſeyn können, ferner in körperliche und unkörperliche, gegenwärtige und zukünftige, ſpecielle Sachen, und Gattungen, beſtimmte und unbeſtimmte, eigene und fremde, theilbare und untheilbare Sachen, ſelbſtſtändige Sachen, und Neben-Sachen, Zugehörden.

§. 67.

Die körperlichen Sachen ſind entweder bewegliche oder unbewegliche. Die erſteren bewegen ſich entweder durch eigene Lebenskraft (moventia) oder nicht[a] (mobilia). Die letzteren ſind entweder von Natur, oder vermöge rechtlicher Beſtimmungen unbeweglich. Zu den von Natur unbeweglichen gehören alle diejenigen, welche entweder überhaupt, oder ohne Zerſtörung und Auflöſung nicht von einem Orte zu dem anderen gebracht werden können[b], und alles dasjenige, was mit denſelben ſo zuſammenhängt, daß es ohne Verletzung nicht davon getrennt werden kann[c]. In Folge rechtlicher Beſtimmungen gehören zu den unbeweglichen Sachen, ſolche bewegliche, welche als Theile einer von Natur unbeweglichen Sache[d] hiezu verwendet, und nicht um ſie zu einem anderen Zwecke zu gebrauchen, von ihr getrennt ſind[e]; auch rechnet man in der Regel koſtbare, nicht auf einmal transportable Sachen, als Bibliotheken, Waaren-Lager ꝛc. zu den unbeweglichen Sachen[f]. Unkörperliche Sachen, wozu auch namentlich Rechte gehören, ſind, wenn ſie einer beweglichen oder unbeweglichen Sache anhängen, je nach der Beſchaffenheit derſelben, beweglich oder unbeweglich[g]. Hängen ſie keiner Sache an, ſo rechnet man die dinglichen, oder Real-Rechte nach der Beſchaffenheit ihres Gegenſtandes zu den beweglichen, oder zu den unbeweglichen[h]. Perſönliche Rechte gehören aber immer zu den beweglichen Sachen[i]. Rechte, welche nur ein Nebentheil eines hauptſächlichen Rechtes ſind, z. B. das Pfand-Recht, richten ſich nach der Natur des

letzteren[k]). Zu den beweglichen Sachen gehören ſomit die Rechte, Klagen, und Dienſtbarkeiten, welche einer beweglichen Sache anhängen[l]), jährliche Renten, deren Zahlungs-Termin verfloſſen iſt[m]), bereits fällig gewordene Erb-Gelder[n]), und die Schulden einer Gemeinde, oder Corporation[o]); zu den unbeweglichen gehören Dienſtbarkeiten, Rechte und Privilegien, welche einer unbeweglichen Sache z. B. einem Gute, Hauſe ꝛc. anhängen[p]), Real-Klagen, die auf eine unbewegliche Sache ſich gründen[q]), jährliche Renten, und Erb-Gelder, deren Zahlungs-Termin noch nicht verfloſſen iſt[r]).

a) L. 93. ff. de V. S. 50. 16. b) L. 18. pr. ff. de act. emt. vend. 19. 1. Thibaut i. a. B. §. 259. c) Thibaut i. a. D. Beiſpiele enthalten die L. 80. §. 2. ff. de contr. emt. vend. 18. 1. nach welcher die abgefallenen Eicheln dem Verkäufer der zum Fällen beſtimmten Eichen, die noch auf dem Baume befindlichen dem Käufer derſelben gehören; die L. 9. ff. de peric. et commodo rei vend. 18. 6. und L. 17. §. 3. de act. emt. vend. 19. 1. welche bei dem Verkaufe eines Waldes die Windbrüche dem Verkäufer zu ſprechen, weil ſie nicht mehr mit dem Walde zuſammen hängen, die L. 17. ff. de act. emt. vend. 19. 1. beſtimmt, daß Wein, bereits eingeheimste Früchte, der nicht zum eigenen Gebrauche, ſondern zum Verkaufe beſtimmte Dung, er liege noch im Stalle, oder ſchon auf der Dunglege, in die Wand eingelaſſene Gemälde, erhabene Marmor-Arbeit, Gitter, Schreibpulte und Bücher-Bretter (Plutei), Vorhänge, nicht zu den Landgütern, und Häuſern gehören, hingegen die bleiernen Brunnen-Behälter, Pump-Brunnen nebſt ihren Deckeln, (Zieh-Brunnen mit ihren Rädern und Eimern) L. 40. §. 6. ff. de contrah. emt. 18. 1. die in die Teicher eingegoſſenen Wirbel, die Bilder in erhabener Arbeit, die Figuren, aus denen Waſſer fließt, (nebſt den dazu gehörigen Teichern, L. 15. ff. de act. emt. vend. 19. 1.) zu denſelben gerechnet werden, wie dieſes Geſetz überhaupt den allgemeinen Grundſatz aufſtellt: was in den Gebäuden zum beſtändigen Gebrauche beſtimmt iſt, gehört zu denſelben, was aber bloß auf einige Zeit gebraucht wird, gehört nicht dazu. Neuere Rechtslehrer rechnen die Gefäße in einer Apotheke, die Werkzeuge, die zu einer Real-Gerechtigkeit gehören, und die Fenſter zu den unbeweglichen, die Apotheker-Waaren hingegen, die Inventarien-Stücke eines Landgutes, und die Spiegel zu den beweglichen Sachen, Leyser Sp. 26. m. 4—7. d) Man ſehe, was hierüber in der vorhergehenden Note geſagt iſt. e) L. 17. §. 5. 6. 10. ff. de act. emt. vend. 19. 1. f) Thibaut i. a. D. g) L. 47. 48. ff. de contr. emt. 18. 1. h) L. 3. §. 15. ff. de vi et vi armata. 43. 16. L. 1. §. 6. ff. eod. i) Leyser Sp. 26. m. 2. k) Thibaut i. a. D. l) Malblanc l. c. §. 180. Voetius ad tit. ff. de rer. divis. 1. 8. §. 20. m) Malblanc l. c. Voetius l. c. §. 27. 28. n) Thibaut i. a. D. Hellfeld l. c. §. 174; auch Lehen-Gelder werden zuweilen für eine unbewegliche Sache gehalten, Leyser Sp. 26. m. 8. o) Thibaut i. a. D. Voetius l. c. §. 28. p) L. 86. ff. de V. S. 50. 16. L.

12. ff. quemadmodum servitut. 8. 6. Malblanc l. c. q) L. 50. ff. de R. J. 50. 17. L. 49. ff. de V. S. 50. 16. L. 143. ff. eod. r) Malblanc l. c. Voetius l. c. §. 25. 26.

§. 68.

Daß über gegenwärtige Sachen Verträge geſchloſſen werden können, iſt unzweifelhaft, aber auch über zukünftige können Verträge ſtatt finden. Wenn der Gegenſtand eines ſolchen Vertrages eine Sache iſt, die bloß von dem Zufalle abhängt, ſo iſt es ein Pactum de spe, Vertrag über eine bloße Hoffnung[a]), und ein ſolcher Vertrag iſt auch dann gültig, wenn die Hoffnung nicht erfüllt wird[b]), bezieht ſich der Vertrag hingegen auf eine Sache, die nicht bloß von dem Zufalle abhängt, ſondern von der es ſich nach dem Laufe der Natur erwarten läßt, daß ſie wirklich wird, oder eintritt, ſo iſt es ein Pactum de re sperata, ein Vertrag über eine wirklich zu hoffende Sache[c]), und ein ſolcher Vertrag iſt in der Regel nur dann gültig, wenn die Sache wenigſtens zum Theile wirklich wird, oder eintritt[d]).

a) L. 8. §. 1. ff. de contr. emt. vend. 18. 1. Thibaut i. a. B. §. 154. Bucher i. a. B. §. 64. b) L. 11. §. 18. i. f. ff. de act. emt. vend. 19. 1. Bucher i. a. D. L. 8. §. 1. ff. de contr. emt. 18. 1. c) Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. d) L. 8. pr. ff. de contr. emt. 18. 1. L. 34. §. 2. ff. eod. L. 78. §. 3 ff. eod. Nach den teutſchen Reichs-Geſetzen dürfen die Früchte auf dem Halme, und der Wein auf dem Stocke nicht anders als auf den Schlag und gemeinen Kauf, was nemlich die Früchte oder der Wein zu der Zeit des Abſchluſſes des Vertrages, oder der nächſten 14 Tage nach der Ernte, oder dem Herbſte gelten, verkauft werden, Reichs-PolizeiOrdn. v. 1517. Tit. 19. §. 3. womit auch die Württemberg'ſchen Geſetze übereinſtimmen, mein Repertorium der Württemberg'ſchen Polizei-Geſetze 2er Bd. Art. Getreide §. 20—34. Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. L. XVIII. tit. 1. §. 29.

§. 69.

Es können auch Verträge über Gattungen geſchloſſen werden, jedoch dürfen ſolche nicht ganz unbeſtimmt bezeichnet ſeyn[a]), und es darf nicht allein von der Willkühr des Verpflichteten abhangen, was er leiſten ſoll[b]), jedoch darf es ſeinem billigen Ermeſſen überlaſſen werden, in welchem Falle jedoch eine unbillige Beſtimmung auf dem Rechtswege angefochten werden[c]), oder

ein Dritter[d] hiezu gewählt werden kann, deſſen Ausſpruch jedoch im Falle einer übermäßigen Verletzung durch die ſogenannte reductio ad arbitrium boni viri, den Recurs an den ordentlichen Richter, beſtritten werden kann[d].

a) L. 75. §. 1. ff. de V. O. 45. 1. L. 106. ff. eod. L. 94. ff. eod. L. 115. pr. ff. eod. Thibaut i. a. B. §. 155. b) L. 7. pr. ff. de contr. emt. 18. 1. L. 17. ff. de V. O. 45. 1. L. 46. §. 3. ff. eod. L. 108. §. 1. ff. eod. L. 13. C. de contr. emt. 4. 38. c) Thibaut i. a. D. d) Arbitrator, Schiedsmann, (nicht arbiter, Compromiß-Richter, Schieds-Richter). e) §. 1. J. de emt. 3. 24. L. 76. 77. 78. 79. 80. ff. pro socio. 17. 2. Stryck U. M. P. L. XVII. tit. 2. §. 6—10. Leyser Sp. 65. m. 7. Gail. L. I. Obs. 120. n. 3. Menochius de A. J. Q. L. II. Cent. 3. Cas. 73.

§. 70.

Der Gegenſtand eines Vertrages iſt entweder in jeder, oder nur in gewiſſer Rückſicht beſtimmt. Unter die letzte Art gehört die Ueberlaſſung in Bauſch und Bogen, wenn nemlich an Jemand eine aus mehreren Theilen beſtehende Sache dergeſtalt überlaſſen wird, daß er, ohne ſich das Einzelne zuzählen, oder meſſen zu laſſen, das Ganze annimmt[a]. Bei einer einzelnen Sache iſt der Gegenſtand des Vertrages immer beſtimmt, und die Vertragſchließenden können ſich daher von der Beſchaffenheit deſſelben unterrichten, bei einer Gattung iſt dieſes nicht der Fall, es ſteht daher demjenigen, der ſie zu leiſten hat, die Wahl zu[b].

a) Thibaut i. a. B. §. 156. b) §. 35. J. de action. 4. 6. Bucher i. a. B. §. 30.

§. 71.

Wenn ſich Jemand für die Ausübung liberaler Dienſte, d. h. ſolcher, die keinen Marktpreis haben, etwas verſprechen läßt[a], oder wenn etwas freiwillig für unentgeldlich zu leiſtende Dinge gegeben wird[b], ſo nennt man dieſes Honorar[c].

a) L. 1. pr. ff. si mensor fals. mod. dixer. 11. 16. Thibaut i. a. B. §. 157. b) Ebendaſ. c) Dieſes iſt nie unter dem Worte, merces, begriffen, welches bloß den Lohn für illiberale Dienſte bezeichnet, und die L. ult. ff. de his, qui effuderint. 9. 3., welche für das Gegentheil angeführt wird, beweißt bei den indeſſen ganz veränderten Verhältniſſen nichts.

§. 72.

Der Beſitzer einer Sache kann, wenn ſolche ſchon

unbedingt die ſeinige iſt, ſolche nicht durch einen Vertrag erwerben[a)].

a) L. 16. pr. ff. de contr. emt. 18. 1. §. 14. J. de action. 4. 6. L. 45. ff. de R. J. 50. 17. Ausnahmsweiſe kann der Eigenthümer einer Sache den Beſitz derſelben kaufen, wenn er ſich noch nicht darin befindet, L. 34. §. 4. ff. de contr. emt. 18. 1., oder er kann bedingungsweiſe dieſelbe kaufen, wenn er ſie zu verlieren fürchten müßte, L. 61. ff. eod.

§. 73.

Eine fremde, d. h. eine ſolche Sache, die nicht das Eigenthum desjenigen iſt, der über ſie verfügen will, kann in der Regel nicht durch einen Vertrag an einen anderen überlaſſen, oder überhaupt über eine ſolche kein Vertrag geſchloſſen werden; und wenn es dennoch geſchieht, ſo begründen ſich, wenn den Vertragſchließenden die Beſchaffenheit der Sache, als fremde, unbekannt war, perſönliche Rechte zwiſchen denſelben[a)], und wenn ſie ihnen nicht unbekannt war, iſt der Vertrag ungültig[b)]. Kannte nur einer der Contrahenten dieſe Beſchaffenheit, ſo muß man unterſcheiden, ob es der Berechtigte, nemlich der, dem die Leiſtung verſprochen wurde, war, oder der Verpflichtete, derjenige, der die Leiſtung zu machen hat. Wußte es der Berechtigte, ſo verpflichtet der Vertrag nur ihn, jedoch darf er, wenn er ſeine Gegenleiſtung, z. B. die Bezahlung des Kaufſchillings, noch gar nicht, oder nicht völlig gemacht hat, ſolche im Wege der Einrede zurück halten, wenn der Verpflichtete die verſprochene Sache nicht geben kann[c)]. Wenn der Verpflichtete die Beſchaffenheit der Sache als fremde kannte, aber der Berechtigte nicht, ſo beſteht der Vertrag, jedoch ohne Nachtheil des Dritten, der Rechte an der verſprochenen Sache hat[d)].

a) Thibaut i. a. B. b) L. 34. §. 3. ff. de contr. emt. 18. 1. Brunnemann ad d. L. 34. n. 6—10. c) L. 16. ff. de pignerat. act. 13. 7. Cujac. L. VIII. Obs. 2. L. 27. C. de evict. 8. 45. L. 34. §. 3. ff. de contr. emt. 18. 1. Brunnemann l. c. d) L. 34. §. 3. ff. eod. L. 30. §. 1. ff. de act. emt. vend. 19. 1. Brunnemann ad. dat. L. 30. L. 22. §. 2. ff. de pignerat. act. 13. 7.

§. 74.

Eine fremde Sache kann auch auf den Fall, daß

der Verpflichtete ſie künftig erwirbt, auf einen Anderen übergetragen werden a), auch gilt eine ſolche Uebertragung, wenn der Eigenthümer vorher, oder nachher einwilligt b), und es kann dieſe Einwilligung auch rückwärts wirken. c)

a) Thibaut i. a. D. Dieß iſt namentlich der Fall, wenn das künftig noch zu erwerbende Vermögen als Unterpfand eingeſetzt wird. L. 15. §. 1. ff. de pignor. et hypothec. 20. 1. b) L. 20. pr. ff. de pignerat. act. 13. 7. c) L. 16. §. 1. ff. de pignor. et hypothec. 20. 1. L. ult. i. f. pr. C. ad SCt. Macedon. 4. 28. L. 25. i. f. C. de donat. int. vir. et uxor. 5. 16.

§. 75.

Die Sachen, welche Gegenſtände eines Vertrages ſeyn können, ſind ferner theilbare (dividuae) und untheilbare (individuae). Zu den erſteren gehören ſolche körperliche Sachen, welche ihrer natürlichen Beſchaffenheit zufolge ohne Zerſtörung in Theile zerlegt werden können a), und ſolche unkörperliche Sachen, an denen mehrere Perſonen Antheil haben können, z. B. Klagen, Nießbrauch, Forderungen b). Die letzteren ſind auf gleiche Weiſe entweder körperliche, die ohne Zerſtörung ihrer Subſtanz nicht getheilt werden können, oder durch Theilung wenigſtens zum Gebrauch untauglich werden, oder unkörperliche, welche eine Theilung nicht zulaſſen, z. B. dingliche oder Real-Dienſtbarkeiten c). Eine theilbare Sache kann durch einen Vertrag einer untheilbaren gleich geſetzt werden.

a) Thibaut i. a. B. §. 263. b) Malblanc l. c. §. 181. c) Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. d) Malblanc l. c.

§. 76.

Die Sachen, welche Gegenſtand eines Vertrags ſeyn können, zerfallen ferner in Haupt-Sachen und Neben-Sachen. Die erſteren ſelbſtſtändigen Sachen beziehen ſich nicht als Theile auf eine andere Sache, ſondern beſtehen für ſich ſelbſt, die letzteren hingegen verhalten ſich zu einer anderen Sache als Nebentheile derſelben, (Accessiones, Accessoria). Zu den letzteren gehören alle Zugehörden einer Sache, die Verwendungen auf dieſelbe, die Früchte, der Schadens-Erſatz, das Intereſſe a).

a) Thibaut i. a. B. §. 264. Hellfeld l. c. §. 589.

§. 77.

Die Acceſſionen oder Nebentheile ſind theils natürliche, in Folge der natürlichen Beſchaffenheit derſelben, theils bürgerliche, die in Folge eines Geſetzes oder Vertrages als Nebentheile einer Haupt-Sache angeſehen werden müſſen, Zugehörden a), wozu die Gerechtigkeiten, die jedem Beſitzer einer Sache, als ſolchem zuſtehen b), und alle Sachen, welche, ob ſie zwar beweglich ſind, dennoch im rechtlichen Sinne in Beziehung auf ihr Verhältniß zu einer unbeweglichen Sache als unbeweglich angeſehen werden müſſen c).

a) L. 17. §. 7. ff. de act. emt. vend. 19. 1. [Man vergleiche §. 67. beſond. Note c)] Hellfeld l. c. §. 589. Zu einem erkauften Hauſe gehört als Zugehörde der Garten, wenn man bloß durch denſelben in das Haus gehen kann, wenn ferner die Vertragſchließenden ihn als Nebentheil (Accessorium) des Hauſes anſehen, wenn der Kaufſchilling erſichtlich auch den Werth des Gartens in ſich begreift, wenn er mit demſelben verbunden, und bloß wegen ihm angelegt iſt, (welches letztere ſich auf die L. 91. §. 5. ff. de legat. III. 32. gründet). Mueg de Pertinentiis. P. II. — Die Dienſtbarkeiten ſind Zugehörden der Liegenſchaften, ebendaſ. — Zu den Zugehörden eines Wirthhauſes gehören die Gaſtbetten, Lauterbach Coll. Th. Pr. P. L. XVIIII. tit. 1. §. 27. Berger O. J. L. III. tit. 1. §. 7. not. 1. zu denen eines Bräu-Hauſes die Brau-Gefäße, Berger l. c., eines Land-Gutes, der für daſſelbe beſtimmte Dünger, Lauterbach l. c. §. 28. Hingegen ſind diejenigen Sachen, welche nur zu der Zierde der Hauptſache gehören, oder bloß in ihr verwahrt werden, keine Zugehörden derſelben, Lauterbach l. c. §. 32. c) Beiſpiele ertheilt die L. 44. ff. de evict. 21. 2. L. 12. ff. de instructo vel instrum. legat. 33. 7., welches letztere die Zugehörden eines Landgutes enthält. Die Eigenſchaft einer Sache als Zugehörde gründet ſich auf Geſetze, Gewohnheiten, und Willens-Beſtimmungen, namentlich durch Verträge und Teſtamente. Thibaut i. a. O. Berger l. c. L. III. tit. 5. §. 15. not. 5.

§. 78.

Verwendungen finden entweder zum Zwecke einer Sache ſtatt, ohne daß ſie auf ſolche ſelbſt unmittelbar gemacht werden (expensae) a), oder ſie werden auf die Subſtanz der Sache, oder um Früchte von ihr zu erhalten, verwendet (impensae) b). Die letzteren theilen ſich in nothwendige, oder ſolche, die zu der Erhaltung der Sache gemacht werden (imp. necessariae) c), in nützliche, oder ſolche, wodurch die Sache verbeſſert, oder ihr Ertrag erhöht wird (imp. utiles) d), und in üppige

(zierende), oder ſolche, die nur dazu dienen, die Annehmlichkeit, Schönheit, oder Bequemlichkeit einer Sache zu vermehren (imp. voluptuariae) e) f).

a) Thibaut i. a. D. §. 266. b) Ebendaſ. Hellfeld l. c. §. 571. Grass D. de impensis in rem alienam factis. Tub. 1716. c) L. 1. pr. et §. 1. ff. de impens. in res dotal. fact. 25. 1. L. 14. ff. eod L. 79. ff. de V. S. 50. 16. Unter die nothwendigen Ausgaben rechnet man die nothwendige Errichtung von Hand- oder Roß-Mühlen, und von Scheunen, L. 1. §. 2. ff. de imp. in rem dotal. fact. 25. 1. die Ausbeſſerung verfallender Gebäude, L. 1. §. 2. L. 14. ff. eod. die Fortpflanzung der Weinſtöcke, und die Beſorgung der Bäume, L. 3. pr. ff. eod. das Nachſetzen abgeſtorbener Bäume, L. 14. ff. eod. die Anlegung von Baumſchulen, inſofern ſie für das Landgut nothwendig ſind, L. 3. pr. ff. eod. Grass l. c. §. 2. Malblanc l. c. §. 648. d) L. 14. ff. de imp. in rem dot. fact. 25. 1. L. 79. §. 1. ff. de V. S. 50. 16. L. 5. §. 3. ff. de imp. in rem dot. fact. 25. 1. Zu den nützlichen Ausgaben gehört die Anlegung eines neuen Weinberges, einer Schenke, oder Werkſtätte, L. 7. ff. eod.; das Düngen der Güter, und der Ankauf des erforderlichen Viehes, L. 14. ff. eod. die beſonders fleißige Bearbeitung eines Baum-Gartens, (pastinatio arbusti), L. 79. §. 1. ff. de V. S. 50. 16. Grass l. c. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. e) L. 14. §. 2. ff. de imp. in rem dot. fact. 25. 1. L. 7. pr. ff. eod. L. 79. §. 1. ff. de V. S. 50. 16. Als Beiſpiele ſolcher Verwendungen benennen die Geſetze: die Errichtung von Bädern, L. 14. §. 2. ff. de imp. in rem dot. fact. 25. 1. die Anlegung von grünen Luſtplätzen, Springbrunnen, das Uebertünchen, Malen, Vertäfeln, (alſo auch das Tapeziren) der Wände, Malereien, L. 79. §. 2. ff. de V. S. 50. 16. Verzierungen von Marmor, L. 39. ff. de heredit. petit. 5. 3., künſtliche oder verzierte Böden, Gyps-Verzierungen, (pavimenta et tectoria) L. 7. §. ult. ff. de usufructu et quemadmodum. 7. 1. Grass l. c. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. Thibaut i. a. D. f) Unter gewiſſen Umſtänden können die zierenden Verwendungen auch zu den nützlichen gerechnet werden, z. B. wenn die Sache, auf die ſie verwendet ſind, zum Verkaufe beſtimmt iſt, L. 10. ff. de imp. in rem dot. fact. 25. 1. L. 29. ff. de R. V. 6. 1., und alſo dadurch einen höheren Werth erlangt, oder die Käufer durch ſolche angezogen werden, Grass l. c. §. 4., auch als nothwendige Verwendungen können dieſelbe erſcheinen, wenn ſie auf eine bloß zum Vergnügen, oder zur Zierde beſtimmte Sache verwendet ſind, Grass l. c. §. 3.

§. 79.

Was den Erſatz der Verwendungen betrifft, ſo darf der Beſitzer einer Sache, der dieſelbe zurück geben muß, weil er nicht ihr Eigenthümer iſt, diejenige Koſten, die er für die Erlangung der Früchte derſelben verwendet hat, abziehen, oder fordern, (mit Ausnahme des Diebes) und eben dieſe Beſchaffenheit hat es mit den nothwendigen Verwendungen, die der Beſitzer in

böſem Glauben anſprechen [a], und wenn er nicht der Dieb oder Räuber iſt, die Sache zurück behalten kann [b]. Die nützlichen Verwendungen kann der Beſitzer in gutem Glauben ebenfalls anſprechen, oder inſofern ſie ſich von der Hauptſache ohne Benachtheiligung derſelben trennen laſſen, zurückbehalten, wenn die Sache durch dieſe Verwendung beſſer geworden iſt [c]. Wenn der Beſitzer einer fremden Sache ſolche von einem darauf haftenden Pfand-Rechte befreit hat, ſo iſt er nicht eher zu der Zurückgabe derſelben an den Eigenthümer verbunden, als bis ihm dieſer die ausgelegte Haupt-Summe nebſt den Zinſen von dem Tage der Zahlung an bis zu dem Tage an dem er ſolche wieder in Anſpruch nimmt, und zurückerhält, erſetzt hat [d]. Der Beſitzer in böſem Glauben, er ſei es von Anfang an geweſen, oder erſt in der Folge geworden, darf die nützlichen Verwendungen bloß wegnehmen, wenn es ohne Beſchädigung der Haupt-Sache geſchehen kann, z. B. wenn der Baum noch nicht angewurzelt iſt [e]. Die zierenden Verwendungen darf der Beſitzer in gutem und böſem Glauben blos wegnehmen, wenn ſie von der Hauptſache ohne Nachtheil derſelben getrennt werden können, und wenn dieſes nicht der Fall iſt, müſſen ſie zurück gelaſſen werden [f]. Wenn der Eigenthümer eine ſolche Wegnahme nicht geſtatten will, muß er auch die zierenden Verwendungen dem Beſitzer erſetzen, was auch alsdann zu geſchehen hat, wenn bewieſen werden kann, daß der Eigenthümer dieſelben Verwendungen gemacht hätte, oder daß die Sache zum Verkaufe beſtimmt iſt [g]. Von dem Erſatze der von dem Beſitzer gemachten Verwendungen, kommt der Werth der von ihm bezogenen Früchte in Abzug [h].

a) L. 5. C. de R. V. 3. 32. b) Struv Synt. Jur. Civ. Ex. 12. §. 30. 31. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. L. VI. tit. 1. §. 19. c) L. 38. ff. de R. V. 6. 1. d) Struv l. c. e) L. 5. C. de R. V. 3. 32. §. 1. J. de rer. divis. 2. 1. Struv l. c. Lauterbach l. c. f) L. 9. ff. de imp. in rem dot. fact. 25. 1. Struv l. c. Ex. 12. §. 34. Lauterbach l. c. Grass l. c. §. 21. g) Struv l. c. h) Struv l. c. Ex. 12. §. 35.

§. 80.

Früchte nennt man alles dasjenige, was durch die Kräfte einer Sache aus derſelben erzeugt wird[a], und zwar ſind dieſelben entweder das gewöhnliche ordentliche Erzeugniß oder Product einer Sache (fructus ordinarii), oder ein auſſerordentliches Erzeugniß (fructus extraordinarii). Sie theilen ſich in natürliche Früchte, und zwar in ſolche, welche durch die Natur ſelbſt, ohne Zuthun menſchlicher Hülfe, oder menſchlichen Kunſtfleißes hervorgebracht werden, z. B. junge Thiere, Milch, Wolle, Obſt, Holz, Heu ꝛc. (fructus naturales) und in ſolche, die zwar auch durch Naturkräfte, aber unter Mitwirkung des menſchlichen Fleißes entſtehen, z. B. Getreide, Garten-Früchte (fructus industriales)[b], und in bürgerliche Früchte (fructus civiles)[c]. Die natürlichen Früchte beider Arten ſind entweder noch nicht von der Hauptſache getrennt, (fructus pendentes) oder ſie ſind ſchon von derſelben getrennt; die letzteren ſind entweder bloß getrennt, aber noch nicht in den Beſitz desjenigen gekommen, der ſie erwerben ſoll, (fructus separati), oder ſie ſind von demſelben ſchon in Beſitz genommen, (fructus percepti)[d], in dieſem Falle ſind ſie entweder noch in ſeinem Beſitze, (fructus exstantes), oder er hat ſie ſchon verbraucht oder veräuſſert, (fructus consumti). Wenn der Beſitzer einer Sache die Früchte, die er, oder wenn es eine fremde Sache iſt, die der Eigenthümer hätte beziehen können, nicht bezog, ſo nennt man ſie vernachläßigte Früchte, (fructus percipiendi).

a) Thibaut i. a. B. §. 268. Malblanc l. c. §. 399. Hellfeld l. c. §. 590. Lauterbach l. c. L. XXII tit. 1. §. 44–46. b) Man ſehe den folgenden §. c) L. 45. ff. de usur. 22. 1. L. 48. pr. ff. de adquir. rer. dom. 41. 1. d) L. 18. ff. de R. V. 6. 1. L. 13. ff. quib. mod. ususfructus amitt. 7. 4. Früchte, die nicht durch Menſchen von der Haupt-Sache getrennt zu werden pflegen, z. B. junge Thiere, werden, ſo wie ſie getrennt ſind, als eingeſammelt angeſehen, L. 28. pr. ff. de usur. 22. 1. L. 68. §. 1. ff. de usufructu. 7. 1. e) L. 37. ff. de R. V. 6. 1. L. 62. §. 1. ff. eod.

§. 81.

Bürgerliche Früchte entſtehen nicht aus einer Sa-

che ſelbſt, ſondern man verſteht darunter dasjenige, was man für einen einem Anderen geſtatteten Genuß derſelben, oder dafür, daß von einem Anderen dieſer Genuß entzogen wurde[a]), erhält, zu denſelben gehören vorzüglich Pacht- und Mieth-Gelder, Zinßen ꝛc. Wenn Jemand gegen Entrichtung bürgerlicher Früchte, natürliche Früchte bezieht, ſo ſind die erſteren als bezogen anzuſehen, wenn der Inhaber die letzteren wirklich bezogen hat[b]).

a) Thibaut i. a. D. §. 269. Malblanc l. c. b) Thibaut i. a. D. weil ſie nemlich den natürlichen Früchten gleich geſtellt werden, L. 32. ff. de usur. 22. 1. L. 36. ff. eod.

§. 82.

Schaden (damnum) iſt die Verminderung des Vermögens einer Perſon[a]), und wenn er wirklich das bereits vorhandene Vermögen betrifft, ſo iſt es ein poſitiver (damnum emergens), wenn aber dadurch ein zu erlangender Gewinn verhindert wird, ein negativer Schaden, (lucrum cessans)[b]). Ein Schaden wird entweder durch unvermeidliche Einwirkung der Natur-Kräfte in einem Menſchen, oder auſſer demſelben verurſacht, und iſt alsdann ein zufälliger[c]), und wenn dieſes nicht der Fall iſt, ein freier Schaden, und zwar entweder ein indirekter (gerechter), wenn er eine Folge der erlaubten Ausübung eines Rechtes iſt, oder ein direkter, (damnum injuria datum) wenn das Gegentheil ſtatt hatte. Wenn bei Zufügung eines Schadens eine Argliſt (dolus), oder Nachläßigkeit eingetretten iſt, ſo hat er entweder in dieſen allein ſeinen Grund, und es iſt alsdann ein abſolut directer Schaden, oder beide waren nicht die nächſte, ſondern nur die entfernte Urſache deſſelben, vermiſchter Schaden[p]).

a) Thibaut i. a. D. §. 271. Hellfeld l. c. §. 318. Berger O. J. L. III. tit. 9. §. 11. L. 3. ff. de damno in fecto 39. 2. b) §. 10. J. de L. Aquil. 4. 3. c) Hieher gehört namentlich auch der Schaden, den ein Menſch, der ſeiner Sinne nicht mächtig iſt, oder ein Kind verurſacht hat, L. 5. §. 2. ff. ad L. Aquil. 9. 2. d) z. B. wenn Jemand einem Anderen ein Kleid, um es zu reinigen, zu glätten ꝛc. übergiebt, dieſer es einem Dritten leiht, und ſolches demſelben entwendet wird, L. 48. §. 4. ff. de furt. 47. 2.

§. 83.

Intereſſe iſt der Inbegriff desjenigen Schadens, der aus irgend einer Verbindlichkeit zu vergüten iſt[a]), er mag nun poſitiv, oder negativ ſeyn[b]).

a) Malblanc l. c. §. 260. Das Wort Intereſſe hat übrigens mehrere Bedeutungen, im weiteſten Sinne heißt es alles das, was Jemand angenehm iſt, Thibaut i. a. B. §. 272., ferner das, was Jemanden dadurch abgeht, daß ein Anderer that, was er nicht thun, oder unterließ, was er thun ſollte; manchmal bedeutet es bloß den poſitiven, L. 71. §. 1. ff. de furt. 47. 2. L. 26. ff. de damno infecto. 39. 2., manchmal auch bloß den negativen Schaden, in welchem Sinne ſich das Intereſſe von dem Schätzungs-Werthe der Sache unterſcheidet, endlich im engſten Sinne heißt es auch derjenige Werth, den eine Sache für den Beſitzer nach ſeiner Individualität hat, (Affections-Werth), und unterſcheidet ſich in dieſer Hinſicht von dem wahren Werthe der Sache, und dem darnach zu bemeſſenden Schaden, Malblanc l. c. Manchmal begreift man unter Intereſſe nicht den ganzen poſitiven Schaden, wenn nemlich derſelbe nicht den Kläger allein, ſondern auch andere Perſonen trifft. L. 70. ff. de evict. 21. 2. L. 13. ff. de re judic. 42. 1. Malblanc l. c. §. 261. b) Thibaut i. a. O. L. 22. §. 1. ff. ad L. Aquil. 9. 2.

§. 84.

Der Betrag des Schadens, und das Intereſſe kann auf zweifache Weiſe beſtimmt werden, entweder auch dem gemeinen Werthe einer Sache, (beſonders dem Markt-Preiſe)[a]), oder nach dem Werthe, den die Sache für den Beſchädigten nach ſeinen individuellen Verhältniſſen, oder ſeiner Gemüths-Beſchaffenheit allein hat, (Affections-Preis)[b]).

a) Thibaut i. a. B. §. 273. b) Ebendaſ. L. 54. pr. ff. mandati. 17. 1. L. 1. pr. ff. de act. emt. vend. 19. 1. Die Leiſtung des Affections-Preiſes findet gewöhnlich nur dann ſtatt, wenn er bedungen wurde, oder wenn der Eigenthümer ſeine Sache von einem Anderen zurückfordert, der ſie aus Argliſt verweigert. Cocceji D. de pretio affectionis seu amoenitatis. Ed. 2. §. 9.

§. 85.

Da die Vorſchriften über die Leiſtung des Intereſſe, und den Erſatz des Schadens zum Theil bei einzelnen Verträgen verſchieden ſind, und dort vorkommen, ſo werden hier bloß die allgemeinen Grundſätze aufgeſtellt. Dieſe ſind folgende:

1) Aus einer Verletzung der Rechte eines Anderen entſteht die Verbindlichkeit des Verletzenden, den durch

dieſe Verletzung verurſachten Schaden möglichſt zu erſetzen[a].

2) die Verbindlichkeit zum Schadens=Erſatze entſpringt hauptſächlich aus Argliſt, Verſchuldung, Verzug, und Verträgen[b].

Es folgt daraus, daß in der Regel derjenige, der einen indirecten Schaden (§. 81) verurſacht, ihn nicht erſetzen darf[c].

3) der vermiſchte Schaden (§. 81.) iſt dem directen (§. 81.) gleich zu ſetzen[d].

4) Wer zu dem Schadens=Erſatze wegen Argliſt, Verſchuldung, oder Verzug verbunden iſt, muß nicht nur den poſitiven, (§. 81.) ſondern auch den negativen Schaden, (§. 81.) wenn ein Gewinn wirklich gehofft werden konnte, erſetzen[e].

5) Wer aus irgend einem Rechts=Grunde, z. B. einem Vertrage zu dem Erſatze des Schadens verpflichtet iſt, den er nicht ſelbſt veranlaßt hat, ſondern der durch Zufall, oder durch die Handlung eines Dritten entſtanden iſt, erſetzt nur den poſitiven Schaden, (§. 81.)[f].

6) In der Regel wird der durch einen Dritten verurſachte Schaden nicht erſetzt, es müßte denn Jemand beſonders dazu verpflichtet, und zugleich im Stande geweſen ſeyn, den Dritten abzuhalten, oder er müßte denſelben ſelbſt dazu gereitzt haben[g].

7) Aus einem durch Argliſt oder grobe Verſchuldung entſtandenen Schaden, geht die Verbindlichkeit zu Leiſtung eines Affections=Werthes, aus einer geringeren Verſchuldung die Verpflichtung zu Leiſtung des gemeinen Werthes hervor[h].

8) Wer überhaupt zu Leiſtung des Intereſſe verbunden iſt, hat bloß denjenigen Schaden zu erſetzen, der eine nothwendige und unvermeidliche Folge ſeiner widerrechtlichen Handlung iſt[i], aber nicht denjenigen, der von dem Anderen hätte vermieden werden können, und auch nicht den bloß möglichen Gewinn[k].

9) Wenn der Verletzte auf einen beſtimmten Ge=

genſtand Anſpruch zu machen hat, kann das Intereſſe nie mehr als den doppelten gemeinen Werth betragen[l].

10) Wenn mehrere Perſonen zugleich, und in ungetheilter Handlung einen Schaden verurſachen, iſt jeder zu dem Ganzen (in solidum) verbunden[m].

11) Wer eine doppelte, jedoch nicht in einer und derſelben Handlung, ſondern in verſchiedenen Handlungen enthaltene Verletzung ſich zu Schulden kommen läßt, iſt aus jeder dieſer Verletzungen zum Schadens-Erſatze verbunden[n].

a) Puffendorf de culpa. P. III. cap. 3. §. 24. b) Thibaut i. a. B. §. 275. L. 45. ff. de contrah. emt. vend. 18. 1. Wenn der Verkäufer im Stoffe oder der geſetzlichen Beſchaffenheit der Sache irrte, ſo hat der Käufer den Regreß an denſelben, und zwar ſo, daß wenn der Verkäufer unwiſſend im Irrthum war, er mittelſt der Klage aus dem Kauf-Vertrage darauf antragen kann, daß der Kauf-Preis dem Werthe der Sache gemäß herabgeſetzt werde, und wenn der Verkäufer wiſſentlich ſo handelte, daß er ihm das Intereſſe, ſo weit als es dem Käufer daran lag, nicht übervortheilt zu werden, leiſten muß. Brunnemann ad dat. Leg. 45. L. 25. §. 2. ff. ad SCt. Trebellian. 36. 1. L. 2. §. 8. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. woraus Brunnemann ad d. Leg. 2. n. 14—18. Gail de Pignorat. Obs. 17. n. 6. folgern, daß die Kaufleute auch den ihnen entgehenden Gewinn anzuſprechen berechtigt ſind, wenn ſie hiezu wahrſcheinliche Hoffnung hatten, der Schuldner nicht arm iſt, und der Gewinn dem Kaufmann durch den Verzug des Schuldners, und nicht aus einer anderen Urſache entgieng, L. 1. pr. ff. de act. emt. vend. 19. 1. L. 13. pr. ff. rem ratam haberi. 46. 8. c) Thibaut i. a. D. beſonders wenn der Schaden durch Kinder oder ihrer Vernunft nicht mächtige Perſonen verurſacht wurde. L. 60. ff. de R. V. 6. 1. L. ult. i. f. ff. de administrat. et peric. tutor. 26. 7. die L. 30. §. 3. ff. ad L. Aquil. 9. 2. enthält die Vorſchrift, daß wenn Jemand Stroh oder Dornen auf ſeinem Felde verbrennt, und das Feuer weiter um ſich greift, und den Nachbarn Schaden thut, er nur alsdann zu dem Erſatze deſſelben verbunden iſt, wenn er nicht die gehörige Vorſicht beobachtete. Wenn Jemand ausnahmsweiſe durch die Geſetze zu dem Erſatze des directen Schadens verbunden iſt, darf er nur den gemeinen Werth des Gegenſtandes erſetzen, Thibaut i. a. D. L. 2. §. 4. ff. de L. Rhod. de jactu. 14. 2. L. 74. §. 1. ff. de evict. 21. 2. d) Thibaut i. a. D. L. 11. § 1. ff. locat. 19. 2. Der Hausvater, und alſo auch der Pächter muß für die Verſchuldung ſeiner Hausgenoſſen, und Dienſtboten, rückſichtlich der letzteren jedoch nur ſo weit, als ſie ſolche in dem Dienſte, zu dem ſie beſtimmt ſind, begehen, haften, wenn dadurch eine Feuersbrunſt entſteht; Brunnemann ad dat. L. 11. Gail L. II. Obs. 21. n. 6. e) Malblanc l. c. §. 261. L. 13. pr. ff. ratam rem haberi. 46. 8. L. 1. pr. ff. de act. emt. vend. 19. 1. L. 22. §. 1. ff. ad L. Aquil. 9. 2. L. 9. §. ult. ff. ad exhibend. 10. 4. f) Malblanc l. c. L. 2. §. 4. ff. de L. Rhod. de jactu. 14. 2. L. 74. §. 1. ff. de evict. 21. 2. L. 26. ff. de damno

infecto. 39. 2. g) Thibaut i. a. O. L. 5. §. 13. ff. commodati. 13. 6. L. 20. ff. eod. Brunnemann ad. L. 10. et 20. ff. commodati. bemerkt, daß wenn eine Sache durch die Verſchuldung eines Boten verloren geht, der Eigenthümer den Schaden leiden müſſe, wenn er verlangte, daß dieſer Bote ſie bringen ſolle, und derjenige, der die Sache entlehnte, alsdann den Schaden zu erſetzen habe, wenn er ſie einem nicht ſicheren oder vorſichtigen Boten, oder einem ſolchen übergab, der bloß an ihn geſchickt wurde, um ihn zu erinnern, aber nicht um die Sache zurück zu bringen. L. 41. ff. locati. 19. 2. h) Thibaut i. a. O. L. 40. ff. de damno infecto. 39. 2., nach welchem bei Beſtimmung des Affections-Preiſes keine Uebertreibung ſtatt finden ſoll. i) Thibaut i. a. O. L. 12 ff. de act. emt. vend. 19. 1. L. 13. §. 2. ff. eod. L. 2. §. 8. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. k) Thibaut i. a. O. L. 19. ff. de peric. et commodo rer. vend. 18. 6. L. 21. §. 3. ff. de act. emt. vend. 19. 1. l) Thibaut i. a. O. L. un. C. de sententia, quae pro eo, 7. 47. m) Puffendorf l. c. P. III. cap. 3. §. 50. n) Ebendaſ. §. 53.

§. 86.

Wenn die Sache, welche der Gegenſtand des Vertrages war, ganz zu Grunde geht, oder verſchlimmert wird, und daher ihr Werth ganz oder zum Theile erſetzt werden muß, ſo wurde die Urſache ihres Unterganges entweder durch Zufall oder durch Argliſt (dolus), oder durch Verſchuldung (culpa), oder durch Verzug, eine Art der Verſchuldung, herbei geführt.

§. 87.

Zufall (casus), jedes von dem Willen des Menſchen unabhängiges unvorherzuſehendes, oder wenigſtens unvorhergeſehenes Ereigniß[a], theilt ſich in den reinen Zufall[b], wenn das Ereigniß unabwendbar war, und in den gemiſchten Zufall[c], wenn es durch von Anfang her gehörig angewendeten Fleiß noch hätte abgewendet werden können. In Hinſicht auf den Erſatz des durch den Zufall veranlaßten Schadens tretten folgende Grundſätze ein:

1) Der Eigenthümer leidet in der Regel den Zufall[d].

2) Den vermiſchten Zufall leidet, oder erſetzt derjenige, der ihn durch ſeine Verſchuldung veranlaßt hat[e].

3) Eben dieſe Vorſchrift tritt ein, wenn zwei Perſonen über einen abzuſchließenden Vertrag zwar in Unterhandlung ſtehen, aber ihn noch nicht abgeſchloſſen haben[f].

4) Wenn der Vertrag abgeſchloſſen iſt, finden folgende Rechts-Grundſätze ſtatt. A) Wenn derjenige Vertragſchließende, den der Zufall an der Erfüllung des Vertrages verhinderte, die Gegenleiſtung oder das, was ihm im Vertrage dafür bedungen worden, bereits, aber nicht bloß vorſchußweiſe[g]) empfangen hat, darf er das Verſprochene nicht leiſten, oder das Empfangene nicht zurück geben[h]). B) Wenn zufolge des Vertrages etwas gethan werden ſoll, ſo iſt derjenige, der es zu thun hatte, wenn der Zufall den anderen Vertragſchließenden hinderte, ſich die Handlung leiſten zu laſſen, nicht mehr ſchuldig es zu thun, und kann dennoch den bedungenen Lohn fordern[i]); wenn aber der Zufall den, der die Handlung zu verrichten hatte, ſelbſt verhinderte, ſo iſt er zwar von der Leiſtung frei, kann jedoch aber den Lohn nur in ſo weit fordern, als er dasjenige, was er zu thun übernahm, wirklich that[k]), es müßten denn bloß kleine Hinderniſſe eingetretten ſeyn[l]). C) Wenn nach dem Vertrage etwas gegeben werden ſoll, und dieſes, nemlich der Gegenſtand der Leiſtung, beſtimmt iſt, ſo wird derjenige, der es zu geben hat, durch den Zufall davon befreit, und derjenige, der es empfangen hat, muß ſowohl die Gefahr des Verluſtes, als des Verderbniſſes tragen[m]). Wenn der Vertrags-Gegenſtand bloß bedingt verſprochen wurde, trägt der, der ihn zu fordern hat, bloß die Gefahr des Verderbniſſes, aber nicht die des Verluſtes[n]). Wenn ſich Jemand etwas der Art nach bedungen hat, z. B. einen Haufen Früchte, trifft ihn die Gefahr des Verderbniſſes der einzelnen Sachen nicht, wohl aber die Gefahr des Verderbniſſes, und des Verluſtes des Ganzen[o]). Hat ſich Jemand etwas bloß nach der Zumeſſung bedungen, ſo trägt er den Zufall nicht, wenn er ſich nicht im Verzuge befindet[p]), und eben dieſes iſt der Fall, wenn ſich Jemand etwas zugleich nach der Unterſuchung der Beſchaffenheit der Sache, z. B. durch den Geſchmack, den Geruch ꝛc. (ad gustum), und zugleich nach der Zumeſſung bedungen hat[q]). Hat

er ſich die Sache bloß ad gustum bedungen, ſo trägt er die Gefahr des Verluſtes, aber nicht die des Verderbniſſes, wenn er ſich nicht im Verzuge befindet [r]. D) Wenn bei einer alternativen, abwechſelnden Verbindlichkeit der Zufall von keinem der beiden Theile verſchuldet iſt, ſo wird der, der etwas zu geben hat, nur dann frei, wenn alle die bedungenen wählbaren Gegenſtände untergehen [s], denn, wenn auch nur Einer dieſer Gegenſtände übrig bleibt, ſo muß er gegeben werden [t]. Wenn der, der die Sache zu geben hatte, den Untergang derſelben veranlaßt hat, ſo iſt er zur Entſchädigung verbunden, wenn alle wählbaren Sachen untergehen, wenn aber Eine derſelben übrig bleibt, ſo kann der zur Forderung Berechtigte, wenn ihm das Wahl-Recht zuſtand, entweder die noch vorhandene nehmen, oder den Werth der vernichteten verlangen, ſtand ihm dieſes nicht zu, ſo kann er nur die noch vorhandene fordern, oder muß ſich den Werth der vernichteten gefallen laſſen, wenn dieſer dem Werthe der übrig gebliebenen gleichſteht [u]. Hat derjenige, der die Sache zu fordern hatte, den Untergang derſelben verſchuldet, ſo wird der, der ſie zu geben verbunden iſt, ſchon durch den Untergang Einer der alternativ verſprochenen Sachen befreit [v].

a) Thibaut i. a. B. §. 173. Bucher i. a. B. §. 52. Puffendorf l. c. P. II. cap. 8. §. 9. Hellfeld l. c. §. 325. Malblanc l. c. §. 256. b) Als Beiſpiele führt Puffendorf l. c. §. 9—30. an: den Tod von Sclaven und Hausthieren, §. 14.; die Flucht der erſteren, wenn ſie nicht bewacht werden, §. 15. 16.; Raub, wenn man dem Räuber nicht Widerſtand leiſten kann, §. 17. 18.; feindlichen Einfall, und Anfall von See- und Land-Räuber-Banden, §. 19.; Feuersbrunſt, inſofern ſie ohne menſchliche Verſchuldung ſtatt hat, § 25; Ueberſchwemmung, §. 26; Heuſchrecken, Erdbeben, Erdfälle, Sturmwind, Ungewitter, Einſturz von Gebäuden, unvorhergeſehene Unfruchtbarkeit, §. 28.; qualificirten Diebſtahl, wenn man der angewendeten Gewalt nicht wiederſtehen konnte, §. 21.; Hausdiebſtahl, wenn der Hausvater bei Anſtellung des Geſindes die nöthige Vorſicht anwendete, §. 29. 30. c) z. B. Hausdiebſtahl, wenn die nöthige Vorſicht bei Anſtellung des Geſindes nicht ſtatt hatte, Feuersbrünſte, wenn ſie durch Vorſicht hätten verhütet werden können, Einſturz von Gebäuden unter derſelben Vorausſetzung ꝛc. d) Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 326. L. 4. §. 5. ff. commodati. 13. 6. L. 18. ff. eod. L. 1. §. 35. ff. depositi. 16. 3. L. 17. §. 3. 4. ff. locati. 19. 2. L. 1. §. 4. ff. de O. et A. 44. 7. L. 15.

§. 2. ff. locati. 19. 2. Casum sentit dominus. e) Malblanc l. c. L. 11. §. 1. ff. locati. 19. 2. f) Thibaut i. a. B. §. 175. g) Thibaut i. a. O. u. zum Theil in §. 85. L. 15. §. 6. ff. locati. 19. 2. h) Thibaut i. a. O. L. 38. ff. eod. Brunnemann ad d. leg. n. 33—40. behauptet, daß wenn Jemand ſeine Dienſte auf ein Jahr vermiethet hätte, und der Miether ihn während dieſer Zeit entläßt, er den Lohn auf ein ganzes Jahr fordern könne. i) Thibaut i. a. O. L. 38. pr. ff. locati. 19. 2. k) Thibaut i. a. O. L. 15. §. 6. ff. eod. Brunnemann ad d. leg. ſagt, daß eben dieſe Vorſchrift eintrette, wenn Jemand ſeinen Taglöhnern den Lohn gebe, und Regenwetter eintrette; wenn das Geſind wegen Krankheit nicht arbeiten könne, wobei er jedoch meint, daß es die Barmherzigkeit erfordere, es im Hauſe zu behalten, wohingegen Leyser Sp. 312. m. 5. behauptet, daß das Geſind in dieſem Falle den ganzen Lohn fordern könne; wenn ein Knecht oder eine Magd während der Dienſt-Zeit ſterbe, und ſetzt hinzu: wenn ein Dienſt-Bote entlaufe, könne er nicht den ganzen Lohn fordern, er müßte denn durch Mißhandlungen von Seiten des Dienſtherrn dazu genöthigt worden ſeyn, hingegen müſſe der Dienſtherr, wenn er den Dienſtboten ohne hinlängliche Urſache aus dem Dienſte jagt, den ganzen Lohn zahlen. l) Thibaut i. a. O. L. 27. pr. ff. locati. 19. 2. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit. §. 102. S. 446. Voet. Comment. ad Pand. L. XVIIII. tit. 2. §. 27. m) Thibaut i. a. O. L. 7. pr. ff. de peric. et commodo rei vend. 18. 6. L. 8. pr. ff. eod. L. ult. C. eod. 4. 48. L. 4. §. 4. ff. de in diem addict. 18. 2. n) Thibaut i. a. O. L. 8. pr. ff. de peric. et commod. rei vend. 18. 6. o) Thibaut i. a. O. L. 30. §. 5. ff. ad. L. Falcid. 35. 2. L. 1. §. 4. ff. de O. et A. 44. 7. Lauterbach l. c. L. XVIII. tit. 6. §. 15. behauptet das Gegentheil. p) Thibaut i. a. O. L. 2. C. de peric. et commod. rei vend. 4. 48. L. 1. §. 1. ff. eod. 18. 6. q) Thibaut i. a. O. Stryck de jure sensuum. Diss. 6. Cap. 2. n. 20. glaubt, daß wenn den zugleich nach dem Geſchmack, und nach der Zumeſſung verkauften Wein der Käufer ſchon gekoſtet habe, derſelbe ihm aber noch nicht zugemeſſen worden ſei, der Käufer die Gefahr des Verderbniſſes, der Verkäufer aber die des Verluſtes zu leiden habe. r) Thibaut i. a. O. L. 1. pr. ff. de peric. et commod. rei vend. 18. 6. L. 4. pr. et §. 1. ff. eod. aus dem folgende Grundſätze hervorgehen: Wenn der Wein unter der Bedingung verkauft wird, daß der Käufer ihn zuvor koſten wolle, und hiezu eine Zeit beſtimmt iſt, dieſe aber aus Verſchuldung des Verkäufers nicht eingehalten wird, letzterer überhaupt die Gefahr der Verderbniß zu leiden hat, daß hingegen, wenn eine ſolche Zeit nicht beſtimmt iſt, ihn der Käufer doch koſten könne, weil nicht anzunehmen ſei, daß er ihn ungekoſtet kaufen werde, und bis dahin der Verkäufer dieſelbe Gefahr auf ſich zu nehmen habe. s) Thibaut i. a. B. §. 85. t) Thibaut i. a. O. L. 2. §. 3. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. u) Thibaut i. a. O. L. 95. pr. et §. 1. ff. de solution 46. 3. v) Thibaut i. a. O. L. 72. pr. ff. eod. L. 105. ff. de V. O. 45. 1.

§. 88.

5) In der Regel iſt niemand zu dem Erſatze des durch einen Zufall verurſachten Schadens verbunden, wenn er ihn nicht durch eigene Schuld veranlaßte[a]),

oder in einem Vertrage zu dem Erſatze ſich verbindlich machte[b)], oder durch ein Teſtament, oder die Geſetze dazu verpflichtet iſt[c)].

6) Wenn Jemand behauptet, daß er wegen einem Zufalle etwas nicht leiſten könne, ſo muß er dieſes beweiſen, es iſt aber der Beweis, daß die Unmöglichkeit der Leiſtung nicht durch ſeine eigene freie Handlung veranlaßt wurde, hinlänglich, und der Gegentheil muß ihm das angeſchuldete Verſehen beweiſen[d)].

a) Thibaut i. a. B. §. 176. L. 23. i. f. ff. de R. J. 50. 17. b) Thibaut i. a. O. Bucher i. a. B. §. 52. L. 5. §. 3. ff. commodati. 13. 6. L. 54. §. 2. ff. locati. 19. 2. c) Thibaut i. a. O. d) Thibaut i. a. B. §. 175.

§. 89.

Betrug oder Argliſt iſt jede Verheimlichung der Wahrheit, oder Abweichung von dem geraden Wege[a)]. Der durch Betrug bewirkte Schaden muß bei allen Verträgen erſetzt werden[b)], und es iſt ſogar ein unmittelbarer[b)] Vertrag, daß man für den Betrug nicht einſtehe, ungültig, weil es eine ſchändliche Verabredung ſeyn würde[d)].

a) Malblanc l. c. §. 254. Thibaut i. a. B. §. 148. b) Bucher i. a. B. §. 52. L. 5. §. 2. ff. commodati. 13. 6. L. 23. ff. de R. J. 50. 17. c) Mittelbar kann eine ſolche Verabredung ſtattfinden, wenn z. B. auf alle aus dem abgeſchloſſenen Vertrage entſpringenden Klagen verzichtet wird, indem unter denſelben auch die Betrugs-Klage, und die actio in factum enthalten iſt, L. 27. §. 3. ff. de pactis. 2. 14. Bucher i. a. O. d) L. 1. §. 7. ff. commodat. 13. 6.

§. 90.

Schuld, Verſchuldung, (culpa), iſt eine unbeſonnene Handlung, oder Unterlaſſung, wodurch einem Anderen widerrechtlicher Weiſe Schaden zugefügt wird[a)]. Sie theilt ſich in grobe Verſchuldung, (culpa lata), welche ſtattfindet, wenn Jemand nicht dieſelbe Vorſicht bei fremden Geſchäften anwendet, die er bei den ſeinigen anzuwenden pflegt[b)], oder eine ſolche Unwiſſenheit vorgiebt, die man bei vernünftigen Menſchen nicht voraus ſetzen kann[c)]. Geringe Verſchuldung, (culpa levis)[d)], Vernachläßigung des Fleißes, den vorſichtige

Perſonen in ihren Geſchäften anzuwenden pflegen, findet in allen übrigen Fällen ſtatt, in denen Jemand durch widerrechtliche Unbeſonnenheit Schaden zugefügt wird [e]. Bei der letzteren muß unterſchieden werden, ob die widerrechtliche Entſchädigung ihren Grund in einer durch Thätigkeit hervorgebrachten Handlung, oder in einer Unterlaſſung desjenigen, was man hätte thun ſollen, (negligentia), hatte [f]. In Hinſicht auf die Leiſtung der culpa tretten im Allgemeinen folgende Grundſätze ein:

1) die grobe Verſchuldung, culpa lata, muß bei allen Verträgen geleiſtet werden [g], weil ſie der Argliſt, dolus, in der Regel gleichſteht [h].

2) die geringere Verſchuldung, culpa levis, wird in der Regel nicht geleiſtet, wenn das Rechts-Geſchäft bloß zum Vortheil eines Anderen unternommen wurde [i], es müßte denn Jemand ſich freiwillig dem Geſchäfte unterzogen haben, oder daſſelbe in Folge eines öffentlichen Amtes unternommen werden [k].

3) Wenn in dem Vertrage in Hinſicht auf die Leiſtung der Verſchuldung, culpa, beſondere Bedingungen gemacht wurden, ſo muß es bei dieſen bleiben [l], iſt aber nichts bedungen, ſo muß derjenige, der keinen Vortheil bei dem Geſchäfte hat, bloß die grobe Verſchuldung, culpa lata, derjenige hingegen, der Antheil an dem Nutzen des Geſchäftes, oder dieſen allein hat, auch die geringſte Verſchuldung, culpa levis, präſtiren [m], ebenſo wie derjenige, dem eine Verbindlichkeit, etwas zu thun, obliegt [n], und derjenige, der ſich zu einem Geſchäfte aufdringt [o].

4) Derjenige, welcher die von ſeinen eigenen Geſchäften nicht zu trennenden Geſchäfte eines Anderen beſorgt, iſt nur zu demjenigen Fleiße verbunden, den er bei ſeinen eigenen Geſchäften anwendet, und alſo auch nur diejenige Nachläßigkeit, oder Verſchuldung zu leiſten ſchuldig, die in einer Abweichung von dieſem Fleiße beſteht [p].

5) Wenn von Jemand der möglichſte Fleiß gefordert wird, und er daher zu Leiſtung der geringſten Verſchuldung verbunden iſt, ſo muß er auch diejenigen Verſchuldungen leiſten, die aus Vernachläßigung des gewöhnlichen Fleißes entſtehen q).

6) Wenn Jemand, der in Folge eines Vertrages fremde Sachen in ſeiner Verwahrung, oder unter ſeiner Aufſicht, oder zu verwalten hat, entweder nur dieſe Sachen, oder nur die ſeinigen retten kann, ſo muß er die fremden vorziehen r).

7) Wenn einer der Vertragſchließenden dem anderen auf der einen Seite mehr Nutzen verſchaffte, als es ſeine Verpflichtung erforderte, hingegen aber auf der anderen Seite auch Schaden verurſachte, zu deſſen Erſatz er verpflichtet iſt, kann er beides mit einander compenſiren; war er aber verbunden, bloß Nutzen zu ſtiften, ohne daß er ſchaden durfte, ſo findet dieſer Grundſatz nicht ſtatt s).

8) Wenn der eine Vertragſchließende ſich im Verzuge befindet, ſo iſt der andere nur zu Leiſtung der Argliſt und groben Verſchuldung verpflichtet. t).

9) Wenn über die Leiſtung der Verſchuldung, culpa, im Vertrage etwas feſtgeſetzt, aber nicht beſtimmt iſt, welche culpa geleiſtet werden ſoll, ſo muß derjenige, der einen Vortheil, es ſei nun ein größerer oder geringerer, aus dem Vertrage bezieht, denjenigen Fleiß anwenden, den er bei ſeinen eigenen Geſchäften anwendet, und alſo auch die geringere Verſchuldung, culpa levis, leiſten u).

10) Wenn beide Vertragſchließende einen Nutzen aus dem Vertrage beziehen, ſo ſind ſie beide zu demjenigen Fleiße, den ein vorſichtiger und ſorgfältiger Mann bei ſeinen Geſchäften anwendet, und alſo auch zu Leiſtung der geringeren Verſchuldung verbunden v).

11) Die Verbindlichkeit, die Verſchuldung zu leiſten, ſomit den dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen geht in der Regel, und wenn ſie nicht rein perſönlich iſt, alſo auf andere Perſonen übertragen werden kann, auf die Erben über w).

a) Bucher i. a. B. §. 52. 55. Malblanc l. c. §. 235. b) Bucher i. a. B. §. 54. L. 32. ff. depositi. 16. 3. L. 22. §. 3. ff. ad SCt. Trebellian. 36. 1. Thibaut i. a. B. §. 253. c) Bucher i. a. D. L. 223. ff. de V. S. 50. 16. d) Die culpa levissima iſt ungezweifelt bloß ein Grad der culpa levis, und keine eigene Art von culpa, ſie wird auch bloß in der L. 44. ff. ad L. Aquil. 9. 2. genannt. e) Bucher i. a. D. f) Daſ. §. 55. g) Bucher i. a. B. §. 57. Thibaut i. a. B. §. 255. L. 23. ff. de R. J. 50. 17. L. 5. §. 2. ff. commodati. 13. 6. h) L. 32. ff. depositi. 16. 3. L. 1. §. 1. ff. si mensor. fals. mod. dix. 11. 6. L. 8. §. 3. ff. de precario. 43. 26. L. 1. §. 5. ff. de O. et A. 44. 7. i) Bucher i. a. B. §. 58. L. 61. §. 5. ff. de furt. 47. 2. k) Bucher i. a. D. l) Thibaut i. a. B. §. 254. Malblanc l. c. §. 255. m) Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Puffendorf de culpa. P. IV. Cap. 2. §. 27. 32. 36. L. 5. §. 2. L. 10. §. 1. ff. commodat. 13. 6. L. 17. §. 2. ff. praescript. verb. 19. 5. L. 108. §. 12. ff. de legat. I. 30. L. 23. ff. de R. J. 50. 17. n) Thibaut i. a. D. L. 137. §. 3. ff. de V. O. 45. 1. o) Thibaut i. a. D. L. 1. §. 35. ff. depos. 16. 3. §. 1. J. de obligat. quae quasi ex contractu. 3. 28. p) Thibaut i. a. D. L. 25. §. 16. ff. famil. ercisc. 10. 2. q) Thibaut i. a. D. L. 29. pr. ff. mandat. 17. 1. L. 24. §. 3. ff. solut. matrim. 24. 3. L. 32. ff. depos. 16. 3. r) Thibaut i. a. D. L. 5. §. 4. ff. commodati. 13. 6. Es iſt daher nach Thibaut i. a. D. im Zweifels-Falle zu vermuthen, daß derjenige, der ſeine eigene Sachen rettete, auch die fremden hätte retten können. s) Thibaut i. a. D. L. 11. ff. de negot. gest. 3. 5. L. 23. L. 25. ff. pro socio. 17. 2. t) Puffendorf l. c. P. IV. Cap. 2. §. 45. L. 5. L. 17. ff. de peric. et commod. rei vendit. 18. 6., weil die grobe Verſchuldung, culpa lata, der Argliſt, dolus, gleich geſetzt wird, m. ſ. die Note h) zu dieſem §. u) Puffendorf l. c. P. IV. Cap. 2. §. 38. v) Puffendorf l. c. P. IV. Cap. 2. §. 36. L. 14. ff. de pignerat act. 13. 7. w) Puffendorf l. c. P. IV. Cap. 2. §. 44. Thibaut i. a. D. L. 35. et 36. ff. pro socio. 17. 2. L. 2. §. 2. ff. de V. O. 45. 1.

§. 91.

Verzug (mora) iſt die widerrechtliche Verzögerung einer Handlung, wodurch derjenige, der ſie zu fordern berechtigt iſt, Schaden leidet[a]. Sie findet entweder bei dem ſtatt, der die Leiſtung zu fordern, wenn er, ob ſie ihm gleich gehörig angeboten wurde, ihre Annahme verweigert, (mora accipiendi), oder bei dem, der die Leiſtung zu machen hat, wenn er ſolche unterläßt, (mora solvendi), dieſe beginnt entweder nach vorhergegangener Mahnung, (mora ex persona), oder ohne dieſelbe, (mora ex re). Die Mahnung, (interpellatio), ſie ſei nun gerichtlich, oder auſſergerichtlich, dem Schuldner ſelbſt, oder ſeinem Bevollmächtigten geſchehen, darf aber nicht ausdrücklich, oder ſtillſchweigend zurückgenom-

men ſeyn, wenn Verzug durch ſie entſtehen ſoll[b]. Ohne Mahnung tritt der Verzug ein, wenn der Termin der Leiſtung im Vertrage beſtimmt iſt[c], und wenn der Verzug ſchon in den Geſetzen als ſtattfindend angenommen wird[d]. Für den, der die Leiſtung zu machen hat, beſtehen die Wirkungen des Verzuges darin, daß, weil die Verbindlichkeit dadurch fortdauert[e], er dem, dem er die Leiſtung machen ſollte, für alle nachtheiligen Folgen des Verzuges[f] und insbeſondere für den durch den Zufall veranlaßten Schaden[g] ſtehen[h], und daß er alle zu der zu leiſtenden Hauptſache gehörigen Nebenſachen, Acceſſionen, insbeſondere die Früchte und Zinßen[i], das Intereſſe, wenn noch ein beſonderes ſtattfinden ſollte[k], und die etwa auf den Verzug geſetzte Conventional-Strafe leiſten muß[l]. Wenn derjenige, dem die Leiſtung zu machen iſt, ſich im Verzuge befindet, ſo werden dadurch die nachtheiligen Folgen des Verzuges für denjenigen aufgehoben, der die Leiſtung zu machen hat[m], ſeine Verbindlichkeit zu Leiſtung der Verſchuldung wird dadurch gemindert[n], und die Gefahr der Leiſtung geht nun auf denjenigen über, dem ſolche zu machen war[o]. Der ſchon entſtandene Verzug hört wieder auf, durch die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung beider Theile[p], und durch die Bereitwilligkeit deſſen, der ſich im Verzuge befand, die Leiſtung zu machen, oder ſolche anzunehmen[q].

a) Bucher i. a. B. §. 61. b) Ebendaſ. L. 32. §. 1. ff. de usur. 22. 1. c) Bucher i. a. D. Thibaut i. a. B. §. 105. L. 12. C. de contrah. vel committ. stipulat. 8. 38. d) Hierüber kann man als Regel annehmen, daß bei einer diebiſchen oder gewaltſamen Ergreifung der Verzug ſchon durch dieſe ſelbſt, L. 8. §. 1. L. ult. ff. de condict. furt. 13. 1. L. 19. ff. de vi et vi armat. 43. 16. bei zweiſeitigen Geſchäften aber mit der von dem einen Theile gemachten Leiſtung, L. 13. §. 20. ff. de act. emt. vend. 19. 1. L. 5. C. eod. 4. 49. der Verzug für den anderen beginnt, Thibaut i. a. D. e) L. 24. §. 2. i. f. ff. de usur. 22. 1. L. 91. §. 3. ff. de V. O. 45. 1. f) L. 17. §. 1. ff. de R. V. 6. 1. L. 8. §. 5. ff. de precar. 43. 6. g) L. 82. §. 1. ff. de V. O. 45. 1. L. 5. ff. de R. C. 12. 1. h) Bucher i. a. D. i) L. 17. §. 3. 4. L. 32. §. 3. ff. de usur. 22. 1. k) Bucher i. a. D. l) L. 23. ff. de recept. qui arbitrium receper. 4. 8. L. 47. ff. de act. emt. vend. 19. 1. Bucher i. a. D. m) L. 7. ff. de usur. 22. 1. L. 51. pr. ff. de act. emt. vend. 19. 1. n) Wenn er nemlich zuvor für

die geringere Verſchuldung, culpa levis, hätte einſtehen müſſen, ſo darf er es jezt nur für Argliſt, dolus, und grobe Verſchulduug, culpa lata, L. 17. ff. de peric. et commod. rei vend. 18. 6. L. 9. ff. solut. matrimon. 24. 3. o) L. 72. pr. ff. dessolution. 46. 2. Bucher i. a. D. p) Ebendaſ. q) L. 73. §. 2. ff. de V. O. 45. 1. Bucher i. a. D.

§. 92.

Unter Zinßen, (usurae), iſt das verſtanden, was Jemand für den gehabten, oder den einem Anderen entzogenen Gebrauch einer Quantität verbrauchbarer Sachen nach einem allgemeinen, oder vertragsmäßig beſtimmten, oder geſetzlich vorgeſchriebenen Maßſtabe in gleichen Sachen zu erlegen ſchuldig iſt[a]. Die Verbindlichkeit zu Bezahlung von Zinßen beruht, ſo weit ſie hier in Berückſichtigung kommt, auf Verträgen, und unerlaubten Handlungen, und zwar in Hinſicht auf die letzteren inſofern, als von jedem, der in der zu machenden Leiſtung ſäumig iſt, Zinßen gefordert werden können[b], ferner von jedem, der dem Anderen widerrechtlich den Gebrauch ſeines Geldes entzieht[c], der fremde von ihm zu verwaltende Capitalien vernachläßigt[d], oder fremde Gelder in ſeinen Nutzen verwendet[e]. Als allgemeinen Maßſtab für den Betrag der Zinßen nimmt man an, daß nicht mehr als 5 Procente bedungen werden dürfen[f] und eben ſo wenig größere Verzugs-Zinßen gefordert werden können[g]. Aufgeſchwollene Zinßen dürfen nicht über die Summe des Capitals gefordert werden[h], und es dürfen auch nicht Zinßen von Zinßen genommen werden[i], es mögen nun die Zinßen zum Capital geſchlagen, oder als neues beſonderes Capital dem Schuldner gelaſſen werden[k]. Gegen die Verbote der Geſetze in Beziehung auf den Zinßwucher findet keine, auch nicht einmal eine eidliche Entſagung im Wege des Vertrages ſtatt[l], auch ſind alle diejenigen Geſchäfte, welche zu Verhüllung des Zinß-Wuchers dienen ſollen, ungültig[m]. Die Zinßen müſſen in der nemlichen Gattung, wie die Haupt-Forderung, z. B. Geld von Geld, Getreide von Getreide bezahlt[n], dürfen aber nach Bezahlung der Hauptſumme nicht mehr gefordert werden, es müßte denn dieſes durch einen Neben-Ver-

trag ausdrücklich beſtimmt worden ſeyn [o]. Die Verpflichtung zu Bezahlung von Zinßen hört auf durch die geſchehene Leiſtung der Hauptſache, oder dasjenige, was derſelben gleich zu ſetzen iſt [p], ferner wenn die Zinßen bis zu der Größe des Capitals aufgeſchwollen ſind, durch Reinigung von dem Verzug, wenn es ſich von Verzugs-Zinßen handelt, und durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Erlaſſung derſelben [q].

a) Thibaut i. a. B. §. 277. b) Daſ. §. 279. L. 24. ff. depositi. 16. 3. L. 32. §. 2. ff. de usur. 22. 1. c) Thibaut i. a. D. Leyser Sp. 244. m. 5. d) L. 7. §. 3. L. 15. L. 58. §. 1. ff. de administrat. et peric. tutor. 26. 7. L. 19. §. 4. ff. de negat. gest. 3. 5. e) L. 7. §. 10. 12. de administrat. et peric. tutor. 26. 7. L. 1. §. 1. ff. de usur. 22. 1. L. 10. §. 3. ff. mandati. 17. 1. L. 28. i. f. ff. depositi. 16. 3. L. 38. ff. de negot. gest. 3. 5. Thibaut i. a. D. f) Thibaut i. a. B. §. 282. Malblanc l. c. §. 264. Reformation gut. Pol. v. 1530. Tit. 26. §. 8. Ref. gut. Pol. v. 1548. Tit. 17. §. 8. Pol.Ordn. v. 1577. Tit. 17. §. 9. g) Deputat.Abſchied v. 1600. §. 139. k) L. 26. §. 1. ff. de condict. indeb. 12. 6. L. 9. pr. ff. de usur. 22. 1. L. 4. §. 1. ff. de naut. foen. 22. 2. L. 10. C. de usur. 4. 32. Nov. 138. Thibaut i. a. B. §. 284. i) Anatocismus. L. 38. C. de usur. 4. 32. Thibaut i. a. B. §. 285. Malblanc l. c. k) Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 1135. l) Thibaut i. a. B. §. 286. m) Pol.Ordn. v. 1577. Tit. 17. §. 8. n) Thibaut i. a. D. §. 287. Leyser Sp. 243. m. 3. g) L. 26. pr. C. de usur. 4. 32. Thibaut i. a. D. Mevius P. III. Dec. 420. p) Thibaut i. a. B. §. 288. L. 7. ff. de usur. 22. 1. L. 19. l. eod. 4. 32. q) Thibaut i. a. D. L. 27. §. 1. ff. de usur. 22. 1. Wenn das Capital ohne Zinßen bezahlt und angenommen wurde, kann wegen denſelben nicht mehr geklagt werden, ſie müßten denn vertragsmäßig als Capital betrachtet werden können.

§. 93.

Der Zwiſchen-Zinß (interusurium) iſt von den eigentlichen Zinßen zu unterſcheiden; er findet alsdann ſtatt, wenn der Schuldner vor der beſtimmten Zeit eine unverzinßliche Schuld mit Einſtimmung des Gläubigers abträgt, und daher verlangen kann, daß ihm dafür eine Vergütung zu Theil werde [a]. Die Art und Weiſe, daſſelbe zu berechnen, iſt verſchieden, die richtigere iſt ungezweifelt die, wenn der Gläubiger von dem, was er zu früh empfieng, Zinßen von Zinßen berechnen muß, was hier als kein Anatocismus betrachtet werden kann [b].

a) Thibaut i. a. B. §. 289. b) Es iſt dieß die ſogenannte Leibnitz'ſche Berechnung; nach einer anderen, der Pinkard'ſchen, kann der Schuldner die gewöhnlichen Zinßen bis zum Zahlungs-Tage abziehen, und nach der Hoffmann'ſchen Berechnung hält der Schuldner die Summe zurück, welche das ganze Capital ergänzen würde, wenn man die von dem Gezahlten zu ziehenden Zinßen dazu rechnet. Thibaut i. a. O.

Drittes Capitel.

Handlungen, als Gegenſtand der Verträge.

§. 94.

Die Handlungen ſind, inſofern ſie als Gegenſtand eines Vertrages erſcheinen, entweder möglich oder unmöglich, und die letzteren zerfallen in ſolche, die an und für ſich, oder phyſiſch unmöglich ſind[a], und in ſolche, die unerlaubt, alſo in rechtlicher oder moraliſcher Beziehung unmöglich ſind[b]. Verträge, in denen phyſiſch unmögliche Handlungen verlangt, und verſprochen werden, ſind eben ſo unbedingt ungültig[c], als ſolche Verträge, welche über Handlungen, die mit den Geſetzen[d], und guten Sitten[e] nicht vereinbar ſind, geſchloſſen werden, wozu beſonders ſolche gehören, welche wegen einem begangenen, oder noch zu begehenden Verbrechen[f], oder darüber, daß ein Verbrechen nicht begangen werde[g], oder daß man, wenn es begangen worden, nicht darüber klagen wolle[h], ſtatt finden. Die Handlungen müſſen aber auch ihrer Beſchaffenheit, und ihrem Nutzen nach den Vertragſchließenden bekannt ſeyn, indem im entgegengeſetzten Falle der Vertrag ungültig iſt[i], und es kann hier insbeſondere eine Unwiſſenheit, in Hinſicht auf die Zeit, zu welcher, und den Ort, an welchem die Handlung geſchehen ſoll, ſtatt finden, wenn dieſe in dem Vertrage nicht genau beſtimmt ſind, oder nicht zu jeder Zeit[k] und an jedem Orte[l] geſchehen können.

a) Bucher i. a. B. §. 31. §. 5. J. de V. O. 3. 16. L. 2. §. 6. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. L. 35. pr. ff. de V. O. 45. 1. L. 135. ff. de R. J. 50. 17. b) Bucher i. a. O. c) Bucher i. a. O. §. 5. J. de V. O. 3. 16. d) L. 7. §. 16. L. 28. ff. de pactis. 2. 14. L. 35. ff. de V. O. 45. 1. L. 6. C. de pactis. 2. 1. Bucher i. a. O. e) L. 61. ff. de V. O. 45. 1. L. 4. C. de

inutil. stipulat. 8. 39. L. 26. et 27. ff. de V. O. 45. 1. L. 6. C. de pactis. 2. 1. L. 27. §. 4. ff. de pactis. 2. 14. §. 24. J. de inutilib. stipulat. 3. 20. Bucher i. a. D. f) L. 26. et 27. ff. de V. O. 45. 1. L. 123. ff. eod. Bucher i. a. D. g) L. 7. §. 3. ff. de pactis. 2. 14. Bucher i. a. D. h) L. 27. §. 4. ff. de pactis. 2. 14. Bucher i. a. D. i) Ebendaſ. k) L. 115. pr. ff. de V. O. 45. 1. l) L. 2. §. 5. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. L. 95. ff. de V. O. 45. 1. L. 115. pr. ff. eod. Bucher i. a. D.

Verträge.

Erſter Theil.

Conſenſual-Verträge.

Erſte Abtheilung.

Conſenſual-Verträge des allgemeinen Rechts.

Erster Abschnitt.

Kauf-Vertrag.

Erſtes Capitel.

Haupt-Vertrag.

§. 95.

Der Kauf iſt ein Vertrag, dem zufolge Jemand einer anderen Perſon, das Eigenthum einer verkaufbaren Sache gegen einen beſtimmten, oder beſtimmbaren Preis überläßt[a]. Zu den weſentlichen Erforderniſſen des Käufers gehört 1) die Einwilligung der Vertragſchließenden über den Gegenſtand des Kaufes, und den dafür zu leiſtenden Preis, es gehört ſomit weder die Uebergabe der verkauften Sache an den Käufer, noch die Bezahlung des Kaufpreiſes an den Verkäufer zu der Vollendung dieſes Vertrages[b], der ſchon durch die Einwilligung der Contrahenten allein vollkommen wird; 2) die Beſtimmung des Kaufpreiſes[c]; dieſer muß ganz, oder doch zum größeren Theile in Geld beſtehen, denn wenn zu dem Gelde noch Sachen gegeben werden, und der Werth derſelben den Betrag des Geldes überſteigt, ſo iſt es ein Tauſch[d], er muß aber auch wahr und gerecht ſeyn, d. h. in einem nicht unangemeſſenen Verhältniſſe zu der verkauften Sache, und ihrem Werthe ſtehen, und gewiß[e].

a) Thibaut i. a. B. §. 855. Bucher i. a. B. §. 63. b) Bucher i. a. D. L. 2. §. 1. ff. de contrah. emt. 18. 1. c) Daſ. d) Bucher i. a. B. §. 65. Thibaut i. a. B. §. 857. e) L. 36. L. 38. ff. de contrah. emt. 18. 1. L. 2. L. 8. C. de rescind. vendit. 4. 44. Bucher i. a. D.

§. 96.

Die Gefahr der verkauften Sache muß der Käufer tragen, auſſer, wenn der Verkäufer ſich im Verzuge befindet, und die Sache bei dem Käufer nicht zu Grunde gegangen wäre[a], wenn der Verkäufer die Gefahr übernommen hat, wenn die Sache wegen einem ſchon zuvor beſtandenen, dem Käufer unbekannt geweſenen Fehler zu Grunde geht[b].

a) L. 4. C. de contrah. emt. 4. 38. b) Bucher i. a. B. §. 66.

§. 97.

Aus dem Kauf-Vertrage entſtehen folgende Verbindlichkeiten für die den Vertrag ſchließenden Perſonen. A) Der Verkäufer muß dem Käufer die ihm verkaufte Sache an dem gehörigen Orte mit allen Zugehörden übergeben, wenn letzterer den Kaufpreis wirklich bezahlt hat, oder ihn zu bezahlen bereit iſt, oder der Verkäufer ihm denſelben geborgt hat[a]; bei Gegenſtänden die nicht in Natur übergeben werden können, kann die Uebergabe ſymboliſch, durch Uebergebung der Schlüſſel des Hauſes, Gebäudes, einer Beſchreibung des Gutes, der daſſelbe betreffenden Urkunden, die der Verkäufer in Handen hat, durch die Erklärung, daß der Käufer nunmehr das erkaufte Gut benutzen könne ꝛc., geſchehen. Es muß bei der Uebergabe, oder auch ſchon bei Abſchließung des Kaufes Gewähr dafür geleiſtet werden, daß kein Anderer das ganze, oder theilweiſe Eigenthum an der verkauften Sache anſprechen könne, (evictio)[b], ſo wie dieſelbe keinen verborgenen Fehler an ſich haben[c], und nicht mit Beſchwerden belaſtet ſeyn darf, die dem Käufer, obgleich der Verkäufer ſie kannte, verheimlicht wurden[d]. B) Der Käufer iſt verbunden 1) den verſprochenen Kaufpreis in den vertragsmäßig beſtimmten, oder überhaupt in gangbaren[e] Münz-Sorten zu bezahlen, wenn er ihm nicht creditirt wurde, und im Falle des Verzuges, wenn er auch nicht durch ſeine Schuld an der Bezahlung gehindert wurde, Verzugs-Zinßen zu entrichten[f]; 2) dem Verkäu-

fer, die nach Abſchluß des Käufers von dem Verkäufer aufgewendeten, nothwendigen und nützlichen Koſten zu erſetzen[g]. Dieſe Verbindlichkeiten des Verkäufers und Käufers gehen auch auf ihre Erben über[h].

a) Bucher i. a. B. §. 67. Thibaut i. a. B. §. 858. b) Daſ. c) L. 43. ff. de contr. emt. 18. 1. Bucher i. a. O. d) Daſ. e) In der Regel zum größten Theile nicht in Scheide-Münze. f) Thibaut i. a. O. Bucher i. a. B. §. 69. g) Daſ.

§. 198.

Wenn die verkaufte Sache einen Fehler hat, wodurch der Gebrauch derſelben verhindert, oder ihr Werth vermindert[a] wird, und der Verkäufer dieſen Fehler, wenn der Käufer ſein Daſeyn nicht wiſſen konnte[b], demſelben verſchweigt, oder wenn derſelbe verſichert, daß die Sache keinen beſtimmten Fehler[c], oder einen beſtimmten Vorzug habe[d], dieſes aber nicht der Fall iſt, ſo kann er, wenn die Sache einen Fehler hat, der ihren Gebrauch hindert, innerhalb ſechs Monaten[e] die Wandlungs-Klage, (actio redhibitoria), dahin anſtellen, daß der Verkäufer die fehlerhafte Sache gegen Zurückzahlung des Kaufpreiſes wieder zurück nehme[f]; und, wenn die Sache einen ſolchen Fehler hat, der ihren Werth vermindert, mittelſt der Minderungs-Klage, (actio aestimatoria, quanti minoris), innerhalb einem Jahre[g] verlangen, daß ihm ſo viel vom Kaufpreiſe zurück gegeben werde, als die Sache weniger werth iſt[h]. Wenn einer der Vertragſchließenden bei dem Kaufe einer unbeweglichen, oder einer derſelben gleichgeſetzten Sache über die Hälfte[i] des wahren Werthes verletzt iſt, es ſei nun der Verkäufer dadurch, daß er weniger als die Hälfte des wahren Werthes erhielt, oder der Käufer, daß er über die Hälfte mehr, als der wahre Werth beträgt, bezahlte, kann er durch die Verletzungs-Klage, (Remedium ex L. 2. C. de rescind. vend. 4. 44.), oder durch die Einrede der Verletzung darauf antragen, daß der, durch den er verletzt wurde, ihm ſeinen Schaden erſetze[k], alſo der Käufer dem Verkäufer den wahren Werth bezahle, oder der Verkäufer

den Kaufſchilling bis zum wahren Werthe herabſetze; und wenn der Verletzende ſich hiezu nicht verſteht, daß der Kauf für ungültig erklärt werde[l]), die Verletzungs-Klage kann nach gemeinem Rechte innerhalb 30 Jahren angeſtellt werden[m]), findet aber nicht ſtatt, wenn die Sache bei dem, der zu viel empfieng, ohne ſeine Schuld untergieng[n]), wenn der Verletzte der Einrede oder der Verletzung entſagte[o]), wenn der Vertrag ungewiß war, und eben ſo viel gewonnen werden konnte, als verloren wurde[p]), wenn die Veräußerung mittelſt einer öffentlichen Verſteigerung geſchah[q]).

a) L. 1. §. 8. ff. de Aedilit. Edict. 21. 1. Bucher i. a. B. §. 68. b) L. 1. §. 6. ff. eod. Bucher i. a. D. c) L. 19. ff. eod. Bucher i. a. D. d) L. 18. ff. eod. Bucher i. a. D. e) L. 19. §. 6. ff. eod. f) L. 21. ff. eod. L. 27. L. 60. ff. eod. Bucher i. a. D. g) L. 19. §. 6. ff. eod. Bucher i. a. D. h) L. 18. pr. ff. eod. Bucher i. a. D. i) L. 2. L. 8. C. de rescind. vendit. 4. 44. c. 3. 6. X. de emt. vend. 3. 17. Thibaut i. a. B. §. 197. Nach dem Württemberg'ſchen Land-Rechte Thl. II. Tit. 14. S. 282. 283. iſt die Verletzung über ein Drittheil des wahren Werthes ſchon hinlänglich. k) L. 2. L. 8. C. de rescind. vend. 4. 44. Hellfeld l. c. §. 1028. l) L. 2. C. eod. Hellfeld l. c. Thibaut i. a. B. §. 198. m) Als eine Perſonal-Klage; nach Württemberg'ſchem Rechte muß ſie innerhalb 10 Jahren angeſtellt werden, Land-Recht Thl. II. Tit. 14. §. Wenn einer ꝛc. S. 282. 283. n) Thibaut i. a. B. §. 200. o) L. 29. C. de pact. 2. 3. Thibaut i. a. D. p) L. 17. C. de usur. 4. 32. Thibaut i. a. D. q) Nach den Meinungen mehrerer Rechtslehrer, und der Obſervanz mancher Gerichte, namentlich auch der Württemberg'ſchen.

§. 99.

In Beziehung auf die Wandlungs-Klage kommen die Vieh-Mängel[a]) in Berückſichtigung. Es ſind folgende: A. Bei den Pferden: 1) Rotzig, oder ritzig, es ſei nun Hirn- oder Lungen-Rotz[b]); 2) Alle Arten des Kolders[c]); 3) Krätzig, fiſtlich, wurmigt, hauptmörtig, worunter überhaupt alle unheilbaren Unſauberkeiten, z. B. Krebslöcher in den Ohren, Kinnbacken, Schlauch, und Eutern verſtanden wird[d]); 4) Herzſchlächtig[e]); 5) Wehetägig, (der ſogenannte Wettich)[f]); Mondblind[g]); für die vier erſten wird nach einigen Landes-Geſetzen 4 Wochen und 3 Tage, für den letzten 8 Wochen Gewährſchaft geleiſtet[h]). B) Bei dem Rindvieh: 1) Hirſchig, kränigt, zepfich oder pferlich[i]); 2)

Wehetägig[k]); 3) Tipplicht, oder umläufig[l]); 4) Lungenfaul, lungenhart, herzweich, oder übergällig[m]); für die unter 1) vorkommenden Mängel ſoll nach verſchiedenen Landes-Geſetzen 2 Monate, für die anderen 4 Wochen und 3 Tage Gewährſchaft geleiſtet werden[n]). C. Bei den Schafen: die naſſe und trockene Raude, oder der Anbruch[o]), wofür nach den erwähnten Landes-Geſetzen 2 Wochen, und 1 Tag Gewährſchaft geleiſtet werden ſoll[p]). D. Bei den Schweinen: 1) die Lungenfäule[q]); 2) die Pfinnen[r]), für welche beide Mängel die angeführten Landes-Geſetze eine Gewährſchaft von 4 Wochen und 3 Tagen vorſchreiben[s]).

a) Bei der Bezeichnung und Beſchreibung dieſer Mängel wurden das Württemberg'ſche General-Reſcript v. 17. Februar 1767, welches die mit der damaligen Markgrafſchaft Baden, und den Vorder-Oeſterreich'ſchen Landen verglichenen geſetzlichen Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand enthält, und die in der damaligen Markgrafſchaft Baden bekannt gemachten Erläuterungen v. 21. Auguſt 1789 zu Grunde gelezt. b) Bei den Pferden giebt es nur Eine Gattung von wahrem Rotze, und dieſer iſt hauptſächlich zu erkennen a) an der gräulichten oder ſchwärzlichten ſtinkenden Feuchtigkeit, die oft nur aus Einem, oft auch aus beiden Naſenlöchern fließt, b) an den Blutſtreifen, die man bisweilen in dieſer Feuchtigkeit bemerkt, c) an dem öfteren Naſenbluten, d) an den beiſſenden Geſchwüren, welche die innere Naſen- oder Schleim-Haut anfreſſen, e) an den geſchwollenen, und verhärteten Drüſen unter der Ganaſche, welche an dem hinteren Kinnbacken-Knochen gleichſam angewachſen zu ſeyn ſcheinen, und bei dem Anfühlen ſehr ſchmerzhaft ſind, f) an dem triefigen Auge auf der Seite der Naſen-Oeffnung, aus der der Rotz fließt, oder wenn dieſes aus beiden Oeffnungen geſchieht, an beiden triefigen und mit Schleim überzogenen Augen, g) an der Aufſchwellung des unteren Augenliedes, h) an dem Buckel, der auf dem Naſenknochen entſteht, i) an der Magerkeit, Mangel an Freßluſt, Huſten, Anſchwellung der Schenkel, und des Hodenſackes, wenn das Pferd ſonſt noch geſund zu ſeyn ſcheint. Bei der Oeffnung eines mit dem wahren Rotz behafteten Pferdes findet man mehrentheils, (worauf alſo bei der Section Rückſicht zu nehmen iſt), daß 1) die Lungen-Flügel aufgetrieben, mit Waſſerblaſen beſäet, und verſtopft, 2) die Drüſen der inneren Luftröhren-Haut ſtark entzündet, oder vereitert, 3) die inneren Naſen-Knochen, und deren knorpeliche Scheidewand vom Beinfraß angegriffen, und dieſe ſowohl, als die Schleimhaut mit Eiter überzogen, auch 3) zu Zeiten die Hirnmaſſe ſchlaffer, und weicher, als in dem natürlichen Zuſtande iſt; jedoch iſt dieſer Umſtand, ſo wie die Verderbniß der Leber und des Magens nicht immer bei rotzigen Pferden zu finden, und es kann aus deren Abweſenheit nicht auf das Nicht-Daſeyn des Rotzes geſchloſſen werden. c) Es giebt einen ſtillen, und einen raſenden Koller; bei dem ſtillen Koller iſt das Pferd ganz dumm und unempfindlich, und wenn es eben davon befallen iſt, bleibt es ſtehen, wo man es hinſtellt, ſo daß es ſogar, wenn man ihm die

Vorderfüße kreuzweiſe über einander ſtellt, eine Zeitlang in dieſer Stellung bleibt; es läßt ſich die Finger in das Ohr ſtecken, ohne ſich zu wehren; es behält öfters das Futter eine geraume Zeit im Maule, ehe es ſolches zerkaut, oder läßt es ſogar wieder aus dem Maule fallen; dabei ſieht es ſchwermüthig aus, hängt den Kopf, wendet die Augen lange Zeit unverrückt auf Einen Ort hin, iſt träg und faul, gibt weder auf Zaum und Gebiß, noch auf die Peitſche, hebt, wenn es geht, die Füße hoch in die Höhe, als wenn es im Waſſer wadete, macht bisweilen Seitenſprünge, und legt ſich nicht nieder, bis es äuſſerſt ermüdet iſt. Bei dem raſendem Koller, der öfters mit dem ſtillen verbunden iſt, wütet das Pferd manchmal auf eine entſetzliche Weiſe, reißt die Halfter, Ketten, und Stricke entzwei, lauft mit dem Kopfe an die Wand, ſchnaubt, und macht gewaltſame Bewegungen; wenn der Anfall vorüber iſt, wird es wieder ganz ruhig; es geſchieht oft, daß ein Pferd im Stalle den ſtillen, und bei der Arbeit den raſenden Koller bekommt. Bei der Oeffnung eines ſolchen Thieres trifft man, wenn es den ſtillen Koller gehabt hat, eine Menge Waſſer im Gehirne an, wenn es aber den raſenden Koller hatte, ſtrotzen gemeiniglich die Gefäße des Gehirns von Blut. d) Die Krätze iſt auf der oberen Haut ſichtbar, durch die unmittelbare Berührung anſteckend, aber bei hinlänglichem Gebrauche der geeigneten Mittel nicht unheilbar. Fiſtlich, wurmigt, hauptmörtig, wird eigentlich zuſammen der Wurm der Pferde genannt, und iſt anſteckend, kommt in Rückſicht auf die Urſache mit dem Rotze ſehr überein, iſt meiſtens unheilbar, und an minder oder mehr beträchtlichen, braunrothen, ſchwammigen Beulen zu erkennen, die an verſchiedenen Stellen des Körpers, mehrentheils an den Hinter-Schenkeln ausbrechen, und ein zähes, ſcharfes, röthlichtes, ſtinkendes Waſſer ausſchwitzen, ſo wie auch die Gegenden um dieſe Beulen ſo aufſchwellen, daß die Bewegung dadurch ſehr gehindert wird. Die Krebslöcher in den Ohren ſind in die Augen fallend, und mehrentheils unheilbar. e) Herzſchlächtig nennt man auch Engbrüſtigkeit, Herzſchlächtigkeit, Hartſchlächtigkeit, Dämpfigkeit, Dampf. Bei dieſer Krankheit iſt der Athem kurz und laut, mit vieler Beſchwerde, ja beinahe mit der Gefahr des Erſtickens verknüpft, beſonders, wenn das Pferd vorher ſtaubiges Futter gefreſſen hat, der Huſten iſt nicht immer in gleich ſtarkem Grade mit dem kurzen Athem verbunden, oft aber iſt bei jedem Athemholen an jeder Seite der Flanke nach den Rippen zu, eine riemenförmige Erhöhung, die von den Schmieden die Schnur genannt wird, zu bemerken. f) Bei den Wehetagen, die auch fallende Sucht oder ſchwere Noth heiſſen, fängt das Thier an, ſchwindlich zu werden, dann wankt es hin und her, fällt bald darauf nieder, ſchlägt mit den Füßen und dem Kopfe gegen den Boden, verdreht die Augen, und ſchäumt durch das Maul, erholt ſich hernach mehrentheils wieder ganz, bleibt aber doch eine Zeitlang mehr oder wenig ermattet. Dieſe Krankheit hat gewöhnlich ihren Sitz in den Nerven, entſteht aber auch bisweilen durch Würmer. g) Die Mondblindheit zeigt ſich durch einen wäſſerigten Ausfluß aus den Augen, der mehrentheils mit Entzündung dieſer Theile verbunden iſt, und es läßt in dieſem Falle das Uebel eine kürzere, oder längere Zeit hindurch nach; kommt zwar wieder, jedoch nicht, wie man dem Namen nach glauben kann, in regelmäßigen, dem Mondslaufe gleichen Perioden. Uebrigens werden ſolche Pferde mehrentheils in der Folge ganz blind. h) Das angeführte Württemberg'ſche Gen.Reſcript v. 17. Februar 1767. I. 6). i) Hirſchig, kränigt, zepflich, pferlich iſt

eine Krankheit, die in bald größeren, bald kleineren, Waſſerblaſen ähnlichen, weißgrauen, röthlichten, aſchgrauen, oder braunrothen Klumpen beſteht, welche bald in größerer, bald in geringerer Menge, und zwar nur durch bloßes Zellengewebe an dem Rippenfell, am Zwerchfell, auf der Oberfläche der Lungen, und zuweilen auch anderer Eingeweide hängen, und ein verdicktes, ſpeckartiges, mehr oder weniger feſtes Weſen enthalten, je nach der mehreren, oder minderen Verdickung des anfänglich flüſſigeren Saftes, aus dem ſie entſtehen, ſie ſchmecken etwas ſalzig, ſind aber ohne Geruch, und nicht ätzend. k) Es iſt dieſes die nemliche Krankheit, die ſchon bei den Pferden beſchrieben wurde, (m. ſ. d. Note f), und deren Kennzeichen daher hier nicht wiederholt zu werden brauchen. l) Es iſt dieſes eine den Wehetagen ähnliche Krankheit. m) Lungenfaul, lungenhart, herzweich, übergällig, iſt der Namen Einer und derſelben Krankheit, nemlich der Lungenſucht, denn wenn die Lunge in Eiterung übergegangen war, nannte man das kranke Thier lungenfaul, waren aber die Lungenflügel verſtopft, und verhärtet, ſo hieß es lungenhart, und wenn man die Säfte aufgelöst, und als ein gelbes Waſſer in die Brusthöhle ergoſſen fand, mithin die herumliegenden Eingeweide, das Herz und die Lungen gleichſam im gelben Waſſer eingeweicht waren, ſo nannte man dieſes herzweich, und übergällig, die äuſſerlichen Kennzeichen dieſer Lungenſucht ſind Traurigkeit, Sträuben der Haare, Abneigung gegen das Futter, Huſten, oder vielmehr Keichen, Verſiegen der Milch, eingefallene thränende Augen, und endlich der Durchlauf. n) Das angef. Würtemberg'ſche Gen.Reſcr. II. 4). o) die Raude der Schaafe iſt, wie bei allen Thier-Arten, entweder naß, oder trocken; im erſten Falle iſt die Oberfläche der Haut mit kleinen Bläschen überſäet, die theils ein ſcharfes freſſendes Waſſer von ſich geben, theils aber als Geſchwüre erſcheinen, die öfters bis in das Fleiſch hineindringen; im zweiten Falle, bei der trockenen Raude, lößt ſich die Oberhaut in mehligen trockenen Schuppen ab. p) Das angef. Württemberg'ſche Gen.Reſcr. III. q) Es iſt dieſes die nemliche Krankheit, deren bei dem Rindvieh erwähnt wurde, und es finden alſo auch dieſelben Kennzeichen ſtatt. r) Die Pfinnen, Finnen, ſind bei dem lebendigen Schweine durch Blattern, oder Blaſen unter der Zunge, nach dem Tode aber durch kleine körnigte Verhärtungen in dem Fleiſche und Specke zu erkennen. s) Das angef. Württemberg'ſche Gen. Reſcript IIII.

§. 100.

Bei Abſchließung eines Kauf-Vertrages ſind folgende Clauſeln zu bemerken: 1) der Verkäufer iſt in der Regel verbunden, dem Käufer die verkaufte Sache, von allen Verbindlichkeiten frei zu übergeben, oder ihm vor dem Abſchluß die auf derſelben haftenden Laſten und Verbindlichkeiten anzuzeigen; da nun auch Verbindlichkeiten auf derſelben haften können, die dem Verkäufer nicht bekannt ſind, ſo kann der Verkäufer ſich vorbehalten, daß er für die ihm nicht bekannten aus der erkauften Sache haftende Verbindlichkeiten keine Ge-

währleiſtung übernehme, jedoch iſt dieſer Vorbehalt als-dann nicht gültig, wenn der Verkäufer zuvor Kenntniß von einer ſolchen Verbindlichkeit hatte[a]. 2) Wenn bei einem Verkaufe ein Gut als frei von allen Beſchwer-den, wie ſie auch Namen haben mögen, bezeichnet, und gewährt wird, ſo kann die Befreiung von öffentli-chen Steuern und Abgaben nicht darunter verſtanden werden[b]. 3) Die Bedingung, daß der Verkäufer das Handlohn, und andere Laudemial-Gebühren bezahlen ſolle, verbindet zwar die Vertragſchließenden, aber nicht den Lehnsherrn, und mit der Bedingung, daß der Ver-käufer die rückſtändigen Steuern und Abgaben zahlen ſolle, hat es gleiche Bewandniß, indem die betreffenden Caſſen ſich an den Guts-Beſitzer halten[c]. 4) die Clau-ſeln: daß der Verkäufer mittelſt Uebergebung des Kauf-briefes, der in Händen habenden Urkunden, die die ver-kaufte Sache betreffen, der Schlüſſel ꝛc. den Käufer in den Beſitz der verkauften Sache ſetze; — daß der Ver-käufer die verkaufte Sache bis zu völliger Bezahlung des Kauf-Geldes im Namen des Käufers beſitzen wolle; übertragen das Eigenthum und den Beſitz der verkauf-ten Sache auf den Käufer. 5) Der Verkäufer kann ſich das Eigenthums-Recht[d], oder ein Unterpfand auf der verkauften Sache vorbehalten. 6) Es kann die Bedingung gemacht werden, daß wenn der Käufer das Kauf-Geld nicht innerhalb der beſtimmten Zeit erlege, der Kauf ungültig, und der Käufer verbunden ſeyn ſoll, den Verkäufer für das, was er bei einem anderweiten Verkaufe weniger erlöst, zu entſchädigen. 7) Wenn das Kauf-Geld nicht ſogleich, ſondern in Friſten bezahlt wird, kann bedungen werden, daß von denſelben bis zu erfolgender Bezahlung Zinße bezahlt werden müſſen; indem ſonſt der Käufer nur von der Zeit an, wo er ſich im Verzuge befindet, Zinße zu bezahlen, verbunden iſt. 8) die Clauſel: daß der Verkäufer wegen der verkauf-ten Sache dem Käufer Gewährſchaft zu leiſten habe, iſt in der Regel überflüſſig, weil erſterer ſchon geſetzlich dazu verbunden iſt; doch iſt ſie alsdann von einigem

Nutzen, wenn ſie dahin geht, daß der Verkäufer dem Käufer auf jede mögliche Weiſe das verkaufte Gut gewähren wolle, weil alsdann der erſtere auch alsdann, wenn dem letzteren das Gut durch Unrecht oder Gewalt entzogen würde, oder wenn der Fiscus es in Anſpruch nimmt, Gewährſchaft leiſten muß, auch iſt es räthlich, daß der Käufer eines Gutes, das im Namen der Creditorſchaft wegen Schulden öffentlich feilgeboten wurde, ſich die Gewährleiſtung zuſichern laſſe, weil die Gläubiger hiezu nicht verbunden ſind [e]. 9) Die ausdrückliche Clauſel: daß der Verkäufer dem Käufer ſo wenig zu der Gewährſchafts-Leiſtung, als zu der Erſtattung des Kauf-Preiſes verbunden ſeyn wolle, iſt gültig. 10) die Clauſel: daß wenn der Käufer wegen der ihm verkauften Sache unvermuthet von Jemand ſollte angefochten werden, der Verkäufer ihn in und auſſer Gericht vertretten, und ihm alle dadurch verurſachten Koſten, Schaden, und das Intereſſe, und zwar nach der bloßen Angabe des Käufers ohne weiteren Beweis zu erſtatten verbunden ſeyn ſolle, bewirkt, daß der Käufer in jeder Hinſicht ſchadlos gehalten werden muß, und ſeine Anrechnungen, wenn ſie nicht erſichtlich übertrieben ſind, nicht erweiſen darf. 11) Es kann in dem Kauf-Vertrage auch eine Conventional-Strafe [f], die derjenige Contrahent, der wider die Vertrags-Bedingungen handelt, dem anderen zu bezahlen hat, feſtgeſetzt werden, ſie findet jedoch erſt ſtatt, wenn der Kauf in Richtigkeit gekommen iſt. 12) Es kann für die beiderſeitigen Vertragſchließenden eine Reu-Zeit feſtgeſetzt werden, unter der Bedingung, daß wenn der Verkäufer das Reu-Recht ausübt, er das von dem Käufer erhaltene Haft-Geld verdoppelt zurückgeben ſoll, und daß wenn der Käufer es ausübt, er das bezahlte Haft-Geld verliert, doch kann das Reu-Recht nur ſo lange, als die verkaufte Sache dem Käufer noch nicht übergeben worden iſt, in Anwendung kommen [g]. 13) Es kann in dem Kauf-Vertrage bedungen werden, daß dem Käufer das Recht zuſtehe, dem Verkäufer die verkaufte Sache gegen Zurückbezah-

lung des Kauf-Geldes zurückzugeben, wenn ſie ihm nicht mehr anſtändig iſt; und es muß bei dieſer Clauſel unterſchieden werden, ob für dieſe Zurückgabe eine Zeit beſtimmt iſt, oder nicht, oder ob feſtgeſetzt wurde, daß dieſes Recht dem Käufer beſtändig zuſtehen ſolle; im erſten Falle kann die Zurückgabe nur innerhalb der feſtgeſetzten Zeit, im zweiten Falle muß ſie innerhalb 60 Tagen[h]) geſchehen, im dritten Fall verjährt ſich dieſes Recht nach 30 Jahren[i]). 14) Wenn gleich ein Kauf-Vertrag, bei dem das Kauf-Geld nicht beſtimmt wurde, ungültig iſt[k]), ſo kann doch verabredet werden, daß der Kaufpreis derjenige ſeyn ſoll, den Ein oder mehrere dazu benannte Schätzer beſtimmen werden, doch iſt der Kauf erſt alsdann gültig, wenn dieſe Schätzer den Preis beſtimmt haben[l]), und eben ſo kann bedungen werden, daß der Käufer für die ihm verkaufte Sache einen beſtimmten Kaufpreis, z. B. 100 fl. und überdieß noch ſo viel zahlen ſoll, als er über dieſen Kaufpreis künftig noch für dieſelbe erlöſen werde[m]). 15) Bei dem Verkaufe von Lehengütern erfordert die Vorſicht, daß die Clauſel: mit Vorbehalt des Lehensherrlichen Conſenſes; beigefügt werde. 16) Bei dem Verkaufe beweglicher Sachen, vorzüglich von Thieren, iſt es für den Käufer räthlich, die Clauſel beizufügen, daß der Verkäufer für alle ſichtbare, und unſichtbare, äuſſerliche und innerliche Mängel Gewährſchaft leiſten müſſe. 17) Wenn eine Sache nach einer vorgelegten Muſter-Probe, oder nach der bloßen Beſchreibung gekauft wird, muß der Käufer die Clauſel beifügen, daß er die Sache nur unter der ausdrücklichen Bedingung kaufe, daß ſie der gemachten Beſchreibung vollkommen entſpreche, oder dem vorgelegten Muſter in jeder Hinſicht gleich ſei.

a) Weil er auf einer Argliſt beruhen würde. b) Mevius P. III. Dec. 180. c) Da die Contrahenten einen Dritten nicht verbindlich machen können, m. ſ. §. 4. dieſes Werkes. d) Im Königreich Württemberg hat ber Vorbehalt des Eigenthums-Rechtes bloß die rechtliche Wirkung eines Unterpfandes, wenn nicht nach der unzweifelhaften Abſicht der Contrahenten die Uebertragung des Eigenthums dadurch aufgeſchoben werden ſoll; Pfand-Geſetz v. 15. April

1825. Art. 45., auf beweglichen Sachen kann kein Eigenthums-Vorbehalt ſtattfinden, der bloß die Sicherſtellung des Kauf-Geldes zum Zwecke hat; daſ. Art. 259. e) L. 1. et 2. C. creditor. evict. pignor. 8. 46. f) Man ſehe §. 8. dieſes Werkes. Nach dem Würtemberg'ſchen Rechte ſoll, wenn ein Haft-Geld auf den Kauf gegeben, oder ein Weinkauf getrunken worden, der Käufer, wenn er das Reu-Recht ausüben will, das Haft-Geld verloren haben, wie auch den ganzen Weinkauf allein bezahlen; wenn aber der Verkäufer das Recht der Reue anſpricht, ſoll er dem Käufer, nebſt der Bezahlung des Weinkaufes, das Haft-Geld doppelt zurückbezahlen. Land-Recht Thl. II. Tit 9. §. Doch wo ꝛc. S. 270. und nach eben dieſem Rechte kann das Reu-Recht, wenn über die Zeit der Ausübung deſſelben in dem Vertrage nichts feſtgeſetzt worden, innerhalb 14 Tagen vom Abſchluß des Kauf-Vertrages an gerechnet, Land-Recht Thl. II. Tit. 13. §. Wir wollen, ſetzen ꝛc. S. 279. 280. jedoch unter den angeführten Beſtimmungen ſtattfinden können; Land-Recht Thl. II. Tit 13. §. Da aber die ꝛc. S. 281. nach dieſer Zeit aber ſoll der Vertrag für kräftig gehalten, und keinem Theile von demſelben abzugehen, geſtattet werden, Land-Recht Thl. I. Tit. 13. §. Aber nach ꝛc. S. 281. h) L. 31. §. 22. ff. de Aedilit. Edict. 21. 1. i) Weil die Klage, durch die es in Anſpruch genommen werden kann, eine perſönliche iſt, und ſich daher innerhalb dieſer Zeit verjährt, L. 3. C. de praescript. XXX vel XXXX annor. 7. 59. k) §. 1. J. de emt. vend. 3. 24. L. 2. i. f. ff. de contrah. emt. 18. 1. L. 9. C. eod. 4. 28. l) §. 1. J. de emt. vend. 3. 24. L. fin. C. de contrah. emt. 4. 28. m) L. 7. §. fin. ff. de contrah. emt. 18. 1.

§. 101.

In einem ſchriftlichen Aufſatz über einen Kauf-Vertrag ſoll enthalten ſeyn: 1) der vollſtändige Namen, und Titel oder Gewerb des Verkäufers ſowohl als des Käufers; 2) die Bezeichnung des verkauften Gegenſtandes, und eine genaue Beſchreibung deſſelben; bei einem Gute muß dieſelbe den Ort, wo es gelegen iſt, die dazu gehörigen Gebäude, nebſt Hofraithe, Brunnen ꝛc., die zu demſelben gehörenden Güter, an Gärten, Aeckern, Wieſen, Land, Waiden, Wald und Oedung, Weinbergen, Seeen, Weihern, entweder die einzelnen Gattungen nach ihrer Größe, (Morgenzahl), zuſammen gezogen, oder die einzelnen Güterſtücke nach ihrer Größe, (Morgenzahl), unter Benennung der Beſitzer der anſtoßenden Güter, bezeichnet, die mit dem Gute verbundenen Rechte und Gerechtigkeiten, namentlich der Dienſtbarkeiten, die daſſelbe anzuſprechen hat ꝛc., ſo wie die auf demſelben haftenden Laſten und Beſchwerden, insbeſondere der Steuern, der Grund-Abgaben,

als Gülten, Handlöhner, Hauptrechte, oder Sterbfälle ꝛc., Erbzinßen, Canon, Mähn= und Hand=Dienſte, Dienſt=Geld, Geld=Gült, Wieß=Geld, Vigilien=Geld, anderer darauf haftender Leiſtungen, der Dienſtbarkeiten, die das Gut zu leiden hat ꝛc., bei einem Hauſe, wenn das ganze Haus verkauft wird, ſeine Lage, unter Bezeichnung der Beſitzer der anſtoßenden Häuſer oder Gebäude, die Zugehörungen, die darauf laſtenden Abgaben, und Beſchwerden, ſo wie die damit verbundenen Gerechtigkeiten, wie ſie oben erwähnt werden, und wenn bloß ein Theil eines Hauſes verkauft wird, die dazu gehörigen Stuben, Kammern, Küche, Böden, Hausären, Abtritte, die etwa gemeinſchaftlich zu benutzenden Theile deſſelben, bei Rechten und Gerechtigkeiten, die genaue Bezeichnung der Art und Weiſe, wie ſolche ausgeübt werden können und dürfen, und die etwa damit verbundenen Leiſtungen, namentlich bei lehensherrlichen Gerechtſamen, die Abgaben an Geld, Früchten nach ihrer Quantität, und ob ſie gehäuft, oder ungehäuft abgereicht werden müſſen, an Hühnern, z. B. Faſtnachts=Hühner, Hals=Hühner, Haupt=Hühner, Herbſt=Hühner, Hurten=Hühner, Gatter=Hühner, Holz=Hühner, Laub=Hühner, Leib=Hühner, Pfingſt=Hühner, Rauch=Hühner, Sommer=Hühner, Vogt=Hühner, Waiden=Hühner, Zinß=Hühner; Eier, Käſe, Wachs, Holz ꝛc. die ſchlechten Gülten, Vorgeld=Gülten, Heller=Gülten, walzende oder rutſchende Gülten, Erbzinße, die Laudemial=Gefälle an Handlöhnern und Haupt=Rechten, oder Sterbfällen ꝛc.; bei Dienſtbarkeiten die Art und Weiſe ihrer Ausübung, und deren Gränzen, und das Gut auf dem ſie laſten, ſo wie bei beweglichen Sachen neben der genauen Bezeichnung der verkauften Sache ſelbſt, die Beſchaffenheit, und das Maß derſelben, enthalten; 3) der Kaufpreis, und zwar wie hoch derſelbe ſich belauft, ob er gleich, oder in welchen Friſten, verzinßlich oder unverzinßlich, in welchen Münzſorten, an wen, und an welchem Orte er bezahlt werden ſoll; 4) zu welcher Zeit, und wie die Uebergabe

der verkauften Sache an den Verkäufer geſchehen, und ſolche ihm eingeräumt werden ſoll; 5) die etwa beſonders in Hinſicht auf den ſtattgefundenen Verkauf feſtgeſetzten Bedingungen, wozu insbeſondere auch die Beſtimmung gehört, welcher der den Vertrag ſchließenden Theile die durch denſelben verurſachten Koſten bezahlen, oder ob ſie gemeinſchaftlich, und zu welchen Theilen von beiden Contrahenten beſtritten werden, oder welche der verſchiedenen einzelnen Koſten der eine oder der andere Contrahent ausſchließlich bezahlen ſolle; 6) die Clauſeln, welche dem Vertrage beigefügt werden ſollen, ſind an den gehörigen Stellen einzurücken, oder zu den Bedingungen zu ſetzen; 7) die etwaigen Verzichtungen der contrahirenden Theile auf die ihnen in Hinſicht auf den vorliegenden Vertrag zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen; 8) die Vollziehung des Vertrages durch die eigenhändige Unterſchrift derjenigen Perſonen, die den Vertrag mit einander abgeſchloſſen haben, und der etwa beigezogenen Zeugen.

Zweites Capitel.

Neben-Verträge.

§. 102.

Bei dem Kauf-Vertrage ſowohl, als bei anderen Rechts-Geſchäften, die von der Einwilligung der Partieen abhangen, kann als Neben-Vertrag, der Reukauf-Vertrag, (Pactum displicentiae), beigefügt werden. Derſelbe beſteht darin, daß einer der Vertragſchließenden, oder beide ſich ausbedingen, innerhalb einer gewiſſen Zeit von dem Haupt-Vertrage wieder abgehen zu dürfen[a], und es wird in dieſem Falle durch die Reue als eine auflöſende Bedingung das Geſchäft wieder aufgehoben[b]. Der Reukauf-Vertrag bewirkt, wenn er dem Kauf-Vertrage beigeſetzt iſt, daß die Wandlungs-Klage (Actio redhibitoria) in zwei Monaten, die Minderungs-Klage (Actio quanti minoris) in ſechs Monaten ſich verjährt[c].

a) Thibaut i. a. B. §. 960. Bucher i. a. B. §. 70. Hellfeld l. c. §. 1000. b) L. 3. ff. de contrah. emt. 18. 1. c) L. 31. §. 22. ff. de Aedilit. Edict. 21. 1. Hellfeld l. c. §. 1113.

§. 103.

Der Vertrag über den Vorbehalt des natürlichen Beſitzes (Pactum constituti possessorii) beſteht darin, daß der Verkäufer in dem natürlichen Beſitze der verkauften Sache bleiben ſolle[a], entweder überhaupt als Pächter[b], oder ſo lange, bis der Kaufſchilling bezahlt iſt[c].

a) Thibaut i. a. B. §. 303. Bucher i. a. O. Hellfeld l. c. §. 1000. b) L. 75. ff. de contrah. emt. 18. 1. L. 21. §. 4. ff. de act. emt. vend. 19. 1. Bucher i. a. O. c) L. 21. ff. locati. 19. 2. Hellfeld l. c.

§. 104.

Der Verkäufer kann ſich auch das Eigenthums- oder Unterpfands-Recht der verkauften Sache (Pactum reservati dominii, vel reservatae hypothecae) vorbehalten[a]. Der Vertrag über den Vorbehalt des Eigenthums-Recht enthält ſeiner rechtlichen Natur nach in der Regel eine auflößende Bedingung, daß nemlich in dem Falle der Zahlungs-Unfähigkeit des Käufers das Eigenthum, das dieſes Neben-Vertrages ungeachtet auf denſelben übergieng, wieder an den Verkäufer zurück fallen ſoll[b]; er kann aber auch, wenn dieſe Abſicht der Contrahenten ausdrücklich aus dem Vertrage hervorgeht, eine wirkliche Aufſchiebung der Uebertragung des Eigenthums bewirken. Der Vertrag über den Vorbehalt des Unterpfands-Rechtes bewirkt, daß dem Verkäufer ein Unterpfands-Recht auf dem verkauften Gute bis zu der gänzlichen Bezahlung des Kaufſchillings zuſteht[c].

a) Thibaut i. a. B. §. 055. Bucher i. a. O. Hellfeld l. c. b) Hertius de reservatione dominii vel hypothecae in re vendita. (Opp. Vol. II. Tom. 3. p. 155—176). Sect. I. §. 7. 14. Thibaut i. a. O. Es hat daher auch der Käufer die Gefahr der verkauften Sache zu leiden, Hertius l. c. §. 14. was jedoch von einigen Rechtslehrern widerſprochen wird, Huber praelect. ad Pand. L. XVIII. tit. 1. §. 12. Schol. welche Verſchiedenheit der Meinungen ſich dadurch hebt, wenn man die Abſicht des Eigenthums-Vorbehaltes, ob er nemlich bloß die Sicherſtellung des Kaufſchillings, oder die wirkliche Zurückbehaltung des Eigenthums aus an-

deren Gründeſt zum Zwecke hat, unterſcheidet. Ueber die Württemberg'ſchen Geſetze über den Eigenthums-Vorbehalt ſehe man Note c) dieſes §. c) Nach den Geſetzen einzelner Staaten muß jedoch ein ſolches vorbehaltenes Unterpfands-Recht in die öffentlichen Unterpfands-Bücher eingetragen werden, was namentlich in Württemberg, Pfand-Geſetz v. 15. April 1825. Art. 44. vorgeſchrieben iſt. Der Eigenthums-Vorbehalt bewirkt in Württemberg, wenn er nur die Sicherſtellung des Kaufſchillings zum Zwecke hat, ein Unterpfands-Recht, wenn hingegen wirklich nach der unzweifelhaften Abſicht der Vertragſchließenden die Uebertragung des Eigenthums aufgeſchoben werden ſoll, ein wirkliches Eigenthums-Recht.

§. 105.

Der Wiederverkaufs-Vertrag im weiten Sinne theilt ſich in zwei verſchiedene Verträge, nemlich den Wiederverkaufs-Vertrag im engen Sinne, (Pactum de retrovendendo), wenn nemlich der Verkäufer die Bedingung macht, daß der Käufer ihm auf Verlangen, mehrentheils innerhalb einer beſtimmten Zeit die verkaufte Sache wieder zurück verkaufen müſſe, und in den Wiedererkaufs-Vertrag, (Pactum de retroëmendo), wenn der Käufer ſich bedingt, daß der Verkäufer die verkaufte Sache, ebenfalls mehrentheils innerhalb einer beſtimmten Zeit wieder zurückkaufen ſoll [a]. Wenn keine Zeit beſtimmt hinzugefügt iſt, binnen welcher dieſes Recht ausgeübt werden kann, ſo iſt es immerwährend [b]. Bei beiden Verträgen kann die zu bezahlende Summe entweder in dem früher feſtgeſetzten Kaufpreiſe, oder in einem zu der Zeit der Ausübung dieſes Rechtes auszumittelnden Preiſe beſtehen [c], im Zweifels-Falle wird für den erſten rechtlich vermuthet [d]. Bei dem Wiederverkaufs-Vertrage muß der Käufer die Sache mit allem Zubehör herausgeben, doch werden die hängenden Früchte gewöhnlich zwiſchen ihm, und dem Verkäufer getheilt [e], wogegen der Verkäufer oder Wiederkäufer den Kaufpreis zu erlegen verbunden iſt [f]. Bei dem Wiederverkaufs-Vertrag geht zwar das Eigenthum der verkauften Sache ſogleich auf den Käufer über, aber bloß widerruflich, ſo daß der Verkäufer bei dem Wiederverkaufs-Vertrage, und der Käufer bei dem Wiedererkaufs-Vertrage den Kauf-Vertrag wieder aufheben kann [g].

a) Thibaut i. a. B. §. 957. Bucher i. a. O. Hellfeld §. 997. sqq. b) Bucher i. a. O. Das Klagrecht auf die Erfüllung dieſes Vertrages verjährt ſich jedoch, als perſönliche Klage innerhalb 30 Jahren. c) Thibaut i. a. O. d) Daſ. Puffendorf T. II. Obs. 75. einige Rechtslehrer ſind anderer Meinung und behaupten, daß im Zweifels-Falle der laufende Preis gezahlt werden müſſe, Leyser Sp. 191. m. 9. e) Thibaut i. a. O. f) Daſ. g) Bucher i. a. O. Die Würtemberg'ſchen Geſetze verordnen über dieſen Vertrag folgendes: der Wiederverkaufs-Vertrag, ſoll, wenn er nicht bloß zum Schein beigeſetzt iſt, gültig ſeyn, Land-Recht Thl. II. Tit. 12. §. Wenn in einem ꝛc. S. 277.; und daher der Käufer und deſſen Erben verbunden ſeyn, dem Verlangen des Verkäufers, und deſſen Erben, die verkaufte Sache zurück zu kaufen, zu entſprechen, wenn leztere ſich zu Bezahlung des Kaufſchillings erbieten, und im Falle der Weigerung gerichtlich angehalten werden, dem Verkäufer oder deſſen Erben die verkaufte Sache ſammt allen Nutzungen zurück zu geben, und die ihm verurſachten Koſten und Schaden zu erſetzen, Land-Recht i. a. O. §. Sodann der ꝛc. S. 278. Mehrere Verkäufer, oder mehrere Erben des einzigen Verkäufers, können den Wiederverkaufs-Vertrag ſtückweiſe ausüben, es müßte denn jeder der erſteren einen beſonderen Kauf abgeſchloſſen haben. Land-Recht i. a. O. Und ſo der ꝛc. S. 278; oder, wenn ein Geſammt-Verkauf ſtattfand, die mehreren Verkäufer Einem der Mit-Verkäufer, und die mehreren Erben Einem der Mit-Erben ihre Rechte abgetretten haben, oder der Abfluß der zu Ausübung des Wiederverkaufs-Vertrages beſtimmten Zeit ſo nahe ſeyn, daß dadurch dieſes Recht verloren werden könnte, Land-Recht i. a. O. §. Gleichfalls mag ꝛc. S. 278. das was dem verkauften Gute bis zu Ausübung des Wiederverkaufes durch Alluvion (Anflößung durch das Waſſer) zugewachſen iſt, bleibt Eigenthum des Käufers, Land-Recht i. a. O. §. Und da einem ꝛc. S. 279. Die Wiederverkaufs-Verträge müſſen dem Gericht, (Gemeinde-Rath) zur Erkenntniß vorgelegt werden, Land-Recht i. a. O. §. Und ſollen ꝛc. S. 279.

§. 106.

Der Vorkaufs-Vertrag (Pactum protimiseos) beſteht darin, daß der Verkäufer ſich das Recht vorbehält, auf den Fall, daß der Käufer die ihm verkaufte Sache wieder an einen Dritten verkaufen ſollte, unter den gleichen Bedingungen, wie der leztere in den Kauf einzutretten[a]; es begründet dieſer Neben-Vertrag aber bloß ein perſönliches Recht gegen den Käufer, und nachherigen Verkäufer, und es kann daher daſſelbe, wenn die Sache ſchon an den Dritten übergeben worden iſt, nicht mehr ausgeübt werden[b], es müßte denn der Verkäufer, zu deſſen Vortheil dieſer Neben-Vertrag errichtet wurde, ſich zugleich das Eigenthums-Recht vorbehalten haben[c], jedoch kann der Verkäufer auf den Fall, daß die Sache, wegen der ihm das Ver-

kaufs-Recht zuſtand, ſchon dem dritten Käufer übergeben worden wäre, gegen ſeinen Käufer auf das Intereſſe klagen[d].

a) Thibaut i. a. B. §. 956. Bucher i. a. D. Hellfeld l. c. §. 990. sqq. b) Thibaut i. a. D. Hellfeld l. c. §. 991. Wernher P. II. Obs. 382. c) Thibaut i. a. D. d) Hellfeld l. c. Bucher i. a. D. Das Vorkaufs-Recht darf nicht mit dem Näher-Rechte, jus retractus, verwechſelt werden, von dem es ſich dadurch unterſcheidet, daß daſſelbe, inſofern es von dem, dem es zukommt, ausgeübt werden ſoll, eine zu verkaufende Sache, das Näher-Recht aber eine bereits verkaufte Sache zum Gegenſtand hat, daß ferner das erſtere bloß gegen den Verkäufer derjenigen Sache, hinſichtlich welcher es ſtatt hat, dahin ausgeübt werden kann, daß er die zu verkaufende Sache ſeinem Verkäufer vor allen anderen Käufern überlaſſe, das letztere aber gegen jeden Beſitzer einer ſolchen Sache dahin, daß er dieſelbe dem Retrahenten abtrette, gerichtet iſt, daß ſomit das Vorkaufs-Recht bloß eine perſönliche, das Näher-Recht aber eine dingliche Klage hervorbringt, Walch das Näher-Recht. 1s Bd. 1s Hptſtck. §. 6. Da es ſich hier bloß von dem vertragsmäßigen Vorkaufs-Rechte handelt, ſo kann das teſtamentariſche und geſetzliche Vorkaufs-Recht hier nicht in Berückſichtigung kommen.

§. 107.

Es kann auch durch einen Neben-Vertrag beſtimmt werden, daß der Verkäufer auf den Fall, daß ein Anderer die verkaufte Sache während einer gewiſſen Zeit unter beſſeren Bedingungen übernehmen würde, von dem Kaufe wieder abgehen dürfe, (Addictio in diem)[a]. Dieſer Neben-Vertrag kann als aufſchiebende oder auflöſende Bedingung beigefügt werden[b], doch geht die rechtliche Vermuthung immer auf die letztere[c]. Im erſten Falle, wenn der Vertrag ſuſpenſiv (aufſchiebend) beigefügt iſt, wird der Verkauf erſt alsdann gültig, wenn die zu Ausübung des Neben-Vertrages beſtimmte Zeit verfloſſen iſt; im letzteren Falle, nemlich dem einer reſolutiven (auflöſenden) Bedingung, wird der Kauf zwar als vollendet angeſehen, und der Käufer kann die Uebergabe der verkauften Sache verlangen, es wird aber der Kauf-Vertrag auf den Fall, daß ein Anderer beſſere Bedingungen anbieten ſollte, wieder aufgehoben[d]. Als beſſere Bedingungen ſind ſolche anzuſehen, die dem Verkäufer mehrere Vortheile bieten[e], z. B. ein höherer Kaufſchilling, beſſere Zahlungs-Bedingungen bei einem gleichen Kaufpreiſe, ein

ſicherer Zähler, ein angemeſſenerer Ort an dem die Zahlung geleiſtet wird f). Es geht aber der erſte Käufer, wenn er dieſelben Bedingungen erfüllen will und kann, die der zweite anbietet, immer dem letzteren vor g), und kann in dieſem Falle, wenn er Betrug fürchtet, auf den Eid antragen h). Die Wirkungen dieſes Neben-Vertrages beſtehen darin, daß der Verkäufer, wenn innerhalb der beſtimmten Zeit ein beſſerer Käufer ſich zeigt, von dem geſchloſſenen Kaufe abgehen kann, wenn es jedoch mehrere Verkäufer ſind, müſſen alle darein einwilligen i); daß, wenn von dieſem Neben-Vertrage Gebrauch gemacht wird, der Käufer die Sache mit allen bis dahin bezogenen Nutzungen zurück geben muß k), wogegen jedoch derjenige, der von dieſem Neben-Vertrage Gebrauch macht, ebenfalls dasjenige zurück zu geben verbunden iſt, was er bis dahin etwa empfangen hat l). Wenn die verkaufte Sache, hinſichtlich welcher dieſer Neben-Vertrag ausgeübt werden ſoll, ſchon an einen Dritten veräußert iſt, ſo kann ſie, wenn der Vertrag als aufſchiebende Bedingung beigeſetzt wurde, von demſelben wieder vindicirt werden, wenn er aber als auflöſende Bedingung hinzugefügt iſt, nur dann, wenn dabei feſtgeſetzt wurde, daß ihr Eintritt den Kauf rückwärts ungültig machen ſolle m), es iſt daher räthlich, entweder die auflöſende Bedingung auf dieſe Art feſtzuſetzen, oder die weitere Bedingung beizufügen, daß die verkaufte Sache während der Zeit, da dieſer Neben-Vertrag ausgeübt werden kann, nicht weiter veräußert werden dürfe, (Pactum de non alienando), oder ſich das Eigenthums-Recht vorzubehalten. Es hängt übrigens von demjenigen, zu deſſen Vortheil dieſer Neben-Vertrag beigefügt iſt, ab, ob er das beſſere Gebot annehmen will, oder nicht n). Während der Dauer der zu der Ausübung dieſes Neben-Vertrages beſtimmten Zeit hat, wenn ſolcher als ſuſpenſive Bedingung hinzugefügt iſt, der Verkäufer, iſt er aber als reſolutive Bedingung beigefügt, der Käufer die Gefahr zu leiden o). Dieſer Neben-Vertrag wird bei Verſteigerun-

gen immer bis zum letzten Zuſchlage ſtillſchweigend verſtanden p), was auch bei Verkäufen der Fall iſt, die der Fiscus vornimmt q).

a) Thibaut i. a. B. §. 958. Bucher i. a. D. Hellfeld l. c. §. 1001. sqq. Malblanc l. c. §. 540. b) L. 2. pr. L. 4. §. 5. ff. de in diem addict. 18. 2. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Hellfeld l. c. Malblanc l. c. c) L. 2. §. 4. ff. pro. emtore. 41. 4. Thibaut i. a. D. d) Bucher i. a. D. e) L. 4. §. 6. L. 5. L. 14. §. 3. ff. de in diem addict. 18. 2. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. f) L. 4. §. 6. ff. eod. Malblanc l. c. g) L. 8. ff. eod. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Hellfeld l. c. §. 1003. h) Thibaut i. a. D. Hellfeld l. c Es iſt auch in dieſem Falle der Verkäufer, der dieſen Neben-Vertrag ausübt, dem erſten, und dem ſimulirten Käufer, (utrique emtori), zum Schadens-Erſatz verbindlich, L. 14. pr. ff. eod. i) L. 11. §. 1. ff. eod. Thibaut i. a. D. Eben ſo wenig kann dieſer Neben-Vertrag bloß in Beziehung auf einen Theil der verkauften Sache ausgeübt werden, Brunnemann ad L. 13. ff. de in diem addict. 18. 2. k) Thibaut i. a. D. L. 6. pr. ff. eod. Es iſt hier wohl zu unterſcheiden, ob der Neben-Vertrag als auflöſende, oder aufſchiebende Bedingung beigeſetzt wurde, im erſten Falle kann der Verkäufer die von dem Käufer bezogenen Nutzungen nicht anſprechen, L. 2. §. 1. ff. eod. es müßte denn die auflöſende Bedingung ſo geſtellt ſeyn, daß ihr Eintritt den Kauf rückwärts ungültig macht, in welchem Falle der erſte Käufer zwar die Früchte gewinnt, jedoch nach dem Eintritte der Bedingung ſolche wieder erſetzen muß, Brunnemann ad L. 6. ff. de in diem addict. 18. 2. n. 1. Malblanc l. c. im letzten Falle aber erlangt er das Eigenthum der Früchte nicht, weil der Kauf nicht vollendet iſt, L. 4. pr. ff. eod. Brunnemann l. c. n. 2. Malblanc l. c. l) Thibaut i. a. D. m) L. 41. pr. ff. de R. V. 6. 1. Thibaut i. a. D. n) L. 9. ff. de in diem addict. 18. 2. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 1005. o) L. 2. §. 1. ff. eod. Thibaut i. a. D. Note d). p) L. 4. C. de fide et jure hastae fiscal. 40. 3. L. 1. C. de vendend. reb. civit. 11. 31. Thibaut i. a. D. Hellfeld l. c. q) L. 4. C. de fide et jure hast. fiscol. 10. 3. L. 1. C. de vendend. reb. civit. 11. 31. L. 21. §. 7. ff. ad municipalem et de incolis. 50. 1. Bucher i. a. D.

Die Württemberg'ſchen Geſetze enthalten in Beziehung auf dieſen Neben-Vertrag folgende Vorſchriften: der Verkauf mit dem Vorbehalte eines weiteren Aufſchlages auf eine benannte Zeit, (Addictio in diem), kann auf zweierlei Art geſchehen, Land-Recht Thl. II. Tit. 11. §. Nachdem die ꝛc. S. 274. Im erſten Falle ſagt der Verkäufer einem den Kauf zu, unter der Bedingung, daß er, wenn ein Anderer innerhalb der bedingten Zeit mehr geben würde, von dem Kaufe abſtehen, und die verkaufte Sache demſelben zuſtellen müſſe, indem alsdann der Kauf nichts ſeyn, oder nicht mehr gelten ſolle, in welchem Falle es gleich Anfangs ein rechter Kauf iſt, und die Wirkung eines ſolchen hat, doch dergeſtalt, daß dieſer Kauf durch den Eintritt des Neben-Vertrages wieder aufgelöst wird: weßwegen auch der Verkäufer dem Käufer das verkaufte Gut einzuräumen verbunden iſt; wenn binnen der beſtimmten Zeit kein Käufer kommt, der mehr bietet, ſo fängt der Käufer von dieſer Zeit an das Gut zu verjähren, und es gehören ihm auch die

Früchte und Nutzungen deſſelben, wogegen er auch die Gefahr und den Schaden übernehmen muß, Land=Recht i. a. O. §. Denn erſtlich ꝛc. S. 274.; wenn aber innerhalb der beſtimmten Zeit ein anderer Käufer mehr für das Gut bietet, und der Verkäufer ſein Anerbieten annimmt, ſo iſt der erſte Käufer verbunden, dem Verkäufer die bezogenen Früchte zuzuſtellen, wogegen ihm letzterer den etwa bereits empfangenen Kaufſchilling ſammt gebührlichem Intereſſe zurück bezahlen, und die nothwendigen Bau=Koſten erſetzen muß, Land=Recht i. a. O. §. Da aber ꝛc. S. 275. Im zweiten Falle wird der Vertrag dahin abgeſchloſſen, daß wenn innerhalb einer beſtimmten Zeit kein Käufer kommt, der mehr zahlen will, das Gut um eine beſtimmte Summe dem Käufer gehören, oder wenn innerhalb einer beſtimmten Zeit keiner mehr für das Gut giebt, der Kauf gültig ſeyn ſolle; in dieſem Falle iſt der Kauf anfangs nicht vollkommen, ſondern er beruht auf der verabredeten Bedingung, Land=Recht i. a. O. §. Am andern ꝛc. S. 275; wenn nun gleich in dieſem Falle das erkaufte Gut dem Käufer übergeben wird, ſo kann derſelbige doch nicht eher anfangen, ſolches zu verjähren, als wenn die beſtimmte Zeit verfloſſen iſt; es gehören dem Käufer aber auch die Früchte nicht, und er hat nicht für die Gefahr zu ſtehen, Land=Recht i. a. O. §. Und ob gleichwohl ꝛc. S. 276. Es iſt übrigens der Verkäufer nicht verbunden, einem Käufer, der mehr bietet, das Gut zu überlaſſen, ſondern er kann, auch gegen den Willen des erſten Käufers, bei dem erſten Verkaufe ſtehen bleiben, es müßte denn bedungen ſeyn, daß, wenn ein beſſerer Käufer kommt, auch der erſte Käufer von dem Vertrage wieder abgehen dürfe, Land=Recht i. a. O. §. Doch in obgeſetzten ꝛc. S. 276. Wenn innerhalb der beſtimmten Zeit ein beſſerer Käufer kommt, muß der Verkäufer es dem erſten Käufer verkünden, ob er mehr, oder wenigſtens eben ſo viel als dieſer geben, und dadurch ſich den Beſitz des erkauften Gutes erhalten wolle, Land=Recht i. a. O. §. Entgegen, wann ꝛc. S. 276. Als beſſere Kauf=Bedingung iſt es anzuſehen, wenn einer mehr zahlt, oder bei gleicher Summe, die Zahlung früher, oder an einem angemeſſeneren Orte leiſtet, oder der zweite Käufer in Hinſicht auf ſeine Perſon tauglicher iſt, oder annehmlichere Bedingungen eingeht, oder keine Bürgſchaft fordert, oder wenn er auch weniger Kaufſchilling zahlt, ſolche Kauf=Bedingungen, die für den Verkäufer beſchwerlich ſind, nachläßt, indem alles das, was dem Verkäufer zu beſſerem Nutzen gereicht, den Kauf und die Bezahlung beſſer macht, Land=Recht i. a. O. §. Es wird aber ꝛc. S. 276. Es müſſen auch Käufe dieſer Art über liegende Güter dem Gemeinde=Rathe vorgelegt, und von dieſem muß darüber erkannt werden, Land=Recht i. a. O. §. Doch ſollen ꝛc. S. 277. Was Einer im Aufſchlage erhalten, und worüber ihm das Eigenthum zuerkannt iſt, weil er das Haft=Geld gegeben, oder Weinkauf darüber getrunken werden, ſoll ihm verbleiben, und kein Aufſchlag mehr ſtattfinden, Land=Recht i. a. O. §. Was aber einer ꝛc. S. 277.

§. 108.

Ein weiterer Neben=Vertrag kann dahin abgeſchloſſen werden, daß wenn in einer beſtimmten Zeit das Kauf=Geld nicht bezahlt worden iſt, der Haupt=Vertrag als nicht geſchloſſen betrachtet werden ſoll, (Pactum

commissorium, Lex commissoria) a). Dieſer Vertrag kann als auflöſende b), aber auch als aufſchiebende Bedingung beigeſetzt werden c), doch nimmt man ihn im Zweifels=Falle als auflöſend an d); rechtlich vermuthet wird derſelbe niemals e). Die Wirkung dieſes Neben=Vertrages geht dahin, daß der Verkäufer, in dem Falle, daß der Käufer, ohne Schuld des erſteren f), mit der Zahlung ſäumig ſeyn ſollte, den Kauf aufheben kann g), wenn er will, indem dieſes bloß von ſeiner Willkühr abhängt, und er nicht dazu verbunden iſt h), indem dieſer Neben=Vertrag bloß zum Vortheile des Verkäufers beigefügt wird, und der Käufer daher nicht berechtigt iſt, über die Ausübung deſſelben zu verfügen i). Die in dem commiſſoriſchen Vertrage liegende Bedingung tritt, wenn eine Zeit beſtimmt iſt, binnen der die Zahlung geleiſtet werden ſoll, mit Ablauf derſelben ein k), iſt keine Zeit beſtimmt, ſo kann der Käufer bis zur Einlaſſung auf die von dem Verkäufer erhobene Klage ſich von dem Verzuge durch Leiſtung des Kaufpreiſes reinigen l), der Verkäufer kann der ihm in Folge des commiſſoriſchen Vertrages zuſtehenden Befugniß ausdrücklich oder ſtillſchweigend entſagen, das letztere geſchieht dadurch, wenn er nach Ablauf der zur Zahlung beſtimmten Zeit, die Zahlung des Kaufpreiſes, oder von Zinßen deſſelben annimmt m), oder den Kaufſchilling gerichtlich oder auſſergerichtlich fordert n). Wenn der Käufer einmal entweder die Ausübung des commiſſoriſchen Vertrages, oder die Annahme der Zahlung gewählt hat, kann er von ſeiner Wahl nicht mehr abgehen o). Wenn dieſer Neben=Vertrag in Ausübung gebracht wird, muß der Verkäufer die Sache mit allem Zuwachſe, und den bezogenen Früchten zurückgeben p), ſowie er auch das bezahlte Haft=Geld verliert q), jedoch nicht den vorausbezahlten Theil des Kaufpreiſes, wenn dieſes nicht beſonders bedungen wurde r), in welchem Falle er aber dagegen die bezogenen Früchte zurückbehalten darf s). Ein dem commiſſoriſchen Vertrag ähnlicher Neben=Vertrag findet ſtatt, wenn der Verkäufer die

Bedingung macht, daß er auf den Fall der nicht zu der beſtimmten Zeit geſchehenden Bezahlung des Kaufſchillings die verkaufte Sache einem Anderen auf Gefahr des Käufers verkaufen dürfe, und letzterer daher verbunden ſeyn ſoll, das was bei dieſem zweiten Kaufe weniger erlößt worden, dem Verkäufer zu erſetzen t).

a) Thibaut i. a. D. §. 959. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. §. 541. Hallfeld l. c. §. 1006. sqq. b) L. 1. ff. de leg. commissor. 18. 3. L. 38. §. 2. ff. ad Leg. Falcid. 35. 2. L. 2. §. 3. ff. pro emtore. 41. 4. c) L. 2. §. 3. ff. pro emtore. 41. 4. L. 1. ff. de leg. commissor. 18. 3. d) L. 1. ff. eod. Bucher i. a. D. e) Thibaut i. a. D. f) L. 4. §. 4. L. 8. ff. eod. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 1008. g) L. 1. 2. ff. eod. h) L. 2. 3. ff. eod. Thibaut i. a. D. Hellfeld l. c. §. 1011. i) Hellfeld l. c. k) L. 23. i. f. ff. de O. et A. 44. 7. Malblanc l. c. l) L. 23. i. f. ff. de O. et A. 44. 7. L. ult. ff. de recept. qui arbitr. receper. 41. 8. L. 84. ff. de V. O. 45. 1. Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. L. XVIII. tit. 3. §. 22. Nach Thibaut i. a. D. muß der Richter in dieſem Falle eine Friſt nach der Billigkeit feſtſetzen, ſo daß alſo der Käufer bis zu Ablauf derſelben die Zahlung noch leiſten kann. m) L. 4. §. 2. L. 6. §. 2. ff. eod. L. 4. C. de pact. int. emt. et vendit. 4. 54. Hellfeld l. c. §. 1011. Bucher i. a. D. Ob eine theilweiſe Zahlung dieſen Neben-Vertrag aufhebe, iſt noch ſtreitig. Thibaut i. a. D. ſagt, daß eine theilweiſe Zahlung von Seiten des Käufers, und wenn derſelbe auch faſt den ganzen Kaufſchilling dadurch abtragen würde, ſolchen nicht ſicherſtelle, andere Rechtslehrer ſind der Meinung, daß die Zahlung des größeren Theiles des Kaufſchillings die Ausübung des commiſſoriſchen Vertrages ausſchließe, Hellfeld l. c. §. 1011. n) L. 7. ff. de leg. commissor. 18. 3. L. 4. C. de pact. int. emt. et vendit. 4. 54. Thibaut i. a. D. o) L. 4. §. 2. ff. de leg. commissor. 18. 3. Thibaut i. a. D. Hellfeld l. c. §. 1011. Malblanc l. c. p) L. 5. ff. eod. Thibaut i. a. D. Hellfeld l. c. §. 1009. q) L. 6. pr. ff. eod. Hellfeld l. c. Thibaut i. a. D. r) Thibaut i. a. D. Dieſe Meinung wird jedoch von einigen Rechtslehrern widerſprochen, welche behaupten, daß dem Verkäufer immer, alſo auch ohne eine ſolche Bedingung der bereits erhaltene Theil des Kaufſchillings gehöre, jedoch der Käufer dafür die bezogenen Früchte zurück behalten dürfe, Hellfeld l. c. §. 1009. Brunnemann ad L. 4. C. de leg. commissor. n. 1. Stryck U. M. P. L. XVIII. tit. 3. §. 5. s) L. 4. §. 1. ff. de leg. commissor. Thibaut i. a. D. t) L. 4. §. 3. ff. eod. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 23.

Das Württemberg'ſche Land-Recht enthält über den commiſſoriſchen Vertrag folgende Vorſchriften: Wenn Jemand ſein Gut mit der Bedingung verkauft, daß wenn der Kaufſchilling innerhalb der beſtimmten Zeit nicht bezahlt werde, der Kauf nichtig ſeyn ſoll, ſo kann er, wenn der Käufer den Kaufſchilling binnen derſelben nicht bezahlt, entweder den Käufer gerichtlich zu Erfüllung des Kauf-Vertrages, und ſomit zu Bezahlung deſſelben anhalten laſſen, (mit Recht zwingen, ſolchen Kaufſchilling zu erlegen, und den Kauf zu halten), oder, wenn er den Kauf nicht vollziehen laſſen will, das Gut wieder annehmen, und es iſt der Käufer in dieſem Falle ver-

bunden, daſſelbe gegen Zurück-Bezahlung des dem Verkäufer am Kaufpreiſe erlegten Geldes, dem Verkäufer ſammt allen davon bezogenen Früchten wieder einzuräumen, und demſelben allen durch ihn (den Käufer) zugefügten Schaden und Nachtheil zu erſetzen, Land-Recht Thl. II. Tit. 10. §. Wenn Jemand ꝛc. S. 372. Der Käufer ſoll dem Verkäufer den ſchuldigen Kaufſchilling, ohne zuvor an ihn ergangene Aufforderung erlegen, oder anbieten, indem es ſonſt dem Verkäufer frei bleibt, bei dem Kaufe zu bleiben, oder davon abzuweichen, Land-Recht i. a. O. §. Und ſoll ꝛc. S. 373. Dagegen wird angenommen, daß der Verkäufer, wenn er nach Ablauf der beſtimmten Zeit den Kaufpreis fordert, von dieſem Neben-Vertrage abgewichen ſei, und er kann in dieſem Falle nicht mehr nach ſeinem Gefallen vom Kauf abſtehen, ſondern muß, wenn der Käufer es verlangt, denſelben erfüllen, denn ſobald die zu der Zahlung beſtimmte Zeit verfloſſen iſt, muß der Verkäufer wählen, ob er den Kauf als nichtig erklären, (nichts laſſen ſeyn), oder den Kaufſchilling annehmen wolle, und darf von dieſer Wahl in der Folge nicht mehr abtretten.

§. 109.

Es können mit dem Kauf-Vertrage auch noch Haupt-Verträge in der Form von Neben-Verträgen verbunden werden; z. B. der Geſellſchafts-Vertrag, wenn mehrere Perſonen Eine Sache zu gemeinſchaftlicher Benutzung oder als gemeinſchaftliches Eigenthum kaufen, und darüber einen Geſellſchafts-Vertrag errichten, eine Schenkung unter den Lebenden, wenn ein Theil des Kaufſchillings dem Käufer, oder einer anderen Perſon, welche jedoch ſolche in dem Kauf-Briefe acceptiren muß, geſchenkt wird, der Unterpfands-Vertrag, wenn für den Kaufpreis eine Hypothek bedungen wird, ein Darlehns-Vertrag, und mit demſelben eine Novation, Delegation, Expromiſſion, Bürgſchaft, Aſſignation, der Leibgedings-Vertrag, der bei Verkäufen der Eltern als Guts-Beſitzer an die Kinder häufig vorkommt. Auch werden nicht ſelten Ehe-Verträge, und Ehe-Beredungen mit dem Kauf-Vertrage verbunden a).

a) Die hier genannten Haupt-Verträge mit den dazu gehörigen Rechts-Geſchäften, namentlich der Geſellſchafts-Vertrag, Unterpfands-Vertrag, Darlehens-Vertrag, mit der Novation, Delegation, Expromiſſion, Bürgſchaft, Ceſſion, Aſſignation, der Leib-Gedings-Vertrag, werden in der Folge abgehandelt werden, der Ehe-Vertrag hingegen kann nach dem Plane dieſes Werkes bloß in der Lehre von der Güter-Gemeinſchaft erwähnt werden.

Drittes Capitel.

Verkauf der Erbſchaften a).

§. 110.

Das Erb-Recht ſelbſt kann nach bekannten Rechts-Grundſätzen nicht veräußert werden a), wohl aber die Erbſchaft ſelbſt, und zwar in Beziehung auf die aus ihr hervorgehenden Vortheile und Nachtheile b), ſie mag dem Verkäufer bereits angefallen ſeyn, oder nicht c), im letzten Falle iſt zu unterſcheiden, ob es ſich von einer wirklich beſtehenden Erbſchaft handelt, oder von einer noch ungewiſſen. Tritt bei der erſten die Erbſchaft wirklich ein, allein ſie kommt nicht an den Verkäufer, ſo muß derſelbe dem Käufer den Werth der Erbſchaft bezahlen, und das Intereſſe leiſten d), tritt ſie nicht ein, ſo erhält der Käufer den bezahlten Kaufpreis zurück, und der Verkäufer muß ihm den gemachten Aufwand erſetzen, und ebenfalls das Intereſſe leiſten e). Der letztere Kauf wird als der Kauf einer ungewiſſen Hoffnung (spes hereditatis) betrachtet, und ſetzt voraus, daß der Verkäufer dem Käufer bloß ſein Recht an die Erbſchaft, oder wenn er ein Recht an derſelben haben würde, verkauft, und es hat daher der Verkäufer auch in dem Falle, wenn dieſes Recht nicht eintretten, oder nicht exiſtiren ſollte, keinen Erſatz zu leiſten f). Die Einwilligung des Erblaſſers iſt zu einem ſolchen Vertrage nicht erforderlich g). Die Wirkungen eines ſolchen Verkaufes ſind folgende: der Verkäufer iſt verbunden, dem Käufer die ihm verkaufte Erbſchaft zu übergeben, ſowie ſie zu der Zeit, wo der Erblaſſer ſtarb, beſtand h), und wenn die Erbſchaft erſt nachher verkauft wurde, alles dasjenige, was zu der Zeit des Kaufes zu derſelben gehörte i). Hiezu ſind nicht zu rechnen: die Legate, die aus der Erbſchaft zu zahlen ſind k), die Erbſchafts-Schulden l), die Beerdigungs-Koſten des Erblaſſers m), die von dem Verkäufer auf die Erbſchaft, oder die dazu gehörigen Gegenſtände verwendeten Koſten n), das was

---

a) Ueber den Verkauf der Klagen und Forderungen wird bei der Ceſſion gehandelt werden.

der Verkäufer nicht als Erbe an den Käufer zu fordern hat[o]), namentlich kann der Verkäufer das, was ihm der Erblaſſer ſchuldig war, von dem Käufer fordern[p]). Es muß auch der Verkäufer dem Käufer Gewährſchaft leiſten, jedoch nur für das Ganze der Erbſchaft, aber nicht für einzelne Theile derſelben[q]), und auch für die gewöhnliche Verſchuldung ſtehen, wenn dieſe nach dem Verkaufe ſtattfand[r]), vor demſelben haftet er nur für die grobe Verſchuldung[s]), und iſt, wenn er etwas vor dem Verkaufe aus der Erbſchafts-Maſſe verſchenkte, zu Erſtattung des wahren Werthes, wenn er es verkaufte, zu Erſtattung des Kaufſchillings[t]), und wenn beides nach dem Verkaufe geſchah, zu Leiſtung des Intereſſe[u]), hingegen nicht zu der Herausgabe eingezogener Nicht-Schulden, d. h. ſolcher Poſten, die der Erblaſſer zahlte, ohne ſie ſchuldig zu ſeyn, und die der Erbe wieder zurück forderte[v]), verbunden. Der Käufer iſt dagegen verpflichtet, die Erbſchafts-Schulden, und die auf denſelben haftenden Vermächtniſſe zu bezahlen[w]), oder wenn die Erbſchafts-Gläubiger, oder die Legatarien ſich an den Verkäufer halten würden[x]), dem letzteren beizuſtehen, indem derſelbe ſeinen Regreß an ihn zu nehmen berechtigt iſt[y]), auch muß er dem Verkäufer alles dasjenige bezahlen, was der Erblaſſer ihm ſchuldig war[z]), und auch das ihm von demſelben etwa noch verſchaffte Legat[a]). Was dritte Perſonen anbetrifft, ſo tretten in Hinſicht auf die bei der Erbſchaft befindlichen Activ-Forderungen die nemlichen Wirkungen wie bei der Ceſſion ein[b]), und es bleibt auch hier in Beziehung auf die Verpflichtungen des Erben, alſo des Verkäufers, bei der Regel, daß die Schuldner ohne Einwilligung des Gläubigers einen Anderen nicht an ſeine Stelle ſetzen kann[c]), und es ſind auch die Erbſchafts-Gläubiger nicht berechtigt, den Erbſchafts-Käufer wider ſeinen Willen zu belangen[d]), nur wenn der Verkäufer zahlungsunfähig ſeyn ſollte, kann der Käufer, ſo weit er durch den Erbſchafts-Kauf bereichert iſt, in Anſpruch genommen werden[e]). Wenn der Käufer,

von den Erbſchafts-Gläubigern belangt wird, und darin einwilligt, ſo hebt ſich dadurch die Verbindlichkeit des Verkäufers auf, und derſelbe kann nicht mehr in Anſpruch genommen werden f). Der Fiscus iſt, als Verkäufer einer Erbſchaft berechtigt, die Schulden auf den Käufer überzutragen g). Was nach geſchehenem Verkaufe der Erbſchaft, derſelben, oder dem Erben als ſolchem noch zuwächst, hat der Verkäufer anzuſprechen h).

a) L. 88. i. f. ff. de hered. instit. 28. 5. L. 7. §. 10. i. f. ff. de minor. 4. 4. Bucher i. a. B. §. 72. Huber l. c. L. XVIII. tit. 4. §. 1. Malblanc l. c. §. 544. Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. L. XVIII. tit. 4. §. 5. b) Bucher i. a. D. Malblanc l. c. c) Bucher i. a. D. d) L. 8. ff. de hered. vel act. vend. 18. 4. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 4. e) L. 8. ff. eod. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. f) L. 10. 11. ff. eod. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. Huber l. c. §. 4. g) Thibaut i. a. B. §. 678. Runde i. a. B. §. 661. Selchow Elem. Jur. German. §. 623. h) L. 14. ff. eod. Bucher i. a. D i) L. 2. §. 1. L. 14. §. 1. ff. eod. L. 4. C. eod. 4. 39. Malblanc l. c. k) L. 2. §. 3. ff. eod. Lauterbach l. c. l) L. 2. §. 7. L. 18. ff. eod. L. 165. ff. de V. S 50. 16. Lauterbach l. c. Zurückfordern kann ſie der Verkäufer von dem Käufer nur alsdann, wenn er in Folge gerichtlichen Erkenntniſſes ſie bezahlte, L. 2. §. 7. ff. de hered. vel act. vend. 18. 4. Lauterbach l. c. m) L. 2. §. 17. ff. eod. Arg. L. 1. L. 16. ff. de religios. et sumt. funer. 11. 7. Lauterbach l. c. n) L. 2. §. 11. 12. 16. ff. de hered. vel act. vend. 18. 4. Lauterbach l. c. o) L. 2. §. 15. ff. eod. p) L. 45. ff. de condict. indeb. 12. 6. Lauterbach l. c. Huber l. c. §. 3. Es muß auch der Käufer dem Verkäufer die Servituten, die der letztere etwa auf den Gütern des Erblaſſers beſaß, und die dadurch, daß der Verkäufer Erbe deſſelben wurde, mittelſt der Confuſion erlöſchten, wieder herſtellen. L. 2. §. 19. ff. eod. L. 9. ff. commun. praedior. 8. 4. q) L. 5. ff. de evict. 21. 2. L. 1. C. eod. 8. 45. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. B. § 179., er müßte denn bei dem Verkaufe ausdrücklich die einzelnen Theile, aus denen die Erbſchaft beſteht, bezeichnet haben, L. 5. ff. eod. r) L. 2. §. 5. ff. de hered. vel act. vend. 18. 4. Bucher i. a. D., nach Malblanc l. c. und Thibaut i. a. B. §. 736., auch für die geringſte Verſchuldung; als Beiſpiel führt Malblanc l. c. an, wenn er Forderungen von den Erbſchafts-Gläubigern eingezogen, mit ihnen Vergleiche abgeſchloſſen, oder ſonſt die Erbſchaft vermindert hat. L. 2. §. 5. L. 3. ff. eod. Thibaut i. a. D. t) Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Er müßte denn die Erbſchaft ausdrücklich ſo, wie ſie bei dem Verkaufe ſich befand, oder befinden werde, verkauft haben; nach Huber l. c. §. 2. tritt dieſe Verbindlichkeit nur dann ein, wenn der Kaufſchilling noch vorhanden iſt. u) L. 2. §. 3. ff. eod. Thibaut i. a. D. v) L. 2. §. 7. ff. eod. Thibaut i. a. D. w) L. 2. §. 3. ff. eod. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Lauterbach l. c. §. 14. x) Die Erbſchafts-Gläubiger ſind nicht verbunden, ſich an den Käufer verweiſen zu laſſen. auch kann er ihnen die Zahlung verweigern. y) L. 2. C. eod. 4. 39. Bucher i. a. D. z) L. 2. §. 18. ff. eod.

Thibaut l. a. D. a) L. 2. §. 3. ff. eod. b) L. 16. ff. de pact. 2. 14. Thibaut i. a. D. c) Thibaut i. a. D. d) L. 2. C. de hered. vel act. vend. 4. 39. L. 2. L. 25. C. de pact. 2. 3. Lauterbach l. c. §. 17. Thibaut i. a. D. e) Thibaut i. a. D. Struv Ex. 23. Th. 75. f) Thibaut i. a. D. g) L. 1. C. de hered. vel act. vend. 4. 39. Lauterbach l. c. §. 17. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. h) Dieſer Satz iſt unter den Rechtslehrern ſtreitig, jedoch behaupten die mehrſten derſelben, daß dem Verkäufer der Zuwachs durch das jus accrescendi zuſtehe, und zwar 1) weil im Zweifels-Falle die Erbſchaft bloß als ſo verkauft, wie ſie zu der Zeit des eingegangenen Vertrages war, angeſehen werde, Bucher i. a. D.; 2) der Käufer nicht mehr fordern könne, als ihm verkauft worden ſei, Huber l. c. §. 5. Hahn ad Wesenbec. L. XVIII. tit. 4. n. VI. 1. und insbeſondere der Vertrag auf den Zuwachs, an den man zu der Zeit des Verkaufes noch nicht dachte, nicht bezogen werden könne, Malblanc l. c. Fachinaeus Controversiae Juris. L. V. Cap. 101. L. X. Cap. 69. 3) weil der Verkäufer immer der Erbe bleibt, Malblanc l. c. Huber l. c. Hahn l. c. Lauterbach l. c. §. 9. 4) weil das Recht des Zuwachſes dem Erben zuſteht, und nicht dem Käufer, Struv Ex. 23. Th. 70. Fachinaeus l. c. Stryck, Berger, Pagenstecher ad Comp. Jur. Lauterbachian. L. XVIII. tit. 4. n. 19. Heineccii Elem. Jur. Civ. sec. ord. Pand. P. III. §. 281. Ludovici Doctr. Pand. L. XVIII. tit. 14. §. 3.; 5) weil der Käufer die Erbſchaft nicht als Erbtheil, ſondern als Kauf-Object erhält, Lauterbach l. c. §. 9.; das Gegentheil, daß der Käufer den Zuwachs anzuſprechen habe behaupten Thibaut i. a. B., weil der Zuwachs als Nebentheil der übrigen Theile dem Erben zufalle; Medidat. über verſchiedene Rechts-Materien. 8te Meditat., weil mit dem Verkaufe der Erbſchaft alle damit verbundenen Rechte auf den Käufer übergehen, ferner die Geſetze beſtimmen, daß der Verkäufer dem Käufer alles, was er in Beziehung auf die Erbſchaft erhalten ſollte, reſtituire, und endlich dieſelben den Käufer für den Erben anſehen, und ihm alle Vortheile, die aus der Erbſchaft herrühren, zuwenden; Schilter Ex. 30. Th. 68., weil nach teutſchen Rechten das ganze Recht der Erbſchaft auf den Käufer übergehe, während nach Römiſchem Rechte allerdings der Zuwachs dem Verkäufer zuſtehe; allein dieſe Behauptungen widerlegen ſich ſchon größtentheils durch die von den Vertheidigern der entgegen geſetzten Meinung angeführten Gründe, und dadurch, daß der Zuwachs wohl nicht als Nebentheil der übrigen Erbtheile angeſehen werden kann, ſondern ſich vielmehr als ein weiterer unter die Erben zu vertheilender Theil der Verlaſſenſchaft darſtellt, ferner auf den Käufer der Erbſchaft nur diejenigen Rechte übergehen, welche auf der ihm verkauften Erbſchaft, aber nicht auf dem Erben ſelbſt ruhen, was auch auf die Vortheile, die aus der Erbſchaft erwachſen, und die die Geſetze dem Käufer zuſprechen, anzuwenden iſt, es auch unrichtig iſt, daß die Geſetze den Käufer als Erben anſehen, da es in der zu dem Beweiſe dieſer Behauptung angeführten L. 2. §. 18. ff. de hered. vel act. vend. 18. 4. bloß heißt, daß der Käufer die Stelle des Erben vertrette, vicem heredis obtinere; vielmehr die Geſetze ausdrücklich beſtimmen, daß der Erbe nie aufhöre Erbe zu bleiben, (m. ſ. die in Note a) angeführten Geſetze), und endlich auch nach teutſchen Rechten die Verträge über den Nachlaß eines dritten nicht mitcontrahirenden Theiles nie ſelbſt ein Erbrecht geben, Runde i. a. B. §. 656.

Nach Württemberg'ſchem Rechte, Land-Recht Thl. II. Tit. 9. Art.

Was für Güter und Waaren verkauft werden mögen, oder nicht. §. Nicht weniger ꝛc. S. 265. Es kann jede Erbſchaft verkauft werden, und es muß in dieſem Falle der Verkäufer dem Käufer alles dasjenige, was ihm erblich zugefallen, es ſeyen liegende Güter, oder fahrende (bewegliche) Stücke, Schulden, Gerechtigkeiten, Forderungen und Anſprüche, ohne Ausnahme, übergeben und verabfolgen, jedoch iſt ein ſolcher Verkauf den Gläubigern unnachtheilig, indem ſie ſowohl den Erben, als dem Käufer wegen ihren Forderungen belangen können, es iſt übrigens der Verkäufer, wenn er als Erbe eine Zahlung leiſtet, dieſelbe von dem Käufer der Billigkeit gemäß wieder zu fordern berechtigt; — es ſtimmen ſomit die in dem angeführten Geſetze aufgeſtellten Grundſätze mit denen des gemeinen Rechtes überein.

Anhang.

Formulare von Kauf-Verträgen.

1.

Formulare eines Kauf-Vertrages über ein Hofgut, ohne Neben-Vertrag.

Zwiſchen Gottlieb F. und Wilhelm R. beide von hier iſt folgender Kauf-Vertrag abgeſchloſſen worden.

Es verkauft nemlich Gottlieb F. hieſiger Bürger und Bauer an den hieſigen Bürger und Wirth Wilhelm R. ſein dahier beſitzendes Hofgut, welches dem Fürſtlichen Hauſe N. und zwar dem Fürſtlichen Rentamt L. lehnbar iſt, und jährlich 6 fl. Geld-Gült, 8 Scheffel Dinkel, 8 Scheffel Haber, 1 Faſtnacht-Huhn, 2 Herbſt-Hühner, und 50 Eier reicht, in Veränderungs-Fällen den zehenten Gulden als Handlohn gibt, und zu einem Haupt-Rechte und allen Rechten ſteht, und zu dem nach dem hieſigen Güter-Buche (Lager-Saal-Buche) gehört

an Gebäuden

ein Wohnhaus Nr. 60., nebſt
einem eine Leib-Geding-Wohnung enthaltenden Neben-Hauſe Nr. 60 A.
eine dreibarnigte Scheuer. Nr. 60. B.
einen Wagenſchopf mit Schweinſtällen, nebſt der dazu gehörigen Hofraithe,

in welcher ſich
ein laufender Brunnen befindet,

an Gütern a),

und zwar

an Gärten, und Ländern

ꝛc. ꝛc.

a) Die einzelnen Güterſtücke ſind nach den beſonderen Benennungen, die ſie etwa haben, z. B. der Heide-Acker, die Brunnenwieſe, oder der Benennung der Gegend, in der ſie liegen, z.

an Aeckern, und zwar
im erſten Flur (der erſten Zellg.)
ꝛc. ꝛc.
im zweiten Flur
ꝛc. ꝛc.
im dritten Flur
ꝛc. ꝛc.
„ Wieſen,
ꝛc. ꝛc.
„ Waide und Waaſen,
ꝛc. ꝛc.
„ Waldung.
ꝛc. ꝛc.

und folgende nicht zum Guts-Verbande gehörige Güterſtücke,

Aecker:

1 Mrg. 3 Vrtl. 6 Rth. Acker in der Leimengrube, zwiſchen den Aeckern des Nikolaus L. und des Matthias S., oben an die Blumen-Wieſe des Ezechiel G., unten an den gemeinen Weg anſtoßend; iſt der Heiligen-Pflege A. lehnbar, giebt jährlich 12 kr. Gült, und in Veränderungs-Fällen jedesmal 16 kr.

ꝛc. ꝛc.

Wieſen:

2 „ 1½ „ 20 „ die Bachwieſe, zwiſchen den zwei Aeckern des Beſitzers, oben an den Gemeinde-Wald, unten an den Elſenbach anſtoßend, dem Königlichen Cameral-Amt S. lehnbar, giebt 30 kr. Geldgült, und in Veränderungs-Fällen den 15ten zu Handlohn;

B. 1 Morgen 2 Vrtl. Acker in den Bild-Aeckern, und nach den anliegenden Gütern und den Namen der Beſitzer derſelben zu bezeichnen, auch iſt der Meß-Gehalt derſelben, wo möglich beizuſetzen, ſowie die etwa auf einzelnen Güterſtücken haftenden Laſten, oder Befreiungen, namentlich die Lehnbarkeit, nebſt den Lehens- und Laudemial-Gefällen, die von demſelben zu entrichten ſind, die etwaige Befreiung von der Zehentpflichtigkeit ꝛc.

1 „ 2 „ — „ die Weidenwieſe, oben an den herrſchaftlichen Wald, rechts, und unten an die Wieſe des Samuel Z. links, an den Weiden-Acker des Beſitzers anſtoßend, iſt eigen und zehentfrei.

ꝛc. ꝛc.

und
einem Gemeinde-Rechte
zu dem folgende Güter gehören

Aecker,

ꝛc. ꝛc.

Wieſen,

ꝛc. ꝛc.

Länder,

ꝛc. ꝛc.

Waldung.

ꝛc. ꝛc.

und mit dem das Recht, 20 Schaafe zu der Gemeinde-Heerde zu treiben, verbunden iſt,
und zwar für

Sechstauſend Gulden,

welche auf folgende Art zu bezahlen ſind.

nach Abſchließung des Kaufes		500 fl.
in einem Vierteljahre vom heutigen Tage an gerechnet, und zwar bis dahin unverzinslich		2500 fl.
in einem halben Jahre von heute an gerechnet, jedoch nach einem Vierteljahre verzinslich		1500 fl.
in 5 Jahr-Zielern, in zwar im		
1. Mai 1836	300 fl.	
„ „ 1837	300 fl.	
„ „ 1838	300 fl.	
„ „ 1839	300 fl.	
„ „ 1840	300 fl.	
		1500 fl.
und zwar je mit vier vom Hundert von gleicher Zeit an verzinslich		6000 fl.

wobei folgende Bedingungen gemacht worden:

1) Der Verkäufer hat dem Käufer für alle ohne Wiſ-

ſen des letzteren auf den verkauften Liegenſchaften haf-tenden, und nicht in dem Güter- und Unterpfands-Buche eingetragenen Laſten, Beſchwerden, Schulden, und andere Anſprüche, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, vollkommene Gewährſchaft zu leiſten, denſelben daher im Falle ſolcher Anforderungen gerichtlich und auſſergerichtlich zu vertreten, und ihm jeden erlittenen Schaden, ſo wie die aufgewendeten Koſten zu erſtatten, und das Intereſſe zu leiſten.

2) Von den auf dieſem Gute haftenden Steuern und Abgaben hat der Verkäufer diejenigen, welche bis zum 1. Julius dieſes Jahres fällig werden, die von jener Zeit an verfallenden aber der Käufer zu entrichten.

3) Der Verkäufer gewährt keinen Meß-Gehalt.

4) Die durch dieſen Kauf entſtehenden Koſten haben beide Contrahenten zu gleichen Theilen zu leiden.

5) Der Käufer tritt am 1. Junius dieſes Jahres in den Beſitz dieſes von ihm erkauften Hofgutes ein.

6) Beide Theile entſagen in Hinſicht auf dieſen Kauf-Vertrag allen ihnen dießfalls etwa zuſtehenden Rechtswohlthaten und rechtlichen Einwendungen, und namentlich der Einrede des Betrugs, der Verletzung, der Reue, des anders niedergeſchriebenen, als vorgelegten Vertrages ſo kräftig als ſolches in Rechten geſchehen kann.

Zu der Bekräftigung dieſes Vertrages iſt derſelbe von beiden Contrahenten und den bei deſſen Abſchluß zugegen geweſenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

F. den 15. Mai 1834.

Verkäufer:
Gottlieb F.
Käufer:
Wilhelm R.
Zeugen:
Johann J.
Sebaſtian M.

2.

Formular eines Kauf-Vertrages über einzelne Güterſtücke.

Heute iſt folgender Kauf-Vertrag abgeſchloſſen worden.

Es verkauft der Söldner Johann T. dahier ſeine in hieſiger Markung gelegene zwei Güterſtücke

1 Mrg. 3 Vrtl. 6 Rth. Acker, am ſteinernen Kreutz, oben an Jeremias B., unten an David R., rechts an Friedrich N. Acker, und an des Verkäufers Wieſe anſtoßend,

„ „ $2^1/_2$ Vrtl. 15 Rth. Wieſen im Bachgrund, rechts, unten, und links an die herrſchaftliche Bachwieſe, oben an die Wieſe des Schultheißen M. ſtoßend

beide Stücke gültfrei

an den Wagner-Meiſter Emanuel S. in N. für

Fünfhundert Fünfzig Gulden,

wovon Einhundert Fünfzig Gulden in einem Vierteljahre baar bezahlt werden müſſen, und der Reſt mit Vierhundert zu vier vom Hundert verzinßlich ſtehen bleiben kann, bis der Verkäufer ſolche aufkündigen wird.

Hiebei wurde bedungen:

1) der Verkäufer leiſtet dem Käufer für alle und jede Anſprüche, die auf dieſe beiden Güterſtücke von dritten Perſonen gemacht werden könnten, vollkommene Gewährſchaft;

2) dieſe Güterſtücke werden dem Käufer am 1. Mai dieſes Jahres mit den darauf ſtehenden Früchten und Futter übergeben, jedoch hat derſelbe von heute, als dem Tage des abgeſchloſſenen Vertrages an, die darauf haftenden Steuern und anderen Abgaben zu übernehmen;

3) die durch dieſen Kauf verurſachten Koſten hat der Verkäufer allein zu übernehmen;

4) beide Theile verzichten in Hinſicht auf dieſen Kauf-Vertrag auf alle ihnen in Beziehung auf denſelben etwa zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich die der Verletzung, der Reue, der betrüglichen Ueberredung ꝛc., und welche dieſelben noch ſeyn, und wie ſie Namen haben mögen.

Beide Contrahenten haben zu dem Beweiſe ihrer Einwilligung in dieſen Vertrag gegenwärtigen Kauf-Auffatz eigenhändig unterſchrieben.

S. den 2. Februar 1834.

Verkäufer: Johann T.

Käufer: Emanuel S.

3.
Formular eines Kauf=Vertrages über einen Haus=Antheil.

Am heutigen Tage wurde nachſtehender Kauf=Vertrag abgeſchloſſen:

Der hieſige Meſſerſchmid=Meiſter C. verkauft den von ihm beſeſſenen Haus=Antheil in der langen Straße zwiſchen den Häuſern des Kaufmann R. und des Weber=Meiſters M. gelegenen Hauſe, Nro. 312, wovon der Schuhmacher=Meiſter L. ein Drittheil beſitzt, an den Schneider=Meiſter J. dahier für

Eintauſend einhundert Gulden,

welche auf folgende Weiſe zu bezahlen ſind,

in einem Viertel=Jahre baar	400 fl.
jedoch bis dahin unverzinßlich	
in einem Jahre	300 fl.
von heute an mit vier vom Hundert verzinßlich	
der Käufer übernimmt das auf dieſem Hausantheile ſtehende, zu fünf vom Hundert verzinßliche Capital der hieſigen Kirchenpflege mit	250 fl.
und das ebenfalls auf demſelben zu vier und einem halben Procent verzinßlich ſtehende Capital=Anlehen des Michael Z. dahier mit	150 fl.
	1100 fl.

Zu dieſem Haus=Antheile gehören:

auf ebener Erde: der auf der linken Seite der Hausthüre befindliche Laden; das Kämmerlein hinter demſelben, und die Holzkammer auf derſelben Seite, und der hintere Keller.

im erſten Stocke: die vordere gegen die Straße heraus gehende Stube, nebſt der daran ſtoßenden Stuben=Kammer, und der neben dieſer befindlichen kleineren Stube, die Küche nebſt dem daneben gelegenen Kämmerlein, und die große an die kleinere Stube anſtoßende Kammer, der in demſelben Stocke befindliche Abtritt;

in dem zweiten Stocke: die auf der rechten Seite hinten hinaus gehende Kammer;

in dem dritten Stocke: die große Stube und Stuben-Kammer, welche gegen die Straße hinaus gehen, die Küche, und die kleine daneben gelegene Kammer;

in dem erſten Boden: der untergeſchlagene links gelegene Theil deſſelben;

der zweite Boden wird mit dem Mit-Beſitzer des Hauſes gemeinſchaftlich benutzt.

Was das Haus-Bauweſen betrifft, ſo muß der Hauptbau auf ebener Erde von beiden Beſitzern, er mag nun den Antheil des einen, oder des anderen betreffen; ſo wie der Hausären, die Hausthüre, nebſt Staffel vor derſelben gemeinſchaftlich erhalten werden, die Koſten des Inbaues muß derjenige Beſitzer beſtreiten, in deſſen Antheil ſie vorkommen. Das Bauweſen im erſten Stocke hat der Beſitzer deſſelben, mit Ausnahme der Treppen, welche durch das ganze Haus von beiden Beſitzern gemeinſchaftlich erhalten werden müſſen, allein zu beſtreiten; im dritten Stocke muß der Hauptbau von dem Beſitzer des erſten Stockes zu zwei Drittheilen, von dem Beſitzer des zweiten Stockes zu einem Drittheil erhalten werden, mit den Koſten des Inbaues wird es wie auf ebener Erde gehalten; die bei den Dachböden vorkommenden Koſten leiden beide Beſitzer gemeinſchaftlich, das Dach aber, und die Dach-Rinne iſt, wie der Hauptbau im dritten Stocke zu einem Drittheile und zwei Drittheilen zu erhalten; die Erhaltung der Kamine liegt demjenigen Haus-Beſitzer ob, von deſſen Eigenthum ſie ausgehen.

Von dieſem Hauſe iſt eine jährliche Gült von 30 kr. zu bezahlen, wovon der Beſitzer des erſten Stockes 20 kr., der des zweiten 10 kr. zu bezahlen hat.

Bei dieſem Kaufe fanden folgende Bedingungen ſtatt:

1) der Verkäufer leiſtet dem Käufer hinſichtlich aller und jeder Anſprüche, welche wegen dieſem Hauſe an ihn gemacht werden könnten, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der beiden darauf ſtehenden, und an ihn überwieſenen Capital-Forderungen, nemlich der der Kirchen-Pflege mit 250 fl., und der des Michael L. mit 150 fl., vollkom-

mene Gewährſchaft, und verſpricht ihn in einem ſolchen Falle gerichtlich und auſſergerichtlich zu vertretten, auch jeden erweislich ihm zugehenden Schaden zu erſetzen, und überdieß alsdann, wenn gegen Vermuthen dieſer Haus-Antheil von einem anderen erſtritten werden ſollte, ihm anſtatt des zu leiſtenden Intereſſe, wie viel oder wenig daſſelbe auch betragen mag, die Summe von Zweihundert Gulden innerhalb vier Wochen von dem Tage des dießfalls gefällten definitiven Erkenntniſſes an gerechnet, zu bezahlen, wogegen aber der Käufer nicht berechtigt iſt, eine Intereſſe-Forderung zu machen;

2) der verkaufte Haus-Antheil wird dem Käufer nach vier Wochen von heute an gerechnet, übergeben, derſelbe hat jedoch die Gefahr von heute an zu leiden, es müßte denn dieſelbe durch erweisliche Nachläßigkeit des Verkäufers veranlaßt worden ſeyn;

3) die auf dieſen Kauf gehende Koſten leidet der Verkäufer zu drei Viertheilen, der Käufer zu Einem Viertheile;

4) beide Theile entſagen in Hinſicht auf dieſen Kauf-Vertrag allen ihnen in Beziehung auf dieſelben etwa zuſtehenden Rechts-Wohlthaten und rechtlichen Einwendungen, namentlich die der Reue, der Verletzung ꝛc. ſo kräftig, als dieſes in Rechten geſchehen mag.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Theilen genehmigt und unterſchrieben worden.

A. den 10. März 1834.

Nikolaus E. als Verkäufer.
Matthäus J. als Käufer.

Hiebei ſind als Zeugen zugegen geweſen:

Melchior F.
Carl K.

4.

Formular eines Kauf-Vertrages über ein Real-Recht.

Die Unterzeichneten haben folgenden Kauf-Vertrag abgeſchloſſen:

Der hieſige Bäcker-Meiſter Sebaſtian L. verkauft die

ihm über das Hofgut des Martin W. zu V. zuſtehende Lehens- (Gült-) Gerechtigkeit, vermöge welcher der Beſitzer dieſes Hofgutes an jährlichen Lehens-Gefällen

5 fl. Dienſt-Geld,
2 fl. 15 kr. Geld-Gült,
1 Schffl. 4 Sri. Roggen,
5 „ 4 „ Dinkel,
5 „ 4 „ Haber,
75 Stück Eier,
2 Käſe oder dafür 4 kr.
1 Faſtnacht-Huhn,
2 Herbſt-Hühner,

abzuliefern, und in jedem Veränderungs-Falle fünf vom Hundert des Werthes des Gutes als Beſtehen-Handlohn, auch nach dem Ableben des Lehensmanns eben ſo viel als Sterbhandlohn nebſt dem Hauptrecht (Beſthaupt, Sterbfall) zu reichen hat; an den Bierbrauer Eduard J. aus F.

für

Eintauſend Gulden,

wovon Vierhundert Gulden in 4 Wochen, die anderen Sechshundert Gulden in einem Vierteljahre, beides von heute an gerechnet, und unverzinslich, zu bezahlen ſind;

unter folgenden Bedingungen:

1) der Verkäufer leiſtet dem Käufer für dieſe Lehens-Gerechtigkeit vollkommene Gewährſchaft, und verſpricht ihm, in jeder Hinſicht ihn dießfalls zu vertretten, und ihm jeden Schaden zu erſetzen;

2) der Käufer tritt ſogleich in den Beſitz dieſer Lehens- (Gült-) Gerechtigkeit ein, jedoch hat der Verkäufer die letzt verfallenen, und noch nicht abgelieferten jährlichen Lehens-Gefälle noch zu beziehen;

3) die von dieſem Kaufe zu bezahlenden Koſten leiden beide Contrahenten gemeinſchaftlich zu gleichen Theilen;

4) die Contrahenten verzichten in Hinſicht auf dieſen Kauf allen und jeden ihnen etwa zu gut kommenden Rechts-Wohlthaten, und ihnen zuſtehenden rechtlichen Einwendungen, insbeſondere der Einrede des anders niedergeſchrie-

benen als verabredeten Vertrages, der Reue, der Verle- ßung in dem Betrage, in welchem ſolche nach den Geſe- ßen geltend gemacht werden kann, der betrüglichen Ue- berredung ꝛc.

Dieſer Vertrag wird von beiden Theilen durch ihre Unterſchrift genehmigt.

O. den 16. Januar 1833.

Verkäufer:
Sebaſtian L.
Käufer:
Eduard F.

5.

Formular eines Kauf-Aufſaßes über einen Pferd-Verkauf.

Ludwig L. von hier verkauft an den Leonhard F. von J. ſein ſchwarzbraunes Stuten-Pferd für Achtzig und Acht Gulden, welche in vier Wochen baar zu bezahlen ſind. Der Verkäufer leiſtet dem Käufer für die geſeßlich beſtimmten Mängel, nemlich dafür, daß dieſes Pferd nicht roßig, kolderig, kräßig, fiſtlicht, wurmicht, hauptmörtig, herzſchlächtig, weh etägig, und mondblind iſt, und zwar für die erſten fünf Mängel auf 4 Wochen und 3 Tage, für die leßten auf 8 Wochen Gewährſchaft, und übergiebt demſelben das Pferd innerhalb 8 Tagen, ſteht jedoch bis zur Uebergabe für die Gefahr.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Theilen genehmigt, und unterzeichnet worden.

L. den 2. März 1834.

Ludwig L.
Leonhard F.

6.

Formular eines Kauf-Aufſaßes über ein verkauftes Paar Ochſen.

Conrad M. von hier verkauft an den Elias K. in B. ein braunſcheckigtes Paar Ochſen für Einhundert Zehen Gulden unter folgenden Bedingungen:

1) der Käufer iſt verbunden, die Ochſen innerhalb 8 Tagen abzuholen, und alsdann baar zu bezahlen, auch ſtehen dieſelben von heute an auf ſeiner Gefahr;

2) der Verkäufer leiſtet keine Gewährſchaft, und der Käufer kann deßwegen, wenn ſich auch ein Mangel an den ihm verkauften Ochſen finden ſollte, nicht die geringſten Anſprüche an denſelben machen.

Urkundlich der eigenhändigen Unterſchriften der Contrahenten.

F. den 19. April 1834.

Conrad M.
Elias K.

7.

Formular eines Kauf=Vertrages über ein Hofgut, nebſt einem Neben=Vertrage über den Vorbehalt des Eigenthums= und Unterpfands=Rechtes, und über die vorbehaltene Reue und einem angehängten Leibgedings=Vertrage.

Am heutigen Tage wurde zwiſchen den Unterzeichneten folgender Kauf=Vertrag abgeſchloſſen:

Es verkauft der hieſige Bürger und Bauer Gottlieb J. ſein dahier beſeſſenes Hofgut an ſeine Tochter Roſine Margarethe J. und ihren Bräutigam Martin M. von K. Dieſes Gut iſt dem Königl. Cameral-Amt L. lehnbar, und hat demſelben an Lehens=Gefällen jährlich zu liefern:

4 fl. Dienſt=Geld,
1 fl. Wieſen=Geld,
2 fl. 10 kr. Geld=Gült,
5 Scheffel 3 Simri Dinkel,
6 Scheffel Haber,
45 kr. für in Geld verwandelte Küchen=Gefälle,
1 Faſtnacht=Huhn oder 12 kr.
2 Herbſt-Hühner oder 12 kr.
1 Rauch-Huhn oder 6 kr.
1 Vogt=Huhn oder 12 kr.

auch nach dem Halliſchen Gült=Rechte in Veränderungs=

Fällen den zwanzigſten zum Handlohn, es ſei nun Beſte⸗hen⸗ oder Sterb⸗Handlohn, und das Hauptrecht abzurei⸗chen; auch ſind von demſelben dem hieſigen Meßner jähr⸗lich und zwar nach der Ernte ein Meßner⸗Leib von 10 Pfund, oder 24 kr. und 6 Meßner⸗Garben halb Roggen, halb Dinkel zu verabfolgen.

Zu dieſem Gute gehören, und zwar

I. zum geſchloſſenen Gute

an Gebäuden.

ꝛc. ꝛc.

an Gärten.

ꝛc. ꝛc.

an Aeckern.

in der erſten Zellg.

ꝛc. ꝛc.

in der zweiten Zellg.

ꝛc. ꝛc.

in der dritten Zellg.

ꝛc. ꝛc.

an Wieſen.

ꝛc. ꝛc.

an Waide und Waaſen.

ꝛc. ꝛc.

an Waldung.

ꝛc. ꝛc.

II. Nebenſtücke.

an Gärten.

ꝛc. ꝛc.

an Aeckern.

ꝛc. ꝛc.

an Wieſen.

ꝛc. ꝛc.

an Waldung.

ꝛc. ꝛc.

Auf dieſem Gute ruht das Recht, daß ihm von gnä⸗digſter Herrſchaft, und zwar durch das Königl. Forſt⸗Amt R., in dem an die hieſige Markung anſtoßenden Wald⸗Revier: Tannen⸗Halden; jährlich 4 Klafter Holz, und

zwar 1 Klafter Buchen-, und 3 Klafter Tannen-, oder Fichten-Holz unentgeldlich, und zwar auf dem Stammen muß angewieſen, und das davon abfallende Reiſach ebenfalls unentgeldlich belaſſen werden.

Dieſer Kauf iſt geſchehen für

Achttauſend Gulden,

und 25 fl. in den Kauf.

Das Kauf-Geld iſt auf folgende Weiſe zu bezahlen:

ſogleich nach geſchehener obrigkeitlicher Beſtätigung des Kaufes	1000 fl.
in einem Viertel-Jahre von heute an gerechnet, und bis dahin mit 4 vom Hundert verzinßlich	2000 fl.
der Schweſter der Käuferin Marie Magdalene am Tage ihrer Verehelichung, und bis dahin zu 3 vom Hundert verzinßlich . .	1000 fl.
der Schweſter Regine Eliſabethe eben ſo .	1000 fl.
dem Bruder Friedrich Anton, wenn derſelbe ſich verheirathet, oder ſein 25ſtes Jahr zurück gelegt hat, auf gleiche Art verzinßlich .	1000 fl.
ferner bleiben auf dem Gute ſtehen, die für den verſchollenen Bruder Georg Michael ausgeſetzten	1000 fl.
bis derſelbe entweder zurückkehrt, oder ſein Vermögen gerichtlich vertheilt wird, und bis dahin ebenfalls mit 3 vom Hundert verzinßlich,	
als Heirathgut gehen der Käuferin ab . .	1000 fl.
— : .	8000 fl.

Hiebei wurden folgende Bedingungen feſtgeſetzt:

1) der Verkäufer leiſtet den Käufern für alle und jede Laſten, die etwa auf dieſem Gute haften ſollten, und alle Anſprüche, welcher Art ſie auch ſeyen, die an daſſelbe gemacht werden könnten, vollkommene Gewährſchaft, und verſpricht dieſelben nicht nur vor Gericht, und auſſergerichtlich zu vertretten, wenn dergleichen Anſprüche an ſie gemacht werden ſollten, ſondern ſie auch in jeder Hinſicht ſchadlos zu halten, und ihnen das Intereſſe zu leiſten, und zwar beides nach ihrer bloßen unbeſcheinigten Angabe.

2) Wenn die Käufer, die in einem Viertel-Jahre zu zahlenden 2000 fl. gar nicht, oder nicht ganz berichtigen, ſondern mit Einwilligung des Verkäufers verzinßlich ſtehen laſſen, ſo müſſen ſie 5 vom Hundert Zinßen bezahlen;

3) Ein Meßgehalt wird den Verkäufern nicht gewährt,

4) Der Verkäufer behält ſich auf dem verkauften Gute und den Nebenſtücken bis dahin, daß die Hälfte des Kaufſchillings bezahlt iſt, das Eigenthums-Recht, und von da an bis zu völliger Bezahlung deſſelben das Unterpfands-Recht bevor, und es ſoll das erſtere ſowohl in das Güter-Buch, als das Unterpfands-Buch, das zweite in das Unterpfands-Buch, auf Koſten der Käufer eingetragen werden;

5) Auſſer dieſen von den Käufern allein zu leidenden Koſten, werden alle andere durch dieſen Kauf verurſachten Koſten von beiden Contrahenten gemeinſchaftlich, und zwar ſo beſtritten, daß der Verkäufer ein Drittheil übernimmt, und die Käufer zwei Drittheile leiden;

6) Der Verkäufer iſt verbunden, den Käufern noch folgende Dareingaben in dem beigeſetzten Preiſe zu überlaſſen,

1 paar Ochſen, die Braunen, für . . .	108 fl.
1 " " die ſchwarzſcheckigten für	100 fl.
den hellbraunen Hengſt für	154 fl.
die vorhandenen 3 braunſcheckigten Kühe für	90 fl.
das ſämmtliche vorhandene Futter an Heu, Oehmd und Stroh für	120 fl.
von den vorhandenen Früchten	
8 Scheffel Roggen zu 5 fl. . . .	40 fl.
20 " Dinkel zu 3 fl.	60 fl.
10 " Haber zu 2 fl. . . .	20 fl.
das ſämmtliche Schiff und Geſchirr, ſo weit es zu der Land-Oekonomie gehört, mit Einſchluß der vorhandenen 3 angerüſteten Wägen	160 fl.

jedoch iſt der Verkäufer berechtigt, ſich dieſes Geſchirres, wenn er es nöthig hat, ebenfalls zu bedienen;

7) die Käufer müſſen dem Verkäufer und ſeiner Ehe-

frau folgenden Leibgeding beziehungsweiſe unentgeldlich einräumen, und jährlich abliefern:

die obere Stube, nebſt der dazu gehörigen Stubenkammer, und der Küche im oberen Stocke, ſo wie die an die Küche anſtoßende Kammer, ein Drittheil des unteren Bodens, den die Käufer auf ihre Koſten mit Brettern unterſchlagen laſſen müſſen; den freien Gebrauch des oberen Bodens, um die Wäſche aufzuhängen, den nöthigen Platz zur Holzlege in der großen Wagenhütte, welcher ebenfalls auf Koſten der Käufer mit Latten zu unterſchlagen, und verſchloſſen zu machen iſt; die bereits unterſchlagene Abtheilung im Keller, den kleinen Stall im Hauſe, um eine Kuh zu ſtellen, das vordere, zunächſt an dem Hauſe gelegene Land im Garten, das Krautland hinter dem Garten, die Blumen-Wieſe, und die Bach-Wieſe, welche ſämmtliche Stücke die Käufer unentgeldlich, und zwar das Land im Garten mit 1 Wagen, das Krautland mit 2 Wägen, die Blumen-Wieſe mit 6, und die Bachwieſe mit 3 Wägen Dung überführen, und eben ſo auch das Heu und Oehmd auf den Wieſen machen laſſen, und heimführen müſſen, ferner

16 Simri Roggen,
20 „ Kern,
2 Scheffel Haber,
½ Simri Erbſen,
½ „ Linſen,
4 „ Gerſte,
1 Vierling gerändelte Gerſte,
10 Simri Erdbirn,
15 Pfund Rind-Schmalz,
8 „ Schweinen-Schmalz,
50 „ Rindfleiſch,
60 „ Schweinenfleiſch,
den dritten Theil des Obſtes,
4 Klafter Holz, und zwar 1½ Klafter Buchen- und 2½ Klafter Tannen-Holz.

Von den Früchten, dem Schmalz, und dem Fleiſche geht, wenn der Verkäufer ſtirbt, die Hälfte,

wenn aber deſſen Ehefrau mit Tode abgeht, ein Drittheil ab, es müßte denn die kaufende Tochter zuvor geſtorben ſeyn, in welchem Falle nicht nur, welches der verkaufenden Eheleute auch zuerſt ſterben wird, nur ein Viertheil abgeht, ſondern die Käufer verbunden ſind, ſtatt der bezeichneten Wohnung auf Verlangen des Verkäufers jährlich 25 fl. Hauszinß zu bezahlen, und den Leib-Geding an Früchten, Schmalz, Fleiſch, Holz, auch auſſer dem Hauſe abzureichen, nur müſſen die Verkäufer ſolchen alsdann auf ihre Koſten abholen laſſen.

8) Den Geſchwiſtern der Käuferin muß der freie Aufenthalt im Hauſe bis zu ihrer Verheirathung, und zwar ſo geſtattet werden, daß ſie, ſo lange die Eltern noch leben, oder wenigſtens Eines derſelben ſich am Leben befindet, und ſolche noch im Hauſe wohnen, bei dieſen ſich aufhalten, im entgegengeſetzten Falle die Käufer ſie aber in ihre Stube aufnehmen, und ihnen einen Platz zum Nacht-Lager geſtatten, auch, jedoch gegen Abrechnung an den Zinßen des ihnen ausgeſetzten Vermögens, ihnen die nöthige Verköſtigung abreichen.

9) Der Verkäufer behält ſich bevor, binnen 30 Tagen von heute an gerechnet, von dieſem Kaufe abgehen, und ſomit das Neu-Recht ausüben zu dürfen, ohne daß die Käufer in dieſem Falle auch nur den geringſten Anſpruch auf eine Entſchädigung, oder Leiſtung des Intereſſe zu machen berechtigt ſind.

10) Ebenſo iſt dem Verkäufer geſtattet, innerhalb dieſer 30 Tage ſich dahin zu erklären, daß der Kauf zwar beſtehen, jedoch ihm der Mit-Genuß an dem verkauften Hofe noch auf 6 Jahre verbleiben ſolle, in welchem Falle jedoch der ausbedungene Leib-Geding, mit Ausnahme der Wohnung ſo lange nicht eingeräumt und abgereicht wird, und die verkaufenden und kaufenden Eheleute eine gemeinſchaftliche Haushaltung führen.

11) Wenn der Verkäufer das Neu-Recht nicht ausübt, ſo wird der Hof nach Abfluß der beſtimmten 30 Tage den Käufern übergeben, nach welcher Zeit ſie auch die

Darein=Gaben erhalten, die ſie innerhalb einem Viertel=Jahre entweder baar bezahlen, oder, wenn es der Verkäufer geſtattet, mit 4 vom Hundert verzinßen müſſen. Behält ſich der Verkäufer den Mitgenuß bevor, ſo bleibt das als Dareingaben bezeichnete Vieh, Futter und Früchte gemeinſchaftlich, und die Käufer tretten den Beſitz des Hofes ſogleich nach der von dem Verkäufer gemachten Erklärung, an. In jedem Falle ſteht die Gefahr ſo lange auf dem Verkäufer, als bis die Käufer in den Beſitz des Hofes eingetretten ſind, und die Dareingaben erhalten haben.

12) Beide Theile entſagen in Hinſicht auf dieſen Kauf=Vertrag allen und jeden ihnen etwa zuſtehenden Rechts=Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, insbeſondere der Einrede der Verletzung, des Betruges, der fälſchlichen Ueberredung, des anders abgeſchloſſenen, als niedergeſchriebenen Vertrages ꝛc. ſo förmlich und kräftig, als es in Rechten geſchehen kann.

Dieſer Vertrag wurde von beiden Theilen und eigenhändig unterſchrieben.

S. den 10. Merz 1834.

Verkäufer:
Gottlieb J.
Käufer:
Roſine Margarethe J.
Martin M.
Zeugen:
Xaver Z.
Gottfried N.

8.

Formular eines Kauf=Vertrages mit verſchiedenen weniger gewöhnlichen Clauſeln.

Der hieſige Bürger und Wirth Leonhard O. und der Beiſitzer und Taglöhner Friedrich R. von hier haben folgenden Kauf=Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Es verkauft nemlich der erſtere an den letzteren ſein in hieſiger Markung gelegenes Sölden=Gütlein, das der Kirchen=Pflege in M. lehnbar iſt, und derſelben jährlich

2 fl. Dienſt=Geld,
45 kr. Geld=Gült,
6 Simri Roggen,
2 Scheffel Dinkel,
1 Faſtnacht=Huhn,
2 Herbſt=Hühner,

zu reichen hat, im Veränderungs=Falle den zwanzigſten zum Handlohn giebt, und zu einem Haupt=Recht ſteht, und zu dem gehören

ein einſtockigtes Wohnhaus nebſt
einer Scheuer, beide unter Einem Dache,
eine Hofraithe,
ein Brunnen,
ein Backofen,

an Gütern, und zwar
an Gärten,

ꝛc. ꝛc.

an Äckern,
im Winterflur,

ꝛc. ꝛc.

im Sommerflur,

ꝛc. ꝛc.

im Brachflur,

ꝛc. ꝛc.

an Wieſen,

ꝛc. ꝛc.

an Wald.

ꝛc. ꝛc.

für

Eintauſend und fünfhundert Gulden,

welche auf folgende Weiſe zu bezahlen ſind:

als Angeld ſogleich nach erfolgter Beſtätigung des Kaufes . . . . 500 fl.
in einem Viertel=Jahre und bis dahin unverzinslich . . . . 1000 fl.
— : 1500 fl.

und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) der Verkäufer iſt dem Käufer zu der Gewährſchafts=

Leiſtung für das ihm verkaufte Söldner-Gütlein ſo wenig verbunden, als er im Falle, daß daſſelbe von einem Dritten in Anſpruch genommen, und erſtritten werden ſollte, ihm das Kauf-Geld zurück erſtatten darf.

2) Der Verkäufer iſt berechtigt, in dem Falle, wenn das Kauf-Geld nicht innerhalb der beſtimmten Zeit bezahlt wird, und er nicht freiwillig ſolches länger anborgen will, in welchem Falle der Käufer ſolches mit 5 vom Hundert verzinßen muß, den Kauf für nichtig zu erklären, und die verkauften Liegenſchaften zurück zu behalten, und

3) der Käufer muß in dieſem Falle dem Verkäufer noch eine Privatſtrafe von fünfzig Gulden bezahlen, zu deren Sicherſtellung er ſeinen beſitzenden Grasrain in der Bachklinge ſo lange zum Unterpfand einſetzt, bis die Bedingung, auf der dieſe Strafe beruht, ſich gehoben hat.

4) Der Verkäufer muß der Lehens-Herrſchaft die Laudemial-Gebühren, von welcher Art ſie auch ſind, bezahlen, oder wenn erſtere ſie nicht von ihm annehmen, oder weil ſie nicht zu gehöriger Zeit entrichtet wurden, den Käufer in Anſpruch nehmen würde, ihm den Erſatz derſelben leiſten.

5) Der Verkäufer hat die ſämtlichen auf dieſen Kauf gehenden Koſten allein zu bezahlen.

6) Die Uebergabe des verkauften Gütleins findet in einem Viertel-Jahre ſtatt, wenn nach Maßgabe des zweiten Punktes der Kaufſchilling bezahlt iſt, und es hat, wenn das Angeld von 500 fl. zur gehörigen Zeit bezahlt wird, der Verkäufer, wenn ſolches aber nicht bezahlt würde, der Käufer bis dahin die Gefahr zu leiden.

7) Die von dieſem Gütlein zu entrichtenden Steuern, Abgaben, und Umlagen hat bis zu der Uebergabe der Verkäufer, und von dieſer an der Käufer zu leiden.

8) Die Contrahenten entſagen in Hinſicht auf dieſen Kauf der Einrede der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung, und des anders niedergeſchriebenen als abgeſchloſſenen Vertrages.

Leonhard D.
als Verkäufer.
Friedrich R.
als Käufer.
Nikodemus S.
als Zeuge.
Hieronymus N.
als Zeuge.

9.

Formular eines Aufſatzes über verkaufte Waaren.

Der Kaufmann Julius R. von B. verkauft an den Gaſtgeber zur Roſe, und Weinhändler Auguſt M. von hier

6 Stück Klingenberger Wein von 1822,

und zwar das Stück zu 120 fl. gerechnet, für

Siebenhundert zwanzig Gulden,

welchen Betrag der Käufer bei dem Empfange des Weines an das Handlungs-Haus Jacob D. von hier baar zu bezahlen hat, unter folgenden Bedingungen:

1) die Fracht hat der Käufer zu leiden, und bei dem Empfange des Weines dem Fuhrmann nach Maßgabe des von letzterem vorzulegenden Frachtbriefes zu bezahlen.

2) Der Wein muß dem Käufer innerhalb 14 Tagen überliefert werden, indem derſelbe nach Verfluß dieſer Zeit nicht mehr verbunden iſt, ihn anzunehmen, oder wenn er ihn dennoch annehmen wollte, nicht mehr als 100 fl. für das Stück zu bezahlen.

3) Wenn der Wein der dem Käufer von dem Verkäufer übergebenen, und von beiden Contrahenten verſiegelten Probe nicht entſpricht, ſo iſt erſterer nicht verbunden, ihn anzunehmen, ſondern er kann denſelben auf Koſten des Verkäufers zurückſenden, doch muß der Wein von zwei Wein-Verſtändigen geprüft werden, und dieſe müſſen ihre Angabe entweder vor Gericht, oder vor einem hiezu zu requirirenden ordnungsmäßig immatriculirten Notar unter Zuziehung zweier Zeugen zum Protokoll geben, und er-

forderlichen Falles eidlich beſtätigen. Entſpricht der Wein in allen Fäſſern der gegebenen Probe nicht, ſo muß der Verkäufer alle zurücknehmen, entſpricht er aber bloß in Einem, oder einigen Fäſſern derſelben nicht, ſo dürfen nur dieſe zurück geſendet werden, und der Käufer muß die anderen um den beſtimmten Kaufpreis behalten.

4) Die Gefahr ſowohl des Wein-Quantums ſelbſt, als des Verderbniſſes hat der Verkäufer bis zu der Ablieferung an den Käufer auf ſich zu nehmen.

5) Die Reue findet weder bei dem Käufer, noch bei dem Verkäufer ſtatt.

Beide Theile haben dieſen in Gegenwart des Königlichen Notars Peter S. abgeſchloſſenen Vertrag genehmigt, und unterſchrieben.

L. den 15. Auguſt 1834.

Julius R.
August M.
Königl. W.....ſcher öffentlicher immatriculirter Notar,
Peter S.

10.

Formular eines Vertrages über eine Getreide-Lieferung.

Zwiſchen dem hieſigen Bürger und Handelsmann Joſeph N. und dem Guts-Beſitzer Chriſtian K. in W. iſt folgender Vertrag abgeſchloſſen worden.

1) Der Guts-Beſitzer Chriſtian K. in W. macht ſich verbindlich, dem Handelsmann Johann N.

zweihundert Scheffel Haber

alſo abzuliefern, daß er

in 14 Tagen, von heute an gerechnet,	75	Scheffel
auf den 1. Mai dieſes Jahres . .	50	„
auf den 15. Mai	75	„
— :	200	S. „

und zwar die erſten 125 Scheffel hier in dem Magazine

des Handelsmannes N., die letzten 75 Scheffel in dem Hauſe des Handelsmannes Abraham F. in G. abgewährt.

2) Der Handelsmann Joſeph L. iſt verpflichtet, dem Guts-Beſitzer K. für den Scheffel 2 fl. 45 kr., alſo für die ganze Lieferung den Betrag von

Fünfhundert fünfzig Gulden

alſo zu bezahlen, daß

er die erſte Lieferung von 75 Scheffel mit 206 fl. 15 kr. ſogleich baar bezahlt, und zugleich auf
die weiteren Lieferungen . . . 150 fl.
vorſchießt, endlich
bei der dritten Lieferung den Reſt mit 193 fl. 45 kr. berichtigt.

—.·. 550 fl.

3) Der ſämmtlich zu liefernde Haber muß dem Muſter entſprechen, das der Guts-Beſitzer K. dem Handelsmann N. vorgezeigt hat, und das ſodann von beiden Contrahenten bei dem hieſigen Stadt-Rathe hinterlegt worden iſt, und die Prüfung deſſelben ſteht einem von dem Stadt-Rathe zu ernennenden Kunſt-Verſtändigen zu, der auch den in G. abzuliefernden Haber auf Koſten des Guts-Beſitzers K. zu unterſuchen hat, und deſſen Ausſpruch beide Theile ſich zu unterwerfen haben.

4) Wenn der abgelieferte Haber nach dem Ausſpruch dieſes Kunſt-Verſtändigen nicht die erforderliche Beſchaffenheit hat, ſo muß der Guts-Beſitzer K. entweder innerhalb 8 Tagen von der Zeit, da er unterſucht wurde, an, anderen beſſeren liefern, oder dem Handelsmann N. allen ihm dadurch verurſachten Schaden, ſo wie die dadurch veranlaßten Koſten erſetzen; iſt der an die Stelle des unbrauchbaren gelieferte Haber wieder verwerflich, ſo findet nicht allein derſelbe Schadens- und Koſtens-Erſatz ſtatt, ſondern es muß der Guts-Beſitzer K. dem Handelsmann N. noch eine Conventional-Strafe, die den dritten Theil des Werthes des verwerflichen Habers, zu 2 fl. 45 kr. für den Scheffel gerechnet, beträgt, innerhalb 8 Tagen bezahlen.

5) Liefert er den Haber nicht zu der vorgeſchriebenen

Zeit ab, wobei übrigens auf 2 höchſtens 3 Tage nicht geſehen werden ſoll, ſo iſt der Handelsmann N. nicht mehr verpflichtet, denſelben anzunehmen, hingegen muß der Guts-Beſitzer K. ihn in jeder Hinſicht ſchadlos halten, und namentlich ihm erſetzen, was er für den von anderen Perſonen gekauften Haber mehr als 2 fl. 45 kr. für den Scheffel bezahlen muß, und was das etwa weiter erforderliche Fuhrlohn beträgt.

6) Die Zahlung darf mit Ausnahme des jedesmaligen vierten Theiles des Betrages nicht in Scheide-Münzen ꝛc., ſondern muß in Kronen-, Conventions- oder Preußiſchen ganzen und halben Thalern geſchehen.

7) Keiner der Contrahenten darf bei Einhundert Fünfzig Gulden Strafe von dieſem Vertrage abgehen.

8) Wenn über dieſen Vertrag ein Streit entſteht, ſo muß die Klage bei dem hieſigen Königl. W.....ſchen Ober-Amts-Gerichte angebracht, und daſſelbe erſucht werden, ſolchen zu verhandeln, und zu entſcheiden, und wenn eine der Partieen gegen das von demſelben auszuſprechende Erkenntniß die Appellation ergreift, ſo muß ſie bei eben dieſem Gerichte 50 fl. hinterlegen, welche, wenn der Appellant unterliegen ſollte, dem Appellaten zuzuſtellen ſind.

9) Beide Theile entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen ihnen etwa zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich der Reue, der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung ꝛc. ſo kräftig, als dieſes in Rechten geſchehen kann.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Theilen genehmigt, und unterſchrieben worden.

L. den 25. September 1834.

Joſeph N.
Chriſtian K.

11.
Formular eines Kauf=Vertrages mit dem Vorbehalte des natürlichen Beſitzes der verkauften Sache[a].

Ferdinand H., Bürger und Schmidmeiſter von hier verkaufte heute an den Simon R., Bürger und Zinngießer, den von ihm beſeſſenen vor dem M....ſchen Thore an der Landſtraße zwiſchen den Gärten des Kaufmanns O. und des Hofraths V. gelegenen Garten, mit dem darin befindlichen Gartenhauſe für

Achthundert Gulden,

woran der Käufer das Capital von 650 fl., das ihm der Verkäufer ſchuldet, in Abrechnung bringt, und den Reſt mit 150 fl. in in einem Vierteljahre bezahlt, unter folgenden Bedingungen:

1) Das Eigenthum des verkauften Gartens geht zwar von heute an auf den Käufer über, allein der Verkäufer bleibt noch 5 Jahre hindurch als Pächter in dem Beſitze des verkauften Gartens, gegen Bezahlung eines jährlichen Pacht=Geldes von 30 fl., wobei er den Garten in gutem Stande zu erhalten, und in dem Zuſtande, in dem er ſich gegenwärtig befindet, wieder abzugeben verbunden iſt. Bleibt das jährliche Pacht=Geld über Ein Jahr im Rückſtande, ſo hebt ſich dieſer Neben=Vertrag von ſelbſt auf, und der Käufer tritt nach Verfluß dieſes Jahres in den Beſitz des Gartens ein.

2) Die durch dieſen Kauf verurſachten Koſten leidet der Käufer allein.

3) Es findet in Hinſicht auf dieſen Kauf weder eine Reue ſtatt, noch kann auf Verletzung geklagt werden.

Beide Theile haben zum Beweiſe ihrer Genehmigung dieſen Vertrag eigenhändig unterſchrieben.

L. den 18. Februar 1835.

Als Verkäufer: Ferdinand H.
Als Käufer: Simon R.
Zeugen:
Samuel G.
Paul B.

---

a) Pactum constituti possessorii.

12.

Formular eines Wiederverkaufs- und Wiedererkaufs-Vertrag.

Zwiſchen den unterzeichneten Perſonen iſt folgender Kauf-Vertrag abgeſchloſſen worden.

Es verkauft nemlich Conrad L. von hier ſeine in hieſiger Markung zwiſchen dem Acker des Nikolaus J. und dem gemeinen Wege gelegene, oben an die herrſchaftliche Schloß-Wieſe, unten an den Leinbach anſtoßende Wieſe im Leinen-Waaſen genannt, welche dem Freiherrlich von N......ſchen Rent-Amte dahier lehnbar iſt, und jährlich 6 kr. ſchlechte Gült giebt, für

Vierhundert Gulden

welche in einem Viertel-Jahre bezahlt werden müſſen, unter folgenden Bedingungen:

1) Der Käufer iſt verbunden, dieſe Wieſe innerhalb 5 Jahren dem Verkäufer um denſelben Preis, um den ſie gegenwärtig verkauft wird, wieder zurück zu verkaufen, wenn derſelbe es verlangen ſollte, und zwar ſo, daß der Verkäufer von der Zeit an, wo er erklärt, daß er das Wiederkaufs-Recht in Ausübung bringen wolle, in einem Viertel-Jahre den Kaufpreis zurück bezahlt, worauf das Eigenthum dieſer Wieſe als bloß widerruflich wieder auf ihn übergeht, jedoch muß er, wenn er dieſes Recht zu einer Zeit in Ausübung bringt, wo die Wieſe bereits gedüngt iſt, entweder dem Käufer den Genuß derſelben in jenem Jahre überlaſſen, oder ihn für denſelben, und nicht bloß für den darauf geführten Dünger entſchädigen.

2) Es kann aber auch der Käufer innerhalb deſſelben Zeit-Raumes von 5 Jahren verlangen, daß der Verkäufer diese Wieſe um denſelben Kaufpreis, um den er ſie ihm verkauft hat, wieder zurückkaufe, und zwar muß in dieſem Falle der Käufer ein Viertel-Jahr zuvor, ehe der Kaufpreis gezahlt werden ſoll, dem Verkäufer die Erklärung machen, daß er das in Folge dieſes Vertrags ihm zuſtehende Recht in Ausübung bringen wolle, jedoch wird er, er mag dieſe Erklärung abgeben, wenn er will, für den Genuß der Wieſe in ſelbigem Jahre nicht entſchädigt.

3) Dieſes ſowohl dem Verkäufer, als dem Käufer zuſtehende Wiederverkaufs- und Wiedererkaufs-Recht ſoll auch während dem bezeichneten Zeitraume auf die Erben derſelben ſowohl, als auf den dritten Beſitzer der verkauften Wieſe übergehen, weßwegen der Käufer verbunden iſt, bei dem etwaigen Verkaufe derſelben dieſe Bedingungen in den Kauf-Vertrag einrücken zu laſſen, und es ſoll in dieſem Falle, namentlich dem Verkäufer geſtattet ſeyn, die Wieſe gegen Zurückerſtattung des Kauf-Geldes zu vindiciren, und zurück zu nehmen.

4) Die auf dieſer Wieſe haftenden Steuern und Abgaben für das laufende Etat-Jahr übernimmt der Käufer, und im Falle der Ausübung des Wiederverkaufs- und Wiedererkaufs-Rechtes hat derjenige der beiden Contrahenten, der die Heu-Ernte bezieht, oder dafür entſchädigt wird, dieſelbe auf das laufende Etat-Jahr zu bezahlen.

5) Die Koſten des Kaufes werden von beiden Theilen zur Hälfte getragen.

6) Beide Contrahenten verzichten auf die Reue und die Einrede der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung, und des anders niedergeſchriebenen, als abgeſchloſſenen Vertrages.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Contrahenten genehmigt, und eigenhändig unterſchrieben worden.

M. den 16. November 1832.

Conrad L. Verkäufer.
Nikolaus J. Käufer.

13.

Formular eines Kauf-Vertrages mit dem Vorbehalte des Vorkauf-Rechtes.

Johann F. Bürger und Metzgermeiſter hier verkauft an den hieſigen Bürger und Weber-Meiſter Michael L. ſeinen beſitzenden, vor dem neuen Thore zwiſchen dem Mühlgraben und dem Garten des Friedrich M. gelegenen Gras- und Baum-Garten, nebſt dem darin befindlichen Garten-Hauſe, Obſt-Dörre, und Scheuer für

Eintauſend Gulden

unter folgenden Bedingungen:

1) Der Garten ſoll nach der Bezeichnung in dem hieſigen Güter-Buche 3 Mrgn. 3½ Vrtl. 5 Rth. enthalten, jedoch wird dieſes Maß nicht gewährt.

2) Der Kaufſchilling muß nach einem Viertel-Jahre baar bezahlt, darf jedoch bis dahin nicht verzinst werden.

3) Wenn der Käufer dieſen Garten innerhalb fünf Jahren, von heute an gerechnet, wieder verkaufen ſollte, ſo iſt der Verkäufer berechtigt, in dieſen Kauf einzutretten, und denſelben unter den nemlichen Bedingungen, die der dritte Käufer zu erfüllen hatte, wieder zu übernehmen; und es iſt der Käufer in dem Falle, wenn er dieſen Garten ohne Wiſſen des Verkäufers verkauft, und ſchon an den weiteren Käufer übergeben haben ſollte, nicht nur verbunden, dem gegenwärtigen Verkäufer das Intereſſe zu leiſten, ſondern er hat auch demſelben eine Strafe von Fünfzig Gulden zu bezahlen, wofür der verkaufte Garten dem Verkäufer als Unterpfand eingeſetzt wird.

4) Eben ſo bleibt dieſer Garten nicht nur dem Verkäufer ſo lange, bis der Kaufſchilling gänzlich bezahlt iſt, unterpfändlich verſchrieben, ſondern es macht ſich auch der Maurer-Meiſter Gottlieb L. dahier verbindlich, dem Verkäufer das, was etwa im Falle eines Verkaufes im Executions-Wege weniger, als der Kaufſchilling beträgt, erlöst wird, zu erſetzen, wofür er ſeinen beſitzenden Grasrain im Heidenberg, zwiſchen den Rainen des Melchior F. und Emanuel N. gelegen, oben an den Burggraben, unten an den Weg anſtoßend, der zu dieſem Zwecke taxirt, und auf 600 fl. geſchätzt wurde, als Unterpfand einſetzt.

5) Die auf dieſen Kauf gehenden Koſten haben beide Theile hälftig zu leiden.

6) Der Garten wird dem Käufer am 1. März dieſes Jahres übergeben, jedoch hat derſelbe von heute an die Gefahr zu leiden, wenn nicht der entſtandene Schaden auf einer erweislichen Nachläßigkeit des Verkäufers, oder ſeiner Familie, oder ſeiner Dienſt-Boten beruht.

7) Beide Contrahenten verzichten in Hinſicht auf dieſen Kauf auf alle und jede ihnen etwa zuſtehende Rechts-Wohlthaten, und rechtliche Einwendungen, namentlich die der Verletzung, der Reue, der betrüglichen Ueberredung ꝛc. ſo kräftig, als ſolches in Rechten geſchehen kann.

J. den 7. Januar 1835.

Käufer:
Johann F.
Verkäufer:
Michael L.
Bürge:
Gottlieb L.
welcher ſich hiemit zu der im vierten Punkte erwähnten Bürgſchaft für einen Erlös von Eintauſend Gulden verbindlich erklärt.
Zeugen:
Xaver Z.
Albrecht A.

14.

Formular eines Kauf-Vertrages, der den Neben-Vertrag, daß wenn innerhalb einer beſtimmten Zeit ein Anderer die verkaufte Sache unter beſſeren Bedingungen übernehmen würde, der Verkäufer von dem Kaufe wieder abgehen dürfe, enthält. (Addictio in diem), (mit auflöſender Bedingung).

Zwiſchen Hieronymus O. Bürger und Bauer, und Sebald M. Bürger und Söldner, beide von hier, iſt folgender Vertrag abgeſchloſſen worden.

Es verkauft nemlich Hieronymus O. an den Sebald M. ſein in hieſiger Markung beſitzendes Feld-Lehen, das Nonnen-Lehen genannt, welches als ein geſchloſſenes Gut dem hieſigen Franciskaner Kloſter lehnbar iſt, und demſelben jährlich

2 Scheffel Dinkel,

2 Scheffel Haber,
45 kr. Geld-Gült,
1 Faſtnacht-Huhn,

reicht, und bei jedem Veränderungs-Falle $6^{2}/_{3}$ procent Handlohn giebt, jedoch zu Sterb-Handlohn und Sterbfall nicht pflichtig iſt, und wozu gehören:

Aecker:

4 Mrg. 1 Vrtl. 16 Rth. im Nonnenbühl, zwiſchen den Aeckern des Leonhard L. und des Verkäufers gelegen, oben an die Wieſe des Beſitzers, unten an den Oelbach anſtoßend;

3 „ 3½ „ 20 „ ebendaſelbſt, zwiſchen dem obigen Acker, und dem des Eberhard P. gelegen, oben und unten, wie der obige Acker anſtoßend.

Wieſen:

3 „ 2 „ 15 „ ebendaſelbſt,

2 „ 1 „ „ „ ebendaſelbſt, welche beide Stücke oben aneinander, unten an die beiden zu dieſem Lehen gehörigen Aecker, rechts an Nonnenbuſch, links an die Wieſe des Jeremias N. anſtoßen.

7 „ 3½ „ 25 „ Wald, der kleine Nonnenbuſch genannt.

21 Mrg. 3½ Vrtl. 28 Rth.

für

Zweitauſend Achthundert Gulden,

welche zu bezahlen ſind,

zur alsbaldigen baaren Angabe . . . . 100 fl.
in einem Viertel-Jahre, und bis dahin unverzinßlich . . . . 700 fl.
in drei Jahren, und zwar bis dahin mit 4 Procenten verzinßlich . . . . . . 1500 fl.

Die beiden letzteren Termine werden von heute an gerechnet.

— . . 2800 fl.

unter folgenden Bedingungen:

1) Wenn die beiden Zahlungen von 1500 fl. und 1000 fl. nicht zu der beſtimmten Zeit geſchehen, und mit Einwilligung des Verkäufers noch länger ſtehen bleiben, ſo müſſen ſolche mit 5 vom Hundert verzinst werden.

2) Der Verkäufer behält ſich bevor, daß wenn innerhalb ſechs Jahren ſich ein weiterer Käufer finden ſollte, der für dieſes Lehen entweder einen höheren Kaufſchilling bieten, oder denſelben, wenn er auch nicht höher wäre, ſogleich erlegen, oder dem Verkäufer ein oder mehrere ihm anſtändige Güterſtücke auf Abrechnung an dem Kaufſchillinge, oder tauſchweiſe geben ſollte, er von dieſem Kaufe gegen Zurück-Bezahlung des Kauf-Geldes, jedoch ohne Zinßen, für die dem gegenwärtigen Käufer die bezogenen Früchte verbleiben, wieder abgehen dürfe, in welchem Falle jedoch dem Käufer die erweislichen, nothwendigen und nützlichen auf dieſes Lehen gemachten Verwendungen erſetzt werden müſſen. Während der Zeit, daß dem Verkäufer die Ausübung dieſes Rechtes zuſteht, kann dieſes Lehen von dem Käufer entweder nicht weiter verkauft, oder es muß in dem Kauf-Vertrage ausdrücklich bemerkt werden, daß dieſe Berechtigung des gegenwärtigen Verkäufers auch während der Zeit ſeiner Dauer auf den dritten Käufer übergeht, und der letztere muß ſich ausdrücklich gefallen laſſen, daß ſolches auch, wenn er ſich im Beſitze befindet, ausgeübt werde, indem in dieſem Fall der Eintritt dieſer Berechtigung den Kauf mit dem gegenwärtigen ſowohl, als mit jedem der folgenden Käufer rückwärts ungültig machen ſolle.

3) Der Meß-Gehalt wird nicht gewährt.

4) Der Verkäufer behält ſich ſo lange, bis der ganze Kaufſchilling bezahlt iſt, das Unterpfands-Recht auf dem verkauften Lehen bevor.

5) Das verkaufte Lehen wird dem Käufer am 1. April dieſes Jahres übergeben.

6) Der Käufer hat nicht allein von heute an bis zu dem Tage der Uebergabe, ſondern, wenn etwa der Verkäufer das ihm zuſtehende Recht des Verkaufes an ei-

nen beſſeren Käufer ausüben ſollte, bis dahin die Gefahr zu leiden.

7) Die von dieſem Lehen zu entrichtenden Abgaben hat der Käufer von dem Tage der Uebergabe an ihn an zu übernehmen, und bis dahin der Verkäufer ſie zu tragen.

8) Beide Contrahenten entſagen den ihnen in Beziehung auf dieſen Kauf-Vertrag zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, wie ſolche auch heiſſen, und welcher Art ſie ſeyn mögen, namentlich der der Reue, und der Verletzung.

Beide Theile haben dieſen Vertrag genehmigt, und mit eigener Hand unterſchrieben.

H. den 3. März 1833.

Käufer:
Hieronymus O.
Verkäufer:
Sebald M.
Zeugen:
Nikolaus J.
Benedict K.

15.

Formular eines ſolchen Vertrages, (mit aufſchiebender Bedingung.)

Es wurde heute folgender Kauf-Vertrag abgeſchloſſen:

Es verkauft der hieſige Kaufmann Theodor L. den von ihm beſeſſenen Hopfen-Garten in der Au, zwiſchen dem Fuhrwege nach N., dem Hopfen-Garten des Käufers gelegen, rechts an letzteren, links an den dem hieſigen Spitale gehörigen Au-Acker anſtoßend, welcher der hieſigen Gemeinde-Pflege einen jährlichen Zinß von 1 fl. zahlt, und übrigens von allen anderen Grund-Abgaben befreit iſt, an den hieſigen Bierbrauer Carl Y. für

Sechshundert Gulden

und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Es behält ſich der Verkäufer das Recht bevor, daß wenn innerhalb drei Jahren von heute an gerechnet ſich ein beſſerer Käufer, nemlich ein ſolcher finden ſollte, der entweder ein größeres Kauf-Geld für dieſen Hopfengarten

bezahlt, oder ſonſtige Bedingungen eingeht, welche für den Verkäufer mit Vortheil verbunden ſind, und welche der gegenwärtige Käufer nicht eingehen will, oder kann, er dieſen Hopfen-Garten anderwärts verkaufen darf, und es ſoll daher der gegenwärtige Kauf-Vertrag auch nicht eher, als nach Verfluß dieſer drei Jahre gültig ſeyn.

2) Wenn nach Abfluß dieſer drei Jahre der Verkäufer das ihm zuſtehende Recht, dieſen Hopfen-Garten an einen beſſeren Käufer abzugeben nicht ausübt, ſo wird der Garten nach Verfluß von 30 Tagen dem Käufer übergeben, und derſelbe hat alsdann binnen einem Viertel-Jahre den Kaufſchilling von 600 fl. zu bezahlen, oder wenn derſelbe mit Einwilligung des Verkäufers unbezahlt ſtehen bleibt, ſolchen mit $4\frac{1}{2}$ Procent zu verzinßen.

3) Der Garten bleibt von der Zeit der Uebergabe an, dem Käufer bis zu gänzlicher Bezahlung des Kaufſchillings als Unterpfand verſchrieben, und es iſt dieſes in das Unterpfands-Buch einzutragen.

4) Während der oben erwähnten drei Jahre leidet der Verkäufer die Gefahr, und wenn während dieſer Zeit der Kauf-Gegenſtand in ſeinem Werthe vermindert worden ſeyn ſollte, ſo iſt derſelbe durch einen von beiden Contrahenten gemeinſchaftlich aufzuſtellenden verpflichteten Kunſt-Verſtändigen, oder wenn dieſelben ſich über einen ſolchen nicht vereinigen könnten, von dem hieſigen Stadt-Rathe zu ſchätzen, und der Käufer iſt nicht verbunden, mehr als den wahren Werth deſſelben zu bezahlen; auf gleiche Weiſe muß derſelbe aber auch alsdann, wenn der Werth deſſelben in Folge des Ausſpruches des gemeinſchaftlich aufgeſtellten Kunſt-Verſtändigen, oder in dem bezeichneten Falle des hieſigen Stadt-Rathes geſtiegen ſeyn ſollte, den wahren Werth dieſes Hopfen-Gartens, und ſo viel weiter bezahlen, als derſelbe den beſtimmten Kaufpreis überſteigt, und zwar zu derſelben Zeit, an dem der Kaufſchilling bezahlt werden muß.

5) Die durch dieſen Kauf verurſachten Koſten, ſie mögen nun gleich, oder erſt nach drei Jahren bezahlt werden müſſen, leiden beide Theile gemeinſchaftlich.

6) Der Verkäufer macht ſich verbindlich, während dieſer drei Jahre, wenn der Garten nicht in Folge des vorerwähnten Neben-Vertrages verkauft wird, dem Käufer den jährlichen Hopfen-Ertrag um den laufenden mittleren Preis gegen baare Bezahlung zu überlaſſen.

7) Die von dieſem Hopfen-Garten zu entrichtenden Abgaben übernimmt der Käufer von dem Tage an, an dem ihm derſelbe übergeben wird.

8) Der Käufer giebt dem Verkäufer ein Haft-Geld von 4 Kronenthalern, welche demſelben im Falle des Verkaufes des Gartens an eine andere Perſon wieder erſetzt werden müſſen, ohne daß er jedoch einen Zinß davon fordern kann.

9) Beiden Theilen ſteht die Reue innerhalb 15 Tagen zu, übt ſolche der Verkäufer aus, ſo muß er das erhaltene Haft-Geld dem Käufer verdoppelt zurück geben, macht der Käufer hingegen von dieſem Reu-Recht Gebrauch, ſo verliert er das bezahlte Haft-Geld.

10) Beide Theile verzichten in Hinſicht auf dieſen Kauf-Vertrag auf alle ihnen dießfalls zukommende Rechts-Wohlthaten, und rechtliche Einwendungen, insbeſondere die der Verletzung über den geſetzlichen Betrag, der betrüglichen Ueberredung, des anders niedergeſchriebenen als verabredeten Vertrages, und welche ſonſt es auch ſeyn mögen.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Vertragſchließenden genehmigt, und eigenhändig unterſchrieben worden.

C. den 1. November 1834.

Verkäufer:
Kaufmann Theodor L.
Käufer:
Carl Y. Bierbrauer.
Zeugen:
Conrad F.
Gabriel N.

16.
Formular eines Kaufes mit einem commiſſoriſchen Vertrage, (mit auflöſender Bedingung).

Die unterzeichneten Perſonen haben den nachſtehenden Kauf-Vertrag mit einander abgeſchloſſen:

Es verkauft nemlich Caſpar N. an den Albrecht B. beide von hier den von ihm beſeſſenen Weinberg in dem Rieſen-Bühl, der zwiſchen den beiden Weinbergen des Martin W. und Lorenz F. liegt, oben an die Steinmauer, und unten an den Weg anſtößt, für

Fünfhundert Gulden

unter folgenden Bedingungen:

1) Der Kaufſchilling muß von heute an in einem Vierteljahre bezahlt werden, und wenn dieſe Zahlung nicht zu der geſetzten Zeit erfolgt, ſo ſteht dem Verkäufer das Recht zu, den ſchon beſtehenden Kauf wieder aufzuheben, und den dem Käufer übergebenen Weinberg zurück zu nehmen.

2) Die Gefahr leidet der Käufer von der Zeit der Uebergabe des Weinberges an.

3) Die Koſten des Kaufes haben beide Theile gemeinſchaftlich zu beſtreiten, und zwar jeder zur Hälfte.

4) Die Abgaben von dieſem Grundſtücke hat der Käufer von dem Tage der Uebergabe deſſelben an ihn, welche hiemit durch die ausdrückliche Erklärung, daß daſſelbe nun das Seinige iſt, geſchieht, zu entrichten.

5) Der Verkäufer behält ſich das Unterpfand auf dem verkauften Weinberge bis zu gänzlicher Bezahlung des Kaufſchillings bevor.

6) Ein Reu-Recht findet nicht ſtatt, auch kann nicht wegen Verletzung geklagt werden.

Dieſer Kauf iſt von beiden Contrahenten beſtätigt, und gegenwärtiger Vertrag von ihnen ſelbſt unterſchrieben worden.

N. den 7. Junius 1830.

Verkäufer: Caſpar N.
Käufer: Albrecht B.

17.

Formular eines Kauf=Vertrages mit einem commiſſoriſchen Neben=Vertrage. (mit aufſchiebender Bedingung).

Es verkauft heute der hieſige Bürger und Zimmer=Meiſter Ernſt L. an den hieſigen Bürger und Hafner=Meiſter Joſeph D. den von ihm beſeſſenen Baum=Garten im Todtenweg, unten an dieſen, oben an die Wieſe des Markus N., rechts an den Kirchhof, links an die Stadt=Weide anſtoßend, gültfrei, für

Fünfhundert Fünfzig Gulden,

unter folgenden Bedingungen:

1) Das Kauf=Geld muß innerhalb einem halben Jahre von heute an gerechnet, bezahlt werden.

2) Der Verkäufer iſt berechtigt, dieſen Baum=Garten zurück zu behalten, wenn der Kaufſchilling nicht zu der beſtimmten Zeit bezahlt iſt, und der Kauf iſt daher nicht eher, als bis nach gänzlich, und zwar innerhalb einem halben Jahre erfolgter Bezahlung obiger fünfhundert fünfzig Gulden gültig, und es wird der verkaufte Garten dem Käufer auch nicht eher übergeben, die Gefahr leidet bis dahin der Verkäufer, hingegen verliert der Käufer im Fall der nicht innerhalb der vorgeſchriebenen Zeit erfolgenden Bezahlung das von ihm gegebene Haft=Geld von 15 fl.

3) Die auf dieſen Kauf gehenden Koſten leidet der Käufer allein.

Urkundlich der eigenhändigen Unterſchrift der Contrahenten.

M. den 4. Mai 1835.

Verkäufer:
Ernſt L.
Käufer:
Joſeph D.
Zeugen:
Chriſtian B.
Chriſtoph C.

18.

Formular eines Kauf-Vertrages mit einem dem commiſſoriſchen Vertrage ähnlichen Neben-Vertrage.

Zwiſchen den nachbenannten Perſonen iſt folgender Kauf-Vertrag abgeſchloſſen worden.

Es verkauft nemlich der hieſige Bürger und Bauer Balthaſar T. das neben ſeinem Hofgut von ihm beſeſſene Sölden-Gut, das der Armen-Pflege in L. lehnbar iſt, und jährlich

1 Schffl. Roggen,
2 „ Dinkel,
2½ „ Haber,
1 fl. Dienſt-Geld,
45 kr. Geld-Gült,
1 Faſtnacht-Huhn,
2 Herbſt-Hühner,

abreicht, und in Veränderungs-Fällen den zwanzigſten Gulden zum Handlohn giebt, auch zu einem Haupte, und allen Rechten ſteht, und zu dem gehören:

1 einſtockigtes Haus, nebſt
Scheuer unter einem Dache,
eine Hofraithe,

„	„	3½	Vrtl.	5	Rthn.	Gärten,
9.	Mrgn.	2	„	18	„	Aecker,
7	„	1	„	20	„	Wieſen,
1	„	3	„	—	„	Wald.
19	„	1½	„	43	„	

wie ſolche im Güter-Buche beſchrieben ſind, an den Söldner Caſper N. dahier für

Eintauſend achthundert Gulden

unter nachſtehenden Bedingungen:

1) Der Kaufſchilling iſt innerhalb einem Jahre von heute an gerechnet, zu bezahlen, und bis dahin mit 4 vom Hundert zu verzinßen.

2) Wird derſelbe nicht innerhalb der beſtimmten Zeit, nebſt den daraus verfallenen Zinßen bezahlt, ſo iſt der

Verkäufer berechtigt, dieſes Sölden⸗Gut auf Gefahr des Käufers an einen Anderen zu verkaufen, und zwar ſo, daß letzterer für den Weniger⸗Erlöß deſſelben oder dafür, daß dieſer unter für ihn nachtheiligeren Bedingungen dieſes Sölden⸗Gut abgeben müßte, den erſteren vollſtändig zu entſchädigen, ſomit ihm auch das Intereſſe zu leiſten verbunden iſt, und zwar ſo, daß der von dem Verkäufer vorgelegten Specification ſeines Schadens vollkommener Glauben beigelegt werden muß, wobei ſich derſelbe aber über den Erlöß aus dem verkauften Gute durch Vorlegung des Kaufbriefes auszuweiſen verbunden iſt, hingegen muß der Verkäufer dem Käufer das, was derſelbe bis dahin am Kaufſchilling bezahlt hat, jedoch mit Ausnahme der bezahlten Zinßen, zurück erſtatten, und beziehungsweiſe in Abrechnung bringen. Dieſe Berechtigung des Verkaufes an einen Anderen ſteht dem Verkäufer bis zu gänzlicher Bezahlung des Kaufſchillings, und alſo auch dann noch zu, wenn der größte Theil deſſelben berichtigt iſt. Die erweislichen nothwendigen und nützlichen Verwendungen auf dieſes Gut darf der Käufer in einem ſolchen Falle in Aufrechnung bringen, hingegen muß er gegen Erſtattung der Cultur⸗Koſten die bezogenen Früchte zurückgeben, oder ihren Werth erſetzen. Die Gefahr hat er von dem Tage der Uebergabe des Gutes an ihn an zu übernehmen. Wenn der Verkäufer nach Ablauf des zu der Zahlung feſtgeſetzten Termines eine Abſchlagszahlung ſich gefallen läßt, ſo wird angenommen, daß er dadurch auf die ihm zuſtehende Berechtigung verzichtet habe, und er kann daher dieſelbe nicht mehr ausüben.

3) Das Gut wird dem Käufer am erſten Mai dieſes Jahres übergeben.

4) In Hinſicht auf den angegebenen Meß⸗Gehalt wird ſich bloß auf das Güter⸗Buch bezogen, derſelbe aber nicht gewährt.

5) Die von dem Gute zu entrichtenden Abgaben übernimmt der Käufer vom 1. Julius dieſes Jahres an, und die bis dahin verfallenden, ſo wie überhaupt alle auf

demſelben etwa haftenden alten Rückſtände hat der Verkäufer zu bezahlen.

6) Der Käufer iſt nicht berechtigt, dieſes Gut eher an einen Anderen zu verkaufen, als bis er den Kaufſchilling für daſſelbe vollſtändig bezahlt, oder der Verkäufer ihm denſelben geborgt hat, und es behält ſich deßwegen der letztere das Eigenthums-Recht bis dahin bevor, daß der Käufer den Kaufſchilling bezahlt, oder der Verkäufer ſolches an einen Dritten wieder verkauft hat, und wenn letzterer dem Käufer das Kauf-Geld ganz oder theilweiſe anborgt, ſomit auf ſeine Berechtigung zum Wieder-Verkaufe verzichtet, ſo muß ihm bis zu gänzlicher Bezahlung des Kaufſchillings das erſte Unterpfand auf dem verkauften Gute eingeräumt werden.

7) Der Käufer ſetzt zur Sicherheit für die im Falle des Verkaufes dieſes Sölden-Gutes an einen Anderen wegen nicht erfolgter Bezahlung während der dazu beſtimmten Zeit, zu leiſtende Schadlos-Haltung in jeder Hinſicht, folgende Güter:

110 fl.	„ „	3 Vrt.	6 Rth.	Wieſen im Bühlerthal,
130 fl.	1 Mrg.	„ „	10 „	Wieſen am Blumenbach,
170 fl.	2 „	2 „	6 „	Acker im Rothbühl,
100 fl.	1 „	3 „	24 „	Acker im Steingrund,
510 fl.				

als Unterpfand ein, auch macht ſich ſein Schwager, der hieſige Bäcker-Meiſter Jonathan L. dafür als Bürge verbindlich.

8) Von den durch dieſen Kauf verurſachten Koſten hat jeder Theil die Hälfte zu leiden, jedoch muß der Käufer dem Verkäufer die von letzterem bezahlte Hälfte alsdann wieder erſetzen, wenn dieſer durch die unterlaſſene Zahlung genöthigt werden ſollte, zu dem Wieder-Verkaufe des Gutes zu ſchreiten.

9) Beide Contrahenten entſagen in Hinſicht auf dieſen Kauf allen und jeden ihnen zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, welcher Art dieſelben auch ſeyn, und wie ſie heiſſen mögen, insbeſondere der

Einwendung der Reue, der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung, des anders abgeſchloſſenen, als niedergeſchriebenen Vertrages ꝛc. ſo kräftig, als ſolches in Rechten geſchehen kann.

Zum Beweiſe ihrer Genehmigung haben die contrahirenden Theile, nebſt dem Bürgen, und den zugegen geweſenen Zeugen dieſen Vertrag mit eigener Hand unterſchrieben.

L. den 13. März 1835.

der Verkäufer:
Balthaſar T.
der Käufer:
da ſolcher des Schreibens unerfahren iſt, ſein Handzeichen
† † †
daß dieſes Handzeichen von dem Caſpar N. eigenhändig beigeſetzt worden ſei, beurkundet L. den 13. März 1835
Schultheiß M.
der Bürge:
Jonathan L.
der ſich zu Leiſtung der in dem ſiebenten Punkte bezeichneten Bürgſchaft hierdurch verbindlich macht.
Zeugen:
Gebhard Z.
Ruprecht S.

---

§. 19.

Formular eines Kauf-Vertrages über eine gewiſſe Erbſchaft.

Die Unterzeichneten haben nachſtehenden Kauf-Vertrag mit einander abgeſchloſſen:

Der Guts-Beſitzer Ludwig W. dahier verkauft an den Kaufmann Maximilian Z. den ihm von ſeinem verſtorbenen Oheim, Reviſor Ferdinand P. angefallenen Erb-An-

theil mit allen denjenigen Theilen deſſelben, die gegenwärtig und zwar an dem heutigen Tage, an dem dieſer Kauf-Vertrag abgeſchloſſen wird, zu demſelben gehören, an baarem Geld, Fahrniß jeder Art, Activ-Capitalien, und Activ-Current-Forderungen, Liegenſchaften, Rechten, und Gerechtigkeiten, und was ſonſt noch zu demſelben gehören mag, für

Sechstauſend Gulden

unter folgenden Bedingungen:

1) der Käufer bezahlt den Kaufſchilling auf folgende Weiſe:

an Angeld, ſogleich nach Abſchluß des Kauf-Vertrages	500 fl.
an dem Tage, an dem ihm die Erbſchaft übergeben wird	3500 fl.
in einem Viertel-Jahre von dem Tage der Uebergabe der Erbſchaft an gerechnet, und bis dahin mit 4 vom Hundert verzinßlich	1000 fl.
in einem Jahre, von demſelben Tage an gerechnet, und zu 4½ Proc. verzinßlich	1000 fl.
—:·	6000 fl.

2) Der Verkäufer leiſtet dem Käufer zwar nicht für die einzelnen Theile, aus denen dieſer Erbtheil beſteht, hinſichtlich welches der Käufer ſich mit dem befriedigen muß, was er wirklich erhält, aber dafür Gewähr, daß dieſer Erbtheil ihm wirklich angefallen iſt, und er ſolchen zu beziehen hat, und leiſtet ihm für das, was er etwa noch aus dieſem Erbtheile verkaufen, oder verſchenken ſollte, das Intereſſe, wogegen derſelbe aber berechtigt iſt, diejenigen Poſten, die der Erblaſſer als nicht ſchuldig bezahlt haben ſollte, ſo weit ſolche auf ſeinen Antheil fallen, für ſich zurück zu fordern, und in ſeinen Nutzen zu verwenden, ſo wie auch wegen dem, was er vor der Abſchließung dieſes Vertrages von dieſem Erbtheile veräußert hat, ein Erſatz nicht an ihn gefordert werden kann.

3) Der Verkäufer behält ſich ausdrücklich alles dasjenige bevor, was dieſem Erbtheile, oder ihm als Erben

künftig noch zuwachſen ſollte, welches der Käufer nicht anzuſprechen berechtigt, vielmehr dem Verkäufer unbeſchränkt zu überlaſſen verbunden iſt.

4) Der Käufer macht ſich verbindlich, diejenigen Schulden, Legate, und Gleichſtellungs-Poſten, welche dem Verkäufer zu bezahlen angewieſen werden ſollten, und diejenigen Koſten, welche derſelbe als Erbe zu entrichten hat, zu übernehmen, und zu bezahlen, oder denſelben, wenn die Gläubiger, Mit-Erben und Legatarien ſich nicht an ihn halten, ſondern den Verkäufer ſelbſt in Anſpruch nehmen ſollten, vollkommen dafür zu entſchädigen, zu welchem Zwecke er ihm ſeinen vor dem Waſſer-Thore gelegenen Garten als Unterpfand einſetzt, ſo wie im Gegentheil der Verkäufer für diejenige Gewährſchaft, die er nach dem zweiten Punkte dem Käufer zu leiſten hat, dem Käufer ſeinen Wald-Antheil in dem Wald-Revier, der Hirſchwaſen genannt, als Unterpfand einräumt.

5) Die Uebergabe des verkauften Erb-Antheils an den Käufer geſchieht innerhalb der erſten 8 Tage nach geendigter Inventur und Theilung.

6) Die Contrahenten verzichten in Hinſicht auf dieſen Kauf-Vertrag auf die Reue, und die Verletzung.

Urkundlich ihrer eigenhändigen Unterſchriften.

F. den 6. November 1832.

Verkäufer:
Ludwig W. Guts-Beſitzer,
Käufer:
Kaufmann Maximilian Z.
Zeugen:
Eduard L.
Adelbert D.

---

§. 20.
Formular eines Kauf-Vertrages über eine ungewiſſe Erbſchaft.

Es verkauft heute Anton L. von hier die Erbſchaft, die er von ſeinem noch lebenden Bruder Dieterich L., d-

ſolcher ſchon bei Jahren, unverheirathet iſt, keine Eltern mehr, und ſonſt keine Geſchwiſter, oder überhaupt nähere Verwandte hat, folglich Anton L., der einzige Inteſtat-Erbe deſſelben iſt, und mit ſeinem Bruder in ſehr gutem Vernehmen ſteht, zu hoffen hat, an den Kaufmann Abraham J. von M. für

Eintauſend fünfhundert Gulden

unter folgenden Bedingungen:

1) Das Kauf-Geld hat der Käufer innerhalb einem Viertel-Jahre an den Verkäufer alſo zu entrichten, daß Siebenhundert Gulden baar bezahlt werden, und derſelbe für die weiteren Achthundert Gulden, die bereits von ihm bezeichneten, in einer beſonderen Specification, die dieſem Kauf-Vertrage in Abſchrift beigelegt iſt, bezeichneten Waaren, und anderen Effecten an Zahlungsſtatt erhält.

Beilage Nro. 1.

2) Der Verkäufer leiſtet dem Käufer weder für den Betrag der an den Käufer überlaſſenen Erbſchaft, noch überhaupt dafür, daß ſolche beſtimmt, und gewiß eintretten, oder ihm anfallen werde, Gewährſchaft, ſondern es iſt dieſer Kauf, als ein bloßer Kauf einer Hoffnung zu betrachten, hingegen kann der Verkäufer auch in dem Falle, daß dieſe Erbſchaft, wenn ſie einſt ihm wirklich anfällt, und er alſo dieſelbe an den Käufer abzutretten verbunden iſt, mehr, als der obige Kaufſchilling ausmacht, betragen ſollte, keine weitere Forderungen an den Käufer machen, und verzichtet daher für dieſen Fall auf jedes aus dieſer Verletzung für ihn hervorgehende Rechts-Mittel, es beſtehe nun in einer Klage, oder einer Einrede, und überhaupt auf jede weitere ſich auf dieſes Rechts-Geſchäft beziehende Forderung an den Käufer, jedoch mit Ausnahme des Falles, daß ſolche über Dreitauſend Gulden betragen ſollte, indem alsdann der Käufer dem Verkäufer ſo viel, als die Hälfte des weiteren Betrages ausmacht, innerhalb einem Viertel-Jahre von dem Tage an gerechnet, da ſolche ihm nach vollendeter Inventariſation, welche aus dieſem Grunde unabweichlich vorgenommen werden muß, übergeben worden iſt, baar nachbezahlen muß.

3) Der Käufer muß die auf dieſer Erbſchaft haftenden Schulden, und etwaigen Legate übernehmen, und die ſämtlichen Koſten, welche wegen derſelben in Aufrechnung gebracht werden, bezahlen, und auf den Fall, daß die Erbſchafts-Gläubiger und Legatarien ſich an den Verkäufer halten, und die Koſten an ihn gefordert werden würden, demſelben die zu deren Befriedigung und beziehungsweiſe Berichtigung erforderlichen Koſten, innerhalb zwei Monaten baar vorſchießen, und es iſt, wenn dieſes nicht innerhalb dieſer zwei Monate geſchieht, der Verkäufer berechtigt, die Erbſchaft ſelbſt an ſich zu ziehen, und dem Käufer die Hälfte des bezahlten Kauf-Geldes mit 750 fl. zurück zu zahlen, wenn ſich nemlich der Betrag der Erbſchaft ſo weit erſtreckt, daß dieſe Zahlung noch aus ihr geleiſtet werden kann, im entgegengeſetzten Falle erhält der Käufer nicht mehr, als die Erbſchaft nach Abzug der Schulden, Legate und Koſten noch beträgt, jedoch muß alsdann die vorhandene Liegenſchaft und Fahrniß unter gerichtlicher Leitung im Aufſtreich verkauft werden.

4) Wenn nach der an den Käufer geſchehenen Uebergabe der Erbſchaft derſelben noch etwas zuwachſen ſollte, das in dem Inventarium nicht ausdrücklich bezeichnet iſt, ſo gehört dieſes dem Verkäufer, und es hat der Käufer keinen Anſpruch daran zu machen.

5) Auf den Fall, daß zu vermuthen wäre, die Erbſchafts-Schulden möchten mehr als die Erbſchaft ſelbſt betragen, oder die Legate oder Fideicommiſſe möchten den geſetzlich beſtimmten Theil der Erbs-Portion überſteigen, ſo verpflichtet ſich der Verkäufer, ſich aller derjenigen Rechts-Mittel zu bedienen, durch die ein Nutzen für den Käufer ſich ergeben kann, namentlich die Rechts-Wohlthat des Inventars, der Falcidiſchen, und Trebellianiſchen Quarte anzuſprechen, und eben ſo gegen eine etwa vorhandene für den Verkäufer nachtheilige letztwillige Verordnung, inſofern ſie irgend angefochten werden kann, die erforderlichen Klagen anzuſtellen; wenn hingegen der Erblaſſer eine letztwillige Verordnung hinterlaſſen hat, welche für

den Verkäufer günſtig iſt, dieſe aber von anderen Verwandten deſſelben als ungültig oder mangelhaft angefochten werden ſollte, ſo hat der Verkäufer dagegen der nöthigen Rechts-Mittel ſich zu bedienen, und ſolche zu vertheidigen. In allen dieſen Fällen darf, wenn der Beiſtand eines Rechts-Gelehrten erforderlich ſeyn ſollte, der Käufer denjenigen Rechts-Anwald benennen, dem er die Sache übertragen zu ſehen wünſcht. Die durch ſolche Rechts-Geſchäfte veranlaßten Koſten muß der Käufer, und dem Verkäufer auch die dadurch veranlaßten Bemühungen bezahlen, und die von ihm aufgewendeten Koſten ihm erſetzen.

6) Wenn dieſe Erbſchaft dem Verkäufer eher anfallen ſollte, als der Kaufſchilling von 1500 fl. für dieſelbe bezahlt iſt, ſo iſt der Verkäufer nicht verbunden, dieſelbe dem Käufer eher, als bis nach völliger Bezahlung des Kaufſchillings, und des nach dem zweiten Punkte etwa noch zu berichtigenden Nachtrages, zu übergeben.

7) Der Verkäufer erhält ſogleich nach Abſchluß dieſes Vertrages von dem Käufer ein Haft-Geld von fünf vollwichtigen Ducaten, das Stück zu 5 fl. 36 kr. gerechnet, oder dieſen Betrag in Silber, welches an dem Kaufſchilling nicht abgerechnet werden darf.

8) Jedem der beiden Contrahenten ſteht zehen Tage hindurch das Reu-Recht zu, jedoch verliert der Käufer, wenn er daſſelbe ausübt, das bezahlte Haft-Geld, und der Verkäufer muß in dieſem Falle demſelben ſolches verdoppeln.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Theilen genehmigt und eigenhändig unterſchrieben worden.

B. den 16. December 1830.

Verkäufer:
Anton L.
Käufer:
Abraham J.
Zeugen:
David N.
Gottfried A.

Beilage Nro. 1.

Der Unterzeichnete macht ſich hiermit verbindlich, an dem Kaufſchilling von 1500 fl., den er von Abraham J. für eine demſelben verkaufte zu hoffende Erbſchaft zu beziehen hat, den Betrag von Achthundert Gulden an den hienach bezeichneten Waaren, und ſonſtigen Effecten, und zwar in dem beigeſetzten Preiſe zu übernehmen:

ꝛc. ꝛc.

was er durch ſeine eigenhändige Unterſchrift bezeugt.

B. den 16. December 1835.

Anton L.

Zweiter Abschnitt.

Pacht-Vertrag.

Erſtes Capitel.

Allgemeine Grundſätze.

§. 111.

Der Pacht, oder die Miethe (locatio conductio) iſt ein Vertrag, dem zu folge für den Gebrauch einer Sache, oder für geleiſtete Dienſte[a)] ein feſtgeſetzter Preis[b)] entrichtet wird[c)].

a) Dieſe Dienſte können einzelne Dienſte ſeyn, aber auch in der Vollendung eines gewiſſen Werkes beſtehen. b) Dieſer Preis muß nicht durchaus in Geld beſtehen, ſondern es können mehrentheils theilweiſe auch Waaren, wie z. B. bei der Verpachtung von Land-Gütern, Früchte, und andere landwirthſchaftliche Producte, ſelbſt Dienſte, als ein Theil des Pachtzinßes; oder bei Vermiethung von Dienſten Kleidungsſtücke, und Zugehörden zu denſelben, als ein Theil des Lohnes bedungen werden. c) Bucher i. a. B. §. 73. Thibaut i. a. B. §. 859. Malblanc l. c. §. 556. Hellfeld l. c. §. 1044. Wege de Locatione et Conductione. Cap. 1. n. 28. L. 2. pr. ff. locat. conduct. 19., 1. pr. Inst. de locat. conduct. 3. 20.

§. 112.

Dieſer Vertrag zerfällt in zwei Abtheilungen, je nachdem der Gegenſtand deſſelben Sachen, (Locatio Conductio s. str. Pacht-Vertrag), oder Dienſte ſind, (Dienſt-Vertrag im weiten Sinne), der Dienſt-Vertrag theilt ſich wieder in den eigentlichen Dienſt- oder Lohn-Vertrag, (Dienſt-Vertrag im engen Sinne, Locatio operarum), und in den Verdingungs-Vertrag, (Locatio operis, Accord), durch den die Vollendung eines gewiſſen Werkes von dem Eigenthümer einem oder mehreren Unternehmern überlaſſen wird.

§. 113.

Die Erforderniſſe des Pacht- und Mieth-Vertrages ſind 1) die von beiden Seiten freie Einwilligung[a)];

es kann daher nach Abfluß der vertragsmäßig feſtgeſetzten Pacht- oder Mieth-Zeit der Pacht oder die Miethe gegen den Willen des Verpächters oder Vermiethers nicht verlängert werden[b], doch findet öfters eine ſtillſchweigende Einwilligung in Hinſicht auf die Erneuerung des Pachtes oder der Miethe (relocatio) ſtatt, wenn nemlich der Pächter, oder Miether nach geendigter Mieth-Zeit den Pacht oder die Miethe fortſetzt, ohne daß der Verpächter, oder Vermiether etwas dagegen einwendet, in dieſem Falle wird bei Land-Gütern, oder überhaupt bei Gütern angenommen, daß der Pacht wenigſtens auf ein Jahr erneuert ſei[d], bei Gebäuden hingegen ſo lange, als die erſte Mieth-Zeit währte[e]; 2) die zu vermiethenden Sachen oder Handlungen. Es können alle im Verkehr befindlichen Sachen, ſowohl eigene als fremde[f], und auch ſelbſt gemiethete Sachen[g], (After-Pacht, Sublocatio), und Rechte an Sachen[h] vermiethet werden. Die Handlungen, welche vermiethet werden ſollen, müſſen von der Art ſeyn, daß ſie nach einem beſtimmten Lohne (Preiſe) geſchätzt werden können[i]; 3) das für die Sachen oder Handlungen zu bezahlende Pacht- oder Mieth-Geld, der Lohn, die Accord-Summe[k]. Es muß wahr[l], angemeſſen[m] und beſtimmt[n] ſeyn, auch der Regel nach in Geld beſtehen[o].

a) L. 1. L. 14. ff. loc. cond. 19. 2. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. L. XVIIII. tit. 2. §. 7. b) L. 32. C. de locato et conducto. 4. 65. Bucher i. a. D. c) L. 14. ff. eod. 19. 2. L. 14. C. eod. 4. 65. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. B. §. 860. d) L. 13. §. 11. ff. eod. 19. 2. Bucher i. a. D., nach welchem heut zu Tage die Zeit angenommen wird, die zu der vollſtändigen einmaligen Benutzung des Land-Gutes erforderlich (alſo bei der Drei-Felder-Wirthſchaft drei Jahre). Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. §. 557. Lauterbach l. c. §. 9. e) L. 13. §. 11. ff. eod. 19. 2., welches in Hinſicht auf praedia urbana die Beſtimmung enthält: prout quisque habitaverit. Thibaut i. a. D. welcher jedoch fordert, daß die erſte Miethzeit ſchriftlich verabredet wurde; Lauterbach l. c. Malblanc l. c. Wege l. c. Cap. 2. n. 44. beide aber mit der Beſchränkung, wenn nicht im erſten Mieth-Vertrage die Zeit der ſtillſchweigenden Relocation beſtimmt ſei; Hellfeld l. c. §. 1045., welcher die Zeit der ſtillſchweigenden Relocation der Beſtimmung der Contrahenten überläßt; Bucher i. a. D. ſagt: daß bei der ſtillſchweigenden Relocation die gewöhnliche Aufkündigungs-Zeit der Miethe eintrette,

und daß, wenn ein ſchriftlicher Vertrag errichtet worden ſei, eine ſtillſchweigende Relocation gar nicht ſtattfinde, ſondern die Miethe mit der in dem Contracte beſtimmten Zeit aufhöre; Puffendorf P. I. Obs. 135. giebt in dieſem Falle eine ſtillſchweigende Relocation aber nur auf ein Jahr zu. g) L. 12. §. 2. ff. de usufructu. 7. 1. L. 23. ff. de pignor. et hypoth. 20. 1. L. 6. C. de locato et conducto. 4. 65. h) L. 5. §. 2. L. 22. ff. de praescript. verb. 19. 5. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. B. §. 861. Wege l. c. Cap. 4. n. 50. Malblanc l. c. §. 556. Hieher ſind aber ſolche Handlungen nicht zu rechnen, für welche ein Salarium, oder Honorarium gezahlt wird, z. B. die Geſchäfte der Profeſſoren, Rechts-Anwalde, Aerzte, Notarien ꝛc. L. 1. sqq. ff de extra ordin. cognit. 50. 13. i) L. 25. pr. ff. locat. cond. 19. 2. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 1044. k) L. 20. §. 1. L. 46. ff. eod. 19. 2. Malblanc l. c. l) Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 31. m) Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 33. Bucher i. a. D. n) Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 32. Wenn die Beſtimmung im Allgemeinen von der Willkühr eines Dritten abhängig gemacht wird, iſt es kein Pacht-Vertrag, es müßten denn die Contraheuten darüber übereingekommen ſeyn, daß ſo viel Pacht-Geld, oder Mieth-Zinß gezahlt werden ſoll, als ein Dritter feſtſetzen würde; L. 25. pr. ff. eod. 19. 2. o) Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Wege l. c. Cap. 5. n. 125. 134. m. ſ. Note a) zu §. 111. Doch können auch Waaren einbedungen werden, Wege l. c. n. 125. Bei einem verpachteten Grundſtücke kann der ganze Pacht-Zinß oder ein Theil deſſelben aus Früchten beſtehen, L. 19. §. 3. ff. eod. 19. 2. L. 21. C. eod. 4. 65. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Wenn nicht eine gewiſſe Quantität, ſondern ein verhältnißmäßiger Theil der jährlich erzeugten Früchte als Pacht-Zinß gegeben wird, ſo nennt man dieſes colonia partiaria, L. 25. §. 6. L. 35. i. f. ff. eod. 19. 2. L. 21. C. eod. 4. 65. Lauterbach D. de Colono partiario. §. 1. Kyber D. de Colono partiario, vom Halb-Bauern, J. 4. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D., was aber mehr ein Geſellſchafts-Vertrag, als ein Pacht-Vertrag iſt. L. 25. §. 6. ff. eod. 19. 2. Wenn der Pacht- oder Mieth-Zinß in Geld beſtimmt iſt, und alsdann Waaren an Zahlungs-ſtatt gegeben werden, ſo wird dadurch das Weſen des Pacht-Vertrages nicht geändert.

Zweites Capitel.

Miethe von Sachen.

(Pacht.)

§. 114.

Bei der Miethe von Sachen, dem Pachte, iſt der Verpachter verbunden, 1) dem Pächter die ihm verpachtete, oder eine andere gleich gute Sache a) mit allem Zubehör, namentlich auch mit den dazu gehörigen Inſtrumenten b) zu übergeben, oder ihn in den natürlichen Beſitz derſelben zu ſetzen, und ihm den vollſtändigen

Gebrauch dieſer Sache zu überlaſſen[c]), und ſolche in brauchbarem Stande zu erhalten[d]), 2) dem Verpächter den After-Pacht d. h. das Recht zu geſtatten, einen Anderen an ſeine Stelle zu ſetzen[e]), jedoch mit der Beſchränkung, daß der After-Pacht für den Verpächter überhaupt, oder in Beziehung auf die Perſon des After-Pächters nicht nachtheilig, oder das Gegentheil nicht bedungen iſt[f]), jedoch entſtehen durch einen ſolchen After-Pacht bloß Rechts-Verhältniſſe zwiſchen dem erſten und zweiten Pächter, aber nicht zwiſchen dem letzteren, und dem Verpächter[g]); 3) den Pächter hinſichtlich jedes nicht bloß zufälligen Schadens zu entſchädigen[h]), und zwar ſo, daß er ihm den Schaden, der durch eine fehlerhafte Beſchaffenheit der verpachteten Sache, der Verpächter mag dieſelbe gekannt haben, oder nicht, entſteht, erſetzen[i]), demſelben die zu Wiedererlangung der ohne ſeine Schuld verlohren gegangenen Sachen, oder deren Früchte erforderlichen Klagen abtretten[k]), und endlich ſolchem die auf die verpachtete Sache verwendeten, nothwendigen und nützlichen Koſten erſetzen muß[l]); 4) die auf der Sache haftenden öffentlichen Laſten, es ſeyen nun ordentliche, oder auſſerordentliche zu tragen[m]).

a) L. 9. pr. L. 60. i. f. pr. ff. loc. cond. 19. 2. Thibaut i. a. B. §. 862. b) L. 19. §. 2. ff. eod. 19. 2. Malblanc l. c. §. 558. c) L. 15. §. 1. ff. eod. 19. 2. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. d) L. 15. §. 1. L. 58. §. fin. ff. eod. 19. 2. Bucher i. a. D. e) Thibaut i. a. D. f) L. 6. C. de loc. et cond. 4. 65. Thibaut i. a. D. Wege l. c. Cap. 2. n. 48. g) L. 73. §. fin. ff. de R. J. 50. 17. Thibaut i. a. D. h) Bucher i. a. D. Malblanc l. c. i) Wenn die Unwiſſenheit, in der ſich der Verpächter befand, entſchuldbar iſt, wie z. B. in dem in dem angef. Geſetze erwähnten Falle, daß die verpachtete Waide ſchädliche und giftige Kräuter enthielt, und das von dem Pachter auf ſolche getriebene Vieh von dem Genuß derſelben ſtarb, oder an ſeinem Werthe oder Gebrauche verlohr, ſo darf der Verpächter zwar den Schaden nicht erſetzen, aber auch kein Pacht-Geld fordern. L. 19. §. 1. ff. loc. cond. 19. 2. Bucher i. a. D. k) Ebendaſ. l) L. 55. §. 1. L. 61. ff. eod. 19. 2. m) L. 39. ff. de usu fructu. 7. 1. L. 9. C. de metat. 12. 41. c. 25. X. de decimis. 3. 30. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D.

§. 115.

In Hinſicht auf die Entſchädigung, welche der

Verpächter dem Pächter wegen eingetrettener Zufälle zu leiſten hat, finden folgende Rechts-Grundſätze ſtatt: I) Wenn der Pächter in Kriegszeiten durch unabwendbare Gewalt verhindert wird, die ihm verpachtete Sache in ihrem vollen Umfange zu benutzen, iſt der Verpächter verbunden, ihm das Pacht-Geld ganz oder theilweiſe nachzulaſſen[a], es müßte denn 1) der Pächter in dem Pacht-Vertrage hierauf verzichtet haben[b], in welchem Falle jedoch demungeachtet das Pacht-Geld nachgelaſſen werden muß, wenn die verpachteten Güter gänzlich oder zum größten Theile ruinirt ſind[c]; 2) die Zufälle zu leiden, ausdrücklich ſich verbindlich gemacht haben[d]; 3) der Pacht-Vertrag während dem Kriege abgeſchloſſen worden ſeyn[e]; 4) er die Früchte ſchon eingezogen gehabt[f], 5) der Verluſt ſein eigenthümliches Vieh, Fahrniß ꝛc. betroffen[g], 6) er durch eigene Schuld den Schaden veranlaßt haben[h], oder 7) derſelbe durch den ergiebigeren Ertrag in den vorhergegangenen, oder nachfolgenden Pacht-Jahren erſetzt worden ſeyn[i]; 8) der Pächter das Pacht-Gut gekauft, und bis zu Berichtigung des Kaufſchillings ein Pacht-Geld zu bezahlen gehabt haben[k], endlich bloß der Ertrag des Gutes, auch für die künftige Zeit, verkauft worden ſeyn[l]. II) Wenn in Kriegszeiten durch Raub, Brand, Plünderung oder ſonſtige Verheerung die Gebäude, Fahrniß, das Vieh ꝛc. des Verpächters beſchädigt wird, ſo hat dieſer den Schaden ſelbſt zu leiden[m], was im Gegentheil auch in Hinſicht auf das Eigenthum des Pächters ſtattfindet[n], es wäre denn im letzten Falle, daß 1) der Verpächter ſelbſt die Veranlaſſung dazu gegeben hätte[o]; oder 2) der Schaden aus Haß, oder Feindſchaft gegen den Verpächter verurſacht worden wäre[p]; 3) daß der Pächter durch Verlaſſung des Pacht-Gutes dieſen Schaden hätte abwenden können, und der Verpächter ihn davon abgehalten hat[q]; 4) daß der Pächter zwar ſein eigenes Vieh und Geſchirr auf das Gut gebracht hat, aber zuvor über die Schätzung deſſelben mit dem

Verpächter überein gekommen iſt[r]. III) der Verpächter iſt verbunden, dem Pächter wegen dem von letzteren erlittenen Schaden, wozu auch derjenige, der durch verhinderte Benutzung des Gutes entſtand, zu zählen iſt, das Intereſſe zu leiſten, wenn 1) dieſer Schaden durch die Schuld des Verpächters entſtand[s]; 2) er denſelben hätte abwenden können, und es nicht gethan hat[t]; 3) die Veranlaſſung zu dieſem Schaden ſchon zu der Zeit, da der Pacht-Vertrag geſchloſſen wurde, vorhanden, oder wenigſtens leicht vorauszuſehen war, und der Verpächter den Pächter doch nicht davon in Kenntniß ſetzte[n]. IV) Was die in Kriegs-Zeiten gemachten Umlagen (Contributionen, Lieferungen, Kriegsſteuern ꝛc.) anbetrifft, ſo hat der Verpächter diejenigen zu leiden, die auf die verpachtete Sache umgelegt werden[v]. V) Wegen Unfruchtbarkeit hat der Verpächter den Pächter mittelſt Nachlaſſes an dem Pacht-Zinße zu entſchädigen, wenn dieſelbe durch äuſſere Veranlaſſung, z. B. durch ungünſtige Witterung, allzuvielen Regen, allzugroße Trockene, Ueberſchwemmung, Hagel, Vögel (Sturni, Graculi), wenn ſie in auſſerordentlicher Anzahl vorhanden ſind[w], entſtand[x], hingegen findet eine ſolche Entſchädigung nicht ſtatt, wenn die Urſache in der verpachteten Sache ſelbſt lag, wenn z. B. das Gut einen kalten, ſteinigten, ſandigten ꝛc. Boden hat, wenn die Saat durch Würmer (raucae), Gras ꝛc. verdorben wird[y], wenn die Sache, z. B. Bäume, Weinſtöcke, wegen ihrem Alter einen geringen Ertrag gewährt[z]. VI) Wenn der Pächter durch eine ohne ſein Verſchulden entſtandene Feuersbrunſt die verpachtete Sache ganz oder theilweiſe zu benutzen verhindert wird, hat ihn der Verpächter dafür zu entſchädigen[a].

a) L. 15. §. 2. L. 33. i. f. ff. loc. cond. 19. 2. Mevius singularium quaestionum juris in caussis proprietariorum et pensionariorum controversi Resolutiones illustres. Cap. 1. n. 1. Carpzov P. II. Const. 38. def. 19. n. 4. b) L. 9. §. 2. ff. loc. cond. 19. 2. Mevius l. c. n. 50. c) Mevius l. c. n. 89. sqq. d) Mevius l. c. n. 96. sqq. Carpzov P. II. Const. 37. def. 17. e) Mevius l. c. n. 184. sqq. Struv Ex. 27. Th. 17.

Gail. L. II. Obs. 23. n. 13. g) Mevius l. c. n. 243. sqq. Carpzov l. c. def. 24. i) L. 15. §. 4. ff. loc. cond. 19. 2. L. 8. C. eod. 4. 65. Mevius l. c. n. 308. sqq. Gail. l. c. n. 12. k) L. 20. ff. loc. cond. 19. 2. Mevius l. c. n. 316. sqq. l) Mevius l. c. n. 319. Dieſes iſt kein Pacht, ſondern der Verkauf einer zu hoffenden Sache. m) Mevius l. c. Cap. 2. n. 34. Hahn ad Wesenbec. L. XIX. tit. 2. n. 16. Carpzov l. c. def. 14. n) Mevius l. c. n. 52. sqq. o) Mevius l. c. n. 138. sqq. p) L. 25. §. 4. ff. loc. cond. 19. 2. Mevius l. c. n. 139. q) Mevius l. c. n. 140. r) Weil die Schätzung die Gefahr auf denjenigen überträgt, der ſie vornehmen ließ; L. un. §. 1. ff. de aestimatoria. 19. 3. L. 10. pr. ff. de jure dotium. 23. 3. L. 5. §. 3. ff. commodati. 13. 6. s) Mevius l. c. Cap. 3. n. 18. t) Mevius l. c. n. 35. u) Mevius l. c. n. 46. Faber Cod. L. IV. tit. 41. def. 1. v) Weil er durch den Pacht-Zinß den Ertrag der verpachteten Sache bezieht, Mevius l. c. Cap. 4. n. 51. Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. Vol. I. L. XIX. tit. 2. §. 99. Auch der Halb-Bauer, colonus partiarius, iſt zu der Theilnahme an ſolchen Umlagen nicht verbunden, Mevius l. c. n. 65. Lauterbach D. de Colono partiario. §. 18. Kyber D. de Colono partiario. §. 29. Was die Quartier-Koſten betrifft, ſo kommt zuerſt der Inhalt des Vertrages ſelbſt in Berichtigung, wenn dieſer nicht entſcheidet, ſind die Landes-Geſetze in Anwendung zu bringen, und wenn keine ſolche vorhanden ſind, tritt das gemeine Recht ein, in Beziehung auf dieſes ſind die Meinungen der Rechts-Lehrer verſchieden; Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. Vol. I. L. XIX. tit. 2. §. 100. Carpzov P. II. Const. 37. def. 15., welcher zugleich ein Responsum der Leipziger juridiſchen Facultät anführt, Hahn ad Wesenbec. L. XIX. tit. 19. n. 16. Struv Ex. 24. Th. 19. Wege l. c. Cap. 10. n. 16. sqq., welcher die Gründe für beide Behauptungen anführt, Puffendorf T. IV. Obs. 107., und Andere behaupten, daß ſie der Verpächter zu leiden habe, Mevius l. c. Cap. 4. n. 140., wo er ebenfalls die Gründe für beide Meinungen anführt, und P. II. Dec. 90. glaubt, daß ſie zwiſchen dem Verpächter, und Pächter zu theilen ſeyen; es iſt indeſſen hauptſächlich darauf Rückſicht zu nehmen, ob ſie dem Pächter als ſolchem, oder als ſteuerpflichtigem Bürger aufgelegt werden. w) Alſo auch die Mäuſe, was ſchon in den Worten des hier eintrettenden Geſetzes, L. 15. §. 2. ff. loc. cond. 19. 2. et si quid simile acciderit; ſich begründet. x) L. 15. §. 2. ff. loc. cond. 19. 2. Malblanc l. c. §. 559. Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. Vol. I. L. XIX. tit. 2. §. 83. Carpzov P. II. Const. 37. def. 14. y) L. 15. §. 2. ff. eod. 19. 2. Lauterbach l. c. z) L. 15. §. 5. ff. eod. 19. 2. Lauterbach l. c. a) L. 15. §. 3. ff. eod. 19. 2. Ueber die hier aufgeſtellten Grundſätze im Allgemeinen ſ. Bucher i. a. B. §. 75. Thibaut i. a. B. §. 863. Malblanc l. c. §. 558. 559.

2. 116.

Der Pächter iſt verbunden 1) die gehörige Sorgfalt auf die gepachtete Sache zu verwenden, und für jeden ihr durch ſeine Schuld oder Nachläßigkeit zugegangenen Schaden zu ſtehen[a]), auch ſolche ordnungsmäßig zu gebrauchen, namentlich ſolche in gutem

Stande und unbeſchädigt zu erhalten[b]; 2) das verabredete Pacht-Geld zu der gehörigen Zeit zu entrichten[c], und wenn er ſich im Verzuge befindet, die Zinßen davon zu bezahlen[d], und auch alsdann, wenn er vor Ablauf der Pachtzeit von dem Pachte abtrat[e], jedoch findet eine Ausnahme ſtatt, wenn er durch auſſerordentliche Zufälle verhindert wurde, die gepachtete Sache vollſtändig zu benutzen[f]; wenn er die gepachtete Sache aus einer gerechten Urſache verließ[g]; wenn der Verpächter das Mieth-Geld von einem Anderen erhielt, oder wenigſtens erhalten konnte[h]; wenn ihm endlich die verpachtete Sache nicht ſo, daß er ſie annehmen konnte, oder nur zum Theil übergeben, oder nicht brauchbar erhalten wurde[i][k]; 3) nach beendigter Pacht-Zeit die gepachtete Sache in derſelben Beſchaffenheit, in der er ſie erhalten hat, zurück zu geben[l][m].

a) Bucher i. a. B. §. 75. Malblanc l. c. §. 559. Der Pächter muß auch für die Schuld und Nachläßigkeit ſeiner Hausgenoſſen, Dienſtleute, Gäſte, und After-Pächter ſtehen. L. 11. pr. L. 30. §. 4. ff. loc. cond. 19. 2. b) L. 25. §. 3. L. 11. §. 2. ff. eod. 19. 2. Thibaut i. a. B. §. 854. c) Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Malblanc l. c. d) Bucher i. a. O. Malblanc l. c. e) L. 13. §. 7. L. 27. §. 1. L. 55. §. 2. ff. eod. 19. 2. Bucher i. a. O. f) Bucher i. a. O. g) L. 25. §. 2. L. 27. §. 1. L. 32. ff. eod. 19. 2. Bucher i. a. O. Ob die Furcht für Geſpenſtern eine ſolche gerechte Urſache ſei, iſt unter den Rechtslehrern noch beſtritten; Thomasius D. de non rescindendo contractu conductionis ob metum spectrorum. §. 16. sqq. Malblanc l. c. widerſprechen, Stryck de Jure spectrorum. §. 29. Romanus de rescindendo locationis contractu ob metum spectrorum; behaupten es. Wenn das Daſeyn eines Geſpenſtes, oder geiſtigen Weſens, und der Umſtand, daß ſeine Einwirkung auf das Geſicht, Gehör, oder Gefühl (Thomasius cit. Diss. §. 2.) wirklich gerechte Furcht erregе, vollſtändig erwieſen werden könnte, ſo würde dieſes allerdings als ein genügender Grund, die verpachtete Sache zu verlaſſen, anzuſehen ſeyn. h) L. 19. §. 9. 10. ff. eod. 19. 2. Bucher i. a. O. i) L. 13. §. 7. L. 15. §. 1. L. 25. §. 2. L. 27. §. 1. L. 32. L. 33. L. 34. ff. eod. Thibaut i. a. O. k) Die Zeit, in der das Pacht-Geld entrichtet werden muß, iſt nach der Gewohnheit des Landes, oder Ortes zu beſtimmen; wenn eine ſolche nicht vorhanden iſt, muß es nach Beendigung des Gebrauches der verpachteten Sache, und wenn der Pacht auf mehrere Jahre geſchloſſen wurde, jedesmal nach Ablauf eines Pacht-Jahres bezahlt werden; Bucher i. a. O. l) Bucher i. a. O. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. m) Man ſehe in Hinſicht auf das Württembergſche Land-Recht die Note q) zu dem folgenden §.

§. 117.

Der Pacht-Vertrag wird aufgehoben 1) dadurch, daß das Recht des Verpächters an der verpachteten Sache aufhört[a]), 2) durch den Untergang der verpachteten Sache[b]), 3) durch den Ablauf der beſtimmten Pacht-Zeit[c]); vor derſelben aber nur dann, wenn der Eigenthümer zu beweiſen vermag, daß er wegen eines unvorhergeſehenen Umſtandes die verpachtete Sache nothwendig ſelbſt gebrauchen muß[d]); wenn dieſelbe einer nothwendigen Wiederherſtellung bedarf, ſo daß der Pächter ſie nicht benutzen kann[e]); wenn er die gepachtete Sache mißbraucht[f]); wenn er den Pacht-Zinß zwei Jahre hindurch nicht zahlt[g]) [h]); wenn das Eigenthum der verpachteten Sache unter Lebenden aus einem beſonderen Rechts-Grunde auf einen Anderen übergeht[i]); wenn der Mann ein von ſeiner Frau als Heirathgut in die Ehe gebrachtes Grundſtück verpachtet hat, und die Ehe aufgelöst wird[k]); wenn der Verpächter eine fremde Sache, als die ſeinige, auf eine beſtimmte Zeit verpachtete, und dieſe evincirt wird[l]); wenn die von dem Erblaſſer auf längere Zeit verpachtete Sache Jemand als Legat verſchafft iſt[m]) [n]). Durch das Ableben eines der Contrahenten, ſowohl des Verpächters, als des Pächters wird der Pacht nicht geendigt, da die Verbindlichkeit derſelben auf die Erben übergeht[o]). Wenn über das Vermögens des Verpächters ein Concurs ausbricht, dauert der Pacht fort[p]) [q]).

a) Malblanc l. c. §. 560. Bucher i. a. B. §. 77., wenn z. B. der Nutznießer, der die Nutznießung verpachtet hatte, ſtirbt, L. 9. §. 2. ff. loc. cond. 19. 2. b) L. 9. §. 1. ff. eod. Malblanc l. c. Bucher i. a. O. c) Ebendaſ. Malblanc l. c. d) L. 3. C. eod. 4. 65. e) L. 3. C. eod. 4. 65. Wenn der Pächter wegen einer ſolchen Reparation der verpachteten Sache bloß einen kleinen Theil derſelben nicht benutzen kann, ſo iſt er nicht berechtigt, einen Abzug an dem Pacht-Gelde zu verlangen, L. 27. ff. eod. 19. 2. f) Bucher i. a. O., was namentlich auch dadurch geſchehen kann, daß der Pächter in dem gemietheten Hauſe eine Huren-Wirthſchaft anlegt, Bucher i. a. O. g) L 54. §. 1. L. 56. ff. eod. 19. 2. h) In den bis hieher angeführten vier Fällen kann der Pächter wegen Aufhebung des Pachtes vor Abfluß der vertragsmäßigen feſtgeſetzten Pacht-Zeit einen Nachlaß an dem Pacht-Gelde fordern, Bucher

i. a. D. i) L. 25. §. 1. ff. eod. 19. 2. L. 9. C. eod. 4. 65. Bucher l. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 1061., daher kommt das Sprichwort: Kauf bricht Miethe; das Gegentheil ſucht Zoll Commentatio ad L. 9. C. de loc. et cond. qua communis sententia et hunc enata vulgaris paroemia: Kauf geht vor Miethe; refellitur; darzuthun, und behauptet unter Beziehung auf die L. 3. C. de locat. cond. 4. 65. und das c. 1. X. de locatione et conductione. 3. 18., daß wenigſtens der Pächter eines Hauſes vor Abfluß der Pacht-Zeit auch durch den Verkauf deſſelben nicht aus ſolchem ausgetrieben werden könne; ihn widerlegt Zaunschliffer: Vindiciae communis opinionis ad L. 9. C. de loc. et cond. und J. Christoph Ludewig D. de emtore non stante locationi antecessoris. Mehrere Particular-Rechte ſetzen feſt, daß der Pacht nicht durch die Miethe aufgehoben werde, Hertius de Paroemiis Jur. Germanici. L. 1. Par. 46. (Opusc. Vol. I. Tom. 3. p. 481. sqq.) Abraham a Wesel ad Novell. Const. Ultraject. act. 19. n. 10. sq. ſucht ebenfalls die Unbilligkeit dieſes Rechts-Grundſatzes zu zeigen. Hertius l. c. p. 483. k) L. 25. §. fin. ff. soluto matrimonio. 24. 3. Bucher i. a. D. l) L. 9. §. 1. i. f. L. 15. §. 8. L. 33. ff. loc. cond. 19. 2. Bucher i. a. D. m) L. 32. ff. eod. 19. 2. L. 120. §. 2. ff. de legat. I. 30. Bucher i. a. D. n) In den letzteren vier Fällen kann der Pächter das Intereſſe fordern, Bucher i. a. D. o) §. 6. Inst. de locatione et conductione. 3. 24. L. 19. §. 8. ff. eod. 19. 2. L. 10. C. eod. 4. 65. Bucher i. a. D. Hellfeld l. c. §. 1064. Malblanc l. c. §. 559. p) L. 8. §. 1. ff. de reb. autorit. judicis possidend. 42. 5. Wenn der Concurs über das Vermögen des Pächters ausbricht, ſo ſind die Gläubiger weder verbunden, den Pacht fortzuſetzen, noch können ſie dieſes gegen den Willen des Verpächters thun, Bucher i. a. D. q) Das Württembergſche Land-Recht ſtellt folgende Vorſchriften hierüber auf: Wenn Jemand über die vertragsmäßig beſtimmte Pacht-Zeit, ohne weitere Veredung, oder ausdrückliche Uebereinkunft auf dem Pacht-Gute bleibt, ſo ſoll es angeſehen werden, als ob wieder ein neuer Pacht für den bereits feſtgeſetzten Pacht-Zinß auf ein Jahr abgeſchloſſen worden wäre, ſo daß alſo der Pacht ſtillſchweigend auf ein weiteres Jahr erſtreckt wird, Land-Recht Thl. II. Tit. 17. §. Wenn einer ꝛc. S. 297. Es kommt, was die Verpachtung von Häuſern anbetrifft, öfters vor, daß der Verpächter und ſeine Erben den Pächter und ſeine Erben vor Abfluß der Pacht-Zeit austreiben wollen, namentlich, wenn 1) der Pächter oder ſeine Erben den Pacht-Zinß gar nicht, oder nicht ganz bezahlt haben, und ihn auch zu bezahlen nicht erbötig ſind; 2) der Pächter oder ſeine Erben die gepachtete Wohnung beſchädigen, oder in derſelben ein üppiges und ärgerliches Leben führen; 3) der Verpächter die verpachtete Wohnung für ſich, ſeine Kinder oder Eltern ohne ſein Verſchulden, und aus unvorhergeſehenen Urſachen ſelbſt bedarf, 4) derſelbe die verpachtete Wohnung aus erheblichen, zu der Zeit der Eingehung des Pachtes nicht erſichtlichen Urſachen repariren laſſen müßte; wenn aber bedungen wurde, daß der Pächter nicht ausgetrieben werden dürfe, (während der verabredeten Pacht-Zeit) kann der Verpächter den Pächter in den zwei letzten Fällen nicht zum Ausziehen nöthigen, auch iſt im erſten, dritten, und vierten Falle der letztere nur zu Bezahlung des Pacht-Zinßes für die Zeit, während er das Haus wirklich bewohnte, verbunden, im zweiten Falle hingegen muß er den ganzen Pacht-Zinß zahlen, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §.

So ergiebt ſich ꝛc. S. 298. Der Pächter kann von dem Pachte abtretten 1) wenn er den Einſturz des ihm verpachteten Hauſes beſorgen muß; 2) wenn ihn vorkommende Furcht, und eintrettende Gefahr, z. B Sterbens-Zeiten, Kriegsläufe, gefährliches Weſen, wovon er bei Eingehung des Pachtes nichts wußte, zum Abzuge nöthigen; und er darf auch in dieſen Fällen den Pacht-Zinß nur von der Zeit, während welcher er das Pacht-Haus bewohnte, bezahlen. Land-Recht Thl. II. Tit. 17. §. Hingegen und ꝛc. S. 298. 299. Wenn derjenige, der ſein Haus oder Gut für ein jährliches Pacht-Geld auf einige Jahre verpachtete, ſtirbt, iſt der Erbe verbunden, die verabredete Pacht-Zeit auszuhalten; wenn der Verpächter aber das verpachtete Gut verkauft, oder ſonſt veräußert, und verändert, ſo iſt der Käufer, oder der neue Beſitzer deſſelben nicht ſchuldig den Pacht zu halten, es müßte denn der Verpächter dem Käufer oder neuen Beſitzer die fernere Erfüllung des abgeſchloſſenen Pacht-Vertrages zur Bedingung gemacht haben, welches er auch nicht unterlaſſen ſoll, indem er dem Pächter in dem Falle, daß derſelbe von dem Verkäufer oder neuen Beſitzer ausgetrieben, oder verhindert wurde, den Schaden zu erſetzen, und das Intereſſe zu leiſten verbunden iſt, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. So denn der ꝛc. S. 299. Wenn der Pächter während der Pacht-Zeit ſtirbt, müſſen ſeine Erben dem Verpächter, und ſeinen Erben, den Pacht halten, hingegen, wenn letzterer, oder ſeine Erben, das verpachtete Haus oder Gut verkauft, vertauſcht, vergabt, oder ſonſt veräußert, daſſelbe auf die im vorhergehenden §. angeführte Weiſe verlaſſen, Land-Recht Thl. II. Tit. 17. §. Gleichermaßen ꝛc. S. 299. Dieſe geſetzliche Vorſchriften ſollen ihre Anwendung finden, der Pacht mag auf kurze oder lange Zeit abgeſchloſſen worden ſeyn, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Und ſollen dieſe ꝛc. S. 300.

§. 118.

Bei der Abſchließung eines Pacht- oder Mieth-Vertrages können folgende Clauſeln ſtattfinden: I) der Pächter kann die Bedingung machen, 1) daß ihn der Verpächter, wenn er auch während der Pacht-Zeit durch Krieg, Brand, oder andere Unglücks-Fälle von ſeinen übrigen Gütern vertrieben worden ſeyn ſollte, dennoch ſo lange, bis ſein Pacht zu Ende gehe, nicht von dem ihm verpachteten Gute vertreiben dürfe, und daß der Verpächter deßwegen ausdrücklich auf die ihm in dieſer Hinſicht zuſtehende Rechts-Wohlthat der L. 3. C. de locato et conducto, verzichte; 2) daß, wenn der Pächter an den von ihm eingeernteten Früchten ehe er dieſelben veräußert haben ſollte, durch Krieg, Raub, Brand, oder andere Unglücks-Fälle Schaden leiden würde, der Verpächter zu einem Erlaſſe eines verhältnißmäßigen Theiles des Pacht-Geldes verbunden ſeyn ſolle; 3) daß der Verpächter dem Pächter alle

von ihm in Beziehung auf das ihm verpachtete Gut bezahlte Steuern, Abgaben, Umlagen, Kriegs-Koſten, ſie mögen von bloßen Durchmärſchen, oder Stand-Quartieren, Lieferungen, oder anderen Kriegs-Laſten, welche es auch ſeyen, herrühren, und in Geld, oder Naturalien beſtanden haben, und andere Auslagen, die wegen dieſem Gute geleiſtet, oder auf daſſelbe verwendet worden, auch wenn ſolche das Pacht-Geld noch überſteigen ſollten, wieder erſetzen müße; 4) daß der Pächter, wenn ihm durch Mißwachs, Hagel, eine ungewöhnliche Menge den Früchten ſchädlicher Thiere oder Inſekten ein einen gewiſſen Theil des Ertrages betragender Schaden zugegangen, ein verhältnißmäßiger Theil des Pacht-Geldes erlaſſen werden müſſe, wenn auch in dem vorhergegangenen Jahre der Ertrag des Pacht-Gutes ergiebig geweſen ſei, und dieſer Erlaß auch wegen etwaiger Ergiebigkeit der folgenden Jahre nicht zurück gefordert werden könne; 5) daß der Verpächter nicht berechtigt ſei, während der Pacht-Zeit das verpachtete Gut zu verkaufen, es müßte denn der Käufer ſich verbindlich machen, den Pacht-Vertrag nach allen ſeinen Bedingungen eben ſo, wie der Verkäufer hiezu verpflichtet ſeyn würde, zu erfüllen, ſomit alſo auch die Pacht-Zeit auszuhalten; 6) daß der Verpächter während der Pacht-Zeit die verpachtete Sache nicht verkaufen dürfe; 7) daß im Falle des Verkaufes der verpachteten Sache der Pächter bis zu einer feſtgeſetzten Zeit den Pacht fortſetzen dürfe; 8) daß der Verpächter demſelben in dieſem Falle einen beſtimmten Schadens-Erſatz leiſten müſſe; 9) daß wenn der Pächter auch alle Unglücksfälle übernommen habe, derſelbe wenigſtens die ganz auſſerordentlichen, die man bei Abſchließung des Pachtes ſich nicht wohl vorſtellen konnte, nicht auf ſich nehmen dürfe; 10) daß der Verpächter auf die L. 3. C. de locato verzichte, folglich den Pächter wegen eigenem Gebrauch der verpachteten Sache, wegen Reparatur, oder wegen Mißbrauch derſelben nicht austreiben könne. II) Der Verpächter

kann ſich bedingen: 11) daß ihm für die richtige Bezahlung des Pacht-Geldes, ſo wie für die ordnungsmäßige Erhaltung und dereinſtige Zurückgabe des Pacht-Gutes in demſelben Zuſtande, wie der Pächter es übernommen, eine Caution geſtellt, oder ſonſtige Sicherheit geleiſtet werde; 12) daß er berechtigt ſei, wenn der Pächter das Pacht-Gut verlaſſen wollte, ehe der Pacht-Zinß bezahlt iſt, ſich an die von dem Pächter in das gepachtete Gut oder Haus gebrachte Fahrniß zu halten; 13) daß wenn der Pächter einen After-Pacht abſchließen wollte, der After-Pächter ebenfalls für richtige Bezahlung des After-Pacht-Zinßes, vorzüglich aber für die gehörige Erhaltung, und beziehungsweiſe Zurückgabe der verpachteten Sache in demſelben Stande, in dem ſie zu der Zeit der Uebergabe an den Pächter ſich befunden hat, eine hinlängliche Sicherſtellung zu leiſten verbunden ſei; 14), daß wenn der Pächter den Pacht-Zinß nicht zu der gehörigen Zeit bezahle, der Verpächter berechtigt ſei, ihn auch noch vor Ablauf der Pacht-Zeit aus dem Beſitze der verpachteten Sache ſetzen zu laſſen, indem durch die Unterlaſſung der Zahlung der Pacht-Vertrag als erloſchen anzuſehen ſeye; 15) daß wenn der Pacht-Zinß nicht jährlich, ſondern für die ganze Pacht-Zeit auf Eine Summe feſtgeſetzt iſt, der Pächter nicht eher als nach Verfluß der ganzen Pacht-Zeit einen Nachlaß fordern könne; 16) daß der Pächter alle und jede, auch die ungewöhnlichen Unglücks-Fälle, die man bei Abſchließung des Pacht-Vertrages gar nicht vermuthen konnte, leiden müſſe.

§. 119.

Als Neben-Verträge können mit dem Pacht-Vertrage der Vorkaufs-Vertrag (Pactum protimiseos), und zwar dahin, daß, wenn der Verpächter die verpachtete Sache verkaufen wolle, dem Pächter das Recht zuſtehe, in dieſen Kauf unter den gleichen Bedingungen einzutretten, (§. 106) und der commiſſoriſche Vertrag (Pactum commissorium) dahin, daß wenn, innerhalb

der beſtimmten Zeit das Pacht-Geld nicht bezahlt werde, der Pacht-Vertrag als aufgehoben angeſehen werden ſoll, (§. 108) und der Vertrag über eiſernes Vieh verbunden werden.

§. 120.

Der ſchriftliche Aufſatz über einen Pacht-Vertrag ſoll enthalten: 1) den vollſtändigen Namen, und Titel oder Gewerb des Verpächters, ſowohl als des Pächters; 2) die Bezeichnung des verpachteten Gegenſtandes und der in den Pacht gegebenen Nebenſtücke[a]), wobei ſowohl die Hauptſache nebſt ihren Beſtandtheilen, namentlich bei verpachteten Landgütern die dazu gehörigen Gebäude, die Güter nach ihrem Flächen-Maß, entweder im Ganzen, oder nach den einzelnen Stücken, die darauf haftenden Rechte und Beſchwerden, als die Nebenſtücke aufzuzählen, und beziehungsweiſe zu beſchreiben ſind, und noch zu bemerken iſt, ob, mit was, und welche der Güterſtücke angeblümt, ob, und welche derſelben gedüngt ſind, was für Neben-Nutzungen an Schaaftrieb, und Schaafwaiden, an Wald-Nutzungen, Holz-Abgaben, Gerechtigkeits-, oder Gnaden-Holz, bei Ritter-Gütern an Frohnen ꝛc. mit verbunden ſind, ob und welche Inventarien-Stücke an Vieh, Schiff- und Geſchirr, Fahrniß ꝛc., und in welchem Anſchlage, auch ob, und wie viele Früchte, Heu, Oehmd, Stroh ꝛc. mit in den Pacht gegeben werden, ob letztere bei Beendigung des Pachtes an Geld bezahlt, oder in Natur zurück gegeben werden müſſen; 3) der Pacht- oder Mieth-Zinß, wie viel er betrage, zu welcher Zeit, und ob er in Geld, oder Früchten und anderen Naturalien, oder in beiden zugleich bezahlt werden müſſe, wer die auf der verpachteten Sache haftenden Beſchwerden an Steuern, Umlagen, Gülten, Erbzinßen ꝛc., Zehenten, Kriegskoſten und zwar an Quartieren, Vorſpann, Lieferungen, Requiſitionen ꝛc. zu leiſten habe; 4) die Pachtzeit, wenn ſolche beginne, wie lange ſie währe, entweder eine beſtimmte Zeit hindurch, oder bis zu gegenſeitiger Auf-

kündigung. Auſſer dieſen Beſtimmungen, die in jedem Aufſatze über einen Pacht-Vertrag nothwendig vorkommen müſſen, kann derſelbe noch enthalten die Beſtimmungen 5) über die Sicherheits-Leiſtung (Caution) entweder durch Vorausbezahlung des jährlichen Pacht-Geldes, oder durch Beſtellung eines Unterpfandes[b]), oder durch Bürgſchaft; welche Sicherheits-Leiſtung auch auf das in den Pacht gegebene Inventar ſich erſtrecken kann, und ob ſolche auch von einem After-Pächter geleiſtet werden muß; 6) wegen einem After-Pachte, der entweder geſtattet wird, und zwar mit beſonderer Einwilligung des Verpächters, in Hinſicht auf die perſönlichen Verhältniſſe der After-Pächter, oder ohne dieſe, ferner mit ſolidariſcher Verbindlichkeit des Pächters und After-Pächters gegen den Verpächter, oder ohne dieſe; oder ob er durchaus dem Pächter verboten wird; 7) darüber, wer den Zufall und die Unglücks-Fälle zu leiden habe, und zwar bei Gebäuden, wobei dem Pächter diejenigen zur Laſt fallen, die durch ſeine Nachläßigkeit, und überhaupt durch ſeine Verſchuldung, und die der Mitglieder ſeiner Familie, und ſeine Dienſtboten und Taglöhner verurſacht worden ſind; bei Gütern, wobei hauptſächlich der in Kriegszeiten durch Truppen, Durchzüge, Lager, und Fouragirung, und der durch Wetterſchlag verurſachte Schaden in Berückſichtigung kommt; bei dem Viehſtande, der mit in den Pacht gegeben wurde, und zwar in Hinſicht auf zufällige Beſchädigung oder Verluſt einzelner Stücke, und auf den durch eine Viehſeuche (Epizootie) veranlaßten Schaden und Verluſt; bei dem Inventarium, wo eben ſo wie bei dem Viehſtande, auch bei Gütern, von dem Pächter der durch ſeine, oder ſeiner Familie und Dienſtboten verurſachte Schaden von demſelben allein zu leiden iſt; 8) wegen Erhaltung der verpachteten Sache, hinſichtlich welcher im Allgemeinen der Pächter diejenige Sorgfalt anzuwenden hat, die ein vorſichtiger Haus-Vater in Hinſicht auf ſeine eigene Sachen anzuwenden pflegt, und wobei bei

Gebäuden beſonders darauf Rückſicht zu nehmen iſt, welche Reparaturen der Verpächter, und welche der Pächter auf ſeine Koſten vornehmen ſoll, in welcher Beziehung der letztere öfters die kleinen Reparaturen, deren Koſten-Betrag eine gewiſſe Summe nicht überſteigt, zu übernehmen hat, oder ihm für Uebernahme aller Reparaturen eine gewiſſe Averſal-Summe, die er am Pacht-Gelde in Abzug bringen darf, verwilligt wird; bei Feld-Gütern iſt zu berückſichtigen, wie es wegen Unterhaltung der Gräben, Zäune, Hage, des Uferbaues, wegen dem Düngen der Güter, wegen Erhaltung, und Ergänzung der Obſt-Bäume auf denſelben gehalten werden ſoll; 9) wegen Fortſetzung des Pachtes nach Ablauf der in dem Vertrage beſtimmten Pacht-Zeit, ob dieſelbe, und unter welchen Bedingungen, namentlich für welches Pacht-Geld ob für das früher beſtimmte, oder ein anderes, auf wie lange, ob mit, oder ohne Aufkündigung, unter welchen Bedingungen, ob unter den früher feſtgeſetzten, oder unter anderen, jetzt ſchon, oder in einem nach Abfluß der Pacht-Zeit zu errichtenden Nach-Vertrage zu beſtimmenden, gegen welche Sicherheit, ob gegen die für den erſten Pacht geleiſtete, oder nicht; 10) wegen Aufhebung des Pachtes vor Ablauf der Pacht-Zeit, wobei zu bemerken iſt, wenn und unter welchen Umſtänden eine ſolche Aufhebung ſtatt finden könne, wie es namentlich bei dem Abſterben des Verpächters, oder des Pächters, oder bei dem Verkaufe des Pacht-Gutes, oder bei eigenem Bedürfniß des Pächters gehalten werden ſolle, und wie in einem ſolchen Falle der Pächter entſchädigt werden müſſe c).

a) Ueber dieſe wird, wenn derſelben mehrere ſind, wie z. B. das zu Bauung des Pacht-Gutes erforderliche Vieh, das nöthige Schiff und Geſchirr ꝛc. ein beſonderes Verzeichniß verfaßt, und dem Pachtvertrage beygelegt, auch nennt man den Complex dieſer Nebenſtücke das Inventarium. Bei Vermiethung von Gärten werden öfters die Garten-Geräthſchaften, bei Vermiethung von Häuſern das ganze erforderliche Mobiliar, oder einzelue Stücke deſſelben ꝛc. in den Pacht gegeben. b) Etwa bloß eines Fauſtpfandes, wenn kein Unterpfand beſtellt werden kann. c) Jeitter Lehrbuch über die Behandlung der Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. §. 1059—1067.

Drittes Kapitel.

Dienſtmieth-Vertrag.

§. 121.

Der Dienſtmieth-Vertrag (Locatio conductio operarum) beſteht darin, daß Jemand dem Andern ſeine nach einem Marktpreiſe zu ſchätzenden Dienſte [a]) gegen einen beſtimmten Preis überläßt. [b]) Derjenige, der dieſes thut, iſt der Vermiether (Locator) derjenige, dem die Dienſte zu leiſten ſind, der Miether, (Conductor.)

a) Operae mercenariae (quae corpore magis, quam intellectus et ingenii usu praestantur) nicht operae liberales, für die ein Salar, oder Honorar gezahlt zu werden pflegt; L. 1. ff. de extraordinar. cognition. 50. 13. Malblanc l. c. §. 556. Hellfeld l. c. §. 1048. b) L. 5. §. 2. L. 22. ff. de praescript. verb. 19. 5. Malblanc l. c. Thibaut i. a. O. §. 859.

§. 122.

Der Vermiether iſt verbunden, die Dienſte zu leiſten, die er verſprochen hat [a]), und wenn er dieſe aus eigener Schuld nicht gehörig leiſtet, ſo kann der Miether, Dienſtherr, nicht nur das Miethgeld, den Lohn, verhältnißmäßig verringern, ſondern wenn er keinen Nutzen von dieſen Dienſten hat, noch das Intereſſe verlangen [b]); wenn hingegen der Miether Schuld daran hatte, daß die Dienſte nicht geleiſtet wurden, ſo muß das ganze verabredete Mieth-Geld oder der Lohn vom Vermiether gereicht werden, beſonders wenn der letztere dadurch verhindert wurde, ſeine Dienſte anderswohin zu vermiethen [c]); wenn endlich ein zufälliger Umſtand verurſachte, daß die zu leiſtende Dienſte gar nicht, oder nicht gehörig geleiſtet wurden, ſo iſt zu unterſcheiden, ob derſelbe in Beziehung auf die Perſon des Vermiethers, oder die des Miethers ſtatt hatte; im erſten Falle kann der Vermiether den ganzen und im letzten Falle den mit den geleiſteten Dienſten im angemeſſenen Verhältniß ſtehenden Theil des Lohnes

fordern d). Der Vermiether einer Arbeit muß, wenn ihm zum Behuſe der Verfertigung einer Sache eine andere Sache, um erſtere daraus zu verfertigen gegeben wurde, hinſichtlich derſelben für die Gefahr ſtehen e). Der Vermiether muß die Koſten tragen, die erforderlich ſind, um auf ſeiner Seite die vermietheten Dienſte leiſten zu können f). Der Miether muß das verſprochene Mieth-Geld nach Leiſtung der gemietheten Dienſte entrichten g). Wenn die Dienſte mehrerer Perſonen vermiethet ſind, ſo geht der frühere Miether vor h) i).

Thibaut l. a. O. Bucher i. a. B. §. 76. b) L. 13. §. 1. ff. de re judicata 42. 1. arg. L. 113. §. 1. L. 114. ff. de V. O. 45. 1. Bucher i. a. O. Thibaut i. a. B. §. 863. c) L. 19. §. 9. ff. loc. cond. 19. 2. Bucher i. a. O.. Thibaut i. a. O. d) L. 19. §. fic. L. 38. ff. eod. 19. 2. L. 24. ff. de condit. et demonstrat. 35. 1. Bucher i. a. O. Malblanc l. c. §. 559. e) L. 30. ff. loc. cond. 19. 2. Bucher i. a. O. Wenn der Arbeiter den Stoff ſelbſt liefert, ſo iſt dieſes keine Vermiethung von Dienſten, ſondern ein Kauf, oder ein ungenannter Vertrag L. 2. §. 1. ff. eod. 19. 2. L. 20. L. 65. ff. de contrah. emt. 18. 1. Bucher i. v. O. f) Thibaut i. a. O. g) L. 30. §. 3. ff. loc. cond. 19. 2. Der Mutter darf für ein auf der Reiſe gebornes Kind das Fuhrlohn nicht erhöht werden L. 19. §. 7. ff. eod. 19. 2. h) L. 26. ff. eod. 19. 2. i) Das Württemberg'ſche Land-Recht ſtellt folgende Anordnungen auf: Wenn gemiethete Knechte, Mägde, oder Taglöhner, ohne Urſache aus dem Dienſte, oder der Arbeit gehen, ſollen ſie angehalten werden, entweder die Dienſte zu vollenden (die Dienſtzeit auszuhalten, oder die Arbeit zu fertigen) oder dem Dienſt-Herrn den ihm verurſachten Schaden zu erſetzen, und wenn der letztere dieſelben nicht wieder in Dienſt oder Arbeit nehmen wollte, iſt er nicht ſchuldig, ihnen einen Lohn zu geben, und es ſollen ſolche Dienſtboten, und Taglöhner noch überdieß geſtraft werden; Land-Recht Thl. II. Tit. 17. Art. Von Ehehalten, Dienſtleuten, gedingten Arbeitern und Werkmeiſtern. §. Um angedingte ꝛc. S. 300. Hingegen ſollen aber auch die Dienſtboten ohne rechtmäßige und billige Urſachen nicht aus dem Dienſte getrieben, oder, wenn dieſes doch geſchieht, ihnen der ganze Lohn gezahlt werden, Land-Recht i. a. Art. §. Hingegen aber ꝛc. S. 300.

§. 123.

Die Dienſte, welche gemiethet, und vermiethet werden, müſſen ehrbar, und ſolche ſeyn, welche vermiethet zu werden pflegen a), unerlaubte, und unanſtändige, oder ſchändliche Dienſte können nicht vermiethet werden b) eben dieſes gilt auch in Hinſicht auf fremde Dienſte c), auſſer wenn die Dienſte ſolcher Perſonen vermiethet

werden, über die der Vermiether verfügen kann, z. B. der Kinder, der Dienſtboten[d)], des Erben[e)]; wenn der Vermiether dafür zu ſorgen verſpricht, daß die Dienſte gehörig geleiſtet werden[f)]; wenn die fremden Dienſte unter Feſtſetzung einer Privat-Strafe verſprochen worden, in welchem Falle zwar nicht die Dienſte aber doch die Strafe gefordert werden kann[g)], und ſelbſt in dem Falle, wenn der Vermiether, oder Promittent allen Fleiß anwendete, um zu bewirken, daß der Andere die Dienſte leiſten möchte, dieſer es aber nicht that[h)], wenn er ſich verbindlich macht, dafür zu ſtehen, daß die Dienſte geleiſtet werden, in welchem Falle er zu Leiſtung des Intereſſe verpflichtet iſt[i)].

a) Malblanc l. c. §. 556. Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. L. XVIII. tit. 2. §. 27. b) L. 5. C. de LL. 1- 14. L. 26. ff. de V. O. 45. 1. Wege l. c. Cap. 4. n. 48. c) L. 38. pr. ff. de V. O. 45. 1. §. 3. Inst. de inutil. stipulat. 5. 20. Wege l. c. n. 54. d) L. 24. §. 6. ff. de damno infecto 39. 2. Wege l. c. n. 55. e) L. 38. pr. ff. de V. O. 45. 1. Wege l. c. f) L. 81. §. 1. ff. de V. O. 45. 1. §. 3. Inst. de inutil. stipulat. 3. 20. Wege l. c. n. 56. g) Wege l. c. n. 57. h) Fachinaeus Controvers. Jur. L. III. c. 20. Wege l. c. n. 54. i) Wege l. c. n. 50.

§. 124.

Wenn ein Aufſatz über einen Dienſt-Vertrag verfaßt werden ſoll, ſo muß derſelbe 1) die Namen des Miethers und Vermiethers, 2) die Dienſte, welche derſelbe zu leiſten hat[a)], 3) die Zeit des Antrittes der Dienſte, oder des Beginnens der Arbeit, 4) den feſtgeſetzten Lohn enthalten[b)].

a) z. B. als Hausknecht, Stallknecht, Ackerknecht, Fuhrknecht, Kutſcher, als Küchenmagd, Hausmagd, Kindermagd ꝛc. b) Zeitter i. a B. §. 1068.

Viertes Kapitel.

Verdingungs-Vertrag.

§. 125.

Der Verdingungs-Vertrag (Locatio conductio operis, Accord, Admodiation) findet ſtatt, wenn Jemand (Locator operis, Conductor operarum)

einem Andern (Conductor, Redemtor operis, Locator operarum) die Vollendung eines gewiſſen Werkes, z. B. eines Bauweſens vermiethet [a]).

a) Thibaut i. a. W. §. 859.

§. 126.

Der Miether eines ſolchen Werkes kann, wenn nicht das Gegentheil beſonders bedungen iſt, einen Anderen an ſeine Stelle ſetzen, nur muß er für die Verſchuldung deſſelben einſtehen [a]). In Hinſicht auf die Genehmigung oder Verwerfung des Werkes, ſteht dieſelbe in Folge des hierüber errichteten Vertrages entweder dem Bauherrn, oder einer dritten Perſon zu; im erſten Falle darf der Bauherr daſſelbe nicht verwerfen, wann jeder dritter billig denkende Mann es genehmigen würde [b]), im letzten Falle bleibt es bey der Entſcheidung des Dritten, wenn dieſelbe nicht unverkennbar unbillig iſt [c]) die Gefahr des Werkes muß nach der Genehmigung der Vermiether übernehmen [d]); vor der Genehmigung hingegen iſt zu unterſcheiden, ob das Werk ſo vermiethet war, daß der Lohn des Miethers für die einzelnen Arbeiten, dem Tage, oder dem Maaße nach, beſtimmt iſt, oder daß er im Ganzen dafür bezahlt wird; im erſten Falle hat der Miether ſo lange als die Arbeit noch nicht dem Vermiether zugewieſen, und von ihm gebilligt iſt, die Gefahr zu übernehmen, wenn es in ſeiner Verſchuldung lag, daß dieſes noch nicht geſchehen konnte; es müßte denn die Vollendung des Werkes dem Miether, Unternehmer, allein überlaſſen ſeyn, und dem Vermiether keine Schuld zur Laſt fallen [e]); im andern Falle gieng das Werk entweder durch Zufall zu Grunde, wo denn der Vermiether die Gefahr zu leiden hat [f]), wenn das Werk ſo weit vollendet war, daß es hätte genehmigt werden können, indem ſonſt der Vermiether den Schaden zu leiden hat [g]); oder durch einen Fehler des Bodens, welcher auch dem Vermiether, Bauherrn, zur Laſt fällt [h]), oder durch die Schuld des Baumeiſters, oder einen Fehler des Werkes, welchen der Miether

leiden muß [i]. Bey öffentlichen Werken ſollen der Unternehmer und ſeine Erben 15 Jahre verbindlich bleiben [k] [l].

a) L. 48. ff. loc. cond. 19. 2. Bucher i. a. O. b) L. 24. pr. ff. eod. 19. 2. Bucher i. a. O. c) Ebendaſ. d) L. 36. L. 57. §. 1. L. 62. ff. eod. 19. 2. e) L. 36. ff. eod. 19. Bucher i. a. O. f) L. 29. ff. eod. g) L. 36. f. L. 37. ff. eod. 19. 2. Bucher i. a. O. h) Ebendaſ. i) L. 51. L. 62. ff. eod. 19. 2. Bucher i. a. O. k) L. 8. C. de operis. publ. 8. 12. l) Das Württemberg'ſche Land-Recht ſetzt folgende Beſtimmungen feſt: Wenn einem Werkmeiſter in einer beſtimmten Zeit ein Werk zu vollenden verdingt wird, er aber dieſes nicht thut, oder wenigſtens ſo lange damit zögert, daß er ſeine Verbindlichkeit nicht mehr erfüllen kann, ſo ſoll er dem Vermiether allen Schaden erſetzen, und das Intereſſe leiſten, und es in der Willkühr des letztern liegen, ob er das Anerbieten des Miethers, das Werk noch zu vollenden, annehmen will, Land-Recht Thl. II. Tit. 17. Art. Von Ehehalten, Dienſtleuten, gedingten Arbeitern, und Werkmeiſtern. §. Wenn auch ein ꝛc. S. 300. 301. Wenn im entgegengeſetzten Falle, der Werkmeiſter durch den Beſteller oder Bauherrn an der Vollendung des Baues gehindert, und dadurch in Schaden gebracht wird, ſoll der Bauherr ihm einen billigen Abtrag thun; Land-Recht i. a. Art. §. Alſo auch ꝛc. S. 301. Wenn ſolche Verhinderungen aber von einem andern herrühren, oder Folge eines Unfalles ſind, ſollen der Bauherr und der Werkmeiſter entſchuldigt ſeyn, Land-Recht i. a. Art. §. Da aber ſolche ꝛc. S. 301. Wenn Zwei, Drei oder Mehreren ein Werk zuſammen oder jedem insbeſondere zu machen verdingt worden iſt, kann jeder derſelben rechtlich angehalten werden, das verdingte Werk zu verfertigen, und es kann ſich keiner derſelben auf den Anderen beziehen, jedoch iſt demjenigen, der auf dieſe Weiſe das Werk vollenden muß, der Regreß an ſeine Mittheilhaber vorzubehalten. Wenn aber mehreren das Werk ſtückweiſe, und ohne daß ſie mit einander in Verbindung ſtehen, zu verfertigen übertragen wurde, iſt keiner für den andern, und überhaupt nicht weiter als für ſeine Arbeit zu ſtehen ſchuldig. Land-Recht i. a. Art. §. Begebe ſich auch ꝛc. S. 301. Wenn in den angeführten Fällen ein Werkmeiſter ſeinem Bauherrn den Schaden erſetzen, und das Intereſſe leiſten will, und es auch wirklich thut, ſo iſt letzterer ſolches einzunehmen ſchuldig, und kann den Werkmeiſter nicht mehr zu Vollendung des Werkes nöthigen, außer in beſonderen Fällen, worüber gerichtlich zu entſcheiden iſt, Land-Recht i. a. Art. §. Sofern aber im ꝛc. S. 301. 302. Man ſehe auch die Note a) zu dem §. 128.

§. 127.

Bey dem Verdingungs-Vertrage können folgende Cautelen ſtatt finden. I. Der Vermiether, Bauherr, kann zur Bedingung machen, 1) daß das Werk in einer gewiſſen Zeit vollendet werde, und der Unternehmer, Werkmeiſter, ihm, wenn dieſes nicht der Fall ſeyn ſollte, das Intereſſe leiſten, oder eine Privat-

Strafe bezahlen, oder beydes geſchehen müſſe; 2) daß der Miether oder Unternehmer die Gefahr des Werkes ohne Ausnahme leiden müſſe; 3) daß der Miether für die untadelhafte Vollendung ſeines Werkes eine Caution, mittelſt baaren Geldes, Einſetzung eines Unterpfandes, oder Bürgen zu leiſten habe; 4) daß wenn es mehrere Unternehmer ſind, jeder für den andern ſolidariſch zu haften verbunden ſey; 5) daß wenn das Werk nicht ſo hergeſtellt ſey, daß es von dem Bauherrn ſelbſt, oder von Kunſtverſtändigen für untadelhaft erkannt werde, der Miether oder Unternehmer entweder ſich einen verhältnißmäßigen Abzug an der Accords-Summe gefallen laſſen, oder den Schaden erſetzen, und das Intereſſe leiſten müſſe; 6) daß der Unternehmer die Koſten der Beſichtigung, Unterſuchung, und beziehungsweiſe der Nachmeſſung des Werkes leiden müſſe; 7) daß für Nach-Arbeiten keine Anforderung gemacht werden könne, ſondern der Unternehmer dieſe allein zu übernehmen habe. II. Der Miether, Unternehmer, kann ſich bedingen 8) daß der Vermiether, Bauherr, die Accords-Summe entweder überhaupt in beſtimmten von Zeit zu Zeit zu leiſtenden Abſchlags-Zahlungen erlegen müſſe; 9) daß er an denſelben jedesmal ſo viel bezahlen müſſe, als die bis dahin geſchehene Arbeit nach Verhältniß der Accords-Summe betrage; 10) daß der Bauherr die Gefahr, und den Schaden leiden müſſe, der nicht durch erweisliche Verſchuldung des Unternehmers entſtanden ſey; 11) daß wenn ſich nach Vollendung des Werkes zeige, daß die Koſten deſſelben erweislich mehr betragen, als die Accords-Summe, der Bauherr ihm dieſen weitern Betrag erſetzen müſſe; 12) daß die Koſten für die nach Abſchluß des auf einen vorliegenden Ueberlſchag gegründeten Vertrages von dem Bauherrn verlangten, oder durch andere von dem Unternehmer nicht veranlaßte Umſtände nöthig gewordenen Veränderungen beſonders und außer der Accords-Summe bezahlt werden müſſen, und zwar entweder nach der

Rechnung des Unternehmers, oder der Schätzung von Kunſt-Verſtändigen; 13) daß der Bauherr die Koſten der Nachmeſſung zu leiden habe; III) beyde, ſowohl der Bauherr, als der Unternehmer können, 14) dahin mit einander übereinkommen, daß wenn über die von dem letzteren geleiſtete Arbeit ein Streit entſtehen würde, dieſer durch Schiedsrichter, die von beiden Parthien aufzuſtellen ſind, mit oder ohne Appellation an die gerichtliche Stelle, entſchieden werden ſoll.

§. 128.

Der Aufſatz über einen Verdingungs-Vertrag a) ſoll enthalten: 1) die Namen, Gewerb oder Titel der Contrahenten; 2) den von denſelben feſtgeſetzten Preis und zwar, ob er in Einer beſtimmten Summe für das für das ganze Werk, oder für jede Gattung von Arbeit insbeſondere, oder je nachdem die Arbeit iſt, dem Schuhe, der Ruthe, oder dem Taglohne nach beſtimmt iſt; was in Hinſicht auf die Bezahlung der Nach-Arbeiten feſtgeſetzt worden; nach welchem Maaße, ob nach dem bey dem Haupt-Accorde feſtgeſetzten Preiſe, oder nach einer Schätzung von Bau-Verſtändigen, dieſelbe geſchehen ſolle, wer die Koſten der Nachmeſſung zu tragen habe; 3) die Leiſtung der Zahlung, zu welcher Zeit, oder in wie vielen Raten die Zahlung zu leiſten ſey; 4) die Zeit der Vollendung des Werkes, zu welcher Zeit daſſelbe zum Theil, oder ganz vollendet ſeyn müſſe, und wie es gehalten werden ſolle, wenn die Vollendung durch Verſchuldung des Bauherrn, oder des Werkmeiſters verzögert, oder ganz unmöglich gemacht wird, war, wenn es mehrere Werkmeiſter ſind, in einem ſolchen Falle zu halten ſey, welche Entſchädigung auf den Fall der Verſchuldung des Werkmeiſters, oder wenn deren mehrere ſind, denſelben, oder eines von ihnen derſelbe, oder dieſelben dem Bauherrn, und im entgegengeſetzten Falle der Verſchuldung des Bauherrn dieſer dem Werkmeiſter, oder wenn deren mehrere ſind, denſelben zu leiſten habe, und zwar entweder, wenn die Vollendung des Werkes unmög-

lich iſt, oder wenn ſie ſich nur verſpätet, ob im Falle der Verſchuldung des Werkmeiſters der Bauherr berechtigt ſey, das Werk auf Koſten des erſteren durch einen Dritten vollenden zu laſſen; 5) die Gefahr und zwar, wer, der Bauherr oder der Werkmeiſter, dieſelbe zu übernehmen habe, und zwar ſowohl in Hinſicht auf das ganze Werk, als bloß auf einzelne Theile deſſelben, und auf die Zeit des Vorrückens der Arbeit; 6) die Uebernahme des Werkes, wenn dieſelbe geſchehen ſolle, entweder nach theilweiſer, z. B. wenn das Gebäude aufgerichtet, wenn das Mauerwerk gefertigt iſt, oder nach gänzlicher Vollendung deſſelben; ob bey dieſer Uebernahme ein Sachverſtändiger zugezogen werden ſoll, und welcher, oder welche, wer die dadurch verurſachten Koſten ſowohl, als die der Nachmeſſung zu leiden habe; wie es in Hinſicht auf die Mängel, die ſich bey der Uebernahme ergeben, zu halten ſey, ob dieſelben ſogleich, oder wenn ſie abgeändert und verbeſſert werden ſollen, welche Entſchädigung der Werkmeiſter wegen denſelben zu leiſten habe, oder ob ein Abzug an dem feſtgeſetzten Preiſe, und nach welchem Maaßſtabe dieſer gemacht werden, oder ob der Werkmeiſter das ganze Werk zurücknehmen ſoll; ob und auf wie lange Zeit der Werkmeiſter für das Werk gut zu ſtehen verbunden ſey? 7) die Caution; ob von beiden Theilen, oder nur von dem Bauherrn oder dem Werkmeiſter eine Caution geleiſtet worden, und in was ſie beſtehen ſoll. a)

Es iſt zu rathen, daß dem Aufſatze über einen ſolchen Vertrag ein Riß über das zu fertigende Werk nebſt dem Ueberſchlage über daſſelbe beygelegt wird. b)

a) Die Württembergſche Bauordnung Thl. II. Tit. Von der Steinmetzen Handwerk. Art. Wie ſich ein Meiſter des Steinmetzen- oder Maurer-Handwerks halten ſoll, wenn er einen Bau übernehmen, und mit dem Bauherrn verdingen will. S. 118. u. f. Tit. Vom Zimmerhandwerk. Art. Wie ſich ein jeder Meiſter diß Handwerks im Taglohn und Verdingwerk halten ſolle. S. 153. u. f. enthält folgende Vorſchriften: Wenn ein Meiſter einen Bau überhaupt, oder der Ruthe nach, oder im Taglohn übernehmen will, ſoll zuvorderſt den beabſichtigten Bauplatz in Augenſchein nehmen,

einen Riß, und Ueberſchlag verfertigen, und wenn er den Bauherrn zu einem gefährlichen Bau verleitet, oder ihm vergebliche Koſten macht, ſoll er nebſt der Verfällung in eine Strafe den Bauherrn nach dem durch das Gutachten von Sachverſtändigen, motivirten gerichtlichen Erkenntniß entſchädigen. Wenn der Bauherr auf einem unbilligen Vorhaben beharrt, ſoll der Werkmeiſter der Obrigkeit die Anzeige machen, und dieſe darüber entſcheiden. Der Werkmeiſter und der Bauherr ſollen zu allen wichtigen Verdingungen Sachverſtändige zuziehen, und das Gutachten derſelben vernehmen, ſodann nebſt Verfertigung eines Riſſes einen ſchriftlichen Verdingungsvertrag, bey Strafe eines kleinen Frevels (3 fl. 15 kr.), die von jedem hälftig zu zahlen iſt, errichten, auch ſoll kein Bau ohne obrigkeitliche Erlaubniß unternommen werden. Bau-Ordn. i. a. O. Wenn ein Werkmeiſter einen Bau übernimmt, ſoll er denſelben, bey 4 fl. Strafe, halb der Commun zuſtändig, ſelbſt verfertigen, und keinem andern übertragen, auch wenn er ihn in einer gewiſſen Zeit zu vollenden verſprach, nicht davon abſtehen, auch ſich durch keine andere übernommene Arbeit verhindern laſſen, ſondern ihn in der beſtimmten Zeit vollenden, es müßte denn eine von ihm nicht verſchuldete Verhinderung eintretten, in welchem Falle er einen anderen Bau übernehmen kann, jedoch nach gehobener Hinderniß in den erſteren, wenn es der Bauherr verlangt, wieder eintretten muß, nachdem er zuvor dem zweiten Bauherrn davon die Anzeige gemacht hat, dem er übrigens Geſellen in der Arbeit laſſen darf. Wenn er dieſes alles nicht thut, oder aus eigener Schuld den Bau nicht innerhalb der beſtimmten Zeit vollendet, iſt er dem Bauherrn zu Leiſtung des Schadens-Erſatzes, und des Intereſſe verbunden, auch hängt es von letzterem ab, ob er ihm nachher die Vollendung des Baues überlaſſen will, oder nicht. Bau-Ordn. i. a Thl. u. Tit. Art. Wie und wann ein Werkmeiſter aus einem verdingten Werk ſtehen mög oder nicht S. 120. u. f. Ein Bauherr iſt berechtigt, ſo oft er es für nöthig hält, durch die verordneten Bauverſtändigen das verdingte Werk beſichtigen zu laſſen. Bau-Ordn. i. a. Thl. u. Tit. Art. Alle Mauerwerk ſollen gut Währſchaft gemacht werden. S. 123. Wenn ein Meiſter das verdingte Werk vollendet hat, ſo ſoll durch die verordneten Bauverſtändigen daſſelbe beſichtigt werden, und wenn dieſelben einen Mangel daran finden, ſowohl in Hinſicht auf eine Verfehlung gegen die Bau-Ordnung, als auf die Beſchaffenheit der Arbeit ſelbſt, ſollen ſie es der Obrigkeit anzeigen, und der Werkmeiſter durch das Gericht zu Leiſtung des Schadens-Erſatzes, und des Intereſſe angehalten, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände geſtraft werden. Wird das Werk untadelhaft gefunden, ſo iſt der Bauherr ſchuldig, den Werkmeiſter zu bezahlen. Bau-Ordn. i. a. Thl. u. Tit. Art. Wie verfertigte Arbeit beſichtigt werden ſoll. S. 124. Wenn ein Werkmeiſter an der Vollendung des Werkes durch den Bauherrn verhindert wird, ſo muß ihm der letztere die bedungene Summe, das Verdinggeld, dennoch auszahlen, rührt aber die Verhinderung von einem Anderen, oder dem Zufall her, ſo kann er das Verdinggeld von dem Bauherrn nicht fordern, ſondern es ſind ihm im erſten Falle ſeine Anſprüche an denjenigen vorbehalten, der die Verhinderung verurſacht hat; Bau-Ordn. i. a. Thl. u. Tit. Art. Von Verhinderung an Vollführung der Gebäu. §. Würde ein Werkmeiſter ꝛc S. 125. Wenn zwei, drei oder mehrere ein Werk in Gemeinſchaft übernehmen, oder jeder derſelben beſonders, ſo kann jeder allein angehalten werden, daſſelbe zu verferti-

gen, ſo daß keiner mit dem Anderen ſich entſchuldigen darf, doch iſt demjenigen, der daſſelbe verfertigt, ſein Anſpruch an ſeine Mittheilhaber vorbehalten. Wenn aber mehrere das Werk ſtückweiſe zu verfertigen übernehmen, und ohne in Verbindung mit einander zu ſtehen, den Akkord abſchließen, ſo kann keiner für den Anderen, ſondern jeder nur für ſeinen Antheil in Anſpruch genommen werden. Bau-Ordn. i. a. Thl. Tit. u. Art. §. Wenn es ſich begäbe ꝛc. S. 125. Wenn ein Werkmeiſter bereit iſt, den von ihm verurſachten Schaden dem Bauherrn zu erſetzen, und das Intereſſe zu leiſten, ſo muß der Bauherr es annehmen, und darf den Werkmeiſter nicht zu weiterer Arbeit nöthigen, es würde denn in Nothfällen durch gerichtliches Erkenntniß das Gegentheil verfügt werden. Bau-Ordn. i. a. Thl. Tit. u. Art. §. So denn ein ꝛc. S. 125. 126. b) Jeitter i. a. O. §. 1069—1072.

Anhang.

Formulare von Pacht-Verträgen.

21.
Formular eines Pacht-Vertrages über ein ganzes Hofgut.

Zwiſchen dem Kaufmann Ferdinand L. von hier, einerſeits, und dem Bauer Michael A. in D. andererſeits iſt folgender Pacht-Vertrag abgeſchloſſen worden:

1) Es verpachtet der Kaufmann L. das von ihm beſeſſene Hofgut in M. an den Michael A. in D.

2) Zu dieſem Hofgut gehören

A. an Gebäuden:
ein Wohnhaus nebſt einer dreibaarigten Scheuer, einer Wagenremiſe, einem Backofen, und beſondern Schweinſtall.

B. an Gütern, und zwar

a) an Gärten

1½ Vrtl. Garten am Hauſe,
1 Mrg. 1 Vrtl. 16 Rthn. Baum- und Grasgarten zwiſchen ꝛc. gelegen,
2 Vrtl. 3 Rthn. Krautland, in den Krautländern am Krebsbach, zwiſchen u. ſ. w. gelegen.

b) an Aeckern, und zwar

α) im Winterflur

1 M. 3 V. 19 R. Acker in den Halden-Aeckern zwiſchen u. ſ. w.
2 — 1 — 20 — Acker, der große Bühlacker, zwiſchen u. ſ. w.
u. ſ. w. u. ſ. w.

β) im Sommerflur

1 M. 3 V. 27 R.	Acker im Tanneck, oben an ꝛc. unten an ꝛc. anſtoßend, rechts an die Wieſe des Leonhard F. links an den Herrſchaftswald gränzend.
„ — 3½ — „ —	Acker, am ſteinernen Bild, oben an den Acker des Friedrich L. unten an den Hollbach, rechts an die Hollbachwieſe des Beſitzers, links an den Acker des Sebaſtian M. anſtoßend.
u. ſ. w.	u. ſ. w.

γ) in der Brachflur.

1 M. 2 V. 30 R.	Acker, der kleine Wald-Acker, zwiſchen ꝛc. liegend, rechts an den Gemeinde-Wald, links an die Wieſe des Georg N. anſtoßend.
„ — 3 — 4 —	der mittlere Haid-Acker, rechts und oben an den Gemeinde-Waſen, links an den Acker des Balthaſar O. unten an den Weg nach L. angrenzend.
u. ſ. w.	u. ſ. w.

c) an Wieſen

1 — 1 — 15 —	die Hollbach-Wieſe, zwiſchen der Wieſe des Conrad M., der Wieſe des Adam G. liegend, oben an die herrſchaftliche Hollbach-Wieſe, unten an den Hollbach anſtoßend.
2 — 3 — 29 —	die große Bühl-Wieſe, oben an die Wieſe des Maurers J. rechts an den Acker des Adlerwirths L., unten an den Fahrweg nach H., links an die Wieſe des Nikolaus B. anſtoßend.
u. ſ. w.	u. ſ. w.

d) an Waid.

6 M. 3 V. 18 R. Waid und Waſen, rechts und unten an den Gemeindewaſen, links an den in den Hirſchbühlwald führenden Weg, oben an dieſen Wald anſtoßend.

u. ſ. w. — u. ſ. w.

e) an Waldung.

10 — 2 — „ — Wald in der Erlenhalden, rechts und oben an den Herrſchafts-Wald, unten an den Gemeinde-Waſen, links an den Gemeinde-Wald grenzend.

f) einen See am Gemeindewaſen, 2 Morgen 3 Viertel 16 Ruthen haltend.

g) einen Steinbruch in dem Dornicht Acker.

h) ein Gemeinde-Recht, wozu

„ — „ — 3 — Krautland im Bachgrund,

„ — 2 — 20 — Acker im Roſenbühl, zwiſch. ꝛc.

„ — 3 — 15 — Wieſe im Krebsthal, zwiſch. ꝛc.

„ — $3\frac{1}{2}$— „ — Wald im Hirſchbühl, zwiſchen ꝛc. gehören, und mit dem das Recht 16 Schaafe zu der Gemeinde-Heerde zu treiben, und 8 Pförch-Nächte anzuſprechen, verbunden iſt.

2) Der Pächter hat dem Verpächter jährlich (250 fl.) (Zweihundert und fünfzig Gulden), an Geld, 2 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Dinkel, und 6 Scheffel Haber als Pachtzins beziehungsweiſe zu bezahlen, und abzureichen, und zwar muß das Pachtgeld alljährlich zur Hälfte an Lichtmeß, (den 2. Februar) und zur Hälfte an Michaelis, (den 29. September) bezahlt, die Früchte aber müſſen an Martini (den 11. November) abgeliefert werden.

Wann der Pächter das Pachtgeld an der beſtimmten Zeit nicht bezahlt, ſo muß er daſſelbe ein Jahr lang mit fünf vom Hundert, vom Verfall-Tage an, verzinſen, bleibt er aber länger als ein Jahr mit demſelben im Rückſtande, ſo hebt ſich dadurch der Pacht-Vertrag, mit dem Anfange des nächſten Pacht-Jahres auf, und der Pächter muß dem Verpächter nicht nur den dadurch entſtehenden Schaden erſetzen,

ſondern auch das Intereſſe leiſten; werden die Früchte nicht zu der beſtimmten Zeit, oder wenigſtens nicht bis zum 1. März geliefert, ſo ſteht es dem Verpächter frei, ob er dieſelben noch in Natur annehmen, oder den Geld-Werth derſelben, nach dem Durchſchnitts-Preis, zwiſchen Martini und Lichtmeß, anſprechen will.

4) Der Pächter bezahlt als Caution für die richtige Entrichtung des Pachtzinſes, nicht nur ein Pachtgeld mit 250 fl. voraus, ſondern er ſetzt auch noch an den von ihm in der Markung des Ortes D. beſeſſenen Gütern

Anſchlag:

250 fl. „ 2 Mrg. 3 Vrtl. 10 Wieſe im Weidengrund zwiſchen der Wieſe des Ludwig D. und Eberhard N. liegend, oben an den Acker des genannten Eberhard N. unten an den gemeinen Weg anſtoßend.

150 fl. „ 1 Mrg. 3 Vrtl. 12 Ruthen Wieſen, die Bach-Wieſe, oben und links an das Gemeinde-Holz, rechts an den Fahrweg, unten an den Acker des Stephan F. anſtoßend,

als Unterpfand ein, worüber er auf ſeine Koſten das Nöthige zu beſorgen hat; ſo wie auch für das von dem Pächter zu übernehmende Inventar der Johann E. Bürger und Gaſſenwirth in D. als Bürge und Selbſtzähler zu haften ſich verbindlich macht.

5) Die Pachtzeit iſt auf neun Jahre oder drei Pflug-Rechte und zwar von Lichtmeß 1833 bis dahin 1839 feſtgeſetzt.

6) Wenn dieſe Pachtzeit zu Ende geht, ſo ſoll über die Fortſetzung des Pachtes ein weiterer Vertrag zwiſchen den Contrahenten abgeſchloſſen werden, wenn der Verpächter bis dahin das Pachtgut nicht verkaufen, oder ſelbſt benutzen will, und der Pächter die Fortſetzung des Pachtes wünſcht, wobei es beiden Theilen freiſteht, entweder den gegenwärtigen Vertrag wieder zu Grund zu legen, oder einen neuen Pacht-Vertrag zu errichten. Dieſe Verabredung ſoll zu Anfang des letzten Pacht-Jahres ſtatt haben.

7) Wenn der Verpächter während der Pachtzeit das

verpachtete Gut verkauft, ſo ſoll er entweder dem Käufer die Fortſetzung des Pachtes nach Maßgabe des gegenwärtigen Pacht-Vertrages zur Bedingung machen, oder dem Pächter für jedes ihm dadurch entgehende Pachtjahr eine Entſchädigung von Einhundert Gulden (100 fl.), und überdieß für die Koſten des Abzuges den Betrag von fünfzig Gulden (50 fl.) bezahlen, wofür er demſelben Anſchlag.

900 fl. „ ſeinen hier in F. beſitzenden vor dem neuen Thore zwiſchen der Landſtraße nach W. und der Stadthaide gelegenen, oben an den Allerfluß, unten an den Garten des Bäckermeiſter Rudolph B. anſtoßenden Garten, der 1 Morgen 3½ Viertel 6 Ruthen im Maße hält,

zum Unterpfand einſetzt, und die Verpfändung auf ſeine Koſten eintragen läßt; eben dieſes findet ſtatt, wenn er während dieſer Zeit den Pacht wieder ſelbſt übernehmen will, wozu er aber nur im Nothfalle, deſſen Daſeyn er zu beweiſen hat, berechtigt iſt. In keinem Falle darf aber der Abzug des Pächters eher als nach Abfluß des laufenden Pacht-Jahres gefordert werden, auch muß der Pachter wenigſtens ein halbes Jahr zuvor davon benachrichtigt werden.

8) Der Verpächter übergiebt dem Pächter das demſelben verpachtete Hofgut an Lichtmeß 1833, und zwar ſo, daß die Stuben des Wohnhauſes, und der Vorplatz geweißt, die Küche roth angeſtrichen iſt, und die ſämmtlichen Gebäude ſich in einem vollkommen guten und brauchbaren Zuſtande befinden, die Aecker im Winterflur angeblümt, die Wieſen gedüngt und die Hecken und Zäune hergeſtellt ſind.

9) In den Pacht wird gegeben:

10 Scheffel Dinkel
4 — Roggen
8 — Haber
3 — Gerſte,

das ſämmtliche bei dem Pacht-Antritt vorhandene Heu, welches gewogen oder durch Sachverſtändige abgeſchätzt werden ſoll;

eben ſo unter gleichen Beſtimmungen

daß vorhandene Stroh,
den vorhandenen Dünger,
an Schiff und Geſchirr, das in dem unter
Nro. 1.
anliegenden Verzeichniſſe bezeichnete.

Dieſe ſämmtlichen Gegenſtände hat der Pächter bei Erledigung des Pachtes wieder zurück zu geben, und zwar ſo, daß er die Früchte entweder in Natur zurück giebt, oder nach dem zu der Zeit der Zurückgabe beſtehenden Markt-Preiſe bezahlt, das Heu, das Stroh und den Dünger, wie ſolche zu der Zeit der Beendigung des Pachtes vorhanden ſind, zurückläßt, und dasjenige, was nach der von Sachverſtändigen vorzunehmenden Schätzung an der übernommenen Quantität fehlt, nach dem laufenden Preiſe bezahlt, ſo wie er im Gegentheil von dem Verpächter die Bezahlung desjenigen erhält, was über die übernommene Quantität vorhanden iſt; das Schiff und Geſchirr muß in dem Stande, in dem der Pächter es übernommen hat, zurückgegeben, oder nach dem in dem Verzeichniß bei jedem Stücke bemerkten Preiſe bezahlt werden, ſollte darüber, ob ein Stück nicht mehr als brauchbar anzuſehen iſt, ein Streit entſtehen, ſo iſt derſelbe durch Sachverſtändige zu entſcheiden.

10) Der Pächter muß die Gebäude und Güter in dem Stand erhalten, in dem er ſie übernommen hat; namentlich müſſen die Stuben alle zwei Jahre geweißt, und die Küche wieder roth angeſtrichen, das Dach, die Fenſter, Thüren, Schlöſſer ꝛc. in ſämmtlichen Gebäuden in gutem Zuſtande erhalten, die Gärten und die Aecker alle Jahre, die Wieſen alle zwei Jahre und zwar in jedem Jahre die Hälfte derſelben gedüngt, überhaupt der ſämmtliche auf dem Gute erzeugte Dung in daſſelbe verwendet, die Hecken und Zäune gut erhalten, der See alle zwei Jahre ausgeſchlagen, und von Schilf und Röhricht gereinigt, auch immer mit Fiſchen beſetzt werden.

11) Den Steinbruch darf der Pächter ſo, wie er bisher gebraucht wurde, ebenfalls benützen, jedoch ohne daß der Acker, indem er ſich befindet, dadurch beſchädigt wird.

12) Aus dem zu dem Gute gehörigen Wald, den der

Pächter beaufſichtigen muß, erhält derſelbe jährlich 2 Klafter hartes, und 4 Klafter weiches Holz, welches ihm auf dem Stamme angewieſen wird, und von dem ihm das davon abfallende Reiſach ebenfalls gehört, auch darf derſelbe darin jährlich im Herbſte drei Wagen Laub rechen, und das Waldgras, jedoch ohne Beſchädigung des jungen Anfluges, benutzen.

13) Der Pächter iſt verbunden, auf die auf dem Gute befindlichen Mark- und Grenzſteine acht zu haben, und jede Beſchädigung oder Verrückung derſelben, ſie mag durch andere Perſonen, oder durch ihn oder ſeine Knechte und Taglöhner ſelbſt geſchehen ſeyn, dem Verpächter anzuzeigen.

14) Der Pächter muß in Hinſicht auf die ihm verpachteten Gebäude und Güter allen denjenigen Fleiß und Sorgfalt anwenden, die von einem fleißigen und vorſichtigen Manne gefordert werden, und iſt, wenn er dieſes nicht thut, verbunden, dem Verpächter allen denjenigen Schaden, der durch ſeine Nachläßigkeit, oder die ſeines Geſindes, und ſeiner Taglöhner verurſacht wird, zu erſetzen.

15) Wenn der Pächter durch Mißwachs, Hagelſchlag, Ueberſchwemmung oder andere durch Natur-Wirkung oder Natur-Kräfte verurſachte Unglücks-Fälle einen mehr als gewöhnlichen Schaden leidet, ſo muß ihn der Verpächter nach dem Gutachten von Sachverſtändigen ſo dafür entſchädigen, daß er ihm die Hälfte deſſelben erſetzt;

16) wann hingegen der Schaden bey einem etwa entſtehenden Kriege durch Truppen verurſacht wird, ſo muß derſelbe von dem Verpächter ganz erſezt werden, auch hat

17) in Kriegszeiten der Pächter zwar die Quartiere, Vorſpanne und Lieferungen zu leiden, und beziehungsweiſe zu leiſten, jedoch darf er den Koſtenbetrag an dem Pachtgelde in Abrechnung bringen, wogegen jedoch dem Verpächter die bey einer künftigen Gleichſtellung ſich etwa herausſtellende Vergütung bleibt.

18) Die auf dem verpachteten Gute haftenden ordentlichen jährlichen Abgaben, an Steuern, Umlagen, Meßners Garben und Laibe, Hirten-Pfründe, Pförch-Geldern, die Geld- und Frucht-Gült, welche von demſelben zu entrichten

iſt, hat der Pächter zu bezahlen, und beziehungsweiſe ab-zuliefern, jedoch darf er die Staatsſteuern und die Corporations-Umlagen an dem Pachtgelde in Abzug bringen, die außerordentlichen nicht jährlich wiederkehrenden Abgaben hingegen hat der Verpächter zu leiden.

19) Dieſer Pacht-Vertrag ſoll ſowohl von Seiten des Verpächters, als des Pächters auf die Erben übergehen und dieſelben beiderſeits ihn ebenfalls zu erfüllen verbunden ſeyn.

20) So wie der Verpächter verbunden iſt, dem Pächter das verpachtete Hofgut mit den dazu gehörigen Gebäuden und Gütern in vollkommen gutem und brauchbarem Zuſtande zu übergeben, ſo muß auch der Pächter nach beendigter Pachtzeit daſſelbe in dem nemlichen Zuſtande wieder zurück geben, wie er es übernommen hat, und namentlich müſſen die Felder im Winterflur wieder ſo, wie es bei der Uebernahme angeblümt, und nebſt den Wieſen und Gärten gedüngt ſeyn.

21) Die Contrahenten entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag, allen ihnen etwa zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich der der Reue, der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung, des anders nieder geſchriebenen, als abgeredeten Vertrages ꝛc. und welche es ſonſt ſeyn, und wie ſie heißen mögen.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Contrahenten genehmigt, und zu mehrerer Bekräftigung von denſelben, dem Bürgen des Pächters für das Inventarium, den bei deſſen Abſchlieſſung zugegen geweſenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

B. den 16. November 1832.

Der Verpächter:
Ferdinand L.
Der Pächter:
Michael A.
Der Bürge deſſelben
Johann C.
als Bürge und Selbſtzähler,
jedoch nur für das dem Päch-

ter übergebene Inventarium
an Früchten, Futter, Stroh
und Schiff und Geſchirr.

Zeugen:
Alexander L.
Moritz Z.

---

§. 22.

Formular eines Pacht-Vertrages über ein geringeres Gut, nebſt einem Neben-Vertrage über eiſernes Vieh.

Der hieſige Bürger und Roſenwirth Martin M. hat folgenden Pacht-Vertrag mit Andreas N. von hier abgeſchloſſen:

Martin M. verpachtet das von ihm dahier beſeſſene Söldengut, welches in

einem Wohnhaus, nebſt einer Scheuer und Wagenhütte,
an Gütern und zwar
Gärten
ꝛc. ꝛc.
Aecker
im Winter-Flur;
ꝛc. ꝛc.
im Sommer-Flur;
ꝛc. ꝛc.
im Brach-Flur;
ꝛc. ꝛc.
Wieſen
ꝛc. ꝛc.
Länder
ꝛc. ꝛc.

deſſen Meßgehalt aber nicht gewährt wird, beſteht, an den Andreas N. von hier, unter folgenden Bedingungen:

1) Der Pächter bezahlt jährlich an Pacht-Geld den Betrag von Einhundert Gulden (— : 100 fl.) und zwar zur Hälfte an Georgii (den 23. April) und zur Hälfte an Martini (den 11. November) jeden Jahres.

2) Der Pacht iſt auf ſechs Jahre feſtgeſetzt; nach Verfluß dieſer Pachtzeit hangt es von den Contrahenten ab, ob ſie den Pacht fortſetzen wollen, oder nicht, im erſten Falle muß der Vertrag vor Abfluß der Pachtzeit wieder erneuert werden.

3) Der Pächter erhält in den Pacht:

6 Scheffel Haber
2 „ Gerſten
50 Ctnr. Heu
30 „ Oehmd
2 Fuder Stroh,

den vorhandenen auf 10 Wagen geſchätzten Dung;
das nöthige Schiff und Geſchirr, welches in

2 angerüſteten Wägen, wovon der eine 10, der andere 6 Ketten hat,

ꝛc. ꝛc.

beſteht.

Dieſe in den Pacht gegebenen Gegenſtände muß der Pächter nach beendigtem Pachte, und zwar die Früchte, das Futter, Stroh, und den Dung in der nemlichen Beſchaffenheit, und in gleichem Betrage, das ihm überlaſſene Schiff und Geſchirr aber, ſo wie er es erhalten hat, wieder zurückgeben, und das etwa verdorbene, oder verlohrene, oder ganz unbrauchbar gewordene mit neuem erſetzen, oder nach dem Kaufpreiſe, den das neue zu der Zeit der Zurückgabe des verpachteten Gutes haben würde, bezahlen.

4) Dem Pächter wird das verpachtete Gut nebſt den Dareingaben am 1. März dieſes Jahrs in vollkommen brauchbarem Zuſtande übergeben, und derſelbe iſt verbunden, ſolches nicht nur in demſelben zu erhalten, ſondern auch nach beendigter Pachtzeit eben ſo wieder zurückzugeben.

5) Derſelbe iſt verbunden, in Hinſicht auf das ihm verpachtete Gut nicht nur alle ihm mögliche Vorſicht und Sorgfalt zu beweiſen, ſondern auch für alle durch ſeine Unachtſamkeit und Nachläßigkeit, worunter auch die unterlaſſene oder nicht gehörig geführte Aufſicht über ſein Geſinde und ſeine Taglöhner, für die er ebenfalls zu haften hat, zu verſtehen iſt, entſtandenen Schaden dem Verpächter zu

erſetzen, wogegen letzterer den durch Zufall oder von dem Pachter nicht abzuwendende Gewalt verurſachten Schaden ſelbſt zu leiden hat.

6) Dem Pächter wird von dem Verpächter der ihm durch Mißwachs, Hagelſchlag, Ueberſchwemmungen oder ſonſtige durch Natur-Einwirkung zugehende Schaden, wenn derſelbe mehr als gewöhnlich iſt, wie denn namentlich das faſt alle Jahre ſtattfindende Austretten der Rodach, wenn ſolches nicht bedeutend iſt, darunter nicht verſtanden wird, zu zwei Drittheilen erſetzt.

7) Was die durch Krieg etwa entſtandene Schäden und Laſten betrifft, ſo hat der Verpächter den durch Truppen an den auf dem Felde ſtehenden Früchten und Futter verurſachten Schaden dem Pächter nach ſeinem vollen Betrage zu erſetzen, auch die vorkommenden Vorſpanne und Lieferungen zu leiſten, dagegen hat der Pächter die bloßen Durchzugs-, und nur 6 bis 8 Tage dauernde Stand-Quartiere zu leiden.

8) Die auf dem Gute haftenden Steuern und andere Umlagen hat der Verpächter zu übernehmen, hingegen die Beyträge für die Belohnung des Schäfers und der Hirten, und die Gebühren für die Pförch-Nächte, der Pächter ohne Erſatz zu bezahlen.

9) Wenn während der Pachtzeit das verpachtete Gut von dem Verpächter verkauft werden ſollte, ſo muß derſelbe dem Pächter für jedes noch fehlende Pacht-Jahr fünfzig (50 fl.), und über dieß noch eine Entſchädigung von zwanzig fünf Gulden (25 fl.) bezahlen. Wegen eigener Benützung deſſelben darf der Verpächter den Pacht nicht aufkünden; wenn hingegen der Pächter wegen zwei Jahre lang unterlaſſener Bezahlung des Pachtgeldes, wodurch ſich der Pacht aufhebt, das Pachtgut verlaſſen müßte, kann er keine Entſchädigung anſprechen.

10) Die Erben des Verpächters ſowohl, als des Pächters ſind zu Fortſetzung des Pachtes verbunden.

11) Der Pächter muß bei dem Abtritte vom Pachte die ihm angeblümt übergebenen Aecker, und die gedüngten Wieſen eben ſo wieder abgeben, wie er ſie übernommen hat.

11) Der Verpächter überläßt dem Pächter auf die Dauer der Pachtzeit

1 paar Ochſen,
1 paar Stiere,
3 Kühe,

welche als eiſernes Vieh betrachtet werden ſollen, wogegen der Pächter verbunden iſt, daſſelbe oder wenigſtens eben ſo viel, und von der nemlichen Beſchaffenheit, wie es ihm übergeben wurde, dem Verpächter wieder zurück zu geben, wenn die Pachtzeit beendigt iſt, und die Gefahr deſſelben, auch ſelbſt, wenn ſie durch den Zufall herbeigeführt wurde, zu übernehmen, auch dem Verpächter für deſſen Benützung jährlich fünfzig Gulden (50 fl.) zu bezahlen.

13) Für die ſämmtlichen dem Pachter ſowohl in Hinſicht auf das gepachtete Hofgut, und die Dareingaben zu demſelben, als auf den Neben-Vertrag über das übergebene eiſerne Vieh, obliegenden Verbindlichkeiten tritt der hieſige Bürger und Bauer, Jeremias G. als Bürge und Selbſtzähler ein.

14) Beide Theile verzichten in Beziehung auf dieſen Vertrag auf alle ihnen dießfalls zuſtehende rechtliche Wohlthaten, und Rechts-Einwendungen, welche ſie auch ſeyn, und wie ſie heißen mögen, namentlich auch der Einrede der Reue, der Verletzung der betrüglichen Ueberredung, des anders niedergeſchriebenen als abgeſchloſſenen Vertrages ꝛc. ſo kräftig, als dieſes in Rechten geſchehen kann.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Theilen genehmigt, und nebſt den Bürgen und den bei deſſen Abſchließung zugegen geweſenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben, auch jedem der beiden Contrahenten ein Exemplar deſſelben zugeſtellt worden.

O den 13. Januar 1834.

Verpächter:
Martin M.
Pächter:
Andreas N.
Der Bürge deſſelben
Jeremias G.
als Bürge und Selbſtzähler.

Zeugen:
Lorenz S.
Friedrich L.

---

§. 23.

Formular eines Pacht-Vertrages über ein Feld-Lehen.

Am heutigen Tage wurde zwiſchen Magdalene, der hinterlaſſenen Wittwe des verſtorbenen Maurer-Meiſters Herrmann A. und dem Bürger und Söldner Gabriel F., beide von hier, folgender Pacht-Vertrag abgeſchloſſen:

1) Die Magdalene A. A. verpachtet dem Gabriel F. das von ihr beſeſſene Feldlehen, das Kloſter-Lehen genannt, welches in

1 Mrg.	1 Vrtl.	33 Rth.	Aecker, der kleine Kloſter-Acker,
4 „	1½ „	16 „	Aecker, der große Kloſter-Acker,
2 „	3 „	25 „	Wieſen, die obere Kloſter-Wieſe,
1 „	„ „	10 „	Wieſen, die untere Kloſter-Wieſe,

welche vier Güterſtücke beiſammenliegen, oben an die Landſtraße nach F. und die Gemeinde-Theile im Birkengrunde, rechts an die Aecker des Ludwig N., Michael T. und Sebaſtian N., unten an die herrſchaftliche See-Wieſe, und den herrſchaftlichen See-Acker, links an das Kloſterholz anſtoßend.

beſteht, an Herrmann A.

2) Der Pächter zahlt jährlich an Martini Siebenzig fünf Gulden (— ⁚ 75 fl.) Pachtgeld, und leiſtet eine Caution von Einhundert fünfzig Gulden (— ⁚ 150 fl.) wofür er die von ihm beſeſſene Wieſe

175 fl. 1 Mrg. 2 Vrtl. 35 Rth. Wieſen, die Erlen-Wieſe genannt,

als Unterpfand einſetzt, und den Melchior S. dahier auch als Bürgen aufſtellt.

3) Die Verpächterin übergiebt das Pacht-Gut, deſſen ſämmtliche Aecker bereits angeblümt, und die Wieſen gedüngt ſind, dem Pächter an Lichtmeß dieſes Jahres.

4) Der Pacht iſt auf neun Jahre beſtimmt, nach deren Verfluß der Pächter die ihm verpachteten Güter dem Verpächter in demjenigen Zuſtande, in dem er ſie antritt, alſo die Aecker wieder angeblümt, und die Wieſen gedüngt, wieder abzutretten verbunden iſt; ſollten die Güter während dieſer Zeit aus Schuld des Pächters nicht mehr ſo gut beſchaffen ſeyn, wie gegenwärtig, ſo iſt der Pächter verpflichtet, der Verpächterin den ihr dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen.

5) Die Verpächterin darf während der Dauer des Pachtes die verpachteten Güter nicht verkaufen, es müßte denn der Käufer ſich verbindlich machen, in den gegenwärtigen Pachtvertrag an ihrer Stelle einzutretten, und ihn alſo bis zu deſſen Beendigung zu erfüllen.

6) Wenn der Pächter mit dem Pachtzinße länger als zwei Jahre im Rückſtand bleibt, ſo iſt die Verpächterin berechtigt, auf den Verkauf des ihr eingeſetzten Unterpfandes anzutragen, und von deſſen Erlöß die Bezahlung des Pachtgeld-Rückſtandes, und den Erſatz der ihr dadurch verurſachten Koſten, nebſt dem Verzugszinſe von fünf Procenten zu fordern, hingegen darf ſie den Bürgen erſt dann in Anſpruch nehmen, wenn der Erlöß aus dem verkauften Unterpfande nicht zu ihrer Befriedigung hinreicht, doch iſt der Bürge zu Erfüllung der von ihm geleiſteten Bürgſchaft nicht mehr verbunden, wenn die Verpächterin mehr als zwei Pacht-Zinſe in Rückſtand kommen läßt, ohne zu klagen, und auf den Verkauf des Unterpfandes anzutragen.

7) Wenn durch Fouragirung, Campirung, oder ſonſtige in Kriegszeiten vorkommende Beſchädigungen, oder durch Mißwachs, Hagelſchlag, und ähnliche Natur-Ereigniſſe der Pächter einen mehr als gewöhnlichen Schaden leidet, ſo iſt die Verpächterin ihm zwei Drittheile deſſelben zu erſetzen ſchuldig, nachdem derſelbe zuvor durch Sachverſtändige geſchätzt worden iſt.

8) Wenn während der Pachtzeit die Verpächterin oder der Pächter ſterben ſollte, ſo ſind die Erben der erſteren ver-

bunden, den Pacht bis zum Ablaufe der Pachtzeit fortzuſetzen, oder dem Pächter für jedes noch fehlende Pacht-Jahr den Betrag von Siebenzig fünf Gulden (— : 75 fl.) ſo wie er von dem Pachte abtritt, baar zu bezahlen, und, wenn der Abtritt von dem Pachte zu einer Zeit geſchieht, wo die Aecker ſchon angeblümt, und die Wieſen gedüngt ſind, ihm für die ihm entgehenden Früchte und Futter den Betrag von Einhundert Gulden (— : 100 fl.) zu entrichten; und der Pächter iſt berechtigt, in dieſem Falle, Beſchlag auf den Kaufſchilling legen zu laſſen; weswegen auch auf dieſen Fall eine Vormerkung in dem Unterpfands-Buche gemacht werden ſolle; hingegen dürfen die Erben des Pächters den Pacht aufkünden, jedoch nicht eher, als nach Beendigung des laufenden Pacht-Jahres.

9) Die von dieſem Pachtgute zu entrichtenden ordentlichen und außerordentlichen Abgaben hat der Pächter zwar zu bezahlen, er darf ſie aber an dem Pachtgelde in Abzug bringen.

10) Wenn der Pächter einzelne Stücke des ihm verpachteten Feld-Lehens in Afterpacht geben will, ſo iſt ihm dieſes zwar geſtattet, allein er ſelbſt bleibt dennoch der Verpächterin allein, ſowohl für die Bezahlung des Pacht-Geldes, das letztere bloß an ihn, und nicht an die After-Pächter fordert, als für die gehörige Erhaltung, und beziehungsweiſe Abtrettung der verpachteten Güter verbindlich, indem die Verpächterin ſich ganz allein an ihn zu halten berechtigt iſt, und es bleibt daher das von ihm eingeſetzte Unterpfand ſowohl, als die von ihm geſtellte Bürgſchaft in derſelben Wirkung, wie zuvor.

11) Die Verpächterin iſt in dem Falle, wenn der Pächter während der Pachtzeit an der Benutzung des Pachtgutes, aus welchem Grunde es ſey, oder durch welche Veranlaſſung es auch geſchehe, wenn ſolche nur nicht von ihm ſelbſt herbeigeführt wurde, verhindert wird, demſelben zu dem Erſatze des dadurch verurſachten Schadens, und zu Leiſtung des Intereſſe verbunden.

12) Der Pächter iſt verpflichtet, die auf dem Pachtgute ſtehenden Obſtbäume gehörig beſorgen, namentlich alljährlich düngen, beſchneiden, von Raupen reinigen ꝛc., auch in

dem Falle, wenn ſolche zu Grunde gehen ſollten, neue von der nemlichen Gattung an deren Stelle ſetzen zu laſſen, wofür er aber das Holz der zu Grunde gegangenen erhält; gehen einer oder mehrere oder alle derſelben durch ſeine Verſchuldung zu Grunde, ſo muß er der Verpächterin für jeden derſelben zwanzig fünf Gulden (— :· 25 fl.) bezahlen, wofür der Bürge ebenfalls verbindlich iſt.

13) Beide Theile entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen und jeden ihnen dießfalls zuſtehenden Rechts-Wohlthaten und rechtlichen Einwendungen, insbeſondere der Reue, der Verletzung, ſo kräftig als ſolches in Rechten geſchehen kann.

Dieſer Vertrag iſt von den Contrahenten, und dem Bürgen genehmigt, und zur Bekräftigung von ihnen und den Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

C. den 3. Januar 1835.

Verpächterin:
Magdalene A.
ihr Beiſtand:
Emanuel R.
Pächter:
Gabriel F.
Bürge:
unter der ausdrücklichen Verſicherung, daß er die in dieſem Pacht-Vertrage enthaltene Bürgſchaft nach allen ihren Theilen übernehme.
Melchior S.
Zeugen:
Zacharias T.
Ruprecht L.

Daß die in vorſtehendem Pacht-Vertrage feſtgeſetzte Verpfändung und Vormerkung beziehungsweiſe ſtattgefunden habe, und zur Anzeige gebracht, auch beide in das hieſige Unterpfands-Buch eingetragen worden ſeyen, bezeugt;

C. den 12. Januar 1835.

Schultheiß U.

24.

Formular eines Pacht-Vertrages über einen Garten.

Zwiſchen dem Oberamtmann L. in D. und dem Kaufmann N. in C. iſt folgender Pachtvertrag abgeſchloſſen worden:

1) Es verpachtet der Oberamtmann L. in D. ſeinen in C. beſitzenden Blumen-, Baum- und Gemüß-Garten, der vor dem Burgthore zwiſchen den Gärten des Bäckermeiſters M. und des Bürgermeiſters O. liegt, oben an die Weinberge in der Sommerhalden, unten an die Straße ſtößt, unter folgenden Bedingungen:

2) Der Pacht ſoll auf neun (9) Jahre feſtgeſetzt ſeyn, und nur alsdann eine Ausnahme ſtattfinden, wenn der Verpächter in C. ſeinen Aufenthalt nehmen, und ſomit den Garten ſelbſt benutzen würde, in welchem Falle jedoch der Pächter denſelben nicht eher als am 1. December, des Jahres, in dem die Aufkündigung ſtatt hatte, übergeben darf, und wenn derſelbe ſchon gedüngt ſeyn ſollte, dafür, und zwar mit 1 fl. 30 kr. für den Wagen mit Einſchluß der Arbeit, entſchädigt werden muß.

3) Der Pacht geht auf beiden Seiten auf die Erben über, jedoch mit der Bemerkung, daß wenn einer der Erben des Verpächters den Garten als Erbtheil übernimmt, und ſeinen Wohnſitz in C. hat, demſelben ebenfalls das Recht den Pacht aufzuheben, unter der im Pct. 2 feſtgeſetzten Bedingung zuſteht.

4) Das Pachtgeld iſt jährlich auf Sechszig Gulden (— : 60 fl.) feſtgeſetzt, welche der Pächter jedesmal an Martini an den Königl. Notar F. in C. als den Geſchäftsträger des Verpächters, oder an einen andern von dem letzteren dem Pächter zu bezeichnenden Geſchäftsträger zu entrichten hat; wird derſelbe nicht zu dieſer Zeit entrichtet, und bleibt ein halbes oder ganzes Jahr im Rückſtande, ſo muß es der Pächter mit fünf Procenten verzinſen; und wenn ein Vierteljahr nach Martini zwey Pacht-Gelder im Rückſtand ſind, ſo hebt ſich der Pacht dadurch von ſelbſt auf und es tritt auf dieſen Fall der

Werkmeiſter G. dahier als Bürge und Selbſtzahler für den Pacht-Rückſtand ein.

5) Dem Pächter wird der verpachtete Garten am 1. Februar dieſes Jahres übergeben.

6) Derſelbe iſt verbunden, den Garten in demjenigen guten Stande zu erhalten, in dem er ſich gegenwärtig befindet, insbeſondere muß der Pächter jährlich zehn Wagen Dung in denſelben verwenden, die Hecken und Zäune auf ſeine Koſten erhalten, die Bäume am Frühjahre jedesmal ausſchneiden, und von den Raupen reinigen, auch wenn einer derſelben abſtirbt, dem Geſchäftsführer des Verpächters davon die Anzeige machen, und alsdann an deſſen Stelle einen andern von der nämlichen Gattung auf ſeine Koſten ſetzen laſſen, worauf der Erlöß aus dem abgeſtorbenen Baume, wenn er als Arbeitsholz benutzt werden kann, zwiſchen dem Verpächter und Pächter gleich getheilt wird, wogegen letzterer ihn ganz erhält, wenn er nur als Brennholz zu gebrauchen iſt; ferner den in dem Garten befindlichen Brunnen in gutem Stande zu erhalten, wenn die darauf zu verwendenden Koſten nicht über zwey Gulden betragen, und der Schaden nicht von dem Pächter verurſacht wurde, in welchem Falle er die Wiederherſtellung auf eigene Koſten beſorgen muß; die zwey Zimmer und den Vorplatz im Gartenhauſe alle zwey Jahre weißen, und die Küche roth anſtreichen, auch die durch ſeine Schuld zerbrochenen Fenſter, worunter auch die durch Hagel oder einem anderen Zufall beſchädigten alsdann zu rechnen ſind, wenn die Läden nicht geſchloſſen waren, auf ſeine Koſten wieder herſtellen zu laſſen, wogegen alle andere Bau-Reparaturen, wenn ſie nicht durch Schuld des Pächters veranlaßt wurden, der Verpächter zu leiden hat; die Wege jährlich mit Sand überfahren, die Hecken und Gänge, ſo wie den Buchs, und den Raſen als Beete-Einfaſſung alle Jahre ſcheeren zu laſſen; die Garten-Bänke, (welche während dem Winter in die dazu beſtimmte Kammer des Gartenhauſes gebracht werden müſſen) ſo wie die Spaliere in brauchbarem Stande zu erhalten, ſie müßten denn nach dem Urtheile

des Geſchäftsträgers des Verpächters ganz unbrauchbar ſeyn, in welchem Falle dieſe auf Koſten des letzteren neu gemacht werden müßten, der Pächter jedoch dieſe Koſten auf Abrechnung am Pachtgelde vorſchießen muß.

7) Der Pächter erhält die in der Beilage

N. 1

bezeichneten Garten-Geräthſchaften zum Gebrauche, muß aber dieſelben nach Beendigung des Pachtes wieder in brauchbarem Stande zurückgeben, oder nach dem in der erwähnten Beilage hinzugefügten Anſchlage erſetzen.

8) Die in dem Garten befindlichen Orangerie-Bäume, und in Blumentöpfen befindlichen Gewächſe werden dem Pächter auf Verlangen um einen billigen Preis, worüber beide Contrahenten noch übereinkommen werden, auf ſein Verlangen überlaſſen.

9) Der Verpächter leidet jeden, ohne Verſchuldung des Pächters entſtandenen Schaden, der die Subſtanz des Gartens, und der darin befindlichen Gebäude und Effecten betrifft, und ihre Benutzung verhindert, iſt jedoch für eintrettende Unfruchtbarkeit, oder geringen Ertrag einen Erſatz zu leiſten, nicht verbunden.

10) Eine After-Verpachtung iſt weder dem Pächter noch ſeinen Erben geſtattet.

11) Der Pächter muß den Garten in demjenigen guten Zuſtande wieder zurückgeben, in dem ihm derſelbe übergeben wird, es mag nun der Pacht durch Abfluß der Pachtzeit, oder auf eine andere Weiſe ſich endigen.

12) Wenn nach Verfluß der Pachtzeit der Verpächter den Garten von neuem verpachten will, ſteht dem Pächter, wenn er während der Pachtzeit den Garten in gutem Stande erhalten hat, das Recht zu, vor einem anderen Pächter, um daſſelbe Pachtgeld, das dieſer zahlen würde, in den neuen Pacht, unter den in dieſem Vertrage enthaltenen Bedingungen, mit Ausnahme des darin vorkommenden Pachtgeld-Betrages, einzutretten.

13) Beyde Theile entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen und jeden ihnen etwa zuſtehenden Rechtswohl-

thaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich der der Reue, der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung ꝛc., und wie ſolche weiter heißen, und welche ſie ſeyn mögen.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Theilen genehmigt, und von ihnen, ſo wie von den Bürgen, und den zugezogen geweſenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

E. den 7. Januar 1835.

Verpächter:
Oberamtmann L.
in D.

Pächter:
Julius Eberhard R.
Kaufmann.

Bürge:
welcher auf die in dem Art. 3. dieſes Vertrages beſtimmte Weiſe für die etwaigen Pacht-Rückſtände ſich als Bürge und Selbſtzähler verbindlich macht, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er für nicht mehr als zweyjährige Pachtgelds-Rückſtände im Betrage von Einhundert und zwanzig Gulden in Anſpruch genommen werden kann.
Friedrich G. Werkmeiſter,
als Bürge und Selbſtzähler.

Zeugen:
Emanuel M.
Kaufmann.
Eberhard T.
Tabackfabrikant.
K. Notar F.
als künftiger Geſchäftsführer des
Verpächters.

25.
Formular eines Pacht-Vertrages über ein Stück Land.

Heute wurde folgender Pacht-Vertrag abgeſchloſſen.

1) Der Vormunder der Andreas N.ſchen Kinder Michael P. von hier verpachtet in Folge der ihm hiezu obrigkeitlich ertheilten Legitimation dem hieſigen Söldner Balthaſar P. das ſeinen Pflegkindern gehörige Kraut-Land am Diebach.

2) Der Pacht iſt auf unbeſtimmte Zeit abgeſchloſſen, und kann von beyden Theilen alljährlich aufgekündet werden, jedoch muß die Aufkündigung ein halbes Jahr vor der Beendigung der jährlichen ſich je bis Martini erſtrekkenden Pachtzeit geſchehen, auch darf der Pächter vor dieſer Zeit nicht zu der Abtrettung des Pachtgutes angehalten, und wenn eine ſolche Aufkündigung bis zu der beſtimmten Zeit, alſo bis zum 1. May jeden Jahres nicht ſtatt hat, muß der Pacht auf ein Jahr erneuert angeſehen werden.

3) Das Pachtgeld iſt auf fünfzehen Gulden (— 15 fl. —) feſtgeſetzt, welche hälftig am 1. May, und hälftig an Martini entrichtet werden müſſen. Wann das Pachtgeld an Martini nicht bezahlt iſt, wird der Pacht als aufgehoben angeſehen.

4) Der Pächter, dem das verpachtete Land an Mariä Reinigung (den 2. Februar) übergeben wird, muß daſſelbe in gutem Stand erhalten, und jährlich mit zwey Wagen Dung überfahrne laſſen, und die daſſelbe umgebende Hecke in gutem Stande erhalten.

5) Dem Pächter wird ein Nachlaß am Pachtgelde nur dann bewilligt, wenn er das ihm verpachtete Stück Gut entweder ganz, oder theilweiſe gar nicht benützen kann.

6) Für die jährliche richtige Bezahlung des Pachtgeldes verbürgt ſich der Webermeiſter N. von hier.

8) Beide Theile entſagen in Hinſicht auf dieſen Pacht-Vertrag allen und jeden ihnen etwa zukommenden Rechtswohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich der der Reue und Verletzung.

Dieſer Vertrag iſt von der Obrigkeit genehmigt, und von beiden Theilen, nebſt dem Bürgen zu der Bekräftigung eigenhändig unterſchrieben worden.

M. den 15. Januar 1833.

Verpächter:
Michael P.
als Vormunder der
Andreas N.ſchen
Kinder.
Pächter:
Balthaſar P.
Bürge:
als Bürge für die richtige Bezahlung des
Pachtgeldes
Leonhardt T.

Dieſer Pacht-Vertrag wird von dem hieſigen Waiſen-Gericht beſtätigt.

M. den 16. Januar 1833.

Schultheiß L.
David O., Waiſenrichter.
Martin W., Waiſenrichter.

26.

Formular eines Pachtvertrages über die Benutzung eines Waldes.

Zwiſchen dem Conrad F. von hier und dem Andreas L. in B. iſt folgender Pacht-Vertrag abgeſchloſſen worden:

Conrad F. verpachtet dem Andreas L. die ihm nutznießlich zuſtehende Benutzung des ſeinen erſtehelichen Kindern als großelterliches Erbtheil angefallenen Waldes in B.r. Markung unter folgenden Bedingungen:

1) Der Pacht iſt auf fünf Jahre feſtgeſetzt, und kann während dieſer Zeit von beiden contrahirenden Theilen nicht aufgekündet werden, es müßte denn das Nutznießungs-Recht des Verpächters ganz oder theilweiſe ſelbſt aufhören.

2) der Pächter iſt berechtigt, diejenigen Nutzungen aus dieſem verpachteten Walde alljährlich zu beziehen, welche der Verpächter ſelbſt würde beziehen dürfen, wobei er übrigens bei denjenigen, zu denen eine beſondere Erlaubniß oder Anweiſung der Forſt-Behörden nöthig iſt, dieſe nachzuſuchen und beziehungsweiſe zu erwarten hat, und insbeſondere nur berechtigt iſt, diejenige Stämme, welche von dem Förſter angewieſen und mit dem Waldhammer geſtämpft ſind, in ſeinen Nutzen zu verwenden.

3) Der Pächter zahlt für die ganze Pachtzeit ein Pachtgeld von Dreihundert Gulden (—:. 300 fl.) und zwar ſo, daß

bei dem Antritt des Pachtes	120 fl.
nach Verfluß von zwei Jahren, vom Antritt des Pachtes an gerechnet	120 fl.
am Abfluß des vierten Pachtjahres . . .	60 fl.
	—:. 300 fl.

gezahlt werden. Wird die erſte Zahlung nicht vor dem Anfang des Pachtes, der auf den erſten Julius 1834 feſtgeſetzt iſt, geleiſtet, ſo findet der Pacht gar nicht ſtatt, und wenn die zweite Zahlung nicht am 1. Julius 1836 geleiſtet iſt, ſo hebt ſich der Pacht von ſelbſt auf, und der Pächter kann keinen Anſpruch mehr an die ihm verpachtete Sache machen, und eben dieſes hat auch ſtatt, wenn die letzte Zahlung nicht zu der gehörigen Zeit geleiſtet wird.

4) Der Pächter iſt verbunden, dem Verpächter jährlich ein Klafter hartes, und ein Klafter weiches Holz um den jedesmaligen Revierpreis zu überlaſſen, und den Betrag dafür in den erſten vier Jahren erſt an der nächſt zu leiſtenden Zahlung in Abzug zu bringen, in dem letzten Pachtjahre aber iſt es vor der Abführung baar zu bezahlen.

5) Die von dieſem Walde zu entrichtenden Koſten zahlt der Verpächter, allein die den Forſtbeamten zu reichenden Gebühren, ſo wie die von ſolchen etwa angeſetzt werdenden Strafen hat der Pächter zu zahlen.

6) Beyde Theile entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen und jeden ihnen etwa zuſtehenden Rechtswohlthaten

und rechtlichen Einwendungen, namentlich der Reue, der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung, ſo kräftig als ſolches in Rechten geſchehen kann.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Theilen genehmigt, und von ihnen ſowohl als den zugezogenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

G. den 10. März 1834.

Verpächter:
Conrad F.
Pächter:
Andreas L.
Zeugen:
Michael J.
Sebaſtian K.

27.

Formular eines Pacht-Vertrages über die Verpachtung eines Sees.

Der Gaſtwirth L. von hier verpachtet ſeinen in der Markung des Ortes F. liegenden See nebſt der Wieſe in welcher derſelbe ſich befindet, an den Fiſcher M. daſelbſt unter folgenden Bedingungen:

1) Der Pacht iſt auf ſechs Jahre feſtgeſetzt, welche am 1. November dieſes Jahres beginnen, und ſich ſomit am 1. November 1839 endigen, und es kann während dieſer Zeit kein Theil dem anderen den Pacht aufkünden.

2) Der Pächter bezahlt ein jährliches Pachtgeld von dreißig Gulden (— : 30 fl.) und zwar jedesmal mit dem Anfange des Pacht-Jahres, und ſtellt für die richtige Bezahlung den Anton P. von F. als Bürge und Selbſtzähler.

3) Der Pächter muß den See in demjenigen guten Stande, in dem er ihm am 1. November dieſes Jahrs übergeben werden wird, erhalten, und nach Verfluß der Pachtzeit wieder abtreten, namentlich muß derſelbe alle zwey Jahre von dem darin überhand nehmenden Schilfe und Röhrigt gereinigt, der See ſelbſt, ſo oft es nöthig iſt, aus-

geſchlagen, das Abzug=Rohr, nebſt Geſtell und Zapfen ſo wie der Abzug=Gruben in gutem Stande erhalten, auch die Wieſe alle zwey Jahre gedüngt werden.

4) Der Pächter hat dem Verpächter um den laufenden Preis ſo viele Fiſche zu überlaſſen, als derſelbe in ſeiner Haushaltung und Wirthſchaft nöthig hat.

5) In Hinſicht auf dieſen Vertrag findet keine Reue ſtatt, auch kann derſelbe wegen Verletzung nicht angefochten werden.

Zu der Genehmigung haben beide Theile nebſt dem Bürgen, und den Zeugen denſelben eigenhändig unterſchrieben.

O. den 10. Auguſt 1833.

Verpächter:
Ferdinand L.
Pächter:
Martin M.
Bürge:
Anton P.
der ſich als Bürge und Selbſtzähler für den Pächter verbindlich macht.
Zeugen:
Stephan R.
Leonhard B.

28.

Formular eines Pacht=Vertrages über ein Haus.

Zwiſchen den Unterzeichneten Friedrich L. und Eduard N. iſt folgender Pacht=Vertrag abgeſchloſſen worden:

1) Friedrich L. verpächtet das von ihm beſeſſene Haus in der Roſenſtraße N. 20. an den Eduard N. unter den nachſtehenden Bedingungen.

2) Der Pacht iſt auf fünf Jahre geſchloſſen, während welcher Zeit kein Theil dem anderen aufkündigen darf, es müßte denn der Verpächter dadurch, daß ſein von ihm ge-

genwärtig bewohntes Haus zu Grunde gehen, oder er ſolches verkaufen würde, in die Nothwendigkeit verſetzt werden, dieſes verpachtete Haus ſelbſt zu bewohnen, oder der Pächter müßte ſelbſt ein Haus erwerben; jedoch muß in dieſem Falle die Aufkündigung ein halbes Jahr zuvor erfolgen, auch muß der aufkündende Theil dem Andern eine Entſchädigung von zwanzig fünf Gulden (25 fl.) bezahlen. Wenn ein Theil die Fortſetzung des Pachtes über die feſtgeſetzte fünfjährige Dauer wünſcht, ſo muß er ein halbes Jahr vor deren Ablauf mit dem andern darüber ſprechen, und wenn der Pächter ſich zur Zufriedenheit des Verpächters während der Pachtzeit benommen hat, ſo iſt er berechtigt bei einer anderweiten Verpachtung unter denſelben Bedingungen in ſolche einzutretten.

3) Das Pachtgeld iſt auf achtzig Gulden (— : · 80 fl.) feſtgeſetzt, und ſoll zur Hälfte am 1. Auguſt, und zur Hälfte am 1. Februar bezahlt werden.

4) Das verpachtete Haus wird dem Pächter am 1. Mai dieſes Jahres übergeben.

5) Vor der Uebergabe des Hauſes werden die ſämmtlichen Zimmer, ſo weit ſolche nicht tapezirt ſind, ſo wie die Vorplätze geweißt, die beiden Küchen roth getüncht, die Oefen gereinigt und geſchwärzt, die Fenſter und Schlöſſer, ſo weit ſolche ſchadhaft ſind, hergeſtellt, und überhaupt das ganze Haus gereinigt, und in vollkommen brauchbarem Stand verſetzt, und ſo dem Pächter übergeben, welches er in gleichem vollkommen brauchbarem Stande nach Verfluß der Pachtzeit wieder zu verlaſſen verbunden iſt.

6) Wenn während der Pachtzeit Reparaturen nothwendig werden, ſo hat der Pächter dem Verpächter davon die Anzeige zu machen, wenn dieſelben vorausſichtlich über zwey Gulden betragen, und der Verpächter iſt verbunden, dieſelben unverweilt beſorgen, und das Schadhafte wieder herſtellen zu laſſen; die Reparaturen, welche bis auf zwey Gulden zu ſtehen kommen, muß der Pächter auf eigene Koſten vornehmen laſſen, ſo wie er auch größere Reparaturen ſelbſt zu leiden hat, wenn ſolche erweislich durch ſeine Nachläßigkeit, oder die ſeiner Familie und Dienſtboten, oder

anderer Perſonen, welche etwa bei ihm im Hauſe ſeyn ſollten, verurſacht wurden.

7) Der Pächter hat in Abſicht auf die Erhaltung des Hauſes in gutem Stande, und namentlich auch auf Feuer und Licht diejenige Sorgfalt anzuwenden, die ein vorſichtiger Hausvater in Hinſicht auf ſein Eigenthum zu beobachten pflegt, und iſt alſo zu der Leiſtung jedes durch die Unterlaſſung dieſer Sorgfalt entſtehenden Schadens verpflichtet.

8) Dem Pächter werden mit dem Hauſe
die in dem Hausöhren hängende Laterne,
die in dem Vorplatze des erſten Stockes befindliche Laterne,
das zu dem in dem oberſten Boden befindlichen Zuge gehörige Seil mit eiſernem Hacken,
die ſämmtlichen mit Nro. 1 bis 20 bezeichneten Schlüſſel,
der in dem Stalle ſtehende tannene Haber-Kaſten,
die zwei in dem Boden befindlichen Waſch-Seile,
ſechs große in dem Keller liegende mit Eiſen gebundene Fäſſer zu 15, 13, 12, 11, 10, 9 Eimer,
ſieben geringere in Holz gebundene Fäſſer und zwar 3 zu 7 Eimer, 1 zu 5 Eimer, 2 zu 3 Eimer, 1 zu 2 Eimer,
die in beiden Kellern befindlichen Lagerhölzer,
und zwar ſämmtlich in vollkommen brauchbarem Zuſtande übergeben, unter der Verbindlichkeit, ſolche in gleichem Zuſtande wieder zurückzulaſſen, oder den Werth derſelben, wie er von einem gemeinſchaftlich aufzuſtellenden Kunſtverſtändigen, wozu beide Theile den öffentlichen Taxator F. benennen, geſchätzt werden wird.

9) Der Pächter darf weder das ganze Haus, noch einen Theil deſſelben, mit Ausnahme der zwei Zimmer zu ebener Erde, und des einen Kellers, an andere Perſonen wieder verpachten, und muß auch in Hinſicht der eben erwähnten Zimmer und des Kellers für die After-Verpächter verantwortlich bleiben.

10) Die von dem Hauſe zu entrichtenden Steuern, Umla-

gen, und Grund-Abgaben zahlt der Verpächter als Eigenthümer.

11) Für die ſämmtlichen dem Pächter obliegenden Leiſtungen an Pachtgeld und Schadens-Erſatz tritt der Kaufmann O. von hier als Bürge ein, ſo weit der Pächter ſolche nicht zu leiſten im Stande iſt.

12) Der Pächter bezahlt ein Aufgeld von eilf Gulden (— : 11 fl.), welches, wenn es bei dem Pachte bleibt, von der erſten Pachtgelds-Zahlung in Abzug gebracht werden darf, und welches der Pächter verliert, wenn er innerhalb zehen Tagen, denn nach Verfluß dieſer Zeit findet keine Reue mehr ſtatt, den Pacht wieder aufkündet, ſo wie der Verpächter in gleichem Falle dieſes Aufgeld verdoppelt dem Pächter zurück zahlen muß.

13) Beide Theile verzichten in Beziehung auf dieſen Pacht-Vertrag auf alle ihnen etwa zuſtehende rechtliche Einwendungen, namentlich die der Verletzung, des anders niedergeſchriebenen als abgeſchloſſenen Vertrages ꝛc. ſo kräftig als es in Rechten geſchehen kann.

Dieſer Vertrag iſt von den Contrahenten genehmigt, und von ihnen nebſt den Zeugen und dem Bürgen des Pächters unterſchrieben, und jedem Theile ein gleichlautendes Exemplar deſſelben zugeſtellt worden.

P. den 13. März 1835.

Verpächter:
Friedrich L.
Pächter:
Eduard N.
Bürge:
Philipp O.
welcher für ſämmtliche von dem Pächter an den Verpächter zu leiſtenden Zahlungen an Pacht-Geld ſowohl, als für Schadens-Erſatz, inſofern letzterer erweislich dargethan, oder gerichtlich erkannt iſt, und der Pächter darüber belangt, die Zahlungen nicht zu leiſten ver-

mag, als Bürge eintritt.

Zeugen:
Chriſtian V.
Wilhelm Z.

29.

Formular eines andern Pacht-Vertrages über ein Haus.

Die Unterzeichneten ſind über folgenden Pacht-Vertrag mit einander übereingekommen.

1) Der Kaufmann G. von hier als bevollmächtigter Geſchäftsträger des Zoll-Beamten M. in C. verpachtet das dem letzteren gehörige vor dem See-Thor zwiſchen den Häuſern des Seifenſieders J. und des Webermeiſters Z. gelegene Haus (N. 601.) an den Hieronymus K. von hier, wobei die Contrahenten über nachſtehende Bedingungen einig geworden ſind.

2) Der Pacht iſt auf drey Jahre beſtimmt, während welcher Zeit kein Theil dem andern aufkünden darf, nach Verfluß dieſer Zeit findet bei beiden Theilen eine vierteljährige Aufkündigung ſtatt.

3) Der Pächter hat dem Verpächter jährlich fünfzig Gulden (— :· 50 fl.) Pachtgeld und zwar jedesmal an Jacobi zu bezahlen, doch muß der Verpächter auch halbjährige Pachtgelds-Zahlungen annehmen.

4) Das Haus wird dem Pächter in vollkommen gutem Zuſtande mit geweißten Zimmern, und gereinigten Oefen übergeben, und muß von dieſem in gleichem Zuſtande wieder verlaſſen werden.

5) Der Verpächter leidet jeden Schaden, der nicht erweislich durch Mangel an gehöriger Sorgfalt des Pächters entſtanden iſt, und iſt verbunden, das Haus in Hinſicht auf Baulichkeit deſſelben immer in brauchbarem Zuſtande zu erhalten, ſomit die vorkommenden Reparaturen unverweilt vornehmen zu laſſen;

Hingegen muß

6) der Pächter allen denjenigen Schaden, der durch ſeine Nachläßigkeit oder unterlaſſene gehörige Sorgfalt dem Ver-

pächter verurſacht wird, denſelben erſetzen.

7) Das Haus wird dem Pächter, am 1. Auguſt dieſes Jahres übergeben.

8) Es findet in Hinſicht auf dieſen Pacht-Vertrag keine Reue ſtatt, auch darf aus demſelben nicht auf Verletzung geklagt werden.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Theilen genehmigt, und von ihnen, und den Zeugen unterſchrieben worden.

B. den 6. Junius 1835.

Verpächter:
für ihn, deſſen bevollmächtigter
Geſchäftsträger
Gottfried P.
Pächter:
Hieronymus K.
Zeugen:
Lorenz H.
Emanuel F.

Der Unterzeichnete beſtätigt dieſen durch ſeinen Geſchäftsträger Herrn Kaufmann P. in ſeinem Namen abgeſchloſſenen Pacht-Vertrag.

C. den 23. Junius 1835.

Albert M.
Zollbeamter.

30.

Formular eines Pacht-Vertrages über einen Theil eines Hauſes.

Der unterzeichnete Ferdinand N. verpachtet an den Ludwig A., beide von hier, die ihm zuſtehende Hälfte an dem in der Brücken-Straße zwiſchen den Häuſern des Schuhmachermeiſters L. und des Zinngießers W. gelegenen Hauſe (N. 265) deſſen andere Hälfte Georg P. beſitzt, unter folgenden Beſtimmungen.

1) Zu dem verpachteten Haus-Antheile gehören die hintere auf der erſten Seite befindliche Holz-Kammer auf ebe-

ner Erde, dann der kleine Keller, der ganze dritte Stock mit zwei Stuben, einer Stubenkammer, einer weiteren Kammer, einer Küche, und dem Abtritte; im erſten Boden die auf der rechten Seite befindlichen zwey Kammern, der zweite Boden wird gemeinſchaftlich mit dem Beſitzer der anderen Hälfte des Hauſes benutzt.

2) Der Pacht iſt auf eine vierteljährige Aufkündigung abgeſchloſſen, doch darf dieſe vor Abfluß des erſten Pacht-Jahres von keiner Seite ſtatt finden.

3) Das Pacht-Geld iſt auf vierzig Gulden (— : · 40 fl.) feſtgeſetzt, und muß jedesmal nach Verfluß eines halben Jahrs von dem Tage der Uebergabe der Wohnung an gerechnet, bezahlt werden.

4) Dieſer Haus-Antheil wird dem Pächter binnen vier Wochen übergeben.

5) Der Pächter muß allen denjenigen Schaden erſetzen, der durch ſeine und der Seinigen Nachläßigkeit, oder unterlaſſene Vorſicht entſtanden iſt.

6) Die Contrahenten verzichten auf die Einreden der Reue und der Verletzung.

Dieſer Vertrag iſt von den Contrahenten zu dem Beweiſe ihrer Genehmigung unterſchrieben worden.

A. den 6. März 1835.

Verpächter:
Ferdinand N.
Pächter:
Ludwig A.

31.

Formular eines Pacht-Vertrages über eine Wirthſchaft.

Zwiſchen den Unterzeichneten iſt folgender Pacht-Vertrag abgeſchloſſen worden:

1) Der Gaſtgeber Franz P. von hier verpachtet die ihm zuſtehende hieſige Wirthſchaft zur Roſe an Heinrich D. von L. unter den nachſtehenden Bedingungen.

2) Der Pacht iſt auf acht Jahre abgeſchloſſen worden, während welchem Zeitraume kein Theil dem anderen aufkünden darf, es müßte denn der Verpächter dieſe Wirthſchaft verkaufen, in welchem Falle dem Pächter ein halbes Jahr vor dem verlangten Abzuge aufgekündet werden muß, jedoch denſelben frey ſteht, in den mit dem Käufer abgeſchloſſenen Vertrag, unter den darin feſtgeſetzten Bedingungen, und um denſelben Preis einzutretten, oder es müßte der Pächter ſelbſt eine Wirthſchaft kaufen, dem dann ebenfalls das Recht einer halbjährigen Aufkündigung zu ſteht.

3) Die zu verpachtende Wirthſchaft beſteht in dem geräumigen Wirthſchafts-Gebäude mit darauf ruhender dinglicher Schild-Wirthſchafts-Gerechtigkeit, einer Scheuer, einer Stallung zu 20 Pferden nebſt Wagen-Remiſe, einem Garten mit darin befindlichem Gartenhaus, bedeckter Kugelbahn, und einem Pumpbrunnen, wobei dem Pächter noch die in dem unter

N. 1.

anliegenden Verzeichniß, bemerkten Fahrniß-Stücke mit in den Pacht gegeben werden.

4) Das Pacht-Geld iſt auf zweihundert fünfzig Gulden (— ⁝ · 250 fl.) feſtgeſetzt und ſoll jedesmal zu Anfang des Pacht-Jahres vorausbezahlt werden, wofür der Pächter den Metzgermeiſter M. als Bürgen und Selbſtzähler aufſtellt.

5) Die Pacht-Gegenſtände werden dem Pächter am 20. März dieſes Jahres übergeben, und zwar in vollkommen brauchbarem Zuſtande, und es hat derſelbe ſie zu Ende der Pacht-Zeit in gleichem Zuſtande wieder abzutretten und zugleich die ihm übergebenen Fahrniß-Stücke, wenn ſolche zu Grunde gegangen, oder unbrauchbar geworden ſeyn ſollten, nach dem in dem Verzeichniß beigeſetzten Werthe zu erſetzen.

6) Der Pächter muß jeden Schaden, der durch ſeine eigene Nachläßigkeit, oder unterlaſſene Sorgfalt, oder durch die ſeiner Familie, ſeiner Dienſtboten und ſeiner Gäſte entſtanden iſt, den Verpächter nach dem wahren Werthe, der in ſtreitigen Fällen durch Kunſtverſtändige zu ermitteln iſt, erſetzen; und ſetzt zu der Sicherheit dieſes Schadens-Er-

ſatzes das von ihm beſeſſene
Anſchlag
1275 fl. Feld-Lehen, das Heiden-Lehen genannt, das in 8 Mrg. 3 Vrtl. 6 Rth. Aecker, 7 Mrg. 2 Vrtl. 30 Rth. Wieſen beſteht, die ein geſchloſſenes Gut bilden, in der Markung der Gemeinde L. gelegen,

als Unterpfand ein, was in dem dortigen Unterpfands-Buche vorgemerkt werden ſoll; jeden anderen Schaden, und den Zufall muß der Verpächter leiden.

7) Der Verpächter iſt verbunden, die verpachteten Gebäude, wozu auch die in dem Garten gehören, und den Brunnen in letzterem immer in brauchbarem Stande zu erhalten, widrigenfalls er dem Pächter den daraus entſtehenden Schaden zu erſetzen hat.

8) Sollten dieſe Gebäude oder überhaupt die verpachteten Gegenſtände ohne Verſchuldung des Pächters zu Grunde gehen, oder ganz unbrauchbar werden, ſo hebt ſich der Pacht zwar auf, allein der Verpächter muß dem Pächter das vorausbezahlte Pachtgeld zurückbezahlen, und wenn auch das laufende Pacht-Jahr bis auf den letzten Tag verfloſſen wäre.

9) Der Pächter muß, ſo weit er hiezu verbunden iſt, die ihm verpachteten Gegenſtände in demjenigen Zuſtande erhalten, in dem ſie ihm übergeben worden ſind, namentlich hat er diejenigen Reparaturen, die durch ſeine eigene Verſchuldung nothwendig werden, was ſie auch koſten mögen, eben ſo, wie die kleineren Reparaturen an Fenſtern, Schlöſſern, Thüren, dem Dache ꝛc. welche nicht über 2 fl. betragen, auf ſeine eigene Koſten unverweilt vornehmen, die Zimmer und Vorplätze alle zwey Jahre weißen, und wo es erforderlich iſt, malen, die Küche roth anſtreichen, den Garten mit wenigſtens 3 Wägen Dung jährlich überführen, und den Brunnen alle drey Jahre reinigen zu laſſen.

10) Von den von dieſer Wirthſchaft zu entrichtenden Abgaben hat der Verpächter die Grund- und Gebäude-Steuer, den Brandſchadens-Beitrag, die Corporations-Umlagen, der Pächter hingegen die von der Ausübung der

Wirthſchafts-Gerechtigkeit zu bezahlenden Abgaben, als namentlich die Gewerbe-Steuer, das Recognitions-Geld, das Umgeld zu berichtigen. In Hinſicht auf etwa vorkommende Kriegs-Koſten und Quartiere hat der Verpächter die erſteren ohne Ausnahme zu leiden, rückſichtlich der letzteren hingegen liegt zwar dem Pächter ob, die ſämmtliche ihm eingelegt werdende Mannſchaft und Pferde zu erhalten, hingegen muß ihm der Verpächter an den darauf zu verwendenden Koſten nach der obrigkeitlich beſtimmt werdenden Taxe, zwey Drittheile erſetzen.

11) Beide Theile verzichten in Beziehung auf dieſen Vertrag auf alle ihnen zuſtehende rechtliche Einwendungen, namentlich die der Reue, der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung, auf das feyerlichſte und rechtskräftigſte.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Theilen genehmigt, und von ihnen, ſo wie von den Bürgen und den Zeugen eigenhändig unterſchrieben, auch jedem der beiden contrahirenden Theile ein gleichlautendes Exemplar zugeſtellt worden.

F. den 3. Januar 1834.

Verpächter:
Franz P.
Bürge:
welcher für die richtige Bezahlung des jährlichen Pacht-Geldes zu 250 fl. und zwar zu Anfange jedes Pacht-Jahres, als Bürge und Selbſtzähler ſich hierdurch verbindlich macht.
Michael M.
Metzger-Meiſter.
Zeugen:
Eberhard L.
Chriſtoph D.

Daß die in dem Punkt 6 dieſes Pacht-Vertrages feſtgeſetzte unterpfandliche Einſetzung des dem Heinrich D. gehörigen Feld-Lehens, das Heidenlehen genannt, in hieſiger Markung gelegen, zur Sicherſtel-

lung des von demſelben dem Gaſtgeber F. etwa zu leiſtenden Schadens-Erſatzes in dem Unterpfands-Buche der hieſigen Gemeinde vorgemerkt worden iſt, bezeugt auf Verlangen;

L. den 10. Januar 1834.

Schultheißen-Amt.
Schultheiß N.

32.
Formular eines Pacht-Vertrages über eine Waaren-Handlung nebſt dem dazu gehörigen Hauſe.

Es haben heute Friedrich M. von hier, und Nikolaus S. von A. folgenden Pacht-Vertrag miteinander abgeſchloſſen.

1) Es verpachtet Friedrich M. an Nikolaus S. das von ihm hier beſeſſene Haus, auf dem das Recht des Betriebes einer Specerei- und Ellen-Handlung ſo wie der Conditorei, zu der auch die erforderliche Einrichtung vorhanden iſt, ruht, nebſt den zu dieſem Betriebe erforderlichen Geräthſchaften, worüber unter

Litt. A.

ein beſonderes dieſelben nebſt ihrem von Kunſtverſtändigen beſtimmten Werthe enthaltendes, von beiden Theilen unterſchriebenes Verzeichniß dieſem Pacht-Vertrage beigelegt iſt, auf die Dauer von ſechs Jahren, und zwar ſo, daß während dieſer Zeit von beiden Seiten keine Aufkündigung ſtattfinden darf.

2) Der Pächter hat dem Verpächter jährlich Dreihundert Gulden (— : · 300 fl.) Pacht-Geld und zwar in vierteljährigen Raten von Siebenzig und fünf Gulden (75 fl.) zu bezahlen, und ſtellt hiefür den Johann J. von hier als Selbſtzähler auf.

3) Der Verpächter übergiebt dem Pächter das ihm verpachtete Haus nebſt den zu dem Betriebe der Handlung

und der Zuckerbäckerei erforderlichen Geräthſchaften in einem vollkommen brauchbaren Zuſtande, und der Pächter iſt verbunden, ſolche in demſelben Zuſtande, wie er ſie übernommen hat, wieder abzutretten, und in Beziehung auf die ihm übergebenen Geräthſchaften diejenigen derſelben, die nicht mehr vorhanden, oder nicht nicht mehr zu gebrauchen ſind, nach dem in dem Verzeichniſſe beſtimmten Werthe zu bezahlen.

4) Der Pächter iſt verbunden, bei den ihm verpachteten Gegenſtänden alle diejenige Vorſicht zu gebrauchen, welche ein ſorgfältiger Hausvater in Hinſicht auf ſeine eigenen Angelegenheiten anwenden würde, und muß daher dem Verpächter allen Schaden erſetzen, der demſelben durch ſeine Nachläßigkeit, oder Unterlaſſung dieſer Vorſicht verurſacht wird, wobei er auch für die Mitglieder ſeiner Familie, ſeine Gehülfen, Dienſtboten, Taglöhner, und etwa die Afterpächter der in dem verpachteten Hauſe befindlichen Wohnungen zu haften hat; insbeſondere aber hat er in Hinſicht auf Feuer und Licht die möglichſte Vorſicht zu gebrauchen, und auch in dieſer Beziehung über die anderen im Hauſe befindlichen Perſonen die genaueſte Aufſicht zu führen, deswegen die Kamine und namentlich den Kamin des Back-Ofens zu der gehörigen Zeit reinigen zu laſſen, jeden Abend die eiſernen Thüren der Oefen ſorgfältig zu verſchließen, die Aſche in dem hiezu vorhandenen in der Küche befindlichen ſteinernen Aſchen-Kaſten zu verwahren, und dieſelbe mit dem dazu gehörigen eiſernen Deckel zu bedecken.

5) Der Pächter übergiebt dem Verpächter zur Sicherſtellung des demſelben etwa zu leiſtenden Schadens-Erſatzes die Obligation über ein ihm gehörendes bei der Stadt-Caſſe in A. mit vier vom Hundert verzinslich ſtehendes Capital von zwey tauſend Gulden mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß wenn er, der Pächter, mit dem von ihm zu leiſtenden Schadens-Erſatze über drey Monate im Rückſtande bleiben ſollte, der Verpächter berechtigt iſt, durch den hieſigen Stadtrath die Aufkündigung dieſes Capitales und die Bezahlung der von dem Verpächter zu machen habenden Forderung von demſelben zu bewirken, weswegen auch der-

ſelbe ſowohl als die Schuldnerin von dieſer Pacht-Beſtimmung in Kenntniß zu ſetzen ſind. Der Verpächter iſt im Gegentheil verpflichtet, das verpachtete Haus nebſt der Einrichtung zu der Handlung und Conditorei immer in brauchbarem Stande zu erhalten, und daher die nöthigen Reparationen unverweilt vornehmen zu laſſen.

6) Der Pächter muß vor Antritt des Pachtes ſich über ſeine perſönliche Befähigung zu Treibung einer Handlung und Conditorei in hieſiger Stadt genügend ausweiſen.

7) Der Verpächter überläßt dem Pächter die vorhandenen Specerei-, Ellen- und Conditorei-Waaren, um den in der Beylage unter

Litt. B.

bezeichneten Preis, welcher innerhalb ſechs Monaten baar zu bezahlen iſt, und für deſſen Bezahlung der Vater des Pächters, Abraham S. als Selbſtzähler eintritt.

8) Die verpachteten ſowohl als die verkauften Gegenſtände werden dem Pächter und beziehungsweiſe Käufer am 1. Julius dieſes Jahres übergeben.

9) Der Pächter iſt berechtigt, die einzelnen Theile des Hauſes, die er nicht ſelbſt benützt, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme des Handlungs- und Conditorei-Locals und der dazu gehörigen Wohn-Gelaſſe, an After-Pächter zu überlaſſen, für die er aber zu haften verbunden iſt.

10) Der Verpächter leidet die von dem Gebäude, der Pächter die von den Real-Rechten und deren Betriebe zu bezahlenden Abgaben.

11) Eine Reue findet auf beiden Seiten ſo wenig ſtatt, als einer der contrahirenden Theile auf Verletzung und überhaupt auf Aufhebung dieſes Pacht-Vertrages klagen darf.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Contrahenten als richtig und feſt anerkannt, und von ihnen ſowohl als den Bürgen und Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

P. den 12. May 1835.

Verpächter,
und beziehungsweiſe Verkäufer:
Friedrich M.
Pächter,

und beziehungsweiſe Käufer:
Nikolaus S.
Bürge und Selbſtzähler.

Für die richtige vierteljährig zu erfolgen habende Bezahlung des in Pct. 2. dieſes Pacht-Vertrages beſtimmten Pacht-Geldes von jährlichen 300 fl. macht ſich als Bürge und Selbſtzähler verbindlich

Johann P.

Für die richtige Bezahlung des Kaufſchillings für die dem Pächter von dem Verpächter nach dem Pct. 7. dieſes Pacht-Vertrages überlaſſenen Waaren, innerhalb der Friſt von 6 Monaten, von der Uebergabe der Waare an gerechnet, im Betrage von 635 fl. verpflichtet ſich hierdurch als Bürge und Selbſtzähler,

Abraham S.

Zeugen:
Ludwig W.
Carl B.

Die unterzeichnete Stelle beurkundet, daß ihr dieſer Pacht-Vertrag und zwar in Beziehung auf die in dem Pct. 5. enthaltene Beſtimmung vorgelegt worden iſt, und von ihr in Hinſicht auf die Sicherſtellung des Verpächters durch die erwähnte Capital-Forderung die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden ſind.

P. den 1. Junius 1835.

Stadtſchultheißen-Amt.
L.

Die unterzeichnete Stelle bezeugt, daß ihr die Auflage gemacht wor-

den, das bei ihr unter Nr. 26. zu 4 Proct. verzinslich ſtehende dem Nikolaus S. gegenwärtig in P. zuſtehende Capital von 2000 fl. demſelben bis zu weiterer obrigkeitlicher Verfügung nicht zu verabfolgen.

A. den 3. Junius 1835.

Stadtpflege.

T.

33.

Formular eines Verdingungs-Vertrages über ein Bauweſen im Ganzen.

Zwiſchen dem Friedrich M. von hier, und dem Werkmeiſter Moritz N. in L. iſt folgender Verdingungs-Vertrag über die Erbauung eines Hauſes abgeſchloſſen worden:

Friedrich M. überträgt dem Werkmeiſter N. in L. den Bau des Hauſes, das er in hieſiger Stadt auf dem dazu erkauften Platze am Ende der Friedrichsſtraße zu errichten geſonnen iſt, und der Werkmeiſter N. übernimmt, dieſen Bau für den Friedrich M. zu errichten, beides unter folgenden Bedingungen:

1) das Haus muß ganz nach dem, dem gegenwärtigen Vertrage unter

Nr. 1.

beigelegten Riſſe, und der unter

Nr. 2.

ebenfalls anliegenden Beſchreibung errichtet, und es darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Bauherrn von beiden nicht abgegangen werden.

2) Der Baumeiſter übernimmt alles was in Hinſicht auf dieſen Bau vorkommt, mit Einſchluß der Materialien, namentlich die Maurer-, Zimmer-, Glaſer-, Schloſſer-, Tiſchler-, Hafner-, Tüncher-Arbeiten, und ſtellt das ganze Gebäude ſo her, daß es ſowohl dem Riſſe und der Beſchreibung entſpricht, als auch von den hiezu zu beauftragenden Kunſtverſtändigen, für tadellos erkannt wird.

3) Von dieſen Kunſtverſtändigen wählt der Bauherr Einen und der Baumeiſter Einen, und wenn wegen Verſchiedenheit der Meinungen und Anſichten beide nicht mit einander übereinſtimmen, ſo wird der hieſige Stadtrath erſucht, einen Dritten aufzuſtellen, worauf die Stimmen-Mehrheit entſcheidet. Dieſer Entſcheidung haben ſich beide Theile unweigerlich zu fügen, ohne daß ſie ſich an irgend Jemand anders wenden, oder die Sache rechtsanhängig machen können.

4) Zu dieſem Baue darf namentlich kein grünes Holz genommen, und es dürfen keine Steine, die die Näſſe und Feuchtigkeit anziehen, gebraucht und überhaupt keine ſchlechten Bau-Materialien in Anwendung gebracht werden, worauf die aufgeſtellten Kunſtverſtändigen bei der Viſitation des Hauſes, wann daſſelbe aufgerichtet, und dann, wann es ausgemauert worden, beſonders Rückſicht zu nehmen haben.

5) Der Baumeiſter macht ſich verbindlich, dieſes Haus, von heute an gerechnet, in einem Jahre dem Bauherrn ganz vollendet, und im Augenblick bewohnbar zu übergeben, und in dem Falle, daß gegen ſein Vermuthen er dieſer Verpflichtung nicht nachkommen würde, und daran nicht durch den Bauherrn ſelbſt verhindert worden ſeyn ſollte, dem letzteren allen ihm dadurch zugehenden Schaden zu erſetzen, und das Intereſſe zu leiſten.

6) Kommt der Baumeiſter auf dieſe Art ſeiner Verpflichtung nicht nach, ſo iſt in Hinſicht auf die Vollendung des Baues zu unterſcheiden, ob dieſe Zögerung bloß durch ſeine Nachläßigkeit verurſacht wurde, oder ob ein anderes, aber nicht von dem Bauherrn herrührendes Hinderniß eintrat; im erſten Falle iſt der Bauherr berechtigt, die Vollendung des Baues einem Andern zu übertragen, und die dadurch verurſachten Koſten dem Baumeiſter an ſeiner Forderung in Abrechnung zu bringen; im andern Falle muß dem Baumeiſter die Vollendung des Baues belaſſen werden.

7) Der Baumeiſter iſt nicht berechtigt, von dieſem Baue abzuſtehen, bis derſelbe vollendet iſt, und darf eben ſo wenig das ganze Geſchäft einem andern Unternehmer überlaſſen, hingegen iſt ihm geſtattet, Meiſtern der einzelnen bei

dieſem Bauweſen erforderlichen Profeſſionen die betreffen-den Geſchäfte in einem Unter-Accorde zu überlaſſen, jedoch bleibt er immer für die Güte und Brauchbarkeit der von ihnen gelieferten Arbeiten und gebrauchten Materialien, und dafür, daß die Arbeiten nach dem Riſſe, und der Beſchrei-bung gemacht werden, dem Bauherrn verantwortlich.

8) Wenn in Hinſicht auf dieſes Bauweſen, auch abge-ſehen davon, daß ſolches nicht zu der feſtgeſetzten Zeit voll-endet wird, dem Bauherrn durch den Baumeiſter, deſſen Arbeiter, ſeine Unter-Accordanten, und deren Arbeiten, ein Schaden zugeht, ſo iſt der Baumeiſter dem Bauherrn zu dem Erſatze deſſelben verbunden, jedoch, wenn er auch die-ſen Erſatz geleiſtet hat, nicht berechtigt, von der Arbeit ab-zuſtehen, er könnte denn mit Einwilligung des Bauherrn einen anderen Unternehmer an ſeiner Statt ſtellen, der in die nämlichen Bedingungen, die ihm in dieſem Vertrage vorgeſchrieben ſind, eintritt.

9) Der Baumeiſter iſt verbunden, das Bauweſen ſo ein-zurichten, daß auch in polizeilicher Hinſicht keine Ausſtel-lung gemacht werden kann, und muß daher, wenn dieſes der Fall ſeyn ſollte, nicht allein das Nöthige auf ſeine Ko-ſten abändern laſſen, ſondern auch dem Bauherrn, den Schaden erſetzen, und das Intereſſe leiſten, und es haben daher die Kunſtverſtändigen bei jeder Beſichtigung auch auf die Befolgung der polizeilichen Vorſchriften Rückſicht zu nehmen.

10) Die Beſichtigungen ſollen ſtatt finden, a) wenn das Haus aufgerichtet iſt, b) wenn die Maurer-Arbeit mit Einſchluß des Weißbindens, und die Tiſchler- und Gla-ſerarbeit vollendet iſt, c) wenn das ganze Haus fertig iſt, und dem Bauherrn übergeben werden ſoll, und ſo oft der Bauherr oder der Baumeiſter es auſſer dieſen Fällen ver-langt. Die Koſten der erſten drei Beſichtigungen werden von beiden Theilen gemeinſchaftlich getragen, die der letzte-ren muß derjenige Theil, der die Beſichtigung verlangt hat, allein leiden.

11) Wenn während dem Baue, oder ſo lange derſelbe dem Bauherrn noch nicht übergeben iſt, ſolcher durch den

Zufall beſchädigt, oder gar zu Grunde gerichtet werden ſollte, ſo iſt zu unterſcheiden, ob dieſer Zufall ohne alle menſchliche Einwirkung ſtatt fand, oder nicht; im erſten Falle leidet der Baumeiſter den Schaden, da das Haus erſt durch die Uebergabe an den Bauherrn in das Eigenthum desſelben übergeht, wird dieſe Uebergabe erweislich durch den Bauherrn verhindert, ſo fällt der Schaden, auch wenn er rein zufällig iſt, auf den letzteren, und er muß auch den Baumeiſter, wenn dieſer ebenfalls dadurch beſchädigt wurde, ſchadlos halten. Im zweiten Falle iſt zu unterſcheiden, ob dieſe Einwirkung von dem Bauherrn, oder dem Baumeiſter, oder einem Dritten herrührte; rührt ſie von dem Bauherrn her, und fällt dieſem dabei eine grobe Nachläßigkeit oder Verſchuldung, oder auch nur ein Verſehen zur Laſt, ſo muß derſelbe den Schaden leiden, und dem Baumeiſter das Intereſſe leiſten, und eben dieſes iſt auch in Hinſicht auf den Baumeiſter der Fall, wenn die Einwirkung von ihm herrührte, und in einer groben Nachläßigkeit oder Verſchuldung, oder auch nur in einem Verſehen ihren Grund hatte; begründet ſich bei jedem derſelben dieſe Einwirkung in gar keinem Verſehen, ſo leidet derjenige, durch deſſen Einwirkung der Schaden geſchah, zwei Drittheile, der andere ein Drittheil des Schadens; rührt die Einwirkung von einer dritten Perſon her, ſo treten die in Beziehung auf den ohne menſchliche Einwirkung ſtatt gefundenen Zufall feſtgeſetzten Vorſchriften ein.

12) Der Bauherr bezahlt dem Baumeiſter für das von letzterem herzuſtellende Gebäude den Betrag von

Achttauſend Gulden (— . 8000 fl.)

und zwar auf folgende Weiſe:

als Vorſchuß	2000 fl.
wenn das Gebäude aufgerichtet, und von den Kunſt-Verſtändigen beſichtigt und untadelhaft erfunden worden iſt	1000 fl.
wenn das Gebäude ausgemauert, und abermals beſichtigt, und tadellos erklärt iſt . . .	1000 fl.
wenn die Maurer-Arbeit mit Einſchluß des Weißbindens und die Tiſchler- und Glaſer-Arbeit	

Transport 4000 fl.
fertig iſt, ... 1500 fl.
bey der Uebernahme des Hauſes . . . . . 2500 fl.
. 8000 fl.

und zwar müſſen dieſe Zahlungen jedesmal binnen 8 Tagen von der Zeit an, wo die Beſichtigung ſtatt hatte, baar geleiſtet, und die Beſichtigung muß innerhalb 8 Tagen vom Tage an gerechnet, wo der Baumeiſter auf dieſelbe antrug, vorgenommen werden; findet ſich bey der Beſichtigung nach dem Urtheile der Kunſtverſtändigen ein weſentlicher Mangel, oder eine Abweichung von der durch den Bauherrn im Riſſe und der Beſchreibung ertheilten Vorſchrift, ſo darf der Bauherr eine von den Kunſtverſtändigen auszumittelnde Summe ſo lange in Abzug bringen, bis nach dem Urtheile der Kunſtverſtändigen, die für dieſe außerordentliche Beſichtigung der Baumeiſter zu bezahlen hat, dem Mangel abgeholfen, oder die nöthige Veränderung gemacht iſt, worauf der Bauherr die zurückbehaltene Summe innerhalb 8 Tagen zu bezahlen hat, läßt ſich dem Mangel nicht mehr abhelfen oder eine Veränderung nicht mehr machen, ohne das Gebäude ganz oder zum größeren Theile wieder einzureißen, oder abzubrechen, ſo iſt, wenn dadurch ein weſentlicher Nachtheil nach dem Erkenntniß der Kunſtverſtändigen entſteht, der Bauherr nicht verbunden, das Gebäude zu übernehmen, und der Baumeiſter muß nicht nur die bereits erhaltenen Zahlungen zurückgeben, ſondern auch dem Bauherrn Schadens-Erſatz und Intereſſe leiſten; iſt er aber nicht weſentlich, ſo iſt der Bauherr berechtigt, dem Baumeiſter an den nächſtfolgenden Zahlungen einen von den Kunſtverſtändigen zu beſtimmenden Abzug zu machen. Leiſtet der Bauherr die Zahlungen nicht zu der beſtimmten Zeit, ſo iſt der Baumeiſter berechtigt, nicht nur gegen ihn, oder ſeinen Bürgen, und Selbſtzahler ſogleich Klage zu erheben, deren Koſten der Bauherr erſetzen muß, ſondern auch das Bauweſen auf Gefahr des Bauherrn ſo lange zu unterbrechen und beruhen zu laſſen, bis die Zahlung geleiſtet iſt.

13) Der Bauherr ſtellt zu der Sicherſtellung der ihm obliegenden Zahlungen, ſo wie des etwaigen Schadens-Er-

ſatzes und der Leiſtung des Intereſſe den Emanuel P. als Bürgen und Selbſtzähler, und der Baumeiſter zu der Sicherſtellung für den ihm zu bezahlenden Vorſchuß, ſo wie für die etwaige Leiſtung des Schadens-Erſatzes und der Intereſſe den Ludwig O. ebenfalls als Bürgen und Selbſtzähler auf.

14) Keiner der beiden Theile kann ohne Einwilligung des anderen von dieſem Vertrage abtretten.

15) Beide Theile entſagen in Hinſicht auf dieſen Verdingungs-Vertrag allen und jeden ihnen zuſtehenden rechtlichen Einwendungen, namentlich der der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung, des anders niedergeſchriebenen als abgeſchloſſenen Vertrages.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Theilen genehmigt, und von ihnen ſowohl, als ihren Bürgen und Selbſtzählern, und den bei Abſchließung deſſelben zugezogenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

F. den 10. May 1834.

Bauherr:
Friedrich M.
Baumeiſter:
Werkmeiſter N.
Bürgen:

Der Unterzeichnete bezeugt hiemit, daß er ſich für die von dem Friedrich M. laut vorſtehenden Vertrages an den Hrn. Werkmeiſter N. zu leiſtenden Zahlungen ſowohl, als für den Schadens-Erſatz und die Leiſtung des Intereſſe, wozu er nach eben dieſem Vertrage verpflichtet werden könnte, hiemit als Bürge und Selbſtzähler alſo verbindlich macht, daß Hr. Werkmeiſter N. im eintrettenden Falle ihn oder den Hr. Friedrich M. nach ſeiner eigenen Wahl belangen, und an ihn ſich halten kann.

Emanuel P.

Ich, der Unterzeichnete mache mich hierdurch in Hinſicht auf den dem Hrn. Werkmeiſter N. von dem Hrn. Friedrich M. zu zahlenden Vorſchuß von zweytauſend Gulden, ſo wie für den etwa von dem Hrn. Werkmeiſter N. zu leiſtenden Schadens-Erſatz, und Intereſſe als Bürge und Selbſtzähler, ſo daß dem Hrn. Friedrich M. freiſteht, welchen von uns beiden er zuerſt belangen will, ſo kräftig als dieſes in Rechten geſchehen kann, verbindlich.

Ludwig D.

Zeugen:

Richard J.

Marcus L.

34.

Formular eines Verdingungs-Vertrages über einen Theil eines Gebäudes.

Georg B. und Martin Z. beide von hier, haben den folgenden Verdingungs-Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Georg B. überträgt dem Martin Z. an der von ihm zu erbauenden Scheuer die ſämmtlichen Zimmer-Arbeiten unter den nachſtehenden Bedingungen.

1) Bei der Erbauung dieſer Scheuer wird der dieſem Vertrage beiliegende Riß

N. 1.

zu Grunde gelegt.

2) Die zu dieſem Bauweſen zu verwendenden Materialien müſſen unmangelhaft ſeyn und von dem aufzuſtellenden Kunſtverſtändigen vor ihrer Verarbeitung beſichtigt und wenn ſie dieſer ganz oder theilweiſe verwirft, andere angeſchafft werden.

3) Die zu dieſem Scheuern-Bau erforderliche Zimmer-Arbeit muß bis zum 1. Auguſt dieſes Jahres vollendet ſeyn.

Iſt dieſes nicht der Fall, ſo iſt der Baumeiſter verbunden, dem Bauherrn den durch dieſe Verzögerung entſtehenden Schaden zu erſetzen, deſſen Betrag, wenn darüber Streit entſtehen ſollte, auf Koſten des Baumeiſters gerichtlich zu beſtimmen iſt.

4) Wenn die Scheuer aufgerichtet iſt, muß ſie von dem aufgeſtellten Kunſtverſtändigen abermals beſichtigt, und wann ſie dieſer unmangelhaft findet, dem Bauherrn übergeben werden. Iſt ſie mangelhaft, ſo iſt der Bauherr, wenn der Mangel weſentlich iſt, und die Scheuer deswegen nicht ſo, wie es nöthig iſt, benutzt werden kann, worüber der Kunſtverſtändige entſcheiden muß, nicht verbunden, ſie zu übernehmen, ſondern der Baumeiſter muß ſie auf ſeine Koſten wieder niederreißen, und den Platz räumen, auch den Bauherrn für den ihm dadurch zugehenden Nachtheil entſchädigen, und ihm das Intereſſe leiſten; iſt der Mangel nicht weſentlich, ſo iſt der Bauherr berechtigt, dem Baumeiſter einen, von dem Kunſtverſtändigen zu beſtimmenden, Abzug an der letzten Zahlung zu machen.

5) Die Gefahr des Baues leidet der Baumeiſter bis zu der Uebergabe an den Bauherrn, und von dieſer Zeit an der Bauherr.

6) Als Kunſtverſtändiger wird von beiden Theilen der Bau-Inſpector B. von hier benannt, welcher auch dieſen Auftrag angenommen hat.

7) Die Koſten der Beſichtigungen, welche zuerſt, wenn die Bau-Materialien angeſchafft, und die Balken behauen ſind, und dann, wenn das Gebäude aufgerichtet iſt, ſtatt finden, werden von beiden Theilen gemeinſchaftlich getragen, verlangt der eine oder der andere Theil, außer dieſen beiden, noch eine weitere Beſichtigung, ſo muß er ſie allein bezahlen.

8) Der Baumeiſter iſt verpflichtet, dafür zu haften, daß die in Hinſicht auf dieſes Bauweſen etwa eintrettenden polizeilichen Vorſchriften beobachtet werden.

9) Der Baumeiſter darf dieſes Bauweſen an keinen andern Unternehmer übertragen, ſondern muß es ſelbſt beſorgen.

10) Derſelbe iſt für ſeine Arbeiter verantwortlich, und hat daher jeden durch ſie entſtehenden Schaden dem Bauherrn zu erſetzen.

11) Der Bauherr macht ſich verbindlich, dem Baumeiſter die Summe von

—:· 1200 fl. Eintauſend zwei Hundert Gulden

und zwar

wenn die Bau=Materialien angeſchafft und die Balken zugehauen ſind, ...	400 fl.
wenn das Gebäude aufgerichtet iſt, . . .	800 fl.
	—:· 1200 fl.

baar zu bezahlen, auch muß er, ausnahmsweiſe, wenn der Baumeiſter es verlangt, demſelben zu Erkaufung des Holzes, einen Vorſchuß von 200 fl. geben. Leiſtet er dieſe Zahlungen nicht zu der gehörigen Zeit, ſo wird bei der erſten die Arbeit nicht fortgeſetzt, ſondern bleibt auf Gefahr und Koſten des Bauherrn liegen, der dem Baumeiſter allen dadurch entſtehenden Schaden erſetzen, und das Intereſſe leiſten muß, und bei der andern geht von dem Augenblicke der Beſichtigung an, die Gefahr auf den Bauherrn über, der aber ſo lange, bis der Baumeiſter bezahlt iſt, nicht weiter an dieſer Scheuer arbeiten laſſen darf, und dem Baumeiſter den ihm durch die verzögerte Zahlung zugehenden Schaden erſetzen, und das entgehende Intereſſe leiſten muß. Iſt der Bauherr nach dem Erachten des Kunſtverſtändigen berechtigt, einen Abzug zu machen, ſo geſchieht dieſes bei der erſten, auf dieſe Beſtimmung des Kunſtverſtändigen fällig werdenden Zahlung. Wenn ſich bei der Beſichtigung ein Mangel ergiebt, dem abgeholfen werden kann, ſo iſt der Bauherr nicht verbunden, die verfallende Zahlung eher zu leiſten, als bis demſelben abgeholfen iſt. Die Zahlungen müſſen baar, und wenigſtens zur Hälfte in groben Geldſorten geſchehen.

12) Der Bauherr ſtellt für die von ihm zu leiſtenden Zahlungen, und die Erfüllung der ihm etwa weiters obliegenden Verbindlichkeiten den Bäckermeiſter A. von hier, der Baumeiſter für den etwa erhaltenden Vorſchuß, und

die Erfüllung des von ihm etwa zu bezahlenden Schadens-Erſatzes und zu leiſtenden Intereſſes den Adlerwirth Ch. beide als Bürgen und Selbſtzähler auf.

13) Beide Theile verzichten in Hinſicht auf dieſen Vertrag auf die ihnen zuſtehenden Rechts-Wohlthaten und rechtlichen Einwendungen, namentlich die der Reue, der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung ꝛc. und wie ſolche ſonſt heißen, und welche ſie ſeyn mögen.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Theilen beſtätigt, und von ihnen, dem aufgeſtellten Kunſtverſtändigen, den Bürgen, und den zugegen geweſenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

Y. den 3. Januar 1835.

Bauherr:
Georg B.
Baumeiſter:
Martin Z.
Kunſtverſtändiger:

der Unterzeichnete nimmt die in Gemäßheit dieſes Vertrages von den Contrahenten geſchehene Ernennung als Kunſtverſtändiger, und den ihm ſomit ertheilten Auftrag an, und verſpricht demſelben pflichtmäßig nachzukommen. Y. den 3. Jan. 1835.

Bau-Inſpektor B.

Bürgen und Selbſtzähler:

Ich mache mich für die nach dieſem Vertrage von Hrn. Georg B. zu leiſtenden Zahlungen, und die Erfüllung der etwa weiters für ihn daraus hervorgehenden Schadens-Erſatz- und Intereſſe-Leiſtungen als Bürge und Selbſtzähler verbindlich. Y. den 3. Januar 1835.

Ferdinand A.
Bäckermeiſter.

Der Unterzeichnete trit hiemit für

den Hrn. Martin Z. von hier, in Beziehung auf die ihm in Folge des vorſtehenden Vertrages obliegenden Schadens-Erſatz- und Intereſſe-Leiſtungen, ſo wie für den etwa erhaltenden Vorſchuß als Bürge und Selbſtzähler ein.

M. den 3. Januar 1835.

Reinhard G.

Zeugen:

Friedrich Z.

Eberhard H.

34.

Formular eines Verdingungs-Vertrages über ein Bauweſen nach einem Ueberſchlage.

Der Kaufmann M. dahier und der Maurermeiſter U. von J., haben folgenden Verdingungs-Vertrag mit einander abgeſchloſſen:

1) Der Kaufmann M. überläßt die Erbauung des Magazin-Gebäudes, das er errichten zu laſſen entſchloſſen iſt, dem Maurermeiſter U. von J.

2) Der Bau muß nach dem dieſem Vertrage beiliegenden Riſſe

Nr. 1.

und dem demſelben ebenfalls beigelegten Ueberſchlage

Nr. 2.

geſchehen, und es darf in Hinſicht auf den äußern Bau, und die innere Einrichtung von dem Riſſe nicht abgegangen werden, es iſt auch im entgegengeſetzten Falle der Bauherr nicht verbunden, den Bau zu übernehmen, ſondern der Baumeiſter muß denſelben auf ſeine Koſten abbrechen laſſen, und dem Bauherrn den Schadens-Erſatz und das Intereſſe leiſten; ſollte übrigens die Abweichung unbedeutend ſeyn, ſo ſollen die hienach zu benennenden Kunſtverſtändigen und Kaufleute darüber entſcheiden, und ihrer Entſcheidung die Contrahenten ſich fügen, ohne daß dem einen oder dem

andern die Betretung des Rechtsweges darüber geſtattet ſeyn ſollte.

2) Der Baumeiſter muß in Hinſicht auf gute Beſchaffenheit des Baues 10 Jahre lang in ſo weit Gewährſchaft leiſten, daß er alle während dieſer Zeit vorkommende nicht durch äußere Veranlaſſung, oder eigene Schuld des Beſitzers, und ſeiner Familie, oder ſeiner Gehülfen und Dienſtboten nothwendig gewordene Reparaturen, worüber die noch zu benennenden iedesmaligen älteſten Obermeiſter der Maurer- und der Zimmerzunft zu erkennen haben, auf ſeine Koſten muß vornehmen laſſen.

3) Das zu errichtende Magazin muß bis zu dem 1. Mai des künftigen Jahres vollendet ſeyn, und wenn dieſes nicht der Fall iſt, ſo muß durch Kunſtverſtändige unterſucht werden, ob das Niederreißen des begonnenen Baues, oder die Fortſetzung deſſelben dem Bauherrn größern Nachtheil bringt. Im erſten Falle, der aber nothwendig angenommen werden muß, wenn das Bauweſen ſchon zur Hälfte vollendet iſt, ſoll der Baumeiſter zwar den Bau fortſetzen, jedoch unter der Aufſicht eines von dem Bauherrn hiezu zu ernennenden andern Bau-Verſtändigen, und nicht allein dem Bauherrn Schadens-Erſatz und Intereſſe leiſten, ſondern auch ihm für jeden weiteren Monat 25 fl. Privat-Strafe zahlen. Im zweiten Falle, der aber nur in dem Falle, wenn das Bauweſen noch nicht zur Hälfte vollendet iſt, vorkommen kann, iſt der Baumeiſter verbunden den Bauherrn nicht nur völlig zu entſchädigen, ſondern ihm auch das Intereſſe zu leiſten, und eine Privat-Strafe von 300 fl. an den Bauherrn zu bezahlen. Liegt die Verzögerung nicht in der Verſchuldung des Baumeiſters, ſondern entweder in der des Bauherrn, oder beruht ſie auf einer anderen von keinem der beiden Contrahenten herbeigeführten Veranlaſſung, ſo muß im erſten Falle der Bauherr ſich ſowohl alle daraus entſtehenden Folgen gefallen laſſen, als er auch dem Baumeiſter zu dem Schadens-Erſatze und Leiſtung des Intereſſe verbunden iſt, wohingegen im andern Falle kein Theil den andern in Anſpruch nehmen darf.

4) Die Gefahr, in ſo fern ſie nicht in der Verſchuldung

eines der beiden Contrahenten liegt, wird gemeinſchaftlich von denſelben, und zwar von jedem zur Hälfte getragen.

5) Die Koſten der Beſichtigung des Baues, welche, wenn das Mauerwerk des erſten Stockes vollendet, wenn das Gebälke des Gebäudes aufgerichtet, wenn die Maurer-Arbeit vollendet, und wenn das ganze Bauweſen geendigt iſt, jedesmal, und wenn ſolche durch den in dem dritten Punkte bezeichneten Fall veranlaßt wird, ſtatt findet, hat der Baumeiſter allein zu leiden.

6) Als Kunſtverſtändige benennen beide Contrahenten gemeinſchaftlich

den Werkmeiſter L.
den Maurermeiſter N.
den Zimmermeiſter F.
den Kaufmann O.
den Kaufmann D.
alle von hier,

welche auch dieſen ihnen gemachten Auftrag in Folge der zu Ende dieſes Vertrages beigeſetzten Erklärung annehmen. Dieſe Kunſtverſtändige ſollen auch in dem Falle, wenn der Schadens-Erſatz, oder das Intereſſe zu leiſten iſt, den Betrag deſſelben beſtimmen, und die hieraus erwachſenden Koſten hat derjenige Theil zu bezahlen, der den Schaden oder das Intereſſe zu leiſten hat. Es verſteht ſich, daß die Beſichtigungen, die im Pct. 5. beſtimmt ſind, mit Ausnahme der Beſichtigung des vollendeten Werkes, nur von

dem Werkmeiſter L.
dem Maurermeiſter N.
dem Zimmermeiſter F.

vorzunehmen ſind.

7) Dem Baumeiſter iſt es geſtattet, noch einen oder zwei Perſonen an dieſem Accorde Theil nehmen zu laſſen, allein er muß ſowohl in Hinſicht auf die Arbeit als auf die etwa von ihnen zu leiſtenden Zahlungen für Schadens-Erſatz und Intereſſe gänzlich für ſie einſtehen, indem der Bauherr ſich lediglich an ihn zu halten berechtigt iſt.

8) Der Bauherr bezahlt dem Baumeiſter für dieſes Magazin, ſo hergeſtellt, daß es ſogleich nach der Uebergabe

benützt werden kann, die nach dem Ueberſchlage auf
—:· 3748 fl. 20 kr.
dreitauſend ſiebenhundert acht und vierzig Gulden 20 kr.
ſich belaufende Koſten, und zwar ſo, daß der Baumeiſter
als Vorſchuß auf das Bauweſen . 1000 fl.
wenn das Gebäude aufgerichtet, . 1000 fl.
wenn daſſelbe ganz vollendet iſt, . 1748 fl. 20 kr.
—:· 3748 fl. 20 kr.
enthält, wogegen derſelbe jedoch verpflichtet iſt, für die erſten zwei tauſend Gulden einen Bürgen zu ſtellen, oder auf eine andere Weiſe hinſichtlich des etwaigen Erſatzes Sicherheit zu leiſten, zu welchem Zwecke ſich auch der Kaufmann E. von hier für ihn als Selbſtzähler verbindlich macht. Es verſteht ſich jedoch, daß die zweite und dritte Zahlung nur dann geleiſtet wird, wenn bei der Beſichtigung des Gebäudes ſich kein Mangel findet. Iſt ein ſolcher vorhanden, ſo kann er entweder gehoben werden, und alsdann muß dieſes geſchehen, ehe eine Zahlung angeſprochen werden kann; — oder er kann nicht gehoben werden, und in dieſem Falle tretten, wenn der Bauherr ſich nicht darüber beruhigen will, die im Pct. 3 enthaltenen Vorſchriften ein, will ſich hingegen der Bauherr dabei beruhigen, ſo kann er einen von den Kunſtverſtändigen zu beſtimmenden Abtrag fordern.

9) Der Bauherr ſtellt als Bürgen und Selbſtzähler für die ihm obliegenden Verbindlichkeiten den Acciſer G. auf.

10) Wenn die aufgeſtellten Kunſtverſtändigen einer rechtlichen Berathung oder eines rechtlichen Gutachtens bedürfen, ſo ſoll der Stadtrath T. ihrer Sitzung beiwohnen.

11) Der Baumeiſter verzichtet auf jede weitere Anforderung über die ihm ſtipulirten 3748 fl., unter welchem Grund eine ſolche auch geſchehen könnte, und namentlich für jede Anforderung wegen erforderlich geweſener Nacharbeiten, es müßte denn der Bauherr eine Abänderung von dem vorgelegten Riſſe, und beziehungsweiſe alſo auch von dem Ueberſchlage verlangen, in welchem Falle, er die dadurch verurſachten Koſten in dem von den Kunſtverſtändigen zu beſtimmenden Betrage dem Baumeiſter zu erſetzen hat.

12) Beide Vertragſchließende entſagen hiemit in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen und jeden ihnen zuſtehenden Rechtswohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, insbeſondere aber der Einrede der Reue, der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung, des anders niedergeſchriebenen, als wirklich abgeſchloſſenen Vertrages, ſo kräftig als dieſes in Rechten geſchehen kann.

Dieſer Vertrag iſt beiden Theilen, ſodann den Bürgen, und Selbſtzählern derſelben, ferner den ernannten Kunſtverſtändigen in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen, von ſolchen unter der Beſtimmung, daß das Original bei dem hieſigen Oberbürgermeiſter-Amt niedergelegt, und den Contrahenten beglaubigte Abſchriften von demſelben durch dieſe Behörde ertheilt werden ſollen, auch die Einſicht deſſelben, dieſen ſowohl als den Bürgen und Kunſtverſtändigen auf ihr Verlangen jedesmal geſtattet werde, beſtätigt, und von ihnen eigenhändig unterſchrieben worden.

M. den 6. April 1835.

Bau-Herr:
Kaufmann Eduard M.
Baumeiſter:
Anton U.
Maurer-Meiſter.
Bürgen und Selbſtzähler.

Der Unterzeichnete macht ſich als Bürge und Selbſtzähler für alle diejenigen Zahlungen an dem accordirten Verding-Gelde ſowohl, als an Schadens-Erſatz-, und Intereſſe-Leiſtung, welche der Kaufmann Eduard M. in Folge des vorſtehenden Vertrages zu leiſten hat, verbindlich.

M. den 6. April 1835.

Bernhard H.
Stadt-Acciſer.

Ich am Ende Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich mich nicht nur dafür verbürge, daß der Maurer-

Meiſter U. alle diejenige Verbindlichkeiten, die er nach dem vorſtehenden Vertrage zu erfüllen hat, richtig erfüllen, und namentlich das übertragene Bauweſen, nach den ihm ertheilten Vorſchriften gut und ordnungsmäßig innerhalb der beſtimmten Zeit herſtellen, und den von ihm etwa zu leiſtenden Schadens-Erſatz, und Intereſſe richtig bezahlen und beziehungsweiſe leiſten werde, ſondern, daß ich auch für denſelben, für alle dieſe Verbindlichkeiten als Selbſtzähler eintretten werde.

M. den 6. April 1835.

Kaufmann Richard E.

Kunſtverſtändige:

Die Unterzeichneten bezeugen hiemit, daß ſie die ihnen als Kunſtverſtändigen in Gemäßheit des vorſtehenden Vertrages ertheilten Aufträge hiemit annehmen, und ſolchen nach den ihnen in dieſer Hinſicht obliegenden Pflichten entſprechen wollen.

M. den 6. April 1835.

Ludwig L.
Werkmeiſter.
Moritz U.
Maurer-Obermeiſter.
Franz F.
Zimmermeiſter.
Kaufmann Joſeph D.
Friedrich D.
Kaufmann.

Rechts-Verſtändiger:

Der Unterzeichnete nimmt den ihm in dieſem Vertrage ertheilten Auf-

trag an, und verſpricht demſelben pflichtmäßig nachzukommen.

M. den 6. April 1835.

Johann Carl T.
rechtskundiger Stadt-Rath.

Zeugen:
Emanuel P., Conditor.
Ferdinand P.

36.

Formular eines Verding-Vertrages an verſchiedene Unternehmer.

Der Bäckermeiſter M. dahier hat über die Errichtung des von ihm zu erbauen beabſichtigten Hauſes in der neuen Vorſtadt mit nachſtehenden Unternehmern den folgenden Haupt-Vertrag, und beziehungsweiſe einzelne Verträge abgeſchloſſen.

I.

Mit dem Maurer-Meiſter G.

1) Der Maurermeiſter G. von hier, übernimmt ſämmtliche Maurer-Arbeit an dem neu zu erbauenden Hauſe, welche er zu fertigen und die nöthigen Bau-Materialien dazu zu geben hat, und iſt verbunden ſolche untadelhaft herzuſtellen, und beſonders gute Materialien dabei anzuwenden.

2) Dieſe Arbeit wird von dem Maurer-Obermeiſter O., und dem Maurermeiſter H. beſichtigt, wenn das erſte Stock ausgemauert, und wenn die ſämmtliche Maurer-Arbeit vollendet iſt.

3) Der Maurermeiſter G. erhält für die ſämmtliche Maurer-Arbeit nebſt Materialien die Summe von

—:· 1200 fl. Zwölfhundert Gulden;

und zwar

wenn der erſte Stock ausgemauert iſt . .	600 fl.
wenn die Maurer-Arbeit vollendet iſt . .	600 fl.
	—:· 1200 fl.

und zwar jedesmal nach acht Tagen von der Zeit an gerechnet, wo die Beſichtigung ſtatt gefunden hat, und die Arbeit nebſt Materialien für untadelhaft erkannt ſind.

4) Die ſämmtliche Maurer-Arbeit muß, und zwar die Aufmauerung des erſten Stockes von heute an innerhalb drei Monaten, die weitere Arbeit innerhalb eines Monats von dem Tage an, an welchem das Haus aufgerichtet wird, vollendet ſeyn.

5) Der Maurer-Meiſter S. ſtellt den Metzger-Meiſter M. als Bürgen und Selbſtzähler für die von ihm übernommene Verbindlichkeit auf.

II.

Mit dem Zimmer-Meiſter B.

1) Der hieſige Zimmer-Meiſter B. verpflichtet ſich, die ſämmtliche Zimmer-Arbeit an dem von dem Bäcker-Meiſter M. zu erbauenden Hauſe zu übernehmen, die Materialien dazu zu geben, und die Arbeit innerhalb 14 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo dieſelbe nach vollendeter Maurer-Arbeit des erſten Stockes begonnen werden kann, zu endigen, weßwegen er auch den Werkſatz vorher zurichten muß, ſo daß binnen der angeführten Zeit das Haus aufgerichtet wird.

2) Der vollendete Werkſatz, und das aufgerichtete Haus werden von dem Zimmer-Obermeiſter C., und dem Zimmermeiſter G. beſichtigt, und erſt wann dieſe alles unmangelhaft erfunden haben, iſt der Bauherr zu der Uebernahme verbindlich.

3) Der Bauherr zahlt dem Zimmermeiſter B. im Ganzen die Summe von

—:· 2000 fl. Zweitauſend Gulden

und zwar

als Vorſchuß	800 fl.
wenn der Werkſatz fertig iſt	700 fl.
wann das Haus aufgerichtet iſt	500 fl.
	—:· 2000 fl.

welche verſchiedene Summen, die erſte innerhalb 14 Tagen, von heute an, und die zweite und dritte, jedesmal binnen

8 Tagen von der Zeit an gerechnet, wo die Kunſtverſtändigen die Arbeit nebſt Materialien beſichtigt, und für gut erkannt haben, zu zahlen ſind.

4) Der Zimmermeiſter B. wird in Beziehung auf die von ihm übernommenen, und etwa noch zu übernehmenden Verbindlichkeiten erforderlichen Falles durch den Kaufmann Z. von hier, der als Bürge und Selbſtzähler für ihn eintritt, vertretten.

III.

Mit dem Schreiner-Meiſter J.

1) Der Schreinermeiſter J. von hier, macht ſich verbindlich in dem neu zu erbauenden Hauſe des Bäckermeiſters M. die ſämmtliche Schreiner-Arbeit zu verfertigen.

2) Dieſelbe muß von dem Tage an, wo in dem Hauſe gearbeitet werden kann, innerhalb 4 Wochen vollendet ſeyn, und wird ſodann von dem Schreiner-Obermeiſter K., welcher beſonders auch die Beſchaffenheit der Materialien zu prüfen hat, beſichtigt.

3) Der Bäckermeiſter M. bezahlt dem Schreinermeiſter J. für ſämmtliche Schreiner-Arbeiten die Summe von

— : · 200 fl. Zweihundert Gulden,

welche er binnen 8 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Arbeit beſichtigt, und für gut erkannt wurde, erhält, jedoch iſt der Bauherr verbunden, ihm auf Verlangen 50 fl. vorzuſchießen.

4) Der Schreinermeiſter J. ſtellt für die Erfüllung der von ihm übernommenen, und etwa noch zu übernehmenden Verbindlichkeiten, den Michael N. als Bürge und Selbſtzähler.

IIII.

Mit dem Schloſſer-Meiſter Z.

1) Der Bäckermeiſter M. überträgt dem Schloſſermeiſter Z. die Verfertigung aller in dem von ihm zu erbauenden Hauſe vorkommenden Schloſſer-Arbeiten, welche letzterer

2) innerhalb 8 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Schreiner- und Glaſer-Arbeit fertig iſt, zu vollenden verſpricht.

3) Sollte der Bauherr die Arbeit oder einzelne Theile derſelben nicht für brauchbar halten, ſo iſt ſolche von dem Schloſſer-Obermeiſter J. zu prüfen, und es haben beide Theile ſich dem Ausſpruch deſſelben zu unterwerfen.

4) Der Schloſſermeiſter Z. erhält für ſämmtliche Schloſſer-Arbeiten den Betrag von

—:· 120 fl. Einhundert zwanzig Gulden

ſogleich nach Vollendung derſelben von dem Bauherrn bezahlt.

V.

Mit dem Glaſer-Meiſter S.

1) Der Glaſer-Meiſter S. liefert dem Bäckermeiſter M. alle zu dem von ihm zu erbauenden Hauſe erforderlichen Fenſter von weißem Glaſe, mit ſammt den dazu gehörigen Beſchlägen,

2) für die Summe von

—:· 150 fl. Ein Hundert fünfzig Gulden,

welche von dem Bauherrn ſogleich nach der Ablieferung bezahlt werden.

3) Die Fenſter müſſen von der Zeit an, wo die Fenſterverkleidungen vollendet ſind, innerhalb 3 Wochen fertig ſeyn.

4) Wenn der Bauherr Ausſtellungen gegen dieſelben zu machen hat, ſoll der Glaſer-Obermeiſter F. ſie beſichtigen, und beide Theile ſich ſeinen Ausſpruche unterwerfen.

VI.

Die ſämmtlichen Accordanten ſind verbunden, ihre Arbeiten zu der beſtimmten Zeit abzuliefern, und zu vollenden und im Unterlaſſungs-Falle dem Bauherrn den aus dem Verzuge für ihn entſtehenden Schaden zu erſetzen, und ihm das Intereſſe zu leiſten, auch iſt in dieſem Falle, wenn der Verzug bey dem Maurer-Meiſter und Zimmer-Meiſter über zwey Monate, bey den übrigen Accordanten über einen Monat ausmacht, der Bauherr berechtigt von dieſem Vertrage abzugeben, und die Arbeit andern Perſonen zu übertragen, wird der Verzug durch den Bauherrn veranlaßt, ſo muß derſelbe die Accordanten ſchadlos halten, und ihnen das Intereſſe leiſten.

VII.

Wenn bey der Beſichtigung die Arbeit von den Kunſt-Verſtändigen verworfen wird, ſo iſt der Bauherr nicht nur nicht verbunden, ſie anzunehmen, ſondern er kann ſie auch an andere Perſonen verdingen, und die Accordanten ſind ihm überdieß zu dem Schadens-Erſaz und der Leiſtung des Intereſſe verpflichtet. Iſt die Arbeit blos mangelhaft, ſo muß entweder dem Mangel innerhalb einer von den Kunſtverſtändigen zu beſtimmenden Zeit ohne Koſtenanrechnung abgeholfen, und dem Bauherrn, der dadurch für ihn entſtehende Schaden erſetzt werden, oder wenn der Bauherr ſich den Mangel gefallen laſſen will, ſo darf er dem Accordanten einen von den Kunſtverſtändigen feſtzuſetzenden Abzug machen.

VIII.

Die Koſten der Beſichtigung der Arbeiten wie ſolche in dieſem Vertrage beſtimmt iſt, werden von den Accordanten getragen, verlangt einer oder der andere Theil eine auſſerordentliche Beſichtigung, ſo fallen die Koſten derſelben auf den, der nach dem Erkenntniß der Kunſtverſtändigen Unrecht hat.

VIIII.

Die Gefahr übernimmt der Bauherr erſt von der Zeit an, wo er den vollendeten Bau, und die gefertigte Arbeit übernimmt, bis dahin haben die Accordanten ſie zu tragen.

X.

Der Bauherr ſtellt für die Richtigkeit, der von ihm zu leiſtenden Zahlungen, ſie mögen nun in der vertragsmäſſig feſtgeſetzten Summe oder in Schadens-Erſatze und Intereſſe-Leiſtung beſtehen, den Gaſtgeber zur Krone L. dahier als Bürgen und Selbſtzähler, und zwar für ſämmtliche Accordanten und unter der Beſtimmung, daß wenn die vertragsmäßige Zahlungen nicht wenigſtens innerhalb 8 Tagen nach der feſtgeſetzten Zeit erfolgen, der Bürge zu der Leiſtung derſelben angehalten werden kann.

XI.

Wenn zwiſchen dem Bauherrn und den Accordanten

ein Streit entſteht, ſo ſoll derſelbe vor dem Gerichts-Aktuar K., dem Advocaten F. und dem Stadtrath N. als Schieds-Richtern verhandelt, und von dieſen, jedoch unter Zuziehung derjenigen in dieſem Vertrage genannten Kunſtverſtändigen, zu deren Gewerbe die ſtreitige Frage gehört, entſchieden werden. Die drei genannten Rechtsgelehrten haben unter ſich, erforderlichen Falles durch das Loos zu beſtimmen, wer der Vorſtand ſeyn ſoll, und dieſer hat, wenn nur Ein Kunſtverſtändiger zugegen iſt, im Falle der Stimmengleichheit eine entſcheidende Stimme. Der Rechtsſtreit darf zwar, wenn es die Parteien verlangen, ſchriftlich verhandelt, allein er muß längſtens in drei Monaten geendigt, und das Erkenntniß eröffnet ſeyn, gegen welches den Parteien ein weiteres Rechtsmittel nicht zuſteht. Den Schieds-Richtern werden für jeden vor ihnen verhandelten Rechtsſtreit 33 fl. bezahlt, er mag nun durch Erkenntniß oder Vergleich beendigt werden, und zwar richtet ſich die Verbindlichkeit zu der Bezahlung nach der Verurtheilung in die Koſten, indem derjenige, der in ſolche verurtheilt wird, dieſen Betrag allein, während, wenn die Koſten compenſirt ſind, jeder Theil die Hälfte zu bezahlen hat. Wenn eine Partei deſſen ungeachtet den Streit bei dem ordentlichen Richter anhängig machen will, ſo muß ſie zuvor 100 fl. hinterlegen, wovon der gewinnende Theil 75 fl., die hieſige Armenkaſſe aber 25 fl. erhält.

XII.

Die Accordanten dürfen die von ihnen zu leiſtenden Arbeiten an keine andere Perſonen übertragen, ohne die Einwilligung des Bauherrn, und müſſen auch ſelbſt in dieſem Falle dennoch für ſolche haften.

XIII.

Jeder dieſer Accordanten muß in Hinſicht auf die ihm übertragenen Geſchäfte ſich nach den ihm ertheilten Vorſchriften, welche er ſchriftlich erhält, und der Maurermeiſter und Zimmermeiſter insbeſondere auch nach den ihnen vorgelegten und zugeſtellten Riſſen richten, und wenn er dieſe Vorſchriften nicht befolgt, ſo iſt zu unterſcheiden, ob dadurch ein weſentlicher Nachtheil für den Bauherrn oder

das Gebäude entſteht, ob der Bauherr aus andern wichtigen Gründen die Vorſchrift befolgt haben wollte, oder ob die Folgen der Nichtbeachtung derſelben ſich als unbedeutend darſtellen, im erſten und im zweiten Fall, hat der Accordant auf ſeine Koſten die nöthigen Aenderungen vorzunehmen, und wenn es nicht mehr thunlich iſt, ſo muß das ganze Gebäude auf Koſten des Accordanten abgebrochen, und von neuem aufgeführt oder dem Bauherrn die von ihm verlangte Entſchädigung gereicht werden; jedoch kann im zweiten Falle der Accordant darauf antragen, daß der Bauherr die Gründe für die Abänderung den Schieds-Richtern, um darüber zu entſcheiden, vorlege; im letzten Falle zahlt der Accordant dem Bauherrn eine von den Kunſtverſtändigen zu beſtimmende Summe, er kann jedoch, wenn er ſich dadurch beſchwert erachtet, dieſen Anſchlag zu der gerichtlichen Verhandlung darüber vor die Schieds-Richter bringen, welche alsdann darüber zu erkennen haben.

XIIII.

Wenn der Bauherr oder einer der Accordanten mit Tode abgehen, ſo finden folgende Beſtimmungen ſtatt: Stirbt der Bauherr, ſo müſſen ſeine Erben, wenn ſie das Bauweſen fortſetzen, in dieſen Vertrag für den Erblaſſer eintretten, und denſelben erfüllen, wollen ſie es nicht fortſetzen, ſo müſſen ſie, wenn die Arbeit ſchon vollendet iſt, den Accordanten die accordirte Summe, und wenn ſie noch nicht vollendet iſt, ſo viel bezahlen, als nach dem Ausſpruche der Kunſtverſtändigen, welche alsdann die Erben, und nicht die Accordanten zu bezahlen haben, der Accordant fordern kann, und überdieß demſelben noch Schadens-Erſatz und Intereſſe leiſten. Geht einer der Accordanten mit Tode ab, ſo müſſen ſeine Erben, wenn einer derſelben das nämliche Gewerb treibt, oder an einen dieſes Gewerbe treibenden Meiſter verehelicht iſt, in die Verbindlichkeit des Erblaſſers eintretten, iſt dieſes nicht der Fall, ſo ſind ſie zwar zu der Fortſetzung der Arbeit nicht verbunden, hingegen müſſen ſie dem Bauherrn den dadurch entſtehenden Schaden erſetzen, und ihm das Intereſſe leiſten.

XV.

Beide Theile entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen ihnen etwa dagegen zuſtehenden rechtlichen Einwendungen, und namentlich der Reue, der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung ꝛc. und zwar ſo kräftig, als dieſes in Rechten geſchehen kann.

Dieſer Vertrag iſt von den contrahirenden Theilen nach ſeinem vollen Inhalte beſtätigt, und von ihnen ſowohl als den anderen darin benannten und intereſſirten Perſonen, ſo wie auch von den Zeugen eigenhändig unterſchrieben auch jedem Accordanten ein Auszug aus demſelben zugeſtellt worden.

H. den 16. März 1834.

Bauherr:
Martin M.
Bäckermeiſter.
deſſen Bürge:

Ich bezeuge hiemit, daß ich mich für alle diejenigen Zahlungen, welche der Bäckermeiſter M. in Gemäßheit dieſes Contracts zu leiſten, und diejenigen Verbindlichkeiten, die er zu übernehmen hat, als Bürge und Selbſtzähler verbindlich mache.

am obigen Tage und Jahre
Leonhard L.
Kronenwirth.

Accordanten:
Maurer-Meiſter Johann G.
deſſen Bürge

Der Unterzeichnete tritt für den Maurer-Meiſter G. in Hinſicht auf alle diejenige Verbindlichkeiten, welche demſelben in Folge dieſes Vertrages obliegen, als Selbſtzähler ein.

H. den 16. März 1834.
Gottlieb M.
Metzger-Meiſter.

Gottfried B.
Zimmer-Meiſter.
deſſen Bürge:

Ich verbürge mich, in der Eigenſchaft als Selbſtzähler für die Erfüllung aller derjenigen Verbindlichkeiten, welche nach dieſem Vertrage der Zimmermann B. zu leiſten hat.

Tag und Jahr, wie oben.
Kaufmann Julius Z.
Jacob P. Schreiner-Meiſter.
deſſen Bürge:

Für alle diejenigen Verpflichtungen, welche dem Schreiner-Meiſter P. aus vorſtehendem Vertrage obliegen, trete ich als Bürge und Selbſtzähler ein.

H. den 15. März 1834.
Michael N.
Kunſt-Verſtändige

Die Unterzeichneten erklären hierdurch, daß ſie die ihnen in dieſem Contracte in Hinſicht auf die Beſichtigung und Prüfung der darin erwähnten Arbeiten, und der Begutachtung über deren Tauglichkeit, ſo wie erforderlichen Falls der zu machenden Anſchläge ꝛc. übernehmen, und pflichtmäßig erfüllen werden.

H. den 16. März 1835.

für die Maurer-Arbeit	Nikolaus O. Maurer-Obermeiſter. Franz F. Maurer-Meiſter.
für die Zimmer-Arbeit	Valentin E. Zimmer-Obermeiſter. Conrad Q. Zimmer-Meiſter.

für die Schreiner-Arbeit Ludwig K.
Schreiner-Obermeiſter.

Die Unterzeichneten nehmen das ihnen übertragene Amt als Schieds-Richter an, und werden es pflichtmäßig führen.

H. den 16. März 1835.

Gerichts-Actuar K.
K. Advocat F.
Stadt-Rath N.
Zeugen:
Joſeph J.
Bierbrauer.
Friedrich A.
Seifenſieder.

37.

Formular eines Verdingungs-Vertrages nach dem Maaß und der Nachmeſſung.

Heute wurde folgender Vertrag zwiſchen dem Michael L. und dem Werkmeiſter Z. von hier abgeſchloſſen:

1) Es überträgt Michael L. dem Werkmeiſter Z. die Erbauung des von ihm zu errichten beabſichtigten Hauſes nebſt Scheuer und Wagenhütte unter folgenden Bedingungen:

1) Die ſämmtlichen Gebäude müſſen bis zu Ende des Octobers dieſes Jahres, unter Dach, und ausgemauert, auch die Stuben weiß gebunden ſeyn, und wenn dieſes nicht geſchehen iſt, ſo ſteht von Martini an dem Bauherrn das Recht zu, den Erſatz des ihm dadurch zugehenden Schadens und Leiſtung des Intereſſe zu fordern, auch muß der Baumeiſter demſelben eine Strafe von Einhundert Gulden (— ⁝ 100 fl.) bezahlen, und die Arbeit muß dann bis zum 1. April des künftigen Jahres vollendet ſeyn, und wenn dieſes auch nicht der Fall ſeyn ſollte, ſo findet abermals Schadens-Erſatz und Leiſtung des Intereſſe ſtatt, und der Baumeiſter muß bis zum Tage der Vollendung dem Bauherrn täglich drei Gulden Strafe bezahlen. Dem Baumeiſter liegt nur die Maurer- und Zimmer-Arbeit ob, die

Schreiner-, Schloſſer-, Glaſer- und Hafner-Arbeiten wird der Bauherr beſorgen laſſen.

2) Der Baumeiſter muß die nöthigen Steine, Sand, und Kalk, ſo wie das Holz auf eigene Koſten anſchaffen, und dazu geben, dagegen muß der Bauherr die erforderlichen Gerüſt-Stangen, Gerüſt-Bretter, Züge, Seile und Bogen-Geſtelle liefern, oder den Baumeiſter für deren Anſchaffung beſonders bezahlen, auch hat er die nöthigen Nägel anzuſchaffen.

3) Die drei Gebäude müſſen nach den unter

N. 1. 2. 3.

anliegenden Riſſen, gebaut werden, nach denen ſich der Baumeiſter ganz zu richten hat, indem er im Falle einer Abweichung dem Bauherrn zum Schadens-Erſatz und Leiſtung des Intereſſe verbindlich wird, und überdieß, wenn die Abweichung bedeutend iſt, den Bau auf eigene Koſten abbrechen, und nach der Vorſchrift wieder herſtellen muß.

4) Die Bezahlung geſchieht bei dem Mauerwerk nach der Ruthe, und bei dem Holze nach dem Schuhe, und zwar in folgendem Betrage:

a) von dem Mauerwerke:	für die Ruthe:	
	fl.	kr.
an Grund-Mauern	,,	,,
ohne Grabung des Fundaments, welches der Bauherr beſorgen zu laſſen hat;		
außer dem Boden; in den Kellern an Streb- Schild- und anderen Mauern . . .	,,	,,
in den Kellern zu wölben	,,	,,
im erſten Stocke	,,	,,
,, ,, ,, an Grad- und Kreutz-Gewölben	,,	,,
in die Riegel zu mauern, und zu beſtreuen,		
im erſten Stocke	,,	,,
,, zweiten ,, ...	,,	,,
,, dritten ,, ...	,,	,,
im erſten Stocke unter dem Dache . . .	,,	,,
,, zweiten ,, ,, ,, ,, . . .	,,	,,
in die Rippen ſatt aufzumauern, im erſten		

Stocke . . . . „ „
im zweiten Stocke . . . . „ „
„ dritten „ . . . . „ „
mit Blättchen zu beſetzen . . . . . . „ „
an den Kaminen aufzuführen, und außen
und innen zu beſtechen im erſten Stocke „ „
von jedem weitern Stocke . . . . . . „ „
von gehauenen Steinen
ſoll der Baumeiſter im Durchſchnitt erhalten für den Schuh:

	fl.	kr.
an den Keller-Löchern	„	„
„ „ Thüren	„	„
„ „ Staffeln	„	„
„ Blatten	„	„
„ Ofen-Löchern	„	„
„ Rinnen	„	„
für das Dachdecken		
von 1000 Ziegel-Blatten wenn das Dach auf dem erſten Stocke	„	„
„ „ zweiten „ . . .	„	„
„ „ dritten „	„	„
iſt.		
für ein Dachfenſter einzufaſſen	„	„
von 1000 Hohl-Ziegeln		
ein Stock hoch	„	„
zwei „ „	„	„
drei „ „	„	„

b) von dem Zimmerwerke für den Schuh:
im Durchſchnitt von

	3—5″.	6—8″.	9—12″.	13—18″.
	kr.	kr.	kr.	kr.
Eichen-Holz . .	„	„	„	„
Tannen-Holz . .	„	„	„	„

Rinnen eichene für den Schuh „
tannene „ „ „ „
ſolche zu legen
im zweiten Stock . . . . „

im dritten Stock . . . . „
für ein Gerüſt aufzurichten, wenn der Bau-
meiſter alles Nöthige dazu giebt, und wie-
der abzubrechen
im zweiten Stock . . . . „
„ „ Stock . . . . „
für den Flaſchenzug, ſo oft er gebraucht wird,
jedesmal . . . . „

Von dieſen Preiſen darf weder der Bauherr noch der Baumeiſter abweichen, ſomit der erſte nicht weniger zahlen und der zweite nicht mehr fordern. Wenn der Bau vollendet iſt, wird derſelbe durch den von den beiden Contrahenten hiezu erwählten Architecten M. in S. zum Behufe der Ausmittlung des zu zahlenden Betrages nachgemeſſen, und von ihm hierüber eine Meß-Urkunde ausgeſtellt werden. Dieſer Meſſung können der Bauherr und der Baumeiſter perſönlich oder durch Stellvertretter, die jedoch bevollmächtigt ſeyn müſſen, beiwohnen, auch ſind die Koſten deſſelben von beyden Theilen gemeinſchaftlich und zwar je zur Hälfte zu leiden. Wenn einer oder der andere Theil mit derſelben nicht zufrieden iſt, ſo iſt ihm geſtattet, eine weitere Nachmeſſung durch den hiezu gemeinſchaftlich ernannten Ober-Geometer F. von hier vornehmen zu laſſen, von der er jedoch die Koſten allein zu bezahlen hat; eine weitere Meſſung darf nicht ſtatt finden. Die von dem Bauherrn zu leiſtende Zahlung kann zwar erſt beſtimmt werden, wenn die Gebäude zum letztenmal nachgemeſſen, beſichtigt, tadellos erfunden, und von dem Bauherrn übernommen worden ſind, allein der Bauherr iſt verbunden, dem Baumeiſter auf ſein Verlangen nach abgeſchloſſenem Vertrage einen Vorſchuß, und während dem Baue Abſchlags-Zahlungen, und zwar in der Art zu leiſten, daß die Koſten der zu errichtenden Gebäude überſchlagen und von dieſem Betrage

2/8 als Vorſchuß,
3/8 als Abſchlags-Zahlungen,
3/8 nach Uebernahme der Gebäude

bezahlt werden, jedoch die Abſchlags-Zahlungen nur in Zwiſchenräumen von zwey Monaten gefordert werden können.

5) Das Bauweſen wird von den gemeinſchaftlich hiezu ernannten Kunſtverſtändigen, dem Werkmeiſter O. und dem Bau-Inſpector N. von hier während dem Baue Einmal, wenn dieſelben es für nöthig erachten, und nach Vollendung des Baues beſichtigt, und von ihnen über ſeine Beſchaffenheit ihr Gutachten abgegeben, worauf der Bauherr, wenn ſie es als tadellos erkannt haben, ſolches zu übernehmen hat, im entgegengeſetzten Falle aber, der Baumeiſter, wenn die Mängel von der Art ſind, daß die Gebäude auf dieſe Weiſe ſchlechterdings nicht beſtehen können, ſolche auf ſeine Koſten abzubrechen, und ordnungsmäßig herzuſtellen, auch den Bauherrn ſchadlos zu halten, und ihm das Intereſſe zu leiſten verbunden iſt, welches letztere, nemlich die Schadloshaltung und die Leiſtung des Intereſſe, auch dann ſtattfindet, wenn die Mängel nicht weſentlich, oder ohne Abbruch des ganzen Gebäudes zu verbeſſern ſind.

6) Den durch Zufall ſtattgefundenen Schaden leidet, wenn er nicht durch Verſchuldung des Bauherrn veranlaßt wurde, der Baumeiſter; doch kann, wenn auch dieſer denſelben nicht veranlaßte, ſondern es reiner Zufall war, der Bauherr weder Schadens-Erſatz noch Leiſtung des Intereſſe fordern.

7) Der Bauherr ſtellt zur Sicherheit für die von ihm zu leiſtenden Zahlungen den Philipp L. dahier als Bürgen und Selbſtzähler unter der Beſtimmung auf, daß wenn der zu leiſtende Vorſchuß nicht 14 Tage nach Abſchluß des Vertrages, die Abſchlags-Zahlung je von $1/8$ des Ueberſchlags-Betrages immer nach 8 bis 10 Wochen, jedoch unter der Vorausſetzung, daß das Bauweſen nicht unterbrochen wird, indem die Unterbrechungen nicht in dieſe Zeit eingerechnet werden dürfen, die letzte Zahlung nicht innerhalb 4 Wochen von dem Tage der Uebernahme der Gebäude an gerechnet, geleiſtet wird, er als Selbſtzähler dafür eintritt, und ſolche aus eigenen Mitteln je innerhalb 14 Tagen zu leiſten ſich verbindlich macht; jedoch hört dieſe Verbindlichkeit für die Abſchlags-Zahlungen auf, wenn der Baumeiſter länger als 14 Tage das Bauweſen ganz einſtellt, oder während vier Wochen öfter als 14 einzelne Tage die

Arbeit ausſetzt, oder wenn voraus zu ſehen iſt, daß die Gebäude nicht zu der beſtimmten Zeit vollendet werden, oder wenn der Baumeiſter auf eigene Koſten den Bau wieder abbrechen und friſch aufführen muß, indem in dieſen Fällen der Bauherr keine Abſchlags-Zahlungen zu leiſten verbunden iſt. Der Baumeiſter ſetzt zur Sicherſtellung des ihm zu leiſtenden Vorſchuſſes, und der Abſchlags-Zahlungen, ſo wie der ihm etwa zur Laſt fallenden Leiſtung des Schadens-Erſatzes und des Intereſſe, die an ihn gemacht werden,

Anſchlag:

6000 fl. das von ihm hier beſeſſene Wohnhaus in der Gerberſtraße, zwiſchen den Häuſern des Bäckermeiſters F. und des Gerbermeiſters J. gelegen, N. 739.

als Unterpfand in der Art ein, daß daſſelbe in dieſer Eigenſchaft in dem Unterpfands-Buche ſoll vorgemerkt werden und unter der Beſtimmung, daß wenn er zu der Zurückzahlung des geleiſteten Vorſchuſſes oder den erhaltenen Abſchlags-Zahlungen durch gerichtliches Erkenntniß, oder die Beſtimmung der Kunſtverſtändigen verbunden werden ſollte, der Bauherr berechtigt iſt, auf öffentlichen Verkauf dieſes Hauſes bei der gerichtlichen Behörde den Antrag zu ſtellen, in welchem jedoch dem Schuldner eine Friſt von 30 Tagen zu ertheilen iſt, um während dieſer Zeit ein Anlehen auf das Haus ſuchen und aufnehmen, und von dieſem den Bauherrn befriedigen zu können. Auf den Fall, daß dieſes Haus innerhalb 3 Monaten nicht ſollte verkauft werden können, macht ſich der Michael D. verbindlich, die ſchuldigen Zahlungen für den Werkmeiſter Z. zu leiſten.

8) Beide Theile entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen und jeden ihnen etwa zuſtehenden Rechtswohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich denen der Reue, der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung, ſo kräftig, als es rechtlich geſchehen kann.

Die Contrahenten haben dieſen Vertrag, von dem jedem ein Exemplar zugeſtellt werden ſoll, genehmigt, und nebſt

den Bürgen und Zeugen eigenhändig unterſchrieben.

L. den 3. Februar 1835.

Bauherr:
Michael L.
Baumeiſter:
Werkmeiſter Z.
Bürge und Selbſtzähler:

Der Unterzeichnete tritt für die dem Michael L. gegen den Werkmeiſter Z. obliegenden Verbindlichkeiten, in der Art, und dem Umfange, wie ſie in dem Punkt 7. des vorſtehenden Vertrages bezeichnet ſind, als Bürge und Selbſtzähler ein, und bekräftigt dieſes durch ſeine eigenhändige Unterſchrift

L. den 3. Februar 1835.

Michael O.
Zeugen:
Jacob J.
Friedrich M.

Daß in Folge des vorſtehenden Vertrages die darin bedingte Vormerkung auf das Haus des Werkmeiſters Z. in dem hieſigen Unterpfands-Buche eingetragen iſt, bezeugt, L. 10. Februar 1835.

Stadtſchultheißen-Amt.
P.

38.

Formular eines Verdingung-Vertrages an mehrere Unternehmer.

Die Unterzeichneten haben heute folgenden Vertrag mit einander abgeſchloſſen:

Der Bierbrauer C. von hier iſt geſonnen, in dem an ſein Haus ſtoßenden Garten einen Keller graben und über demſelben ein Brau-Gebäude errichten zu laſſen, und über-

trägt die dazu gehörigen Grab- und Bau-Arbeiten mit Ausſchluß der Hafner-, Tiſchler-, Glaſer- und Schloſſerarbeiten dem Werkmeiſter M., dem Mauer-Meiſter O., dem Zimmer-Meiſter K. von hier, und dem Georg F. in A. mit denen er über nachfolgende Bedingungen übereingekommen iſt.

1) Der Keller welcher auf dem von dem Bauherrn bezeichneten Platze alſo zu graben iſt, daß der größere Theil deſſelben unter den felſigten Hügel kommt, der an dieſen Platz anſtößt, und noch zu dem Garten gehört, muß 80′ in der Länge, 30′ in der Breite, 15′ in der Höhe enthalten, von da an wenigſtens 20′ tief unter der Erde ſeyn, und ſo gewölbt und ausgemauert werden, daß keine Feuchtigkeit durchdringen kann, auch müſſen die Stufen von gehauenen Sandſteinen gemacht werden. Das auf demſelben zu errichtende Brau-Gebäude muß dem unter

N. 1

anliegenden Riſſe vollkommen entſprechen.

2) Sowohl der Keller als das Brau-Gebäude müſſen bis zum 1. Mai künftigen Jahres vollendet ſeyn, und dem Bauherrn unmangelhaft übergeben werden können.

3) Wenn der Keller vollendet iſt, wird er von den von beiden Theilen ernannten Kunſtverſtändigen, nemlich dem Architecten B. von hier, und dem Werkmeiſter N. in F. beſichtigt, und eben dieſe Beſichtigung findet auch in Hinſicht auf das Brau-Gebäude ſtatt, wenn daſſelbe aufgerichtet, und unter Dach, und dann, wenn es ganz vollendet iſt. Die Koſten dieſer Beſichtigungen werden gemeinſchaftlich getragen.

4) Die Bau-Unternehmer ſtehen alle für Einen und Einer für alle, ſo daß alſo jeder derſelben dem Bauherrn ſolidariſch verbindlich iſt, und es dieſem freiſteht, an welchen von ihnen er ſich erforderlichen Falles halten will.

5) Der Bauherr zahlt für den erwähnten Keller, und das Brau-Gebäude im Ganzen den Betrag von

— : · 4000 fl. Viertauſend Gulden,

und zwar auf folgende Weiſe:

wenn der Keller halb vollendet . . . 1000 fl.

Uebertrag	1000 fl.
wenn er ganz vollendet	500 fl.
wenn das Gebäude aufgerichtet	1000 fl.
wenn es ganz vollendet iſt	1500 fl.
— .	4000 fl.

jedoch unter der Vorausſetzung, daß das Werk von den Kunſtverſtändigen für unmangelhaft erklärt iſt, und zwar ſowohl in Hinſicht auf die Arbeit, und Bau-Materialien, als auch darauf, daß es der vorliegenden Vorſchrift entſpricht, weswegen auch jedesmal, ehe eine Zahlung zu geſchehen hat, mit Ausnahme der erſten, eine Beſichtigung vorgenommen wird, und von dem Erfolge derſelben auch die Zahlung in ſofern abhängt, daß wenn die Kunſtverſtändigen das beſichtigte Bauweſen für untadelhaft erklären, der Bauherr die Zahlung innerhalb 8 Tagen von dem Tage des ausgeſprochenen Gutachtens an zu leiſten verbunden iſt, wenn jedoch das Bauweſen für mangelhaft erkannt iſt, die Accordanten nicht eher, als wenn den von den Kunſtverſtändigen bezeichneten Mängeln in Folge einer weiteren außerordentlichen auf Koſten der Accordanten vorzunehmenden Beſichtigung abgeholfen worden iſt, die Zahlung anſprechen können, und wenn das Bauweſen ganz untüchtig gefunden wird, der Bauherr die ſtipulirte Zahlung nicht zu leiſten hat, bis daſſelbe abgebrochen, und wieder vollkommen hergeſtellt iſt, es müßten denn die Accordanten vorziehen, demſelben den Schadens-Erſatz nnd das Intereſſe zu leiſten, in welchem Falle ſodann der Bauherr das Bauweſen anderen Perſonen zu übertragen berechtigt iſt.

6) Die Gefahr des Bauweſens haben die Accordanten bis zu Vollendung des ganzen Bauweſens zu übernehmen; und erſt wenn ſolches dem Bauherrn übergeben iſt, geht dieſelbe auf ihn über, es müßte denn der Bauherr ſelbſt entweder in eigener Perſon, oder diejenigen, für die er zu haften hat, die Mitglieder ſeiner Familie, oder ſein Geſinde, die Veranlaſſung zu der Gefahr gegeben haben.

7) Wenn der Keller und das Gebäude nicht zu der gehörigen Zeit vollendet ſind, ſo müſſen die Accordanten dem Bauherrn den ihm dadurch zugehenden Schaden und zu-

gleich auch den ihm entgehenden Nutzen erſetzen, und überdieß wenn die Verzögerung über 14 Tage bis zu einem Monate beträgt, 50 fl., wenn ſie von einem Monat bis zu ſechs Wochen ausmacht, 100 fl., und wenn ſie von ſechs Wochen bis zu zwey Monaten betragen ſollte, 150 fl. Privatſtrafe bezahlen, nach Verfluß zweyer Monate aber iſt es dem Bauherrn geſtattet, die Vollendung des Bauweſens anderen Accordanten auf Koſten der erſteren, welche überdieß noch 200 fl. Privat-Strafe zu bezahlen haben, zu übertragen.

8) Der Bauherr ſtellt für die von ihm zu leiſtenden Zahlungen, ſo wie die weiteren ihm obliegenden Verbindlichkeiten den Bäckermeiſter Ulrich L. von hier als Bürgen und Selbſtzähler auf, und

9) für die Accordanten übernimmt der Seiler-Meiſter Nikolaus W. die Bürgſchaft und Selbſtzählerſchaft unter den unten vorkommenden Beſtimmungen.

10) Beide Theile entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen und jeden ihnen zuſtehenden Rechts-Wohlthaten und rechtlichen Einwendungen, namentlich der der Reue und der Verletzung.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Theilen genehmigt, und von ihnen ſowohl, als ihren Bürgen und Selbſtzählern, und den Zeugen unterſchrieben worden.

F. den 16. Septemb. 1834.

Bauherr:
Chriſtoph C.
Bierbrauer.
Baumeiſter und Accordanten:
Werkmeiſter
Rudolph M.
Johann O.
Maurer-Meiſter.
Carl K.
Zimmer-Meiſter
Georg F.
Bürgen und Selbſtzähler:

Der Unterzeichnete macht ſich auf den Fall, daß der Bäckermeiſter Chriſtoph

C. die ihm in Folge des vorſtehen⸗ den Vertrages obliegenden Verbind⸗ lichkeiten, ſowohl in Hinſicht auf die zu entrichtenden accordirten Zahlun⸗ gen, als den etwa zu leiſtenden Scha⸗ dens⸗Erſatz und Intereſſe gar nicht oder nur theilweiſe, oder nicht zu der gehörigen Zeit leiſten würde, verbind⸗ lich, ſolche für ihn und unter den gleichen Beſtimmungen als Bürge und Selbſtzähler zu übernehmen und zu leiſten, ſo daß in dem erwähnten Falle die Accordanten ſich an ihn zu halten, und dieſe Leiſtungen von ihm zu fordern berechtigt ſind.

F. den 16. September 1834.

Bäcker⸗Meiſter Ulrich L.

Der Unterzeichnete verbindet ſich als Bürge und Selbſtzähler für die in obigem Vertrage benannten Accor⸗ danten, Werkmeiſter M., Maurer⸗ Meiſter O., Zimmer⸗Meiſter K. ſämmtlich von hier, und Georg F. von A. gegen Herrn Bierbrauer C. von hier, und zwar hinſichtlich aller in dieſem Vertrage ſtipulirten Oblie⸗ genheiten derſelben, ſo weit ſolche in Geld zu leiſten ſind, namentlich des Schadens⸗Erſatzes, Leiſtung des Intereſſe, und der feſtgeſetzten Con⸗ ventional⸗Strafen, ſowohl für alle Accordanten zuſammen, als auch für jeden einzelnen derſelben, ſo wie ſie der Bauherr in Anſpruch zu nehmen be⸗ rechtigt iſt, als Bürge und Selbſtzäh⸗ ler einzutretten, und die erwähnten Zahlungen für ſie zu leiſten, ohne daß der Bauherr zuvor Einen derſelben

oder alle in Anſpruch zu nehmen, oder gerichtlich zu belangen nöthig hätte. Urkundlich eigenhändiger Unterſchrift.

F. den 16. Septemb. 1834.

Nikolaus W.

Seiler-Meiſter.

Die Unterzeichneten nehmen den ihnen als Kunſtverſtändigen in dieſem Vertrage ertheilten Auftrag an, und verſprechen demſelben nach ihren Pflichten nachzukommen.

F. den 16. Septemb. 1834.

Architect P.

Werkmeiſter R.

Zeugen:

Ludwig M.

Conrad P.

39.

Formular eines Verdingungs-Vertrages über die Anlegung eines See's und Grabens.

Da der unterzeichnete Ludwig M. von hier entſchloſſen iſt, in dem an ſeinem Hauſe befindlichen Garten einen kleinen See anlegen, und von dieſem aus durch den Garten und die daran ſtoßende Wieſe einen Graben ziehen zu laſſen, ſo hat er darüber folgenden Vertrag mit dem Michael O. von hier abgeſchloſſen.

1) Der Michael O. macht ſich verbindlich, alle zu Führung dieſes Grabens erforderlichen Arbeiten gegen die hienach zu beſtimmende Bezahlung zu übernehmen, und dieſes Geſchäft ſo wie es vorgeſchrieben iſt, unmangelhaft zu beſorgen.

2) Der See wird an dem dem Michael O. zu bezeichnenden Platze im Garten, neben dem Wäldchen ausgegraben, muß 60′ lang und 45′ breit, und 12′ tief ſeyn, am

Boden und an den Seiten mit Lehm belegt werden. auf der unteren gegen die Gemüßländer gehenden Seite die gehörige Vorrichtung zu einem Ablaß-Rohre nebſt demſelben, und dazu gehörigen Zapfen, und neben dieſem eine Ablauf-Rinne erhalten, und von da an wo dieſe ſich endigt, der Graben anfangen, und in der in der anliegenden Zeichnung

N. 1

enthaltenen Richtung durch den Garten, und die daran ſtoßende Wieſe in den Erle-Fluß geführt werden, derſelbe muß 4′ breit und 4′ tief und die ganze Arbeit innerhalb drey Monaten vollendet ſeyn.

3) Der Unternehmer erhält für die ganze Arbeit die Summe von

Dreyhundert Gulden (—.:. 300 fl.)

und zwar, wenn der See halb ausgegraben . 100 fl.
wenn er ganz vollendet iſt . . . 100 fl.
wenn der Graben fertig iſt . . . 100 fl.

es muß jedoch ehe die erſte Zahlung geleiſtet wird, der Michael O. durch eine von einem hiezu befähigten Geometer gefertigte Urkunde beweiſen, daß er der vorgeſchriebenen Zahlungs-Bedingung nachgekommen iſt, vor der zweyten Zahlung der See durch den Stadt-Fiſcher G. in Z. beſichtigt, und untadelhaft erkannt worden ſeyn, und vor der dritten Zahlung der Graben eine ſolche Beſichtigung durch den Oekonomen M. von J. ſtattgefunden haben. Die Koſten dieſer zwey Beſichtigungen leiden beide Theile gemeinſchaftlich, die Zahlung muß innerhalb 8 Tagen beziehungsweiſe nach Vorlegung der Urkunde, und erfolgtem beyfälligem Gutachten des jedesmaligen Kunſt-Verſtändigen geſchehen.

4) Es iſt dem Accordanten geſtattet, dieſe Arbeit im Ganzen, oder theilweiſe an andere Perſonen zu übertragen, allein er bleibt für ſolche verbindlich, und der Ludwig M. iſt berechtigt, ſich allein an ihn zu halten.

5) Der Accordant muß für ſeine Arbeit ein Jahr hindurch Gewährſchaft leiſten, und daher, wenn binnen dieſer Zeit der See oder der Graben ganz oder zum Theil einſtürzen, oder ſchadhaft werden ſollte, nicht allein denſelben wieder unentgeldlich herſtellen, ſondern auch dem Ludwig M. allen

ihm dadurch zugehenden Schaden erſetzen und das Intereſſe leiſten, außer wenn der Accordant erweiſen könnte, daß der Schaden durch die Witterung verurſacht, oder überhaupt nicht durch die Verſchuldung des Accordanten entſtanden ſey.

6) In Beziehung auf dieſe Gewährleiſtung iſt der Accordant verbunden, einen hinreichenden Bürgen und Selbſtzahler aufzuſtellen, zu welchem Zwecke er den Webermeiſter N. von hier als ſolchen benennt.

7) Ludwig M. ſowohl als Michael O. entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag den Einreden, der Reue und der Verletzung.

Dieſer Vertrag iſt von den Contrahenten genehmigt, und von ihnen ſowohl als den Bürgen und Zeugen unterſchrieben worden.

L. den 6. März 1835.

Verleiher:
Ludwig M.
Accordant:
Michael O.
Bürge:

Der Unterzeichnete macht ſich hiemit verbindlich für den Michael O. von hier, in Beziehung auf die von ihm nach dem 5. Puncte des vorſtehenden Vertrages zu leiſtende Gewährſchaft, als Bürge und Selbſtzahler einzutretten, und ſomit die in dieſer Hinſicht demſelben obliegenden Verbindlichkeiten, und Leiſtungen für Schadens-Erſatz und Intereſſe zu übernehmen.

L. den 6. März 1833.
Martin N.
Webermeiſter.

Zeugen:
Moritz Z.
Wilhelm A.

40.

Formular eines Vertrages über die Abholzung eines Waldes.

Zwiſchen dem Hermann P. und dem Jonathan K. beide von hier, iſt nachſtehender Vertrag abgeſchloſſen worden.

Hermann P., welcher nach zuvor erhaltener landesherrlicher gnädigſter Geſtattung von dem von ihm beſeſſenen Waldtheile im Hirſchholze, die in 30 Morgen beſtehende Hälfte deſſelben abholzen zu laſſen geſonnen iſt, überträgt dieſes Geſchäft dem Jonathan K. unter folgenden Bedingungen:

1) Die Abholzung muß innerhalb einem Jahre von heute an gerechnet, vollendet, und das gefällte Holz, und zwar das Brennholz theils zu Scheitern gemacht, und aufgeklaftert, theils als Reiſach in Büſchel gebunden, das Bau- und Nutzholz aber von den Aeſten geſäubert ſeyn, ſo daß daſſelbe, ſo wie ein Morgen abgeholzt iſt, abgeführt werden kann.

2) Während des Wald-Verbotes darf dieſe Arbeit nicht fortgeſetzt werden.

3) Der Wald wird nach einzelnen Morgen, auf Koſten des Verleihers vermeſſen, und ſodann das Holz auf jedem derſelben von dem Königl. Revierförſter O. in M. nach der Art der Benutzung, und ſeinem Gehalte, ſomit das Brennholz nach Klaftern und Reiſachbunden, das Nutzholz nach Stämmen geſchätzt, und zwar ebenfalls auf Koſten des Verleihers, und der Unternehmer iſt verbunden, dem erſteren die abgeſchätzte Quantität und Qualität von Holz zu liefern, und wenn dieſes nicht der Fall ſeyn ſollte, ihm den Abgang nach dem dießjährigen Revierpreiſe zu erſetzen, er müßte denn durch das Urtheil anderer, von ihm jedoch zu belohnender Kunſtverſtändigen, gegen die der Verleiher keine gegründete Einwendung zu machen hat, erweiſen, daß die Schätzung unrichtig geweſen ſey.

4) Der Accordant muß für die von ihm aufgeſtellten Unter-Accordanten, und ſeine ſowohl als ihre Arbeiter haften, indem ſich der Verleiher an ihn allein zu halten berechtigt iſt.

5) Wenn innerhalb der zur Abholzung beſtimmten Zeit der noch ſtehende Wald, oder ein Theil deſſelben, oder das ſchon gefällte Holz ſämmtlich oder theilweiſe zu Grunde gehen ſollte, ſo muß in dem Falle, daß dieſes durch ein Natur-Ereigniß, durch einen Zufall, oder durch eine nicht in der Verſchuldung des Accordanten, und derjenigen Perſonen, für die er zu haften hat, liegende Veranlaſſung geſchah, was jedoch der Accordant zu erweiſen hat, der Verleiher den Schaden leiden, im entgegen geſetzten Falle aber der Unternehmer, der überdieß noch das Intereſſe leiſten muß.

6) Der Accordant muß für die Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten, und namentlich auch dafür, wenn der Wald, oder das ſchon gefällte Holz ganz oder zum Theil durch ſeine Verſchuldung zu Grunde gehen ſollte, einen Bürgen aufſtellen, was auch in der Perſon des Hafner-Meiſters W. von hier geſchehen iſt.

7) Der Verleiher zahlt dem Accordanten für dieſe Arbeit im Ganzen die Summe von

— : · Siebenhundert und fünfzig Gulden,

(— : · 750 fl.)

ſomit für den Morgen 25 fl. und zwar ſo,

daß derſelbe, ſo wie er einen Morgen abzuholzen beginnt, ...	10 fl.
und ſo wie derſelbe abgeholzt, und das Holz von dem Verleiher übernommen worden iſt,	15 fl.
	— : · 25 fl.

erhält; der Verleiher iſt verbunden, das Holz innerhalb 8 Tagen von der Zeit der von dem Unternehmer gemachten Anzeige an gerechnet, zu übernehmen, und am folgenden Tage dem Accordanten die 15 fl. zu bezahlen.

8) Wenn der Accordant mit der Abholzung in Einem Jahre nicht fertig iſt, kann der Verleiher nicht nur dieſen Vertrag aufheben, ſondern auch noch Schadens-Erſatz und Leiſtung des Intereſſe fordern.

9) Es darf kein Theil unter keiner Bedingung von dieſem Vertrage abgehen, und ſich auch keiner rechtlichen Einwendung gegen denſelben bedienen.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Theilen, ſo wie er hier vorſteht, genehmigt, und von ihnen, nebſt dem Bürgen, und dem Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

H. den 10. Oktober 1834.

Verleiher:
Herrmann J.
Accordant:
Jonathan K.

Der Unterzeichnete tritt für die Erfüllung aller nach dieſem Vertrage dem Jonathan K. obliegenden Verbindlichkeiten als Bürge und Selbſtzähler ein.

H. den 10. Oktober 1834.
Ludolph M.
Hafnermeiſter.

Zeugen:
Leonhard B.
Ulrich P.

Anhang.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Frachtfuhrleute, gegen den Abſender und Empfänger.

§. 129.

Wenn der Frachtfahrer (Frachtfuhrmann) einen Vertrag darüber abſchließt, daß er eine beſtimmte Ladung von einem Orte an einen andern zu überführen verſpricht, ſo übernimmt er dieſes Geſchäft entweder unentgeldlich, oder gegen eine Belohnung, welche in baarem Gelde, oder in anderen Sachen beſteht, oder gegen einen Gegendienſt. Im erſten Falle, wenn er ſie unentgeldlich übernimmt, iſt ein Mandats-Vertrag vorhanden, im zweiten Falle, wann er baares Geld erhält, eine Vermiethung von Dienſten [a)] (locatio conductio operarum), im dritten Falle, dieſelbe, wenn die anderen Sachen weniger als das baare Geld betragen, betragen ſie mehr, der ungenannte Vertrag: facio ut des; im letzten Falle, wenn Gegendienſte geleiſtet werden, der ungenannte Vertrag: facio ut facias. Hieher eignet ſich bloß derjenige Fall, wo eine Vermiethung von Dienſten ſtatt findet.

a) L. 13. §. 2. ff. locati. 19. 2. L. 11. §. 3. ff. eod. L. 25. §. 7. eod. Hellfeld, Jurispr. for. §. 1044. Münter, das Frachtfahrer-Recht. 1r Thl. 1r Abſchn. 4s St. §. 2. S. 74. Schaden (Salander) Recht der Fuhrleute Cap. 2. §. 1.

§. 130.

Der Abſender der Ladung iſt verbunden, den mit dem Frachtfahrer abgeſchloſſenen Vertrag pünktlich zu erfüllen, und muß dem Fuhrmann auch die mindeſte Verſchuldung (culpa levissima) leiſten, folglich den größten Fleiß anwenden, [a)] insbeſondere muß er ihm einen

ſicheren Aufladeplatz anweiſen, und brauchbares Ladungszeug liefern [b]. Wenn der Fuhrmann mit Wahrſcheinlichkeit vermuthen muß, daß ihm verbotene Waaren aufgegeben wurden, ſo darf er unterweges die Ladung an einem ſichern Orte abſetzen, und der Abſender muß ihn in dem Falle, wenn die Fäſſer, Päcke, Kiſten ꝛc. falſch bezeichnet waren, und er auf der Reiſe deswegen aufgehalten, die Ladung confiſcirt und er beſtraft wird, entſchädigen [c]. Eben dieſes Recht, Entſchädigung zu fordern, ſteht dem Frachtfuhrmann auch dann zu, wann der Abſender ihm, abſichtlich, oder aus Nachläſſigkeit (culpa), eine ſchwerere Ladung, als bedungen war, aufgegeben hat, und zwar geht dieſe Entſchädigung nicht nur auf ein größeres Frachtgeld, als auch darauf, wenn ſein Wagen und Geſchirr durch dieſe ſchwerere Ladung beſchädigt wurde [d].

a) Münter i. a. B. 1r Thl. 1r Abſchn. 12s St. §. 6. S. 221. b) L. 43. ff. locat. 19. 2. Münter i. a. B. Thl. 1. Abſchn. 1. St. 12. §. 45. c) Münter i. a. O. §. 9. 10. d) L. 30. §. 2. ff. eod. 17. 1. Münter i. a. O. §. 5. 7.

§. 131.

Der Empfänger iſt in der Regel verbunden, den von dem Abſender mit dem Frachtfuhrmann abgeſchloſſenen Vertrag zu erfüllen [a], und er muß daher die ihm zugeführte Ladung annehmen, und die Fracht bezahlen [b], jedoch erſt, wann die Ladung gut und richtig geliefert iſt [c], auch dem Fuhrmann einen ſichern Abladungsplatz anweiſen [d], und ihm brauchbare Abladungswerkzeuge liefern [e]. Der Frachtfuhrmann iſt verpflichtet, die ihm anvertraute Ladung gut, d. h. unverdorben, und unbeſchädigt [f], und richtig, d. h. zu der gehörigen Zeit abzuliefern [g]. In Hinſicht auf dieſe Erforderniſſe kann die Ladung durch Zufall (casus), betrügeriſche Abſicht (dolus), Nachläßigkeit, und Ungeſchicklichkeit (culpa) des Fuhrmanns verdorben, beſchädigt, oder vermindert, oder die Ablieferung verzögert werden; den Zufall iſt derſelbe nicht zu leiſten verbunden, es müßte etwa ein

vermiſchter Zufall, und derſelbe durch den Fuhrmann veranlaßt worden ſeyn, in welchem Falle er für den dadurch verurſachten Schaden zu ſtehen verbunden iſt [h]. Unter den reinen Zufall iſt hier zu rechnen: Hagelſchlag [i], Wolkenbrüche, Ueberſchwemmungen [k], durch Blitz entſtandenes Feuer [l], ſtarker Schnee, der die Wege unfahrbar macht [m], Tod der Pferde [n], Diebſtahl, in ſofern derſelbe nicht durch Aufſicht, und Sorgfalt des Fuhrmanns verhindert werden konnte [o], Raub, wenn der Weg nicht ſchon zuvor unſicher war [p]. — Wird der Schaden durch eine betrügeriſche Abſicht oder Handlung des Fuhrmanns verurſacht, ſo iſt ſolcher zu dem Erſatze deſſelben verbunden [q]. Findet ein Schaden durch Nachläßigkeit, oder was derſelben gleich kommt, durch Ungeſchicklichkeit des Fuhrmanns in ſeinem Gewerbe ſtatt, ſo muß er ebenfalls den dadurch verurſachten Schaden erſetzen [r], hierher gehört namentlich, wenn Wagen und Geſchirr nicht hinreichend iſt die übernommene Laſt fortzubringen [s], oder die Ladung auf einen anderen ſchlechteren Wagen gebracht wird [t], wenn der Frachtfahrer nicht ſelbſt fährt [u], wenn der Wagen durch ſeine Nachläßigkeit Feuer fängt [v], wenn er von der gebahnten Heerſtraße abweicht, und Nebenwege fährt [w], den Zoll abfährt, oder unrichtig angiebt, und daher die Ladung ſelbſt gefährdet, oder ihre Ankunft verſpätet wird [x], wenn er aus eigener Schuld die Waaren nicht zu der gehörigen Zeit [y], oder nicht im gehörigen Zuſtande abliefert, wenn er bei dem Abladen die Waaren verwechſelt [z].

a) Insbeſondere, wenn er den erſten dazu beauftragte, oder eine Geſchäftsführung (negotiorum gestio) anzunehmen iſt. b) Münter i. a. B. Thl. 1. Abſchn. 1. St. 5. §. 34. c) Daſ. §. 5. Zahlt er die Fracht unbedingt, ſo entſteht die rechtliche Vermuthung (praesumtio juris) gegen ihn, daß die Ablieferung gut und richtig ſtatt gefunden habe. d) Münter i. a. O. §. 11. Wenn der Aufladungs- oder Abladungs-Platz ein öffentlicher iſt, haben der Abſender und der Empfänger nicht für denſelben zu ſtehen. e) Daſ. §. 12. Der Fuhrmann muß ſolche jedoch ſelbſt zuvor prüfen, weil er ſich ſonſt in Verſchuldung befindet, und aus dieſem Grunde zu Leiſtung des Schadens verbunden wäre; L. 25. §. 7. ff. locat. 19. 2. f) Münter i. a. O. §. 6. Stück 7. §. 1. g) Münter i. a.

D. St. 6. §. 6. 7. 8. St. 7. §. 1. h) Man ſehe §. 87. dieſes Werkes. Münter i. a. D. St. 7. §. 2. St. 8. §. 4. Schaden, (Salander) i. a. B. Cap. 3. §. 4. i) Münter i. a. D. St. 10. §. 7. k) Ebendaſ. Schaden (Salander) i. a. D. §. 13. L. 23. ff. de R. J. 50. 17. L. 10. §. 1. i. f. ff. de peric. et commodo rei vend. 18. 6. e) Münter i. a. D. Schaden (Salander) i. a. D. L. 23. ff. de R. J. 50. 17. L. 1. §. 4. ff. de O. et A. 44. 7. m) Schaden (Salander) i. a. D. L. 78. §. ult. ff. de contrah. emt. 18. 1. n) Schaden (Salander) i. a. D. L. 23. ff. de R. J. 50. 17. o) Münter i. a. D. St. 10. §. 5. p) Daſ. §. 6. L. 23. ff. de R. J. 50. 17. L. 3. §. 1. naut. caup. stabular. 4. 9. L. 18. §. pr. ff. commodati 13. 6. q) Münter, i. a. D. St. 7. §. 2. Schaden (Salander) i. a. D. §. 4. Wenn die Beſchädigung der Ladung von einem Dritten aus Feindſchaft gegen den Frachtfahrer geſchah, ſo muß der letztere ebenfalls den Schaden erſetzen; Münter i. a. D. St. 8. §. 6. 7. Man ſehe §. 89. dieſes Werks r) Münter i. a. D. St. 9. §. 4.. Man ſehe §. 90. dieſes Werkes. s) Münter i. a. D. t) Münter i. a. D. §. 5. L. 13. §. ff. locat. 19. 2. u) Münter i. a. D §. 6. Schaden (Salander) i. a. D. §. 9. v) Münter i. a. D. §. 8. w) Daſ. §. 10. Schaden (Salander) i. a. D. §. 6. x) Münter i. a. D. Schaden (Salander) i. a. D. §. 7. 8. y) Münter i. a. D. §. 9. u. ff. Wenn der Zeitraum, innerhalb welchem die Waaren abgeliefert werden ſollen, nicht in dem zwiſchen beiden Contrahenten abgeſchloſſenen Vertrage beſtimmt iſt, ſo iſt der Zeitraum anzunehmen, den andere Fuhrleute mit derſelben Ladung, und einem Geſpanne von gleicher Zahl und Beſchaffenheit zu derſelben Zeit nöthig gehabt hätten, Münter i. a. D. und wenn dieſes nicht beſtimmt auszumitteln iſt, ſo ſind Kunſtverſtändige darüber zu hören. Räthlich iſt es, daß der Verdinger der Fracht eine Conventional-Strafe auf den Fall, wenn die Ladung nicht zu der gehörigen Zeit abgeliefert wird, feſtſetzt. z) Münter i. a. D. §. 11. u. f. Es iſt in dieſer Hinſicht zu rathen, daß wenn der Empfänger die Beſchaffenheit der Ladung nicht ſogleich prüfen kann, und doch demungeachtet die Fracht zahlen ſoll, dieſes unter der ausdrücklichen Proteſtation: daß er die Ladung noch nicht habe unterſuchen können, und durch die Bezahlung des Fuhrlohns die gute und richtige Ablieferung nicht habe anerkennen wollen, geſchehe. a) Münter i. a. D. §. 17.

40.

Formular eines Vertrages über eine Fracht-Fuhr.

Zwiſchen den Unterzeichneten iſt heute folgender Vertrag abgeſchloſſen worden.

1) Ludwig M. da er an den Bierbrauer D. in L. 50 Centner Hopfen, unter der Bedingung verkauft hat, daß er demſelben dieſe Waaren bis A. zu liefern verſprach,

überträgt dem Fuhrmann F. dahier, dieſen Hopfen nach A. zu liefern.

2) Der Fuhrmann F. macht ſich verbindlich, die erwähnten 50 Centner Hopfen von heute an innerhalb zehen (—:· 10) Tagen an den Kaufmann N. in A. bey dem der Bierbrauer O. den Hopfen abholen wird, abzuliefern, es müßten denn während dieſer Zeit Hinderniſſe eintretten, die es ihm, dem Fuhrmann F., ohne ſeine eigene Verſchuldung, oder die der Glieder ſeiner Familie, ſeiner Dienſtboten, oder Taglöhner unmöglich machen, dieſer Verbindlichkeit nachzukommen, worunter ihm gegenwärtig unbekannte Straßen-Reparaturen, die es nothwendig machen würden, einen Nebenweg zu fahren, der die Fahrt um wenigſtens 4 Meilen verlängert, Wolkenbrüche, Gewitter und Ueberſchwemmung, die ihn nöthigen, einen halben Tag, oder noch länger ſtill zu liegen, oder die die Straße oder die Brücken unbrauchbar machen, oder ſo beſchädigen, daß ſie entweder gar nicht, oder nur mit Mühe befahren werden kann, oder die einen bedeutenden Umweg, wie eines ſolchen ſchon oben erwähnt wurde, nöthig machen, der unterwegs eintrettende Verluſt eines Pferdes, ohne daß der Fuhrmann, oder die den Wagen führenden Knechte ſelbſt davon die Schuld hätten, und der in den erſten zwey bis drey Tagen ohne Schaden erweislich nicht erſetzt werden konnte, eine die Fuhrleute unterwegs befallende Krankheit, die ihnen das Weiterfahren unmöglich macht, und deren Stelle nicht ſogleich erſetzt werden kann, gerechnet werden.

3) Der Fuhrmann F. iſt ferner verpflichtet, den Hopfen in demjenigen guten Zuſtande, in dem er ſich zu der Zeit befindet, wo derſelbe ihm nach vorhergegangener Beſichtigung übergeben wird, wieder abzuliefern, und denſelben alſo während der Ueberführung ſo zu verwahren, daß er ſchlechterdings nicht beſchädigt werden kann.

4) Die Gefahr leidet der Eigenthümer, nämlich Ludwig M., wenn ſolche durch einen Zufall herbeigeführt wurde, oder wenn der Fuhrmann beweiſen kann, daß bey einem vermiſchten Zufalle, er oder ſeine Leute nicht die Veranlaſſung dazu gaben, namentlich iſt letzterer nicht verbunden,

die durch Raub, oder Plünderung verurſachte Gefahr zu leiden, ſo wenig als die, welche durch Entzündung des Wagens, oder durch Diebſtahl entſteht, wenn er in beiden Fällen beweiſen kann, daß er die nöthige Sorgfalt angewendet habe; wozu im erſten Falle gehört, daß er bei einem herannahenden Gewitter entweder im nächſten Orte ſtill liegt, oder wenn es ihn überfällt, ohne daß er eine Ortſchaft erreichen kann, nicht unter einem Baume hält, daß er, im Wirthshauſe, in dem er einkehrt, ſogleich den Wagen an einen ſicheren Ort führt, daß er die Räder ſchmiert, daß ſie ſich nicht entzünden; und im letzten Falle, daß er den Wagen nie ohne Aufſicht läßt, und namentlich bei Nacht, wenn derſelbe nicht in einem verſchloſſenen Raume, bei dem er ſich von der erforderlichen Sicherheit überzeugt hat, untergebracht werden kann, einen Wächter zu demſelben beſtellt. Diejenige Gefahr, welche erſichtlich durch ihn, oder ſeine Leute ſelbſt entſteht, wozu insbeſondere Beſchädigung durch Umfallen des Wagens zu zählen iſt, hat der Fuhrmann F. ſelbſt zu leiden, und ſomit alſo den Abſender, Ludwig M., in einem ſolchen Falle zu entſchädigen.

5) Die Zölle, welche unterwegs zu entrichten ſind, hat der Fuhrmann F. zu bezahlen, hingegen müſſen ſie demſelben, wenn er ſich über die geſchehene Bezahlung gehörig auszuweiſen vermag, von dem Kaufmann N. in A. erſetzt werden; die Bezahlung der Weg-, Pflaſter-, Brücken- und Geleitsgelder hingegen liegt dem Fuhrmann F. allein ob.

6) Der Fuhrmann F. erhält für den Centner drey Gulden (∴ 3 fl.) ſomit im Ganzen Einhundert fünfzig Gulden (— ∴ 150 fl.) nach richtiger und guter Ablieferung der Waare an den Kaufmann N. in A. wo letztere in Hinſicht auf ihre Beſchaffenheit wieder von einem Kunſt-Verſtändigen, auf Koſten des Empfängers unterſucht wird, ſo wie die Unterſuchung der Waare vor der Uebergabe auf Koſten des Abſenders ſtatt findet, die Unterſuchung nach dem Empfange der Waare muß innerhalb drey Stunden geſchehen.

7) Wenn die Waare nicht in guter Beſchaffenheit, oder in dem Gewichte abgeliefert wird, wie der Fuhrmann ſie übernahm, ſo iſt derſelbe verpflichtet, den nach dem Erkennt-

niß von Kunſtverſtändigen, wozu der Vorſteher der Bierbrauer-Innung in A. von beiden Theilen ernannt wird, dadurch den für den Bierbrauer O. entſtehenden Schaden zu erſetzen, und das Intereſſe zu leiſten, er müßte denn beweiſen, daß ihm deswegen nicht die geringſte Schuld beigemeſſen werden könne.

8) Wenn der Hopfen nicht zu der gehörigen Zeit abgeliefert wird, und der Fuhrmann nicht einen der oben im zweyten Punkte genannten Entſchuldigungs-Gründe erweislich vorzubringen vermag, ſo iſt er ebenfalls zu Erſetzung des dadurch entſtehenden erweislichen Schadens, und Leiſtung des ebenfalls zu erweiſenden Intereſſe verpflichtet, und muß ſich überdieß für jeden Tag, über die beſtimmte Zeit den Betrag von fünfzehen Gulden (— : 15 fl.) an der Fracht abziehen laſſen.

9) Der Fuhrmann F. ſtellt auf den Fall eines zu leiſtenden Schadens-Erſatzes oder Intereſſe den Gerbermeiſter G. von hier als Bürgen und Selbſtzähler auf, und

10) der Ludwig M. macht ſich nicht nur zu der Bezahlung der Fracht und dem Erſatze der weiteres erlaufenden Auslagen und Koſten auf den Fall, daß der Kaufmann N. gegen Vermuthen ſolche in A. zu bezahlen verweigern ſollte, ſondern auch dazu verbindlich, in dieſem Falle dem Fuhrmann F. für jeden Tag, von der wirklichen oder anerbotenen Ablieferung an gerechnet, bis zu dem, an welchem die Zahlung erfolgt, Einen Gulden dreyßig Kreuzer (— : 1 fl. 30 kr.) Entſchädigung zu bezahlen.

11) Dem Fuhrmann F. iſt es zwar geſtattet, einen Theil dieſer Fracht einem anderen Fuhrmann zu übertragen, jedoch muß er in jeder Hinſicht für denſelben ſtehen, und ſolcher alſo auch alle in dieſem Vertrage feſtgeſetzten Bedingungen erfüllen, und es hält ſich der Abſender keineswegs an dieſen Fuhrmann, ſondern immer nur an den Fuhrmann F. mit dem er dieſen Vertrag abgeſchloſſen hat, und der zu der Erfüllung deſſelben ihm verbunden iſt.

12) Die dieſen Vertrag ſchließende Theile entſagen in Hinſicht auf denſelben allen und jeden ihnen dießfalls zu ſtatten kommenden Rechtswohlthaten, und rechtlichen Ein-

wendungen, namentlich der Reue, der betrüglichen Ueberredung, des anders abgeſchloſſenen, als niedergeſchriebenen Vertrages ꝛc. ſo kräftig, als ſolches in Rechten geſchehen kann.

Dieſer Vertrag iſt von den Contrahenten genehmigt und beſtätigt, und von ihnen ſowohl, als dem Bürgen und den anweſenden Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

L. den 10. Junius 1835.

Der Abſender:
Ludwig M.
Hopfenhändler.
Der Fuhrmann:
Conrad F.
Der Bürge:

Der Unterzeichnete verſpricht für alle diejenigen Verbindlichkeiten, welche nach dem vorſtehenden Vertrage der Conrad F. dahier zu übernehmen hat, auf den Fall, daß ſolche wirklich zur Leiſtung kommen ſollten, als Selbſtzähler einzutretten, und die Zahlungen, die derſelbe in dieſem Falle zu leiſten haben ſollte, auf Verlangen des Hrn. Hopfenhändlers Ludwig M. entweder hier zu leiſten, oder dafür zu ſorgen, daß ſolche auf ſeine Koſten in A. an den Kaufmann N. daſelbſt geleiſtet werden.

L. den 10. Junius 1835.
Anton G.
Gerber-Obermeiſter.
Zeugen:
Friedrich R.
Fracht-Fuhrmann.
Georg P.
Fuhrmann.

41.

Formular eines gleichen Vertrages.

Der Ober-Zollbeamte M. in W hat mit dem Fuhrmann F. daſelbſt über die Ueberführung ſeiner Fahrniß nach G. wo er nunmehr angeſtellt iſt, folgenden Vertrag abgeſchloßen:

1) Der Fuhrmann F. iſt verbunden, die ſämmtlichen Hausgeräthſchaften des Ober-Zollbeamten M. von denen ein Verzeichniß unter

Nr. 1.

dieſem Vertrage beigelegt iſt, und die ihm ſämmtlich vorgezeigt wurden, von D. nach G. zu führen, und zwar ſo, daß dieſelben am 29. dieſes Monats geladen werden und die Wägen am 3. des künftigen Monats in G. eintreffen müſſen, er müßte denn durch hinlänglich beglaubigte obrigkeitliche Zeugniſſe erweiſen können, daß er durch einen unvermeidlich nicht durch ſein Verſchulden herbeigeführten Zufall verhindert wurde; als ein ſolcher Zufall ſind erwieſen unpaſſirliche Straßen, heftige Gewitter, Wolkenbrüche, Hagel anzuführen, hingegen kann die Krankheit des Fuhrmanns F. oder eines ſeiner Knechte ſo wenig als die Erkrankung oder der Tod eines oder einiger Pferde, weil im erſten Falle ein anderer Mann gemiethet, im letzten Falle aber Vorſpann genommen werden kann, der durch Verfahrung des Zolles oder unrichtige Verzollung, oder überhaupt durch irgend ein Vergehen, welches es auch ſey, verurſachte Aufenthalt, und ähnliche Hinderniſſe nicht gerechnet werden. Trifft der Fuhrmann F. an dem beſtimmten Tage ohne ſich über die Urſache der Verzögerung auf die erwähnte Art auszuweiſen, nicht ein, ſo wird ihm für jeden weitern Tag Zehen Gulden (— :· 10 fl.) an der Fracht abgezogen, bleibt er mehr als fünf Tage über die beſtimmte Zeit aus, ſo muß er dem Ober-Zollbeamten M. nicht nur Schadens-Erſatz und Intereſſe unweigerlich leiſten, ſondern auch eine Conventional-Strafe von zweyhundert Gulden (— ·˙ 200 fl.) innerhalb acht Tagen bezahlen.

2) Der Fuhrmann F. erhält im Ganzen
— ∴ 300 fl. Dreihundert Gulden
für Fracht, und hat die unterwegs zu entrichtenden Zölle, gegen ihm zu leiſtenden Erſatz, zu bezahlen, hingegen die Weg-, Brücken-, Pflaſter-Gelder, und ähnliche Abgaben allein zu leiden. An der Fracht erhält er auf Verlangen, ehe die

Fuhren abgehen, wenn aber ſchon geladen iſt	100 fl.
wenn die Ladung, und in dem Zuſtande, wie ſie ihm übergeben wurde, abgeliefert worden iſt	200 fl.
	— ∴ 300 fl.

3) Der Fuhrmann iſt verpflichtet, die ihm übergebenen Effecten in demjenigen Zuſtande, in dem ſie ihm vorgezeigt wurden, und den er durch Unterſchrift des obenerwähnten Verzeichniſſes anerkannt hat, wieder abzuliefern, und jeden denſelben während der Ueberführung zugegangenen Schaden dem Eigenthümer entweder nach dem Anſchlage des Profeſſioniſten, der ſie zu repariren erhält, oder eines hierüber von dem Magiſtrate in G. auf Erſuchen aufzuſtellenden Kunſtverſtändigen zu erſetzen, iſt eine Sache ganz unbrauchbar geworden, oder zu Grunde gegangen, ſo muß er bezahlen, was ſolche neu gekauft oder verfertigt, koſtet.

4) In Hinſicht auf die Gefahr hat der Eigenthümer die durch Straßenraub, wann er bei Tag begangen wurde, den nächtlichen Straßenraub hat der Fuhrmann zu leiden, weil er ſich in dieſem Falle der Gefahr muthwillig ausſetzte, und die durch Entzündung des Wagens durch den Blitz verurſachte zu leiden, jedoch muß der Fuhrmann beweiſen, daß der Straßenraub bei Tag ſtatt fand, und die Entzündung durch den Blitz auf offener Straße entſtand, wobei ſeine Knechte oder Taglöhner nicht als Zeugen angenommen werden. Jede andere Art von Gefahr muß der Fuhrmann leiden, und daher dem Eigenthümer den dadurch verurſachten Schaden erſetzen, und das Intereſſe leiſten, und zwar ſo, daß er für jedes beſchädigte, oder unbrauchbar gewordene Stück den Werth bezahlt, wie er in dem mehr erwähnten Verzeichniſſe bezeichnet iſt.

5) Der Fuhrmann F. ſtellt für die ſichere Erfüllung der von ihm übernommenen, oder ihm in der Folge noch obliegenden Verbindlichkeiten, ſo weit ſolche nicht durch Abzug an der Fracht-Gebühr oder Zurückbehaltung derſelben geleiſtet werden, den hieſigen Gaſtwirth G. zum rothen Roſſe als Bürgen und Selbſtzähler auf.

6) Für die dem Oberzoll-Beamten M. in Folge dieſes Vertrages obliegenden Verbindlichkeiten leiſtet der Kaufmann S. Sicherheit.

7) Der Fuhrmann F. muß nicht nur für ſeine Knechte oder Taglöhner, ſondern auch auf den Fall, daß er einem anderen Fuhrmann einen Theil dieſer Fracht übertragen will, für denſelben und deſſen Knechte oder Taglöhner haften, indem in jedem Falle der Ober-Zollbeamte M. an ihn allein ſich zu halten, und alſo von ihm allein die feſtgeſetzten Conventional-Strafen, den Schadens-Erſatz und die Leiſtung des Intereſſe zu fordern berechtigt iſt.

8) Nach guter und richtiger Ablieferung der übernommenen Geräthſchaften und Effecten in G. wird der Ober-Zollbeamte M. dem erſten Knechte des Fuhrmanns F. ein Trink-Geld von drei Kronenthalern reichen, wohingegen alsdann die übrigen Knechte oder Leute des Fuhrmanns F. oder eines anderen Fuhrmanns, dem ſolcher derſelbe einen Theil zu führen überträgt, keine Anſprüche an ihn machen können.

9) Die Contrahententen entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen ihnen etwa zuſtehenden rechtlichen Einreden, namentlich der Reue, der betrüglichen Ueberredung ꝛc. oder welche ſie ſonſt ſeyn, und wie ſie heißen mögen.

Dieſer Vertrag iſt von den Intereſſenten, ſo wie er hier niedergeſchrieben iſt, genehmigt, und von ihnen, den Bürgen und Selbſtzählern und den bei Abſchließung deſſelben zugegen geweſenen Zeugen unterſchrieben worden.

D. den 20. May 1835.

Der Eigenthümer:
Ober-Zollbeamter
M.
Der Fuhrmann:

Michael F.
Die Bürgen
und Selbſtzähler:

Der Unterzeichnete macht ſich für diejenigen Verbindlichkeiteu, deren Leiſtung dem Fuhrmann F. von hier, ſowohl in Hinſicht auf die etwa eintrettenden Conventional-Strafen, als den zu bezahlenden Schadens-Erſatz und Leiſtung des Intereſſe mit ſeinem ganzen Vermögen, ſo weit ſolches hiezu erforderlich iſt, als Bürge und Selbſtzähler alſo verbindlich, daß er den verfallenen Betrag derſelben, in ſoferne ſolcher gar nicht, oder inſoweit er nicht von dem genannten Fuhrmann F. bezahlt, oder an dem ihm gebührenden Frachtlohn abgerechnet wird, innerhalb acht Tagen, von der Zeit an gerechnet, wo ihm der Betrag von dem Hrn: Ober-Zollbeamten M. bezeichnet worden iſt, frey an denſelben einzuſenden verſpricht.

O. den 20. Mai 1835.

Eberhard G.
Gaſtgeber zum rothen
Roß.

Der Unterzeichnete bezeugt hiemit, daß er ſich als Bürge und Selbſtzähler für den von dem Herrn Ober-Zoll-Beamten M. zu bezahlenden Frachtlohn von dreihundert Gulden, ſo weit ſolcher von ſolchem ſelbſt erweislich nicht bezahlt worden ſeyn würde, gegen den Fuhrmann M. zu Bezahlung deſſelben, und zwar innerhalb acht Tagen von der Zeit an,

wo er davon in Kenntniß geſetzt wird, verbindlich macht.

D. den 20. Mai 1835.

Kaufmann
Eberhard Franz G.

Zeugen:
Moritz P.
Anton L.

Dritter Abſchnitt.

Vollmacht=Vertrag.

§. 132.

Der Vollmachts=Vertrag findet ſtatt, wenn jemand fremde ihm übertragene Geſchäfte unentgeldlich zu beſorgen übernimmt a). Derjenige, der den Auftrag zu der Uebernahme ſolcher Geſchäfte erhält, heißt der Gewaltgeber, Mandant, (Mandans), derjenige, der denſelben übernimmt, Bevollmächtigter, Mandatar, (Mandatarius, Procurator). Wenn der Auftrag zum Vortheil eines Dritten auf Gefahr des Gewalthabers geſchieht, heißt der letztere Mandator.

a) Bucher das Recht der Forderungen. §. 79. Thibaut Syſtem des Pandekten=Rechts. §. 865. Malblanc. Princ. jur. Rom. §. 526.

§. 133.

Die weſentlichen Erforderniſſe eines Mandates ſind folgende. Es muß 1) Jemand ein Geſchäft, um ſolches zu vollziehen, übertragen worden ſeyn a); es wird aber auch die nachfolgende Genehmigung (ratihabitio) eines ohne Auftrag übernommenen Geſchäftes einem vorhergegangenen Auftrage in ſeinen Wirkungen gleich geachtet b), wenn dieſe Genehmigung noch vor Vollendung des Geſchäftes erfolgte c). Eine bloße Empfehlung d) oder ein bloßer Rath e) ſind einem Auftrage nicht gleich zu achten, es müßte denn der Rathende argliſtig gehandelt haben f). 2) Das übertragene Geſchäft muß ein ehrbares ſeyn g). 3) Das übertragene Geſchäft darf den Bevollmächtigten nicht allein, ſondern es muß entweder den Bevollmächtiger, oder einen Dritten, oder beide zugleich betreffen h). 4) Es muß von Anfang her unentgeldlich übernommen worden ſeyn i); ein Honorar

oder auch ein Salar kann aber verſprochen, oder nach beendigtem Geſchäfte ein Geſchenk gemacht werden [k]; wenn ein Salar verſprochen wird, ſo muß gleich im Anfange ſein Betrag beſtimmt werden, indem es ſonſt nicht gefordert werden kann [l]. Ein ſtillſchweigendes Mandat (mandatum tacitum) findet ſtatt, wenn Jemand weiß, daß ein Anderer ſeine Geſchäfte beſorgt, und dazu ſchweigt [m].

a) Bucher i. a. D. b) L. 12. §. 4. ff. de solut. 46. 3. Bucher i. a. D. c) L. 60. ff. de. R. J. 50. 17. L. 56. ff. de judiciis. 5. 1. Bucher i. a. D. Note b); im entgegen geſetzten Falle würde es als Geſchäftsführung (negotiorum gestio) anzuſehen ſeyn; L. 9. ff. de negot. gest. 3. 5. L. 19. C. eod. 2. 19. L. 3. C. de R. V. 3. 32. L. 3. C. de contrah. et committ. stipulat. 8. 38. d) L. 12. §. 12. ff. mandati 17. 1. L. ult. C. quod cum eo, qui in aliena potestate. 4. 26. Bucher i. a. D. Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. Vol. I. L. XVII. tit. 1. §. 16. e) Thibaut i. a. D. §. 866. f) L. 47. ff. de R. J. 50. 17. Malblanc l. c. g) §. 7. Inst. de mandato. 3. 27. L. 6. §. 3. L. 6. §. 3. L. 22. §. 6. ff. mandati. 17. 1. Bucher i. a. D. Lauterbach l. c. §. 11. Romanus D. de Mandato §. 9. Malblanc l. c. es darf daher eine unehrbare Sache, oder ein Verbrechen nicht Gegenſtand eines Mandates ſeyn. h) L. 2. pr. L. 6. §. 5. ff. eod. 17. 1. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. i) L. 1. §. 4. ff. eod. 17. 1. §. ult. Inst. eod. 3. 27. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c.; wenn ein Lohn gezahlt wird, iſt es entweder Miethe (locatio conductio) oder ein ungenannter Vertrag (do, ut facias). k) L. 6. pr. ff. eod. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 14. l) L. 56. §. pen. ff. eod. 17. 1. L. 1. L. 17. C. eod. 4. 35. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 15. m) L. 6. §. 2. L. 10. L. 53. ff. eod. 17. 1. L. 60. ff. de R. J. 50. 17. Romanus l. c. §. 4. Bucher i. a. D.

§. 134.

Der Mandatar iſt verpflichtet, das übernommene Geſchäft, und zwar, wenn dabei auf ſeine beſondere Geſchicklichkeit und Kenntniſſe Rückſicht genommen wurde, ſelbſt [a] zu beſorgen [b], auſſer dieſem Falle darf der Mandatar für außergerichtliche Geſchäfte einen Anderen an ſeine Stelle ſubſtituiren [c], wenn der Mandant es nicht ausdrücklich verboten hat [d], doch muß er für das Verſehen deſſelben einſtehen, wenn er bei der Wahl des Subſtituirten nicht mit erforderlicher Vorſicht zu Werke gegangen iſt [e], übrigens kann durch eine ſolche Subſtitution

bloß ein Rechtsverhältniß zwiſchen dem Subſtituirenden, und dem Subſtituirten, aber nicht zwiſchen dem letzteren, und dem Mandanten entſtehen f). Bei gerichtlichen Geſchäften ſoll ohne beſondere Geſtattung eine Subſtitution nicht ſtatt finden g). Der Mandatar muß den ihm ertheilten Auftrag, wenn er ihn angenommen hat, gehörig vollziehen h), und iſt dem Mandanten dafür verbindlich i) und zwar zu Leiſtung des Intereſſe k), er hätte denn dem Auftrag zeitig genug entſagt l), oder er würde an dieſer Entſagung oder an der Vollziehung des Auftrages durch gerechte Urſachen m), wohin die Geſetze Krankheit und Todfeindſchaft n), grundloſe Widerſetzlichkeit des Beklagten o), den Tod des Mandatars p) rechnen, oder durch die Schuld des Mandanten ſelbſt, oder eines Dritten verhindert q). Ueberſchreitet er den ihm ertheilten Auftrag, ſo handelt er entweder wider denſelben, und hat in dieſem Falle kein Klag=Recht gegen den Mandanten r), oder er handelt ohne denſelben, und iſt alsdann als Geſchäftsführer (negotiorum gestor) zu betrachten s). 2) Der Mandatar muß für jeden Grad der Verſchuldung (culpa) einſtehen t); und wenn er einer Argliſt überführt wird, ſo hat dieſes die Infamie zur Folge u), er müßte denn ſich zur Ausübung einer freien Kunſt verbunden haben, in welchem Falle er nur für Argliſt und grobe Verſchuldung haftet v), und auch nur in dem Falle, wenn dem Bevollmächtiger ein Schaden dadurch zugeht, für den er ſich nicht auf eine andere Art erholen kann w). 3) Endlich iſt der Mandatar verbunden, alles dasjenige, was er in Folge des Mandats, und ſelbſt das, was er gegen die Vorſchrift deſſelben x), ſomit alſo auch die Zinſe, Früchte ꝛc. erhalten hat, er müßte denn in dieſem Falle die etwa mögliche Gefahr zum Nutzen des Mandanten übernommen haben, herauszugeben y), und zu dieſem Zwecke Rechnung abzulegen z). Den Zufall hat der Mandatar nicht zu leiden a) b).

a) L. 1. §. 9. C. de caduc. toll. 6. 51. L. 31. ff. de solut. 46. 3. c. 12. de offic. et potest. jud. deleg. in 6to 1. 15. Bucher i. a. B. §. 80. Thibaut i. a. B. §. 687. Stryk U. M P.

L. XVII. tit. 1. §. 12. sq. b) Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. §. 528. c) Bucher i. a. D. Note a). Thibaut i. a. D. Lauterbach l. c. §. 7. d) Lauterbach l. c. e) An. L. 21. §. 3. ff. de negot. gest. 3. 5. Thibaut i. a. D. f) L. 8. §. 3. L. 53. ff. mandati 17. 1. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. g) L. 8. C. de procurator. 2. 13. c. 1. §. 1. eod. in 6to 1. 19. Lauterbach l. c. Thibaut i. a. D. h) §. 1. Inst. de mandato 3. 27. L. 22. §. ult. ff. mandati 17. 1. Thibaut i. a. D. i) L. 5. §. 1. L 27. §. 2. ff. eod. 17. 1. Bucher i. a. D. k) L. 8. §. 6. L. 27. §. 2. ff. eod. 17. 1. Bucher i. a. D. l) Ebendaſ. Malblanc l. c. m) L. 21. ff. eod. 17. 1. n) L. 23. ff. eod. 17. 1. L. 20. L. 21. ff. de Procurator. 3. 3. o) L. 24. ff. mandati 17. 1. p) L. 26. pr. L. 27, §. 3. ff. eod. 17. 1. q) L. 27. §. 1. ff. eod. 17. 1. Bucher i. a. D. r) L. 3. L 4. L. 33. ff. eod. 17. 1. §. 8. Inst. eod. 3. 27. Thibaut i. a. D. s) Ebendaſelbſt. t) L. 13. L. 21. C. mandati. 4. 35. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Stryk de Cautel. Contract. Sect. I. Cap. 11. §. 23. Romanus l. c. §. 24. Malblanc l. c. Puffendorf de Culpa. L. IIII. Cap. 3. §. 2. 3. p. 242. 243. u) L. 6. §. ult. ff. de his, qui notant. infamia. 3. 2. L. 21. C. mandati. 4. 35. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. v) Nach der Analogie der Vorſchrift si mensor falsum modum dixerit. L. 1. §. 1. ff. si mens. fals. mod. dix. 11. 6. Thibaut i. a. D. w) L. 3. §. 2. L. 5. §. 1. ff. eod. 11. 6. Thibaut i. a. D. x) Arg. L. 10. §. 8. mandati 17. 1. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. z) Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. a) Malblanc l. c. Romanus l. c. §. 25.: das Gegentheil behaupten Thibaut i. a. D. Huber Praelect. Institut. L. III. tit. 27. §. 8. die erſten beziehen ſich auf L. 39. ff. mandati. 17. 1. die letzteren auf L. 16. §. 6. ff. eodem 17. 1. Brunnemann ad dat. L. 26. §. 6. n. 8. unterſcheidet, ob der Mandatar durch einen ſolchen Zufall, nemlich Straßenraub und Schiffbruch nothwendige, oder bloß zur Zierde dienende Sachen verlor, und ob der Zufall ihn nicht getroffen haben würde, wenn er das Mandat nicht übernommen hätte, und ſagt, daß er im erſten Falle den Erſatz der verlohrnen nothwendigen Sachen, und im zweiten Falle überhaupt den Schadens-Erſatz fordern könne. b) Nach dem würtembergiſchen Land-Recht ſoll der Mandatar, wenn er das Mandat, deſſen Annahme oder Zurückweiſung in ſeiner Willkühr ſteht, angenommen hat, den erhaltenen Auftrag mit Fleiß vollziehen, jedoch iſt ihm geſtattet, deſſelben, ehe und bevor er das Geſchäft begonnen hat, ſich zu entſchlagen, Land-Recht Thl. II. Tit. 3. §. Es ſtehet aber ꝛc. S. 248. Wenn der Mandatar, nachdem er den ihm ertheilten Auftrag angenommen hat, ſich überzeugen würde, daß er denſelben nicht gehörig zu vollziehen vermöge, ſoll er den Mandanten, ſo bald als es möglich iſt, davon benachrichtigen; Land-Recht i. a. D. §. Und wo er ꝛc. S. 248. indem er im entgegen geſetzten Falle den Mandanten, wenn derſelbe dadurch benachtheiligt werden ſollte, zu entſchädigen verbunden iſt, Land-Recht i. a. D. §. Außer, wo er ꝛc. S. 348. Es ſoll auch der Mandatar, wenn er den ihm ertheilten Auftrag übernommen hat, bei deſſen Vollziehung, die ihm ertheilte Gewalt nicht überſchreiten, indem er, er mag nun gegen den Auftrag handeln, oder denſelben nicht gehörig vollziehen, dem Mandanten zu Leiſtung des Schadens-Erſatzes verbunden iſt, Land-Recht i. a. D.

§. Es ſoll auch ꝛc. S. 248. Hingegen iſt er berechtigt, den Erſatz der zu Vollziehung des Auftrages erforderlichen Zehrungen, oder ſonſtigen nothwendigen Koſten nach vollzogenem Auftrag von dem Gewaltgeber wieder zu fordern, Land-Recht i. a. O. §. Dagegen, ſo Jemand ꝛc. S 249. Was der Mandatar in Folge der Vollziehung des Auftrages erhalten hat, ſoll er dem Mandanten mit Nutzen und Zugehörungen herausgeben, auch von der Zeit des Verzuges an ihm die Zinſen bezahlen, Land-Recht i. a. O. §. Was aber der ꝛc. S. 249.

§. 135.

Der Mandant oder Gewalthaber iſt verbunden 1) den Mandatar oder Bevollmächtigten zu entſchädigen, nämlich ihm alle Auslagen nebſt den davon verfallenen Zinſen a) zu erſtatten b), ſo wie auch demſelben den Schaden, den er durch Vollziehung des Mandates litt, zu erſetzen c); wenn nämlich der Mandatar das Geſchäft auf die ihm vorgeſchriebene Weiſe beendigt hat, oder ohne ſein Verſchulden an der Beendigung verhindert wurde d), und wenn der Schaden durch das Mandat ſelbſt, und nicht durch einen andern zufälligen Umſtand entſtand e), es kommt übrigens darauf nicht an, ob der Mandant, wenn er das Geſchäft ſelbſt beſorgt hätte, wenigere Koſten würde aufgewendet haben f); 2) den Mandatar, der Verbindlichkeiten, die er wegen dem ihm ertheilten Mandate übernehmen mußte, zu entheben g); 3) dem Bevollmächtigten für jeden Grad der Verſchuldung einzuſtehen h), auch wird der Mandant durch einen von ihm begangenen Betrug infamirt i); 4) wenn ein Honorar verſprochen wurde, dem Mandatar daſſelbe zu bezahlen k).

a) L. 12. §. 9. ff. mandati 17. 1. L. 1. C. eod. 4. 35. Bucher i. a. B. §. 81. Note a). Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. XVII. tit. 1. §. 37. b) L. 26. §. 4. L. 12. §. 9. ff. eod. 17. 1. Bucher i. a. O. §. 81. Thibaut i. a. O. §. 868. Malblanc l. c. §. 528. Lauterbach l. c. §. 34. 37. c) L. 20. L. 26. §. 7. ff. eod. 17. 1. L. 61. §. 5. ff. de furtis. 47. 2. Lauterbach l. c. §. 35. Bucher i. a. O. Malblanc l. c. d) Bucher i. a. O. Malblanc l. c. e) L. 26. §. 6. ff. mandati 17. 1. Bucher i. a. O. f) L. 27. §. 4. ff. eod. 17. 1. g) L. 45. pr. et §. 1. 2. 3. ff. eod. 17. 1. Bucher i. a. O. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. h) Bucher i. a. O. Thibaut i. a. O. i) L. 6. §. 5. ff. de his, qui notant. infamia 3. 2. k) L. 1. L. 56. §. 3. ff. mandati 17. 1. L. 1. L. 17. C. eod. 4. 35. Thibaut i. a. O.

§. 136.

Was das Verhältniß des Mandanten und Mandatars gegen dritte Perſonen anbetrifft, ſo treten hier die bei der exercitoriſchen (actio exercitoria) und inſtitoriſchen (actio institoria) Klage geltenden Grundſätze, welche daher in der Beilage zu dieſem Abſchnitte aufgeſtellt werden, analogiſch ein [a]. Im Allgemeinen kann der Mandant wegen dem Mandate den Dritten in Anſpruch nehmen, und auch von ihm in Anſpruch genommen werden [b], und letzteres findet auch alsdann ſtatt, wenn der Mandatar das ihm ertheilte Mandat, deſſen Beſchränkungen nicht öffentlich bekannt gemacht wurden, überſchritten hat [c]. Wenn der Bevollmächtigte in eigenem Namen mit einem Dritten einen Vertrag abgeſchloſſen hat, kann er denſelben belangen, und von ihm belangt werden [d].

a) Bucher i. a. D. §. 82. Thibaut i. a. D. §. 869. 877. b) L. 13. §. 25. ff. de action. emti et vend. 19. 1. Bucher i. a. D. c) L. 11. §. 2. 3. 4. ff. de institor. act. 14. 3. Leyser Sp. 178. m. 5. Thibaut i. a. B. §. 877. Bucher i. a. D. d) Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D.

§. 137.

Das Mandat wird aufgehoben A) durch den Tod der Perſonen, die den Vollmachts-Vertrag abgeſchloſſen haben, und zwar 1) des Mandanten [a], es müßte denn das Mandat von der Art ſeyn, daß ſeine Vollendung erſt von dem Tode des Gewaltgebers abhienge [b], oder der Mandatar müßte nach dem ihm nicht bekannt gewordenen Tode des Mandanten das Geſchäft in gutem Glauben vollendet [c], oder der Mandant in amtlicher Eigenſchaft das Mandat ertheilt haben [d], oder der Mandant ſchon aus einem andern Grunde zu Vollziehung des Mandates verbunden geweſen [e], oder das Mandat erſtreckt worden ſeyn [f]; 2) des Mandatars [g], wenn nicht die Erben in der erweißlichen Meinung, daß das Geſchäft ihren Erblaſſer ſelbſt betroffen, es vollendet haben [h]; B) durch den Willen der Contrahenten, und zwar 1) bei dem Mandanten durch Widerruf oder Auf-

kündigung [i], in welchem Falle alles, was nach dieſer Aufkündigung geſchieht, nicht mehr als Folge des Mandates anzuſehen iſt [k], jedoch muß in dieſem Falle der Mandant den Mandatar, wenn dieſer die Vollziehung des Mandates ſchon begonnen hat, entſchädigen [l], was auch alsdann ſtatt findet, wenn der Mandatar den Auftrag vollendete, ehe ihm die Aufkündigung bekannt wurde [m]. Dieſe Aufkündigung kann auch ſtillſchweigend geſchehen, wenn z. B. der Mandant das Geſchäft ſelbſt beſorgt [n], es müßte denn dem Mandanten die zu verhandelnde Sache beſſer bekannt, oder der Mandatar krank, oder die Gegenwart des Mandanten ſelbſt nothwendig erforderlich ſeyn [o]; wenn der Mandant einen andern Mandatar aufſtellt [p], oder dem Mandatar die ihm übergebenen Urkunden abfordert [q], oder dem Rechtsſtreite, zu deſſen Führung er den Mandatar aufgeſtellt, entſagt, oder ihn an einen Anderen abtritt [r]; ein ſolcher Widerruf, ſoll übrigens, wenn die Vollziehung des Mandates ſchon begonnen hat, ohne hinlängliche Gründe, zu denen namentlich das Alter des Mandatars [s], oder eine in der Religion ſich begründende Verhinderung [t], oder Gefangenſchaft [u], oder Krankheit deſſelben [v] oder wenn ſolcher in Unterſuchung kommt [w], oder ſeine eigene Verhältniſſe ihn zu ſehr in Anſpruch nehmen [x], oder derſelbe abweſend, oder nicht zu finden iſt [y] oder eine weite Reiſe beginnt [z], oder eine Feindſchaft zwiſchen ihm, und dem Mandanten entſteht [a], oder er mit dem Gegentheil verſchwägert, oder deſſen Erbe wird [b], oder ein gegründeter Verdacht gegen ihn entſteht [c], oder ähnliche Veranlaſſungen [d] zu zählen ſind, nicht ſtatt finden [e]; 2) bei dem Mandatar durch Entſagung [f] wozu aber nach ſchon begonnenem Mandate ebenfalls ſolche genügende Gründe vorhanden ſeyn müſſen [g], indem ſonſt der Mandatar dem Mandanten zu Leiſtung des Intereſſe verbunden iſt [h] [i].

a) L. 26. pr. ff. mandati 17. 1. L. 15. C. eod. 4. 35. §. 10. Inst. eod. 3. 27. Bucher i. a. D. §. 83. Malblanc l. c. §. 529.

b) L. 12. §. fin. ff. eod. 17. 1. L. 18. §. 2. ff. de mort. causa donat. 39. 6. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c.

§. 959. c) L. 26. pr. et §. 1. ff. mandati 17. 1. §. 10. Inst. eod. 3. 27. d) An. L. 49. §. 1. ff. de judiciis. 5. 1. Malblanc l. c. Bucher i. a. D. e) L. 33. ff. de adquir. vel amitt. possess. 41. 2. Malblanc l. c. f) Was gewöhnlich bei den gerichtlichen Vollmachten der Fall iſt. g) L. 27. §. 3. ff. mandati 17. 1. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. h) Arg. L. 57. ff. mandati 17. 1. Bucher i. a. D. Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. Vol. I. L. XVII. tit. 1. §. 41. i) Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. Lauterbach l. c. §. 38. k) L. 12. §. 16. ff. mandati 17. 1. l) Malblanc l. c. Lauterbach l. c. m) L. 15. ff. eod. 17. 1. Lauterbach l. c. n) c. 8. de procurator. in 6to 1. 19. Thomasius D. de Revocatione tacita mandati judicialis §. 13. o) Thomasius l. c. p) L. 31. §. 2. ff. de procurator. 3. 3. Thomasius cit. Diss. §. 26. q) Thomasius cit. Diss. §. 27. Menochius de Praesumtionibus. L. II. Praes. 36. n. 4. r) Thomasius cit. Diss. §. 28. Menoch. l. c. n. 25. s) L. 17. §. fin. ff. de procurator. 3. 3. t) Z. B. Der Eintritt in das Prieſterthum. L. 18. ff. eod. 3. 3. L. 35. §. 4. ff. de recept. qui arbitrium receper. 4. 8. c. 2. de procurator. in 6to. 1. 19. u) L. 19. ff. de procurator. 3. 3. v) L. 20. eod. in 6to 1. 19. w) L. 20. ff. eod. 3. 3. x) L. 20. ff. eod. 3. 3. y) L. 21. ff. eod. 3. 3. z) L. 23. ff. eod. 3. 3. c. 2. eod. in 6to 1. 19. a) L. 20. ff. eod. 3. 3. c. 2. eod. in 6to. 1. 19. b) L. 22. ff. eod. 3. 3. c. 2. eod. in 6to 1. 19. c) L. 19. L. 25. pr. ff. eod. 3. 3. c. 2. eod. in 6to 1. 19. d) L. 23. ff. eod. 3. 3. e) c. 2. eod. in 6to. 1. 19. L. 17. i. f. pr. ff. eod. 3. 3. f) Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 39. g) Malblanc l. c. §. 11. Inst. de mandato. 3. 27. L. 23. L. 24. L. 25. ff. eod. 17. 1. h) §. 11. Inst. eod. 3. 27. Bucher i. a. D. i) Auch nach dem Würtembergiſchen Rechte ſoll die Vollmacht aufgehoben ſeyn, wenn der Prinzipal oder der Gewaltgeber vor Vollziehung derſelben ſtirbt, oder bei Lebzeiten die ertheilte Gewalt widerrufen, oder aufgekündet worden iſt. Land-Recht Thl. II. Tit. 4. §. Wo vor endlicher ꝛc. S. 249.

§. 138.

Bei der Verfaſſung einer Vollmacht können folgende Clauſeln gebraucht werden: 1) daß dieſelbe auf die Erben des Bevollmächtigers erſtreckt wird, indem in dieſem Falle nach dem Tode deſſelben die Erben nicht beſonders vorgeladen werden dürfen [a]; 2) daß der Mandent alles dasjenige, was der Mandatar in ſeinem Namen in der Sache, auf die ſich das Mandat bezieht, vornehmen werde, alſo anſehen wolle, als ob er es ſelbſt gethan hätte; dieſe Clauſel iſt beſonders dann nützlich, wenn der Bevollmächtigte Handlungen vornimmt, die nicht wörtlich in der Vollmacht ausgedrückt ſind; 3) daß der Bevollmächtigte zu Aufſtellung von After-An-

wälden berechtigt ſey; es kann jedoch der Mandatar die von ihm gemachte Subſtitution nicht mehr widerrufen, wenn er hiezu nicht beſonders bevollmächtigt iſt b), welches mit den Worten geſchehen kann: es ſoll mein Bevollmächtigter auch berechtigt ſeyn, einmal oder mehreremal, ſo wie er es für gut finden wird, einen oder mehrere After-Anwälde zu ſubſtituiren, und die gemachten Subſtitutionen zu widerrufen; 4) daß, wenn der Bevollmächtigte mehrerer Gewalt benöthigt ſeyn ſollte, als in dieſer Vollmacht ausdrücklich bezeichnet ſey, der Gewaltgeber ihm ſolche in beſter Form Rechtens dahin ertheilt haben wolle, daß er alles dasjenige thun, handeln und verrichten könne, wozu er, der Mandant, ſelbſt berechtigt ſeyn würde. Es kann jedoch dieſe Clauſel nicht dahin ausgedehnt werden, als ob der Mandatar auch diejenigen Handlungen, zu denen eine beſondere Vollmacht erfordert wird, vornehmen dürfte; es müßten denn dieſelben in der Vollmacht ausdrücklich bezeichnet ſeyn; hiezu gehört namentlich, die Recognition, oder eidliche Diffeſſion von Urkunden, Handſchriften und Siegeln, die Zuſchiebung und Zurückſchiebung eines Eides, die Annahme einer Zahlung, die Eingehung eines Vergleiches, die Vorlegung der Bitte um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ꝛc. c); 5) daß der Gewaltgeber den Bevollmächtigten zu entſchädigen verbunden ſey; 6) die Clauſel, daß der Gewaltgeber zu Sicherſtellung der von dem Mandanten zu machenden Entſchädigungs-Forderungen ſein Vermögen ſo weit ſolches hiezu nöthig ſey, verpfände; iſt, wenn dieſe Verpfändung nicht in die öffentlichen Unterpfands-Bücher eingetragen wird, was in der Regel nicht geſchieht, ohne Nutzen; 7) daß der Gewaltgeber dasjenige, was der Bevollmächtigte für ihn vornehmen, thun und handeln werde, ausdrücklich genehmige, und wenn der Mandatar vor Ausſtellung der Vollmacht gehandelt hatte, daß er auch dasjenige, was der Mandatar in dieſer Sache bereits für ihn, und in ſeinem Namen gehandelt habe, nachträglich genehmige und beſtätige; 8) daß der Mandant ſich die Wi-

derrufung der Vollmacht, jedoch unbeſchadet der Gültigkeit derjenigen Handlungen, welche von dem Bevollmächtigten, oder deſſen After-Anwälden vor der, dem betreffenden Gerichte, und dem Mandatar ſelbſt gemachten Anzeige des Widerrufs vorgenommen worden ſeyen, und der Entſchädigungs-Anſprüche für den Anwald, und die von ihm ſubſtituirten After-Anwälde, vorbehalte; 9) daß die Bevollmächtigung nur für Eine Inſtanz geſtellt ſey.

a) Reichs-Abſchied von 1654 §. 99. b) C. 3. de procurator. in 6to 1. 19. c) Gewöhnlich ſind dieſe Fälle in den gerichtlichen Vollmachts-Formularien bezeichnet.

§. 139.

Eine gerichtliche Vollmacht muß enthalten: 1) den Vornamen und Zunamen, den Stand, das Amt, oder das Gewerb, ſo wie den Wohn-Ort des Gewaltgebers; 2) den Vornamen und Zunamen, den Stand, das Amt oder das Gewerbe und den Wohn-Ort desjenigen, gegen den der Rechtsſtreit geführt wird, (des Gegentheils); 3) die Benennung des Gerichtes, vor dem die Rechtsſache anhängig iſt, und den Ort, wo das Gericht ſeinen Sitz hat; 4) den Gegenſtand des Rechtsſtreites; 5) den Namen, den Stand, das Amt oder das Gewerb, und den Wohn-Ort des Bevollmächtigten, oder Sachwalters; 6) die demſelben eingeräumte Befugniß; 7) die Erklärung, daß der Gewaltgeber alles dasjenige genehmige, was ſein Sachwalter für ihn thun, handeln und vornehmen werde, und etwa ſchon gethan, gehandelt, und vorgenommen habe; 8) den Ort, in dem die Vollmacht ausgeſtellt wurde, und 9) den Tag, Monat, und Jahr, an dem dieſes geſchah; 10) die Unterſchrift des Gewaltgebers, deren Aechtheit erforderlichen Falles von der gerichtlichen Behörde, unter der derſelbe ſteht, beglaubigt werden muß; die Beidrückung des Siegels wird ſelten mehr gefordert. 11) Wann ein Vormunder, als ſolcher, eine Vollmacht ausſtellt, ſo muß ein beglaubigter Auszug aus dem über ſeine Aufſtellung und Verpflichtung geführten Protokolle der Vollmacht beigelegt werden.

§. 140.

In einer außergerichtlichen Vollmacht ſoll folgendes enthalten ſeyn: 1) der Vornamen und Zunamen, der Stand, das Amt oder Gewerb des Gewaltgebers, ſo wie deſſen Wohn-Ort; 2) der Gegenſtand des ertheilten Auftrages: 3) der Namen, der Stand, das Amt oder Gewerb, ſo wie der Wohn-Ort des Bevollmächtigten; 4) die vollſtändige Bezeichnung der demſelben eingeräumten Befugniß; 5) die Erklärung, daß der Mandant alles dasjenige genehmige, was der Mandatar für ihn, und in ſeinem Namen vornehmen werde; 6) die Verſicherung, daß der Mandant den Mandatar in Beziehung auf den ihm ertheilten Auftrag in jeder Hinſicht ſchadlos halten wolle; 7) der Ort, in dem die Vollmacht ausgeſtellt wurde; 8) der Tag, Monat, und das Jahr, an dem dieſes geſchah; 9) die Unterſchrift des Bevollmächtigers; wann dieſelbe dem Bevollmächtigten, und denjenigen, mit denen derſelbe in Hinſicht auf die ertheilte Vollmacht in Verbindung zu tretten, oder zu handeln hat, bekannt iſt, bedarf ſie keiner Beglaubigung; im entgegengeſetzten Falle aber, muß ſie von den betreffenden obrigkeitlichen Stellen beglaubigt werden; räthlicher erſcheint es indeß immer, wann eine ſolche Beglaubigung ſtatt gefunden hat.

Anhang.

Formulare von Vollmachts-Verträgen.

42.

Formular einer gerichtlichen Vollmacht in einer Proceß-Sache. a)

Ich Endesunterſchriebener Michael L. Gerber-Meiſter in P. ertheile für mich und meine Erben andurch dem Königlichen Rechts-Conſulenten N. in F. den Auftrag, den zwiſchen mir als Kläger, und dem Metzger-Meiſter Leonhard J. von hier als Beklagten vor dem Königlichen Ober-Amts-Gerichte in F. anhängigen Rechtsſtreit, eine Entſchädigungs-Forderung betreffend, nach ſeinem Gutbefinden ſowohl in der erſten Inſtanz, als auch in den folgenden Inſtanzen bis zu gänzlicher Erledigung der Sache zu verhandeln. Insbeſondere iſt derſelbe ermächtigt, Eide anzutragen, und dieſe Anträge zurück zu nehmen, angetragene Eide zu verweigern, anzunehmen, oder zurück zu ſchieben, auch die dem Gegner auferlegte Eide zu erlaſſen, ingleichem Eide, ſo fern es von den Gerichten für zuläßig erkannt wird, in meine, oder meiner Erben Seele abzuſchwören; ferner Urkunden anzuerkennen, auf den Rechtsſtreit zu verzichten, After-Anwälde zu beſtellen, und deren Beſtellung zu widerrufen, jedes dienliche Rechtsmittel anzuwenden, und weiter zu verfolgen, auch mich gegen diejenigen Rechtsmittel, welche mein Gegner in Anwendung bringen möchte, zu vertheidigen. Sollte auch eine oder die andere Handlung von mir, oder meinen Erben ſelbſt vorgenommen werden, ſo iſt damit die gegenwärtige Vollmacht nicht widerrufen. Jedoch be-

a) Dieſes Formular iſt im Königreich Würtemberg gewöhnlich.

halte ich nicht nur für mich und meine Erben mir die Widerrufung dieſer Vollmacht überhaupt bevor, unbeſchadet der Gültigkeit derjenigen Handlungen, welche von meinem Bevollmächtigten oder deſſen After-Anwälden vor der dem zuſtändigen Gerichte gemachten Anzeige des Widerrufs vorgenommen worden ſind, und der etwaigen Entſchädigungs-Anſprüche der erſtern, (ſondern ich erkläre auch ausdrücklich, daß dieſe Vollmacht, welche zunächſt für die Verhandlungen in der erſten (zweiten) Inſtanz geſtellt worden, für die höheren Inſtanzen nur in ſo fern gültig und wirkſam ſeyn ſoll, als nicht von mir, oder meinen Erben ſelbſt für meine Rechtsvertheidigung in höheren Inſtanzen andere Vorkehrungen werden getroffen werden.) b) Was nun dieſer Bevollmächtigte und deſſen After-Anwälde in der bezeichneten Rechtsſache vor ſämmtlichen Gerichtsſtellen für mich und meine Erben handeln werden, das verſpreche ich in meinem und meiner Erben Namen vollkommen zu genehmigen, und unverbrüchlich zu halten.

Zu Bekräftigung alles Vorſtehenden habe ich die gegenwärtige Vollmachts-Urkunde eigenhändig unterſchrieben.

Gegeben P. den 6. März 1835. c)

Michael L.
Gerber-Meiſter.

Die Aechtheit der vorſtehenden Unterſchrift des Gerber-Meiſters, L. von hier beurkundet;
P. den 6. März 1835.
Schultheißen-Amt.
M.

Die vorſtehende Unterſchrift des Schultheißen M. in P. beglaubigt;
L. den 8. März 1835.
Königl. Ober-Amts-Gericht.
N.

b) Wenn der Rechtsſtreit in der letzten Inſtanz geführt wird, fällt das, was mit (—) eingeſchloſſen iſt, weg.

c) Da für die gerichtlichen Vollmachten faſt immer gedruckte Formulare vorhanden ſind, bedarf es hier keiner weiteren Formulare dieſer Art.

43.
Formular einer allgemeinen (General-) Vollmacht für gerichtliche Geſchäfte.

Ich Endes-Unterzeichneter ertheile hiemit, da ich mehrere vor verſchiedenen Gerichts-Stellen anhängige Rechtsſtreitigkeiten, auch einige andere nicht proceſſualiſche Angelegenheiten vor ſolchen zu beſorgen habe, dem Procurator N. in F. für mich und meine Erben den Auftrag, als mein General-Bevollmächtigter ſowohl dieſe als auch diejenigen, welche etwa künftig noch von mir gegen andere Perſonen, und von anderen Perſonen gegen mich könnten rechtsanhängig gemacht werden, und ebenſo auch meine weiteren, nicht proceſſualiſchen Angelegenheiten, beyde je vor den betreffenden Gerichten rechtlicher Ordnung nach bis zu ihrer gänzlichen Erledigung zu beſorgen, und in Beziehung auf dieſelben alles dasjenige ſowohl, wozu er in Kraft dieſer Vollmacht berechtigt iſt, als das wozu in der Regel beſondere Vollmacht erfordert wird, für mich zu thun, zu handeln und vorzunehmen, alſo auch namentlich auf Eide anzutragen, dieſe Anträge zurückzunehmen, ſolche dem Gegner zuzuſchieben, oder zurückzuſchieben, die Abſchwörung derſelben zu verweigern, oder dem Gegner zu erlaſſen, ſolche in meine und meiner Erben Seele abzuſchwören, Urkunden anzuerkennen, oder eidlich abzuläugnen, auf anhängige Rechtsſtreitigkeiten im Ganzen, oder auf einzelne mir zuſtehende Rechte zu verzichten, Vergleiche einzugehen, Zahlungen anzuerkennen, zu beſcheinigen, auch dergleichen zu leiſten, oder erforderlichen Falles gerichtlich zu hinterlegen, Beſcheide und Erkenntniſſe anzuhören, ſich ſolchen zu unterwerfen, und ihnen Folge zu leiſten, oder dagegen Beſchwerden im gerichtlichen und auſſergerichtlichen Wege zu erheben, die Berufung an den höheren Richter einzulegen, Nichtigkeitsklagen anzuſtellen, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nachzuſuchen, und alle zu meiner oder meiner Erben Rechts-Vertheidigung oder der Wahrung und Erhaltung meiner Rechte erforderlichen und geſetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen. Insbeſondere ſoll derſelbe auch ei-

mächtigt ſeyn, After-Anwälde zu beſtellen, und, wenn er es für nöthig erachtet, die Beſtellung derſelben zu widerrufen. Alles dasjenige, was dieſer mein General-Bevollmächtigter, und die von demſelben aufgeſtellten After-Anwälde für mich und meine Erben thun, vornehmen und handeln werden, das genehmige und beſtätige ich hiemit für mich und meine Erben, und verſpreche daher auch ſowohl ſelbſt, als für meine Erben, ſolches unverbrüchlich zu halten. Zugleich gebe ich dieſem meinem Generalbevollmächtigten, eben ſo als den von ihm etwa aufgeſtellt werdenden After-Anwälden die bündige Verſicherung, ſie aller für mich und meine Erben in dieſer Hinſicht übernommenen Verbindlichkeiten gänzlich zu entheben, und überhaupt vollkommen ſchadlos zu halten.

In Bekräftigung alles Vorſtehenden habe ich dieſe General-Vollmacht eigenhändig unterſchrieben.

L. den 10. April 1834.

Julius Friedrich Freiherr
v. M.

Die Aechtheit der vorſtehenden in Gegenwart des Unterzeichneten, beigeſetzten Unterſchrift beglaubigt bei ſeinen obhabenden Amtspflichten, unter Beidrückung ſeines Amts-Siegels.
L. den 10. April 1834.
Johann Moritz N.
(L. S.) Königlich W.ſcher immatrikulirter öffentlicher Notar.

44.

Formular einer Subſtitutions-Vollmacht.

Da ich in Gemäßheit vorſtehender Vollmacht von dem Herrn Freiherrn Julius Friedrich v. M. in L. als ſein General-Bevollmächtigter aufgeſtellt wurde, gegenwärtig aber verhindert bin, dem mir erhaltenen Auftrage ſelbſt nachzukommen, ſo ſubſtituire ich hiemit den Prokurator P. dahier für mich, und ertheile ihm ſomit völlige Gewalt, alles dasjenige, was mir in Folge dieſer Vollmacht ob-

liegt, für mich und in meinem Namen zu thun, zu handeln, und vorzunehmen, wie ich denn dieſe ganze Vollmacht hiemit auf ihn übertragen haben will, wobei ich mir jedoch das Recht vorbehalte, dieſe Subſtitution, wenn ich es für nöthig halte, oder wenn ich dieſe Geſchäfte ſelbſt wieder zu verrichten im Stande ſeyn ſollte, zu widerrufen, und den mir ertheilten Auftrag wieder ſelbſt zu übernehmen. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

L. den 15. Julius 1834.

Georg Friedrich N.
Procurator.

45.

Formular einer allgemeinen Vollmacht für alle gerichtliche und auſſergerichtliche Geſchäfte.

Ich Endes-Unterzeichneter ertheile hiemit, da ich geſonnen bin, mich auf mehrere Zeit von hier zu entfernen, dem Advocaten S. von hier gänzliche und unbeſchränkte Vollmacht, alle meine ſowohl gerichtliche als auſſergerichtliche Geſchäfte, für mich in ihrem vollen Umfange zu beſorgen, namentlich meine noch anhängige, oder anhängig werdende Proceſſe rechtlicher Ordnung gemäß zu führen und zwar ſo, daß er alle dabei vorkommenden Handlungen, es mag nun hiezu eine beſondere Vollmacht, die ich ihm hiemit in vollem Umfange und unter Erſtreckung auf alle vorkommende Fälle ertheile, erforderlich ſeyn, oder nicht, für mich, vornehme, ſomit alſo klage, litem conteſtire, excipire, replicire, duplicire, Beweiſe antrette, an- und ausführe, Eide zu- und zurückſchiebe, verweigere und nachlaſſe, in meine Seele abſchwöre, Urkunden recognoscire, oder eidlich diffitire, Vergleiche eingehe, auf Proceſſe verzichte, Zahlungen annehme, beſcheinige und leiſte, gerichtliche und auſſergerichtliche Rechtsmittel einlege und ausführe; — mein Vermögen zu verwalten, ſo daß er die von den Activ-Capitalien anfallende Zinßen, die Pacht-Gelder, und andere von meinem Vermögen eingehende Gelder, und ſonſtige Einkünfte erhebe, die nöthigen ſowohl gewöhnlichen

als außerordentlicher Ausgaben beſtreite, insbeſondere das zu der Erhaltung der Gebäude, und Grundſtücke, und deren nöthigen oder nützlichen Wiederherſtellung, und Verbeſſerung Erforderliche beſorge und aufwende, die übrig bleibenden Gelder, ſo weit ich nicht über ſolche verfüge, zu meinem Nutzen wieder verwende, unſicher werdende Kapitalien aufkündige und wieder anleihe, die etwa nöthigen Ankäufe und Verkäufe, ſey es an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, desgleichen die Pacht-Aufkündigungen und Verpachtungen vornehme; — überhaupt alles dasjenige zu thun, was ich ſelbſt zu thun oder vorzunehmen, berechtigt oder verpflichtet ſeyn ſollte, ſo weit dieſes durch einen Andern geſchehen kann. Ich ertheile demſelben noch die Befugniß, erforderlichen Falles an ſeiner Stelle einen After-Bevollmächtigten aufzuſtellen, und die demſelben ertheilte Gewalt wieder zurück zu nehmen und zu widerrufen; auch genehmige und beſtätige ich alles dasjenige, was mein Bevollmächtigter, oder deſſen After-Bevollmächtigte in meinem Namen, und für mich thun, vornehmen und handeln werden, alſo daß daſſelbe eben die rechtliche Wirkung und Folge haben ſoll, als wenn ich es ſelbſt gethan, vorgenommen und verhandelt hätte. Endlich verſpreche ich meinen Bevollmächtigten, und deſſen After-Anwälte aller übernommenen Verbindlichkeiten zu entheben und in jeder Beziehung ſchadlos zu halten. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

D. den 6. Februar 1834.

Herrmann L.

46.

Formular eines Bevollmächtigungs-Vertrages über den Verkauf eines Hofgutes.

Zwiſchen den zu Ende Unterzeichneten, der Barbara, Wittwe des verſtorbenen Heinrich W. in S. einerſeits, und dem Georg D., Michael L. und Ludwig W. ſämmtlich von B., anderer Seits iſt folgender Vollmachts-Vertrag abgeſchloſſen worden.

1. Die Barbara W. ertheilt dem Georg D. Michael C. und Ludwig W. den Auftrag, das von ihr in S. beſeſſene Hofgut mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Gütern, nebſt den von ihr ebenfalls beſeſſenen eigenen Gütern, ſo wie auch drei Stiere, ein Kalb-Rind, eine Kuh, und zwar diejenige von den zwey vorhandenen Kühen, die ſie zum Verkaufe beſtimmen wird, einen Wagen ſammt Leitern, und den dazu gehörigen vier Ketten, einen Pflug ſammt dem Geſtelle, eine hölzerne Egge, eine Putz-Mühle, einen Schiebkarren, den ſämmtlichen vorhandenen Dünger, mit der in I.) Punkt: 5. bezeichneten Ausnahme, das Heu im Heubaaren bis an den Kuhſtall; denn das Heu auf dem Bödelein ober dem Kuhſtalle, ſo wie die Hälfte des vorhandenen Strohes behält dieſelbe zu ihrem eigenen Gebrauche, und darf nicht verkauft werden, was auch in Hinſicht auf das in dem von ihr beſeſſenen Walde liegende bereits gefällte Holz der Fall iſt, welches ſie ebenfalls nicht zum Verkauf ausſetzt, ſondern für ſich behält; das Oehmd auf dem Bödelein ober dem Ochſenſtall, die Hälfte des vorhandenen Strohes, für ſie, in ihrem Namen und an ihrer Statt zu verkaufen, und zwar unter folgenden Beſtimmungen:

1) Das benannte Hofgut iſt zu dismembriren, und ſtückweiſe zu verkaufen, und es haben daher die Bevollmächtigten im Namen ihrer Bevollmächtigerin, und an deren Stelle das hiezu Erforderliche bey der Lehnsherrſchaft zu beſorgen.

2) Für dieſe ſämmtliche zu verkaufende Gegenſtände muß die Summe von 8055 fl. Achttauſend, fünfzig und fünf Gulden, erlöst werden.

3) Die Zahlung muß ſo geſchehen, daß innerhalb einem Viertel-Jahre zweitauſend Gulden (2000 fl.) baar bezahlt werden, der Reſt des Kaufſchillings mit Sechstauſend fünfzig fünf Gulden (6055 fl.) kann gegen vierprocentige Verzinſung und auf einvierteljährige ganze oder theilweiſe Aufkündigung als Kapital ſtehen bleiben.

4) Die Barbara W. wird die vorhandenen in Haber und Sommer-Roggen beſtehenden Saatfrüchte noch auf

ihre Koſten ausſäen, und auf gleiche Weiſe, acht Beete in dem Hard-Acker mit Erdbirn ausſtecken laſſen,

hingegen behält ſie ſich

5) bevor, ſechs Beete in dem Hall-Acker, mit Hanf und Erdbirn, und zwei Beete in dem Hard-Acker mit Erdbirn im gegenwärtigen Jahre anzubauen, und dieſe acht Beete von dem vorhandenen Dünger zu bedüngen,

ſo wie ſie auch

6) den ihr zuſtändigen Antheil an der Sägmühle noch zwei Wochen hindurch von dem Abſchluße dieſes Vertrages an gerechnet, benutzen wird, und der Käufer alſo erſt nach dieſer Zeit in die Benutzung derſelben eintritt.

7) In Hinſicht auf die von ihren Bevollmächtigten abzuſchließenden Käufe, behält ſie ſich das Unterpfand auf den zu verkaufenden Gütern bis zu erfolgter gänzlicher Bezahlung derſelben bevor.

8) Der von den Verkäufen fällig werdende Accis wird von der Barbara W. bis zu dem Betrage bezahlt, der von achttauſend fünfzig fünf Gulden zu entrichten iſt, und es haben daher die Bevollmächtigten dafür zu ſorgen, daß ein etwa weiter verfallender Accis-Betrag den ſämmtlichen Käufern, oder einigen, oder auch nur Einem derſelben anbedungen wird,

wie auch

9) ſämmtliche andere von dem Verkauf dieſer Güter zu entrichtenden Koſten, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, und beſtehen in was ſie wollen, von den Käufern zu leiden ſind,

auch haben

10) dieſe Käufer die ſämmtlichen auf dieſem Gute haftenden, und von demſelben zu entrichtenden Abgaben, Umlagen, Gült-Präſtationen, und in was ſolche noch weiter beſtehen mögen, vom 1. Julius dieſes Jahres an zu entrichten, wogegen die Barbara W. ſolche bis zu dieſem Zeitpunkte übernimmt.

11) Derjenige Käufer, der das zu dem Gute gehörige Haus erkauft, wird als Lehenträger aufgeſtellt, und iſt, wenn es die Lehns-Herrſchaft verlangt, verbunden, die auf

dem geſchloſſenen Gute haftende Gült von den Beſitzern der einzelnen Stücke einzuziehen, und dem Gültherrn alljährlich zu der gewöhnlichen Zeit einzuliefern, wozu ihm eine Repartition zugeſtellt werden wird.

12) Der Barbara W. müßen, ſo lange ſie am Leben iſt, alljährlich Sechzig ſechs Gulden, 40 Kreuzer (66 fl. 40 kr.) als Ausding zugeſtellt werden, und es haben alſo die Bevollmächtigten dafür zu ſorgen, daß dieſer Betrag ihr von dem Haus-Käufer, der die Antheile der andern Käufer einzuziehen, und für die richtige Bezahlung zu haften hat, alljährlich an Martini, und zwar an Martini dieſes Jahres erſtmals, ausbezahlt werden.

13) Die Käufer müßen in Hinſicht auf die von ihnen abgeſchloſſene Käufe auf alle und jede ihnen etwa zuſtehenden Einwendungen, namentlich die der Reue, der Verletzung über den geſetzlichen Betrag, der betrüglichen Ueberredung, des anders abgeſchloſſenen, als niedergeſchriebenen Vertrages rechtskräftig verzichten.

II) Die Barbara W. überläßt ihren Bevollmächtigten als Belohnung für die bey dieſem Verkaufe habende Bemühungen, und die etwa durch Vollziehung dieſes Auftrages erlaufende Koſten, welche dieſelbe ſelbſt zu leiden haben, denjenigen Betrag, der aus den zu verkaufenden Gegenſtänden über achttauſend fünfzig und fünf Gulden erlöst werden wird.

III) Die Bevollmächtigten machen ſich verbindlich, den Kaufſchilling in dem Betrage und auf die Weiſe wie es in I) Pct. 2 und 3 beſtimmt iſt, zu liefern, und haften dafür mit ihrem ganzen beſitzenden Vermögen, als Bürgen und Selbſtſchuldner, und zwar jeder von ihnen für das Ganze, ſo daß die Bevollmächtigerin jeden oder zwei derſelben, oder alle drei zugleich nach ihrer eigenen Wahl dafür in Anſpruch nehmen, und belangen kann,

auch

IV) übernehmen dieſelben die Gefahr der zu verkaufenden Gegenſtände, bis zu dem Verkaufe derſelben.

V) Eben ſo müßen ſie auch jeden der Bevollmächtigerin durch ihre Schuld verurſachten Schaden erſetzen, und ihr erforderlichen Falles noch das Intereſſe leiſten.

VI) Die Barbara W. genehmigt alles dasjenige, was dieſe Bevollmächtigten in ihrem Namen für ſie und an ihrer Stelle vornehmen, thun und handeln, in ſo fern es mit den vorſtehenden von ihr feſtgeſetzten Beſtimmungen übereinſtimmt, und macht ſich

VII) in dem Falle, wenn denſelben durch ihre Verſchuldung ein Schaden zukommen ſollte, ihnen denſelben zu erſetzen verbindlich.

VIII) So wie die Bevollmächtigerin verbunden iſt, von dieſem Vollmachts-Vertrage in keinem Falle, und unter keinen Umſtänden abzugehen, ſo dürfen auch die Bevollmächtigten von ihm auf keine Weiſe abgehen, vielmehr muß derſelbe von beiden Theilen, ohne daß einer derſelben ihn dem Anderen aufkünden kann, genau erfüllt werden, weßwegen ſolche auch allen ihnen dießfalls etwa zuſtehenden Einreden, namentlich der Reue, der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung, des anders niedergeſchriebenen als abgeredeten Vertrages hiemit entſagen.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift dieſes Vollmachtsvertrages.

S. den 16. April 1835.

Barbara W.

47.

Formular eines auſſergerichtlichen beſondern Vollmachts-Vertrages.

Ich Endes-Unterzeichneter bezeuge hiemit in Kraft gegenwärtiger Vollmacht, daß ich, da ich aus verſchiedenen Gründen bei der Vornahme der Inventur und Realtheilung, über das von meiner verſtorbenen Schweſter Louiſe, der hinterlaſſenen Wittwe des Verwalters M. in L. hinterlaſſene Vermögen als einer der Inteſtat-Erben derſelben nicht gegenwärtig ſeyn kann, dem Hrn. Rechts-Conſulenten F. allda den Auftrag ertheilt habe, derſelben in meinem Namen und für mich beizuwohnen, und alles Erforderliche für mich dabei zu beſorgen, namentlich in meinem Namen die Erbſchaft unbedingt, oder unter der Rechtswohlthat

das Inventars *) anzutreten, oder auf ſolche zu verzichten, das Inventur- und Theilungs-Geſchäft ſelbſt im Ganzen, oder in Beziehung auf einzelne Theile deſſelben anzuerkennen oder zu verwerfen, und Beſchwerde dagegen zu erheben, den mir zufallenden Erbantheil ſich überweiſen zu laſſen, denſelben einzuziehen, und dafür zu quittiren, kurz alles dasjenige zu thun, vorzunehmen und zu handeln, was ich als Erbe ſelbſt, wenn ich zugegen wäre, thun, vornehmen und handeln könnte; wie ich dann auch alles das, was dieſer mein Bevollmächtigter in meinem Namen thun und vornehmen oder unterlaſſen wird, hiemit genehmige und beſtätige. Zugleich berechtige ich denſelben, erforderlichen Falles, wenn er verhindert ſeyn ſollte, dieſem Inventur- und Theilungs-Geſchäft ſelbſt beizuwohnen, einen zu dieſem Geſchäfte tüchtigen After-Anwalt, für deſſen Handlungen und Unterlaſſungen er mir jedoch zu haften verbunden iſt, zu ſubſtituiren, weswegen ich dasjenige, was derſelbe thun, handeln und unterlaſſen wird, in Hinſicht auf dritte Perſonen zwar genehmige, jedoch mir den Regreß an meinen Bevollmächtigten vorbehalte. Ich verſpreche ſowohl meinen Bevollmächtigten, als deſſen After-Bevollmächtigten vollkommen ſchadlos zu halten. Dieſe Vollmacht ſoll nach ihrem ganzen Umfange, ſo wie ſie für mich gilt, auch für meine Erben gültig ſeyn. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

Z. den 11. November 1835.

Rudolph Carl P.
Kaufmann.

Die Aechtheit der Unterſchrift des Kaufmann P. von hier beurkundet.
Z. den 13. December 1835.
K. B.ſches Landgericht.
N.

48.

Formular einer auſſergerichtlichen Vollmacht für die Aufſicht eines Hauſes.

Da ich, der Endes-Unterzeichnete nicht im Stande bin, über das von mir in L. beſeſſene Haus die erforderliche

*) Cum beneficio inventarii.

Aufſicht zu führen, ſo ertheile ich hiemit dem Hrn. Ludwig S. daſelbſt den Auftrag, daſſelbe, welches gegenwärtig von dem Hofrath D., der ſolches auf eine vierteljährige Aufkündigung gemiethet hat, bewohnt wird, in Aufſicht zu nehmen, und beziehungsweiſe zu verwalten, nemlich von Zeit zu Zeit daſſelbe ſelbſt zu beſichtigen, und dann jährlich Einmal durch einen Maurer-Meiſter und einen Zimmer-Meiſter genau beſichtigen zu laſſen, die Reparatur der erfundenen Mängel, ſo weit ſolche nicht dem jedesmaligen Hausbewohner obliegt, beſorgen, erforderlichen Falles hierüber die nöthigen Bau-Ueberſchläge machen zu laſſen, und wenn die Reparatur bedeutend iſt, und über einhundert Gulden beträgt, ſolche im öffentlichen Abſtreich zu verleihen, es müßte denn aus beſondern Gründen das Gegentheil vortheilhafter erſcheinen, die Hausmiethe jährlich und zwar in halbjährigen Raten einzuziehen, und dafür zu quittiren, von derſelben die auf dem Hauſe haftenden Abgaben ſowohl als die etwaige Reparaturkoſten zu bezahlen, im eintretenden Falle, da die Wiedervermiethung des Hauſes nöthig wird, welches den Fall, daß der Pächter ſelbſt aufkünden würde, ausgenommen, jedoch nur dann ſtatt finden kann, wenn der Hauspächter mit einem ganzen Jahrspacht über ein Vierteljahr nach Verfluß des jedesmaligen Pachtjahres im Rückſtande bleibt, oder das Haus durch ihn, und ſeine Familie, Dienſtboten, und Taglöhner Schaden leidet, in welchem Falle demſelben die Miethe aufzukünden iſt, ſolche zu beſorgen, den erforderlichen Pachtvertrag abzuſchlieſſen, von dem abziehenden Pächter das Haus zu übernehmen, dabei genau zu beſichtigen, und von ihm die ihm obliegenden Reparaturen zu bewirken, und dem neu einziehenden Pächter das Haus zu übergeben, überhaupt in Hinſicht auf dieſes Haus alles dasjenige zu beſorgen, zu thun, und vorzunehmen, was ich ſelbſt zu beſorgen, zu thun, und vorzunehmen, berechtigt und verbunden ſeyn würde. Indem ich alles dasjenige hiemit genehmige, und beſtätige, was mein obengenannter Bevollmächtigter beſorgen, thun, und vornehmen wird, verſpreche ich denſelben in jeder Hinſicht ſowohl für ſeine Bemühungen und Auslagen, als auch ür die von ihm für mich eingegangenen Verbindlichkeiten vollkom-

men ſchadlos zu halten. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

M. den 16. Februar 1834.

Ferdinand A.
Amts-Actuar.

Die Richtigkeit vorſtehender Unterſchrift des Amts.-Actuars A. beglaubigt.

M. den 18. Februar 1834.

Herzoglich N.ſches Amt.
L.

49.

Formular einer Vollmacht zu dem Verkaufe eines Gartens.

Ich Unterzeichneter bezeuge hiemit, da ich geſonnen bin, meinen in N. beſitzenden, vor dem Spitalthore, zwiſchen den Gärten des Kaufmanns N. und der hinterlaſſenen Wittwe des verſtorbenen Stadtpfarrers M. L. gelegenen Garten zu verkaufen, daß ich dem Commiſſionär, Hrn. B. daſelbſt den Auftrag ertheilt habe, dieſen Garten an meiner Stelle, aus freier Hand, und zwar, wie derſelbe es für das Vortheilhafteſte halten wird, entweder im öffentlichen Aufſtreich, oder im Privatwege, jedoch nicht unter dem Preiße, über den ich ihm beſondere Inſtruction ertheilt habe, die er nach geſchehenem Verkaufe dem Käufer vorlegen kann, zu verkaufen, und in Hinſicht auf dieſen Verkauf alles dasjenige zu beſorgen, was mir als dem Eigenthümer dieſes Gartens in dieſem Falle zu thun obliegen würde, ſomit den Kauf mit dem Käufer abzuſchließen, denſelben dem dortigen Stadtrathe zum Erkenntniß vorzulegen, und um daſſelbe zu bitten, die Kaufurkunde zu unterzeichnen, den Kaufſchilling, der zur Hälfte in einem Vierteljahre, zur Hälfte in einem halben Jahre von dem Tage der obrigkeitlichen Erkenntniß über den Kauf an gerechnet baar bezahlt werden muß, einzuziehen, und darüber zu beſcheinigen, den verkauften Garten dem Käufer zu übergeben. Es iſt übrigens meinem Bevollmächtigten nicht geſtattet, dieſes Geſchäft einem Afterbevollmächtigten zu übertragen, ſondern er muß daſſelbe ſelbſt beſorgen. Ich

genehmige hiemit alles dasjenige, was mein Bevollmächtigter in Folge dieſes Auftrages thun, handeln und vornehmen wird, und verſpreche denſelben in Beziehung auf ſolchen gänzlich zu entſchädigen. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

Z. den 7 Januar 1833.

Johann Friedrich D.

Die vorſtehende Unterſchrift des Johann Friedrich D. von hier wird hiemit beglaubigt.

Z. den 10. Januar 1833.

Fürſtliches Amt.

T.

50.

Formular einer Vollmacht zu Einziehung eines fälligen Capitals.

Da mir das Capital von zweitauſend Gulden, das ich bei der Stiftungsverwaltung in M. verzinslich ſtehen habe, aufgekündet wurde, und nunmehr ſolches in einigen Wochen zahlbar iſt, ſo ertheile ich dem Hrn. Kaufmann L. in M. den Auftrag, dieſes Capital nebſt dem bis zu ſeiner Ausbezahlung verfallenen Rata-Zinſe, für mich und an meiner Stelle zu erheben, für ſolches zu quittiren, und der Stiftungsverwaltung die von mir ihm übergebene Schuldverſchreibung gegen Beſcheinigung zurück zu geben. Ich genehmige hiemit alles, was derſelbe in meinem Namen in dieſer Sache thun wird, und verſpreche denſelben vollkommen ſchadlos zu halten. Urkundlich meiner eigenhängigen Unterſchrift.

N. den 8. April 1835.

Joſeph B.

Die Aechtheit der Unterſchrift des Joſeph B. von hier beurkundet;

N. den 17. April 1835.

Königl. Gerichts-Notariat.

M.

51.

Formular einer Vollmacht zu Erkaufung und Pachtung von Liegenſchaften.

Da ich mich in C. häuslich nieder zu laſſen, und daſelbſt den Weinhandel zu treiben gedenke, mir aber zu dieſem Vorhaben der Beſitz eines hiezu ſchicklichen Hauſes, und wenigſtens zweyer geräumiger Keller erforderlich iſt, ſo ertheile ich dem Hrn. Weinſchenkern M. daſelbſt den Auftrag und die Vollmacht, daſelbſt ein ſolches Haus, das wenigſtens 3 heizbare Zimmer, mehrere Kammern, eine Küche, Holzlege ꝛc. beſonders aber einen guten und geräumigen Keller, in den wenigſtens 100 Eimer gelegt werden können, enthält, und noch einen weitern Keller, welcher ebenfalls Raum zu 100 Eimern hat, ingleichem einen Blumen- und Gemüß-Garten, für mich in einem billigen Preiße, worüber ihm beſondere Inſtruction ertheilt iſt, zu erkaufen, oder die beiden letzten Liegenſchaften nemlich einen oder zwei weitere Keller, und einen Garten auf 3 Jahre für mich zu pachten, und zu dieſem Zwecke die beziehungsweiſe Kauf- und Pachtverträge in meinem Namen abzuſchlieſſen, zu unterſchreiben, die erſteren dem Stadtrathe zur Erkennung darüber vorzulegen, und um ſolche zu bitten, die gekauften oder gepachteten Gegenſtände zu übernehmen, den Kaufſchilling, falls ein Theil deſſelben ſogleich bezahlt werden müßte, von den ihm hiezu von mir angewieſenen Geldern zu berichtigen, auf den Pachtzinß erforderlichen Falles ein Aufgeld zu bezahlen, beides gegen eine ihm auszuſtellende Quittung, und überhaupt in dieſer Angelegenheit alles dasjenige zu beſorgen, was ich ſelbſt, wenn ich gegenwärtig wäre, zu beſorgen haben würde. Indem ich meinen Bevollmächtigten legitimire, zu der Unterhandlung über die Kauf- und beziehungsweiſe Pachtverträge andere Perſonen aufzuſtellen, die jedoch bloß unter ſeiner unmittelbaren Leitung handeln können, genehmige ich alles dasjenige, was mein Bevollmächtigter, und deſſen Afterbevollmächtigte unter ſeiner unmittelbaren Leitung handeln, thun und vornehmen werden, und verſpreche denſelben

vollkommen ſchadlos zu halten. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

N. den 10. Junius 1835.
Carl J.
Weinhändler.

Die Aechtheit der vorſtehenden Unterſchrift des Carl J. von hier beglaubigt;
N. den 11. Junius 1835.
Stadtſchultheißen-Amt.
D.

Die Richtigkeit der Unterſchrift des Stadtſchultheißen D. in N. beurkundet;
W. den 13. Junius 1835.
Königl. W.ſches Ober-Amts-Gericht.
D.

52.

Formular der Inſtruction zu vorſtehender Vollmacht.

Da der Endes-Unterzeichnete den Hrn. Weinſchenker M. in C. bevollmächtigt hat, für ihn dort ein Haus, mit einem Weinkeller, einem weiteren Keller, und einem Garten zu erkaufen, oder die beyden letztern für ihn in Pacht zu nehmen, ſo ertheilt er ihm in Bezug auf die Vollziehung dieſes Auftrages folgende Vorſchriften, die derſelbe dabei genau zu beobachten hat.

Was das zu erkaufende Haus anbetrifft, ſo ſind zwar die Haupterforderniſſe deſſelben ſchon in der Vollmacht bemerkt, es muß ſolches aber auch in einer gangbaren Straße der Stadt oder auch der neuen Vorſtadt gelegen ſeyn, und darf nicht mehr als 4000 fl. koſten, wann aber ein Garten von etwa einem halben Morgen an dem Hauſe ſich befindet, ſo darf der Preiß des Hauſes nebſt dem Garten auf 4300 fl. ſteigen, und für jedes Viertel Land, das der Garten weiter enthält, um 75 fl. ſich erhöhen. Der Keller muß einen ſolchen Eingang haben, daß 15 bis 20 Eimer enthaltende Fäßer, ohne daß ſie zerlegt worden, hinein gebracht werden

können. Wann in dem Keller ſich ſchon ſolche oder größere in Eiſen, oder dauerhaft in Holz gebundene Fäſſer, nebſt den Lagerhölzern befinden, ſo darf der Bevollmächtigte dieſelben ebenfalls um den in C. gewöhnlichen Preiß kaufen. Die Bezahlung des Kaufſchillings darf ſo bedungen werden, daß ein Drittheil ſogleich nach der Ratification des Kaufes, ein Drittheil in einem Vierteljahre, und ein Drittheil in einem halben Jahre, von dem Tage dieſer Ratification an gerechnet bezahlt wird, auch dürfen die zwei letzten Drittheile mit 4 Procenten verzinßt, jedoch muß ſich die Befugniß, den Kaufpreiß auch früher zu bezahlen, vorbehalten werden. Der Mandatar muß das Haus, ehe er ſolches kauft, durch die verpflichteten Schätzer taxiren und durch einen Maurermeiſter und Zimmermeiſter beſichtigen laſſen, ob es nicht allzuſchadhaft iſt, kleinere Reparaturen, die ſich auf ungefähr 50 fl. zuſammen belaufen, ſollen den Kauf nicht hindern. Das erkaufte Haus hat derſelbe zu übernehmen, und ſo lange, bis der Unterzeichnete es bezieht, was etwa in einem Vierteljahre geſchehen wird, die Aufſicht darüber zu führen, oder ſolche, jedoch unter ſeiner Verantwortlichkeit, einer andern dafür auf Koſten des Mandanten zu lohnenden Perſon zu übertragen.

Der weitere Keller, den der Mandatar kaufen oder pachten ſoll, doch wird der Kauf immer vorgezogen, ſoll von dem erkauften Haus nicht allzuweit entfernt ſeyn, und nicht über 800 fl. koſten, oder nicht mehr als 33 fl. jährlich Pachtgeld dafür bedungen werden; wenn er gekauft wird, ſo muß er in Hinſicht auf den Eingang eben ſo beſchaffen ſeyn, wie bey dem Keller im Hauſe bemerkt iſt, auch dürfen hier die etwa verkäuflichen Fäſſer von der angegebenen Größe, und die Lagerhölzer um den oben bemerkten Preiß gekauft werden. Soll ein Keller von dieſer Größe nicht gekauft oder gepachtet werden können, ſo dürfen zwei Keller, in die zuſammen etwa 100 Eimer gelegt werden können, erkauft oder gepachtet werden, und es treten auch hier die oben bemerkten Erforderniſſe ein, namentlich dürfen beide weder den angegebenen Kauf- noch Pacht-Preiß überſteigen.

Der Garten muß, wenn er nicht an dem Hauſe iſt, un-

gefähr ½ bis 1 Morgen, darf auch etwas mehr enthalten, der Morgen darf aber, mit Ausſchluß des beſonders zu ſchätzenden Gartenhauſes nicht über 500 fl. koſten, und das Gartenhaus kann etwa einen Werth von 150 fl. haben, ſo daß der ganze Garten nicht höher als auf 800 fl. kommt. Es muß ein Blumen- und Gemüß-Garten ſeyn, und es ſollen ſich darin auch viele veredelte Obſtbäume befinden, auch muß er einen Brunnen enthalten, oder es muß in der Nähe das zum Begießen nöthige Waſſer geholt werden können. Wenn der Garten bloß gepachtet wird, darf nicht über 30 fl. jährliches Pachtgeld bedungen werden.

In Hinſicht auf die Bezahlung des Kaufſchillings ſowohl des Kellers, oder der Keller, als des Gartens kann ein Drittheil ſogleich nach erfolgter Ratifikation bezahlt, und die Bezahlung der übrigen zwey Drittheile in einem Vierteljahre bedungen werden, jedoch bis dahin unverzinßlich.

Was die Beſtimmung der Größe der Kaufſchillinge anbelangt, ſo ſoll es bei denſelben auf 100 fl. mehr oder weniger nicht ankommen, weil der Preiß voraus nicht ſo genau beſtimmt werden kann.

Der oder die zu erkaufende Keller, und der zu erkaufende Garten, ſollen wie das Haus vor dem Ankaufe von den dazu verpflichteten Schätzern angeſchlagen werden. Die Zahlungen hat der Mandatar von dem mir in acht Tagen zurück bezahlt werdenden bei der Staatsſchuldenzahlungskaſſe in O. ſtehenden Capitale von 6000 fl. das nach der bereits gemachten Anweiſung an ihn überſendet wird, zu leiſten, auch davon die vorkommenden Koſten zu bezahlen, und dem Mandanten darüber Rechnung abzulegen.

N. den 10. Junius 1834.

Carl J.
Weinhändler

53.

Formular eines Auftrages zu einem Darlehen.

Ich zu Ende Unterzeichneter ertheile hiemit dem Hrn. Samuel F. in L. den Auftrag, meinem dortwohnenden

Neffen, Eduard L. den Betrag von zweihundert Gulden 200 fl. gegen vierprocentige Verzinſung anzuleihen, und bezeuge zugleich, daß ich für dieſes Anlehen ſowohl in Hinſicht auf das Capital, als die daraus anfallende Zinſe als Bürge und Selbſtzähler eintrete. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

U. den 6. Julius 1835.

Ludwig R.

54.

Formular einer Vollmacht zur Einziehung von ausſtehenden Schulden.

Ich Endes-Unterzeichneter ertheile hiemit dem Hrn. Notar K. in V. den Auftrag, die Schuldforderungen, welche ich in V. und dortiger Umgegend ausſtehen habe, nemlich

200 fl.		Capital tro. 6. Auguſt zu 4 proC. bei dem Schuhmacher-Meiſter Simon B. in V.
150 fl.		Capital tro. 1. May zu 4½ proC. bei dem Weingärtner Michael L. allda.
175 fl.		Capital tro. 2. Februar zu 5 proC. bei Andreas F. in O.
		ſämmtlich gerichtlich verſichert.
50 fl.		Capital tro. 3. März zu 3 proC. bei Leonhard T. in V.
80 fl.		Capital tro. 6. December zu 4 proC. bei der Schneidermeiſter W.ſchen Wittwe in P.
25 fl.		Capital tro. 25. Julius, zu 5 proC. bei dem Söldner Georg F. in M.
40 fl.		Capital tro. 1. September, zu 4 proC. bei Johann R. in M.
		ſämmtlich unverſichert.
39 fl.	6 kr.	Waaren-Forderung bei dem Leonhard R. in V.
17 fl.	8 kr.	desgl. bei Martin B. daſelbſt.
24 fl.	56 kr.	desgl. bei Magdalena R. allda.

13 fl. 21 kr. desgl. bei Ferdinand P. in O.
15 fl. Pachtgeld bei Anton Z. in O.
10 fl. 30 kr. desgl. bei Wilhelm R. in O.
ꝛc. ꝛc.

für mich, und an meiner Stelle einzuziehen, ſomit alſo die verzinslichen Capitalien den Schuldnern aufzukünden, und nach Verlauf der Aufkündigungszeit, einzuziehen, dafür zu beſcheinigen, die Schuldverſchreibungen jedoch nur gegen Quittung zurück zu geben, bei den andern Forderungen der Schuldner, wenn ſie nicht auf die erſte Aufforderung zahlen, eine Zahlungsfriſt nach Verhältniß der Forderung von 4 Wochen bis zu 3 Monaten zu verſtatten, dann die Zahlungen einzuziehen und dafür zu quittiren, ſodann bei dieſen ſowohl als den Capitalforderungen dieſelben bei der betreffenden obrigkeitlichen Behörde einzuklagen und wenn die Schuldner binnen der ihnen ertheilten Termine nicht mit der Zahlung einhalten ſollten, auf Execution anzutragen, und dieſelbe zu bewirken, auch wenn eine oder die andere der Forderungen auf den Rechtsweg verwieſen werden ſollte, erforderlichen Falles die Beſorgung dieſes Rechtsſtreites einem Rechtsanwalte zu übertragen, und denſelben hiezu gehörig zu bevollmächtigen, auch demſelben den geforderten Koſtenvorſchuß, und die weiteren nöthig werdenden Zahlungen zu leiſten, überhaupt in Hinſicht auf dieſe Forderungen alles dasjenige zu thun, zu handeln und vorzunehmen, was ich ſelbſt, wenn ich gegenwärtig wäre, thun, handeln, und vornehmen würde, wie ich dann alles dasjenige, was mein Bevollmächtigter in dieſen Angelegenheiten für mich thun, handeln und vornehmen wird, hiemit ſo kräftig als es in Rechten geſchehen kann, genehmige und beſtätige. Ich verſpreche auch meinen Bevollmächtigten in jeder auf dieſen Auftrag ſich beziehenden Hinſicht vollkommen ſchadlos zu halten. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

M. den 16. October 1834.

Joſeph Alois L.
Kaufmann.

Die Richtigkeit der Unterſchrift des
Joſeph Alois L. von hier bezeugt;

M. den 16. October 1834.
Königlich W.ſches Fürſtlich
T.ſches Amts-Gericht.
H.

55.

Formular eines andern Vollmachts-Vertrages über den Verkauf eines Gutes.

Ich Endes-Unterzeichneter
Michael Z. in A.
bezeuge hiemit, daß ich mit
Johann Georg L.
Johann Leonhard P.
beide von hier
folgenden Vollmachtsvertrag abgeſchloſſen habe.

I.

A. Ich Michael Z. ertheile dem Johann Georg L. und dem Johann Leonhard P. den Auftrag, das von mir hier beſeſſene Hofgut, das

an Gebäuden
in einem zweiſtockigten Hauſe
einer zweibarnigen Scheuer
einer Wagenhütte
einem Waſchhauſe und Backofen
nebſt
einer geräumigen Hofraithe.

an Gütern

Mrg.	Vrt.	Rth.	
1	3	26	Garten
45	2	15	Aeckern
26	1	3	Wieſen
1	3	28	Waid und Oedung
29	3½	16	Wald

beſteht, und wozu ein Gemeinderecht gehört, in meinem Namen und an meiner Stelle unter folgenden Bedingungen zu verkaufen:

1) Das Gut kann ganz oder nach zuvor gemachter An-

zeige bei der Lehnsherrſchaft auch zerſchlagen, und ſtückweiſe verkauft werden.

2) In dem Hauſe behält ſich der Verkäufer für ſich und ſeine Ehefrau auf Lebenszeit die hintere Stube, Kammer und Küche, auch einen Platz zur Holzlege, und den Genuß des hinter dem Hauſe gelegenen Gemüßgartens bevor, jedoch ſo daß es ihm freiſteht, dafür eine jährliche Hausmiethe von 25 fl. zu verlangen.

3) Wird das Gut im Ganzen verkauft, ſo muß der Käufer ihm jährlich, ſo lange er und ſeine Ehefrau am Leben ſind, und zwar jedesmal an Martini

12	Simri	Roggen
20	—	Kern
6	—	Haber
2	—	Gerſte
1	—	Erbſen
1	—	Linſen
16	—	Kartoffeln

und

48 fl. an Geld

reichen, wovon, wenn eines der beiden Eheleute mit Tod abgehen ſollte, ein Drittheil hinweg fällt, wird es aber ſtückweiſe verkauft, ſo muß derjenige Käufer, der als Lehnsmann aufgeſtellt wird, den Verkäufer'ſchen Eheleuten alljährlich,

—:· 100 fl. hundert Gulden

und zwar je am 1. Januar, 1. April, 1. Julius, und 1. October 25 fl. reichen, wovon im Falle eines derſelben mit Tod abgehen ſollte, 28 fl. hinwegfallen, folglich vierteljährig nur 18 fl. bezahlt werden dürfen, und der Käufer des Hauſes muß denſelben entweder die vorbeſchriebene Wohnung und den Garten-Genuß einräumen, oder wenn die Verkäufer es vorziehen ſollten, ihnen 25 fl. jährlich bezahlen.

4) Das Gut darf nicht unter

—:· 8000 fl. achttauſend Gulden

und zwey Carolin in den Kauf verkauft werden, es mag nun der Verkauf im Ganzen oder ſtückweiſe geſchehen.

5) Die ſämmtlichen Aecker ſind angebaut, und die Wieſen gedüngt, und werden ſo zum Verkaufe ausgeſetzt.

6) Das Gut wird ſogleich nach erfolgter Gemeinderäthlicher Erkennung über den Kauf übergeben.

7) Ein Meß-Gehalt wird nicht gewährt.

8) Der Käufer übernimmt vom 1 Julius d. J. an die auf dem Gute haftende Steuer und andere Abgaben.

B. Auf gleiche Weiſe ertheile ich den genannten Bevollmächtigten den Auftrag, das auf den Gütern ſtehende Vieh, welches in

2 Pferden
4 Ochſen
2 zweijährigen Rindern
3 Kühen
36 Schafen
3 Schweinen

beſteht, ſo wie das vorhandene Schiff und Geſchirr an Wägen, Pflügen, Eggen ꝛc. worüber denſelben ein beſonderes Verzeichniß zugeſtellt wurde, was alles zuſammen auf

—:· 1100 fl. Eilfhundert Gulden.

angeſchlagen iſt, zu verkaufen, und zwar muß das verkaufte Vieh innerhalb 8 Tagen, von dem Tage des Verkaufs an gerechnet, abgeholt werden.

C. Eben ſo ſind dieſelben auch beauftragt, den noch vorhandenen Vorrath an Früchten, und Futter, nemlich

10	Scheffel	Roggen
30	—	Dinkel
8	—	Haber
3	—	Gerſte
106	Ctner.	Heu
80	—	Oehmd
5	Schober	Roggen- } Stroh.
10	—	Dinkel- } Stroh.
5	—	Haber- } Stroh.

um den Anſchlag von

—:· 310 fl. Dreihundert zehn Gulden

zu verkaufen.

D. In Hinſicht auf alle dieſe Verkäufe bezahlt Michael Z. den Accis bis zu dem Betrage der vorbemerkten Kaufſchillinge, hingegen muß ein etwaiger weiterer Accisbetrag von den jedesmaligen Käufern bezahlt, und bei dem ſtückweiſen Verkaufe des Gutes die Bezahlung des Mehrbetrages Einem Käufer anbedungen, oder derſelbe von den Bevollmächtigten entrichtet werden.

E. Bei dem Verkaufe der Gebäude und liegenden Güter muß ſich das Unterpfandsrecht auf den verkauften Gütern bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufſchillings vorbehalten werden.

F. Die Kaufſchillinge müſſen von den Bevollmächtigten eingezogen und auf folgende Weiſe an den Mandanten bezahlt werden:

a) Der Kaufſchilling für das Gut.

An dieſem der zu . . . . angenommen wird, iſt zu bezahlen		8000 fl.
an den Verkäufer baar,		
innerhalb 8 Tagen .	500 fl.	
innerhalb einem Vierteljahre	1500 fl.	
innerhalb einem halben Jahr	2000 fl.	
alle drei Zahlungen vom Tage des Verkaufs an gerechnet,		
an Paſſiv-Poſten, die auf dem Gute ſtehen, werden zu bezahlen angewieſen . .	2000 fl.	
auf dem Gute bleiben zu 4 pct. verzinslich ſtehen	2000 fl.	
		8000 fl.
		0

Die Zahlungen, welche in einem Vierteljahre und halben Jahre geleiſtet werden ſollen, müſſen bis dahin mit vier vom hundert verzinst, und eben von dieſer Zeit an die Zinſe von den angewieſenen 2000 fl. bezahlt werden, auch fängt die Verzinſung der auf dem Gute ſtehen bleibenden 2000 fl. vom Tage des Verkaufs an.

b) Der Kaufſchilling für das Vieh, und Schiff und Geſchirr.

An dieſem zu . . . . . 1100 fl.
angenommenen Kaufſchilling ſind
von heute an gerechnet

innerhalb 4 Wochen .	300 fl.	
in 8 Wochen . .	600 fl.	
in einem Vierteljahre .	200 fl.	
zu bezahlen,		1100 fl.
		0

jedoch unverzinslich.

c) Der Kaufſchilling für Früchte und Futter.

dieſer zu . . . . . . 310 fl.
angenommene Kaufſchilling muß von heute an in einem Vierteljahre bezahlt werden, jedoch ebenfalls unverzinslich.

G. Die durch den ſtückweiſen Verkauf des Gutes, und die Verkäufe der Fahrniß, mit Einrechnung des Viehes, verurſachten Koſten es mögen nun ſolche einzeln, oder im Wege einer Verſteigerung geſchehen, hat der Verkäufer nicht zu leiden.

H. Die Bevollmächtigten müſſen im Falle des ſtückweiſen Verkaufes des Gutes dafür beſorgt ſeyn, daß ein Lehenträger aufgeſtellt wird, der die jährlichen in

3	fl.	Geldgült
3	fl.	Dienſtgeld
1	fl.	Wieſgeld
3	Schffl.	Roggen
6	—	Dinkel
6	—	Haber

beſtehenden Gült-Gefälle einzieht und an die Lehensherrſchaft abliefert, und daß das Sterbhandlohn und Hauptrecht in eine jährliche Abgabe verwandelt wird, welche derſelbe ebenfalls einzuziehen, und der Lehensherrſchaft zu bezahlen hat.

I. Die Käufer des ganzen Hofgutes, oder die Käufer der einzelnen Stücke müſſen in Hinſicht auf die von ihnen abgeſchloſſenen Käufe auf alle und jede ihnen etwa zuſtehenden Rechtswohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich auch die der Reue, der Verletzung über den geſetzlichen Betrag, der betrüglichen Ueberredung, des Irrthums, des anders abgeſchloſſenen, als niedergeſchriebenen Vertrages ꝛc. verzichten, und ſolchen rechtskräftig entſagen.

II.

Ich, der Michael Z. überlaſſe meinem Bevollmächtigten als Entſchädigung für die durch Vollziehung dieſes Auftrages entſtehende Koſten, und als Geſchenk für die Bemühungen den Uebererlöß, den ſie über die feſtgeſetzten Kaufſchillinge zu

— : · 8000 fl.
— : · 1100 fl.
— : · 310 fl.

erzielen werden.

III.

Ich, der Michael Z. genehmige alles dasjenige, was meine Bevollmächtigten in Hinſicht auf dieſen ihnen ertheilten Auftrag für mich und an meiner Stelle thun, handeln und vornehmen werden, ſo daß alles dieſes eben ſo rechtlich gültig ſeyn ſolle, als ob ich ſelbſt es gethan, gehandelt, und vorgenommen hätte.

Hingegen ſind

IV.

wir die Bevollmächtigten, Johann Georg L. und Johann Leonhard P. verbunden:

A) dem Bevollmächtiger den beſtimmten Kaufſchilling ſo, wie es in I) F) feſtgeſetzt iſt, abzuliefern, und mit unſerem Vermögen als Bürgen und Selbſtſchuldner für dieſe richtige Ablieferung zu haften, wobei wir auf die Rechtswohlthat der Theilung verzichten, ſo daß jeder von uns für das Ganze verbindlich iſt;

B) dem Mandanten jeden durch unſere Verſchuldung entſtandenen Schaden zu erſetzen, und im eintrettenden Falle das Intereſſe zu leiſten;

C) die Gefahr der zu verkaufenden Gegenſtände von dem Tage der Uebergabe an uns an, zu übernehmen.

V.

Von dieſem Vollmachtsvertrage dürfen ſowohl der Bevollmächtiger, als die Bevollmächtigten ſo lange bis derſelbe gänzlich vollzogen iſt, nicht abgehen, und alſo auch kein Theil dem andern aufkünden, und eben ſo wenig aus einer angeblichen Verletzung gegenſeitig Anſprüche machen.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.
W. den 6. April 1835.

Michael Z.
als Bevollmächtiger.
Johann Georg L.
Johann Leonhard P.
als Bevollmächtigte.

Zugabe.

I.

Exercitoriſche Klage.

Wenn Jemand ein eigenes, oder zu dieſem Zwecke ganz geeignetes Schiff für ſeine Rechnung benutzt, ſo nennt man ihn Schiffsherr, Schiffspatron, Rheder, (exercitor) a), und denjenigen, dem die auf das Schiff, und deſſen Ladung ſich beziehenden Geſchäfte, die nicht in bloßer Schiffsarbeit beſtehen, übertragen ſind, Setzſchiffer, Schiffsverwalter (magiſter navis) b), der letztere iſt als ſolcher berechtigt, alle zu der Vollziehung des ihm übertragenen Geſchäftes nöthigen Verträge abzuſchließen c), und kann, ſelbſt gegen das Verbot des Rheders, einen Anderen ſubſtituiren d), der Rheder wird aus dieſen Verträgen, ſie ſeyen nun vom Schiffer, oder deſſen Bevollmächtigten abgeſchloſſen, verbindlich e), ſelbſt wenn der Schiffer das Empfangene nicht zu dem beſtimmten Zwecke, ſondern in ſeinen Nutzen verwendet haben ſollte f), wenn nur derſelbe die Grenzen des ihm ertheilten Auftrages nicht überſchritten hat g). Für unerlaubte Handlungen des Schiffers iſt der Rheder nur dann verbindlich, wenn derſelbe ſie bei Vollziehung ſeines Auftrages begieng h), oder der Schaden im Schiffe geſchah i).

a) L. 1. §. 15. ff. de exercitoria act. 14. 1. §. 2. Inst. quod cum eo, qui in aliena potestate. 4. 7. Thibaut i. a. W.

§. 870. Bucher i. a. W. 85. Malblanc l. c. §. 499. b) L. 1. §. 1. 3. 5. ff. de exercit. act. 14. 1. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. c) Thibaut i. a. W. §. 871. d) L. 1. §. 5. ff. de exercit. act. 14. 1. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. XIIII. tit. 1. §. 4. e) L. 1. §. 7. 8. 9. L. 7. pr. ff. eod. 14. 1. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. f) L. 1. §. 9. L. 7. pr. ff. eod. 14. 1. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. g) L. 1. §. 7. 12. ff. eod. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 880. h) Thibaut i. a. D. Stryck U. M. P. L. XIIII. tit. 1. §. 14. i) Thibaut i. a. W. §. 977.

§. 142.

Wenn ein Dritter aus Verträgen, die der Seeſchiffer oder der, auch gegen den Willen des Rheders aufgeſtellte Bevollmächtigte deſſelben a), oder wenn mehrere Schiffer aufgeſtellt ſind, einer derſelben b), zum Zwecke der Vollziehung des ihm aufgetragenen Geſchäftes, mit ihm abſchloß, oder wegen Verbrechen, die derſelbe in Ausübung dieſes Geſchäftes begieng, Forderungen zu machen hat, ſo kann er ſolche durch die exercitoriſche Klage (actio exercitoria) gegen den Rheder, oder wenn es mehrere ſind, gegen jeden derſelben auf das Ganze c), (in solidum) gegen ihre Erben jedoch nur auf den ſie betreffenden Betrag d), es müßte denn die Handlung des Schiffers, aus der die Klage entſtand, erſt nach Antrettung der Erbſchaft ſtatt gefunden haben e), geltend machen f). Auf gleiche Art kann auch der Rheder aus den von dem Schiffer abgeſchloſſenen Verträgen gegen einen Dritten klagen g), (actio exercitoria utilis). Auch gegen die Schiffer kann der Dritte aus den mit ihm abgeſchloſſenen Verträgen klagen, aber nur dahin, daß er aus dem Vermögen des Rheders befriedigt werde h), er müßte denn in eigenem Namen gehandelt haben, für den Rheder als Intercedent eingetretten ſeyn, ſeinen Auftrag überſchritten, oder unerlaubte Geſchäfte vorgenommen haben i).

a) L. 1. §. 5. de exercit. act. 14. 1. Bucher i. a. D. b) L. 1. §. 13. 14. ff. eod. 14. 1. Thibaut i. a. W. §. 872. c) L. 1. §. ult. L. 2. L. 3. L. 4. §. 2. ff. eod. 14. 1. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. d) L. 14. ff. de institor. act. 14. 3. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. e) Thibaut i. a. D.

Bucher i. a. D. f) Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 8. g) L. 13. §. 25. ff. de act. emt. vend. 19. 1. Thibaut i. a. B. 874. h) L. 1. §. 17. ff. de exercit. act. 14. 1. Thibaut i. a. B. § 873. Bucher i. a. B. i) L. ult. ff. de institor. act. 14. 3. Thibaut i. a. D.

II.

Inſtitoriſche Klage.

§. 143.

Wenn ein Kaufmann oder der Beſitzer eines ähnlichen Geſchäftes Jemand aufſtellt, um ſeiner Handlung oder dieſem Geſchäfte vorzuſtehen, und daſſelbige zu leiten, ſo nennt man den erſten den Handlungsherrn, Präponenten (praeponens) den letztern Factor, Proviſor, Handlungsvorſteher (institor) a). Die gegenſeitigen Verbindlichkeiten des Präponenten und Factors gegen einander ſind nach der Beſchaffenheit des zwiſchen ihnen abgeſchloſſenen Vertrages, der entweder eine Miethe von Dienſten (locatio conductio operarum) oder ein Mandat iſt, zu beurtheilen; dritte Perſonen hingegen können aus den mit dem Factor in Beziehung auf das von ihm geleitete Geſchäft abgeſchloſſenen Verträgen gegen den Handlungsherrn die inſtitoriſche Klage anſtellen b), und derſelbe iſt auf das Ganze, (in solidum) verbindlich, und nicht nur ſoweit, als die Waaren reichen c). Der Factor darf, gegen das ausdrückliche Verbot des Handlungsherrn, keinen Bevollmächtigten an ſeiner Stelle ſubſtituiren d), hingegen, wenn das unter ſeiner Leitung ſtehende Handlungsgeſchäft es nothwendig macht, auch ohne beſondere Vollmacht Geld aufzunehmen e).

a) §. 2. Inst. quod cum eo, qui in aliena potest. 4. 7. Bucher i. a. B. §. 86. Thibaut i. a. B. §. 875. Malblanc. l. c. §. 504. b) Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. c) L. 5. §. 2. ff. de institor. act 14. 3. Thibaut i. a. D., was jedoch Huber Praelect. ad Pand. L. XIIII. tit. 3. §. 4. widerſpricht. d) Thibaut i. a. D. Leyser Sp. 677. m. 15. Thibaut i. a. D. Leyser Sp. 130. m. 6.

Vierter Abſchnitt.

Geſellſchafts⸗Vertrag.

§. 144.

Wenn zwei oder mehrere Perſonen ſich zur Erreichung eines gemeinſchaftlichen Endzweckes, namentlich zu Erzielung gemeinſchaftlichen Gewinnes vereinigen, ſo nennt man dieſes einen Geſellſchaftsvertrag a); Mascopey, (societas). Der Gegenſtand deſſelben kann in Sachen, beſonders in Geld, oder auch in Arbeiten oder Dienſten, oder in beiden zugleich beſtehen b). Wenn Sachen der Gegenſtand eines ſolchen Vertrages ſind, ſo wird entweder das Eigenthum derſelben gemeinſchaftlich, oder nur ihr Gebrauch, und im Zweifelsfalle vermuthet man das Letztere c)

a) Thibaut i. a B. §. 878. Bucher i. a. D. §. 87. Malblanc l. c. §. 530. Hellfeld Jurispr. for. §. 961. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. XVII. tit. 2. §. 1. b) L. 5. §. 1. ff. pro socio. 17. 2. L. 1. C. eod. 4. 37. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. c) Thibaut i. a. D.

§. 145.

Die Erforderniſſe eines ſolchen Vertrages ſind folgende: 1) Es muß von beiden Theilen etwas beigetragen werden a), doch iſt es nicht nothwendig, daß die Beiträge gleich ſind b). 2) Die Geſellſchaft muß zu dem angegebenen Zweck errichtet werden und folglich auf der Einwilligung ſämmtlicher Geſellſchafter, dieſelbe mag nun ausdrücklich oder ſtillſchweigend ertheilt ſeyn, beruhen c) und darf alſo auch nicht zufällig ſeyn d). 3) Sie muß einen ehrbaren Zweck haben e).

a) L. 5. i. f. ff. pro socio. 17. 2. L. 35. §. 5. ff. de mortis causa donationibus. 39. 6. b) L. 5. §. 1. ff. pro socio. 17. 2. c) L. 4. pr. ff. eod. 17. 2. Bucher i. a. D. d) L. 31. ff. eod. 17. 2. Bucher i. a. D. e) L. 57. ff. eod. 17. 2. L. 52. §. penult. L. 53. L. 54. ff. eod. 17. 2.

§. 146.

In Hinſicht auf den Gegenſtand des Geſellſchafts-Vertrages iſt dieſer entweder das ganze ſowohl gegenwärtige als zukünftige Vermögen der Geſellſchafter, und dieſes nennt man eine allgemeine Geſellſchaft (societas universalis) oder ein beſonderer Theil deſſelben, beſondere Geſellſchaft (societas particularis) oder nur eine einzige Sache, oder ein einziges Geſchäft (societas singularis) a). In Hinſicht auf den Zweck der Geſellſchaft geht ſolche entweder auf gemeinſchaftlichen Erwerb, (societas quaestuaria) oder auf gemeinſchaftlichen Gebrauch, (societas Simplex) b), bei der erſteren iſt entweder alles Erworbene gemeinſchaftlich (societas quaestuaria universalis) oder bloß eine Gattung des Erwerbes (societas quaestuaria particularis) oder ein einzelner Erwerb (societas quaestuaria specialis) oder der durch alle Mitglieder der Geſellſchaft erworbene Verdienſt (societas quaestuaria generalis) c). Was die Dauer der Geſellſchaft anbetrifft, ſo iſt ſolche entweder auf die Lebenszeit der Mitglieder feſtgeſetzt (societas perpetua) oder auf eine beſtimmte Zeit (societas temporaria) d) e).

a) L. 5. pr. ff. pro socio 17. 2. Malblanc l. c. § 531. b) Bucher i. a. O. c) Thibaut i. a. B. §. 879. d) Malblanc l. c. e) Auch das Würtembergiſche Landrecht beſtimmt, daß die Geſellſchaften auf alle Haabe und Güter, oder bloß auf etliche derſelben, oder auf einige Gewerbſchaft, wie es den Contrahenten und Gewerbsleuten gefällig ſey, geſchloſſen werden können. Land-Recht Thl. II. Tit. 6. §. Es könnten die ꝛc. S. 252.

§. 147.

Die Wirkungen, welche aus dem Geſellſchafts-Vertrage hervorgehen, beziehen ſich I) auf die Geſellſchafts-Mitglieder unter ſich ſelbſt: II) auf dritte Perſonen. In Hinſicht auf die erſtern kommt in Berückſichtigung A. der Gegenſtand des Contractes; B. die beabſichtigten Vortheile; C. der Schadens- und Koſtenerſatz; D. die Vertheilung des Gewinnes und Verluſtes a).

a) Nach Bucher i. a. B., §. 88—93.

I. Wirkungen des Geſellſchafts-Vertrages auf die Mitglieder der Geſellſchaft.

§. 148.

A) Bei jeder Art der Geſellſchaft müſſen die Gegenſtände derſelben wirklich in die Geſellſchaft eingebracht werden [a]. Sind Sachen und Dienſte der Gegenſtand des Geſellſchaftsvertrages, ſo wird im Zweifelsfalle angenommen, daß die letztere den Zinſen des von dem Anderen eingebrachten Capitals entſprechen [b], doch kann auch verabredet werden, daß ſolche, wenn ſie beſonders wichtig ſind, dem von dem Anderen eingebrachten Capitale gleich gehalten werden ſollen [c]. Bei der allgemeinen Güter-Geſellſchaft wird alles Vermögen, welches die Geſellſchafter von dem Beginnen der Geſellſchaft an erwerben, gemeinſchaftlich [c]; es wird in Hinſicht auf das gegenwärtige Vermögen bey der Errichtung der Geſellſchaft eine ſtillſchweigende Uebergabe angenommen [d], und das künftige Vermögen muß, ſo wie es erworben iſt, in die Geſellſchaft eingebracht werden [e]; die Klagen auf ausſtehende Schulden ſind jedoch wechſelſeitig abzutretten [f]. Bey der nur auf Gemeinſchaft des Erwerbes gerichteten Geſellſchaft wird dasjenige in die Geſellſchaft eingebracht, was durch Arbeit und anderen ähnlichen Erwerb erlangt, und nicht das, was durch Erbſchaften, Legate, Schenkungen ꝛc. erworben wird, wogegen aber auch die zum Nutzen des Erwerbes contrahirten Schulden zu der Geſellſchaft gehören [g], keinesweges aber der durch Verſchuldung eines Geſellſchafters oder eines dritten dem Vermögen eines Geſellſchafters zugegangene Schaden [h]. Bey der über ein einzelnes Geſchäft eingegangenen Geſellſchaft iſt bloß der Gewinn und Verluſt gemeinſchaftlich [i].

a) Bucher i. a. D. §. 88. Thibaut i. a. B. §. 831. b) Bucher i. a. D. c) Ebendaſ. L. 1. §. 1. ff. pro socio 17. 2. L. 3. §. 1. ff. eod. 17. 2. L. 52. §. 16. ff. eod. 17. 2. L. 73. ff. eod. 17. 2. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. B. §. 882. Malblanc l. c. §. 331. d) L. 1. §. 1. L. 2. ff. pro socio 17. 2. Bucher i. a. D. e) L. 3. §. 1. ff. eod. 17. 2. L. 73. ff. eod. 17. 2. Ebendaſ. Malblanc l. c. f) L. 3. Pr. ff. eod. 17. 2. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. g) L. 7. L. 8. L. 9. L. 10. L. 11. L. 12.

L. 13. ff. cod. 17. 2. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. h) Bucher i. a. D. L. 52. §. 5. ff. cod. 17. 2. Bucher i. a. D. Malblanc l. c.

§. 149.

B. In Hinſicht auf die beabſichtigten Vortheile finden folgende Grundſätze ſtatt. 1) Was jeder der Geſellſchafter aus dem gemeinſchaftlichen, oder Geſellſchaftsvermögen erworben hat, namentlich die eingezogenen Früchte, wozu auch die Zinſe gehören und die eingetriebenen Schulden, muß von ihm eingeworfen werden. 2) Was noch nicht erworben iſt, aber von einem Mitgliede der Geſellſchaft aus dem eingeworfenen Vermögen noch erworben werden kann, muß für die anderen Geſellſchafter für den Fall der Beendigung des Geſellſchaftsvertrages durch Caution (cautio de lucro pendente) geſichert werden [b]. 3) Ein durch die Schuld eines Mitgliedes der Geſellſchaft nicht erworbener Gewinn (lucrum cessans) muß von demſelben erſetzt werden [c]. 4) Wenn durch Betrug oder grobe Verſchuldung eines Geſellſchafters oder Unterlaſſung des bei ſeiner eigenen Sache gewohnten Fleißes derſelbe der Geſellſchaft einen Schaden zufügte, ſo muß er ſolchen erſetzen [d]. Wenn eine gemeinſchaftliche Sache durch Zufall beſchädigt wird, oder zu Grunde geht, ſo haben die ſämmtlichen Geſellſchaftsglieder den Schaden zu leiden, außerdem aber der Eigenthümer [e].

a) L. 38. §. 1. L. 43. ff. pro socio 17. 2. Bucher i. a. B. §. 89. Malblanc l. c. §. 532. b) L. 38. pr. L. 27. i. f. L. 28. L. 67. ff. eod. 17. 2. Bucher i. a. D. c) L. 83. §. 1. L. 25. L. 72. ff. eod. 17. 2. §. 9. Inst. de societate. 3. 36. Bucher i. a. D. d) L. 52. §. 2. L. 72. ff. pro socio 17. 2. §. 9. Inst. eod. 3. 36. L. 123. ff. de R. J. 50. 17. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. e) L. 52. §. 3. 4. L. 38. pr. et §. 1. ff. pro socio 17. 2. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D.

§. 150.

C. Was ein Mitglied der (allgemeinen) Geſellſchaft zu Erfüllung einer von ihm eingegangenen Verbindlichkeit, dieſelbe mag erſt während der Dauer des Geſellſchafts-Vertrages oder ſchon zuvor übernommen

worden ſeyn a), alſo namentlich zu Bezahlung der ſchon vor eingegangener Geſellſchaft b) oder während derſelben contrahirten c) Schulden, oder zu ſeinem, und der Seinen eigenem Bedarfe d), insbeſondere aber für ſeine Kinder e), nöthig hat und was er durch ein Vergehen oder Verbrechen, oder eine ſchändliche oder widerrechtliche Handlung verwirkte, (jedoch muß er ſich ſolche Verwendungen nach aufgehobener Geſellſchaft abrechnen laſſen f), darf derſelbe aus dem Geſellſchaftsvermögen nehmen. Der Schaden, und die Koſten, die ein Geſellſchafter in Beziehung auf die Geſellſchaft ſchon gehabt hat, oder wahrſcheinlich noch haben wird, müſſen erſetzt werden, und der Geſellſchafter kann wegen des letzteren eine Sicherſtellung (cautio de damno futuro) verlangen g).

a) Bucher i. a. B. §. 90. b) Thibaut i. a. B. §. 882. Bucher i. a. O. c) L. 27. ff. pro socio. 17. 2. d) Thibaut i. a. O. e) L. 73. ff. eod. 17. 2. Bucher i. a. O. f) Bucher i. a. O. Thibaut i. a. O. g) Bucher i. a. O.

§. 151.

D. Was die Vertheilung des Gewinnes und Verluſtes betrifft, ſo iſt zuerſt auf den Inhalt des Geſellſchaftsvertrages zu ſehen, und, wenn darüber in ſolchem Beſtimmungen enthalten ſind, ſo müſſen dieſe befolgt werden a), und zwar auch in dem Falle, wenn eine ungleiche Vertheilung des Gewinnes und Verluſtes feſtgeſetzt iſt, die Ungleichheit mag nun ſchon an und für ſich vorhanden ſeyn, oder aus dem Verhältniß des von einem Geſellſchafter in die Geſellſchaft eingebrachten Vermögens hervorgehen b), doch muß ein hinlänglicher Grund zu einer ſolchen Ungleichheit vorhanden, z. B. die Dienſtleiſtung des einen Geſellſchafters von beſonderm Werthe oder Nutzen ſeyn c), in welchem Falle auch gültig beſtimmt werden kann, daß ein Mitglied der Geſellſchaft nur an dem Gewinne, nicht aber an dem Verluſte theilnehmen ſolle d), doch darf es keine ſogenannte Löwen-Geſellſchaft (societas leonina) ſeyn, bey der nur der eine den Gewinn erhält, und der andere

den Verluſt allein leiden muß [e]. Wenn in dem Vertrage nichts über die Vertheilung des Gewinnes oder Verluſtes beſtimmt iſt, ſo ſoll dieſelbe nach gleichen Theilen geſchehen [f]. Bei der beſonderen Geſellſchaft muß die Vertheilung nach dem Verhältniſſe deſſen, was jeder Geſellſchafter in die Geſellſchaft eingebracht hat, geſchehen [g].

a) Inst. de societate 3. 26. b) §. 2. Inst. eod. 3. 26. Bucher i. a. D. §. 91. Malblanc l. c. §. 530. iſt der Meinung, daß nach der Ausdehnung, die die Praxis der Lehre von Aufhebung der Kauf-Verträge wegen enormer Verletzung giebt, kaum daran zu zweifeln iſt, daß wenn in einem Geſellſchafts-Vertrage die Theile ſo ungleich beſtimmt ſind, daß ein Geſellſchafter nicht einmal die Hälfte des Theiles erhält, den er nach Maßgabe des in die Geſellſchaft eingebrachten Vermögens fordern könnte, eine Verletzungs-Klage ſtatt finden könne. c) Bucher i. a. D. d) L. 2. §. 1. ff. pro socio. 17. 2. §. 2. Inst. de societate 3. 26. e) L. 29. §. 2. ff. pro socio. 17. 2. L. 3. C. eod. 4. 37. Thibaut glaubt, daß nach heutigem Rechte ein Neben-Vertrag, der eine unverhältnißmäßige Theilung beſtimme, erhalten werden müſſe, und daß man eben deßwegen, auch jetzt, eine wiſſentlich geſchloſſene auf eine Schenkung abzweckende Geſellſchaft, eben ſo wenig ungültig erklären ſollte, als eine Löwen-Geſellſchaft, Thibaut i. a. B. §. 883. f) §. 1. Inst. de societate 3. 26. L. 29. pr. ff. pro socio 17. 2. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. B. §. 882. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. XVII. tit. 2. §. 18. g) Arg. L. 80. ff. pro socio 17. 2. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. B. §. 883.

§. 152.

Die Verbindlichkeiten der Geſellſchafter gegen einander ſind folgende: 1) Diejenigen Mitglieder der Geſellſchaft, welche das Geſellſchaftsvermögen, oder einen Theil deſſelben zu verwalten haben, ſind zu Ablegung der Rechnung über die Verwaltung verbunden [a]. 2) Wann ein Mitglied der Geſellſchaft durch Betrug oder Verſchuldung Schaden verurſacht hat, ſo iſt es zu dem Erſatze deſſelben verpflichtet [b], (erwieſener Betrug und deswegen erfolgte Verurtheilung ſoll Infamie zur Folge haben [c]); 3) Wenn ein Geſellſchafter Koſten für den gemeinſchaftlichen Nutzen aufgewendet hat, ſo müſſen ihm dieſelben nebſt den Zinſen erſetzt werden [d]. 4) Sollte ein Geſellſchafter mehr, als ihm auf ſeinen Antheil gebührt, erhalten haben, ſo muß er es heraus geben [e], und wenn er das zu der Einlage in die Geſellſchaft be-

beſtimmte Geld zu ſeinem Nutzen verwendet, oder nicht zu der gehörigen Zeit einlegt, oder das für die Geſellſchaft erworbene nicht heraus giebt, Zinßen daraus bezahlen [f]. Der aus dem Geſellſchaftsvermögen ſich ergebende Vortheil oder Gewinn muß auf die beſtimmte Weiſe unter die Mitglieder der Geſellſchaft vertheilt werden [g]. 6) Den Geſellſchaftern ſteht die Rechtswohlthat der Competenz, d. h. diejenige, vermöge welcher der Gläubiger nur inſoweit die Leiſtung oder Zahlung fordern kann, daß dem Schuldner der nothwendige Lebensunterhalt übrig bleibt (beneficium competentiae) zu [h], es müßte denn der Geſellſchafter die Eigenſchaft als ſolcher geläugnet [i], oder ſeine Zahluugsunfähigkeit durch Argliſt bewirkt haben [k]; dieſe Rechtswohlthat geht aber nicht auf die Erben und Bürgen über [l].

a) L. 9. ff. de edendo. 2. 13. Bucher i. a. B. §. 92. Malblanc l. c. §. 532. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. XVII. tit. 2. §. 25. Struv Ex. 22. th. 24. Mevius P. VIII. Dec. 360. b) L. 23. §. 1. L. 25. L. 26. ff. pro socio. 17. 2. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. c) L. 1. ff de his, qui notant infam. 3. 2. L. fin. C. quib. cauſſ. infam. 2. 12. §. 2. Inst. de poena tem. litigant. 4. 16. d) L. 67. §. 2. ff. pro ſocio. 17. 2. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 27. Bucher i. a. D. f) L. 60. ff. pro ſocio. 17. 2. Bucher i. a. D. f) L. 60. ff. pro ſocio. 17. 2. Bucher i. a. D. g) Ebendaſ. Malblanc l. c. h) §. 28. Inst. de action. 4. 6. Streitig iſt es, ob dieſe Rechtswohlthat nur bey der allgemeinen Geſellſchaft oder auch bey der beſonderen ſtatt findet; das erſte beſtimmt die L 16. ff. de re judicata 42. 1. Thibaut i. a. B. §. 107. 3) das letztere die L. 63. pr. ff. pro ſocio. 17. 2. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 29. et in D. de beneficio competentiae. §. 22. Boehmer Introduct. in jus Digest. L. XVII. tit. 2. §. 14. Brunnemann ad L. 16. ff. de re judicata. 42. 1. h 1. beide Fragmente ſind übrigens aus dem Werke des Ulpian ad Edictum, das erſte aus dem 63. das andere aus dem 3 . Buch genommen. i) L. 67. §. 3. ff. pro ſocio. 17. 2. L. 22. §. 1. ff de re judicata 42. 1. Bucher i. a. D. Lauterbach l. c. k) L. 68. i. f. ff. pro socio. 17. 2. L. 22. §. 1. ff. de re judicata. 42. 1. Bucher i. a. D. Lauterbach l. c. l) L. 63. §. 1. 2. ff. pro ſocio. 17. 2. Bucher i. a. D.

II. Wirkungen der Geſellſchaft in Hinſicht auf dritte Perſonen.

§. 153.

Wenn alle Mitglieder der Geſellſchaft gemeinſchaft-

lich mit einer dritten Perſon contrahirten, ſo können ſie von derſelben auf Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit belangt werden, jedoch jedes derſelben nur für ſeinen Antheil [a]; wenn ein anderer für ſie die Verbindlichkeit eingegangen hat, ſo haften ſie Einer für alle, und alle für Einen (in solidum), jedoch unter Vorbehalt der Einrede der Theilung [b], wenn ſie denſelben beauftragt haben [c], auſſerdem aber nur, ſo weit eine Verwendung für die ganze Geſellſchaft (versio in rem) ſtatt fand, und jeder für ſeinen Antheil [d]. Wenn ein Mitglied der Geſellſchaft auf Auftrag derſelben, oder wenn es eine allgemeine Geſellſchaft iſt, auch ohne Auftrag eine Verbindlichkeit von einem Dritten erwirbt, ſo können die übrigen Mitglieder auf die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit klagen [e], doch jedes nur für ſeinen Antheil.

a) L. 44. §. 1. ff. de Aedilit. Edict 21. 1. L. 4. pr. ff. de exercit. act. 14. 1. Thibaut i. a. B. §. 885. Bucher i. a. B. §. 93. Lauterbach D. de sociorum obligatione, quae oritur ex conventione cum tertio inita §. 34. 35. 36. 37. Leyser. Sp. 187. m. 6. Malblanc l. c. §. 533. Nach Hellfeld l. c. §. 970. ſind die Geſellſchafter, ſo lange die Geſellſchaft beſteht, in solidum verbindlich, wann ſie aufgelöst iſt, aber nur pro rata, doch ſteht dieſe Behauptung mit der Analogie der angeführten Geſetze im Widerſpruch. b) Dieſe Einrede verwerfen jedoch Lauterbach cit. Diss. §. 23. Carpzov P. II. Const. 12. def. 12. Brunnemann ad L. 2. C. de institor. et. exercit. act. 14. 1. Thibaut i. a. D. d) Thibaut i. a. D. Lauterbach cit. Diss. §. 46. Malblanc l. c. Thibaut i. a. D. e) Lauterbach cit. Diss. §. 15. 33. Thibaut i. a. D.

§. 154.

Die Geſellſchaft endigt ſich 1) durch den natürlichen oder bürgerlichen [a] Tod, eines der Mitglieder derſelben, wenn es nicht ausdrücklich anders bedungen iſt [b], indem dieſelbe als ſolche nicht auf die Erben übergeht, welche blos die daraus hervorgegangenen Vortheile oder Schaden beziehungsweiſe anzuſprechen, und zu leiden haben [c]. 2) Durch Entſagung [d], welche ausdrücklich, oder ſtillſchweigend [e], und auch nur von einem einzigen Geſellſchafter gegen den Willen des andern geſchehen kann [f], es müßte denn das Gegentheil ausdrücklich ver-

abredet ſeyn g); die Entſagung darf aber nicht ohne hinreichende Urſache, oder unzeitig, am wenigſten aus Argliſt ſtatt finden h), indem in einem ſolchen Falle der entſagende Geſellſchafter zwar an dem Gewinne keinen Theil mehr hat, hingegen an dem ſich ergebenden Schaden Theil nehmen muß i); 3) durch den Untergang der Sachen, über die ſie eingegangen wurde k); 4) durch die Beendigung des Geſchäfts, und den Ablauf der für die Dauer der Geſellſchaft beſtimmten Zeit l); 5) durch die Confiscation der Güter eines Geſellſchafters, oder die Abtrettung derſelben an ſeine Gläubiger m); 6) durch einſtimmige Aufhebung des Geſellſchafts-Vertrages n). Die Rechte dritter Perſonen beſtehen auch nach aufgehobener Geſellſchaft fort o).

a) L. 4. §. 1. L. 63. §. ult. ff. pro ſocio. 17. 2. Bucher i. a. D. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. XVII. tit. 2. §. 31. Nach der Analogie der Auth. Ingressi. C. de SS. Eccles. 1. 2. auch durch den Eintritt eines Mitgliedes der Geſellſchaft in ein Kloſter. b) L. 4. §. 1. L. 52. §. 9. L. 65. pro ff. ſocio. 17. 2. §. 5. Inst. de societate. 3. 26. Bucher i. a. D. Lauterbach l. c. §. 30. Malblanc l. c. §. 534. Hellfeld l. c. § 971. c) L. 35. L. 40. L. 63. §. 8. L. 65. §. 9. ff. pro ſocio 17. 2. Bucher i. a. D. d) §. 4. Inst. de societate 3. 26. Bucher i. a. D. Hellfeld l. c. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 32. e) L. 64. ff. pro. ſocio. 17. 2. Bucher i. a. D. Lauterbach l. c. Malblanc l. c. Hellfeld. l. c. f) §. 4. Inst. de societate. 3. 26. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. nach welchem von einer auf ein einzelnes Geſchäft gerichteten Geſellſchaft einſeitig nicht abgegangen werden kann. g) L. 14, ff. pro socio. 17. 2. Bucher i. a. D. h) L. 14. ff. pro socio. 17. 2. Lauterbach l. c. §. 34. i) L. 17. §. 1. 2. L. 63. §. 3. 6. ff. pro ſocio. 17. 2. k) L. 63. §. ult. ff. eod. 17. 2. Bucher i. a. D. Malblanc. l. c. Hellfeld l. c. l) L. 63. §. 6. ff. pro socio. 17. 2. §. 6. Inst. de societate. 3. 26. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. Lauterbach l. c. §. 35. 36. m) §. 7. 8. Inst. de societate. 3. 26. Bucher i. a. D. Hellfeld. l. c. Malblanc. l. c. n) L. 63. §. ult. ff. pro socio. 17. 2. Hellfeld. l. c. o) L. 27. L. 28. ff. pro ſocio. 17. 2. Bucher i. a. D.

§. 155.

Bey dem Geſellſchaftsvertrage können folgende Cautelen in Anwendung gebracht werden; 1) daß einer der Geſellſchafter, wenn er vor den anderen beſonders bemüht iſt, oder für die Geſellſchaft reiſen muß, einen größeren Theil an dem Gewinnſt beziehen, und einen

kleineren an dem Schaden zu leiden habe; 2) daß, wenn den Geſellſchafter, der die Reiſen für die Geſellſchaft zu unternehmen hat, während dieſen ein Unglück treffen, oder er in Schaden kommen ſollte, die Geſellſchaft ihn zu entſchädigen verbunden ſey; 3) daß, wenn einer der Geſellſchafter ſeine Dienſte in die Geſellſchaft einbringt, derſelbe, auch wenn kein Gewinn ſich ergeben ſollte, dennoch von den andern Geſellſchaftern jährlich eine beſtimmte Summe erhalten ſoll; 4) daß, wenn einer der Geſellſchafter mit gemeinſchaftlichem Gelde etwas kaufen würde, das Eigenthum dieſer Sachen ganz gemeinſchaftlich ſeyn, ſomit einer dem andern sub clausula constituti possessorii ſich verbinden ſolle, daß er die gekaufte Sache in dem Namen des andern mit beſitzen wolle; 5) daß wenn eines der Geſellſchafts-Mitglieder im Namen der Geſellſchaft mit einem dritten einen Vertrag ſchließt, jeder Geſellſchafter berechtigt ſeyn ſolle, aus dieſem Vertrage in solidum zu klagen, und daß deswegen jeder Geſellſchafter in einem ſolchen Falle ſeine Klagrechte, ſomit auch das, das Ganze zu fordern, abgetretten haben wolle; 6) daß wenn eines der Geſellſchaftsmitglieder während der Dauer der Geſellſchaft ſterbe, dennoch der Geſellſchafts-Vertrag fortgeſetzt werden, auch den Erben des Verſtorbenen freiſtehen ſolle, in die Stelle des Verſtorbenen als Geſellſchafts-Mitglied einzutretten; 7) daß kein Geſellſchafter während der Dauer der Geſellſchaft auf ſolche verzichten, oder dieſelbe aufkünden dürfe, und im Falle dieſes doch geſchehen würde, derjenige, der ſich von der Geſellſchaft trennen wollte, den anderen Geſellſchaftern eine beſtimmte Strafe zu erlegen verbunden, und ehe dieſes geſchehen ſey, nicht aus der Geſellſchaft entlaſſen werde; 8) daß bei einer allgemeinen Geſellſchaft jeder Geſellſchafter das, was er aus dem Geſellſchafts-Vermögen auf ſeine Kinder verwende, ſich an ſeinem Antheil in Abzug bringen laſſen müſſe; 9) daß, wenn ein Streit unter den Geſellſchafts-Mitgliedern entſtehe, dieſer durch Schiedsrichter entſchieden werden ſolle, und kein

Geſellſchafts-Mitglied ſich aus dieſem Grunde von der Geſellſchaft trennen dürfe.

§. 156.

Ein Aufſatz über einen Geſellſchafts-Vertrag muß enthalten: 1) den Namen, Stand, Gewerb und Wohn-Ort der den Vertrag ſchließenden Perſonen; 2) den Betrag des Geſellſchafts-Vermögens, und zwar nach dem Beitrage, den jedes Mitglied der Geſellſchaft zu leiſten hat, ſo wie die darauf haftende Schulden und andere Laſten; 3) die Beſtimmungen über die Verwaltung und Verwendung des Geſellſchafts-Vermögens, über die Vertheilung des aus dem gemeinſchaftlichen Geſchäfte hervorgehenden Gewinnes, oder des aus demſelben ſich ergebenden Verluſtes, über die Annahme, Belohnung und Entlaſſung der zu Führung des Geſchäftes etwa erforderlichen Perſonen, über die Verwaltungskoſten, und die etwaigen Reiſe- und ähnliche Koſten ꝛc.; 4) die Dauer des Geſellſchafts-Vertrages; 5) die Beſtimmung, wie es in dem Falle des Austrittes oder Todes eines Geſellſchafts-Mitgliedes gehalten werden ſoll; 6) die Beendigung der Geſellſchaft, und wie das Geſellſchafts-Vermögen bereinigt und getheilt werden ſoll; 7) die Verzichtleiſtung auf die den Geſellſchaftsgliedern untereinander zuſtehenden Rechtswohlthaten, und rechtlichen Einwendungen; 8) den Ort, und die Zeit, wo, und in der der Vertrag abgeſchloſſen wurde, alſo Bezeichnung des Jahres, Monats, und Tages; 9) die Unterſchrift der Geſellſchafts-Mitglieder, und der bey Abſchließung des Vertrages zugegen geweſenen Zeugen [a].

a) Die Würtembergiſche Geſetzgebung ertheilt folgende Vorſchriften über die Rechtsverhältniſſe der Geſellſchaften: Die Geſellſchaften können auf das ganze Vermögen der Geſellſchaftsglieder, oder auf einige ihrer Güter, oder auf gemeinſchaftliche Betreibung eines Gewerbes gerichtet werden. Landrecht Thl. II. Tit. 6. §. Es könnten. ꝛc. S. 252. Die über eine ſolche durch Einwerfung oder Zuſammenſchießung ihres Geldes, oder anderer Güter auf gemeinſchaftlichen Gewinn oder Verluſt errichtete Geſellſchaft abgeſchloßene Verträge ſollen kräftig und bündig ſeyn. Landrecht i. a. Thl. u. Tit. §. Und ſollen ꝛc. S. 252. 253. Wenn die Geſellſchaft das ganze Vermögen umfaßt, ſo iſt alles, was die Geſellſchafter beſitzen,

oder künftig noch durch rechtmäßigen Titel erwerben, ſo wie der Koſtenaufwand, und der ohne von einem Geſellſchafter ſelbſt gegebene Veranlaſſung entſtandene Verluſt oder Schaden gemeinſchaftlich. Landrecht i. a. D. §. Und wo die ꝛc. S. 253. Wenn hingegen die Geſellſchaft nicht auf das ganze Vermögen der Geſellſchafter, ſondern nur ſchlechthin auf ihre Güter, oder auf einige, oder auch nur ein einziges derſelben gerichtet iſt, ſo wird blos der daraus entſpringende Gewinn getheilt. Landrecht i. a. D. §. Wo aber die ꝛc. S. 253. Wenn der eine Geſellſchafter Geld, oder andere Vermögenstheile einwirft, der andere aber ſeine Arbeit oder Dienſte einlegt (nach den Worten des Geſetzes: allein durch ſeine Mühe und Arbeit, Fleiß, Klugheit und Geſchicklichkeit des andern Geld zu gutem Nutzen alſo richtet, daß es wohl einträglich ſeyn, und fürſchlagen mag) ſo wird nicht das Geld, ſondern der Gewinn getheilt, und das Geld bleibt demjenigen, der es eingelegt hat. Landrecht i. a. D. §. Wann einer ſein ꝛc. S. 253. Wenn über die Vertheilung des Gewinnes und des Verluſtes keine beſonderen Beſtimmungen feſtgeſetzt ſind, ſo ſoll der nach Abzug der Koſten und des Schadens übrig bleibende Gewinn gleich getheilt, und der Verluſt zu gleichen Theilen gelitten werden. Landrecht i. a. D. §. Wo des Gewinns ꝛc. S. 253. Wenn über den Gewinn und Verluſt beſtimmte Abrede getroffen worden iſt, ſo ſoll dieſelbe, wenn ſie der gleichmäßigen Billigkeit und dem Rechte nicht zuwider iſt, feſtgehalten werden, und es können die Contrahenten auch darüber mit einander überein kommen, daß der eine Geſellſchafter einen größeren Theil an dem Nutzen und Gewinne, der andere einen größeren Theil an dem erlittenen Schaden zu tragen habe, oder daß der eine nur ſeinen Theil an dem Gewinne, der andere aber den übrigen Theil an dem Gewinne, und den ganzen Verluſt und Schaden tragen ſolle; eine Verabredung aber, der zufolge einer den Gewinn allein, und der andere nichts von dem Gewinne erhalten, hingegen den Schaden allein tragen ſoll, iſt ungültig und verboten. Landrecht i. a. D. §. Da aber des ꝛc. S. 254. Ein jedes Mitglied der Geſellſchaft ſoll die geſellſchaftlichen Geſchäfte mit eben ſolchem Fleiße, als ob es ſeine eigenen wären, beſorgen; wenn dieſes geſchieht, nemlich ein Geſellſchafter den Fleiß, den er bei ſeinen eigenen Geſchäften anzuwenden pflegt, auch hier anwendet, und dem ungeachtet ein Schaden eintritt (etwas widerwärtiges zuſteht) iſt er ſeinen Mitgeſellſchaftern zu dem Erſatze dieſes Schadens, oder einer Leiſtung des Intereſſe nicht verbunden (einigen Abtrag zu thun, nicht ſchuldig), obgleich vielleicht ein anderer noch mit mehrerem Fleiße zu Werke gegangen wäre. Landrecht i. a. D. §. Ein jährlicher ꝛc. S. 254. Die Dauer der Geſellſchaft ſoll von der darüber getroffenen Beſtimmung der Mitglieder der Geſellſchaft abhängen, auch endigt ſich die Geſellſchaft durch den Tod eines oder mehrerer Geſellſchaftsglieder oder wenn das Geſchäft, über deſſen Betreibung die Geſellſchaft eingegangen wurde, vollendet iſt, oder wenn alle Güter und Haabe, eines der Geſellſchaftsmitglieder eingezogen oder wegen Schulden verkauft worden. Landrecht i. a. D. §. So ſitzen die ꝛc. S. 254.

Anhang.

Formulare von Geſellſchaftsverträgen.

56.

Formular eines Geſellſchafts-Vertrages über den gemeinſamen Betrieb eines Fabrik- und Handels-Geſchäftes.

An dem heutigen Tage haben Leonhard T., Friedrich E., Jacob G., Carl F., Johann R., Georg A. alle von hier über den gemeinſchaftlichen Betrieb einer Manufactur von Wollen-Waaren folgenden Geſellſchafts-Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

1.

In die Geſellſchaft legen zu dem genannten Zwecke an Geſellſchafts-Vermögen ein.

Leonhard T.	
Sechstauſend Gulden	6000 fl.
Friedrich E.	
Sechstauſend Gulden	6000 fl.
Jacob G.	
Dreytauſend Gulden	3000 fl.
Carl F.	
Zweitauſend Gulden	2000 fl.
Johann R.	
Zweitauſend Fünfhundert Gulden .	2500 fl.
Georg A.	
Fünfhundert Gulden	500 fl.

ſo daß das ganze Geſellſchafts-Vermögen aus

Zwanzigtauſend Gulden — . . 20,000 fl.

beſteht.

2.

Wenn dieſer Betrag zu dem Betriebe der beab=ſichtigten Wollen=Manufactur nicht hinreicht, ſo ſind die Geſellſchafts=Mitglieder verbunden, noch weitere Beiträge, bis zu der Hälfte der oben bezeichneten zu leiſten, und ſollten auch dieſe nicht zureichen, ſo kann noch ein Anlehen von ſechstauſend bis achttauſend Gulden gemacht, und dafür das Geſellſchafts=Vermögen verpfändet werden, wobei noch die einzelnen Geſellſchaftsglieder mit ihrem ander=weiten Vermögen erforderlichen Falles ſubſidiariſch dafür haften müßen.

3.

Die ſämmtlichen Mitglieder der Geſellſchaft tretten, je=desmal in der erſten Woche jedes Monats zuſammen, um ſich über die Geſellſchafts=Angelegenheiten zu berathen, und die erforderlichen Beſchlüſſe zu faſſen, wobei Friedrich E. den Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte hat, und Carl F. das Protokoll führt. Die Beſchlüſſe werden nach der Stimmen=Mehrheit gefaßt, jedoch müßen, um einen gültigen Beſchluß faſſen zu können, wenigſtens vier Mitglieder vorhanden ſeyn. In Abweſenheit des Vorſtandes führt Leonhard T. den Vorſitz. Im Falle der Stimmengleich=heit ſteht dem Vorſtande eine entſcheidende Stimme zu. Den von den anweſenden Mitgliedern gefaßten Beſchlüſſen müßen ſich die abweſenden ebenfalls fügen.

4.

Dem Georg A. iſt als Director die Leitung des ganzen Geſchäftes übertragen, jedoch hat derſelbe nach dem von den Geſellſchafts=Mitgliedern unter Zuziehung der erforder=lichen Kunſtverſtändigen entworfenen Plan ſo weit als die vorliegenden Umſtände, und die Beſchaffenheit des Ge=ſchäftes ſelbſt es geſtatten, und nicht unzubeſeitigende Hin=derniſſe entgegenſtehen, ſich zu richten, im letzteren Falle aber einen außerordentlichen Zuſammentritt der Geſell=ſchafts=Mitglieder zu veranlaſſen, dieſen die Umſtände vor=zutragen, und ſodann den von denſelben nach der Stim=men=Mehrheit gefaßten Beſchluß zu befolgen.

5.

Die zu der Beſorgung der Handlungsgeſchäfte, und der Fabrikarbeiten erforderlichen Comtoiriſten und Arbeiter werden von dem Director in Vorſchlag gebracht, und von ihm, und dem Vorſtande angenommen und entlaſſen, von ihrer Annahme und Entlaſſung aber die Geſellſchaft bei der nächſten Verſammlung in Kenntniß geſetzt. Die Gehalte und Arbeitslöhne derſelben werden von der Geſellſchaft feſtgeſetzt, und beſtimmt, welche jedoch zuvor das Gutachten des Directors darüber zu hören hat. Die Gehalte werden vierteljährig, die Arbeitslöhne monatlich bezahlt. Wenn ein Mitglied der Geſellſchaft einen Comtoiriſten oder Arbeiter empfiehlt, ſoll derſelbe bei gleicher Tüchtigkeit den Vorzug vor anderen haben.

6.

Die Stelle eines Caſſiers verſieht Johann N., welcher nicht nur ſeinen in die Geſellſchafts-Caſſe gegebenen Beitrag als Caution einſetzt, ſondern für den ſich auch Ludwig M. von hier noch beſonders als Bürge verbindlich macht. Derſelbe hat die Caſſe mit möglichſter Sorgfalt zu verwahren, und auſſer den geſetzten Ausgaben für Gehalte und Arbeitslöhne nur gegen Anweiſung des Directors Zahlungen zu leiſten, auch für jede derſelben ſich quittiren zu laſſen. Am letzten Tage jedes Monats, oder wenn es ein Sonntag oder Feſt iſt, an dem darauf folgenden Tage, hat der Vorſtand und der Director ſich die Bücher des Caſſiers vorlegen zu laſſen, und den Caſſenbeſtand mit denſelben zu vergleichen. Findet ſich eine Unrichtigkeit, über die ſich der Caſſier nicht ſogleich auszuweiſen vermag, ſo wird ihm eine Friſt von acht Tagen dazu verſtattet, und wenn dieſe fruchtlos ablauft, ſo hat der Vorſtand die Geſellſchaftsglieder davon in Kenntniß zu ſetzen. Wenn ein den Betrag von Einhundert Gulden überſteigender Caſſenreſt ſich zeigt, ſo iſt dem Caſſier die Kaſſe ſogleich abzunehmen, und bis die Geſellſchaft, was jedoch innerhalb acht Tagen geſchehen muß, die erforderliche Verfügung getroffen hat, von einem Comtoiriſten unter der unmittelbaren Auf-

ſicht des Directors oder von letzterem ſelbſt zu verwalten, in welchem Falle der Buchhalter die Controlle zu führen hat.

7.

Wenn die Caſſe beſtohlen wird, oder durch Feuersgefahr verunglückt, ſo leidet, wenn der Schaden nicht erweislich durch Nachläßigkeit, oder überhaupt durch Verſchuldung des Caſſiers, und derjenigen Perſonen, für die derſelbe zu haften verbunden iſt, geſchah, denſelben die Geſchaft, und zwar jeder nach Maaßgabe der in dieſelbe geleiſteten Beiträge.

8.

Der Caſſier hat über ſeine Caſſenführung jährlich und zwar jedesmal vom 1ſten Januar bis letzten December Rechnung abzulegen. Dieſe Rechnung muß längſtens bis zum Ende des Monats Februar dem Director, und von dieſem mit ſeinen Bemerkungen bis zu Ende des Monats März dem Vorſtande übergeben werden, der ſie der am letzten März ſtattfindenden Verſammlung der Geſellſchaft vorlegt, welche ſie alsdann durch einen von ihr zu wählenden Rechnungs-Verſtändigen prüfen läßt, und nach Erledigung der von demſelben gemachten Ausſtellungen, wozu dem Caſſier eine Friſt von vier Wochen zu ertheilen iſt, dieſelbe genehmigt.

9.

Wenn die Rechnung auf die eben erwähnte Weiſe richtig geſtellt iſt, ſo wird der ſich während dem Laufe des Jahres ergeben habende Gewinn vertheilt, und zwar nach Maaßgabe der von den Geſellſchaftern gemachten Einlagen, ſo daß alſo:

Leonhard T.	$^{12}/_{40}$
Friedrich E.	$^{12}/_{40}$
Jacob G.	$^{6}/_{40}$
Carl F.	$^{4}/_{40}$
Johann R.	$^{5}/_{40}$
Georg A.	$^{1}/_{40}$

erhält. Auf gleiche Weiſe muß auch wenn ſich ein Verluſt gezeigt hat, derſelbe von den Geſellſchafts-Mitgliedern getragen werden. Sollten dieſelben weitere Beiträge ge-

leiſtet haben, ſo wird die Vertheilung des Gewinnes und Verluſtes auf gleiche Weiſe nach dieſen berechnet, und vertheilt.

10.

Die Dauer der Geſellſchaft iſt auf zehen Jahre feſtgeſetzt. Während dem neunten Jahre haben die Geſellſchafts-Mitglieder ſich darüber zu erklären, ob, und auf welchen Zeitraum ſie nach Ablauf dieſer zehen Jahre die Geſellſchaft fortſetzen wollen.

11.

Wann während dieſer zehen Jahre, oder dem weiter feſtgeſetzten Zeitraume ein Mitglied der Geſellſchaft ſtirbt, ſo ſteht es den Erben deſſelben frei, in die Stelle ihres Erblaſſers als Geſellſchafts-Mitglied zu tretten, oder von derſelben ſich zu trennen. Im letzten Falle erhalten ſie innerhalb drei Monaten, von dem Tage der von ihnen abgegebenen Erklärung an gerechnet, den von ihrem Erblaſſer geleiſteten Beitrag, jedoch fällt ſein Antheil an dem Gewinnſte, in welchem Theile des Jahres er auch geſtorben ſeyn mag, der Geſellſchafts-Caſſe zu, welche auch ſeinen Antheil an dem Verluſte übernimmt.

12.

Wenn ein Geſellſchafter während der Dauer der Geſellſchaft austretten will, ſo kann dieſes nur nach Abſchluß der Jahres-Rechnung geſchehen, und er darf in dieſem Fall den von ihm geleiſteten Beitrag erſt nach ſechs Monaten fordern, und zwar, ohne daß er ihm bis dahin verzinßt wird, auch muß er als Conventionalſtrafe den fünften Theil des geleiſteten Beitrages zurücklaſſen, welcher Eigenthum der Geſellſchafts-Caſſe wird.

13.

Wenn die Geſellſchaft ſich auflöst, was nur nach Abſchluß der Jahres-Rechnung, und nachdem ein vollſtändiges Inventarium über das Geſellſchafts-Vermögen verfaßt worden iſt, geſchehen kann, ſo erhält jeder Geſellſchafter den von ihm geleiſteten Beitrag nebſt dem ihm gebührenden Antheil an dem Gewinne, oder nach Abzug des ihn betreffenden Verluſtes zurück, ſo wie auch das weiter vorhandene Geſell-

ſchafts-Vermögen nach dem in dem 9. Punkte bemerkten Verhältniß unter die Geſellſchafter vertheilt wird.

14.

Wenn unter den Geſellſchafts-Mitgliedern ein Streit entſteht, ſo muß derſelbe von Schiedsrichtern verhandelt, und durch dieſelbe entſchieden werden. Es werden zu dieſem Zwecke drei Schiedsrichter durch die Stimmenmehrheit erwählt, welche, wenn es erforderlich iſt, berechtigt ſind, das Gutachten eines Kaufmanns als Kunſt-Verſtändigen, den ſie ebenfalls durch Stimmenmehrheit zu wählen haben, einzuholen, das Honorar der Schiedsrichter, und beziehungsweiſe des Kunſt-Verſtändigen ſind aus der Geſellſchafts-Caſſe zu bezahlen, und dem unterliegenden Theile in Anrechnung zu bringen. Diejenige Partie, welche ſich bei dem ſchiedsrichterlichen Erkenntniße nicht beruhigt, ſondern den Streit für das betreffende Gericht bringt, hat die Summe von dreihundert Gulden zu erlegen, wovon die ſiegende Partie zwey Drittheile, und der hieſige Armen-Fond ein Drittheil erhält.

Dieſer Vertrag wurde von den ſämmtlichen Geſellſchaftsmitgliedern genehmigt und beſtätigt, und von ihnen ſowohl, als dem Bürgen des Caſſiers, und den beigezogenen Zeugen unterſchrieben.

M. den 6. April 1836.

Geſellſchafts-Glieder:
Leonhard T.
Friedrich E.
Jacob G.
Carl F.
Johann R.
Georg A.

Bürge:

Der Unterzeichnete bezeugt, daß er für Johann R., welcher bei der durch vorſtehenden Vertrag zuſammen getrettenen Geſellſchaft als Caſſier aufgeſtellt wurde, ſich, ſo weit der von ihm in die Geſellſchaft ein-

gelegte Beitrag dazu nicht hinrei=
chen ſollte, für alle diejenigen Ver=
bindlichkeiten, die genanntem Jo=
hann R., als Caſſier ſowohl gegen
die Geſellſchaft als gegen dritte Per=
ſonen obliegen, als Bürge und
Selbſtzähler eintritt.

M. den 6. April 1836.

Ludwig M.

Zeugen:

Eberhard P.

Franz O.

55.

Formular eines Geſellſchafts=Vertrages über die Erkaufung und Abholzung eines Waldes.

Die Unterzeichneten ſind in der Abſicht, den von dem Freiherlich v. Z'ſchen Rentamt gegenwärtig zum Verkaufe ausgeſetzten Waldtheil, das Hirſchholz genannt, 105 Morgen enthaltend, zu erkaufen, und abholzen zu laſſen, zuſammengetretten, und haben zu dieſem Zwecke folgenden Geſellſchafts=Vertrag errichtet.

1.

Da dieſer Wald ungefähr auf 6000 fl. zu ſtehen kommen kann, und die auf die Erkaufung deſſelben gehenden Koſten, ſo wie die Koſten, welche die Abholzung und der Verkauf des Holzes erfordern könnten, auch zu ungefähr 1800 fl. anzunehmen ſind, folglich in runder Summe ein Capital von 8000 fl. nöthig iſt, ſo tragen hiezu bey:

Johann F.	2000 fl.
Nikolaus R.	2000 fl.
Sebaſtian S.	2000 fl.
Stephan M.	1000 fl.
Leonhard H.	1000 fl.
	8000 fl.

2.

Die Erkaufung des Waldes beſorgt Nicolaus R. nach der ihm von der Geſellſchaft hierüber zu ertheilenden In=

ſtruction, die nach der Stimmenmehrheit, wobei übrigens dem Nicolaus ebenfalls das Stimmrecht zuſteht, abgefaßt werden ſoll, und zwar auf den Namen der Geſellſchafts-glieder. Es werden ihm die hiebei aufgewendeten Koſten erſetzt, und für ſeine Bemühung ein Taggeld von 1 fl. 30 kr. verwilligt.

3.

Die Geſellſchafter ſind zwar geſonnen, den Kaufſchilling für dieſen Wald ſogleich baar zu bezahlen, wenn aber dem-ungeachtet bis dahin ein Bürge erfordert würde, ſo macht ſich Hr. Anton P. in Gemäßheit ſeiner nachſtehenden Er-klärung hiezu verbindlich.

4.

Die wegen der Abholzung des Waldes erforderlichen Geſchäfte, und die Aufſicht über die dazu aufgeſtellten Ar-beiter führt Stephan M., welcher verbunden iſt, täglich, oder wenn dieſes nicht immer geſchehen kann, wenigſtens alle zwei Tage ſich an den Orten, wo gearbeitet wird, ein-zufinden, und den Arbeitern nachzuſehen. Es ſollen jedes-mal zwei Morgen zugleich abgeholzt, das Holz, inſofern es zu Schnittwaaren tauglich iſt, in Sägblöcke getheilt, das Abholz, und das nicht zu Schnittwaaren taugliche Holz zu Scheiter, und Reiſach gemacht, und ſodann das Scheiterholz und Reiſach verkauft, die Sägblöcke aber, je nachdem es die Geſellſchaft, bei der auch Stephan M. eine Stimme hat, nach der Stimmenmehrheit verfügt, entweder auch als ſolche zum Verkauf ausgeſetzt, oder zu Schnitt-waaren geſägt, und letztere verwerthet werden. Die Verkäufe müßen, ebenfalls nach dem von der Geſellſchaft nach der Stimmenmehrheit gefaßten Beſchluſſe entweder in öffentlichem Aufſtreiche, der in den noch zu bezeichnenden öffentlichen Blättern vier Wochen zuvor bekannt gemacht werden muß, oder ohne einen ſolchen an ſich meldende Kaufliebhaber geſchehen, die Kaufſchillinge müßen, wenn die Geſellſchaft es nicht anders verfügt, ſogleich baar be-zahlt werden. Zu der Aufſicht über das genannte Holz, wird ein beſonderer Wächter aufgeſtellt, der täglich 36 kr. erhält, aber eine Caution von 100 fl. leiſten muß; denſel-

ben ſtellt die Geſellſchaft nach den von dem Stephan M. zu machenden Vorſchlägen an, die Arbeiter hingegen beſtellt letzterer allein. Er hat in den erſten acht Tagen jedes Monats einen Bericht über das, was in dem vergangenen Monate geſchah, vorzulegen. Stephan M. erhält für ſeine Bemühungen neben einem jedesmaligen Koſtenerſatze von 40 kr. wenn er ſich in den Wald begiebt, ſtatt des ihm außerdem gebührenden ⅛ des Gewinnes $^{2}/_{10}$ deſſelben.

5.

Die Geſellſchafts-Caſſe führt Leonhard H., welcher jeden Monat eine Rechnung zu ſtellen, und ſolche jedesmal am letzten Tage des folgenden Monats der Geſellſchaft vorzulegen hat. Er darf nur auf Anweiſung des Stephan M. Zahlungen leiſten, und muß bei Vorlegung der Rechnung den Caſſenbeſtand der Geſellſchaft, oder wenn dieſe ſich darüber vereinigt, dem Vorſtande derſelben vorzeigen. Er iſt verbunden, eine Caution von 1500 fl. zu ſtellen, wozu ſich Hr. Kaufmann L. für ihn verbindlich macht. Die Gefahr der Caſſe fällt auf die Geſellſchaft, wenn dieſelbe nicht beweiſen kann, daß die Veranlaſſung zu derſelben in ſeiner Verſchuldung liege. Er erhält für Schreib-Materialien monatlich 3 fl. und darf die nöthigen Abſchreib-Koſten verrechnen. Für ſeine Bemühungen erhält er, ſtatt des ihm gebührenden ⅛ an dem Gewinne, $^{2}/_{10}$ deſſelben.

6.

Der Vorſtand der Geſellſchaft iſt Johann F., der jedesmal, wenn es nöthig iſt, beſonders aber auf den Antrag des Stephan M. oder zu der Abhör der von Leonhard H. geſtellten Rechnungen, welche immer acht Tage nach Vorlegung derſelben geſchehen muß, die Geſellſchaft zuſammen beruft, den Vortrag macht, die Stimmen ſammelt, und nach dem Ergebniß der Mehrheit derſelben den Beſchluß abfaßt. Bey dieſen Verſammlungen der Geſellſchafts-Mitglieder hat jedes derſelben das Stimmrecht jedoch mit Ausſchluß des Stephan M., wenn über ſeine Monats-Berichte abgeſtimmt wird, und des Leonhard H., wenn die jedesmaligen Monats-Rechnungen abgehört werden, und darüber abge-

ſtimmt wird. Er erbietet ſich, die ihm als Vorſtand obliegenden Geſchäfte unentgeldlich zu verrichten.

7.

Die Vertheilung des Gewinnſtes findet jedesmal nach der Abhör und Richtigſtellung der Monats-Rechnung ſtatt. Der ſich ergebende Gewinnſt wird in zehen gleiche Theile getheilt, wovon

jedes Geſellſchafts-Mitglied zwey derſelben

erhält. Ein etwa entſtandener Verluſt hingegen iſt in acht gleiche Theile zu vertheilen, woran

Johann F., Nicolaus R., Sebaſtian S.,
jeder zwei,
Stephan M., Leonhard H.,
jeder einen

zu leiden hat.

8.

Die Gültigkeit dieſes Geſellſchafts-Vertrages dauert ſo lange, bis der erkaufte Wald abgeholzt, und das daraus erhaltene Holz verwerthet iſt. Nach der Vorlegung und Richtigſtellung der letzten Rechnung erhält jeder Geſellſchafter das eingelegte Capital nach Abzug des etwa ſtattgehabten Verluſtes, oder nebſt dem ihn betreffenden Antheil an dem Gewinne zurück, wodurch die Geſellſchaft ſich auflöst.

9.

Wenn während der Dauer der Geſellſchaft ein Geſellſchafts-Mitglied austretten würde, ſo kann es das eingelegte Capital erſt nach ſechs Monaten zurück fordern, und muß bis dahin an dem ſich etwa ergebenden Verluſte Theil nehmen, hingegen erhält es nicht nur keinen Antheil an dem Gewinne mehr, ſondern es muß ſich auch den bereits bezogenen Gewinn nach Abzug von 4 Procent Zinß aus dem eingelegten Capitale in Abrechnung bringen laſſen; iſt noch kein Gewinn bezogen worden, ſo wird ihm auch kein Zinß vergütet, und jedenfalls darf der Zinß den Betrag des Gewinnes nicht überſteigen. Stirbt während dieſer Zeit eines der Geſellſchafts-Mitglieder, ſo müſſen deſſen Erben die Geſellſchaft bis zu ihrer Auflöſung fortſetzen und einen aus ihrer Mitte als Geſellſchaftsglied benennen, oder es

finden die nemlichen Beſtimmungen, wie bei dem Austritte eines Geſellſchafters ſtatt.

Dieſer Vertrag iſt von den ſämmtlichen contrahirenden Perſonen genehmigt, und von ihnen, und beziehungsweiſe den Bürgen derſelben, und den bey deſſen Abſchließung gegenwärtigen Zeugen unterſchrieben worden.

S. den 6. April 1835.

Johann F.
Nicolaus R.
Sebaſtian S.
Stephan M.

unter der Zuſicherung, daß er ſeinen Obliegenheiten als Geſchäfts-Führer auf das pünktlichſte nachkommen werde, und ſich zugleich verbindlich mache, der Geſellſchaft allen denjenigen Schaden, der in ſeiner erweislichen Verſchuldung und insbeſondere in einer Hintanſetzung dieſer Obliegenheiten ſich begründet, zu erſetzen, und zu dieſem Zwecke ſeinen beſitzenden in den Sommerbergen gelegenen, auf 500 fl. taxirten Weinberg als Unterpfand einſetzt.

Den Eintrag dieſes Unterpfandes in das Unterpfandsbuch der hieſigen Stadt beurkundet;

S. den 17. April 1835.

Oberbürgermeiſteramt.

L.

Leonhard H.

unter der Bemerkung, daß er als von der Geſellſchaft aufgeſtellter Caſſier den ihm in dieſer Hinſicht obliegenden Pflichten ſorgfältig nachzukommen, und allen der Geſellſchaft durch ſeine erweisliche Verſchuldung

verurſachten Schaden zu erſetzen ſich verpflichtet erkläre.

Der Unterzeichnete bezeugt hiemit, daß er gegen die obenerwähnten und unterſchriebenen Geſellſchafts-Mitglieder ſich für Hr. Leonhard H. bis zu einem Betrage von eintauſend fünfhundert Gulden (— : 1500 fl.) als Bürge und Selbſtzähler für diejenigen Obliegenheiten, die derſelbe als Caſſier der Geſellſchaft zu erfüllen hat, und für den erweislich aus der Hintanſetzung derſelben entſtehenden Verluſt und Schaden verbindlich macht.

S. den 6. April 1835.

Friedrich L.
Kaufmann.

Der Unterzeichnete erklärt, daß er in dem Falle, wenn die obengenannten Geſellſchaftsglieder für die Bezahlung des von ihnen zu erkaufen beabſichtigten Freyherrlich v. Z'ſchen Hirſchholzes einen Bürgen nöthig haben ſollten, dieſe Bürgſchaft unter der Bedingung für ſie leiſten wolle, daß ſie ihn dafür, daß der Kaufſchilling dieſes Waldes innerhalb einem Vierteljahre bezahlt werde, ſicher ſtellen.

S. den 6. April 1835.

Anton P.
Zeugen:
Lorenz Z.
Friedrich W.

56.

Formular eines Geſellſchafts-Vertrages über die gemeinſchaftliche Erkaufung und Wiederveräußerung eines Hofguts.

Von den zu Ende unterzeichneten Perſonen iſt folgender Geſellſchafts-Vertrag abgeſchloſſen worden.

1.

Die Unterzeichneten ſind entſchloſſen, das in N. zum Verkauf ſtehende Hofgut des Simon B. zu erkaufen, und legen zu dieſem Zwecke den Kaufpreis von 6000 fl., über den ſie mit dem Verkäufer vorläufig übereingekommen ſind, ſo zuſammen,

daß jeder der drey Geſellſchafter den Betrag von

2000 fl.

zahlt, und mit dieſem Betrage ſogleich der Kaufpreiß berichtigt wird.

2.

Dieſes Hofgut ſoll nach Erkaufung deſſelben wieder im Ganzen, oder, je nachdem es vortheilhafter erſcheint, in einzelnen Stücken verkauft werden.

3.

Die Erkaufung dieſes Gutes ſowohl als deſſen Wiederverkauf wird von den drey Geſellſchaftern gemeinſchaftlich beſorgt, und es kann keiner derſelben einzeln gültig handeln, wenn er nicht von ſeinen Mitgliedern ausdrücklich dazu bevollmächtigt iſt.

4.

Die auf den Verkauf gehenden, und durch den Wiederverkauf veranlaßten Koſten werden von den Geſellſchaftern zu gleichen Theilen bezahlt, und eben dieſes geſchieht auch, in Hinſicht auf die Laudemial-Gebühren, und auf diejenigen Koſten, welche die Bearbeitung des Hofguts, bis zu deſſen Verkauf erfordern ſollte, und überhaupt auf alle aus dieſem Geſellſchafts-Vertrage entſtehende gemeinſchaftliche Koſten.

5.

Auf gleiche Weiſe wird, wenn ſich bei dem Wiederverkaufe dieſes Hofes ein Gewinn ergiebt, derſelbe in drey

gleiche Theile vertheilt, ſo wie der etwa ſich ergebende Verluſt ebenfalls von den Geſellſchaftern zu gleichen Theilen gelitten werden muß.

6.

Wenn einer der Geſellſchafter, ſo lange als dieſe Geſellſchaft währt, mit Tod abgeht, ſo ſind die andern beiden Geſellſchafter nicht verbunden, den von ihm geleiſteten Beitrag eher zurück zu bezahlen, als bis die Geſellſchaft geendigt iſt, doch müſſen ſie denſelben bis dahin mit 4 vom Hundert verzinßen, da mit dem Tode des Geſellſchafters deſſen Berechtigung zu dem Bezuge eines Gewinnes wegfällt, es müßten denn die Erben an ſeiner Stelle eintretten. Der Austritt eines Geſellſchafters kann nur unter denſelben Bedingungen ſtatt finden, auch muß derſelbe demungeachtet an dem Verluſte bis zu beendigter Geſellſchaft ein Drittheil leiden.

7.

Die Geſellſchaft beginnt mit der Erkaufung des fraglichen Hofgutes und hört mit beendigtem Verkaufe deſſelben im Ganzen, oder in einzelnen Stücken auf, worauf jedes der Geſellſchafts-Mitglieder ſeinen Beitrag zurück fordern kann.

Dieſer Vertrag iſt von den ſämmtlichen drey Geſellſchafts-Gliedern, ſo wie er vorſteht, genehmigt, und von ihnen, und den Zeugen unterſchrieben worden.

N. den 18. Februar 1834.

Geſellſchafter.
Michael J.
Georg A.
Conrad B.
Zeugen.
Abraham L.
Valentin D.

57.

Formular eines Geſellſchafts-Vertrages über die gemeinſchaftliche Uebernahme eines Straßenbaues.

Die Unterzeichneten, Ludwig N., Joſeph P., Moritz M. von hier, Carl V. von E. und Leopold C. von A. haben

in Bezug auf den von dem erſteren über die Herſtellung der Staatsſtraße zwiſchen O. und A. eingegangenen Accord folgenden Geſellſchafts-Vertrag abgeſchloſſen.

Da in Folge des zwiſchen der Staats-Finanz-Verwaltung und dem Ludwig R. abgeſchloſſenen Vertrages derſelbe die Wiederherſtellung, und beziehungsweiſe Abänderung der von O. nach S. fü'renden Staatsſtraße, und zwar der Strecke, welche oberhalb der Steige bey U. beginnt, und an der Stadt S. ſich endigt, übernommen hat, ſo hat derſelbe den Joſeph P., Moritz M., Carl B. und Leopold C. als Theilnehmer an dieſem Unternehmen angenommen, wobei über die Vollziehung deſſelben die nachſtehenden Beſtimmungen feſtgeſetzt wurden.

2.

Da der Staat in Folge des von ihm mit Ludwig R. abgeſchloſſenen Accordes die Hälfte der von ihm bedungenen in 10,000 fl. beſtehenden Averſalſumme erſt dann bezahlt, wenn die bedungenen Arbeiten zur Hälfte vollendet ſind, und das erwähnte Unternehmen ſogleich eine baare Geldſumme erfordert, ſo wird eine gemeinſchaftliche Caſſe errichtet, in die

jeder der obengenannten Geſellſchafter
den Betrag von 1200 fl.

zahlt.

3.

Das Geſchäft ſelbſt wird von dem Carl B. geleitet, der die Arbeiten anordnet, und die Ober-Aufſicht darüber führt, während zwey beſondere Aufſeher über die Arbeiter ſelbſt aufgeſtellt ſind. Dieſe Aufſeher ſowohl, als die Arbeiter werden von den ſämmtlichen Geſellſchaftern angenommen, und zwar die erſteren nach der Stimmenmehrheit, und von den letzteren ſtellt jeder Geſellſchafter den fünften Theil. Wenn ein Arbeiter austritt, oder der Ober-Aufſeher denſelben wegen erweislicher Unbrauchbarkeit entläßt, benennt derjenige, der ihn aufgeſtellt hat, einen anderen an ſeine Stelle. Der Lohn der Arbeiter, wird, wenn nicht die Geſellſchaft eine beſondere Uebereinkunft mit einem oder dem anderen derſelben getroffen hat, nach dem in hieſiger

Gegend gewöhnlichen Taglohne beſtimmt, und von den Unter-Aufſehern, die ihn auf eine von dem Ober-Aufſeher gefertigte Liſte, und ausgeſtellte Anweiſung von dem Caſſier beziehen, jedesmal am Sonnabend Mittags ausgezahlt. Es muß deswegen jeder der beiden Unter-Aufſeher eine Caution von 100 fl. ſtellen. Die vorkommende Maurer- und Zimmer-Arbeit wird von den ſämmtlichen Geſellſchaftern gemeinſchaftlich an die betreffenden Meiſter verliehen, und mit denſelben ein beſonderer Accord geſchloſſen. Auch die Arbeiten müſſen von dem Ober-Aufſeher von Zeit zu Zeit in Augenſchein genommen werden.

4.

Die gemeinſchaftliche Caſſe führt Joſeph P., welcher in den erſten 8 Tagen jedes Monats eine Ueberſicht des Caſſen-Standes, und der von ihm bezogenen Einnahmen und geleiſteten Ausgaben, ſo wie auch auf Verlangen den Caſſen-Beſtand der Geſellſchaft vorzulegen verbunden iſt; die Rechnung ſtellt er erſt nach völliger Beendigung des Geſchäftes und übergiebt mit derſelben die Caſſe, worauf erſtere durch einen Rechnungs-Verſtändigen revidirt, und von den Geſellſchaftern abgehört wird. Er darf nur auf eine von den ſämmtlichen Geſellſchaftern oder von dem Ober-Aufſeher, und im letzteren Falle nur auf die laufenden Ausgaben ausgeſtellte Anweiſung Zahlung leiſten. Zur Sicherheit der ihm anvertrauten Caſſe, leiſtet er eine Caution von 3000 fl. indem er für dieſe Summe das von ihm beſeſſene Hofgut in L., welches auf 8000 fl. geſchätzt iſt, als Unterpfand einſetzt. Er iſt verbunden für die Caſſe zu haften, und der Geſellſchaft jeden durch ſeine Schuld entſtandenen Schaden zu erſetzen, und im Falle einer groben Verſchuldung das Intereſſe zu leiſten.

5.

Bei den Verhandlungen der Geſellſchafter, welchen Ludwig N. vorſteht, kann ein Beſchluß nur nach der Stimmen-Mehrheit gefaßt werden, denjenigen Geſellſchafts-Gliedern, welche auf die von dem Vorſteher ergangene Aufforderung nicht erſcheinen, oder keinen der andern Geſellſchafter für dieſen Fall hinlänglich bevollmächtigen, ſteht

kein Stimmrecht zu, und es hat alsdann in dem Falle der Stimmen-Gleichheit der Vorſteher eine entſcheidende Stimme, über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, und dieſes von den anweſenden Geſellſchaftern jedesmal unterſchrieben. Dem Vorſteher, ſo wie dem Ober-Aufſeher, und dem Caſſier ſteht das Recht zu, ſich, im Fall ſie eines Dieners oder Boten bedürfen, eines der Arbeiter dazu zu bedienen.

6.

Der Vorſteher bezieht für ſeine Bemühungen mit Einſchluß des Schreibmaterialien-Bedarfs jeden Monat 5 fl. 30 kr., der Ober-Aufſeher täglich, mit Ausſchluß der Tage, an denen nicht gearbeitet wird, 1 fl. 20 kr. und für Schreib-Materialien im Ganzen 10 fl., der Caſſier für das ganze Geſchäft 150 fl., jeder der Unter-Aufſeher täglich 36 kr.

7.

Die Geſellſchaft währt, bis das ganze Geſchäft beendigt, die Kaſſe von dem hiezu beauftragten Staatsbeamten übernommen, die Rechnung geſtellt, und abgehört, und der etwaige Gewinn oder Verluſt berechnet und vertheilt iſt.

8.

Wenn während der Dauer der Geſellſchaft ein Mitglied austretten würde, muß ſolches 1000 fl. Conventional-Strafe bezahlen, erhält keinen Antheil an dem Gewinne, hingegen ſeine Einlage nach Abzug der Strafe in vier Wochen zurück. Stirbt eines der Geſellſchafts-Mitglieder während dieſer Zeit, ſo tretten deſſen Erben entweder an ſeine Stelle, oder nicht, im erſteren Falle müßen ſie einen Bevollmächtigten aufſtellen, der in der Geſellſchaft für ſie handelt, im leztern Falle bleibt der von ihrem Erblaſſer eingelegte Beitrag in der Geſellſchaft bis zu deren Beendigung, worauf ſie denſelben nach Abzug des etwa ſtatt gefundenen Verluſtes, aber keinen Gewinn, erhalten.

9.

Nach Auflöſung der Geſellſchaft wird der ſich ergeben habende Gewinn, nach gleichen Theilen vertheilt, und jedem der Geſellſchafter der von ihm eingelegte Beitrag zurück gegeben, und zwar, wenn ein ebenfalls nach gleichen Theilen

zu berechnender Verluſt vorhanden ſeyn ſollte, nach Abzug deſſelben.

Dieſer Vertrag wird von den ſämmtlichen Geſellſchafts-Mitgliedern genehmigt, und von ihnen, und den bei deſſen Abſchluß zugegen geweſenen Zeugen unterſchrieben.

G. den 10. März 1835.

Geſellſchafter:
Ludwig R.
Kaufmann.
Joſeph P.
Freiherrl. von M.ſcher
Rentamtmann.
Moritz M.
Werkmeiſter.
Carl B.
Oberamts-Wegmeiſter.
Leopold C
Guts-Beſitzer.
Zeugen.
Jacob B.
Georg D.

Die unterzeichnete Stelle bezeugt, daß die Verpfändung des dem Joſeph P. zu L. zuſtändigen auf 8000 fl. taxirten Hofgutes für die von ihm zu leiſtende Caution in das Unterpfands-Buch der hieſigen Gemeinde eingetragen iſt.

L. den 23. May 1835.
Schultheißen-Amt
B.

58.

Formular eines Geſellſchafts-Vertrages über ein übernommenes Bauweſen.

Da die Unterzeichneten gemeinſchaftlich die Erbauung der von dem hieſigen Handlungs-Hauſe Eberhard F. und

Comp. zu errichten beabſichtigten Fabrik-Gebäude übernommen haben, ſo haben ſie zu dieſem Zwecke folgenden Geſellſchafts-Vertrag abgeſchloſſen.

1.

Jedes der Geſellſchafts-Mitglieder zahlt zu Beſtreitung der gemeinſchaftlichen Ausgaben,

den Betrag von 500 fl.

Diejenigen Auslagen, welche die Maurer- und Zimmer-Arbeit erfordern, werden je von den beiden Meiſtern jeder dieſer Profeſſionen allein beſtritten, welche auch, jeder in ſeiner Profeſſion, die nöthigen Geſellen, Lehrlinge und Taglöhner anzuſtellen und zu lohnen haben. Die Hafner-, Schreiner-, Schloſſer-, Schmied-, Glaſer- und Tüncher-Arbeiten werden gemeinſchaftlich veraccordirt, und bezahlt. Die Zahlungen, welche die Bauherrn nach dem mit ihnen abgeſchloſſenen Vertrage zu leiſten haben, werden jedesmal ſo wie ſie erfolgen, unter die vier Unternehmer nach Abzug eines Sechstheils, welches in die Caſſe fällt, gleich getheilt.

2.

Die Caſſe wird von dem dazu aufgeſtellten Kaufmann N. von hier geführt, welcher nach Vollendung des Geſchäftes die Rechnung ablegt, und für die Caſſe zu haften, auch jede dieſelbe treffende Gefahr zu leiden hat. Er leiſtet die Zahlungen nur auf eine von allen vier Unternehmern unterſchriebene Anweiſung, und erhält für ſeine Bemühung von dem Betrage der bezogenen Einnahmen, und gemachten Ausgaben, 3 Procente, die er am Rechnungs-Schluße in Abzug zu bringen berechtigt iſt. Er hat eine Caution von 3000 fl. zu leiſten, für die ſich der Kaufmann A. von hier verbürgt.

3.

Die Accorde über die im erſten Punkte genannten Arbeiten der andern Profeſſioniſten werden von ſämmtlichen Geſellſchaftern abgeſchloſſen, aus der gemeinſchaftlichen Caſſe bezahlt, und es müſſen die ſämmtlichen Geſellſchafter dem Bauherrn dafür, daß ſie zu rechter Zeit vollendet werden, und für ihre vertragsmäßige Beſchaffenheit haften.

Für die Maurer- und Zimmer-Arbeit haften je die beiden Meiſter, welche dieſelbe übernommen haben, allein.

4.

Wenn eine Zuſammenkunft und gemeinſchaftliche Berathung der Geſellſchafter erforderlich iſt, ſo läßt der Werkmeiſter F. dieſelben zuſammen berufen, und trägt die zu verhandelnden Gegenſtände vor. Die Beſchlüſſe geſchehen nach der Stimmen-Mehrheit, und im Falle der Stimmen-Gleichheit, wird der Architekt L. mit Stimm-Recht zugezogen, und für ſeine Bemühung aus der Caſſe honorirt.

5.

Die Geſellſchaft währt bis zu Beendigung des ganzen Bauweſens, ſomit bis daſſelbe von dem Bauherrn übernommen worden iſt; worauf jeder der vier Geſellſchafter eine Rechnung über die von ihm gemachten Ausgaben, und bezogenen Einnahmen, und der Caſſier ebenfalls ſeine Rechnung vorlegt, alsdann wird, nachdem ſolche von den Geſellſchaftern abgehört, und als richtig anerkannt iſt, eine weitere Rechnung über den etwaigen Gewinn oder Verluſt geſtellt, und hierauf der erſte in gleiche Theile getheilt, oder der letzte zu gleichen Theilen getragen.

6.

Es darf während der Dauer der Geſellſchaft keiner der Geſellſchafter aus derſelben austretten, und wenn einer ſtirbt, ſo ſind die Erben deſſelben ebenfalls verbunden, den Geſellſchafts-Vertrag fortzuſetzen, und an die Stelle des Verſtorbenen entweder einen tüchtigen Meiſter der gleichen Profeſſion aufzuſtellen, oder dem noch lebenden Maurer- oder Zimmer-Meiſter das Geſchäft allein, und zugleich auch die von dem Verſtorbenen geleiſteten Beiträge, und die von ihm bezogenen Einnahmen bis zu Beendigung der Geſellſchaft zu überlaſſen, in welchem Falle die Erben von dem Gewinn, den ihr Erblaſſer bezogen haben würde, zwei Drittheile erhalten, den Verluſt aber ganz leiden müſſen, wenn hingegen dieſer Meiſter, was ihm vorzugsweiſe freiſteht, den Erben den von dem Verſtorbenen geleiſteten Beitrag, und die von ihm bezogenen Einnahmen innerhalb

einem Vierteljahre herausbezahlt, und beide von dem Tage der Leiſtung und beziehungsweiſe des Bezuges an mit 4 Procenten verzinst, ſo hat er den Gewinn allein anzuſprechen, an dem Verluſte hingegen, ſoweit der Verſtorbene hätte Theil nehmen müſſen, müſſen die Erben ſo viel leiden, als ſie Zinſen erhalten haben, und deßwegen iſt der das Geſchäft übernehmende Meiſter nicht verbunden, die Zinſen eher, als bis nach Beendigung des Geſchäftes zu bezahlen.

7.

Es iſt den beiden Maurer-Meiſtern und den beiden Zimmer-Meiſtern geſtattet, unter ſich wieder in einen Geſellſchafts-Vertrag zu tretten, doch können durch denſelben die Beſtimmungen dieſes Vertrages weſentlich nicht abgeändert werden.

8.

Dieſem Vertrage wird der von den Geſellſchaftern mit dem Bauherrn, dem Handlungshauſe Eberhard F. und Comp., abgeſchloſſene Verdingungs-Vertrag im Original beigelegt.

9.

Wenn zwiſchen den Geſellſchafts-Mitgliedern ein Streit entſteht, ſo iſt derjenige Theil, der gegen das Erkenntniß des hieſigen Königl. Landgerichts das Rechtsmittel der Appellation einlegt, und ſolches ausführt, verbunden, ein Succumbenz-Geld von 400 fl. zu hinterlegen, welches in dem Falle, daß derſelbe unterliegen ſollte, nach Abzug von 100 fl., welche der hieſige Armenfond erhält, der ſiegende Theil anzuſprechen hat.

Dieſer Vertrag iſt von den ſämmtlichen Geſellſchaftern genehmigt, und von ihnen, und den bei Abſchließung deſſelben zugezogenen Zeugen unterſchrieben worden.

M. den 18. Februar 1836.

Geſellſchafter
Ambroſius A.
Werk- und Maurer-Meiſter.
Ludwig S.
Maurer-Meiſter.
Chriſtian N.
Werk- und Zimmer-Meiſter.

Lorenz Z.
Zimmer-Meiſter.

Der Unterzeichnete bezeugt, daß er die von den oben benannten Geſellſchafts-Gliedern ihm übertragene Caſſenführung mit möglichſtem Eifer und Genauigkeit beſorgen, keine Zahlungen, als nur auf eine von ſämmtlichen Geſellſchafts-Gliedern ausgeſtellte Anweiſung leiſten, die Gefahr der Caſſe ohne Einſchränkung übernehmen, und für dieſelbe haften, die über dieſes Geſchäft zu führenden Bücher den ſämmtlichen verſammelten Geſellſchafts-Gliedern nach ihrem Verlangen jedesmal vorlegen, auch jedem Einzelnen derſelben über den Stand der Sache Auskunft ertheilen, nach Beendigung der Geſellſchaft eine vollſtändige Rechnung ſtellen, und ſolche den Geſellſchafts-Gliedern zur Prüfung übergeben, ſodann die Schluß-Berechnung fertigen, und mit den ihm zu dieſem Zwecke ausgeſetzten Procenten ſich befriedigen wolle.

M. d. 16. Februar 1836.

Richard T.
Kaufmann.

Der Unterzeichnete bezeugt, daß er für diejenige Caution von 2000 fl., zu deren Leiſtung der Kaufmann T. nach dem vorſtehenden Vertrage verbunden iſt, ſich als Bürge und Selbſtzähler auf den Fall zu haften verpflichtet, wenn derſelbe bis zu einem Theile derſelben oder auf das

Ganze in Anſpruch genommen werden ſollte.

M. d. 18. Februar 1836.

August A.
Kaufmann.

Zeugen:
Julius N.
Gottlieb P.

Beilage.

Ueber die eheliche Güter-Gemeinſchaft.

Begriff und Eintheilung.

§. 157.

Die eheliche Güter-Gemeinſchaft beſteht in dem Geſammt-Eigenthum beider Ehegatten, als einer moraliſchen Perſon, in dem von ihnen gegenſeitig in die Ehe gebrachten, oder während derſelben erworbenen Vermögen [a].

a) Runde Grundſätze des deutſchen Privat-Rechts §. 603. Rößig Grundſätze des deutſchen Privat-Rechts, Abthlg. 1. Abſchn. 7. Cap. 4. §. 2. S. 279. Hoffmann Handbuch des deutſchen Eherechts, §. 71. Selchow Elem. Jur. Germ. §. 469. Heineccius Elem. Jur. Germ. L. I. §. 285. Weyer Commentar. de communione bonorum P. I. Thes. 1. §. 1. Lauterbach D. de societate bonorum conjugali. §. 3. Klugkist D. de Regulis juris Rom. e doctrina de societate male ad communionem bonorum inter conjuges accommodatis Sect. I. §. 3. womit auch im Ganzen der Sachſenſpiegel, B. I. Art. 31. und das Schwäbiſche Landrecht (der Schwabenſpiegel) Cap. 277. übereinſtimmen.

§. 158

Dieſe Güter-Gemeinſchaft gründet ſich entweder auf die von den Ehegatten hierüber errichteten Verträge (bedungene, vertragsmäßige eheliche Güter-Gemein-

ſchaft, communio bonorum conventionalis, pactitia) oder auf Geſetze und das Herkommen des Ortes, wo die Eheleute wohnen (geſetzliche eheliche Güter-Gemeinſchaft, communio bonorum legalis, legitima.) a)

a) Runde i. a. D. Röſsig i. a. D. Hoffmann i. a. W. §. 75.

§. 159.

Dieſes Geſammt-Eigenthum der Ehegatten, oder die eheliche Güter-Gemeinſchaft kann ſich auf alles erſtrecken, was beide Ehegatten in die Ehe brachten, oder in derſelben erwerben, (allgemeine eheliche Güter-Gemeinſchaft, communio bonorum universalis) oder nur auf einen beſonderen beſtimmten Theil der Güter, (beſondere eheliche Güter-Gemeinſchaft, communio bonorum particularis) oder, was eine Art derſelben iſt, blos auf das, was während der Ehe erworben wurde, (Errungenſchafts-Gemeinſchaft, communio adquaestus conjugalis.)

I.

Allgemeine eheliche Güter-Gemeinſchaft.

§. 160.

Bei der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinſchaft wird das Vermögen beider Ehegatten, als Eines, das beiden Eheleuten gemeinſchaftlich iſt, angeſehen, a) wovon jedoch keines derſelben etwas ausſchließlich als das Seinige anſehen, und darüber einſeitig verfügen darf b); es können übrigens nur ſolche Güter, worüber ein Ehegatte nicht frey zu verfügen berechtigt iſt, nicht Gegenſtand dieſer Güter-Gemeinſchaft werden c), wohl aber der aus denſelben bezogene Ertrag d) ſo wie der übrig bleibende Ertrag des gemeinſchaftlichen Vermögens und überhaupt jeder Erwerb eines der beiden Ehegatten, alſo auch die Beſoldung des Mannes ebenfalls wieder in die Güter-Gemeinſchaft kommt e). Die allgemeine eheliche Güter-Gemeinſchaft hebt jeden Unterſchied der in die Ehe gebrachten Güter der Ehefrau, und mit dem-

ſelben auch die Rechtswohlthaten auf, die ſolcher in Folge dieſes Unterſchieds außerdem zu ſtatten kommen würden [f], und die Frau wird daher, ohne daß ſie ſich dazu verpflichtete, ſelbſt ohne beſondere Einwilligung für die Schulden, die während der Ehe entſtanden, überhaupt für die Schulden des Mannes verbindlich [g]. Die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens, und der Betrieb des Gewerbes ſteht dem Manne allein zu [h]. Dieſe eheliche Güter-Gemeinſchaft beginnt mit der Vollziehung der Ehe [i].

a) Runde i. a. B. §. 606. Rößig i. a. B. Abthlg. 1. Abſchn. 7. Cap. 4. §. 3. S. 279. 280. Pütter Elem. Jur. Germ. §. 313. 31?. b) Runde i. a. D. Rößig i. a. D. Pütter l. c. §. 320. Selchow l. c. §. 472. Lauterbach cit. Diss. Cap. 5. §. 2. c) Runde i. a. D. §. 603. Pütter l. c. §. 315. d) Runde i. a. D. e) Rößig i. a. D. f) Runde i. a. B. §. 606. Selchow l. c. §. 472. Es ſindet daher kein Unterſchied zwiſchen Dotal- und Paraphernal-Gütern ſtatt, auch geſtattet dieſe Güter-Gemeinſchaft in der Regel keine bona receptitia (Spiel-Gelder) und eben ſo wenig kann bei ihr die Frau ſich der Rechtswohlthat des SCtum Vellejanum, und der Auth. Si qua mulier. nicht bedienen. g) Runde i. a. D. Rößig i. a. D. Selchow l. c. Heineccius l. c. L. I. §. 292. nach der bekannten Rechts-Parömie: die dem Manne traut, traut auch den Schulden. In Hinſicht auf die früheren, vor Eingehung der Ehe ſchon vorhandenen Schulden des Mannes kann ſich die Frau durch eine ſich darauf beziehende Beſtimmung des Ehe-Vertrages ſicher ſtellen. h) Rößig i. a. D. Runde i. a. D. i) Pütter l. c. §. 312. ſomit wenn die Trauung ſtatt gefunden hat, und das Ehebett beſchritten iſt.

§. 161.

Wenn die Ehe durch den Tod des einen der Ehegatten getrennt iſt, ſo ſind entweder Kinder aus derſelben vorhanden, oder nicht, im letzteren Falle tritt der überlebende Ehegatte als alleiniger Eigenthümer und Beſitzer in das ganze vorhandene Vermögen ein [a], und zwar nicht in Folge eines Erbrechts, indem, ſo lange ein Geſammt-Eigenthümer lebt, eine Erbſchaft nicht denkbar iſt [b], weßwegen auch die Verwandten des Verſtorbenen keine Erbs-Anſprüche machen [c], und deſſen Eltern keinen Pflichttheil fordern können, [d] und da die in allgemeiner ehelicher Güter-Gemeinſchaft ſtehenden Ehegatten nicht berechtigt ſind, einſeitige letztwillige Ver-

ordnungen auf den Todesfall zu errichten e), ſo können auch dieſe in der Regel keine rechtlichen Anſprüche begründen.

a) Runde i. a. B. §. 607. Röſzig i. a. D. §. 4. Selchow l. c. §. 473. Heineccius L. c. l. I. §. 293. Drexel D. de conjuge superstite ascendentes et collaterales conjugis defuncti a successione excludente §. 4. sqq. b) Arg. L. 7. §. 2. ff. quod cujuscunque universitatis nomine. 3. 4. Runde i. a. D. Röſzig i. a. D. c) Runde i. a. D. Drexel l. c. Selchow l. c. §. 474. d) Runde i. a. D. Röſzig i. a. D. Puffendorf T. III. Obs. 116. 117. Drexel cit. Diss. §. 9. e) Runde i. a. B. §. 606. Röſzig i. a. D. §. 3. Selchow l. c. §. 472. Drexel cit. Diss. §. 15. Hoffmann i. a. B. §. 126. S. 387. Klugkist cit. Diss. Sect. I. §. 9. p. 49. Einige Rechtslehrer glauben zwar, daß ſolche einſeitige Verfügungen ſtatt finden können, allein mit der ausdrücklichen Beſchränkung, daß dadurch dem überlebenden Ehegatten der ihm zuſtehende Vermögens-Antheil ſo wenig, als die ihm gebührende Nutznießung entzogen werden dürfen, Eſtor bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Deutſchen Bd. II. §. 29 6. da jedoch eine ſolche Befugniß mit der rechtlichen Beſchaffenheit der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinſchaft in unverkennbarem Widerſpruch ſteht, ſo kann ſie nur da ſtatt finden, wo ſie durch Geſetze, Herkommen, und Obſervanz begründet wir , hingegen können Ehegatten, die in der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinſchaft leben, gemeinſchaftlich über ihr Vermögen letztwillig verfügen, allein ſolche Verfügungen, wenn ſie auch wirklich als wechſelſeitige Teſtamente der Ehegatten (testamenta reciproca) errichtet wurden, ſind eigentlich als Erb-Verträge zu betrachten, und daher allerdings mit der rechtlichen Natur der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinſchaft vereinbar. f) Zu Umgehung dieſes ausſchließlichen Eintritts des überlebenden Ehegatten werden öfters in den Ehe-Verträgen auf den Fall des kinderloſen Abſterbens des einen Ehegatten Rückfälle feſtgeſetzt, in deren Folge der überlebende Ehegatte eine gewiſſe Summe Geld oder auch einen Theil der dem Verſtorbenen gehörigen Fahrniß, namentlich deſſen Kleider, den nächſten Verwandten deſſelben bezahlen, und beziehungsweiſe herausgeben muß.

§ 162.

Sind bei dem Ableben des einen der in allgemeiner ehelicher Güter-Gemeinſchaft ſtehenden Ehegatten Kinder vorhanden, ſo ſetzen dieſe in der Regel dieſelbe mit dem überlebenden Ehegatten fort, (fortgeſetzte allgemeine eheliche Güter-Gemeinſchaft, communio bonorum prorogata) a), jedoch behält dieſer überlebende Ehegatte, es ſey nun der Vater, oder die Mutter, die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens ausſchließlich b), und iſt in Hinſicht auf ſolche an keine vormundſchaftliche

Pflichten gebunden c). Was die Kinder während der Dauer dieſer fortgeſetzten ehelichen Güter=Gemeinſchaft durch Erbſchaft ꝛc. erwerben, oder ſonſt gewinnen, fällt nicht in dieſelbe d), hingegen der Ueberſchuß des gemeinſchaftlichen Vermögens=Ertrages e) f).

a) Runde i. a. V. §. 106. Röſzig i. a. V. §. 4. Pütter l. c. §. 36. Hoffmann i. a. B. §. 77. S. 246. u. f. Selchow. L. c. §. 474. Heineccius l. c. L. I. §. 293. Weyer l. c. P. II. Thes. 1. b) Runde i. a. O. Röſzig i. a. O. Heineccius l. c. c) Runde i. a. O. d) Ebendaſ. e) Röſzig i. a. O. f) Aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen muß der überlebende Ehegatte den Kindern, wenn ſie ſich verheirathen, oder eine eigene Haushaltung führen, eine elterliche Beihülfe (gewöhnlich Heirathgut im uneigentlichen Sinne, denn auch bei den Söhnen wird derſelben öfters dieſe Benennung beigelegt, genannt) geben, Runde i. a. O. §. 608. g) auch können die Kinder, oder einige derſelben, jedoch nur mit ihrer Einwilligung noch bei dem Leben des überlebenden Ehegatten aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen abgefunden werden, Runde i. a. O.

§. 163.

Die allgemeine eheliche Güter=Gemeinſchaft wird beendigt: 1) durch wechſelſeitige Verträge der beiden Ehegatten, oder des überlebenden mit den mit ihm in fortgeſetzter allgemeiner ehelicher Güter=Gemeinſchaft ſtehenden Kindern a); 2) durch Geſetze, wodurch ſolche aufgehoben wird b); 3) durch eine Eheſcheidung c); 4) durch Losſagung von dem Vermögen, bei dem während dem Leben, oder nach dem Tode des einen Ehegatten entſtandenen Concurſe d); 5) wenn der eine Ehegatte ſich der Verſchwendung und einer unordentlichen Lebensweiſe (Aſotie) ergibt e); 6) durch eine anderweite Verheirathung f); 7) durch bloße Veränderung des Wohnorts oder Standes wird ſie nicht aufgehoben g).

a) Runde i. a. B. §. 609. Röſzig i. a. O. §. 5. Hoffmann i. a. B. §. 85. S. 276. b) Röſzig i. a. O. c) Ebendſ. Runde i. a. O. d) Runde i. a. O. Röſzig i. a. O. mittelſt einer Güter=Abtrettung nach teutſchem Recht. e) Runde i. a. O. Röſzig i. a. O. Hoffmann i. a. B. §. 88. f. 284. doch muß in dieſem Falle die Ehegattin auf Aufhebung der allgemeinen ehelichen Güter=Gemeinſchaft gerichtlich den Antrag ſtellen. f) Runde i. a. O. Röſzig i. a. O. g) Runde i. a. O. Röſzig i. a. O.

II.

Beſondere eheliche Güter-Gemeinſchaft.

(Errungenſchafts-Gemeinſchaft.)

§. 164.

Der Gegenſtand der beſonderen ehelichen Güter-Gemeinſchaft iſt ein beſtimmter abgeſonderter Theil des von den Ehegatten in die Ehe eingebrachten, oder während derſelben erworbenen oder ihnen zugefallenen Vermögens [a]; gewöhnlich iſt ſie auf die eheliche Errungenſchaft (adquaestus conjugalis) oder das gerichtet, was während der Ehe durch den Fleiß, oder das Glück beider Ehegatten, oder eines derſelben erworben, oder gewonnen wurde [b]; und im Zweifelsfalle wird auch dieſe Art der beſonderen ehelichen Güter-Gemeinſchaft vermuthet [c]; eine Errungenſchaft kann übrigens nicht eher eintretten, als bis die Schulden bezahlt ſind, [d]. Bei der Errungenſchafts-Gemeinſchaft tretten auch die rechtlichen Eigenſchaften des Heirathgutes, des Paraphernal-Vermögens der Ehefrau, und die den Frauen zuſtehende Rechts-Wohlthaten ein [e]. Auſſer der Errungenſchaft bleibt jeder Ehegatte in dem Beſitze des von ihm in die Ehe gebrachten, oder während der Ehe ihm durch Erbſchaft, Schenkung ꝛc. zugefallenen Vermögens [f]; da das letztere nicht zur Errungenſchaft gehört [g]. An der Errungenſchaft geht der Verluſt, den ein Ehegatte an ſeinem eigenthümlichen Vermögen leidet, in der Regel nicht ab [h].

a) Runde i. a. B. §. 160. Rößig i. a. D. §. 6. Hoffmann i. a. B. §. 79. S. 255. Selchow l. c. §. 476. b) Runde i. a. D. Rößig i. a. D. Hoffmann i. a. B. §. 80. S. 257. 258. Selchow l. c. Pütter l. c. §. 272. c) Rößig i. a. D. Runde i. a. B, §. 611. d) Runde i. a. D. Rößig i. a. D. §. 8. Hoffmann i. a. B. e) Runde i. a. D. Rößig i. a. D. g) Selchow l. c. §. 477. h) Hoffmann i. a. D.

§. 165.

Die beſondere eheliche Güter-Gemeinſchaft, und alſo auch die Errungenſchafts-Gemeinſchaft endigt ſich mit

dem Tode des einen Ehegatten, indem mit demſelben der Grund, auf dem ſie ruht, ſich aufhebt, und wird mit den Kindern, wenn ſolche vorhanden ſind, nicht fortgeſetzt [a]. In dieſem Falle hängt die Vertheilung der Errungenſchaft von den Beſtimmungen der Ehe-Verträge, der beſonderen Geſetze einzelner Staaten, der Orts-Statuten, oder des Herkommens ab [b]. Die Errungenſchaft kann dem überlebenden Ehegatten durch eine letztwillige Verordnung des Verſtorbenen nicht entzogen werden [c]. Sind keine Kinder vorhanden, ſo gehört in der Regel dem überlebenden Ehegatten die ganze Errungenſchaft [d].

a) Runde i. a. B. §. 611. Rößig i. a. D. §. 8. Pütter l. c. §. 373. Selchow l. c. §. 478 b) Runde i. a. Rößig i. a. D. Selchow l. c. Gewöhnlich beſtimmen dieſe Geſetze, oder Statuten, wie viel jedem der Ehegatten an der Errungenſchaft gebühre, wobei ſie mehrentheils entweder für jeden Ehegatten die Hälfte, oder für den Mann zwei Drittheile, für die Frau ein Drittheil feſtſetzen. c) Hoffmann i. a. B. §. 80. S. 260. d) Runde i. a. D. Rößig i. a. D. nach einigen Rechtslehrern die Hälfte. Selchow l. c. Pütter l. c. §. 374.

Anhang.

Formulare von Ehe-Verträgen über die eheliche Güter-Gemeinſchaft.

59.

Formular eines Ehe-Vertrages, in dem die allgemeine Güter-Gemeinſchaft feſtgeſetzt wird.

Zwiſchen Friedrich J. und Wilhelmine L. iſt nach der am 6. dieſes Monats ſtattgehabten Verlobung folgender Ehe-Vertrag abgeſchloſſen worden.

1.

Der Bräutigam bringt das von ihm beſeſſene, ihm eigenthümlich zuſtehende Hofgut in F., welches er bei der väterlichen Verlaſſenſchafts-Theilung für 8000 fl. käuflich übernommen hat, und worauf keine Schulden mehr haften, nebſt der in der Beilage

Nr. 1.

bezeichneten Fahrniß in die künftige Ehe.

2.

Die Braut erhält von ihren Eltern ein Heirathgut von 2000 fl. und beſitzt an eigenem ihr durch Erbſchaft zugefallenem Vermögen die Summe von 3800 fl., ſo wie ſie auch eine ihrem Stande gemäße Ausſtattung erhält, welche in der Anlage

Nr. 2.

benannt iſt.

3.

Beide Verlobte, die Braut unter Beiſtand ihres Vaters, ſetzen feſt, daß nach der von ihnen vollzogenen Ehe in Hinſicht auf das von ihnen beiden in die Ehe eingebrachte,

und während derſelben ihnen noch zufallende, ſo wie das von ihnen zu erwerbende oder gewinnende Vermögen eine allgemeine eheliche Güter=Gemeinſchaft eintretten ſoll; der zu Folge alſo

4.

im Falle des kinderloſen Abſterbens des einen Ehegatten, der andere Ehegatte der ausſchließliche Eigenthümer des vorhandenen ganzen gemeinſchaftlichen Vermögens bleibt, und über daſſelbe zu Lebzeiten, und auf den Todesfall unbeſchränkt verfügen kann, folglich die Verwandte des verſtorbenen Ehegatten nicht die geringſten Anſprüche an daſſelbe zu machen berechtigt ſind, ſondern von ſolchem ganz ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

5.

Wenn bei dem Tode des zuerſt ſterbenden Ehegatten Kinder vorhanden ſind, ſo ſetzt der überlebende Ehegatte, ſo lange er ſich nicht wieder verheirathet, die allgemeine eheliche Güter=Gemeinſchaft mit denſelben fort, wobei ihm die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens und die Nutznießung deſſelben unbeſchränkt zuſteht, wogegen er jedoch verbunden iſt, den Kindern den ihnen gebührenden Unterhalt zu reichen, ſie ihrem Stande gemäß zu erziehen, und unterrichten zu laſſen, auch bei ihrer häuslichen Niederlaſſung den Söhnen eine elterliche Beihülfe (Heirathgut im uneigentlichen Sinne) den Töchtern ein Heirathgut zu reichen.

6.

Tritt er in eine zweite Ehe, ſo wird das gemeinſchaftliche Vermögen getheilt, wobei der überlebende Ehegatte das von ihm in die Ehe eingebrachte, oder während derſelben ihm zugefallene Vermögen, und, wenn es der Ehemann iſt, zwei Drittheile der Errungenſchaft, iſt es die Ehefrau, ein Drittheil derſelben, und von dem Vermögen des verſtorbenen Ehegatten mit den vorhandenen Kindern einen gleichen Theil erhält.

7.

Stirbt der überlebende Ehegatte während der fortgeſetzten allgemeinen ehelichen Güter=Gemeinſchaft, ſo tritt die

bei die etwaigen weiteren geſetzlichen Folgen einer ſolchen Verſchuldung nicht ausgeſchloſſen ſind.

7.

Wenn eines der beiden Ehegatten mit Tode abgeht, ſo ſetzt in dem Falle, daß Kinder aus dieſer Ehe vorhanden ſind, der überlebende die allgemeine Güter-Gemeinſchaft mit denſelben fort, ohne daß jedoch das den Kindern während derſelben etwa anfallende Vermögen in ſolche eingeworfen wird, und es ſteht ihm die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens ausſchließlich, und wenn es die Frau iſt, ſo zu, wie es in dem Pct. 4. in Hinſicht auf den Mann beſtimmt iſt. Stirbt derſelbe während dieſer fortgeſetzten ehelichen Güter-Gemeinſchaft, ſo wird das ganze gemeinſchaftliche Vermögen zu gleichen Theilen unter die Kinder vertheilt, es müßte denn ſolcher in Hinſicht auf das von ihm eingebrachte oder ihm angefallene Vermögen, und ſeinen Antheil an der Errungenſchaft eine elterliche Diſpoſition hinterlaſſen haben, welche alsdann dabei in Vollzug zu bringen iſt; verheirathet er ſich wieder, ſo wird die fortgeſetzte Güter-Gemeinſchaft dadurch aufgehoben, und das vorhandene Vermögen inventirt, und ſo vertheilt, daß er das von ihm in die Ehe gebrachte, oder während derſelben ihm angefallene Vermögen, von dem jedoch die Hälfte der etwa vorhandenen Einbuße abgezogen wird, und, wenn eine Errungenſchaft vorhanden iſt, die Hälfte derſelben voraus, und von dem weiteren Vermögen mit den vorhandenen Kindern einen gleichen Theil erhält.

8.

Wenn bei dem Ableben eines der beiden Ehegatten keine Kinder vorhanden ſind, ſo fällt dem überlebenden das ganze vorhandene Vermögen eigenthümlich zu, nur iſt er, wenn es der Ehemann iſt, verbunden, denjenigen Verwandten der Ehefrau, die auſſerdem ſolche beerben würden, den Betrag von

— — 1500 fl.

und wenn es die Ehefrau iſt, den gleichen Verwandten des Ehemannes den Betrag von

— — 2000 fl.

und zwar innerhalb einem Jahre, von dem Tage des Todes des verſtorbenen Ehegatten an gerechnet, zu bezahlen.

Dieſer Ehe- und beziehungsweiſe Erb-Vertrag iſt von den denſelben abſchließenden Perſonen, ſo wie er hier vorliegt, genehmigt, und von ihnen, den Beiſtänden der Braut, und den Zeugen unterſchrieben worden.

A. den 18. September 1835.

Der Bräutigam:
Guſtav M.
Die Braut:
Julie B.
Ihr Vormunder:
Anton K.
Ihr Rechts-Beiſtand:
D. Friederich L.
Zeugen:
Joſeph R.
Alexander P.

61.

Formular eines Ehe-Vertrages über Errichtung einer beſonderen ehelichen Güter-Gemeinſchaft.

Friederich R. und Johanne L. beide von hier haben ſich heute mit einander ehelich verlobt, und zugleich folgenden Ehe- und Erb-Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

1.

Der Bräutigam beſitzt theils an eigenem Vermögen, theils als von ſeinen Eltern erhaltene Beihülfe
— — 6,500 fl.
und die Braut das elterliche Heirathgut, das von ihrem verſtorbenen Oheim ihr vermachte Legat, ſo wie den Erbtheil von der Verlaſſenſchaft zweier verſtorbener Geſchwiſter, zuſammen
— — 4,600 fl.

2.

In Hinſicht dieſes von beiden Ehegatten beſeſſenen Ver-

mögens wird beſtimmt. daß der Bräutigam

— ∴ 4,500 fl. —

die Braut

— ∴ 3000 fl. —

in die von ihnen beiden einzugehende Ehe einbringt, was als gemeinſchaftliches von beiden ungetheilt beſeſſenes Eigenthum anzuſehen iſt, wogegen das von denſelben beſeſſene weitere Vermögen, ſo wie der Ertrag deſſelben jedem eigenthümlich zu freier unbeſchränkter Verfügung verbleibt, das, was jedem der beiden Eheleute künftig durch Erbſchaft, Schenkung, oder auf eine andere Weiſe während der Ehe zufallen wird, behält daſſelbe nebſt deſſen Ertrage ausſchließlich für ſich, wenn ſolche nicht in der Folge, und zwar die Ehefrau mit einem von ihr vor Gericht hiezu erwählten, und in dieſer Eigenſchaft gerichtlich verpflichteten Beiſtande dahin übereinkommen, daß von dieſem ihnen während der Ehe anfallenden Vermögen die Hälfte ebenfalls in die Güter-Gemeinſchaft fallen ſolle.

3.

Die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens ſteht dem Manne ausſchließlich zu, doch kann eine Veräußerung von Capitalien oder Liegenſchaften nur mit der Einwilligung der Ehefrau und eines auf die angegebene Weiſe von ihr zu erwählenden und verpflichteten Beiſtandes geſchehen. Das Vermögen, welches jeder Ehegatte ausſchließlich allein beſitzt, wird auch von ihm allein, und ohne irgend eine Beſchränkung von Seiten des andern Ehegatten verwaltet.

4.

Wenn eines von beiden Ehegatten ſtirbt, ſo endigt ſich dieſe beſondere Güter-Gemeinſchaft. Sind Kinder aus dieſer Ehe am Leben, ſo wird das Vermögen des verſtorbenen Ehegatten, wozu das von ihm in die Güter-Gemeinſchaft eingeworfene gehört, von dem in dem Falle einer Einbuße bei dem Manne 9/15, der Frau 6/15 abzuziehen, und wozu im Falle einer Errungenſchaft die eben benannten Theile zuzurechnen ſind, in gleiche Theile unter den überlebenden Ehegatten, und die vorhandenen Kinder vertheilt. Sind keine

Kinder vorhanden, ſo nimmt der überlebende Ehegatte das von ihm ausſchließlich beſeſſene und das in die Ehe eingebrachte Vermögen, letzteres nach Abzug der Einbuße oder mit Zurechnung der Errungenſchaft, nach obiger Beſtimmung, voraus hinweg, und erhält das von dem verſtorbenen Ehegatten in die Ehe eingebrachte, alſo gemeinſchaftlich geweſene Vermögen ganz, und von dem Vermögen, das derſelbe ausſchließlich beſaß, ein Drittheil, und die andern zwei Drittheile fallen den nächſten Verwandten des Verſtorbenen zu.

Dieſen Vertrag haben die Intereſſenten genehmigt, und ſowohl als die dabei zugegen geweſene Zeugen unterſchrieben. P. den 10. October 1832.

Der Bräutigam:
Friedrich R.
Die Braut:
Johanne L.
Zeugen:
Lorenz F.
Franz Z.

62.

Formular eines Ehe-Vertrages, in dem die Errungenſchafts-Gemeinſchaft feſtgeſetzt wird.

Zwiſchen den Unterzeichneten, Wilhelm D. und Juliane M. von hier, unter Beiſtand ihres Vormunders Philipp L. und des Advocaten D. M., iſt folgender Ehe-Vertrag abgeſchloſſen worden:

1.

Der Bräutigam bringt in die einzugehende Ehe an Liegenſchaften, Activ-Capitalien und Fahrniß den in dem unter Nr. 1. dieſem Ehe-Vertrage beigelegten Inventar bezeichneten Betrag von

— : · 3995 fl. 16 kr.

2.

Die Braut beſitzt an Vermögen in Folge des ebenfalls dieſem Vertrage anliegenden Auszuges aus der letzten Vormunds-Rechnung

N. 2.

ein Vermögen von

— ∴ 3262 fl. 29 kr.

das ſie in die zu ſchließende Ehe einbringt.

3.

Jedes der beiden künftigen Ehegatten behält das ausſchließliche Eigenthum ſowohl desjenigen Vermögens, das er bei Eingehung der Ehe in dieſelbe einbrachte, als auch desjenigen, das ihm während der Dauer der Ehe durch Erbſchaft oder Schenkung, oder überhaupt ohne Benutzung ſeines Vermögens, wozu alſo auch die Nutznießung eines fremden Vermögens gehört, zufällt. Die Verwaltung des Vermögens beider Ehegatten ſteht jedoch dem Manne ausſchließlich zu. Was durch dieſes Vermögen erworben oder gewonnen wird, iſt unter beiden Ehegatten gemeinſchaftlich, und es findet daher in Hinſicht auf ſolches eine beſondere eheliche Güter-Gemeinſchaft unter den Ehegatten ſtatt. Es iſt ſomit keiner der Ehegatten berechtigt, einen Theil des von ihm in die Ehe gebrachten, oder während deſſelben ihm zugefallenen Vermögens, ohne die Einwilligung des anderen zu veräußern. Wenn einer der Ehegatten von der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft einen Theil auf das ihm ausſchließlich zuſtehende Vermögen verwendet, ſo muß er dieſen Betrag demſelben wieder erſetzen. Wenn im Gegentheil während der Ehe ſich eine Einbuße ergibt, die durch die gemeinſchaftlich zu tragenden ehelichen Laſten verurſacht wurde, ſo muß dieſe gemeinſchaftlich gelitten werden; und zwar muß jeder Ehegatte, ſowie er die Hälfte der Errungenſchaft anzuſprechen hat, auch die Hälfte an dieſer Einbuße leiden. Wenn eines der beiden Ehegatten an ſeinem eigenthümlichen Vermögen einen Schaden leidet, der nicht durch die eheliche Gemeinſchaft verurſacht wurde, ſo muß er denſelben allein tragen.

4.

Dieſe Errungenſchafts-Gemeinſchaft hört mit dem Tode eines der beiden Ehegatten auf, und wenn derſelbe Kinder aus dieſer Ehe hinterlaſſen hat, ſo nimmt der überlebende Ehegatte das von ihm bei Eingehung der Ehe, und während derſelben eingebrachte Vermögen, woran im Falle, daß ſich eine Einbuße ergeben ſollte, die Hälfte derſelben abgeht, oder erhält die Hälfte der Errungenſchaft, und tritt an der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen mit den Kindern nach rechtlicher Ordnung und der Vorſchrift der Geſetze als Erbe ein. Sind keine Kinder vorhanden, ſo erhält der Ueberlebende ſein ſämmtliches Einbringen, leidet entweder die Hälfte der Einbuße, oder erhält die Hälfte der Errungenſchaft, ſo wie die Hälfte der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen, deren andere an deſſen nächſte Verwandte fällt.

Dieſer Vertrag iſt von den contrahirenden Theilen, und ihren Beiſtänden genehmigt, und von ihnen, und den anweſenden Zeugen unterſchrieben worden.

L. den 24. Julius 1835.

Bräutigam:
Wilhelm O.
Braut:
Juliane M.
Vater des Bräutigams:
Albert O.
Vormunder der Braut:
Philipp L.
Advocat D. M.
Zeugen:
Moritz A.
Joſeph F.

63.

Formular eines anderen Ehe-Vertrages über Errichtung der Errungenſchafts-Gemeinſchaft.

Ferdinand F., und Thereſie P. beide von hier, haben

ſich heute auf geſetzliche Weiſe mit einander verlobt, und in Beziehung auf dieſe Verlobung folgenden Ehe-Vertrag abgeſchloſſen.

1.

Ferdinand J. beſitzt das von ſeinem Großvater ererbte Haus im hieſigem Orte, an von ihm erſpartem Gelde den Betrag von 200 fl. und erhält von ſeinem Vater noch die Summe von 500 fl.

2.

Thereſie P. erhält von ihren Eltern ein Heirathgut von 800 fl. nebſt einer ihrem Stande angemeſſenen Ausſtattung.

3.

Es ſoll in Hinſicht auf die Vermögens-Verhältniſſe der beiden Ehegatten die eheliche Errungenſchafts-Gemeinſchaft ſtatt finden, der zu Folge das, was während der Ehe durch das von beiden Ehegatten in die Ehe gebrachte, und während der Ehe ihnen zufallende Vermögen, und durch ihren Fleiß, und ihre Thätigkeit erworben wird, zwiſchen beiden Eheleuten gemeinſchaftlich iſt, ſo daß jedes die Hälfte dieſer Errungenſchaft anzuſprechen hat, ſo wie aber auch eine ſich etwa ergebende Einbuße zur Hälfte von jedem gelitten werden muß, wo hingegen das von jedem der Ehegatten in die Ehe eingebrachte, oder während derſelben ihm zugefallene Vermögen, ſolchem eigenthümlich verbleibt, dem Manne jedoch die Verwaltung deſſelben zuſteht.

4.

Wenn eines der beiden Ehegatten mit Tode abgeht, ſo nimmt der überlebende, das ihm eigenthümlich zuſtehende Vermögen, und ſeine Kleidung, Leibweiszeug, Gewehr, das Handwerkszeug, zum Voraus hinweg, leidet entweder hieran die Hälfte der ſich ergeben habenden Einbuße, oder erhält die Hälfte der Errungenſchaft, und die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen, die in dem ihm eigenthümlich zugeſtandenen Vermögen, nach Abzug der etwaigen hälftigen Einbuße, oder mit Zurechnung der hälftigen Errungenſchaft beſteht, wird, es mögen Kinder aus dieſer Ehe vorhanden ſeyn, oder nicht, nach den beſtehenden Landes-Geſetzen, entweder von dem überlebenden Ehegatten, und den Kin-

dern, oder von erſterem und den nächſten Verwandten des Verſtorbenen beerbt.

Dieſen Vertrag haben die Verlobten genehmigt, und nebſt den zugezogenen Zeugen unterſchrieben.

N. den 6. März 1835.

Bräutigam:
Ferdinand J.
Braut:
Thereſe P.
ihr Vater:
Franz P.
Zeugen:
Anton L.
Xaver Z.

64.

Formular eines Ehe-Vertrages über die Errichtung der Errungenſchafts-Gemeinſchaft, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden ſind.

Zwiſchen Heinrich M. Wittwer, und Friederike V. iſt in Folge ihrer Verlobung nachſtehender unwiderruflicher Ehe-Vertrag abgeſchloſſen worden.

1.

Der Bräutigam bringt das in dem unter

Nr. 1.

anliegenden Inventar und Eventual-Theilung bezeichnete in

— . . 8565 fl. 36 kr.

beſtehende Vermögen, und die Nutznießung des ſeiner erſtehelichen Kindern, Ludwig M., Caroline M., Auguſte M. zugefallenen mütterlichen Vermögens, deſſen Betrag in dem angeführten Inventar und Eventual-Abtheilung enthalten iſt, in die Ehe.

2.

Die Braut erhält als Heirathgut

— . 2000 fl.

und eine ihrem Stande gemäße Ausſtattung.

3.

In Hinſicht auf die Vermögens-Verhältniſſe der beiden Eheleute wird die Errungenſchafts-Gemeinſchaft zu Grunde gelegt, ſo daß alſo das von jedem Ehegatten in die Ehe gebrachte Vermögen ſowohl, als dasjenige, was jedem derſelben während der Ehe durch Erbſchaft oder Schenkung zufällt, ihm eigenthümlich verbleibt, und nur das, was durch dieſes Vermögen erworben wird, gemeinſchaftlich iſt, es ſoll aber auch in dieſe Gemeinſchaft die Beſoldung des Ehemannes, und die ihm zuſtehende Nutznießung aus dem Vermögen ſeiner erſtehelichen Kinder fallen, und aus dieſer Gemeinſchaft ſollen die Haushaltung, die Bedürfniſſe der Ehegatten, und die Erziehung der erſtehelichen Kinder des Ehemanns ſowohl als der in dieſer Ehe zu erzeugenden Kinder beſtritten, und wenn dieſer gemeinſchaftliche Ertrag dazu nicht hinreicht, entweder das Fehlende von beiden Ehegatten gemeinſchaftlich aus ihrem eigenthümlichen Vermögen beigetragen, oder das nöthige Geld hiezu aufgenommen, und dieſes dann gemeinſchaftlich zurückbezahlt werden. Nach der Auflöſung dieſer Errungenſchafts-Gemeinſchaft hat jedes der Ehegatten die Hälfte an derſelben anzuſprechen, und deswegen auch die Hälfte der etwa vorhandenen Einbuße zu leiden. Dem Ehemanne ſteht die Verwaltung des gemeinſchaftlichen ſowohl als des ausſchließlich eigenthümlichen Vermögens beider Ehegatten zu, jedoch iſt er nicht zu der Veräußerung einzelner Theile des letzteren ohne Einwilligung der Ehegattin berechtigt, indem der Ertrag derſelben dadurch aus der Errungenſchafts-Gemeinſchaft gezogen wird, und er über das Eigenthum der Ehegattin nicht einſeitig verfügen kann. Wenn die Erhaltung oder Verbeſſerung einzelner Vermögenstheile des Ehemanns oder der Ehefrau Koſten erfordern, ſo muß dieſe der Eigenthümer leiden, und daher den Betrag derſelben der Gemeinſchaft erſetzen, oder ſich dereinſt in Abrechnung bringen laſſen, wenn ſolche nicht ganz unbedeutend ſind, und den Ertrag von einigen Gulden nicht überſteigen.

4.

Wenn dieſe Errungenſchafts-Gemeinſchaft durch den Tod

des einen der Ehegatten aufgelöst wird, ſo hat der Ueberlebende das ihm eigenthümlich zuſtehende Vermögen, die Hälfte der vorhandenen Errungenſchaft, ſeine Kleidung, Leibweißzeug, Bücher, Gewehr, Pretioſen, und den vierten Theil der ſämmtlichen Fahrniß anzuſprechen, er muß jedoch auch die Hälfte der etwa ſich ergeben habenden Einbuße leiden. Sind nach dem Ableben des einen Ehegatten Kinder vorhanden, ſo erbt der überlebende Ehegatte, wenn es nur Eines iſt, den dritten Theil der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen, und das Kind die übrigen zwei Drittheile, wenn es mehrere ſind, erhält er einen Kindstheil. Sind keine Kinder vorhanden, ſo fällt dem überlebenden Ehegatten die Hälfte der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen zu, und die andere Hälfte erben deſſen nächſte Verwandte.

5.

Die von dem Ehemann in dieſe Ehe gebrachten Kinder haben bei ihrer Verehelichung, oder häuslichen Niederlaſſung die Hälfte des jedem derſelben angefallenen mütterlichen Vermögens anzuſprechen, jedoch müſſen die Söhne ſich gefallen laſſen, daß das Lehrgeld, oder die Studier-Koſten ihnen in Abzug gebracht wird. Dieſelben erben an der Verlaſſenſchaft des Vaters zu gleichen Theilen mit der Wittwe, und den in der zweiten Ehe erzeugten Kindern.

Dieſer Vertrag iſt von den Intereſſenten ausdrücklich genehmigt, und von ihnen, ihren Beiſtänden, und den zu deſſen Abſchließung zugezogenen Zeugen unterſchrieben worden.

F. den 13. December 1835.

Bräutigam:
Heinrich M.
Rentamtmann.
Braut:
Friederike V.
ihr Vater:
Friedrich V.
der Vormunder der erſtehelichen Kinder des Bräutigams.

David M.
Zeugen:
Gottlob T.
Leopold M.

65.

Formular eines anderen ſolchen Vertrages, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden ſind.

Bernhard L. von hier hat ſich mit Luiſe C., der hinterlaſſenen Wittwe des verſtorbenen Chriſtian C. von hier ehelich verlobt, und zu dieſem Zwecke folgenden Ehe-Vertrag unwiderruflich mit derſelben abgeſchloſſen.

1.

Der Bräutigam bringt ein Vermögen von
— : 7659 fl. 47 kr.
worüber eine Specification unter
Nr. 1.
beiliegt, in die Ehe ein.

2.

Die Braut beſitzt nach dem unter
Nr. 2.
anliegenden Auszug aus dem Inventar und der Eventual-Theilung über die Verlaſſenſchaft ihres verſtorbenen Ehegatten, ein Vermögen von
— : 5384 fl. 31 kr.
wobei ihr die Nutznießung des Vermögens ihrer erſtehelichen Kinder zuſteht.

3.

Beide Eheleute ſind übereingekommen, in Hinſicht auf ihre künftige Vermögens-Verhältniſſe die Errungenſchafts-Gemeinſchaft zu Grunde zu legen, in dieſe Gemeinſchaft ſoll auch die der Ehegattin zuſtehende Nutznießung des Vermögens ihrer erſtehelichen Kinder fallen. In Beziehung auf das erſteheliche Verhältniß dieſer Errungenſchafts-Gemeinſchaft ſollen die Landes-Geſetze, und in deren Entſtehung das gemeine Recht eintretten.

4.

Eben dieſe geſetzlichen und rechtlichen Vorſchriften ſollen auch in Hinſicht auf die Beerbung der Ehegatten ſtatt finden, nur mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß wenn eines der beiden Ehegatten, ohne Hinterlaſſung von in dieſer Ehe erzeugten Kindern ſtirbt, dem überlebenden die ganze Errungenſchaft ausſchließlich zufällt, hingegen dennoch die etwa vorhandene Einbuße zur Hälfte von beiden Ehegatten zu leiden iſt.

5.

Die erſtehelichen Kinder der Ehegattin werden aus dem gemeinſchaftlichen Vermögens-Ertrage erzogen, und ausgeſtattet, hingegen wird das Lehrgeld, oder Studier-Koſten der beiden Söhne, und die mütterliche Aushülfe, die ſie bei ihrer Verehelichung, oder häuslichen Niederlaſſung erhalten, und das Heirathgut des Vaters von ihrem eigenen Vermögen genommen. Sie beerben blos die Mutter in Gemeinſchaft mit den in der zweiten Ehe derſelben erzeugten Kindern, und den Vater, wenn derſelbe ſeine Ehegattin überleben ſollte, und nur, wenn in dieſer Ehe keine Kinder erzeugt werden, oder ſolche vor dem Ehemanne, beziehungsweiſe ihrem Vater, ohne Hinterlaſſung von Leibes-Erben ſterben würden, ſollen die von der Ehefrau in dieſe Ehe gebrachten Kinder zuſammen ein Drittheil der Verlaſſenſchaft des Ehemannes und von dem Reſte die Mutter zwei Drittheile, die nächſten Verwandten des Mannes ein Drittheil erhalten.

6.

Dieſe Errungenſchafts-Gemeinſchaft löst ſich mit dem Ableben eines der beiden Ehegatten auf, und es finden alsdann in Hinſicht des Verſtorbenen folgende Beſtimmungen ſtatt. Wenn bei dem Ableben deſſelben keine in dieſer Ehe erzeugte Kinder, oder eheliche Nachkommen derſelben vorhanden ſind, erhält der überlebende Ehegatte das von ihm in die Ehe gebrachte, ihm eigenthümlich zuſtehende Vermögen, woran jedoch im Falle, daß ſich eine Einbuße ergeben haben ſollte, die Hälfte derſelben abgeht, die ſämmtliche Errungenſchaft ſeine Kleider, Leibweißzeug, Pretioſen,

und mit Ausnahme des baaren Geldes, die Hälfte der vorhandenen ſämmtlichen Fahrniß, und zwei Drittheile der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Ehegatten, während das letzte Drittheil derſelben deſſen nächſten Verwandten zufällt. Sind bei dem Ableben des zuerſt verſterbenden Ehegatten in dieſer Ehe erzeugte Kinder, oder deren Leibes-Erben vorhanden, ſo nimmt der überlebende Ehegatte das ihm eigenthümlich zuſtehende Vermögen, nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Abzug der hälftigen Einbuße, die Hälfte der Errungenſchaft, ſeine Kleider, Leibweißzeug, und Pretioſen, und wenn es der Mann iſt, das vorhandene Gewehr und Bücher, inſofern dieſe nicht der Frau eigenthümlich gehörten, wozu aber bloß geiſtliche Bücher zu rechnen ſind, zum Voraus hinweg, und die Vererbung der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen geſchieht nach Maaßgabe der Landes-Geſetze und gemeinen Rechte.

Dieſer Vertrag iſt von den beiden künftigen Ehegatten, beziehungsweiſe deren Beiſtänden, und dem Vormunder der erſtehelichen Kinder der Braut, genehmigt, und beſtätigt, und von ihnen ſowohl, als den zugegen geweſenen Zeugen unterſchrieben worden.

H. den 23. Julius 1834.

Bräutigam:
Bernhard L.
deſſen Rechts-Beiſtand:
Rechts-Conſulent N.
Braut:
Louiſe C.
deren Eltern:
Jacob C.
Magdalene C.
ihr Rechts-Beiſtand:
Juſtiz-Rath P.
der Vormunder der
erſtehelichen Kinder
der Braut:
Leonhard F.
Zeugen:

Ludwig S.
Heinrich N.

66.

Formular eines Ehe-Vertrages worin neben der Güter-Gemeinſchaft eine Einkindſchaft feſtgeſetzt iſt.

Zwiſchen den beiden Verlobten Wilhelm A. von hier, und Concordia S. von P. der hinterlaſſenen Wittwe des Dietrich S. von da, welche beide Kinder aus den vorher gegangenen Ehen haben, iſt folgender beziehungsweiſe Ehe- und Ein-Kindſchafts-Vertrag abgeſchloſſen worden.

1.

Der Bräutigam beſitzt nach dem

Lit. A.

beigebrachten Auszug aus dem Inventar und Eventual-Abtheilung vom 16. u. f. April 1832 ein Vermögen von

— :· 8364 fl.

und ſeine erſteheliche Kinder, Johann A., Wilhelmine A., Joſeph A. nach demſelben Auszuge

— :· 3535 fl· 23 kr.

2.

Die Braut hat nach dem anliegenden Auszuge aus dem Inventar und der Eventual-Abtheilung vom 13. December 1833

Lit. B.

ein Vermögen von

— :· 7451 fl. 3 kr.

und ihre in erſter Ehe erzeugte Kinder Eduard S., Julius S. nach eben dieſem Auszuge

— :· 8693 fl. 14 kr.

3.

Die Kinder beider Ehegatten ſollen von denſelben als rechte Kinder, und unter ſich ſelbſt als leibliche Geſchwiſter, und wenn in dieſer künftigen Ehe Kinder erzeugt werden ſollten, ſo ſollen auch dieſe als rechte vollbürtige Geſchwiſter der von dem Ehemanne, und der Ehefrau in dieſe Ehe eingebrachten Kinder angeſehen werden.

4.

In dieſer Ehe ſoll die allgemeine eheliche Güter-Gemeinſchaft ſtatt finden, und zwar nach den in den gemeinen Rechten hierüber, und über die Einkindſchaft enthaltenen Vorſchriften.

5.

Die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens ſteht dem Ehemanne zu, jedoch darf das Vermögen der beiderſeitigen erſtehelichen Kinder nicht verringert werden.

6.

Die ſämmtliche Kinder, ſowohl diejenigen, welche jedes der beiden Ehegatten in dieſe Ehe einbringt, (Vorkinder) als diejenige, welche in derſelben erzeugt werden (Nachkinder) werden von dem Ertrage des gemeinſchaftlichen Vermögens erzogen, und von demſelben die Koſten ihrer Ausbildung beſtritten, wenn ſie ſich in der Folge verheirathen oder häuslich niederlaſſen, und ſelbſtſtändig ein Gewerb treiben, oder eine Kunſt oder Wiſſenſchaft ausüben, ſo erhält jedes der erſtehelichen Kinder des Ehemannes — ∴ 600 fl. und eine angemeſſene Ausſtattung, und jedes der erſtehelichen Kinder der Ehefrau — ∴ 2000 fl. und ebenfalls eine ſolche Ausſtattung.

7.

Dieſer Einkindſchafts-Vertrag ſoll ſich nur auf das gegenwärtige Vermögen der Vorkinder erſtrecken, und das denſelben etwa künftig noch durch Erbſchaft oder Schenkung zufallende Vermögen davon ausgeſchloſſen ſeyn, folglich ihnen ſolches eigenthümlich verbleiben.

8.

Da ſich nach den beigelegten Inventarien das Vermögen des Bräutigams und ſeiner Kinder nur auf — ∴ 8899 fl. 23 kr. belauft, hingegen das der Braut, und ihrer Kinder — ∴ 16,144 fl. 17 kr. beträgt, ſo ſollen bei dereinſtiger Auflöſung der Güter-Gemeinſchaft die Kinder der Braut, und diejenigen, die in dieſer künftigen Ehe erzeugt werden, — ∴ 5000 fl. Voraus erhalten.

9.

Derjenige der beiden Ehegatten, welcher den anderen

überlebt, bleibt, ſo lange er ſich nicht wieder verheirathet, unter der in dem Pct. 5. feſtgeſetzten Beſchränkung in dem Beſitze des gemeinſchaftlichen Vermögens, und iſt bloß verbunden, die Kinder ihrem Stande gemäß zu erhalten, zu erziehen, und nach der in dem Pct. 6. enthaltenen Vorſchrift ſie auszuſtatten, und ihnen beziehungsweiſe die dort feſtgeſetzte elterliche Aushülfe oder ein Heirathgut zu geben. Wenn er ſich aber wieder verehelicht, ſo löst ſich die Einkindſchaft auf, und es muß das vorhandene Vermögen inventirt und getheilt werden.

10.

Die beiden Ehegatten entſagen dem Rechte, durch letztwillige Verordnungen in dem Inhalte dieſes Vertrages etwas abzuändern.

11.

Wenn es zu der Vertheilung dieſes gemeinſchaftlichen Vermögens kommt, ſo ſoll ſolche nach Vorſchrift der Landes-Geſetze, und des gemeinen Rechtes geſchehen.

12.

Sollte gegen Vermuthen bei dem Ableben des einen Ehegatten keines der Vorkinder, und kein Nachkind, oder deren eheliche Leibes-Erben vorhanden ſeyn, ſo behält der überlebende Ehegatte das ganze vorhandene Vermögen als Eigenthum, und hat blos den nächſten Verwandten des verſtorbenen Ehegatten und den erſtehelichen Kindern deſſelben, wenn der Mann der überlebende iſt

— :· 4000 fl.

und wenn es die Frau iſt

— :· 2000 fl.

als Rückfall innerhalb einem Jahre hinaus zu bezahlen, wovon in beiden Fällen die Verwandten des verſtorbenen die eine Hälfte, und die des früheren Ehegatten die andere Hälfte erhalten.

13.

Alles was hier nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, ſoll nach den Landes-Geſetzen, und den gemeinen Rechten beurtheilt, und behandelt werden.

Dieſer Vertrag iſt von den ſämmtlichen Intereſſenten

genehmigt und beſtätigt, und von ihnen und den anweſend geweſenen Verwandten der erſtehelichen Kinder, und den Zeugen unterſchrieben worden.

G. den 10. Auguſt 1835.

Bräutigam:
Wilhelm A.
Braut:
Concordia S.
der volljährige Sohn des Bräutigam aus erſter Ehe:
Siegmund A.
der Vormunder der minderjährigen erſtehelichen Kinder des Bräutigams:
Franz M.
die nächſten Verwandte derſelben:
Alexander A.
Richard R.
Chriſtoph A.
der Vormunder der noch minderjährigen Kinder der Braut:
Fabian R.
die nächſten Verwandte derſelben:
Jacob M.
Paul S.
Gottfried S.
Zeugen:
Otto P.
Theodor Z.

Zweite Abtheilung.

Conſenſual-Verträge des eigentlichen Civil-Rechts.

Erster Abschnitt.

Schenkung unter den Lebendigen.

§. 166.

Eine Schenkung iſt im Allgemeinen ein Vertrag, durch den Jemand, ohne Vergeltung, und ohne dazu rechtlich verbunden zu ſeyn, einem Anderen eine Sache unwiderruflich überläßt a), und dieſer die ihm gemachte Schenkung annimmt. b)

a) L. 19. §. 2. L. 29. pr. ff. de donation. 39. 5. L. 16. C. eod. 8. 54. L. 82. ff. de R. J. 50. 17. Thibaut i. a. B. §. 109. Malblanc l. c. §. 787. Hellfeld l. c. §. 1694. b) L. 10. L. 26. ff. de donat. 39. 5. L. 55. ff. de O. et A. 44. 7. Thibaut i. a. B. §. 902. Malblanc l. c. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. III. L. XXXVIIII. §. 4. Hellfeld l. c. Cujac. L. XII. c. 28.

§. 167.

Die Schenkung geſchieht entweder unter den Lebenden, oder auf den Todesfall, wovon ſich nur die erſtere hieher eignet a).

a) Die Schenkung auf den Todesfall, donatio mortis caussa unterſcheidet ſich durch ihre Wiederruflichkeit von der Schenkung unter den Lebenden, und gehört mehr den letzten Willens-Verordnungen, als den Verträgen an.

§. 168.

Die Schenkung unter den Lebenden theilt ſich in die eigentliche und uneigentliche, zu den letzteren gehören die remuneratoriſche Schenkung (donatio remuneratoria) die Schenkungen, welche unter der Bedingung

geſchehen, daß der Beſchenkte etwas dafür leiſten, oder erfüllen muß (donationes sub modo), die donatio propter nuptias [a]).

a) Dieſe iſt eine Schenkung, welche nach Römiſchem Rechte die Frau, die dem Manne einen Brautſchatz, dos, zugebracht hat, dagegen fordern kann; ſie findet ſehr ſelten ſtatt, an ihre Stelle iſt der Leibgeding, die Morgengabe ꝛc., das Witthum getretten.

§. 169.

Die Schenkung iſt ein Vertrag [a]), alſo können auch nur diejenigen Perſonen ſchenken, welche über ihr Vermögen zu verfügen im Stande ſind [b]), auch der Stumme [c]), Taube [d]), die Frau, auch ohne Einwilligung ihres Mannes [e]); hingegen ſind, eine Schenkung zu machen, nicht berechtigt, der Hausſohn, ob er gleich über ſein Sondergut rechtsgültig verfügen kann, es geſchehe denn aus einer gerechten Urſache [g]), oder der Vater habe es ihm ausdrücklich geſtattet [h]), oder der Gegenſtand der Schenkung ſey das Peculium castrense [i]), quasi castrense [k]), und adventitium extraordinarium [l]) [m]), die Vormünder und Pfleger [n]), die Procuratoren, und überhaupt die Verwalter eines fremden Vermögens [o]), derjenige, der des Hochverrathes angeklagt iſt [p]), Ehegatten unter ſich [q]), doch wird die Schenkung, welche während dem Leben des Schenkers nichtig iſt [r]), durch den Tod deſſelben gültig [s]). Gegenſtand der Schenkung können alle Sachen ſeyn, die ſich im menſchlichen Verkehr befinden [t]), ſelbſt das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Schenkenden [u]).

a) Thibaut l. a. B. §. 901. Lauterbach l. c. §. 3. Hellfeld l. c. §. 1790. b) Man ſehe §. 2. c) L. 53. §. 2. ff. de donat. 39. 5. d) L. 33. §. 2. ff. de donat. 39. 5. e) L. 6. C. de revocand. donat. 8. 56. f) L. 7. pr. ff. de donat. 39. 5. Malblanc l. c. §. 788. Lauterbach l. c. §. 21. g) L. 7. §. 2. ff. eod. 39. 5. Malblanc l. c. h) L. 7. §. 2. 3. L. 9. §. 2. ff. eod. 39. 5. Malblanc l. c. i) L. 7. §. fin. ff. eod, 39 5. Malblanc l. c. k) L. 7. §. fin. ff. eod. 39. 5. l) Nov. 117. c. 1. §. 1. Malblanc l. c. m) Das Vermögen, welches die unter der väterlichen Gewalt ſtehenden Kinder beſitzen können, Sondergut der Kinder, peculium, theilt ſich in das peculium militare und peculium paganum; zu dem erſten gehört das peculium castrense, und quasi castrense, zu dem letzteren das peculium profectitium

und das peculium adventitium. Das pec. castrense umfaßt alles dasjenige, was der Sohn durch den Kriegsdienſt ſelbſt, oder bei Gelegenheit deſſelben erwarb, wohin auch das Vermögen gehört, das der Soldat von ſeiner verſtorbenen Frau als Erbſchaft, aber nicht das, was er als Legat von ihr erhielt (L. 8. L. 13. ff. de castrensi pecul. 49. 17.) und was mit dem Gelde, das zu dem pec. castrense gehört, angeſchafft wurde. Von dem pec castrense ſteht dem Sohne das vollkommene unbeſchränkte Eigenthum, die Nutznießung und Verwaltung zu, und der Vater kann bloß den Pflichttheil von demſelben verlangen, wenn der Sohn darüber letztwillig verfügt, und als Pfleger des minderjährigen Sohnes in Beziehung auf dieſes peculium eintretten. Wenn der Soldat mit Verluſt ſeiner Ehre caſſirt wurde, kann er über das pec. castrense nicht teſtiren, L. 26. §. 1. ff. de testam. milit. 29. 1. das peculium quasi castrense enthält das, was durch Verſehung eines öffentlichen Amtes erworben wurde, und was, wenigſtens nach der Meinung der mehrſten Rechtslehrer, der Sohn durch wiſſenſchaftliche Kenntniß erwarb, (Malblanc l. c. §. 510.) jedoch nicht dasjenige, was man zum Behufe eines öffentlichen Amtes, oder einer Wiſſenſchaft erhielt (Thibaut i. a. W. §. 359.) wiewohl viele Rechtslehrer auch dieſes zu dem pec. quasi castrense rechnen (Malblanc l. c.); ferner, was ein Geiſtlicher auf irgend eine Art eigenthümlich, alſo nicht als peculium profectitium vom Vater erhält, Nov. 123. c. 19. Auch dieſes peculium gehört dem Sohne eigenthümlich, und es ſteht ihm, wie bei dem peculium castrense die Verwaltung und Nutznießung deſſelben zu, und eben dieſes findet auch in Hinſicht auf diejenigen Sachen ſtatt, die den Kindern von dem Regenten oder der Regentin geſchenkt worden, L. 7. C. de bon. quae liber. 6. 61. Das Peculium profectitium iſt der Inbegriff derjenigen Sachen, die durch eine nicht geſetzlich gebotene, alſo freiwillige Handlung, aus dem Vermögen des Vaters auf die Kinder übergehen; von dieſem ſteht dem Vater das Eigenthum und die Nutznießung, dem Sohne aber die Verwaltung, jedoch ſo zu, daß er über die Sachen ſelbſt nicht verfügen darf. L. 7. pr. ff. de donat. 39. 5. Zu dem peculium adventitium gehören alle diejenige Sachen, die die Kinder aus dem Vermögen des Vaters, jedoch in Folge einer geſetzlichen Vorſchrift, oder von dritten Perſonen, aber nicht als peculium castrense oder quasi castrense erhalten, und von dieſem ſteht den Kindern das Eigenthums-Recht, dem Vater aber die Nutznießung und Verwaltung zu, was jedoch bei dem peculium adventitium extraordinarium, wozu das, was das Kind mit Widerſpruch des Vaters erwarb, L. ult. §. 1. C. de bon. quae liber. 6. 61., eine dem Vater und den Kindern zugleich zugefallene Erbſchaft, Auth. Item. C. de bon. quae liber. 6. 61., das was den Kindern unter der Bedingung, daß die Eltern die Nutznießung nicht davon erhalten, gegeben wurde, Auth. Excipitur C. de bon. quae liber. 6. 61., das Pathengeld (Hellfeld Jurispr. for. §. 910.) gerechnet wird, eine Ausnahme leidet, indem der Vater hievon die Nutznießung nicht hat. n) L. 22. L. 46. § fin. ff. de administrat. tutor. 26. 7. L. 16. C. eod. 5 37. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 21. o) Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 11. p) L. 31. §. fin. ff. de don. 39. 5. q) L. 3. §. 10. ff. de donat. int. vir. et uxor. 24. 1. Thibaut i. a. W. §. 432. Malblanc l. c. r) L. 3. §. 10. ff. eod. 24. 1. s) L. 10. C. eod. 5. 16. Thibaut i. a. D. t) Man ſehe §. 64. not. c. Thibaut i.

a. B. §. 902. Malblanc l. c. u) L. 35. §. 4. C. de donat. 8. 54. L. 8. C. de revocand. donat. 8. 56. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Leyser Sp. 443. m. 2. Stryck U. M. P. L. XXXVIIII. tit. 5. §. 9. Einige Rechtslehrer behaupten, daß der Schenkende einen Theil ſeines Vermögens zurückbehalten müſſe, damit die Freiheit zu teſtiren nicht aufgehoben werde, Carpzov P. V. Resp. 61.

§. 170.

Eine Schenkung kann nicht bloß in Gegenwart der dabei intereſſirten Perſonen, ſondern auch an Abweſende durch Briefe, Boten, oder Bevollmächtigte a), die Acceptation aber nicht durch einen Dritten hiezu nicht beauftragten b), geſchehen. Es iſt ſowohl die Schenkung als die Acceptation derſelben zu beweiſen, indem ſolche rechtlich nicht vermuthet werden c), doch iſt nicht gerade eine ausführliche Erklärung erforderlich, da auch aus einer Handlung die Abſicht zu ſchenken hervorgehen kann d).

a) L. 10. ff. de donat. 39. 5. L. 6. L. 13. C. eod. 8. 54. Malblanc l. c. §. 788. b) Malblanc l. c. c) Thibaut i. a. D. §. 209. Menochius de Praesumt. L. III. Praes. 71. n. de A. J. Q. L. II. Cent. 1. Cas. 88. Mevius P. V. Dec. 12. d) L. 2. §. 1. ff. de pactis. 2. 14. L. 53. ff. de R. J. 50. 17. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Mevius P. IIII. Dec. 317. 318.

§. 171.

Jede Schenkung, welche den Betrag von 500 Ducaten a) überſteigt, ſoll gerichtlich angezeigt werden b). Wird dieſe Anzeige unterlaſſen, ſo iſt die Schenkung ſoweit ſie den Betrag von 500 Ducaten überſteigt, ungültig c). Wenn mehrere Schenkungen zu derſelbigen Zeit an Eine oder an verſchiedene Perſonen gemacht worden, ſo werden dieſelbigen zuſammengerechnet d), wenn ſie aber zu verſchiedenen Zeiten gemacht werden, ſo kommen die Summen der einzelnen Schenkungen in Betrachtung e). Wenn die Schenkung in jährlichen Renten beſteht, ſo iſt die Inſinuation nur dann erforderlich, wenn es entweder immerwährende ſind, oder der Betrag der ſämmtlichen geſchenkten Renten die Summe von 500 Ducaten überſteigt f). Ausnahmsweiſe ſind ohne gerichtliche Inſinuation gültig: Schen-

kungen, welche von dem Regenten, oder deſſen Gemahlin, oder von anderen Perſonen denſelben gemacht werden [g]) ferner ſolche, welche Officiere den Soldaten machen [h]), welche zu Auslöſung von Gefangenen [i]), zu Aufbauung eingeſtürzter oder abgebrochener Gebäude [k]) beſtimmt ſind, denen zu Folge bloß Jemand einen Gewinn, der ihm zufallen würde, ausſchlägt [l]), oder auf ein noch nicht vollkommen erworbenes Recht verzichtet [m]), remuneratoriſche Schenkungen [n]); hingegen müſſen Schenkungen zu milden Zwecken, (ad pias causas.) ebenfalls inſinuirt werden, wenn ſie die Summe von 500 Ducaten überſteigen [o]).

a) Die Geſetze, welche in b) angeführt werden, beſtimmen die Summe von 500 Solidi, die Nov. Leon. 50 von 500 Aurei, was gleich bedeutend iſt; die Praxis nimmt einen Solidus oder Aureus zu einer Ungariſchen Ducate an, Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. Carpzov P. II. Const. 12. def. 12. Richter P. I. Dec. 22. n. 59. Schilter Prax. Jur. Rom. Ex 43. Th. 11. Stryk U. M. P. L. XXXVIIII. tit. 5. §. 4. Harpprecht Conss. Nov. Cons. 25. n. 408. Puffendorf T. I. Obs. 17. Einige Rechtslehrer nehmen den Solidus zu einem Rheiniſchen Thaler (1 fl 30 kr.) an. Struv S. J. C. Ex. 40. n. 10. Mehrere Landes-Geſetze beſtimmen andere Summen, nach Würtembergiſchem Rechte muß jede Schenkung an Liegenſchaften, und die Schenkung an Geld, oder Fahrniß, die den Betrag von 200 fl. überſteigt, inſinuirt werden. Land-Recht Thl. II. Tit. 18. §. Wenn aber ꝛc. S. 303. §. Wenn einer ꝛc. S. 303. b) §. J. de donat. 2. 7. L. 36. §. fin. C. eod. 8. 54. Thibaut i. a. B. §. 309. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 9. Hellfeld l. c. §. 1700. Heineccius Elem. Jur. Civ. sec. ord. Inst. §. 413. (die Nov. Leon. 50. welche jedoch nicht geſetzliche Kraft hat, erklärt die über 500 Aurei gehende Schenkung für gültig, wenn ſie ſchriftlich abgefaßt iſt.) Ob dieſe Inſinuation vor jedem, oder bloß vor dem competenten Richter geſchehen kann, iſt ſtreitig, und die Entſcheidung hängt davon ab, ob mit ſolcher eine gerichtliche Unterſuchung verbunden ſeyn müſſe, wie Hellfeld l. c. § 1702. Schmid D. de insinuatione donationis 500 solidos excedentis coram incompetente judice haud suscipienda. Wernher Vol. II. P. 9. Obs. 1. Carpzov P. II. Const. 12. def. 19. und Andere behaupten, — oder nicht, was Thibaut i. a. D. §. 903. Puffendorf T. IIII. Obs. 121. Stryck Cautel. Contract. Sect. III. cap. 9. §. 5. Malblanc l. c. und überhaupt die mehrſten Rechtslehrer annehmen. c) L. 35. § fin. C. de donat. 8. 34. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 77. Thibaut i. a. D. d) L. 34. §. 3. C. eod. 8. 54. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 15. e) Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. Stryk U. M. P. L. XXXVIIII. tit. 5. §. 5. f) L. 34. §. fin. C. eod. 8. 54. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. g) L. 36. et Auth. Item. C. eod. 8. 54. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 17. h) L. 36.

§. 1. C. eod. 8. 54. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 1701. Lauterbach l. c. i) L. 36. pr. C. eod. 8. 54. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. Lauterbach l. c. k) L. 36 §. 2. C. eod. 8. 54. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. Lauterbach l. c. l) Thibaut i. a. D. Lauterbach l. c. m) Malblanc l. c. n) Malblanc l. c. o) L. 19 C. de SS. Eccles. 1 2. Thibaut i. a D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. Stryck U. M. P. L. XXXVIIII. tit. 5. §. 8. Ludovici Doctr. Pand. L. XXXVIIII. tit. 5. §. 8. Boehmer Introd. in Jus. Digestor. L XXXVIIII. tit. 5. §. 14., doch behaupten einige derſelben, z. B. Brunnemann ad L. 19. C. de SS. Eccles. n. 2. 19. Frommann D. de donatione simplici et mortis caussa. th. 11. n. 1. das Gegentheil.

§. 172.

Wenn mit der Schenkung zugleich die geſchenkte Sache übergeben wird, ſo bewirkt dieſelbe die Uebertragung des Eigenthums [a]), geſchieht dieſes aber nicht, ſo begründet ſich dadurch eine perſönliche Forderung des Beſchenkten gegen den Schenker [b]), die ſich jedoch nicht auf Verzugs-Zinſe [c]), und nicht auf die ſchon verbrauchten Früchte der Sache, ſondern nur auf die noch vorhandenen [d]) erſtrecken darf, es ſteht auch dem Schenker die Rechtswohlthat der Competenz bis zu der Uebergabe der geſchenkten Sache zu [e]), auch darf derſelbe keine Garantie wegen der geſchenkten Sache leiſten [f]), und bei der Schenkung des ganzen Vermögens alle ſeine Schulden zuvor abziehen [g]).

a) §. 46. J. de rer. divis. 2. 1. Malblanc l. c. §. 789. b) L. 12. ff. de donat. 39. 5. Thibaut i. a. B. §. 905. Malblanc l. c. Dieſe Forderung kann, wenn die Schenkung in Form eines Contracts verfaßt iſt, durch die betreffende Contracts-Klage, auch durch die actio ex stipulatu, Bucher i. a. B. §. 96., auſſerdem aber durch die Condictio ex L. 35. §. fin. C. de donat. in Anſpruch genommen werden. c) L. 22. ff. de donat. 39. 5. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Puſſendorf T. II. Obs. 75. welcher jedoch §. 4. bemerkt, daß wenn ein verzinsliches Capital geſchenkt werde, die daraus verfallenden Zinſen als Hauptforderung anzuſehen ſeyen. Weber i. a. B. §. 99. Not. 4. Lauterbach l c. §. 37. d) L. 9. §. 1. ff. eod. 39. 5. L. 41. §. 1. ff. de re judicata 41. 1. Thibaut i. a. D. Lauterbach l. c. e) L. 50. ff. de re judicata 42. 1. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 30. nach welchem der Geſchenknehmer dem Geſchenkgeber bei einer das ganze Vermögen umfaſſenden Schenkung, im Falle derſelbe verarmen ſollte, die nöthigen Alimente reichen muß. f) L. 18. §. fin. ff. de donat. 39. 5. L. 62. ff. de Aedilit. Edicto. 22. 1. Thibaut i. a. D. Lauterbach l. c. g) L. 19. §. 1. ff. de re judicata. 42. 1. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c.

§. 173.

Eine ſchon angenommene Schenkung kann nicht zurückgerufen werden a), es müßte denn der Beſchenkte ſchwere Injurien gegen den Schenker ausgeſtoßen, oder ihm einen bedeutenden Schaden an ſeinem Vermögen zugefügt, oder Hand an ihn gelegt, oder ſeinem Leben nachgeſtellt, oder die Bedingungen, unter denen die Schenkung gemacht wurde, nicht erfüllt, oder ähnlicher Vergehungen ſich gegen denſelben ſchuldig gemacht haben b).

a) L. 3. L. 4. L. 5. C. revocand. donat. 8. 56. §. 2. J. de donat. 2. 7. Malblanc l. c. b) L. fin. C. de revocand. donat. 8. 56. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 48. 49.

§. 174.

Wenn der Schenkende durch die von ihm gemachte Schenkung den Pflichttheil ſeiner Notherben verletzt, ſo können dieſe die Schenkung (a gerichtlich anfechten b), jedoch erſt nach dem Tode ihres Erblaſſers c), und auch nur bis zu Ergänzung ihres Pflichttheiles d), und die hiezu erforderliche Berechnung iſt nach dem Beſtande des Vermögens, wie ſolcher zu der Zeit der Schenkung war, zu machen e) ſo daß die nachherige Verringerung des Vermögens nicht in Betrachtung kommt, hingegen wenn durch die nachherige Vergrößerung des Vermögens der verletzte Pflichttheil ergänzt wird, nicht mehr geklagt werden kann f).

a) Durch die querela inofficiosae donationis. L. ult C. de inofficiosis. donat. 3. 29. b) Thibaut i. a. W. §. 904. Malblanc l. c. §. 790. Hellfeld l. c. § 1704. c) Thibaut i. a. O. d) L. 1. L. 2. C. eod. 3. 39. Malblanc l. c. Die Schenkung des ganzen Vermögens, wird, wenn Kinder an ihrem Pflichttheile verletzt wurden, ganz aufgehoben, Hellfeld l. c. e) Nov. 92. c. 1. §. 2. Thibaut i. a. O. f) Ebendaſ.

§. 175.

Die remuneratoriſche Schenkung findet auch unter ſolchen Perſonen ſtatt, die auſſerdem einander nicht beſchenken können a), ſie bedarf keiner gerichtlichen Inſinuation b), und kann nicht widerrufen werden c), auch können bei

ihr Verzugs-Zinſe gefordert d), hingegen die Rechts-Wohlthat der Competenz nicht in Anſpruch genommen werden e).

a) Z. B. unter Ehegatten, Malblanc l. c. §. 791. Hellfeld l. c. §. 1706. b) Malblanc l. c. Hellfeld l. c. c) Malblanc l. c. Hellfeld l. c. Leyser Sp. 436. m. 1. d) Malblanc l. c. e) Malblanc l. c.

§. 176.

Es kann bei der Schenkung auch die Urſache beigeſetzt werden, aus der ſie geſchieht (donatio sub modo), und der Schenknehmer muß in dieſem Falle die Vorſchrift des Schenkers befolgen a), geſchicht dieß nicht, ſo kann der letztere die Schenkung zurück fordern b) c).

a) L. 1. C de donat. quae sub modo. 8. 35. b) Durch die Condictio caussa data, caussa non secuta, auch kann durch die actio praescriptis verbis auf Leiſtung des Intereſſe darüber, daß die Vorſchrift nicht erfüllt wurde, geklagt werden, nach der Analogie des canoniſchen Rechts kann alsdann, wenn der größere Theil der Vorſchrift, die der Schenkung beigefügt war, erfüllt iſt, nicht mehr auf die Zurücknahme derſelben, ſondern nur auf Erfüllung der Vorſchrift geklagt werden, c. 9. X. de poenis, 5. 37. Hellfeld l. c. §. 1705. Wenn dieſe Vorſchrift darin beſteht, daß der Schenknehmer Jemanden Alimente geben ſoll, und dieſe nicht erfüllt wird, ſo fällt das Eigenthum der geſchenkten Sache wieder an den Schenker zurück. und dieſelbe wird daher durch die rei vindicatio zurück gefordert. c) Das Würtembergiſche Landrecht enthält folgende Vorſchriften in Hinſicht auf die Schenkung unter den Lebendigen. Wer dem Anderen aus freier Hand ein Geſchenk übergiebt, oder ihm etwas bedächtlich verſpricht, der iſt verbunden, dabei zu bleiben, und ſolches unverbrüchlich (ſteth und feſt) zu halten, Land-Recht Thl. II. Tit. 18. §. Welcher ein ꝛc. S. 302. Solche Schenkungen können auch von Abweſenden gemacht werden, und es iſt in dieſem Falle hinreichend, wenn er durch Briefe oder Boten davon benachrichtigt wird, und die Schenkung annimmt, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Und mögen ſolchen ꝛc. S. 302. Wenn Einer dem Andern an Geld oder Fahrniß über 200 fl. aus Freigebigkeit zugeſtellt, oder verſprochen hat, ſo hat dieſe Schenkung, ſoweit ſie über 200 fl. beträgt, keine Kraft, wenn ſie nicht vor Gericht vorgebracht worden, und in das Gerichtsbuch (Gerichts-Protokoll) eingeſchrieben iſt, Land-Recht i. a. O. §. Wann einer ꝛc. S. 303. Wenn die Schenkung in liegenden, oder ſolchen Gütern, die unter dem Namen liegender Güter begriffen werden, geſchieht, ſo muß ſolche, ohne Rückſicht auf den Werth derſelben vor Gericht gebracht, und in das Protokoll eingeſchrieben werden, wenn ſie gültig ſeyn ſoll, Land-Recht i. a. O. §. Wenn aber die ꝛc. S. 303. Eine ſolche gerichtliche Inſinuation iſt ausnahmsweiſe in denjenigen Fällen nicht erforderlich, wo auch das gemeine (geſchriebene kaiſerliche) Recht es

nicht verlangt, nemlich, wenn Einer dem Anderen etwas ſchenkt, um ein eingefallenes, oder verbranntes Haus wieder zu erbauen, wenn Einer dem Anderen wegen empfangenen Gutthaten (remuneratoriſche Schenkung) etwas ſchenkt, doch müſſen dieſe Gutthaten ausdrücklich erwähnt ſeyn, und durch den Schenknehmer erforderlichen Falles erwieſen werden, Land-Recht i. a. D. §. Doch ſollen hiemit ꝛc. S. 303. Wenn Jemand ſein ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen verſchenkt, ſo iſt eine ſolche Schenkung nicht gültig, wenn er ſich aber etwas vorbehält, über das er teſtiren kann, ſo ſoll eine ſolche Schenkung für gültig gehalten werden, Land-Recht i. a. D. §. Da Jemand ꝛc. S. 304. Die Eltern können ihren Kindern, einem vor dem andern, viel oder wenig aus rechtmäßigen Gründen ſchenken, doch kann der Vater, ſo lange die Kinder noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, dieſe Schenkung widerrufen, ein ſolcher Widerruf findet aber ohne Grund nicht mehr ſtatt, wenn die Kinder aus der väterlichen Gewalt kommen, nemlich, wenn ſie ihre mannbare Jahre erreicht haben, und von dem Vater mittelſt Errichtung einer eigenen Haushaltung ſich trennen, oder von ihm nicht mehr erhalten werden, Land-Recht i. a. D. §. Es mögen auch ꝛc. S. 304. Wenn ſolche Geſchenke von den Eltern während ihrem Leben nicht widerrufen werden, ſind ſie gültig, und es dürfen ſolche Geſchenke auch von den Kindern, ſie mögen zu der Zeit der Schenkung noch unter väterlicher Gewalt geſtanden ſeyn, oder nicht, bei der Erbtheilung nicht eingeworfen werden, Land-Recht i. a. D. §. Da aber in ꝛc. S. 304. Wenn eine ſolche Schenkung in Geld oder Fahrniß über 200 fl. beträgt, oder in einer Liegenſchaft beſteht, ſo muß ſie vor Gericht angezeigt und eingeſchrieben werden, indem ſonſt die erſtere, ſo weit ſie über 200 fl. geht, und die letztere ganz ungültig iſt, Land-Recht i. a. D. §. Jedoch, wenn die ꝛc. S. 305. Eine Schenkung kann widerrufen werden, oder wird ungültig, wenn den Schenker- der Beſchenkte ſchwer injuriirt (mit hoher Schmach an ſeiner Ehre antaſtet) oder (unbilliger Weiſe) an ſeinem Leibe verletzt, oder ihm an ſeinem Vermögen einer merklichen Schaden zufügt, oder ihn in Gefahr brächte, an Leib und Leben beſchädigt, oder ſeiner Aemter verluſtig zu werden, (in Gefahr Leibs und Leben, oder ſeiner Aemter brächte,) oder der Beſchenkte das, was ihm zu verrichten auferlegt (eingebunden) worden, nicht verrichtet, und geleiſtet hätte, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. Rubrik. Wie, und aus was Urſachen Schenkungen widerruft, oder ſonſt unkräftig werden mögen. S. 305. Wenn derjenige, der etwas zu verſchenken, vor Gericht oder ſonſt (in anderem Wege) zuſagte, in der Folge, ehe die Schenkung vollzogen wurde, verarmte, darf er ſo viel davon abziehen, oder ſolches gar behalten, als zu ſeiner nothwendigen Nahrung erfordert wird, iſt aber die Schenkung ſchon übergeben, ſo muß der Beſchenkte bei Verluſt derſelben, dem Schenker den durch Unglück, oder ohne ſchwere Verſchuldung (ohne ſein großes Verſchulden) in Armuth gekommen iſt, die nothwendigen Alimente (Nahrung) reichen, es wäre denn das Geſchenk ſehr klein, ſo daß es mit den zu reichenden Alimenten nicht im Verhältniß ſtände, (der Nahrung nicht gemäß) worüber immer gerichtlich erkannt werden ſoll, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Im Fall auch derjenige ꝛc. S. 305. 306. Wenn Jemand etwas Nahmhaftes, worüber das Gericht zu erkennen, und dabei den Stand, das Vermögen, und die Veranlaſſung zu dem Geſchenke, (Gelegenheit des Geſchenks) berückſichtigen ſolle, ſchenkt, nachher aber eheliche Kinder erzeugt, und dieſes zu der Zeit der

Schenkung nicht vermuthete (deſſen er ſich zur Zeit der Vergebung nicht verſehen) ſo kann er die Schenkung widerrufen, und wenn er dieſes auch nicht thun würde, ſo ſoll doch eine ſolche Schenkung an und für ſich kraftlos ſeyn, (und ob ſchon ſolches bei ſeinen Lebzeiten nicht geſchehen wäre, ſoll doch nichts deſto weniger dieſelbe Vergebung: Kraft dieſer Unſerer Satzung für ſich ſelbſt kraftlos ſeyn,) und es können die Eltern auch hierauf nicht verzichten, oder ſich deſſen verziehen, oder begeben. Land-Recht i. a. O. §. So auch einer ꝛc. S. 305.

§. 177.

Der Aufſatz über eine Schenkung unter den Lebendigen muß enthalten: 1) den Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, und Wohnort des Schenkers; 2) den Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, und Wohnort des Beſchenkten; 3) den Grund, aus dem die Schenkung geſchieht; 4) die genaue Bezeichnung des geſchenkten Gegenſtandes; 5) ob die geſchenkte Sache dem Beſchenkten übergeben wurde, und auf welche Weiſe (wirkliche oder fingirte Uebergabe), oder ob dieſes nicht geſchah; 6) die Annahme des Geſchenkes von Seiten des Beſchenkten; 7) der Verzicht auf die dem Schenker etwa zuſtehende Rechtswohlthaten, und rechtlichen Einwendungen; 8) die Art, das Jahr, den Monat und den Tag der Schenkung; 9) die Unterſchrift des Schenkers, des Beſchenkten, und zweier Zeugen, und nach Beſchaffenheit der Sache, die gerichtliche Inſinuation der Schenkung.

Anhang.

Formulare von Aufſätzen über Schenkungen unter den Lebendigen.

66.

Formular eines Aufſatzes über eine Schenkung mit Uebergabe des Eigenthums.

Da mein Freund, Hr. Theodor L. ſich ſeit mehreren Jahren ſehr freundſchaftlich gegen mich benommen hat, und ich von der Fortdauer ſeiner freundſchaftlichen Geſinnungen gegen mich überzeugt ſeyn kann, ſo habe ich ihm Eintauſend Thaler geſchenkt und ihm dieſen Betrag auch ſogleich übergeben, und da derſelbe dieſe Schenkung mit Dank angenommen hat, ſo ſoll ſolche diejenige rechtliche Gültigkeit haben, welche die Geſetze einer Schenkung über den Lebendigen beilegen. Es iſt auch zu der Beglaubigung dieſer Schenkungs-Urkunde dieſelbe von mir, und den dabei anweſend geweſenen Zeugen unterſchrieben worden.

M. den 10. Februar 1830.

Eberhard M.

Ich nehme dieſe mir gemachte Schenkung dankbar an.

M. den 10. Februar 1830.

Theodor L.

Zeugen:

Simon Z.

Jacob F.

67.

Formular einer andern ſolchen Schenkungs-Urkunde.

Da Hr. Wilhelm N. mehrere Jahre lang auf dem von mir beſeſſenen Gute in G. die Stelle eines Verwalters begleitete, nunmehr aber in G. ſich ſelbſt ein Gut gekauft hat, bei dieſem aber verhältnißmäßig zu wenig Wieſen ſich befinden, ſo habe ich demſelben die mir zugehörigen zwey Wieſen

die Auwieſe, zwiſchen den Wieſen des Martin M. und Leonhard B. gelegen;

die Buſchwieſe, oben und rechts an den Gemeinde-Waſen, links an den Acker des Jeremias O. unten an der Landſtraße anſtoßend, und

als Zeichen meiner Zufriedenheit für die mir früher von ihm geleiſteten Dienſte geſchenkt, und ihm auch ſolche mittelſt Zuſtellung der Urkunden, die ich über dieſelbe beſitze, als ſein Eigenthum übergeben, und derſelbe hat, auch dieſes Geſchenk von mir angenommen, und mir für ſolches gedankt. Dieſe Schenkung ſoll unwiderruflich ſeyn, und weder von mir, noch von meinen Kindern, da dieſelben dadurch keineswegs in ihrem Pflichttheile verletzt ſind, zurückgenommen, oder beſchränkt werden können, und ich entſage daher in Hinſicht auf dieſe Schenkung allen und jeden mir etwa zuſtehenden Rechtswohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich der Rechtswohlthat der Competenz, der der Widerruflichkeit einer Schenkung und wie ſolche noch Namen haben, und welche ſie ſeyn mögen.

Zu Bekräftigung dieſer Urkunde habe ich nebſt den bei dieſer Schenkung zugegen geweſenen Zeugen dieſelbe unterſchrieben.

G. den 15. März 1833.

Carl P.
als Schenker.

Ich nehme dieſes mir gemachte in

den vorbenannten zwey Wieſen beſte-
hende Geſchenk mit großem Danke an.
G. den 15. März 1833.
Wilhelm N.
als Schenknehmer.
Zeugen:
Ambroſius E.
Joachim B.

68.

Formular einer Urkunde über eine Schenkung, mit der das Geſchenk nicht übergeben wird.

Ich am Ende Unterzeichneter habe dem Hr. Julius T. von M. den Wald, den ich in dortiger Markung beſitze, freiwillig unter folgenden Beſtimmungen geſchenkt, der Wald geht ſogleich in das Eigenthum des Beſchenkten über, allein derſelbe kann erſt nach meinen Ableben in den Beſitz deſſelben gelangen, und meine Erben ſind daher verbunden, ihm dieſen Wald innerhalb drey Monaten nach meinen Tode zu übergeben und ihn Beſitz von demſelben nehmen zu laſſen. Wenn indeſſen aber Hr. T. noch vor mir ſterben ſollte, ſo ſoll das Eigenthum dieſes Waldes, nicht auf ſeine Erben übergehen, ſondern an mich zurückfallen. Es darf daher Hr. T. dieſen Wald ſo wenig als ich verkaufen, verſchenken, oder überhaupt veräußern, und eben ſo wenig dürfen wir beide denſelben verpfänden. Dieſe Schenkung ſoll die volle rechtliche Gültigkeit einer Schenkung unter den Lebendigen haben. Sie ſoll auch nur dann widerruflich werden können, wenn ich durch irgend ein Unglück mein ganzes Vermögen verlieren, oder wenn der Beſchenkte ſich ſo undankbar gegen mich bezeigen ſollte, daß er Injurien gegen mich ausſtoſſen, oder ſich thätlich an mir vergreifen, oder mich um mein Vermögen oder einen Theil deſſelben zu bringen ſuchen, oder meinem Leben nachſtellen würde, in welchen Fällen der Wald wieder in mein Eigenthum übergeht.

Wenn ich mich indeſſen verehelichen ſollte, und Kinder in dieſer Ehe erzeugt werden würden, ſo ſoll in dem Falle, daß dieſelben durch dieſe Schenkung in ihrem Pflichttheile verletzt ſeyn ſollten, ſolche bis zu der Ergänzung dieſes Pflichttheils beſchränkt, und zwar ſoll in dieſem Falle der fragliche Wald in öffentlichen Aufſtreiche, an dem ſowohl der Schenknehmer, als meine Kinder Antheil nehmen können, verkauft, und von dem Kaufſchilling der Pflichttheil der letztern ſupplirt werden. Der Beſchenkte hat dieſe Schenkung unter den vorſtehenden Beſtimmungen dankbar angenommen. Auſſer dieſen Beſtimmungen entſage ich allen und jeden mir in Beziehung auf dieſe Schenkung zukommenden Rechts-Wohlthaten und rechtlichen Einwendungen, namentlich der der Widerruflichkeit einer Schenkung unter den Lebendigen.

Zu Beſtätigung dieſer Schenkung habe ich nebſt den anweſenden Zeugen dieſe Urkunde unterſchrieben.

F. den 10. September 1835.

Friedrich O.,
als Schenker.

Der Unterzeichnete nimmt dieſe ihm gemachte Schenkung, und zwar unter den in der vorſtehenden Urkunde enthaltenen Beſtimmungen an.

F. den 10. September 1835.

Julius P.
als Schenknehmer.

Zeugen:
Paul B.
Benignus M.

69.

Formular einer Schenkungs-Urkunde, mit gerichtlicher Beſtätigung.

Ich bezeuge in Kraft gegenwärtiger Urkunde, daß ich meinem Vetter, Gottlob T. das von mir beſeſſene Hofgut

in B. mit allen Rechten, wie ich daſſelbe bisher ſelbſt beſeſſen habe, als Schenkung unter den Lebenden, zum Eigenthum überlaſſe, mit der Beſtimmung, daß dieſes Gut vom 1. Oktober dieſes Jahres an, in ſeinen Beſitz übergehen, und daher an demſelben Tage ihm übergeben werden ſoll. Es ſoll auch dieſe Schenkung nur in denjenigen Fällen, in denen die hier eintrettenden Geſetze und rechtlichen Vorſchriften die Aufhebung oder Beſchränkung einer Schenkung zulaſſen, widerruflich ſeyn, dieſes Hofguut jedoch alsdann, wenn mein genannter Vetter ohne eheliche Leibes-Erben zu hinterlaſſen mit Tode abgehen ſollte, an mich, oder nach meinem Ableben an meine Kinder eigenthümlich zurückfallen, wenn ich aber auch keine Kinder hinterlaſſen würde, den Erben meines Vetters verbleiben. Es kann daher der Beſchenkte dieſes Hofgut nicht veräußern, doch iſt es ihm geſtattet, es für die Hälfte des Werthes deſſelben, der alsdann gerichtlich beſtimmt werden ſoll, zu verpfänden. Der Beſchenkte hat dieſes Geſchenk angenommen, und mir dafür gedankt.

Dieſe Schenkungs-Urkunde iſt von mir und den bei der Schenkung anweſend geweſenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

G. den 11. Februar 1833.

Der Schenker:
Heinrich T.

Ich nehme dieſes mir gemachte Geſchenk, für das ich dem Hrn. Schenker verbindlich danke, unter den vorſtehenden Beſtimmungen an.

G. den 11. Februar 1833.

Gottlob T.

Zeugen:
Adam J.
David N.

Dieſe Schenkung iſt dem unterzeichneten Gerichte angezeigt, und von demſelben gerichtlich beſtätigt worden.

G. den 3. März 1833.
Großherzogliches Juſtiz-Amt
G.

70.

Formular einer Urkunde über eine in Fahrniß beſtehende Schenkung.

Ich zu Ende Unterzeichneter habe dem Hrn. Ernſt J. von hier, der ſich der Rechtswiſſenſchaft zu widmen, und deßwegen die Univerſität Halle zu beziehen gedenkt: folgende juridiſche Werke aus meiner Bibliothek:

Puffendorf Observationes Juris.
Leyser Meditationes ad Pandectas.
Malblanc Principia Juris Romani.
Averranius Interpretationes Juris.
Hellfeld Jurisprudentia forensis.
Boehmer Jus Ecclesiasticum Protestantium.
Tractatus Tractatuum.
Corpus Juris Glossatum.
Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden nebſt Regiſter.
Schilter Exercitationes ad Pandectas.
Huber Praelectiones ad Pandectas.
Wernher Observationes selectae.
Consilia Tubingensia.
Consilia Marburgensia.
Glück Commentar zu den Pandecten.
Thibaut Syſtem des Pandecten-Rechts.
Runde Grundſätze des teutſchen Privat-Rechts.
Danz Commentar zu Runde's Grundſätze.
Pütter Rechtsfälle.
Engau Decisiones.
Mevius Decisiones.
Carpzov ſämmtliche Werke.
Stryck ſämmtliche Werke.
Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichs-Geſetze.
Bek ſämmtliche Werke.
Juridiſche Diſſertationen 125 Bde. mit Regiſter.

zum Geſchenk gemacht, und derſelbe hat dieſes Geſchenk, welches auf dreihundert Gulden geſchätzt worden iſt, dankbar angenommen. Dieſe Schenkung ſoll, auch ſelbſt in denjenigen Fällen, in denen die Geſetze die Aufhebung, oder den Widerruf einer Schenkung unter den Lebenden geſtatten, unwiderruflich ſeyn, und eben ſo wenig beſchränkt werden dürfen.

Dieſe Schenkungs-Urkunde iſt von mir, und den Zeugen unterſchrieben worden.

N. den 28. Auguſt 1834.

August Z.

Ich nehme dieſe mir gemachte Schenkung dankbar an.

N. den 25. Auguſt 1854.

Ernſt Z.

Zeugen:

Caſimir L.

Stephan S.

71.

Formular eines Schenkungsbriefes über eine Schenkung auf den Todesfall einer dritten Perſon.*)

Ich Endesunterſchriebener habe mich entſchloſſen, den vor dem hieſigen Spitalthore an dem Mühl-Graben zwiſchen den Gärten des Bäckermeiſters N. und des Kaufmanns N. gelegenen Garten, der in Folge eines mit meiner kinderloſen Schweſter der hinterlaſſenen Wittwe des practicirenden Arztes D. P. errichteten Erb-Vertrages nach ihrem Ableben mir zufällt, meinem Schwager, dem Advocaten T. von hier als ein freyes Geſchenk zu überlaſſen, und es ſoll daher der Beſchenkte in den Beſitz und Genuß dieſes Gartens geſetzt werden, ſobald meine Schweſter vor mir mit Tode abgegangen ſeyn wird. Dieſe Schenkung ſoll unwiderruflich ſeyn, und daher in dem vorerwähnten Falle unweigerlich eintretten. Der Beſchenkte hat dieſes Geſchenk mit Dank angenommen.

*) Capio mortis causa.

Zu der Bekräftigung dieſer Schenkung habe ich nebſt den zu dieſer Verhandlung erbetenen Zeugen gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterſchrieben.

R. den 29. Februar 1832.

Der Schenker:
Richard L.

Ich nehme dieſe mir auf den Fall des Vorablebens der verwittweten Fr. Dr. P. von ihrem Hrn. Bruder dem Stadtſchreiber L. mir gemachte, Schenkung an, und danke dem Hrn. Schenker für dieſes Geſchenk.

R. den 29. Februar 1832.

Ludwig P.
Advocat.

Zeugen:
David Y.
Gerbermeiſter.
Bernhard R.
Canzliſt.

72.

Formular einer Schenkungs-Urkunde über ein lehnbares Hofgut mit lehensherrlicher Genehmigung und gerichtlicher Beſtätigung, ſo wie über Fahrnißſtücke.

Da ich bereits in einem hohen Alter ſtehe, keine Notherben, und eben ſo wenig nahe Verwandte habe, auf die ich das von mir beſeſſene Hofgut vererben ſollte, oder wollte, ſo habe ich nach zuvor nachgeſuchter und erhaltener lehensherrlicher Genehmigung

das bereits erwähnte von mir beſeſſene Hofgut in hieſigem Orte, mit allen zu demſelben gehörigen Gebäuden, Gütern, Aeckern, Wieſen, Waid und Waldung, den dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, wie ſolches in dem Güterbuche der hieſigen Gemeinde beſchrieben iſt,

dem Jacob B. meinem bisherigen Ober-Knecht zum Zeichen der Zufriedenheit mit ſeinen Dienſten unter folgenden Beſtimmungen geſchenkt. Wenn ich gegen Vermuthen ſo verarmen ſollte, daß ich mich nicht mehr anſtändig zu ernähren vermag, ſo beſteht die Schenkung dennoch, jedoch iſt der Schenknehmer verbunden, mir jährlich einen Alimenten-Betrag von zweyhundert Gulden, und zwar in vierteljährigen Raten zu bezahlen, und auf den Fall, daß dieſe Zahlung ein ganzes Jahr im Rückſtande bleibt, behalte ich mir das Recht bevor, die Schenkung zu widerrufen. Sollte der Beſchenkte einen derjenigen Fälle eintretten laſſen, in denen nach den beſtehenden Geſetzen und Rechts-Vorſchriften demſelben der Vorwurf der Undankbarkeit zur Laſt fällt, ſo iſt ſolche ſchon dadurch aufgehoben, und es geht von dem Tage an, an dem dieſes geſchieht, das Eigenthum dieſes Hofgutes wieder auf mich über. Es kann daher der Schenknehmer daſſelbe, ſo lange ich am Leben bin, auf keine Weiſe veräußern, noch ohne meine vor Gericht ertheilte Einwilligung verpfänden. Von dieſer Schenkung iſt das von mir in dem Baindt-Garten, der nicht zu dem Gute gehört, erſt vor einigen Jahren erbaute Haus, nebſt dieſem Garten und eben ſo ſind die weiteren von mir beſeſſenen nicht zu der Guts-Verbindung gehörige Güter, wie ſich dieſes übrigens ſchon von ſelbſt verſteht, ausdrücklich ausgenommen. Eben ſo ſchenke ich dem Jacob B. von dem auf dem Gute befindlichen Viehe und der Fahrniß

das dunkelbraune Stutten-Pferd,
das Paar braune Ochſen mit weißen Blaßen, welches ich im Herbſte auf den Vieh-Markte in L. für 160 fl. erkaufte,
die drey gelbſcheckigten Kühe,
den ſogenannten Heu-Wagen, mit den dazu gehörigen Ketten,
den alten Dung-Wagen,
das Geſchirr zu Einem Pferde,
nebſt
einem Reitſattel und Zaume,
6 Scheffel Roggen,

16 — Dinkel,
8 — Haber,
75 Centner halb Heu, halb Oehmd,
45 Bund Stroh untereinander
und
20 zweyſpännige Wägen von dem vorhandenen Dunge, welches Alles demſelben, ſo wie das Hofgut ſelbſt bereits übergeben iſt. Wenn das Gut wegen Undankbarkeit des Beſchenkten an mich zurückfällt, ſo muß der Beſchenkte mir auch dieſe Fahrniß entweder in Natur zurückgeben, oder mir den nach der Anlage

N. 1.

durch verpflichtete Schätzer beſtimmten Werth derſelben bezahlen. Der Beſchenkte hat dieſe Schenkung mit Dank angenommen, und unterwirft ſich den vorſtehenden Beſtimmungen.

Zur Bekräftigung habe ich, nebſt den zugezogenen Zeugen, und dem Beſchenkten dieſe Schenkungs-Urkunde unterſchrieben.

S. den 16. November 1834.

Schenker:
Johann L.
Schenknehmer:

Ich nehme dieſes Geſchenk an Liegenſchaften und Fahrniß mit herzlichem Danke an, und unterwerfe mich den in der vorſtehenden Urkunde in Beziehung auf dieſe Schenkung enthaltenen Beſtimmungen.

S. den 16. November 1834.

Jacob B.
Zeugen:
Michael W.
Georg A.

Die unterzeichnete Stelle bezeugt, daß dem Schenker der lehensherrliche Conſens zu dieſer Schenkung, jedoch unter Vorbehalt der der Lehens-Herrſchaft zuſtehenden, von dem Schenker und dem Beſchenkten zu entrichtenden Laudemial-Gefälle ertheilt worden iſt.

P. den 26. November 1834.

Gräflich von M.ſches
Rentamt.
D.

Dieſe vorſtehende Schenkung iſt bei der heutigen Gerichts-Sitzung nach ihrem vollen Umfange ſowohl in Hinſicht auf die als Geſchenk übergebene Liegenſchaften, als auf die mitgeſchenkte Fahrniß beſtätigt worden.

R. den 29. November 1835.

Schultheißen-Amt und Gemeinde-Rath.
Schultheiß N.
Gemeinde-Räthe
Melchior F.
Leonhard P.
Franz F.
Stephan T.
Sebaſtian M.
Ludwig W.

73.

Formular einer Urkunde über eine unter einer Bedingung gemachte Schenkung.

Ich zu Ende Unterzeichneter ſchenke dem Hrn. Ludwig L. von hier die Summe von zweyhundert Gulden, wenn er meine nicht unbedeutende Bibliothek und Familien-Acten in Ordnung gebracht, und über die erſtere einen Catalog, über die letzteren hingegen ein Acten-Repertorium verfaßt haben wird. Der Beſchenkte hat dieſe Schenkung mit Dank angenommen, und die Bedingung unter der ſie ihm gemacht worden, zu erfüllen verſprochen. Dieſe Schenkung iſt auf den Fall, daß dieſe Bedingung erfüllt wird, ganz unwiderruflich und kann dann auch ſelbſt in den Fällen in denen die Geſetze die Aufhebung einer Schenkung geſtatten, nicht aufgehoben, oder zurückgenommen werden, weswegen ich auch allen mir dißfalls etwa zuſtehenden

Rechts=Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich der der Widerruflichkeit einer Schenkung unter den Lebenden in dieſer Beziehung entſage, und auf ſolche verzichte.

Zur Bekräftigung habe ich und die anweſenden Zeugen dieſe Schenkungs=Urkunde unterſchrieben.

Z. den 3. Oktober 1835.

Carl F.
Schenker.

Ich nehme dieſe mir gemachte Schenkung mit verbindlichem Danke an, und verſpreche die Bedingung unter der dieſelbe ſtatt findet zu erfüllen.

Z. den 3. October 1835.

Ludwig L.
Zeugen:
Lorenz T.
Ferdinand U.

74.

Formular einer Urkunde über eine Schenkung zu einer beſtimmten Abſicht. *)

Da Hr. Samuel N. von hier, der ſchon lange Zeit mit mir in ſehr freundſchaftlichen Verhältniſſen lebt, ſich ſehr gern mit der Gärtnerei beſchäftigt, und daher einen Garten zu beſitzen wünſcht, ſeine Vermögens=Verhältniſſe ihm aber bis jetzt die Realiſirung dieſes Wunſches nicht geſtatteten, gegenwärtig aber der in der Erbſchafts=Maſſe des verſtorbenen Rent=Amtmanns C. befindliche Garten zum Verkauf ausgeſetzt iſt, und ungefähr 900 bis 1000 fl. koſten wird, ſchenke ich dem Hrn. Samuel N. die Summe von Eintauſend Gulden, worüber ich ihm auch eine bereits aufgekündigte, und in zwei Monaten zahlbare Staats=Obligation cedirt und übergeben habe, damit er dieſen Garten käuflich erwerben könne. Der Beſchenkte hat dieſes Geſchenk mit Dank angenommen, und mir verſprochen, daß er daſſelbe zu dem von mir beabſichtigten Zwecke an=

---

*) Donatio sub modo.

wenden wolle. Dieſe Schenkung ſoll immer unwiderruf= lich ſeyn, und alſo unter keinen Umſtänden zurückgerufen werden können.

Um ſolche zu bekräftigen, habe ich nebſt den erbetenen Zeugen und dem Beſchenkten, dieſe Urkunde eigenhändig unterſchrieben.

D. den 24 Januar 1836.

Schenker:
Moriz F.
Der Beſchenkte:

Ich nehme dieſe Schenkung an, danke dem Hrn. Schenker dafür, und werde dieſelbe zu dem von ihm beſtimmten Zwecke anwenden.

Den 24. Januar 1836.
Samuel N.
Zeugen:
Otto M.
Philipp Z.

75.

Formular einer weitern Urkunde über eine Schenkung zu einer beſtimmten Abſicht.

Der Johann M. mein Vetter welcher ſchon mehrere Jahre als Färber-Geſell hier arbeitet, wünſcht ſich als ſolcher hier anſäßig zu machen, und das Meiſter-Recht in hieſiger Färber-Zunft zu erwerben, beſitzt aber das hiezu erforderliche Vermögen nicht. Ich habe ihm daher zu dieſem Zwecke die Summe von eintauſend fünfhundert Gulden geſchenkt und er hat dieſes Geſchenk angenommen, mir dafür gedankt, und verſprochen daſſelbe zu der beſtimmten Abſicht anzuwenden. Dieſe Schenkung ſoll mit Ausnahme der in den Rechten bezeichneten Fällen, in denen eine Schenkung zurückgerufen werden kann, unwiderruflich ſeyn.

Zu Bekräftigung dieſer Schenkung haben wir ſämmtlich, ich als Schenker, der Beſchenkte, und die zugegen geweſenen Zeugen dieſe Urkunde unterſchrieben.

P. den 14. Junius 1831.

Chriſtian F.

Ich nehme dieſe Schenkung mit herzlichem Danke an, und verſpreche, ſie zu der beſtimmten Abſicht zu verwenden.

P. den 14. Junius 1831.

Johann M.

Zeugen:

Guſtav Z.

Herrmann A.

76.

Formular einer Urkunde über eine remuneratoriſche Schenkung.

Da meine Muhme, die verwittwete Fr. Wilhelmine S. während der Krankheit, von der ich im vorigen Winter befallen wurde, und welche über ein halbes Jahr währte nicht nur die Aufſicht über meine Haushaltung führte, ſondern auch mich ſorgfältig pflegte, und wartete; ſo ſchenke ich derſelben, um ihr dadurch meine Erkenntlichkeit für dieſe mir erzeigten Wohlthaten und Gefälligkeiten zu bezeugen, die Summe von dreihundert Gulden, welche ich ihr auch bereits übergeben habe. Dieſelbe hat dieſes Geſchenk, welches in keinem Falle zurückgerufen werden kann, dankbar angenommen.

Zu Bekräftigung dieſer Schenkung habe ich, und die erbetenen Zeugen dieſe Urkunde unterſchrieben.

E. den 18. Julius 1832.

Dieterich L.

Ich nehme dieſe mir gemachte Geſchenk mit Danke an.

Wilhelmine S.

Zeugen:

Johann T.

Joſeph P.

77.

Formular einer weiteren Urkunde über eine remuneratoriſche Schenkung.

Da der Hr. Friedrich N. während der Geſchäfts-Reiſe, die ich im vorigen Frühjahre machte, meine ſämmtlichen Geſchäfte für mich beſorgte, ohne eine Vergütung dafür zu fordern, oder anzunehmen, ſo ſchenke ich demſelben, um ihm meine Erkenntlichkeit dadurch zu beweiſen,

eine goldene Repetir-Uhr, welche auf
Einhundert fünfzig Gulden;
einen Brillant-Ring, der auf
zweyhundert Gulden,
eine ſilberne Doſe, die auf
fünfzig Gulden
geſchätzt ſind,

und habe demſelben auch dieſe ſämmtlichen Stücke bereits übergeben, und der Beſchenkte hat dieſe unwiderrufliche Schenkung mit Dank angenommen.

Zu der Bekräftigung dieſer Schenkung haben wir Unterzeichnete dieſe Urkunde unterſchrieben.

L. den 6. December 1834.

Victor M.
als Schenker.

Ich nehme dieſe Schenkung dankbar an.
L. den 6. December 1834.
Friedrich N.

Zeugen:
Julius L.
Auguſt D.

78.

Formular eines weitern Schenkungsbriefes über eine remuneratoriſche Schenkung.

Mein Sohn, Leopold L. welcher in S. anſäßig iſt, hat mich, als vor fünf Jahren, da bei den damaligen Kriegszeiten die feindlichen Truppen faſt ein Jahr hindurch

die hieſige Gegend beſetzt hatten, bedeutende Lieferungen, Brandſchatzungen, und andere Requiſitionen gemacht, und beziehungsweiſe bezahlt werden mußten, vielfache Truppen= durchzüge und mehrere Monate andauernde Standquartiere ſtatt fanden, ich zu Beſtreitung aller dieſer Koſten und Zah= lungen mehrmals Anleihen ſuchen mußte, und dieſe in hie= ſiger Gegend nicht erhalten konnte, und daher mein Gut und zwar bei dem damaligen Geldmangel um einen äuſ= ſerſt geringen Preis hätte verkaufen müſſen, fortwährend durch bedeutende unverzinnsliche Vorſchüſſe unterſtützt, und mich dadurch in Stand geſetzt, mein Gut nicht nur zu er= halten, ſondern auch daſſelbe in der Folge wieder zu ver= beſſern, und ich ſchenke daher demſelben, um ihm dadurch meine Erkenntlichkeit für dieſe mir erwieſene Gefälligkeit zu bezeugen, das mir in S. nach dem Ableben meines daſelbſt anſäßig geweſenen, und von mir beerbten Bru= ders Albrecht S. angefallene, in der Brückenſtraße ge= legene Wohnhaus deſſelben nebſt dem daran ſtoßenden, und dazu gehörenden Blumen= und Gemüße=Garten, und habe bereits den dortigen Königl. Notar K. beauftragt, dem Beſchenkten daſſelbe mittelſt Zuſtellung der Schlüſſel als Eigenthum zu übergeben. Mein Sohn, Leopold L. hat dieſes Geſchenk dankbar angenommen. Dieſe Schenkung ſoll unwiderruflich ſeyn, und von meinen Sohne, nach meinem Ableben bei der dereinſtigen Vertheilung meiner Verlaſſenſchaft nicht eingeworfen werden.

Indem ich dieſe Schenkung ausdrücklich bekräftige, habe ich dieſe Urkunden, nebſt den erbetenen Zeugen unterſchrieben.

N. den 18. November 1831.

Chriſtoph L.
als Schenker.
Zeugen.
Salomon N.
Adrian Z.

Ich nehme dieſe mir von meinem Vater gemachte Schenkung an, und danke demſelben dafür.

S. den 3. December 1831.

Leopold L.
Zeugen:
Sigmund Z.
Stephan U.

79.

Formular einer Urkunde über eine remuneratoriſche mit einer Bedingung verbundene Schenkung.

Mein Anverwandter Hr. L. hat im Jahre 1828, als mein Bruder Georg O. während meiner Abweſenheit ohne Vermögen zurückzulaſſen erſtarb, deſſen hinterlaſſene Tochter, Louiſe O., zu ſich genommen, und ihr den nöthigen Unterhalt gereicht. Da ich ſelbſt nach meinen individuellen Verhältniſſen nicht im Stande bin, dieſe meine Nichte zu mir zu nehmen, überdieß dieſelbe bei Hrn. L. ſehr gut behandelt wird, und ſich ſelbſt ungern von ihm und ſeiner Familie trennen würde, ſo ſchenke ich dem Hrn. L. die Summe von zweitauſend Gulden unter der Beſtimmung, daß er dieſe meine Nichte bis zu ihrer Verehelichung, oder bis ſie das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben wird, bei ſich behalte, und ihr wie bisher den erforderlichen Unterhalt reiche, wogegen ich aber für die nöthige Kleidung und ähnlichen Bedarf, ſo wie für das Taſchengeld derſelben, ſelbſt ſorgen werde. Der Hr. L. hat dieſes Geſchenk, deſſen Betrag ich ihm in an ihn cedirten Staats-Papieren bereits übergeben habe, mit Dank angenommen, und verſprochen, der Bedingung, unter welcher ihm daſſelbe gegeben wurde, unverbrüchlich nachzukommen. Dieſes Geſchenk kann von mir, ob es gleich nur theilweiſe remuneratoriſch iſt, niemals, und auch ſelbſt in denjenigen Fällen, in denen die Geſetze den Widerruf einer Schenkung geſtatten, oder ihre Aufhebung ausſprechen, nicht widerrufen oder beſchränkt werden, und ich verzichte daher, ſo förmlich als es in Rechten geſchehen mag, auf alle mir hinſichtlich derſelben etwa zukommende Rechts-Wohlthaten, und rechtliche Einwendungen, namentlich die der Competenz, der Widerruflichkeit ꝛc. und jede andere, wie ſie auch Namen haben, und welche ſie ſeyn mögen.

Zu der Bekräftigung habe ich nebſt den Zeugen dieſe Urkunde unterſchrieben.

G. den 2. April 1836.

Edmund D.

Ich nehme dieſes Geſchenk mit Dank an, und werde den Beſtimmungen, die die Schenkungs-Urkunde hierüber enthält, pünktlich nachkommen, und insbeſondere die Jgfr. Louiſe D. ſo lange bei mir, in dem Kreiſe meiner Familie behalten, und ihr den ſtandesmäßigen Unterhalt reichen, bis ſie entweder ſich verehelichen, oder das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben wird, auch kann ſie, wenn ſie will, nach dieſer Zeit noch ihren Aufenthalt bei mir nehmen.

G. den 2. April 1836.

August L.

Zeugen:

Arnold E.

Christoph P.

80.

Formular einer Urkunde über eine theils remuneratoriſche, theils modale Schenkung.

Ich am Ende Unterzeichneter habe meiner Verwandten Heinrike P., da ihr verſtorbener Vater ihr kein Vermögen hinterlaſſen, und ſie bisher meine Haushaltung zu meiner vollkommenen Zufriedenheit beſorgt hat, aus Erkenntlichkeit die Summe von ſieben tauſend Gulden geſchenkt, und zwar unter der Bedingung, daß von dieſer Summe der Betrag von vier tauſend Gulden als Heirathgut angeſehen werden, und alſo bis zu ihrer Verheirathung unangegriffen ſtehen bleiben, und dieſes auch ſelbſt dann, wenn keine Wahrſcheinlichkeit der Verehelichung mehr vorhanden iſt, ſtatt finden ſoll, indem alsdann der Betrag dieſer viertauſend Gulden zu ihrer Alimentation beſtimmt iſt, das Capital ſelbſt aber immer ihr Eigenthum bleibt.

Die Beſchenkte hat dieſe Schenkung dankbar angenommen, und will den Beſtimmungen, unter denen ein Theil derſelben gemacht wurde, nachkommen. Dieſe Schenkung ſoll in jedem Falle unwiderruflich ſeyn.

Zu Bekräftigung derſelben habe ich nebſt den erbetenen Zeugen dieſe Urkunde unterſchrieben.

B. den 1. September 1834.

Franz P.

Ich nehme dieſe Schenkung unter den vorſtehenden Beſtimmungen dankbar an.

B. den 1. September 1834.

Heinrike P.
ihr Vormunder:
Wilhelm L.
Zeugen:
Robert W.
Rudolph S.

Zweiter Abschnitt.

Emphyteuſe.

§. 179.

Die Emphyteuſe (Erbzins) iſt dasjenige Rechts=Verhältniß, dem zu Folge Jemand von einem Anderen die Befugniß erhalten hat, eine Liegenſchaft (emphiteusis im engeren Sinne, ager vectigalis) zu benutzen, unter der Bedingung, ſolche zu cultiviren, und dafür eine jährliche Abgabe, canon, an den Verleiher, dem das Ober=Eigenthum zuſteht, zu entrichten a), und der emphyteutiſche Vertrag iſt daher derjenige, dem zu Folge dem Beſitzer dieſes emphyteutiſchen Gutes von dem Eigenthümer deſſelben dieſe Rechte und Befugniſſe gegen Entrichtung der jährlichen Abgabe übertragen werden b). Der Verleiher eines ſolchen Guts heißt der Erbzinsherr, dominus emphyteuseos, derjenige, dem es verliehen wird, der Erbzinsmann, Emphyteute, emphyteuta. Der erſtere bleibt der Eigenthümer, der als Emphyteuſe verliehenen Sachen c), der letztere erhält blos das Recht der Benutzung, und des Beſitzes dieſer Sache d).

a) Thibaut Syſt. d. Pand.Rechts §. 629. Joh. Jod. Beck de Jure emphyteutico, vom Erbzins=Recht. Cap. 1. §. 1. Hellfeld Jurispr. for. §. 600. Da hieher bloß der emphyteutiſche Vertrag gehört, ſo können die Grundſätze des Erb=Zins= oder Emphyteut=Rechtes hier nur gedrängt vorgetragen werden. b) Malblanc Princ. Jur. Rom. 414. Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. Vol. I. L. VI. tit. 3. §. 3. Alef D. de Emphyteusi. (Opuscula Diss. XIII.) §. 4. c) Ihm bleibt das Ober=Eigenthum, dominium directum, Hellfeld l. c. Beck i. a. D. d) Er erhält ein an das Eigenthum gränzendes Recht, dominium utile, Malblanc l. c. §. 415. Hellfeld l. c. Beck i. a. D. §. 2.

§. 180.

Eine Emphyteuſe kann in allen Arten von gebauten,

oder ungebauten Gütern a), in Häuſern, und zwar auch als Hauptſache, und nicht blos als Nebentheil des Gutes b), überhaupt in allen unbeweglichen Sachen beſtehen, die ein nutzbares Eigenthum zulaſſen c).

a) Thibaut i. a. B. §. 630. Beck i. a. B. Cap. 6. §. 1. Alef c. Diss. Cap. 3. §. 12. b) Beck i. a. D. Thibaut i. a. D. Alef l. c. §. 13. c) Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Alef l. c. §. 12. welcher noch beiſetzt: daß dieſelben des Anbaues fähig (culturae capaces) ſeyn müſſen. c) Lauterbach l. c. §. 8.

§. 181.

Eine Emphyteuſe können alle diejenigen Perſonen conſtituiren, die über ihr Vermögen frei verfügen a), ſomit Verträge abſchließen können b).

a) Malblanc l. c. Alef cit. Diss. Cap. 2. §. 7. Beck i. a. B. Cap. 2. §. 1. auch myſtiſche, oder moraliſche Perſonen, Beck i. a. B. l. c. §. 8. Lauterbach l. c. §. 7.

§. 182.

Die Emphyteuſe wird durch Verträge, letzte Willens-Verordnungen, und Verjährung erworben a). Wenn die Erwerbung durch einen Vertrag, welches ein eigener, der ſogenannte emphyteutiſche Vertrag iſt b), geſchieht, ſo muß derſelbe, wenn er gültig ſeyn ſoll, nothwendig ſchriftlich errichtet c), und der Gegenſtand der Emphyteuſe muß dem Emphyteuten übergeben werden d).

a) Thibaut i. a. B. §. 633. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 15. Hellfeld l. c. §. 607. sqq. Beck i. a. B. Cap. 4. §. 3. b) M. ſ. §. 179. L. 1. C. de jure emphyteutico 4. 66. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. §. 414. Lauterbach l. c. §. 3. c) L. 1. L. 2. L. 3. C. eod. 4. 66. Nov. 120. c. 5. Malblanc l. c. Thibaut i. a. D. Lauterbach, Hellfeld l. c. Mehrere Rechtslehrer behaupten im Gegentheil, daß ein ſchriftlicher Vertrag nicht weſentlich erforderlich ſey, Lauterbach l. c. §. 6. Alef cit. Diss. §. 4. § 27.—31. Hellfeld l. c. §. 607. Beck i. a. B. Cap. 5. §. 1. u. f. Ludovici Doctr. Pand. L. VI. tit. 3. §. 4. doch machen einige in Hinſicht auf die kirchliche Emphyteuſe eine Ausnahme, Alef l. c. Ludovici l. c. es iſt hier hauptſächlich auf die Landes-Geſetze Rückſicht zu nehmen. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. §. 415.

§. 183.

Dem Emphyteuten ſtehen folgende Rechte und Be-

fugniſſe zu: 1) Er hat den vollen Gebrauch, und die ſämmtlichen Früchte des Erbzins-Gutes anzuſprechen [a]), und kann zu dieſem Zwecke auch über die Subſtanz der Sache verfügen [b]). 2) Er kann das nutzbare Eigenthum deſſelben veräußern [c]), verpfänden [d]), letztwillig darüber verfügen [e]), nur muß er, wenn er es veräußert, dem Ober-Eigenthümer oder Erbzins-Herrn zuvor die Anzeige davon machen [f]). 3) Daſſelbe geht auf ſeine Inteſtat-Erben durch alle Grade [g]), ſo wie auch auf ſeine Teſtaments-Erben [h]) über. 4) Er kann ſein Recht an das Erbzins-Gut durch die rei vindicatio utilis, [i]), und eine Publicianiſche Klage verfolgen [k]).

a) Thibaut i. a. W. §. 631. Malblanc l. c. Beck i. a. W. Cap. 8. §. 1. Er hat auch die bürgerlichen Früchte (m. ſ. §. 87.) des Erbzins-Gutes anzuſprechen, Beck i. a. O. Lauterbach l. c. §. 18. ſo wie den Ertrag der Steinbrüche, Thon- und Leimgruben, und der Bergwerke, ſo weit ſolche nicht unter die Regalien gehören, Beck i. a. O. Struv Synt. Jur. Feud. Cap. 12. th. 4. n. 3. Carpzov P. II. Const. 35. Def. 3. n. 3—5. arg. L. 77. ff. de V. S. 50. 16. L. 9. §. 2. ff. L. 13. §. 5. ff. de usufructu et quemadmodum quis. 7. 1. L. 7. §. 13. ff. soluto matrimonio 24. 3. Darüber aber, ob er die Acceſſionen, und einen gefundenen Schatz erhält, ſind die Meinungen der Rechtslehrer verſchieden, Thibaut i. a. O. Lauterbach l. c. L. XXXXI. tit. 1. §. 36. et Diss. de Thesauris, eorumque acquisitione. §. 27. Beck i. a. O. §. 2., welche beide wenigſtens die Hälfte des gefundenen Schatzes dem Erbzins-Herrn zuſprechen, und andere verneinen dieſe Frage; hingegen Malblanc l. c. et §. 392. Struv l. c. th. 4. und andere bejahen ſie, und Lauterbach cit. Diss. §. 19. giebt ſelbſt zu, daß die Praxis dieſe Meinung angenommen habe. b) Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. §. 415. Hellfeld l. c. §. 603. Doch ſoll dieſe Veränderung nur in ſofern ſtatt finden können, als das Erbzins-Gut dadurch verbeſſert wird, Malblanc l. c. n. 4. Hellfeld l. c. Beck i. a. O. §. 8. c) L. 3. C. de jure emphyteutico. 4. 66. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. Beck i. a. O. §. 9. u. Cap. 9. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. VI. Tit. 3. §. 17. d) L. 16. §. fin. ff. de pigneratit. act. 13. 7. L. 31. ff. de pignor. 20. 1. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. Hellfeld l. c. e) Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. Beck i. a. W. Cap. 12. §. 1. u. f. f) L. 3. C. de jure emphyteutico. 4. 66. Malblanc l. c. Es iſt übrig der Conſens des Erbzins-Herrn zu der Veräußerung nicht nothwendig erforderlich, Beck i. a. W. Cap. 9. §. 2. ſondern blos die Anzeige. Streitig iſt es, ob der Erbzinsmann das Erbzins-Gut mit eigentlichen Servituten beſchweren darf, Thibaut i. a. O. widerſpricht es, Malblanc l. c. Beck i. a. W. Cap. 9. §. 22. behauptet es, letzterer jedoch mit der Beſchränkung, daß mit Beendigung der Emphyteuſe auch die Servitut aufhört. g) L. 3. C. de jure emphyteut. 4. 66. Nov.

120. c. 6. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Beck i. a. B. Cap. 12. §. 1 — 4. h) Malblanc l. c. Beck i. a. B. Cap. 12. §. 6. u. f. Hellfeld l. c. i) Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 18. k) L. 1. §. 1. ff. si ager vectigalis. 6. 3. L. 12. §. 2. ff. de Publiciana in rem. act. 2. Thibaut i. a. D. Lauterbach l. c. §. 19. Beck i. a. B. Cap. 17. §. 5. es ſinden in dieſem Falle auch poſſeſſoriſche Rechtsmittel ſtatt.

§. 184.

Dem Erbzinsmann, emphyteuta, liegen dagegen folgende Verpflichtungen ob: 1) Er muß die auf dem Gute haftenden Laſten tragen, insbeſondere die von demſelben zu entrichtenden Abgaben bezahlen a); 2) das Erbzins-Gut ſo bauen, daß es nicht verſchlimmert wird b); 3) wenn er das Erbzins-Gut verkauft, den Erbzins-Herrn zwei Monate hindurch den Vorkauf ausüben laſſen c); 4) bei einer Veräußerung des Erbzins-Gutes dem Erbzins-Herrn das Laudemium, Lehen-Geld, bezahlen d), und endlich 5) den jährlichen Canon entrichten e).

a) L. 7. de publican. 39. 4. L. 2. C. de jure emphyteutico. 4. 60. Thibaut i. a. B. §. 632. Malblanc l. c. §. 416. Beck i. a. B. Cap. 10. §. 5. b) Thibaut i. a. D. Lauterbach l. c. §. 13. 14. Die von dem Emphyteuten gemachten dem Erbzins-Herrn nützlichen Verwendungen muß letzterer dem erſteren erſetzen, Thibaut i. a. D. c) L. 3. C. de jure emphyteut. 4. 66. Malblanc l. c. Beck i. a. B. Cap. 7. §. 3. Lauterbach l. c. §. 17. d) Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. M. ſ. den §. 185. e) Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 605. Lauterbach l. c. §. 9. sq. Beck i. a. B. Cap. 7. §. 1. u. f. Dieſer Canon bleibt immer derſelbe, das Gut mag meliorirt, oder deteriorirt ſeyn, und es kann auch nur dann gänzliche oder theilweiſe Erlaſſung deſſelben gefordert werden, wenn der Gegenſtand der Emphyteuſe für den Emphyteuten ganz oder zum Theil verloren geht, oder der Canon nach dem Verhältniß der Früchte oder der Morgenzahl berechnet iſt, Thibaut i. a. D.

§. 185.

Bei jeder Veräußerung des Erbzins-Gutes, ſolche mag nun nothwendig, oder blos freiwillig a) geſchehen, muß der Erbzinsmann das Handlohn (Lehengeld, Handgeld, Laudemium) bezahlen; daſſelbe beträgt, wenn nicht der Erbzins-Vertrag oder Landes-Geſetze es anders beſtimmen, $^1/_{50}$ des Kaufpreiſes, oder wo ein ſolcher nicht ſtipulirt iſt, des Werthes des Erbzins-Gutes

b). Wenn daſſelbe auf Kinder des Erbzinsmannes übergeht, es ſey nun durch die Inteſtat-, c) oder Teſtaments-Erbfolge d), ſo ſind dieſe nicht ſchuldig, ein Handlohn zu bezahlen, und eben dieſes findet überhaupt bei allen denjenigen Erben ſtatt, die ſchon in der Inveſtitur der Emphyteuſe begriffen ſind. Wenn die Eltern ihren Kindern das erbzinsbare Gut noch bei ihrem Leben unter dem Vorbehalte lebenslänglicher Verpflegung überlaſſen, ſo kann auch von dieſer Veränderung kein Handlohn gefordert werden e), und überhaupt findet die Entrichtung des Handlohns in der Regel nur alsdann ſtatt, wenn dem neuen Beſitzer das Handlohnbare Gut ſchon übergeben iſt f). Wurde der Kauf-Vertrag nur bedingt abgeſchloſſen, ſo kann das Handlohn erſt dann gefordert werden, wenn die Bedingung eingetreten, und dadurch der Kauf perfect geworden iſt g), auch darf von einem an ſich ungültigen Kauſe, oder einem ſolchen, der in der Folge wegen nachgeſuchter Wiedereinſetzung in den vorigen Stand h), wegen enormer Verletzung i), oder wegen geſchehener Eviction k) aufgehoben wurde, kein Handlohn gefordert werden, hingegen muß ſolches, wenn ein Vertrag über Wiederverkauf (pactum de retrovendendo) ſtatt fand, ſowohl von dem erſten Käufer, als in der Folge auch von dem Wiederkäufer bezahlt werden l). Auch bei einer Schenkung kann der Erbzins-Herr das Handlohn, nach dem Guts-Werthe berechnet, von dem neuen Erbzinsmann fordern m). Wird ein Erbzins-Gut von dem Vater der Tochter, oder von dem Bruder der Schweſter als Heirathgut gegeben, ſo darf kein Handlohn davon bezahlt werden n), und eben ſo wenig, wenn die Frau ein von ihr beſeſſenes ſolches Gut in die Ehe bringt, und der Mann nicht mit demſelben inveſtirt werden ſoll o). Wenn die Erben ein in Gemeinſchaft beſeſſenes Erbzins-Gut vertheilen, ſo wird davon kein Handlohn bezahlt p), wohl aber wenn einem Erben das Gut ganz überlaſſen wird, und dieſer den Miterben ihren Antheil herausbezahlen muß p), oder wenn er von denſelben ihren Antheil erkauft r). Eine

Veränderung in der Perſon des Erbzins-Herrn begründet eine Handlohns-Forderung in der Regel nicht [s]. Eine Handlohnsforderung verjährt ſich in 30 Jahren [t].

a) Thibaut i. a. B. §. 632. Beck i. a. B. Cap. 11. §. 11. b) L. 3. C. de jure emphyteut. 4. 66. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. §. 416. Beck i. a. D. §. 30. c) Beck i. a. D. §. 9. Malblanc l. c. Thibaut i. a. D. d) Beck i. a. D. §. 21. Thibaut i. a. D. Note n. e) Beck i. a. D. §. 9. f) Beck i. a. D. §. 11. u. de Gabella et Laudemio, von Nachſteuer und Handlohn Thl. II. Cap. 7. Obs. 3. 4. das Gegentheil, daß die Uebergabe kein nothwendiges Erforderniß zu Begründung der Handlohns-Forderung ſey, behauptet Lange Anmerkungen und Berichtigungen zu Beck von Nachſteuer und Handlohn. S. 386. 387. g) Beck vom Erbzins-Recht Cap. 11 §. 12. Malblanc l. c. h) Beck i. a. D. Franzkius de Laudemiis Cap. 14. n. 186. Malblanc l. c. i) Beck i. a. D. Franzkius l. c. n. 179. k) Beck i. a. D. l) Beck i. a. D. §. 13. Malblanc l. c. Wernher P. VI. Obs. 227. m) Beck i. a. D. §. 16. Malblanc l. c. Carpzov P. II. Const. 39. def. 19. n. 2. sq. n) Beck i. a. D. §. 17. Malblanc l. c. o) Beck i. a. D. Franzkius l. c. Cap. 22. n. 87. sq. p) Beck i. a. D. §. 23. Carpzov P. II. Const. 39. def. 23. n. 1. L. I. Resp. 88. n. 12. Struv l. c. Cap. 10. th. 13. n. 4. q) Beck i. a. D. Malblanc l. c. r) Beck i. a. D. §. 25. Carpzov P. II. Const. 39. def. 26. n. 1. 2. Franzkius l. c. Cap. 8. n. 56. s) Beck i. a. D. §. 26. Franzkius l. c. Cap. 6. n. 160. Struv. l. c. Cap. 10. th. 18. n. 2. Carpzov. P. II. Const. 39. def. 28. L. I. Resp. 88. n. 17. t) Beck i. a. D. §. 34.

§. 186.

Die Emphyteuſe geht verloren, überhaupt 1) durch alle diejenige That-Umſtände, durch welche auch die Dienſtbarkeiten erlöſchen [a], insbeſondere aber 2) dadurch, daß der Gegenſtand der Emphyteuſe verderbt iſt [b], 3) wenn der Canon bei der kirchlichen Emphyteuſe zwei Jahre, bei der weltlichen drei Jahre nicht bezahlt wird, [c], und zwar ganz oder nur zum Theil [d], jedoch nur alsdann, wenn der Erbzinsmann die Zahlung aus Argliſt, oder grober Nachläßigkeit unterläßt [e], 4) wenn derſelbe die öffentlichen Abgaben drei Jahre hindurch nicht bezahlt [f], wenn er das Erbzins-Gut einſeitig veräußerte, und übergab [g]; 3) wenn er argliſtiger Weiſe den wahren Kaufpreis verſchweigt [h]. Es muß jedoch in allen dieſen Fällen der Erbzins-Herr erſt die Privations-Klage gegen den Erbzinsmann anſtellen [i].

a) Die Servituten oder Dienſtbarkeiten erlöſchen 1) durch Conſolidation und Confuſion d. h. dadurch daß der Beſitzer der dienenden Sache zugleich in den Beſitz der herrſchenden Sache eintritt, oder durch den umgekehrten Fall, daß der Beſitzer der herrſchenden Sache auch die dienende erwirbt, L. 27. ff. de servit. praed. rust. 8. 3. Thibaut i. a. B. §. 622. Malblanc l. c. §. 434. es wird aber die Servitut wieder hergeſtellt, wenn die Confuſion ſich auf einen Erwerb gründet, der nur auf eine gewiſſe Zeit feſtgeſetzt iſt, L. 18. ff. de servit. praed. rust. 8. 3. L. 7. §. 1. L. 9. ff. commun. praed. 8. 4. L. 2. §. 18. ff. de heredit. vel act. vend. 18. 4. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 688. 2) durch Aufgebung und Entſagung, L. 48. L. 64. §. 54. ff. de usufructu. et quemadmodum quis. 7. 1. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. 3) durch Ablauf der für die Dauer der Dienſtbarkeit beſtimmten Zeit, oder durch den Eintritt der Bedingungen bei einer bedingten Servitut, L. 15. L. 17 ff. quib. mod. ususfructus. 7. 4. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. §. 444. Hellfeld l. c. §. 690. 4) durch den Untergang des Gegenſtandes der Servitut, alſo der herrſchenden oder dienenden Sache, L. 10. §. 2. 3. 5. L. 12. L. 23. pr. ff. quib. mod. ususfruct. 7. 4. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. §. 443. Hellfeld l. c., wozu auch die gänzliche Umgeſtaltung einer Sache L. 10. 3. 7. ff. cod. 7. 4. L. 83. §. 5. ff. de V. O. 45. 1. Thibaut i. a. D. gehört, doch lebt die Servitut durch Wiederherſtellung des Gegenſtandes derſelben wieder auf, L. 16. L. 18. quemadmodum servitut. amittant. 8. 6. L. 24. ff. quib. mod. ususfruct. 7. 4. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. auch wenn die zu einer Verjährung erforderliche Zeit indeſſen verfloſſen wäre, L. 14. ff. quemadmodum servitut. amittant. 8. 6. Malblanc l. c. 5) durch Verjährung, Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 689. b) Thibaut i. a. B. §. 634. c) L. 2. C. de jur. emphyteut. 4. 66. Nov. 7. Cap. 3. §. 2. Auth. qui rem. C. de SS. Eccles. 1. 2 c. fin. X. de locato conducto 3. 18. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. §. 417. Hellfeld l. c. §. 606. 616. Beck i. a. B. Cap. 15. §. 5. d) Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. und zwar auch dann, wenn der Erbzins-Herr ihn nicht gefordert hat, Beck i. a. D. Lauterbach l. c. §. 22. Wenn der Emphyteute nur mit einem Theile des Canons im Rückſtande bleibt, und der Erbzins-Herr eine theilweiſe Zahlung angenommen hat, ſo tritt nach der Meinung mehrerer Rechtslehrer die Strafe der Privation nicht ein Alef cit. Diss. Cap. 4. §. 37. et sqq. und nach Leyser Sp. 103. m. 7. 8. auch dann nicht, wenn der Erbzins-Herr die theilweiſe Zahlung nicht angenommen hat, womit Carpzov P. II. Const. 38. def 4. Brunnemann ad L. 2. C. de jure emphyteut. (4. 66.) n. 13. übereinſtimmen, worüber Leyser cit. med. 7. eine Entſcheidung der Juriſten-Facultät in Helmſtädt, u. Beck i. a. B. Cap. 19. Cas. 2. ein rechtliches Bedenken anführt, es kann jedoch der Erbzinsmann die mora, durch die nachherige Zahlung purgiren, und ſelbſt noch nach der Anſtellung der Klage auf Privation, wenn der Erbzins-Herr ſolche angenommen hat, Leyser Sp. 103. m. 6. e) Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Beck i. a. D. §. 9. f) L. 2. C. de jure emphyteut. 4. 66. Beck i. a. D. §. 11. g) L. 3. C. eod. 4. 66. Thibaut i. a. B. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 21. Hellfeld l. c. §. 626. Beck i. a. D. Grav D. de Commisso Emphy-

teuseos. Cap. 3. §. 11. sqq. h) Thibaut i. a. D. Leck i. a. D. §. 1. Bluemblacher de Jure Emphyteutico qu. 28. n. i. sq. i) Thibaut i. a. D.

§. 187.

Bei einem Erbzins-Contracte können folgende Clauſeln ſtatt finden: 1) daß der Erbzinsmann das Erbzins-Gut auf keine Weiſe veräuſſern dürfe, ohne zuvor die Einwilligung des Erbzinsherrn erlangt zu haben, und wenn dieſes unterlaſſen werde, er des Erbzins-Gutes verluſtig ſeyn ſoll; 2) daß die Privation des Erbzins-Gutes ebenfalls eintreten ſoll, wenn der Erbzins, Canon, nicht innerhalb vier Wochen von Martini an gerechnet, abgerichtet werde; 3) daß von dem Erbzinſe in keinem Falle Nachlaß verlangt werden könne; 4) daß wenn der Erbzins innerhalb 3 Jahren nicht ganz, oder gar nicht bezahlt werde, der Erbzinsmann des Erbzins-Gutes nicht verluſtig ſeyn ſolle: 5) daß wenn der Erbzins zum Theil in Früchten beſteht, dieſer Theil deſſelben bei einem gänzlichen Mißwachſe, oder wenn die Früchte durch Hagelſchlag, oder feindliche Einfälle ſo verdorben werden, daß ſie nur zu dem eigenen Bedarf des Erbzinsmannes und der Ausſaat hinreichen, nicht gefordert werden könne; 6) daß das Erbzins-Gut auf den Erbzinsmann, und deſſen eheliche Nachkommen, keineswegs aber auf die Seiten-Verwandten deſſelben übergebe, und alſo, wenn keine eheliche Nachkommen des Erbzinsmannes vorhanden ſind, an den Erbzinsherrn zurückfalle; daß im Gegentheil 7) daſſelbe auf alle Inteſtat- und Teſtaments-Erben des Erbzinsmannes übergehe; 8) daß der Erbzinsherr ein Sterb-Handlohn zu fordern nicht berechtigt ſey; 9) daß wenn das Erbzins-Gut ohne Schuld des Erbzinsmannes deteriorirt worden, der Erbzinsmann die temporäre Verringerung des Erbzinſes, bis ſolches wieder verbeſſert worden, anſprechen könne; 10) daß wenn die Deterioration durch die Schuld des Erbzinsmannes eingetretten ſey, derſelbe aber ſolches früher meliorirt habe, ihm daſſelbe nicht entzogen werden könne.

§. 188.

Ein Erbzins-Brief muß enthalten: 1) den Vor- und Zunamen, Stand und Gewerb, ſo wie den Wohnort des Erbzins-Herrn, und des Erbzinsmannes; 2) die Beſchreibung des in Erbzins verliehenen Gutes, mit den dazu gehörigen Gütern, und den darauf haftenden Laſten; 3) den Erbzins, in was er beſtehen, und wenn er abgereicht werden ſoll; 4) die weiteren Umſtände, über die die Contrahenten übereingekommen ſind, oder die Bedingungen, unter denen das Erbzins-Gut verliehen wurde; 5) den Tag, Monat und Jahr, ſo wie den Ort, wann und wo der Vertrag geſchloſſen wurde, und die Unterſchrift der Contrahenten und Zeugen.

Anhang.

Formulare von Erbzins- (oder emphyteutiſchen) Verträgen.

81.

Formular eines Erbzins-Vertrages.

Heute wurde folgender Erbzins-Vertrag abgeſchloſſen;

1.

Ich der Ludwig L. übergebe und verleihe dem Georg J. von A. für ſich und ſeine Erben und Nachkommen das von mir in A. beſeſſene Hofgut, unter nachfolgenden Beſtimmungen.

2.

Zu dem fraglichen Gute gehören

ein zweiſtockigtes Wohnhaus,

eine Scheuer,

eine Wagenhütte,
ein Backofen, nebſt einem Waſchhauſe,
ein laufender Brunnen,
eine Hofraithe,

an Gütern:

Morg	Vrt.	Ruth.	
2	1	13	Gärten,
35	3	40	Aecker,
20	2	19	Wieſen,
3	ʼ	6	Waide,
25	1	26	Wald,

wie dieſe Güter in dem Güter-Buche der Gemeinde A. beſchrieben ſind,

mit demſelben iſt

die Zehent-Freiheit der ſämmtlichen Güter,
das ausſchließliche Waide-Recht auf denſelben verbunden, hingegen haftet darauf die Verpflichtung zu Entrichtung

der Staats-Steuer,
der Gemeinde-Umlagen,
von 10 Meßner Laiben an den Schullehrer in A. deren jeder 10 Pfd. wiegen, oder 40 kr. für einen ſolchen bezahlt werden muß.

wie ſolches ebenfalls in dem erwähnten Güter-Buche verzeichnet iſt.

3.

Dieſes Gut ſoll der Erbzinsmann ſo wie ſeine ehelichen Erben und Nachkommen, je nach der Inteſtat-Erbfolge, oder nach den von dem jedesmaligen Erbzinsmann zu errichtenden letztwilligen Verordnungen ſo lange als Erbzinslehen, nach dem Erbzins-Recht beſitzen, nutzen und genieſſen, als Descendenten von ihm vorhanden ſind, und erſt wenn keine ſolche ſich mehr am Leben befinden, ſoll dieſes Erbzinsgut wieder an den Erbzins-Herrn, und deſſen Nachkommen zurückfallen.

4.

Der Erbzinsmann iſt verbunden, das Erbzinsgut in baulichem Stande zu erhalten, auf alle mögliche Weiſe zu

beſſern, die darauf ruhenden Rechte und Gerechtigkeiten auſſergerichtlich und gerichtlich zu wahren, und zu vertheidigen, und überhaupt dem Gute an Gebäuden, Grenzen, Heiden, Gräben, Zäunen und in keine Weiſe einen Abbruch thun zu laſſen.

5.

Derſelbe darf dieſes Gut ohne Vorwiſſen, und ausdrückliche Einwilligung des Erbzins-Herrn weder verkaufen noch vertauſchen, oder verſchenken, oder auf andere Weiſe veräußern, und eben ſo wenig den Erbzins-Vertrag auf einen Andern übertragen, auch daſſelbe nicht vertheilen, oder etwas davon abkommen laſſen.

6.

Er hat als Erbzins oder Canon jährlich

6 Scheffel Roggen,
10 — Dinkel,
8 — Haber,
10 fl. an Geld,
1 Faſtnacht-Huhn,
2 Herbſt-Hühner,

und zwar an Martini, oder wenigſtens innerhalb vier Wochen von Martini an gerechnet, und zwar die Früchte in guter Beſchaffenheit an den Erbzins-Herrn zu entrichten, und beziehungsweiſe abzuliefern; wogegen jedoch dieſer Erbzins ganz ruht, wenn der Erbzinsmann wegen feindlicher Einfälle das Erbzinsgut gar nicht benutzen könnte, und wenn wegen ſolchen feindlichen Einfällen, Mißwachs oder Hagelſchlag das Gut nur ſo viele Früchte erträgt, als zum Unterhalt des Erbzinsmannes und ſeiner Familie, und zur Ausſaat erforderlich iſt, nur die Hälfte der Früchte abgereicht werden darf.

7.

In jedem Veränderungsfalle, der in Hinſicht auf dieſes Erbzinsgut ſtatt findet, muß der neue Beſitzer, und wenn es auch ein Kind des Erbzinsmannes iſt, vier vom Hundert des Kaufpreiſes, oder des durch verpflichtete Schätzer ermittelten Werthes deſſelben als Handlohn bezahlen, hin-

gegen dürfen die abtretenden Beſitzer oder deſſen Erben kein Sterbhandlohn entrichten.

8.

Wenn der Erbzinsmann, oder deſſen Erben und Nachfolger in dem Erbzins-Gute, daſſelbe ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Erbzins-Herrn verkaufen, vertauſchen, verſchenken, oder auf irgend eine andere Weiſe veräußern, wenn derſelbe den vollen Erbzins drei Jahre hindurch nicht entrichtet, und beziehungsweiſe abliefert, wenn er eben ſo drei Jahre hindurch die auf dem Gute haftenden Abgaben nicht entrichtet, und ſich nicht gegen den Erbzins-Herrn auf deſſen Verlangen mit Quittungen darüber ausweißt, wenn er bei einer mit Vorwiſſen, und Einwilligung des Erbzins-Herrn geſchehenden Veräußerung des Erbzins-Gutes den wahren Kaufſchilling erweislich verheimlicht, und einen geringeren angibt, wenn er endlich das Erbzins-Gut durch ſeine erweisliche Verſchuldung ſo herabkommen läßt, daß es nach der Schätzung verpflichteter Taxatoren nur noch die Hälfte des Werthes, um den er es übernommen hat, erreicht, — ſo wird der Erbzinsmann dadurch des Erbzins-Gutes verluſtig, und der Erbzins-Herr iſt berechtigt, denſelben, ohne daß er eine Privations-Klage gegen ihn anzuſtellen nöthig hätte, aus dem Beſitze des Erbzins-Gutes zu ſetzen, und ſolches wieder an ſich zu ziehen, und anderwärts zu verleihen, oder für ſich zu benutzen.

9.

Meliorations-Forderungen können in keinem Falle an den Erbzins-Herrn gemacht werden.

10.

Beide Contrahenten entſagen für ſich und ihre Erben, und Nachkommen allen und jeden ihnen in Hinſicht auf dieſen Erbzins-Vertrag etwa zukommenden Rechts-Wohlthaten und rechtlichen Einwendungen, wie ſolche auch heißen, und welche ſie ſeyn mögen, namentlich aber der Einrede der betrüglichen Ueberredung, der Verletzung, der Furcht, des anders niedergeſchriebenen, als abgeſchloſſenen Vertrages, ſo feierlich, als ſolches in Rechten geſchehen mag.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Theilen für ſich und ihre Erben und Nachkommen beſtätigt, und von ihnen, und den zugezogenen Zeugen unterſchrieben worden.

M. den 10. Februar 1790.

Ludwig L.
Erbzins⸗Herr.
Georg P.
Erbzinsmann.
Zeugen:
Martin N.
Michael Z.

82.

Formular eines anderen Erbzins⸗Vertrages.

Wir die am Ende unterzeichneten Ulrich N. und Chriſtoph N. von hier verleihen die von uns beſeſſene

Wirthſchaft in L. mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten,

beſtehend in

dem Wirthſchafts⸗Gebäude,
einer großen Scheuer,
einem Stall⸗Gebäude,
einem weiterem Gebäude, in dem ſich die Bierbrauerei und Branntenwein⸗Brennerei befindet,
einem Back⸗ und Waſchhauſe,
einer Wagen⸗Remiſe,

an Gütern:

Morg.	Vrt.	Ruth.	
2	1	30	Garten am Haus, mit einem Gartenhauſe, und einer bedeckten Kegelbahn, und einem laufenden Brunnen,
20	3	12	Acker,
25	2	3	Wieſen,
20	‚	28	Wald,

an Gerechtigkeiten:

die Real⸗Schild⸗Wirthſchafts⸗Gerechtigkeit,

die Real-Brauerei- und Branntenweinbrennerei-Gerechtigkeit,
die Back-Gerechtigkeit,
ein Gemeinde-Recht, zu dem

Morg.	Vrt.	Rth.	
ſ	2	6	Garten,
ſ	2	31	Land,
ſ	1½	3	Acker,
ſ	3	ſ	Wieſen,
1	ſ	ſ	Waid,

gehören,
das Recht 20 Stück Schaafe auf die Gemeinde-Waide, und 4 Schweine auf die Eichelmaſt in den Gemeindewald treiben zu laſſen,
das Recht, daß die in L. ſelbſt, und in den beiden eingepfarrten Orten Z. und A. vorkommende Tauf- und Hochzeit-Schmäuſe, und Leichen-Zehrungen, wenn die betreffenden Perſonen ſie nicht zu Hauſe halten wollen, in dieſem Wirthshauſe gehalten werden müſſen,
worauf folgende Laſten haften:
die Verbindlichkeit, die Staatsſteuer, die Gemeinde-Umlagen, die Abgaben von den Gewerben alljährlich zu bezahlen,
an die Pfarrei L. jährlich 5 Garben Roggen, 5 Garben Weitzen oder Dinkel, und 5 Garben Haber abzugeben,
den großen und kleinen Zehenten von den zu dem Gute gehörigen Aeckern an die Zehent-Herrſchaft abzureichen.
heute an

Johann F. in L.

für ſich und ſeine ehelichen Erben und Nachkommen als Erbzins-Gut alſo und dergeſtalt,

daß derſelbe und ſeine Erben und Nachkommen uns und unſeren Erben und Nachkommen, als Erbzins-Herrn jährlich
6 Malter Roggen,
7 — Dinkel,

7 Malter Haber,
2 Klafter Buchen Holz, oder für die Klafter 6 fl.
1 Faſtnacht-Huhn,
2 Herbſt-Hühner,
1 Rauch-Huhn,
15 fl. an Geld,

und zwar das Faſtnacht-Huhn, und das Rauch-Huhn, an Faſtnacht, die Herbſt-Hühner an Michaelis, und die übrigen Gefälle an Martini abreiche, und dem Erbzins-Herrn jährlich

6 Fuhren mit 2 Pferden, oder 3 Fuhren mit 4 Pferden, jedoch, daß ſolche nicht länger als einen Tag hindurch gebraucht werden, und das Gefährt mit Einbruch der Nacht wieder zu Hauſe iſt,

leiſte, oder

für jede Fuhr 2 fl.

bezahle,

daß dieſes Wirthſchafts-Gut ohne Vorwiſſen und Einwilgung des Erbzins-Herrn nicht verkauft, vertauſcht, verſchenkt, zu Heirathgut gegeben, oder überhaupt von dem jeweiligen Erbzinsmann nicht veräußert werden darf, und daß derſelbe auf gleiche Weiſe auch die Einwilligung deſſelben nachzuſuchen hat, wenn er ſolches für Anlehen, die mehr als ein Drittheil des Guts-Werthes betragen, verpfänden wollte;

daß er dieſes Gut, ſowohl die Gebäude, als die Güter, immer in gutem, brauchbarem und baulichem Stand zu erhalten, und ſolches, ſo viel es ihm möglich iſt, zu verbeſſern, namentlich die Grenzen deſſelben zu wahren, und daher die Anſtößer der Güter, wo ſie dazu verpflichtet ſind, zu Erhaltung der Zäune, Hecken und Gräben anzuhalten, und erforderlichen Falles gerichtlich anhalten zu laſſen hat;

daß jeder neue Beſitzer dieſes Erbzins-Gut es von jedem Hundert des gerichtlich, oder wenigſtens durch gerichtliche Schätzer ermittelten Werthes des Gutes, oder wenn es verkauft würde, von dem Kaufpreiſe deſſelben, fünf

als Handlohn, und zwar innerhalb ſechs Monaten von dem Tage an gerechnet, wo der Erbzins-Herr den Verkauf oder überhaupt die Veräußerung genehmigte, zu bezahlen ſchuldig iſt;

daß dieſes Erbzins-Gut auf die ehelichen Erben und Nachkommen des gegenwärtigen Erbzinsmannes, ſie mögen nun ihm ab intestato, oder durch Teſtament ſuccediren, ſo lange ſolche vorhanden ſind, übergeht, und daß nach dem Abſterben derſelben ſolches wieder an den jeweiligen Erbzins-Herrn zurückfällt;

daß der Erbzinsmann, wenn er mit einem vollen Jahrs-Betrage des jährlichen Erbzinſes drei Jahre im Rückſtande bleiben, wenn er auf gleiche Weiſe die jährlichen Abgaben ſowohl von dem Gute ſelbſt, als von den damit verbundenen auf Real-Rechten beruhenden Gewerben zwei Jahre hindurch nicht entrichten, und abreichen, das Erbzins-Gut ohne zuvor erhaltene Einwilligung des Erbzins-Herrn veräußern, oder für mehr als eine ein Drittheil des Werthes deſſelben betragende Schuld verpfänden, oder bey einer Veräußerung deſſelben den Betrag des Kaufſchillinges oder auf ſonſtige Weiſe feſtgeſetzten Guts-Werthes verheimlichen, oder das Erbzins-Gut um mehr als ein Viertheil des Werthes, in dem es von ihm übernommen wurde, herabkommen laſſen würde, des Erbzins-Gutes dadurch verluſtig wird, und dieſes ſchon dadurch, ohne daß der Erbzins-Herr darauf gerichtlich zu klagen nöthig hat, an denſelben zurückfällt, und er ſolches für ſich zu behalten, oder anderwärts zu verleihen berechtigt iſt;

daß wenn, es ſey nun auf dieſe, oder auf eine andere Weiſe das Erbzins-Gut und zwar in einem mehr oder weniger verbeſſerten Zuſtande an den Erbzins-Herrn zurückfallen ſollte, der letzte Beſitzer deſſelben, oder deſſen Erben deswegen an den Erbzins-Herrn Anſprüche zu machen keinesweges berechtigt ſind.

Dieſer Erbzins-Vertrag iſt ſowohl von den Erbzins-Herrn, als dem Erbzinsmanne beſtätigt, und von ihnen ſowohl als den zu dieſer Verhandlung zugezogenen Zeugen unterſchrieben worden.

N. den 16. Julius 1836.

Erbzins-Herrn:
Ulrich N.
Christoph N.
Erbzinsmann:
Johann F.
Zeugen:
Friederich N.
Gottlob T.

83.

Formular eines Erbzins-Vertrages über die Verleihung eines Hauſes.

Ich der zu Ende unterzeichneter Verwalter des Kirchen-Vermögens dahier in G. verleihe für mich, und meine Nachfolger im Amte

das zu dem hieſigen Kirchen-Vermögen gehörige Haus in N. ſamt dem dazu gehörigen 3 Vrt. 15 Ruth. enthaltenden Hausgarten,

als Erbzins-Gut an

den Melchior L. daſelbſt und deſſen eheliche Erben und Nachkommen, ſo viel deren vorhanden ſeyn werden,

alſo und dergeſtalt, daß er von dieſem Haus alljährlich

3 fl. an Geld,
1 Faſtnacht-Huhn,

und zwar jedesmal zwiſchen Faſtnacht und Oſtern entrichten,

daß er daſſelbe ſo wie den dazu gehörigen Garten immer in gutem baulichen Stande erhalten,

daß er die darauf haftenden Abgaben jedesmal zu der gehörigen Zeit bezahlen,

daß er ferner das zu dieſem Hauſe gehörende Recht von der Hinterthüre deſſelben aus vom 1. April bis zum 1. October von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, vom 1. October bis zum 1. April von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr durch das gegenwärtig von dem Martin U. beſeſſene Haus zu gehen, wahren, und, es ſey nun auſſergerichtlich oder gerichtlich vertheidigen,

daß er daſſelbe, nebſt dem Garten ohne ausdrückliche Einwilligung des Erbzins-Herrn nicht verkaufen, vertauſchen, verſchenken, oder ſonſt veräußern, oder für mehr als ein Drittheil des Werthes verpfänden,

daß wenn mit Erlaubniß des Erbzins-Herrn dieſes Erbzins-Gut auf einen anderen Beſitzer übergeht, derſelbe drei vom Hundert des Werthes, oder Kaufpreiſes deſſelben als Handlohn bezahlen,

daß der Erbzinsmann dieſes ihm in Erbzins gegebenen Hauſes alsdann, wenn er mit dem Erbzinſe zwei Jahre im Rückſtande bleiben, wenn er während drei Jahren die auf dieſem Hauſe haftenden Abgaben nicht berichtigen, ſolches ohne Vorwiſſen des Erbzins-Herrn verkaufen, oder überhaupt veräußern würde, verluſtig ſeyn, und ſolches dem Erbzins-Herrn wieder heimfallen ſolle.

Zu der Bekräftigung dieſes Erbzins-Vertrages haben der unterzeichnete Verwalter des Kirchen-Vermögens in Z. und zwar in amtlicher Eigenſchaft ſowohl, als der Erbzinsmann, und die zugezogenen Zeugen dieſen Vertrag unterſchrieben.

Z. den 31. Mai 1812.

Ehrenfried R.
Verwalter des Kirchen-Vermögens hier in Z.
Erbzinsmann:
Melchior L.
Zeugen:
Clemens T.
Maximilian V.

Der vorſtehende Erbzins-Vertrag wird nach ſeinem vollen Umfange hiemit beſtätigt.

O. den 20. Julius 1812.

K. Kirchenraths Collegium.
B.

84.

Formular einer Urkunde über die Erneuerung eines Erbzins-Gutes.

Da das von mir im Jahre 1790 dem Georg P. von A. für ſich und deſſen eheliche Erben und Nachkommen als Erbzins-Gut verliehene Hofgut in A., nunmehr, da der einzige Sohn des damaligen Erbzinsmannes ohne eheliche Leibes-Erben zu hinterlaſſen mit Tode abgegangen, wieder an mich zurückgefallen iſt, ſo verleihe ich, der zu Ende unterzeichnete Ludwig L. daſſelbe

wie es in dem damaligen Erbzins-Briefe beſchrieben iſt,

ſomit mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten, auch den darauf haftenden Laſten und Beſchwerden,

dem Leonhard P. von A.

als dem Bruderssohne des damaligen Erbzinsmannes unter eben denſelben Beſtimmungen, unter denen dieſes Erbzins-Gut dem Georg P. von A. verliehen wurde, wie der am 10. Februar 1790 hierüber ausgeſtellte Erbzins-Brief dieſelben enthält, und in ſich begreift, weßwegen der Inhalt deſſelben, auch in folgendem *)

Heute wurde folgender Erbzins-Vertrag abgeſchloſſen ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

aufgenommen worden iſt, und es ſollen daher alle dieſe Beſtimmungen in Hinſicht auf den gegenwärtigen Erbzins-Vertrag volle rechtliche Gültigkeit haben.

Dieſer Erbzins-Vertrag iſt von dem Erbzins-Herrn und dem Erbzinsmanne beſtätigt, und von ihnen ſowohl, als den anweſenden Zeugen unterſchrieben worden.

M. den 19. März 1830.

Erbzins-Herr:
Ludwig L.
Erbzinsmann:
Leonhard P.

---

*) Es iſt das Formular Nr. 81.

Zeugen:
Kilian R.
Anſelm C.

85.

Formular einer Urkunde über die Uebertragung des Erbzins-Rechtes auf eine andere Liegenſchaft.

Da das von der Verwaltung des Kirchen-Vermögens in Z. unter dem 20. Junius 1812 dem Melchior L. in R. als Erbzins-Gut verliehene

Haus nebſt dazu gehörigem Garten

von derſelben zu anderen Zwecken nothwendig zu benutzen iſt, ſo verleiht dieſe Verwaltung

dem Georg L. in R.

dem Sohne des verſtorbenen Erbzinsmannes, und gegenwärtigem Beſitzer des Erbzins-Gutes in Folge der mit ihm darüber getroffenen Uebereinkunft an die Stelle jenes von ihr zurückgenommenen Hauſes

das von dem Kirchenfond in Z. ebenfalls beſeſſene an der Straße nach L. gelegene Haus nebſt einem dazu gehörigen Garten 2 Morg. 3 Vrt. Aecker, und 1 Morg. 1 Vrt. Wieſen, in L.

ebenfalls als ein Erbzins-Gut, alſo

daß er ſolches für ſich und ſeine ehelichen Erben und Nachkommen, und wenn keine ſolche mehr vorhanden ſeyn ſollten, die ehelichen Erben und Nachkommen ſeiner, an den Michael G. in R. verehelichten Schweſter in dieſer Eigenſchaft beſitzen und genießen möge;

daß er von dieſem Erbzins-Gute jährlich

7 fl. an Geld,
1 Faſtnacht-Huhn,

und zwar jedesmal an Faſtnacht, oder innerhalb 14 Tagen von Faſtnacht an, als Canon bezahlen,

daß er die auf dem Hauſe und Gütern haftenden Abgaben ordnungsmäßig entrichten,

daß er dieſes Erbzins-Gut ohne Einwilligung der Ver-

waltung des Kirchen-Vermögens in Z. niemals auf welche Art es auch ſeyn möge, veräußern,

daß jeder neue Beſitzer deſſelben drei vom Hundert des Kaufſchillings oder Gutswerthes als Handlohn und der abtrettende Beſitzer oder deſſen Erben ohne Rückſicht auf den Preis oder Werth des Gutes, fünfzehen Gulden als Sterbhandlohn bezahlen,

daß das Haus und die Güter von dem Erbzinsmanne in gutem, brauchbarem, baulichem Stande erhalten, und möglichſt verbeſſert werden,

daß der Erbzinsmann, wenn er mit dem Erbzinſe zwei Jahre ganz oder auch nur theilweiſe im Rückſtande bleiben, drei Jahre hindurch die Abgaben von dem Erbzins-Gute nicht entrichten, ſolches ohne Erlaubniß des Erbzins-Herrn veräußern, oder bei einer geſtatteten Veräußerung den Kaufpreis oder den feſtgeſetzten Werth verheimlichen, das Gut um mehr als ein Viertheil des Werthes, den es bei der Uebernahme hatte, deterioriren würde, des Erbzins-Gutes verluſtig ſeyn ſolle.

Urkundlich der nachgeſetzten Unterſchriften.

Z. den 1. Auguſt 1830.

Richard L.
Verwalter des Kirchen-
Vermögens in Z.
Georg L.
als Erbzinsmann.
Zeugen:
Carl P.
Ludwig P.

Der vorſtehende Erbzins-Vertrag wird hiemit beſtätigt.

O. den 30. Auguſt 1830.

K. Kirchen-Raths-Collegium.
N.

Dritte Abtheilung.

Conſenſual-Verträge des prätoriſchen Rechts.

Erster Abschnitt.

Hypothekariſcher Vertrag.

§. 189.

Der hypothekariſche Vertrag iſt ein ſolcher, wodurch einem Gläubiger das Pfand-Recht auf einer Sache eingeräumt wird, ohne daß er zugleich den Beſitz derſelben erhält a), und das Pfand-Recht iſt das dem Gläubiger zuſtehende Recht, ſich zu der Sicherheit ſeiner Forderung an eine Sache halten, und auf den Fall, daß er nicht befriedigt werden ſollte, die Veräußerung derſelben bewirken zu dürfen, um durch den daraus erhaltenen Kaufpreis bezahlt zu werden b).

a) Bucher i. a. B. §. 98. Thibaut i. a. B. §. 137. Hellfeld l. c. §. 861. Dadurch, daß bei der Hypothek die zu der Sicherſtellung der Forderung des Gläubigers beſtimmte Sache demſelben nicht übergeben wird, unterſcheidet ſich die Hypothek (hypotheca) von dem Pfande (pignus) bei dem der Gläubiger die zum Gegenſtande des Pfandes beſtimmte Sache erhält. b) Thibaut i. a. B. §. 635.

§. 190.

Einen hypothekariſchen Vertrag können nur diejenigen Perſonen abſchließen, die überhaupt zu der freyen Verfügung über ihr Vermögen, und zu der Abſchließung von Verträgen befähigt ſind a).

a) Man ſehe §. 2.

§. 191.

Der Gläubiger erlangt durch den hypothekariſchen Ver-

trag folgende Rechte. Die ihm verpfändete Sache bleibt ihm bis dahin, daß er für ſeine Forderung befriedigt iſt, verhaftet a), und er darf den Verkauf derſelben bewirken, um zu ſeiner Befriedigung zu gelangen b). Wenn das Pfand durch Entwährung, Eviction, verloren geht, oder durch einen Zufall ſo deteriorirt wird, daß der Gläubiger nicht mehr für ſeine Forderung geſichert iſt, ſo kann er ein anderes Pfand verlangen b). Der Schuldner muß dem Gläubiger den Schaden erſetzen, den er durch ein Verſehen des erſteren erlitten hat d). Der Gläubiger kann ſein Pfand-Recht, aber nicht die Sache ſelbſt, auf der das Pfand ruht, wieder verpfänden e).

a) L. 65. ff. de eviction 21. 2. (hauptſächlich in den Worten pignori obligatum;) Thibaut i. a. B. §. 584. Hellfeld l. c. §. 864. Malblanc l. c. §. 570. b) Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Nach den mehrſten Landes-Geſetzen muß die Veräußerung des Pfandes gerichtlich geſchehen, und der Gläubiger ſelbſt iſt nicht dazu berechtigt. c) L. 2. L. 9. pr. L. 32. ff. de pignorat. act. 13. 7. Thibaut i. a. D. d) L. 9. pr. L. 31. L. 36. ff. eod. 13. 7. Thibaut i. a. D. e) L. 13. §. 2. L. 1. L. 2. C. si pignus pignori 8. 24.

§. 192.

Der Unterpfands-Vertrag endigt ſich dadurch, daß der Gläubiger für ſeine Forderung durch Zahlung, Schenkung, privative Novation, oder auf welche Weiſe es ſonſt noch geſchehen kann, befriedigt wird a); findet dieſe Befriedigung durch den Verkauf des Unterpfandes ſtatt, ſo muß, wenn ſich ein Ueberſchuß des Kauf-Geldes über die Forderung nebſt Zinſen und Koſten ergiebt, derſelbe dem Schuldner zurückgegeben werden b); daß die Zeit, auf die das Unterpfand beſtellt war, ablauft c); daß der Gegenſtand des Unterpfandes untergeht, doch lebt es mit deſſen Wiederherſtellung wieder auf d); daß der Gläubiger von der Concurs-Maſſe ausgeſchloſſen wurde e); daß er ſeinem Rechte entſagt f); daß eine Conſolidation oder Confuſion ſtattfindet g) h).

a) Thibaut i. a. B. §. 666. Malblanc l. c. §. 382. Hellfeld l. c. §. 1103. b) Thibaut i. a. D. §. 653. c) Thibaut i. a. D. §. 669. Malblanc l. c. d) L. 13. pr. L. 16. §. 2. L. 29. §. 2. L. 35. ff. de pignor. et hypoth. 20. 6. L. 7. pr. ff. quibus modis

pignus, 20. 6. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. e) L. 6. C. de remiss. pignor. 8. 16. Thibaut i. a. O. Puffendorf T. I. Obs. 131. f) L. 5. ff. de pactis. 2. 14. L. 1. §. 2. ff. de liberat. legat. 34. 3. L. 7. C. de remiss. pignor. 7. 26. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. g) L. 20. §. 3. L. 23. pr. ff. de pignerat. act. 13. 7. L. 9. pr. 10. quib. mod. pignus 20. 6. Thibaut i. a. O. h) Man ſehe über die weiteren das Pfand-Recht betreffenden Rechts-Grundſätze Thl. 2. Abthlg. 1. Abſchn. 4. dieſes Werkes.

§. 193.

Bei den hypothekariſchen Verträgen ſind folgende Clauſeln anwendbar: 1) Die Clauſel, unter Verpfändung meines ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens; dieſe begründet für den Gläubiger ein unbeſchränktes Recht auf das ſämmtliche Vermögen des Schuldners mit Einſchluß der darunter befindlichen Rechte, Anſprüche, und Forderungen, und zwar ſowohl das dasjenige das er gegenwärtig beſitzt, als das, das er künftig noch erhalten wird, und er wird dadurch berechtigt, ſich an jeden ihm gefälligen Theil des Vermögens des Schuldners zu halten [a]. 2) Wenn bloß die liegende und fahrende Habe verpfändet wird, ſo ſind die ausſtehenden Schulden, Rechte und Anſprüche davon ausgeſchloſſen [b]. 3) Wenn ein beſtimmtes Stück Gut als Unterpfand eingeſetzt wird, ſo kann ſich der Gläubiger nur an daſſelbe, und deſſen Zugehör [c] und Früchte, keineswegs aber an das andere Vermögen halten. 4) Wenn der Gläubiger neben der Special-Hypothek ſich noch eine General-Hypothek einſetzen läßt, ſo kann die letztere nur dann angegriffen werden, wenn die erſtere nicht zu ſeiner Befriedigung hinreicht [d], es müßte ſich dann 5) der Gläubiger die Wahl ausdrücklich vorbehalten haben. 6) Es kann auch der Schuldner auf die Befugniß, ſeine verpfändeten Güter zu verkaufen, verzichten, wodurch ſodann jede ohne Einwilligung des Gläubigers geſchehene Veräußerung ungültig iſt [e]. 7) Der Schuldner kann ſich bedingen, daß der Gläubiger auf ſein Verlangen das Pfand verkaufen müſſe. 8) Es kann mit dem hypothekariſchen Vertrage ein Constitutum possessorium, und ein antichretiſcher Vertrag verbunden werden [f].

a) L. fin. C. quae res pignori obl. 8. 17. b) L. 86. pr. ff. de legat. II. 31. L. 78. §. 1. ff. de legat. III. 32. c) c. 32. de R. J. in 6to 5. 12. d) L. 2. C. de pignor et hypoth. 8. 14. L. 9. C. de distract. pignor. 8. 28. e) L. 7. §. fin. ff. de distract. pignor. 20. 5. f) Man ſehe im zweiten Theile die Lehre vom Pfand-Vertrag.

§. 194.

Ein hypothekariſcher Vertrag muß enthalten: 1) den Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerb, und den Wohnort des Schuldners, oder wenn es mehrere ſind, wenn z. B. die Ehefrau als Schuldnerin erſcheint, derſelben 2) den Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerb, und den Wohnort des Gläubigers; 3) die Bezeichnung der Schuld, für die das Unterpfand eingeſetzt wird; 4) die Bezeichnung des zu dem Unterpfande beſtimmten Gegenſtandes, und wenn ſolches gerichtlich conſtituirt werden ſolle, das dazu erforderliche gerichtliche Zeugniß *); 5) das Jahr, den Monat und Tag, an dem, und den Ort, wo der Vertrag errichtet wurde; 6) die Unterſchrift der den Vertrag abſchließenden Perſonen, und bei dem gerichtlichen Unterpfande, die Unterſchrift des Gerichtes.

*) In Hinſicht auf daſſelbe finden nach den Vorſchriften der einzelnen Landes-Geſetze verſchiedene Beſtimmungen ſtatt.

Anhang.

Formulare von hypothekariſchen Verträgen.

86.

Formular einer Schuld- und Unterpfands-Verſchreibung einer einzelnen Perſon.

Ich am Ende unterzeichneter Leonhard N. Bürger und Bauer in P. bezeuge hiemit, daß ich dem Martin N. Bürger und Bierbrauer in L., die Capital-Summe von

600 fl. Sechshundert Gulden

zu Bezahlung eines von mir erkauften Feldlehens ſchuldig geworden bin. Ich verbinde mich für mich, meine Erben und Nachfolger, dieſes Capital dem Gläubiger nicht nur jährlich, und zwar jedesmal auf den erſten Mai, mit fünf vom Hundert richtig, und koſtenfrei zu verzinſen, ſondern auch nach vorhergegangener einvierteljähriger Aufkündigung, welche jedem Theile freiſteht, ſammt den rückſtändigen Zinſen in ungetrennter Summe, und in guten gangbaren Münz-Sorten ebenfalls koſtenfrei abzutragen. Zu größerer Sicherſtellung dieſes Capitals, und der daraus verfallenen Zinſen verpfände ich dafür jedem rechtmäßigen Inhaber dieſer Schuld-Verſchreibung bis zu ſeiner gänzlichen Befriedigung neben meinem ſämmtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen, noch beſonders die nachbeſchriebenen Güterſtücke, nemlich

Werth der Güter				
380 fl.	4 Mrg.	3 Vrt.	15 Rth.	Aecker in der Heide,
140 fl.	1 „	2 „	„ „	Acker am Hohenſtein,
240 fl.	3 „	„ „	18 „	Acker im Dornbuſch,
300 fl.	2 „	1 „	6 „	Wieſen am Gondelbach,
350 fl.	3 „	2 „	13 „	Wieſen am Hohlenſtein.
1410 fl.				

mit der Verſicherung, daß dieſe hier zum Unterpfand eingeſetzten Güter mir als freies Eigenthum zuſtehen, und daß ich dieſelben nicht eher verkaufen will, bis der Gläubiger mit ſeiner ganzen Forderung nebſt den davon verfallenen Zinſen befriedigt iſt.

Zu der Beurkundung der vorſtehenden Schuld- und Unterpfands-Verſchreibung habe ich mich hier eigenhändig unterzeichnet.

N. den 6. März 1830.

Leonhard N.

87.

Formular einer anderen ſolchen Schuld- und Unterpfands-Verſchreibung.

Ich Stephan P. Bürger und Schuhmacher-Meiſter dahier in N. bezeuge hiemit, daß ich dem Conrad N. Bürger und Gerber-Meiſter dahier die Summe von

150 fl. Einhundert und fünfzig Gulden

nach der mit ihm gepflogenen Abrechnung über das ſeit 1830 von ihm erhaltene Leder, nach Abzug der hieran geleiſteten Zahlungen ſchuldig geworden bin. Ich mache mich für mich meine Erben und Nachkommen verbindlich, dieſen nunmehr in ein Anlehen verwandelten Abrechnungs-Reſt, dem Gläubiger nicht nur auf Jakobi, den fünf und zwanzigſten Julius jeden Jahres, mit vier vom Hundert richtig zu verzinſen, ſondern auch die Haupt-Forderung, nach Verlauf von zwei Jahren, von heute an gerechnet, nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung, welche jedem Theile vorbehalten iſt, nebſt den rückſtändigen Zinſen vollſtändig und in guten gangbaren Münz-Sorten koſtenfrei abzutragen, und beziehungsweiſe heim zu bezahlen.

Zu größerer Sicherheit dieſes Capitals, und der daraus verfallenden Zinſen, ſetze ich dafür dem Gläubiger, oder dem ſonſtigen Inhaber dieſer Schuld-Verſchreibung bis zu ſeiner gänzlichen Befriedigung:

Gerichtlicher Anſchlag. das von mir beſeſſene Wohnhaus in der langen Straße, zwiſchen

	den Häuſern des Schneider-Meiſters Friedrich L. und des Kaufmanns Lo-
1500 fl.	renz R. gelegen,
	nebſt
	dem dazu gehörigen hinter dem Hauſe gelegenen Gemüs- und Gras-Garten, ⸗ ⸗ 2 Vrt 10 Rth. im Maße hal- tend, oben an das Haus, links an den Garten des Schneider-Meiſters L. rechts an das Hintergebäude und den
300 fl.	Garten des Kaufmanns R., unten an der Stadtmauer ſtoßend,
1800 fl.	

worauf außer dieſer Schuld noch
500 fl. Kaufſchillings-Reſt,
und
200 fl. der hieſigen Stiftungs-Verwaltung

700 fl.

verſichert ſind;

als Unterpfand ein, wobei ich mich verbinde, dieſe Liegenſchaften ohne ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers nicht zu verkaufen.

In Hinſicht auf dieſe Schuld entſage ich allen mir etwa in Beziehung auf ſolche zuſtehenden rechtlichen Einwendungen und Rechts-Wohlthaten, namentlich der Einrede des nicht erhaltenen Geldes, oder beziehungsweiſe Geld-Werthes, ſo kräftig als dieſes in Rechten geſchehen mag.

Zu der Beurkundung dieſer Schuld- und Pfand-Verſchreibung habe ich mich eigenhändig unterzeichnet.

M. den 13. Julius 1833.

Stephan P.

88.

Formular einer Schuld- und Unterpfands-Verſchreibung von Eheleuten, welche in der Errungenſchafts-Gemeinſchaft ſtehen.

Wir, die zu Ende unterzeichneten Eheleute, ich der Hein-

rich N. Bürger und Gutsbeſitzer zu O. Oberamts L., und ich, deſſen Ehegattin, Catharine geb. A. unter Beiſtand des Ludwig L. Bürgers und Schullehrers dahier, der zu dieſem Zwecke gerichtlich verpflichtet wurde, bezeugen hiemit für uns und unſere Erben, daß wir

dem Johann P. Bürger und Gaſtwirth zum Adler von hier

ein Capital-Anlehen von

1000 fl. Ein tauſend Gulden,

welches wir zu unſerem ehelich-geſellſchaftlichen Nutzen zu verwenden entſchloſſen ſind, ſchuldig geworden.

Wir verſprechen dieſes Capital, welches jedoch vor Ablauf von drei Jahren von dem Gläubiger nicht aufgekündet werden kann, deſſen Aufkündigung jedoch während dieſer Zeit uns freiſteht, je auf Martini, den eilften November, jeden Jahres mit vier und einem halben Procent, ſomit alljährlich mit vierzig fünf Gulden richtig zu verzinſen, und nach vorangegangener ein vierteljähriger Aufkündigung, welche aber dem Gläubiger erſt von Martini 1835 an frei ſteht, nebſt den zu jener Zeit noch rückſtändigen Zinſen in voller und ungetrennter Summe, und ſchweren, nicht unter einem halben Kronenthaler beſtehenden Münz-Sorten anheim zu bezahlen.

Indem wir uns für die vorſtehende Capital-Summe, und die daraus verfallenden Zinſen unter ausdrücklicher Verzichtung auf alle den Mitſchuldnern zuſtehende Rechts-Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich die Einrede der Theilung, mit und für einander alſo verbinden, daß jeder rechtmäßige Inhaber dieſer Schuld-Verſchreibung die Befugniß haben ſolle, jedes von uns beiden, welches er will, auf die Bezahlung der ganzen Schuld zu belangen,

ſo verpfänden wir zu Sicherſtellung dieſes Capitals, und der daraus verfallenden Zinſen dem Gläubiger, oder jedem rechtmäßigen Inhaber dieſer Schuld- und Unterpfands-Urkunde bis zu ſeiner gänzlichen Befriedigung, ſowohl unſer beiderſeitiges ſämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges

Vermögen, als auch insbeſondere

Gerichtlicher Anſchlag.	Mrg.	Vrt.	Rth.	
175 fl.	1	3	6	Acker in den Greuth-Aeckern,
200 fl.	2	2	15	" im Grünberg,
425 fl.	2	3	25	Wieſen in den Bachwieſen,
475 fl.	3	1	"	" im Grund,
250 fl.	1	3	20	" ebendaſelbſt,
1200 fl.	18	2	3	Wald in der Hirſchklinge.
2725 fl.				

unter der Verſicherung, daß dieſe ſämmtlichen hier eingeſetzten Unterpfänder unſer freies Eigenthum und mit keinem Lehens-Nexus beſchwert ſind, wobei übrigens der Gläubiger, oder überhaupt jeder Eigenthümer dieſer Schuld- und Unterpfands-Urkunde verbunden iſt, ſich im Falle der nicht erfolgenden Bezahlung des Capitals und der etwa rückſtändigen Zinſen zuerſt an dieſe ihm beſonders verpfändete Güterſtücke zu halten, und erſt dann, wenn der Erlös aus denſelben zu Bezahlung ſeiner Forderung nicht hinreichen ſollte, unſer anderweites Vermögen anzugreifen befugt iſt.

Ueberdiß habe ich die Ehefrau insbeſondere, zu gänzlicher Sicherheit des Gläubigers in Anſehung der hier für meinen Ehemann übernommenen Verbindlichkeiten, auf die mir geſetzlich zuſtehenden Rechts-Wohlthaten des SCti Vellejani und der Auth. Si qua Mulier. C. ad SCtum Vellejanum; wornach nemlich überhaupt keine Frauens-Perſon für einen Anderen, und beſonders keine Ehefrau für ihren Ehemann ſich rechtsgültig verbinden kann, nachdem mir dieſelben, und die Folgen der Verzichtleiſtung auf ſolche hinlänglich erklärt worden ſind, unter Zuziehung meines unterzeichneten Beiſtandes, vor Gericht, mittelſt Angelobung an Eides ſtatt, feierlich entſagt.

Zu der Beurkundung der vorſtehenden Verbindlichkeiten haben wir, die Schuldner, uns hier eigenhändig unterzeichnet.

O. den 10. November 1834.

Der Schuldner:

Heinrich N.
deſſen Ehefrau:
Catharine, geb. A.
ihr Beiſtand:
Ludwig L.

89.

Formular einer Schuld- und Unterpfands - Verſchreibung mit einem antichretiſchen Vertrage.

Ich Endesunterzeichneter Georg P. Bürger und Weber-Meiſter in U. beurkunde hiemit, daß ich dem Nikolaus F. Bürger und Gaſſenwirth von hier die Capital-Summe von

300 fl. dreihundert Gulden

ſchuldig geworden bin.

Ich verbinde mich für mich und meine Erben, und Nachfolger dieſes Capital dem Gläubiger nach drei Jahren, von heute an gerechnet, nach vorangegangener Aufkündigung, welche jedoch nur vom Monat Julius bis zum Monat September ſtattfinden kann, und welche jedem Theile freiſteth, nebſt den rückſtändigen Zinſen in ungetrennter Summe, und ſchweren Münzſorten abzutragen.

Zu größerer Sicherheit dieſes Capitales, und der daraus verfallenen Zinſen verpfände ich dafür dem Gläubiger bis zu ſeiner gänzlichen Befriedigung neben meinem ſämmtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen noch insbeſondere

Gerichtlicher Anſchlag.	
300 fl.	2 Mrg. 3 Vrt. 16 Rth. Acker in den Garten-Aeckern, zwiſchen den Aeckern des Michael P. und des Leonhard L. gelegen, unten an die nach M. führende Straße, oben an meinen Garten, und den des Michael P. anſtoßend.
150 fl.	1 Mrg. - - 3 Rth. Wieſen an dem

Fiſchbach, zwiſchen den Wieſen des Simon N. und des Jacob O. liegend, oben an die Wieſe des Joſeph N. unten an den Fiſchbach ſtoßend,

450 fl.

mit der Verſicherung, daß dieſe hier als Unterpfänder eingeſetzte Güterſtücke, als Lehen-Güter in meinem Beſitze ſind, und ich zu ihrer Verpfändung berechtigt bin.

Anſtatt der Zinſen, welche der Darleiher aus dieſem Anlehen anzuſprechen hätte, ſoll derſelbige berechtigt ſeyn, bis zu deſſen Zurückbezahlung die ihm verpfändeten Güter als ſo zu benutzen, daß er die Aecker düngen, bauen, und einſäen, und die Wieſe düngen laſſen muß, hingegen berechtigt iſt, den Ertrag der Aecker ſowohl als der Wieſe, als Eigenthum zu beziehen, wobei er jedoch verbunden iſt, die ihm zu der Benutzung anſtatt der Zinſen überlaſſenen Güter, ſo lange dieſe Benutzung währt, in demjenigen guten Stande zu erhalten, in welchem ſie ſich gegenwärtig befinden, und in dem Falle, daß ſie während dieſer Zeit durch ſeine Schuld an ihren Werthe verlieren ſollten, den Minderbetrag an dem Capitale, bei deſſen Zurückbezahlung ſich abziehen zu laſſen.

Zu der Beurkundung alles Vorſtehenden habe ich mich hier eigenhändig unterzeichnet.

U. den 16. November 1835.

Georg P.

90.

Formular einer Schuld- und Unterpfands-Verſchreibung mit einem anderen antichretiſchen Vertrage.

Wir, zu Ende unterzeichnete Eheleute, ich, Balthaſar N. Bürger und Wagner-Meiſter dahier in F. und ich, deſſen Ehefrau Catharine N. geborne O. unter dem Beiſtande meines gerichtlich verpflichteten Curators, bezeugen hiemit für uns, und unſere Erben, und Nachfolger, daß wir dem Simon L. Bürger und Bauern dahier die Summe von

600 fl. Sechshundert Gulden

ſchuldig geworden ſind, welche wir zu unſerem ehelichen Nutzen verwendet haben.

Wir verſprechen dieſes Capital dem Darleiher nach vorangegangener einvierteljähriger Aufkündigung, welche jedoch nur zwiſchen der Mitte des Monats Junius und Julius erfolgen kann, ſammt den rückſtändigen Zinſen in ganzer Summe, und denſelben oder ähnlichen Geld-Sorten, in der wir dieſelbe erhalten haben, nemlich in ganzen, halben und viertels Kronenthalern, ganzen, zweidrittels und eindrittels Preußiſchen Thalern, theilweiſe auch in vier und zwanzig- und zwölf Kreuzer-Stücken zurück zu bezahlen.

Indem wir uns für dieſes Anlehen, und die daraus verfallenden Zinſen, unter rechtskräftiger Verzichtung auf alle den Mitſchuldnern zuſtehende Rechts-Wohlthaten mit und für einander, alſo verbinden, daß der Gläubiger die Befugniß haben ſolle, Jedes von uns beiden, welches er will, auf die ganze Schuld zu belangen;

ſo verpfänden wir, zur Sicherſtellung dieſes Capitals, und der daraus verfallenden Zinſen dem Darleiher bis zu ſeiner gänzlichen Befriedigung unſer beiderſeitiges ſämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen ſowohl, als insbeſondere

das von uns als Lehengut beſeſſene Feldlehen im Erlenbuſch genannt,

welches aus

3 Mrg. 1 Vrt, 12 Rth. Acker im Sommer-Flur,
2 „ 3 „ 25 „ „ im Winter-Flur,
1 „ 2 „ 16 „ „ im Brach-Flur,
4 „ 1 „ 36 „ Wieſen

an Einem Stücke beſteht, und

oben an die von L. nach S. führende Landſtraße, unten an die Aecker des Michael P. Leonhard L. und Sebaſtian R. links an den Herrſchafts-Wald, das Erlenholz genannt, rechts an die Gemeinde-Waide ſtößt,

und auf — :· 1500 fl. gerichtlich angeſchlagen iſt.

Ueberdieß habe ich, die Ehefrau, unter Beiſtand meines gerichtlich verpflichteten Pflegers, zu vollkommener Sicher-

heit des Gläubigers in Anſehung der hier für meinen Ehemann übernommenen Verbindlichkeiten, den mir geſetzlich zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, nemlich der des SCti Vellejani und der der Auth. Si qua Mulier (C. ad SCtum. Vellejanum) wornach keine Frauens-Perſon überhaupt ſich für einen Anderen, und insbeſondere keine Ehefrau für ihren Ehemann ſich rechtsgültig verbinden kann, nachdem mir ſolche, und die Folgen der Verzichtleiſtung auf dieſelben hinlänglich erklärt worden ſind, vor der betreffenden gerichtlichen Behörde mittelſt Angelobung an Eides-ſtatt, feierlich verzichtet.

An der Stelle der Zinſen, zu fünf vom Hundert, welche der Darleiher von uns zu fordern berechtigt iſt, ſoll derſelbe berechtigt ſeyn, die zu Unterpfändern eingeſetzten Güter, ſo lange als dieſes Anlehen nicht bezahlt iſt, alſo zu benutzen, daß er die Aecker ſowohl als die Wieſen alle Jahre düngt, die erſteren nach ihrer Flur-Eintheilung baut, und die Früchte derſelben ſo wie das Heu und Oehmd der Wieſen bezieht, und nachdem er ſich für ſeine jährlich 30 fl. betragenden Zinſen bezahlt gemacht hat, den Ueber-Reſt des Ertrages uns heraus bezahlt, zu welchem Zwecke der Betrag des zu Düngung der Aecker erforderlichen Dunges jährlich zu 30 Wagen, den Wagen mit Einrechnung des Fuhrlohns zu 1 fl. 40 kr. angeſchlagen, die Baukoſten der Aecker und diejenigen Koſten, welche auf die Wieſen zu verwenden ſind, und diejenigen, welche die Einheimſung der Früchte erfordert, im Durchſchnitt auf den Morgen Acker zu 10 fl. und auf den Morgen Wieſen zu 4 fl. angenommen, ſodann der Ertrag der Güter nach den Durchſchnitts-Preißen der Früchte, und des Futters berechnet, und von dem Werthe deſſelben der Zins-Betrag den der Gläubiger zu fordern hat, die Koſten der Beurkundung des Güter-Ertrages, und der Berechnung des Werthes deſſelben, ſo wie für den Morgen Acker ſowohl als Wieſen 1 fl. für die Bemühungen des Darleihers abgezogen, und der Ueberſchuß uns, den Schuldnern, und zwar jedesmal am Martini von dem Gläubiger zurückbezahlt werden ſolle, wobei noch bemerkt wird, daß zu Ein-

heimſung der Früchte und des Futters eine Urkunds-Perſon beizuziehen, und die Ertrags-Berechnung von dem hieſigen Schultheißen-Amte zu fertigen iſt.

Zu der Beurkundung der vorſtehenden Verbindlichkeiten haben wir die Schuldner uns hier eigenhändig unterzeichnet.

F. den 3. September 1830.

Balthaſar N.
Catharina N.
ihr Pfleger:
Ludwig P.

Zweiter Abschnitt.

Uebernahme einer ſchon beſtehenden Verbindlichkeit. (Constitutum.)

§. 189.

Jede zuvor nicht klagbare Verbindlichkeit kann durch das wiederholte Verſprechen, dieſelbe zu erfüllen, (constitutum) klagbar gemacht werden a). Dieſes Verſprechen kann in Beziehung auf eine eigene (constitutum debiti proprii) oder auf eine fremde Schuld (constitutum debiti alieni) geſchehen.

a) Thibaut i. a. W. §. 16. Bucher i. a. W. §. 99.

§. 190.

Derjenige, der ſich rechtsgültig verbinden kann a), kann auch gültig conſtituiren b), nur eine Frauens-Perſon nicht für eine fremde Verbindlichkeit c). Eben ſo kann auch Jedem conſtituirt werden, dem man etwas ſchuldig iſt, und auf Verlangen, oder wenigſtens mit Einwilligung des Gläubigers d), auch anderen Perſonen e).

a) Man ſehe §. 2. dieſes Werkes. b) Bucher i. a. O. Malblanc l. c. §. 492. c) L. 1. §. 1. ff. de constituta pecunia

13. 5. Bucher i. a. O. Malblanc l. c. Weil in dem Conſtitute einer fremden Schuld immer eine Interceſſion liegt. d) Bucher i. a. O. e) L. 3. §. 6. ff. eod. 13. 5.

§. 191.

Jede eigene oder fremde, natürliche oder bürgerliche [a]) Verbindlichkeit kann conſtituirt werden [b]), und der Gegenſtand des Conſtitutes eine Sache, ein Recht, oder eine Handlung ſeyn [c]). Die zu conſtituirende Verbindlichkeit muß zu der Zeit, da das Conſtitut ſtatt findet, exiſtiren wenn ſie auch nachher wegfallen würde [d]). Das Conſtitut darf ſich in Hinſicht auf den Betrag der Leiſtung nicht weiter erſtrecken, als die Verbindlichkeit ſelbſt, und iſt auch nur ſo weit gültig, als dieſe reicht [e]), doch kann dadurch eine größere Sicherheit begründet werden [f]).

a) Es darf jedoch dieſe Verbindlichkeit nicht nach bürgerlichem Rechte unwirkſam, und auch nicht geſetzwidrig ſeyn. Bucher i. a. O. Note f). c) Bucher i. a. O. c) L. 16. §. 2. L. 17. ff. de constit. pec. 13. 5. Bucher i. a. O. d) L. 18. §. 1 ff. eod. 13. 5. Bucher i. a. O. e) L. 11. ff. eod. 13. 5. Malblanc l. c. Bucher i. a. O. f) Das Conſtitut kann nemlich auch eine Bürgſchaft oder ein Pfand enthalten. L. 14. §. 1. 2. ff. eod. 13. 5.

§. 192.

Conſtitut der eigenen Schuld.

Das Conſtitut der eigenen Schuld ſetzt eine auf irgend eine Art gültige Verbindlichkeit voraus [a]), die aber durch daſſelbe weder aufgehoben, noch novirt [b]), ſondern nur verſtärkt wird [c]), daſſelbe erlöſcht alsdann, wenn die erſte Verbindlichkeit durch Leiſtung oder auf eine ähnliche Art gehoben [d]), aber nicht wenn ſolche durch den bloßen Ablauf der Zeit unkräftig wurde [e]). Durch das Conſtitut der eigenen Schuld wird die Einrede des nicht bezahlten Geldes, des Zwanges, und der betrüglichen Ueberredung ausgeſchloſſen [f]).

a) L. 1. §. 7. 8. L. 3. §. 1. ff. de const. pec. 13. 5. L. 2. C. eod. 4. 18. Bucher i. a. B. §. 100. Thibaut i. a. B. §. 938. b) L. 11. §. 1. L. 28. L. 30. ff. eod. 13. 5. c) Bucher i. a. O. d) L. 43. ff. de solution. 46. 3. Bucher i. a. O. Thibaut i. a. O. e) L. 43. ff. de const. pec. 13. 5. Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. Vol. I. L. XIII. tit. 5. §. 10. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. f) Hellfeld Jurispr. for. §. 852. Wenn eine

Perſon, die den Rechten nach unfähig war, eine gültige Verbindlichkeit einzugehen, z. B. ein Minderjähriger, ein Verſchwender, ein Hausſohn, dieſelbe in der Folge, nachdem dieſe Unfähigkeit, aufgehört hat, conſtituirt, ſo wird ſolche dadurch gültig, Weber v. d. natürlichen Verbindlichkeit. §. 127. S. 553. u. f.

§. 193.

Conſtitut der fremden Schuld.

Das Conſtitut der fremden Schuld iſt eine Art der Interceſſion, aber nicht wie die Bürgſchaft auf bloße Sicherheitsleiſtung beſchränkt [a]. Wenn daher gleich der Gegenſtand oder die Summe der Forderung dadurch nicht vergrößert werden darf [b], ſo können doch der Gegenſtand derſelben, der Gläubiger, die Nebenbeſtimmungen, die bei Entſtehung der Verbindlichkeit feſtgeſetzt wurden, namentlich die Zeit und der Ort der Leiſtung dadurch abgeändert werden [c].

a) Bucher i. a. O. Thibaut i. a. B. §. 954. Im Zweifels-Falle wird angenommen, daß die Bedingungen der Hauptſchuld auf das Conſtitut übergetragen wurden, L. 3. §. fin. L. 4. L. 19. ff. de constit. pec. 13. 5. Thibaut i. a. O. b) Bucher i. a. O. Thibaut i. a. O. c) L. 1. pr. §. 5. 8. L. 5. §. 2. ff. eod. 13. 5. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Hellfeld l. c. §. 852. Es ſtehen übrigens dem Conſtituenten dieſelben Rechts-Wohlthaten, z. B. der Excuſſion, der Theilnng ꝛc. wenn Mehrere conſtituirt haben, L. fin. C. de constit. pec. 4. 18. die der Bürge anzuſprechen hat, und diejenigen, die dem Hauptſchuldner zukommen, zu. Hellfeld l. c. Not. t.) Wernher P. I. Obs. 29. P. IIII. Obs. 26. Mevius P. II. Dec. 25.

§. 194.

Was die Form des Conſtitutes anbetrifft, ſo iſt hiezu das bloße wiederholte Verſprechen hinreichend, auf welche Art auch die Einwilligung ertheilt wurde, und es kann ſolches unter Gegenwärtigen und Abweſenden, ſchriftlich und mündlich, unbedingt und bedingt ſtatt finden [a]; wenn übrigens die erſte Verbindlichkeit aufgeſchoben iſt, kann auch aus dem Conſtitute nicht eher als bis dieſelbe klagbar geworden iſt, geklagt werden [b].

a) Bucher i. a. B. §. 99. b) L. 3. §. 2. L. 4. L. 19. ff. de constit. pec. 13. 5. Bucher i. a. O.

§. 195.

Aus dem Conſtitute entſteht die actio de constituta pecunia, welche dem, welchem conſtituirt wurde, und deſſen Erben gegen den Conſtituenten, und deſſen Erben zuſteht [a], und es kann durch dieſelbe, wenn auch die frühere Forderung von einer gewiſſen Zeit abhieng, oder an einem gewiſſen Orte geleiſtet werden ſollte, die Leiſtung vor oder nach Ablauf dieſer Zeit, oder an einem anderen Orte verlangt werden [b]. Die Klage kann erſt zehen Tage nach der Verfallzeit der Leiſtung angeſtellt werden [c]. Wenn der Gläubiger ſich im Verzuge befindet, hört die Verbindlichkeit aus dem Conſtitute auf [d].

a) Bucher i. a. B. §. 100. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 15. b) L. 3. §. 2. L. 4. L. 5. L. 16. §. 1. ff. de constit. pec. 13. 5. Bucher i. a. D. c) L. 21. §. 1. ff. eod. 13. 5. d) L. 16. §. 3. ff. eod. Bucher i. a. D.

Vierte Abtheilung.

Conſenſual-Verträge des teutſchen Rechts.

Erb-Vertrag.

I.

Ueberhaupt.

§. 196.

Erb-Verträge im eigentlichen Sinne ſind ſolche, welche die künftige Verlaſſenſchaft eines noch lebenden Menſchen betreffen [a] (pacta de hereditate deferenda) im uneigentlichen Sinne ſolche, welche über den Nachlaß ſchon verſtorbener Menſchen abgeſchloſſen werden, (pacta de hereditate delata) [b].

a) Runde Grundſätze d. gem. teutſch. Privat-Rechts §. 654. Selchow Elem. Jur. Germ. §. 623. b) Dieſe eignen ſich nicht hieher, es gehören hiezu namentlich Erb-Receſſe, und Abſchichtungen eines gemeinſchaftlichen Gutes.

§. 197.

Die Erb-Verträge ſind entweder ſolche, welche den Nachlaß einer dritten Perſon, die den Vertrag nicht mit abſchließt (pacta de hereditate tertii), oder ſolche, welche die künftige Erbfolge in der Verlaſſenſchaft Eines, mehrerer oder aller Contrahenten (pacta de hereditate propria) betreffen [a].

a) Runde i. a. O. Rößig Grundſätze d. teutſchen Privat-Rechts Abthlg. 3. Cap. 4. §. 3. S. 353. Stryck de Successione ab intestato Diss. VIII. Cap. 1. §. 10.

§. 198.

Durch die Verträge über den künftigen Nachlaß einer dritten nicht mitcontrahirenden Perſon können nur Beſtimmungen über die Ausübung eines aus anderen

Rechts-Titeln, z. B. Verträgen, Teſtamenten, Geſetzen anzuſprechenden, oder zu hoffenden Erbrechtes feſtgeſetzt werden, da ſie ſelbſt niemals ein Erbrecht begründen [a].

a) Runde i. a. B. §. 656. Rößig i. a. O.

§. 199.

Die Verträge über die Erbfolge in dem eigenen Nachlaß der Contrahenten theilen ſich in ſolche, durch die jemand ein Erb-Recht zugeſtanden wird (pacta hereditaria affirmativa), oder durch die einer zu hoffenden Erbſchaft entſagt wird (pacta hereditaria negativa, s. renuntiativa.)

a) Runde i. a. B. §. 65 . Rößig i. a. O. §. 4.

§. 200.

Wenn bei einem Erb-Vertrage derjenige, dem die Erbfolge zugeſtanden wird, mitcontrahirender Theil iſt, ſo geht die Abſicht des Vertrages entweder blos dahin, dieſe Erbfolge noch mehr zu ſichern, und zu befeſtigen, (pactum hereditarium conservativum) [a], oder das Erbrecht deſſelben wird durch den Vertrag erſt begründet (pactum hereditarium adquisitivum) [b], oder es wird für einen Dritten ein Erbrecht conſtituirt (pactum hereditarium dispositivum) [c], oder der Vertrag geht dahin, daß dieſem Dritten die Erbſchaft durch eine der mitcontrahirenden Perſonen zugeſtellt werden ſoll (pactum hereditarium restitutivum) [d] [e].

a) Runde i. a. B. §. 658. Rößig i. a. O. §. 5. Selchow l. c. §. 624. 637. Engau Elem. Jur. Germ. L. II. §. 442. Heineccius Elem. Jur. Germ. L. II. P. I. §. 148. b) Runde i. a. O. Rößig i. a. O. Selchow l. c. §. 624. 626. Engau l. c. Heineccius l. c. §. 150. sq. c) Runde i. a. O. Rößig i. a. O. Selchow l. c. §. 625. Engau l. c. Heineccius l. c. §. 147. 159. 166 168. welcher jedoch Verträge über die Erbſchaft einer dritten nicht mit contrahirenden Perſon darunter verſteht. d) Runde i. a. O. e) Diejenigen Erb-Verträge, welche ſich auf die Erbfolge in dem Vermögen mitcontrahirender Perſonen beziehen, ſind nach Römiſchem Rechte ungültig, L. 61. ff. de V. O. 45. 1. L. 15. L. 19. C. de pactis. 2. 3. L. 4. C. de inutil. stipulat. 8. 39. und in Beziehung auf die pacta hereditaria restitutiva L. 38. §. 7. ff. de legat. III. 32. begründen nach demſelben kein Erbrecht, und es kann durch ſolche auch Niemand das von ihm beſeſſene Erbrecht entzogen werden, L. fin.

ff. de suis et legit. hered. 38. 16. L. 35. §. 1. C. de inofficioso testam. 3. 28. L. 3. C. de collat. 6. 25. Runde i. a. B. §. 179. Heineccius l. c. L. II P. I. §. 146. Leyser de iniquitate et recto usu exspectantiarum §. 14. (Meditat. ad Pand. Vol. IIII. Ed. 3. p. 1270.) welcher auch Diss. cit. §. 15. die Inconſequenz der Römiſchen Geſetzgebung in Hinſicht auf dieſen Gegenſtand zeigt, wenn er gleich überhaupt ſolche Exſpectantien immer noch für bedenklich hält; es iſt jedoch eben ſo unzweifelhaft, als unbeſtritten, daß dergleichen Erb-Verträge, nach teutſchem Rechte vollkommen gültig ſind, Runde i. a. B. §. 660. und die bisher angeführten Schriftſteller. Das aus dieſen Verträgen entſtehende Erbrecht hat übrigens ſeinen Grund blos in dem ausdrücklich erklärten Willen der Contrahenten, Runde i. a. B. §. 661. und benimmt dem Erblaſſer nicht unbedingt die Befugniß, unter Lebenden über ſein Vermögen zu verfügen, Runde i. a. O.

II.

Erb-Verträge des hohen und niederen Geſchlechts-Adels.

§. 201.

Die Erb-Verbrüderungen beſtehen darin, daß verſchiedene Familien gegenſeitig ein Erbrecht in ihren Beſitzungen ſich bedingen, das außerdem nicht beſtanden hätte [a]. Wenn die Gegenſtände derſelben Lehen ſind, ſo iſt die Einwilligung des Lehens-Herrn zu ihrer Gültigkeit nothwendig [b].

a) Runde i. a. B. §. 662. Rößig i. a. B. Abthlg. 3. Cap. 5. § 1. Selchow l. c. §. 626. Solche Verträge, welche entweder gar keine Erbfolge begründen, oder ein vermöge des Familien-Bandes, oder Geblüt-Rechtes beſtehendes Erbrecht vorausſetzen, als Anwartſchaften, Ganerbinate, (Vereinigung mehrerer Perſonen oder Familien, die nicht mit einander verwandt ſind, zu gemeinſchaftlichem Schutze, der darunter begriffenen Güter, welche nach dem Abſterben einer oder der anderen dabei betheiligten Perſon oder Familie von den noch lebenden Theilhabern fortgeſetzt wird, und wobei ein Erbrecht eintretten kann, Rößig i. a. O. §. 3. Selchow l. c. §. 627. Engau l. c. L. II. §. 456.) Burgmannſchaften (ein Verein, welcher von Perſonen, oder Familien, welche gemeinſchaftlich mit einer Burghut unter dem Vorſitze eines Burg-Grafen belehnt ſind, eingegangen wird, Rößig i. a. O. §. 4. Selchow l. c. §. 628.) Erbeinigungen gehören nicht hieher. b) Runde i. a. O. Selchow l. c.

§. 202.

Der Verzicht der Töchter auf die Erbfolge in den Stamm-Gütern kam, da nach teutſchem Rechte die

Töchter von der Erbfolge ausgeſchloſſen waren, gegen das Römiſche, welches die Töchter zu der Erbfolge zuläßt, auf a), es bleibt denſelben jedoch, ungeachtet des Verzichtes, das Recht auf den ledigen Anfall, deſſen beſonderer Vorbehalt daher nicht erforderlich iſt b), wenn ihnen hingegen der Eintritt in die Erbfolge von einer entfernteren Linie zugeſtanden wird, ſo muß dieſes ausdrücklich vorbehalten werden c), ein ſolches Erbrecht vor den entfernteren abgetheilten Stamms-Verwandten tritt übrigens immer ein, wenn eine Todttheilung (divisio totalis) ſtattgefunden hat d). Bei dem ledigen Anfalle geht die Erbtochter e) der Regredient-Erbin f) vor g), wenn nicht beſondere Verträge, Diſpoſitionen, oder Land-Rechte es anders beſtimmen h), iſt keine Erbtochter vorhanden, ſo tritt kein lediger Anfall, ſondern ein Rückfall ein, bei dem die ſpäteren Regredient-Erben den früheren vorgehen i).

a) Runde i. a. B. §. 663. Rößig i. a. O. §. 11. Selchow l. c. §. 630. Sqq. b) Rößig i. a. O. §. 12. Runde i. a. B. §. 630. 664. c) Runde i. a. B. §. 663. Rößig i. a. O. d) Rößig i. a. O. e) Diejenige, welche dem letzten männlichen Beſitzer am nächſten verwandt iſt. f) Diejenige, welche nach der Nähe des Grades der Verwandtſchaft mit dem gemeinſchaftlichen Stammvater, oder nach einem Vorzuge der Linie die Erbſchaft anſpricht. g) Runde i. a. B. §. 664. Rößig i. a. O. §. 13. Dieſer Umſtand kam namentlich bei dem Baieriſchen Erbfolge-Streit vor, bei dem die Erbtochter den Vorzug erhielt. h) Runde i. a. O. i) Rößig i. a. O. §. 14.

§. 203.

Die Mutſchirung iſt ein Vertrag, wodurch die Theilung des Beſitzes und Genußes mit Vorbehalt des gemeinſchaftlichen Eigenthums feſtgeſetzt wird a).

a) Rößig i. a. O. §. 15.

§. 204.

Die Verträge, welche die Untheilbarkeit der Güter beabſichtigen, beſtimmen die Erbfolge entweder nach der Primogenitur oder nach dem Majorat, oder nach dem Seniorat, oder nach dem Minorat a). Man darf übrigens bei dieſen Verträgen nicht auf den Namen, da dieſer oft in denſelben verwechſelt wird, allein, ſondern

man muß auf die darin beſtimmte Erbfolge-Ordnung, und die in den Familien ſtatt findende Obſervanz ſehen [b]. Bei der Primogenitur hat unter mehreren gleich nahen Descendenten und ihren Linien der Erſtgeborne und deſſen Linie, ſo lange männliche Nachkommen vorhanden ſind, und nach deren Abgang immer die ältere Linie und in dieſer wieder der Erſtgeborne den Vorzug [c], doch giebt es auch irreguläre Primogenituren [d]. Bei dem Majorate kommt es nicht auf den Vorzug der Linie, ſondern auf die Nähe des Grades, und des Alters an, ſo daß unter mehreren die in gleich nahem Verwandtſchafts-Grade ſtehen, der älteſte folgt [e]. Auch von den Majoraten findet man gemiſchte Arten, wenn man damit einen Vorzug der Linie zu verbinden geſucht hat [f]. Das Seniorat ſetzt, ohne Rückſicht auf Linie und Grad blos das Alter als Norm feſt, ſo daß demjenigen aus der Familie die Erbfolge zuſteht, der den Jahren nach der älteſte iſt [g]. Es kommt bei Gütern ſeltener vor, aber deſto mehr in Hinſicht auf die Ausübung gewiſſer perſönlicher Vorrechte einer Linie oder Familie, und wenn Güter damit verbunden ſind, ſo iſt der Ertrag derſelben zu Erſtattung der mit der Ausübung eines ſolchen Vorrechtes verbundenen Koſten beſtimmt [h]. Das Seniorat kann auch blos in Einer Linie ſtatt finden [i]. Bei dem Minorate, welches übrigens ſelten vorkommt, ſteht die Erbfolge dem jüngſten der Familie, oder dem jüngſten unter Verwandten von gleich nahem Grade, oder dem jüngſten von der jüngſten Linie zu [k]. Die Hauptabſicht des Minorats iſt, das Ausſterben eines Hauſes zu verhindern [l]. Bei keiner dieſer Arten der vertragsmäßigen Erbfolge iſt die Einwilligung oder Beſtätigung des Lehens-Herrn, oder Landes-Herrn unumgänglich nothwendig, wenn ſie gleich immer nützlich iſt [m]. Bei der Primogenitur können die Nachgebornen die Abreichung eines ſtandesmäßigen Unterhalts, Apanage (apanagium, paragium, freragium) verlangen, die zwar kein römiſcher Pflichttheil iſt, aber doch mit dem Ertrage der

Güter, aus denen ſie genommen wird, erforderlichen Falles nach richterlichem Erkenntniß, in einem angemeſſenen Verhältniß ſtehen ſoll, und wenn dieſe ſich erhöht, zu vermehren iſt, und auch während dem über das Vermögen des Erſtgebornen etwa entſtehenden Concurs-Prozeß als laufende Schuld der Maſſe fortbezahlt werden muß [n].

a) Runde i. a. V. §. 666. Rößig i. a. D. §. 5. b) Runde i. a D. Rößig i. a. V. Abthlg. 3 Cap. 4. §. 7. Cap. 5. §. 5. c) Runde i. a. B. §. 667. Rößig i. a. D. §. 6. Selchow l. c. §. 633. Betsius de statutis, pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium. Cap. 8. Engau l. c. L. II. §. 469. Pütter Elem. Jur. Germ. §. 744. sqq. G. L. Boehmer Princ. Jur. feud. §. 150. d) Rößig i. a. D. e) Rößig i. a. D. §. 7. Runde i. a. D. Selchow l. c. §. 636. Pütter l. c. §. 763. sqq. Engau l. c. L. II. §. 468. Böhmer l. c. §. 152. Nach der gewöhnlicheren Meinung iſt bei der Erbfolge in dem Majorate auf die Nähe der Verwandtſchaft mit dem zuletzt Verſtorbenen, aber nicht auf die mit dem Conſtituenten des Majorates zu ſehen, Rößig, i. a. D. Böhmer l. c. Runde i. a. D. Der Majorat wird oft mit dem Seniorate verwechſelt, z. B. Pütter l. c. §. 764. f) Runde i. a. D. g) Runde i. a. D. Rößig i. a. D. §. 8. Engau l. c. h) Runde i. a. B. §. 6.8. i) Rößig i. a. D. Böhmer l. c. §. 153. k) Runde i. a. V. §. 667. Rößig i. a. D. §. 9. Selchow l. c. §. 636. Pütter l. c. §. 766. l) Runde i. a. B. §. 668. m) Runde i. a. D. §. 669. n) Runde i a. V. § 6.. 671. Selchow l. c. §. 638 Rößig i. a. D. §. 10.

III.

Erb-Verträge unter Perſonen des dritten Standes.

§. 205.

Unter Perſonen des dritten Standes kommen zwey Arten von Erb-Verträgen vor, die Ehe-Verträge, in ſofern ſolche Beſtimmungen über die künftige Erbſchaft enthalten [a], und die Einkindſchaft.

a) Man ſehe 8. 338. u. ff. dieſes Werks.

§. 206.

Die Einkindſchaft iſt ein Vertrag, wodurch Kinder aus verſchiedenen Ehen gegen die den Vertrag abſchlieſ-

ſenden Eltern wegen der künftigen Erbfolge in das Verhältniß rechter Kinder geſetzt werden a). Dieſes urſprünglich teutſche Rechts-Inſtitut ſcheint vorzüglich durch die eheliche Güter-Gemeinſchaft, und das Verfangenſchafts-Recht veranlaßt worden zu ſeyn b). Die ſchon bei Abſchließung des Vertrages vorhandenen Kinder Eines oder beider Ehegatten nennt man: Vorkinder; die nachher erſt geboren werdenden: Nachkinder; c).

a) Runde i. a. B. §. 673. Rößig i. a. B. Abthlg. 3. Cap. 5. §. 18. Selchow. l. c. §. 487. Engau l. c. Lib. I. §. 463. Rick ab Arweiler de Unione prolium Cap. 1. n. 9. Bardili Diss. de Unione prolium §. 3. Tafinger die Lehre von der Einkindſchaft §. 31. Musculus de Successione conventionali. Claſs. I. Membr. 3. b) Rößig i. a. O. Runde i. a. B. §. 674. Tafinger §. 4. u. f.

§. 207.

Zu Errichtung der Einkindſchaft, und der Rechtsgültigkeit des darüber abgeſchloßenen Vertrages iſt nicht allein die Einwilligung der contrahirenden Eltern, ſondern auch die der vorhandenen Kinder erforderlich a), welchen, wenn ſie noch unmündig ſind, Vormünder geſetzt werden müſſen b) ſo wie auch der Vertrag von dem Richter zu unterſuchen, und zu beſtätigen iſt c); bei dieſer Unterſuchung ſollen nach den mehrſten Landes-Geſetzen auch die nächſten Verwandten der in die Einkindſchaft aufzunehmenden Kinder vernommen werden d). Wenn eine allzugroße Ungleichheit des gegenwärtigen, oder künftig noch zu hoffenden Vermögens der beiden Eltern vorhanden iſt, ſo muß für die Kinder, welche in dieſer Hinſicht durch die Einkindſchaft benachtheiligt würden, ein Voraus beſtimmt werden e).

a) Runde i. a. B. §. 675. Rößig i. a. O. §. 18. Selchow l. c. §. 488. Bardili d. Diſs. §. 7. Tafinger i. a. B. §. 32. jedoch halten Eſtor bürgerliche Rechtsgelehrſamkeit der Teutſchen Bd. 1. §. 911. überhaupt, und Puffendorf T. I. Obs. 200. §. 28. wenn der Vater der Kinder noch lebt, die Einwilligung derſelben für überflüßig. b) Rick ab Arweiler l. c. Cap. 6. n. 19. 23. 24. Runde i. a. O. Rößig i. a. O. Bardili cit. Diſs. §. 8. Tafinger i. a. O. c) Runde i. a. O. Rößig i. a. O. Tafinger i. a. O. Rick ab Arweiler Cap. 6. n. 26. sqq. Puffendorf l. c. §. 14. und zwar muß dieſes vor dem competenten Richter geſchehen, Bar-

dili cit. Diss. §. 11. Rick ab Arweiler l. c. Cap. 4 n. 37. Puffendorf l. c. §. 25. d) Runde i. a. D. Tafinger i. a D. welcher, wenn der Vater der in die Einkindſchaft aufzunehmenden Kinder noch lebt, bloß die Zuziehung der nächſten Verwandten von der Seite des verſtorbenen Ehegatten, nicht aber die Beſtellung eines Vormunders für nothwendig hält. Bardili cit. Diss. §. 9. Rick ab Arweiler l. c. Cap. 6. §. 8. Musculus l. c. Class. I. Membr. 3. Litt. k. e) Runde i. a. D. Röſzig i. a. D.

§. 208.

Wenn die Wirkung der Einkindſchaft nicht ſchon durch den Vertrag ſelbſt, oder durch Landes-Geſetze und das Herkommen beſtimmt iſt, ſo iſt ſie nach der Haupt-Abſicht dieſer Art von Erb-Verträgen [a] zu beurtheilen [b]. Es kann durch dieſelbe weder eine Verwandtſchaft noch ein Geblüts-Recht begründet und erworben werden [c]. Die hauptſächlichen Wirkungen des Einkindſchafts-Vertrages theilen ſich in ſolche, die ſogleich nach Errichtung des Einkindſchafts-Vertrages, und in ſolche, die nach dem Tode des einen oder beider Ehegatten eintretten. In Hinſicht auf die erſteren werden die durch die Einkindſchaft erzeugten Kinder in Folge derſelben den rechten Kindern, und die Eltern den rechten Eltern gleich gehalten [d]. Den Eltern ſteht die Verwaltung und der Nießbrauch des in die Gemeinſchaft eingeworfenen Vermögens und des den unirten Kindern auſſerdem anfallenden Vermögens, ſo wie eines denſelben beſtimmten Vorauſes ſo lange, bis dieſelben ſich verheirathen, oder zu mannbaren Jahren kommen, zu [e], und ſie können kindlichen Gehorſam von ihnen fordern [f]; hingegen ſind die Eltern verpflichtet, die Kinder zu ernähren, nach ihrem Stande zu erziehen, ſie zu Erreichung ihrer künftigen Beſtimmung zu unterſtützen, und ihnen im Falle ihrer Verheirathung [g], oder wenn ſie ſich auſſerdem häuslich niederlaſſen, ein dem Vermögen angemeſſenes Heirathgut, oder eine elterliche Aushülfe zu reichen, und ſie auszuſtatten [h]. Die Eltern können zwar über ihr Vermögen teſtiren, aber nur in ſo weit, als dadurch die unirten Kinder, an dem durch die Errichtung der Einkindſchaft erlang-

ten Erbrechte nicht verletzt werden i); jedoch können ſie die Erbsportionen der Kinder beſtimmen, und Prälegate vermachen, aber immer nur ohne Verletzung der Kinder k). Hingegen kann ſolchen in die Einkindſchaft eingetrettenen Kindern der Pflichttheil auch dann nicht entzogen werden, wenn auch Urſachen vorhanden wären, aus denen leibliche Kinder von den Eltern enterbt werden dürfen l). Wenn ſich die Eltern bei Abſchließung des Einkindſchafts-Vertrages einen Theil ihres Vermögens vorbehalten haben (Reſervat), ſo können ſie über dieſen frei verfügen m). Die nach dem Tode Eines oder beider Ehegatten, die einen Einkindſchafts-Vertrag abgeſchloſſen haben, eintrettende Wirkung iſt die Erbfolge. Wenn alle einſeitig zugebrachten Kinder vor den Eltern ſterben, oder wenn zwiſchen einſeitig zugebrachten und aus der einzugehenden Ehe zu hoffenden Kindern eine Einkindſchaft errichtet wurde, ſolche aber nicht geboren wurden, oder wieder geſtorben ſind, ſo hört die Einkindſchaft auf n). Stirbt der Stiefvater oder die Stiefmutter, ſo haben die von dem anderen Ehegatten zugebrachten Kinder keinen Theil an ſeiner Verlaſſenſchaft, ſtirbt aber der rechte Vater oder die rechte Mutter der Kinder, ſo nehmen dieſe das ihnen aus der erſten Ehe zugefallene Vermögen zuvorderſt hinweg, und die weitere Vertheilung geſchieht nach gemeinem oder Landes-Recht o). Wenn die Einkindſchaft dadurch, daß bei dem Tode eines der unirenden Eltern verſchiedene Kinder, nemlich aus einer der erſten Ehen, und während der Ehe erzeugte vorhanden ſind, exiſtent geworden iſt, ſo tritt die in der Einkindſchaft ſich begründende Erbfolge ein, welche ſich blos auf diejenigen Perſonen, und Güter, die in der Einkindſchafts-Gemeinſchaft begriffen ſind, erſtreckt p). Nach dieſer wird das ganze gemeinſchaftliche Vermögen in gleiche Theile zwiſchen dem überlebenden Ehegatten, und den unirten Kindern vertheilt q), und es hebt ſich die Einkindſchaft auf, wenn der überlebende Ehegatte ſolche, was ihm freiſteht r), nicht fortſetzt. Nach dem Tode beider Ehegatten wird das gemein-

ſchaftliche Vermögen unter die hinterbliebenen Kinder in gleiche Theile vertheilt [s]. In beiden Fällen müſſen auch die zugebrachten Kinder den auf ſie gemachten Aufwand conferiren [t]. Wenn eines der zugebrachten Kinder ſtirbt, ſo nehmen deſſen natürliche Erben, der rechte Vater, oder die rechte Mutter, und die leiblichen Geſchwiſter, oder deren Kinder den ihm etwa beſtimmten Voraus und das ihm zugefallene Vermögen deſſelben hinweg, und an ſeinem in der Gemeinſchaft befindlichen Vermögen ſteht auch der Stiefvater oder die Stiefmutter zu gleichem Theile ein [u].

a) Runde i. a. B. §. 676. Rößig i. a. D. §. 20. b) Darüber, ob mit der Einkindſchaft zugleich eine Art von Adoption verbunden iſt, ſind die Rechtslehrer noch im Streite, Runde i. a. D. Rößig i. a. D. halten dieſe Meinung für unrichtig, Rick ab Arweiler Cap. 9. wo er auch zeigt, in wiefern ſie von der Adoption abweicht, ſagt, daß die Einkindſchaft und die Adoption einander ähnlich ſeyen, womit Musculus l. c. Class. I. Membr. 3 und auch Taſinger i. a. B. §. 2[illegible] — 2[illegible]. übereinſtimmen, die älteren Rechtslehrer ſahen ſie größtentheils als eine Art von Adoption an, weil Erb-Verträge nach dem Römiſchem Rechte nicht gültig ſind, und ſie das teutſche Recht begünſtigten. c) Runde i. a. D. Rößig i. a. D. d) Taſinger i. a. B. §. 33. Rick ab Arweiler Cap. 6. n. 2. e) Taſinger i. a. D. Rick ab Arweiler l. c. n. 5. f) Taſinger i. a. D. g) Taſinger i. a. D. h) Ebendaſ. i) Taſinger i. a. B. §. 35. Rick ab Arweiler Cap. 6. n. 57. sqq. Puffendorf l. c. §. 49. k) Taſinger i. a. D. l) Ebendaſ. Puffendorf l. c. §. 50. m) Runde i. a. D. Rößig i. a. D. n) Man ſehe den folgenden §. o) Taſinger i. a. B. §. 36. p) Daſ. §. 37. q) Taſinger i. a. D. Klock Vol. III. Cons. 169. r) Taſinger i. a. B. §. 40. s) Daſ. §. 37. t) Ebendaſ. u) Daſ. §. 39.

§. 209.

Die Einkindſchaft, und ihre Wirkungen hören auf, wenn die zugebrachten Kinder bei dem Tode des einen Ehegatten nicht mehr am Leben [a], oder wenn in der Ehe, bei deren Eingehung der Einkindſchafts-Vertrag abgeſchloſſen wurde, keine Kinder geboren worden ſind [b], wenn die ſämmtlichen Intereſſenten den abgeſchloſſenen Vertrag aufheben [c], wenn ſolcher wegen Undankbarkeit widerrufen wird [d], wenn für die Kinder des einen Theiles eine Verletzung über die Hälfte vorhanden iſt [e], wenn die rechten Kinder dadurch in ihren Pflicht-

theilen verletzt ſind f), wenn die Eltern das Vermögen ſchlecht verwalten g), wenn nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende ſich wieder verheirathet hat h).

a) Runde i. a. B. §. 677. Rößig i. a. O. §. 21. b) Taſinger i. a. B. §. 36. Runde i. a. O. Rößig i. a. O. Taſinger i. a. O. c) Runde i. a. O. Rößig i. a. O. Rick ab Arweiler l. c. Cap. 10. n. 32. Taſinger i. a. B. §. 41. d) Runde i. a. O. Rößig i. a. O. Rick ab Arweiler l. c. n. 27. e) Runde i. a. O. Rößig i. a. O. f) Ebendaſ. Runde i. a. O. g) Runde i. a. O. h) Rößig i. a. O. Runde i. a. O. h) Das Würtembergiſche Land-Recht enthält folgende Vorſchriften über die Einkindſchaft. Die Einkindſchaften ſollen nur dann rechtsgültig ſeyn, wenn ſie vor Gericht mit Bewilligung der Vormunder der Kinder, welche, wenn ſie zuvor keine haben, hiezu beſtellt werden müſſen, und wenigſtens der drei nächſten Verwandten ihres verſtorbenen Vaters oder Mutter, wenn man ſolche haben kann, geſchehen, und darüber gerichtlich erkannt worden, Land-Recht Thl. III. Tit. 9. §. Nachdem Unſere ꝛc. S. 357. Um jede Benachtheiligung der Kinder zu beſeitigen, ſolle, ehe der Einkindſchafts-Vertrag vorgelegt wird, den beiden Eheleuten, wenn es nicht kurz zuvor geſchehen, inventirt, und die Inventarien dem Gerichte vorgelegt werder, um dem Gerichte, den Vörmundern, und nächſten Verwandten die erforderliche Kenntniß des anfallenden und des ſchon vorhandenen Vermögens zu verſchaffen, L. R. i. a. Thl. u. Tit. §. Damit auch ꝛc. S. 351. Es ſoll hierauf das Gericht die Gleichheit oder Ungleichheit des Vermögens, überhaupt die Gelegenheit ſolcher unirten Perſonen, in Hinſicht auf ihren Verſtond, Weſen und die Erziehuug der Kinder prüfen, und hierauf für die Vor- oder Nachkinder einen angemeſſenen Voraus beſtimmen, und überhaupt darauf ſehen, daß die Einkindſchaft mehr aus elterlicher Liebe, als wegen zeitlichem Vortheil errichtet werde. L. R. i. a. Thl. u. Tit. §. Nach Anleitung ꝛc. S. 358. Wenn unter den zu unirenden Kindern ſich einige befinden, die vierzehen Jahre alt ſind, ſo ſollen ſie ſelbſt vor Gericht gefordert, um ihre Einwilligung gefragt, und wenn ihnen dieſe Einkindſchaft aus erheblichen Gründen nicht angenehm ſeyn würde, ſolche gegen ihren Willen nicht leicht beſtätigt werden, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Da aber unter ꝛc. S. 358. Es ſollen auch ſolche Einkindſchafts-Verträge nicht bald durch gemeine Dorfſchreiber, oder Schulmeiſter, ſondern durch die beeidigten Stadt- und Amtsſchreiber oder andere in den Rechten erfahrene Perſonen verfaßt werden, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Damit auch ꝛc. S. 378. Es ſind dieſe Einkindſchafts-Verträge, was diejenigen, die ſolche verfaſſen, die Gerichte, auch die Intereſſenten, und ihre Beiſtände und Verwandten wohl berückſichtigen ſollen, lauter und klar aufzuſetzen, und es iſt darin ausdrücklich anzufügen, wie auf alle ſich begebende Fälle, nach getrennter Ehe die Theilung vorzunehmen ſey, und wenn ein Fall vorkommen würde, der in dem Einkindſchafts-Vertrage nicht erwähnt iſt, ſo ſolle die Theilung nach den Land-Rechtlichen Vorſchriften ſtattfinden, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Immaßen Wir auch ꝛc. S. 359. Damit auch über die Benachtheiligung der Kinder deſto weniger Klagen entſtehen, ſo ſollen bloß die zu der Zeit der Errichtung des Einkindſchafts-Vertrages von ihnen

pleno jure beſeſſenen auch die ihnen eigenthümlich angefallene Habe und Güter, wenn gleich ſolches in dem Vertrage nicht ausdrücklich bemerkt wurde, in den Einkindſchafts-Vergleichungen begriffen ſeyn, und den Kindern nach Beſchaffenheit der Sache ein billiger Voraus beſtimmt werden, die ihnen künftig etwa anfallenden Erbſchaften ihnen vorbehalten bleiben, wenn nicht die Erblaſſer ſelbſt es anders verordnen, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Und damit der ꝛc. S. 359. Wenn nun dergleichen Einkindſchaften von Eheleuten errichtet werden, von denen nur Eines aus einer früheren Ehe erzeugte Kinder in die letzte Ehe bringt, und während derſelben keine Kinder erzeugt worden, ſo iſt nach dem Ableben eines der Ehegatten, inſofern nicht ausdrücklich etwas anderes feſtgeſetzt wurde, die verglichene Einkindſchaft gefallen, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Wenn nun dergleichen ꝛc. S. 359., wie denn überhaupt, wenn zu der Zeit der getrennten Ehe die contrahirenden Ehegatten nur einerlei oder gar keine Kinder mehr am Leben haben, die Einkindſchaft, wenn auch früher zweierlei Kinder vorhanden waren, erloſchen iſt, indem dieſelbe nur alsdann ſtatt hat, wenn zu der Zeit der getrenten Ehe auſſer den von den Ehegatten in die Ehe gebrachten Kindern, auch ſolche, die in derſelben erzeugt worden, vorhanden ſind, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Wie denn insgemein S. 360. Wenn bei Errichtung der Einkindſchaft allein der Kinder erwähnt, und nicht auch zugleich bemerkt iſt, ob auch die Kindes-Kinder (wenn nämlich während dem Beſtehen der Einkindſchaft von den unirten Kindern mit Tode abgiengen, und Kinder hinterließen) darunter begriffen ſind, ſo ſollen unter dem Worte Kinder, nicht allein dieſe, ſondern auch die Enkel, und weiteren Descendenten verſtanden, und in die Einkindſchaft mit eingeſchloſſen ſeyn, jedoch nur in ſoweit, daß die Kindes-Kinder in die Stelle ihrer Eltern tretten, und nur ſo viel erhalten, als dieſe erhalten haben würden. Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Und iſt hiebei ꝛc. S. 360. Es ſollen ſich auch die Einkindſchaften, nicht weiter, als auf die väterliche und mütterliche Erbſchaft erſtrecken, ſo daß wenn eines der Ehegatten mit Tode abgeht, und hierauf die Verlaſſenſchaft vertheilt wird, es ſey nun nach der Vorſchrift des Land-Rechtes, oder nach den Beſtimmungen des Einkindſchafts-Vertrages, weder die unirten Kinder untereinander, noch der überlebende Ehegatte gegen die Stiefkinder, noch die letzteren gegen den Stiefvater, oder die Stiefmutter wegen dieſer Einkindſchaft mehr ein Erb-Recht anzuſprechen haben, ſondern es ſoll in Hinſicht auf fernere Beerbungen bei den ordentlichen Rechten ſein Verbleiben haben, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Es ſollen ſich ꝛc. S. 360. 361. Die Einkindſchafts-Verträge, welche nach den vorſtehenden Vorſchriften abgeſchloſſen und beſtätigt worden, ſollen unwiderruflich gehalten, und ohne höchſt wichtige Urſachen keinem Theile geſtattet ſeyn, davon abzugehen, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Hierauf gebieten ꝛc. S. 361. Es ſollen daher auch die Gerichte die auf ſolche Weiſe errichteten Einkindſchafts-Verträge auf vorkommende Klagen nicht leicht aufheben, und reſcindiren, es wäre denn offenkundig, und von dem Kläger erwieſen, daß bei Errichtung des Einkindſchafts-Vertrages ein ſchädlicher Irrthum, oder vorſetzlicher gefährlicher Betrug, oder eine ſolche Benachtheiligung ſtattgefunden habe, daß die Kinder über das ihnen allbereits eigenthümlich angefallene Vermögen, noch an dem Pflichttheile verletzt worden, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Geſtallt denn ꝛc. S. 361. 362. Es ſol-

len auch diejenigen, welche gewußt haben, daß die Einkindſchaft weſentlich mangelhaft war, und demungeachtet die Theilung nach Maaßgabe derſelben ſtattfinden laſſen, und ihren Antheil erhalten, dieſelben wegen bloßem Mangel der Solennitäten nicht anzufechten befugt ſeyen, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit §. Es ſollen auch ꝛc. S. 352. Eben ſo ſollen auch die Einkindſchafts-Verträge, welche in Abweſenheit der Pfleger oder Verwandten der minderjährigen Kinder, von anderen nicht minderjährigen Intereſſenten, und in ſolcher Einkindſchaft begriffenen Perſonen, wenn in Hinſicht auf ſie kein Mangel ſtatt fand, alsdann nicht angefochten werden können, wenn die Pfleger oder Verwandten der Kinder dieſelbe in der Folge genehmigen und annehmen, und die Minderjährigen ſelbſt auch bei denſelben zu bleiben, begehren, Landrecht i. a. Thl. u. Tit. §. Alſo mögen auch ꝛc. S. 362.

Darſtellung der Primogenitur, des Majorats, Seniorats und Minorats.

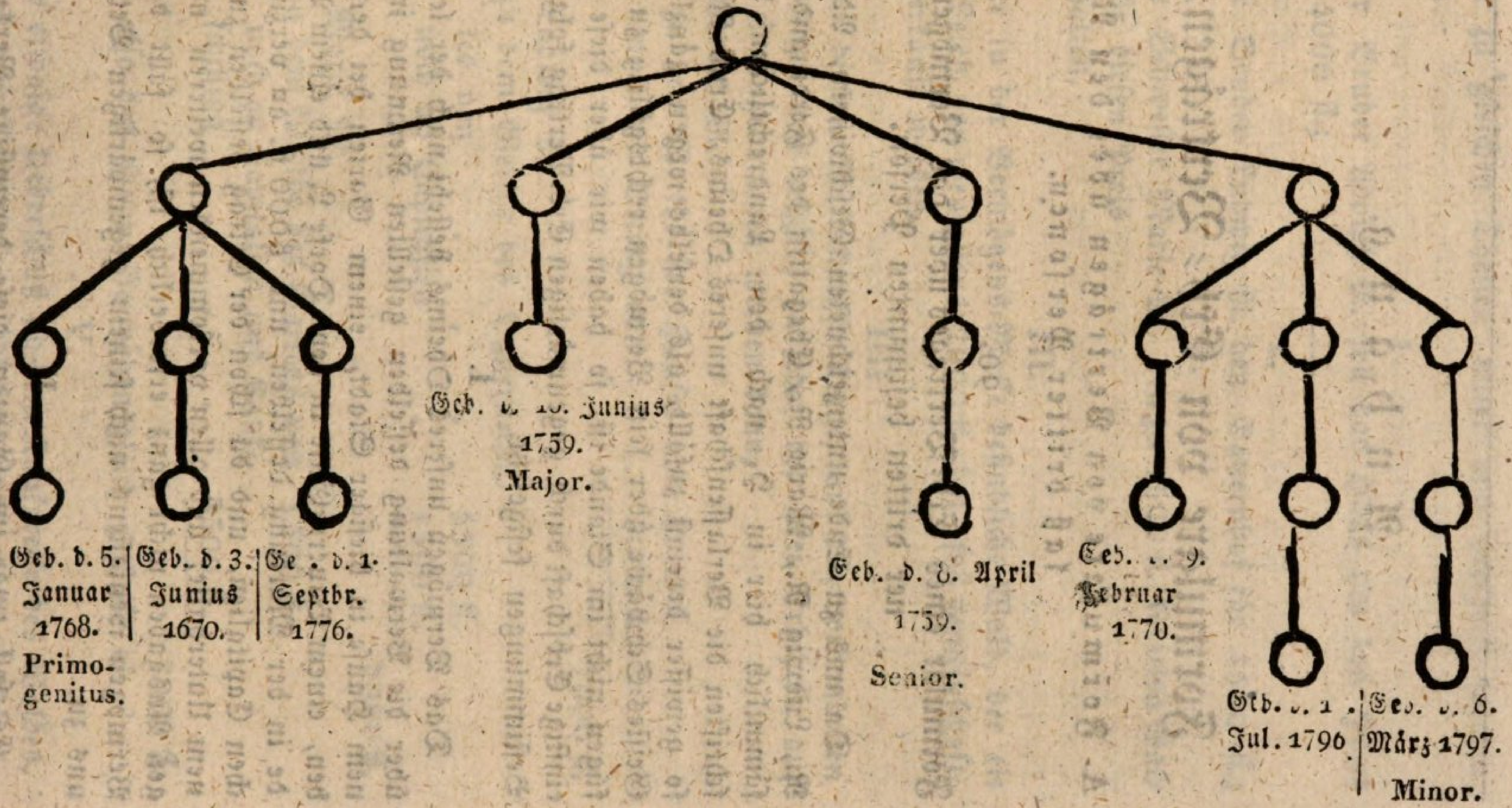

Anhang.

Formulare von Erb-Verträgen.

A. Formulare von Verträgen über den Nachlaß dritter Personen.

90.

Formular eines Erb-Vertrages über das Vermögen einer dritten bestimmten Person.

Da uns zu Ende unterzeichneten Geſchwiſtern, Adolph R., Ludwig R., Marie R., Ehegattin des Ferdinand M. ſämmtlich hier in H. nach den Landrechtlichen Vorſchriften die Verlaſſenſchaft unſeres Oheims, Ernſt R. um ſo gewiſſer dereinſt zufällt, als derſelbe wegen gänzlicher Geiſtes-Schwäche über ſein Vermögen rechtsgültig zu verfügen nicht im Stande iſt, ſo haben wir über dieſe dereinſtige Erbſchaft durch gegenwärtigen Erb-Vertrag folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt.

I.

Das Vermögen unſeres Oheims beſteht nach der letzten über die Verwaltung deſſelben geſtellten Rechnung in einem Hauſe in hieſiger Stadt, einem Garten bei demſelben, einem Bauern-Gute in dem Dorfe L. und einem Walde in der Markung deſſelben, und 8000 fl. an verzinslichen Capitalien, und da ſchon der Ertrag deſſelben zu ſeinem Unterhalte, und allen vorkommenden weiteren nöthigen Ausgaben nicht ganz erforderlich iſt, ſo fällt dieſes Vermögen wenigſtens nach ſeinem gegenwärtigen Betrage uns zu.

II.

Es ſoll zwar im Ganzen dieſe dereinſtige Verlaſſen-

ſchaft zu gleichen Theilen unter uns vertheilt werden, allein

1.

der Bruder Adolph N. ſoll das Haus um den Preis von 4000 fl.;

2.

der Bruder Ludwig N. den Bauernhof für 5500 fl.;

3.

die Schweſter Marie M. den zu 1500 fl. taxirten Garten für dieſen Preis

erhalten.

III.

Der in der Vermögens-Maſſe befindliche Wald, der einen Werth von wenigſtens 2000 fl. hat, ſoll gemeinſchaftlich verkauft werden.

IIII

Von dieſem Wald-Kaufſchillinge, und den vorhandenen Activ-Kapitalien erhält, da jeder der drei Erbtheile auf 7000 fl. angenommen werden kann,

Adolph N.

zu dem Werthe des Hauſes von	4000 fl.	
noch den Betrag von . .	3000 fl.	
		7000 fl.

Ludwig N.

zu dem Werthe des Bauern-Gutes von . . .	5500 fl.	
noch an Capitalien .	1500 fl.	
		7000 fl.

Marie M.

zu dem Werthe des Gartens von	1500 fl.	
noch an Capitalien und Kaufſchilling	5500 fl.	
		7000 fl.

ſo daß alſo das Haupt-Vermögen gleich getheilt iſt.

V.

Der etwaige Ueberſchuß an dem Kaufpreiſe des Waldes, die nach dem Tode unſeres Oheims etwa noch rückſtändi-

gen Capital-Zinſen, das vorhandene baare Geld wird unter die drei Contrahenten in gleiche Theile vertheilt, ſo weit es nicht zu den Beerdigungs- und Inventur- und Theilungs-Koſten verwendet werden muß.

VI.

Die nach dem Ableben unſeres Oheims vorhandene Fahrniß ſoll in öffentlichem Aufſtreich verkauft werden, und dabei jedem Erben das Recht mitzubieten geſtattet ſeyn. Der Erlöß wird unter uns gleich getheilt und wenn ein Erbe mehr erſteigert haben ſollte, als ſein Antheil beträgt, ſo muß er den Ueberſchuß den anderen Erben zu gleichen Theilen herauszahlen.

VII.

Die Contrahenten entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen ihnen dießfalls etwa zuſtehenden rechtlichen Einwendungen, namentlich der der Reue, der Verletzung, des anders niedergeſchriebenen als abgeſchloſſenen Vertrages, ſo kräftig als dieſes in Rechten geſchehen kann.

Dieſer Vertrag wird von uns in ſeinem ganzen Umfange beſtätigt, und nebſt den bei Abſchließung deſſelben zugezogenen Zeugen unterſchrieben.

H. den 12. Januar 1830.

Adolph R.
Ludwig R.
Marie M.
der Ehegatte:
Friedrich M.
Zeugen:
Julius H.
Carl L.

91.

Formular eines anderen Erb-Vertrages über den künftigen Nachlaß von dritten unbeſtimmten Perſonen. *)

Die zu Ende unterzeichneten Mitglieder der Siegmund

*) Ein ſolcher Erb-Vertrag iſt auch nach Römiſchem Rechte gültig.

S.ſchen Familie haben auf den Fall, daß einem, oder mehreren, oder allen von ihnen von einem Familien-Gliede, oder einer anderen nicht zu der Familie gehörenden Perſon eine Erbſchaft zufallen würde, folgenden Erb-Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

1.

Wenn eine ſolche Erbſchaft einem oder mehreren, aber nicht allen Familien-Gliedern anfällt, ſo ſollen diejenigen Perſonen, welchen ſie angefallen iſt, ſolche zwar als Inteſtat- oder Teſtaments-Erben antretten, hingegen dieſelbe, wenn ſie ſie bezogen haben, unter die ſämmtlichen Contrahenten vertheilt werden, und zwar ſo, daß ſie, es ſey nun Eine Perſon oder mehrere, den vierten Theil ausſchließlich beziehen, der Reſt aber unter ſämmtliche Contrahenten, alſo auch diejenigen, welchen die Erbſchaft zugefallen iſt, nach gleichen Theilen vertheilt werden ſoll. Beſteht dieſelbe zum Theil aus Liegenſchaften, ſo werden ſolche unter den Contrahenten verſteigert, es ſteht jedoch den eigentlichen Erben das Recht zu, ſolche von demjenigen Contrahenten, dem ſie als Meiſtbietenden zugefallen ſind, für denſelben Preis, jedoch mit Zulegung Eines Procentes auszuloſen, und wenn mehr als Ein ſolcher Erbe dieſes Ausloſungs-Recht ausüben wollte, ſo müſſen dieſelben entweder in Beziehung auf die zuzulegende Summe einander überbieten, oder es muß das Loos entſcheiden, welche Wahl demjenigen, der zuerſt die Ausloſung ausüben wollte, zuſteht, boten einige zugleich die Ausloſung an, ſo entſcheidet bloß das Loos.

2.

Wenn die fragliche Erbſchaft allen Contrahenten zugleich zufällt, ſo ſoll dieſelbe zwar ebenfalls von ihnen nach Maaßgabe der im Falle der Inteſtat-Erbſchaft eintrettenden geſetzlichen Vorſchriften, oder der in dem Teſtament enthaltenen Beſtimmungen angetretten und eingezogen, jedoch alsdann unter die ſämmtlichen Contrahenten gleich vertheilt, und in dieſem Falle ſollen die in dieſen Erbs-Maſſen befindlichen Liegenſchaften öffentlich verſteigert, jedoch den Contrahenten ebenfalls mitzubieten geſtattet, der erlöste

Kaufpreis aber zur Vertheilung gebracht, und eben ſo ſoll es auch ſowohl in dem im vorhergehenden Punkte bezeichneten, als in dem gegenwärtig erwähnten Falle mit der ererbten Fahrniß gehalten werden.

3.

Unter die Erbſchafts-Anfälle, von denen es ſich in dem gegenwärtigen Vertrage handelt, ſollen auch Legate in dem Betrage über 50 fl., welche den Contrahenten anfallen, gezählt werden, und es ſoll auch hier jeder Legatar berechtigt ſeyn, wenn das Legat 300 fl. oder weniger beträgt, den Dritten, und wenn es ſich höher als auf 300 fl. belauft, den vierten Theil des Legates für ſich zurückzubehalten, wogegen er aber den Reſt herausgeben muß, der unter die Contrahenten mit Einſchluß des Legatars gleich vertheilt werden muß.

4.

Die Contrahenten verzichten ſo rechtskräftig als es geſchehen kann, auf alle ihnen in Beziehung auf dieſen Vertrag etwa zuſtehenden rechtlichen Einwendungen und Rechts-Wohlthaten, namentlich die der Verletzung, der Reue, der betrüglichen Ueberredung, und welche dieſelben noch ſeyn, und wie ſie heißen mögen.

Dieſer Vertrag iſt von allen Contrahenten genehmigt, und von ihnen, und den zugezogenen Zeugen unterſchrieben worden.

N. den 10. December 1835.

Johann S.
Leonhard S.
Amalie R. geb. S.
Robert R.
Franz S.
Wilhelmine S. geb. S.
deſſen Gattin:
Auguſte S.
Johanne L. geb. S.
Lorenz L.
Zeugen:

Friedrich E.
Heinrich T.

B. Formular über die Erbfolge in dem Vermögen eines Contrahenten.

92.

Formular eines conſervativen Erb-Vertrages. *)

Zwiſchen den Unterzeichneten, Ludwig M. und Friedrich P. iſt folgender Erb-Vertrag abgeſchloſſen worden.

1.

Obgleich Friedrich P. von Ludwig M. in der von ihm am 6. April 1823 errichteten letztwilligen Verordnung bereits als Erbe ſeiner ſämmtlichen Verlaſſenſchaft eingeſetzt iſt, und ihm als nahem Verwandten überdieß ein Inteſtat-Erbrecht zuſtehen würde, ſo ſoll, um alle etwa durch Anfechtung des von Ludwig M. errichteten Teſtaments, oder auf irgend eine andere Weiſe entſtehenden Hinderniſſe zu beſeitigen, Friedrich P. in Folge gegenwärtigen Erb-Vertrages nach dem dereinſtigen Ableben des Ludwig M. der Erbe ſeiner ſämmtlichen Verlaſſenſchaft ſeyn.

2.

Es ſoll daher nach dem Abſterben des Ludwig M. über das von ihm zurückgelaſſene Vermögen weder ein Inventarium, noch, was ohnehin nutzlos ſeyn würde, ein Theilungslibell verfaßt, ſondern die ganze Verlaſſenſchaft dem Friedrich P. als dem durch dieſen Vertrag beſtimmten Erben ausgefolgt werden.

3.

Dieſer Erbe iſt verbunden, nicht allein die Beerdigungs-Koſten des Ludwig M. ſondern auch die zu der Zeit ſeines Abſterbens etwa vorhandenen Schulden, ſo wie die weiteren auflaufenden Koſten zu bezahlen, und überhaupt in die zu jener Zeit noch beſtehenden Verbindlichkeiten des Erblaſſers einzutretten, wogegen ihm auch alle diejenigen Rechte und Forderungen, die der Erblaſſer bis zu dem Augen-

*) Wodurch ein ſchon zuſtehendes Erb-Recht noch mehr befeſtigt wird.

blicke ſeines Todes anzuſprechen und zu machen hatte, zuſtehen.

4.

Sollte, was übrigens ſich blos in unvorherzuſehenden Unglücksfällen begründen könnte, der Vermögensſtand des Erblaſſers zweifelhaft ſeyn, ſo kann der Erbe die Erbſchaft unter der Rechts-Wohlthat des Inventars antretten, und iſt alsdann zu Uebernahme weiterer Verbindlichkeiten, als die von dem Betrage der Verlaſſenſchaft berichtigt werden können, nicht verbunden.

5.

Beide Contrahenten entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen und jeden ihnen etwa zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, und insbeſondere der der Reue, der betrüglichen Ueberredung, und des anders abgeſchloſſenen als niedergeſchriebenen Vertrages, ſo gültig als ſolches in Rechten geſchehen kann.

Dieſer ſtet und feſt zu haltende Vertrag wird von den Contrahenten nach ſeinem ganzen Umfange genehmigt, und von ihnen, und den zugezogenen Zeugen unterſchrieben.

F. den 15. Mai 1830.

Ludwig M.
Friedrich P.
Zeugen:
Edmund B.
Georg M.

93.

Formular eines adquiſitiven Erb-Vertrages. *)

Theodor P. hier in L. hat mit Richard P. Caroline T. noch unverheirathet, jedoch volljährig, unter Beiſtand des D. Ferdinand A., Sebaſtian T. beide ebenfalls hier in L. und Luiſe, der Ehegattin des Clemens B. in Z. folgenden Erb-Vertrag abgeſchloſſen.

1.

Obgleich Richard P. Caroline P. und Sebaſtian P.

*) In dem einem der Contrahenten ein zuvor nicht beſtandenes Erb-Recht zugeſichert wird.

dereinſt die einzigen Inteſtat-Erben des Theodor P. ſind, ſo ſoll dennoch nach ſeinem Abſterben Luiſe, die Ehegattin des Clemens V. in Z. ebenfalls als Mit-Erbin ſeiner Verlaſſenſchaft eintretten.

2.

Dieſelbe ſoll in dieſer Eigenſchaft mit den benannten Inteſtat-Erben in gleiche Theile einſtehen, und alſo den vierten Theil der Verlaſſenſchaft des Theodor P. erhalten.

3.

Es ſollen ihr in dieſer Hinſicht dieſelben Rechte, wie den Inteſtat-Erben, als ſolchen, zuſtehen, hingegen hat ſie auch an den zu der Zeit des Todes des Theodor T. beſtehenden Verbindlichkeiten Theil zu nehmen.

4.

Dieſer Vertrag ſoll von den Contrahenten feſt und unverbrüchlich gehalten werden, und es verzichten daher dieſelben auf alle ihnen in dieſer Beziehung etwa zuſtehenden rechtlichen Einwendungen und Rechts-Wohlthaten, und zwar namentlich der der Reue, der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung, und wie ſolche ſonſt noch heißen, und welche ſie ſeyn mögen.

Dieſer Vertrag wird von den Contrahenten durch ihre eigenhändige Unterſchrift beſtätigt, und zugleich von den zugezogenen Zeugen unterſchrieben.

D. den 8. Junius 1841.

Theodor P.
Richard P.
Caroline P.
ihr Rechts-Beiſtand:
D. Ferdinand A.
Sebaſtian P.
Luiſe V.
ihr Ehegatte:
Clemens V.

94.

Formular eines anderen adquiſitiven Erb-Vertrages. *)

Zwiſchen Valentin G. einerſeits, Guſtav C. Sophie D. geb. C. und Eberhard C. andererſeits, iſt heute folgender Erb-Vertrag abgeſchloſſen worden.

1.

Da Valentin G. keine Noth-Erben, ſondern nur ſolche Verwandte hat, die in einem ſehr entfernten Grade mit ihm verwandt ſind, die er weder kennt, noch in irgend einer Verbindung mit ihnen ſteht, hingegen Guſtav C. ſein mehrjähriger vertrauter Freund ihm bis jetzt viele Gefälligkeiten erwieſen hat, namentlich ihm bei Beſorgung ſeiner Geſchäfte unverdroſſen beigeſtanden iſt, ſo iſt er mit demſelben und ſeinen Geſchwiſtern Sophie D. geb. C. und Eberhard C. dahin im Vertragswege übereingekommen, daß dieſelben ihn nach ſeinem dereinſtigen Abſterben beerben und ſomit ſeine ganze Verlaſſenſchaft unter nachſtehenden Beſtimmungen erhalten ſollen.

2.

Die von Valentin G. durch dieſen Vertrag beſtimmten Erben tretten zwar als ſolche in gleiche Theile ein, ſo daß jedem ein Drittheil zufällt, jedoch erhält als Voraus

Guſtav C.
die Summe von
viertauſend Gulden
oder
wenn er es vorziehen ſollte
das von mir beſeſſene auf 3950 fl. geſchätzte Bauern-Gut in B. mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten, wie ich ſolches ſelbſt beſitze.

Sophie D. die hinterlaſſene Wittwe des Nicolaus D.
die Summe von
zweitauſend fünfhundert Gulden,
oder

*) M. ſ. die Note zu dem vorhergehenden Formular.

nach ihrer eigenen Wahl

den von mir beſeſſenen vor dem neuen Thor gelegenen für 1000 fl. angeſchlagenen Garten,

und

Eintauſend fünfhundert Gulden.

Eberhard E.

die Summe von

fünftauſend Gulden,

oder

wenn es ihm lieber wäre,

das von mir beſeſſene und bewohnte Haus, welches zu 2800 fl. taxirt iſt, unter der Bedingung, daß er ſeinen Mit-Erben den Betrag von

Eintauſend achthundert Gulden

baar oder durch gänzliche oder theilweiſe Abreichung an ſeinem Erbtheile herausbezahlt,

worauf ſodann erſt die gleiche Vertheilung des noch übrig bleibenden Vermögens unter dieſen meinen Erben eintritt.

3.

Da die erwähnten Guſtav E., Sophie O. und Eberhard E. in Folge dieſes Vertrages nach meinem dereinſtigen Ableben meine alleinigen Erben ſind, folglich ihnen meine ganze Verlaſſenſchaft, an Liegenſchaften, Rechten und Gerechtigkeiten, Activ-Capitalien und Forderungen, und Fahrniß zufällt, ſo haben ſie auch den mir bis zu meinem Tode obgelegenen V[illegible]bindlichkeiten, und zwar zu gleichen Theilen zu entſprechen, und denſelben Genüge zu leiſten.

4.

Die Contrahenten wollen dieſen Vertrag unverbrüchlich erfüllen, und feſt halten, und verzichten daher in Hinſicht auf denſelben auf die Einrede der Reue, der betrüglichen Ueberredung, des anders abgeſchloſſenen, als aufgeſetzten Vertrages, ſo wie überhaupt auf alle und jede ihnen etwa zuſtehende rechtliche Einwendungen und Rechtswohlthaten.

Dieſer Vertrag iſt von ſämmtlichen Contrahenten beſtätigt, und von ihnen ſowohl als den bei ſeiner Abſchließſung zugegen geweſenen Zeugen unterſchrieben worden.

J. den 31. Julius 1832.

Valentin G.
Guſtav E.
Sophie O.
ihr Beiſtand:
Anton L.
Eberhard C.
Zeugen:
Andreas S.
Joſeph P.

95.

Formular eines diſpoſitiven Erb-Vertrages. *)

Nachſtehende Perſonen haben folgenden Erb-Vertrag unter ſich abgeſchloſſen.

1.

Da Chriſtoph F., Catharine P. geb. F. und Jacob F. nach dem unter dem 6. Februar 1829 abgeſchloſſenen Erb-Vertrage dahin mit einander übereingekommen ſind, daß die beiden letzteren den erſteren nach ſeinem dereinſtigen Ableben allein und ausſchließlich beerben, und daher ſeine ganze Verlaſſenſchaft ihnen zufallen ſolle, ſo haben ſie nunmehr feſtgeſetzt, daß auch

Lothar P.

mit ihnen als Erbe des Chriſtoph F. eintretten ſolle und dürfe.

2.

Die Verlaſſenſchaft des Chriſtoph F. ſoll daher, nachdem zuvor die von derſelben zu beſtreitenden Beerdigungs- und gerichtlichen Koſten, ſo wie die etwa vorhandenen Paſſiv-Poſten berichtigt ſeyn werden, und

Chriſtoph F. Zweytauſend Gulden,
Catharine P. Zweytauſend Gulden,
Jacob F. Eintauſend fünfhundert Gulden,
Lothar P. Eintauſend fünfhundert Gulden,

---

*) Durch welchen einer dritten Perſon ein Erb-Recht zugeſtanden wird.

als Voraus erhalten haben, unter dieſe ſämmtlichen obenbenannten Perſonen gleich vertheilt werden, ſo daß jede derſelben ein Viertheil erhält.

3.

Die ſämmtlichen Contrahenten wollen dieſen Vertrag in ſeinem vollen Umfange unverbrüchlich gehalten wiſſen, und entſagen daher allen und jeden ihnen in dieſer Beziehung zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, welche ſie auch ſeyn, und wie ſie heißen mögen, namentlich der Einrede, der Reue, der Ueberredung, ſo kräftig, als es in Rechten geſchehen mag.

Dieſer Vertrag iſt von den Contrahenten einſtimmig beſtätigt, und ſowohl von ihnen als den zugezogenen Zeugen unterſchrieben worden.

P. den 10. April 1835.

Chriſtoph F.
Catharine P. geb. F.
als ihr Beiſtand:
Adrian R.
Jacob F.
Zeugen:
Conrad P.
Abraham C.

96.

Formular eines reſtitutiven Erb-Vertrags. *)

Johann M., Carl M. und Joſeph M. haben folgenden Erb-Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

1.

Der obenbenannte Johann M. iſt in einem früheren Vertrage (vom 25. April 1830) mit ſeinen Brüdern Carl M. und Joſeph M. dahin übereingekommen, daß dieſelben dereinſten nach ſeinem Ableben die einzigen Erben ſeiner Verlaſſenſchaft ſeyn ſollen, und will nun im Einverſtändniß mit ſeinen Mit-Contrahenten auch

*) Dem zu Folge eine der mitcontrahirenden Perſonen, die einem Dritten zugedachte Erbſchaft überliefern ſoll.

dem Alexander M.
als dem Sohne ſeines verſtorbenen Bruders einen Theil ſeiner Verlaſſenſchaft zuwenden, jedoch ohne daß derſelbe unmittelbar an ſeiner Verlaſſenſchaft betheiligt werde.

2.

Es ſoll zu dieſem Zwecke nach dem dereinſtigen Ableben des Johann M. das ganze von demſelben hinterlaſſene Vermögen nach Abzug der davon zu berichtigenden Koſten, und etwa daraus haftenden wenigen Schulden in fünf gleiche Theile vertheilt werden, und hievon

Carl M. zwei Theile,
Joſeph M. drei Theile

erhalten.

3.

Joſeph M. iſt verbunden, von den drei Theilen, die er von der Verlaſſenſchaft des Johann M. erhält,

Einen Theil an Alexander M.

aber erſt dann abzugeben, wenn das ganze Inventur- und Theilungs-Geſchäft erledigt iſt, und er dieſe drei Theile entweder wirklich bezogen hat, oder mit denſelben wenigſtens angewieſen iſt, wobei ihm zwar die Wahl freiſteht, welchen der drei Theile er dem Alexander M. übergeben will, er jedoch nicht befugt iſt, die Theile zu zerreißen, und das dem Alexander M. beſtimmte Fünftheil aus denſelben zuſammen zu ſetzen.

4.

Die Contrahenten beſtimmen, daß dieſer Vertrag ſtet und feſt gehalten werden ſoll, und entſagen daher allen ihnen dißfalls etwa zuſtehenden rechtlichen Einwendungen namentlich der der Reue, und der Ueberredung, gänzlich und rechtsgültig.

Dieſer Vertrag wird von den Contrahenten genehmigt, und von ihnen, und den Zeugen, welche bei der Abſchlieſſung deſſelben zugegen waren, unterſchrieben.

D. den 10. Januar 1836.

Johann M.
Carl M.
Joſeph M.

Zeugen:
Anton G.
Ulrich T.

97.

Formular eines negativen oder renuntiativen Erb-Vertrages.

Die unterzeichneten Friedrich G., Andreas G. und Georg G. haben heute folgenden Vertrag miteinander abgeſchloſſen.

1.

Die benannten Perſonen ſind ſämmtlich die einzigen Inteſtat-, und zugleich nach der Aeußerung des Eberhard P. die einzigen Teſtaments-Erben deſſelben, und beziehen daher nach deſſen Ableben ſeine ſämmtliche Verlaſſenſchaft.

2.

Da ich, der Andreas M., wohlhabend bin, und mehr Vermögen beſitze, als ich zu meinem Unterhalte bedarf, ſo entſage ich hiemit den mir auf die Verlaſſenſchaft des Eberhard P. zuſtehenden Rechten und Anſprüchen, und übertrage dieſelben meinen Brüdern, dem Friedrich G. und Georg G. ſo kräftig als dieſes in Rechten möglich iſt, zu welchem Zwecke ich auch auf alle und jede mir in Hinſicht auf dieſen Vertrag etwa zuſtehende rechtliche Einwendungen, namentlich auf die Einrede der Reue und der Verletzung verzichte.

Dieſer Vertrag iſt von den Contrahenten genehmigt und nebſt den Zeugen unterſchrieben worden.

H. den 27. October 1835.

Andreas G.
Georg G.
Friedrich G.

Zeugen:
Ludwig A.
Theobald Z.

G. Formulare von Einkindſchafts-Verträgen.*)

98.

Formular eines Einkindſchafts-Vertrages.

Zwiſchen Dieterich B. und Anna S., als Verlobten, iſt, da ſie beide aus vorhergegangenen Ehen Kinder haben, unter Beiziehung der Vormunder dieſer Kinder, und die nächſten Verwandten derſelben folgender Einkindſchafts-Vertrag errichtet worden.

1.

Die Kinder des Bräutigams, Leonhard B., Marie B. Carl B., und die Kinder der Braut, Caroline S., Jacob S. ſollen beziehungsweiſe den künftigen Ehegatten, und die künftige Ehegattin als ihre rechte Eltern anſehen, und betrachten, und ſich unter einander ſelbſt als leibliche Geſchwiſter erachten, und wenn in der einzugehenden Ehe ebenfalls Kinder erzeugt werden, ſo ſind auch dieſe als rechte Geſchwiſter der in die Ehe gebrachten Kinder beyder Ehegatten zu achten.

2.

Es ſind deswegen auch, wenn eines der beiden Ehegatten, oder eines der Kinder während der Ehe mit Tode abgehen ſollte, diejenige geſetzliche Vorſchriften in Anwendung zu bringen, welche in Hinſicht auf die Beerbung rechter Eltern, rechter Kinder, und rechter Geſchwiſter ſtatt finden.

3.

Es ſoll auch der gegenwärtige Einkindſchafts- und Beziehungsweiſe Erb-Vertrag nicht nur auf das gegenwärtige, ſondern auch auf das künftige Vermögen der denſelben eingehenden Eltern und Kinder ſich erſtrecken.

4.

Da nach dem unter dem 3. Oktober 1832 errichteten Inventar und Eventual-Theilung das Vermögen des Bräutigams ſich auf

*) Da die Erb-Verträge des hohen und niedern Adels gewöhnlich von Rechtsverſtändigen aufgeſetzt werden, ſo ſind Formularien über ſolche überflüßig.

— : 5826 fl. 23 kr.

das ſeiner Kinder auf

— : 3124 fl. 35 kr.

belauft, das Vermögen der Braut hingegen nach dem am 25. Januar 1831 verfertigten Inventar und Eventual-Theilung in

— : 8861 fl. 53 kr.

und das ihrer Kinder in

— : 5316 fl. 10 kr.

beſteht; ſo ſollen die lebenden Kinder der Braut, und diejenigen, die in dieſer Ehe erzeugt werden,

— : 3000 fl.

als Voraus erhalten.

5.

Derjenige der beiden Ehegatten, welcher den anderen überlebt, darf, ſo lange er am Leben iſt, in dem ungetheilten Beſitze des gemeinſchaftlichen Vermögens bleiben, jedoch iſt er verbunden, die Kinder zu ernähren, zu erziehen, und wenn ſie ſich verheirathen, oder ſelbſtſtändig ein Gewerb treiben, jedem die Hälfte des ihm anerſtorbenen Vermögens herauszugeben, und die Söhne ganz, die Töchter zur Hälfte von dem Ertrage des gemeinſchaftlichen Vermögens auszuſtatten.

6.

Wenn der überlebende Ehegatte ſich wieder verehelicht, ſo muß er entweder ſich mit den Kindern, die ſich noch am Leben befinden, beziehungsweiſe deren Kindern abfinden, oder es muß das vorhandene Vermögen inventirt, und getheilt werden.

7.

Die Vertheilung des gemeinſchaftlichen Vermögens ſoll ganz nach der Vorſchrift der Landes-Geſetze geſchehen.

8.

Die beiden künftigen Ehegatten behalten ſich bevor, gegenwärtigen Vertrag gemeinſchaftlich, und erforderlichen Falles unter Zuziehung der beiderſeitigen Pfleger der Kinder abzuändern.

Dieſer Vertrag wurde von den ſämmtlichen Intereſſenten beziehungsweiſe deren Beiſtänden, und Vormündern geneh-

migt, und von ihnen und den zugezogenen Zeugen unterſchrieben.

W. den 30. October 1833.

der Bräutigam:
Dietrich B.
die Braut:
Anna S.
Vormunder
der erſtehelichen Kinder des Bräutigams:
Benignus P.
nächſte Verwandte derſelben:
Gottfried P.
Eberhard P.
Vormunder:
der erſtehelichen Kinder der Braut:
Franz L.
nächſte Verwandte derſelben:
Friedrich S.
Valentin S.
Zeugen:
Alexander F.
Conrad P.

99.

Formular eines anderen Einkindſchafts-Vertrages.

Julius R. und Auguſte N. haben ſich am 21. Januar dieſes Jahres mit einander verlobt, und dabei folgenden Einkindſchafts-Vertrag abgeſchloſſen.

1.

Da die Ehegattin aus der früheren ehelichen Verbindung, in der ſie mit dem nun verſtorbenen Friederich L. geſtanden, drei Kinder in die mit dem Ehemann eingegangene zweite Ehe brachte, ſo ſollen ihre erſtehelichen Kinder den Ehemann als ihren Vater betrachten, derſelbe ſie als ſeine rechte Kinder anſehen, und ſolche mit den in

dieſer Ehe zu erzeugenden Kindern als rechte Geſchwiſter erachtet werden.

2.

Bei Todesfällen der Eltern oder Kinder finden die ſich auf das Verhältniß rechter Eltern, Kinder, und Geſchwiſter beziehenden rechtlichen Verhältniſſe ſtatt.

3.

Dieſer Einkindſchafts-Vertrag findet blos in Hinſicht auf das gegenwärtige Vermögen der eingebrachten Kinder ſtatt, und darf nicht auf das künftig vielleicht ihnen anfallende Vermögen von Verwandten, oder Freunden bezogen werden.

4.

Nach dem vorliegenden Zubringens-Inventar vom 24. Februar d. J. beſitzt

der Ehemann ein Vermögen von

— :· 9,300 fl.

die Braut

— :· 12,209 fl.

und

ihre erſtehelichen Kinder Otto B., Marie B., Clementine B.

— :· 6960 fl.

und es ſollen dieſe daher bei einer dereinſtigen Vermögens-Theilung derſelben,

— :· 4500 fl.

als Voraus erhalten.

5.

Wenn eines dieſer erſtehelichen Kinder ſich verheirathet, oder ſelbſtſtändig ſich niederläßt, ſo müſſen ihm

— :· 1500 fl.

von ſeinem Vermögen herausgegeben werden, und daſſelbe muß eine angemeſſene Ausſtattung erhalten, wovon ein Drittheil ihm aufgerechnet werden darf.

6.

Wenn eines der beiden Ehegatten mit Tode abgeht, ſo hebt ſich dadurch die Einkindſchaft auf, und es muß daher inventirt, und das gemeinſchaftliche Vermögen unter

Berückſichtigung der in dieſem Einkindſchafts-Vertrage enthaltenen Beſtimmungen vertheilt werden.

Eben ſo hört die Einkindſchaft auf, wenn die von den Ehegatten in die Ehe gebrachten Kinder während derſelben, ohne Hinterlaſſung ehelicher Leibeserben mit Tode abgehen.

7.

Die beiden Ehegatten verzichten auf das Recht, durch letztwillige Verordnungen, oder ſonſtige gemeinſchaftliche Beſtimmung etwas an dieſem Einkindſchafts-Vertrage abzuändern.

Dieſer Vertrag iſt von den contrahirenden Ehegatten, dem Vormunder der erſtehelichen Kinder der Ehegattin, und den nächſten Verwandten derſelben genehmigt, und von ihnen, und den Zeugen unterſchrieben worden.

B. den 25. Februar 1834.

der Ehemann:
Julius R.
die Ehegattin:
Auguſte R.
Vormunder
ihrer erſtehelichen Kinder:
Ferdinand A.
die nächſten Verwandten
derſelben:
Chriſtian B.
Johann P.
Georg B.
Zeugen:
Erhard K.
Moritz L.

100.

Formular eines andern Einkindſchafts-Vertrages.

Nachdem ſich heute Leopold D. und Helene A. mit einander verlobt haben, ſo wurde folgender Ehe- und Einkindſchafts-Vertrag von denſelben unter Zuziehung des Vormunders, und der nächſten Verwandten der zwei in erſter

Ehe des Bräutigams erzeugten Kinder, Ludwig O. und Emilie O. abgeſchloſſen.

1.

Der Bräutigam bringt nach vorliegendem unter dem 31. Mai 1830 errichteten Inventar- und Eventual-Abtheilung ein Vermögen von

— :· 4305 fl. 35 kr.

in die Ehe, und deſſen erſteheliche Kinder beſitzen an mütterlichem Erbtheile zuſammen

— :· 5317 fl. 49 kr.

Die Braut inferirt ihr in

— :· 3824 fl. 28 kr.

beſtehendes Vermögen, worüber eine beſondere zugleich den Anſchlag der verpflichteten Schätzer enthaltende Specification verfaßt iſt.

2.

In dieſer Ehe ſoll die allgemeine eheliche Güter-Gemeinſchaft ſtatt finden, und zwar nach den hierüber, und über die Einkindſchaft beſtehenden gemeinrechtlichen Vorſchriften.

3.

Die von dem Bräutigam in die Ehe einzubringenden Kinder ſollen von der Braut als rechte Kinder, ſie von denſelben als rechte Mutter, und die in dieſer Ehe etwa erzeugt werdenden Kinder ſowohl als die erſtehelichen des Bräutigams als rechte Geſchwiſter angeſehen werden.

2.

Da die erſtehelichen Kinder des Bräutigams bereits ein bedeutendes Veımögen beſitzen, ſo ſoll jedes derſelben einen Voraus von

— :· 2000 fl.

beide zuſammen alſo

— :· 4000 fl.

erhalten, und jedem von dieſem Voraus bei ihrer dereinſtigen Verehelichung, oder wenn der Sohn ſelbſtſtändig ein Gewerbe treiben wird;

— :· 1500 fl.

baar bezahlt, und herausgegeben werden.

5.

Wenn gleich das von beiden Eheleuten in die Ehe gebrachte Vermögen, und dasjenige, was denſelben noch während der beſtehenden Ehe zufallen, und von ihnen errungen werden möchte, ſo wie das mütterliche Vermögen der erſtehelichen Kinder in die zu errichtende allgemeine Güter-Gemeinſchaft fällt, ſo ſoll dennoch das den erſtehelichen Kindern des Bräutigams noch von ihren mütterlichen Groß-Eltern anfallende Vermögen hievon ausgenommen ſeyn, hingegen dieſe Ausnahme auf das, was dieſen Kindern anderwärts etwa anfallen möchte, nicht erſtreckt werden.

6.

Wenn eines der erſtehelichen Kinder des Bräutigams ſich verheirathen, oder der Sohn ſich ſelbſtſtändig niederlaſſen würde, ſo ſollen dieſelbe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen eine angemeſſene Ausſtattung erhalten.

7.

Wenn eines dieſer erſtehelichen Kinder mit Tode abgeht, ſo ſoll der Vater zwei Drittheile des ihm beſtimmten Voraus erhalten, das dritte Drittheil hingegen in das gemeinſchaftliche Vermögen fallen.

8.

Sollte eines der beiden Ehegatten mit Tode abgehen, ſo bleibt ihm die Verwaltung und Nutznießung des gemeinſchaftlichen Vermögens unter der Bedingung, daß er die erſtehelichen Kinder ſowohl, als die in dieſer Ehe erzeugt werdenden Kinder, ſo viel deren noch am Leben ſind, ihrem Stande angemeſſen ausſtatte, und jedem der Letzteren bei ihrer Verheirathung, oder ſonſtigen häuslichen Niederlaſſung

— : · 1000 fl.

als Heirathgut entrichte.

9.

Wenn der überlebende Ehegatte ſich anderwärts wieder verheirathet, ſo hebt ſich dadurch nicht nur die allgemeine Güter-Gemeinſchaft, ſondern auch die Einkindſchaft auf, und das vorhandene Vermögen muß inventirt, und alſo

vertheilt werden, daß der überlebende Ehegatte das in die Ehe eingebrachte Vermögen, ſo wie den ihm etwa angefallenen Antheil an dem Voraus eines ſeiner verſtorbenen erſtehelichen Kinder, im Falle einer etwa ſich ergebenden Einbuße nach Abzug, wenn es der Mann iſt, von zwei Drittheilen, wenn es die Frau iſt, von Einem Drittheile derſelben, und von der etwa ſich ergebenden Errungenſchaft die eben beſtimmten Theile erhält, und der Reſt des Vermögens unter die überlebenden Ehegatten und die Kinder zu gleichen Theilen, vertheilt wird, von den erſtehelichen Kindern jedoch jedes die ihnen als Voraus ausgeſetzten 2000 fl. ſoweit es ſelbige noch nicht erhalten hat, voraus erhält.

10.

Stirbt auch der überlebende Ehegatte, ohne ſich wieder verheirathet zu haben, ſo erhalten nach ſeinem Ableben ſeine erſtehelichen Kinder, und zwar jedes derſelben ſeinen Voraus, oder deſſen Ergänzung, und tretten ſodann mit den in dieſer Ehe erzeugten Kindern in gleiche Theile ein.

Dieſer Vertrag iſt von den Verlobten, dem Vormunder, und den nächſten Verwandten der erſtehelichen Kinder des Bräutigams genehmigt, und von ihnen ſowohl, als dem Beiſtande der Braut, und den zugezogenen Zeugen unterſchrieben worden

P. den 2. Mai 1831.

der Bräutigam:
Leopold D.
die Braut:
Helene A.
ihr Beiſtand:
D. Euſtachius O.
Vormunder
der erſtehelichen Kinder
des Bräutigams:
Richard P.
die nächſten Verwandten derſelben:
Adrian F.

Theodor L.

Zeugen:

Gottfried A.

Bernhard W.

Ein weiteres Formular eines Einkindſchafts-Vertrages ſehe man in N. 66. der Formulare.

Verträge.

Zweiter Theil.

Real=Verträge.

Erster Abschnitt.

Darlehens = Vertrag.

Erſtes Kapitel.

Haupt = Vertrag.

§. 210.

Das Darlehen iſt derjenige Real = Vertrag, durch den Jemand einem andern eine verbrauchbare a) Sache mittelſt einer wirklichen, oder einer uneigentlichen b) Uebergabe auf einen Anderen unter der Bedingung überträgt, das Empfangene in demſelben Maaße, oder Zahl, und in derſelben Gattung wieder zugeben c).

a) Eine verbrauchbare Sache, res fungibilis, iſt eine ſolche, bei der es in der Regel gleich iſt, ob man gerade dieſelbe Sache, oder eine andere von derſelben Gattung und Beſchaffenheit hat, z. B. Geld, Früchte, Wein ꝛc. Thibaut Syſt. d. Pand. Rechts §. 261. b) L. 9. §. fin. ff. de reb. cred. L. 34. pr. ff. mandati. 17. 1. Thibaut i. a. B. §. 836. Bucher das Recht der Forderungen §. 102. Malblanc Princ. Jur. Rom. §. 466. Hellfeld Jurispr. for. §. 779. c) Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. L. 2. §. 1. ff. de reb. cred. 12. 1.

§. 211.

Ein Darlehen kann jeder geben, der über ſein Vermögen zu verfügen befugt a), und Eigenthümer der als Darlehen zu gebenden Sache, oder der im Namen des Eigenthümers als Vormunder b), Vermögens = Verwalter, oder Geſchäftsträger hiezu berechtigt iſt c); auch kann jeder, der ſich gültig verflichten kann, ſich ein Darlehen geben laſſen d). Bei einer moraliſchen Perſon findet eine Verpflichtung aus einem Darlehen alsdann ſtatt, wenn ſolches alle Mitglieder einer ſolchen Gemeinheit, universitas, oder ihr Vorſteher, und diejenigen Perſonen, durch die ſie vertretten wird, oder ihr Syndicus oder

Verwalter, wenn er hiezu beſonders beauftragt war, aufgenommen hat [e].

a) M. ſ. §. 2. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. B. §. 887. b) Bei dieſem iſt in der Regel die hiezu von der ihm vorgeſetzten Behörde ertheilte Erlaubniß erforderlich, indem das Darlehen auſſerdem nur alsdann gültig iſt, wenn eine nützliche Verwendung deſſelben ſtatt gefunden hat, L. 3. C. quando ex facto tutoris, 5. 39. L. 2. C. de curatore furiosi. 5. 70. Bucher i. a. D. c) Bucher i. a. D. Malblanc l. c. §. 467. d) Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Eine Ausnahme findet nach der L. 16. C. si certum petatur. 4. 2. inſofern ſtatt, als ein Richter ſich von den ſtreitenden Partieen kein zinsbares Anlehen geben laſſen darf, Bucher i. a. D. e) Bucher i. a. D. Auch iſt das von dem Verwalter oder Syndikus ohne ausdrücklichen Auftrag aufgenommene Anlehen nur alsdann für die universitas verbindlich, wenn daſſelbe zu ihrem Vortheile verwendet wurde; im entgegengeſetzten Falle kann es nur von dem, der es aufgenommen hat, gefordert werden, Bucher i. a. D.

§. 212.

Die Wirkungen eines Darlehens ſind folgende I.) das Eigenthum der als Darlehen gegebenen Sache geht auf den Empfänger über, und zwar mit der Gefahr derſelben [a].

a) Pr. et §. 2. ff. quibus modis re contrahitur obligatio. 3. 15. L. 2. §. 2. ff. de reb. cred. 12. 1. Malblanc l. c.

§. 213.

II.) Es muß dieſelbe Quantität, welche der Schuldner erhält, wieder zurück gegeben werden [a].

a) Bucher i. a. D. §. 103. Malblanc l. c. Ein Vertrag, daß weniger zurückgegeben werde, als der Empfänger erhält, iſt gültig, hingegen ein ſolcher, daß mehr zurückgegeben werden ſolle, nicht, L. 11. §. 1. ff. de reb cred. 12. 1. L. 17. pr. ff. de pactis. 2. 14. Bucher i. a. D. Die Zinſen machen hievon keine Ausnahme, allein ſie können auch nur alsdann gefordert werden, wenn ſie, als Neben-Vertrag, beſonders verſprochen wurden, wenn dieſes nicht der Fall iſt, wird das Darlehen als unverzinslich angeſehen. L. 121. ff. de R. S. 50. 16. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Es kann bei dem Darlehen als Neben-Vertrag auch eine Conventional-Strafe feſtgeſetzt werden. Bucher i. a. D. Not. f.

§. 214.

III.) Dieſe Quantität muß zu gehöriger Zeit wieder bezahlt werden [a], indem ſonſt der Schuldner zu Bezahlung von Verzugs-Zinſen verpflichtet wird [b]. Die Zeit, in welcher ein Darlehen zurückgegeben werden ſoll, iſt entweder von einer Bedingung [c], gewöhnlich der der

Aufkündigung, abhängig gemacht, oder durch eine Zahlungsfriſt [d] beſtimmt. Iſt die Zeit, in der die Zahlung oder Zurückgabe geleiſtet worden, und beziehungsweiſe erfolgen muß, gewiß, ſo kommt die Zeitrechnung in Berückſichtigung. Ein Tag enthält 24 fortlaufende Stunden [e], dieſe werden entweder von Mitternacht zu Mitternacht, Kalender-Tag, oder von Sonnen-Aufgang bis wieder dahin, natürlicher Tag, oder von einem anderen Zeitpunkte an, juridiſcher Tag, gerechnet. Ein Monat iſt entweder ein Calender-Monat, von 28 — 31 Tagen, oder ein Zeit-Monat, von 30 Tagen, und ein ſolcher wird im Zweifelsfalle vermuthet [g]. Ein Jahr beſteht aus 365 Tagen [h] wozu in dem Schaltjahre der Schalttag, dies intercalaris, welches der 24. Februar iſt, kommt, derſelbe, dies posterior, wird mit dem folgenden 25. Februar, dies prior als Ein Tag, dies bissextus, gerechnet, und alſo das Schalt-Jahr überhaupt für ein Jahr, wenn die Leiſtung des Darlehens nicht an gewiſſe Tage gebunden iſt. Wenn die Zeit der Leiſtung beſtimmt iſt, ſo tritt die Verbindlichkeit zu derſelben nach Ablauf des beſtimmten Tages ein [a], doch kann ſie der Schuldner auch früher erfüllen, wann dem Gläubiger dadurch kein Nachtheil zugeht [e].

a) Tucher i. a. O. b) Ebendaſ. m. ſ. auch §. 91. c) M. ſ. §. 38 — 54. d) M. ſ. §. 55 — 57. c) L. 8. ff. de feriis et diiat. 2. 12. Lauterbach de Varietate temporum. Art. 2. §. 1. Art. 4. §. 1. Thibaut i. a. B. §. 128. f) Manchmal wird unter dieſer Benennung auch die Zeit von Sonnen-Aufgang bis zu Sonnen-Untergang verſtanden. g) L. 101. ff. de R. J. 50. 17. C. G. O. Thl. II. Tit. 33. §. 3. Lauterbach l. c. Thibaut i. a. O. Hellfeld l. c. §. 269. h) L. 134. ff. de V. S. 50. 17. Lauterbach cit. Diss. Art. 7 §. 1. Thibaut i. a. O. i) Die Benennungen dies posterior, prior, bissextus erklären ſich durch folgende Tabelle:

der 23.	Februar	. . . .		VII ante Cal. Martii
= 24.	= dies posterior	) bissextus (		VI . . .
= 25.	= dies prior			
= 26.	=			V . . .
= 27.	=			IIII . . .
= 28.	=			III = = .
= 29.	=			pridie Cal. Mart.
= 1.	März			Calendae Martii.

Thibaut i. a. O. Feßer Verſuche über die Bildung des Römiſchen Rechtes S. 13 — 19. k) L. 72. §. 1. et 2. ff. de V. O. 45. 1.

Malblanc l. c. §. 270. l) L. 70. ff. de solution. 46. 3. L. 38. §. 16. ff. de V. O. 45. 1. L. 50. ff. de O. et A. 44. 7. Malblanc l. c.

§. 215.

IIII.) Das Darlehen muß in derſelben Qualität, in der es gegeben wurde, zurückgegeben werden [a]. In Hinſicht auf die Leiſtung der gehörigen Qualität einer Geld-Schuld laſſen ſich im Allgemeinen folgende Regeln annehmen. 1) Wenn blos eine gewiſſe Summe bezahlt werden muß, ſo kann der Schuldner in den ihm beliebigen, jedoch nicht widerrufenen Geldſorten nach ihrem geſetzlichen oder üblichen Cours [b] zahlen [c]. 2) Wenn die Schuld in gewiſſen Sorten, und unter Beſtimmung der Zahl der Stücke abgetragen werden muß, ſo kommt der vorige Werth nicht in Betrachtung [d], ausnahmsweiſe kann jedoch in andern Sorten gezahlt werden, wenn die ſchuldigen nicht ohne große Koſten zu haben ſind [e]. 3) Wenn Summe und Sorte beſtimmt iſt, müßen ſo viele Stücke der Sorte gegeben werden, als die Summe beträgt [f]. 4) Wenn der Schuldner das Empfangene bloß nach dem inneren Werthe gegeben hat, ſo kann er in beliebigen Sorten zahlen [g], jedoch müßen dieſe nach ihrem innern Werthe gegeben und angenommen [h], und es darf der Gläubiger dadurch nicht benachtheiligt werden [i]. 5) Sind bei der Zahlung überhaupt Gold- oder Silber-Sorten in beſtimmtem Werthe bedungen, ſo iſt derſelbe Werth in Gold oder Silber, aber nicht gerade in derſelben Münz-Sorte zu erſtatten [k]. 6) Wenn zwiſchen der Aufnahme und Zurückzahlung des Geldes eine Münz-Veränderung eintritt, und die beſtimmte Münze nicht mehr zu haben iſt, ſo wird die Zahlung nach dem Werthe, den ſie zu der Zeit des geſchloſſenen Vertrages hatte, geleiſtet [l], iſt dieſelbe Münz-Sorte noch zu haben, und es iſt die Zahl der Stücke nicht beſtimmt, ſo muß zwar mit ſolcher gezahlt werden, es iſt jedoch aber der äußere Werth der Münze dabei zu berückſichtigen, und alſo, wenn ſie geſtiegen iſt, der Mehrwerth abzuziehen, und wenn ſie gefallen iſt, der Minderwerth zuzulegen [m]. 7) Es gilt überhaupt als Grundſatz, daß

die Zahlung nach dem Werthe, den die beſtimmte Münze zu der Zeit des Contracts hatte, ausgemittelt werden, und die Erhöhung dem Schuldner zu Gutem komme, ſo wie er auch den Schaden der Herabſetzung zu tragen hat [n]).

Wenn über den Werth und das Maaß der Leiſtung ſowohl bey Geld-Schulden als anderen Darlehen, nach Verſchiedenheit der Orte nichts feſtgeſetzt iſt, ſo muß bei Beſtimmung derſelben auf den Ort, wo die Zahlung zu leiſten iſt, Rückſicht genommen werden, doch kann, wenn ein Zahlungs-Ort nicht beſtimmt iſt, der Gläubiger auch den Werth fordern, den die zu leiſtende Sache an dem Orte der erhobenen Klage hat [c]).

a) L. 3. ff. de reb. cred. 12. 1. Bucher i. a. O. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 783. b) Bei jeder Münze muß die Gattung derſelben, Sorte, und der Gehalt oder Werth, und zwar der innere, der in dem Schrot (Gewicht oder Schwere der Münze) und Korn (die Art des Metalles, aus der dieſelbe geſchlagen iſt, und die etwaige Miſchung deſſelben) der Münze liegt, und der äußere, welcher von ihrem Cours (der Werth der Münze, der vom Laufe der Handlung, oder davon abhängt, wie viel man in anderen Münz-Sorten für dieſelbe bezahlt, oder wie viele Sachen man für ſie erhält, Thibaut i. a. B. §. 98. Runde Grundſätze des teutſchen Privat-Rechts §. 208.) unterſchieden werden. c) Thibaut i. a. B. §. 100. Fiſcher Lehrbegriff ſämmtlicher Cameral- und Polizei-Rechte 3r Bd. §. 752. Innerhalb der Grenzen eines jeden Staates dürfen die Unterthanen deſſelben ſich gegenſeitig nur mit den in demſelben landläufigen, und nicht für ungültig, (verrufen) erklärten Geld-Sorten Zahlung leiſten, L. 24. §. 1. ff. de pignorat. act. 13. 7. auch müſſen ſie ſich die geſetzlich ausgeſprochene Erhöhung oder Herabſetzung der Münz-Sorten, ſo wie das fingirte Geld, Papier-Geld, gefallen laſſen, Thibaut i. a. B. §. 99. Faber de Variis nummariorum debitorum solutionibus Cap. 2. n. 29. behauptet, daß die Gläubiger nicht angehalten werden können, herabgeſetzte Münzen anzunehmen, auch wann der Schuldner das Agio, den Aufwechſel, collybum, bezahlen wolle, ausgenommen, wenn der Vertrag auf Bezahlung in dieſer Münz-Sorte gehe. d) Thibaut i. a. B. §. 100. e) Ebendaſ. wenigſtens bei Legaten, L. 71. §. 3. ff. de legat. I. 30. L. 14. §. 2. ff. de legat. III. 32. f) Thibaut i. a. O. Fiſcher i. a. O. In dieſem Falle kann dann der Schuldner, wenn der innere Werth, (m. ſ. Note b. zu dieſem §.) ſich erhöht, oder vermindert hat, mehrere oder wenigere Stücke zurückzugeben haben, als er empfieng, je nachdem das Agio ſich berechnet. g) Was bei dem Darlehen in der Regel der Fall iſt, Thibaut i. a. O. Faber l. c. Cap. 8. n. 9. h) L. 94. §. 1. ff. de solution. 46. 3. c. 26. X. de censib. 3. 39. Thibaut i. a. O. Hieraus folgt aber auch, daß der Gläubiger abgenutzte Stücke nicht nach ihrem Nenn-Werthe zu nehmen verbunden iſt,

L. 1. C. de veteris numism. potest. 11. 10. Beſchnittene Stücke iſt nach dem R. G. v. 29. April 1667 (Pachner v. Eggenſtorf Sammlung der Reichsſchlüſſe 1r Bd. IV. 168. S. 272.) niemand ohne Abzug des ſich ergebenden Abganges an dem Gewichte zu nehmen ſchuldig. i) L. 99. ff. de solution. 46. 3. Thibaut i. a. O. Nach dem R. A. v. 1576 §. 76. ſoll der, der ein Capital zu zahlen hat, nicht mehr als für 25 fl. kleinere Sorten zur Zahlung bringen, und es ergiebt ſich aus der R. Münz-O v. 1559. §. 11., daß unter den kleineren Stücken die weniger als 5 kr. betragenden Münzen verſtanden ſind. k) Fiſcher i. a. O. §. 754. Dieſer Grundſatz iſt jedoch controvers, und wird von Tiraquell de utroque retractu L. I. §. 1. Gloss. 8. n. 27. widerſprochen, von Molinaeus de contrah. usur. qu 92. et 100. vertheidigt, womit auch Leyser Sp. 529. m. 15 16. übereinſtimmt; Fiſcher führt für ſeine Meinung Heineccius D. de reductione monetae ad justum pretium, aber ohne nähere Bezeichnungen an; nach Puffendorf T. I. Obs. 159. §. 1. ſoll im Herzogthum Lüneburg in Hinſicht auf den Werth der Münze die Zeit des eingegangenen Contractes berückſichtigt werden. m) Fiſcher i. a. B. §. 755. Puffendorf l. c. Engau P. II. Dec. 27. n) Fiſcher i. a. B. §. 755. m. ſ. auch die Note l) zu dieſem §. o) L. 22. ff. de reb. cred. 12. 1. L. ult. i. f. ff. de condict. triticiaria. 13. 3. Thibaut i. a. B. §. 101.

§. 216.

V.) In der Regel muß die Zahlung, ſo weit die Forderung liquid iſt [a]), ganz und vollſtändig geleiſtet werden [b]), und wenn ſie auch das ganze Vermögen des Schuldners erforderte, ausnahmsweiſe muß demſelben jedoch in gewiſſen Fällen, namentlich, wenn er ſich nicht durch ſeine eigene Geſchicklichkeit ernähren kann, ſo viel gelaſſen werden, als zu ſeinem ſtandesmäßigen Unterhalte erforderlich iſt, was man die Rechtswohlthat der Competenz nennt [d]), dieſe findet ſtatt 1) bei Ehegatten gegenſeitig [e]); eben ſo 2) bei Eltern und Kindern [f]); bei 3) Geſchwiſtern [g]), und 4) denjenigen, die in allgemeiner Güter-Gemeinſchaft ſtehen [h]); 5) bei dem Schwiegervater, wenn er während der Ehe von dem Schwiegerſohne belangt wird [i]); 6) bei dem Manne, deſſen Vater oder Kindern, von welchen nach getrennter Ehe die Ausſteuer zurück gefordert wird [k]), 7) bei wirklichen Soldaten [l]); 8) bei dem, der ſein ganzes Vermögen den Gläubigern abgetretten hat, auch in Hinſicht auf ſeine nachherigen neuen Creditoren [m]), 9) bei dem Familien-Sohne, wenn er auf das Peculium militare [n]) belangt wird [o]), und wegen der unter der väterlichen

Gewalt von ihm contrahirten Schulden, wenn er nicht lange, nachdem dieſelbe aufgehoben wurde, angeklagt wird, und nichts oder nur einen kleinen, der Größe der Schuld nicht angemeſſenen Theil der mütterlichen Erbſchaft erhält p); 10) bei dem auf Leiſtung der Schenkung belangten Schenker q); 11) bey dem Patron und Freigelaſſenen r); hingegen können dieſe Rechtswohlthat nicht anſprechen, 1) die milites togati, nemlich Doctoren, Profeßoren, Geiſtliche, Advocaten, ſo wie überhaupt alle diejenigen, die einen akademiſchen Grad erlangt, oder den akademiſchen Curſus vollendet haben s); 2) die Bürgen t); 3) diejenigen, welche durch Kriegs-Unglück ihr Vermögen verloren haben u); 4) die Edelleute v); auch findet dieſelbe nicht ſtatt, 5) wenn der Gläubiger ſelbſt der Alimente bedarf w); 6) wenn derjenige, der die Competenz anſprechen konnte, ſich einer Argliſt ſchuldig gemacht x), oder 7) ſchon gezahlt hat y); auch geht ſie nicht auf die Erben über z).

a) Bucher i. a. D. b) L. 21. ff. de reb. cred. 12. 1. L. 9. C. de solution 8. 43. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Wenn der Richter eine Zahlung unter Androhung einer Strafe befohlen hat, ſo fällt dieſe weg, wenn der größte Theil der Zahlung geleiſtet iſt, c. 9. X. de poenis. 5. 37. c) Thibaut i. a. D. §. 106. Carpzov P. I. Const. 32. def. 16. n. 5. d) Bucher i. a. B. §. 177. Thibaut i. a. D. Lauterbach D. de Beneficio competentiae §. 4. L. 173. pr. ff. de R. J. 50. 17. e) L. 20. ff. de re judicata 42. 1. L. 16. L. 17. L. 18. ff. eod. 42. 1. §. 37. J. de action. 4. 6. L. un. §. 7. C. de rei uxor. act. 5. 13. L. 15. L. 16. L. 17. ff. soluto matrimonio 24. 3. Bucher i. a. D. Thibaut i. a D. Collegium Argentoratense L. XXXXII. tit. 1. §. 34. Lauterbach cit. Diss. §. 19. 21., welcher zugleich §. 20. bemerkt, daß dieſe Rechts-Wohlthat dem Bräutigam noch nicht zuſtehe, und auch nicht der Concubine. f) L. 16. ff. soluto matrim. 24. 3. L. 16. i. f. ff. de re judicata 42. 1. §. 38. J. de action. 4. 6. L. 5. L. 7. ff. de obseq. parent. et patron. praestand. 37. 15. L. 18. pr. ff. soluto matrim. 24. 3. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Colleg. Argent. l. c. Lauterbach d. Diss. §. 11. in Hinſicht auf die Eltern, denen er §. 13. alle Ascendenten in gerader Linie gleich ſetzt, und zwar unter Beziehung auf L. 1. §. 1. ff. de legat. praestand. contra tabul. 37. 5. u. L. 4. §. 2. ff. de in jus vocando. 2. 4. womit Colleg. Argent. l. c. übereinſtimmt, hingegen nimmt er in §. 7. die Stief-Eltern aus; was die Kinder anbetrifft, ſo glaubt Lauterbach cit. Diss. §. 29., daß ihnen dieſe Rechts-Wohlthat nicht zuſtehe, wogegen aber Colleg. Argent. l. c. Ludovici Doctr. pand. L. XXXXII tit. 3. §. 7. Stryck U. M. P. L. XXXXII tit. 3. §. 20. Hellfeld l. c. §. 1808. und überhaupt die mehrſten Rechtslehrer

ſie denſelben, ſo wie allen Descendenten in gerader Linie zuſprechen. g) L. 63. pr. ff. pro socio 17. 2. in den Worten: cum societas jus quodammodo fraternitatis in se habeat. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Heineccius Elem. Jur. Civ. sec. ord. Inst. §. 1138. Hellfeld l. c. Colleg. Argent. l. c. Hingegen widerſpricht Lauterbach d. Diss. §. 31. daß dieſes Recht den Geſchwiſtern ſtehe. h) L. 93. pr. ff. pro socio. 17. 2. L. 16. ff. de re judicata. 42. 1. (in den Worten: socium omnium bonorum accipimus.) Es iſt nach dieſen beiden Geſetzen zwar unzweifelhaft, daß dieſes Recht denjenigen zuſteht, welche in allgemeiner Güter-Gemeinſchaft ſtehen, allein ſtreitig, ob es auch diejenigen anſprechen können, welche in beſonderer oder einzelner Güter-Gemeinſchaft (communio bonorum particularis, singularis) ſtehen; Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. beſchränken dieſe Rechts-Wohlthat auf diejenigen, welche in allgemeiner Gemeinſchaft der Güter ſtehen; hingegen Lauterbach cit. Diss. §. 22. Hellfeld l. c. Heineccius l. c. Stryck l. c. Colleg. Argent. l. c. Boehmer Introduct. in Jus. digest. L. XVII. tit. 2. §. 24. erſtrecken ſie auf alle Geſellſchafter, wenn ſie auch nur in beſonderer Güter-Gemeinſchaft ſtehen, und das Colleg. Argent. dehnt es ſogar auf die Geſellſchafter einer einzelnen Sache aus; auch L. 22. §. 1. ff. de re judic. 42. 1. u. §. 38. J. de action 4. 6. ſprechen von den Geſellſchaftern überhaupt. i) L. 21. L. 22. pr. ff. de re judicata 42. 1. L. 15. L. 16. L. 17. ff. soluto matrim. 34. 3. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D Lauterbach d. Diss. §. 41. Colleg. Argent. l. c. Heineccius l. c. Stryck l. c. jedoch findet dieſe Rechts-Wohlthat nur während der Ehe ſtatt, Lauterbach l. c. Thibaut i. a. D. k) L. 12. L. 13. L. 15. §. fin. L. 16. L. 18. pr. L. 28. ff. solut. matrim. 24. 3. L. un. §. 7. C. de rei uxor. act. 5. 13. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Lauterbach d. Diss. §. 19. l) L. 6. L. 18. pr. ff. de re judicata. 42. 1. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Heineccius l. c. Stryck l. c. Coll. Argent. l. c. Lauterbach cit. Diss. §. 23., welcher ausdrücklich ſagt, daß dieſe geſetzliche Vorſchrift noch jetzt gelte, womit im Allgemeinen Carpzov L. VI. tit. 2. Resp. 14. n. 2. Harpprecht P. I. Diss. 20. ad Inst. n. 12. übereinſtimmen. m) L. 4. L. 6. L. 7. ff. de cessione bonor. 42. 3. §. 40. J. de action. 4. 6. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Stryck l. c. Heineccius l. c. §. 1141. Lauterbach d. Diss. §. 26. n) M. ſ. § 169. Note m). o) L. 7. ff. de castrensi peculio. 49. 17. L. 2. L. 4. pr. et §. 4. ff. quod cum eo, qui in aliena potestate. 14. 5. L. 49. L. 50. ff. de re judicata 42. 1. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Coll. Argent. l. c. Stryck l. c. Lauterbach d. Diss. §. 31. p) Die in der vorhergehenden Note angeführten Geſetze und Rechtslehrer. q) L. 19. §. 1. L. 30. L. 49. L. 50. ff. de re judicata. 42. 1. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Stryck l. c. Heineccius l. c. §. 1140. Hellfeld l. c. Lauterbach d. Diss. §. 24. Richter P. I. Dec. 23. r) L. 17. ff. de re judicata 42. 1. L. 5. L. 7. ff. de obseq. parent. et patron. praestand. 37. 15. §. 38. J. de action. 4. 6. Lauterbach d. Diss. 24. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Coll. Argent. l. c. welches dieſe Vorſchrift auch auf die Lehenherrn und Vaſallen anwenden will. s) Lauterbach d. Diss. §. 32. 33., welcher auch die gehaltloſen Gründe für die entgegengeſetzte Meinung anführt, und widerlegt; Bucher i. a. D. Note u. Thibaut i. a. D. Coll. Argent. l. c. t) L. 24. ff. de

re judicata. 42. 1. L. 7. pr. ff. de exceptionibus 44. 1. Lauterbach d. Diss. §. 38. Thibaut i. a. D §. 108. u) Lauterbach d. Diss. §. 25. Thibaut i. a. D. §. 107. v) Lauterbach d. Diss. §. 34. der jedoch die Ritterſchaft ausnimmt, weil ihre Mitglieder als Vaſallen zu Ritterdienſten verpflichtet ſeyen. Carpzov. P. I. Const. 32. def. 15. Richter P. I. Dec. 24. n. 6. ſprechen den Edelleuten dieſe Rechts-Wohlthat zu. w) Wenigſtens nach der Meinung mehrerer Rechts-Lehrer, welche jedoch Thibaut i. a. D. nicht für begründet hält. x) L. 82. §. 1. ff. de re judicata. 42. 1. Thibaut i. a. D. Coll. Argent. l. c. y) Weil dieſe Rechts-Wohlthat in der Regel nur als Einrede, aber bis zu der Exekution geltend gemacht werden kann, Thibaut i. a. D. Carpzov P. I. Const. 32. def. 15. z) L. 12. L. 13. ff. soluto matrim. 24. 3. L. 24. §. 1. L. 25. ff. de re judicata. 42. 1. L. 63. §. 2. ff. pro socio. 17. 2. Thibaut i. a. D. Lauterbach d. Diss. §. 37. Coll. Argent. l. c.

§. 217.

VI.) Wenn über den Ort der Zahlung nichts feſtgeſetzt iſt, ſo muß eine Geldſchuld da geleiſtet, oder überhaupt eine verbrauchbare Sache da zurückgegeben werden, wo geklagt wird a), iſt aber der Ort der Zahlung feſtgeſetzt, ſo darf ſolche gegen den Willen des Gläubigers in keinem andern Orte geleiſtet werden b); und wenn dieſes nicht geſchieht, kann der Gläubiger die Zahlung auch an einem andern Orte verlangen c), er muß jedoch alsdann den Schuldner und ſelbſt den ſäumigen entſchädigen, wenn für denſelben ein Nachtheil daraus entſteht d), iſt dieſer zu groß, ſo kann der Schuldner, auf dem vertragsmäßig feſtgeſetzten Orte beſtehen, nur muß, er, wenn er ſich im Verzuge befindet, Caution dafür leiſten, daß die Zahlung an dem beſtimmten Orte geſchehen werde e), ſind mehrere Orte verbunden genannt, ſo geſchieht die Zahlung theilweiſe f), ſind ſie alternativ genannt, ſo hat bis zu der Klage der Schuldner, nachher der Gläubiger die Wahl g).

a) L. 38. ff. de judiciis. 5. 1. L. 47. pr. et §. 1. ff. de legat. I. 30. Bucher l. a. B. §. 30. Nach Thibaut i. a. B. §. 95. muß die Rückgabe einer Sache an dem Orte geſchehen, wo ſie empfangen wurde, und jede andere Leiſtung im Zweifelsfalle da, wo der Schuldner ſich aufhält, letzteres ſagt auch Leyser Sp. 528. m. 10. Huber Praelect. ad Dig. L. XXXXVI. tit. 3. §. 7. Lauterbach Coll. th. pr. pand. L. XXXXVI. tit. 3. §. 30. b) L. 9. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Eine Ausnahme findet ſtatt, wenn der beſtimmte Ort wegen Ueberſchwemmung, Erdbeben, Peſt, oder weil ihn die Feinde beſetzt haben, nicht zugänglich iſt, indem der Schuldner zu einer unmög-

lichen Sache nicht verpflichtet ſeyn kann, L. 185. ff. de R. J. 50. 17. c. 6. eod. in 6to 5. 12. L. 35. pr. ff. de V. O 45. 1. Lauterbach l. c. et D. de Solutionibus §. 34. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Coll. Argent. L. XXXXVI. tit. 3. §. 13. oder wenn es dem Gläubiger nicht zum Nachtheile gereicht, daß in einem anderen Orte die Zahlung geleiſtet wird, Lauterbach l. c. Coll. Argent. l. c. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. c) L. un. C. ubi conveniatur, qui certo loco. 3. 18. Thibaut i. a. D. d) L. 4. §. 1. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. Thibaut i. a. D. Lauterbach Coll. th. pr. pand. L. XIII. tit. 4. §. 9. e) L. 4. §. 1. ff. de eo, quod certo loco. 13. 3. Thibaut i. a. D. f) L. 2. §. 4. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. Thibaut i. a. D. Lauterbach l. c. g) L. 2. §. 3. ff. de eo, quod certo loco. 13. 4. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Lauterbach l. c.

§. 218.

VII.) Die durch ein Darlehen entſtandene Verbindlichkeit wird durch Zahlung oder Leiſtung mit aller Zugehör aufgelöst a).

a) pr. J. quib. mod. obligatio tollitur. 3. 30. L. 107. ff. de solution. 46. 3. L. 43. ff. eod. 46. 3. Bucher i. a. B. §. 178. Coll. Argent. L. XXXXVI. tit. 3. §. 14. Lauterbach Coll. th. pr. Pand. Vol. III. L. XXXXVI. tit. 3. §. 32. Es folgt alſo hieraus, daß in dieſem Falle 1) die Schuld-Urkunde zurückgegeben werden muß, und der Schuldner dieſe Zurückgabe fordern kann, L. ult. C. de solution. 8. 43. L. ult. C. ad exhibendum. 3. 42. Coll. Argent. l. c. 2) die Unterpfänder frei werden, L. 43. ff. de solution. 46. 3. L. 11. § 1. ff. de pignor. et hypoth. 20. 1. L. 11. §. 3. ff. de pignorat. act. 13. 7. L. 40. §. 2. ff. eod. 13. 7. (welches Geſetz namentlich die Zurückgabe des Fauſtpfandes vorſchreibt.) Coll. Argent. l. c. Malblanc l. c. §. 814. 3) die Bürgen, Selbſtzähler, und Mandatoren befreit werden, L. 43. ff. de solution. 46. 3. L. 3. §. 1. ff. de duobus reis constituend. 45. 2. L. 52. §. fin. ff. de fidejussor. et mandator. 46. 1. Coll. Argent. l. c. Malblanc l. c.

§. 219.

VIII.) In Hinſicht auf Abſchlags-Zahlungen finden folgende rechtliche Grundſätze ſtatt. Wenn der Schuldner dem Gläubiger nur Einen Poſten ſchuldig iſt, und eine Abſchlags-Zahlung leiſtet, ſo wird in dem Falle, daß auch Zinſen im Ausſtande ſind, angenommen, daß zuerſt die Zinſen dadurch bezahlt werden a) und wenn die Abſchlags-Zahlung mehr beträgt, als der Zins-Ausſtand ausmacht, dieſer Reſt als Abſchlags-Zahlung auf das Capital angeſehen b). Iſt derſelbe Schuldner mehrere Poſten ſchuldig, und leiſtet einzelne Zahlungen, ſo ſteht ihm das Recht zu, zu erklären, auf welche Schuld er die geleiſtete Zahlung anrechnen wolle c), dieſe Erklärung

muß aber bei der Bezahlung gemacht werden [d], wogegen der Gläubiger, wenn er mit dieſer Erklärung nicht zufrieden iſt, ſolche zurückweiſen kann, wenn er das Geld noch nicht angenommen hat [e]. Hat der Schuldner ſich nicht erklärt, ſo ſteht es in der Wahl des Gläubigers, auf welche Forderung er die Zahlung rechnen will, ſie muß jedoch immer von derjenigen Forderung in Abzug gebracht werden, welche der Gläubiger an der Stelle des Schuldners bezahlt haben würde, d. h. von derjenigen, welche die drückendſte iſt [f], worüber er ſich aber ſogleich zu erklären hat [g]. Erklärt ſich weder der Schuldner noch der Gläubiger über die Beſtimmung einer geleiſteten Abſchlags-Zahlung, ſo ſoll das Gezahlte zunächſt auf die Zinſen, das übrige auf die Capitale gerechnet werden [h], und es wird in dieſem Falle angenommen, der Schuldner habe diejenige Schuld bezahlt, zu deren Bezahlung er zu der Zeit der geleiſteten Zahlung gerichtlich angehalten werden konnte [i]. Sind die Schulden zu gleicher Zeit fällig, ſo wird vermuthet, daß die drückendſte Schuld zuerſt bezahlt wurde [k], und wenn dieſer Umſtand nicht entſcheiden kann, ſo wird die ältere Schuld als zuerſt bezahlt angeſehen [l], und wenn alle Forderungen gleich ſind, ſo wird von jeder ein verhältnißmäßiger Theil als bezahlt angenommen [m].

a) L. fin. C. de partu pignoris. §. 25. Müller D. de solutione minoris summae in deductionem majoris (von Bezahlung auf Abſchlag.) Cap. 4. §. 4. Struv S. J. C. Ex. 47. th. 14. Richter P. II. Dec. 74. n. 105. der ein dieſen Satz beſtätigendes Erkenntniß der Juriſten-Facultät in Jena anführt; Carpzov P. II. Const. 28. def. 17. Brunnemann ad L. ult. C. de partu pignoris. 8. 25. n. 1. b) L. fin. C de partu pignoris. 8. 25. L. 1. C. de solution. 8. 43. Brunnemann l. c. c) L. 1. ff. de solution. 46. 3. L. 1. C. eod. 8. 43. Bucher i. a. D. Müller cit. Diss. Cap. 4. §. 2. Struv l. c. Zanger de Exceptionibus P. III. Cap. 1. n. 235. Thibaut i. a. B. §. 9. d) Müller l. c. Zanger l. c. e) Müller l. c. Zanger l. c. n. 237. f) L. 1. ff. de solution. 46. 3. L. 5. C. eod. 8. 43. Bucher i. a. D. Müller l. c. Zanger l. c. n. 238. 239. Struv l. c. Thibaut i. a. D. g) Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. h) L. 5. §. 2. c. f. et §. 3. ff. de solution. 46. 3. L. 1. C. eod. 8. 43. L. ult. C. de partu pignoris. 8. 25. Müller cit. Diss. §. 4. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Struv l. c. Zanger l. c. n. 249. i) L. 103. ff. de solution. 46. 3. L. 3. ff. L. 4. L. 5. pr. L. 7. ff. eod. 46. 3. Bu-

cher i. a. O. Thibaut i. a. O. k) L. 3. L. 4. L. 5. pr. L. 7. ff. de solution. 46. 3. L. 97. ff. eod. 46. 3. Bucher i. a. O. Thibaut i. a. O. Müller cit. Diss. Cap. 4. §. 3. Struv l. c. Malblanc l. c. §. 814. Es ſind nach dieſen Grundſätzen die Schulden in folgender Ordnung als bezahlt anzunehmen: 1) diejenige, wegen deren Heimzahlung Execution angedroht iſt; 2) diejenige, deren Nichtbezahlung nachtheilige Folgen auf die Ehre des Schuldners haben würde, (worunter wohl Spiel-Schulden nicht zu rechnen ſind); 3) diejenige, wegen welcher, wann ſie nicht zu gehöriger Zeit bezahlt wird, eine Strafe gegeben werden müßte; 4) diejenige, für die ein Unterpfand conſtituirt, oder ein Fauſtpfand gegeben iſt; 5) die eigene Schuld, die immer den Vorzug vor der fremden, z. B. Bürgſchafts-Schuld hat. l) L. 97. ff. de solution. 46. 3. L. 5. pr. ff. eod. 46. 3. Bucher i. a. O. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. m) L. 8. ff. de solution. 46. 3. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. Müller l. c.

§. 220.

IX.) Die Zahlung kann auch mittelſt der Compenſation geſchehen, welche alsdann ſtattfindet, wenn die Forderung, die der Gläubiger an den Schuldner macht, durch eine gleiche Gegenſchuld des letzteren aufgehoben wird [a]. Die Compenſation ſetzt Forderungen voraus, die von der nämlichen Gattung und Beſchaffenheit, und verbrauchbare, oder denſelben gleiche Sachen ſind [b]; es müſſen auch wirkliche wahre Gegenforderungen ſeyn [c], die auf gleiche Art fällig und liquid ſind [d], es können daher unbedingte Forderungen nicht mit bedingten, oder bedingte nicht mit ungleichbedingten, alsbald fällige nicht mit ſolchen compenſirt werden, die auf eine gewiſſe Zeit aufgeſchoben ſind, wenn nicht die Bedingung oder Zeitbeſtimmung zum Beſten des Schuldners hinzugefügt iſt [e], auch müſſen die Schulden gegenſeitig ſeyn [f]; hingegen findet die Compenſation nicht ſtatt: wenn auf dieſelbe Verzicht geleiſtet wurde, und ſelbſt der Eid ſteht nur unter dieſer Vorausſetzung der Compenſation entgegen [g]; ferner bey dem Depoſitar, der ſich niemals auf dieſelbe berufen darf [h]; bei dem Fiscus, in ſo fern man die Forderung einer unter demſelben ſtehenden Caſſe, mit der Forderung, die man an eine andere ſolche Caſſe oder den Fiscus ſelbſt zu machen hat, compenſiren will [i], bei demſelben wegen ſchuldiger Kaufgelder [k]; bei dem Staate, und den Gemeinden in Beziehung auf baar angeliehene

Gelder [l], Steuern, Zölle, Natural-Abgaben [m], öffentlich zu leiſtende Alimente [n], Zahlungen, die zu einem feſtgeſetzten Zwecke beſtimmt ſind [o], Fideicommiſſe, welche demſelben vermacht ſind [p]; bei der Klage auf Herausgabe einer widerrechtlich in Beſitz genommenen Sache [q]; bei dem Concurſe, was jedoch noch controvers iſt [r]. Die Wirkung der Compenſation, wenn ſie alle rechtlichen Erforderniſſe hat, beſteht darin, daß ſie die Stelle der Zahlung vollkommen vertritt, ſo daß dadurch nicht nur die Hauptſchuld, ſondern auch die Nebenverbindlichkeit aufgelöst [s], alſo der Lauf der Zinſen gehemmt wird [t], die Unterpfänder und Fauſtpfänder frei werden, und zurückgegeben werden müſſen [u], und die Verbindlichkeit der Bürgen aufhört [v]; dieſe Wirkungen tretten von der Zeit an ein, wo die Forderungen wechſelſeitig zu ſeyn anfangen [w]. Wenn Jemand aus Irrthum eine Forderung, die er hätte compenſiren können, bezahlt, ſo darf er ſie (durch die condictio indebiti) zurück fordern [x], wenn aber der Beklagte die Einrede der Compenſation vorzubringen wiſſentlich unterläßt, ſo findet ſie nicht mehr ſtatt [y], auch darf der Richter in der Regel ſie nicht suppliren [z]. Die Compenſation kann man in jeder Periode des Proceſſes und ſelbſt noch bei der Execution geltend machen [a].

a) L. 1. ff. de compensationibus 16. 2. Thibaut i. a. B. §. 997. Bucher i. a. B. §. 181. Lauterbach Coll. Th. pr. Pand. Vol. I. L. XVI. tit. 2. §. 3. Malblanc l. c. §. 520. Hellfeld l. c. §. 928. b) L. 4. L. 8. C. de compensat. 4. 21 Bucher i. a. D. Thibaut i. a. B. §. 998. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 14 — 17. Heineccius Elem. Jur. Civ. sec. ord. Inst. §. 978. Es kann daher eine Species mit einer anderen Species, oder einer Gattung (z. B. ein gewiſſes Pferd nicht mit einem anderen gewißen Pferde, oder einem Pferde überhaupt) L. 18. i. f. pr. ff. de pignorat. act. 13. 7. L. 13. § 2. ff. de pignor. et hypoth. 20. 1. L. 6. C. de R. V. 3. 32. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Hellfeld l. c. §. 930. Malblanc. l. c. ferner eine gewiße Gattung mit einer anderen gewißen Gattung (z. B. Wein und Oel, Gold und Silber) L. 2. §. 1. ff. de reb. cred. 12. 1. L. 16. C. de solution. 834. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Lauterbach l. c. §. 14. Hellfeld l. c. desgleichen eine Sache, die nicht von gleicher Güte und Beſchaffenheit, wie die andere iſt, (z. B. alter und neuer, guter und ſchlechter Wein.) L. 3. ff. de reb. cred. 12. 1. Lauterbach l. c. §. 15. 16. Thibaut i. a. D. Bucher i. a.

D. nicht mit einander compenſirt werden. c) Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. und zwar ſolche, welche durch keine Einrede beſeitigt werden können, L. 14. ff. de compensat. 10. 2. L. 2. C. eod. 4. 31. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. hingegen mit einer natürlichen nicht klagbaren Verbindlichkeit compenſirt werden, L. 6. ff. de compenſat. 16. 2. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit. §. 97. d) L. ult. §. 1. C. de compensat. 4. 31. §. 30. J. de action. 4. 6. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Lauterbach l. c. §. 23. Hellfeld l. c. §. 929. Malblanc l. c. Es tritt hier die Regel ein: liquidi cum illiquido non valet compensatio. e) l. 7. pr. L. 16. §. 1. ff. de compensat. 16. 2. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Lauterbach l. c. § 22. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 931. f) L. 16. pr. L. 18. §. 1. ff. de compensat. 16. 2. L. 9. C. eod. 4. 31. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. §. 999. Lauterbach l. c. §. 18. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 933. Es kann daher nicht compenſirt werden: 1) die öffentliche (nicht aber Privat-) Strafe zweyer Perſonen, welche Verbrechen gegen einander begangen haben: L. 2. §. 4. ff. ad L. Jul. de adulter 48. 5. C. 5. pr. ff. de publicis. judiciis. 48. 1. Thibaut i. a. D. Hellfeld l. c. §. 930. wohl aber Forderungen, die aus Verbrechen entſtanden ſind, Lauterbach l. c. 2) der Vormunder kann weder mit ſeiner eigenen Schuld die Forderung ſeines Pupillen L. 23. ff. compensat. 16. 2. Thibaut i. a. D. Bucher i. a D. Hellfeld l. c. §. 933.; noch 3) mit ſeiner eigenen Forderung die Schuld des Pupillen compenſiren, Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Hellfeld l. c. iſt der entgegengeſetzten Meinung, ohne ſie jedoch zu beweiſen, und das, was in Hinſicht auf den Vormunder ſtatt findet, gilt auch 4) von Procuratoren (den Procurator in rem suam ausgenommen) Mandataren, Correis, und dem delegirten Schuldner, Thibaut i. a. D. Hingegen kann, da derjenige, der im rechtlichen Sinne ganz in die Stelle eines anderen tritt, und von ihm ſein Recht, und ſeine Verpflichtung herleitet, nicht für einen Dritten anzuſehen iſt, compenſiren, 1) der Bürge die Forderungen des Hauptſchuldners. L. 4. L. 5. ff. de compensat. 16. 1. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. § 933., der die Bemerkung beifügt, daß der Schuldner die Forderungen des Bürgen nicht compenſiren könne; 2) der Geſellſchafter die Forderungen ſeines Mitgeſellſchafters, (was alſo auch bei Ehegatten, die mit einander in Güter-Gemeinſchaft leben, der Fall iſt,) L. 10. ff. de duob. reis constit. 45. 2. Thibaut i. a. D. Hellfeld l. c. 3) die Compenſation findet auch bei dem Erben als Schuldner des Erblaſſers in eigenem Namen, oder deſſen Gläubiger, der dem Erben in eigenem Namen ſchuldet, ſtatt, L. 3. C. de contrar. judicio tutelae 5. 56. Lauterbach l. c. §. 12. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Hellfeld l. c. jedoch, wenn der Erbe die Erbſchaft cum beneficio inventarii angetretten hat, nur ſoweit die Erbſchaft zureicht, L. fin. §. 4. C. de jure deliberandi. 6. 30. Lauterbach l. c. Mevius P. I. Dec. 121. Struv Ex. 21. th. 25., wenn mehrere Erben vorhanden ſind, kann die Compenſation nur nach Verhältniß des Erbtheils eintretten, Lauterbach l. c.; 4) wer als Ceſſionar in eigenem Namen klagt, muß auch ſeine eigene Schuld compenſiren laſſen, die Schulden des Cedenten aber in ſoferne, als ſie bis dahin, daß der debitor cessus von der Ceſſion Nachricht erhält, compenſabel waren, Thibaut i. a. D Stryck U. M. P. L. XVI. tit. 2. §. 5.: 5) der Vater kann als ſolcher die Forderung des Sohnes we-

gen dem peculium profectitium (§. 169. Note m.) und der wegen demſelben belangte Sohn die Forderung des Vaters wegen der Genehmigung deſſelben compenſiren, L 9. ff. de compensat 16. 2. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. g) Thibaut i. a. D. Stryck l. c. §. 12. h) §. 30. J. de action. 4, 6. L. ult. §. 1. C. de compensat. 4. 31. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. W. §. 1000. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 390. Lauterbach l. c. §. 20. i. L. 1. C. de compensat. 4. 31. Thibaut i. a. D. Stryck l. c. §. 8. Lauterbach l. c. §. 8. Ludovici Doctr. pand. L. XVI. tit. 2. §. 6. So kann z. B. eine Forderung, die man an die Steuer-Caſſe zu machen hat, nicht mit einer Forderung, die die Berg-Caſſe macht, eine Forderung an die Domänen-Caſſe nicht mit einer von der Kriegs-Caſſe gemachten compenſirt werden, iſt jedoch dieſelbe Caſſe, welche fordert, dem Schuldner eine Summe ſchuldig, ſo findet ungezweifelt die Compenſation ſtatt, L. 46. §. 5. ff. de jure fisci. 49. 14. L. 4. C. de compensat. 4. 31. Stryck l. c. §. 7. Ludovici l. c. Lauterbach l. c. §. 7. nur muß die Einrede der Compenſation innerhalb zwei Monaten erwieſen werden, L. 46. §. 4. ff. de jure fisci. 49. 1 . Thibaut i. a. W. §. 997. Stryck l. c. §. 8. k) L. 46. ff. jure fisci. 49. 14. L. 7. C. de compensat. 4. 31. Thibaut i. a. W. §. 1000. Stryck l. c. §. 9. c. f. Lauterbach l. c. §. 8. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 932. glaubt, daß die Compenſation in dieſem Falle ſtatt finde, wenn der Käufer unzweifelhaft aus dem Kaufſchilling befriedigt werden müße, oder wahrſcheinlich ſeine Befriedigung daraus hoffen könne, nur ſoll er für den etwaigen Wieder-Erſatz Caution leiſten, und beruft ſich auf Mevius P. III. Dec. 88. und Leyser Sp. 173. m. 3. in welchen beiden Stellen aber nichts hierüber enthalten iſt, und Thibaut i a. D. Note i) nennt daher dieſe Ausnahme willkührlich. l) L. 3. C. de compensat. 4. 31. in den Worten: si neque ex Calendario. Thibaut i. a. D. u. Note l) Stryck l. c. §. 9. ſagt zu Erklärung dieſer Stelle: Nam i) non admittitur compensatio in debito ex Calendario seu codice rationum publicarum, in quo pecunia parata, aliis mutuo data, consignatur, da die gegen baare Wiederbezahlung ausgeliehene Gelder verzeichnet ſind, ubi promta et parata debet esse restitutio; Lauterbach l. c. §. 8. Malblanc l. c. m) Steuern, L. 46. §. 5. ff. de jure fisci. 49. 14. in den Worten: excepta caussa tributaria et stipendiorum (Steuer zu Erhaltung des Militärs) L. 3. C. de compensat. 4. 31. in den Worten: neque tributorum. Thibaut i. a. D. Lauterbach l. c. §. 8. IV. Stryck l. c. § 9. i) Malblanc l. c. Hahn ad Wesenbec. L. XVI. tit. 2. n. X. p. 945. führt hierüber ein Erkenntniß der Juriſten-Facultät in Helmſtädt an; Zölle, L. 3. C. de compensat. 4. 31. in den Worten: ex vectigalibus; alſo Einfuhr- Ausfuhr- Durchfuhr-Zölle; hieher gehören auch der Accis, Licent Lagerhaus-Gebühr, (vectigal portus) und ähnliche Abgaben, L. 17. §. 1. ff. de V. S. 50. 16. verglichen mit . 59. ff. eod. 50. 16. Lauterbach l. c. II., Stryck l. c. 3., welcher namentlich Accis, Licent, Geleit, und Brückengeld hieher rechnet; Natural-Abgaben, L. 46. §. 5. ff. de jure fisci. 49. 14. in den Worten: quod ex caussa annonaria debetur, L. 3. C. de compensat. 4. 34. in den Worten: ex frumenti vel olei publici pecunia; Lauterbach l. c. III.) mit der Bemerkung: zu den Korn- und Proviant-häuſern; Struv Ex. 21 th. 23. Stryck l. c. 4.) si praestandum sit frumentum vel loco ejus pecunia in die Korn- und Proviant-

Häuſer, Magazine, ꝛc.) Hahn l. c. Malblanc l. c. eine Ausnahme pflegt jedoch ſtatt zu finden, wenn Jemand in Hinſicht auf ſolche Abgaben oder Lieferungen im Vorſchuß iſt, Stryck l. c. §. 10. Thibaut i. a. O. n) L. 3. C. compensat. 4. 31. in den Worten: alimentorum; namentlich Beiträge zu Hoſpitälern (xenodochia) Waiſenhäuſern, (orphanotrophia), Kranken-Anſtalten (ptochotrophia), Lauterbach l. c. V.) welcher noch asceteria, Klöſter, Kloſterſchulen, hinzuſetzt, Stryck l. c. 5), welcher alle in der L. fin. C. de SS. Eccles. 1. 2. genannten Anſtalten dieſer Art, nemlich Xenones, Herbergen, monasteria, Klöſter, orphanotrophia, Waiſenhäuſer gerontocomia, Verſorgungs-Anſtalten für betagte Perſonen, ptochotrophia, nosocomia, Kranken-Anſtalten, brephotrophia. Findelhäuſer, hieher rechnet, Hahn l. c. 5) Malblanc l. c. der übrigens bloß des Wortes: alimentorum; ſich bedient. Hieher iſt wohl auch die Zahlung eines Legates an ſolche Anſtalten, L. 122, i. f. pr. ff. de legat. I. 30. zu rechnen, Schilter Ex. 28. th. 38. o) L. 3. C. de compensat. 4. 31. in den Worten: ejus, quae statutis sumtibus servit; Thibaut i. a. O. Lauterbach l. c. VI.) Stryck l. c. 6), welcher dieſe Vorſchrift auch auf die zu Unterhaltung der Brunnen und Brücken beſtimmten Einkünfte ausdehnt, insbeſondere gehören die zu Bezahlung der Beſoldungen beſtimmten Einnahmen hieher, Lauterbach l. c. Stryck l. c. Bardili D. de Salariis §. 39. wornach aber eine Ausdehnung dieſer Vorſchrift auf die Beſoldungen ſelbſt nicht ſtatt findet. p) L. 3. C. de compensat. 4. 31. in den Worten: neque fideicommissi civitatis debitor sis. Thibaut i. a. O. Lauterbach l. c. VII.) Hahn l. c. 7.) Stryck l. c. 7.) Malblanc l. c. q) L. ult §. 2. C. de compensat. 4. 31. Lauterbach l. c. §. 21. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 930. r) Thibaut i. a. O. ſagt: daß dafür, daß die Compenſation im Concurſe wegfalle, kein rechtlicher Grund vorhanden ſey, Mevius P. VII. Dec. 127. glaubt, daß ſolche in dem Falle der Güter-Abtretung an die Gläubiger nur dann ſtatt finde, wenn der Schuldner zuvor die Abſicht zu compenſiren erklärt habe, dieſelbe hingegen bei einem Concurſe, dem die Güter-Abtretung nicht vorangegangen ſey, eintrette; Berger O. J. L. III. tit. 15. §. 4. not. 8. giebt ſie in dem Falle zu, wenn die Schuld vor dem Concurſe entſtanden iſt, welcher Meinung auch Malblanc l. c. beitritt, und glaubt auch, daß der Käufer der in der Concurs-Maſſe befindlichen Güter compenſiren könne, wenn ihm kein Gläubiger vorgehe, womit auch Barth Dissensus in praxi. Cent. X. Dissens. 950. n. 2. 3. übereinſtimmt; Leyser Sp. 124. n. 5. läßt dieſelbe nur dann zu, wenn ſie nicht in fraudem creditorum ſtatt hat. s) Bucher i. a. O. Lauterbach l. c. §. 25. Malblanc l. c. §. 521. Hellfeld l. c. §. 934. Die Aufhebung der Verbindlichkeiten durch die Compenſation findet, wenn beide Schuldpoſten gleich ſind, wechſelſeitig im Ganzen, wenn ſie aber ungleich ſind, theilweiſe ſo ſtatt, daß die größere Summe nur ſo weit, als der Betrag der kleineren ausmacht, aufgelöst wird, Lauterbach l. c. t) L. 11. L. 12. ff. de compensat. 16. 2. L. 4. C. cod. 4. 31. L. 7. C. de solution. 8. 43. Bucher i. a. O. Hellfeld l. c. Lauterbach l. c. Malblanc l. c. v) L. 4. C de compensat. 4. 31. L. 43. ff de solution. 46. 3. Bucher i. a. O. Hellfeld l. c. Lauterbach l. c. Malblanc l. c. w) L. 21. ff. de compensat. 16. 2. Malblanc l. c. Bucher i. a. O. Brunnemann ad L. 21. ff. de compensat. 16. 2. x) L. 3. L. 10. §. 1. ff. de compensat. 16. 2. Thibaut i. a. L. §. 997. Malblanc l. c. y) L. 2.

ff. de compenſat. 16. 2. L. 1. §. 4. ff. de contrar. tutelae act. 27. 4. Thibaut i. a. D. x) Thibaut i. a. D. z) L. 16. §. 1. ff. de compenſat. L. 2. C. cod. 4. 31. Bucher i. a. D. Hellfeld l. c. Malblanc l. c.

§. 221.

X.) Dem Schuldner iſt in dem Falle, wenn er mit der Bezahlung einer Geld-Summe gedrängt wird, und kein Geld aufzubringen im Stande iſt, ausnahmsweiſe geſtattet, nach zuvor geleiſteter Caution wegen der Entwährung, evictio, dem Gläubiger ſeine beſten Sachen anzubieten, und ihm nach einer gerichtlichen Schätzung zu überlaſſen, datio in solutum, Geben an Zahlungsſtatt [a].

a) Nov. 4. c. 3. J. R. A. (v. 1654.) §. 172. Bucher i. a. B. § 80. Thibaut i. a. B. §. 93. Stryck D. de beneficio dationis in solutum, welcher auch bemerkt, daß die datio in solutum nicht blos bei dem Anlehen, ſondern bei jeder Schuld ſtatt ſinde, Cap. 2. n. 4 — 7. daß nur Allodial- aber keine Lehengüter an Zahlungsſtatt gegeben werden können, Cap. 3. n. 3 — 5. daß zuerſt die beweglichen Güter anzubieten ſind. Cap. 4. n. 3. und dann erſt die unbeweglichen, Cap. 4. n. 4. daß der Schuldner dieſe letzteren nur dann zu verkaufen ſchuldig iſt, wenn ein angemeſſenes Angebot gemacht wird, Cap. 4. n. 9. weswegen ſolche an Zahlungsſtatt gegebene Güter zuvor gerichtlich geſchätzt werden müſſen, Cap 4. n. 14. daß der Gläubiger die datio in solutum ſich gefallen laſſen muß, Cap. 5. n. 2. die Bürgen durch dieſelbe befreit werden, Cap. 5. n. 23. daß von Lehen- und Zins-Gütern, welche an Zahlungsſtatt gegeben werden, Handlohn gezahlt werden muß, Cap. 5. n. 39.; Leyser Sp. 531. m. 2. ſagt, daß die datio in solutum von der Strenge des Wechſel-Rechts nicht befreie.

§. 222.

XI.) Der Schuldner kann verlangen, daß der Gläubiger die ihm in Gegenwart von Zeugen angebotene Zahlung annehme, und wenn letzterer dieſes verweigert, ſo kann der Schuldner das zu der Zahlung angebotene Geld verſiegelt gerichtlich deponiren [a]; es muß aber die Schuld in der That, nicht blos wörtlich, in der gehörigen Beſchaffenheit [b], ganz, ſo weit ſie liquid und fällig iſt [c], zu der gehörigen Zeit [d], und an dem gehörigen Orte [e] und zwar in Gegenwart von Zeugen [f] angeboten werden; auch die Depoſition vor dem competenten Richter des Gläubigers oder vor dem Richter des zu der Zahlung verabredeten Ortes geſchehen [g], wozu man den Gläubiger vorzuladen pflegt [h], ferner das

Geld in Gegenwart des Richters oder der Zeugen [i]) gezählt [k]), in einen Sack oder eine Kiſte verſchloſſen, und dieſe von dem Schuldner verſiegelt [l]), und an dem Orte, den der Richter beſtimmt, aufbewahrt werden [m]). Durch die gehörig ſtattgefundene Obſignation und Depoſition wird der Schuldner von ſeiner Verbindlichkeit gänzlich befreit [n]), der Lauf der Zinſen gehemmt [o]), die Unterpfänder wieder aufgelöst [p]), die Bürgen befreyt [q]), und die Gefahr der Sache geht auf den Gläubiger über [r]), dieſer erwirbt übrigens durch die Depoſition das Eigenthum der deponirten Sache noch nicht [s]), kann aber dieſelbe da, wo ſie liegt, abfordern [t]), doch ſteht auch dem Schuldner das Recht zu, ſolche wieder zurücknehmen, in welchem Falle zwar die Schuld wieder auflebt, aber nicht die Verbindlichkeit anderer Perſonen, welche dadurch erloſch [u]). Eine unbewegliche Sache kann der Schuldner, wenn er den Gläubiger fruchtlos zu der Beſitznahme derſelben aufgefordert hat, verlaſſen [v]).

a) L. 9. C. de solution. 8 43. L. 6. L. 19. C. de usuris. 4. 32. Bucher i. a. B. §. 179. Thibaut i. a. B. §. 111. Lauterbach D. de deposito juris. §. 2. Hellfeld l. c. §. 1935. b) L. 3. ff. de reb. cred. 12. 1. Hellfeld l. c. Bucher i. a. D. Lauterbach d. Diss. §. 5. In Hinſicht auf die Beſchaffenheit der Sache, der Münz-Sorten, iſt in der Regel auf die Zeit des abgeſchloſſenen Contractes Rückſicht zu nehmen, Lauterbach l. c. c) L. 9. C. de solution 8. 43. in den Worten: totius debitae pecuniae, L. 19. C. de usur. 4. 32. in den Worten: acceptam mutuo sortem, Bucher i. a. D. Hellfeld l. c. Brunnemann ad L. 19. C. de usur. 4. 32. n. 1. die L. 21. ff. de reb. cred. 12. 1. geſtattet zwar, den Gläubiger anzuhalten, daß er eine Abſchlags-Zahlung annehme, allein die Praxis giebt dieſes nur dann zu, wenn nicht die ganze Summe liquid oder fällig iſt, Lauterbach cit. Diss. §. 7. Brunnemann ad d. Leg. 21. ff. de reb. cred, 12. 1. n. 1 – 4. und wenn der Vertrag eine andere Vorſchrift giebt, Lauterbach l. c. d) L. 9. C. de solution. 8. 43. in den Worten: eo loco, quo debetur. L. 39. ff. de solution. 46. 3. in den Worten: si inopportuno tempore vel loco obtulerim. L. 32. pr. ff. de usur. 22. 1. Bucher i. a. D. Lauterbach cit. Diss. §. 8. e) L. 39. ff. de solution. 46. 3. Bucher i. a. D. Lauterbach d. Diss. §. 9. f) L. 6. C. de usur. 4. 32. in den Worten: testibus praesentibus; Lauterbach cit. Diss. §. 15. Brunnemann ad L. 19. C. eod. 4. 32. n. 1. Zanger de Exceptionibus. P. III. Cap. 2. n. 77. Es bemerkt jedoch Carpzov L. V. Resp. 99. n. 21. daß die Zeugen mehr des Beweiſes als der Form wegen erforderlich ſeyen, g) L. 19. C. de usur. 4. 32. Thibaut i. a. D. h) Thibaut i. a. D. Lauterbach cit. Diss. §. 17. i) Lauterbach cit.

Diss. §. 18. Brunnemann ad L. 19. C. de usur. 4. 32. n. 5. k) Lauterbach d. Diss. §. 19. der jedoch das Zählen des Geldes für ein nicht ſchlechterdings nothwendiges Erforderniß hält, Brunnemann l. c. L. 1. §. 36. ff. depositi 16. 3. in den Worten: si pecunia in sacculo signato deposita sit. Lauterbach cit. Diss. §. 10. Brunnemann l. c. Zanger l. c. n. 80. m) L. 19. C. de usur. 4. 32. Bucher i. a. D. n) L. 9. C. de solution. 8. 43. L. 19. C. de usur 4. 32. Bucher i. a. D. Lauterbach cit. Diss. §. 25. Hellfeld l. c. Thibaut i. a. D. o) L. 6. L. 19. C. de usur. 4. 32. Bucher i. a. D. Lauterbach cit Diss. §. 25. Brunnemann l. c. Hellfeld l. c. p) L. 43. ff. de solution. 46. 3. L. 19. C. de usur. 4. 32. Bucher i. a. D. Lauterbach d. Diss. §. 28. Brunnemann l. c. n. 4. q) L. 43. ff. de solution. 46. 3. Bucher i. a. D. Lauterbach l. c. r) L. 19. C. de usur. 4. 32. Bucher i. a D. Lauterbach d. Diss. §. 26. s) Thibaut i. a. D. Lauterbach cit. Diss. §. 29. t) Thibaut i. a. D. u) Thibaut i. a. D. Lauterbach cit. Diss. §. 31. v) Thibaut i. a. D.

§. 223.

XII.) Die Zahlung wird rechtlich nicht vermuthet, ſondern ſie muß bewieſen werden, was durch Zeugen, Urkunden, und rechtliche Vermuthungen geſchehen kann. Der Beweis durch Zeugen findet auf die gewöhnliche Weiſe ſtatt. Quittungen beweiſen die Zahlung ſogleich, wenn es öffentliche, und nach 30 Tagen, wenn es Privat-Quittungen ſind a). Was den Beweis durch rechtliche Vermuthungen anbetrifft, ſo entſteht daraus, wenn man die Berichtigung einer Abgabe an den Staat durch Quittungen über die 3 Jahre hindurch ununterbrochen ſtattgehabte Zahlung derſelben darthun kann, die an die Stelle eines vollſtändigen Beweiſes trettende rechtliche Vermuthung, daß alles Vorhergehende entrichtet ſey, b) was auch auf monatliche und vierteljährig zu zahlende Abgaben ausgedehnt wird c). Eine gleiche rechtliche Vermuthung der Zahlung entſteht daraus, wenn der Schuldſchein zerriſſen oder durchſtrichen iſt d), oder ſich in der Hand des Schuldners befindet e).

a) L. 14. §. 2. C. de non numerata pecunia 4. 30. Bucher i. a. B. §. 178. Thibaut i. a. B. §. 110. b) L. 3. C. de apoch. publ. 10. 22. Thibaut i. a. D. Hartung D. de apocha. th. 21. Es behaupten übrigens einige Rechtslehrer, Menochius de Praesumtionibus. L. III. Praes. 139. 128. Brunnemann ad d. Leg. 3. C. de apoch. publ. 10. 22. n. 3. daß eine ſolche dreijährige Zahlung nur durch Quittungen, und nicht durch Zeugen erwieſen werden könne, es läßt ſich jedoch kein genügender Grund für dieſe

Meinung anführen, wie dann auch Leyser Sp. 330. n. 11. ſagt, daß dieſe rechtliche Vermuthung dennoch ſtatt finde, wenn auch die Zahlung auf andere Art, als durch Quittungen erwieſen werde, auch ſtellt derſelbe den durch ein Rechts-Erkenntniß der juriſtiſchen Facultät in Helmſtädt begründeten Satz auf, daß auch die Remiſſion der letzten drei Jahrgänge gleiche Wirkung habe, und dieſes ebenfalls bei Privat-Zahlungen, z. B. Zinſen, und auch alsdann ſtatt habe, wenn die Zahlung oder Remiſſion in Einer Quittung enthalten ſey, Sp. 530. m. 14. und wenn die Zahlung ſowohl der Beziehung als der Summe nach verſchieden ſey, wozu er ein Erkenntniß derſelben juriſtiſchen Facultät, und ein ſolches der in Wittenberg anführt. Sp. 530. m. 17. c) Thibaut i. a. O. Mascardus de Probationibus. Vol. III. Concl. 1327. n. 10. 11. Menochius de Praesumtionibus. L. III. Praes. 139. n. 13. Faber Cod. L. VIII. tit. 30. def. 32. Carpzov P. II. Const. 1. def. 78. d) L. 24. ff. de probat. 22. 3. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Lauterbach D. de cancellatione Cap. 7. §. 55 — 57. unter der Vorausſetzung, daß der Gläubiger den Durchſtrich machte. e) L. 14. C. de solution. 8. 43. L. 7. de remiss. pignor. 8. 26. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Lauterbach d. Diss. Cap. 7. §. 56.

§. 224.

XIII.) Das Darlehen kann ganz oder theilweiſe durch die Confuſion [a]) aufgelöst werden, wann der, der zu der Zahlung verbunden, und der, dem die Zahlung zu leiſten iſt, in Einer Perſon ſich vereinigt [b]). Durch dieſelbe wird entweder die Haupt- und die Neben-Verbindlichkeit aufgehoben, wenn der Gläubiger und der Schuldner ſich in Einer Perſon vereinigen [c]), oder es wird bloß die Neben-Verbindlichkeit aufgelöst, wenn der Bürge zugleich der Haupt-Schuldner wird [d]), wenn jedoch die acceſſoriſche Verbindlichkeit dem Gläubiger größere Sicherheit gewährt, als die Haupt-Verbindlichkeit, ſo beſteht die erſtere der Confuſion ungeachtet dennoch [e]). Die durch die Confuſion vernichteten Rechte werden wieder hergeſtellt, wenn die Vereinigung nur, auf einem bloß auf gewiſſe Zeit wirkenden Grunde beruht [f]), oder die Confuſion in der Folge wieder aufgehoben wurde [g]).

a) Dieſe Confuſion, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, iſt von derjenigen zu unterſcheiden, welche als eine Gattung der vermiſchten Acceſſion unter die Erwerbs-Arten gehört. b) Bucher i. a. B. §. 173. Thibaut i. a. B. §. 117. Malblanc l. c. §. 815 Lauterbach D. de confusione §. 6. Hellfeld l. c. §. 1935. Gocddaeus de contrahenda et committenda stipulatione Cap. 12. n. 89. 90. L. 75. L. pen. ff. de solution. 46. 3. c) Bucher i. a. O. Dieſes geſchieht, wann das Recht zu fordern, dadurch mit der Verbindlichkeit zu zahlen ſich vereinigt, daß erſteres auf den Schuldner übergeht, L. 34. §. 8. L. 75. ff. de solution. 46. 3.

L. 71. ff. de fidejussor. 46. 1. oder wenn die Vereinigung ſo ſtatt findet, daß die Verbindlichkeit auf den Gläubiger übergeht, L. 95. §. 2. ff. de solution. 46. 3. L. 7. pr. C. de pactis 2. 3. d) Bucher i. a. O. Dieſes geſchieht, wenn die Verbindlichkeit, und die Bürgſchaft in Einer Perſon ſich vereinigt, L. 13. ff. de duob. reis constit. 45. 2. L. 5. ff. de fidejussor. 46. 1. oder wenn das Recht zu fordern, und die Bürgſchaft in derſelben Perſon zuſammen kommt, L. 21. §. 3. L. 71. ff. de fidejussor. 46. 1. L. 43. ff. de solution. 46. 3. Die Confuſion findet nicht ſtatt, wenn die Erbſchaft, in der ſie ſich begründen würde, nicht angetretten. Coll. Argent. L. XXXXVI. tit. 3. §. 23. oder wenn der Erbe gegen die Antrettung wieder in den vorigen Stand eingeſetzt wird, L. 87. §. 1. ff. de adquir. vel amitt. hereditate. 29. 2. oder er dieſelbe zurückgeben muß, L. 95. §. 8. ff. de solution. 46. 3. ferner, wenn der Bürge der Erbe des Mitbürgen wird, L. 21. §. 1. ff. de fidejussor. 46. 1. wenn der Gläubiger dem Schuldner nur unter der Rechts-Wohlthat des Inventars ſuccedirt, L. ult. §. 9. C. de jure deliberandi 6. 30. wenn die Vorſchrift der Lex Falcidia eintritt, indem alsdann der Gläubiger ſeine Schuld von den Legaten abzieht, L. 6. pr. C. ad L. Falcid. 6. 50. Theilweiſe tritt die Confuſion ein, wenn der Gläubiger den Schuldner nur zum Theil beerbt, L. 50. ff. de fidejussor. 46. 1. L. 14. C. ad L. Falcid. 6. 50. L. 7. C. de bonis auctoritate jud. possid. 7. 72. L. pen. C. de hereditar. act. 4. 16. es wird daher in dieſem Falle verhältnißmäßig nur ſo viel an der Schuld confundirt, als der Gläubiger an der Erbſchaft bezieht, ſo daß, wenn dieſes z. B. nur der vierte Theil iſt, auch nur der vierte Theil der Schuld ſich auflöst, und der Gläubiger die anderen drei Viertheile von den Miterben fordern kann, Brunnemann ad L. 14. C. ad L. Falcid. 6. 50. n. 3. wovon jedoch eine Ausnahme ſtatt findet, wenn der Schuldner den Gläubiger deswegen zum Erben einſetzte, daß dadurch die Schuld compenſirt werde, L. 6. C. de hered instituend. 6. 24. Coll. Argent. L. XXXXVI. tit. 3. §. 22. 23. Wenn mehrere Schuldner derſelben Sache, correi debendi, da ſind, und einer derſelben durch Confuſion befreit iſt, ſo bleiben die übrigen verbindlich, L. 71. pr. ff. de fidejussor. 46. 1. und zwar in solidum, wenn unter denſelben keine Geſellſchaft ſtatt fand, und theilweiſe, wenn ſie Geſellſchafter waren, L. 71. ff. de fidejussor. 46. 1. Lauterbach d. Diss. §. 49. Frommann D. de obligatione correali. §. 17. Wenn einer von den Schuldnern den anderen beerbt, ſo vereinigt er die Verbindlichkeit beider in ſich, und wenn einer von den gemeinſchaftlichen Gläubigern, correis credendi, der Erbe des anderen wird, ſo vereinigt ſich in ihm das zuvor beiden zugeſtandene Recht zu fordern, L. 13. ff. de duob. correis constit. 45. 2. L. 5. i. f. ff. de fidejussor. 46. 1. Frommann l. c. Wenn einer der mehreren Schuldner die Schuld bezahlt, wird der andere frei, L. 71. ff. de fidejussor. 46. 1. Brunnemann ad d. Leg. 71. ff. de fidejussor. 46. 1. e) Weber von d. natürlichen Verbindlichkeit §. 128. S. 566. L. 95. §. 3. ff. de solution. 46. 3. (und zwar in Hinſicht auf den letzten Satz nach der von Cujacius L. XI Obs. 34. der gleichen Stelle in den Baſiliken L. XXVI. tit. 5.) gemäß gemachten Emendation, si reus duntaxat natura fuit obligatus, fidejussor non liberabitur; denn wenn der Schuldner nur eine natürliche, nicht klagbare Verbindlichkeit hat, iſt die des Bürgen wirkſamer.) Es verordnen überhaupt die Geſetze, daß die ſtärkere Ver-

bindlichkeit beſtehen ſolle, L. 5. ff. de fidejussor. 46. 1. L. 35. §. 9. ff. de solution. 46. 3. die ſchwächere aufhebt, L. 50. ff. de fidejussor. 46. 1. Brunnemann ad L. 21. §. 2. ff. de fidejussor. 46. 1. n. 2. Zanger de Exceptionibus P. III. Cap. 9. n. 18. Thibaut i. a. B. §. 117. und daß die neuere Verbindlichkeit auch in dem Falle, daß die ältere confundirt iſt, fortbeſteht, wenn ſolches für den Gläubiger von Nutzen iſt, L. 21. §. 4. ff. de fidejussor. 46. 1. f) Thibaut i. a. D. Wenn z. B. der Erbe die angetrettene Erbſchaft wieder zurückgeben muß, Lauterbach d. Diss, §. 18. 32. g) Thibaut i, a. D. L. 21. §. 2. ff. de fidejussor. 46. 1. L. 22. C. eod. 3. 38. L. 87. §. 1. ff. de adquir. vel amitt. heredit. 29. 2. Lauterbach d. Diss. §. 23.

§. 225.

XIIII.) In Hinſicht auf die Correalität, oder das Rechts-Verhältniß, wenn mehrere Schuldner oder Gläubiger vorhanden ſind, iſt folgendes zu bemerken. Wenn einer der gleich verpflichteten Schuldner, correi debendi, freiwillig bezahlt, wird die Verbindlichkeit der anderen dadurch auch gehoben [a]; wird ein ſolcher auf das Ganze belangt, ſo kann er die Einrede der Theilung entgegen ſetzen, da er nur ſeinen Antheil zu zahlen verbunden iſt [b], wenn er derſelben nicht entſagt hat [c], hingegen ſteht ihm die Einrede, daß der Gläubiger einen der Mitverpflichteten vorher belangen ſolle, nicht zu [d]. Wann der Gläubiger Einen der Mitverpflichteten auf das Ganze belangt, werden die Anderen dadurch nicht, ſondern nur durch die Zahlung der ganzen Summe befreit [e], wenn aber der Gläubiger Einen oder mehrere Mitverpflichtete auf ihren Antheil belangt, ſo werden ſie durch die Bezahlung deſſelben ganz frei [f]. Hat ein Mitverpflichteter das Ganze bezahlt, ſo kann er von den andern den Erſatz ihrer Antheile nur dann fordern, wenn dieſe ſich dazu verbindlich machten, wenn er ſich vom Gläubiger ſein Klagerecht cediren läßt [g], und wenn er von der ihm zuſtehenden Einrede der Theilung zu ihrem Vortheil keinen Gebrauch machte [h]. Wenn dieſe Correalität in der Bürgſchaft ihren Grund hat, ſo muß man das Verhältniß zwiſchen dem Hauptſchuldner und den Bürgen, und das zwiſchen mehreren Mitbürgen unterſcheiden. Im erſten Falle ſteht dem Bürgen die Rechtswohlthat der Vorausklage, beneficium excussionis s.

ordinis, zu, ſo daß der Gläubiger zuvor den Hauptſchuldner angreifen muß, ehe er den Bürgen in Anſpruch nimmt, wenn er ihr nicht ausdrücklich entſagt [k]), die geleiſtete Bürgſchaft betrüglicher Weiſe abgeläugnet, oder eben ſo verhindert hat, daß der Hauptſchuldner belangt werden konnte [l]), oder letzterer abweſend, oder zahlungsunfähig iſt [m]). Auch dem Rückbürgen ſteht dieſe Rechtswohlthat zu [n]). Im anderen Falle findet zu Gunſten eines der Mitbürgen die Rechtswohlthat der Theilung, beneficium divisionis, ſtatt, ſo daß der einzelne Mitbürge nur für ſeinen Antheil belangt werden kann [o]), auch können, wenn nach geſchehener Theilung einer derſelben zahlungsunfähig wird, die andern nicht zum Erſatze angehalten werden [p]); dieſe Rechtswohlthat tritt nicht ein aus den oben bei der Rechtswohlthat der Vorausklage angeführten Gründen [q]), ferner, wenn der Mitbürge eine Weibsperſon iſt [r]), oder ein Minderjähriger, der in der Folge in den vorigen Stand wieder eingeſetzt wird [s]) wenn der Unmündige die mehreren Bürgen ſeines Pflegers belangt [t]); die Rechtswohlthat der Abtrettung des Klagrechts, beneficium cedendarum actionum, findet ſtatt, wenn ein Mitbürge das Ganze bezahlen will, in welchem Falle ihm der Gläubiger das Klag-Recht gegen den Hauptſchuldner, und die übrigen Mitbürgen abtretten muß [u]), die Abtrettung ſoll jedoch vor der Zahlung geſchehen [v]). Die Zahlung ſoll in der Regel dem Gläubiger ſelbſt geſchehen [w]), wenn jedoch mehrere Gläubiger zu dem Empfange gleich berechtigt ſind, correi credendi, ſo hat jeder derſelben das Recht, die ganze Forderuug zu erhalten, und kann daher den Schuldner auf das Ganze belangen, dadurch nach der Einlaſſung auf die Klage die andern Gläubiger ausſchließen, und durch die Annahme der Zahlung den Schuldner befreien [x]), übrigens muß derjenige Gläubiger, der das Geld erhalten hat, es mit den andern theilen, wenn er ſich dazu verbindlich gemacht hat [y]). Der Schuldner hat, bis er von einem der Gläubiger belangt wird, die Wahl, welchen derſelben er bezahlen will [z]).

a) L. 2. L. 3. §. 1. ff. de duob. reis constit. 45. 2. L. 1. §. 43. ff. depositi. 16. 3. Frommann D. de correali obligatione. §. 17. Thibaut i. a. W. §. 227. b) L. 2. C. de duob. reis stipulandi et promittendi. 7. 40. Auth. Hoc ita. C. eod. 8. 40. Nov. 99. Cap. 1. pr. Derjenige Schuldner, an den das Ganze gefordert wird, kann, wenn er ihr nicht ausdrücklich entſagt hat, dem Gläubiger die Einrede der Theilung entgegen ſetzen, und iſt nur für ſeinen Antheil verbindlich, auſſer wenn Einer des anderen Schuldner, oder mehrere, oder alle zahlungsunfähig oder abweſend ſind, in welchem Falle er für dieſe bezahlen muß, Bucher i. a. W. §. 38. Rittershusius Explicatio novellarum. P. III. Cap. 6. n. 7 — 11. Thibaut i. a. D, Malblanc l. c. §. 250. Die Einrede der Theilung findet nicht ſtatt, wenn die Verbindlichkeit aus einem Verbrechen entſtand, Thibaut i. a. D. oder wenn die correi debendi Kaufleute ſind, Lauterbach D. de beneficio divisionis §. 21. Carpzov P. II. Const. 17. def. 12. n. 4. Perez ad Codicem L. VIII. tit. 40. n. 17. c) Thibaut i. a. D. d) Ebendaſ. Lauterbach Coll. th. pr. Pand. Vol. III. L. XXXXV. tit. 2. § 20. Frommann d. Diss. §. 16. Jedoch nimmt man eine Ausnahme bei der nothwendigen Correalität an, bei welcher der Verwalter des Vermögens zuerſt belangt werden muß. L. fin. C. de dividenda tutela. 5. 52, alſo z. B. der die Rechnung führende Pfleger, L. fin. C. de divid. tut. 5. 52., der Verwalter des Gemeinde-Vermögens, L. 11. pr. ff. ad municipalem. 50. 1. L. ult. §. 8. ff. de administrat. rer. ad civitat. pertin. 50. 8. der Verwalter des Kirchen-Vermögens oder Armen-Fonds, Lauterbach l. c. die Mandatarien. Lauterbach l. c. und nach der Meinung der mehrſten Rechtslehrer derjenige, der das Geld erhalten hat, oder in deſſen Nutzen es verwendet wurde, Stryck D. de beneficio excussionis. Cap. 2. n. 29. weil in dieſem Falle die übrigen correi als Bürgen erachtet werden, Mevius P. VI. Dec. 297. n. 7. Lauterbach d. Diss. §. 25. Faber ad Cod. L. VIII. tit. 27. def. 3. n. 24. Carpzov P. II. Const. 18. def. 10. der hierüber ein Erkenntniß des Leipziger Schöppenſtuhls anführt; Lauterbach Coll. th. pr. Pand. Vol. III. L. XXXXV. tit. 2. §. 20. e) L. 3. §. 1. ff. de duob. reis constituend. 45. 2. L. 1. §. 43. ff. depositi. 16. 3. Malblanc l. c. §. 250. f) L. 18. C. de pactis. 2. 5. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. g) L. 39. ff. de fidejussor. 46. 1. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. h) Thibaut i. a. D. i) Bucher i. a. W. §. 131. Schmid D. de fidejussore plane non vel etiam principaliter obligato. §. 16. Malblanc l. c. §. 812. Nov. 4. Cap. 1. k) Bucher i. a. D. welcher mit Struben rechtliche Bedenken, Bd. I. Bed. 40. not. d) bemerkt, daß dieſe Entſagung ſtillſchweigend angenommen wird, wenn der Bürge ſich als Selbſtſchuldner verpflichtete. l) L. 10. §. 1. ff. de fidejussor. 46. 1. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. m) Nov. 4. Cap. 1. Auth. Praesente. C. de fidejussor. 8. 41. Malblanc l. c. Bucher i. a. D. Lauterbach D. de beneficio excussionis §. 22. Schmid l. c. n) Bucher i. a. D. mit der Bemerkung, daß die Schadlosbürgen ſie nicht bedürfen, weil ihre Verbindlichkeit erſt nach der Inſolvenz des Hauptſchuldners eintritt. o) §. 4. J. de fidejussor. 3. 21. L. 26 L. 27. ff. de fidejussor. 46. 1. Brunnemann ad d. Leg. 26. et 27. ff. de fidejussor. 46. 1. bemerkt hiezu folgendes: Mehreren Bürgen ſteht die Rechts-Wohlthat der Theilung ex Edicto Hadriani als Einrede zu, wenn ſie alle zahlungsfähig ſind; wird

daher einer zahlungsunfähig, ſo müſſen die anderen ſeinen Antheil zahlen. Wenn zwei Bürgen, der eine unbedingt, der andere bedingt verbindlich ſind, und der Gläubiger den erſten belangt, während die Bedingung des anderen noch nicht eingetretten iſt, fragt es ſich: ob ihm die Einrede der Theilung zuſtehe, weil eine Bedingte Verbindlichkeit, ſo lange die Bedingung noch ſchwebt, keine iſt? Allerdings ſteht ſie ihm ſo lange zu, bis erwieſen iſt, daß die Bedingung nicht eintretten kann, oder daß ſolche eingetretten, oder der andere nicht zahlungsfähig iſt. Wenn der Rückbürge belangt wird, kann er die Einrede zwiſchen ihm, und dem von ihm verbürgten Bürgen nicht entgegenſetzen, weil der letztere hier als Schuldner erſcheint. Der Bürge des Bürgen, Rückbürge, darf nicht mit Schadlosbürgen verwechſelt werden. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. p) L. 51. §. 4. ff. de fidejussor. 46. 1. Bucher i. a. D. q) Bucher i. a. D. §. 4. J. de fidejussor. 3. 21. L. 26. ff. cod. 46. 1. r) L. 48. ff. de fidejussor. 46. 1. die Mitbürgſchaft eines Weibes, ſchließt daher bei dem männlichen Mitbürgen die Einrede der Theilung gänzlich aus, hingegen wird dieſelbe dadurch, daß ein Minderjähriger ſich gleich anfänglich mit verbürgt, nicht verloren, Cujac. L. X. Obs. 93. Brunnemann ad Leg. 48. ff. de fidejussor. 46. 1. Bucher i. a. D. s) M. ſ. die vorhergehende Note. t) L. 12. i. f. ff. rem pupilli vel adolesc. salvam fore. 46. 6. Bucher i a. D. u) Bucher i. a. D. L. 11. L. 17. L. 39. C. de fidejussor. 8. 41. Malblanc l. c. Bucher i. a. D. Hertius D. de solutione pro alio facta Sect. II §. 4. ſagt, daß der Bürge auch nach der Zahlung noch die Klag-Abtrettung fordern könne. v) Bucher i. a. D. Coll. Argent. L. XXXXVI. tit. 3. §. 7. Malblanc l. c. x) L. 2. L. 16. 1. ff. de duob. reis constit. 45. 2. §. 1. J. de duob reis stipulandi 3. 17. L. 9. ff. de V. O. 45. 1. L. 57. §. 1. ff. de solution. 46. 1. Thibaut i. a. B. §. 226. Lauterbach D. de solutionibus §. 11. y) Thibaut i. a. D. unter Beziehung auf die L. 62. ff. ad Leg. Falcid. 35. 2. Hellfeld l. c. §. 1906. behauptet unter Beziehung auf das gleiche Geſetz, die L. 43. ff. pro socio 17. 2. und die L. 63. ff. de reb cred. 12. das Gegentheil, allein das zweyte Geſetz entſcheidet dieſe Streitfrage nicht, und eine L. 63. ff. de reb. cred. iſt nicht vorhanden. Perez in Cod. L. VIII. tit. 40. n. 15. ſagt, daß der correus credendi, der die Zahlung empfieng, ſolche mit dem anderen theilen müſſe, wenn er mit demſelben in Geſellſchaft ſtehe, oder ſie correi ex caussa onerosa ſeyen, womit auch Stryck U. M. P. L. XXXXV. tit. 2. §. 2. und Wesenbec. Paratitla. L. XXXXV. tit. 2. i. f. übereinſtimmen. z) L. 16. ff. de duob. reis constituend. 45. 2. Lauterbach d. Diss. §. 11.

§. 226.

XIIII.) Der Schuldner kann die Zahlung ſelbſt leiſten, es kann dieſes aber auch durch einen Anderen geſchehen [a]), und zwar aus dem Vermögen des Schuldners, oder aus dem des Zahlenden, im erſten Falle zahlt derſelbe aus Auftrag, oder von Amts wegen, im letzten Falle wieder aus Auftrag, oder ohne einen ſolchen, und zwar mit oder ohne Wiſſen und Willen des Schuldners. Im erſten

Falle zahlt von Amts wegen der Pfleger einer unter Vormundſchaft ſtehenden Perſon [b]), der Verwalter des Vermögens einer moraliſchen Perſon, alſo des Staats- oder Gemeinde- oder Corporations-Vermögens [c]), der Güterpfleger, und der Sequeſter Vogt [d]); aus Auftrag der Procurator omnium bonorum [e]), der beſonders zu einer ſolchen Zahlung Beauftragte [f]). Im letzteren Falle kann ein Dritter aus erhaltenem Auftrag aus eigenem Vermögen zahlen [g]). Zahlt er ohne Auftrag, und ohne den Willen des Schuldners, ſo kann er das Bezahlte nicht von demſelben zurückfordern [h]), indem in dieſem Falle angenommen wird, daß er ihm die für ihn bezahlte Summe ſchenke [i]), oder wenigſtens keinen Erſatz verlange [k]). Die Zahlung kann auch an einen Anderen, als den Gläubiger geſchehen, und zwar auch von Amts wegen, oder auf Auftrag. Von Amts wegen wird an den Verwalter eines fremden Vermögens bezahlt [l]), auf Auftrag an einen jeden, der einen ſolchen Auftrag hat, namentlich dem Procurator omnium bonorum [m]), an den, den der Gläubiger beſonders hiezu bezeichnet hat, adjectus solutionis causa [n]), dem Gläubiger des Gläubigers [o]), an den Ehemann für die Ehefrau [p]), an den Knecht für den Dienſtherrn [q]), hingegen darf nicht bezahlt werden, dem der unter Pflegſchaft geſetzt iſt [r]), dem Vormunder, dem die Verwaltung der Vormundſchaft unterſagt iſt [s]), dem Hausſohn eine Forderung des Vaters [u]), der Mutter, die auf Verlangen des Vaters die Geſchäftsführerin des unmündigen Sohnes iſt [v]), dem Ehemanne eine Forderung der Ehefrau ohne ihre Einwilligung oder nachfolgende Genehmigung [w]), dem Rechts-Anwald [x]), dem Cedenten, wenn der Ceſſionar ſchon eine Abſchlags-Zahlung erhalten hat, oder wegen der Ceſſion mit demſelben in einem Rechtsſtreite begriffen iſt [y]), dem adjectus, wenn nach der Adjection eine Veränderung ſeines rechtlichen Zuſtandes ſtatt findet, und wenn der Gläubiger den Schuldner ſelbſt belangt [a]), dem Knecht ohne Einwilligung des Herrn [b]), dem, der des Verbrechens der beleidigten Majeſtät [c]), des

Hochverrathes d), und der aus Eigennutz verletzten Amts-Pflichten, crimen repetundarum e), angeklagt iſt, und demjenigen, welcher wegen einem Verbrechen die Flucht ergriffen hat, und durch Steckbriefe verfolgt wird f), demjenigen, an den der Gläubiger die Zahlung verbietet, oder von dem er nichts weiß g).

a) pr. J. quib mod. toll. oblig. 3. 30. L. 23. L. 53 ff. de solution. 46. 3. Bucher i. a. B. §. 177. b) L. 9. §. 3. ff. de administrat. et per. tutor. 26. 8. L. 7. §. 3. ff. pro emtore. 41 4. Lauterbach D. de solutionibus §. 7. c) Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. L. L. tit. 8. §. 2. Ludovici Doctr. Pand. L. L. tit. 8. §. 1. d) Beide zahlen von Amtswegen und aus fremdem Gelde, daß es aber aus dem Gelde des Schuldners geſchehe, läßt ſich allgemein nicht behaupten, da bei der freiwilligen Güter-Abtrettung, und der gerichtlichen Adjudication der Güter an die Gläubiger, welche mittelbar ſchon in dem Concurs-Erkenntniß liegt, das Maſſe-Vermögen nicht mehr Eigenthum des Schuldners iſt, was auch in Hinſicht auf den zur Schulden-Zahlung beſtimmten Theil der Einkünfte bei Conturbations-Proceſſen, und bei zu gleichem Zwecke gerichtlich beſtimmten Gehalts-Abzügen, und bei Sequeſtern zuweilen ſtatt findet. e) L. 87. ff. de solution. 46. 3. L. 58. L. 59. ff. de procurator. 3. 3. Lauterbach d. Diss. §. 8. Coll. Argent. L. XXXXVI. tit. 3. §. 5. f) L. 56. L. 64. ff. de solution. 46. 3. Hertius D. de solutione pro alio facta Sect. I. §. 4. Hieher gehört auch der Handlungs-Vorſteher, institor, und der Schiffs-Verwalter, magister navis, welchen ebenfalls auf Auftrag von dem Vermögen anderer Perſonen zahlen, Hertius cit, Diss. Sect. I. §. 6. g) L. 5. L. 17. C. de solution. 8. 43. Lauterbach d. Diss. §. 9. Hertius d. Diss. Sect. I. §. 4. h) L. 23. ff. de solution. 46. 5. L. 8. §. ult. i. f. ff. de novation 36. 2. L. 39. ff. de negot. gest. 3. 5. Es ſcheint zwar die L. 69. ff. de R. J. 50. 17. Invito beneficium non datur, zu widerſprechen, allein dieſer Widerſpruch iſt nur ſcheinbar, denn eines theils würde dem Gläubiger, inſofern ihm durch eine ſolche Zahlung ein Vortheil zuſteht, nicht angemuthet werden können, denſelben wegen dem Widerſpruche des Schuldners zu verlieren, und es handelt ſich daher nicht von einer auf den Schuldner allein beſchränkten Wohlthat, die derſelbe nach Willkühr annehmen oder zurückweiſen kann, ſondern von einer ſolchen, die auch dem Gläubiger nützlich ſeyn kann; und anderntheils kann überhaupt eine ſolche Zahlung eines Dritten für den Schuldner nicht als ein eigentliches beneficium, ſondern ſie muß als eine Handlung, qua conditio aliena melior fit, erachtet werden, Lauterbach Coll. Th. pr. Pand. L. XXXXVI. tit. 3. §. 6. Coll. Argent. L. XXXXVI. tit. 3. §. 5. Lauterbach d. Diss. §. 9. h) L. 6. §. 3. L. 40. ff. mandati 17. 1. Bucher i. a. D. Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. l. c. Lauterbach de Diss. l. c. Coll. Argent. l. c. i) L. 6. §. 2. L. 40. ff. mandati. 17. 1. Hertius d. Diss. Sect. I. §. 1. k) Hertius l. c. Struv. S. J. C. Ex. 7. th. 54. wohin namentlich der Fall gehört, wenn Jemand ex pietate eine Zahlung für den Anderen leiſtet, L. 27. §. 1. ff. de

negot. gest 3. 5. l) L. 14. L. 49. L. 60. L. 100. ff. de solution. 46. 3. Coll. Argent. l. c. §. 7. Lauterbach d. Diss. §. 20. 21. Malblanc l. c. Es folgt hieraus, daß man jedem Vormunder, er ſey wirklicher, oder bloß Ehren-Vormunder, wenn ihm die Verwaltung nicht abgenommen iſt, zahlen darf, und daß hiezu namentlich auch die Pfleger des Wahnſinnigen, und deſſen, der ſein Vermögen nicht verwalten kann, gehören. m) L. 6. §. 2. ff. de condict. indeb. 12. 16. L. 13. ff. de solution. 46. 3. Malblanc l. c. Lauterbach d. Diss. §. 13. welcher bemerkt, daß man den Procurator ad negotia, und den Procurator ad lites unterſcheiden müſſe, indem letzterem keine gültige Zahlung gemacht werden könne, Coll. Argent. l. c. n) Zuweilen wird ſchon in dem zwiſchen dem Gläubiger und Schuldner abgeſchloſſenen Vertrage von dem erſteren eine Perſon benannt, welchem mit eben der Gültigkeit als ihm ſelbſt die Zahlung geleiſtet werden kann, dieſen nennt man Adjectus, und es iſt über dieſes Rechts-Verhältniß Folgendes zu bemerken. Der Adjectus kann die Zahlung annehmen, allein er kann ſie nicht fordern, und nicht noviren, L. 10. ff. de solution. 46. 3. L. 10. ff. de novation. 46. 2 — 1. es kann entweder die ganze Zahlung, oder nur ein Theil derſelben an ihn, und der andere an den Gläubiger geleiſtet werden, L. 71. pr. ff. de solution. 46. 3. der Adjectus kann frei, oder nicht frei, volljährig oder minderjährig, ein Knecht ſeyn, oder unter Vormundſchaft ſtehen, L. 9. pr. L. 11. ff. de solution. 46. 3. die Adjectio kann als auf einem Vertrage beruhend, von dem Gläubiger nicht einſeitig zurückgenommen, und alſo dem Schuldner nicht verboten werden, an den Adjectus zu zahlen, L. 12. §. 3. ff. eod. 46. 3. hingegen geht ſie nicht auf die Erben des Adjectus über, L. 55. ff. de V. O. 45. 1. L. 81. pr. ff. de solution. 46. 3. und hört auch auf, wenn der Gläubiger, und der Schuldner mit einander in Rechtsſtreit gerathen, L. 57. §. 1. ff. de solution. 46. 3. der Adjectus muß die erhaltene Zahlung dem Gläubiger zuſtellen, L. 13. 1. §. 1. ff. de V. O. 45. 1. es müßte denn der Gläubiger dem Adjectus ſie zu ſchenken geſonnen ſeyn, L. 131. §. 1. ff. de V. O. 45. 1. Lauterbach d. Diss. §. 14. Coll. Argent. l. c. o) Nemlich mit Wiſſen und Willen des Gläubigers, L. 49. L. 64. ff. de solution. 46. 1. geſchieht die Zahlung ohne Wiſſen des Gläubigers, ſo ſteht ihr die Einrede des Betrugs entgegen, L. 6. ff. de doli mali et metus except. 44. 4. Coll. Argent. l. c. p) Wenn ſie einwilligt, oder nach erlangter Volljährigkeit die Zahlung genehmigt, L. 11. C. de solution. 8. 43. übrigens tritt dieſe Beſchränkung bei der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinſchaft nicht ein. q) Mit Einwilligung des Herrn, L. 4. C. eod. §. 43. r) L. 14. L. 15. L. 68. §. fin. ff. de solution. 46. 3. Lauterbach d. Diss. §. 20. 25. Coll. Argent. l. c. §. 8. s) L. 14. §. 1. ff. de solution. 46. 3. t) L. 22. ff. eod. 46. 3. u) L. 31. §. penult. ff. de negot. gest. 3. 5. Es kann indeſſen ausnahmsweiſe die Mutter auch Vormunderin ihrer Kinder ſeyn, und in dieſer Eigenſchaft für dieſelben vor Gericht ſtehen, doch pflegt in dieſem Falle ein Rechts-Anwald aufgeſtellt zu werden, Brunnemann ad d. Leg. 31. ff. de negot. gest. 3. 5. n. 7. und es kann ihr in dieſer Eigenſchaft gültig gezahlt werden. v) M. ſ. die Note p) zu dieſem §. w) L. 86. ff. de solution. 46. 3. L. 13. pr. ff. de pactis. 2. 14. Lauterbach cit. Diss. §. 15. Eben ſo wenig darf dem falſchen Procurator, der die Grenzen ſeines Auftrages überſchreitet, oder ſich als

ſolcher gerirt, ohne es zu ſeyn, gezahlt werden, L. 34. §. 4. ff. de solution. 45. 5. Coll. Argent. l. c. x) L. 3. C. de novation. 8. 42. Coll. Argent. l. c. y) L. 38. pr. ff. de solution. 46. 3. z) M. ſ. die Note n) zu dieſem §. a) M. ſ. die Note q) zu dieſem §. b) L. 20. ff. de accusation. 48. 2. L. 6. §. 1. L. 8. pr. C. ad L. Jul. Majestatis. 9. 8. Coll. Argent. l. c. §. 6. c) M. ſ. die vorhergehende Note b) wobei noch zu bemerken iſt, daß auch die L. 15. und die L. 31. §. fin. ff. de donation. 39. 5. dieſes beweiſen, denn demjenigen, der wegen ſolcher Verbrechen nicht rechtsgültig ſchenken kann, kann auch nicht gültig gezahlt werden. d) L. 20. ff. de accusation. 48. 2. e) L. 2. C. de requir. reis. 9. 40., denn wenn ſein Vermögen für den Fiscus angeſprochen wird, kann er nicht mehr darüber verfügen, und ihm alſo auch nicht gezahlt werden; wenn übrigens auch gegenwärtig nicht mehr in jedem Entweichungs-Falle des Angeſchuldeten das Vermögen deſſelben mit Beſchlag belegt wird, ſo iſt es doch immer ſicherer vor der Zahlung den Richter zu fragen, ob ſie an den Entwichenen, oder auf deſſen Auftrag geſchehen dürfe. f) L. 12. C. de solution. 8. 43. Lauterbach d. Diss. §. 34. ſtellt noch die Frage auf: ob der Schuldner befriedigt wird, wenn er einen Soldaten, der im Kriege den Schuldſchein erbeutete, bezahlt, und verneint ſie, weil das Recht, die Schuld zu fordern, dem Gläubiger allein zuſtehe, und der Schuldſchein blos die Beweis-Urkunde ſey, und es folgt hieraus, daß auf bloße Vorlegung des Schuldſcheins allein, wenn der, der ihn vorlegt, ſich nicht über rechtmäßige Erwerbung deſſelben auszuweiſen vermag, die Zahlung nicht geleiſtet werden darf. h) Das Würtembergiſche Land-Recht ſetzt folgende Vorſchriften über das Anlehen feſt: Wer ein Anlehen an Geld, oder anderen verbrauchbaren Sachen, auf eine gewiße Zeit macht, ſoll nicht weiter fordern, und annehmen, als er hingeliehen hat, hingegen darf er 5 vom Hundert Verzugs-Zinſen fordern, und darauf klagen. Wucherliche Anlehen ſind ungültig, Land-Recht Thl. II. Tit. 1. §. derjenig ſo ꝛc. S. 235. 236. Wenn ein Anlehen ohne Zeit-Beſtimmung zu einem gewiſſen Gebrauche gemacht worden, kann es nicht eher, als nach gemachtem Gebrauche zurückgefordert werden, und iſt das Anlehen kein ſolches, aber dennoch die Zeit der Zurückgabe nicht beſtimmt, ſo ſoll dieſelbe von dem Richter feſtgeſetzt werden, iſt die Zeit beſtimmt, ſo muß das Anlehen an derſelben zurückgegeben werden. Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Welcher dem andern ꝛc. S. 236. Das Anlehen ſoll in derſelben Subſtanz, alſo Geld für Geld, Wein für Wein, Korn für Korn und in derſelben Güte zurückgegeben, und ohne Einwilligung des Darleihers für Wein oder Korn nicht Geld gegeben werden, Land-Recht i. a. Thl u. Tit. §. Und zwar ſoll ꝛc. S 236. eben ſo wenig kann aber auch der Darleiher ohne Willen des Schuldners Geld für andere geliehene Sachen fordern, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Gleichergeſtalt ꝛc. S. 237. Wenn der Gläubiger mehr fordert, als der Schuldner zugeſteht, ſoll der zugeſtandene Betrag bezahlt, und über das Weitere gerichtlich oder gütlich verhandelt werden, was auch bei anderen Verträgen ſtatt finden ſoll, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Wo aber von ꝛc. S. 237. Wenn der Schuldner die Zurückgabe über die beſtimmte Zeit verzögert, und indeſſen der Werth der geliehenen Sache ſich vermindert, ſo ſoll der Werth, den dieſelbe zu der Zeit des Anlehens hatte, geſchätzt werden, und der Schuldner neben Zurückgabe der geliehenen Sache dieſen höheren Werth an Geld zu

erſetzen ſchuldig ſeyn, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Wenn der Entlehner ꝛc. S. 237. Wurde bei einem ſolchen Anlehen keine Zeit zu der Zurückgabe beſtimmt, ſo muß die Schätzung des Werthes nach der Zeit, da der Verzug ſtatt fand, und zwar, wenn die Zurückgabe auſſergerichtlich gefordert wurde, nach dieſer Zeit, und wenn geklagt wurde, nach der Zeit der Kriegs-Befeſtigung geſchehen, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Wo aber kein ꝛc. S. 237. 238. Iſt die geliehene Sache im Werthe geſtiegen, ſo ſoll der Werth nach dem höchſten Preiße, den die Sache von der Zeit des Verzugs an bis dahin, wo das Erkenntniß in Rechtskraft übergieng, hatte, geſchätzt werden, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Im Falle denn ꝛc. S. 238. Wenn der Gläubiger die ihm zu der beſtimmten Zeit, und dem beſtimmten Orte angebotene Zurückgabe des Anlehens nicht angenommen hat, darf der Schuldner wegen dem indeſſen geſtiegenen Werthe der geliehenen Sache keinen Erſatz leiſten, doch ſoll auch dem Schuldner der etwa geſunkene Werth nicht zum Vortheil gereichen, und er durch den Verzug des Gläubigers keinen Gewinn erlangen, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Dagegen wenn der ꝛc. S. 238. Wenn vor dem Verzuge, oder nachdem das Erkenntniß rechtskräftig geworden iſt, der Werth der geliehenen Sache ſteigt, oder fällt, ſo ſoll dieſes keinem Theile zum Vortheil gereichen, Land-Recht i. a, Thl. u. Tit. §. Sonſten der ꝛc. S. 238. Eben dieſe Vorſchriften ſollen auch in Hinſicht auf den Werth der Münzen ſtattfinden, Land-Recht, ebendaſ. §. Und ſoll obenmeldter ꝛc. S. 239. Wenn jedoch der Schuldner goldene oder ſilberne gute Münzen in dem damaligen gangbaren Valor empfangen, ſollen ſolche Sorten in dem Werthe den ſie damals hatten, wieder angenommen, oder andere gute gangbare Münze dafür bezahlt werden, und der Gläubiger im Falle des Verzuges das gebührende Intereſſe geleiſtet werden, Land-Recht, ebendaſ. §. Doch wo der ꝛc. S. 239. Wenn Jemand ſein eigenes Geld, Wein, oder Korn unter dem Namen eines Anderen, mit oder ohne deſſen Wiſſen ausleiht, kann derjenige, in deſſen Namen das Anlehen gegeben wurde, daſſelbe fordern, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. So einer ſein ꝛc. S. 239. Wenn Jemand fremdes Geld, Wein, oder Korn in ſeinem Namen ausleiht, kann derjenige, dem die ausgeliehene Sache gehört, ſolche, wenn ſie noch vorhanden iſt, zurück fordern, iſt ſie aber nicht mehr vorhanden, ſo hat er ſeinen Regreß an den Darleiher, und nicht an den Schuldner zu nehmen, auſſer wenn erſterer nicht zahlungsfähig wäre, in welchem Falle er gegen den Schuldner in die Rechte des Gläubigers eintritt, Land-Recht, ebendaſ. §. So denn einer ꝛc. S. 240. Wenn fremdes Geld oder andere Sachen im Namen des Eigenthümers ausgeliehen werden, kann derſelbe ſolche zurückweiſen, wenn es auch ohne ſein Wiſſen, oder ſeinen Auftrag geſchah, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Da auch fremde ꝛc. S. 240.

§. 227.

Bei einer Schuld-Verſchreibung können folgende Clauſeln vorkommen: 1) daß der Schuldner ſich für ſich und ſeine Erben verbindlich macht, iſt gewöhnlich, und kommt in den mehrſten Schuldverſchreibungen vor; ſie iſt aber in der Regel

überflüßig, da die Erben ohnehin verpflichtet ſind, die Verbindlichkeiten ihres Erblaſſers zu übernehmen. 2) Wenn die Heimzahlung der Schuld der Willkühr des Gläubigers überlaſſen wird, muß dem Schuldner ſo viel Zeit gelaſſen werden, daß er die geliebene Sache in ſeinen Nutzen verwenden konnte. 3) Die Clauſel, daß der Schuldner nach ſeinem Belieben die Schuld zurückbezahlen könne, bewirkt, daß dieſelbe, ſo lange er lebt, nicht an ihn gefordert werden kann. 4) Für den Gläubiger iſt die Clauſel vortheilhaft, daß wenn die Zinſen nicht zu gehöriger Zeit bezahlt werden, die Aufkündigung als geſchehen erachtet, und der Schuldner zu der Zurückbezahlung des Capitals nebſt Zinſen verbunden ſeyn ſolle. 5) Es kann beſtimmt werden, daß die Heimzahlung des Capitals in denſelben Münzſorten geſchehen müſſe, in denen es angeliehen wurde, und es ſind dieſelben alsdenn, in dem Schuldſcheine zu bezeichnen. 6) Wenn in der Schuld-Verſchreibung geſagt iſt, daß das Capital in einer beſtimmten Zahl bezeichneter Münzen, z. B. in hundert Preußiſchen Thalern zurückbezahlt werden ſoll, ſo muß dieſes geſchehen, dieſelben mögen indeſſen im Werthe geſtiegen, oder gefallen ſeyn, auf den Fall aber, daß nicht ſo viele Stücke zuſammen gebracht werden können, iſt es räthlich, den Werth derſelben, z. B. zu 1 fl. 45 kr. zu beſtimmen. 7) Die Clauſel, daß der Schuldner das Capital nebſt landläufigen Zinſen, oder den erweislichen Schaden, und das Intereſſe bezahlen ſoll; berechtigt den Gläubiger, auf die Zinſen zu verzichten, und dafür das erweisliche Intereſſe zu fordern. 8) Die Clauſel, daß bei nicht erfolgender Zahlung der Gläubiger berechtigt ſeyn ſolle, ſogleich auf Execution anzutragen, tilgt alle proceßualiſche Weitläufigkeiten. 9) Die Clauſel, daß der Gläubiger berechtigt ſeyn ſolle, im Falle der Nichtbezahlung ſich in den Beſitz des Unterpfandes zu ſetzen, und von ſolchem ſich bezahlt zu machen; iſt zwecklos, da dieſes nur durch rechtliche Verfügung geſchehen kann. 10) Gleiche Beſchaffenheit hat es mit der Clauſel, daß der

Gläubiger im Falle der nicht geleiſteten Zahlung den Schuldner, oder deſſen Vermögen mit Arreſt belegen, oder den Schuldner die Forderung abverdienen laſſen könne. 11) Die Clauſel, daß der Gläubiger den Schuldner, wo er ſich auch aufhalten möge, belangen könne, iſt für den Gläubiger nützlich, indem er alsdann dem Gerichtsſtande des Schuldners nicht zu folgen nöthig hat, ſondern denſelben an jedem Orte, wo er ſich aufhält, belangen kann; es kann zu dieſer Clauſel auch noch der Beiſatz gemacht werden, daß der Schuldner ſich vor jedem Gerichte, vor dem ihn der Gläubiger belangen will, ſtellen muß. 12) Wenn die Schuldverſchreibung ſich auf eine andere Urkunde bezieht, kann beſtimmt werden, daß der Gläubiger ſolche künftig nicht mehr vorzulegen verbunden, ſondern auch ohne dieſe Vorlegung die Schuld zu fordern berechtigt ſey. 13) Es kann auch die Clauſel beigefügt werden, daß die Erben des Schuldners dereinſt jeder in solidum zu Bezahlung der Schuld verbunden ſeyn ſollen und alſo die Einrede der Theilung nicht entgegen ſetzen können. 14) Nützlich iſt die Clauſel; daß der Schuldner alle die durch die Einklagung der Schuld verurſachten Koſten, dem Gläubiger und zwar nach der bloßen Angabe deſſelben, ohne Vorlegung einer Specification, zu bezahlen verbunden ſeyn ſolle, auch 15) daß der Schuldner in Hinſicht auf die Schuld auf alle ihm dißfalls etwa zuſtehende Rechts-Wohlthaten und rechtliche Einwendungen, namentlich der des nicht bezahlten Geldes verzichte.

§. 228.

Ein Schuldſchein muß 1) den Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubiger, 2) die genaue Bezeichnung der Schuld, 3) die Zeit der Zurückzahlung derſelben, und 4) wenn Zinſen verabredet ſind, ihren Betrag, und ihre Zinstermine, auch in gewißen Fällen, 5) den Zweck, zu dem das Anlehen verwendet werden ſoll, 6) Jahr, Monat und Tag, ſo wie den Ort der Ausſtellung des Schuldſcheines, und endlich 7) die Unterſchrift des Schuldners enthalten.

Zweites Kapitel.

Neben-Verträge.

I.

Novation.

§. 229.

Die Novation iſt im Allgemeinen derjenige Vertrag, wodurch entweder eine alte Forderung aufgehoben, und eine neue an deren Stelle geſetzt wird a), oder eine alte Forderung blos neue Beſtimmungen erhält b).

a) Malblanc Princ. Jur. Rom. §. 813. Hellfeld Jurispr. for. §. 1921. Huber Praelect. Jur. Civ. P. I. (ad Inst.) L. III. tit. 30. n. 6. L. 1. pr. ff. de novat. 46. 2. Schilter Ex 48. th. 31. Bucher i. a. B. §. 167. Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. L. XXXXVI. tit. 2. §. 2. §. 3. J. quib. mod. tollit. oblig. 3. 30. b) Bucher i. a. O. Thibaut i. a. B. §. 937.

§. 230.

Die Novation wird eingetheilt in die privative, wenn die alte Forderung aufgehoben, und eine neue an ihre Stelle geſetzt wird a), und in die cumulative, wenn die alte Forderung oder Verbindlichkeit nur neue Zuſätze erhält b); ferner in die freiwillige, novatio voluntaria c), und in die nothwendige, necessaria, weil die Partieen ſich dieſelbe in einigen Fällen gefallen laſſen müſſen d).

a) Bucher i. a. O. Thibaut i. a. O. b) Ebendaſ. c) Die privative Novation iſt immer eine freiwillige, weil ſie auf einem Vertrage beruht, Hellfeld l. c. §. 1922. Huber l. c. Hugo Lehrbuch des Römiſchen Rechts §. 160. Note **) d) Sie wird durch die Litis Conteſtation, den Eid, und das gerichtliche Erkenntniß begründet, und die Partieen müſſen ſie ſich daher gefallen laſſen, Bucher i. a. O. Thibaut i. a. B. §. 935. 11. 11. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. L. 11. §. 1. L. 29. ff. de novat. 46. 2. Brunnemann ad L. 3. C. de usur. rei jud. 7. 54. Goeddaeus de contrah. et committ. stipulat. Cap. 3. Concl. 8. n. 84. die cumulative Novation wird uneigentlich eine Novation genannt, weil dadurch die alte Verbindlichkeit nicht aufgehoben wird, und eignet ſich auch nicht hieher.

§. 231.

Die Novation geſchieht in der Regel durch einen Vertrag [a]), durch den die alte Forderung aufgehoben und eine neue an ihre Stelle geſetzt wird, wobei zugleich die Abſicht dieſes zu thun, in dem Aufſatze über dieſen Vertrag bemerkt werden muß [b]). Dieſer Vertrag wird, wenn derſelbe Gläubiger und Schuldner bleibt, zwiſchen dieſen [c]), und wenn, wie bei der Expromiſſion und Delegation, ein neuer Schuldner eintritt, zwiſchen demſelben, und den beiden erſteren geſchloſſen [d]). Die Novation kann unbedingt, in welchem Falle ihre Wirkungen ſogleich eintretten [e]), oder bedingt geſchehen, in welchem Falle ſie erſt dann ſtatt hat, wenn die Bedingung eingetretten iſt [f]) [g]).

a) Lauterbach l. c. §. 9. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. B. §. 936. Stryck U. M. P. L. XXXXVI. tit. 2. §. 1. Brunnemann ad L. 1. ff. de novat. 46. 2. n. 1. Struv l. c. Ex. 47. th. 57. Sie kann ausnahmsweiſe auch durch bloße Einwilligung, Lauterbach l. c. Stryck l. c. ſogar nur durch facta, Leyser Sp. 526. n. 6. 10. wo Beiſpiele angeführt werden, Schilter Ex. 9. §. 23. geſchehen b) M. ſ. den folgenden §. c) Hellfeld l. c. §. 1924. Dieſes geſchieht dadurch, daß 1) die ältere Verbindlichkeit in der Abſicht wiederholt wird, daß ſie als eine neue beſtehe, L. 8. §. 1. ff. de novat. 46. 2. 2) die Gattung der Verbindlichkeit, genus obligationis, verändert, z. B. aus einem Kauf-Gelde ein Anlehen gemacht wird, L. 1. pr. ff. eod. 46. 2. Huber l. c. §. 7. Leyser l. c. 3) die Art der Verbindlichkeit, modus obligationis, in der Abſicht abgeändert wird, um dadurch eine neue Verbindlichkeit zu begründen, wenn z. B. eine Bedingung oder Zeitbeſtimmung hinzugeſetzt, oder weggenommen wird, L. ult. C. de novat. 8. 42. Malblanc l. c. §. 813. d) Malblanc l. c. L. 1. C. de novat. 8. 42. e) In dieſem Falle wird die alte Verbindlichkeit ſogleich aufgehoben, und die neue tritt dafür ein, L. 8. §. 1. ff. de novat. 46. 2. Bucher i. a. B. §. 168. Wenn die Novation auf eine gewiſſe Zeit geſchieht, ſo wird auch die frühere Verbindlichkeit ſogleich aufgehoben, und es tritt die neue an ihre Stelle, allein es kann nicht eher geklagt werdne, als bis die Zeit eingetretten iſt, L. 5. L. 8. §. 1. L. 14. pr. ff. de novat. 46. 2. Bucher i. a. D. f) L. 8. §. 2. ff. eod. 46. 2. Bucher i. a. D. Goeddaeus l. c. Cap. 5. n. 37. Wenn eine zuvor bedingte Forderung unbedingt novirt wird, ſo muß im Zweifelsfalle die frühere Bedingung als wiederholt angeſehen werden, L. 14. §. 1. ff. eod. 46. 2. Bucher i. a. D.

§. 232.

Die Novation ſoll ſo geſchehen, daß die Abſicht der Partieen zu noviren, aus dem Vertrage ausdrücklich zu

erſehen iſt [a]), wenn dieſe Erklärung fehlt, ſo bleibt die alte Verbindlichkeit ſtehen, und die neue tritt hinzu [b]), wenn übrigens die neue Verbindlichkeit die alte durch ſich ſelbſt ſchon aufhebt, ſo bedarf es dieſer Erklärung nicht [c]),

a) Sie muß in dem Vertrage durch die Worte deſſelben ausgedrückt werden, L. fin. C. de novat. 8. 42. §. 3. J. quib. mod. toll oblig. 3. 30. L. 28. ff. de nov. 46. 2. L. 3. i. f. C. eod. 8. 42. Thibaut i. a. B. § 936., welcher in der Note p) bemerkt, daß die Worte: Statt deſſen verſpreche ich ꝛc. die Abſicht zu noviren bezeichnen. Bucher i. a. B. §. 182. Malblanc l. c. §. 813. Hellfeld l. c. §. 1921. Lauterbach l. c. §. 10 Ob ausnahmsweiſe die Abſicht zu noviren auch ohne eine ausdrückliche Erklärung derſelben angenommen werden könne, iſt ſtreitig, für die bejahende Meinung ſprechen, Leyser Sp. 526. m. 6., welcher aber ſolche Thatſachen verlangt, aus denen die Abſicht die vorige Verbindlichkeit aufzuheben, klar hervorgeht; Fachinaeus Controvers. Jur. L III. c 52. welcher der Gewißheit nahe kommende ſehr wahrſcheinliche Vermuthungen fordert, und als Beiſpiel anführt, wenn Jemand 100 fl. als Depoſitum ſchuldig ſey, und mit dem Deponenten übereinkommt, daß er ſie ihm nunmehr als Anlehen ſchulde; Menochius L. III. Praes. 194. wenn z. B. der erſte Vertrag nicht zur Vollkommenheit gekommen iſt, und nun ein zweiter vollkommener Vertrag hinzutritt, n. 24. wenn der zweite Vertrag nicht mit dem erſten vereinbar iſt, n. 39.; Gail L. II. Obs. 30. n. 4.; Berger O. J. L. III. tit. 15. th. 6. n. 3. Harpprecht Conss. Nov. Cons. 43. n. 237. welcher einen Fall anführt; verneint wird dieſe Frage von Carpzov L. V. Resp. 105. n. 10. Hahn ad Wesenbec. L. XXXXVI. tit 2. n. VI. Goeddaeus l. c. Cap. 5. n. 102. 103. Brunnemann ad L. ult C. de novat. 8. 42. n. 11. 12. Struv Ex. 47. th 57. Stryck de Cautel. contract. S. IIII. Cap. 2. §. 2. Cap. 3. §. 1. Lauterbach Diss. de Fidejussoribus §. 22. p. 19. Mevius verlangt zwar P. II. Dec. 338, n. 1. eine ausdrückliche Erklärung, ſagt aber P. V. Dec. 404. n. 3. 4.. daß die Novation durch Thatſachen kräftiger dargethan werde, als durch Worte. Es wird auch in dem Falle, wenn dringende Vermuthungen für die Abſicht einer Novation vorliegen, eine ſolche angenommen werden müſſen, wenn ſie auch nicht mit Worten ausgedrückt iſt. c) §. 3. i. f. J. quib. mod. toll. oblig. 3. 30. L. 2. i. f. ff. de novat. 46. 2. Malblanc l. c. Heineccius Elem. Jur. Civ. sec. ord, Inst. §. 989. Es tritt alsdann eine cumulative Novation ein. d) Thibaut i. a. D. Berger l. c.

§. 233.

Der Gegenſtand der neuen Forderung kann entweder der der alten Forderung oder ein neuer ſeyn [a]), nur alsdann findet eine Ausnahme ſtatt, wenn dieſer rein perſönlich iſt, und nicht auf eine andere Perſon übergehen kann [b]).

a) Bucher i. a. B. §. 169. b) Ebendaſ. Hieher gehört z. B. der Nießbrauch, L. 4. ff. de novat. 46. 2. Brunnemann ad dat. Leg. 4. ff. de novat. 46. 2.

§. 234.

Bei der Novation im ſtrengen Sinne (der privativen) ſind die Subjecte der Gläubiger und der Schuldner a), der Gläubiger, welcher eine Forderung anzuſprechen hat, kann noviren b), wenn überhaupt mit ihm ein Vertrag abgeſchloſſen werden kann c). Einem anderen als dem Gläubiger ſteht dieſes Recht nicht zu, auſſer wenn er rechtlich als Eigenthümer betrachtet wird, oder mit Willen des Gläubigers ſein Vermögen verwaltet d), auch der Schuldner kann noviren, wenn er ſein Vermögen zu verwalten, und einen Vertrag frei abzuſchließen berechtigt iſt, e), es kann aber auch ein Anderer für ihn noviren f).

b) Bucher i. a. B. § 170. Huber l. c. §. 7. c) Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. L. XXXXVI. tit. 2. §. 12. Bucher i. a. O. d) Malblanc l. c. Goeddaeus l. c. Cap. 12. n. 8. Hellfeld l. c. §. 1923. Es kann daher nicht noviren: der Pupill ohne Einwilligung des Vormunders, Lauterbach l. c. Heineccius Elem. Jur. Civ. sec. ord. Pand. P. IIII. L. XXXXVI. tit. 2. §. 48. L. 20. §. 1. ff. de novat. 46. 2. L. 42. ff. de condict. indebiti. 12. 6. Doch wird dieſes von mehreren Rechtsgelehrten z. B. Bucher i. a. O. Schulting de Obligatione naturali Cap. 10. Hopp. ad pr. Inst. de auctoritate tutor. in Beziehung auf L. 1. §. 1. ff. de novat. 46. 2. §. 3. J. quib. mod. toll. oblig. 3. 30. L. 39. ff, de O. et A. 44. 7. wiederſprochen. Weber Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 71. ſtellt hierüber folgende Grundſätze auf: I) Wenn die Sache ohne Rückſicht auf bürgerliche Geſetze nur nach den Vorſchriften des Natur-Rechts beurtheilt wird, ſo kann der Menſch in jedem Alter ſich gültig verbinden, ſobald er nur die gehörige Einſicht hat, und weiß, was er unternimmt. II) Wenn die bürgerlichen Geſetze keine Verbindlichkeit des Pupillen anerkennen, ſo erſtreckt ſich dieſes doch nicht auf diejenigen Fälle, wo die Obliegenheit ex ipsa re ohne Einwilligung des Schuldners entſpringt. III) Wenn hingegen der Pupill ſich in einen Handel eingelaſſen hat, deſſen Gültigkeit nur von des Vormunders Einwilligung abhängt, ſo kann ihm zwar nach individuellen Umſtänden eine natürliche Verbindlichkeit in conscientia obliegen, worauf aber in den Gerichten keine Rückſicht genommen wird, indem man hier den Pupillen als einen ſolchen behandelt, der ſich zu nichts verpflichten konnte. IIII) Wenn aber der eigene Nutzen des Pupillen die Aufrechthaltung ſolcher Geſchäfte, die er ohne Zuziehung ſeines Vormunders eingegangen hat, erfordert, wenn von Rechten, welche er dadurch erwerben kann, von Verbindlichkeiten, welche Anderen auſſer ihm dadurch aufzulegen ſind, die Rede iſt, ſo erhalten die Rechts-Geſchäfte des Pupillen, ſobald er nur die Jahre

der Kindheit zurückgelegt hat, ihren völligen Beſtand. S. 276. 277. Eben dieſe Grundſätze wendet derſelbe auch i. a. B. §. 72. S. 277. 278. auf die Minderjährigen an, und ſetzt i. a. B. §. 73. S. 290. hinzu: daß alle Rechts-Geſchäfte der Minderjährigen nach heutigen Rechten, ohne des Vormunders Einwilligung durchaus null und nichtig ſeyen, und daß ein jeder Minderjähriger in den Gerichten als ein ſolcher zu behandeln ſey, dem auch keine natürliche Verbindlichkeit aus ſeinem Verſprechen obliege, wenn auch letzteres zu einer Zeit geleiſtet worden ſey, wo er keinen Vormunder gehabt habe, womit auch Struben rechtl. Bedenken Thl. III. n. 111. und Lauterbach D. de solutionibus. §. 5. übereinſtimmen; — 2) der Verſchwender, L. 3. ff. de novation. 46. 2. Lauterbach l. c. 3) der Hausſohn, filius familias, L. 25. ff. de novation. 46. 2. (welchem jedoch die L. ult pr. ff. eod. 46. 2. entgegen zu ſtehen ſcheint, allein die Worte cui administratio peculii permissa est; zeigen, daß es ſich hier von einer Ausnahme handelt.) Coll Argent. l. c. §. 7. 8. c) Aus dieſem Grunde kann der nicht beſonders hiezu bevollmächtigte Procurator nicht noviren, L. 4. C. de novat. 8. 42. Coll. Argent. l. c. wohl aber der Procurator omnium bonorum, L. 20. §. 1. ff. de novat. 46. 2. auch der Mandator, L. 10 L. 21. ff. eod. 46. 2. f) Bucher i. a. D. Lauterbach l. c. §. 14. Hellfeld l. c. §. 1923. Auch hier tritt wieder die Streitfrage ein, ob ein Pupill ohne Einwilligung ſeines Vormunders gültig noviren könne, welche Lauterbach l. c. bejaht, und auf den Minderjährigen, den Verſchwender ꝛc. ausdehnt. M. ſ. die Note d) zu dieſem §. g) Bucher i. a. D.

§. 235.

Gegenſtand der Novation können alle Arten von Forderungen, oder Verbindlichkeiten, natürliche, bürgerliche und gemiſchte ſeyn [a)], auch zukünftige [b)], jedoch ſo, daß die Novation einer bürgerlichen Verbindlichkeit erſt dann in Wirkung tritt, und vollkommen wird, wenn die Hauptverbindlichkeit eingetretten iſt, welche alsdann ſogleich durch die Novation erlöſcht [c)]; reine und bedingte [d)].

a) L. 1. pr. et §. 1. L. 2. ff. de novat. 46 2. Lauterbach l. c. Malblanc l. c. b) L. 8. §. 2. ff. eod. 46. 2. Lauterbach l. c. c) Lauterbach l. c. d) L. 5. ff. de novat. 46. 2. Lauterbach l. c. Die Novatio in diem tritt ſogleich ein, jedoch kann aus derſelben noch nicht geklagt werden, L. 5. ff. de novat. 46. 2. Die Actio iudicati kann nicht novirt werden, L. 8. §. 3. ff. eod. 46. 2.

§. 236.

Die Wirkungen der (privativen) Novation ſind, 1) daß die ältere oder frühere Verbindlichkeit oder Forderung aufgelöst wird [a)], und zwar mit allen ihren Acceſ-

ſionen b), und 2) daß dadurch eine neue Verbindlichkeit oder Forderung entſteht c).

a) L. 1. pr. ff. de novat. 46. 2. §. 3. J. quib. mod. toll. obligat. 3. 30. Bucher i. a. D. §. 173. Lauterbach l. c. §. 18. b) Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. Coll. Argent. l. c. §. 12. Zu dieſen Acceſſionen gehören 1) Pfänder, wenn dieſe nicht ausdrücklich vorbehalten werden, L. 11. §. 1. ff. de pignorat. act. 13. 7. L. 18. ff. de novat. 46. 2 L. un. C. etiam ob chirographariam pecuniam pignus. 8. 27. L. 43. ff. de solution. 46. 3. Malblanc. l. c. Lauterbach l. c. Coll. Argent. l. c. 2) Bürgen, L. 4. C de fidejussor. 8. 41. L. 60. ff. eod. 46. 1. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. Coll. Argent. l. c. auch die adpromissores. F. 43. ff. de solution. 46. 3. 3) die Zinſen, L. 13. L. 27. ff. de novat. 46. 2. Lauterbach l. c. Coll. Argent. l. c. 4) Die mora, und die Gefahr; die erſtere wird dadurch purgirt, die letztere hinſichtlich des etwaigen Untergangs der Sache abgewendet, L. 8. pr. ff. eod. 46. 2. Lauterbach l. c. Coll. Argent. l. c. 5) die etwa bedingte Privat-Strafe, welche dadurch aufgehoben wird, L. 15. ff eod. 46. 2. Lauterbach l. c. c) L. 1. pr. ff. de novat. 46. 2. §. 3. J. quib. mod. toll. oblig. 3. 30. Bucher i. a. D. Lauterbach l. c. Heineccius Elem. Jur. civ. sec. ord. Inst. §. 988.

II.

Delegation.

§. 237.

Wenn der erſte Schuldner einen anderen mit deſſen und des Gläubigers Einwilligung an ſeine Stelle ſetzt a), oder wenn der Gläubiger ſeine Forderung auf eine andere Perſon überträgt b), findet eine Delegation ſtatt. Sie geſchieht durch einen doppelten Vertrag, nemlich einem zwiſchen dem früheren und ſpäteren, alten und neuen Schuldner c), und einen zwiſchen dem letzteren und dem Gläubiger d).

a) L. 11. ff. de novationibus (et delegationibus) 46. 2. Thibaut i. a. B. §. 937. Lauterbach l. c. §. 6. Coll. Argent. l. c. §. 13. Huber l. c. §. 6. b) Bucher i. a. B. §. 171. c) L. 19. ff. de novat. 46. 2. L. 6. C. de novat. 8. 42. Thibaut i. a. D. Lauterbach l. c. §. 7. 8. d) L. 1. C. de novat. 8. 42. Bucher i. a. D. Lauterbach l. c. Die Delegation unterſcheidet ſich alſo dadurch von der Ceſſion, daß bei dieſer es nicht nöthig iſt, daß der debitor cessus in die Ceſſion einwillige, oder auch nur Kenntniß davon habe, hingegen bei jener der debitor delegatus einwilligen muß. Bei dieſen beiden angeführten Rechtshandlungen, die bei

der Delegation vorkommen, und von denen die zweite die eigentliche Novation iſt, kann die Einwilligung erſt nachher erfolgen, und wirkt alsdann rückwärts L. 22. ff. de novat. 46. 2. L. ult. i. f. pr. C. ad SCt. Macedon. 4. 28. L. 24. C. de donat. int. vir. et uxor. 5. 16. Lauterbach l. c. §. 7. Goeddaeus l. c. Cap. 5. n. 109.

§. 238.

Es iſt daher bei der Delegation erforderlich, daß an die Stelle des alten Schuldners ein neuer geſetzt wird a), daß der Gläubiger die Delegation genehmigt b), daß auch der neue Schuldner einwilligt, und dem Gläubiger ſich verbindlich erklärt c).

a) Mevius P. V. Dec. 395. n. 1. Brunnemann ad L. 11. ff. de novat. 46. 2. n. 1. 2. b) Mevius l. c. Brunnemann l. c. c) L. 1. C. de novat. 8. 42. L. 11. §. 1. ff. eod. 46. 2. Mevius l. c. Brunnemann l. c. Mevius l. c. n. 7. ſetzt noch hinzu, daß die bloße Einwilligung des neuen Schuldners nicht hinreiche, ſondern derſelbe ſich ausdrücklich verbindlich machen müſſe, womit auch Gail L. II. Obs. 30. n. 8. übereinſtimmt.

§. 239.

Die Subjecte der Delegation ſind 1) der alte Schuldner, Delegant, debitor delegans; 2) der neue Schuldner, Delegat, debitor delegatus; 3) der Gläubiger, Delegatar, cui delegatur, delegatarius. Der Delegant muß der Schuldner des Delegatars ſeyn a), und es muß ihm die freie Verwaltung ſeines Vermögens zuſtehen b), was auch in Hinſicht auf den Delegaten c), und den Delegatar d) nothwendig iſt, daß der Delegat ein Schuldner des alten Schuldners ſey, iſt nicht nothwendig e). Delegiren kann jeder, der noviren kann f).

a) Lauterbach l. c. §. 15. auch der bloße acceſſoriſche Schuldner, namentlich der Bürge, L. 26. §. 2. ff. mandati. 17. 1. L. 18. ff. de fidejussoribus. 46. 1. Lauterbach l. c. Coll. Argent. l. c. §. 16. b) Lauterbach l. c. c) Lauterbach l. c. d) Lauterbach l. c. e) Mevius P. V. Dec. 395. n. 1. Brunnemann ad L. 11. ff. de novat. 46. 2. n. 1. 2. f) Coll. Argent. l. c. §. 16. Insbeſondere kann noch delegiren der Vormunder für den Pupillen, wenn es für letzteren vortheilhaft iſt, L. 29. §. 1. L. 44. §. 1. ff. de novat. 46. 2. Lauterbach l. c. Coll. Argent l. c. der Curator omnium bonorum L. 20. §. 1. ff. de novat. 46. 2. hingegen kann nicht delegiren der Sohn die Schulden des Vaters. L. 23. ff. de novat. 46. 2. wenigſtens ohne deſſen Vorwiſſen, und der Pflegſohn, L. 15. ff. de solution. 46. 3.

§. 240.

Die Gegenſtände der Delegation ſind dieſelben, wie die der Novation a).

a) M. ſ. §. 235. dieſes Werkes.

§. 241.

Die beſonderen Wirkungen der Delegation ſind, 1) daß der delegirende Schuldner von der ihm früher obgelegenen Verbindlichkeit, und ihren Acceſſionen ganz frei wird, ſo daß auch der Gläubiger nachher nicht gegen ihn klagen kann a), auch ſelbſt nicht in dem Falle, wenn der nachherige Vertrag nutzlos ſeyn, oder der Delegat ſein Vermögen verlieren würde b), es müßte denn der Gläubiger ſich dieſes Recht ausdrücklich vorbehalten haben c); 2) daß, wenn der Delegat die Delegation genehmigt, und die Verbindlichkeit des Delegaten übernommen hat, der letztere die Delegation nicht wiederrufen, und gegen den Delegaten klagen kann d); 3) daß zwiſchen dem Gläubiger und dem Delegaten eine neue und zwar eine ſolche Verbindlichkeit entſteht, daß der Schuldner die Einreden, welche zuvor dem alten Schuldner zuſtanden, ſo wenig dem Gläubiger entgegenſetzen kann e) als diejenige, welche er früher gegen den alten Schuldner hatte f) auſſer wenn dieſe Einrede ſich eben ſowohl in der Perſon des Deleganten, als in der Perſon des Delegatars begründen g) h).

a) §. 3. J. quib. mod. toll. obligat. 3. 30. L. 18. ff. de novat. 46. 2. L. 2. C. de novat. 8. 42. Lauterbach l. c §. 19. Brunnemann ad L. 2. C. de novat. 8. 42. n. 3. b) §. 3. J. quib. mod. toll. oblig. 3. 30. L. 3. C. de novat. 8. 42. L 26. §. 2. ff. mandati. 17. 1. Lauterbach l. c. Bucher i. a. V. §. 178. c) L. 45. §. 7. ff. mandati. 17. 1. Eine Ausnahme findet auch ſtatt, wenn der Delegant argliſtiger und fälſchlicher Weiſe den Delegaten für zahlungsfähig ausgegeben hatte, L. 8. ff. de dolo malo. 4. 3. Lauterbach l. c. und wenn der Delegant ſich überhaupt in culpa befindet, L. 31. pr. ff. de novat. 46. 2. Lauterbach l. c. d) c. 21. de R. J. in 6to 5. 12. Lauterbach l. c. durch die Delegation wird die Verbindlichkeit zwiſchen dem Deleganten, und dem Delegatar, ſo wie zwiſchen dem Deleganten und dem Delegaten ganz aufgehoben. Wenn ein vermeyntlicher Schuldner, oder ein ſolcher, der ſich durch eine Einrede ſchützen kann, dieſes weiß und ſich dennoch delegiren läßt, und zahlt, ſo wird es als eine Schenkung angenommen, L. 12. ff. de novat. 46. 2. L. 33. ff. de

R. J. 50. 17. Zanger de Exceptionibus P. IIII. Cap. 6. n. 61. wenn der Delegat aber aus Irrthum ſich delegiren ließ, und dem Gläubiger verbindlich machte, ſo kann er das Bezahlte durch die condictio indebiti zurückfordern, L. 12. L. 13. ff. de novat. 46. 2. e) L. 19. ff. eod. 46. 2. Thibaut i. a. B. §. 937. Bucher i. a. D. f) Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. g) Bucher i. a. D. Zanger l. c. n. 69. h) Die Delegation darf nicht mit der Aſſignation, Anweiſung, verwechſelt werden, da bei dieſer dem Aſſignatar nicht die Forderung ſelbſt, ſondern bloß die Einziehung derſelben übertragen wird, Bucher i. a. B. §. 28. Note h) u. §. 171.

III.

Expromiſſion.

§. 242.

Die Expromiſſion findet ſtatt, wenn Jemand die Verbindlichkeit eines Schuldners gänzlich, und nicht blos ſubſidiariſch übernimmt a), was auch ohne Zuſtimmung des Schuldners geſchehen kann b).

a) L. 8. §. 5. ff. de novat. 46. 2. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. b) L. 8. §. 5. ff. de novat. 46. 2. L. 3. L. 91. ff. de solut. 46. 3. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D.

§. 243.

Die bei der Expromiſſion vorkommenden Perſonen ſind 1) der alte Schuldner, expromissus; 2) der neue Schuldner, oder derjenige, der die Forderung des alten Schuldners auf ſich übernimmt, Expromittent, expromissor; 3) der Gläubiger, expromissarius. Object derſelben ſind alle Forderungen, welche novirt werden können a).

a) M. ſ. §. 233. dieſes Werkes.

§. 244.

Die Wirkungen der Expromiſſion ſind, daß der alte Schuldner dadurch von ſeiner Verbindlichkeit, ſelbſt ohne ſein Wiſſen ſo befreit wird, als ob ein Dritter für ihn die Zahlung geleiſtet hätte, a), und zwar auch ſelbſt in dem Falle, wenn der Expromittent unfähig iſt, die Zahlung zu leiſten b) c).

a) L. 8. §. 5. ff. de novat. 46. 2. L. 91. ff. de solution. 46. 3. Bucher i. a. D. b) Bucher i. a. B. §. 173. c) Die Expromiſſion unterſcheidet ſich dadurch von der Fidejuſſion, daß durch die leztere die frühere Verbindlichkeit nicht aufgehoben, ſondern bloß verſtärkt wird, da im Gegentheil die Expromiſſion die frühere Verbindlichkeit ganz aufhebt.

IV.

Bürgſchaft.

§. 245.

Bürgſchaft, fidejussio, iſt derjenige Vertrag, durch den Jemand, zur Sicherheit des Gläubigers, der Verbindlichkeit eines Anderen beitritt, und im Falle, daß dieſer dieſelbe nicht erfüllen ſollte, für ihn ſolche zu leiſten verſpricht a).

a) L. 1. ff. qui satisdare cogunt. 2. 8. L. 1. §. 8. ff. de O. et A. 44. 7. pr. J. de fidejussoribus 3. 4. Bucher i. a. B. §. 130. Thibaut i. a. B. §. 940. Malblanc l. c. §. 811. Hellfeld l. c. §. 1968. Lauterbach D. de Fidejussoribus §. 2. Hyppolitus de Marsiliis de Fidejussoribus n. 2.

§. 246.

Die Bürgen werden eingetheilt in gerichtliche, wenn die Bürgſchaft in Folge gerichtlicher Auflage übernommen wurde a), und auſſergerichtliche, wenn dieſes der Fall nicht iſt b); ferner in Haupt-Bürgen, fidejussores principales, und Ueberbürgen, fidejussores succedanei, welche ſich für den erſten Bürgen noch weiter verbürgen c), in einfache, welche ſich überhaupt für den Schuldner verbürgen, und Schadlosbürgen, fidejussores indemnitatis, welche nur auf den Fall als Bürgen eintretten, wenn der Gläubiger die Forderung ganz oder zum Theil nicht erhalten kann d), ein Rückbürge iſt ein ſolcher, der ſich gegen den Bürgen verbindlich macht, ihm den Betrag, den er etwa für den Schuldner bezahlen müßte, zu erſetzen e).

a) Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach Coll. Th. pr. P. L XXXXVI. tit. 1. §. 9. b) Bucher i. a. B. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. c) L. 27. §. 2. ff. de fidejussor. 46. 1. Bucher i. a D. Thibaut i. a. B. §. 952. welche dieſe Art Bürgen, auch Rückbürgen nennen, Malblanc l. c. d) L. 116. ff. de V. O. 45.

1. Lauterbach D. de indemnitatis fidejussore. Cap. 2. §. 2. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. in der Regel wird jeder Bürge als ſolcher angeſehen. e) L. 8. §. ult. L. 27. §. 1. ff. de fidejussor. 46. 1. Hellfeld l. c. §. 1918.

§. 247.

Alle diejenigen, welche ſich zu verpflichten vermögen, können auch Bürgſchaft leiſten a), und jeder, gegen den man eine rechtsgültige Verbindlichkeit eingehen kann, darf einen Bürgen annehmen b).

a) Es können ſich alſo Kinder, Wahnſinnige, Raſende, Stumme, Taube gar nicht, Pupillen und Minderjährige, auch ſolche die mundtodt erklärt ſind, nicht ohne ihre Vormunder verbürgen. Nach der L. 8. §. 1. ff. qui satisdare cogant. 2. 8. L. 31. C. de locato 4. 65. können Soldaten, und nach Nov. 123. c 6. (Nov. Leon. 86. Can. Apost. Can. 19.) Geiſtliche ſich nicht verbürgen, die letztere Vorſchrift gilt übrigens bei den Proteſtanten nicht, und wird auch bei Katholiken durch das c. 2. X. de fidejussor. 3. 22. und das c. 2. X. de solution. 3. 23. dahin beſchränkt, daß ein Kloſter-Geiſtlicher ſich ohne Erlaubniß des Abts und Capitels nicht verbürgen, und daß der Kirche eine Bürgſchaft nicht aufgebürdet werden könne. Wann eine Frauens-Perſon für Jemand intercedirt, ſo kann ſie, wenn ſie aus ihrer Interceſſion belangt wird, die exceptio SCti Vellejani entgegenſetzen, L. 2. L. 3. C. ad SCt. Vellejan. 4. 29. Thibaut i. a. B. §. 946. Malblanc l. c. §. 518. und zwar bis zu der Execution, L. 11. ff. de SCt. Macedonian. 14. 6. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. ſowohl gegen den Gläubiger als gegen den Bürgen, L. 8. §. 2. ff. ad SCt. Vellejan. 16. 1. Thibaut i. a. D. Faber in Cod. L. IIII. tit. 29. qu. 6. 28. ſo wie auch das gegebene Fauſtpfand von jedem Beſitzer vindiciren, L. 32. §. 1. ff. eod. 16. 1. Thibaut i. a. D., und das aus Irrthum oder Unkenntniß dieſes Rechtes gezahlte Geld durch die condictio indebiti zurückfordern, L. 9. C. eod. 4. 29. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Dieſe rechtliche Einrede ſteht den Frauens-Perſonen auch gegen Frauens-Perſonen, Thibaut i. a. D. in allen Fällen, ſelbſt wenn ſie für ihre Eltern oder Kinder intercedirt haben, L. 3. L. 6. L. 8. C. eod. 4. 29. Nov. 115. cap. 3. §. 8. Thibaut i. a. D. Leyser Sp. 169. m. 5. den Erben der Intercedenten, L. 20. C. eod. 4. 29. Malblanc l. c. und den Bürgen derſelben, L. 16. §. 1. ff. eod. 16. 1. Malblanc l. c. Thibaut i. a. D. zu; indeſſen iſt eine ſolche Interceſſion gültig, wenn die Frau der Einrede des SCt. Vellejan. eidlich, Thibaut i. a. D oder nach vorhergegangener Belehrung in einer öffentlichen Urkunde, oder vor drei Zeugen entſagt hat, L. 23. §. 2. C. eod. 4. 29. Malblanc l. c. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. XVI. tit. §. 24. wenn ſie in betrüglicher Abſicht, L. 2. §. 5. ff. eod. 16. 1. Lauterbach l. c. §. 21. oder in rem suam, L. 3. L. 13 L. 21. C. 22. ff. eod. 16. 1. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 23. §. 5. 519. intercedirte, oder die Schuld von dem Schuldner ſchon erhalten hat, L. 16. ff. eod. 16. 1. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 22. wenn ſie für die Interceſſion bezahlt wurde, L. 23. pr. et §. 1. C. eod. 4. 29. Malblanc l. c. wenn ſie für einen Minderjäh-

rigen intercedirte, L. 12. ff. de minor. 4. 4. Malblanc. l. c. wenn ſie innerhalb zwei Jahren nach erreichter Volljährigkeit die für eine andere Perſon als ihren Ehemann gemachte Interceſſion beſtätigt, Auth. Si qua mulier. C. ad SCt. Vellejan. 4. 29. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 23. wenn ſie für ein Heirathsgut intercedirte, L. 12. L. ult. C. ad SCt. Vellejan. 4. 29. endlich iſt nach der Praxis die Interceſſion einer Handelsfrau, Malblanc l. c. Boehmer D. de efficaci mulierum intercessione. Cap. 2. §. 11. und einer Regentin, Malblanc l. c. Boehmer d. Diss. Cap. 2. §. 4. gültig. Die Rechts-Wohlthat des SCtum Vellejanum ſteht den Ehefrauen ausdrücklich auch in Hinſicht auf Interceſſionen für ihre Ehemänner, und zwar in ſolcher Ausdehnung zu, daß auch die Wiederholung derſelben ſie nicht gültig macht, es müßte denn vollkommen bewieſen werden, daß das Geld in den Nutzen der Ehefrau ſelbſt verwendet wurde, Auth. Si qua mulier. C. ad SCt. Vellejan. 4. 29. Nov. 134. c. 8. Boehmer cit. Diss. Cap. 3. §. 2. 6.

§. 248.

Die Bürgſchaft kann für jede, gegenwärtige, oder zukünftige, natürliche oder bürgerliche, liquide oder illiquide Haupt- oder Neben-Verbindlichkeit [a]), nur nicht für eine aufgehobene Verbindlichkeit [b]) geſchehen, doch kann der Bürge nicht für einen anderen Gegenſtand [c]), und auch nicht für einen größeren Betrag [d]), als der der Verbindlichkeit des Hauptſchuldners [e]), und nicht auf eine drückende Weiſe namentlich in Hinſicht auf die Zeit, den Ort, und die Bedingung der Haupt Verbindlichkeit verpflichtet werden [f]), die Bürgſchaft erſtreckt ſich auch auf die Zinſen [g]).

a) §. 1. J. de fidejussor. 3. 21. L. 1. L. 2. L. 8. §. 1. et 2. L. 16. §. 3. ff. eod. 46. 1. Bucher i. a. O. Thibaut i. a. O. Malblanc. l. c. Eine Ausnahme macht 1) das Einbringen oder Heirathgut der Ehefrau, für welches dieſelbe von dem Manne keine Bürgen verlangen darf, L. 1. L. 2. (tot. tit.) C. ne fidejussor. dotium dentur. 5. 29. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Note 9) Malblanc l. c. 2) eine aus einem Verbrechen entſtehende Verbindlichkeit, wenn es ſich von keiner in Geld beſtehenden, ſondern einer körperlichen Strafe handelt, mit Ausnahme der Caution pro judicio sisti, L. 1. L. 2. pr. §. 1. L. 3. L. 4. ff. de custodia reorum 48. 3. Malblanc. l. c. b) Thibaut i. a. O. c) L. 42. ff. de fidejussor. 46. 1. Bucher i. a. O. Thibaut i. a O. Malblanc l c. d) L. 8. §. 7. ff. de fidejussor. 46. 1. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. e) Doch wird eine ſolche auf eine größere Summe gerichtete Bürgſchaft bis auf den wirklich beſtehenden Betrag als gültig angenommen, Thibaut i. a. O. f) L. 8. §. 7. ff. de fidejussor. 46. 1. Bucher i. a. O. Thibaut i. a O. §. 951. Malblanc l. c. g) Es ſind jedoch die Zinſen des Hauptſchuldners von den Verzugs-Zinſen des Bürgen zu unterſcheiden, für die Ca-

pital-Zinſen des erſteren muß der letztere haften, wenn er ſich auch nur einfach verbürgt hat, er müßte denn ausdrücklich ſich bloß für das Capital verbürgt haben, L. 68. §. 1. ff. de fidejussor. 46. 1. Malblanc l. c. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. III. L. XXXXVI. tit. 1. §. 29. Wenn ſich der Bürge unbedingt für die ganze Forderung des Gläubigers verbürgt hat, ſo iſt er auch für die Verzugs-Zinſen des Schuldners verbindlich. L. 68. §. 1. ff. eod. 46. 1. L. 54. ff locati. 19. 2. L. 5. C. de pactis int. emtor. et venditor. 4. 54. L. 2. §. pen. ff. de administrat. rerum ad civit. pertinent. 50. 8. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 30. 31. Thibaut i. a. V. §. 952. Seine eigenen Verzugs-Zinſen iſt er ebenfalls zu bezahlen ſchuldig, Malblanc l. c.

§. 249.

In Hinſicht auf die Wirkung der Bürgſchaft ſind die Verbindlichkeiten des Bürgen, und die demſelben zuſtehenden Rechte, und zwar gegen den Gläubiger, und gegen den Schuldner zu unterſcheiden. Der Bürge, und wenn es mehrere Bürgen ſind, jeder derſelben [a] iſt verbunden, für die von ihm verbürgte Verbindlichkeit des Hauptſchuldners, auch in dem Falle, wenn letzterer ſich im Verzuge befindet, zu haften, und ſomit, wenn eine Geldſchuld verbürgt wurde, dieſelbe zu bezahlen [b], und dieſe Verbindlichkeit liegt auch dem Erben der Bürgen [c], und ſubſidiariſch dem Ueberbürgen [d] ob [e]. Wenn ſich der Bürge nur auf gewiſſe Zeit, oder für die während einer beſtimmten Zeit gemachten Schulden verbürgte, ſo kann er im erſten Falle nicht nach dieſer Zeit [f], im zweiten Falle nicht für früher oder ſpäter entſtandene Schulden in Anſpruch genommen werden [g], und wenn er ſich nur für den Betrag, der von dem Hauptſchuldner nicht bezahlt werden würde, verbürgte, (fidejussor indemnitatis, Schadlosbürge) ſo kann der Gläubiger auch nur dieſen von ihm verlangen [h]. Die genauere Beſtimmung der Verbindlichkeit des Bürgen hängt übrigens von dem Inhalte der Bürgſchafts-Urkunde ab [i]. Der Rückbürge iſt dem Bürgen für das verbindlich, was er für den Hauptſchuldner leiſten mußte [k].

a) Und zwar jeder in solidum, für das Ganze, Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. §. 812. und zwar ſo, daß es von dem Gläubiger abhängt, ob er zuerſt den Hauptſchuldner oder den Bürgen belangen will, § 4. J. de fidejussor. 3. 21. doch ſoll nach der Nov. 99. und der weiteren Verordnung in dem angef. §. 4. J. de fidejussor 3.

21. jeder der mehreren Bürgen zuerſt blos für ſeinen Antheil belangt werden, und dann nur für das, was von den Mitbürgen nicht erlangt werden kann, haften, welche Rechts-Wohlthat der Theilung auch nur als Einrede entgegengeſetzt werden kann. L. 2. L. 3. L. 5. L. 17. L. 19. L. 21. L. 25. L. 28. C. de fidejussor. 8. 41. Jedoch iſt durch die Nov. 4. cap. 1. Auth. Praesente C. eod. 8. 41. die Rechtswohlthat der Vorausklage eingeführt, nach welcher es dem Gläubiger nur dann geſtattet iſt, den Bürgen zu belangen, wenn der Hauptſchuldner abweſend iſt, und der Bürge denſelben nicht innerhalb einer ihm hiezu ertheilten Friſt dem Gläubiger ſtellt, ſie kann jedoch blos als Einrede vorgebracht werden. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. c) L. 4. §. 1. L. 24. ff. de fidejussor. 46. 1. §. 2. J. eod. 3. 21. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. III. L. XXXXVI. tit. §. 29. Hellfeld l. c. §. 1915. d) L. 27. §. 2. ff. de fidejussor. 46. 1. Thibaut i. a. O. e) Ueber die Verbindlichkeit des Bürgen zu Bezahlung der Zinſen ſehe man die Note g) zu §. 248. f) L. 7. C. de locato. 4. 65. Thibaut i. a. O. g) Thibaut i. a. O. Puffendorf T. II. Obs. 42. h) Thibaut i. a. O. Lauterbach l. c. §. 7. 8. Diss. de fidejussore indemnitatis Cap. 2. §. 4. 1. i) Thibaut i. a. O. k) Man ſehe §. 246.

§. 250.

Dem Bürgen ſtehen gegen den Gläubiger folgende Rechte zu. Er kann alle Einreden des Haupt-Schuldners für ſich anführen a), ſie müßten denn rein perſönlich ſeyn b), und denſelben zu der Klage gegen den Schuldner auffordern c), es ſtehen ihm die Rechts-Wohlthat der Vorausklage, beneficium excussionis d) und die der Theilung, beneficium divisionis e) zu, auch kann er verlangen, daß der Gläubiger nach geleiſteter Bezahlung ihm ſeine Klage gegen den Schuldner abtrette, beneficium cedendarum actionum f).

a) L. 7. L. 19. §. 1. ff. de exception. 44. 1. L. 49. pr. ff. de fidejussor. 46. 1. L. 9. §. 3. ff. de SCto. Macedon. 14. 3. L. 11. C. de exception. 8. 36. Thibaut i. a. O. b) L. 9. §. 3. ff. de SCto. Macedon. 14. 3. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 117. S. 509. u. f. Thibaut i. a. O. c) Ebendaſ. d) Nov. 4. cap. 1. (man ſehe die Note a) zu dem §. 249.) wenn er demſelben nicht ausdrücklich entſagte, Thibaut i. a. O. als eine ſolche Verzichtung iſt es anzuſehen, wenn der Bürge allen Einreden entſagt. Mevius P. VIIII. Dec. 186. Puffendorf T. II. Obs. 45. oder ſich als Selbſtſchuldner verbindlich macht, Gail L. II. Obs. 28. n. 6. Thibaut i. a. O. Note z) auch fällt dieſelbe weg, wenn er argliſtiger Weiſe die Bürgſchaft läugnete, oder verhinderte, daß der Hauptſchuldner belangt werden konnte, oder wenn dieſer wegen Dürftigkeit nicht zahlungsfähig iſt, Bucher i. a. W. §. 131. Malblanc l. c. e) Man ſehe die Note a) zu dem §. 249. Dieſe Rechtswohlthat findet nicht ſtatt, wenn der Bürge arg-

argliſtiger Weiſe die Bürgſchaft in Abrede ſtellt. L. 10. §. 1. ff. de fidejussor. 46. 1. Thibaut i. a. D. wenn ein Vormunder, L. ult. ff. rem pupilli salvam fore. 46. 6. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Bucher i. a. D. wenn ein Frauens-Perſon Mitbürge iſt, oder ein Minderjähriger, der in der Folge als Bürge hinzutrat, reſtituirt wird. L. 48. ff de fidejussor 46. 1. Wenn die Theilung der Verbindlichkeit der Bürgen bereits ſtatt gefunden hat, und nachher einer derſelben zahlungsunfähig wird, ſo dürfen die anderen nicht für ihn haften, L. 51. §. 4. ff. de fidejussor. 46. 1. Bucher i. a D. Wenn der Bürge dieſe Rechts-Wohlthat nicht einwendet, ſondern den Gläubiger bezahlt, kann er nachher an ſeine Mitbürgen keine Anſprüche machen §. 4. J. eod. 4. 21. Malblanc l. c. f) Dieſe Rechts-Wohlthat findet alsdann ſtatt, wenn einer der Bürgen die ganze Schuld zu bezahlen bereit iſt, in welchem Falle der Gläubiger verbunden iſt, ihm ſein Klag-Recht gegen den Haupt-Schuldner, und die Mitbürgen abzutretten, und ſeine Pfand-Anſprüche ihm zu überlaſſen, L. 11. C. eod. 8. 41. L. 17. L. 36. ff. eod. 46. 1. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. B. §. 943.

§. 251.

Den Schuldner kann der Bürge erſt alsdann in Anſpruch nehmen, wenn er für ihn die Schuld bezahlt hat a). Es findet indeſſen eine Klage gegen denſelben nicht ſtatt, wenn ſich Jemand gegen den Willen des Schuldners b), oder für einen Pupillen ohne Mitwirkung des Vormunders verbürgte c), oder wenn er eine größere Summe, als die Schuld betrug, bezahlte d), oder wenn die Zahlung durch Einwendung der dem Schuldner zuſtehenden Einreden, und Rechts-Wohlthaten hätte beſeitigt werden können e). Uebrigens iſt es dem Bürgen geſtattet, darauf zu dringen, daß der Schuldner ihn von der Bürgſchaft befreie, wenn er ſolche als deſſen Stellvertretter übernommen hatte f), wenn letzterer in ſeinen Vermögens-Umſtänden zu wanken beginnt g), oder wenn er die Zahlung lange im Anſtande läßt h).

a) Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. u. §. 943. und zwar durch die Mandats-Klage §. 6. J. de fidejussor. 3. 21. L. 4. ff. eod. 46. 1. oder die actio negotiorum gestorum, wodurch er auch auf den Erſatz des aus der Bürgſchaft für ihn entſtandenen Schadens dringen kann. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. B. §. 943. b) L. 6. L. 40. L. 53. ff. mandati. 17. 1. Bucher i. a. D. c) L. 25. ff. de fidejussor. 46. 1. Bucher i. a. D. Eben dieſes gilt auch in Beziehung auf einen Raſenden, oder Wahnſinnigen, L. 6. i. f. L. 70. §. 4. ff. eod. 46. 1. d) Bucher i. a. D. e) L. 10. §. 12. L. 29. 1. ff. mandati. 17. 1. L. 10. i. f. C. eod. 4. 35. Bucher i. a. D. f) L. 6. ff. de contrar. tut. act. 27. 4. L. 45. §. 2. ff. mandati.

Thibaut i. a. B. §. 953. g) L. 58. §. 1. ff. mandati. 17. 1. L. 10. C. eod. 4. 35. Thibaut i. a. O. h) L. 38. §. 1. ff. eod. 17. 1. Thibaut i. a. O.

§. 252.

Die Bürgſchaft endigt ſich, 1) wenn die Haupt-Verbindlichkeit auf irgend eine Art getilgt iſt [a]; 2) durch Confuſion [b]; 3) wenn die Zeit verfloßen iſt, auf die die Bürgſchaft beſchränkt war [c]; 4) wenn der Gläubiger den Hauptſchuldner nicht belangte, ſo lange er noch zahlungsfähig war [d].

a) L. 43. ff. de solution. 46. 3. Bucher i. a. O. Malblanc l. c. b) Bucher i. a. O. Malblanc l. c. c) L. 44. §. 1. ff. de O. et A. 44. 7. Der Bürge wird in dieſem Falle durch eine vorzubringende Einrede von ſeiner Verbindlichkeit befreit, Bucher i. a. O. Es beſteht übrigens in dieſem Falle die frühere Verbindlichkeit fort, nur kann keine neue hinzu tretten, Malblanc l. c. d) Malblanc l. c.

V.

Ceſſion.

§. 253.

Ebenſo, wie die Uebertragung einer Erbſchaft auf einen Andern oder der Verkauf einer ſolchen geſtattet iſt, kann auch eine Forderung oder Klage mit dem Willen des Gläubigers auf eine andere Perſon übergetragen werden, Ceſſion, Cessio actionum [a], und zwar, geſchieht dieſes gewöhnlich gegen Bezahlung eines beſtimmten Preißes [b].

a) Bucher i. a. B. Thibaut i. a. B. § 75. Malblanc l. c. §. 547. Hellfeld l. c. §. 1016 b) Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. Vol. I. L. XVIII. tit. 4. §. 16.

§. 254.

Es iſt daher die Ceſſion das Rechts-Geſchäft, vermöge deſſen Jemand erklärt, daß er eine ihm zuſtehende Forderung oder Klage, oder überhaupt die Leiſtung einer Verbindlichkeit, die er anzuſprechen hat, auf eine andere Perſon mit Einwilligung derſelben übertrage [a]. Bei

einer ſolchen Uebertragung kommen vor, derjenige, der die Forderung ꝛc. an einen Anderen überträgt, Cedent, cedens, derjenige, auf den ſie übertragen wird, Ceſſionar, cessionarius, endlich derjenige, der die Forderung zu zahlen, oder die Verbindlichkeit zu leiſten hat, der cedirte Schuldner, debitor cessus.

a) Hellfeld l. c. §. 1017. Bucher i. a. O.

§. 255.

Jeder, der fähig iſt über ſein Vermögen zu verfügen, und darüber Verträge zu ſchließen, kann eine Forderung, oder Klage einem Andern abtretten, und iſt hiezu verpflichtet, wenn er ſich früher zu einer ſolchen Abtrettung verbindlich gemacht haben ſollte, oder von einem Anderen für den Schuldner ſeine Zahlung erhält [a]. Abgetretten kann eine Forderung an Jeden werden, der zu Erwerbung von Rechten durch einen Vertrag befähigt iſt, jedoch findet 1) eine Ceſſion nicht ſtatt, an Perſonen welche dem Schuldner an Macht und Anſehen ſehr überlegen ſind [b], auch können 2) Forderungen an einen Unmündigen, oder Minderjährigen dem Pfleger deſſelben nicht abgetretten [c], ferner ſoll 3) ein Theil des Gegenſtandes eines Rechtsſtreites (quota litis) dem denſelben führenden Procurator und Advocaten nicht cedirt werden [d] [e]. Einwilligung des cedirten Schuldners iſt nicht erforderlich, vielmehr kann die Ceſſion wider deſſen Wiſſen und Willen geſchehen [f].

a) L. 17. L. 41. §. 1 ff. de fidejussor. 46. 1. L. 11. C. eod. 8. 41. Bucher i. a. O. Thibaut i. a. B. §. 76. b) L. 2. C. ne liceat potentioribus. 2. 14. Bucher i. a. O. Hellfeld l. c. §. 20. 21. Wenn eine ſolche Ceſſion aus Argliſt geſchieht, ſo kann der cedirte Gläubiger auf Vernichtung der Schuld klagen, geſchieht ſie ohne Argliſt, ſo iſt blos die Ceſſion ungültig. c) Nov. 72. c. 5. Bucher i. a. O. Hellfeld l. c. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 24 es müßte denn mit obrigkeitlicher Genehmigung geſchehen, Bucher i. a. O. d) L. 5. C. de postulando 2. 6. (L. 1. C. Theod. eod.) c. 2, §. 8. C. 3. qu. 7. R. A. v. (16. Auguſt) 1577. §. 50. C. G. O, Thl. I. Tit. 60. §. 1. Wolf D. de pacto quotae litis. Bucher i. a. O. e) Nach dem R. A. v. 1551. §. 79. und der R. P. O. v. 1577. Tit. 20. §. 4. ſoll kein Jude eine Forderung, die er an einen Chriſten zu machen hat, an einen anderen Chriſten abtretten, es iſt jedoch die Anwendung dieſer Verordnung

noch ſehr ſtreitig, Thibaut i. a. D. §. 81. Berger O. J. L. III. tit. 5. §. 5. Not. 2. Malblanc l. c. §. 549. f) L. 3. C. de heredit. vel act. vend. 4. 39. Bucher i. a. D. welcher die Gründe für dieſe geſetzliche Verordnung entwickelt. Thibaut i. a. B. §. 78.

§. 256.

Cedirt können alle, gegenwärtige und zukünftige a), dingliche und perſönliche b), auch bereits ſchon cedirte Forderungen und Klagen werden, jedoch ſind ausgenommen 1) alle Klagen, die ſich nicht auf das Privat=Intereſſe beziehen, ſomit alle Criminal=Klagen, accusationes, inſofern durch ſolche auf eine öffentliche Strafe angetragen wird c), 2) diejenigen Klagen, welche jeder aus dem Volke, aber nicht auf eine öffentliche Strafe anſtellen kann, actiones populares d), 3) diejenigen, die bereits vor Gericht anhängig gemacht worden ſind, actiones litigiosae e), 4) ſolche die mit der Perſon des Gläubigers unzertrennlich verbunden ſind f), 5) Injurien-Klagen g) h).

a) L. 17. ff. de hered. vel act. 16. 4. Bucher i. a. D. §. 22. b) L. 9 C. de hered. vel act. vend. 4. 39. Bucher i. a. B. c) Lauterbach l. c. §. 3. Malblanc l. c. §. 5471 Stryck de Juribus et auctionibus non cessibilibus Cap. 6. §. 5. arg. L. 13. §. 1. ff. de publ. judic. 46. 1. d) Malblanc l. c. Lauterbach l. c. Bucher i. a. D. Note c) e) L. 1. L. fin. C. de litigiosis. 8. 37. Bucher i. a. D. Lauterbach l. c. Malblanc l. c. Stryck l. c. Cap. 6. §. 1. die Praxis geſtattet jedoch ſolche Ceſſionen, Bucher i. a. D. Note e) Thibaut i. a. B. §. 77. Berger O. J. L. III. tit. 5. Note 22. f) Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Stryck l. c. Cap. 1. §. 7. ſtellt den von vielen Rechtslehrern angenommenen, von Thibaut i. a. D. für falſch erklärten Satz auf, daß alle diejenigen Rechte, welche nicht auf die Erben übergehen, auch nicht cedirt werden können. g) Bucher i. a. D. Stryck l. c. Cap. 6. §. 6. welcher namentlich auch die aeſtimatoriſche Injurien=Klage dazu zählt, Boehmer Introduct. in Jus digestor. L. XVIII. tit. 4. §. 9. Einige Rechtslehrer, Lauterbach l. c. §. 29. Thibaut i. a. D. halten ſie für ceſſibel. h) Stryck l. e. Cap. 6. §. 7. 8. hält die Klage auf Widerruf einer Schenkung, actio donationis revocatoria, und die querela inofficiosi testamenti ebenfalls nicht für übertragbar.

§. 257.

Bei der Ceſſion wird zwar in der Regel der Betrag der cedirten Summe nicht geändert, jedoch verordnet, das Anaſtaſianiſche Geſetz, Lex Anastasiana a), daß der Käufer einer Forderung, Ceſſionar, keine weiteren Sum=

nien von dem cedirten Schuldner fordern kann, als der Kaufpreis und die Zinſen betragen [b], und daß in ſofern die verkaufte Forderung mehr als der dafür bezahlte Kaufpreis beträgt, der Cedent nicht einmal den Reſt zu fordern berechtigt iſt [c]. Dieſe Vorſchrift iſt auf alle reine, oder mit einer Schenkung vermiſchte Käufe von Forderungen unbedingt anzuwenden, wenn auch die Forderung ungewiß iſt, der Verkäufer, Cedent, argliſtig handelt, oder durch die Noth zu dem Verkaufe gezwungen wurde, oder nicht [d]. Das Anaſtaſianiſche Geſetz kommt nicht in Anwendung, 1) wenn eine bloße Schenkung ſtatt findet [e]; 2) wenn Legatarien und Miterben ſich eine gemeinſchaftliche Forderung cediren [f]; 3) wenn die Ceſſion zu Tilgung einer Schuld oder Schützung eines Beſitzes geſchieht [g]; 4) bei Verkäufen von Forderungen, die bei einer öffentlichen Verſteigerung ſtatt finden [h]; 5) bei Wechſeln [i] [k]; den bezahlten Preis muß der Käufer beweiſen [l]; der Reſt fällt dem Schuldner zu [m] [n].

a) L. 22. C. mandati 4. 35. dieſes Geſetz wurde von dem Kaiſer Anaſtaſius gegeben, und von dem Kaiſer Juſtinian, L. 23. C. eod. beſtätigt, welcher in dem aus den Baſiliken in den Codex aufgenommen, L. fin eod. (Cujac. L. XVI. Obs. 16.) dem aber aus eben dieſem Grunde keine geſetzliche Gültigkeit beigelegt wird, auch ſogar die in dem vorhergehenden Geſetze enthaltenen Ausnehmen wieder aufhob. b) L. 22. L. 23. C. mandati. 4. 35. c) L. 23. C. eod. 4. 35. d) Thibaut i. a. B. §. 80. Bach D. de Lege Anastasiana §. 3. Malblanc l. c. §. 548. Bucher i. a. B. §. 23. welcher hinzuſetzt, daß bei ungewiſſen und unbeſtrittenen Forderungen nicht blos die ſchuldige Summe ſelbſt, ſondern auch der Grad der Gewißheit, Sicherheit, und Liquidität derſelben, ſo wie die Zeit, in der ſie fällig ſey, berückſichtigt werden müſſe, womit auch Lauterbach l. c. §. x2. Carpzov L. V. Resp. 34. n. 5. Struv Ex. 23. th. 83. übereinſtimmen. Goclenius Tr. de Anastasio jure vapulante. (Op. Tr. I.) Cap. 3. §. 7. glaubt, daß der Ceſſionar neben dem Kaufpreiſe auch noch die Entſchädigung für ſeine Bemühung, die aufgelaufenen Koſten, und das Intereſſe fordern könne. e) Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Hellfeld l. c. §. 1025. Bach d. Diss. §. 6. .) Bucher i. a. D. Thibaut i. a. B. Malblanc l. c. Bach d. Diss. §. 6 g) Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Bach l. c. Malblanc l. c. z. B. wenn eine größere Forderung für eine kleinere an Zahlungsſtatt gegeben wurde, oder ein nachſtehender Gläubiger ſich das ihm vorſtehende Unterpfand für eine geringere Summe abtretten läßt, Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 64. i) Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Note g) k) Nach der Meinung mehrerer Rechtslehrer bei un-

gewiſſen Forderungen, wenn entweder eine bloß zu hoffende Sache, spes, verkauft wurde, oder die Forderung wegen einer Bedingung, Ungewißheit der Zahlung, Armuth und Ueberſchuldung des cedirten Schuldners, Kriegsgefahren ꝛc. ungewiß iſt, Malblanc l. c. l) Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Lauterbach l. c. §. 12. m) Bucher i. a. D. Malblanc l. c Thibaut i. a. D. Bach d. Diss. §. 5. Hellfeld l. c. § 1024. Richter Dec. 36. n. 24. Mevius Discuss. Levam. inop. debitor. Cap. 7. n. 22. (der übrigens P. III. Dec. 1. dieſen Ueberſchuß dem Fiscus zueignet) Brunnemann ad L. 22. et 23. C. mandati 4. 35. Stryck U. M. P. L. XVIII. tit. 4. §. 11. Schilter Ex. 30. §. 48. Struv Ex. 32. th. 80. Einige Rechtslehrer glauben, daß der Cedent denſelben anſprechen könne, §. 74. Carpzov P. II. Const. 30. def. 37. und andere behaupten, daß er dem Fiscus gehöre, Mevius P. III. Dec. 1. Carpzov L. V. Resp. 33. n. 27. sq. Lauterbach l. c. § 75—77. unterſcheidet, ob der Cedent gegen den Ceſſionar, oder ob beide zu Umgehung des Geſetzes argliſtig gehandelt haben, und ſpricht im erſten Falle dem Cedenten, im letzten dem cedirten Gläubiger den Ueberſchuß zu. n) Im Königreich Würtemberg iſt durch das Geſetz v. 21. Mai 1828 Art. 14. die Vorſchrift des Anaſtaſianiſchen Geſetzes aufgehoben.

§. 258.

In Hinſicht auf die Wirkungen der Ceſſion, welche entweder durch den bloßen in einer gerechten Urſache ſich begründenden Willen des Cedenten oder durch ein förmliches Mandat, wobei der Ceſſionar Procurator in rem suam [a]) heißt, geſchehen kann, iſt der Ceſſionar, der cedirte Schuldner, und der Cedent zu unterſcheiden.

a) Der Procurator in rem suam macht die Forderung, und ſtellt die Klage zwar für ſich an, aber in dem Namen des Cedenten, es liegt daher kein eigentliches Mandat zu Grunde.

§. 259.

A) Bei der Ceſſion geht das ganze Recht des Cedenten, mit allen ſeinen Anhängen, auf den Ceſſionar über [a]), mit Ausnahme der perſönlichen Vorrechte [b]), ſo daß die cedirten Klagen von dem Cedenten weder willkührlich zurückgenommen werden können, noch durch den Tod deſſelben aufhören [c]). Es kann aber der Ceſſionar das ihm cedirte Recht nur ſo ausüben, wie es der Cedent hätte ausüben können [d]), jedoch kann er bei Verfolgung deſſelben ſeiner eigenen Privilegien ſich nicht bedienen [e]), muß ſich aber gefallen laſſen, daß ihm der Schuldner alle die in dem cedirten Rechte ſich begründenden, nicht aber die nur den Cedenten betreffenden

perſönlichen Einreden entgegenſetzt f), er müßte denn zum Beſten des Cedenten, oder im Namen deſſelben klagen, oder es muß die Ceſſion unentgeldlich geſchehen ſeyn g). Der Ceſſionar muß, wenn er an den cedirten Schuldner fordert, oder gegen ihn klagt, die behauptete Ceſſion beweiſen, wozu aber der bloße Beſitz des Schuldſcheins nicht hinreichend iſt h), es müßte denn derſelbe auf den Inhaber oder Vorzeiger geſtellt ſeyn i).

a) L. 2. pr. L. 6 L. 23. ff. de heredit. vel act. vend. 18. 4. L. 7. C. eod. 4. 39. Thibaut i. a. B. §. 79, Bucher i. a. D. §. 26. Malblanc l. c. §. 547. b) Thibaut i. a. D. Die mit der Sache ſelbſt verbundene Privilegien gehen bei der Ceſſion auf den Ceſſionar über, Malblanc l. c. c) Bucher i. a. D. Es hören dadurch auch bei der durch ein Mandat geſchehenen Ceſſion dieſe Klagen nicht auf, obgleich in der Regel das Mandat durch den Widerruf deſſelben, oder durch den Tod des Mandanten ſich endigt, L. 23. L. 53. ff. de procurat. 3. 4. L. 4. pr. ff. de re judicata. 42. 1. L. 1. §. 11. ff. quando appellandum. 49. 4. L. 1. C. de O. et A. 4. 10. L. 4. C. de procurat. 2. 13. Bei der ausdrücklichen Bevollmächtigung kann der Ceſſionar ſich auch der perſönlichen Privilegien des Cedenten bedienen, L. 5. C. de hered. vel act. vend. 4. 39. was Thibaut i. a. B. §. 79. übrigens blos im Allgemeinen, und nicht in Beziehung auf dieſen Fall, widerſpricht, ſie müßten denn mit der Perſon des Cedenten unzertrennlich verbunden ſeyn, Bucher i. a. D. Lauterbach l. c. §. 56. d) Thibaut i. a. B. Lauterbach l. c. §. 55. e) Lauterbach l. c. §. 59. und zwar, weil auch der Erbe, wenn er die von dem Erblaſſer auf ihn übergegangenen Klagen anſtellt, ſich derſelben nicht bedienen kann, weil dem Nachfolger keine weitere Rechte zuſtehen können, als ſeinem Vorgänger, arg. L. 160. §. 2. ff. de R. J. 50. 17. und endlich, weil das Recht des cedirten Schuldners dadurch beeinträchtigt würde, Faber in Cod. L. III. tit. 12. def. 22. auſſer wenn die Ceſſion auf einem oneroſen Titel beruht, in welchem Falle er des ihm etwa zuſtehenden Privilegium fori ſich bedienen kann, Malblanc l. c. §. 548. Faber l. c. Thibaut i. a. D. behauptet das Gegentheil, daß nemlich der Ceſſionar ſich auch ſeiner eigenen Privilegien bedienen könne. f) L. 4. §. 27. 28. 29. 30. ff. de doli mali et met. except. 44. 4. Lauterbach l. c. §. 8. Thibaut i. a. D. Berger O. J. L. III. tit. 5. th. 5. not. 10. g) Thibaut i. a. D. h) Thibaut i. a. B. §. 75. Bucher i. a. D. Leyser Sp. 201. m. 2. Wernher P. V. Obs. 247. n. 2. 3. i) Bucher i. a. D. was jedoch mehrere Rechtslehrer widerſprechen, Thibaut i. a. D., welcher Wernher Lect. commun. L. XVIII. tit. 4. §. 17. zum Beweiſe hiefür anführt.

§. 260.

B) Die Verbindlichkeit des cedirten Schuldners iſt gegen den Ceſſionar dieſelbe, wie gegen den Cedenten, und der erſtere iſt daher berechtigt, die cedirte Forderung

in demſelben Umfange, wie der Cedent hätte thun können, gegen ihn in Anſpruch zu nehmen, oder ihn von der Leiſtung derſelben zur befreien a), es gilt daher auch der von dem cedirten Schuldner mit dem Ceſſionar abgeſchloſſene Nachlaß-Vertrag gegen den Cedenten b). Eben ſo kann der cedirte Schuldner die Einwendungen, die er dem Cedenten hätte entgegenſetzen können, und die Gegenforderungen, die er an dieſen zu machen hat, dem Ceſſionar entgegenſetzen c), wenn ſie nicht mit der Perſon des Cedenten zuſammenhängen d), namentlich dem Cedenten den Eid zuſchieben, und zurückſchieben d), und von dem Ceſſionar die Herausgabe der Urkunden des Cedenten verlangen f).

a) Bucher i. a. W. §. 27. b) L. 16. ff. de pactis. 2. 14. c) Bucher i. a. O. Leyser Sp. 201. m. 7. d) L. 42. ff. de administrat. et per. tutor. 26. 7. Bucher i. a, O. e) Leyser Sp. 201. n. 5. Wernher P. I. Obs. 578. Danz Grundſätze des gem. ord. bürg. Proceß. §. 369. Helfeld l. c. §. 1019. f) Malblanc l. c. §. 546.

§. 261.

C. Wenn nach geſchehener Ceſſion alles noch in unverändertem Zuſtande ſich befindet, iſt der Cedent noch berechtigt, die Leiſtung der cedirten Verbindlichkeit zu verlangen, oder den cedirten Schuldner von derſelben zu befreien a), jedoch muß er dem Ceſſionar das, was er von dem cedirten Schuldner erhalten hat, hinauszahlen b), und wenn der Ceſſionar zugleich mit ihm Klage erhebt, dieſem nachſtehen c). Befindet ſich hingegen die Sache nicht mehr in unverändertem Zuſtande, ſo hat blos der Ceſſionar das Recht, die Forderung anzuſprechen, und gegen den cedirten Schuldner zu klagen d). Der Zuſtand der Sache wird aber dadurch verändert, daß der Ceſſionar bereits gegen den cedirten Schuldner Klage erhoben e), oder bereits auſſergerichtlich einen Theil der Schuld bezahlt erhalten f), oder der Ceſſionar dem Schuldner die geſchehene Ceſſion auf irgend eine Art bewieſen, und ihn zu der Zahlung angehalten g), und wenn der cedirte Schuldner von der geſchehenen Ceſſion, auch anders woher, als von dem Ceſſionar h),

gewiſſe Nachricht erhalten hat i). Hat der Schuldner eines ſolchen veränderten Zuſtandes ungeachtet dem Cedenten gezahlt, ſo befreit ihn dieſe Zahlung nicht, ſondern er bleibt dem Ceſſionar demungeachtet auf die ganze cedirte Summe verbindlich, und er kann blos das, was er dem Cedenten gezahlt hatte, zurückfordern k). Der Cedent muß dem Ceſſionar für die Wahrheit oder Richtigkeit der cedirten Forderung Gewähr leiſten l), für die Güte derſelben hat er aber nicht zu ſtehen, wenn dieſes nicht beſonders verſprochen wurde, oder ein Betrug erwieſen werden kann m) n).

a) L. 3. C. de hered. vel act. vendita. 4. 35. L. 5. C. de
novat. 8. 42. Bucher i. a. B. § 28. Malblanc. l. c. §. 547.
Thibaut i. a. B. §. 78. b) L. 23. §. 1. ff. de heredit. vel act.
vend. 18. 4. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. e) L. 56 ff. de
procurat. 3. 3. Malblanc l. c. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D.
d) Bucher i a. D c) Ebendaſ. f) Ebendaſ. g) Ebendaſ. h)
Denn die L. fin. ff. de transact. 2. 15. ſpricht ohne Unterſchied
und unbedingt von einem Schuldner, der von der Ceſſion nichts
weiß, Bucher i. a. D. Boehmer Introduct. in Jus Digest. L.
XVIII. tit. 4. §. 15. Lauterbach l. c. §. 49. i) Bucher i. a. D.
Thibaut i. a. D. k) Durch die condictio caussa data, caussa
non secuta. l) L. 4. L. 5. ff. de heredit. vel. act. vend. 18.
4. L. 74. §. 3. ff. de evict. 22. 3. Bucher i. a. D. Hellfeld l.
c. §. 1023. Malblanc l. c. §. 547. Boehmer l. c. §. 8. Lauterbach l. c. §. 59. Thibaut i. a. B. 3. 180. Es können daher auch
keine ſolche Klagen, oder Forderungen cedirt werden, die durch eine fortwährende Einrede unwirkſam gemacht werden können, Bucher i a. D. Lauterbach l. c. Wenn eine gewiſſe Summe cedirt
wurde, muß der Cedent für den Betrag derſelben ſtehen, und wenn
die Summe ungewiß iſt, dem Ceſſionar das Intereſſe leiſten, L. 3. ff.
de heredit. vel act. vend. 18. 4. Brunnemann ad d. Leg. 5.
ff. de hered. vel act. vend. 18. 14. n. 1. 2. m) Bucher i. a. B.
Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. Boehmer l. c. n)
Nach Würtembergiſchem Rechte ſoll jede Forderung, die über 20 fl.
beträgt, gerichtlich geſchehen, (es wird jedoch dieſe Vorſchrift nicht
mehr in Anwendung gebracht) Land-Recht Thl. II. Tit. 33. §.
Wir ſetzen und wollen ꝛc. S. 322. Der Ceſſionar, erhält eben das
Recht, welches der Cedent zuvor hatte, Land-Recht Thl. II. Tit.
33. §. Und welchem alſo ꝛc. S. 322.

VI.

Aſſignation.

§. 262.

Die Aſſignation iſt ein Auftrag, dem zu Folge der Bevollmächtigte, Aſſignatar, assignatarius, eine Forde-

rung des Gewaltgebers, Aſſignant, assignans, von einem Dritten, Aſſignat, assignatus, zu ſeiner Befriedigung einziehen ſoll [a]).

Thibaut l. a. B. §. 865. Boehmer l. c. L. XVIII. tit. 4. §. 28. Hellfeld l. c. §. 1926. Stryck U. M. P. L. XVIII. tit. 4. §. 19.

§. 263.

Durch die Aſſignation wird die aſſignirte Forderung nicht ſelbſt auf den Aſſignatar übertragen, ſondern blos die Ausübung derſelben [a]), und es behält daher auch der Aſſignant immer den Vorzug [b]).

a) Bucher l. a. B. §. 28. Note b) Stryck l. c. Hellfeld l. c.

§. 264.

Aſſigniren kann jeder, der zu Leiſtung einer Zahlung befähigt iſt [a]), und es kann daher auch jedem aſſignirt werden, dem mit Sicherheit eine Zahlung geleiſtet werden kann [b]), doch iſt der Gläubiger nicht verbunden, eine Aſſignation gegen ſeinen Willen anzunehmen [c]), es müßte denn der aſſignirende Schuldner nicht im Stande ſeyn, ſeine Schuld auf andere Art zu berichtigen [d]).

a) Stryck l. c. b) Stryck l. c. §. 31. c) Stryck l. c. §. 32. 33. 34. d) Stryck l. c. §. 35.

§. 265.

Die Einwilligung des aſſignirten Schuldners iſt ſo wenig, wie die des cedirten Schuldners, erforderlich [a]).

a) Stryck l. c. §. 36.

§. 266.

Es können in der Regel alle Forderungen, die aus Verträgen, oder Vergehen entſtanden ſind, aſſignirt werden, nur diejenigen nicht, welche in Pönal-Klagen ſich begründen, ſie müßten denn ſchon auf gerichtlichem Erkenntniß beruhen [a]).

a) Stryck l. c. §. 37. de Actionibus non cessibilibus Cap. 6. §. 6.

§. 267.

Der aſſignirte Schuldner muß von der Aſſignation in Kenntniß geſetzt werden, und zwar innerhalb weniger

Tage [a]), und der Aſſignatar kann hierauf die Zahlung von ihm fordern, wenn nicht eine gewiſſe Zeit zu derſelben beſtimmt [b]) oder ſolche überhaupt noch nicht fällig iſt.

a) Stryck l. c. §. 38. b) Stryck l. c. §. 39.

§. 268.

Wenn der aſſignirte Schuldner die Zahlung verweigert, in welchem Falle eine beſondere Proteſtation des Aſſignatars, wie bei den Wechſeln nicht erforderlich iſt [a]), ſo kann der Aſſignatar weder gezwungen werden, gegen den Aſſignaten Klage zu erheben [b]) noch iſt er, wenn er es auch thun wollte, dazu berechtigt, es müßte denn aus Auftrag, und mit beſonderer Einwilligung des Aſſignanten geſchehen [c]). Sollte der aſſignirte Schuldner in Vermögens-Verfall gerathen, und zahlungsunfähig werden, ſo hat der Aſſignant die Gefahr zu leiden, und der Aſſignatar iſt berechtigt, ſich an denſelben zu halten [d]), es müßte denn dem erſteren ein Verzug oder überhaupt eine Verſchuldung zur Laſt fallen [e]), welche namentlich darin beſtehen kann, daß er, wenn der aſſignirte Schuldner mit der Zahlung im Verzug iſt, hievon nicht ſogleich dem Aſſignanten benachrichtigt [f]), was auch alsdann geſchehen muß, wenn der Aſſignat zwar die Zahlung zu leiſten verſpricht, aber ſolche dennoch verzögert [g]). Die Verbindlichkeit des Aſſignanten, den Aſſignatar zu befriedigen, wenn der Aſſignat denſelben nicht zahlt, beſteht auch alsdann noch, wenn der Aſſignatar die ihm angewieſene Forderung wieder an einen Anderen aſſignirt [h]).

a) Stryck l. c. §. 40. b) Ibid. §. 41. c) Ibid. §. 42. d) Ibid. §. 43. 44. 45. e) Ibid. §. 46. Hellfeld l. c. f) Ibid. §. 46. g) Ibid. §. 47. h) Stryck l. c. §. 48,

§. 269.

Wenn Eine und dieſelbe Forderung mehreren Perſonen ganz aſſignirt iſt, ſo hat der erſte Aſſignatar den Vorzug vor den folgenden [a]), und wenn der Aſſignant, und der Aſſignatar die aſſignirte Schuld zugleich for-

dern, ſo darf der Aſſignant, wenn ihm die Aſſignation bekannt iſt, ſolche nur dem Aſſignatar zahlen b).

a) Stryck l. c. §. 51. b) Ibid.

§. 270.

Die Aſſignation muß von demjenigen, der ſie behauptet, bewieſen werden a).

a) Stryck l. c. §. 63.

§. 271.

Die Aſſignation wird weder durch den Tod des Aſſignanten, noch den des Aſſignatars aufgehoben a).

b) Stryck l. c. §. 64.

Anhang.

Formulare die zum Anlehens-Vertrag gehören.

I.

Formulare von Schuldſcheinen.

101.

Formular eines einfachen Schuldſcheines.

Ich Endesunterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich von Chriſtoph N. von hier die Summe von

:· — 100 fl. — :· Einhundert Gulden

lehensweiſe erhalten habe, und verſpreche dieſes Anlehen in einem Jahre, nemlich am 6. Februar 1837 wieder zurückzubezahlen. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

L. den 6. Februar 1836.

Friedrich D.

102.

Formular eines anderen einfachen Schuldſcheins.

Der Unterzeichnete hat von Ludwig L. in D. den Betrag von

— :· 300 fl. — :· Dreihundert Gulden,

als ein Anlehen erhalten, und verſpricht dieſe Summe innerhalb drei Monaten, ſomit längſtens bis zu dem 20. April dieſes Jahres dem Darleiher heimzubezahlen, was

er durch gegenwärtigen eigenhändig geſchriebenen, und unterſchriebenen Schuldſchein bezeugt.

M. den 20. Januar 1835.

Eberhard J.

103.

Formular eines einfachen Schuldſcheines mit Zuziehung von Zeugen.

Ich zu Ende Unterzeichneter bekenne hiemit, daß ich in Gegenwart der ebenfalls unterſchriebenen Zeugen von Heinrich O. von hier als ein unverzinsliches Darlehen, und zwar auf die Zeit von 6 Monaten die Summe von

— ∴ 500 fl. — ∴ Fünfhundert Gulden

baar erhalten habe, und verſpreche dieſes Anlehen in dem genannten Betrage nach Verfluß von ſechs Monaten, alſo am 13. Auguſt dieſes Jahres in guten Münzſorten wieder zurück zu bezahlen.

G. den 13. Februar 1832.

Johann L.
Zeugen:
Conrad F.
Georg P.

104.

Formular eines Schuldſcheins über ein verzinsliches Anlehen.

Ich zu Ende Unterzeichneter bekenne hiemit in Kraft des gegenwärtigen Schuldſcheines, daß ich von Valentin Z. in U. lebensweiſe die Summe von

— ∴ 800 fl. Achthundert Gulden

baar erhalten habe, und verſpreche dieſes mir angeliehene Capital alljährlich mit vier vom Hundert, und zwar jedesmal an Martini zu verzinſen, und nach zuvor ſtatt gehabter einvierteljähriger Aufkündigung dem Darleiher heimzube-

zahlen. Urkundlich meiner eigenhändigen Schrift und Unterſchrift.

E. den 10. November 1835.

Friedrich R.

105.

Formular eines Schuldſcheines über ein verzinsliches Capital mit Verzichtung auf rechtliche Einwendungen.

Ich Endes Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich von Leonhard L. von hier die Summe von

— :· 500 fl. — :· Fünfhundert Gulden

als Darlehen baar erhalten habe, und verſpreche zugleich dieſes Anlehen nach zuvor geſchehener einvierteljähriger Aufkündigung richtig und in guten Münzſorten zurückzubezahlen, und bis dahin mit vier vom Hundert alljährlich jedesmal am 1. Mai zu verzinſen, wobei ich zugleich in Beziehung auf dieſes Anlehen, auf alle und jede mir etwa zu ſtatten kommende Rechtswohlthaten, und rechtliche Einwendungen, und namentlich auf die Einrede des nicht erhaltenen Geldes, ſo kräftig als dieſes in Rechten geſchehen kann, verzichte. Unkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

D. den 25. April 1836.

Johann P.

106.

Formular eines Schuldſcheins, in dem die Geld-Sorten, in welchen gezahlt werden ſoll, beſtimmt ſind.

Ich zu Ende Unterzeichneter bekenne hiemit, daß ich von Lorenz D. in A. lehensweiſe die Summe von

— :· 500 fl. — :· Fünfhundert fünfzig Gulden

und zwar in vollwichtigen holländiſchen Ducaten erhalten habe, und verſpreche dieſe Summe dem Darleiher in ſechs Monaten, und zwar wieder in der gleichen Münzſorte,

oder zur Hälfte in Ungariſchen Ducaten, welche jedoch, ſo wie die Holländiſchen nicht höher als zu 5 fl. 30 kr. in Anrechnung gebracht werden dürfen, das Agio derſelben mag ſtehen, wie es will, ſo daß wenn dieſe Münzen zur Zeit der Heimbezahlung dieſes Capitals niedriger als zu 5 fl. 30 kr. ſtehen ſollten, der Gläubiger ſie auch zu dieſem Preiſe annehmen muß, heim zu bezahlen, und bis dahin mit drey vom hundert zu verzinßen. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

L, den 6. Oktober 1833.

Ferdinand P.

107.

Formular eines anderen ſolchen Schuldſcheins.

Ich zu Ende Unterſchriebener bekenne hiemit in Kraft gegenwärtigen Schuldſcheines, daß ich von Georg R. in P. als ein verzinßliches Darlehen die Summe von

— : 1100 fl. — : Eilfhundert Gulden

in zweyhundert vollwichtigen Ungariſchen Ducaten erhalten habe, und verſpreche dieſe Summe in fünf Jahren, folglich am 1. May 1839 ebenfalls wieder in zweyhundert Ungariſchen oder Holländiſchen Ducaten zurückzubezahlen, und bis dahin mit vier und einem halben Procente alljährlich und zwar jedesmal am 1. November und am 1. Mai je zur Hälfte und zwar ebenfalls in guten, und ſo weit es geſchehen kann, ſchweren Münz-Sorten zu verzinßen. Wenn zu der Zeit der Heimzahlung dieſes Capitales die Ungariſchen und Holländiſchen Ducaten nach ihrem gegenwärtigen in 5 fl. 30 kr. beſtehenden Werthe gefallen ſind, ſo verpflichte ich mich, dasjenige, was an der Summe von Eilfhundert Gulden fehlt, ſomit alſo, was die Ducaten weniger gelten, in guten gangbaren Münz-Sorten weiter zu bezahlen, und wenn dieſelben bis dahin geſtiegen ſind, ſo muß der Gläubiger ſich den Mehr-Betrag an den zweyhundert Ducaten abziehen laſſen, oder wenn er es vorziehen ſollte, mir ſolchen vergüten. Sollte ich nicht im Stande ſeyn, zu der Zeit der Heimzahlung dieſes Capitals ſolche

ganz in Ungariſchen oder Holländiſchen vollwichtigen Ducaten zu leiſten, ſo bin ich verbunden, ſtatt derſelben ſolche, ſo weit ſie nicht in ſolchen Ducaten geſchehen kann, in Kronenthalern ſo zu bewerkſtelligen, daß die Ducaten in dem Werthe, den ſie zu jener Zeit haben, angenommen, und ſo vergütet werden, jedoch müſſen zum wenigſten Einhundert fünfzig Ducaten Gold bezahlt, und es muß dem Gläubigers, wenn er beweiſen kann, daß er dadurch, daß nicht die ganze Summe in Ducaten gezahlt worden, Schaden gelitten habe, derſelbe von mir erſetzt werden. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

E. den 1. Mai 1834.

Edmund R.

108.

Formular eines Schuldſcheines, mit Verzichtung auf die Ausklagung des Schuldners, und einem beſonderen Unterpfande.

Ich Endesunterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich von Stephan M. von hier lehensweiſe die Summe von

— :· 400 fl. — :· Vierhundert Gulden

erhalten habe, und verſpreche dieſelbe in einem Jahre von heute an gerechnet, wieder heim zu bezahlen, und während dieſer Zeit mit vier vom Hundert zu verzinßen. Zu der Sicherheit dieſes Anlehens ſetze ich

den von mir beſeſſenen Baum-Garten an den Oſterbergen gelegen, oben an die Weinberge, unten an die Landſtraße, rechts an den Garten des Bäckermſters G. links an den des Roſen-Wirths A. ſtoßend, welchen ich aus der Verlaſſenſchaft meines verſtorbenen Vaters für 600 fl. übernommen habe,

als Unterpfand, und zwar dergeſtalt ein, daß wenn ich auf den feſtgeſetzten Termin, nemlich am 10. December 1837 die ſchuldigen vierhundert Gulden nicht zurück bezahle, der Gläubiger berechtigt ſeyn ſolle, ſich, ohne zuvor die Schuld ein- und auszuklagen, ſogleich an ſein Unterpfand zu halten, daſſelbe nach zuvor davon bei dem hie-

ſigen Juſtiz=Amt gemachter Anzeige, unter Leitung deſſelben zu öffentlichem Aufſtreiche zu bringen, ſich von dem Erlöſe deſſelben, für Capital und Zinß bezahlt zu machen, und den Ueberreſt nach Abzug der aufgelaufenen Koſten mir zuzuſtellen, oder wenn er es vorziehen ſollte, dieſen Garten nach ebenfalls zuvor davon bey dem Juſtiz=Amt gemachter Anzeige um den Preis von ſechshundert Gulden ſelbſt zu übernehmen, und mir nach Abzug des Capitals, der Zinßen, und erlaufenden Koſten den weiteren Betrag zu bezahlen. In Beziehung auf dieſes Anlehen, und die in Hinſicht auf daſſelbe und deſſen Heimbezahlung feſtgeſetzten Beſtimmungen verzichte ich auf alle und jede dießfalls mir zuſtehende Rechts=Wohlthaten, und rechtliche Einwendungen, und zwar insbeſondere auf die Einrede des nicht bezahlten Geldes, und die Rechts=Wohlthat der der Bezahlung vorgehenden Klage, ſo kräftig als dieſes in Rechten geſchehen mag. Urkundlich deſſen habe ich mich eigenhändig unterſchrieben.

N. den 1. December 1836.

Ludwig K.

Dieſe Verabredung beglaubigen die Unterzeichneten, welche dabei als Zeugen zugegen geweſen ſind,

N. den 1. December 1836.

Richard D.

Eberhard B.

109.

Formular eines Schuldſcheines mit einer allgemeinen und beſonderen Pfand=Verſchreibung.

Ich am Ende Unterzeichneter bekenne in Kraft gegenwärtiger Schuld=Urkunde, daß ich von Sigmund D. in L. die Summe von

—:· 2000 fl. —:· Zweytauſend Gulden

als Anlehen erhalten habe, und verſpreche daſſelbe nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung wieder zurück zu bezahlen, und bis dahin mit vier Procenten, und zwar alljährlich jedesmal auf Jacobi zu verzinßen.

ſcherheit für dieſes Anlehen ſetze ich mein ſämmtliches gegenwärtig beſtehendes, und künftig noch erhaltendes Vermögen, im Allgemeinen, und insbeſondere

das in der Markung des Dorfes P. gelegene von mir beſeſſene in

8 Mrg.	1 Vrt.	14 Rth.	Aecker,
5 —	3 —	39 —	Wieſen,
7 —	2 —	40 —	Wald,

beſtehende Feldlehen, welches von der dortigen Orts-Behörde im vorigen Jahre bei der nach dem Ableben meiner Ehegattin vorgenommenen Inventur und Eventual-Abtheilung auf 3500 fl. angeſchlagen wurde,

als Unterpfand ein; und es ſolle dieſe Verpfändung in dem Hypotheken-Buche vorgemerkt werden. Urkundlich meiner eingenhändigen Unterſchrift.

M. den 23. Julius 1834.

Stephan R.

Die geſchehene Vormerkung der in dieſem Schuldſchein eingeſetzten Unterpfänder beurkundet;

R. den 4. Auguſt 1834.

Hypotheken-Amt.

M.

Man ſehe die Formularien N. 86. 87. 88. 89. 90.

110.

Formular eines Schuldſcheines, mit Uebergabe eines Fauſtpfandes.

Ich Endes Unterſchriebener bezeuge hiemit, daß ich von Leonhard S. von hier die Summe von

— ∴ 150 fl. Einhundert und fünfzig Gulden

lehensweiſe erhalten habe, und verſpreche dieſelbe in einem Jahre, alſo am 13. Junius 1836 nebſt 7 fl. 30 kr. Zinſen wieder zurück zu bezahlen.

Zu Sicherſtellung des Darleihers übergebe ich demſelben

1) einen Ring mit ſechs kleinen und einem größeren

Brillanten im Werth von 110 fl. (Einhundert zehen Gulden.)

2) eine goldene Uhr, im Werth von 50 fl. (Fünfzig Gulden.)

3) eine goldene Stecknadel mit einem Saphir und zwei Roſetten, im Werthe von 8 fl. (Acht Gulden.)

4) einen goldenen Pettſchaft-Stock mit einem Carniol, im Werthe von 10 fl. (Zehen Gulden.)

und zwar wurden N. 1. 3. und 4. in einem von mir verſiegelten Schächtelchen, nachdem der Darleiher dieſe Stücke zuvor geſehen, und ſelbſt in daſſelbe gelegt hatte, und N. 2. unverſiegelt, mit der Bedingung, daß der Darleiher dieſe Uhr täglich aufzuziehen, dieſelbe ſo, als ob ſie ſein Eigenthum wäre, zu behandeln, und die anderen drei Stücke auf gleiche Weiſe, wie ſeine eigene Sachen zu verwahren, verbunden ſeyn ſolle. Gehen dieſe vier Stücke zu Grunde, ſo kommt es darauf an, ob dem Darleiher ein Verſehen dabei zur Laſt fällt, oder nicht, im erſten Falle hat der Darleiher, wenn das ihm erweislich zu Schuld kommende Verſehen auch noch ſo gering ſeyn ſollte, mir, dem Schuldner, den vorbenannten Werth dieſer Effecten, nach Abzuge des vorgeliehenen Capitals, denn Zinſen kann er in dieſem Falle nicht fordern, innerhalb vier Wochen zu erſetzen, und im letzten Falle bin ich, der Schuldner, innerhalb gleicher Friſt verbunden, entweder dem Darleiher das Capital nebſt den bis dahin verfallenen Zinſen zurückzubezahlen, oder ihn für den obengenannten Betrag von Einhundert Siebenzig und Acht Gulden — ∴ 178 fl. durch anderweite Verpfändung ſicher zu ſtellen.

Wenn ich mit der verſprochenen Zahlung im Rückſtande bleibe, und ſolche bis längſtens am 30. Junius nicht geleiſtet ſeyn wird, iſt der Darleiher berechtigt, die in Handen habenden Fauſtpfänder, unter Zuziehung eines Königlichen Notars, der darüber ein Protokoll zu führen hat, und zwar, wenn mehr als der angegebene Werth erlöst werden kann, mittelſt Privat-Verhandlung, auſſerdem aber in öffentlichem Aufſtreich, der wenigſtens 8 Tage zuvor in dem hieſigen Intelligenzblatt, jedoch ohne

mich dabei zu benennen, bekannt gemacht werden muß, zu verkaufen, ſich mit ſeiner Capital- und Zins-Forderung bezahlt zu machen, und den Ueberreſt nach Abzug der aufgegangenen Koſten mir zu übergeben.

Urkundlich meiner eigenhändigen Schrift und Unterſchrift.

M. den 13. Junius 1835.

Chriſtoph T.

111.

Empfangſchein über die in der vorhergehenden Urkunde benannten Pretioſen.

Der Unterzeichnete beſcheint, daß er von Chriſtoph T. von hier als Fauſtpfänder für ein ihm vorgeſchoſſenes Anlehen von Einhundert fünfzig Gulden nachbenannte Pretioſen, von dem dabei bemerkten Werthe, nemlich

1) ꝛc. ꝛc.
2) ꝛc. ꝛc.
3) ꝛc. ꝛc.
4) ꝛc. ꝛc.

und zwar die Nummern 1. 3. 4. in einem von dem Schuldner verſiegelten Schächtelchen, in das ſie der Unterzeichnete aber ſelbſt gelegt hat, und 2 unverſiegelt, unter der Verbindlichkeit, dieſe Uhr täglich aufzuziehen, und überhaupt unter den in dem über dieſes Anlehen heute ausgeſtellten Schuldſcheine enthaltenen Beſtimmungen erhalten hat.

Urkundlich eigenhändiger Unterſchrift.

W. den 13. Junius 1835.

Leopold F.

112.

Formular eines Schuldſcheines mit einem allgemeinen Unterpfande, und einer beſonderen Beſtimmung in Hinſicht auf die Heimzahlung.

Ich zu Ende Unterzeichneter bezeuge in Kraft gegenwärtiger Urkunde, daß ich dem Chriſtian P. von hier die

Summe von

— :· 800 fl. Achthundert Gulden

die ich von demſelben als Anlehen erhalten habe, ſchuldig geworden bin, und verſpreche dieſelbe alle Jahre mit vier und einem halben Procente und zwar jedesmal am 24. Junius zu verzinſen. Der Gläubiger darf jedoch, wenn die Zinſen alle Jahre am Verfalltage, oder ſpäteſtens binnen vierzehen Tagen nach demſelben richtig bezahlt werden, dieſes Capital während zehen Jahre nicht, und erſt nach Verfluß dieſer Zeit aufkündigen, mir ſteht jedoch das Recht zu, daſſelbe aufzukündigen, und nach Ablauf der vierteljährigen Aufkündigungs-Friſt nebſt den bis dahin verfallenen Zinſen heimzubezahlen.

Zu Sicherſtellung des Gläubigers ſetze ich demſelben mein ſämmtliches beſitzendes Vermögen, ſowohl das gegenwärtige, als zukünftige, als Unterpfand ein, an das ſich ſolcher, und zwar an welchen Theil, oder welche Theile deſſelben es ihm gefällig ſeyn wird, zu halten berechtigt iſt.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

U. den 16. September 1833.

Rudolph Z.

113.

Formular eines Schuldſcheines mit Verpfändung von Effecten, die dem Darleiher nicht übergeben werden.

Ich Endesunterzeichneter bekenne in Kraft dieſes Schuldſcheines, daß ich von Heinrich V. von hier

— :· 1000 fl. Eintauſend Gulden

lehensweiſe baar erhalten habe, und verſpreche dieſes Anlehen in drei Jahren, während welcher Zeit es der Darleiher nicht aufkündigen kann, zurückzubezahlen, und bis dahin mit fünf vom Hundert alljährlich zu verzinſen, und die Zinſen je am 1. Januar, und 1. Julius, jedesmal mit 25 fl. zu entrichten.

Um den Gläubiger für dieſes mir gemachte Anlehen ſicher zu ſtellen, ſetze ich demſelben

meine beſitzende Bibliothek von der ich ihm zugleich den Catalog, welcher den im Ganzen aus 2500 fl. ſich erlaufenden Anſchlag derſelben enthält, übergeben habe,

zum Unterpfand ein, und es iſt derſelbe berechtigt, nicht nur alle Vierteljahre ſolche nach dem ihm zugeſtellten Cataloge revidiren zu laſſen, wobei jedoch die ausgeliehenen Bücher, für welche Scheine vorgelegt worden, als vorhanden anzunehmen ſind, ſondern auch dieſelbe, wenn er für ſeine Forderung, nachdem ſolche fällig geworden ſeyn wird, innerhalb 8 Wochen nicht befriedigt werden ſollte, entweder im Ganzen oder theil- oder ſtückweiſe, jedoch immer in öffentlichem Aufſtreiche, und unter der Leitung des hieſigen verpflichteten Auctionators zu verkaufen, ſich von dem Erlöße für das ausſtehende Capital und Zinſen bezahlt zu machen, und den Ueberreſt nach Abzug der aufgegangenen Koſten mir zuzuſtellen. Wenn während der vorbenannten drei Jahre die Bibliothek ſich um mehr als 25 Bände im Werth von etwa 50 fl. betragen, vermindert haben ſollte, ſo ſteht dem Gläubiger die Aufkündigung ſeines Anlehens frei.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

D. den 28. November 1835.

Emanuel P.

114.

Formular eines Schuldſcheines, in dem ein Fideicommiß nach teutſchem Rechte zum Unterpfand eingeſetzt wird.

Ich Endes Unterzeichneter bekenne hiemit, daß ich von Florentin R. lehensweiſe den Betrag von

— :· 2000 fl. Zweitauſend Gulden

erhalten habe, verſpreche dieſe Summe nach vorhergegangener einvierteljähriger Aufkündigung, welche ſowohl dem Darleiher als mir freiſteht, in guten, und wenigſtens bis zum zehenten Theile in ſchweren Münz-Sorten heim zu bezahlen, und bis dahin mit vier vom Hundert alljähr-

lich, und zwar zur Hälfte am 1. März und zur Hälfte am 1. September zu verzinſen.

Da ich dieſes Anlehen deswegen aufgenommen habe, um die durch einen Wetterſtrahl angezündete, und abgebrannte Scheuer auf dem zu dem Gottfried T.'ſchen Familien-Fideicommiſſe, das ich in Folge der Stiftungs-Urkunde vom 13. Auguſt 1703 gegenwärtig zu genießen habe, gehörigen Hofgute in L. wieder aufzubauen, ſo ſetze ich auch mit Einwilligung der Aufſichts-Behörde über dasſelbe, und der gegenwärtig lebenden ſelbſtſtändigen männlichen Familien-Glieder

dieſes Hofgut, welches an Gebäuden in einem zweiſtöckigten Wohnhauſe
zwei Scheuern (wovon eine abgebrannt iſt)
einer Wagen-Hütte, Back- und Waſchhauſe
ſämmtlich in einem mit einer Mauer umgebenen
einen laufenden Bronnen enthaltenden Hofe
an Gütern in

Morg.	Vrt.	Rth.	
3	2	36	Gärten,
75	1	16	Aeckern,
49	2	1	Wieſen,
5	3	48	Waide,
83	3	5	Wald,

beſteht, und von dem Gemeinde-Rathe in L. für 30,000 fl. taxirt iſt,

dem Darleiher als Unterpfand ein.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

O. den 30. Auguſt 1834.

Julius T.

Zu dieſer Verpfändung des zu dem T.ſchen Familien-Fideicommiſſe gehörigen Hofgutes in L. ertheilet das unterzeichnete als Aufſichts-Behörde aufgeſtellte Ober-Amt aus den in dieſer Schuld- und Unterpfands-Verſchreibung angeführten Beweggründen, und unter der Auflage an den Schuldner, das aufgenommene Geld bloß zu dem angegebenen Zwecke, nemlich der

Erbauung der abgebrannten Scheuer zu verwenden, ſeine Genehmigung.

R. den 4. September 1834.

Königl. Ober=Amt.

O.

Die Unterzeichneten, als T.ſche Familien-Glieder ertheilen aus den angeführten Urſachen und unter der Vorausſetzung, daß der Schuldner der ihm gemachten Oberamtlichen Auflage nachkomme, ihre Einwilligung zu vorſtehender Verpfändung.

K. den 6, September 1834.

Friedrich T.

Edmund T.

Die Aechtheit der vorſtehenden Unſchriften beglaubigt

R. den 6. Sept. 1834.

Stadtſchultheißen=Amt.

N.

W. den 10. Sept. 1834.

Conrad T.

Arnold E.

Alexander T.

Die Richtigkeit dieſer Unterſchriften beurkundet, W. der 10. Sept. 1834.

Königl. Amts=Notariat.

M.

B. den 13. Sept. 1834.

Franz T.

Die vorſtehende Unterſchrift des Franz T. von hier, beglaubigt.

B. den 13. Sept. 1834.

In Abweſenheit des Stadtſchultheißen;

der erſte Stadt=Rath.

P.

Daß die vorſtehende Verpfändung in die Unterpfands=Bücher des hieſigen

Gemeinderaths eingetragen iſt, beurkundet

L. den 20. Sept. 1834.

Schultheißen-Amt.

U.

115.

Formular eines Schuldſcheines, in dem ein Fideicommiß nach Römiſchem Rechte zum Unterpfand eingeſetzt wird.

Ich zu Ende Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich von Valentin F. von hier, ein Anlehen von

— : 600 fl. Sechshundert Gulden

aufgenommen habe, und verſpreche daſſelbe nach zuvor geſchehener halbiähriger, dem Darleiher und Schuldner freiſtehender Aufkündigung in guten Münz-Sorten wieder zurück zu bezahlen, und bis dahin mit fünf Procenten, und zwar jedesmal an Mathias (den 25. Februar) zu verzinſen.

Um den Darleiher für dieſes Anlehen das zu Verbeſſerung des mir als Fideicommiß zuſtehenden Weinberges in den Stiftsbergen beſtimmt iſt, ſicher zu ſtellen, ſetze ich demſelben

dieſen in 8 Morg. 3 Vrt. — Rth. beſtehenden Weinberg in den Stiftsbergen, unten an die nach M. führende Landſtraße, oben an den hieſigen Stadt-Wald, rechts an den Weinberg des Nicodemus E., links an den Grasrain und Weinberg des Leonhard G. ſtoßend, der von dem hieſigen Stadt-Rathe für 2800 fl. angeſchlagen iſt,

als Unterpfand ein.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

H. den 20. Februar 1835.

Hieronymus E.

Die unterzeichneten einzigen Fideicommiß-Erben des in dieſer Schuld- und Pfand-Verſchreibung erwähnten Wein-

berges in den Stiftsbergen ertheilen ihre Einwilligung in die Verpfändung deſſelben zu dem angegebenen Zwecke.

H. den 26. Februar 1836.

Lorenz M.
Nikolaus C.
Wilhelmine K.
unter Beiſtand ihres Ehegatten
Wilhelm K.
Friedrich C.

Die Aechtheit der vorſtehenden Unterſchriften beglaubigt

H. den 16. Februar 1836.

Stadtſchultheißen-Amt.
W.

Daß dieſe Verpfändung in das hieſige Unterpfands-Buch eingetragen iſt, beurkundet

H. d. 3. März 1836.

Stadtſchultheißen-Amt.
W.

116.

Formular eines Schuldſcheines eines Vormunders.

Ich am Ende Unterzeichneter bezeuge hiemit, als Vormunder des Christian V. von hier, daß ich von Siegmund M. in Z. den Betrag von

— : · 100 fl. Einhundert Gulden

als Anlehen für meinen Pflegſohn, den genannten Chriſtian V., erhalten habe, um, da der Ertrag ſeines Vermögens deßwegen, weil der Schuldner des größten Capitals wegen erlittenem Brandunglück die Zinſen nicht zu gehöriger Zeit entrichten kann, großentheils in dieſem Jahre nicht eingeht, die zu der Erziehung meines Mündels erforderlichen Koſten damit beſtreiten zu können, und verſpreche daſſelbe längſtens innerhalb zwei Jahren zurück zu bezah-

len, und bis dahin mit vier vom Hundert, und zwar jedesmal am 11. November zu verzinſen.

Zu Sicherſtellung dieſes Anlehens ſetze ich das ganze beſitzende Vermögen meines Pflegſohnes im Allgemeinen, und insbeſondere

das ihm zuſtehende Haus mit einer Schmid-Werkſtätte in der Bachgaſſe, das in der elterlichen Verlaſſenſchafts-Theilung vom 3. October 1833 für 600 fl. angeſchlagen iſt,

zum Unterpfand ein, wozu ich von dem hieſigen Waiſen-Gerichte legitimirt bin, wie aus der nachſtehenden Beglaubigung hervorgeht.

S. den 10. November 1830.

Chriſtoph M.
als Vormunder des Chriſtian
V.

Daß dem von der unterzeichneten Stelle für den Chriſtian V. aufgeſtellten Vormunder Chriſtoph M. die Erlaubniß zu Aufnahme dieſes Capitals von Einhundert Gulden ertheilt wurde, beurkundet.

S. den 16. November 1833.
Waiſen-Gericht.
W.
L.
T.

117.

Formular eines Schuldſcheines einer Geſellſchaft.

Wir, die am Ende Unterzeichneten, bezeugen hiemit in Kraft gegenwärtiger Schuld-Urkunde, daß wir von Ludwig R. in O.

— ∴ 6000 fl. — ∴ Sechstauſend Gulden

als ein Anlehen erhalten haben, und verſprechen nicht nur dieſe Summe nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung, welche ſowohl dem Gläubiger als uns freiſteht, in guten

und wenigſtens fünftauſend achthundert Gulden in ſchweren Münz-Sorten zurück zu bezahlen, ſondern auch bis dahin mit vier vom hundert alljährlich auf den 1. Julius zu verzinßen.

Da dieſes Anlehen zu dem umfaſſenderen Betriebe der von uns errichteten Tuchfabrik beſtimmt iſt, ſo ſetzen wir dem Darleiher nicht nur die zu dieſer Fabrik gehörigen Gebäude, ſondern auch jeder ſein beſitzendes eigenes nicht in die Geſellſchaft gehörendes Vermögen als Unterpfand ein.

In Beziehung auf dieſes Anlehen entſagen wir allen uns zuſtehenden Rechts-Wohlthaten und rechtlichen Einwendungen, welche ſie auch ſeyn, und wie ſie heißen mögen, im Allgemeinen, und ins beſondere der Einrede des nicht empfangenen Geldes, und den Rechtswohlthaten der Diviſion und der Excuſſion, ſo kräftig, als ſolches in Rechten geſchehen kann.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

G. den 26. Junius 1833.

Richard E.
Ludwig L.
Martin R.
Johann Z.
Friedrich G.

118.

Ein anderes Formular eines Schuldſcheines einer Geſellſchaft.

Wir Endesunterzeichnete bekennen in Kraft gegenwärtiger Schuld-Urkunde, daß wir von Catharine M. ein Anlehen von

— :· 4000 fl. Viertauſend Gulden

baar erhalten haben. Wir verſprechen dieſes Anlehen nach drei Jahren, während denen jedoch die Darleiherin daſſelbe ſo wenig aufkündigen kann, als wir hiezu berechtigt ſind, und zwar am 11. November 1838 in guten und ſchweren Münz-Sorten, heimzubezahlen, und bis dahin alljährlich,

und zwar jedesmal am 11. November mit vier und einem halben Procent zu verzinſen.

Da wir dieſes Anlehen zu der Berichtigung der Koſten, welche die Erweiterung des zu der von uns gemeinſchaftlich betriebenen Glasfabrik erforderlichen Locals veranlaßte, beſtimmt haben, ſo ſetzen wir der Darleiherin

A) gemeinſchaftlich
die von uns in der Nähe der hieſigen Stadt gelegene Glashütte mit den dazu gehörigen Gebäuden, Werkzeugen und Materialien, welche einen Werth von 6000 fl. haben;

B) jeder einzeln von uns, und zwar
1) ich, der Ferdinand L., das von mir beſeſſene Bauern-Gut in R. welches auf 5000 fl. geſchätzt iſt;
2) ich, der Albert P., das von mir beſeſſene Wohnhaus in hieſiger Stadt, das auf 6000 fl. aeſtimirt iſt;
3) ich, der Anton E., meinen in der Markung des Dorfes O. beſeſſenen auf 4500 fl. geſchätzten Wald;

als Unterpfand ein, wobei wir alle für Einen, und Einer für alle ſtehen, ſo daß es, im Falle daß die Bezahlung nicht zu der gehörigen Zeit, oder wenigſtens noch im Laufe des Monats November 1838 geleiſtet werden ſollte, der Darleiherin frei ſteht, ſich entweder an die von uns gemeinſchaftlich verpfändete Glashütte, oder an eines der von uns beſonders verpfändeten Vermögens-Stücke nach ihrer eigenen Wahl zu halten, weswegen wir auch der Rechts-Wohlthat der Vorausklage, und der Rechtswohlthat der Theilung ausdrücklich, und rechtskräftigſt entſagen.

L. den 6. November 1835.

Ferdinand L.
Albert P.
Anton E.

Daß die Verpfändung der dem Ferdinand L. Albert P. und Anton E.

gehörigen Glashütte, und des von Albert P. beſeſſenen Hauſes in das hieſige Unterpfands-Buch eingetragen ſey, wird hiemit bezeugt.

L. den 13. November 1835.

Ober-Bürgermeiſter-Amt.

O.

Den Eintrag der Verpfändung des Hofgutes des Ferdinand L. in das Unterpfandsbuch der Gemeinde R. beurkundet,

R. den 16. Nov. 1835.

Schultheiß G.

Die Verpfändung des in der Markung der Gemeinde O. gelegenen, dem Anton C. gehörenden Waldes iſt in dem Hypotheken-Buche dieſer Gemeinde eingetragen.

O. den 23. Nov. 1835.

Schultheißen-Amt.

M.

119.

Formular eines Schuldſcheines einer Gemeinde.

Wir, der Schultheiß, Gemeinde-Rath, und Bürger-Ausſchuß in Z. bekennen hiemit, daß wir von Martin J. von hier lehensweiſe die Summe von

— :· 2000 fl. Zweitauſend Gulden

erhalten haben, und verſprechen dieſe Summe nach vorhergegangener einvierteljähriger Aufkündigung, welche jedoch erſt nach drei Jahren von heute an gerechnet, erfolgen kann, zurückzubezahlen, und bis dahin mit vier vom Hundert alljährlich, und zwar jedesmal am 1. Junius zu verzinſen.

Zu Sicherſtellung dieſes Capitals, und der daraus verfallenden Zinſen, ſetzen wir dem Gläubiger

unſeren in hieſiger Markung gelegenen Gemeinde-Wald, welcher 130 Morgen 2 Vrt. 36 Rth. ent-

hält, und auf 9500 fl. geſchätzt iſt als Unterpfand ein. Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

Z. den 1. Junius 1836.

Gemeinde-Rath:
Ludwig M. Schultheiß.
Gemeinde-Räthe:
Eberhard P.
Heinrich A.
Friedrich R.
Johann L.
Bürger-Ausſchuß:
Sebaſtian L.
Obmann.
Stephan D.
Michael N.
Simon S.
Valentin A.

Die unterzeichnete Stelle bezeugt, daß zu der vorſtehenden Capital-Aufnahme die Genehmigung der Königl. Kreis-Regierung mittelſt hohen Erlaſſes vom 3. Mai d. J. ertheilt worden iſt,

R. den 1. Junius 1836.

Königl. Ober-Amt.
G.

120.

Formular eines Schuldſcheines von Gemeinde-Rechts-Beſitzern.

Wir am Ende Unterzeichnete bezeugen hiemit in Kraft gegenwärtiger Urkunde, daß wir von Simon R. in die Summe von

— : · 1000 fl. Eintauſend Gulden

lehensweiſe baar erhalten haben, und verſprechen dieſes Anlehen dergeſtalt zurückzubezahlen, daß von heute an in zwei Jahren Vierhundert Gulden, und dann in jedem der

folgenden Jahre Einhundert Gulden bezahlt werden. Bis zu der gänzlichen Heimzahlung dieſes Anlehens haben wir daſſelbe ganz, oder ſo weit es noch unbezahlt iſt, mit fünf vom Hundert, und zwar jedesmal am 21. December zu verzinſen.

Zu Sicherheit dieſes Anlehens, das zu der Verbeſſerung der uns als Beſitzern der hieſigen Gemeinde-Rechte gehörenden Güter und Waldungen beſtimmt iſt, und der daraus verfallenden Zinſen, ſetzen wir dem Darleiher eben dieſe Beſitzungen, nemlich

103 Morg.	3 Vrt.	16 Rth.	Wald,
24 ſ	1 ſ	13 ſ	Aecker,
16 ſ	ſ ſ	48 ſ	Wieſen,
11 ſ	2 ſ	1 ſ	Krautländer,

ſämmtlich in hieſiger Markung gelegen, und in dem Güterbuche der hieſigen Gemeinde verzeichnet, welche zuſammen einen Werth von 14525 fl. haben,

dergeſtalt als Unterpfand ein, daß der Gläubiger berechtigt iſt, in dem Falle, daß die jedesmaligen Zahlungen, nicht innerhalb 14 Tagen von dem jedesmaligen Zahlungs-Termine an gerechnet, erfolgen ſollten, auf den Verkauf des zu ſeiner Befriedigung erforderlichen Theiles dieſer Güterſtücke anzutragen, und ſolche durch die betreffende gerichtliche Behörde bewerkſtelligen zu laſſen.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

H. den 10. December 1834.

Die ſämmtlichen Gemeinde-Rechts-Beſitzer allda:
Erhard P.
Franz N.
ꝛc. ꝛc.

Den Eintrag der in dieſer Schuld-Urkunde conſtituirten Verpfändung in das Unterpfands-Buch, beurkundet, H. den 13. Decbr. 1834.

Schultheißen-Amt.
P.

128.

Formular eines Schuldſcheines ſolcher Eheleute, die mit einander in allgemeiner Güter-Gemeinſchaft ſtehen.

Wir zu Ende unterzeichnete Ehegatten bezeugen hiemit, daß wir von Xaver M. die Summe von

— :. 1200 fl Eintauſend Zweihundert Gulden

als Anlehen baar erhalten haben. Wir verſprechen dieſe Summe nach vorhergegangener einvierteljähriger Aufkündigung, welche ſowohl dem Gläubiger als uns freiſteht, in guter Münze wieder zurück zu bezahlen, und bis dahin alljährlich, und zwar jedesmal am 30. April mit vier vom Hundert zu verzinſen.

Um den Darleiher für dieſes Anlehen zu ſichern, verpfänden wir demſelben folgende Liegenſchaften

2 Morg. 1 Vrt. — Rth. Hopfengarten vor hieſiger Stadt zwiſchen den Gärten des Chriſtian L. und Sigmund O. gelegen, oben an die Weinberge im Steinbühl, unten an die Landſtraße ſtoßend, für 900 fl. angeſchlagen,

3 Morg. 3 Vrt. 16 Rth. Weinberg im Steinbühl, oben an das Gehölz, der Finkenbuſch genannt, unten an unſeren ſo eben genannten Hopfengarten, links an die Spital-Weinberge, rechts an die Weinberge des Leonhard B, und Abraham D. ſtoßend, der für 1500 fl. taxirt iſt.

2 Morg. 2 Vrt. — Rth. Wieſen im Brunnenthal, oben an den Brunnenbach, unten an den Weg, links an die herrſchaftliche, rechts an die Wieſe des Chriſtoph F. ſtoßend, für 625 fl. aeſtimirt,

welche ſämmtliche Liegenſchaften noch nicht verpfändet ſind.

Wir verzichten in Hinſicht auf dieſe Schuld auf alle und jede uns etwa zuſtehende Rechts-Wohlthaten, und rechtliche Einwendungen, namentlich auf die Einrede der nicht ausgezahlten Schuld, und ich, die Ehefrau, entſage insbeſondere allen denjenigen Rechts-Wohlthaten, welche

mir als Frau, und als Ehegattin zu ſtatten kommen könnten, nachdem ich über dieſelben ſowohl, als die rechtlichen Folgen meines Verzichtes vor Gericht hinlänglich belehrt worden bin.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

E. den 30. April 1833.

Eberhard L.
Juliane L.

Daß die Ehegattin des Eberhard L. von hier, Juliane L. vor dem verſammelten Stadt-Rathe über die ihr als Frau und Ehegattin zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, und über die Folge der Verzichtung auf dieſelben hinlänglich belehrt wurde, und in Beziehung auf obiges Anlehen mittelſt Angelobung an den Eidesſtab auf dieſelben verzichtete, bezeugt; E. den 30. April 1833.

Stadt-Rath.
Stadtſchultheiß R.
Stadt-Räthe:
Friedrich N.
Lorenz P.

ꝛc. ꝛc.

Den Eintrag der in dieſer Schuld-Verſchreibung erwähnten Verpfändung in das hieſige Unterpfands-Buch, beurkundet, E. den 3. Mai 1833.

Stadtſchultheißen-Amt.
R.

Ein Formular eines Schuldſcheines ſolcher Eheleute, welche in der Errungenſchafts-Gemeinſchaft ſtehen, ſehe man in N. 68. der Formulare.

II. Formularien von Scheinen über den Empfang eines gemachten Anlehens.

122.

Formular eines Scheines über ein empfangenes Anlehen.

Ich zu Ende Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich das mir von Otto M. von hier gemachte Anlehen im Betrage von

— :· 1000 fl. Eintauſend Gulden

heute richtig und baar erhalten habe.

E. den 16. September 1835.

Emanuel S.

123.

Ein anderes ſolches Formular.

Ich Endesunterſchriebener bekenne, daß ich den Betrag von

— :· 800 fl. Achthundert Gulden

welche Georg T. von hier mir als Anlehen gegeben hat, heute, und zwar in ganzen, halben, und Viertels-Kronenthalern, und einem Zuſchuße von 48 kr. richtig und baar erhalten habe.

F. den 13. Julius 1836.

Friedrich N.

124.

Ein ſolches Formular, mit der Unterſchrift von Zeugen.

Ich am Ende Unterſchriebener bekenne, daß ich das bei Martin L. in S. aufgenommene Anlehen von

— :· 3000 fl. Dreytauſend Gulden

in Gegenwart der mit unterzeichneten Zeugen heute in ſchweren Münzſorten baar und richtig empfangen habe.

N. den 28. Februar 1835.

Clemens R.

Zeugen:
Johann B.
Ernſt Z.

125.

Ein ſolches Formular von Ehegatten.

Wir, die unterzeichneten Ehegatten, bezeugen hiemit, daß wir von Wilhelm P. von hier das uns von ihm zugeſicherte Anlehen von

— :· 850 fl. — :· Achthundert fünfzig Gulden

an dem heutigen Tage baar erhalten haben.

R. den 6. April 1830.

Andreas S.
Mariane S.

III. Formulare von Zinß-Quittungen.

126.

Formular einer Quittung für jährige Zinßen.

Ich beſcheine hiemit, daß ich von Chriſtoph L. von hier, den am 1. Mai dieſes Jahres verfallenen Zinß von dem ihm unter dem 28. April 1834. angeliehenen Capitale von Eintauſend Gulden mit

— :· 40 fl. — :· Vierzig Gulden

heute richtig erhalten habe.

R. den 6. Mai 1836.

Johann W.

127.

Ein anderes ſolches Formular.

Daß ich von Alexander P. in S. den heute verfallenen Zinß von dem ihm gemachten Anlehen von Eintauſend fünfhundert Gulden mit

— :· 67 fl. 30 kr. — :· Sechszig ſieben Gulden 30 kr.

erhalten habe, beſcheine ich hiemit.

S. den 10 Auguſt 1836.

Erasmus L.

128.

Ein weiteres ſolches Formular für den von einer Corporation erhaltenen Zinß.

Ich beſcheine hiemit, von der Stadt-Pflege in M. den Zinß aus dem ihr gemachten Anlehen von dreytauſend Gulden für das Jahr 18³⁵/₃₆ mit

— ∴ 120 fl. — ∴ Einhundert zwanzig Gulden,

heute erhalten zu haben.

N. den 13. Auguſt 1836.

Caroline S.
ihr Kriegsvogt:
Ludwig N.

129.

Formular einer Zinß-Quittung für eine Geſellſchaft.

Von Richard N. in O. den Zinß für das ihm, und den mit ihm in Geſellſchaft ſtehenden Ferdinand S., Franz J. und Jacob P. angeliehene Capital von zweytauſend fünfhundert Gulden, welcher am 1. dieſes Monats verfallen iſt, mit

— ∴ 100 fl. — ∴ Einhundert Gulden

erhalten zu haben, beſcheint; T. den 6. Junius 1834.

Adrian W.

130.

Formular einer Quittung für den Zinß eines Anlehens, an dem ſchon Abſchlags-Zahlungen geleiſtet wurden.

Ich zu Ende Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich von den Georg G.ſchen Ehegatten dahier den auf Jacobi dieſes Jahres verfallenen Zins für das ihnen gemachte, in Achthundert Gulden beſtandene, jedoch gegenwärtig nur noch fünfhundert Gulden betragende Anlehen mit

— ∴ 25 fl. — ∴ Zwanzig fünf Gulden

heute baar erhalten habe.

U. den 3. Auguſt 1836.

Dietrich L.

131.

Formular einer Quittung für halbjährige Zinßen.

Ich beſcheine hiemit den Empfang der erſten Hälfte der für das dem Gottfried Q. in S. vorgeſchoſſene Anlehen von Sechstauſend Gulden auf das Jahr 18$^{34}/_{35}$ verfallenen Zinßen mit

— :· 120 fl. — :· Einhundert zwanzig Gulden.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

T. den 1. Mai 1835.

Theodor P.

IIII. Formulare von Quittungen für geleiſtete Abſchlags-Zahlungen.

132.

Formular einer Quittung für eine geleiſtete Abſchlags-Zahlung.

Ich bezeuge hiemit, daß ich von Friedrich O. in R. an dem ihm gemachten in zwölfhundert Gulden beſtandenen Anlehen heute den Betrag von

— :· 600 fl. Sechshundert Gulden

abſchläglich heimbezahlt erhalten habe, ſomit das Capital nur noch in Sechshundert Gulden beſteht.

E. den 30. März 1835.

Gotthard T.

133.

Formular einer Quittung für eine Abſchlags-Zahlung, mit der zugleich Zinßen bezahlt worden ſind.

Ich beſcheine hierdurch, daß ich von Paul B. von hier an dem Capitale von Sechshundert Gulden, welches mir derſelbe ſchuldig geweſen, heute den Betrag von

— :· 400 fl. Vierhundert Gulden

nebſt den von dem 11. November 1835 bis jetzt daraus verfallenen Zinßen mit

— :· 15 fl. Fünfzehn Gulden

richtig und baar erhalten habe, ſomit die Capital-Forderung nur noch zweyhundert Gulden beträgt, und am 11. November dieſes Jahres nur fünf Gulden Zinſen zu bezahlen ſind.

J. den 11. Mai 1836.

Anſelm S.

134.

Formular einer Quittung für eine zweyte Abſchlags-Zahlung.

Ich bezeuge hiemit, daß ich von Ambroſius S. in R. an dem ihm am 23. October 1830 gemachten Anleben von Eintauſend Gulden, an welchem bereits am 23. April 1834. fünfhundert Gulden zurück bezahlt wurden, ſo daß daſſelbe nur noch in fünfhundert Gulden beſtand, heute abermals abſchläglich

— :· 300 fl. Dreyhundert Gulden

baar erhalten, und daher als Capital nur noch zweyhundert Gulden zu fordern habe.

N. den 23. October 1836.

Joſeph B.

135.

Formular einer Quittung für eine Zinß-Abſchlags-Zahlung.

Ich zu Ende Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich von Gregorius A. an dem in zweyhundert zwanzig Gulden beſtehenden Rückſtande an Zinßen für das demſelben angeliehene Capital von zweitauſend Gulden, heute abſchläglich den Betrag von

— :· 85 fl. Achtzig fünf Gulden

baar und richtig erhalten habe.

W. den 16. Julius 1835.

Servatius N.

V. Formulare von Quittungen für zurückbezahlte Anlehen.

136.

Formular einer Quittung für ein zurückbezahltes Anlehen.

Ich beſcheine, daß ich von Rudolph M. in J. das demſelben an Martini 1828 gemachte Anlehen von

— : · 2000 fl. Zweytauſend Gulden

heute, und zwar in guten Münz-Sorten, baar und richtig zurück erhalten, und demſelben die dafür ausgeſtellte Schuld-Urkunde zurück gegeben habe.

G. den 3. December 1834.

Robert J.

137.

Ein anderes ſolches Formular.

Daß ich heute von Felix S. das ihm am 16. April 1830 gemachte Anlehen von

— : · 800 fl. Achthundert Gulden

bar und richtig zurückerhalten habe, beſcheine ich hiemit kraft eigenhändiger Unterſchrift.

D. den den 18. April 1835.

Anton R.

138.

Ein ſolches Formular über die Zurückgabe des Reſtes eines Anlehens.

Ich zu Ende Unterzeichneter beſcheine hiemit, daß ich von dem dem Maximilian T. am 13. Junius 1831 gemachten Anlehen von Sechshundert Gulden, von dem am 14. Junius 1833 Zweihundert Gulden, und am 20. Junius 1835 Einhundert fünfzig Gulden zurückbezahlt wurden, heute den Reſt mit

— : · 150 fl. Einhundert fünfzig Gulden

baar erhalten habe, und ſomit nun für meine ganze Anlehens-Forderung befriedigt bin.

W. den 19. Junius 1836.

Ernſt F.

139.

Formular einer Quittung, worin auch für die Zinſen beſcheint wird.

Ich am Ende Unterzeichneter bekenne hiemit, daß ich das dem Euſebius L. in M. am 16. Julius 1825 angeliehene Capital von

— : 1800 fl. Eintauſend achthundert Gulden

nebſt den ſämmtlichen aus demſelben verfallenen Zinſen, und namentlich dem rückſtändig geweſenen Zins-Betrage von den letzten zwei Jahren mit

— : 144 fl. Einhundert vierzigund vier Gulden

heute baar und richtig von demſelben erhalten habe, und ſomit für meine ganze Forderung an Capital und Zinſen vollkommen und gänzlich befriedigt bin, weswegen ich demſelben auch den darüber ausgeſtellten Schuldſchein zurückgegeben habe.

S. den 15. Julius 1835.

Ulrich S.

140.

Formular einer Quittung, worin eine Abſchlags-Zahlung an einem Anlehen beſcheint, und zugleich das ganze Unterpfand vorbehalten wird.

Ich Endes-Unterzeichneter beſcheine hiemit, daß ich von Joſeph D. von hier an dem ihm am 25. October 1830 gemachten Anlehen von Eintauſend Gulden abſchläglich den Betrag von

— : 300 fl. Dreihundert Gulden

nebſt dem letzten Jahres-Zinſe, indem die früheren Zinſen berichtigt ſind, im Belaufe von

— :· 50 fl. Fünfzig Gulden

heute baar erhalten habe, wobei jedoch die mir als Unterpfand für dieſes Anlehen in der Schuld-Urkunde eingeſetzte

3 Morg. 2 Vrt. 6 Rth. Acker, der Krummbachs-Acker,
2 „ 3 „ 15 „ Wieſen, die Bühl-Wieſe,
1 „ 1 „ 90 „ Weinberg im Stocksberge

ferner auch für die noch rückſtändige Siebenhundert Gulden Capital mir eben ſo verſchrieben bleiben, als ob das ganze Anlehen von Eintauſend Gulden noch unbezahlt, und keine Abſchlags-Zahlung geleiſtet worden wäre.

N. den 1. November 1834.

Joachim N.

141.

Formular einer ſolchen Quittung für eine Abſchlags-Zahlung, mit der zugleich ein Theil der Unterpfänder frei wird.

Ich zu Ende Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich von Juliane T. von U. an dem derſelben am 3. Auguſt 1831 gemachten Anlehen von Eintauſend ſechshundert Gulden die Hälfte mit

— :· 800 fl. Achthundert Gulden

nebſt den halbjährigen Zinſen vom 3. Auguſt 1835 bis 3. Februar 1836 mit

— :· 40 fl. Vierzig Gulden

heute baar erhalten habe, und erkläre zugleich, daß von den mir zu Sicherheit dieſes Anlehens eingeſetzten in

1) 12 Morg. 1 Vrt. — Rth. Wald, im Hirſchbühl,
2) 6 „ 3 „ 14 „ Wald, im Richersberg,
3) 4 „ 3 „ 46 „ Wald in der Rupertsau,

beſtehenden Unterpfändern nunmehr das zweite und dritte nemlich die 6 Morg. 3 Vrt. 14 Rth Wald im Richersberg, und die 4 Morg. 3 Vrt. 46 Rth. Wald in der Rupertsau, nachdem die Hälfte dieſes Anlehens zurückbezahlt iſt, als aufgelöst zu erachten, und frei, und

daher auch in dem Unterpfandsbuche gelöſcht worden ſind, ſo wie auch von heute an die Zinſen von den noch rückſtändigen Achthundert Gulden Capital von fünf auf vier und ein halbes Procent herabgeſetzt ſind, ſomit alſo der Schuldner nicht mehr als dieſen Zinsbetrag jährlich zu bezahlen verbunden iſt.

S. den 3. Februar 1834.

Richard R.

142.

Formular einer der Schuld-Urkunde beigeſetzten Quittung für das zurückbezahlte Anlehen.

Ich bezeuge hiemit, daß ich von Martin L. in W. heute das ganze Capital, über welches die vorſtehende Schuld-Urkunde ausgeſtellt wurde, im Betrage von

— :· 600 fl. Sechshundert Gulden

nebſt dem noch rückſtändig geweſenen letzten Jahres-Zinſe mit

— :· 24 fl. Zwanzig vier Gulden

heute richtig und baar erhalten, ſomit die ganze Forderung an Capital und Zinſen, welche ich an Martin L. zu machen hatte, gänzlich getilgt iſt.

Z. den 3. Junius 1836.

Moritz T.

143.

Formular einer Quittung über die Zurückbezahlung eines Capitals, mit der zugleich die dafür dem Gläubiger zugeſtellten Fauſtpfänder zurückgegeben werden.

Ich am Ende Unterzeichneter beſcheine hierdurch, daß ich von Gabriel V. in A. das demſelben am 13. Januar 1835 vorgeliehene Capital von

— :· 350 fl. Dreihundert fünfzig Gulden

nebſt dem daraus verfallenen einjährigen Zinſe mit

— :· 17 fl. 30 kr. Siebenzehn Gulden dreißig Kreuzer

heute baar zurückerhalten, und da ich ſomit für meine ganze Forderung an ihn befriedigt bin, demſelben die mir zur Sicherheit dieſes Anlehens zugeſtellten Fauſtpfänder, nemlich

1 goldenen mit 7 Diamanten beſetzten Ring,

1 goldene Repetir-Uhr,

1 goldene mit 4 Diamanten, und 8 Rubinen beſetzte Doſe,

zurückgegeben habe.

P. den 12. Januar 1836.

Ludwig B.

---

a.

Quittung für den Zurückempfang der in dem vorhergehenden Formulare erwähnten Fauſtpfänder.

Ich bezeuge hiemit, daß ich die dem Ludwig B. zur Sicherſtellung für ein mir gemachtes Anleben von dreihundert fünfzig Gulden zugeſtellten Unterpfänder, beſtehend in

1 goldenem mit 7 Diamanten beſetzten Ringe,

1 goldener Repetir-Uhr,

1 goldener mit 4 Diamanten, und 8 Rubinen beſetzten Doſe,

nachdem ich demſelben heute dieſes Anleben nebſt dem daraus verfallenen Zinſe heimbezahlt, von ſolchem wieder unbeſchädigt zurückerhalten habe.

P. den 12. Januar 1836.

Gabriel B.

144.

Formular eines Mortifications-Scheines.

Ich Endes-Unterzeichneter erkläre hiemit denjenigen Schuldſchein, den mir Friedrich Q. für ein ihm am 21. Sept. 1830 gemachtes Anlehen von fünfhundert Gulden, an jenem Tage ausgeſtellt hat, und der ſich gegenwärtig nicht vorfindet, für gänzlich ungültig und nichtig, ſo daß alſo demſelben, wenn er auch wieder zum Vorſchein kommen ſollte, nicht die geringſte rechtliche Kraft und Gültigkeit bei-

gelegt werden kann, und verſpreche denſelben, wenn ich ihn finden ſollte, ſogleich zurück zu geben.

S. den 18. November 1836.

Jacob N.

145.

Formular eines anderen Mortifications-Scheines.

Ich zu Ende Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß da Alexander G. mir das Capital von Vierhundert Gulden, welches ich demſelben am 6. December 1833 angeliehen habe, nebſt allen daraus verfallenen Zinſen in Folge der ihm darüber ausgeſtellten Quittungen wieder bezahlt hat, ich verbunden wäre, ihm die über dieſes Anlehen mir zugeſtellte Schuld-Urkunde wieder zurückzugeben, daß ich, da ſich dieſelbe nicht mehr vorfindet, ſolche hiemit für gänzlich ungültig, nichtig und kraftlos erkläre, indem ich nicht die geringſte Forderung weder an Capital noch Zinſen mehr an Alexander G. zu machen habe, und daß ich dieſe Schuld-Urkunde, wenn ſie mir wieder zur Hand kommen ſollte, demſelben alsbald zurückgeben werde.

E. den 12. December 1835.

Edmund P.

VI. Formulare von Novations-Urkunden.

146.

Formular einer Urkunde über eine privative Novation.

Ich zu Ende Unterzeichneter bekenne hiemit, daß ich dem Siegmund D. von hier für von ihm erkaufte

2 Pferde	250 fl.
1 paar Ochſen	110 fl.
1 Kuh	40 fl.
zuſammen —:·	400 fl.

ſchuldig geworden bin, und daß da mir gegenwärtig die Bezahlung dieſer Summe ſchwer fällt, dieſelbe mit Bewilligung des Gläubigers in ein Darlehen verwandelt wurde

ſo daß ich nunmehr dem Siegmund D. für dieſes von ihm erhaltene Darlehen die obige Summe von

— ⁞· 400 fl. Vierhundert Gulden

ſchuldig bin. Ich verſpreche dieſelbe nicht allein alljährlich mit vier vom hundert, und zwar jedesmal am 30. Nov. zu verzinßen, ſondern auch nach vorhergegangener einvierteljähriger Aufkündigung, welche dem Gläubiger eben ſo, wie mir freiſteht, wieder zurückzubezahlen.

R. den 30. November 1832.

Carl M.

147.

Formular eines anderen Scheines über eine privative Novation mit Einſetzung eines Unterpfandes.

Ich Endesunterzeichneter bekenne hiemit, daß, da ich ſchon ſeit einigen Jahren mit Gottfried M. von hier wegen einem von uns gemeinſchaftlich getriebenen Güterhandel, in Geſellſchaft geſtanden, und ihm nach der heute mit ihm gepflogenen Abrechnung den Betrag von dreyhundert fünfzig Gulden ſchuldig geworden bin, und ich ihm hievon gegenwärtig nur fünfzig Gulden zu zahlen vermag, die weiteren dreyhundert Gulden mit Einwilligung des Darleihers in ein Anlehen verwandelt worden ſind, und daß ich daher demſelben ein Capital von

— ⁞· 300 fl. Dreyhundert Gulden

ſchuldig geworden bin, und verſpreche dieſes Capital nicht nur mit vier vom Hundert alljährlich, und zwar am 1. Mai jedesmal, zu verzinßen, ſondern auch nach vorhergegangener ſechsmonatlicher Aufkündigung, zu der ich eben ſo wie der Darleiher berechtigt bin, heim zu bezahlen.

Zu der Sicherheit dieſes Anlehens ſetze ich dem Gläubiger
meinen vor dem Albanus-Thor liegenden Garten,
welcher gerichtlich auf — ⁞· 700 fl. angeſchlagen iſt;
als Unterpfand ein, woran ſich derſelbe im Falle der nach Ablauf der ſechsmonatlichen Aufkündigungs-Zeit nicht innerhalb 14 Tagen erfolgenden Bezahlung des Capitals

und der etwa rückſtändigen Zinßen, zu halten, und nach deſſen gerichtlich vorgenommenem Verkaufe von dem Kauf-Gelde deſſelben bezahlt zu machen berechtigt iſt.

In Beziehung auf dieſen in ein Anlehen verwandelten Abrechnungs-Reſt verzichte ich auf alle und jede mir etwa zu ſtatten kommende Rechtswohlthaten und rechtliche Einwendungen, und namentlich auch auf die Einrede des nicht erhaltenen Geldes, ſo kräftig als dieſes in Rechten geſchehen kann.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

B. den 1. Mai 1839.

Franz K.

148.

Formular eines Novations-Scheines, in dem eine neuere Schuld mit einer älteren vereinigt wird.

Ich am Ende Unterſchriebener bezeuge hiemit, daß ich von Wilhelm R. von hier am 3. März 1831. ein Anlehen von Dreihundert Gulden erhalten, und demſelben dafür

4 Morg. 3 Vrt. 90 Rth. Wieſen, die Bachwieſe,

als Unterpfand eingeſetzt habe, daß ich demſelben ferner

für 10 Klafter Buchenholz	. .	100 fl.
" 30 — Tannenholz	. .	120 fl.
" 30 Stämme Bauholz	. .	180 fl.
zuſammen	. . . . . .	400 fl.

(Vierhundert Gulden) ſchuldig geworden bin, und daß mit Zuſtimmung des Gläubigers dieſe Vierhundert Gulden ebenfalls in ein Darlehen verwandelt, und mit dem erwähnten früheren Anlehen vereinigt worden ſind. Ich bekenne alſo, daß ich dem Wilhelm R. von hier nunmehr den Betrag von

— :· 700 fl. Siebenhundert Gulden

als von ihm empfangenes Darlehen ſchuldig geworden bin, und verſpreche daſſelbe alljährlich, und zwar jedesmal am 1. September mit vier vom Hundert zu verzinſen, und nach vorhergegangener einvierteljähriger Aufkündigung,

welche dem Darleiher und mir zuſteht, wieder zurückzubezahlen.

Zu der Sicherheit dieſes Anlehens und der daraus verfallenden Zinſen ſetze ich nicht nur die bereits für das frühere Darlehen verpfändet geweſenen

4 Morg. 3 Vrt. 90 Rth. Wieſe, die Buſchwieſe, für 750 fl. angeſchlagen,

ſondern noch

2 Morg. 2 Vrt. 16 Rth. Wieſe, im Schwarzach-Thale, die Langwieſe, für 575 fl. taxirt,

2 Morg. 3 Vrt. 91 Rth. Acker, der Birnbaum-Acker, in den Haide-Aeckern, auf 300 fl. aeſtimirt,

zum Unterpfande ein.

Ich verzichte in Beziehung auf dieſes Anlehen, und die daraus verfallenden Zinſen auf alle und jede mir etwa zuſtehende Rechts-Wohlthaten, und rechtliche Einwendungen, welche ſie auch ſeyn, und wie ſolche heißen mögen, namentlich aber auf die Einrede des nicht erhaltenen Geldes, ſo kräftig als dieſes in Rechten geſchehen kann.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

L. den 1. September 1836.

Rudolph T.

Den Eintrag der in dieſer Schuld-Urkunde conſtituirten Verpfändung in das Unterpfands-Buch der hieſigen Gemeinde, beurkundet, L. den 6. Septbr. 1836.

Schultheißen-Amt.

R.

149.

Formular einer Urkunde über eine cumulative Novation.

Ich am Ende Unterzeichneter bekenne hiemit, daß ich am 17. Februar 1829 von Florian B. ein Anlehen von

— : 300 fl. Dreihundert Gulden

unter der Bedingung erhalten habe, daſſelbe nach Ver-

lauf von drei Jahren zurückzubezahlen, und bis dahin mit vier vom Hundert, und zwar alljährlich am 20. Februar zu verzinſen, daß aber, da mir dieſe Zahlung gegenwärtig nicht möglich iſt, mit Zuſtimmung des Darleihers feſtgeſetzt wurde; daß dieſes Capital erſt nach vorhergegangener einvierteljähriger Aufkündigung, welche dem Gläubiger ebenſo, wie mir freiſteht, jedoch von Seiten des letzteren erſt nach einem Jahre erfolgen kann, bezahlt, hingegen der Zins von jetzt an auf fünf vom Hundert geſetzt werden ſolle.

L. den 20. Februar 1832.

Gottlieb S.

150.

Ein anderes Formular einer cumulativen Novation.

Ich Endesunterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich von Suſanne L. in O. am 26. Januar 1830 lehensweiſe den Betrag von

— :· 1500 fl. Eintauſend fünfhundert Gulden

baar erhalten habe, unter der Bedingung, daſſelbe nach vorhergegangener einvierteljähriger Aufkündigung zurückzubezahlen, und bis dahin alljährlich, und zwar am 1. Februar mit vier vom Hundert zu verzinſen, und daß ich nunmehr, da früher für dieſes Capital kein Unterpfand eingeſetzt wurde, der Gläubigerin zu Sicherſtellung dieſer Forderung

mein allhier beſitzendes Wohnhaus in der Markt-Gaſſe zwiſchen den Häuſern des Kaufmanns Abraham N. und des Färber-Meiſters Moritz R. gelegen, zu 1200 fl. angeſchlagen.;

meinen vor dem Spital-Thore zwiſchen den Gärten des Accis-Viſitators Joſeph Z., und des Bäcker-Meiſters Heinrich O. gelegenen Garten, den ich vor zwei Jahren für 800 fl. erkauft habe;

meinen ein Drittheil betragenden Antheil an dem in dem Gemeindebezirke F. gelegenen Buch-

hofe, welcher ganze Hof auf 4500 fl. angeſchlagen iſt,

als Unterpfand einſetze, an welche Unterpfänder der Gläubiger ſich im Falle der nach verfloßener Aufkündigungs-Zeit innerhalb drei Wochen nicht erfolgenden Bezahlung des Capitals und der Zinſen, nach ſeiner Wahl zu halten, und von dem Erlöße der gerichtlich verkauften Unterpfänder ſich bezahlt zu machen berechtigt iſt.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

J. den 10. Januar 1834.

Johann T.

Den Eintrag des oben erwähnten als Unterpfand eingeſetzten Hauſes und Gartens in das Unterpfandsbuch der hieſigen Stadt bezeugt; J. den 10. Januar 1834.

Ober-Bürgermeiſter-Amt.

W.

Zu der Verpfändung eines Drittheils des Buchhofes, welchen die Unterzeichneten mit dem Johann T. gemeinſchaftlich, und noch ungetheilt, jedoch ſo, daß jeder der drey Beſitzer ein Drittheil deſſelben anzuſprechen hat, beſitzen, ertheilen dieſelben ihre Einwilligung.

J. den 10. Januar 1834.

Nikolaus A.

Paul F.

Die Aechtheit der vorſtehenden Unterſchriften beglaubigt; J. den 18. Januar 1834.

Ober-Bürgermeiſter-Amt.

W.

Daß die Verpfändung eines Drittheils des Buchhofes in das hieſige Unterpfands-Buch eingetragen wurde, bezeugt,

F. den 20. Januar 1834.

Schultheißen-Amt.

S.

151.

Ein weiteres ſolches Formular.

Ich, der Endesunterzeichnete bezeuge hiemit, das ich dem Georg S. von hier für ein von ihm am 24. April 1831 erhaltenes Anlehen die Summe von

— :· 500 fl. Fünfhundert Gulden

ſchuldig geworden bin, und daſſelbe nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung zurückzubezahlen, und bis dahin mit vier und einem halben Procente, und zwar alljährlich an Georgii (den 23 April) zu verzinſen verſprochen habe, daß nun aber in Hinſicht auf die Heimzahlung dieſes Anlehens feſtgeſetzt worden iſt, daß ſolche von heute an in einem Jahre, und alſo auf den 24. April 1836 ohne daß es hiezu einer beſonderen Aufkündigung von Seiten des Gläubigers bedarf, geſchehen ſolle, und daß ich daher zu Leiſtung derſelben an dieſem Tage verpflichtet bin, und im Falle, daß dieſelbe nicht erfolgen ſollte, ich auf die Ertheilung eines Zahlungs-Termins hiemit rechtskräftigſt verzichte, und der Gläubiger in dieſem Falle ſogleich den Verkauf des ihm zu Sicherſtellung dieſer Forderung eingeſetzten, in der Schuld-Urkunde vom 24. April 1831 bezeichneten Unterpfandes gerichtlich bewerkſtelligen zu laſſen, und ſich von dem Erlöße deſſelben bezahlt zu machen, berechtigt iſt.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

S. den 24. April 1834.

Stephan T.

VII. Formulare von Delegations-Urkunden.

a) In Form eines Schuldſcheines.

152.

Formular einer Delegations-Urkunde.

Ich Endesunterzeichneter bekenne hiemit, daß ich dem Ferdinand N. von hier, diejenige Summe von

— :· 600 fl. Sechshundert Gulden,

welche Jacob L. von hier am 10. Auguſt 1832 von dem- ſelben als ein verzinsliches Capital erhielt, nun aber da ich ihm für einen an mich verkauften Garten neunhundert Gulden ſchuldig geworden bin, an mich überwieſen hat, nunmehr ſchulde, und verſpreche zugleich, dieſe Sechshundert Gulden nach ſtattgefundener einvierteljähriger Aufkündigung zurück- zu bezahlen, und bis dahin alljährlich am 10. Auguſt mit vier vom hundert zu verzinſen.

Zu der Sicherheit dieſes Capitals nebſt Zinſen ſetze ich demſelben

eben dieſen an mich verkauften im obern Wege zwiſchen dem Grasrain des hieſigen Spitales und Garten des Stadt-Raths S. gelegenen Garten, den ich, wie ſchon erwähnt iſt, für 900 fl. er- kauft habe,

2 Mrg. 2 Vrt. 22 Rth. Wieſe an dem Bren- tachfluße, in den Waſſer-Wieſen gelegen, welche zu 500 fl. taxirt ſind,

als Unterpfand ein.

In Hinſicht auf dieſe Schuld verzichte ich auf alle und jede mir etwa zu ſtatten kommende rechtliche Einwendungen und Rechts-Wohlthaten, und namentlich auf die Einrede des nicht baar erhaltenen Geldes, und der anders verfaßten als verabredeten Uebereinkunft, ſo kräftig, als ſolches in Rechten möglich iſt.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

S. den 10. Auguſt 1826.

Lucas K.

153.

Ein anderes Formular einer Delegations-Urkunde.

Ich am Ende Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich dem Iſaak G. von L. die Summe von

— : · 400 fl. Vierhunder Gulden

verzinsliches Capital ſchuldig geweſen bin, und da er dem Herrmann Z. von hier eine gleiche Summe eben- falls als ein verzinsliches Anlehen ſchuldete, dieſen Betrag

demſelben an Zahlungsſtatt überwieß, und bekenne daher daß ich dem genannten Herrmann Z. nunmehr dieſe

Vierhundert Gulden

ſchulde, wobei ich demſelben verſpreche, dieſes Capital nach Verfluß von zwey Jahren von heute an gerechnet zurück zu bezahlen, und ſolches bis dahin alljährlich mit vier vom hundert, und zwar jedesmal an dem 24. Junius zu verzinßen.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

G. den 24. Junius 1836.

Ernſt C.

Der Unterzeichnete bezeugt, daß er die Capital-Forderung von Vierhundert Gulden, von der die Zinſe bis heute bezahlt ſind, die er an Ernſt C. zu machen hatte, nunmehr an Herrmann Z. in N. überwieſen hat.

N. den 24. Junius 1836.

Iſaak H.

Der Endesunterzeichnete nimmt dieſe Ueberweiſung, und ſomit den Ernſt C. als Schuldner an der Stelle des Iſaak H. an, und ſpricht den letzteren von der ihm daraus obgelegenen Verbindlichkeit gegen ihn frei.

N. den 24. Junius 1836.

Herrmann Z.

Die Richtigkeit der in ſeiner Gegenwart ſtattgefundenen Unterſchriften des Ernſt C. und Herrmann Z, dahier, und des Iſaak H. von L. bezeugt Kraft obhabender Amtspflichten.

L. den 24. Junius 1836.

Peter M.

(L. S.) Königl. N.ſcher öffentlicher immatriculirter Notar.

---

b) In Form eines Vertrages.

154.

Formular eines Delegations-Vertrages.

Wir am Ende Unterzeichneten ſind heute über die nachſtehende Delegation übereingekommen.

Ich, der Jacob A. habe dem Ulrich C. von hier in Beziehung auf die Dreihundert Gulden verzinsliches Anlehen, welche ich demſelben in Folge der Schuld-Urkunde vom 1. September 1831 ſchulde, den Carl E. von hier als Schuldner angewieſen.

Ich, der Ulrich C., bezeuge, daß ich den Carl E. als meinen Schuldner annehme, dem Jacob A. deßwegen ſeinen mir am 1. September 1831 ausgeſtellten Schuldſchein, als nunmehr ungültig, zurückgebe, und daß ich von letzterem für die ſämmtlichen verfallenen Zinſen gänzlich befriedigt bin.

Ich, der Carl E. bekenne, daß ich dem Ulrich C. nunmehr

— :· 300 fl. Dreihundert Gulden

ſchulde, und verſpreche dieſe Summe nach vorhergegangener einvierteljähriger Aufkündigung in guten Münz-Sorten wieder zurückzubezahlen, und bis dahin mit fünf vom Hundert alljährlich, und zwar jedesmal am 1. September zu verzinſen.

Zu Sicherſtellung dieſer Dreihundert Gulden ſetze ich dem Gläubiger mein ganzes beſitzendes Vermögen im Allgemeinen, insbeſondere aber

2 Morg. 3 Vrt. 90 Rth. Weinberg in den Stocksbergen, zwiſchen den Weinbergen des Michael L. und des Heinrich D. gelegen, auf 800 fl. gerichtlich angeſchlagen;

als Unterpfand ein, an das ſich der Gläubiger für Capital und Zinſen zu halten berechtigt ſeyn ſolle.

Ueberdieß mache auch ich, der Jacob A., mich noch beſonders verbindlich, in dem Falle, daß Carl E. dieſe Dreihundert Gulden nebſt den daraus verfallenen Zinſen nicht zu der gehörigen Zeit bezahlen, und der Gläubiger es vorziehen ſollte, ſtatt des ihm von demſelben eingeſetzten Unterpfandes mich in Anſpruch zu nehmen, an deſſen Stelle zu tretten, und für ihn nicht nur das Capital, ſondern auch die daraus verfallenen Zinſen zu bezahlen, wofür demſelben das ihm von mir eingeſetztellnterpfand, nemlich

der von mir beſeſſene neben dem Kirchhofe gelegene Garten, der einen gerichtlich taxirten Werth von 700 fl. hat.

noch beſonders verhaftet bleibt.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

U. den 1. September 1836.

Jacob A.
als Delegant.
Ulrich C.
als Delegatar.
Carl E.
als Delegat.

155.

Formular eines anderen ſolchen Vertrages.

Die Endesunterzeichneten haben ſich heute in Beziehung auf eine von ihnen beabſichtigte Delegation auf folgende Weiſe vereinigt.

Ich, der Johann L., bezeuge hiemit, daß ich von Anton M. am 28. October 1830 als verzinsliches Anleben die Summe von Siebenhundert Gulden erhalten habe, und weiſe, um dieſe mir obliegende Verbindlichkeit zu tilgen, den Martin O., welcher mir dieſelbe Summe als Kauf-Gelds-Reſt für einen ihm verkauften Wald ſchuldig iſt, nunmehr als Schuldner an, wogegen ich denſelben Martin O. als meinen bisherigen Schuldner von der ihm hieraus obliegenden Verbindlichkeit gänzlich frei- und losſpreche und ihn zugleich für dieſe mir noch ſchuldigen Siebenhundert Gulden, für die er mich durch die Uebernahme dieſer Schuld befriedigt hat, beſcheinige.

Ich, der Anton M., bezeuge hiemit ebenfalls, daß ich den Martin O. an der Stelle des Johann L. für diejenigen Siebenhundert Gulden, welche derſelbe mir laut ausgeſtellten Schuldſcheines vom 28. October 1830 ſchuldet, nunmehr als Schuldner annehme, und daher ſolchen Johann L. hiemit von allen denjenigen Verbindlichkeiten, für die er mir als Schuldner verhaftet war, frei- und losſpreche,

ſomit das mir von ihm zu Sicherſtellung dieſes Capitals nebſt Zinſen eingeſetzte in der erwähnten Schuld-Verſchreibung bezeichnete, in einem allhier beſeſſenen Wohnhauſe beſtehende Unterpfand als erlöſcht und aufgehoben erkläre, und ihn, da ich auf dieſe Weiſe für meine Forderung befriedigt bin, für den Empfang des mir ſchuldigen Capitals ſowohl, als der daraus verfallenen Zinſen beſcheine.

Ich, der Martin D., bekenne hiemit, daß ich nunmehr dem Anton M. die Summe von

— ∴ 700 fl. — ∴ Siebenhundert Gulden

ſchuldig geworden bin, und verſpreche demſelben dieſen Betrag nicht nur nach vorausgegangener ſechsmonatlicher Aufkündigung, welche dem Gläubiger eben ſo, wie mir ſelbſt freiſteht, zurückzubezahlen, ſondern auch bis dahin alljährlich mit vier vom Hundert, und zwar jedesmal am 1. November zu verzinſen.

Als Sicherheit für dieſes Anlehen nebſt Zinſen ſetze ich dem Gläubiger

28 Morg. 2 Vrt. — Ruth. Wald, im Tannenbühl, zwiſchen dem Herrſchaftholze, und dem hieſigen Stadt-Walde gelegen auf 1800 fl. taxirt,

dergeſtalt als Unterpfand ein, daß derſelbe ſich von dem Erlöße dieſes gerichtlich verkauften Waldes für Capital und Zinſen bezahlt zu machen berechtigt iſt, wenn er nicht nach verfloſſener Aufkündigungs-Friſt innerhalb vier Wochen für dieſes Capital nebſt den bis dahin daraus verfallenen oder noch rückſtändigen Zinſen vollkommen und gänzlich befriedigt iſt.

Ich verzichte auch auf alle rechtliche Einwendungen und Rechts-Wohlthaten, welche mir in Beziehung auf dieſe Schuld etwa zuſtehen können, im Allgemeinen, und Beſonderen, vorzüglich aber auf die Einrede des nicht erhaltenen Geldes, und des anders niedergeſchriebenen als verabredeten Vertrages, ſo kräftig und gültig, als dieſes in Rechten geſchehen kann.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

T. den 28. October 1836.

Delegant:
Johann L.
Delegatar:
Anton M.
Delegat:
Martin O.

Die unterzeichnete Stelle beurkundet, daß ſowohl das von Johann L. dem Anton M. in der Schuld-Urkunde vom 28. October 1830 conſtituirte Unterpfand in dem hieſigen Unterpfands-Buche gelöſcht, als das von Martin O. nunmehr dem Anton M. in vorſtehender Delegations-Urkunde eingeſetzte Unterpfand in daſſelbe eingetragen iſt.

T. den 30. October 1836.

Stadtſchultheißen-Amt.
A.

VIII. Formulare von Expromiſſions-Urkunden.

a) In Form eines Schuldſcheines.

156.

Formular einer Expromiſſions-Urkunde.

Ich Endes Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich mich verbindlich mache, diejenige Forderung von Vierhundert Gulden, welche Conrad R. von hier unter dem 6. April 1833 dem Samuel T. in O. ſchuldig geworden iſt, als Selbſtſchuldner und Selbſtzähler zu übernehmen, und bekenne daher, daß ich nunmehr dem Samuel T. in O. den Betrag von

— : 400 fl.	Vierhundert Gulden

ſchuldig geworden bin, wobei ich verſpreche, dieſes Capitel nach vorhergegangener beiden Theilen freiſtehender einvierteljähriger Aufkündigung zurückzuzahlen, und bis dahin alljährlich und zwar jedesmal am 23. April mit fünf vom Hundert zu verzinſen.

Zu Sicherſtellung dieſes Capitals, und der daraus verfallenden Zinſen ſetze ich dem Gläubiger

mein dahier beſitzendes in der Spital-Straße, zwiſchen den Häuſern des Färbermeiſters Anton T., und des Kaufmanns Stephan N. gelegenes Wohnhaus, welches zu 1500 fl. in der Brand-Verſicherungs-Anſtalt angeſchlagen iſt,

als Unterpfand ein.

Ich verzichte in Beziehung auf dieſe Schuld auf die mir zu ſtatten kommenden Rechts-Wohlthaten und rechtlichen Einwendungen im Allgemeinen ſowohl, als insbeſondere der Einrede des nicht erhaltenen Geldes.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

U. den 19. April 1835.

Andreas P.

157.

Ein anderes ſolches Formular.

Ich zu Ende Unterzeichneter bekenne hiemit, daß ich für das Capital von

— : · 300 fl. Dreihundert Gulden

welches Arnold V. von hier dem Tobias L. in P. unter dem 29. October vorigen Jahres ſchuldig geworden iſt, und demſelben nach vorhergegangener ſechsmonatlicher Aufkündigung heim zu bezahlen, bis dahin aber alljährlich, und zwar je am 28. October mit vier vom Hundert zu verzinſen verſprochen hat, als Selbſtſchuldner und Selbſtzähler dergeſtalt eintrette, daß der Gläubiger berechtigt iſt, in Hinſicht auf die Bezahlung dieſes Capitals und der daraus verfallenden Zinſen, mit Uebergehung des eigentlichen Schuldners ſich unmittelbar an mich zu halten, und mich für dieſelbe in Anſpruch zu nehmen, indem ich dafür eben ſo wie der Hauptſchuldner, Arnold V., verbindlich und verpflichtet bin, wie ich denn auch in Hinſicht auf dieſe übernommene Verbindlichkeit allen und jeden mir etwa zukommenden rechtlichen Einwendungen und Rechts-Wohl-

thaten, namentlich den Einreden des nicht erhaltenen Geldes, und der Vorausklage des eigentlichen Schuldners rechtskräftig entſage.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

S. den 20. October 1834.

Leopold T.

b) In Form eines Vertrages.

158.

Formular einer anderen Expromiſſions-Urkunde.

Ich, Joſeph M., bezeuge, daß ich das Anerbieten des Eberhard N., an die Stelle des Nikodemus R., der mir nach dem am 16. April 1834 ausgeſtellten Schuldſcheine als Anlehen den Betrag von Sechshundert Gulden ſchuldig geworden iſt, zu treten, und dieſe Schuld des Nikodemus R. als Selbſtſchuldner und Selbſtzähler zu übernehmen, gern annehme, und damit vollkommen einverſtanden bin, auch deswegen, nachdem Nikodemus die Zinſen von dieſem Anlehen bis heute bezahlt hat, demſelben den von ihm ausgeſtellten Schuldſchein zurück gegeben habe;

und

ich, Eberhard N., bekenne hiemit, daß ich nunmehr dem Joſeph M. den Betrag von

— : 600 fl. Sechshundert Gulden

ſchuldig geworden bin, und verſpreche denſelben nach vorhergegangener ſechsmonatlicher Aufkündigung welche ſowohl mir, als dem Gläubiger, jedoch letzterem erſt nach Verfluß eines Jahres von heute an gerechnet, freiſteht, zurück zu bezahlen, und bis dahin, alljährlich und zwar jedesmal am 1. April mit vier vom Hundert zu verzinßen.

Zu Sicherſtellung dieſer Schuld und der daraus verfallenden Zinſen ſetze ich dem Gläubiger

die von mir beſeſſene in der Garten-Straße gelegene Scheuer, welche auf 1500 fl. gerichtlich angeſchlagen iſt,

als Unterpfand ein.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.
N. den 9. April 1836.

Joſeph M.
Eberhard N.

VIIII. Formulare von Bürgſchafts-Urkunden.

159.

Formular eines einfachen Bürgſcheines.

Ich am Ende Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich für das von Conrad S. dem Moritz L. unter dem 11. Nov. dieſes Jahres gemachte Anlehen von

— :· 700 fl. Siebenhundert Gulden

ſowohl, als die aus demſelben verfallenden Zinſe mich vollkommen und dergeſtalt verbürge, daß der Gläubiger in dem Falle, daß er von dem Schuldner nicht befriedigt werden ſollte, dieſe Schuld nebſt den alsdann noch rückſtändigen Zinſen an mich zu fordern berechtigt iſt, und ich zu Bezahlung derſelben verbunden bin.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.
G. den 13. November 1834.

Andreas L.

160.

Ein anderes ſolches Formular.

Ich Endes-Unterzeichneter bekenne, daß ich für diejenigen

— :· 150 fl. Einhundert und fünfzig Gulden

welche Jonathan A. dem Benjamin Z., beide von hier, heute als Anlehen gegeben hat, mich dergeſtalt verbürge, daß ich alsdann, wenn der Hauptſchuldner dieſe Schuld nebſt Zinſen nicht bezahlen ſollte, zu Berichtigung derſelben verbunden bin.
T. den 13. October 1836.

Zacharias B.

161.

Ein ſolches Formular mit einer Cautel in Beziehung auf die Zinſen.

Ich zu Ende Unterzeichneter bezeuge, daß ich gegen Mel-

chior B. für das dem Balthaſar H. heute gemachte verzinßliche Anlehen von

— :· 800 fl. Achthundert Gulden

und den zu der Zeit, da der Schuldner zu der Zurückbezahlung deſſelben verbunden iſt, noch nicht bezahlten laufenden Zins, jedoch keineswegeſ für die früher verfallenen etwa noch nicht berichtigten Zinſen mich verbürge, ſo daß der Gläubiger im Falle, daß er von dem Schuldner, nachdem er die Schuld eingeklagt hat, gar nicht oder nur theilweiſe ſollte befriedigt werden, ſich an mich zu halten, und von mir das nicht ganz oder gar nicht bezahlte Capital, ſo wie den nicht erhaltenen laufenden oder letzten Jahrszins zu fordern befugt iſt, ſo wie ich zu Bezahlung deſſelben verbunden bin.

S. den 20. September 1830.

Joachim T.

162.

Formular eines Bürgſcheines mit Verzichtung auf die Rechts-Wohlthat der Vorausklage des Schuldners.

Ich am Ende Unterzeichneter bekenne hiemit, daß ich für diejenigen

— :· 300 fl. Dreyhundert Gulden,

welche Matthäus F. in N. am 3. Januar 1834 dem Simon J. von hier, zu fünf Procenten verzinslich, vorgeliehen hat, mich verbürge, und daß, da ich zugleich auf die mir zuſtehende Rechtswohlthat der Excuſſion oder Vorausklage des Hauptſchuldners verzichte, der Gläubiger ſomit berechtigt iſt, ſich in Hinſicht auf die Bezahlung dieſer dreyhundert Gulden an mich zu halten, und auch ſelbſt in dem Falle, wenn der Schuldner noch zahlungsfähig wäre.

S. den 14. Januar 1836.

Matthias G.

163.

Formular eines Bürgſcheines, unter gleicher Verzichtung und Einſetzung eines Unterpfandes.

Ich, der Endes Unterzeichnete, bezeuge daß ich für das von

Heinrich D. in P. dem Michael F. in T. heute gemachte Anlehen von

— :· 500 fl. Fünfhundert Gulden

ſowohl als für die daraus verfallenden Zinſen, in ſo fern ſolche nicht über zwei Jahre im Rückſtande ſind, indem unter dieſer Verbürgung bloß die laufenden, und die von den vorhergegangenen zwey Jahren rückſtändigen Zinſen begriffen ſeyn ſollen, mich hiemit rechtskräftig verbürge, und zwar nicht allein unter allgemeiner Verpfändung meines ſämmtlichen Vermögens, ſondern indem ich dem Gläubiger noch

meine Sägmühle am Katzenbach, nebſt den dazu gehörigen

1 Mrg.	1	Vrt.	30	Rth.	Wieſe, die Katzenbachwieſe,
"	"	3	"	16	"	Wieſe, die Rein-Wieſe,
"	"	2	"	88	"	Baum- und Gras-Garten an der Sägmühle,

welche ich erſt vor einem Jahre zuſammen für 1500 fl. gekauft habe;

als Unterpfand einſetze.

Zugleich verzichte ich in Hinſicht auf dieſe Bürgſchaft auf die mir zuſtehende Rechts-Wohlthat der Excuſſion, ſo daß alſo der Gläubiger mich auch alsdann in Anſpruch zu nehmen berechtigt iſt, wenn der Hauptſchuldner auch noch zahlungsfähig ſeyn ſollte.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung meines gewöhnlichen Siegels.

E. den 18. Januar 1835.

Philipp F.

Den Eintrag der in dieſer Bürgſchafts-Urkunde erwähnten Verpfändung in das hieſige Unterpfands-Buch bezeugt; E. den 22. Januar 1835.

Schultheißen-Amt.

T.

164.

Formular eines Bürgſcheines einer Ehefrau für ihren Ehemann.

Ich zu Ende Unterzeichnete, unter Beiſtand meines Ge-

ſchlechts-Vormunders bekenne hiemit, daß ich mich für das von Paul O. meinem Ehegatten, dem Benedikt K., heute gemachte Anlehen von

— : 1000 fl. Eintauſend Gulden

unter Verpfändung meines ganzen beſitzenden Vermögens im Allgemeinen, und namentlich des von mir in die Ehe eingebrachten

2 Mrg. 2 Vrt. haltenden Gemüße- Baum- und Gras-Gartens, welcher in dem nach meiner Verehelichung errichteten Zubringens-Inventar gerichtlich zu 2000 fl. angeſchlagen iſt,

und zwar ſowohl für die Haupt-Summe ſelbſt als die daraus verfallenden Zinßen verbürge.

Ich habe in Hinſicht auf dieſe Bürgſchaft allen und jeden mir im Allgemeinen, und insbeſondere als Bürgin, als Frauens-Perſon, und als Ehegattin zuſtehenden rechtlichen Einwendungen, und Rechts-wohlthaten, und als Bürgin insbeſondere der Rechtswohlthat der Excuſſion, oder der Vorausklage meines Ehemannes, als Hauptſchuldners, als Frauens-Perſon der Rechtswohlthat des SCtum Vellejanum, und als Ehegattin der Rechts-Wohlthat der Auth. Si qua mulier C. de SCto Vellejano, über welche ſämmtliche Rechts-Wohlthaten, und beziehungsweiſe rechtliche Einwendungen ich von dem hieſigen Stadt-Gerichte in Folge nachſtehenden Zeugniſſes hinlänglich belehrt wurde, mittelſt Angelobens an den Eidesſtab entſagt, und auf dieſelben verzichtet, ſo daß alſo der Gläubiger berechtigt iſt, mich auch alsdann in Anſpruch zu nehmen, und auf die Bezahlung dieſes Darlebens nebſt Zinſen zu belangen, ſomit ſolche gegen mich ein- und auszuklagen, wenn auch mein Ehemann als Hauptſchuldner ſelbſt noch bezahlen könnte, daß ferner die Vorſchrift des SCtum Vellejanum und der Auth. Si qua mulier C. de SCto Vellejano, und alle weiteren ſich auf dieſe Geſetze beziehende Verordnungen in Hinſicht auf mich ungültig, und ohne alle rechtliche Wirkung und Kraft ſeyn ſollen.

Urkundlich meiner und meines Geſchlechts-Beiſtandes

eigenhändiger Unterſchrift.

G. den 16. Mai 1836.

Julie K.

ihr Geſchlechts-Beiſtand:

D. Guſtav Z.

Das unterzeichnete Stadt-Gericht bezeugt, daß die Ehegattin des Kaufmanns Benedikt K. von hier, Julie K., bei heutiger gerichtlicher Sitzung in Beziehung auf die für ihren Ehemann gegen den Gaſtgeber zu der Roſe, Paul Q., geleiſtete Bürgſchaft über alle ihr als Bürgin, Frauens-Perſon und Ehegattin zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, namentlich die der Excuſſion, des SCtum Vellejanum, und der Auth. Si qua mulier C. de SCto Vellejano vollkommen und genügend belehrt wurde, und daß ſie denſelben mittelſt Angelobens an den Gerichtsſtab entſagt hat.

G. den 16. Mai 1836.

K. Stadt-Gericht.

R.

Stadt-Richter.

P. Actuar.

Den Eintrag der oben erwähnten Verpfändung des von der Ehegattin des Kaufmann K. in die Ehe eingebrachten Gartens in das hieſige Unterpfandsbuch, beurkundet; G. den 18. Mai 1836.

Unterpfands-Behörde.

S.

165.

Formular einer von mehreren Bürgen ausgeſtellten Bürgſchafts-Urkunde.

Wir, die zu Ende Unterzeichneten, bekennen hiemit, daß wir für das dem Auguſt E. von dem Guido E. beide von hier, heute gemachte Anlehen von

— :· 2500 fl. Zweitauſend fünfhundert Gulden

und die aus demſelben verfallenden Zinſe als Bürgen eintretten, und zu dieſem Zwecke dem Gläubiger jeder von uns ſein ganzes beſitzendes Vermögen als Unterpfand einſetzen, und zugleich den uns zuſtehenden Rechts-Wohlthaten der Excuſſion und Diviſion, ſo kräftig als ſolches in Rechten geſchehen kann, entſagen, und auf ſolche verzichten, ſo daß alſo der Gläubiger die Wahl hat, ob er uns, oder den Hauptſchuldner wegen dieſer Forderung belangen, und ob er uns alle, oder zwey, oder nur Einen von uns deswegen in Anſpruch nehmen will, und wir verpflichtet ſind, den Gläubiger, auch wenn der Hauptſchuldner noch zahlungsfähig wäre, für ſeine Capital- und Zins-Forderung zu befriedigen, und zwar ſo, daß wenn der Gläubiger auch nur zwei oder Einen von uns belangt, dieſe zwei oder dieſer Eine ihm ſeine ganze Forderung bezahlen muß.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

N. den 31. Auguſt 1833.

Ludwig R.
Heinrich O.
Johann E.

166.

Ein anderes ſolches Formular.

Wir, am Ende Unterzeichneten, bezeugen hiemit, daß wir uns für das Capital, welches Wilhelmine W. dem Alexius U. von hier im Betrage von

— :· 800 fl. Achthundert Gulden

heute angeliehen hat, und die daraus verfallenden Zinſen unter Verpfändung unſeres ganzen Vermögens verbürgen und zugleich in Beziehung auf daſſelbe den uns zuſtehenden Rechts-Wohlthaten der Excuſſion und der Diviſion entſagen, ſo daß alſo der Gläubiger zuerſt uns, oder den Hauptſchuldner, und alle, oder Einen von uns allein zu belangen berechtigt iſt.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.
B. den 18. Februar 1831.

Joſeph L.
Anton D.
Jacob S.

167.

Ein ſolches Formular ohne Verzichtung auf die Rechts-Wohlthaten der Vorausklage und Theilung.

Wir Endesunterzeichnete bekennen hiemit, daß wir für das Anlehen von

— : · 900 fl. Neunhundert Gulden,

welches Johann J. in T. dem Martin Q. und deſſen Ehefrau Margarethe Q. heute gemacht hat, und die aus demſelben verfallenden Zinſen als Bürgen eintretten, und zu dieſem Zwecke demſelben unſer ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen im Allgemeinen, insbeſondere aber

das von uns beſeſſene Haus in der langen Straße, zwiſchen den Häuſern des Schuhmachermeiſters H. und des Gerbermeiſter Th. gelegen, von dem jeder von uns die Hälfte beſitzt, und das zu 3000 fl. gerichtlich angeſchlagen iſt,

zum Unterpfand einſetzen, wobei wir uns jedoch die uns zuſtehenden Rechts-Wohlthaten der Vorausklage, und der Theilung ausdrücklich, und dergeſtalt vorbehalten, daß der Gläubiger nicht eher berechtigt iſt, uns in Anſpruch zu nehmen, als bis er zuvor die Haupt-Schuldner belangt und ſeine Forderung gar nicht, oder nicht ganz von ihnen erhalten hat, und daß er von jedem von uns nur die Hälfte der zu machen habenden Forderung verlangen, und uns auf ſolche in Anſpruch nehmen darf.

In Urkunde unſerer eigenhändigen Unterſchriften.
Q. den 28. Januar 1833.

Melchior N.
Caſpar P.

168.

Formular eines Bürgſcheines auf eine beſtimmte Zeit.

Wir am Ende Unterzeichneten bekennen hiemit, daß wir uns für die Summe von

— :· 1100 fl. — Eilfhundert Gulden

welche Aloys G. von hier dem Xaver Z. in A. heute lehensweiſe vorgeſchoſſen hat, und die daraus verfallenden Zinſen verbürgen, und zu Sicherſtellung des Gläubigers demſelben, und zwar

ich, der Joſeph L. von B.

Anſchlag				
600 fl.	4 Mrg.	3 Vrt.	4 Rth.	Acker, der Burg-Acker;
250 fl.	1 „	1 „	90 „	Acker, in den Sand-Aeckern.
1100 fl.	5 „	2 „	18 „	Wieſen, die Bach-Wieſe,
500 fl.	2 „	1 „	30 „	— die Pappel-Wieſe

ich, der Anton P. von K.

1200 fl.	10 Mrg.	3 Vrt.	40 Rth.	Wald, in der Hirſchhalde
1500 fl.	15 „	2 „	11 „	— in der Hohenklinge

zum Unterpfand einſetzen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieſe Bürgſchaft auf die Zeit von

drey Jahren

beſchränkt ſeyn ſolle, und der Gläubiger nach Ablauf derſelben, welche von heute an beginnt, und daher am 21. October 1838 ſich endigt, nicht mehr berechtigt iſt, in Hinſicht auf dieſe Bürgſchaft eine Forderung an uns zu machen, oder uns deswegen zu belangen.

Wir entſagen in Beziehung auf dieſe von uns übernommene Bürgſchaft den Rechtswohlthaten der Excuſſion und der Diviſion, und der Gläubiger kann uns, oder den Hauptſchuldner, und entweder uns beide, oder einen von uns beiden allein belangen, und zu der Tilgung dieſer Schuld anhalten laſſen.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

O. den 21. October 1835.

Joſeph L.
Anton J.

Daß die in vorſtehender Bürgſchafts-Urkunde

ſtipulirten Verpfändungen
des Joſeph L. in B.
und Anton J. in K.
in die Unterpfands-Bücher der Gemeinden B.
und K. eingetragen ſind, beurkunden.

B. den 24. October 1835. K. den 24. October 1835.
Schultheißen-Amt. Schultheißen-Amt.
S. R.

169.

Ein anderes ſolches Formular.

Ich am Ende Unterzeichneter bezeuge, daß ich mich für die nach rückſtändige Kaufgelds-Forderung von

— :· 700 fl. Siebenhundert Gulden

nebſt den daraus verfallenden Zinßen, welche Ferdinand St. an Friedrich E., beide von hier, zu machen hat, auf die Zeit von

zwey Jahren

von heute an gerechnet unter Verpfändung meines ganzen gegenwärtigen Vermögens verbürge, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte der mir zuſtehenden Rechtswohlthaten der Excuſſion, ſo daß alſo der Gläubiger, wenn er innerhalb dieſer zwey Jahre den Hauptſchuldner nicht belangt, und ſeine Forderung eingeklagt und ausgeklagt hat, nach Verlauf dieſes Zeitraumes keine Anſprüche mehr an mich zu machen berechtigt iſt, und ich nur während demſelben verbunden bin, ihm ſeine ganze Forderung, oder den Theil derſelben, den er von dem Hauptſchuldner nicht erhalten hat, zu bezahlen.

Y. den 28. Februar 1832.

Leonhard M.

170.

Formular einer Schadlos-Bürgſchafts-Urkunde.

Ich zu Ende Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich dem Marius A. von hier, welcher dem Andreas S. in L. ein Anlehen von

— :· 2000 fl. Zweytauſend Gulden,

gemacht hat, für das ſich Valentin N. und Vincens P. in L. bereits verbürgt haben, verſpreche, ihn für denjenigen Verluſt an Capital und Zinſen, den er in Hinſicht auf dieſes Darlehen leiden ſollte, gänzlich und vollkommen zu entſchädigen, und ſetze zu dieſem Zwecke mein ganzes beſitzendes Vermögen als Unterpfand ein, jedoch iſt derſelbe nur dann berechtigt, mich wegen dieſer Entſchädigung in Anſpruch zu nehmen, wenn er zuvor den Hauptſchuldner und die Bürgen deſſelben gerichtlich belangt, und ausgeklagt haben wird.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

St. den 11. April 1834.

Abraham A.

171.

Ein anderer ſolcher Schadlos-Bürgſchein.

Jacob E. von hier hat von Emanuel R. von hier heute ein Anlehen von

— :· 1000 fl. Eintauſend Gulden

erhalten, und es haben ſich auch Peter N. und Philipp R. für denſelben verbürgt, um indeſſen den Gläubiger in jeder Hinſicht ſicher zu ſtellen, verſpreche ich der Endesunterzeichnete unter Verpfändung meines gegenwärtig beſitzenden ſämmtlichen Vermögens den Emanuel R. für jeden Verluſt, den er in Hinſicht auf dieſes Anlehen und die Zinſen deſſelben leiden ſollte, vollkommen zu entſchädigen, jedoch nur alsdann, wenn derſelbe nicht alle Vorſichtsmaßregeln für ſeine Befriedigung ergriffen, und hierin ſich eine Unachtſamkeit oder Nachläßigkeit hat zu Schulden kommen laſſen, und wenn er zuvor ſeine Capital und Zins-Forderung gegen den Hauptſchuldner, und deſſen Bürgen wird eingeklagt, und bis zu der Hülfsvollſtreckung einſchließlich, wird ausgeklagt haben.

J. den 16. December 1836.

Jeremias B.

172.

Formular einer Rückbürgſchafts-Urkunde.

Ich Endes-Unterzeichneter verſpreche hiemit, den Mathäus M. in O., welcher ſich für dasjenige Capital von Sechshundert Gulden, welches Joſeph P. dem Peter K., beide von hier, am 31. Juli dieſes Jahres angeliehen hat, verbürgte, ſchadlos zu halten, wenn er in dieſer Eigenſchaft für den Schuldner das ganze Capital, oder einen Theil deſſelben mit oder ohne Zins-Rückſtand, bezahlen müßte, und von demſelben nicht ganz oder gar nicht entſchädigt würde, und ſetze zu dieſem Zwecke mein ganzes Vermögen als Unterpfand ein.

Z. den 10. Auguſt 1835.

Leopold T.

173.

Ein anderes ſolches Formular.

Ich, der am Ende Unterzeichnete, verſpreche, daß der Caſimir L. in Hinſicht auf die von ihm für Anſelm T., welcher von Samuel P., alle von hier, ein Anlehen von Eintauſend Gulden erhielt, geleiſtete Bürgſchaft, wenn er in Folge derſelben für den Hauptſchuldner das ganze Anlehen oder einen Theil deſſelben, mit oder ohne Zinß-Rückſtand bezahlen müßte, und von demſelben keinen Erſatz erhält, dafür von mir ſchadlos gehalten werden ſolle.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

A. den 16. Juni 1836.

Philipp Q.

X. Formulare von Ceſſions-Urkunden.

174.

Formular einer Ceſſions-Urkunde.

Ich Endes-Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich dasjenige Capital von

— :· 300 fl. Dreyhundert Gulden,

welches Anton O. in W. in Gemäßheit der mir hierüber

von ihm unter dem 31. März 1829 ausgeſtellten Schuld-Urkunde ſchuldig iſt, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie ich ſolches ſelbſt beſeſſen, an Friedrich T. von hier, hiemit cedire und abtrette, ſo daß daſſelbe in ſein, des Ceſſionars, volles Eigenthum übergeht, und er damit nach ſeinem Belieben zu verfügen berechtigt iſt.

M. den 18. April 1834.

Jacob J.

176.
Ein anderes ſolches Formular.

Ich, am Ende Unterſchriebener, bekenne hiemit, daß ich die Forderung von

— :· 350 fl. Dreyhundert fünfzig Gulden

welche ich noch an den Sebaſtian S. in Y. in Folge der mit ihm gepflogenen Abrechnung zu machen habe, ebenſo, wie ich ſolche ſelbſt beſeſſen habe, an den Nikodemus T. von hier, abtrette und cedire, ſo daß er dieſelbe nunmehr als ſein Eigenthum beſitzen ſoll, und daß ich von dem Ceſſionar hiefür befriedigt worden bin.

Z. den 29. Februar 1832.

Johann F.

177.
Ein ſolches Formular, mit Vorbehalt der Zinſen.

Ich zu Ende Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich das Capital von

— :· 1000 fl. Eintauſend Gulden

welches Melchior B. nach der mir von ihm hierüber ausgeſtellten Schuld-Urkunde vom 31. October 1830 mir ſchuldet, mit allen damit verbundenen Rechten, namentlich dem zu Sicherſtellung dieſer Forderung eingeſetzten Unterpfande an den Hieronymus N. in L. cedirt und abgetrettenhabe, mir aber die noch rückſtändigen, ſiebenzig fünf Gulden (75 fl.) betragenden Zinſe, als welche Schuldner noch an mich zu bezahlen verbunden iſt, ausdrücklich vorbehalte.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

S. den 11. Januar 1835.

Clemens T.

177.

Ein ſolches Formular mit Abtrettung der Zinſe.

Ich Endes=Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich das von mir beſeſſene bei der K. N.ſchen Haupt=Schulden=Zahlungs=Caſſe ſtehende, unter Litt. B. N. 6420 laufende zu vier vom hundert verzinsliche Capital von

— :· 4000 fl. Viertauſend Gulden

mit ſammt dem heute fälligen in

— :· 160 fl. Einhundert Sechzig Gulden

beſtehenden Zinſe vom 1. Mai 1835 bis 1836. mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie ich ſolches ſelbſt beſeſſen habe, an Julius P. von hier abtrette und cedire, ſo daß alſo nunmehr das Eigenthum dieſes Capitales auf denſelben übergegangen iſt.

H. den 1. Mai 1836.

Friedrich N.

178.

Formular einer Ceſſion, worin zugleich die Güte der Forderung verbürgt wird.

Ich, zu Ende Unterzeichneter, bezeuge hiemit, daß ich die Forderung, die ich an den Jacob L. von hier, aus einem ihm am 18. April 1831 gemachten Anlehen im Betrag von

— :· 175 fl. Einhundert Siebenzig fünf Gulden,

zu machen habe, mit allen Rechten, wie ich ſolche ſelbſt beſeſſen habe, an den Ambroſius T. in V. abtrete und cedire und zwar mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß ich nicht allein für die Richtigkeit dieſer Forderung, ſondern auch für die Güte derſelben hafte, ſo daß alſo der Ceſſionar in dem Falle, daß er an dieſer ihm abgetrettenen Forderung einen Verluſt leiden ſollte, mich in Beziehung auf denſelben in

Anſpruch zu nehmen berechtigt iſt, und ich ihm das was er weniger als einhundert ſiebenzig fünf Gulden von dem abgetrettenen Schuldner erhalten würde, zu erſetzen verpflichtet bin.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

E. den 19. Julius 1834.

Valentin R.

179.

Formular einer Ceſſion, in der auch die Einwilligung des abgetrettenen Schuldners enthalten iſt.

Ich, am Ende Unterſchriebener, bezeuge hiemit, daß ich diejenige Kauf-Gelds-Rückſtands-Forderung von

— : · 1300 fl. Eintauſend dreyhundert Gulden

welche ich in Folge des mit ihm über einen an ihn verkauften Wald am 10. Januar 1830 abgeſchloſſenen Kauf-Vertrags nach bereits bezahlten Siebenhundert Gulden noch an den Michael L. in S. zu machen habe, und welche am 10. Januar des künftigen Jahres fällig wird, nebſt den bis dahin daraus verfallenden Zinſen im Betrage von

— : · 39 fl. Dreißig Neun Gulden

an den David T. von hier mit allen Rechten, wie ich ſolche ſelbſt beſeſſen habe, abtrette und cedire, ſo daß ſolche nunmehr in das Eigenthum des Ceſſionars übergeht;

und

ich, der Michael L. in S. bezeuge hiemit, daß ich von dieſer Abtrettung in Kenntniß geſetzt bin, und verſpreche zugleich, die Dreizehenhundert Gulden, welche ich bisher dem Albrecht P. ſchuldig war, nunmehr nebſt den daraus verfallenden Zinſen zu der beſtimmten Zeit an den David P. in M. zu bezahlen.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

M. den 1. December 1836.

Albrecht P.
Michael L.

180.

Formular einer Ceſſion von Kauf=Gelds=Zielern.

Ich Endes Unterſchriebener bezeuge hiemit, daß ich die, in Gemäßheit des mit dem Jonathan B. von hier über ein an ihn verkauftes Sölden=Gut am 12. October 1834 abgeſchloſſenen Kauf=Vertrages von demſelben noch zu fordern habenden Zieler, nemlich

100 fl. an Jacobi 1837,
100 fl. an Jacobi 1838,
100 fl. an Jacobi 1839,
100 fl. an Jacobi 1840,
150 fl. an Jacobi 1841,

550 fl.

zuſammen

— : · 550 fl. Fünfhundert fünfzig Gulden

dem Wilhelm T. von hier mit allen damit verbundenen Rechten und namentlich alſo auch mit dem für die Sicherheit dieſes Kaufgeldes auf dem verkauften Gute conſtituirten Unterpfande cedirt und abgetretten habe, ſo daß alſo derſelbe dieſe Zieler je zu der beſtimmten Zeit zu beziehen berechtigt iſt.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

L. den 13. März 1836.

Nikolaus F.

181.

Ein anderes ſolches Formular.

In Folge des mit dem Markus Z. von hier am 18. September 1831 über das an ihn verkaufte Haus abgeſchloſſenen Kauf=Vertrages habe ich vom 18. December 1832 an in zehen Jahrzielern den Betrag von Fünfhundert Gulden zu fordern, von dieſen cedire ich dem Zacharias G. von hier die letzten fünf Zieler, und zwar

50 fl. am 18. December 1837,
50 fl. „ „ „ 1838,
50 fl. „ „ „ 1839,

50 fl. am 18. December 1840,
50 fl. ⸗ ⸗ ⸗ 1841,

250 fl.

zuſammen

— : 250 fl. Zweihundert fünfzig Gulden

mit allen Rechten, wie ich ſolche ſelbſt beſeſſen habe, und namentlich mit den daraus verfallenden Zinſen, ſo daß alſo der Ceſſionar die Zieler nebſt den Zinſen nunmehr zu beziehen hat.

T. den 19. Auguſt 1835.

Ludwig T.

XI. Formulare von Anweiſungen.

182.

Formular einer Anweiſung.

Da ich dem Bernhard L. von hier an Jacobi dieſes Jahres in Folge der mit ihm gepflogenen Abrechnung den Betrag von Einhundert Gulden zu bezahlen habe, ſo weiſe ich demſelben an der Forderung von Zweihundert Gulden die ich an Martin N. in S. zu machen habe, die Summe von

— : 150 fl. Einhundert fünfzig Gulden

hiemit an, und legitimire denſelben, dieſe Summe von meinem erſtgenannten Schuldner, Martin N. in S. einzuziehen, und dadurch für ſeine Forderung ſich bezahlt zu machen.

R. den 11. September 1835.

Johann Z.

183.

Ein anderes ſolches Formular.

Ich, zu Ende Unterzeichneter, bezeuge hiemit, daß, da ich dem Joſeph T. von hier die Summe von fünfzig Gulden zu bezahlen habe, ich denſelben hiemit bevollmächtige, und anweiſe, von dem Jacob R. in Q., der mir die gleiche

Summe ſchuldet, dieſen Betrag von

— :· 50 fl. Fünfzig Gulden

zu ſeiner Befriedigung einzuziehen. Es hat daher Jacob K. dieſe fünfzig Gulden anſtatt an mich, an Joſeph P. zu bezahlen, und ſich dafür beſcheinigen zu laſſen, welche Beſcheinigung ich an Zahlungsſtatt von ihm annehmen werde.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

T. den 13. October 1836.

Stephan L.

184.

Formular einer Anweiſung an eine Perſon, mit der der Aſſignant in Rechnung ſteht.

Gegen dieſe meine Anweiſung beliebe Ludwig N. von hier an Friedrich P. in O. die Summe von

Einhundert Gulden

zu bezahlen, und mir in Rechnung zu bringen.

Z. den 3. Mai 1835.

— :· 100 fl.

Gottfried E.

185.

Formular einer Anweiſung zu dem Einzuge eines Capitales.

Da der Georg F. von A. mir ein Capital von Achthundert Gulden ſchuldet, und dieſes in Folge der ſtattgehabten Aufkündigung am 6. November dieſes Jahres nebſt dem Zinſe zu fünf Procenten von dem letzten Jahre fällig wird, und ich dem Sebaſtian J. von A. die Summe von fünfhundert Gulden nebſt zweijährigen vierprocentigen Zinſen ſchuldig bin, und ſolche am 11. November zu bezahlen habe, ſo weiſe ich den erwähnten Sebaſtian J. an, obengenannte

— :· 800 fl. Achthundert Gulden

Hauptforderung, und

— :· 40 fl. Vierzig Gulden

Zinſe von Georg F. gegen Beſcheinigung zu erheben, ſich davon für ſeine Forderung bezahlt zu machen, und den Reſt ſo lange in Handen zu behalten, bis ich darüber verfügen werde, wabei ich bemerke, daß ich zugleich dem Sebaſtian T. den von Georg F. ausgeſtellten Schuldſchein übergeben habe, um ſolchen nach erhaltener Bezahlung letzterem zurückzugeben, und daß ich die von Sebaſtian T. dem Georg F. ausgeſtellte Beſcheinigung an die Stelle der baaren Bezahlung annehme.

Urkundlich eigenhändiger Unterſchrift.

L. den 1. November 1835.

Adam L.

186.

Formular einer Anweiſung auf einen Amts-Gehalt.

Ich, am Ende Unterzeichneter, bezeuge, daß ich dem Gottfried G. den Betrag von Fünfzig Gulden ſchuldig geworden bin, und weiſe daher demſelben von dem mir ausgeſetzten Gehalte, und zwar von dem Quartale vom 1. April bis 30. Junius dieſes Jahr die Summe von

— :· 50 fl. Fünfzig Gulden

an, und erſuche das Königl. Domänen-Amt D., von dem ich meinen Amts-Gehalt beziehe, dieſen Betrag dem Gottfried G. von dem genannten Quartale zu bezahlen, und mir in Abzug zu bringen.

S. den 11. März 1835.

Ferdinand T.
Canzliſt.

187.

Formular einer Anweiſung auf einen Fideicommiß-Bezug.

Aus dem in der M.ſchen Familie beſtehenden Familienfideicommiße beziehe ich jährlich Einhundert Gulden; welche am 1. Mai jeden Jahres fällig ſind, da ich nun dem An-

dreas J. von hier Sechszig Gulden ſchuldig, und ſolche gegenwärtig zu bezahlen nicht im Stande bin, ſo weiſe ich demſelben an dieſem auf den 1. Mai dieſes Jahres fälligen Fideicommiß-Ertrage die Summe von

— : · 60 fl. Sechzig Gulden

an, welche ihm an meiner Stelle von der Fideicommiß-Verwaltung zu bezahlen, und mir in Abrechnung zu bringen ſind.

S. den 1. Februar 1834.

Edmund M.

Zweiter Abschnitt.

Leih-Vertrag.

§. 272.

Der Leih-Vertrag, commodatum, iſt derjenige Vertrag, dem zufolge Jemand einem Anderen eine bewegliche oder unbewegliche a), in der Regel nicht fungible b), Sache zu einem beſtimmten Gebrauche c), unentgeldlich d), und zwar unter der Bedingung überläßt, dieſelbe nach gemachtem Gebrauche wieder zurückzugeben e).

a) L. 1. §. 1. ff. commodati 13. 6. Bucher das Recht der Forderungen §. 104. Thibaut Syſt. d. Pand. Rechts §. 888. Malblanc Princ. Jur. Rom. §. 493. b) Bucher i. a. O. L. 3. §. fin. L. 4. ff. commodati. 13. 6. arg. L. 55. ff. de solution. 46. 3. c) Bucher i. a. O. Thibaut i. O. Malblanc l. c. Hellfeld Jurispr. for. §. 853. d) §. 2. J. quib. mod. re contrahitur oblig. 3. 15. L. 6. §. 12. ff. commodati. 13. 6. L. 19. i. f. ff. de praescript. verb. 19. 5. Thibaut i. a. O. Bucher i. a O. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. e) §. 2. J. quib. mod. re contrah. oblig. 3. 15. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. Bucher i. a. O. Thibaut i. a. O.

§. 273.

Wenn eine fungible Sache Gegenſtand des Leih-Vertrags iſt, ſo nennt man es ein irreguläres Commodat, und es wird bei demſelben nicht die nemliche Sache wieder zurückgegeben. a).

a) Es müßte denn dieſelbe nur gegeben werden, um zur Schau zu dienen, in welchem Falle dieſelbe Sache ſelbſt wieder zurückgegeben wird, L. 3. §. fin. L. 4. ff. commodati. 13. 6.

§. 274.

Die Perſonen, welche bei dem Leih-Vertrage vorkommen, ſind derjenige, der die Sache verleiht, Commodant, der, dem ſie geliehen wird, Commodatar a).

a) Der Leih-Vertrag unterſcheidet ſich von dem Mieth-Vertrage, und dem ähnlichen ungenannten Vertrage, do ut des, do ut facias, durch den unentgeldlichen, und von dem Precarium durch den beſtimmt vorgeſchriebenen Gebrauch, und die nicht willkührliche Dauer.

§. 275.

Der Commodant iſt verbunden, 1) dem Commodatar die ihm zu einem gewiſſen Gebrauche geliehene Sache ſo lange zu laſſen, bis er dieſelbe auf die beſtimmte Weiſe benutzt hat a); 2) den Schaden, in den der Commodatar durch grobe oder geringe Verſchuldung deſſelben verſetzt wurde, zu erſtatten b); 3) die von dem Commodatar gemachten bedeutenden nothwendigen Ausgaben demſelben zu erſetzen c); die anderen jedoch nur alsdann, wenn er in die Verwendung derſelben ſeine Einwilligung gegeben hat d); 4) dem Commodatar, der die ihm geliehene Sache verlohr, und dem Commodanten den Werth derſelben erſetzte, ſolche zurück zu geben, wenn er ſie nachher wieder erhält, oder ihm den dafür bezahlten Werth zurück zu geben e); auch muß er 5) den durch reinen Zufall verurſachten Schaden leiden f), er müßte denn die Sache wiſſentlich zu einem gewagten Gebrauche geliehen haben, und dieſe dabei beſchädigt worden, oder zu Grunde gegangen ſeyn g). Dem Commodatar ſteht überdieß das Recht der Compenſation in Beziehung auf gegenſeitige aus dem Commodat entſpringende Forderungen h), und das Recht der Retention in Hinſicht auf ſolche Forderungen, die er an den Commodanten zu machen hat i), zu k).

a) L. 17. §. 3. ff. commodati. 13. 6. Thibaut i. a. B. §. 890. Bucher i. a. B. §. 105. Hellfeld l. c. §. 855. b) L. 17. §. 3. L. 18. §. 8. L. 22. ff. eod. 13. 6. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. §. §. 406. c) L. 18. §. 2. ff. eod. 15. 6. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Wenn ſolche Auslagen nur mäßig ſind, werden ſie durch den gemachten Gebrauch compenſirt, L. 18. §. 2. ff. eod. 13. 6. Malblanc l. c. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. d) L. 59. ff. de furtis 47. 2. Thibaut i. a. D. e) L. 17. §. fin. ff. commodati. 13. 6. arg. L. 63. ff. de R. V. 6. 1. L. 57. ff. de R. J. 50. 17. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. f) L. 5. §. 4. L. 10. pr. L. fin. ff. commodati. 13. 6. arg. L. 23. i. f. ff. de R. J. 50. 17. Thibaut i. a. D. g) L. 5. §. 7. ff. commodati. 13. 6. Thibaut i. a. D. Leyser Sp. 153. m. 1. h) L. 18. §. fin. ff. eod. 13. 6. Malblanc l. c. Bucher i. a. D. i) L. 15. §. fin. L. 59. ff. de furtis. 47. 2.

Malblanc l. c. Bucher i. a. D. k) Der Commodant hat die actio commodati directa.

§. 276.

Dem Commodatar liegt die Verpflichtung ob, 1) die Sache ordnungsmäßig, und zwar nur zu dem beſtimmten Zwecke zu gebrauchen a); 2) für grobe und geringe Verſchuldung zu haften b), für die letztere aber nur alsdann, wenn das Commodat bloß zu ſeinem Nutzen gereicht c); 3) die Sache nach gemachtem beſtimmtem Gebrauche zurückzugeben d), und zwar mit allen Acceſſionen derſelben e), und in einem unbeſchädigten Zuſtande f), oder in dem Falle, daß ſie zu Grunde, oder verlohren gieng, dem Commodanten den Werth derſelben zu bezahlen g), wobei mehrere Commodatare in solidum, jeder für alle, verbunden ſind, es müßte denn der Commodant ſchon von einem Dritten befriedigt worden ſeyn h) i).

a) §. 6. 7. J. de obligat. quae ex delicto. 4. 1. L. 54. §. 1. ff. de furtis. 47. 2. Thibaut i. a. B. §. 789. Heineccius Elem. Jur. Civ. sec. ord. Inst. §. 772. L. 5. §. 2. 4. commodati. 13. 6. §. 2. J. quib. mod. re contrahitur oblig. 3. 15. L. 1. §. 4. ff. de O. et A. 44. 7. Malblanc l. c. §. 95. Thibaut i. a. D. c) L. 18. pr. ff. commodati. 13. 6. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Heineccius l. c. §. 774. d) Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. e) Bucher i. a. D. Wenn jedoch der Commodatar durch die ihm geliehene Sache etwas gewonnen hat, ſo iſt er nicht verbunden es herauszugeben, L. fin. §. 3. C. de furtis 6. 2. Malblanc l. c. f) §. 2. J. quib. mod. re contrah. oblig. 3. 15. L. 3. §. 1. ff. commodati. 13. 6. Bucher i. a. D. g) Thibaut i. a. D. h) Ebendaſ. i) Dem Commodatar ſteht die actio commodati contraria zu.

§. 277.

Wenn der Commodatar die Grenzen des ihm geſtatteten Gebrauches überſchritten hat, muß er auch den durch Zufall verurſachten Schaden leiden a), und wenn die Sachen des Commodatars, und des Commodanten zugleich in Gefahr gerathen, ſo müſſen die letzteren zuerſt gerettet werden b).

a) L. 5. §. 7. L. 18. pr. ff. commodati. 13. 6. §. 6. 7. J. de obligation. quae ex delicto 4. 1. Bucher i. a. B. §. 105. Malblanc l. c. §. 495. Hieher gehört auch, wenn der Commodatar die ihm geliehene Sache wieder einem Anderen geliehen hat, wenn er ſie einem unſicheren Boten, um ſie dem Commodanten zu brin-

gen übergab, L. 11. commodati. 13. 6. wenn er, ohne hinlängliche Ueberzeugung ſie einem angeblich von dem Commodanten abgeſchickten Boten, oder einem ſolchen zuſtellte, der ihn nur an die Zurückgabe erinnern ſollte, L. 12. ff. eod. 13. 6. wenn er ein ihm bloß zu einem Spazier- oder Geſchäftsritt geliehenes Pferd mit in den Krieg nahm, L. 5. §. 7. ff. cod. 13. 6. Malblanc l. c. wenn er das ihm bloß zu dem Gebrauche bei einem Gaſtmahl geliehene Silber über Land bringen ließ, §. 8. J. de obligat. quae ex delicto. 4. 1. wenn er überhaupt die geliehene Sache zu einem Zwecke verwendete, von dem er wußte, daß ihn der Commodant nicht billigen würde, §. 7. J. eod. 4. 1. b) L. 5. §. 4. ff. commodati. 13. 6. Bucher i. a. D. u. §. 60. c) Das Würtembergiſche Land-Recht verordnet Folgendes über das Commodat. Wer von dem Anderen etwas unentgeldlich zu einem gewiſſen Gebrauche geliehen erhielt, (Roß, Vieh, Silber-Geſchirr, Kleider, Hausrath) ſoll es mit beſtem Fleiße bewahren, auch bloß zu dem beſtimmten Gebrauche, und nicht länger, als es ihm verwilligt wurde, anwenden, und in dem Fall, daß er dagegen handeln, und die geliehene Sache dadurch verdorben, oder ſchadhaft würde, dem Leiher den ihm verurſachten Schaden nach gerichtlichem Erkenntniß erſetzen, und ihm das Intereſſe leiſten, Land-Recht Thl. II. Tit. 2. §. Welcher von dem ꝛc. S. 240. 241. Wenn die geliehene Sache durch den gemachten Gebrauch ohne Verſchuldung des Commodatars verdorben, oder beſchädigt wurde, iſt der letztere zu einem Schadens-Erſatz nicht verbunden, er hätte denn ausdrücklich verſprochen, jeden Schaden (alle aus unglücklichem Zuſtand erfolgende Schäden) zu erſetzen, oder die Aeſtimation der geliehenen Sache zu bezahlen, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Wenn aber die ꝛc. S. 241. Derjenige, welcher einem Anderen ſchadhafte Fäſſer oder Geſchirr, ohne ihn zu warnen, wiſſentlich leiht, muß demſelben den dadurch verdorbenen oder ausgelaufenen Wein, oder eine andere darin aufbewahrte und beſchädigte Sache, erſetzen, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Derjenige, welcher ꝛc. S. 241. Die zum Gebrauche hingeliehene Sache darf nicht eher, als nach Verlauf der beſtimmten Zeit, oder nach geendigtem Gebrauche, oder nach einer ſolchen Zeit, während welcher der beſtimmte Gebrauch davon hätte gemacht werden können, zurückgefordert werden, Wenn der Commodant den Commodatar an dem beſtimmten Gebrauche verhindert, kann letzterer den erſteren darum rechtlich belangen, und derſelbe ſoll zu Leiſtung des Intereſſe ſchuldig erkannt werden, Land-Recht Thl. II. Tit. 2. §. Es ſoll die ꝛc. S. 241. 242. Wenn der Commodatar die ihm geliehene Sachen durch ſeinen Diener holen, und wieder zurückbringen läßt, iſt er den unterwegs derſelben zugefügten Schaden zu erſetzen ſchuldig. Wenn aber der Commodant durch ſeinen Diener die Sache überliefern, und wieder abholen läßt, iſt der Commodatar zu dem Erſatz des ohne ſeine Verſchuldung entſtandenen Schadens nicht verbunden, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Und ſo der ꝛc. S. 242. Wenn der Commodant zu gebührender Zeit die geliehene Sache wieder zurückfordert, muß der Commodatar ihm ſolche wieder zurückgeben, wenn er auch eine Gegenforderung an denſelben, oder Eigenthums-Anſprüche an ſolche zu machen hätte, jedoch darf er ſolche bis zu dem ihm gemachten Erſatze der darauf verwendeten nothwendigen Koſten zurückbehalten, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Wenn auch die ꝛc. S. 242.

§. 278.

Die hauptſächlichſte Clauſel, welche bei der Verfaſſung über einen Leih-Vertrag anwendbar iſt, beſteht darin, daß der Commodatar jede in Hinſicht auf die ihm geliehene Sache eintrettende Gefahr, und auch den Zufall leiden und daher den dadurch entſtandenen Schaden des Commodanten erſetzen müſſe, zu welchem Zwecke eine Schätzung der geliehenen Sache beigefügt werden kann.

§. 279.

Eine Urkunde über einen Leih-Vertrag muß enthalten: 1) den Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Commodanten, ſowohl als des Commodatars; 2) die Bezeichnung der geliehenen Sache, und die Beſtimmung, zu welchem Zwecke und wie lange dieſelbe gebraucht werden dürfe; 3) das Verſprechen, ſolche nach gemachtem Gebrauche zurück zu geben; 4) das Jahr, den Tag, den Ort, in und an welchem ſolche ausgeſtellt worden; 5) die Unterſchrift des Commodatars.

Anhang.

Formulare von Leih-Verträgen.

189.

Formular eines Leih-Vertrages.

Ich Endesunterzeichneter bezeuge, daß mir heute Chriſtoph L. von hier ſein Reitpferd, einen Schimmel, Wallachen, 8 Jahre alt, unentgeldlich geliehen hat, um damit eine Reiſe nach T. zu machen. Ich verſpreche dieſes Pferd nicht allein nur zu dem beſtimmten Gebrauche zu verwenden, und daſſelbe von jetzt an in drey Wochen dem Eigenthümer wieder zurück zu liefern, ſondern auch während der Reiſe, und ſo lange ich es benutze, daſſelbe immer in gutem Futter zu erhalten, mit der größten Sorgfalt zu verpflegen, und wenn daſſelbe auf dieſer Reiſe durch meine Verſchuldung umkommen, oder wenigſtens unbrauchbar werden ſollte, dem Eigenthümer die Summe von — : · 150 fl. Einhundert fünfzig Gulden dafür zu bezahlen. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

G. den 16. Junius 1835.

Johann R.

190.

Ein anderes ſolches Formular.

Zwiſchen den am Ende Unterzeichneten iſt in Gegenwart der mit unterſchriebenen Zeugen folgender Vertrag abgeſchloſſen worden.

Joachim R. übergibt dem Friedrich J., beide von hier, unentgeldlich ſeinen Wagen und ſeine vier Pferde, um mit denſelben die von erſterem in das zu M. errichtete Maga-

zu abzuliefernden 30 Scheffel Haber dahin zu führen. Friedrich A. verſpricht dagegen den Wagen ſo wie die Pferde zu keinem anderen als dem verabredeten Zwecke zu gebrauchen, den Wagen möglichſt zu ſchonen, und die Pferde ſo füttern und verſorgen zu laſſen, wie es bei dieſer Benützung derſelben nothwendig iſt, und wie überhaupt jeder ſorgfältige Beſitzer derſelben es thun würde, auch Wagen und Pferde von Morgen an gerechnet am ſiebenten Tage zurückzuliefern, oder wenn der Wagen, oder eines oder mehrere oder alle Pferde unbrauchbar werden, oder beziehungsweiſe umkommen ſollten, dem Joachim R. den Werth derſelben innerhalb vier Wochen zu erſetzen, auf welchen Fall der Werth des Wagens zu — :· 80 fl. Achtzig Gulden, und jedes der vier Pferde, da ſie von gleicher Güte ſind, zu — :· 130 fl. Einhundert dreyßig Gulden beſtimmt wird, überhaupt denſelben für jeden durch ſeine Verſchuldung entſtandenen Nachtheil ſchadlos zu halten.

Beide Theile haben dieſen Vertrag genehmigt, und nebſt den zugezogenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben.

O. den 14. September 1836.

Joachim R.
Friedrich A.
Zeugen:
Ludwig P.
Martin S.

191.

Formular eines ſolchen Leih-Vertrages mit verſchiedenen Cautelen.

Die am Ende Unterzeichneten haben folgenden Leih-Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Johann M. in O. verſpricht dem Leonhard L. in P. da er das nöthige Vieh, um ſein erſt erkauftes Gut zu bauen, noch nicht beſitzt, und ſolches gegenwärtig in einem ſehr hohen Preiße ſteht, zu dieſem Zwecke drey Paar Ochſen auf zwey Monate zu leihen;

Leonhard L. macht ſich dagegen verbindlich, die ihm ge-

liehenen Ochſen, während dem ganzen Zeitraume, in dem ihm ihre Benutzung geſtattet iſt, in gutem Futter zu halten, und ſie ſorgfältig zu pflegen, auch zu keinem andern als dem oben beſtimmten Zwecke zu verwenden, ſolche nach Verlauf des zweyten Monats, von dem Tage, wo ihm dieſelben übergeben worden, an gerechnet zurück zu liefern, und dem Leiher jeden ihm dießfalls zugehenden Schaden zu erſetzen, namentlich im Falle, daß einer oder der andere, oder mehrere dieſer Ochſen, es ſey nun durch Verſchuldung des Commodanten oder durch bloßen Zufall zu Grunde gehen ſollten, für welchen Fall, da dieſe Ochſen von gleicher Beſchaffenheit ſind, folglich in gleichem Werthe ſtehen, jeder derſelben zu Einhundert Gulden taxirt wird, und Leonhard L. daher dieſe Summe zu bezahlen verbunden hingegen alsdann den Ochſen, der unbrauchbar wurde, zu behalten befugt iſt.

Beide Contrahenten entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen ihnen dießfalls zuſtehenden Rechtswohlthaten und rechtlichen Einwendungen, namentlich der Einrede des Betruges, der Ueberredung, des anders niedergeſchriebenen als abgeſchloſſenen Vertrages.

Dieſer Vertrag iſt von den Contrahenten genehmigt, von ihnen ſowohl, als den bei deſſen Abſchließung zugegen geweſenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben, und jedem der erſteren ein Exemplar deſſelben zugeſtellt worden.

N. den 31. Januar 1835.

Johann M.
Leonhard L.
Zeugen:
Andreas J.
Peter K.

192.

Formular eines Leih-Vertrages über Effekten.

Ich am Ende Unterzeichneter bekenne hiemit, daß ich von dem Ludwig O. von hier folgende Bücher

ꝛc. ꝛc.

um ſolche bey einer mir gegenwärtig übertragenen Arbeit

zu benutzen, unentgeldlich geliehen erhalten habe, und verſpreche dieſelben innerhalb vier Wochen unbeſchädigt wieder zurückzugeben, und wenn während dieſer Zeit eines oder das andere dieſer Bücher zu Grunde gehen ſollte, für ſolche den Ladenpreis zu bezahlen.

M. den 6. Junius 1834.

Eberhard P.

193.

Ein anderes ſolches Formular.

Ich Endes-Unterzeichneter bezeuge, daß, da ich in dieſer Woche aus verſchiedenen Urſachen ein Gaſtmahl anzuſtellen gedenke, mir aber hiezu noch mehreres Silber-Geräthe mangelt, Philipp A. von hier mir auf mein Erſuchen

zwey ſilberne gut vergoldete Vorleg-Löffel

ꝛc. ꝛc.

unentgeldlich geliehen hat, und verſpreche ihm dieſe Stücke von heute an innerhalb drey Tagen unbeſchädigt zurückzugeben, oder dem Leiher jeden durch, oder ohne meine Verſchuldung verurſachten Schaden zu erſetzen.

S. den 3. April 1836.

Richard N.

194.

Formular eines Leih-Vertrages über eine fungible Sache.

Wir, die am Ende Unterzeichneten, haben folgenden Leih-Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Ich, der Valentin M., leihe dem Andreas R. von hier fünfzig Stück holländiſche, und fünfzig Stück Kremnitzer Ducaten, um ſolche zu dem von uns beſonders beſtimmten Zwecke anzuwenden, auf die Zeit von vierzehn Tagen;

und

ich, der Andreas R., verſpreche dem Valentin M. dieſe fünfzig holländiſche und fünfzig Kremnitzer Ducaten zu dem oben erwähnten Zwecke anzuwenden, und hierauf läng-

ſtens in vierzehen Tagen dieſelben, oder wenigſtens die nemliche Zahl derſelben Ducaten wieder zurückzugeben.

Dieſer Vertrag iſt von uns beiden genehmigt, und eigenhändig unterſchrieben worden.

L. den 6. März 1835.

Valentin N.
Andreas R.

195.

Formular eines Leih-Vertrages über eine geliehene Berechtigung.

Die Unterzeichneten ſind über folgenden Leih-Vertrag heute mit einander übereingekommen.

Da auf dem, von mir, dem Friedrich P. von hier beſeſſenen Hofgute das Recht haftet, mit Holzwägen von dem Walddiſtrickte Tannenbühl vom 1. October bis zum 1. März über die zu dem Gute des Michael M. von hier gehörende Buch-Wieſe zu fahren, und ich meinen dießjährigen Holzbedarf nicht aus dem Tannenbühl beziehe, ſo überlaſſe ich dem Martin O. von hier dieſes mir zuſtehende Recht dergeſtalt, daß derſelbe berechtigt iſt, wenn er ſeinen dießjährigen Holzbedarf führen läßt, dieſen Weg zu benutzen, jedoch ſo, daß da, wo die Wieſe an den demſelben Beſitzer gehörigen Buch-Acker ſtößt, in gerader Linie über dieſelbe gefahren werden muß, und der Weg nicht über ſechs Schuhe breit ſeyn darf, und daß nach dieſem beſtimmten Gebrauche des erwähnten Weges Martin O. ein weiteres Recht auf deſſen Benutzung keineswegs anzuſprechen befugt iſt.

Ich, der Martin O., nehme den mir als Commodatar geſtatteten Gebrauch des eben erwähnten Weges dankbar an, und verſpreche dieſen Weg nicht allein ſo zu benutzen, wie dieſes von dem Commodanten beſtimmt iſt, ſondern auch nach der vorgeſchriebenen Benutzung deſſelben zu der Beifuhr meines dießjährigen Holzbedarfes nicht den geringſten Anſpruch mehr an die Benutzung deſſelben zu machen.

Dieſer Leih-Vertrag iſt nun von beiden Theilen genehmigt, und von ihnen ſowohl als den zugezogenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

N. den 16. Auguſt 1833.

Friedrich P.
Commodant.
Martin O.
Commodatar.
Zeugen:
Johann P.
Siegmund L.

196.

Ein anderes ſolches Formular.

Da ich, der Ferdinand R., für mich und meine Familie und Dienſtboten von Morgens 8 Uhr bis Abends 9 Uhr durch das Haus des Sebaſtian N. zu gehen, berechtigt bin, ich aber für meine Perſon keinen Gebrauch davon mache, ſo überlaſſe ich dem Moritz T., ſo lange derſelbe in meinem Hauſe zur Miethe wohnt, für ſeine Perſon, die unentgeldliche Benutzung dieſes Rechtes,

und ich, der Moritz T., verſpreche, daß ich dieſe mir geſtattete Durchgangs-Benutzung nur für mich, während der von Ferdinand R. beſtimmten Zeit, ſo wie derſelbe hiezu berechtigt iſt, ausüben, und nach Verfluß dieſer Zeit nicht den geringſten Anſpruch auf die fernere Benutzung deſſelben machen will.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

G. den 10. März 1834.

Ferdinand R.
Moritz T.

Dritter Abschnitt.

Hinterlegungs-Vertrag.

§. 280.

Der Hinterlegungs-Vertrag, Depoſitum, depositum, iſt derjenige Vertrag, wodurch einer Perſon eine Sache zu unentgeldlicher Verwahrung übergeben wird [a].

a) Bucher i. a. B. §. 106. Thibaut i. a. B. §. 891. Malblanc l. c. §. 522, Hellfeld Jurispr. for. §. 938. L. 1. pr. et §. 8. ff. depositi 16. 3 §. 3. J. quib. mod. re contrahitur oblig. 3. 15. Ein Honorar darf übrigens gegeben werden, arg. L. 2. §. 24. ff. vi bonor. raptor. 47. 8. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. XVI. tit. 3. §. 15.

§. 281.

Die Perſonen, welche bei dem Depoſitum oder Hinterlegungs-Vertrag vorkommen ſind, der Deponent, deponens, depositor, oder derjenige, welcher die Sache hinterlegt; und der Depoſitar, depositarius, oder derjenige, bei dem ſie hinterlegt wird [a].

a) Bucher i. a. O. Note a. Thibaut. i. a. O.

§. 282.

Das Depoſitum theilt ſich in das reguläre, depositum regulare, bei dem der Depoſitar die hinterlegte Sache nicht gebrauchen darf [a], und das irreguläre, depositum irregulare, bei dem demſelben die Benutzung der hinterlegten Sache geſtattet iſt [b], wobei das Eigenthum derſelben in dem Falle, wenn der Depoſitar ſich die Benutzung der deponirten Sache bedungen hat, ſogleich [c], wenn ſie ihm nur geſtattet iſt, alsdann auf ihn übergeht, wenn er ſolche zu benutzen begonnen hat [d];

ferner in das einfache, depositum simplex e), und in das in dem Falle einer dringenden Gefahr hinterlegte, depositum necessarium ſ. miserabile f), bei dem der Darleiher, wenn er die hinterlegte Sache betrügeriſcher Weiſe verläugnet, zu dem Erſatze des zweyfachen Werthes derſelben verbunden iſt g), und zugleich ehrlos wird h). Eine Art des Depoſitums kann auch der Sequeſter i) ſeyn. Das depositum juris iſt blos der Act der Hinterlegung k).

a) L. 29. pr. ff. depositi 16. 3. L. 3. C. eod. 4. 34. Thibaut i. a. B. §. 892. b) L. 24. L. 25. §. 1. L. 26. §. 1. ff. eod. 16. 3. L. 31. ff. locati. 19. 2. Bucher i. a. D. Thibaut i. a. B. §. 892. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 2. Stillſchweigend kann ein irreguläres Depoſitum finden ſtatt, wenn z. B. der Deponent dem Depoſitar eine unverſiegelte Summe gangbaren Geldes übergiebt, Stryck U. M. P. L. XVI tit. 3. §. 2. Lauterbach l. c. §. 3. Thibaut i. a. D. c) L. 9. §. 9. ff. de R. C. 12. 1. Lauterbach l. c. Thibaut i. a. D. d) L. 10. ff. de R. C. 12. 1. L. 34. ff. depositi. 16. 3. Lauterbach l. c. Thibaut i. a. D. Es wird übrigens durch dieſe Benutzung das Depoſitum nicht ganz aufgehoben, Thibaut i. a. D. demungeachtet können Zinſen dabei bedungen werden, Malblanc l. c. L. 24. L. 26. §. 1. ff. depositi. 16. 3. auch finden unbedingt Verzugs-Zinſen ſtatt, L. 24. L. 25. §. 1. ff. eod. 16. 1. Malblanc l. c. e) Bucher i. a. D. auch depositum voluntarium, Lauterbach l. c. §. 5. f) Bucher i. a. D. Lauterbach l. c. Malblanc l. c. Müller D. de Deposito miserabili. §. 4. das depositum miserabile findet ſtatt hauptſächlich bei Aufruhr, Brand, Erdbeben, Schiffbruch, L. 1. §. 1. L. 18. ff. depositi. 16. 3. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. Müller l. c. feindlichen Ueberfällen, Müller l. c. g) L. 1. §. 1. L. 10. ff. depositi. 16. 3. §. 26. J. de action 4. 6. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Müller cit. Diss. §. 16. Malblanc l. c. h) Lauterbach l. c. §. 20. Müller cit. Diss. §. 20. Stryck l. c. §. 7. es kann z. B. die Ausſtoßung aus einer Zunft zur Folge haben, Lauterbach l. c. Carpzov P. III. Const. 45. def. 10. Richter P. II. Dec. 80. n. 35. i) Man ſehe §. 285. dieſes Werkes. k) Lauterbach D. de Deposito juris §. 2. Coll. Th. Pr. P. l. c. §. 6.

§. 283.

Der Gegenſtand des Depoſitums ſind in der Regel a) bewegliche Sachen b), und zwar fungible, und nicht fungible c), fremde und eigene d).

a) Thibaut i. a. B. §. 891. Nach Malblanc l. c. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. XVI. tit. 3. §. 16. Hellfeld l. c. §. 939. und Anderen können auch unbewegliche Sachen deponirt werden, inſoweit eine custodia bei ihnen ſtatt finden kann. b) Thibaut i. a. D. c) Bucher i. a. D. Malblanc l. c. d) Malblanc l. c. Bucher i. a. D. Hellfeld l. c. auch die von einem Diebe oder Räuber in böſem Glauben beſeſſene, L. 1. §. 39. L. 31. §. 1. ff. depositi. 16. 3. Bucher i. a. D.

§. 284.

Der Depoſitar iſt verpflichtet, 1) die bei ihm hinterlegte Sache aufzubewahren [a]; er iſt 2) wegen Argliſt [b], grober Verſchuldung [c], und Verzug [d] verantwortlich; auch muß er 3) die deponirte Sache dem Deponenten, wann es dieſer verlangt [e], zurück geben; wenn es mehrere Deponenten ſind, und die hinterlegte Sache theilbar iſt, ſo darf der Depoſitar jedem nur ſeinen Antheil zurück geben [f], ſind es in gleichem Falle hingegen mehrere Depoſitare, ſo haftet Einer für alle, und alle für Einen [g], was jedoch nicht in Hinſicht auf die Erben ſtatt findet [h], wenn die Klage ſich nicht auf eine unerlaubte Handlung gründet [i]; dem Depoſitar ſteht weder das Recht der Compenſation [k], noch das der Retention [l] zu, ſelbſt das Recht des Eigenthums ſchützt ihn nicht gegen die Zurückgabe, wenn daſſelbe nicht ſofort erwieſen iſt [m]. 5) Den Zufall leidet der Depoſitar nicht [n] auſſer wenn er ihn übernommen hat [o], oder derſelbe durch ſeine Verſchuldung eintrat, oder bei dem irregulären Depoſitum das Eigenthum der deponirten Sache auf ihn übergieng [q]. 6) Wenn eine Kiſte, oder ein Paket erbrochen zurück gegeben wird, ſo iſt der Deponent berechtigt den Beweiß, daß nicht alle deponirte Gegenſtände vorhanden ſind, durch den Ergänzungs-Eid zu führen [r] [s].

a) Thibaut i. a. B. §. 892. Bucher i. a. B. §. 107. Hellfeld l. c. §. 938. b) Durch welche er infamirt wird, L. 10. C. depositi. 4. 34. L. 1. L. 6. §. 6. ff. de his, qui notant. imfamia. 3. 2. Thibaut i. a. D. Lauterbach l. c. §. 20. c) L. 1. §. 16. 35. L. 32. ff. depositi. 16. 3. L. 1. §. 5. ff. de O. et A. 44. 7. L. 4. pr. ff. de R. C. 12. 1. L. 1. C. depositi. 4. 34. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. §. 524. Doch ſoll nach der L. 5. §. 2. ff. commodati 13. 6. L. 23. ff. de R. J. 50. 17. §. 17. J. de obligat. quae ex delicto 4. 1. der Depoſitar blos für die Argliſt verantwortlich ſeyn. Es läßt ſich übrigens dieſer ſcheinbare Widerſpruch wohl vereinigen, da die Geſetze den dolus der culpa lata gleichſtellen, m. ſ. §. 90. d) L. 24. 1. f. ff. depositi. 16. 3. L. 2. C. eod. 4. 34. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. e) L. 1. §. 22. 45. 46. ff. eod. 16. 3. auch ſelbſt alsdann, wenn der Deponent beſtimmte, daß die Sache erſt nach ſeinem Tode zurückgegeben werden ſoll, da es ihm freiſteht, ſeine Willens-Beſtimmung zu ändern, L. 1. §. 45. 46. ff. eod. 16. 3. Die Vorſchrift, daß die hinterlegte Sache ſogleich zurückgegeben werden ſoll, wenn der Deponent es verlangt, findet alsdann eine Ausnahme, wenn dieſelbe ſich

an einem anderen Orte befindet, oder der Ort, wo ſie verwahrt wird, zu der Zeit, da der Deponent ſolche verlangt, nicht zugänglich iſt, oder nicht eröffnet werden kann, oder die Bedingung, unter der die Hinterlegung ſtatt hatte, noch nicht eingetretten iſt, L. 1. §. 22. ff. eod. 16. 3. wenn der Deponent im Concurſe iſt, oder ihm nicht gezahlt werden darf, Lauterbach l. c. §. 18. f) L. 1. §. 44. ff. eod. 16. 3. Wenn die Sache nicht theilbar iſt, ſo ſoll ſie zwar auch nur Einem der mehreren Deponenten zurückgegeben werden, dieſer aber Sicherheit für die übrigen Deponenten leiſten, und wenn dieſes nicht geſchieht, dieſelbe wieder deponirt werden, L. 1. §. 36. ff. eod. 16. 3. g) L. 1. §. 45. ff. eod. 16. 3. Thibaut i. a. O. h) L. 7. §. 1. L. 9. L. 10. L. 22. ff. eod. 16. 3. Thibaut i. a. O. Lauterbach l. c. §. 27. 28. Bei dem depositum miserabile ſind die Erben ohne eintrettende eigene Argliſt nur zu dem einfachen Erſatze verbunden, Lauterbach l. c. §. 28. Struv S. J. C. Ex. 21. th 42. i) Thibaut i. a. O. k) §. 30. J. de action. 4. 6. L. pen. C. depositi. 4. 34. L. 14. §. 1. i. f. C. de compensat. 4. 31. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. l) L. 11. C. depositi. 4. 34. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. m) L. 31. §. 1. ff. depositi. 4. 34. Thibaut i. a. O. n) Malblanc l. c. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. B. §. 107. Lauterbach l. c. §. 32. o) L. 1. §. 6. ff. depositi. 16. 3. L. 32. ff. de V. O. 45. 1. c. 2. X. de deposito. 3. 16. Malblanc l. c. Thibaut i. a. O. Thibaut l. c. p) c. 2. X. de deposito. 3. 16. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. Thibaut i. a. O. wozu insbeſondere auch gehört, wenn er mit der ſchuldigen Zurückgabe der hinterlegten Sache im Verzuge blieb, Lauterbach l. c. q) Thibaut i. a. O. nach dem bekannten Rechts-Axiom: casum sentit dominus. Hieher gehört auch der Fall: wenn der Depoſitar die deponirte Sache in ſeinen Nutzen verwendete, Malblanc l. c. r) L. 9. C. unde vi 8. 4. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Steudner D. de Sacramento Zenoniano. §. 22. Dieſer Eid wird hier das juramentum Zenonianum genannt, weil er ſich auf die Conſtitution des Kaiſers Zeno Isauricus (L. 9. C. unde vi. 8. 4.) gründet. s) Dem Deponenten ſteht die actio depositi directa gegen den Depoſitar zu.

§. 285.

Der Deponent iſt verpflichtet 1) dem Depoſitar die nothwendigſten auf die deponirte Sache verwendeten Auslagen zu erſtatten a); 2) denſelben wegen ihm zu Schulden kommender auch geringer Verſehen zu entſchädigen b); und 3) die durch die Zurückgabe der hinterlegten Sache verurſachten Koſten zu leiden c), d), e).

a) Arg. L. 23. ff. depositi. 16. 3. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Malblanc l. c. §. 535. Die anderen Koſten aber nur dann, wenn ſie mit Einwilligung des Deponenten aufgewendet wurden. b) L. 5. pr. ff. depositi. 16. 3. L. 61. §. 5. ff. de furtis. 47. 2. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Malblanc l. c. c) L. 12. pr. ff. depositi. 16. 3. Thibaut i. a. O. d) Dem Depoſitar ſteht die actio depositi contraria gegen den Deponenten zu. e) Das

Würtembergiſche Land=Recht enthält folgende Vorſchriften über das Depoſitum. Wer etwas zu verwahren übernimmt, ſoll daſſelbige, ſo wie ſeine eigenen Sachen verwahren, indem er im Falle einer erwieſenen Untreue, Betruges oder Nachläßigkeit den Deponenten entſchädigen muß, und noch überdieß nach der Beſchaffenheit der Umſtände in eine Strafe verfällt, hingegen iſt er auch, den Fall großer Fahrläßigkeit ausgenommen, nicht zu dem Erſatze verbunden, wenn die Sache zu Grunde geht, oder beſchädigt wird; Land=Recht Thl. II. Tit. 3. §. Welcher von der ꝛc. S. 242. 243. Wenn Jemand die hinterlegte Sache gegen eine Belohnung angenommen hat, oder wenn die Hinterlegung zu ſeinem Nutzen geſchah oder er ſich aus dieſem Grunde ſelbſt dazu erboten hat, ſo iſt er zu demjenigen Fleiße verbunden, den jeder Hausvater in Hinſicht auf ſeine eigenen Sachen anzuwenden pflegt; Landrecht i. a. Thl. u. Tit. §. Wenn aber einer ꝛc. S. 243. Eben ſo iſt er auch zu Leiſtung des Intereſſe (Wiederlegung zu thun) verbunden, wenn er mit der Zurückgabe der hinterlegten Sache nach der Litis=Conteſtation im Verzuge blieb, wenn er ſie an gefährliche Orte brachte, oder kommen ließ, wenn er ſie mit der Erlaubniß, ſie zu gebrauchen, und eine gleiche Sache dafür zurückzugeben erhielt, oder wenn er ſich verbindlich machte, die durch Zufall entſtandene Gefahr und Schaden zu leiden; Land=Recht i. a. Thl u. Tit §. Wie er auch ꝛc. S. 243. Wenn Teſtamente Codicille Notel, Regiſter und andere ſchriftliche Sachen hinterlegt werden, ſoll der Depoſitar. auch wenn es ein Gericht wäre, den Inhalt nicht eröffnen, und ausbreiten, indem ſonſt gegen denſelben wegen begangener Untreue geklagt werden kann; Land=Recht i. a. Thl. u. Tit. § Wo auch Teſtamenten ꝛc. S. 243. Derjenige, bei dem eine Sache hinterlegt wird, ſoll ſie ohne Bewilligung des Deponenten nicht benutzen, indem er widrigenfalls demſelben die Koſten und den Schaden erſetzen, und überdieß das Intereſſe leiſten muß; LandRecht i. a. Thl. u. Tit. §. Es ſolle derjenige ꝛc. S. 244. Wenn er die hinterlegte Sache veräußert (gar verändert) ſo daß ſie nicht mehr zu bekommen iſt, ſo iſt der Deponent wegen dieſem Betrug zu dem Schätzungs=Eide zuzulaſſen; Land=Recht i. a. Thl. u. Tit. § So er denn ꝛc. S. 244. Wenn die hinterlegte Sache mehrere Perſonen betrifft, iſt der Deponent nicht ſchuldig, Einem derſelben allein ſolche herauszugeben, es wäre denn dieſes bei der Hinterlegung verabredet, oder ihm hinlängliche Sicherheit durch Bürgſchaft, oder Unterpfand geleiſtet worden. Wenn aber ein Theilnehmer an der hinterlegten Sache, der ſich als ſolcher ausgewieſen hat, an hinterlegtem Gold, Wein, oder Getreide ſeinen Antheil begehrt, ſo ſoll ihm derſelbe in Gegenwart von gerichtlich dazu aufgeſtellten Perſonen verabfolgt, und hierauf noch in deren Anweſenheit der Antheil der anderen Deponenten wieder in die vorige Verwahrung genommen werden; Land=Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Wenn die Haab ꝛc. S. 244. Wenn bei mehreren Perſonen eine Sache hinterlegt worden iſt, können alle, oder jede beſonders belangt werden, und es bleiben alle ſo lange verbindlich, bis ſolche vollſtändig zurückgegeben iſt, und der Deponent kann ſich, wenn er von Einem derſelben nicht vollkommen befriedigt wurde, mit ſeiner weiteren Forderung an die anderen halten; Land=Recht i. a. Thl. u Tit. §. Alſo auch, wo ꝛc. S. 245. Wenn der Depoſitar geſtorben iſt. und mehrere Erben hinterlaſſen hat, ſo muß derjenige Erbe, bei dem ſich das Depoſitum befindet, daſſelbe herausgeben, ohne daß ſich ein Erbe auf den

anderen berufen darf; Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Da aber derjenige ꝛc. S. 245. Der Deponent kann die hinterlegte Sache zu jeder Zeit wieder fordern, es mag eine gewiſſe Zeit der Zurückgabe beſtimmt ſeyn, oder nicht, und der Depoſitar muß dieſelbe ohne allen Verzug, auch ohne Fürwendung der Compenſation oder einer anderen Einrede wieder zurückgeben; Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Es mag auch ꝛc. S. 245. Wenn es offenbar iſt, daß die hinterlegte Sache nicht dem Deponenten, ſondern einem Anderen zuſteht, der ſie in Anſpruch nimmt, oder wenn das Vermögen des Deponenten confiſcirt wird, und in anderen in Rechten ausgenommenen Fällen darf die deponirte Sache dem Deponenten vorenthalten werden; Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Doch da es ꝛc. S. 245. Wenn in einem verſchloſſenen, oder verſiegelten Faße, Kiſte, oder einem ähnlichen Behältniß etwas hinterlegt wird, ohne daß die hinterlegten Stücke gezeigt, oder vorgezählt werden, ſo iſt der Deponent, wenn er das Faß, oder die Kiſte ſo verſchloſſen oder verſiegelt wieder zurückgegeben hat, wie er ſie erhalten, nicht für jedes einzelne Stück verantwortlich, es müßte denn ein Betrug ſtattgefunden haben; Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. So in einem ꝛc. S. 246. Wenn aber die Siegel abgeriſſen, die Schlöſſer geöffnet, und das Faß oder die Kiſte aufgemacht worden ſind, und etwas daraus genommen (verändert) iſt, und der Deponent beweißt, daß ſolches bei dem Depoſitar betrügeriſcher Weiſe geſchah, ſo ſoll er zu eidlicher Beſtätigung der in dem Faße, oder der Kiſte enthalten geweſenen Sachen zugelaſſen werden; Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Da aber die ꝛc. S. 246. Wenn kein Betrug erwieſen wird, auch der Depoſitar als ein rechtlicher Mann bekannt iſt, in einem guten Rufe ſteht, und eidlich erhärten kann, daß er das Faß oder die Kiſte nicht eröffnet habe, noch etwas davon wiſſe, oder ihm einige Schuld zur Laſt falle, ſo iſt er freizuſprechen; Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. So er aber ꝛc. S. 240. Es ſollen indeſſen bei ſolchen Fällen die offenen Gaſtgeber oder Wirthe, mehr als andere, und alſo zum höchſten Fleiße verbunden ſeyn, ſo daß ſie bloß den Zufall nicht zu leiden haben; Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Doch ſollen in ꝛc. S. 246. 247. Wenn Jemand aus großem Schrecken wegen Anfällen des Feindes (feindlichen Aufaufs) Feuer- oder Waſſers-Gefahr, oder wegen Einſturz von Gebäuden Sachen flüchtet, und einem Anderen zu verwahren giebt, dieſer aber, oder ſein Erbe, der davon Kenntniß hat, es nicht eingeſtehen will, und die Zurückgabe verweigert, ſo ſoll er, wenn er deſſen rechtlich überwieſen iſt, dem Kläger die geflüchteten Sachen und den Werth derſelben zu erſtatten verbunden ſeyn, und nach Beſchaffenheit der Umſtände noch ernſtlich geſtraft werden; Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Wenn einer aus ꝛc. S. 247.

§. 284.

Eine Depoſitions-Urkunde muß enthalten: 1) den Namen, Stand oder Gewerb, und den Wohnort des Deponenten; 2) die Bezeichnung der deponirten Sache, mit der Bemerkung, daß man ſolche als hinterlegtes Gut erhalten habe; 3) das Verſprechen, dieſelbe, wenn es verlangt wird, wieder zurückzugeben; 4) den Ort,

das Jahr, den Tag der Hinterlegung, und des ausgeſtellten Scheines; 5) den Vornamen und Zunamen des Depoſitars.

Sequeſtration.

§. 285.

Die Sequeſtration, sequestratio [a], iſt diejenige Handlung, wodurch entweder mit Einwilligung beider Theile [b], sequestratio voluntaria [c], oder auf Befehl des Richters [d], um die Rechte der Partieen an ſolche zu ſichern, niedergelegt, oder in Verwahrung gebracht, oder wenigſtens in Aufſicht gegeben wird. Es können ſowohl bewegliche als unbewegliche Sachen ſequeſtrirt werden [g]. Wenn die Sequeſtration in einem Vertrage ſich begründet, ſo erhält der, dem die Verwahrung der Sache übertragen wird, blos das Recht ſie aufzubewahren oder die Aufſicht darüber zu führen [h], aber nicht den juridiſchen Beſitz [i]. Die ſequeſtrirte Sache kann erſt nach definitiv entſchiedenem Rechtsſtreite zurückbegehrt werden [k]. Wenn derjenige, dem die ſequeſtrirte Sache übergeben wird, es ſey für, oder ohne eine Belohnung ſolche benutzen darf, oder zu verwalten hat, ſo iſt es kein Depoſitum [l] [m] [n])

a) Der Depoſitar heißt hier Sequeſter; sequester dicitur, apud quem plures eandem rem, de qua controversia est, deposuerunt. L. 110. ff. de V. S. 50. 16. b) Es iſt ein nothwendiges Erforderniß der vertragsmäßigen Sequeſtration, daß ſie von mehreren Perſonen, und nicht von Einer allein geſchieht, L. 6. L. 17. pr. ff. depositi. 16. 3. Thibaut i. a. B. §. 892. Lauterbach. l. c. §. 47. c) Dieſe eignet ſich allein hieher. d) Thibaut i. a. D. Lauterbach l. c. §. 46. Bucher i. a. B. §. 106. Note c) Hellfeld l. c. §. 948. e) Es können nach den Geſetzen auch Perſonen ſequeſtrirt werden, namentlich Sclaven, L. 7. pr. ff. depositi. 16. 3. und Jungfrauen, wenn über die Sponſalien ein Streit entſtand, c. 14. X. de sponsalibus. 4. 1. f) Thibaut i. a. D. Lauterbach l. c. §. 45. Bucher i. a. D. g) Bucher i. a. D. Note e) h) Thibaut i. a. D. i) Ebendaſ. k) Hellfeld Jurispr. for. §. 949. l). Bucher i. a. Der Sequeſter kann auch ein Mandat ſeyn, und die mehrſten Sequeſtrationen ſind ein ſolches. m) Wenn eine Sache im Vertrags-Wege ſequeſtrirt wurde, ſo ſteht demjenigen, der nach geendigtem Rechtsſtreite ſie anzuſprechen hat, gegen den, dem ſie in Sequeſtration gegeben wurde, die actio sequestraria directa, letzterem hingegen die actio sequestraria contraria zu. n) Das Würtembergiſche Land-Recht beſtimmt über den

Sequeſter folgendes: Wenn die Partieen übereinkommen, daß ſtreitige, bewegliche oder unbewegliche (liegende oder fahrende) Sachen, bis zu rechtlicher Entſcheidung zu hinterlegen ſind, ſo ſollen der Sequeſter, oder diejenigen Perſonen, bei denen ſie hinterlegt wird, den hierüber verabredeten Vertrag feſt halten; Land-Recht Thl. I. Tit. 80. §. Obwohl bei ꝛc. S. 229. Wenn die Partieen aber nicht einig ſind, ſondern blos Eine die Sequeſtration verlangt, ſoll auf ſolche nicht leicht erkannt, ſondern die Umſtände wohl erwogen werden; Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Und wofern die ꝛc. S. 229. Wenn aber entweder beide Theile die Sequeſtration verlangen, oder der Richter für nothwendig hält, ſie amtlich zu verfügen, z. B. wenn die Sache bei dem dermaligen Beſitzer Schaden leiden, oder zu Grunde gehen, und keine hinlängliche Sicherheitsleiſtung erwirkt werden könnte, oder mehrere Perſonen ſich um ein Gut oder Erbſchaft ſtreiten, und jede derſelben ſich gewaltthätig einzudringen ſucht, ſo ſoll ein Sequeſter ſtattfinden; Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Da aber entweder ꝛc. S. 230. Derjenige, der eine ſequeſtrirte Sache in Verwahrung übernommen hat, ſoll ſie nicht eher, als bis nach ſtattgehabter Entſcheidung des darüber geführten Rechtsſtreites, und wenn er weiß, wem er dieſelbe zuzuſtellen hat, zurückgeben; Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Und welcher ꝛc. S. 230. Wenn die ſequeſtrirte Sache ohne merklichen Schaden nicht lange aufbewahrt werden kann, ſoll ſie urkundlich für den zu erhaltenden höchſten Preis verkauft, und das erlöſte Geld wieder ſequeſtrirt werden; Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. Wo aber die ꝛc. S. 230.

Anhang.

Formulare von Depoſitions-Urkunden.

a) In Form eines Scheines.

197.

Formular eines Depoſitions-Scheines.

Der Unterzeichnete bezeugt, daß der Eberhard A. von F. an dem heutigen Tage die Summe von

— :· 1000 fl. Eintauſend Gulden,

welche in Gegenwart des Deponenten in einen ledernen Sack gelegt, und dieſer mit dem Siegel des letzteren verſiegelt worden, bei ihm hinterlegt hat, und macht ſich verbindlich, denſelben ſobald er wieder gefordert wird, zurückzugeben, und bis dahin ſorgfältig zu verwahren.

N. den 6. April 1834.

Johann D.

198.

Ein anderes ſolches Formular.

Ich am Ende Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich von Adolph T. von hier ein von Mahagoni-Holz gemachtes verſchloſſenes, und mit einer Kreutzſchnur, deren Enden mit dem Petſchafte des Adolph T. verſiegelt ſind, umgebenes Kiſtchen, in dem mehrere Pretioſen von Werth, auch Obligationen, und andere Papiere ſich befinden ſollen, ſo lange bis genannter Adolph T. von einer Reiſe durch einen Theil von Deutſchland, und in die Schweiz zurückgekehrt ſeyn werde, zur Verwahrung erhalten habe, und verſpreche demſelben, ſolches eben ſo ſorgfältig, als

meine eigenen Koſtbarkeiten zu verwahren, und nach ſeiner Zurückkunft ihm daſſelbe wieder zuzuſtellen, auch ihm für allen durch meine Verſchuldung entſtehenden Schaden zu haften, wogegen aber Deponent den reinen durch Zufall ſich ereignenden Schaden ſelbſt zu leiden hat.

H. den 20. März 1836.

Ferdinand L.

199.

Formular eines Depoſitions-Scheines über Pretioſen, welche erſt in Gegenwart des Deponenten verſiegelt werden.

Der Unterzeichnete bezeugt, daß ihm heute Friedrich J. von hier eine Schachtel, in der ſich

eine goldene 2 Ellen lange ſogenannte Erbſen-Kette,
eine goldene Schnupftabacks-Doſe mit dem gemalten Bilde Friedrich des Großen,
zwölf ſilberne Löffel, mit F. J. bezeichnet,
ein großer ſilberner innen vergoldeter Suppenlöffel, mit F. J.,
zwölf ſilberne Kaffeelöffel, eben ſo bezeichnet,
eine ſilberne, gleichbezeichnete Zuckerſcheere,
eine ſilberne Rauchtabacks-Doſe mit dem darauf gravirten J.ſchen Wappen,

befanden, alſo in Verwahrung gegeben hat, daß er die Schachtel öffnete, ihm die darin enthaltenen Stücke vorzeigte, ſolche in ſeiner, des Depoſitars, Gegenwart wieder in die Schachtel legte, dieſelbe kreuzweiſe mit einer Schnur umwand, und die Enden derſelben unter ſein darauf gedrucktes Siegel legte, und verſpricht zugleich, dieſes Depoſitum nicht allein mit gleicher Sorgfalt, wie ſeine eigenen Sachen, zu verwahren, ſondern auch ſolches, wenn der Deponent es verlangt, zurückzugeben, auch für jeden ihm erweislich zu Schulden kommenden Schaden zu haften.

Urkundlich ſeiner eigenhändigen Unterſchrift.

M. den 13. December 1835.

Anton L.

200.

Formular eines Depoſitions-Scheines mehrerer Deponenten.

Ich zu Ende Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß Franz D., Carl T., und Wilhelm S. alle von P. heute einen großen mit ihren Siegeln verſchloſſenen ledernen Beutel, angeblich mit Kronen-Thalern gefüllt, mit der Beſtimmung bei mir hinterlegten, daß derſelbe nur ihnen drei zugleich wieder dürfe zurückgegeben werden, und verſpreche zugleich dieſen Beutel ſorgfältig zu verwahren, und denſelben ihnen, wenn ſie alle drei zugleich deſſen Zurückgabe verlangen, wieder zuzuſtellen.

N. den 16. October 1835.

Ambroſius T.

201.

Formular eines Depoſitions-Scheines über hinterlegte Früchte.

Ich Endes Unterzeichneter beſcheine hiemit, daß Georg L. von hier heute

vierzig Scheffel Roggen

in dem in meinem Hauſe befindlichen Getreide-Boden hinterlegt, und von mir den Schlüſſel zu demſelben erhalten, auch die Thüre noch verſiegelt hat, und verſpreche demſelben, dieſen Roggen, ſo gut es, ohne den Boden zu öffnen, möglich iſt, zu verwahren, und ſolchen, wenn es dem Deponenten gefällt, wieder abfaſſen zu laſſen.

L. den 12. Februar 1833.

Robert N.

202.

b) In Form eines Vertrages.

Formular eines Hinterlegungs-Vertrages.

Wir, die zu Ende Unterzeichneten, haben folgenden Vertrag über ein Depoſitum abgeſchloſſen.

Ich, der Andreas P., habe dem Johann T. von hier, während einer von mir beabſichtigten Reiſe

eine große Stand-Uhr, welche Viertel- und ganze Stunden ſchlägt,
eine ſolche Uhr mit einem Glockenſpiele,
eine dergleichen mit einem Flötenwerk,
eine goldene Repetir-Uhr,
eine ſilberne Secunden-Uhr,

zur Verwahrung übergeben; und

ich, der Johann T., habe dieſe fünf Uhren von dem Andreas J. zur Verwahrung erhalten, und verſpreche demſelben dieſe Uhren ſo ſorgfältig, als ob ſolche mein Eigenthum wären, zu verwahren, ſolche täglich zu gehöriger Zeit aufzuziehen, und für jeden denſelben durch meine Verſchuldung zugehenden Schaden zu haften, wogegen ich aber keinesweges für einen durch reinen Zufall verurſachten Schaden in Anſpruch genommen werden kann.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

U. den 16. Auguſt 1836.

Andreas J.
Johann T.

203.

Ein anderes ſolches Formular.

Wir, die am Ende Unterzeichneten, haben mit dem Conrad R. von hier folgenden Hinterlegungs-Vertrag abgeſchloſſen:

Wir, der Adam F., der Ludwig M. und der Anton M. ſind über die Vertheilung der uns als Inteſtat-Erben angefallenen Erbſchaftsmaſſe des verſtorbenen Franz M. von hier in einen bei dem hieſigen K. Landgerichte anhängigen Rechtsſtreit gerathen, und daher übereingekommen, daß die Verlaſſenſchaft verkauft, und das daraus erlöste Geld hinterlegt werden ſolle, und haben letzteres, welches in 3685 fl. 41 kr. beſteht in drey verſiegelten ledernen Beuteln dem Michael A. von hier zur Verwahrung übergeben, um daſſelbe nach beendigtem Rechtsſtreite, und wenn das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen iſt, uns nach der in demſelben vorgeſchriebenen Norm zurück zu ſtellen;

ich, der Conrad R., habe dieſes Geld, welches mir von den Deponenten vorgezählt, hierauf in drey lederne Beutel gelegt, und von den Deponenten mit ihren Pettſchaften verſiegelt worden, ſo daß jeder Beutel drei Siegel hat, in Verwahrung erhalten, und genommen, und verſpreche ſolches den Deponenten, ſo, wie das künftig in dieſer Sache ergehende rechtskräftige Erkenntniß es beſtimmen wird, zurückzugeben, und bis dahin ſorgfältig zu verwahren.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

D. den 9. Junius 1831.

Adam F.
Ludwig M.
Anton M.
Conrad R.

204.

Formular eines Hinterlegungs-Vertrages über ein irreguläres Depoſitum.

Zwiſchen den zu Ende Unterzeichneten iſt folgender Vertrag abgeſchloſſen worden.

Ich, Joſeph K., habe dem Franz P. von hier die Summe von

Zweihundert Kronenthalern

in Verwahrung gegeben, und ihm zugleich geſtattet, ſolche, wenn er es für vortheilhaft halten ſollte, zu ſeinem Nutzen zu verwenden, jedenfalls aber mir dieſes Geld in derſelben Münz-Sorte in einem Viertel-Jahre wieder zurückzugeben.

Ich, Franz P., bezeuge, daß ich die obenerwähnten zweihundert Kronenthaler von Joſeph K. als ein Depoſitum, jedoch mit geſtatteter Benutzung derſelben, erhalten habe, und verſpreche demſelben, in dem Falle, daß ich von der mir ertheilten Erlaubniß Gebrauch machen ſollte, dieſes Geld, ihm in drei Monaten in derſelben Münz-Sorte wieder zu erſetzen, und im entgegengeſetzten Falle ſolches dem Deponenten, wenn er es verlangen ſollte, zurückzugeben, und bis dahin ſorgfältig zu verwahren.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

E. den 13. October 1835.

Joſeph K.

Franz P.

208.

Ein anderes Formular über ein unregelmäßiges Depoſitum.

Die Endes-Unterzeichneten haben folgenden Hinterlegungs-Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Ich, Friedrich O., hinterlege bei dem Herrmann N. den Betrag von

Fünfhundert Gulden,

und geſtatte demſelben, wenn er will, dieſes Geld bis dahin, daß ich es wieder zurück fordere, für ſich zu benutzen, jedoch unter der Bedingung, daß er in dieſem Falle ſolches mit vier vom hundert verzinße, und innerhalb vier Wochen von der Zeit an, wo ich es zurück fordere, gerechnet, es mir wieder zurückgebe.

und

ich, der Herrmann N., bezeuge, daß ich das erwähnte Depoſitum mit

Fünfhundert Gulden

erhalten habe, und verſpreche in dem Falle, daß ich daſſelbe während der Zeit der Hinterlegung für mich benützen ſollte, dem Deponenten dieſen Betrag innerhalb vier Wochen von der Zeit an, da es zurückverlangt wird, nebſt den daraus verfallenen Zinſen zurück zu ſtellen, und wenn ich dieſes Geld nicht benutzen ſollte, es ſorgfältig zu verwahren, jeden durch meine Verſchuldung entſtandenen Schaden zu erſetzen, und auf Verlangen des Deponenten es ſogleich demſelben zurück zu geben.

Dieſer Vertrag iſt von uns und den zugezogenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

G. den 24. Julius 1835.

Friedrich O.

Herrmann N.

Zeugen:

Anton J.

Carl F.

Vierter Abſchnitt.

Pfand=Vertrag.

§. 286.

Der Pfand=Vertrag, pignus, contractus pigneratitius, iſt derjenige Vertrag, wodurch ein Schuldner ſeinem Gläubiger, zu Sicherſtellung ſeiner Forderung eine Sache mit der Bedingung übergiebt a), daß derſelbe ſie ihm nach bezahlter Schuld zurückgebe b).

a) Durch dieſe in dem Pfand=Vertrage ſich begründende Uebergabe unterſcheidet ſich derſelbe von dem hypothekariſchen Vertrage.
b) Bucher i. a. W. §. 108. Malblanc l. c. §. 497. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. XIII. tit. 7. §. 1. Hellfeld l. c. §. 862.

§. 287.

Der Pfand=Vertrag kann auch von einem Anderen als dem Schuldner für dieſen eingegangen werden a), da er blos die Sicherſtellung des Gläubigers zum Zwecke hat.

a) L. 2. ff. quae res pignor. 20. 3. L. 11. C. de distractione pignorum. 8. 28.

§. 288.

Gegenſtand des Pfand=Vertrags können alle Sachen ſeyn, durch die eine Sicherheit des Gläubigers bewirkt werden kann, inſofern ſie demſelben übergeben werden können a). Das Eigenthum einer ſolchen Sache geht jedoch nicht auf den Gläubiger über b).

a) Es ſey nun wirklich, oder ſymboliſch, wie z. B. bei einer Schuldforderung die darüber ausgeſtellte Schuldverſchreibung.
b) Bucher i. a. O.

§. 289.

Der Gläubiger iſt verpflichtet, dem Schuldner nach erhaltener Bezahlung oder ſtattgefundener Leiſtung der Verbindlichkeit, die ihm übergebene Sache zurückzuge=

ken a), und ihm den durch jeden Grad der Verſchuldung, (alſo culpa lata und levis) zugefügten Schaden zu erſetzen b), hingegen iſt er nicht verbunden, den Zufall zu leiden c).

a) Bucher i. a. B. §. 209. Malblanc l. c. und zwar nicht nur mit den Früchten, L. 22. §. 2. ff. de pignerat. act. 13. 7. L. 29. §. 1. ff. de pignor. et hypoth. 20. 1. ſondern auch mit andern Acceſſionen, L. 18. §. 1. ff. de pignerat. act. 13. 7. b) L. 23. ff. de R. J. 50. 17. L. 18. §. 1. L. 34. ff. de pignerat. act. 13. 7. L. 9. §. 5. ff. de reb. autoritate jud. possess. 42. 5. L. 5. §. 2. ff. commodati. 13. 6. §. fin. J. quib. mod. re contrah. oblig. 3. 15. Malblanc l. c. Bucher i. a. D. Hellfeld l. c. §. 868. c) L. 5. L. 6. C. de pignerat. act. 4. 24. §. fin. J. quib. mod. re contrah. oblig. 3. 15. dem Pfand-Schuldner ſteht die actio pigneratitia directa zu.

§. 290.

Der Pfand-Gläubiger iſt berechtigt, von dem Schuldner die auf das Pfand verwendeten nothwendigen Koſten a), und den Erſatz des durch Eviction oder auf andere Weiſe erlittenen Schadens zu fordern b) c) d).

a) L. 7. C. de pignerat. act. 4. 24. L. 6. C. de pignorib. 8. 14. L. 8. L. 25. ff. de pignerat. act. 13. 7. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. §. 873. In Hinſicht auf die nützlichen Verwendungen beſtimmt die L. 25. i. f. ff. de pignerat. act. 13. 7. ut neque delicatus debitor, neque onerosus creditor audiatur. Bucher i. a. D. Note d) Malblanc l. c. §. 497. b) L. 9. ff. de pignerat. act. 13. 7. L. 1. §. 2. L. 2. L. 31. L. 32. ff. eod. 13. 7. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. c) Er hat die actio pigneratitia contraria. d) In Hinſicht auf die Form des Pfand-Vertrages ſehe man §. 193. 194.

Antichretiſcher Vertrag.

§. 291.

Der antichretiſche Vertrag beſteht darin, daß dem Pfand-Gläubiger geſtattet wird, die Früchte der ihm verpfändeten Sache anſtatt der Zinſen des von ihm dem Schuldner gemachten Anlehens zu beziehen a), es darf jedoch durch dieſen Vertrag, wenn der Gläubiger bürgerliche, oder natürliche Früchte, die nach einem Durchſchnitt berechnet werden können, bezieht, kein Zinswucher dadurch gedeckt werden b).

a) Thibaut i. a. B. §. 653. Hellfeld l. c. §. 870. Lauterbach l. c. §. 6. et Diss. de Jure antichreseos §. 6. Sluter D.

deJure antichretico. §. 3. b) L. 14. C. de usuris. 4. 32. Thibaut i. a. D. Lauterbach d. Diss. §. 47. Leyser Sp. 157. m. 1. Huber Praelect. ad Pand. L. XX. tit. §. 14. Puffendorf T. II. Obs. 76. §. 5. T. III. Obs. 57. Es können jedoch dem Gläubiger die von ihm vernachläßigten Früchte nicht angerechnet werden, Thibaut i. a. D. Engelbrecht D. de Creditore antichretico ad fructus percipiendos non obligato. §. 7. sqq. Der Gläubiger muß die Laſten der Sache deren Nutznießung ihm übertragen wurde, tragen, Thibaut i. a. D. Leyser Sp. 157. m. 7. 8. 9.

Anhang.

Formulare von Pfand-Verträgen.

206.

Formular eines Schuldſcheines mit einem Pfand-Vertrage.

Ich, der am Ende Unterzeichnete, bezeuge hiemit, daß ich von Lorenz N. von hier als Anlehen den Betrag von

— :· 300 fl. Dreihundert Gulden

erhalten habe, verſpreche dieſes Capital nicht nur nach vorhergegangener einvierteljähriger Aufkündigung, welche übrigens mir ebenfalls freiſteht, zurückzubezahlen, ſondern auch bis dahin alljährlich und zwar jedesmal am 20. April mit vier vom Hundert zu verzinſen.

Zur Sicherheit für dieſes Anlehen ſetze ich dem Darleiher das von mir beſeſſene bei dem hieſigen Armenfond ſtehende mit vier Procenten je am 1. Mai verzinsliche Capital von Sechshundert Gulden,

als Pfand ein, und habe demſelben zu dieſem Zwecke die darüber ausgeſtellte Schuld-Urkunde vom 1. Mai 1828

zu Handen geſtellt, auch die Armen-Verwaltung hievon in Kenntniß geſetzt, an welches Pfand der Gläubiger ſich zu halten, und im Falle der nicht zu gehöriger Zeit erfolgenden Zurückbezahlung dieſes Anlehens ſich hievon bezahlt zu machen, alſo berechtigt iſt, daß er dieſes Capital in meinem Namen aufkündigt, und von dem Betrage deſſelben ſeine Forderung an Darlehen und Zinſen abzieht, und den Reſt ſodann mir zuſtellt.

Ich entſage in Hinſicht auf dieſe Forderung allen mir dießfalls zuſtehenden rechtlichen Einwendungen, und Rechts-Wohlthaten, namentlich der des nicht erhaltenen Geldes, ſo kräftig, als ſolches in Rechten geſchehen kann.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

M. den 19. April 1836.

Friedrich P.

207.

Ein anderes ſolches Formular.

Ich zu Ende Unterzeichneter bekenne hiemit, daß ich dem Andreas Z. in A. die Summe von

— :· 200 fl. Zweihundert Gulden

ſchuldig geworden bin, und verſpreche dieſelbe in Einem Jahre nebſt vier Procent Zinſen wieder zurück zu bezahlen.

Um den Gläubiger wegen dieſem Anlehen zu ſichern, übergebe ich demſelben

meine Sammlung von goldenen und ſilbernen alten Römiſchen Münzen, nebſt dem Verzeichniß derſelben, welche einen Werth von wenigſtens 500 fl. hat,

in einem von Ebenholz gemachten Käſtchen, welche der Darleiher wohl zu verwahren, und für jeden durch ſeine Verſchuldung entſtehenden Schaden zu haften, hingegen ſolche nicht eher als nach erhaltener Zurückbezahlung des mir gemachten Anlehens zurückzugeben verbunden iſt.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

N. den 16. December 1830.

Jonathan M.

Man ſehe auch N. 110. der Formulare.

208.

Formular eines Pfandſcheines.

Ich zu Ende Unterzeichneter bezeuge, daß ich von Friedrich P. von hier zu Sicherſtellung des ihm gemachten Anlehens von Dreihundert Gulden

die Obligation über ein ihm bei der hieſigen Armen-Verwaltung zuſtehendes je am 1. Mai mit vier vom Hundert verzinsliches Capital von 600 fl. vom 1. Mai 1828

zugeſtellt erhalten habe, und verſpreche dieſelbe, ſo wie ich

für dieſes Anlehen nebſt den daraus verfallenden Zinſen befriedigt bin, wieder zurückzugeben.

M. den 19. April 1836.

Lorenz N.

209.

Ein anderes ſolches Formular.

Ich Endes Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich von Jonathan M. zu Sicherheit für das ihm gemachte Anlehen von Zweihundert Gulden

eine in einem von Ebenholz gemachten Käſtchen befindliche Sammlung von goldenen und ſilbernen alten Römiſchen Münzen,

welche derſelbe mir vorgezeigt, ſolches verſchloſſen, und den Schlüſſel in ein Papier gelegt, und mit ſeinem Pettſchaft verſiegelt, mir übergeben hat, erhalten habe, und verſpreche zugleich dieſes Käſtchen ſo ſorgfältig, als ob daſſelbe mein Eigenthum wäre, zu verwahren, und für jeden durch meine erweißliche Verſchuldung entſtandenen Schaden zu haften, auch ſolches nach erhaltener Zurückbezahlung meines Anlehens nebſt Zinſen unverſehrt zurückzugeben.

A. den 16. December 1830.

Andreas Z.

Man ſehe auch das Formular N. 111.

210.

Formular eines antichretiſchen Vertrages.

Ich Endes Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich von dem Simon L. von hier lehensweiſe die Summe von

— : · 400 fl. Vierhundert Gulden

erhalten habe, und verſpreche dieſelbe in fünf Jahren von heute an gerechnet wieder zurückzubezahlen.

Zu der Sicherheit dieſes Anlehens ſetze ich dem Darleiher

1 Morg. — 3 Rth. Wieſen im Bachthale,

als Unterpfand, mit der Bedingung ein, daß derſelbe den jährlichen Ertrag dieſer Wieſe ſo lange, bis dieſes Anlehen wieder zurückbezahlt ſeyn wird, anſtatt der Zinſen beziehe,

jedoch aber die Wieſe jährlich dünge, ſolche in gutem Stande erhalte, das von derſelben zu entrichtende Heuzehent-Geld bezahle, und dieſes Stück Gut in demſelben guten Zuſtande, in dem er es erhält, wieder an mich abtrette, wenn er für das mir gemachte Anlehen befriedigt ſeyn wird.

T. den 6. März 1835.

Johann Z.

211.

Ein anderes ſolches Formular.

Ich am Ende Unterzeichneter bekenne, daß ich von Ludwig W. von hier, die Summe von

— : 400 fl. Vierhundert Gulden

als Anlehen erhalten habe, und verſpreche dieſelbe nach Verfluß von Sechs Jahren wieder zurück zu bezahlen.

Als Unterpfand ſetze ich dem Gläubiger

meinen vor dem neuen Thore liegenden Baum- und Gemüs-Garten

ein, welchen ich ihm auch, ſo lange, bis dieſes Anlehen wieder zurückbezahlt ſeyn wird, anſtatt des Zinſes, zu benutzen überlaſſe, indem der Ertrag deſſelben innerhalb ſechs Jahren dem Zinſe von dem mir gemachten Anlehen auf dieſelbe Zeit gleich kommen wird. Der Gläubiger iſt jedoch verpflichtet, dieſen Garten eben ſo ſorgfältig, als ob es ſein Eigenthum wäre, zu bauen, und jährlich mit wenigſtens ſechs Wagen Dung überführen zu laſſen, die Hecke, beziehungsweiſe den Zaun, die vorhandenen Baumſtützen, den darin befindlichen Bronnen, und das Gartenhaus in gutem Stande zu erhalten, und die darauf haftende Steuer zu bezahlen, auch mir, wenn er für ſein Anlehen befriedigt ſeyn wird, ſolchen wieder in dem nemlichen guten Stande, in dem er ihm übergeben wird, abzutretten.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

R. den 17. Januar 1834.

Leonhard L.

212.

Ein anderes ſolches Formular.

Ich am Ende Unterzeichneter bezeuge, daß ich von Heinrich E. von hier, ein Anlehen von

— :· 300 fl.   Dreyhundert Gulden

erhalten habe, und daſſelbe in vier Jahren wieder heim zu bezahlen verſpreche.

Zu der Sicherſtellung dieſes Anlehens ſetze ich dem Gläubiger

die von mir beſeſſene Kuxe an dem Silberbergwerke, der Eliſabeth-Stollen genannt.

als Unterpfand dergeſtalt ein, daß der Darleiher den Ertrag dieſer Kuxe ſo lange bis er das gemachte Anlehen wieder zurück erhalten haben wird, ſtatt der Zinſen zu benutzen und genießen habe, da dieſer Ertrag während der genannten Zeit dem Zinsbetrag des Capitales binnen demſelben Zeitraum gleich kommen wird.

N. den 18. Februar 1834.

Franz N.

213.

Formular eines Gegenſcheines bei einem antichretiſchen Vertrage.

Ich Endes Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß mir Georg D. von hier als Sicherſtellung für ein ihm gemachtes Anleben von dreihundert Gulden ſeinen beſitzenden Garten als Unterpfand einſetzt, und zugleich mir ſtatt der Zinſe den Genuß deſſelben verſtattet hat, und verſpreche zugleich, denſelben während dieſer Zeit nicht nur in gutem, und demſelben Stande zu erhalten, und wieder abzutretten, in dem mir derſelbe übergeben worden iſt, überhaupt allen in der ſich hieher beziehenden Schuldurkunde des Georg D. vom 11. Februar dieſes Jahres enthaltenen Beſtimmungen nachzukommen.

N. den 12. Februar 1835.

Theodor F.

Verträge.

Dritter Theil.

Ungenannte Verträge.

Erſter Abſchnitt.

Reguläre ungenannte Verträge.

§. 290.

Unbenannte Verträge, contractus innominati, ſind ſolche, für die in dem Römiſchen Rechte keine beſondere Klage gegeben iſt [a]), und bei denen die erſte Leiſtung, wodurch die wirkſame Forderung begründet wird, darauf gerichtet iſt, daß eine andere Leiſtung dagegen erfolge [b]).

a) Thibaut Syſt. d. Pand. Rechts §. 165. b) Bucher das Recht der Forderungen §. 118. Hellfeld Jurispr. for. §. 1069.

§. 291.

Die verſchiedenen hieher gehörigen Arten von Verträgen laſſen ſich unter folgende vier beſtimmte Formen bringen:

1) Do, ut des;

diejenige Verträge, denen zu Folge etwas gegeben wird, um dagegen wieder etwas zu erhalten.

2) Do, ut facias;

diejenige Verträge, in denen verſprochen wird, etwas zu geben, damit etwas dagegen geleiſtet werde.

3) Facio, ut des;

ſolche Verträge, in denen eine Leiſtung verſprochen wird, um etwas dagegen zu erhalten.

4) Facio, ut facias;

ſolche Verträge, denen zu Folge eine Leiſtung zugeſichert wird, um dagegen wieder eine Leiſtung zu erhalten [a]).

Die Verträge nach den erſten beiden Formen begründen eine doppelte Forderung des Einen Contrahenten, nemlich die Forderung auf die bedungene Gegenleiſtung [b]),

und denn, wenn dieſe nicht ſtatt findet, die Forderung, dasjenige, was gegeben wurde, wieder zu erhalten [c]. Bei den Verträgen nach den beiden letzten Formen liegt nur eine einfache Forderung zum Grunde [d]. Ob bei den ungenannten Contracten ein Reu-Recht ſtatt finde, iſt beſtritten [f].

a) Thibaut i. a. B. §. 164. Bucher i. a. D. Hellfeld l. c. Malblanc Princ. Jur. Rom. §. 503. b) Dieſe Forderung wird durch die actio in factum, oder praescriptis verbis eingeklagt, Thibaut i. a. B. §. 165. Bucher i a. D. Malblanc. l. c. c) In dieſem Falle wird die condictio caussa data, caussa non secuta angeſtellt, und zwar nach der Wahl des Klägers, Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. d) Weil Handlungen, die bereits ſtattgefunden haben, nicht ungeſchehen gemacht werden können. c) L. 5. §. 3. ff. de praescriptis verbis 19. 5. Bucher i. a. D. f) Daß kein Reu-Recht ſtatt finde, behauptet Bucher i. a. D. Note c) u. Thibaut in Beziehung auf die Verträge nach den beiden letzten Formen i. a. B. §. 163. Schilter Ex. 32. Th. 11. Stryck Cautel. Contract. Sect. III. Cap. 5. §. 4. 7. daß ein ſolches ſtatt habe, ſagen Mevius P. II. Dec. 300. P. III. Dec. 27. P. IIII. Dec. 234. P. VIII. Dec. 316. Carpzov P. II. Const. 33. def. 23. Alef. D. de Eo, quod justum est circa poenitentiam in contractibus innominatis, Cap. 4. n. 27. sqq. Lauterbach Coll Th. Pr. P. Vol. I. L. XVIIII. tit. 5. §. 21.

§. 292.

Die Erforderniſſe eines Aufſatzes über einen regulären ungenannten Vertrag laſſen ſich nur im Allgemeinen beſtimmen; er muß nemlich enthalten 1) den Namen, Stand oder Gewerbe, und Wohnort jedes der beiden Contrahenten; 2) die genaue Bezeichnung desjenigen, was gegenſeitig gegeben, oder geleiſtet werden ſoll; 3) die Bedingnngen, unter denen etwa dieſe Leiſtungen ſtatt finden ſollen; 4) den Ort, Jahr, Monat und Tag, wo, und an dem der Vertrag abgeſchloſſen wurde; 5) die Unterſchrift der Contrahenten, und der etwa beigezogenen Zeugen.

Anhang.

Formulare von regulären ungenannten Verträgen.

a) Nach der Form: do, ut des.

213.

Formular eines unbenannten Vertrages nach der erſten Form.

Zwiſchen den Endes-Unterzeichneten iſt heute folgender Vertrag abgeſchloſſen worden.

Ich, Stephan L. von hier, überlaſſe dem Franz N. welcher in ſeinem Garten eine Scheuer zu bauen geſonnen iſt, aber den dazu erforderlichen Raum nicht beſitzt, die Hälfte des Platzes, den er zu dieſem Bauweſen bedarf, von meinem an den des Franz N. anſtoßenden Garten unter der Bedingung, daß er in den darauf zu erbauenden Theil dieſer Scheuer eine ungefähr 12′ lange und 8′ breite Kammer mit einer in meinen Garten führenden Thüre einrichte, und ſolche mir eigenthümlich überlaſſe;

und

ich, der Franz N., nehme das mir überlaſſene Stück Bauplatz von dem Stephan L. an, und verſpreche demſelben in der von mir zu erbauenden Scheuer eine Kammer 12′ lang und 8′ breit, mit zwey in den Garten des Stephan L. gehenden Läden, und einer dahin führenden Thüre, einzurichten, und ihm eigenthümlich zu überlaſſen, jedoch mit der Bedingung, daß er in der Folge das in dieſer Kammer vorkommende Bauweſen auf eigene Koſten zu beſorgen hat.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften, und der der anweſenden Zeugen.

Z. den 24. Februar 1836.

Stephan L.
Franz N.
Zeugen:
Gottfried M.
Bernhard O.

214.

Ein anderes ſolches Formular.

Da jeder von uns beiden zu Ende Unterzeichneten ein Pferd, und einige Güterſtücke beſitzt, ſo ſind wir dahin mit einander übereingekommen, daß wir abwechslungsweiſe und zwar, ſo wie der Bau dieſer Güter es erfordert, Jeder dem Andern ſein Pferd auf einige Tage überlaſſen, um beide Pferde zuſammen ſpannen, und ſo unſere Güter ſchneller und bequemer bauen, und den Ertrag derſelben einheimſen zu können, wobei wir noch feſtſetzen, daß Jeder von uns dem Andern den Schaden, der deſſen Pferde durch die Verſchuldung desjenigen, der es benutzt, zugehen ſollte, zu erſetzen verbunden iſt, hingegen den reinen Zufall der Eigenthümer allein zu leiden hat.

Dieſer Vertrag iſt von uns beiden genehmigt, und eigenhändig unterſchrieben worden.

T. den 6. Februar 1835.

Anton L.
Martin O.

b) Nach der Form: do, ut facias.

215.

Formular eines Vertrages nach der zweiten Form.

Wir am Ende Unterzeichneten haben folgenden Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Ich, der Wilhelm R. überlaſſe dem Ludwig O. das eine meiner drey Reit-Pferde, und zwar den hellbraunen, engliſirten, ſechsjährigen Wallachen nebſt dem dazu gehörigen Reitzeuge als Eigenthum, unter der Bedingung, daß derſelbe, als Bau-Verſtändiger die Aufſicht über die von mir begonnene Erbauung eines Hauſes und der weiteren Deko-

nomie-Gebäude auf meinem Land-Gute in D. übernehme, und bis zu Beendigung dieſes Bauweſens führe;

ich, der Ludwig O. nehme das mir von Wilhelm R. als Eigenthum überlaſſene Pferd nebſt Zugehör an, und verſpreche demſelben ſein Bauweſen in D. von jetzt an, bis zu gänzlicher Beendigung deſſelben zu beaufſichtigen, und zu dieſem Zwecke wenigſtens alle zwey Tage mich nach D. zu begeben, und den Bau-Arbeitern die erforderliche Anleitung zu ertheilen, und ihre Arbeiten zu unterſuchen.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

G. den 13. März 1834.

Wilhelm R.
Ludwig O.

216.
Ein anderes ſolches Formular.

Da wir die Endes-Unterzeichneten bei dem K. Ober-Appellations-Tribunal in J. einen Proceß als Kläger gegen die Beſitzer der Herrſchaft L. als Beklagte, eine Capital- und Zins-Forderung betreffend, anhängig haben, und zu Vornahme eines Vergleichs-Verſuches auf den 26. April dieſes Jahres Termin angeſetzt iſt, wir aber bei demſelben perſönlich zu erſcheinen gehindert ſind, ſo haben wir dem Julius P. erſucht, dieſer Verhandlung in unſerem Namen beizuwohnen, und verſprechen demſelben nicht nur die nöthigen Reiſekoſten, und die auf 6 fl. auf den Tag beſtimmten Tag-Gelder und Diäten, ſondern auch nach ſeiner Zurückkunft noch die Summe von zwanzig Ducaten baar zu bezahlen;

und ich, der ebenfalls Unterzeichnete, mache mich verbindlich, mich auf den in der oben erwähnten Rechtsſache angeſetzten Termin nach J. zu begeben, der fraglichen Verhandlung über die Vornahme eines Vergleichs-Verſuches anzuwohnen, und verſpreche zugleich mich möglichſt zu bemühen, daß dieſelbe durch einen billigen Vergleich beigelegt, und dieſer ſchon ſo lange anhängige Rechtsſtreit dadurch ohne Nachtheil der Kläger beendigt werde.

Zu der Beurkundung dieſes Vertrages haben wir die ſämmtlichen Contrahenten denſelben eigenhändig unterſchrieben.

P. den 13. März 1835.

Eberhard M.
Emanuel M.
Joseph J.
Marie W.
ihr Ehegatte.
Richard W.
Leonhard M.
Julius P.

c) Nach der Form: facio, ut des.

217.

Formular eines ungenannten Vertrages nach der dritten Form.

Wir die am Ende Unterzeichneten, haben folgenden Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Ich, Theodor M., verbinde mich, über die Bibliothek des Herrmann O. ein Verzeichniß zu verfertigen, und ſolche alsdann nach den verſchiedenen wiſſenſchaftlichen Fächern, aus denen ſie beſteht, in Ordnung zu bringen, aufzuſtellen, und mit Nummern, die ſich auf das zu fertigende Verzeichniß beziehen, zu verſehen;

und

ich, der Herrmann O., verſpreche dagegen dem Theodor M. die in meiner Bibliothek befindlichen vielen Dubletten für ſeine Bemühung, unentgeldlich zu überlaſſen, ſo daß ſolche alsdann in ſein Eigenthum übergehen.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

U. den 6. November 1830.

Theodor M.
Herrmann O.

218.

Ein anderes ſolches Formular.

Ich, der Gottlieb A., verſpreche dem Heinrich O. den Garten, den derſelbe erkauft hat, nach dem Riß, den ich ihm bereits zugeſtellt habe, anzulegen, und einzurichten, und dafür beſorgt zu ſeyn, daß derſelbe bis auf künftigen Sommer gänzlich hergeſtellt iſt;

und

ich, der Heinrich D., verſpreche dagegen dem Gottlieb A. den Winkel dieſes von mir erkauften Gartens, der in den Garten des Gottlieb A. hineinreicht und in dem oben erwähnten Riße mit D. bezeichnet iſt, eigenthümlich zu überlaſſen, auch demſelben noch fünf Ducaten für ſeine Bemühung zu geben.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

M. den 10. November 1834.

Gottlieb A.
Heinrich D.

d) Nach der Form: facio, ut facias.

219.

Formular eines ungenannten Vertrages nach der vierten Form.

Wir Endes Unterzeichnete haben folgenden Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Ich, der Abraham L., verſpreche dem Jacob R. während der Reiſe, die er in mehrere Handels-Städte zu machen geſonnen iſt, die Aufſicht über ſeine Handlung und die dazu gehörigen Geſchäfte, namentlich alſo auch über die Arbeiten, und das Benehmen ſeiner Comtoiriſten zu führen, dieſelbigen in vorkommenden Fällen zu belehren, und ihnen die erforderlichen Anweiſungen zu ertheilen, die Caſſenführung zu beaufſichtigen, und überhaupt alles dasjenige zu thun, wodurch der gegenwärtige gute Zuſtand ſeiner Handlung erhalten, und vermehrt werden kann;

und

ich, der Jacob R. verſpreche dagegen dem Abraham L. bei Gelegenheit dieſer Reiſe die Forderungen, welche derſelbe an verſchiedene Handlungs-Häuſer in M. G. B. A. u. N. zu machen, und worüber er mir Vollmachten und Papiere zugeſtellt hat, einzuziehen, und an ihn zu übermachen, oder das auſſerdem Erforderliche in Beziehung auf ſolche zu beſorgen, die Waaren-Beſtellungen deſſelben bei den mir von ihm benannten, oder wenn es nöthig ſeyn

ſollte, bei anderen Handlungen zu effectuiren, und ihm die über den gegenwärtigen Stand und Preiß verſchiedener Handels-Artikel von ihm gewünſchten Notizen mitzutheilen;

endlich

geben wir beide uns die beſtimmte Verſicherung, daß ſich unſere Geſchäfte gegenſeitig gegen einander ausgleichen ſollen, ſomit keiner an den andern eine Anforderung machen kann.

Dieſer Vertrag iſt von uns beiden genehmigt, und von uns ſowohl, als den zu deſſen Abſchließung zugezogenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

G. den 6. März 1830.

Abraham L.
Jacob M.
Zeugen:
Guſtav J.
Adolph P.

220.

Ein anderes ſolches Formular.

Zwiſchen den Unterzeichneten iſt heute folgender Vertrag abgeſchloſſen worden.

Ich, der Michael L., mache mich verbindlich den Graben, der ſich durch die Bachgrund-Wieſe des Georg N. zieht, und der ganz eingeſunken und unbrauchbar iſt, wieder auszuſchlagen und vollkommen herzuſtellen, ſo daß er eine Tiefe von 3′ und eine Breite von 4′ erhält, auch denſelben auf beiden Seiten mit Bäumen, die jedoch Georg N. dazu zu geben hat, zu beſetzen;

und

ich, der Georg N., verpflichte mich dagegen, die drey Aecker, welche Michael L. beſitzt, in dieſem Frühjahre mit meinen Ochſen zu bauen, und den von ihm erkauften Dung auf ſeine zwey Wieſen, auch im Sommer den Ertrag ſeiner Aecker und Wieſen heim zu führen.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

D. den 3. Februar 1833.

Michael L.
Georg N.

Zweite Abtheilung.

Irreguläre unbenannte Verträge.

Erſter Abſchnitt.

Tauſch-Vertrag.

§. 293.

Der Tauſch, permutatio, iſt derjenige Vertrag, wodurch Jemand einem Anderen eine Sache eigenthümlich übergiebt, damit dieſer ihm dafür das Eigenthum einer anderen Sache übergebe a).

a) Thibaut i. a. B. §. 895. Bucher i. a. B. §. 119. Hellfeld l. c. §. 1071 Malblanc l. c. §. 562. Der Tauſch unterſcheidet ſich dadurch von dem Kaufe, daß er erſt durch die Uebergabe wenigſtens der Einen der vertauſchten Sachen, perfect wird, da zu der Perfection des Kaufes blos die Einwilligung der Contrahenten gehört, daß auch der Kauf einer fremden Sache gültig, hingegen eine ſolche nie Gegenſtand eines Tauſches ſeyn kann, und daß bei dem Kaufe der Kaufpreis, alſo Geld zu dem Weſen deſſelben gehört, hingegen ſolches bei dem Tauſche nur als Waare L. 26. ff. de praescript. verb. 19. 5. Thibaut i. a. O. vorkommen kann, Malblanc l. c. Hellfeld l. c.

§. 294.

Gegenſtand des Tauſches können bewegliche und unbewegliche, fungible, und nicht fungible Sachen ſeyn a), nur dürfen die letzteren nicht in derſelben Art zurückgegeben werden, weil es ſonſt ein Darlehen ſeyn würde b), auch müſſen die zu verkaufenden Sachen ſich in dem Eigenthume des Tauſchenden befinden c).

a) Bucher i. a. O. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. XVIIII. tit. 4. §. 11. b) Bucher i. a. O. c) Ebendaſ. Malblanc l. c. (ſ. auch die Note a) zu §. 293. Lauterbach l. c. §. 14. L. 1. §. 3. ff. de rerum permutatione 19. 4.

§. 295.

Zu der Perfection des Tauſches gehört, daß wenigſtens von einer Seite die Uebergabe der vertauſchten Sache erfolgt iſt a).

a) Bucher i. a. O. Malblanc l. c.

§. 296.

Die Wirkung des Tauſch-Vertrages beſteht darin, daß der Empfänger das Recht, welches auf ihn übertragen wurde, erwirbt a), hingegen dadurch verpflichtet wird, auch von ſeiner Seite das, was er verſprochen hat, zu erfüllen b), oder wenn er durch ſeine eigene Verſchuldung daran verhindert wurde, das Interreſſe zu leiſten c), wogegen der reine Zufall ihn davon befreit d) e) f).

a) Thibaut i. a. O. u. §. 853. b) Thibaut i. a. B. §. 893. c) L. 5. §. 1. ff. de praescript. verb. 19 5, Malblanc l. c. d) Thibaut i. a. O. e) Demjenigen, der bereits den Vertrag erfüllt hat, ſteht gegen den anderen Contrahenten nach ſeiner Wahl entweder die condictio caussa data, caussa non secuta. oder die actio praescriptis verbis de permutato zu. f) Das Würtembergiſche Land-Recht verordnet über den Tauſch folgendes: Wenn einer dem andern einen Tauſch verſpricht, kann jeder vor der Uebergabe der vertauſchten Sache, von dem Tauſche abſtehen; Land-Recht Thl. II. Tit. 21. §. Wann einer ꝛc. S. 309 Wenn aber einer der Tauſchenden den Vertrag vollzogen hat, der andere aber noch nicht, ſo kann der erſtere noch von dem Contracte abſtehen, und die gegebene Sache wieder zurückfordern, oder gegen den anderen auf Vollziehung des Vertrages klagen, Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. So aber ihrer ꝛc. S. 309. Auch Tauſch-Verträge müſſen gerichtlich inſinuirt werden; Land-Recht i. a. Thl. u. Tit. §. So aber ihrer ꝛc. S. 309. verglichen mit Thl. II. Tit. 14. §. Wir wollen ꝛc. S. 279. 280.

§. 297.

Die Erforderniſſe einer Urkunde über einen Tauſch-Vertrag ſind dieſelben, wie bei einem Kauf-Vertrage (§. 101.)

Anhang.

Formulare von Tauſch-Verträgen.

223.

Formular eines Tauſch-Vertrages über unbewegliche Güter.

Zwiſchen den am Ende Unterzeichneten iſt heute folgender Tauſch-Vertrag abgeſchloſſen worden.

Ich, der Johann O. von hier, übergebe dem Andreas P. von R. das von mir daſelbſt beſeſſene Sölden-Gütlein, welches in

einem Hauſe nebſt angebauter Scheuer
einer Wagenhütte,
einer Hofraithe

11	Mrg.	3	Vrt.	16	Rth.	Aecker
7	„	1	„	43	„	Wieſen
„	„	2	„	26	„	Garten
6	„	3	„	„	„	Wald

beſteht, von jetzt an zum Eigenthum, ſo daß er nach ſeinem Gutdünken darüber verfügen kann;

und

ich, der Andreas P. von R. überlaſſe dagegen den von mir beſeſſenen

in der Markung der Gemeinde Z. liegenden Wald-Antheil in der Hirſchklinge, welcher — :· 51 Mrg. 3 Vrt. 11 Rth. in Einem Stücke enthält,

dem Johann O. von hier ebenfalls als ſein volles unbeſchränktes Eigenthum.

Wir beide verſprechen uns gegenſeitig in Hinſicht auf dieſe vertauſchten Liegenſchaften vollkommene Gewährſchaft zu leiſten.

Wir entſagen auch in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen

und jeden uns etwa zuſtehenden rechtlichen Einwendungen, und Rechtswohlthaten, insbeſondere der der Reue, der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung, und welche ſie ſonſt ſeyn und wie ſie heißen mögen, ſo kräftig als dieſes in Rechten geſchehen kann.

Dieſer Vertrag iſt von uns genehmigt, und nebſt den anweſenden Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

Z. den 11. März 1836.

Johann O.
Andreas P.
Zeugen:
Michael P.
Stephan T.

222.

Ein anderes ſolches Formular.

Die Unterzeichneten haben folgenden Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Ich, Ferdinand A. überlaſſe dem Guſtav S. von hier den von mir beſeſſenen an dem Schloßbühl zwiſchen den Gärten, des Kaufmann L. und des Bäckermeiſters G. liegenden oben an die Stadt-Waide, unten an die Landſtraße ſtoßenden Baum- und Gras-Garten, welcher 1 Mrg. 3 Vrt. 36 Rth. enthält

eigenthümlich, und

ich, Guſtav S., übergebe dagegen dem Ferdinand A. meinen in den Sommerbergen zwiſchen den Weinbergen des Weingärtners O. und des Gerbermeiſters Q. liegenden 2 Mrg. 14 Rth. enthaltenden Weinberg

zum Eigenthum

wobei wir uns wechſelſeitig Gewährſchaft leiſten, und zugleich den Einreden der Reue und der Verletzung ausdrücklich entſagen.

Urkundlich unſerer, und der zugegen geweſenen Zeugen eigenhändigen Unterſchriften.

B. den 19. September 1835.

Ferdinand A.

Guſtav S.
Zeugen:
Rudolf E.
Eberhard F.

223.

Formular eines Tauſch-Vertrages mit einer Geld-Aufgabe.

Wir, am Ende Unterzeichnete, haben folgenden Tauſch-Vertrag mit einander verabredet, und geſchloſſen.

Ich Chriſtian L. trette dem Conrad P. von hier

3 Morg. 1 Vrt. 6 Ruth. Acker in den Stein-Aeckern, zwiſchen den Aeckern des Conrad P. und des Wilhelm P. gelegen, oben an die Heid-Wieſe, unten an den Gemeinde-Waſen ſtoßend,

eigenthümlich ab, und

ich Conrad P. übergebe dem Chriſtian L. dagegen

1 Morg. 2 Vrt. 11 Rth. Wieſen in den Brunnen-Wieſen, welche oben unten und rechts an die Wieſe des Conrad P., links aber an die des Carl N. ſtößt,

und da der Werth der mir von letzterem überlaſſenen Aecker den dieſer Wieſe um Einhundert fünfzig Gulden überſteigt, ſo zahle ich ihm mit der Uebergabe dieſer Wieſe noch den Betrag von

Einhundert fünfzig Gulden.

Wir beide leiſten einander gegenſeitige Gewährſchaft, beſtimmen, daß eine Reu-Zeit von acht Tagen ſtattfinden ſolle, während welcher jeder von uns dieſen Vertrag aufzuheben berechtigt, hingegen in dieſem Falle die ſämmtlichen durch dieſen Vertrag veranlaßten Koſten allein zu leiden verbunden iſt, und verzichten in Beziehung auf denſelben, wenn er zum Vollzuge gekommen iſt, auf die Einrede der Verletzung.

Indem wir dieſen Vertrag genehmigen, haben wir, und die bei deſſen Abſchließung anweſend geweſenen Zeugen denſelben eigenhändig unterſchrieben.

U. den 16. Januar 1831.

Chriſtian L.
Conrad P.
Zeugen:
Valentin U.
Bernhard B.

224.

Formular eines Tauſch-Vertrages, durch den unbewegliche gegen bewegliche Sachen vertauſcht werden.

Die Unterzeichneten haben folgenden Tauſch-Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Ulrich H. von hier übergiebt dem Gottlieb N. von hier denjenigen Theil ſeiner Hofraithe, der zwiſchen dem Hauſe und dem Garten des Gottlieb N. gelegen, und in dem zu dieſem Zwecke verfaßten Riſſe dieſer Hofraithe durch die Buchſtaben a. b. c. d. und e. bezeichnet iſt.

als ſein unbeſchränktes Eienthum, und zwar mit der Beſtimmung, daß Gottlieb N. denſelben mit einer Hecke oder einem Zaune von dem, dem Ulrich H. verbleibenden Theile dieſer Hofraithe abzugrenzen berechtigt iſt,

und

Gottlieb N. überläßt dagegen dem Ulrich G.

ein Paar braune dreyjährige Ochſen

ebenfalls eigenthümlich.

Ulrich G. verſpricht in Hinſicht der dem Gottlieb N. überlaſſenen Hofraithe, vollkommene Gewährſchaft zu leiſten, und Gottlieb N. giebt dem Ulrich G. die Verſicherung, für die geſetzlich beſtimmten Mängel und Gebrechen dieſer Ochſen während der ebenfalls feſtgeſetzten Gewähr-Zeit zu haften, ſo daß derſelbe während dieſer Zeit einen oder den andern derſelben oder beide, wenn ſie an einem der geſetzlichen Mängel leiden, zurückzugeben, und für jeden derſelben die Summe von Sechszig Gulden zu fordern berechtigt, und Gottlieb N. ſolche zu bezahlen verbunden iſt.

Dieſer Vertrag iſt von den Contrahenten genehmigt, und von ihnen und den zugezogenen Zeugen unterſchrieben worden.

L. den 23. März 1830.

Ulrich H.
Gottlieb N.
Zeugen:
Stephan S.
Christoph W.

228.

Formular eines Tauſch-Vertrages über bewegliche Sachen.

Heute wurde von den hienach benannten Perſonen folgender Vertrag abgeſchloſſen.

Friedrich D. übergiebt dem Heinrich M,
ſeine in acht Bänden beſtehende Sammlung von Kupferſtichen, nebſt dem darüber gefertigten Verzeichniß,

und

erhält dagegen von Heinrich M.
deſſen einſpännige nur wenig gebrauchte dunkelgrün lakirte Droſchke.

Beide vertauſchte Gegenſtände ſollen von den Contrahenten heute noch gegenſeitig einander übergeben werden, und von dieſem Augenblick an in das Eigenthum des Beſitzers übergehen.

Urkundlich der eigenhändigen Unterſchriften der Contrahenten.

Z. den 29. Februar 1836.

Friedrich D.
Heinrich M.

229.

Ein anderes ſolches Formular.

Wir zu Ende Unterzeichneten haben folgenden Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Ich, Moritz F. überlaſſe dem Ludwig B.
eines meiner beiden Reitpferde, und zwar den

Schimmelwallachen, ſechsjährig;

und

ich, Ludwig B. übergebe dagegen dem Moritz F.

meine zehen Stück ſpaniſche Schaafe;

welche morgen gegen einander ausgetauſcht werden, und ſo in das wechſelſeitige Eigenthum der Beſitzer übergehen ſollen.

Wir beide verzichten gegenſeitig auf eine zu leiſtende Gewährſchaft beziehungsweiſe wegen dieſes Pferdes, und dieſer Schaafe ſo, daß alſo keiner dem andern für einen Mangel derſelben, er ſey nun geſetzlich beſtimmt oder nicht, zu haften verbunden iſt.

Dieſer Vertrag iſt von uns beiden genehmigt, und eigenhändig unterſchrieben worden.

R. den 18. Februar 1834.

Moritz F.

Ludwig B.

Zweiter Abſchnitt.

Fürſprech-Vertrag.

§. 298.

Der Fürſprech-Vertrag, contractus suffragii findet darüber ſtatt, wenn Jemanden etwas für ſeine Fürſprache, oder ſeine Empfehlung bei dem Regenten gegeben wird [a].

a) L. un. C. de suffragio 4. 3. Thibaut i. a. B. §. 897. Bucher i. a. B. §. 121. Hellfeld Jurispr. §. 1071. Wenn dieſe Empfehlung gegen eine bedungene Belohnung, oder unentgeldlich verſprochen wird, iſt es ein Mandat, Thibaut i. a. O. Note b).

§. 299.

Ungültig iſt dieſer auſſerdem geſtattete Vertrag alsdann, wenn Jemand etwas zu dem Zwecke der Erlangung eines Richter-Amtes, oder überhaupt eines obrigkeitlichen Amtes bezahlt [a], oder wenn Jemand ſich für eine ſolche Empfehlung bezahlen läßt, zu der er von Amts wegen verpflichtet war [b].

a) Nov. 8. c. 1. Nov. 161. Thibaut i. a. O. Bucher i. a.O. b) Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Leyser Sp. 619. m. 4.

§. 300.

Dieſer Vertrag wird durch die Uebergabe der verſprochenen Sache perfect, und ſoll, wenn dieſelbe eine unbewegliche iſt, ſchriftlich verfaßt werden [b].

a) L. un §. 1. C. de suffrag 4. 3. b) L. un §. 26. C. eod. 4. 3. Brunnemann ad hanc Leg n. 3. sqq. Demjenigen, dem etwas durch dieſen Vertrag verſprochen wurde, ſteht die actio praescriptis verbis de suffragio zu.

§. 301.

Ein Aufſatz über den Fürſprech-Vertrag ſolle 1) den Namen, Stand oder Gewerbe, und den Wohn-Ort des Gebers, und desjenigen, dem etwas gegeben wird; 2) die gegebene Sache; 3) und den Zweck, zu dem ſie gegeben wurde; 4) das Jahr, Monat und Tag, an dem und den Ort, wo der Vertrag abgeſchloſſen wurde, 5) die Unterſchriften der Contrahenten enthalten..

Anhang.

Formulare von Fürſprech-Verträgen.

229.

Formular eines Fürſprech-Vertrages.

Ich, am Ende Unterzeichneter verſpreche hiemit, daß ich dem Wilhelm M. in O., welcher mir die Verſicherung ertheilte, daß er mir durch ſeine Empfehlung bey des Herrn Herzogs von S. Durchlaucht die Stelle eines Herzoglichen Ober-Förſters verſchaffen wolle, die Summe von

Einhundert Reichsthalern

einhändigen und bezahlen will, und entſage in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen mir etwa zuſtehenden Rechts-Wohlthaten und rechtlichen Einwendungen, namentlich der der betrüglichen Ueberredung, des anders abgeſchloſſenen als niedergeſchriebenen Vertrages, und der Reue, ſo kräftig als ſolches in Rechten geſchehen kann.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift.

L. den 16. November 1835.

Franz A.

Dritter Abſchnitt.

Trödel-Vertrag.

§. 302.

Der Trödel-Vertrag, contractus äſtimatorius, findet alsdann ſtatt, wenn eine ihrem Werthe nach geſchätzte Sache Jemand zum Verkaufe mit der Bedingung übergeben wird, daß er entweder die Sache ſelbſt wieder zurückgebe, oder den Werth derſelben bezahle a).

a) Thibaut i. a. B. §. 896. Bucher i. a. B. §. 120. Malblanc I. c. §. 561. Hellfeld l. c. §. 1066. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. XVIIII. tit. 3. §. 8.

§. 303.

Auch dieſer Vertrag wird erſt durch die Uebergabe der geſchätzten Sache vollendet a), und die Schätzung derſelben geſchieht nicht der bloßen Werth-Beſtimmung, ſondern des Verkaufes wegen b). Der Trödler iſt verpflichtet, entweder die Sache ſelbſt zurück zu geben, oder ihren Werth zu bezahlen c). Wenn der Trödler ſich zu Beſorgung des Geſchäftes angeboten d), oder ausdrücklich verſprochen hat, den beſtimmten Preiß zu bezahlen, ſo muß er den Zufall leiſten, und für jeden Grad der Verſchuldung einſtehen e), hat hingegen derjenige, der dem Trödler die Sache übergab, denſelben gebeten, ſie zu verkaufen, ſo iſt der Trödler nur für Argliſt und grobe Verſchuldung verantwortlich f), hat aber keiner von beiden den andern beredet, ſo haſtet der Trödler für den aus jedem Grade der Verſchuldung entſtandenen Schaden g).

a) Bucher i. a. D. b) Ebendaſ. c) L. 1. §. 1. ff. de aestimatoria. 19. 3. Thibaut i. a. D. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. d) Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 16. L. 17. §. 1. ff. de praescript. verb. 19. 5. e) L. 1. §. 1. ff. de aestimatoria. 19. 8. L. 5. §. 3. ff. commodati. 13. 6. Bucher i. a. D. f) Bucher i. a. D. Malblanc L. 17. §.

1. ff. de praescript. verb. 19. 5. g) L. 17. §. 1. ff. de praescript verb. 19. 5. Bucher i. a. D. Malblanc l. c.

§. 304.

Das Eigenthum der geſchätzten Sache geht erſt nach Bezahlung des verabredeten Preißes auf den Empfänger über a).

a) Bucher i. a. D. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Note e) Stuhlmann de Dominio in contractu aestimatorio ante solutionem pretii in accipientem non translato. Schilter Prax. Jur. Rom. Ex. 32. Th. 5. das Gegentheil behaupten Lauterbach l. c. §. 9. Boehmer D. de Translatione dominii in contractu aestimatorio. §. 34. sqq.

§. 305.

Der Trödler iſt blos verbunden, den geſchätzten Preis zu bezahlen, und wenn er mehr erlöst, ſo gehört ihm der Ueberſchuß (hyperocha) a) b).

a) L. 15. pr. ff. de praescript verb. 19. 5. L. 44. ff. pro socio 17. 2. Bucher i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 15. 21. Hellfeld l. c. §. 1067. b) Demjenigen der die Sache gegeben hat, ſteht die condictio caussa data, caussa non secuta auf Zurückgabe der gegebenen Sache, oder, wenn er es vorzieht, die actio praescriptis verbis aestimatoria (de aestimato) zu. Iſt dem Trödler eine Belohnung verſprochen, ſo kann er auf ſolche die actio praescriptis verbis aestimatoria utilis anſtellen.

§. 106.

Ein Trödler-Contract ſoll enthalten: 1) den Vornahmen und Zunamen desjenigen, der die Sache zum Verkauf gab, und deſſen dem ſie gegeben wurde; 2) die Bezeichnung der zum Verkaufe gegebenen Sache, und ihrer Schätzung; 3) die dem Trödler zugeſicherte Belohnung; 4) das Jahr, Monat und Tag, an dem, und den Ort, wo der Vertrag abgeſchloſſen wurde; 5) die Unterſchriften der Contrahenten.

Anhang.

Formulare von Trödel-Verträgen.

230.

Formular eines Trödel-Vertrages.

Zwiſchen den am Ende Unterzeichneten iſt folgender Trödel-Vertrag abgeſchloſſen worden.

der Franz E. übergibt dem Iſaak F.

eine engliſche goldene Repetir-Uhr, welche auch die Wochen- und Monats-Tage zeigt, und mit vierzig kleinen Diamanten beſetzt, iſt,

um ſolche auf der Frankfurter Meſſe, wohin ſich derſelbe begiebt, entweder für

Sechshundert Gulden

zu verkaufen, oder ihm die Uhr unverletzt zurück zu ſtellen; im erſten Falle, wenn Iſaak F. die Uhr verkauft, und dem Franz E. Sechshundert Gulden dafür bezahlt, erhält er fünfzig Gulden, verkauft er ſie aber nicht, und bringt die Uhr wieder zurück, nur zehen Gulden, die Uhr bleibt bis dahin, daß Sechshundert Gulden dafür bezahlt werden, das Eigenthum des Franz E.

Iſaak F. macht ſich verbindlich, dieſe Uhr mit auf die Frankfurter Meſſe zu nehmen, und dem Franz E. entweder ſolche unverletzt zurück zu bringen, oder ihm

Sechshundert Gulden

dafür zu bezahlen, auch in dem Falle, wenn die Uhr durch ſeine Verſchuldung zu Grunde gehen, oder beſchädigt werden ſollte, denſelben vollkommen zu entſchädigen, wogegen er jedoch nicht verbunden iſt, für den durch reinen Zufall verurſachten Schaden zu haften.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Contrahenten genehmigt, und eigenhändig unterſchrieben worden.

R. den 15. März 1837.

Franz E.
Iſaak F.

231.

Ein anderes ſolches Formular.

Wir Endes-Unterzeichnete haben folgenden Trödel-Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Ich, Joſeph M., übergebe dem Conrad J.

meine beiden ſechsjährigen Kutſchen-Pferde, Wallachen, Fuchſen,

um ſolche auf den Roß-Markt in O. zu führen, und mir entweder die Pferde, oder

Fünfhundert Gulden

dafür zu bringen.

Ich, Conrad J., übernehme dieſe Pferde zu dem beſtimmten Zwecke, und verſpreche dem Joſeph M. dieſelben nach dem Roß-Markte in O. entweder unbeſchädigt zurück zu bringen, wobei ich jedoch für den durch einen Zufall, den ich nicht abzuwenden vermochte, verurſachten Schaden nicht ſtehe, oder ihm

Fünfhundert Gulden

zu bezahlen.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

T. den 18. September 1834.

Joſeph M.
Conrad J.

232.

Ein weiteres ſolches Formular.

Die Unterzeichneten haben den nachſtehenden Trödel-Vertrag mit einander geſchloſſen.

Moritz S. übergiebt dem Ludwig V.

eine Scheiben-Elektriſir-Maſchine mit dem dazu gehörigen Apparate, und namentlich ſechs Leidner Flaſchen,

um nach Verlauf eines Viertel-Jahres ihm entweder dieſelbe unbeſchädigt zurück zu geben, oder ihm die Summe von

Einhundert fünfzig Gulden

dafür zu bezahlen, mit der weitern Beſtimmung, daß im letztern Falle Ludwig V. fünfzehen Gulden, im erſtern aber nur zwey Gulden erhält.

Ludwig V. übernimmt dieſe Maſchine mit dem ſämmtlichen dazu gehörigen Apparate, und verſpricht ſie dem Moritz S. nach Ablauf eines Vierteljahres alſo am 15. Juli dieſes Jahres entweder zurück zu geben, oder ihm

Einhundert fünfzig Gulden

zu bezahlen, und für jeden derſelben durch ſeine erwieſene Verſchuldung zugehenden Schaden zu haften.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

P. den 15. April 1836.

Moritz S.

Ludwig V.

Vierter Abſchnitt.

Mäckler-Vertrag.

§. 307.

Der Mäckler-Vertrag, contractus proxeneticus, iſt derjenige, bei dem Jemand, proxeneta, ſeine Beihülfe bei einem erlaubten Geſchäfte zuſichert a), und dafür einen beſtimmten Lohn, proxeneticum, philanthropum, erhält b).

a) Bucher i. a. B. §. 122. Bei dem Kaufe zeigt z. B. der Mäckler dem Käufer an, wo er die gewünſchte Sache kaufen, dem Verkäufer wo er ſie verkaufen kann. b) Bucher i. a. D. Hellfeld l. c. §. 2156. Thibaut i. a. B. §. 866. Malblanc l. c. §. 832. das Proxeneticum wird entweder gleich anfänglich beſtimmt, oder es iſt durch Geſetze feſtgeſetzt, oder es erhält ſeine Beſtimmung durch Gewohnheit, oder gerichtliches Erkenntniß. Belohnungen für zu Stande gebrachte Verlöbniſſe, ſogenannte Kuppelpelze hält man den guten Sitten zuwider, verboten ſind ſie indeſſen nicht, da die L. 8. C. de sponsalibus (et arrhis sponsalitiis et proxeneticis) nicht gloſſirt iſt, weil ſie aus den Baſiliken aufgenommen wurde.

§. 308.

Mäckler, proxenetae, sensales, ſind ſolche Perſonen, welche zu Vermittlung und Unterhandlung von Handelsgeſchäften, Käufen, Vermiethungen, Verpachtungen, und ähnlichen erlaubten Geſchäften, gebraucht werden a). Sie theilen ſich in öffentliche und Privat-Mäckler b). Die erſteren werden von der Obrigkeit angeſtellt, und auf Beobachtung der Mäckler-Geſetze beeidigt c), und dürfen keine Handlung für ſich treiben d), die letzteren wiedmen ſich aus eigner Wahl dieſem Geſchäfte. In Beziehung auf die Gattung des Geſchäftes giebt es Geld-Mäckler, Waaren-Mäckler, Wechſel-Mäckler, Getreide-Mäckler, Schiffs-Mäckler, Kuxenkränzler, Geſinde-Mäckler ꝛc. e), von dieſen ſoll keiner dem anderen in ſein Gewerb eingreifen f).

a) Malblanc l. c. §. 832. Hellfeld l. c. §. 2156. Leyser Sp. 681. m. 5. Fiſcher Lehrbegriff ſämmtlicher Cameral- und Polizei-Rechte 3r Bd. §. 287. Muſäus Anfangs-Gründe des Handlungs- und Wechſel-Rechts §. 23. Eſtor teutſche Rechts-Gelahrtheit, 2r Bd. §. 4197. Rößig Grundſätze des teutſchen Privat-Rechts Abthlg. 1. Abſchn. 4. Cap. 6. §. 13. S. 183. b) Hellfeld l. c. Leyser Sp. 681. m. 1. Eſtor i. a. B. §. 4198. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. III. L. L. tit. 14. §. 1. c) Fiſcher i. a. D. §. 288. Rößig i. a. D. d) Fiſcher i. a. B. §. 289. Muſäus i. a. D. Eſtor i. a. B. §. 4204. Rößig i. a. D. e) Fiſcher i. a. B. §. 287. Eſtor i. a. B. §. 4199. f) Fiſcher i. a. D.

§. 309.

Der öffentliche Mäckler iſt verbunden, alle ſeine Geſchäfte in ein paraphirtes Tagbuch einzutragen a), und den dabei intereſſirten Perſonen, (aber keinem Fremden) einen Auszug daraus (Mäckler-Notiz) mitzutheilen b), auf ſein Zeugniß iſt ein großer Werth zu legen c).

a) Fiſcher i. a. B. S. 289. Voetius Commentar. ad Dig. L. L. tit. 14. n. 2. Muſäus i. a. D. b) Fiſcher i. a. D. Muſäus i. a. D. c) Fiſcher i. a. D. Eſtor i. a. B. §. 4205 Stryck U. M. P. L. L. tit. 14. §. 3. Gail L. I. Obs. 100. n. 17. nach Hellfeld l. c. Leyser Sp. 681. m. 9. 10. jedoch nur in dem Falle, wenn der Mäckler beiden Theilen, und nicht blos Einem derſelben gedient hat.

§. 310.

Der Mäckler muß für Argliſt, und jede Art von Verſchuldung, auch die geringſte haften a), und iſt ſtrafbar, wenn er bei einem unerlaubten Geſchäfte Dienſte geleiſtet hat b).

a) L. 2. ff. de proxeneticis. 50. 14. Hellfeld l. c. Lauterbach l. c. §. 6. Wenn er eine untüchtige Sache oder Perſon empfohlen hat jedoch nur alsdann, wenn dieſes wiſſentlich geſchah, Lauterbach l. c. Leyser Sp. 681. m. 16. 17. Cor. b) Hellfeld l. c. Leyser Sp. 681. m. 11. 12. 15.

§. 311.

Der Mäckler-Lohn, proxeneticum, philanthropum, (courtage, Senserrae) iſt entweder obrigkeitlich feſtgeſetzt a) oder nicht, im letzteren Falle beruht er auf dem Herkommen b) oder auf der Beſtimmung der Contrahenten, oder er wird gerichtlich beſtimmt c). Die Mäckler ſind berechtigt, denſelben zu fordern d), wenn er auch nicht verſprochen wurde e). Er geht verloren,

wenn zu viel gefordert, oder betrügeriſch dabei zu Werſie gegangen wurde f).

a) Muſäus i. a. O. gewöhnlich in den Mäcklerordnungen. b) Bucher i. a. O. Muſäus i. a. O. c) Bucher i. a. O. Lauterbach l. c. §. 5. d) L. 1. ff. de proxeneticis. 50. 14. Lauterbach l. c. Hellfeld l. c. Leyser Sp. 681. m. 7. und zwar durch die actio praescriptis verbis de proxenetico, Bucher i. a. O. wenn ein beſtimmter Betrag verſprochen wurde, durch die condictio certi, Lauterbach l. c. e) Hellfeld l. c. Puffendorf T. III. Obs. 152. f) Fiſcher i. a. B. §. 291. Der Mäckler-Lohn iſt in Geld- und Wechſelgeſchäften bei Kaufleuten gewöhnlich Eins von Tauſend, bei anderen Perſonen 1/4 vom Hundert, Fiſcher i. a. O. Der Mäckler-Lohn wird bei dem Waarenhandel, und bei Verſicherungen von dem Verkäufer oder dem Verſicherten, bei anderen Geſchäften von beiden Contrahenten zu gleichen Theilen bezahlt, Fiſcher i. a. O.

§. 312.

Ein ſchriftlicher Vertrag wird gewöhnlich nicht errichtet, findet aber dennoch ein ſolcher ſtatt, ſo muß er die Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Contrahenten, alſo eines der Intereſſenten, oder beider, und des Mäcklers; die Bezeichnung des Geſchäftes, bei dem der Mäckler einwirken ſoll, und der Bedingungen deſſelben; den Mäckler-Lohn; und Ort, Jahr, Tag, und Monat des abgeſchloſſenen Vertrages nebſt den Unterſchriften der Contrahenten enthalten.

Anhang.

Formulare von Mäckler-Verträgen.

233.
Formular eines Mäckler-Vertrages, wenn der Mäckler von beiden Contrahenten angenommen iſt.

Die Unterzeichneten haben folgenden Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Abraham O. iſt geſonnen, von dem Philipp R. eine Partie Specerei-Waaren zu erkaufen, beide ſind darüber übereingekommen, dem Mäckler Jonas S. die Unterhandlung bei dieſem Geſchäfte zu übertragen, und letzterer hat dieſen ihm ertheilten Auftrag angenommen, und verſpricht, denſelben ſo gut, als es in ſeinen Kräften ſteht, zu vollziehen, wogegen ihm die beiden Intereſſenten einen gemeinſchaftlich zu bezahlenden Mäckler-Lohn von einem Viertels-Procente zu ſichern.

Urkundlich der eigenhändigen Unterſchriften.

R. den 10. Junius 1831.

Abraham O.
Philipp R.
Jonas S.
Mäckler.

234.
Ein anderes ſolches Formular.

Da ich, Johann L. von hier, mein in R. beſitzendes Hofgut zu verkaufen gedenke, und Martin N. in S. daſſelbe käuflich zu erwerben wünſcht, wir aber aus verſchiedenen Gründen die Verkaufs-Unterhandlung nicht ſelbſt führen können, ſo haben wir dem Leonhard P. von hier dieſes Geſchäft übertragen, indem wir demſelben zugleich für ſeine Bemühung eine Mäckler-Gebühr von zwanzig fünf Gul-

den zuſichern, und ich, der Leonhard P. nehme dieſes mir übertragene Geſchäft an und verſpreche daſſelbe auf das Beſte zu beſorgen.

M. den 10. October 1834.

Johann L.
Martin N.
Leonhard P.

235.

Formular eines Mäckler-Vertrages, wenn der Mäckler nur der einen Partie dient.

Da ich, der Georg B., das Landgut des Ferdinand N. in S., welches von demſelben gegenwärtig feil geboten wird, um einen billigen Preis zu kaufen wünſche, und dieſes nach den vorliegenden Umſtänden durch einen Unterhändler am füglichſten geſchehen kann, ſo übertrage ich dem Guſtaph L. von hier die Beſorgung dieſer Angelegenheit, mit der Verſicherung, daß er im Falle, daß ich dieſes Landgut um einen billigen Preiß, namentlich nicht höher als zu Zehntauſend Gulden erhalte, fünfzig Ducaten, wenn ich aber mehr dabezahlen müßte, für jedes tauſend Gulden zwei Ducaten weniger, und wenn ich es gar nicht kaufen kann, überhaupt fünf Ducaten erhält.

ich, der Guſtaph L., nehme dieſes mir übertragene Geſchäft, unter den vorerwähnten Beſtimmungen an, und verſpreche allen Fleiß und Mühe anzuwenden, um den Wunſch des Georg B. zu realiſiren.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

F. den 6. Februar 1833.

Georg B.
Guſtav L.

236.

Ein anderes ſolches Formular.

Die Unterzeichneten haben folgenden Vertrag abgeſchloſſen.

Wir, der Andreas O. und der Peter F., gedenken die

gegenwärtig feil gebotenen Liegenſchaften des Michael N. in W. zu kaufen, und ſodann ſtückweiſe wieder zu veräußern, hiezu haben wir einen tüchtigen Unterhändler nöthig, und übertragen daher die Unterhandlungen in dieſer Angelegenheit dem Conrad P. von hier, und ſichern ihm für dieſes Geſchäft eine Belohnung von fünf Procenten des ſich daraus ergebenden Gewinnes;

ich, der Conrad P., nehme dieſen mir ertheilten Auftrag unter den vorſtehenden Beſtimmungen an, und verſpreche dieſes Geſchäft auf das Beſte zu beſorgen.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

Z. den 13. September 1835.

Andreas D.
Peter F.
Conrad T.

237.

Noch ein ſolches Formular.

Da ich, Samuel Z., geſonnen bin, eine bedeutende Quantität Zucker und Caffee in diverſen Gattungen zu verkaufen, ſo habe ich dem hieſigen Mäckler Joſeph F. den Auftrag ertheilt mir zu ſolcher um den laufenden Preiß, und in Quantität etwas billiger, Käufer zu verſchaffen, und ihm dafür einen Mäckler-Lohn von ¼ Procent zugeſichert, und derſelbe hat dieſen Auftrag unter der erwähnten Zuſicherung angenommen, und mir verſprochen, denſelben auf das eifrigſte zu beſorgen.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

B. den 6. Junius 1836.

Samuel Z.
Joſeph F.

Fünfter Abschnitt.

Precarium.

§. 313.

Das Precarium, precarium, iſt derjenige ungenannte Vertrag a), dem zu folge der unbeſtimmte Gebrauch b), einer Sache, unentgeldlich c), und in der Regel auf vorhergehende Bitte d), auf Jemanden übertragen wird e).

a) Thibaut i. a. W. §. 898. Hellfeld Jurispr. for. §. 1869. Bucher i. a. W. §. 117. b) L. 1. ff. de precario. 43. 26. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Hellfeld l. c. §. 1868. Malblanc l. c. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. III. L. XXXXIII. tit. 26. §. 2. 11. c) Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. d) L. 2. §. fin. L. 6. §. 1. ff. de precario. 43. 26. Hellfeld l. c. §. 1870. Bucher i. a. O. Thibaut i. a. O. Lauterbach l. c. §. 2. 10. e) Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Hellfeld l. c. §. 1868. Malblanc l. c. Lauterbach l. c.

§. 314.

Der Empfänger erhält bei dem Precarium den unbeſtimmten Gebrauch der Sache a), und muß für Argliſt und grobe Verſchuldung verantwortlich ſeyn b). Die ihm als Precarium verliehene Sache kann zu jeder Zeit von ihm zurück gefordert werden c). Das Precarium geht nicht auf die Erben des Empfängers über d), e).

a) Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. den juridiſchen Beſitz erhält er in der Regel nicht, ſondern nur alsdann, wenn er ihm ausdrücklich verliehen wurde, L. 6 §. 2 L. 15. §. 4. ff. de precario. 43. 26. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. in welchem Falle ein Precarium non simplex vorhanden iſt. Thibaut i. a. O. Lauterbach l. c. §. 5. b) L. 8. §. 3. 6. ff. eod. 43. 26. L. 23. ff. de R. J. 50. 17, Thibaut i. a. O. Hellfeld l. c. §. 1870. Malblanc l. c. Wenn der Empfänger die Sache nicht zurückgeben will, und das Interdictum de precario gegen ihn angeſtellt iſt, muß er auch für den geringſten Grad der Verſchuldung, und für den Zufall haften, L. 8. §. 6. ff. de precario. 43. 26. Hellfeld l. c.

Malblanc l. c. c) L. 1. §. 2. L. 2. §. 2. L. 12. ff. de precario. 43. 26. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Lauterbach l. c. §. 13. dieß findet nach der L. 12. ff. de precario. 43. 26. auch in dem Falle ſtatt, wenn das Precarium auf eine beſtimmte Zeit gegeben wurde, allein da nach heutigem Rechte auch die pacta adjecta klagbar ſind, ſo kann dieſe Vorſchrift keine Anwendung mehr finden. d) L. 12 §. 1. ff. de precario. 43. 26. Bucher i. a. O. Lauterbach l. c. §. 9. Hellfeld l. c. §. 1870. wenn indeſſen der Erbe des Empfängers die als Precarium gegebene Sache fortbenützt, und der, der ſie gegeben hat, nicht widerſpricht, ſo wird ein neues Precarium ſtillſchweigend angenommen, L. 4. §. 4. ff. de precario 43. 26. Hellfeld l. c. hingegen geht es auf die Erben desjenigen, der das Precarium verliehen hat, über, Hellfeld l. c. Lauterbach l. c. §. 9. e) Der Verleiher des Precariums kann ſeine Rechte durch die actio praescriptis verbis de precario (utilis nach Brunnemann ad L. 14. ff. de precario 43. 26. extraordinaria, nach Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 13.) L. 2. §. 2. ff. de precario. 43. 26. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Hellfeld l. c. §. 1869. und die condictio incerti in Anſpruch nehmen, Thibaut i. a. B. Hellfeld l. c. und wenn ihm die Rückgabe verweigert wird, ſich durch das Interdictum de precario gegen den Empfänger und deſſen Erben ſchützen, Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. Lauterbach l. c. §. 13. sqq.

§. 315.

Gegenſtände des Precariums können körperliche und unkörperliche a), bewegliche und unbewegliche b), eigene und fremde c) Sachen, nur nicht fungible d) ſeyn.

a) L. 2. §. 3. L. 3. L. 15. §. 2. ff. de precario. 43. 26. Lauterbach l. c. §. 10. b) L. 4. pr. ff. eod. 43. 26. Lauterbach l. c. c) L. 8. pr. L. 11. ff. eod. 43. 26. Lauterbach l c. Malblanc l. c. ſelbſt unter gewißen Umſtänden die Sache des Empfängers ſelbſt, Lauterbach l. c. Struv S. J. C. Ex 45. th. 158. Malblanc l. c. L. 11. ff. de precario. 43. 26. d) Lauterbach l. c.

§. 316.

Ein Aufſatz über ein Precarium muß den Namen, Stand und Wohn-Ort des Verleihers, und Empfängers, und die Bezeichnung des Gegenſtandes deſſelben, die Verſicherung des Empfängers, daß er die Sache als Precarium erhalten habe, und den Ort, Jahr, Monat und Tag der Verleihung nebſt den Unterſchriften der Contrahenten enthalten.

Anhang.

Formulare über Precarien.

238.

Formular über ein Precarium.

Ich, Martin C. von hier, bekenne hiemit, daß ich meinem Nachbar, dem Simon B., auf ſein Bitten den Gebrauch des in meiner Hofraithe befindlichen, mir gehörenden Brunnens, auf unbeſtimmte Zeit, und ſo lange bis ich dieſe Vergünſtigung wieder zurück rufen werde, geſtatte, und

ich, Simon B, nehme dieſe Vergünſtigung mit Dank an, und verſpreche dem Martin C. daß ich derſelben mich nicht länger, als es ihm gefällig iſt, bedienen, und von dem Augenblicke an, wo er ſolche zurücknimmt, von dem Gebrauche dieſes Brunnens unweigerlich abſtehen werde.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

M. den 13. October 1833.

Martin C.
Simon B.

239.

Ein anderes ſolches Formular.

Ich, Chriſtoph M. geſtatte, daß der Herrmann L. und ſeine Familie ſo lange, bis ich dieſe Vergünſtigung zurückrufe, von Morgens 8 Uhr an bis Nachts 8 Uhr durch mein Haus gehen dürfen; und

ich, der Herrmann L. nehme dieſe Vergünſtigung mit Dank an, und verſpreche, daß ich und meine Familie uns derſelben auf die vorgeſchriebene Weiſe und nicht länger, als Chriſtoph M. es geſtatten wird, bedienen wollen.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

L. den 18. Mai 1836.

Chriſtoph M.
Herrmann L.

240.

Ein weiteres ſolches Formular.

Ich, Joſeph K. überlaſſe dem Anton P. den Gebrauch meiner Fiſchbehältniſſe und Fiſcherey-Geräthſchaften ſo lange bis ich dieſe Vergünſtigung wieder zurück zu rufen für nöthig erachten werde, und

ich, Anton P. nehme dieſe precäre Vergünſtigung mit Dank an, und werde dem Joſeph K. dieſelben zurückgeben und beziehungsweiſe die Fiſchbehältniſſe leeren, ſobald er ſolches von mir verlangen wird;

was wir durch unſere eigenhändigen Unterſchriften bekennen.

O. den 16. Auguſt 1835.

Joſeph K.
Anton P.

Sechster Abschnitt.

Leibrenten-Vertrag.

§. 317.

Der Leibrenten-Vertrag, contractus vitalitius, (constitutivus) beſteht darin, wenn Jemand dem Anderen eine Summe Geld giebt, unter der Bedingung, daß er ihm lebenslänglich größere Zinſen als gewöhnlich ſind, bezahlt, hingegen nach dem Ableben deſſelben das Capital nicht zurück bezahlen darf [a)].

a) Selchow Elem. Jur. Germ. Privt. §. 600. Runde Grundſätze des gem. teutſchen Privat-Rechts §. 217. a) 203. b) Link D. de Reditu vitalitio. Cap. 1. n. 29. Ayrer D. de Rescissione contractus vitalitii Sect. I. §. 3.

§. 318.

Bei dem Leib-Renten-Vertrag iſt, um den Vorwurf des Zins-Wuchers zu beſeitigen, auf das Alter,

Stand oder Gewerb, Geſundheit des Rentirers, oder desjenigen, der die Leibrente erhält, auf den Ort ſeines Aufenthalts, und deſſen Einwirkung auf die Geſundheit, auf die wahrſcheinliche Lebensdauer des Rentirers, auf die Landes-Sitten, und andere ähnliche Umſtände Rückſicht zu nehmen a).

a) Ayrer d. Diss. Sect. I. §. 6.

§. 319.

Die Wirkung dieſes Vertrages beſteht darin, daß der Rentirer lebenslänglich die in dem Vertrage feſtgeſetzte Rente zu fordern berechtigt iſt, dieſelbe hingegen mit ſeinem Tode aufhört, wenn die Rente nicht auf die Gattin oder die Kinder des Rentirers vertragsmäßig erſtreckt iſt, und daß nach dem Tode des oder der Berechtigten das Capital mit vollem Eigenthum auf den, der die Rente abzureichen hatte a), übergeht.

a) Ayrer l. c. §. 7.

§. 320.

Ein Leib-Renten-Vertrag muß enthalten; 1) den Namen, Stand oder Gewerbe, und Wohnort der Contrahenten; 2) die Beweggründe der Errichtung des Vertrages; 3) die Bezeichnung des zu Conſtituirung der Leib-Rente gegebenen Capitals, und 4) des Betrages der Leibrente, ſo wie 6) das Verſprechen desjenigen, der ſie zu bezahlen hat, ſie beſtimmt abzureichen; 7) den Uebergang dieſer Verbindlichkeit auf ſeine Erben; 8) das etwa dafür aufgeſtellte Unterpfand; 9) den Tag, Monat, und Jahr, an dem, und den Ort, wo der Vertrag errichtet wurde, und 10) die Unterſchrift der Contrahenten.

Anhang.

Formulare von Leib-Renten-Verträgen.

241.
Formular eines Leibrenten-Vertrages.

Wir zu Ende Unterzeichnete haben heute folgenden Leib-Renten-Vertrag errichtet.

Ich, Julius N. übergebe dem Ferdinand N. die Summe von

— : 8000 fl. Achttauſend Gulden,

unter der Bedingung, daß derſelbe von jetzt an bis zu meinem Tode alljährlich den Betrag von Sieben und einem halben Procente, alſo im Ganzen den Betrag von

— : 600 fl. Sechshundert Gulden

und zwar je am 30. Junius, und 31. December die Hälfte mit dreihundert Gulden als Leib-Rente an mich abreiche, wogegen nach meinem dereinſtigen Ableben dieſe Achttauſend Gulden in ſein Eigenthum übergehen;

und

ich, Ferdinand N. nehme dieſe Achttauſend Gulden, unter den vorerwähnten Beſtimmungen an, und verſpreche dem Julius N. von dem Jahre 1836 an jährlich

— : 600 fl. Sechshundert Gulden

und zwar je am 30. Junius und am 31. December die Hälfte derſelben richtig und baar in guten und gangbaren

Münzſorten, ſo lange er am Leben iſt, zu bezahlen, und zwar mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß wenn ich vor dem Julius N. ſterben ſollte, dieſe Verbindlichkeit auf meine Erben übergehen und dieſe daher bis zu dem Tode deſſelben den nemlichen Betrag zu derſelben Zeit an ihn zu bezahlen verbunden ſeyn ſollen.

Zu der Sicherſtellung des Julius N. für die Leiſtung dieſer Verbindlichkeit ſetze ich demſelben,

mein in dem Dorfe N. gelegenes Landgut, welches ein Wohnhaus nebſt den dazu gehörigen Oekonomie-Gebäuden;

2	Mrg.	3	Vrt.	—	Rth.	Gärten,
65	„	1	„	26	„	Aecker,
49	„	2	„	17	„	Wieſen,
76	„	—	„	—	„	Wald,
18	„	3	„	36	„	Waide,
3	„	1	„	16	„	Weinberg,

enthält; und von dem hieſigen Orts-Magiſtrate auf 20,000 fl. geſchätzt iſt,

als Unterpfand ein, an das ſich derſelbe in dem Falle der nicht beſtimmt erfolgenden Renten-Zahlung zu halten, und nach ſeiner Wahl von dem Kaufpreiſe deſſelben wider für die mir gegebenen Achttauſend Gulden, jedoch mit Abzug von jährlichen 2½ Procent oder von deſſen Ertrage für die nicht erhaltene Rente ſich bezahlt zu machen berechtigt iſt.

Wir entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag aller uns dießfalls zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich der der Reue und der Verletzung.

Dieſer Vertrag iſt von uns genehmigt und nebſt den anweſenden Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

L. den 27. December 1835.

Julius N.
Ferdinand R.
Zeugen:
Joſeph M.
Alexander J.

242.

Ein anderes ſolches Formular.

Die Unterzeichneten haben folgenden Leib-Renten-Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Ich, Eberhard B., übergebe dem Jacob F. in einer K. M.ſchen Staats-Obligation vom 16. Januar 1816 Litt. B. N. 2195 die Summe von

— : 6000 fl. Sechstauſend Gulden,

indem ich dieſe Obligation ihm zuſtelle, und die Bezahlung der daraus verfallenden vierprocentigen Zinſen auf ihn eintragen laſſe, unter der Bedingung, daß er mir, ſo lange ich lebe jährlich, und zwar jedesmal, am 1. Julius den Betrag von vierhundert fünfzig Gulden, und nach meinem dereinſtigen Ableben, meiner Gattin Auguſte B., ſo lange ſolche am Leben iſt, und ſich nicht wieder verheirathet, den Betrag von zweyhundert Gulden, und dieſen zwar in vierteljährigen Raten, jedesmal am 1. Januar; 1. April; 1. Julius und 1. October, je mit fünfzig Gulden bezahle, und dann nach meinem Tode und dem meiner Gattin, wenn ſie mich überleben würde, oder nach ihrer Wiederverehelichung dieſes Capital in ſein Eigenthum übergehen ſolle;

und

ich, der Jacob F., habe dieſes oben benannte Capital von

— : 6000 fl. Sechstauſend Gulden,

erhalten, und unter den oben feſtgeſetzten Bedingungen angenommen, und verſpreche daher dem Eberhard B., ſo lange derſelbe ſich am Leben befindet alljährlich, und zwar jedesmal am 1. Julius die Summe von

— : 450 fl. Vierhundert fünfzig Gulden

in guten, und wenigſtens Vierhundert Gulden in ſchweren Münz-Sorten, und nach ſeinem dereinſtigen Ableben ſeiner Gattin Auguſte B., wenn dieſelbe ihn überleben ſollte, ebenfalls bis zu ihrem Ableben oder wenn ſie ſich wieder verehelichen würde, bis zu dem Tage der Trauung, die Summe von

— : 200 fl. Zweihundert Gulden

und zwar in vierteljährigen Raten von fünfzig Gulden, je am 1. Januar; 1. April; 1. Julius, und 1. October zu bezahlen,

wobei ich die ausdrückliche Verſicherung hinzufüge, daß ich dieſes Capital nicht eher als nach dem Ableben des Eberhard B., oder wenn ſeine Gattin ihn überleben ſollte, nach ihrem Tode, oder ihrer Wiederverehelichung, als mein Eigenthum anſpreche, und ſolches daher bis dahin dem Eberhard B. und beziehungsweiſe der Auguſte B. eigenthümlich verbleiben ſolle.

Wir entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen und jeden uns dießfalls zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich der der Reue, der Verletzung, des anders abgeredeten, als niedergeſchriebenen Vertrages, und der mehr als fünfprozentigen Verzinſung, ſo kräftig als dieſes in Rechten geſchehen kann.

Dieſen Vertrag haben wir in Gegenwart der hiezu erbetenen Zeugen abgeſchloſſen, genehmigt, und nebſt denſelben eigenhändig unterſchrieben.

G. den 13. September 1836.

Eberhard B.
Auguſte B.
als ihr Rechtsbeiſtand:
D. Franz M.
Jacob F.
Zeugen:
Moritz R.
Carl N.

243.

Noch ein ſolches Formular.

Die Unterzeichnete haben nachſtehenden Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Der Guſtav L. überläßt dem Wilhelm P. dasjenige Capital von

— : · 5000 fl. Fünftauſend Gulden,

welches er ihm am 13. Mai 1829 zu fünf Procenten,

und zwar jedesmal am 1. Mai verzinslich angeliehen hat, als ſein Eigenthum, alſo und dergeſtalt, daß er ihm daſſelbe nicht mehr zurückzubezahlen verbunden iſt, unter der Bedingung, daß letzterer ihm, da er bereits in einem Alter von 67 Jahren ſteht, und keine nahe Verwandte hat, vom 1. Julius dieſes Jahres an alljährlich und zwar jedesmal am 1. December den Betrag von Vierhundert Gulden bis zu ſeinem dereinſtigen Ableben bezahle.

Der Wilhelm P. nimmt dieſen Antrag des Guſtav L. und ſomit alſo die Ueberlaſſung des ihm von letzterem angeliehenen Capitals von

— :· 5000 fl. Fünftauſend Gulden

als ſein Eigenthum an, und verſpricht dagegen dem Guſtav L. alljährlich am 1. December, und zwar in gegenwärtigem Jahre erſtmals, die Summe von

— :· 400 fl. Vierhundert Gulden

baar in landläufigen guten, und wenigſtens zur Hälfte in ſchweren Münz-Sorten, ſo lange derſelbe ſich am Leben befindet, zu bezahlen.

Zu der Sicherſtellung dieſer jährlichen Zahlung von Vierhundert Gulden ſoll dasjenige Unterpfand, welches Wilhelm P. dem Guſtav L. bei Anleihung des Capitals von fünftauſend Gulden eingeſetzt hat, nemlich

die von ihm hier beſeſſene Bierbrauerey mit den dazu gehörigen Gebäuden, beſtehend in

einem Wohnhauſe,

einem Brauerey-Gebäude, mit Branntwein-Brennerey,

einer Scheuer und Stallung,

nebſt

dem daran ſtoſſenden Garten mit einer Kegelbahn, und einem Gartenhauſe

welche Liegenſchaften zuſammen zu 14000 fl. gerichtlich taxirt ſind,

bis zu dem Ableben des Guſtaph L. als ſolches conſtituirt bleiben, und fortbeſtehen, und derſelbe ſich in Hinſicht auf die ihm gebührenden jährlichen Renten-Zahlungen an daſſelbe zu halten berechtigt ſeyn.

Die Contrahenten verzichten in Beziehung auf dieſen Vertrag auf alle und jede ihnen zuſtehende Rechtswohlthaten, und rechtliche Einwendungen, beſonders auf die der Reue, und der Verletzung.

Dieſelben haben dieſe Vertrags-Urkunde nebſt den anweſend geweſenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben.

N. den 12. Juni 1835.

Guſtav L.
Wilhelm P.
Zeugen:
Franz O.
Maximilian S.

Siebenter Abschnitt.

Leibgeding-Vertrag.

§. 321.

Der Leibgeding-Vertrag, contractus vitalitius a), (reservativus) (Leibzucht, Altentheil) iſt derjenige Vertrag, wodurch Jemand bei der Ueberlaſſung eines Gutes an einen Anderen ſich jährlich ſowohl in Geld, als Naturalien beſtehende Alimente vorbehält b).

a) Einige Rechtsgelehrte nennen, um den Leibrenten-Vertrag von dem Leibgeding-Vertrage zu unterſcheiden, den erſteren contractus vitalitius constitutivus, den letzteren contractus vitalitius reservativus, Link D. de Reditu vitalitio. Cap. 1. n. 42. indem ſie beide als Eine Art von Verträgen anſehen. Ayrer D. de Rescissione contractus vitalitii. Sect. I. §. 4. 3. 16 b) Runde i. a. B. §. 521. Selchow l. c. §. 366. Harpprecht D. Jus contractus vitalitii in concursu creditorum. §. 3. Die Naturalien beſtehen gewöhnlich in Früchten, Obſt, Kartoffeln, Holz, Milch, Butter, Schmalz, Fleiſch; auch wird öfters die Verbindlichkeit des Leibgedings-Abreichers dem Berechtigten eine Kuh, oder Federvieh zu halten, Lein anzuſäen, und faſt immer eine freie Wohnurg dabei bedungen.

§. 322.

Die Wirkungen des Leibgedings-Vertrages ſind im

Allgemeinen dieſelben, wie die des Leib-Renten-Vertrages, nur geht, da dieſer Vertrag faſt immer als Neben-Vertrag des Kauf-Contractes errichtet wird, in der Regel das Eigenthum der Sache auf der der Leibgeding haftet, ſogleich auf den zu deſſen Abreichung Verpflichteten über [a]).

a) Die Verbindlichkeit zu Abreichung des Leibgedinges haftet in dieſem Falle auf dem Gute, und nicht auf dem Beſitzer deſſelben, und iſt daher eine dingliche, und nicht eine perſönliche Verbindlichkeit.

§. 323.

Die Erforderniſſe einer Urkunde über einen zu errichtenden Leibgeding beſtehen darin, daß dieſelbe den Namen, Stand oder Gewerbe, und Wohnort des Contrahenten; die Bezeichnung der Liegenſchaft oder des Gutes, von dem derſelbe abgereicht werden ſoll, ſowie des Leibgedinges ſelbſt, welcher abzureichen iſt; die Zeit der Abreichung; den Tag, Monat, und Jahr, in dem, und den Ort, wo der Vertrag abgeſchloſſen wurde; die Unterſchrift der Contrahenten enthalte; als Cautel dient der Beiſatz, daß dieſer Leibgeding von jedem Beſitzer des Gutes unweigerlich abgereicht werden müſſe, auch iſt es räthlich darüber zu beſtimmen, wie es gehalten werden ſoll, wenn der Leibgedinger die ihm ausgeſetzte Wohnung verläßt.

Anhang.

Formulare von Leibgeding-Verträgen.

244.

Formular eines Leibgeding Vertrages.

Johann N. von hier hat als Verkäufer des von ihm beſeſſenen Hofguts mit dem Jacob T. als dem Käufer deſ-

ſelben einen Leibgeding⸗Vertrag dahin abgeſchloſſen; daß letzterer dem erſteren und ſeiner Ehefrau,

in dem zu dem Gute gehörigen Hauſe die hintere Stube nebſt der daran ſtoßenden Kammer und der hintern Küche, ſo wie einen Platz im Boden, die vordere Abtheilung in dem Kühſtalle, um eine Kuh daſelbſt zu ſtellen,

einzuräumen; denſelben

das Sommer⸗Gärtlein im Garten, und die Rothbühl⸗Wieſe, welche beide jedoch Jacob T. unentgeldlich düngen, und eben ſo von der letzteren das Heu und Oehmd machen und heimführen laſſen muß,

zum Genuſſe zu überlaſſen, auch dem Johann R. und deſſen Ehefrau alljährlich, und zwar zwiſchen Michaelis und Martini

15	Simri	Roggen,	
15	„	Kern,	
2	Scheffel	Haber,	
1	Simri	Erbſen,	
1	„	Linſen,	
3	„	Gerſte,	
18	Pfund	Rindſchmalz,	
9	„	Schweineſchmalz,	
50	„	Rindfleiſch,	
60	„	Schweinfleiſch,	
2	Klafter	Tannen⸗	Holz
1	„	Buchen⸗	
100	Stück	Raiſach,	

woran jedoch in dem Falle, daß Jacob R. vor ſeiner Ehefrau mit Tode abgehen ſollte, die Hälfte der Früchte, des Schmalzes und Fleiſches, und wenn die Ehefrau vor ihrem Manne ſtirbt, ein Viertheil dieſer Artikel abgeht, abzureichen verbunden ſeyn und dieſe Verbindlichkeit auf dem Hofgute haften, folglich auf jeden Beſitzer deſſelben übergehen ſolle.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Contrahenten genehmigt, und eigenhändig unterſchrieben worden.

P. den 19. Junius 1835.

Johann R.
deſſen Ehefrau:

Marie R.
Jacob T.

Ein weiteres Formular ſehe man in N. 7. dieſer Formulare.

Achter Abschnitt.

Vertrag über eiſernes Vieh.

§. 324.

Der Vertrag über eiſernes Vieh, contractus socidae, beſteht darin, daß der Eigenthümer einer Heerde Vieh die Wartung und Benutzung deſſelben an einen Anderen mit der Bedingung überläßt, daß derſelbe ihm jährlich einen gewiſſen Theil der Nutzungen deſſelben, oder eine andere verabredete Vergeltung dafür entrichten, und zugleich für allen zufälligen Schaden haften muß a).

a) Runde i. a. B. §. 201. Selchow l. c. §. 596. Tilemann D. de Contractu Socidae. Membr. I. Sect. 2. Tabor de Contractu et jure Socidae. Cap. 2. §. 17. 18. Rößig i. a. B. Abthlg. 2. Cap. 3. §. 6. S. 309. Engau Elem. Jur. Germ. L. III. §. 131. p. 602.

§. 325.

Der Gegenſtand dieſes Vertrages ſind diejenige Gattungen größeren Viehes a), welche in Heerden gehalten werden b), namentlich Pferde, Maulthiere, Eſel, Schaafe, Ochſen, Kühe, Ziegen c), Schweine d).

a) Nemlich pecora, worunter Gänſe, Hühner, Pfauen, Tauben nicht gehören, Tabor l. c. Cap. 2. §. 3. Tilemann d. Diss. Membr. III. Sect. 2. b) Tabor l. c. §. 4. Tilemann l. c. c) § 1. J. de L. Aquilia. 4. 3. Tabor l. c. §. 5. Tilemann l. c. d) Nach dem §. 1. eod. 3. 4. Tabor l. c. Tilemann l. c. ſind ſie auch hieher zu rechnen.

§. 326.

Da dieſer Vertrag ein ungenannter iſt [a)], ſo wird er erſt durch die Uebergabe perfect.

a) Tilemann d. Diss. Membr. II. Sect. 1. Stryck U. M. P. L. XVIIII. tit. 2. §. 10.

§. 327.

Derjenige, dem das Vieh übergeben wird, iſt verbunden, daſſelbe zu warten, und zu füttern [a)], für den zufälligen Schaden zu haften [b)], dem Eigenthümer [c)] deſſelben die verabredete Vergeltung, welche gewöhnlich in einem Theile der Nutzung deſſelben [d)], manchmal aber auch in Geld [e)] beſteht, zu reichen, und ſolchem das Vieh in der gleichen Zahl und Beſchaffenheit wieder zu übergeben [f)]; hingegen iſt derſelbe berechtigt, das Vieh zu benutzen, ſomit auch den Ertrag deſſelben, ſoweit er ihn nicht mit dem Eigenthümer theilen muß, zu beziehen [g)] [h)] [i)].

a) Runde l. a. D. Tilemann d. Diss. Membr. II. Sect. 2. Tabor l. c. Cap. 2. §. 4. b) Runde i. a. D. Rößig i. a. D. Engau l. c. c) Bei dieſem Vertrage geht in der Regel das Eigenthum des Viehes nicht auf denjenigen über, dem es übergeben wird, arg. L. 8. C. de pactis 2. 3. (aus welchem gewöhnlich der Contractus Socidae abgeleitet wird) Tilemann d. Diss. Membr. III. Sect. Tabor l. c- Cap. 8. §. 3. d) Hauptſächlich der Jungen (foetus) derſelben, Tilemann d. Diss. Membr. II. Sect. 2. Tabor. l. c. Cap. 2. §. 4. e) Rößig i. a. D. f) Selchow l. c. Es heißt dieſes Vieh deswegen eiſernes Vieh, Stamm-Vieh, Engau l. c. Lib. III. §. 132. Selchow l. c. Stryck l. c. §. 8. und iſt von dem Vieh-Inventarium zu unterſcheiden, bei dem das übergebene Vieh geſchätzt zu werden pflegt, und es dem Pächter frei ſteht, entweder das Vieh ſelbſt zurückzugeben, oder den Schätzungs-Werth zu bezahlen. g) Runde i. a. D. Rößig i a. D. i) Auch in Beziehung auf den Contractus Socidae wird die actio praescriptis verbis angeſtellt, Tilemann d. Diss. Membr. III. Sect. 4. i) Die Würtembergiſche Geſetze verordnen über die Vieh-Verſtellung folgendes: a) In Hinſicht auf das Zug-Vieh. Wenn Zug-Vieh gegen Lieferung einer gewißen Summe Frucht verſtellt wird, ſoll von einem Paar Ochſen der beſten Gattung 8 Scheffel, von mittelmäßigen 6 Scheffel, von einem Paar Stiere 5 Scheffel höchſtens, auch noch weniger, und zwar $^{2}/_{3}$ Dinkel, $^{1}/_{3}$ Haber gegeben werden. Die Gefahr ſollen beide Contrahenten zu gleichen Theilen tragen, hingegen jeder die Folgen ſeiner eigenen Verſchuldung leiden; wenn Zug-Vieh mit der Bedingung verliehen wird, daß dafür eine gewiße Anzahl Morgen Felder gebaut werde, ſo iſt die Beſtimmung, wie viel für ein Paar Ochſen oder Stiere auf ein Jahr gebaut werden ſoll, der über den Vertrag erkennenden Behörde zu überlaſſen,

und auch in dieſem Falle ſoll die Gefahr von den Contrahenten zu gleichen Theilen getragen werden, Gen. Reſcr. v. 16. März 1642. b) In Beziehung auf das Melk-Vieh. Der Beſtänder einer angeſtellten Kuh ſoll nicht mehr als das gewöhnliche 3 bis 4 Wochen alte Milch-Kalb geben, und die Gefahr zur Hälfte übernehmen, und wenn eine Kuh unglücklich vertragen, oder ſonſt dem Verleiher das verhoffte Kalb abgehen ſollte, ſo ſollen ſich die Contrahenten über die Nutzung deſſelben Jahrs, der Billigkeit nach vergleichen, oder die Klage gerichtlich entſchieden werden, d. angef. Gen. Reſcr. Wenn hingegen Kühe um einen Geldzins eingeſtellt werden, ſo ſoll der Beſtänder anſtatt des Kalbes 1 fl. 20 kr. bis 2 fl. geben, und die Gefahr zur Hälfte übernehmen, Gen. Reſcr. v. 8. Decbr. 1608. Wenn Contracte vorkommen, nach welchen das Vieh dergeſtalten verliehen wird, daß die, an die es verliehen iſt, ſolches ſo lange auf ihrer Koſten erhalten ſollen, bis es zu Dritt ſteht, die Kuh demungeachtet dem Verleiher bleiben, die zwei Kälber aber unter die Contrahenten getheilt werden ſollen; — oder wenn der Verleiher das gefallene Kalb nicht angenommen, ſondern ſo lange bei dem Beſtänder hat ſtehen laſſen, bis es ſich ſelb Zweit oder Dritt befindet, und alsdann erſt die Kälber getheilt werden ſollen, ſind ſo zu geſtatten, daß, wenn die Abtheilung dergeſtalt zu treffen iſt, das Beſtand-Vieh nicht durch die Contrahenten, ſondern durch unparteiiſche verſtändige Perſonen geſchätzt, und dem, der die Kälber nicht verlangt, ſein Antheil nach dieſer Schätzung hinausbezahlt werden ſolle, Gen. Reſcr. v. 21. Februar 1620 §. 7., v. 8. Decbr. 1608. Wenn bei Vieh-Verſtellungen bedungen wird, daß der Beſtänder die Kuh ſo lange mit dem Nutzen behalten ſolle, als er ſie ohne Nutzen gehabt hat, ſo iſt ſolches als der Billigkeit gemäß geſtattet; Gen. Reſcr v. 21. Februar 1820 §. 8. Als ein wucherlicher Contract iſt es anzuſehen, wenn man Einem Anderen, der eine Kuh oder einen Zugſtier hat, auf ſolche einige Gulden leiht, oder ſie ihm um einen geringeren Preis abkauft, und eben dieſes Vieh ſodann dem Verkäufer oder Schuldner um einen ungewöhnlichen Viehzins verſtellt, und einem eine gemalte, oder ſtählerne Kuh, oder anſtatt einer Kuh einen Stotzen in den Stall ſchlägt für wenige Gulden, und ſich in dem folgenden Jahre einen Viehzins oder dafür das Kalb bedingt, und der Verkäufer oder Schuldner dieſes noch in ſeiner Fütterung erhalten muß, bis es dem Darleiher oder Käufer Wucher und Viehzins erträgt, oder wenn der Schuldner das etwa geſtorbene Kalb bezahlen, oder durch ein anderes gutes Stück erſetzen muß, Landes-Ordnung Tit. 50. § 8. Bei einem wucherlichen Contracte der erwähnten Arten ſoll der Verſteller, Darleiher oder Käufer, wenn er keine wucherlichen Abſichten gehabt, und den Contract nicht vorſätzlich auf eine ſolche Art abgeſchloſſen hat, um den vierten Theil der Hauptſumme geſtraft, wenn derſelbige aber mit Vorſatz den Wucher ausgeübt hat, die ganze Hauptſumme für die Herrſchaft eingezogen, und er nach Beſchaffenheit noch mehr beſtraft werden. Landes-Ordn. Tit. 56. §. 9. Gen. Reſcr. v. 8. Decbr. 1608. Gen. Reſcr. v. 22. Febr. 16 0. §. 11. Ueberdieß ſind auch ſolche wucherliche Contracte für ungültig und nichtig zu halten, und von den Gerichten (Gemeinde-Räthen) nicht zu berückſichtigen. Landes-Ordn. Tit. 56. §. 11. Gen. Reſcr. v. 8. Decbr. 1608. Gen. Reſcr. v. 22. Febr. 1622. §. 11. Was die Zeit des Beſtandes, oder der Verſtellung betrifft, ſo kann ſolche von den Contrahenten auf Eines oder mehrere Jahre feſtgeſetzt werden, wenn

aber hierüber nichts beſonderes verabredet iſt, ſoll er für Einjährig angeſehen werden, und der Verleiher nicht berechtigt ſeyn, vor Abfluß dieſer Zeit die Kuh dem Beſtänder abzufordeen, es wäre denn, daß während dieſer Beſtandzeit eine Viehſeuche in der Gegend, in welcher die Kuh ſteht, verſpürt, oder die Kuh ſelbſt anbrüchig werden ſollte, in welchem Falle der Verleiher ſie dem Beſtänder abfordern, und in ſeinen eigenen Stall ſtellen darf. Gen. Reſcr. v. 22. Febr. 1620. §. 9. Der Beſtänder hingegen darf die Kuh nach eigenem Gefallen, wenn er will, zurückgeben, d. a. Gen. Reſcr. §. 10.

§. 328.

In einem Aufſatze über einen Vertrag über eiſernes Vieh ſoll enthalten ſeyn 1) der Namen, Stand oder Gewerbe, und Wohnort der Contrahenten; 2) die Zahl, Gattung und Beſchaffenheit des übergebenen Viehes; 3) die Bedingungen, unter denen die Uebergebung ſtatt fand, insbeſondere die jährliche Abgabe oder Vergeltung; 4) die Zeit, auf welche der Vertrag geſchloſſen werden ſoll; 5) den Tag, Monat, und Jahr, an dem, den Ort, wo derſelbe abgeſchloſſen worden; 6) die Unterſchrift der Contrahenten.

Anhang.

Formulare von Verträgen über eiſernes Vieh.

245.

Formular eines Vertrages über eiſernes Vieh.

Zwiſchen den Unterzeichneten iſt nachfolgender Vertrag abgeſchloſſen worden.

Friedrich L. von hier überläßt dem Heinrich N. in O. ſeine daſelbſt beſitzende Heerde Schaafe, welche in 1 Widder, 66 Mutterſchaafen, 39 Jährlingen, und 80 Hämmeln, zuſammen in 186 Stücken beſteht, als eiſernes Vieh, auf

ſechs Jahre unter der Bedingung, daß derſelbe ihm jährlich zwey Centner Wolle, wie ſie die Schaafe geben, und fünfzig Gulden, dafür abliefert, beziehungsweiſe bezahlt, für jeden Zufall haftet, und nach Verfluß der oben beſtimmten ſechs Jahre ihm dieſe Heerde Schaafe in derſelben Zahl und Beſchaffenheit, wie er ſolche von dem Friedrich L. erhält, und wie ſie hier bezeichnet ſind, wieder übergiebt.

Heinrich N. übernimmt dieſe oben bezeichnete Schaafe auf ſechs Jahre, verſpricht in Hinſicht auf dieſelben den Zufall zu übernehmen, dem Friedrich L. jährlich

zwey Centner Wolle

abzureichen, auch

fünfzig Gulden

zu bezahlen, und die Schaafe in derſelben Zahl, und demſelben Zuſtande, wie er ſie übernommen hat, nach Verfluß von ſechs Jahren wieder zu übergeben.

Sollte während dieſer Zeit eine Seuche unter die Schaafe kommen, und auch dieſe Heerde, ohne auch nur die geringſte Verſchuldung des Heinrich N., davon ergriffen werden, ſo ſoll der Schaden von beiden Contrahenten gemeinſchaftlich getragen werden.

Dieſer Vertrag, hinſichtlich deſſen die Contrahenten auf die Einrede der Reue und der Verletzung verzichtet haben, iſt von denſelben genehmigt, und von ihnen ſowohl als den zugezogenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

N. den 13. Februar 1837.

Friedrich L.
Heinrich N.
Zeugen:
Nikolaus O.
Peter Z.

246.

Ein anderes ſolches Formular.

(Vieh-Verſtellungs-Vertrag.)

Die zu Ende Unterzeichneten haben folgenden Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Rudolph B. überläßt dem Chriſtian L. ein paar Ochſen, und zwar die ſchwarzen, und eine noch zu beſtimmende von ſeinen Kühen zur Benutzung, unter der Bedingung, daß ihm Chriſtian B. für die Ochſen jährlich 8 Scheffel Dinkel abreiche, und noch ſeine, des B., drey Aecker, im Hirſchbühl, unentgeldlich baue, und daß für die Kuh dem B. das von derſelben fallende Kalb, wenn ſolches 4 Wochen alt iſt, gegeben, und wenn die Kuh nicht kalben, oder das Kalb verunglücken ſollte, ihm 15 fl. dafür bezahlt, die Gefahr des Viehes aber, ſo lange es in dem Beſitze des Chriſtian L. iſt, von dieſem allein getragen werden ſolle.

Die Zeit der Verſtellung wird einweilen auf 1 Jahr feſtgeſezt, und beide Theile entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag der Einrede der Reue und der Verletzung.

Urkundlich der eigenhändigen Unterſchrift der Contrahenten, und der beigezogenen Zeugen.

G. den 12. März 1835.

Rudolph B.
Chriſtian L.
Zeugen:
Melchior B.
Stephan N.

248.

Noch ein ſolches Formular.

Wir, am Ende Unterzeichneten, haben folgenden Vertrag mit einander abgeſchloſſen.

Ich, Gottfried L. von hier, überlaſſe dem Caſper R. in T. meine drey Kühe zu der Benutzung auf drey Jahre unter der Bedingung, daß die Kälber, welche dieſelben zur Welt bringen, nachdem ſie vier Wochen alt geworden ſind, verkauft, und die Hälfte des Erlößes mir eingehändigt werde, auch der Beſtänder mir von jeder Kuh ſtatt der Hälfte des Ertrages derſelben fünf Gulden alſo zuſammen fünfzehn Gulden bezahle, und mir nach Verfluß der beſtimmten Zeit wieder drey Kühe von derſelben Beſchaffenheit, wie er von mir erhalten hat, übergebe.

Ich, Caſpar R., bekenne daß dieſe drey Kühe bereits mir überlaſſen worden ſind, und verſpreche dem Gottfried L. jährlich

die Hälfte des Erlößes der von dieſen Kühen
zur Welt gebrachten Kälber

und als Surrogat für den weiteren hälftigen Ertrag dieſer Kühe

fünfzehen Gulden

zu bezahlen, die Kühe ſelbſt in gleicher Zahl und Beſchaffenheit nach Verfluß von drey Jahren wieder zu übergeben, und bis dahin jeden ſie betreffenden Zufall zu leiden.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchriften.

P. den 16. Januar 1831.

Gottfried L.
Caſpar R.

Neunter Abschnitt.

Aſſecuranz=Vertrag.

§. 329.

Der Aſſecurations= (assecuratio, adsecuratio) oder Verſicherungs=Vertrag findet alsdann ſtatt, wenn Jemand für eine gewiſſe a) Vergeltung den beſtimmten Werth einer Sache zu erſetzen ſich verbindlich macht, wenn ſie in einer zu befürchtenden Gefahr verlohren gehen, oder Schaden leiden ſollte b).

a) Gewöhnlich nach Procenten berechnete. b) Runde i. a. B. §. 213. Eſtor bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutſchen §. 4338. Hoffmann D. de Assecuratione aedium §. 9. Zu dieſem Zwecke vereinigt ſich gewöhnlich eine Zahl von Aſſecuranten, die entweder nur für ihre Mitglieder, oder auch für andere Perſonen verſichert.

§. 330.

Derjenige, welcher die Verſicherung leiſtet, wird der Verſicherer, adsecurator, assuradeur, derjenige, welcher verſichern läßt, der Verſicherte, adsecuratus, die Be=

lohnung für die Verſicherung, Prämie, Verſeкerlon, die Urkunde über die Verſicherung, Aſſecuranzbrief, oder Polizze genannt.

§. 331.

Gegenſtand der Verſicherung oder Aſſecuration können ſeyn Perſonen a), und Sachen, und zwar körperliche, bewegliche b) und unbewegliche c), fungible d) und nicht fungible, und unkörperliche.

a) Hofmann d. Diss. §. 14. z. B. bei den Lebensverſicherungen. b) Zu den beweglichen gehören vorzüglich Handels-Schiffe und Handels-Waaren, worunter auch Sclaven gehören. c) Gebäude. d) Fungible Sachen können nur bis zu der Zeit des Gebrauches verſichert werden; Hofmann l. c. Hiezu gehören auch die Hagels-Verſicherungen, da ſie blos die zu erwartenden Früchte, ſomit eine fungible Sache verſichern. e) Z. B. die Freiheit eines Menſchen, Hofmann l. c. Eſtor i. a. B. §. 4339.

§. 332.

Die Verſicherungen theilen ſich in Handlungs-Aſſecuranzen, und andere Aſſecuranzen. Die erſteren betreffen hauptſächlich Schiffe, und zwar entweder die in das Schiff geladene Waaren, oder den Schiffs-Körper, Casco, oder beide; und Waaren die auf andere Art verſendet werden, die letzteren können auf das Leben und die Freiheit der Menſchen, auf Gebäude, auf Effecten, und gelagerte Waaren des Verſicherten, auf Feldfrüchte ꝛc. gerichtet ſeyn.

A) Handels-Aſſecuranz.

§. 333.

I) Schiffs-Aſſecuranz. Dieſe betrifft entweder das Schiff oder das Schiffs-Gefäße, Casco, mit deſſen Ausrüſtungen und Zugehör, oder bloß die darin geladenen Waaren, oder beides zugleich a); und beſteht daher in einem Vertrage, dem zu Folge der Verſicherer ſich verbindlich macht, auf den Fall, daß ein Schiff oder die darauf befindlichen Güter, oder beide, verlohren gehen, oder Schaden leiden ſollten, den beſtimmten Werth derſelben, gegen ein gewiſſes Verſicherlohn, zu bezahlen b). Es iſt daher nöthig, daß bei einer ſolchen Verſicherung

der Werth des Schiffes ſelbſt nebſt ſeiner Ausrüſtung, und der betreffenden Waaren durch Schätzung oder auf andere Weiſe feſtgeſetzt wird; iſt dieſes nicht geſchehen, ſo wird der Werth, den das Schiff mit ſeiner Ausrüſtung zu der Zeit der geſchloſſenen Aſſecuranz hatte, angenommen, und der Werth der Waaren wird nach dem Einkaufs-Preiße mit Zurechnung der Zölle und Koſten bis zu der Einſchiffung beſtimmt [c]. Eben ſo muß auch der behauptete Schaden an dem Schiffe, oder den Waaren geſchätzt werden [d]; hat keine Taxation ſtatt gefunden, ſo berechnet man den Werth des verlornen oder beſchädigten Gutes nach vorgelegten Rechnungen, Conoiſſements, Frachtbriefen, oder dem von dem Verſicherten, mit Einwilligung des Verſicherers abgeleiſteten Eide [e]. Die Verſicherung darf den wahren Werth der Sache nicht überſchreiten, widrigenfalls, wenn der Verſicherte argliſtig handelte, derſelbe in Strafe verfallen, die Verſicherung ungültig, und die Prämie dem Verſicherer verfallen iſt [f]; findet keine Verſchuldung des Verſicherten ſtatt, ſo beſteht die Aſſecuranz aber nur bis zu dem wahren Werthe der verſicherten Sache, und der Verſicherer muß die zu viel erhaltene Prämie bis auf ein halbes Procent zurückgeben (Ristorno) [g].

a) v. Cancrin Abhandlungen von dem Waſſer-Rechte 4. Bd. (Abhandlungen von dem See-Rechte 2 Bd.) Abhdlg. 15. §. 138. Fiſcher Lehrbegriff ſämmtlicher Cameral- und Polizei-Rechte 3. Bd. §. 174. Eſtor i. a. B. §. 4539. Es können auch die Prämie, wenn ſie mit zu dem Werthe der Waaren geſchlagen wird, das den Schiffsleuten gegebene Hand-Geld, die Seewechſel, das Leben des geladenen Viehes, und der Kauf der gemachten Priſen (der aufgebrachten Schiffe), der Fiſchfang, wenn das Schiff dazu beſtimmt iſt, verſichert werden, v. Cancrin i. a. O. b) Fiſcher i. a. B. §. 174. v. Cancrin i. a. B. §. 134. c) v. Cancrin i. a. O. §. 139. d) Ebendaſ. e) Ebendaſ. f) Daſ. §. 140. g) Ebendaſ.

§. 334.

Die Schiffs-Mäckler, Schiffsclarirer, Diſpacheurs, die Mitglieder, und das Unter-Perſonal der Gerichte, welche Aſſecuranz-Sachen zu entſcheiden haben, ſollen weder verſichern, noch ſich verſichern laſſen [a].

a) v. Cancrin i. a. B. §. 142. Eſtor i. a. B. §. 4349.

§. 335.

Wenn die Unglücksfälle, für welche die Aſſecuranz geleiſtet werden ſoll, in der Polizze nicht benannt ſind, ſo nimmt man nur gewöhnliche a), und nicht ausserordentliche an b). Zu dem von dem Verſicherer zu erſetzenden Schaden gehört nicht, was an dem Schiffe oder deſſen Geräthſchaften durch den ordentlichen Gebrauch abgenutzt, oder beſchädigt wurde c), und eben ſo wenig derjenige Schaden, der durch Verſchuldung des Verſicherten entſtand d), hingegen muß er alle diejenigen Koſten, die durch den Unglücksfall, oder den entſtandenen Schaden verurſacht wurden e), ebenfalls erſetzen f). Wenn die Waaren mit Einwilligung des Verſicherers in ein anderes Schiff geladen werden, ſo beſteht die Verſicherung fort g).

a) Zu den gewöhnlichen Unglücksfällen gehören Sturm, Schiffbruch, Seeſtürzung oder Leckwerdung, Ueberſeglung, Strandung, Werfung, Brand, Caperei, Plünderung, Embargo, feindliche Anhaltung, Repreſſalien, v. Cancrin i. a. B. §. 151. Eſtor i. a. B. §. 4343. auch Türkengefahr wird zuweilen dazu gerechnet, v. Cancrin i. a. B. b) v. Cancrin i. a. B. §. 151. Fiſcher i. a. B. §. 176. c) Cancrin i. a. O. d) Ebendaſ. e) Hiezu gehören die Schäden und Koſten der Haverei-Groß, der Privat-Haverei, der Koſten, welche verwendet werden mußten, um die verſicherten Sachen im Nothfall durch ein anderes Schiff an Ort und Stelle bringen zu laſſen, die Bergungs-Koſten, die Reclama-Koſten, die Liegetage. f) v. Cancrin i. a. O. g) Daſ. §. 149.

§. 336.

Ueber ſchon verlohren gegangene, geſunkene, genommen, verdorbene oder arreſtirte Waaren und Schiffe, kann ſo wenig eine Verſicherung ſtatt finden, als über ſolche, die ſchon glücklich angekommen ſind a).

a) v. Cancrin i. a. B. §. 144.

§. 337.

Die Verſicherung kann auf die ganze Reiſe des Schiffes (Aſſecuranz auf die Hin- und Zurückreiſe), blos auf die Hinreiſe, oder auch nur auf gewiſſe Monate eingegangen werden a). Sie kann zu jeder Zeit geſchehen, und bei Abſchließung derſelben muß der Verſicherer von

dem Bau des Schiffes, der Beſchaffenheit der Waaren, davon ob das Schiff oder die Güter ſchon abgegangen ſind, ob das Schiff mit Convoi geht, wenn ſolches ſeine Reiſe verändert, oder aufſchiebt, benachrichtigt, ihm auch alle gute und böſe Nachrichten, die von dem Schiffe eingehen, angezeigt werden a).

a) v. Cancrin i. a. B. §. 143. Eſtor i. a. B. §. 4345. b) v. Cancrin i. a. B. §. 144.

§. 338.

Wenn in dem Aſſecuranz-Briefe nur eine Art von Unglücksfällen benannt iſt, ſo nimmt man an, daß der Verſicherer auch nur für dieſe zu haften, verbunden iſt a), ſo wie er auch den Schaden, der den Waaren in Folge ihrer eigenen Beſchaffenheit zugeht, nicht erſetzen darf b).

a) Heineccius Elem. Jur. Germ. L. II. §. 437. Engau Elem. Jur. Germ. L. III. §. 147. b) Heineccius l. c. Eſtor i. a B. §. 4353. nach einigen Rechtslehrern iſt der Verſicherer auch den jenigen Schaden nicht zu vergüten verbunden, der durch Mäuſe und Motten verurſucht wird, Santerna de Assecurationibus et sponsionibus mercatorum. P. III. n. 31. v. Cancrin i. a. B. §. 153. ſo wie er auch, wenn er für den durch Seeräuber entſtandenen Schaden haften muß, denjenigen nicht erſetzen darf, der im Hafen durch Landräuber verurſacht wurde, Santerna l. c. n. 49.

§. 339.

Die Gefahr, für die der Verſicherer einzutretten hat, beginnt bei dem Schiffe von der Zeit an, da es ſich, um die Waaren einzunehmen, angelegt hat, bei den Waaren, ſobald ſolche in das Schiff, oder um ſie in das Schiff zu bringen in Bordinge geladen worden ſind, und endigt ſich, bei dem Schiffe, wenn es an dem Orte wohin es beſtimmt wurde, ganz gelöſcht iſt, bei den Waaren, wenn ſolche an dem beſtimmten Orte an das Land gebracht ſind, oder während den Liegetagen an das Land hätten gebracht werden können a).

a) v. Cancrin i. a. B. §. 150.

§. 340.

Wenn ein Schiff an einen andern Ort ſegelt, als in den es beſtimmt iſt, oder im Falle der eintrettenden Ge-

fahr einen Nothhafen zu ſuchen unterläßt, ſo beſteht die Aſſecuranz dennoch, doch kann der Verſicherer ſich an den Schiffer und das Schiff halten [a]), eben dieſes iſt auch der Fall, wenn der Schiffer zu Abwendung einer Gefahr eine fremde Flagge aufgeſteckt, oder ſich ſimulirter Documente bedient hat, und daraus ein Schaden entſtand, nur muß der Verſicherte, wenn er die Nachricht erhielt, den Verſicherer davon in Kenntniß geſetzt haben, oder erforderlichen Falles durch Eidesableiſtung beweiſen, daß ihm davon nichts bekannt war [b]). Auch iſt die Verſicherung gültig, wenn der Schiffer ſeine Reiſe verkürzt, und es iſt auch in dieſem Falle, ſobald er gelöſcht hat, die Prämie verfallen, ſelbſt wenn eine Verletzung über die Hälfte einträte [c]): hingegen iſt die Aſſecuranz ungültig, wenn der Schiffer mit Wiſſen und Willen des Verſicherten an einen andern Orten ſegelt, und die Prämie muß dennoch bezahlt werden [d]), oder wenn der Schiffer weiter als an den beſtimmten Ort ſegelt, in welchem Falle die Verſicherung nur bis hin zu dieſem gilt [e]); oder wenn der Schaden durch die Schuld des Verſicherten, oder derer, die ſeine Stelle vertretten, entſtand [f]), oder wenn er unter drey Procenten beträgt [g]), oder wenn derſelbe durch Uebertrettung der Geſetze, z. B. Zolldefraudation, Contrebande veranlaßt wurde [h]) oder wenn das Schiff unter Convoi verſichert wurde, und keine ſolche hatte [i]), oder in der beſtimmten Zeit nicht löſcht [k]), Wenn es zweifelhaft iſt, ob das Schiff, oder die Waaren verſichert wurden, ſo ſind in dem Falle, wenn dem Verſicherten blos die Waaren gehören, dieſe, und wenn ihm blos das Schiff gehört, iſt jenes zu verſtehen [l]), gehören ihm beide, ſo ſoll, wenn nicht aus beſonderen Umſtänden das Gegentheil zu ſchließen iſt, blos das, was in der Verſicherungs-Urkunde bezeichnet wurde, verſtanden werden [m]). Wenn die Reiſe eines verſicherten Schiffes gar nicht vor ſich geht, oder das Schiff in den Hafen zurückgetrieben wird, und nicht wieder auslauft, oder die verſicherte Waare gar nicht, oder wenn ſie in mehrere Schiffe geladen werden ſollte, nur in Ei-

nes geladen wird, oder die Perſon, deren Freiheit verſichert wurde, auf der Reiſe ſtirbt, ſo hebt ſich die Verſicherung auf, und der Verſicherer muß die Prämie nach Abzug von zwei Procenten oder einem halben Procente zurückgeben [n]. Wenn der Verſicherer oder ſeine Stellvertretter, und der Verſicherte oder der Schiffer die Waaren mit gegenſeitigem Vorwiſſen und Einwilligung in ein anderes Schiff laden, ſo beſteht die Verſicherung fort [o], weiß der Verſicherer aber nichts davon, ſo hebt ſie ſich auf, und der letzte iſt zu der Vergütung des entſtandenen Schadens nicht verbunden [p]. Wenn die Verſicherung, mit Vorwiſſen des Verſicherers auf ein anderes Schiff, oder auf eine andere Waare, oder von einem größeren auf ein kleineres Capital, übergetragen wird, ſo iſt demſelben ein halbes Procent davon zu bezahlen [q]. Der Schiffer und ſeine Leute, ſo wie der Verſicherte, und ſeine Correſpondenten, Factore, Comtoiriſten, wenn ſie ſich in der Nähe befinden, haben auf alle mögliche erlaubte Art das Beſte des Verſicherers zu beſorgen, und dieſer muß auch das, was ſie thun, genehmigen, wenn auch die Koſten den Werth des geborgenen Gutes überſteigen ſollten [r].

a) v. Cancrin i. a. B. §. 152. b) Ebendaſ. c) Ebendaſ. d) Daſ. § 153. Fiſcher i. a. B. §. 178. Eſtor i. a. B. §. 4359. e) v. Cancrin i. a. D. f) Heineccius l. c. §. 439. g) v. Cancrin i. a. D. h) Ebendaſ. Eſtor i. a. D. §. 4353. i) v. Cancrin i. a. D. k) Ebendaſ. l) Santerna l. c. P. III. n. 70. m) Santerna l. c. n. 72. n) v. Cancrin i. a. B. §. 148. Eſtor i. a. B. §. 4359. o) v. Cancrin i. a. B. §. 149. Eſtor i. a. B. §. 4353. p) v. Cancrin i. a. D. q) Daſ. §. 147. Eſtor i. a. D. §. 4358. r) v. Cancrin i. a. B. §. 146. Eſtor i. a. B. § 4454.

§. 341.

Wenn mehrere Polizzen über eine verſicherte Sache ſich vorfinden, ſo iſt nur die erſte gültig [a].

a) v. Cancrin i. a. D. §. 145.

§. 342.

Der Verſicherte muß entweder ſelbſt, oder ſonſt durch eine öffentliche Perſon dem Verſicherer von allen ihm bekannt werdenden Vorfällen des Schiffes getreue Nach-

richt geben. Iſt das Schiff oder die Waare ganz verloren, ſo muß der Verſicherer den aſſecurirten Werth dem Verſicherten bezahlen, hingegen der letztere ihm das Eigenthum derſelben cediren a). Iſt das Schiff oder Gut blos beſchädigt, und das Schiff wieder reparirt, oder das Gut noch verkauft worden, findet eine ſolche Ceſſion nicht ſtatt, ſondern der Verſicherte muß ſich mit dem Verſicherer über den Erſatz des Schadens, ſoweit dieſer ihm nicht durch den Schiffer, oder andere Perſonen, die ihn verurſachten, oder durch die Haverei-Groß vergütet wurde, berechnen, und die Zahlung muß innerhalb vier Wochen geſchehen b), es kann auch der Verſicherte eine Caution verlangen, und bis die Zahlung geleiſtet wird, monatlich ½ bis 1 Procent, für das ganze Jahr aber 8 Procent fordern c). Wenn ein Schiff auswärts arreſtirt, in Beſchlag genommen, oder zu dem Verkaufe gezwungen wird, ſo muß der Verſicherte, wenn es in Europa geſchah, ein halbes, und wenn ſich die Sache auſſerhalb Europa ereignete, ein ganzes Jahr von der dem Verſicherer gemachten Anzeige an warten, bis er dieſem die Sache cediren, und die Aſſecuranz-Summe fordern kann, auſſer wenn die Waaren binnen dieſer Zeit verderben möchten, und nicht an den beſtimmten Ort geliefert werden könnten, jedoch darf er eine Caution von dem Verſicherer fordern d). Wenn der Verſicherte den Erſatz für den diſſeits der Linie erlittenen Schaden nicht in 1½, für den jenſeits der Linie erlittenen nicht in 2 Jahren fordert, ſo iſt die Forderung verjährt e).

a) v. Cancrin i. a. W. §. 155. b) Ebendaſ. c) Ebendaſ. d) Daſ. §. 156. e) Ebendaſ.

§. 343.

Wenn mehrere Aſſecuranten ſind, muß jeder für die unterſchriebene Summe haften a).

a) v. Cancrin i. a. W. §. 155. Heineccius l. c. L. II. §. 439.

§. 344.

Der Verſicherer hat an dem verſicherten Schiff oder Gut ein geſetzliches Pfand- und Vorzugs-Recht a).

a) v. Cancrin i. a. W. §. 159. Fiſcher i. a. W. §. 181.

§. 345.

Die Prämie ſoll in der Regel gleich bezahlt werden, doch kann der Verſicherer, da, wo das Römiſche Recht nicht angenommen iſt, oder das Preußiſche See-Recht nicht ſtatt findet, auch im entgegengeſetzten Falle nicht von dem Vertrage abgehen [a]).

a) Fiſcher i. a. W. §. 180. Eſtor i. a. W. 4356.

§. 346.

Die Verſicherung ſoll den wahren Werth der verſicherten Sache nicht überſteigen, und es wird daher derjenige, der abſichtlich ſein Schiff, oder ſeine Waaren höher verſichern läßt, nach Beſchaffenheit der Umſtände geſtraft, die Aſſecuranz wird ungültig, und die Prämie iſt dem Verſicherer verfallen [a]); geſchieht es ohne Verſchuldung des Verſicherten, ſo beſteht die Aſſecuranz fort, allein der Aſſecurant darf nicht mehr als den wahren Werth bezahlen, und muß dem Verſicherten die zuviel erhaltene Prämie nach Abzug eines halben Procentes zurückbezahlen [b]).

a) v. Cancrin i. a. W. §. 140. b) Ebendaſ.

§. 347.

Ein Aſſecurant kann ſich in Hinſicht auf die von ihm geleiſtete Verſicherung eine Wieder-Verſicherung, Rück-Verſicherung, Reaſſecuranz geben laſſen, doch muß er dem Reaſſecuranten das, was er von der verſicherten Sache weiß, mittheilen [a]), auch der Verſicherte kann ſich wegen Bezahlung des Verſicherers, und wegen der Prämie eine Wiederverſicherung machen laſſen [d]).

a) v. Cancrin i. a. W. §. 143. Fiſcher i. a. W. §. 177. b) v. Cancrin i. a. O.

§. 348.

Eine Polizze, der Aſſecuranz-Brief, muß enthalten 1) den Namen und Wohn-Ort des Verſicherers, und des Verſicherten, ſo wie den des Schiffers, und des Schiffes; 2) die genaue Bezeichnung der verſicherten Gegenſtande, und ihres Werthes; 3) die Schätzung des Schiffes, wenn dieſes verſichert iſt;

4) die Zeit, wenn das Schiff unter Segel gehen ſoll; 5) den Ort, wo daſſelbe eingeladen, und ausgeladen wird, wo es abgeht, und wohin es beſtimmt iſt; 6) den Betrag der Prämie, oder des Verſicherlohns, und wenn ſolches bezahlt werden ſoll; 7) die Zeit, wo die Verſicherung beginnt, und die Dauer derſelben; 8) daß dem Schiffer geſtattet iſt, die Fahrt nach ſeinem beſten Wiſſen einzurichten; 9) die mit Ziffern und Worten bezeichnete Summe, die der Verſicherer im Falle, daß das Schiff oder die Waaren zu Grunde gehalten, zu bezahlen hat; 10) die Unglücks-Fälle für welche der Aſſecurant haften muß [a]; 11) die Beſtimmung, ob die Aſſecuranz nach allgemeinen oder nach beſonderen Geſetzen rechtlich beurtheilt werden ſoll; 12) die Verpfändung des Vermögens des oder der Aſſecuranten, 13) die Verzichtung auf die den Contrahenten zuſtehenden Rechtswohlthaten; 14) den Tag, Monat und Jahr, an dem, und den Ort, wo die Aſſecuranz geſchloſſen wurde; 15) die Unterſchriften der Aſſecuranten, mit der Bemerkung wie viel jeder an der aſſecurirten Summe zu bezahlen hat.

a) Gewöhnlich wird hier die Seegefahr, Brand, feindliche Angriffe, Arreſte der Regenten beſonders benannt.

§. 349.

II. Aſſecuranz der zu Lande transportirten Waaren. Bei dieſer finden dieſelben Grundſätze, wie bei der Schiffs-Aſſecuranz ſtatt, ſo weit ſolche anwendbar ſind, und es bedarf daher keiner weiteren Ausführung.

§. 350.

Die Polizze ſoll enthalten: 1) die Namen und Wohn-Ort der Verſicherer, und des Verſicherten; 2) den Namen des Fuhrmanns, oder der Fuhrleute, denen die Waaren übergeben wurden; 3) die genaue Bezeichnung der verſicherten Waaren, und ihres Werthes; 4) die Zeit, während der die Waaren überführt werden ſollen; 5) die Zeit, wenn und den Ort, wo ſie dem Fuhrmann übergeben worden, ſo wie den Ort, wohin ſie beſtimmt ſind; 6) die Zeit, wenn die Verſi-

cherung beginnt, und die Dauer derſelben; 7) den Betrag der Prämie, und die Zeit der Bezahlung derſelben; 8) die mit Zahlen und Worten bezeichnete Summe, welche der Verſicherer zu bezahlen hat; 9) die Benennung der Unglücks-Fälle, für die der Verſicherer haftet; 10) die Verpfändung des Vermögens deſſelben; 11) die Verzichtung auf die den Contrahenten zuſtehenden Rechtswohlthaten; 12) das Datum, an dem, und den Ort, wo der Vertrag geſchloſſen wurde; 13) die Unterſchrift des Aſſecuranten, mit dem Beiſatze, wie viel jeder an der aſſecurirten Summe übernommen hat.

B) Aſſecurationen, die den Handel nicht betreffen.

§. 551.

Hieher gehören hauptſächlich Lebens-Verſicherungen, Hagel-Verſicherungen, Brand-Verſicherungen, die letzteren beziehen ſich entweder bloß auf Gebäude, oder bloß auf Mobilien, oder auf beide, und es ſtehen dieſelben in der Regel unter beſonderer Aufſicht der Regierung.

§. 352.

Dieſe Verſicherungen gründen ſich auf beſondere Statuten, und müſſen daher nach den in denſelben enthaltenen Vorſchriften und Beſtimmungen rechtlich beurtheilt werden, im Zweifels-Falle tretten die gemeinſchaftlichen Grundſätze, ſo weit ſie anwendbar ſind, ein.

§. 426.

Die Polizze zu dieſen Verſicherungen beſtehen entweder in gedruckten Formularen, wie bei den Lebens- und Hagel-Verſicherungen, und den Brand-Verſicherungen für Mobilien, oder es genügt der Eintrag in das obrigkeitlich geführte Regiſter, wie bei den Brand-Verſicherungen über Gebäude.

Anhang.

Formulare von Aſſecurations-Verträgen (Aſſecuranz-Briefen).

248.

Formular eines See-Aſſecuranz-Briefes.

Wir Endes-Unterſchriebene bekennen, daß jeder von uns die unten bezeichnete Summe über ſich genommen, und Chriſtian F. zu aſſecuriren verſprochen haben, auf die vierzig Ballen Leinwand, welche allhier in T. in das Schiff, der Cäſer Auguſtus, deſſen Schiffer Thomas F. oder wer als Schiffer darauf fahren wird, ſollen geladen und nach Liſſabon geführt werden, dergeſtalt, daß wir gegen Bezahlung von acht Procenten, alle Gefahr, die dieſer Leinwand zuſtoßen könnte, übernehmen, und ſo lange bis ſie zu Liſſabon wohl beſchaffen an das Land geliefert ſeyn wird, für allen Schaden und Zufälle, gewöhnliche und ungewöhnliche ſtehen und haften wollen. Wir wollen auch genehmigen, wie der Schiffer ſeine Reiſe anſtellt, und geben demſelben, hin und wieder, rechter und linker Hand zu ſegeln, freie Gewalt, welchem, nach er in allen Begebenheiten fortfahren, oder Anker in ſolchen Hafen, wo es ihm oder den Piloten gut dünkt, werfen kann. Wir nehmen auch auf uns alle Gefahren, ſie mögen heißen wie ſie wollen, keine ausgeſchloſſen, beſonders aber die, welche von der See, Brand, feindlichen Angriffen und Arreſten der Regenten herrühren möchten. Wenn nun durch dieſe Zufälle dem Chriſtian F. einiger Schaden zuſtoßen möchte, ſo verbinden wir uns zuſammen, und jeder beſonders für die Summe, welche wir unterzeichnet haben, und nach zweymonatlicher Friſt, wenn uns der Schaden kund gethan wird, denſelben an ihn gut zu thun auch alle Koſten, welche auf Erhaltung dieſer Leinwand ange-

wendet worden ſind, obgleich dieſelbe dadurch nicht gerettet worden, zu erſetzen. Da uns auch Christian F. die acht Procent, über die wir übereingekommen ſind, mit

— :· 360 fl. Dreyhundert ſechzig Gulden

von den auf Viertauſend fünfhundert Gulden angeſchlagenen Vierzig Ballen Leinwand richtig ausgezahlt hat, ſo beſcheinigen wir den richtigen Empfang dieſer Prämie.

Wir ſetzen zugleich dem Aſſecuraten unſer ſämmtliches beſitzendes Vermögen im Allgemeinen, und ins beſondere

ich, der Alois L.

mein dahier beſitzendes in der L. Straße gelegenes Wohnhaus, nebſt Neben-Gebäuden, welches gerichtlich auf 25000 fl. taxirt iſt,

ich, der Joseph R.

mein in dem Orte N. gelegenes Landgut, welches nach obrigkeitlicher Schätzung einen Werth von 30000 fl. hat,

als Unterpfand ein, und entſagen, ſo kräftig als dieſes in Rechten geſchehen mag, und an Eides ſtatt, allen und jeden uns gegen dieſen Verſicherungs-Vertrag etwa zu ſtatten kommenden Rechts-Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, und allen dagegen beſtehenden Satzungen und Ordnungen, die noch vorhanden ſind, und etwa noch gemacht werden könnten.

Wenn aber durch dieſen Verſicherungs-Vertrag etwa Streitigkeiten entſtehen würden, ſo ſollen drey unparteiiſche hieſige Kaufleute als Schiedsrichter aufgeſtellt, und der Entſcheidung derſelben, ohne daß eine Appellation dagegen verſtattet wäre und eingelegt werden darf, Folge geleiſtet werden, Alles getreulich, ehrbar, ohne Argliſt und Gefährde.

Dieſer Vertrag iſt von uns beiden Aſſecuranten genehmigt, und eigenhändig unterſchrieben worden.

T. den 13. April 1830.

Ich, Alois L., bin zufrieden in die Aſſecuranz, die Gott bewahre für

— :· 2000 fl. Zweytauſend Gulden

T. den 13. April 1830.

Ich, Joſeph R., bin zufrieden in die Aſſecuranz, die Gott bewahre, für
— : · 2500 fl. Zweytauſend fünfhundert Gulden.
T. den 13. April 1830.

248.

Formular eines Aſſecuranz=Briefes über Waaren, die zu Land geführt werden.

Wir Endesunterzeichnete bekennen, daß jeder von uns die unten bezeichneten Summen über ſich genommen, und Friedrich A. zu aſſecuriren verſprochen hat, auf die zwanzig Centner Materialien=Waaren, welche allhier in M. dem Fuhrmann Sebaſtian T. übergeben ſind, um ſolche nach Hamburg zu führen, und welcher Fuhrmann dieſelbe auch übernehmen, und überführen würde, dergeſtalt, daß wir gegen Bezahlung von Sieben Procenten alle Gefahr, welche dieſen Waaren zuſtoßen könnte, übernehmen, und ſo lange als bis ſie in Hamburg abgeliefert ſeyn werden, für allen Zufall und Schaden haften, und namentlich für alle Gefahren, ohne Ausnahme, dieſelben mögen ſeyn, welche ſie wollen, Entzündung, Feuer= und Waſſers=Gefahr, feindlichen Angriffe und Plünderung, Raub und Diebſtahl, Arreſte, welche darauf aus politiſchen Gründen gelegt werden, und uns daher verbinden, und zwar zuſammen, und jeder für die von ihm unterzeichnete Summe, nach zweymonatlicher Friſt, nachdem uns der Schaden zu wiſſen gemacht worden iſt, denſelben ihm zu vergüten, auch alle auf Erhaltung dieſer Waaren verwendete Koſten, wenn ſolche dadurch auch nicht gerettet werden, zu erſetzen.

Wir ſetzen zugleich dem Aſſecuraten unſer ganzes beſitzendes Vermögen als Unterpfand ein, und entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag, an Eides ſtatt, allen und jeden uns etwa zuſtehenden rechtlichen Einwendungen und Rechtswohlthaten, namentlich der Einrede der Reue, der Verletzung, der einer anderen beſtehenden Satzung oder Ordnung, dieſelbe mag gegenwärtig ſchon vorhanden ſeyn, oder erſt künftig gemacht werden, und ſtatt finden.

Wir quittiren zugleich da Friedrich A. uns die verglichenen Sieben Procente im Betrage von

— :· 371 fl. 45 kr. Dreyhundert Siebenzig Einen Gulden, vierzig fünf Kreutzer.

von den zwanzig Centner Material-Waaren, welche zu Fünftauſend Dreyhundert zwanzig fünf Gulden angeſchlagen ſind, ausbezahlt hat, hiemit den richtigen Empfang derſelben.

Sollte über dieſen Verſicherungs-Vertrag ein Streit entſtehen, ſo ſoll derſelbe durch drey hieſige unparteiiſche Kaufleute verhandelt, die Sache gründlich unterſucht, und entſchieden werden, und keinem Theile geſtattet ſeyn, von dieſer Entſcheidung abzugehen, oder dagegen die Appellation, bei welchem Gerichte es auch ſeye, nachzuſuchen.

Alles getreulich, ohne Argliſt und Gefährde.

Dieſer Vertrag iſt von uns eigenhändig unterſchrieben worden.

M. den 16. Junius 1831.

Ich, Martin O., bin zufrieden in die Aſſecuranz, die Gott bewahre, für

— :· 1325 fl. Eintauſend dreihundert zwanzig fünf Gulden.

M. den 16. Junius 1831.

Ich, Abraham L., bin zufrieden in die Aſſecuranz, die Gott bewahre, für

— :· 2500 fl. Zweitauſend fünfhundert Gulden.

M. den 16. Junius 1831.

Ich, Anton T., bin zufrieden in die Aſſecuranz, die Gott bewahre für

— :· 1500 fl. Eintauſend fünfhundert Gulden.

M. den 16. Junius 1831.

Da die Lebens-Verſicherungs- Hagel-Verſicherungs- Brandſchadens-Verſicherungs-Geſellſchaften ſich gedruckter Polizzen bedienen, ſo bedarf es hier keine Formulare.

Zehnter Abschnitt.

Wechſel.

§. 354.

Ein Wechſel a), cambium, iſt ein ſchriftlicher, das Wort „Wechſel“ in ſich enthaltender Vertrag, contractus cambialis, über eine darin benannte Geld-Summe, welche entweder derjenige, der den Wechſel ausſtellt, ſelbſt zu bezahlen ſich verbindlich macht, oder deren Bezahlung an den, der den Wechſel vorzeigt, einem Anderen aufträgt, und welche bei Vermeidung der bereiteſten Execution und perſönlichen Arreſtes zu der beſtimmten Zeit geleiſtet werden muß b).

a) Der erſte Urſprung der Wechſel, die wahrſcheinlich in Italien erfunden wurden, findet ſich im 12ten und 13ten Jahrhundert, und der erſte bis jetzt bekannte förmliche Wechſel-Brief, (in Baldus Conss. Vol. I. n. 348. auch in Püttmann Grundſätze des Wechſel-Rechts §. 3. Note a) iſt vom 9. Mai 1325. und als lettera prima bezeichnet. Die Wechſel fanden urſprünglich blos bei Handels-Geſchäften, und in Beziehung auf Zahlungs-Anweiſungen in einem andern Orte ſtatt, und es ſind daher die traſſirten Wechſel älter, als die eigenen, cambia sicca. b) Püttmann, Grundſätze des Wechſel-Rechts §. 1. Muſäus Anfangs-Gründe des Handlungs- und Wechſel-Rechts §. 114. Heineccius Elem. Jur. Campialis. Cap. §. 9. Fiſcher Lehrbegriff ſämmtlicher Cameral- u. Polizei-Rechte. Bd. III. §. 4 7. Runde Grundſätze des teutſchen Privat-Rechts §. 224. Selchow Elem. Jur. Germ. §. 609.

§. 355.

Auch der Wechſel-Vertrag gehört unter die ungenannten Verträge a).

a) Broemel D. de Cambiis §. 57. sqq.

Erſtes Kapitel.

Wechſel-Fähigkeit.

§. 356.

Wechſel ausſtellen können diejenigen, welche über ihr

Vermögen frei zu verfügen im Stande ſind [a], und nicht in ſolchen Verhältniſſen ſtehen, vermöge deren ſie nicht auch über ihre Perſon [b] beſtimmen können [c]. Zu Ausſtellung von Wechſeln ſind daher, wegen der Unfähigkeit ihr Vermögen zu verwalten, Minderjährige [d], ſolche die unter Vormundſchaft ſtehen [e], Kinder, die ſich unter väterlicher Gewalt befinden [f]; wegen ihren Dienſt- und Amts-Pflichten, Militär-Perſonen [g], Geiſtliche [h]; wegen der zu vermuthenden Unerfahrenheit in Wechſel-Geſchäften, geringere Handwerker und Bauern[i]; wegen präſumtiver Argliſtigkeit und wucherlicher Habſucht, Juden [k]; wegen Mangel an Kenntniß, Weibsperſonen [l]; wegen der Würde der Perſon, die Mitglieder einer regierenden Familie, nicht berechtigt [m].

a) Muſäus i. a. B. §. 141. Püttmann i. a. B. §. 28. Fiſcher i. a. B. §. 435. v. Martens Grundſätze des Handels-Rechts §. 65. Selchow l. c. §. 610. b) Indem ſonſt kein Wechſel-Arreſt gegen ſie verfügt werden könnte; nach dem Würtembergiſchen Gen. Reſcr. v. 25. Mai 1808 fällt indeſſen das Recht des Gläubigers zwiſchen dem Antrag auf Perſonal-Arreſt oder Execution in die parateſten Mittel zu wählen dergeſtalt hinweg, daß ein perſönlicher Arreſt nicht mehr erkannt werden darf, ſondern blos das Wechſel-Verfahren in Hinſicht auf die ſchleunige Execution ſtatt findet. c) Runde i. a. O. Muſäus i. a. O. v. Martens i. a. O. d) Muſäus i. a. B. § 142. Fiſcher i. a. O. v. Martens i. a. O. Runde i. a. O. Selchow l. c. Würtembergiſche Wechſel- und Wechſel-Gerichts-Ordnung, Cap. 2. §. 9. auſſer, wenn der Pfleger darein willigt, oder ſie die venia aetatis ad effectum adminiſtrationis bonorum erlangt haben, daß §. 11. oder wenn ſie nach dem zwanzigſten Jahre auf eigene Rechnung Handel treiben, und ein eigenes Vermögen beſitzen, Fiſcher i. a. B. Bd. I. §. 164. Bd. III. §. 436. Muſäus i. a. B. §. 142. v. Martens i. a. B. §. 165. Erneuerte Preußiſche Wechſel-Ordnung. Art. 5. wenn ſie ihr Alter verläugnet haben, iſt der Wechſel dennoch gültig, Fiſcher i. a. B. Bd. I. §. 121. Bd. III. §. 436. Erneuerte Preuß. Wechſ.-Ordn. Art. 3. Würt. Wechſ. Ordn. Cap. 2. §. 10. e) v. Martens i. a. O. Runde i. a. O. unter derſelben Beſchränkung, wie bei den Minderjährigen daß ſie nach dem zwanzigſten Jahre eine eigene Handlung oder Wirthſchaft treiben, verehelicht und 20 Jahre alt ſind, Fiſcher i a. B. Bd. I. § 121. 164. und eigenes Vermögen beſitzen, Fiſcher i. a. O. Muſäus i. a. O. v. Martens i. a. O. oder der Vater den Wechſel mit unterſchreibt, Würt. Wechſ. Ordn. Cap. 2. §. 9. g) Fiſcher i. a. B. Bd. III. §. 435. Muſäus i. a. O. Runde i. a. O. v. Martens i. a. B. §. 66. wenn nicht der Regiments-Inhaber ſeine Einwilligung dazu ertheilt hat, Fiſcher i. a. O. §. 436. Ober-Officire ſind in Würtemberg wechſelfähig, Würtemb. Wechſel-Ordn. Cap. 2. §. 2. h) Fiſcher i. a. B. Bd. III. §. 435. Runde i. a. B. Muſäus i. a. O. v. Martens i. a. B. §. 66. Selchow l. c.

Würtemb. Wechſ. Ordn. Cap. 2. §. 4. mit Einſchluß der Schuldiener und Candidaten der Theologie. i) Fiſcher i. a. B. §. 435. Muſäus i. a. B. §. 143. v. Martens i. a. B. §. 165. Würt. Wechſ. Ordn. Cap. 2. §. 5. wenn ſie nicht mit rohen oder verarbeiteten Landesproducten einen merklichen Handel treiben, oder zu ihrem Handwerke, oder einem Güterkaufe eine Summe Geldes nöthig oder landesherrliche Erlaubniß dazu erlangt haben, jedoch muß der Beamte unter dem Wechſel eigenhändig bezeugen, daß dem Schuldner erklärt worden, was im Nicht-Zahlungsfalle ein Wechſel für beträchtliche Folgen habe, k) Fiſcher i. a. D. Selchow l. c. auſſer wenn ſie die dießfalls beſtehenden polizeilichen Vorſchriften beobachten, Fiſcher i. a. B. §. 436. Selchow l. c. l) Fiſcher i. a. B. §. 437. Muſäus i. a. D. v. Martens i. a. B. §. 66. Püttmann i. a. D. Selchow l. c. auſſer wenn es Handelsfrauen, Muſäus i. a. D. v. Martens i. a. D. Püttmann i. a. D. oder ſie über ihre weiblichen Rechte and die Wechſel-Verhältniſſe hinlänglich belehrt worden ſind, Fiſcher i. a. B. §. 436. Würtemb. Wechſel-Ordn. Cap. 2. §. 6. m) Fiſcher i. a. B. §. 433. v. Martens i. a. B. §. 67. auſſer wenn der Landesherr eingewilligt hat.

Zweites Kapitel.

Neben-Verträge bei dem Wechſel-Geſchäft.

---

§. 359.

Mit dem Wechſel-Geſchäft kann auch noch die Bürgſchaft, und das Unterpfand verbunden werden a). Die Verbindlichkeit des Wechſelbürgen, avallum, aval, kann in der bloßen Mit-Unterſchrift, in einem mündlichen Verſprechen, und in der Beredung zu der Prolongation des Wechſels ſich begründen b), das für einen Wechſel manchmal conſtituirte Unterpfand dient dazu, demſelben ein Vorzugs-Recht im Concurſe zu verſchaffen c).

a) Fiſcher i. a. B. §. 438. b) Daſ. §. 439. J. A. Beck vollſtändiges Wechſel-Recht Cap. 2. §. 5. u. 6. u. f. Muſäus i. a. D. §. 202. Püttmann i. a. B. §. 142. v. Martens i. a. B. §. 119. Ein ſolcher Wechſelbürge kann als Hauptſchuldner nach Wechſel-Recht belangt werden, wenn er ſich in dem Wechſelbriefe ſelbſt verbindlich gemacht hat, wozu die Unterzeichnung ſeines Namens, Muſäus i. a. D. Beck i. a. D. oder der Beiſatz: Obige Poſt zahle ich, wenn der Schuldner manquirt; N. den ꝛc. N. N. hinreicht, Püttmann i. a. D. c) Fiſcher i. a. B. §. 440. Beck i. a. D. n. 1—5. Muſäus i. a. B. §. 194. 195. v. Martens i. a. B. §. 118.

Drittes Kapitel.

Gattungen und Beſtandtheile der Wechſel.

§. 360.

Die Wechſel zerfallen in eigene, cambia sicca, und traſſirte, cambia realia, Wechſel; in Meß- und Auſſermeß-Wechſel, in Sicht- und Uſo-Wechſel.

§. 361.

Ein eigener Wechſel iſt eine Schuldverſchreibung, welcher der Ausſteller die Eigenſchaft eines Wechſels beilegt [a]), wozu erforderlich iſt, daß der Ausſteller die Wechſelfähigkeit beſitzt [b]), und, da der Wechſel hier blos als Nebenvertrag erſcheint, die Haupt-Verbindlichkeit gültig iſt [c].

a) v. Martens i. a. B. §. 113. Muſäus i. a. B. §. 183. Fiſcher i. a. B. §. 442. Püttmann i. a. B. §. 9. Heineccius l. c. Cap. 2. §. 1. Runde i. a. B. §. 234. Selchow l. c. §. 611. b) v. Martens i. a. O. c) Muſäus i. a. B. §. 181.

§. 362.

Bei dem eigenen Wechſel können auch Zinſen beſtimmt, es muß aber ausdrücklich derſelben erwähnt werden [a]).

a) Fiſcher i. a. B. §. 443. Püttmann i. a. B. §. 19.

§. 363.

Bei dem eigenen Wechſel, der gewöhnlich ein Sola-Wechſel iſt [a]), bedarf es weder der feierlichen Präſentation [b]), noch der Acceptation [c]), auch findet bei ihnen keine Proteſtation ſtatt [d]).

a) Muſäus i. a. B. §. 186. Fiſcher i. a. B. §. 444. b) Fiſcher i. a. O. v. Martens i. a. B. §. 114. c) Fiſcher i. a. O. auſſer, wenn ſie indoſſirt, oder traſſirt ſind, in welchem Falle, wenn die Zahlung zu der Verfallzeit nicht erfolgt, der Präſentant, ſo wie bei andern traſſirten Wechſeln proteſtiren muß, es kann auch bei ſolchen indoſſirten eigenen Wechſeln der Inhaber deſſelben ſowohl gegen den Ausſteller, als gegen jeden der Indoſſanten auf Bezahlung des Wechſels ſowohl als auf Koſten- und Schadens-Erſatz klagen, v. Martens i. a. B. §. 115, Muſäus i. a. B. §. 190.

§. 362.

Bei den eigenen Wechſeln kommen, wenn ſie nicht indoſſirt werden, nur zwei Perſonen, der Schuldner und der Gläubiger vor.

§. 363.

Die Wirkung eines eigenen Wechſels beſteht darin, daß der Ausſteller an der Verfallzeit zu der Bezahlung deſſelben verbunden iſt [a]), und im Falle, daß dieſelbe nicht erfolgt, die Vorſchriften des Wechſel-Rechts gegen ihn in Anwendung kommen [b]). Wenn der Wechſel von mehreren Hauptſchuldnern unterſchrieben wurde, ſo iſt in der Regel jeder derſelben, wenn er ſich der Einrede der Theilung auch nicht begeben hat, zu der Bezahlung der ganzen Summe verbindlich [c]). Iſt in dem Wechſel eine beſondere Zahlungszeit beſtimmt, ſo muß dieſelbe beobachtet werden, und wenn der Wechſel auf eine Meſſe lautet, ſo iſt er an dem in den mehrſten Handels-Orten feſtgeſetzten Zahltage fällig, der Zahlungs-Termin währt jedoch bis zu Sonnen-Untergang [d]). Die Meßfreiheit bezieht ſich auch auf die eigenen Wechſel, wenn der Ausſteller derſelben nicht entſagt, oder die Verfallzeit auf einen gewiſſen Tag in der erſten Meßwoche geſtellt [e]), oder vor Gericht, ohne ſich auf dieſelbe zu berufen, den Wechſels recognoscirt [f]), oder ohne Zahlung zu leiſten, die Meſſe verlaſſen hat [g]). Der Gläubiger iſt verbunden, zur Verfallzeit das Geld bei dem Schuldner abzuholen [h]). Die Zahlung kann bei den eigenen Wechſeln auch vor der Verfallzeit geſchehen [i]). Die Zahlung muß in den bedungenen [k]), und wenn keine ſolche Bedingung ſtatt fand, in den in jedem Orte gangbaren Münz-Sorten geſchehen [l]). Mit dem Tode des Wechſels-Schuldners endigt ſich in der Regel die Strenge des Wechſel-Rechts, und es kann daher gegen die Erben nicht nach demſelben verfahren werden [m]), auch ſteht denſelben das spatium deliberandi zu [n]). Wenn ein eigener Wechſel verloren geht, kann der Schuldner zu Ausſtellung eines neuen nicht angehalten werden [o]).

a) Muſäus i. a. B. §. 189. b) v. Martens i. a. B. §. 115. Selchow l. c. §. 612. Runde i. a. D. An einigen Orten bewirken die eigenen Wechſel blos ſo viel, daß die Hülfe nur in das Vermögen des Schuldners vollſtreckt werden kann, Püttmann i. a. B. §. 48. c) Püttmann i. a. B. §. 42. d) Daſ. §. 43. e) Daſ. §. 45. f) Daſ. §. 46. g) Daſ. §. 47. h) Daſ. §. 48. i) Daſ. §. 49. Bei anderen Wechſeln, namentlich den auſſer den Meſſen zahlbaren Tratten, iſt dieſes nicht der Fall, Püttmann i. a. B. §. 136. k) Daſ. §. 54. l) Daſ. §. 55. m) Daſ. §. 62. n) Daſ. §. 63. o) Daſ. §. 64.

§. 464.

Auch bei den eigenen Wechſeln iſt ein beſonderer Aufſatz erforderlich, welcher enthalten muß: 1) das Wort: Wechſel; ohne welches ein wahrer Wechſel ſich nicht denken läßt [a]; 2) das Verſprechen der zu leiſtenden Zahlung, und zwar zu einer beſtimmten Zeit [b]; 3) den Namen des Gläubigers [c]; 4) die Bezahlung der Summe [d]; 5) die Zeit und den Ort der Ausſtellung des Wechſels [e]; 6) die Unterſchrift des Schuldners [f]. Der Beiſatz in dem Wechſel; oder deſſen Ordre; iſt nicht nöthig [g]. Ob die eigenen Wechſel auf Stempel-Papier geſchrieben werden müſſen, hängt, wo daſſelbe eingeführt iſt, von den beſonderen geſetzlichen Beſtimmungen ab.

a) Püttmann i. a. B. §. 11. b) Püttmann i. a. D. Muſäus i. a. B. §. 187. Bei den Regulir- oder Meß-Wechſeln bedarf es einer beſonderen Zeitbeſtimmung nicht, weil bei ihnen der Zahltag durch die Geſetze beſtimmt iſt, hingegen darf derſelbe bei Irregulir- oder Nichtmeß-Wechſeln nicht fehlen, Muſäus i. a. D. c) Weil derſelbe ſonſt weder fordern noch klagen könnte. d) Dieſelbe wird in der Regel in Zahlen beigeſetzt, es iſt übrigens ſicherer, ſie auch in Buchſtaben beizuſetzen. e) Gewöhnlich wird beides über den Wechſel geſetzt. f) Püttmann i. a. B. §. 15. g) Zu der Sicherheit des Gläubigers dient es auch, wenn der Schuldner der Einrede der Verletzung, der Verjährung, und der Meßfreiheit, entſagt. Es können auch die Münz-Sorten, in der die Schuld gezahlt werden ſoll, in dem Wechſel bemerkt werden.

§. 365.

Ein traſſirter Wechſel, oder eine Tratte iſt eine das Wort: Wechſel enthaltende Schrift, wodurch der Ausſteller einer anderen Perſon den Auftrag giebt, dem Vorzeiger dieſer Tratte zu einer beſtimmten Zeit eine gewiſſe Summe Geld auszuzahlen [a].

a) Püttmann i. a. B. §. 65. Fiſcher i. a. B. §. 445. Selchow l. c. §. 615. Runde i. a. B. §. 233.

§. 366.

Bei den traſſirten Wechſeln kommen gewöhnlich als Haupt-Perſonen vor: 1) der Remittent, remittens, numerans, redimens, Ausgeber des Geldes, Wechſelnehmer, Herr des Wechſels, der ſich einen Wechſel ausſtellen läßt, oder einen ſolchen an ſich handelt, um das Geld an einem anderen Orte wieder ausgezahlt zu erhalten [a]; 2) der Traſſant, trassans, dator, cambsans, cambsor, cambista, collybista, transportans, Wechſelgeber, Ausgeber des Wechſels, welcher das Geld empfängt, und dagegen verſpricht, ſolches an dem beſtimmten Orte, und zu der beſtimmten Zeit nach Wechſel-Recht wieder auszahlen zu laſſen [b]; 3) der Präſentant, praesentans, cambsarius, Brief-Inhaber, der den Wechſel erhält, um das Geld darauf zu erheben [c]; 4) der Traſſat, acceptans, trassatus, Geld-Ausgeber, auf welchen der Wechſel, in der Abſicht, daß er denſelben acceptiren und bezahlen ſolle, und der in dieſem Falle das von dem Remittenten gezahlte Geld im Namen des Traſſanten nach dem Wechſel-Rechte wieder bezahlt, gegeben wird [d]. Es iſt übrigens nicht nothwendig erforderlich, daß dieſe vier Perſonen an einem traſſirten Wechſel theilnehmen, es können derer auch zwei oder drei ſeyn [e]. Als Neben-Perſonen kommen bei einem traſſirten Wechſel auch 1) diejenige, welche ihn als Bürgen unterſchrieben haben [f], die Indoſſatarien [g], 2) diejenigen, an die der Präſentant auf den Fall, wenn der Traſſat den Wechſel nicht acceptiren ſollte, gewieſen wird [h], vor.

a) Püttmann i. a. B. §. 66. Muſäus i. a. B. §. 148. Fiſcher i. a. B. §. 446. Selchow l. c. §. 615. Runde i. a. B. §. 227.
b) Püttmann i. a. O. Muſäus i. a. O. Fiſcher i. a. O. Selchow l. c. Runde i. a. O. c) Püttmann i. a. O. Muſäus i. a. O. Fiſcher i. a. O. Selchow l. c. Runde i. a. O. d) Ebendaſ. Püttmann i. a O. Muſäus i. a. O. Fiſcher i. a. O. Selchow l. c.
e) Wenn der Remittent zugleich die Stelle des Präſentanten vertritt, oder der Traſſat Inhaber des Wechſels wird, ſo ſind es nur drei, und wenn der Traſſat ſolchen auf ſich ſelbſt ſtellt, nur zwei Haupt-Perſonen. Iſt der Traſſat zugleich Remittent, ſo iſt es

ein contirter, oder calculirter Wechſel, cambium contitum s. comparatum, in dem der Ausdruck: „den Werth in mir ſelbſt;“ gebraucht wird, Püttmann i. a. B. §. 67. Note a) Selchow l. c. Muſäus i. a. O. Note a) f) Püttmann i. a. O. Runde i. a. B. § 233. Muſäus i. a. B. §. 20. Die Bürgſchaft geſchieht entweder in einer beſonderen Urkunde, oder in dem Wechſel ſelbſt, avallum, im erſten Falle wird ſie nach den Vorſchriften des Civil-Rechts beurtheilt, im letzteren aber iſt der Bürge dem Wechſel-Recht unterworfen, das avallum wird gewöhnlich durch die Worte ausgedrückt:

Obige Poſt zahle ich, wenn der Schuldner manquirt, L. d. ꝛc.
N. N.

g) Püttmann i. a. B. §. 67. 143. Runde i. a. O. Wenn der Inhaber eines mehrmals indoſſirten Wechſels ſeinen Regreß an die Indoſſanten nehmen will, muß er ſich in der R. . l zunächſt an denjenigen halten, von dem der Wechſel an ihn gekommen iſt, dann, wenn ihn dieſer nicht befriedigt, an den vorhergehenden, und ſo bis zu dem Ausgeber des Wechſels zurückgehen, und darf von dieſer Ordnung nur dann abgehen, wenn einer oder der andere der Indoſſanten notoriſch nicht zahlungsfähig iſt; es bedarf übrigens nicht der Ausklagung der Indoſſanten, ſondern es iſt hinreichend, wenn der Brief-Inhaber das Geld gefordert, und nicht erhalten hat, nur muß er in dieſem Falle einen Proteſt, Contra-Proteſt genannt, aufnehmen laſſen. h) Püttmann i. a. B. §. 65. 144. Runde i. a. O. Muſäus i. a. B. §. 207. Wenn der Ausſteller des Wechſels beſorgt, daß der Traſſat denſelben nicht honorire, ſo giebt er zuweilen einem Dritten den Auftrag, in dieſem Falle einzutretten, und zur Ehre des Wechſels (honoris caussa) denſelben zu acceptiren, was man die Addreſſe, (Nothaddreſſe, notitia, schedula commenditia,) nennt, und welche dem Wechſel mit den Worten:

In Mangel Richtigkeit dieſes iſt ſich bei N. zu melden,

von dem Traſſanten beigeſetzt wird. Wenn der Remittent, oder der Präſentant die Tratte nebſt der Addreſſe angenommen hat, ſo iſt er in Folge der nicht erfolgenden Acceptation verbunden, dem Addreſſaten den Wechſel zu präſentiren, Püttmann i. a. B. §. 144. v. Martens i. a. B. § 106. Muſäus i. a. B. §. 207. Auch einer der Indoſſanten kann dem Wechſel eine Addreſſe anhängen, welches gewöhnlich mit den Worten:

In Mangel Richtigkeit iſt ſich wegen dem Indoſſament des N. (per honor del giro de N.) bei N. zu melden;

geſchieht, Püttmann i. a. B. §. 1. 4. Note b) v. Martens i. a. O. Es kann auch ein Dritter ohne Auftrag ſich verbinden, als Geſchäftsführer, negotiorum gestor, den Wechſel zu honoriren, v. Martens i. a. O. was man Intervention, Acceptation per honor di lettera nennt, v. Martens i. a. B. §. 107, und es wird in dieſem Falle die Acceptation unter den Wechſel auf die gewöhnliche Weiſe, nur mit dem Beiſatze, daß ſie aus Freundſchaft für N. geſchehe, geſchrieben, v. Martens i. a. B. §. 108., übrigens iſt der Präſentant nur dann verbunden, eine ſolche Acceptation anzunehmen, wenn dieſer Geſchäftsführer einen Auftrag vorweiſt, oder Caution leiſtet, und unbedingt acceptirt. v. Martens i. a. B. §. 109., in welchem Falle er nach Wechſel-Recht zu der Bezahlung des Wechſels angehalten werden kann, v. Martens i. a B. §. 110., hingegen muß ſich jeder Wechſel-Inhaber Zahlung per honor di lettera gefallen laſſen, ſobald ihm dieſe angeboten wird, v. Martens

i. a. B. §. 111. Der Intervenient kann ſeine Entſchädigung nach der Strenge des Wechſel-Rechtes fordern, v. Martens i. a. B. §. 112.

§. 367.

Die Beſtandtheile eines traſſirten Wechſels ſind gewöhnlich: 1) die Rubrik oder Ueberſchrift, welche den Ort, wo, und die Zeit, in der der Wechſel ausgeſtellt worden, die Summe, und die Münz-Sorten, in der derſelbe zu bezahlen iſt, enthält [a]), 2) der Inhalt; dieſer muß das Wort: Wechſel [b]); die Zahlungszeit, den Namen und Wohnort deſſen, der den Wechſel bezahlen ſolle (des Traſſaten) [c]), den Namen und Wohn-Ort deſſen, an den die Zahlung geſchehen ſoll, (des Remittenten oder Indoſſanten) die Summe des Wechſels [d]), das Bekenntniß der erhaltenen Valuta [e]), die Art der Wiederbezahlung enthalten [f]); 3) die Unterſchrift des oder der Traſſanten [g]).

a) Püttmann i. a. B. §. 68. v. Martens i. a. B. §. 71. Muſäus i. a. B. §. 151. dieſe iſt jedoch kein weſentliches Erforderniß des Wechſels. b) Püttmann i. a. D. v. Martens i. a. D. Muſäus i. a. D. Beck i. a. B. Cap. 2. §. 3. n. 23. Runde i. a. B. §. 244. dieſes Wort darf, wenn der Wechſel vollſtändig ſeyn ſoll, nicht fehlen. c) Dieſe wird gewöhnlich zu Ende des Wechſels linker Hand neben der Unterſchrift beigeſetzt.

An Herrn N. in N.

d) Wenn man ſicher gehen will, iſt ſie mit Buchſtaben auszudrücken. e) Püttmann i. a. D. das Bekenntniß der enthaltenen Valuta (prezzo) geſchieht gewöhnlich durch die Worte:

Valuta habe ich richtig empfangen ꝛc.
Um den Werth bin ich vergnügt ꝛc.

oder es wird die Art und Weiſe, wie die Valuta auſſerdem berichtigt iſt, bemerkt, z. B.

den Werth gewechſelt ꝛc.
den Werth in Waaren erhalten ꝛc.
den Werth in Rechnung ꝛc.

was für den Traſſirer ſicherer iſt, um nachherige Mißdeutungen zu vermeiden, übrigens iſt die Beiſetzung der Valuta, wenn ſie nicht in einzelnen Wechſel-Ordnungen vorgeſchrieben iſt, kein nothwendiges Erforderniß, Püttmann i. a. B. §. 13. 19. Runde i. a. B. §. 238. f) Püttmann i. a. B. §. 68. v. Martens i. a. D. Muſäus i. a. D. g) v. Martens i. a. D. Püttmann i. a. D. Muſäus i. a. D.

§. 368.

Der Traſſant iſt verbunden, dem Remittenten die an ihn verhandelte Tratte mehr als Einmal auszufertigen,

und ihm bis drei Exemplare derſelben, welche Prima-, Secunda-, Tertia-Wechſelbrief genannt werden, zuzuſtellen, damit, wenn einer verloren geht, die anderen noch in Bereitſchaft ſind, auch ſolche Wechſel auf andere Handels-Plätze, um ſie dort zu verhandeln, geſchickt werden können a).

a) Püttmann i. a. O. §. 90. v. Martens i. a. B. §. 70. Muſäus i. a. B. §. 172. Runde i. a. B. §. 241. Die Zahl des Wechſels wird in demſelben beigeſetzt, auch öfters bemerkt, daß der vorhergehende Wechſel nicht bezahlt iſt, gewöhnlich findet dieſer Beiſatz unten an der linken Seite ſtatt, z. B.
Secunda Wechſel.
Prima unbezahlt.
Ein Wechſel, der nur Einmal ausgefertigt wird, was bei den eigenen Wechſel immer der Fall iſt, heißt Sola-Wechſel.

§. 369.

Wenn das Recht, den Wechſel einzuziehen, auf eine andere Perſon übertragen wird, ſo nennt man dieſes ein Indoſſament. Ein Indoſſament ſoll ausgefüllt a) ſeyn, den Namen desjenigen, der die Zahlung empfangen ſoll, Indoſſatar, und desjenigen, der das Indoſſament ausſtellt, Indoſſant, enthalten b). Das Indoſſament geſchieht entweder nur in der Abſicht, daß der Indoſſatar das Geld erheben, und dem Indoſſanten einhändigen ſolle, indossamentum per modum mandati c), oder es wird dem erſteren dadurch das Eigenthum des Wechſels übertragen, indossamentum per modum cessionis d). Gegen den Indoſſanten kann eben ſo, wie gegen den Hauptſchuldner nach Wechſel-Recht geklagt werden e). Ein Wechſel, dem ein Indoſſament beigeſetzt iſt, heißt ein indoſſirter und wenn der Wechſel zuletzt wieder zu dem Ausſteller oder einen dem erſten Indoſſanten zurück kommt, ein girirter f) Wechſel, cambium indossatum, giratum, transportatum, negotiatum, inductum g).

a) Püttmann i. a. B. §. 23. v. Martens i. a. B. §. 82. Muſäus i. a. O. §. 160. Wenn in einem Wechſel blos die Unterſchrift des Indoſſanten, ohne daß der Namen des Indoſſatar bemerkt wäre, enthalten iſt, ſo nennt man dieſes ein Indoſſament in bianco, und es darf alsdann der Indoſſatar ſolches ſelbſt ausfüllen, es iſt jedoch daſſelbe in den mehrſten Wechſel-Ordnungen verboten, oder ein ſolches Indoſſament für ungültig erklärt, Püttmann i. a. B. §. 23. v. Martens i. a. B. §. 82. Muſäus i. a. B. §. 163. Runde i. a. B. §.

236. Nach der Würtemb. Wechſel-Ordn. Cap. 4. §. 4. iſt in dieſem Falle der, auf den der Wechſel geſtellt iſt, befugt, die Zahlung zu verweigern, oder wenigſtens von dem Inhaber des Wechſelbriefes Sicherheit zu verlangen, daß er ihm ein richtiges Indoſſament verſchaffe. b) Püttmann i. a. O. v. Martens i. a. B. §. 82. c) Auch Indoſſament in procura; es iſt dieſes ein bloßes Mandat, und wird gewöhnlich durch die Worte ausgedrückt:

Inhalts dieſes zahle der Herr für mich an N. als welchen ich hierdurch bevollmächtige, ſtatt meiner das Geld zu erheben.

Wenn in dem Wechſelbrief ſelbſt eine ſolche Verfügung z. B.

zahle ich gegen dieſen meinen Sola-Wechſel an Herrn N. zur Diſpoſition des Herrn N. N.

enthalten iſt, bedarf es zu dieſem Zwecke keines Indoſſaments. Ein Indoſſament in procura kann von dem Indoſſanten widerrufen werden. Püttmann i. a B. §. 24. d) Auch Indoſſament in giro. Dieſes unterſcheidet ſich von einer Ceſſion dadurch, daß die letztere den Cedenten blos verbindet, für die Richtigkeit der Forderung zu haften, der Indoſſant aber auch für die Güte deſſelben haften muß, daß dem Ceſſionar auch diejenigen Einreden entgegengeſtellt werden können, welche dem Cedenten entgegenſtanden, hingegen gegen den Indoſſatar nur diejenigen eintretten, die gegen ihn ſelbſt, und ſeine eigene Handlung ſtattfinden; daß dies Indoſſament an einen Jeden geſchehen kann, die Ceſſion aber nicht, Püttmann i. a. B. §. 25. v. Martens i. a. B. §. 82.; daß dem Indoſſanten die Einrede des Anaſtaſianiſchen Geſetzes nicht entgegengeſetzt werden kann, daß der Indoſſatar gegen den Indoſſanten ſeinen Regreß nach dem Wechſel-Recht nehmen kann, Püttmann i. a. O. Das Indoſſament in giro kann nicht widerrufen werden, Püttmann i. a. B. §. 24. e) Püttmann i. a. B. §. 25. f) Runde i. a O. g) Bei der Indoſſirung eines Secunda- oder Tertia-Wechſels, oder einer Wechſel-Copie muß jedesmal bemerkt werden, in weſſen Händen ſich der Prima- oder Secunda-Wechſel, oder das Original befindet, v. Martens i. a. B. §. 83.

§. 370

Ein Retour-Wechſel iſt ein eigener Wechſel, mit dem der Remittent dem Traſſanten die erhandelte Tratte bezahlt, und der alſo die Stelle der Valuta vertritt [a]). Ein Rück-Wechſel, recambium, Wieder-Wechſel, Gegenwechſel, ricambio, iſt derjenige, den der Inhaber eines nicht acceptirten, oder nicht bezahlten, proteſtirten Wechſels auf den erſten Traſſanten zurückzieht, um dadurch zu ſeiner Schadloshaltung zu gelangen [b]). Solche Rückwechſel ſind in der Regel nur dann geſtattet, wann zuvor erwieſen iſt, daß der Inhaber des traſſirten Wechſels, da der Traſſat denſelben weder acceptirte, noch bezahlte, folglich derſelbe proteſtirt werden mußte, deswegen Geld gegen Wechſel aufzunehmen gewöhnlich

war[c]. In den Betrag des Rück-Wechſels werden auch die aufgelaufenen Proteſt-Speſen, das Porto, die Proviſion, die Senſarie, (Courtage)[d] das Agio und der Wechſel-Cours[e] eingerechnet[f], und er iſt daher immer größer als die erſtere Tratte. Bei dem Rück-Wechſel wird der vorige Traſſant der Traſſat. Wenn der Remittent verlangt, daß der Traſſat einen noch nicht zahlbaren Rück-Wechſel, in den auch die Intereſſen eingerechnet ſind, ſogleich bezahle, ſo darf der letztere die Intereſſen bis zu der Verfallzeit bei der Zahlung abziehen[g], und eben dieſes findet auch ſtatt, wenn die Zahlung des Rück-Wechſels eher gefordert wird, als der proteſtirte Wechſel verfallen geweſen ſeyn würde[h].

a) Püttmann i. a. B. §. 72. b) Püttmann i. a. D. Muſäus i. a. B. §. 249. Beck i. a. B. Cap. 4. § 63. n. 10. c) Püttmann i. a. B. §. 73. Beck i. a. D. Ludovici Einleitung in den Wechſel-Proceß Cap. 6. §. 9. d) Mäcklergebühr e) Der Wechſel-Cours iſt der Preis der Wechſel auf den verſchiedenen Handels-Plätzen, derſelbe wird an manchen Handels-Plätzen für die Meß-Zeit unter öffentlicher Autorität durch Handels-Verſtändige feſtgeſetzt, Püttmann i. a. B. §. 71. Note a) Runde i. a. B. § 72. Note b) Ludovici i. a. D. §. 13. Beck i. a. D. §. 6.. u, ff. Dieſe Unkoſten dürfen jedoch, wenn auch der Wechſel über mehrere Handels-Orte gelaufen wäre, nur Einmal erſetzt werden, es müßte denn von dem Orte, wo der Wechſel hätte bezahlt werden ſollen, auf den Ort, wohin er gezogen worden, unmittelbar, a drittura, nicht gewechſelt werden können, Püttmann i. a. B. §. 73. Beck i. a. D. §. 12. oder der Wechſel auf Ordre geſtellt worden ſeyn, Püttmann i. a. D. g) Das Interusurium (Disconto), da, wo Disconto-Caſſen beſtehen, ſchießen dieſe den Werth ſolcher Wechſel, die noch einige Zeit zu laufen haben, nach Abzug der Zinſen vor, Püttmann i. a. B. §. 73. Muſäus i. a. B. §. 48. h) Püttmann i. a. D.

§. 371.

Wenn ein Wechſel, ehe er acceptirt wurde, verlohren geht, ſo muß der Traſſant dem Remittenten, wenn derſelbe die Präſentationszeit nicht verſäumt hat, und hinlängliche Sicherheit ſtellt, daß er den Traſſanten gegen etwaige Anſprüche vertretten, und ſchadlos halten wolle, einen andern Wechſel ausfertigen[b]. Wird der Wechſel erſt nach der Acceptation verlohren, ſo kann gegen den Schuldner nur im ordentlichen Rechts-Wege Klage erhoben werden[c].

a) Dieſe Sicherheitsleiſtung muß ſo lange fortwähren, bis der Wechſel verjährt, und Gewißheit vorhanden iſt, daß die Verjährungs-Zeit nicht unterbrochen wurde. b) Püttmann l. a. B. §. 76. c) Ebendaſ. u. §. 64.

§. 372.

Die traſſirten Wechſel ſind entweder Meß- oder Regulir-Wechſel (cambia, regularia, feriarum, nundinalia) oder Nicht-Meß- oder Irregulir-Wechſel (cambia irregularia, platearum). Die erſteren ſind theils ſolche, die während einer Meſſe ausgeſtellt werden [a], theils ſolche, die in der Meſſe zahlbar ſind [b]. Die in den Meſſen ausgeſtellten haben einen geſetzlich beſtimmten Wechſel-Cours [c]. In Hinſicht auf die in den Meſſen zahlbaren Wechſel finden in Beziehung auf die Abſendung, Präſentation, Acceptation, Proteſtation und Zahlung andere Vorſchriften ſtatt, als bei den auſſer den Meſſen zahlbaren Wechſel [d].

a) Püttmann l. a. B. §. 71. v. Martens l. a. B. §. 73. Muſäus l. a. B. §. 178. Runde l. a. B. §. 245. Beck l. a. B. Cap. 10. §. 1. b) Püttmann l. a. O. v. Martens l. a. O. Muſäus l. a. O. Runde l. a. O. c) Runde l. a. O. Püttmann l. a. O. Beck l. a. O. d) Püttmann l. a. O.

§. 373.

Die Nicht-Meß- oder Irregulir-Wechſel, theilen ſich in Beziehung auf die Verfall-Zeit 1) in ſolche die entweder nach einer gewiſſen in dem Wechſel beſtimmten Zahl von Tagen, Wochen oder Monaten zahlbar ſind, oder in denen ein gewiſſer Zahltag beſtimmt iſt, cambia a dato [a]. Bei der erſteren Gattung wird von dem auf das Datum des Wechſels folgenden Tage zu zählen angefangen, und der letzte Tag der beſtimmten Friſt iſt der Zahltag [b]; ein Monat wird in dieſem Falle zu 30 Tagen gerechnet [c]. Bei den letzteren muß der Wechſel an dem beſtimmten Tage bezahlt werden [d]; 2) in ſolche, die entweder, ſobald ſie einlaufen, cambia a vista, a piacere [e], nach Sicht, oder in einer beſtimmten Zahl von Tagen nach Sicht bezahlt werden müſſen [f]. Die erſteren müſſen, wo keine Discretions- oder Reſpit-Tage eingeführt ſind, oder wo ſie bei den Wech-

ſeln nach Sicht nicht ſtatt finden g), innerhalb 24 Stunden bezahlt werden h); 3) in ſolche, die nach Ablauf der an einem Handels-Platze gewöhnlichen öfters geſetzlich beſtimmten, zuweilen in Rückſicht auf den Ort, wo der Wechſel herkommt, verſchiedenen Zeit bezahlt werden müſſen, cambia a uso i). Bei einem traſſirten Irregulir-Wechſel kann die Zahlung vor der Verfallzeit nicht mit Sicherheit geleiſtet werden k).

a) Püttmann i. a. B. §. 135. v. Martens i. a. B. §. 74. Muſäus i. a. B. §. 182. Ludovici i. a. B. Cap. 4. §. 10. Runde i. a. B. §. 242. Selchow l. c. §. 618. Beck i. a. D. Cap. 7. §. 15. b) Püttmann i. a. D. Beck i. a. D. Muſäus i. a. D. Ludovici i. a. B. Cap. 4. §. 65. c) M. ſ. die Note g) zu §. 214. d) Püttmann i. a. D. e) Püttmann i. a. B. §. 132. v. Martens i. a. D. Muſäus i. a. B. §. 180. Runde i. a. D. Selchow l. c. Beck i. a. B. Cap. 5. §. 11. f) Püttmann i. a. B. §. 134. v. Martens i. a. D. g) Püttmann i. a. B. §. 53. h) Daſ. §. 132. Beck i. a. B. Cap. 5. §. 11. Muſäus i. a. D. Ludovici i. a. B. Cap. 4. §. 63. i) Püttmann i. a. D. §. 133. v. Martens i. a. D. Muſäus i. a. B. §. 171. Beck i. a. B. Cap. 5. §. 12. Runde i. a. D. Selchow l. c. Ludovici i. a. B. Cap. 4. §. 69. Der uso iſt ſehr verſchieden, und durch die Wechſel-Ordnungen oder das Herkommen beſtimmt, an manchen giebt es einen doppelten, uso doppio, an manchen einen anderthalbfachen, an manchen einen halben uso, eben ſo verſchieden iſt ſeine Berechnung, indem er an einigen Orten von dem Datum der Tratte, an anderen von dem Tage der Sicht an berechnet wird, Püttmann i. a. D. Note a) v. Martens i. a. D. k) Püttmann i. a. D. §. 136. Es kann jedoch der Acceptant den Wechſel vor der Verfallzeit an ſich handeln, und auf ſich indoſſiren laſſen, in welchem Falle das Indoſſament heißen muß:

Für mich zahle der Herr zu ſeiner Zeit an ſich ſelbſt. Valuta vergnügt. N. d. ꝛc.

N.

Püttmann i. a. B. §. 136. Eben ſo kann auch, wenn der Remittent dem Traſſaten ſchuldig iſt, und dieſem einen von einer dritten Perſon auf denſelben gezogenen Wechſel übermacht, der Traſſat, ungeachtet, der Wechſel noch nicht zahlbar iſt, mit Sicherheit den Betrag deſſelben dem Remittenten gutſchreiben, weil hier eine Compenſation ſtatt findet, quae fit ipso jure, L. 4. C. de compensat. 4. 31. Püttmann i. a. D.

§. 374.

Wenn mehrere Wechſel-Exemplare ausgeſtellt werden, muß der Ausſteller in der Regel den Prima-Wechſel, wenn ihn der Wechſelnehmer nicht ausdrücklich verlangt, zu der Acceptation befördern, den Secunda-Wechſel aber dem letzteren zuſtellen a). Läßt ſich der Wechſel-

nehmer den Prima-Wechſel ausliefern, ſo muß er dieſen, wenn es ein Nicht-Meß-Wechſel iſt, wenigſtens ſobald abſenden, daß er an einem der zu der Präſentation beſtimmten Tage an Ort und Stelle iſt [b].

a) v. Martens i. a. B. §. 78. b) Ebendaſ.

§. 375.

Wenn ein Wechſel traſſirt wird, ſo ſoll der Traſſant den Traſſaten in einem Advisbrief mit erſter Poſt davon benachrichtigen [a]. Ein ſolcher Advisbrief enthält gewöhnlich 1) wenn, welche Summe, an wen, für weſſen Rechnung, auf was für Zeit (oder auf Sicht), in wie vielen Briefen traſſirt, auch ob Sola- oder Prima- und Secunda-Wechſel ausgeſtellt worden ſind; 2) die Art und Weiſe der Wiederbezahlung, oder der Entſchädigung des Traſſanten [b].

a) Püttmann i. a. B. v. Martens i. a. B. §. 79. Muſäus i. a. B. §. 156. Runde i. a. B. §. 240. Selchow l. c. §. 619. Beck i. a. B. Cap. §. 2. n. 64. Ludovici i. a. B. Cap. 4. §. 13. u. f. Wenn mehr als Ein Wechſel ausgeſtellt wurde, ſind auch mehrere Advis-Briefe nöthig, Beck i. a. O. Dieſe Advis-Briefe ſind zwar kein weſentliches Erforderniß des Wechſels, jedoch iſt, wenn es nicht geſchieht, zu beſorgen, daß der Wechſel nicht honorirt werde, auch verliert der Traſſant den Regreß gegen den Traſſaten, wenn dieſer ſein Schuldner iſt, in Hinſicht auf den durch die Ritornirung des Wechſels mit Proteſt entſtandenen Schaden, Püttmann i. a B. §. 93. b) Püttmann i. a. B. §. 94.

Viertes Kapitel.

Präſentation der Wechſel-Briefe.

---

§. 376.

Ein traſſirter Wechſel muß präſentirt werden. Die Präſentation beſteht darin, daß dem Traſſaten [a] der Original-Wechſel [b] vorgezeigt, und er gefragt wird, ob er die Tratte acceptiren, und zu der gehörigen Zeit bezahlen wolle [c]. Wohnen der Präſentant, und der Traſſat in demſelben Orte, ſo unterliegt dieſes keiner

Schwierigkeit, im entgegengeſetzten Falle [d]) kann der Präſentant entweder die Präſentation durch einen Freund, den er in dem Wohn-Orte des Traſſaten hat, beſorgen laſſen [d]), oder er muß dem letzteren eine Abſchrift des Wechſels zuſchicken [f]), und ihn erſuchen, entweder die Acceptation unter dieſelbe zu ſetzen, oder ſich wenigſten in ſeinem Antwort-Schreiben beſtimmt darauf zu erklären g).

a) Die Präſentation ſoll in der Regel dem Traſſat ſelbſt geſchehen, doch kann der Wechſel auch dem Buchhalter oder einem andern Hausgenoſſen des Traſſaten, v. Martens i. a. B. §. 85. oder den Kindern deſſelben, oder einem Ladendiener, Muſäus i. a. B. §. 169. Beck i. a. B. Cap. 4. §. 7. vorgezeigt werden, allein es iſt nicht räthlich, von einem derſelben die Acceptation anzunehmen, v. Martens i. a. O. Muſäus i. a. O. wenn er nicht ausdrücklich dazu beauftragt iſt, v. Martens i. a. O. Beck i. a. O. §. 8. auch darf der Wechſelbrief nicht im Hauſe zurückgelaſſen werden, Muſäus i. a. B. §. 168. Wenn zwei Perſonen gleiche Vornamen und Zunamen führen, muß der Wechſel allen dieſen Perſonen vorgezeigt werden, daß §. 168. Beck i. a. O. Cap. 4 §. 4. b) Püttmann i. a. B. §. 99. v. Martens i. a. B. §. 84. Muſäus i. a. B. § 166. Es iſt nicht nöthig, daß dabei der Secunda- und Tertia-Wechſelbrief vorgezeigt wird, ſondern die Verlegung des Prima-Wechſel iſt hinreichend, Püttmann i. a. B. §. 106. c) Püttmann i. a. O. § 99. Muſäus i. a. B. §. 105. d) Weil in dieſem Falle Schwierigkeiten eintretten, ſo iſt es in einigen Wechſel-Ordnungen verboten, Tratten auf Perſonen zu ziehen, die nicht an dem Orte, wo dieſe Tratten gezogen werden ſollen, wohnen, Püttmann i. a. B. § 99. Note a). e) Püttmann i. a. O. f) Ebendaſ. Die Acceptation geſchieht in dieſem Falle gewöhnlich mit den beigeſetzten Worten:

Von dieſer Abſchrift acceptire ich hiemit das Original N. den ꝛc.
N.

g) Püttmann i. a. O.

§. 377.

In Hinſicht auf die Zeit, in der die Präſentation geſchehen muß, ſind die Meß-Wechſel und nicht-Meß-Wechſel zu unterſcheiden. Was die erſteren betrifft, ſo iſt der Zeitraum, während deſſen ſie präſentirt werden können, gewöhnlich durch Geſetze oder das Herkommen beſtimmt [a]). Bei den Nicht-Meß-Wechſeln muß wenn es nicht in den Wechſel-Ordnungen anders beſtimmt iſt, bei den Wechſeln a dato und a uso die Präſentation wenigſtens ſo bald ſtatt finden, daß der Erfolg derſelben noch mit der nächſten Poſt dem Traſſanten, oder demjenigen, an den der Präſentant ſeinen Regreß im

Falle der nicht geſchehenen Acceptation oder der nicht geleiſteten Zahlung nehmen will, angezeigt werden kann [b]. Die Wechſel a vista ſollen, ſobald ſie einlaufen, präſentirt werden [c], die, welche eine beſtimmte Verfall-Zeit in ſich enthalten, wenigſtens 14 Tage vor Ablauf derſelben [d]. Die Präſentation darf auch an Sonn- tagen und Feiertagen geſchehen [e], wenn nicht Wechſel-Ordnungen dieſes verbieten. Wenn Meß-Wechſel erſt nach der zu der Präſentation beſtimmten Zeit, oder Nicht-meß-Wechſel, die auf eine gewiſſe Zeit lauten, erſt nach dieſer einlaufen, ſo müſſen ſie ſogleich präſentirt werden [f].

a) In Frankfurt und Leipzig beginnt dieſe Friſt an dem erſten Tage nach eingeläutetem Markte, und währt in Frankfurt bis zu dem Dienſtage in der Zahlwoche Vormittags 9 Uhr, in Leipzig in der Oſter- und Michaelis-Meſſe, bis zu dem Feiertage in der erſten Markt-Woche, in der Neujahrs-Meſſe bis zu dem Tage vor Ausläutung des Marktes, Püttmann i. a. B. §. 101. b) v. Martens i. a. B. 86. Püttmann i. a. B. §. 103. Runde i. a. B. §. 242. c) Püttmaun i. a. B. §. 103. Runde i. a. O. d) Püttmann i. a. O. Runde i. a. O. e) Püttmann i. a. B. §. 104. doch muß ſie nicht an dieſen Tagen geſchehen, v. Martens i. a. O. Muſäus i. a. B. §. 170. f) Püttmann i. a. B. §. 105.

§. 378.

Eine weitere aber ſeltener vorkommende Präſentation iſt die, die von dem Beſitzer des Secunda-Wechſels an den des Prima-Wechſels geſchieht, um den letzteren auf den erſteren abzufordern. Dieſe Auslieferung kann nicht verweigert werden, wenn der Beſitzer des Secunda-Wechſels die ihm aufgetragene Acceptation beſorgt hat, und der Präſentant durch ſein Wechſel-Exemplar an ihn gewieſen war, oder das präſentirte Exemplar nicht mangelhaft iſt [a].

a) v. Martens i. a. B. §. 87.

Fünftes Kapitel.

Acceptation der Wechſel-Briefe.

§. 370.

Wenn der Traſſat ſich erklärt hat, daß er den ihm

präſentirten Wechſel annehmen, und zu der Verfallzeit Zahlung leiſten wollen, ſo nennt man dieſes die Acceptation des Wechſels a).

a) Püttmann i. a. B. §. 106. v. Martens i. a. B. §. 83. Muſäus i. a. B. §. 171. Runde i. a. B. §. 243. Selchow l. c. §. 620. Beck i. a. B. Cap. 4. §. 20.

§. 380.

Zu einer richtigen Acceptation gehört, daß dieſelbe 1) ſchriftlich; 2) mit Bemerkung der Zeit der geſchehenen Acceptation; 3) der Beiſetzung des Vornamens und Zunamens des Acceptanten a); und ohne Bedingung oder Vorbehalt b) geſchehe c) d).

a) Püttmann i. a. B. §. 107. v. Martens i. a. B. §. 89. b) Püttmann i. a. O. Eine bedingte oder beſchränkte Acceptation, wenn z. B. der Wechſel nur bis auf eine gewiſſe Summe acceptirt wird, iſt als eine wahre nicht zu erachten, und der Präſentant iſt nicht verbunden, ſich eine ſolche gefallen zu laſſen, Püttmann i. a. B. §. 106. Muſäus i. a. B. §. 174. wenn er nicht ausdrücklich Ordre hat, eine ſolche anzunehmen, Püttmann i. a. B. §. 109. c) Die Acceptation geſchieht gewöhnlich mit den auf dem Wechſel beigeſetzten Worten:

Ich acceptire und verſpreche contante Zahlung. N. den ꝛc.
N. N.

auch genügt der Beiſatz

Acceptirt; N. den
N. N.

Püttmann i. a. O. §. 107. Note c) Ludovici i. a. B. Cap. 4. §. 34. es iſt indeſſen rathſam, der Acceptation auch die Summe, welche acceptirt wurde, beizuſetzen, in welchem Falle der Beiſatz ſo lautet:

Acceptirt auf die Summe von . . . .
. . . . N. den
N.

indem dadurch die Verfälſchung der in dem Wechſel enthaltenen Summe vermieden werden kann, Püttmann i. a. O. d) Daß ein Wechſel für acceptirt zu halten iſt, wenn der Traſſat ihn über Nacht im Hauſe behielt, kann, wo es nicht in Wechſel-Ordnungen vorgeſchrieben iſt, nicht angenommen werden, v. Martens i. a. B. §. 89.

§. 381.

Die Acceptation geſchieht gewöhnlich auf dem Prima-Wechſel, doch kann auch auf dem Secunda-Wechſel acceptirt werden, wenn dieſer zuerſt präſentirt wird, dem Traſſaten nicht bekannt iſt, wer den Prima-Wechſel beſitzt, oder er wenigſtens gewiß weiß, daß er den Secunda-Wechſel noch nicht acceptirt hat a).

a) v. Martens i. a. B. §. 96. Beide, der Prima- und Secunda-Wechſel können nicht zu gleicher Zeit mit Sicherheit acceptirt werden. Eine Wechſel-Copie kann nur per honor eines Indoſſanten acceptirt, oder auf ihr nur beigeſetzt werden, daß man das Original der Copie, wenn ſolche vorgezeigt werde, zu acceptiren verſpreche. In dieſem Falle iſt eine bloße einfache Abſchrift hinreichend, v. Martens i. a. O.

§. 382.

Die Acceptation geſchieht gewöhnlich von dem Traſſaten ſelbſt, doch kann ſie auch durch einen gehörig dazu Bevollmächtigten vorgenommen werden [a)].

a) Püttmann i. a. B. §. 108.

§. 383.

Die Acceptation kann auch von einer dritten Perſon zu Ehren des Traſſanten, oder eines Indoſſanten geſchehen, Acceptation per honor di lettera, (del giro) acceptatio in honorem litterarum cambialium, ad implementum in honorem litterarum cambialium, implementum non invitatum, qualificatum [a)], es muß dabei aber bemerkt werden, zu weſſen Ehren ſie geſchehen [b)]; dieſe Acceptation kann ebenfalls durch einen gehörig Bevollmächtigten ſtatt finden [c)]. Auch der Traſſat ſelbſt kann den Wechſel per honor di lettera acceptiren [d)] [e)].

a) Püttmann i. a. B. §. 106. Muſäus i. a, B. §. 220. Beck i. a. B. Cap. 4. §. 47. u. f. b) Beck i. a. O. §. 53. Es iſt daher in dem Wechſelbrief beizuſetzen, wenn ſolcher zu Ehren des Traſſanten acceptirt wird, entweder.

Acceptirt per honor di lettera. N. den ꝛc.
N.

oder

Acceptirt per honor des Traſſirers, Herrn N. N. den ꝛc.
N.

und wenn die Acceptation zu Ehren eines Indoſſanten geſchieht:

Acceptirt per honor del giro des Herrn N. N. den ꝛc.
N.

heiß es bloß: Acceptirt per honor; ohne daß ein Namen genannt iſt, ſo wird angenommen, daß es zu ehren des Traſſanten, und wenn es heißt: Acceptirt per honor del giro; daß es zu Ehren des erſten Indoſſanten geſchehe, Beck i. a. B. Cap. 4. § 53. c) Püttmann i. a. O. d) Beck i. a. O. § 49. z. B. wenn er mit der ihm angebotenen Wieder-Zahlung nicht zufrieden wäre, und doch den Wechſel des Traſſanten nicht unberückſichtigt laſſen wollte. e) Ob der Remittent oder Wechſel-Inhaber die Acceptation per honor di lettera oder del giro annehmen muß, iſt noch contro-

ders, Ludovici i. a. B. Cap. 4. §. 60. behauptet es, weil es dem Remittenten gleich ſeyn könne, von wem er bezahlt werde, Beck i. a. B. Cap. 4. §. 45. widerſpricht es.

§. 384.

Wenn der Traſſat die Acceptation überhaupt verweigert a), oder nur bedingt acceptirt b), oder derſelbe nicht anzutreffen iſt c), oder wenn eine Acceptation per honor ſtatt findet d), muß der Wechſel proteſtirt werden.

a) Püttmann i. a. D. §. 109. 113. Runde i. a. B. §. 248. v. Martens i. a. B. §. 98. Muſäus i. a. B. §. 217. Selchow l. c. §. 622. Beck i. a. B. Cap. 4. §. 31. Ludovici i. a. B. Cap. 4. §. 42. b) Püttmann i. a. D. §. 109. v. Martens i. a. D. Muſäus i. a. B. §. 218. Beck i. a. D. Ludovici i. a. D. §. 43. c) v. Martens i. a. D. d) Beck i. a. D. §. 32.

§. 385.

Das Proteſtiren eines Wechſels beſteht darin, daß der Präſentat feierlich vor einem Notarius und Zeugen a) erklärt, daß er wegen der nicht erfolgten Acceptation des Wechſels ſich wegen alles daraus entſtehenden Schadens, in Hinſicht auf das Capital und die Zinſen, das Intereſſe, und die Koſten an den Traſſanten oder Indoſſanten halte b), es geſchieht dadurch, daß der Präſentant den Wechſel einem Notarius einhändigt, und dieſen erſucht, ſich nebſt Zeugen zu dem Traſſaten zu begeben, dieſem den Wechſel vorzuzeigen, ſeine Erklärung darüber zu vernehmen, bei nicht erfolgter Acceptation zu proteſtiren, und ſodann hierüber ein Inſtrument auszufertigen c). Die Zeit in welcher der Proteſt geſchehen (gelichtet, levirt werden) muß, hängt von der Zeit der Präſentation ab, indem der Proteſt ſogleich geſchehen muß, wenn die Acceptation gar nicht, oder nur bedingt, oder per honor ſtatt findet d).

a) Wenn in einem Orte kein Notarius zu finden iſt, muß der Proteſt vor Gericht geſchehen, und der, welcher proteſtirt, ſich darüber ein Protokoll oder eine Regiſtratur ausfertigen laſſen, Püttmann i. a. B. §. 112. Wo beſondere Wechſel-Notarien aufgeſtellt ſind, können dieſe ohne Zuziehung von Zeugen Wechſel-Proteſte aufnehmen, Beck i. a. B. Cap. 4. §. 38. b) Püttmann i. a. B. §. 111. v. Martens i. a. B. §. 96. Muſäus i. a. B. §. 222. Beck i. a. D. §. 35. u. f. c) Püttmann i. a. B. §. 111. d) Püttmann i. a. B. §. 114. Muſäus i. a. B. §. 223.

§. 387.

Das über den Proteſt gefertigte Inſtrument muß der Präſentant nebſt dem nicht acceptirten, und daher proteſtirten Wechſel mit der nächſten Poſt oder dem nächſten Boten an den Ort, woher der Wechſel gekommen iſt, abſenden, und beide, dem Remittenten, oder demjenigen Indoſſanten, an den er ſeinen Regreß nehmen will, oder dem Traſſanten, wenn er auf eigene Rechnung traſſirte, durch eine hiezu beauftragte Perſon vorzeigen laſſen [a]. Wurde der Wechſel nur bedingt oder unter Beſchränkungen acceptirt, ſo wird bloß der Proteſt, aber nicht der Wechſel abgeſendet, damit der Traſſat denſelben noch einlöſen kann [b]. Wenn dem Wechſel eine Adreſſe beigefügt iſt, wird der Proteſt nicht ſogleich abgeſendet, weil in dieſem Falle der Präſentant ſich nach ſtatt gefundenem Proteſte, wegen der nicht erfolgten Zahlung zuvorderſt bei derjenigen Perſon, auf die die Adreſſe lautet, melden, und die Zahlung fordern muß [c]; und wenn Jemand ſich erbietet, per honor zu zahlen, muß dieſem nach geſchehener Acceptation der Proteſt, und wenn er gezahlt hat, der Wechſel zugeſtellt werden [d]. Wenn der Inhaber des Wechſels blos mit der Präſentation deſſelben beauftragt war, ſo ſendet er den Proteſt, und den Wechſel, wenn deſſen Zurückbehaltung nicht erforderlich iſt, an ſeinen Mandanten [e].

a) Püttmann i. a. B. §. 115. Muſäus i. a. B. 223. v. Martens i. a. B. §. 98. Beck i. a. B. Cap. 4. §. 43. Runde i. a. O. d) Püttmann i. a. O. c) Püttmann i. a. B. §. 119. d. Ebendaſ. e) v. Martens i. a. O.

§. 387.

Wenn der Mandant unterläßt, den Wechſel proteſtiren zu laſſen, ſo wird er für allen daraus entſtehenden Schaden verbindlich [a]. Unterläßt es der Eigenthümer des Wechſels, ſo verliert er die Regreß-Klage nach dem Wechſel-Rechte [b], hingegen iſt er, wenn er den Wechſel-Proteſt vornehmen läßt, berechtigt, ſeinen Regreß gegen den Traſſanten, und alle übrige Ausſteller, (Indoſſanten) und zwar gegen jeden derſelben nach ſeiner Wahl,

auf die ganze Wechſel-Forderung nebſt Zinſen, und den Erſatz aller Schäden und Koſten nach der Retour-Rechnung zu nehmen, und es muß ihm daher der Ausſteller, ſobald der Proteſt und Wechſel zurückgekommen iſt, entweder hinlänglich Sicherheit leiſten, oder die Valuta erſetzen [c] [d].

a) v. Martens i. a. B. §. 99. b) Ebendaſ. c) Muſäus i. a. B. §. 224. d) Der Traſſant kann, nach ſtattgefundenem Proteſte gegen den Traſſaten, wenn dieſer ihm vorher zu Bezahlung des Wechſels verbunden war, nach Wechſel-Recht klagen, Muſäus i. a. B. §. 225.

Sechstes Kapitel.

Bezahlung der Wechſel.

§. 388.

Die unbedingte Acceptation des Wechſels verpflichtet den Traſſaten, oder Indoſſaten zu der richtigen und vollſtändigen Bezahlung deſſelben, an den rechtmäßigen Inhaber, und dieſe Verbindlichkeit iſt unwiderruflich, wenn nicht ein Betrug des Präſentanten auf der Stelle erwieſen werden kann [a].

a) v. Martens i. a. B. §. 92.

§. 389.

Die Zahlung muß zur Verfallzeit des Wechſels [a] geſchehen [b], wenn nicht, was an den mehrſten Orten der Fall iſt, bei Nichtmeß-Wechſeln, noch eine Friſt von einigen Tagen, Discretions-Reſpect-Ehren-Tage, dies arbitrarii, reverentiales dilatorii, adjecti, gratioſi, honorarii, giorni di rispetto, jours de faveur, eingeführt iſt, vor deren Ablauf der Traſſat nicht nach dem Wechſel-Recht belangt werden kann, und der Präſentant nicht nöthig hat, zu proteſtiren [c] [d] [e].

a) M. ſ. §. 363. 373. 377. b) v. Martens i. a. B. §. 92. Runde i. a. B. §. 242. c) v. Martens i. a. B. §. 94. Püttmann i. a. B. §. 50—59. Muſäus i. a. B. §. 183. Fiſcher i. a. B. §. 474. Beck i. a. B. Cap. 5. §. 26. Ludovici i. a. B. Cap. 4. §.

71. Runde l. a. B. §. 246. Selchow l. c. §. 621. Dieſe ſind an verſchiedenen Orten der Zahl nach verſchieden, gewöhnlich ſind es drei, in die die Sonntage und Feiertage mit eingerechnet werden: bei Meß-Wechſeln, eigenen Wechſeln, und bei den Wechſeln nach Sicht, a vista, fallen ſie in der Regel weg. Die Würtembergiſche Wechſel-Ord. Cap. 4. §. 28. beſtimmt, daß bei förmlichen Wechſelbriefen keine Reſpect-Tage ſtattfinden ſollen, wenn 1) es einen Reiſenden betrifft, der nicht warten kann und will; 2) die Zahlung preſſirt, und ohne Schaden nicht verſchoben werden kann, ohne Rückſicht auf die Größe der Summe; 3) wenn der Traſſat zuvor ſchon 14 Tage Zeit gehabt hat; 4) wenn die Summe unter 1000 fl. iſt; auſſerdem ſollen 3 Reſpect-Tage ſtattfinden, wenn der dritte auf einen Sonntag oder Feiertag, oder bei einem Juden auf den Sonnabend fällt, ſoll die Zahlung an dem Tage zuvor, und wenn zwei ſolche Tage, oder bei einem Juden Sonnabend und Sonntag auf einander folgen, am erſten Reſpect-Tage geſchehen. d) v. Martens i. a. B. e) Nach dem Ablaufe der Reſpect-Tage kann der Präſentant die Zahlungs-Friſt nur auf ſeine Gefahr verlängern, v. Martens i. a. B. §. 49.

§. 390.

Die Zahlung kann baar (per cassa) a), durch Bankzettel (per banco) b), durch Compenſation (Incontration Bezahlung à conto) mit Bewilligung der Partien auch durch Wechſel d), Scontration e), Aſſignation f) u. ſ. w. geſchehen, und muß wenn ſie baar geſchieht, in den in dem Wechſel beſtimmten g), oder wenn eine ſolche Beſtimmung nicht ſtatt findet, in den in jedem Orte gangbaren Münzſorten h) geleiſtet werden.

a) v. Martens i. a. O. § 93. Muſäus i. a. B. §. 176. Runde i. a. O. §. 247 Beck i. a. B. Cap. 6. §. 36. In der Regel ſoll die Zahlung baar geleiſtet werden, Muſäus i. a. O. Runde i. a. O. b) v. Martens i. a. O. Muſäus i. a. O. Püttmann i. a. B. §. 17. c) Muſäus i. a. O. v. Martens i. a. O. namentlich bei Kaufleuten, bei welchen die Incontration, nemlich das Ab- und Zuſchreiben in den Handelsbüchern ſowohl in Hinſicht auf Waaren als auf baares Geld für Zahlung gehalten wird, Muſäus i. a. B. d) v. Martens i. a. O. e) v. Martens i. a. O. Muſäus i. a. B. §. 176. Beck i. a. B. Cap. 6. §. 40. Püttmann i. a. B. §. 140. Die Scontration, scontra, rescontra, pagar in scontri, iſt eine nach vorhergegangener Delegation §. 237.) geſchehene Compenſation oder Ueberweiſung von Forderungen, welche in das Giro- oder Scontro-Buch eingetragen werden, Muſäus i. a. B. §. 45. f) Muſäus i. a. O. Püttmann i. a. B. §. 189. Es kann indeſſen eine Aſſignation dem Wechſel-Gläubiger nicht aufgedrungen werden, auch bleibt, wenn dieſes in Wechſel-Ordnungen demſelben dennoch auferlegt iſt, der Acceptant, ſo lange der Schuldner des Wechſel-Inhabers, bis der Aſſignatar bezahlt hat, und erhält auch nicht eher den Wechſel zurück. g) Püttmann i. a. B. § 54. Beck i. a. B. Cap. 6. §. 37. Wenn zwiſchen der Zeit der Ausſtellung und

Bezahlung des Wechſels eine Veränderung der Münzen ſtattgefunden hat, ſo muß auf die Zeit der Ausſtellung des Wechſels geſehen, und die Zahlung nach dem damaligen Werthe der darin beſtimmten Münz-Sorten geleiſtet werden. Püttmann i. a. O. b) Püttmann i. a. B. §. 55. wenn nicht ein beſonderer Wechſel-Courant vorgeſchrieben iſt.

§. 391.

Was den Ort der Zahlung anbetrifft, ſo muß der Präſentant das Geld bei dem Traſſaten abholen a).

a) v. Martens i. a. B. §. 93. Püttmann i. a. B. §. 122.

§. 392.

Wenn der Wechſel zu der gehörigen Zeit gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht in den gehörigen Münzſorten bezahlt wird, ſo muß derſelbe proteſtirt, (Proteſt de non pergamento) a), und der Proteſt, wie der wegen verweigerter Acceptation ſo bald gelichtet werden, daß er mit der erſten Poſt oder dem nächſten Boten abgeſendet werden kann b), und es muß dieſem Proteſte der Wechſel beigelegt werden, wenn nicht dem Wechſel eine Adreſſe beigelegt iſt, in welchem Falle der Brief-Inhaber ſich zuvor bei dem Adreſſaten wegen nicht erfolgter Zahlung melden, und ſolche bei demſelben ſuchen muß, weßwegen der Wechſel zurückbehalten wird, erbietet ſich Jemand den Wechſel zu Ehren des Traſſanten oder eines Indoſſanten (per honor di lettera, oder del giro) zu bezahlen, ſo muß dieſem nach erfolgter Bezahlung der Wechſel eingehändigt werden c); übrigens iſt der Gläubiger verbunden, auch die Zahlung per honor di lettera, oder del giro anzunehmen d). Wird nicht die ganze Summe oder nicht in den gehörigen Münz-Sorten bezahlt, ſo muß wegen dem Reſte, oder wegen dem Unterſchiede in den Münz-Sorten proteſtirt werden, wenn nicht der Inhaber des Wechſelbriefes mit der angebotenen Zahlung zufrieden iſt, und deswegen von dem Traſſanten oder Indoſſanten keine Entſchädigung verlangt, in welchem Falle es alsdann keines Proteſtes bedarf e).

a) Püttmann i. a. B. §. 113. Muſäus i. a. B. §. 219. v. Mar-

tens i. a. B. §. 101. Runde i. a. B. §. 248. Selchow l. c. §. 622. b) Püttmann i. a. B. §. 115. v. Martens i. a. O. Runde i. a. O. c) Püttmann i. a. B. §. 119. d) v. Martens i. a. B. §. 111. e) Püttmann i. a. B. §. 117.

§. 393.

Die Zeit, in der zu dem Proteſt wegen nicht erfolgter Zahlung geſchritten werden muß, iſt bei den Meß-Wechſeln und Nichtmeß-Wechſeln verſchieden. Die erſtere hängt von der Beſtimmung der Wechſel-Ordnungen derjenigen Handels-Städte, in denen bedeutende Meſſen gehalten werden, ab [a]. Bei den Nichtmeß-Wechſel iſt zu unterſcheiden, ob Reſpit-Tage ſtatt finden, oder nicht. Beſtehen ſolche, ſo kommt es darauf an, ob dieſe zum Vortheil des Wechſel-Inhabers, oder des Schuldners eingeführt ſind; im erſten Falle kann der Brief-Inhaber während der Reſpit-Tage proteſtiren laſſen, im letztern Falle, kann er ſolches erſt am nächſten Tage nach dem letzten Reſpit-Tage thun [b]. Sind keine Reſpit-Tage eingeführt, ſo muß der Proteſt am Verfall-Tage gelichtet werden [c], es wäre dann der Fall, daß der Traſſat ſchon vorher beſtimmt die Zahlung verweigern würde, in welchem Fall dann ſogleich der Proteſt geſchehen muß [d], was auch alsdann zu beobachten iſt, wenn der Traſſat noch vor der Verfallzeit fallirt [e]. Kommt ein Meß-Wechſel erſt nach der Zahlungs-Zeit ein, ſo muß der Proteſt, wenn er nicht bezahlt wird, innerhalb 24 Stunden geſchehen [f], was auch bei einem Nichtmeß-Wechſel, der erſt nach der Verfallzeit einlauft, ſtattfindet [g].

a) Püttmann i. a. O. §. 43. 118. In Leipzig iſt der Zahl-Tag in der Oſter-Meſſe und Michaelis-Meſſe, und auch in der Neujahrs-Meſſe, wenn dieſe an einem Sonntage anfängt, der Donnerſtag in der Zahl-Woche, fängt letztere nicht an einem Sonntage an, der 5te Tag in der Zahl-Woche mit Einrechnung des Tages, an dem nach Ablauf der erſten Woche der Markt ausgeläutet wird, und wenn dieſer auf einen Sonntag fällt, der 13. Januar, Püttmann i. a. B. §. 43. b) Daſ. §. 50. c) Daſ. §. 118. d) Beck i. a. B. Cap. 8. §. 8. e) Daſ. §. 9. f) Ludovici i. a. B. Cap. 4. §. 45.

§. 394.

Wenn der Traſſat nach geſchehenem Proteſte die Zah-

lung noch leiſten will, ſo muß dieſelbe angenommen werden, jedoch muß der Traſſat die durch den Proteſt aufgewendeten Koſten erſetzen [a].

a) Ludovici i. a. B. Cap. §. 44.

§. 395.

Wenn der Proteſt gelichtet iſt, ſo kann der Brief-Inhaber entweder den Acceptanten, oder den Traſſanten, oder die Indoſſanten in Anſpruch nehmen [a], bei den letzteren muß er jedoch zuerſt den nächſten, von dem der Wechſel auf ihn gekommen iſt, belangen, und dann ſeinen Regreß erſt alsdann, wenn er von dieſem nicht befriedigt wird, an den nächſtfolgenden nehmen, und ſo bis auf den erſten derſelben zurückgehen [b]. Wenn er den Traſſanten in Anſpruch nimmt, ſo iſt der Acceptant, und wenn er gegen dieſen klagt, der Traſſant, und in beiden Fällen ſind die Indoſſanten frei [c].

a) Püttmann i. a. B. §. 121. v. Martens i. a. B. §. 102. Muſäus i. a. B. §. 224. Die Wahl des Inhabers des Wechſelbriefes muß von der Wahrſcheinlichkeit abhängen, von welchem der Schuldner er am erſten befriedigt werden könne, und er hat deßwegen zuvorderſt ſich genau nach ihren Vermögens-Umſtänden zu erkundigen, Püttmann i. a. O. Note d) daß der Acceptant und Traſſant zugleich in Anſpruch genommen werden können, läßt ſich nicht behaupten. b) Püttmann i. a. O. v. Martens i. a. O. behauptet, daß der Inhaber des Wechſelbriefes nach ſeiner Wahl ſeinen nächſten Vormann, oder einer der frühren Vormänner oder den Ausſteller in Anſpruch nehmen könne, und daß, wenn ein früherer Vormann belangt werde, die folgende dadurch frei werden, c) v. Martens i. a. O.

§. 396.

Wenn der Präſentant dieſen Proteſt verſäumt, ſo wird er, wenn er blos Mandatar war, ſeinen Mandanten für den daraus entſtehenden Schaden verantwortlich, und iſt er der Eigenthümer des Wechſels, ſo verliert er die Wechſel-Regreß-Klage, alle Anſprüche an den Traſſanten, oder die Indoſſanten aber nur in dem Falle, wenn dieſe dadurch in Schaden geſezt wurden [a].

a) v. Martens i. a. B. §. 104.

§. 397.

Auch der Inhaber eines Secunda- oder Tertia-

Wechſels, oder einer Wechſel-Copie kann in dem Falle, wenn der Beſitzer des Prima-Wechſels, oder des Originals des Wechſels an den er gewieſen iſt, ihm die Auslieferung deſſelben verweigert, einen Proteſt lichten a).

a) v. Martens l. a. B. §. 105.

Siebentes Kapitel.

Aufhebung der Wechſel-Verbindlichkeit.

§. 398.

Der Wechſel-Vertrag, und die daraus entſtehende Verbindlichkeit können auſſer der Beendigung mittelſt Erfüllung deſſelben aufgehoben werden durch die Einwilligung der Partieen, durch Confuſſion, und durch Verjährung.

§. 399.

Die Wechſel-Intereſſenten können den Wechſel-Vertrag gegenſeitig aufheben, und eben ſo kann der Indoſſat ſeine Vormänner ihrer Verbindlichkeit unentgeldlich, oder gegen eine Entſchädigung entlaſſen, namentlich, wenn er durch ein giro zum zweytenmal wirklicher Eigenthümer des Wechſels wird a).

a) v. Martens l. a. B. §. 121.

§. 400.

Einſeitig kann die Wechſel-Verbindlichkeit in der Regel ſo wenig als jeder andere Vertrag aufgehoben werden, doch kann 1) der Wechſelgeber ſein Mandat an den Traſſaten vor der Acceptation des Wechſels zurücknehmen, und ihm dieſe unterſagen, (contremandiren) wenn er den Remittenten, oder den ſonſtigen Eigenthümer des Wechſels vollkommen entſchädigt, nach der Acceptation findet aber ein ſolcher Widerruf nicht mehr ſtatt a), auch kann 2) der Remittent den Wechſel aufheben, wenn derſelbe wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung mit Pro-

teſt zurückkommt b); und eben ſo ſein indossamentum in procura vor erfolgter Zahlung, oder ſtattgefundenem Verkaufe zurücknehmen, ausſtreichen, oder den Wechſel wieder auf ſich indoſſiren laſſen c) endlich kann 4) der Inhaber eines Wechſels, wenn dieſer bei ihm verlohren geht, auf ſeine Gefahr dem Traſſaten die Zahlung unterſagen, und nach erfolgter Mortification auf die Zahlung acceptirten aber verlohrenen Wechſels im ordentlichen Proceſſe dringen d).

a) v. Martens i. a. B. §. 122. Muſäus i. a. B. §. 245. b) Muſäus i. a. B. §. 246. Ludovici i. a. B. Cap. 6. §. 16. Die Acceptation und Auszahlung kann er nur dann verbieten, wenn der Inhaber des Wechſels ein Bevollmächtigter von ihm iſt, Muſäus i. a. B. §. 247. Ludovici i. a. B. Cap. 4. §. 87. c) v. Martens i. a. B. §. 122. d) Ebendaſ.

§. 401.

Wenn der Hauptſchuldner, und der Gläubiger ſich in Eine Perſon vereinigen, ſo hebt ſich dadurch die Haupt-Verbindlichkeit des Wechſels alsdann auf, wenn eine ſchon wirklich beſtehende Schuld mit der Forderung zuſammen kommt a), und eine gleiche Aufhebung der Wechſel-Verbindlichkeit findet ſtatt, wenn der Ausſteller des Wechſels denſelben als Eigenthümer erwirbt b).

a) v. Martens i. a. B. §. 123. Es kann daher, wenn z. B. der Traſſat Erbe des Präſentanten wird, der erſtere den Wechſel proteſtiren, und ſich an ſeine Vormänner halten, oder ihn weiter indoſſiren, wenn aber der Ausſteller eines acceptirten Wechſels Erbe des Präſentanten wird, oder den Wechſel von ihm erkauft, ſo kann er zwar den Wechſel caſſiren, er muß jedoch dem Traſſaten die Hälfte der Proviſion erſetzen, v. Martens i. a. O. §. 123. Note a) b) Muſäus i. a. B. §. 245.

§. 402.

Die Neben-Verbindlichkeit eines Wechſels kann ſich ebenfalls durch die Confuſion aufheben a).

a) v. Martens i. a. O. z. B. wenn ſich der Bürge und der Schuldner, oder der Gläubiger in Einer Perſon vereinigen.

§. 403.

Die Wechſel-Verbindlichkeit wird auch durch die Verjährung aufgehoben, wobei jedoch eigene und traſſirte Wechſel unterſchieden werden müſſen.

§. 404.

Bei eigenen Wechſeln muß nach den Vorſchriften der mehrſten Wechſel-Ordnungen innerhalb Jahr und Tagen [a] der Wechſel eingeklagt oder gegen den Ablauf der Friſt proteſtirt werden, wenn er bei Kraft bleiben ſoll; wenn dieſes nicht geſchieht, ſo beſteht zwar die Schuld-Verbindlichkeit fort, allein es kann nicht mehr nach dem Wechſel-Recht verfahren werden [b]. Die Friſt beginnt von der Verfall-Zeit, oder wo Reſpit-Tage beſtehen, von dem erſten Tage nach Ablauf derſelben [c], wenn keine Prolongation ſtattgefunden hat. Iſt in den Wechſel-Ordnungen nichts beſtimmt, ſo verjährt ſich ein ſolcher Wechſel, wie alle perſönliche Klagen erſt nach 30 Jahren [d].

a) Märkſche Wechſ.-Ordn. Art. 28. Magdeburgſche W.Ordn. Art. 24. Leipziger W.O. §. 32. Preußiſches W.R. Art. 42. Nürnberger W.O. Cap. 6. §. 4. Wiener W.O. Art. 31. Würtembergiſche W.O. Cap. 4. §. 34. Braunſchweigſche N. W.O. §. 45. Danziger W.O. Art. 36. und wenn der Gläubiger während dieſem Jahre ſtirbt, iſt den Erben noch ein Jahr geſtattet, Leipziger W.O. i. a. O. b) Muſäus i. a. B. §. 253. v. Martens i. a. B. §. 124. c) v. Martens i. a. O. Püttmann i. a. B. §. 149. Küstner D. de menstrua et annali praescriptione litterarum cambialium §. 42. d) v. Martens i. a. O. Püttmann i. a. B. §. 156.

§. 405.

Was traſſirte Wechſel anbetrifft, ſo iſt die Verjährungs-Zeit ſehr verſchieden, doch iſt gröſtentheils ein Monat feſtgeſetzt [a], iſt eine ſolche nicht beſtimmt, ſo tritt die Verjährung erſt nach 30 Jahren ein [b].

a) Leipziger W.O. Art. 36. Braunſchweigſche N. W.O. Art. 45. Danziger W.O. §. 36. Würtembergſche W.O. Cap. 4. §. 36. b) Püttmann i. a. B. §. 160.

§. 406.

Nach Ablauf der Verjährungs-Friſt gelten dieſe Wechſel noch als Schuldſcheine, die nach den Grundſätzen des Civil-Rechts zu beurtheilen, und einzuklagen ſind [a].

a) Püttmann i. a. B. §. 155. v. Martens i. a. B. §. 125. Muſäus i. a. B. §. 251. Küstner cit. Diss. §. 29. Einige Wechſel-Ordnungen verordnen jedoch das Gegentheil. Wenn die gemeinrechtliche Verjährung eintritt, ſo wird die ganze Forderung, als eine gewöhnliche Klage, dadurch verjährt.

§. 407.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Anſtellung der Wechſel-Klage [a]), keinesweges aber durch den gelichteten Proteſt [b]).

a) Küstner cit. Diss. §. 32. b) Ib. §. 49. Ludovici i. a. B. Cap. 11. §. 11. 12. jedoch wird dieſes von einigen Rechtslehrern widerſprochen, Ludovici i. a. O. §. 10. Auf gleiche Weiſe iſt es beſtritten, oder durch eine ergangene Citation, Ludovici i. a. O. §. 14. durch die Mahnungen des Gläubigers während der Zeit der Verjährung, Ludovici i. a. O. durch ein ertheiltes Moratorium, daſ. §. 15. und dadurch daß die angebrachte Klage als mangelhaft verworfen wird, unterbrochen werde, daſ. §. 16. Küstner cit. Diss. §. 37. auch ob die Einrede der Verjährung von dem Richter von Amtswegen ſupplirt werden müſſe, Püttmann i. a. B. §. 162. Küstner cit. Diss. §. 33.

§. 408.

Wenn wegen Verjährung der Wechſels gegen den Ausſteller nicht mehr geklagt werden kann, fällt auch der Regreß gegen die Indoſſanten weg [a]).

a) Püttmann i. a. B. §. 157.

Achtes Kapitel.

Wechſel-Proceß.

§. 409.

Unter dem Wechſel-Proceß verſteht man die geſetzlich vorgeſchriebene Art des Verfahrens in Wechſel-Sachen, wobei der Gerichtsſtand des Beklagten, die zu gebrauchenden Rechtsmittel, und das dabei zu beobachtende Verfahren in Berückſichtigung kommt.

§. 410.

Der Gerichtsſtand in Wechſel-Sachen iſt entweder der allgemeine, oder ein beſonderer. Der erſte iſt der des Wohn-Ortes des Wechſel-Schuldners, forum domicilii [a]), wenn derſelbe nicht einen befreiten Gerichtsſtand hat, welcher alsdann den erſteren aufhebt [b]), der letztere iſt: der Ort, wo die Zahlung verſprochen oder der Wechſel

ausgeſtellt wurde c), wenn der Schuldner dahin kommt, das an einigen Orten befindliche beſondere Handlungs- oder Wechſelgericht, oder die als Commiſſionen hiezu aufgeſtellte Gerichte d).

a) Püttmann i. a. B. §. 164. v. Martens i. a. B. §. 132. Muſäus i. a. B. §. 262. Ludovici i. a. B. Cap. 13. §. 3. n. 3. Danz Grundſätze der ſummariſchen Proceſſe Hptſt. V. §. 43. b) Püttmann i. a. O. Muſäus i. a B. §. 261. Danz i. a. O. c) Püttmann i. a. B. §. 165. Muſäus i a. B. §. 263. v. Martens i. a. O. d) Püttmann i. a. B. §. 165. v. Martens i. a. O. Muſäus i. a. B. §. 265. Beck i. a. O. §. 4. nach welchem jedoch der ordentliche Richter mit dem Wechſel-Gerichte concurirt, und dem Kläger die Wahl frei ſteht. Auch der Arreſt kann einen beſonderen Gerichtsſtand begründen, wenn rechtmäßige Gründe hiezu vorhanden ſind, Ludovici i. a. O. §. 11. Heineccii l. c. Cap. 7. Sect. 1. §. 4.

§. 411.

Es kann aber auch die Klage vor von den Partien gewählte Schieds-Richter gebracht, und erſt dann, wenn die Sache durch dieſe nicht entſchieden wird, vor dem ordentlichen Richter geklagt werden a).

a) v. Martens i. a. O. Muſäus i. a. B. §. 259. Beck i. a. O. §. 13. was, wenigſtens in größeren Handels-Plätzen zu geſchehen pflegt, wo dieſelben aus Kaufleuten gewählt werden, Muſäus i. a. O. Lodovici i. a. B. Cap. .5 §. 11.

§. 412.

Geſandte ſind in demjenigen Staate, in dem ſie als ſolche angeſtellt ſind, von dem Verfahren nach Wechſel-Recht frei a).

a) Püttmann i. a. B. §. 167.

§. 413.

Die Wechſel-Verbindlichkeit iſt zu der Sicherheit des Gläubigers anderen Contrakten beigefügt, und es iſt daher bei der Wechſel-Klage zugleich auf den dabei zum Grunde liegenden Haupt-Vertrag Rückſicht zu nehmen, und es muß daher die Klage anders eingerichtet werden, wenn aus einem eigenen, und anders, wenn aus einem traſſirten Wechſel, anders, wenn gegen den Traſſaten, und anders wenn gegen den Traſſanten, oder einen Indoſſanten geklagt wird a).

a) Püttmann i. a. B. §. 160. Danz i. a. B. §. 44. es kann daher die condictio certi ex mutuo, nawentlich bei dem eigenen Wechſel, die actio constitutoria negotiorum gestorum, mandati, in factum etc. angeſtellt werden.

§. 414.

Der Wechſel-Gläubiger kann ſeinen Schuldner auf dreierlei verſchiedene Weiſe in Anſpruch nehmen. 1) Will er nicht gleich nach der Strenge des Wechſel-Rechtes verfahren, ſo übergiebt er eine ſchriftliche Klage, und bittet den Beklagten (Imploraten) zu der Anerkennung des bei der Verhandlung im Originale vorzulegenden Wechſels vorladen zu laſſen, und ſodann zu Bezahlung der ſchuldigen Summe nebſt Zinſen und Koſten nach Wechſel-Recht anzuhalten a). Erſcheint der Beklagte nicht, ſo wird er noch einmal, und zwar unter dem Rechts-Nachtheil, daß im abermaligen Ungehorſams-Falle der Wechſel als anerkannt werde erachtet werden, vorgeladen. Bleibt er abermals aus, ſo wird der Wechſel für anerkannt angenommen, und der Beklagte zu Bezahlung des Wechſel-Betrages nebſt Zinſen und Koſten verurtheilt, und wenn dieſes Erkenntniß rechtskräftig geworden iſt, nach Wechſel-Recht gegen denſelben verfahren b).

a) Püttmann i. a. B. §. 160. Danz i. a. B. §. 45. der Beklagte muß ſelbſt erſcheinen, Püttmann i. a. O. Note a) b) Püttmann i. a. O. Danz i. a. O. Ludovici i. a. B. Cap. 8. §. 3. u. f. Leck i. a. B. Cap. 13. §. 12. Muſäus i. a. B. §. 266. v. Martens i. a. B. §. 134.

§. 415.

2) Es kann auch der Wechſel-Kläger den Beklagten mündlich vorladen laſſen, und im Ungehorſams-Falle auf Real-Vorladung antragen, bei deſſen Erſcheinen den Original-Wechſel vorlegen, deſſen Anerkennung verlangen und zugleich die Bitte beifügen, den Beklagten zu Bezahlung derſelben nebſt Zinſen und Koſten nach Wechſel-Recht anzuhalten. Erkennt der Beklagte den Wechſel an, ſo wird im Falle der nicht erfolgten Bezahlung nach Wechſel-Recht gegen ihn verfahren, derſelbe mit Arreſt belegt, bis der Gläubiger befriedigt iſt, oder ſich mit ihm verglichen hat a).

a) Danz i. a. D. Püttmann i. a. B. §. 171.

§. 416.

3) Das kürzeſte Verfahren beſteht darin, wenn der Gläubiger den Original-Wechſel dem Gericht ſogleich vorlegt, und bittet, den Schuldner zu arretiren, und ihn bis zu erfolgter Bezahlung der Wechſelſchuld ſammt Zinſen und Koſten im Arreſt zu behalten, worauf der Richter, wenn er den Legitimations-Punkt unmangelhaft, den Wechſel richtig, und ſonſt kein Bedenken findet, ſofort die Real-Citation verfügt, oder wo dieſe wegen dem Stande des Schuldners nicht wohl ſtatt findet, den Actuar in die Wohnung deſſelben abſendet, und wenn der Schuldner den Wechſel anerkennt, denſelben in Arreſt bringen, oder ihm Wache ſetzen läßt, welche jedoch, wenn weder der Gläubiger noch der Schuldner die erforderlichen Koſten bezahlt, auch in Arreſt verwandelt wird [a].

a) Püttmann i. a. B. §. 172. Wernher P. VIIII. Obs. 129. Püttmann i. a. B. §. 177. Danz i. a. D. welcher jedoch behauptet, daß der Wechſel-Gläubiger die Wachkoſten vorſchießen müſſe, und wenn dieſes nicht geſchieht, der Schuldner frei zu laſſen ſey, womit Püttmann i. a. B. §. 172. im Widerſpruch mit dem was im §. 172. geſagt iſt, übereinſtimmt, jedenfalls findet dieſe Freilaſſung des Beklagten ſtatt, wenn der Kläger die Alimente nicht mehr bezahlt, Püttmann i. a. B. §. 177. Danz i. a. D.

§. 417.

Wenn die Wechſel-Klage eingereicht iſt, muß der Richter dieſelbe ſorgfältig prüfen, und wenn er ſich überzeugt, daß der Wechſel-Proceß nicht ſtatt findet, entweder den Executions-Proceß einleiten, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände die Sache auf den ordentlichen Rechtsweg verweiſen [a].

a) Danz i. a. B. §. 46.

§. 418.

Die von dem Beklagten vorgebrachten Einreden können, wenn der Wechſel-Proceß wirklich ſtatt findet, nur dann beachtet werden, wenn der Kläger ſie zugeſteht, oder ſolche auf der Stelle durch Urkunden erwieſen werden,

auſſerdem iſt der Beklagte damit in die Wiederklage, oder zu einer beſonderen Ausführung zu verweiſen [a]. Die Einrede des nicht bezahlten Geldes findet nur dann ſtatt, wenn in dem Wechſel der Valuta nicht erwähnt iſt, und derſelbe ſich noch in der erſten Hand befindet [b]. Die Einrede des verfälſchten Wechſels iſt nur dann zu berückſichtigen, wenn hinlängliche Anzeigen vorhanden ſind, oder gegründeter Verdacht vorliegt, in welchem Falle die Verhandlung des Wechſel-Proceßes ſo lange ſiſtirt wird, bis die Sache unterſucht iſt [c]. Dem Indoſſatar ſtehen die nemlichen Einreden entgegen, die dem Indoſſanten hätten entgegengeſetzt werden können [d].

a) Püttmann i. a. B. §. 180. Beck i. a. B. Cap. 6. §. 3. b) Püttmann i. a. B. §. 181. Danz i. a. B. §. 47. Ludovici i. a. B. Cap. 11. §. 46. c) Püttmann i. a. B. §. 182. Danz i. a. O. d) Püttmann i. a. B. §. 183.

§. 419.

Wenn bei dem Productions-Verfahren der Beklagte ſich zu eidlicher Abläugnung des Wechſels erbietet, ſo kann der Kläger den Wechſel-Proceß fallen laſſen, und die Richtigkeit der vorgelegten Urkunden in dem ordentlichen Rechtswege darthun [a]. Leiſtet er wirklich den Diffeſſions-Eid [b] ſo iſt er von der gegen ihn angeſtellten Klage zu entbinden, und der Kläger in die Koſten zu verurtheilen [c].

a) Püttmann i. a. B. §. 184. Danz i. a. B. §. 48. b) Dieſer geht dahin: er ſolle ſchwören, daß er den Wechſel weder geſchrieben noch unterſchrieben habe, noch daß derſelbe mit ſeinem Wiſſen oder Willen durch einen Anderen weder geſchrieben, noch unterſchrieben worden ſey. c) Püttmann i. a. O. Danz i. a. O.

§. 420.

Wenn ſich der Schuldner zu der Zahlung bereit erklärt, aber auch zugleich äußert, daß er ſeine illiquiden Einreden in der Widerklage ausführen wolle, und deswegen auf Sicherſtellung, oder Depoſition des bezahlten Geldes anträgt, ſo muß der Richter den Kläger darüber hören, und wenn die Einreden an ſich zuläßig, und wenigſtens nur einigermaßen wahrſcheinlich ſind, dieſem

Geſuche entſprechen a). Das deponirte Geld bleibt ſo lange hinterlegt, bis entweder die Widerklage beendigt, oder von dem Widerbeklagten hinlängliche Sicherheit geleiſtet worden iſt b).

a) Püttmann i. a. B. §. 186. Danz i. a. O. b) Püttmann i. a. O.

§. 421.

In zweifelhaften Fällen iſt es räthlich, wenn die Partie ſich von der Kaufmannſchaft ein Gutachten, parere, ſtellen läßt, und ſolches zu den Acten giebt, welches der Richter auch annehmen muß, jedoch iſt daſſelbe nur dann von Nutzen, wenn von eigentlichen Handels-Gegenſtänden die Rede iſt, und nicht blos von ſtreitigen Rechtsfragen a).

a) Püttmann i. a. O. §. 187. Danz i. a. O. Beck i. a. B. Cap. 14. §. 4. Ludovici i. a. B. Cap. 13. §. 1. u. f.

§. 422.

Der Wechſel-Gläubiger kann während der Zeit, daß er den Wechſel-Schuldner im Arreſt hält, nur dann ſich an deſſen Güter halten, wenn er auſſer dem Wechſel noch ein Unterpfand auf dieſelben erhalten hat, in welchem Falle er die hypothekariſche Klage anzuſtellen berechtigt iſt a).

a) Püttmann i. a. B. §. 190., nach welchem übrigens einige Rechtslehrer anderer Meinung ſind. Die Württembergiſche W. O. Cap. 7. §. 2. ſtellt es dem Kläger frei, ob er nach 3 Tagen ſich noch weiter an die Perſon des Wechſel-Schuldners, oder an ſeine Güter halten wolle, indem er beide nicht zugleich in Anſpruch nehmen könne.

§. 423.

Wenn es dem Wechſel an einem weſentlichen Stücke fehlt, ſo iſt der Beklagte von der Wechſel-Klage zu entbinden, es kann jedoch in dieſem Falle das executiviſche Verfahren ſtatt finden a).

a) v. Martens i. a. B. §. 139.

§. 424.

Es finden zwar in der Regel gegen die Erkenntniſſe in Wechſel-Sachen die Appellation und andere Rechtsmittel ſtatt, allein ſie haben nur devolutive, und nicht ſu-

ſpenſive Wirkung, und können daher die Vollziehung des Erkenntniſſes nicht hindern a).

a) v. Martens i. a. B. §. 140. Muſäus i. a. B. §. 279. Ludovici i. a. B. Cap. 13. §. 7. u. f. Knorr Anleitung zum gerichtlichen Proceß. Th. III. Hptſt. 3. §. 21. Mevius P. III. Dec. 163. 405. P. VIIII. Dec. 123. nach dem J. R. A. v. 1654. §. 107. R. S. v. 1671. Tit. 5. jedoch nur alsdann, wenn von eigentlichen in Handlungs-Sachen ausgeſtellten Wechſeln die Rede iſt, Hanzely Anleitung zur neueſten Reichs-Hofraths-Praxis §. 1161.

§. 425.

Da die Wechſel-Verbindlichkeit mit dem Tode des Wechſel-Schuldners ſich endigt, ſo findet gegen die Erben deſſelben der Wechſel-Proceß nicht ſtatt, auch ſteht ihnen spatium deliberandi zu a).

a) Püttmann i. a. B. §. 62. Beck i. a. B. Cap. 1. §. 35. was jedoch Ludovici i. a. B. Cap. 1. §. 16. widerſpricht, und das Gegentheil behauptet, womit einzelne Wechſel-Ordnungen übereinſtimmen, Preußiſches Wechſel-Recht Art. 19. Braunſchweigſche W. O. Art. 4. Danziger W. O. Art. 5.

Neuntes Capitel.

Recht des Wechſels im Concurſe.

§. 426.

Wenn der Wechſel-Schuldner ſich der Rechtswohlthat der Abtrettung der Güter bedient, ſo findet das Wechſel-Verfahren nicht gegen ihn ſtatt a).

a) v. Martens i. a. B. §. 127.

§. 427.

Wenn über das Vermögen des Wechſel-Schuldners ein Concurs entſteht, ſo hat der Wechſel-Gläubiger in der Regel die Wahl, ob er ſeine Forderung dabei liquidiren will, oder nicht, in beiden Fällen kann er ſeinen Schuldner nach Wechſel-Recht belangen a).

a) Nach Püttmann i. a. B. §. 192. Muſäus i. a. B. §. 281. Leyser Sp. 490. m. 5. was jedoch v. Martens i. a. B. §. 128. Ludovici i. a. B. 2. Cap. 15. Gmelin die Lehre vom materiellen Concurs der Gläubiger §. 24. widerſprechen, und behaupten, daß

der Wechſel-Gläubiger ſeine Forderung liquidiren müſſe, letzterer geſteht demſelben jedoch das Recht zu, den Wechſel-Schuldner arretiren zu laſſen.

§. 428.

Wenn der Traſſant, oder der Remittent vor Beendigung des Wechſel-Geſchäftes in Concurs gerathen, ſo kann im erſten Fall der Remittent die Wechſel-Valuta, wenn ſie noch vorhanden iſt, vermöge des Abſonderungs-Rechtes zurückfordern, und im zweiten Falle der Traſſant, wenn er die Valuta noch nicht erhalten hat, die dem Remittenten eingehändigte Tratte vindiciren [a].

a) Püttmann i. a. B. §. 194. v. Martens i. a. B. §. 129. Muſäus i. a. B. §. 283. Gmelin die Ordnung der Gläubiger §. 47. S. 126.

§. 429.

Was die Location der Wechſel im Concurſe anbetrifft, ſo ſteht denſelben nach dem gemeinen Rechte kein Vorzugs-Recht zu, es mögen nun eigene oder traſſirte Wechſel ſeyn [a], wenn nicht ein beſonderes Unterpfand damit verbunden iſt [b], wovon jedoch mehrere Landes-Geſetze abweichen [c].

a) Püttmann i. a. B. §. 191. Gmelin die Ordnung der Gläubiger §. 126. S. 547. b) Gmelin i. a. O. c) Nach dem Würtembergiſchen Prioritäts-Geſetze v. 15. April 1825 Art. 13. kommen ſie in die vierte Claſſe, wenn der eigene Wechſel durch eine obrigkeitliche zur Beglaubigung berechtigte Perſon oder zwei Zeugen beurkundet iſt, daſ. Art. 15.

§. 430.

Wenn mehrere derjenigen Perſonen, an die der Eigenthümer eines Wechſels ſich zu regreſſiren berechtigt iſt, zu gleicher Zeit in Concurs kommen, ſo kann derſelbe entweder bloß in Einem dieſer Concurſe ſeine Forderung liquidiren, und wenn er in demſelben nicht ganz befriedigt wird, den Reſt nach und nach in den andern Concurſen fordern; oder er kann in jedem dieſer Concurſe ſeine Forderung anſprechen, in welchem Falle er jedoch dasjenige, was er bei Einem Concurſe erhält, in den übrigen ſich in Abzug bringen laſſen, oder was ihm zuviel bezahlt wird, an die anderen Concurs-Maſſen pro

rata zurückgeben muß, da er natürlich nicht mehr in Anſpruch nehmen kann, als er zu fordern hat. Wenn derjenige, aus deſſen Concurſe bezahlt wurde, für den Wechſel noch nicht befriedigt worden iſt, ſo muß die Maſſe deſſelben ihre Forderungen an die Concurs-Maſſe der Vormänner des Wechſel-Schuldners machen, jedoch kann die Maſſe des Ausſtellers des Wechſels ihren Regreß nicht an die Maſſe des Acceptanten machen [a].

a) v. Martens i. a. W. §. 130.

Zehentes Kapitel.

Anſprüche des Traſſaten nach Bezahlung des Wechſels.

§. 431.

Wenn der Wechſel bezahlt iſt, ſo muß der Präſentant dem Traſſaten den Wechſel-Brief quittirt zuſtellen, welcher ſodann, erforderlichen Falles aus demſelben gegen den Traſſanten wegen Revalirung des Wechſels, und der Proviſion, Klage erhebt, bei welcher jedoch nur das ordentliche ſummariſche Verfahren, und nicht der Wechſel-Proceß ſtattfindet. Andere Perſonen als den Ausſteller kann er nur dann in Anſpruch nehmen, wenn der Wechſel auf Rechnung eines Dritten lautete, oder er ſolchen auf ſich indoſſiren ließ, oder zur Ehre eines der Indoſſanten acceptirte [a].

a) v. Martens i. a. W. §. 96.

Anhang.

Formulare zu dem Wechſel-Rechte.

250.

Formular eines eigenen Wechſels.

N. den 18. Juni 1835.
1000 fl. in Kronenthalern
zu 2 fl. 42 kr.

Gegen dieſen meinen Sola-Wechſel zahle ich Endes-Unterzeichneter an Herrn Jacob N. oder deſſen Ordre in der Oſter-Meſſe des gegenwärtigen Jahres die Summe von
Eintauſend Gulden
in Kronenthalern, das Stück zu 2 fl. 42 kr. gerechnet, nebſt Zinſen zu 5 vom hundert.

Valuta habe ich richtig erhalten, und leiſte zur Verfallzeit Zahlung nach Wechſelrecht.

Johann S.

Auf mich Johann S. ſelbſt
zur Zahlungs-Zeit in Frankfurt a/M.
oder wo ich ſonſt anzutreffen bin.

251.

Noch ein ſolches Formular.

S. den 10. Februar 1830.
300 fl. in Courant.

Gegen dieſen meinen Sola-Wechſel zahle ich Endes-Unterſchriebener an Herrn Friedrich D. oder deſſen Ordre von heute an in Sechs Monaten die Summe von
Dreyhundert Gulden
in Courant, nebſt Zinſen zu vier Procenten.

Valuta habe ich baar erhalten, und leiſte zur Verfallzeit Zahlung nach Wechſelrecht.

Auf mich ſelbſt. Carl T.
Carl T.

252.

Noch ein ſolches Formular.

M. den 18. September 1833. 200 fl. Courant.

Gegen dieſen meinen Sola-Wechſel zahle ich Endes-Unterſchriebener an Herrn Abraham L. oder deſſen Ordre die Summe von

Zweyhundert Gulden,

in Courant von heute an in Sechs Wochen.

Valuta habe ich baar von ihm erhalten, und verſpreche bei Verfallzeit Zahlung nach Wechſelrecht.

Auf mich ſelbſt Richard L.
in N.
oder wo ich ſonſt anzutreffen bin.

253.

Ein weiteres ſolches Formular.

M. den 16. November 1833.

A dato in drey Monaten zahle ich gegen dieſen meinen Sola-Wechſel an Herrn Jacob V. in N. oder deſſen Ordre die Summe von

Dreyhundert Thaler

in Carolin, und zwar die Carolin zu 6 Thlr. gerechnet.

Valuta habe ich in Waaren von ihm empfangen.

Auf mich ſelbſt Heinrich D.
300 Thlr. in Carolin.

254.

Formular eines eigenen Wechſels mit Verzichtung auf Einreden.

G. den 22. October 1836.

Gegen dieſen meinen Sola-Wechſel zahle ich an der nächſten Oſtermeſſe in Leipzig an Herrn Bernhard G. oder auf deſſen Anweiſung die Summe von

Vierhundert Thaler
in Preußiſchen ganzen und ⅓ u. ⅔ Thalerſtücken, nebſt Zinſen zu 6 Procent, den Werth habe ich theils baar, theils an Waaren erhalten, leiſte zur Verfallzeit richtige Zahlung, und verzichte zugleich auf die Einrede der Verletzung, der Verjährung und der Meßfreiheit.

Auf mich ſelbſt.

Vierhundert Thaler in ganzen ⅓ und ⅔ Preußiſchen Thalern. — Ernſt P.

255.

Formular eines eigenen Wechſels mit einer Prolongation.

L. den 21. Mai 1831.
600 fl. in guter Münze.

A dato in ſechs Monaten zahle ich gegen dieſen meinen Sola-Wechſel an Herrn Martin B. oder deſſen Ordre die Summe von

Sechshundert Gulden

in guter Münze, nebſt Zinſen zu 5 Procenten. Valuta habe ich haar erhalten, und leiſte zur Verfallzeit Zahlung nach Wechſelrecht.

Auf mich ſelbſt,
Ludwig P. — Ludwig P.

Prolongirt auf weitere drei Monate.
L. den 21. November 1831.
Martin B.
Ludwig P.
mit dem Verſprechen der weiteren Zins-Zahlung zu 5 Procenten bis zu der neuen Verfallzeit.

256.

Formular eines traſſirten Wechſel a vista.

S. den 16. März 1831.

Nach Sicht zahlen Sie gegen dieſen meinen Sola-

Wechſel an Herrn Eberhard F. oder deſſen Ordre die Summe von

Zweihundert Ducaten

Valuta habe ich baar erhalten. Sie aber bringen mir den Werth in Rechnung laut Bericht.

Theobald O.

Herrn Eberhard F.
in B.
200 Ducaten.
Sola.

257.

Formular eines Prima-Wechſels a vista.

M. den 10. Auguſt 1831.
1500 Thlr. Sächſiſch.

Acht Tage nach Sicht zahlen Sie gegen dieſen meinen Prima-Wechſel die Summe von

Eintauſend fünfhundert Thalern

Sächſiſch an Herrn Michael K. oder deſſen Ordre. Werth in Rechnung. Sie ſtellen es mir auf Rechnung laut Bericht.

Albert A.

Herrn Michael K.
in B.
Prima.

258.

Formular eines Prima-Wechſels a uso mit Indoſſamenten.

L. den 12. April 1832.
800 fl. in Courant.

A uso zahlen Sie gegen dieſen meinen Prima-Wechſel die Summe von

Achthundert Gulden

in Courant an Herrn Sebaſtian G. oder an deſſen Ordre

Den Werth haben baar erhalten. Sie bringen mir ihn in Rechnung laut Bericht.

An
Georg U.

Herrn Sebaſtian S.
in M.

Für mich, an die Ordre des Herrn Ferdinand F. Valuta baar erhalten.
W. den 28. April 1832.
Sebaſtian S.

Für mich, an die Ordre des Herrn Otto L. Den Werth baar erhalten.
A. den 13. Mai 1832.
Ferdinand F.

Für mich, an die Ordre des Herrn Conrad Z. Valuta habe ich empfangen.
S. den 20. Mai 1832.
Otto L.

259.

Formular eines Secunda- oder Tertia-Wechſels a uso.

H. den 13. October 1836.
2000 Reichsthaler.

A uso zahlen Sie gegen dieſen meinen Secunda-Wechſel, wenn der erſte noch nicht bezahlt iſt, (gegen dieſen meinen Tertia-Wechſel, wenn Prima und Secunda noch nicht bezahlt ſind) die Summe von

Zweitauſend Reichsthalern

an Herrn Joachim Q. oder deſſen Ordre. Valuta habe ich erhalten, und bringen Sie es mir in Rechnung laut Bericht.

An
Caſpar V.

Herrn Joachim Q.
in R.

Secunda (Tertia.)

260.

Formular eines Adviſo = Briefes.

Nachdem ich unter heutigem Datum auf E. E. in Prima- und Secunda-Wechſel=Briefen 1000 Preußiſche Thaler 14 Tage nach Sicht zahlbar an Ordre des Herrn Anton M. traſſirt habe, als ermangle ich nicht, Ihnen davon Nachricht zu geben. Wie ich nun nicht zweifle, daß E. E. meinen Brief gefälligſt honoriren werden, ſo erſuche ich Sie, ſolches auf meinen Conto zu notiren, und honorire wieder Ihre Briefe mit bereiteſter Acceptation.

N. den 16. Juli 1832.

Joſeph P.

261.

Ein anderes ſolches Formular.

L. den 26. Mai 1834.

Ich habe mir erlaubt, einen Sola- (Prima- und Secunda-) Wechſel von 500 fl., welcher nach Sicht an Herrn Lorenz O. zu bezahlen iſt, heute auf Sie zu traſſiren, und bitte Sie daher, denſelben zu honoriren, und den Betrag mir in Rechnung zu bringen.

Ernſt G.

262.

Formular eines traſſirten Wechſels mit einer Adreße.

H. den 1. September 1830.

A uso belieben Sie gegen dieſen meinen Sola-Wechſel an Herrn Theodor L. oder deſſen Ordre die Summe von

Eintauſend Gulden

in Kronen=Thalern zu bezahlen, den Werth habe ich von demſelben erhalten, Sie ſtellen es mir auf Rechnung, laut Bericht.

Gut für Eintauſend Gulden in Kronen=Thalern.

An Edmund N.

Herrn Moritz L.
in B.

In Mangel Richtigkeit dieſes iſt ſich bei Herrn Albrecht R. in B. zu melden.

Edmund N.

263.

Formular eines Wechſels mit einer unbedingten Acceptation.

D. den 11. März 1832.
700 fl. in Courant.

In nächſter Frankfurter Oſter-Meſſe zahlen Sie gegen dieſen meinen Prima-Wechſel, Secunda noch unbezahlt,

Siebenhundert Gulden

in Courant. Werth in Rechnung, und ſtellen es mir auf Rechnung laut Bericht.

An Anſelm P.
Herrn Ambroſius M.
in O.

Ich acceptire und verſpreche contante Zahlung der Siebenhundert Gulden.

O. den 20. März 1832.

Ambroſius M.

(Acceptirt auf die Summe von ꝛc.)

264.

Formular eines Wechſels mit einer Acceptation per honor di Lettera.

N. den 10. Januar 1831.
300 Ducaten.

A uso zahlen Sie gegen dieſen meinen Sola-Wechſel die Summe von

Dreihundert Ducaten

an Herrn Benedict Z. in P. oder deſſen Ordre. Den Werth erhalten, und ſtellen es mir in Rechnung laut Bericht. Gut für Dreihundert Ducaten

An Bernhard B.
Herrn Gottfried F.
in G.

Acceptirt zu Ehren des Herrn Traſſanten.
(des Herrn S. als Indoſſanten.)
N. den 12. Februar 1831.
Gottfried F.

265.

Formular eines Wechſels mit einem Avallum.

A vista zahlen Sie gegen dieſen meinen Sola-Wechſel
Fünfhundert Preußiſche Thaler.
Den Werth in Waaren erhalten. Sie ſtellen es mir in Rechnung laut Bericht.

An Justus P.
Herrn Gottlieb M.
in A.

Obige Poſt zahle ich, wenn der Schuldner manquirt.
A. den 20. Auguſt 1833.
Cornelius Q.

266.

Formular eines Wechſel-Proteſtes.

Im Namen Gottes.

Es ſey hiemit zu wiſſen, daß im Jahre Eintauſend Achthundert dreißig und ſechs der Regierung des Allerdurchlauchtigſten Königs, und Herrn, Herrn N. Königs von ꝛc. im ꝛc. Jahre, Donnerſtags den ſechszehnten Februar Morgens um neun Uhr hier in L. Herr Gottlieb S. Kaufmann allhier mich zu Ende benannten Königlichen geſchworenen und immatriculirten Notar requirirt, und verlangt, daß da er nachſtehenden Wechſelbrief

(Hier wird der Wechſel wörtlich eingerückt.)

in Händen hätte, ich mich zu gedachtem Herrn David R. Kaufmann allhier verfügen, demſelben ſothanen Wechſel-Brief zur Acceptation präſentiren, und ſolchen, wenn die Acceptation nicht erfolgte, gewöhnlichermaßen proteſtiren möchte. Wenn ich nun ſothaner Requiſition ſtatt zu geben

mich nicht entbrechen können, als habe zu vorderſt die Herren N. und N. N. allhier, beiderſeits der Handlung zugethan, zu meinem Inſtruments-Zeugen hierzu erbeten, nicht weniger mich ſelbſt zu Herrn David N. in deſſen Haus und Handlungs-Gewölbe verfüget, und ihm ſothanen Wechſelbrief zur Acceptation präſentirt, hierauf aber von ihm, daß er dieſen Wechſel nicht acceptiren könne, zur Antwort erhalten, worauf ich dann dieſes nicht acceptirten Wechſel-Briefes, auch aller daraus entſtehender Schäden, Intereſſen und Unkoſten halber gewöhnlichermaßen proteſtiret, und meinem Herrn Requirenten, oder wem ſonſt daran gelegen, alle ihnen dießfalls zuſtehenden Rechte ausdrücklich vorbehalten, ſolches getreulich ad protocollum genommen und darüber auf Verlangen gegenwärtiges Inſtrument ausgefertigt habe. So geſchehen M. in dem oben gemeldeten Jahre, Monate, Tage, Stunde und Orte, und in Gegenwart der genannten Zeugen.

Erasmus E.

(L. S.) K. N.ſcher öffentlicher immatriculirter Notar.

267.

Formular eines Wechſel-Proteſtes, da der Wechſel-Inhaber wider ſich ſelbſt proteſtiren läßt.

Im Namen Gottes.

Kund und zu wiſſen ſey hiemit, daß im Jahre 1832 der Regierung des ꝛc. im ꝛc. Jahre am 13. Auguſt Vormittags 11 Uhr allhier in D. Herr Paul P. von hier vor mir erſchienen iſt, mir nachfolgenden Wechſel:

H. den 15. Junius 1832.

1000 Reichsthaler Courrant.

Acht Tage nach Sicht zahlen Sie gegen dieſen meinen Prima-Wechſelbrief

Tauſend Reichsthaler

Courant an Herrn Elias M. oder deſſen Ordre. Den Werth erhalten.

Sie ſtellen es mir a conto, laut Bericht.

An Sebaſtian M.

Herrn Paul F.
in N.

Prima.

Für mich an Herrn Chriſtoph P. oder deſſen Ordre, Werth in Rechnung.

N. den 13. Junius 1832.

Elias M.

vorlegte, und mir dabei eröffnete, daß ihm dieſer Wechſelbrief, pro conto des Herrn Jacob M. zu L. zu acceptiren von Herrn Chriſtoph P. zu L. überſchickt worden ſey, daß er aber von dieſem Herrn Jacob M. weder Ordre noch Proviſion in Handen habe, daher auch dieſen Wechſel nicht pro deſſen conto, ſondern zu Ehren des Brief-Ausſteller, Herrn Sebaſtian M. acceptiren wolle, und er damit Niemand dadurch benachtheiligt werde, noch er ſich ſelbſt präjudiciren möge, mich den unterzeichneten Notar erſuche, wider ihn ſelbſt wegen nicht unbeſchränkt geſchehener Acceptation einen Proteſt aufzunehmen, und allen denjenigen, welche bei dieſer Sache activ betheiligt ſeyen, ihre aus dem Wechſel entſpringende Rechte ausdrücklich vorzubehalten, worauf ich, der Notar in Gegenwart der hiezu beſonders erbetenen Zeugen des N. u. N. ſogleich wegen nicht freier Acceptation in beſter Form Rechtens proteſtirt, auch allen hiebei activ Betheiligten ihre Rechts-Zuſtändigkeiten gegen Herrn Paul F. und alle, welche dieſe Tratte paſſiv berühren möchte, in Beziehung auf die Wechſel-Summe, das Agio, Intereſſe, den Zeit-Verluſt, und alle andere hieraus entſtehende Koſten und Schäden ihre Rechtszuſtändigkeiten vorbehalten habe. So geſchehen, in dem Jahre, Monate, Tage, Stunde und Orte wie oben gemeldet, und vor den benannten Zeugen.

Es hat hierauf Herr Paul F. dieſen Wechſel per honor des Traſſanten, Herrn Sebaſtian M. acceptirt.

Peter K.

(L.S.) K. N.ſcher öffentlicher immatriculirter Notar.

268.

Formular eines Wechſel-Proteſtes gegen den Traſſaten und Addreſſaten.

Im Namen Gottes.

Zu wiſſen ſey hiemit, daß im Jahre Eintauſend Achthundert dreißig und zwey, am neunzehnten März, Vormittags 11 Uhr hier in S. vor mir, dem zu Ende genannten, öffentlichen immatriculirten Notar, Herr Dietrich N., Kaufmann von hier erſchienen iſt, und mir eröffnet hat, daß der hieſige Herr Kaufmann Jacob J. da er ihm den Wechſel, den er hier vorlege, und welcher alſo lautet:

S. den 14. März 1832.

3000 Reichsthaler Courant.

A uso zahlen Sie gegen dieſen meinen Prima-Wechſel (Secunda nicht) an Herrn Georg A. oder deſſen Ordre

Dreitauſend Reichsthaler

Courant. Valuta habe ich baar erhalten, Sie ſtellen es mir in Rechnung laut Bericht.

An — Nicolaus P.

Herrn Gabriel T.
in N.
Prima.

In Mangel Richtigkeit dieſes iſt ſich bei Herrn Martin M. zu melden.

Nicolaus P.

zur Acceptation präſentiren laſſen, derſelbe jedoch ſolche verweigert habe, und als er hierauf, in Folge der dem Wechſel beigefügten Addreſſe ſich auch bei Herrn Martin M. Kaufmann allhier gemeldet, und dieſen zu der Acceptation per honor di lettera aufgefordert, ſolcher ebenfalls dieſelbe verweigert habe, daß er deswegen mich den unterzeichneten Notar erſucht haben wolle, ſowohl dem Herrn Gabriel T. als dem Herrn M. dieſen Wechſel zu proteſtiren.

Da ich nun dieſer Requiſition zu entſprechen, von Amtswegen mich verpflichtet gefunden, ſo habe ich mich in Bei-

ſeyn der hiezu erbetenen Zeugen zuerſt zu Herrn Gabriel T. ſodann zu Herrn Martin M. verfügt, ſie von dem mir ertheilten Auftrag in Kenntniß geſetzt, ihnen den Wechſel im Original vorlegt, und ſie zu ihrer Erklärung aufgefordert, worauf der erſte erwiederte, daß er dieſen Wechſel, weil er noch kein Avis-Schreiben erhalten, nicht acceptiren könne, der andere äußerte, daß er mit dem Traſſanten in keiner Bekanntſchaft ſtehe, ſomit auch keine Gelder von ihm in Handen habe, und ich daher wegen nicht geſchehener Acceptation des Wechſels in beſter Form Rechtens proteſtirt, und dem Herrn A. ſo wie allen bei dieſem Wechſel activ betheiligten Perſonen ihre Rechtszuſtändigkeiten gegen Herrn Gabriel T. und Nicolaus E., ſo wie gegen alle und jede Perſonen, welche dieſe Tratte paſſiv berühren möchte, wegen der Summe des Wechſels, des Agio, der Zinſen, des Zeitverluſtes, und alles anderen hieraus entſtehenden Schadens, ſo wie der auflaufenden Koſten vorbehalten habe.

Geſchehen in dem Jahre, Monate, Tage, Stunde, und Orte, wie oben gemeldet worden, in Gegenwart des Herrn Kaufmann Ludwig K. und des Herrn Fabrikanten Ernſt N. von hier, als hiezu erbetener Zeugen.

Friedrich L.
(L. S.) öffentlicher immatriculirter Notar.

269.

Formular eines vor dem Notar erklärten Proteſtes.

Zu wiſſen ſey, daß heute im Jahre Eintauſend achthundert dreißig, am ſieben und zwanzigſten Januar Vormittags zehn Uhr allhier in O. vor mir dem unterzeichneten Notar Herr Kaufmann Alexander Z. erſchienen iſt, mir einen Wechſelbrief, welcher lautet:

A. den 3. Januar 1830.
400 fl. halb Münze, halb Courant.

Acht Tage nach Sicht zahle ich gegen dieſen meinen Sola-Wechſel an Herrn Alexander Z. die Summe von
Vierhundert Gulden

halb in Münze, halb in Courant. Valuta habe ich baar erhalten, verſpreche zur Verfallzeit gute Bezahlung.

Auf Ulrich T.
mich ſelbſt,
Ulrich T. in O.

vorgelegt, und mir eröffnet hat, daß, ob er ſchon dieſen eigenen Wechſelbrief dem Ulrich T. zu der Verfallzeit vorgelegt, derſelbe jedoch weder damals, noch nach Ablauf der Reſpit-Tage Zahlung geleiſtet habe, und er deswegen zu Wahrung ſeiner Rechte wegen nicht erfolgter Bezahlung vor mir, dem Notar, und den anweſenden Zeugen proteſtirt, und ſowohl ſich, als allen activ bei dieſem Wechſel intereſſirten Perſonen gegen den Ulrich T. und alle etwa paſſiv dabei Betheiligte, wegen der Wechſel-Summe, dem Agio, den Zinſen, Zeitverluſt, und allen andern hieraus entſtehenden Schäden und Koſten ſeine Rechtszuſtändigkeiten vorbehalten, mich, den Notar aber erſucht haben wolle, dieſe beziehungsweiſe Proteſtation und Reſervation aufzunehmen, und darüber ein rechtsgültiges Inſtrument zu verfaſſen, welchem Begehren ich auch entſprochen, und ein ſolches in gegenwärtiger Form verfaßt habe.

So geſchehen, im Jahre 2c.

L. S. Heinrich W.
öffentlicher geſchworner Notar
der freien Stadt O.

Beilage.

PACTA.

Erster Abschnitt.

Vorbereitender Vertrag.

§. 432.

Wenn darüber, daß zwei oder mehrere Perſonen einen Contract mit einander eingehen wollen, ein beſonderer Vertrag abgeſchloſſen wird, der den Inhalt des einzugehenden Vertrages beſtimmt enthält, ſo nennt man dieſes einen vorbereitenden Vertrag, pactum praeparatorium [a].

a) Thibaut Syſt. d. Pand. Rechts. §. 433.

§. 433.

Ein ſolcher vorbereitender Vertrag, wenn er ſo abgeſchloſſen wird, daß er den Inhalt des künftigen Vertrages beſtimmt enthält [a], verbindet die Partieen eben ſo, als wenn in einer Punctation die Haupt-Puncte des künftigen Vertrages enthalten ſind, und bloß ihre weitere Ausführung der künftigen Uebereinkunft überlaſſen iſt [b].

a) Thibaut i. a. O. Wernher T. II. P. 3. Obs. 97. Leyser Sp. 39. m. 6. b) Thibaut i. a. O.

§. 434.

Der Aufſatz über einen ſolchen Vertrag muß nebſt dem Namen, dem Stand, Gewerb, und Wohn-Orte der Contrahenten, und dem Datum und Orte, wann und wo er abgeſchloſſen worden, die Hauptpunkte des künftigen Vertrages, und das gegenſeitige Verſprechen einen ſolchen abzuſchließen, enthalten.

Anhang.

Formulare von vorbereitenden Verträgen.

270.

Formular eines präparatoriſchen Vertrages, über einen Kauf.

Zwiſchen Johann L. und Jacob P. von hier wurde folgender Vertrag abgeſchloſſen.

Johann L. macht ſich verbindlich, dem Jakob P. das von ihm in der langen Straße neuerbaute Haus zu verkaufen, wobei folgende Hauptpunkte feſtgeſetzt worden:

1) Der Kauf-Preis ſoll durch weitere Uebereinkunft feſtgeſetzt, und dabei der, bei der bevorſtehenden Schätzung deſſelben zum Behuf der Aufnahme in die Brandverſicherung ſich ergebende Werth deſſelben zum Grunde gelegt werden.

2) Die Bezahlung des Kauf-Preiſes ſoll zu zwei Drittheilen in zwei kurz auf einander folgenden Terminen, und zu einem Drittheile in Jahr-Zinſen geleiſtet werden.

3) Die Zeit der Uebergabe des Hauſes ſoll innerhalb vier Wochen nach Abſchließung des Kauf-Vertrages geſchehen.

4) Das Haus ſoll dem Verkäufer als Unterpfand bis zu gänzlicher Bezahlung des Kaufſchillings eingeſetzt werden.

5) Die Contrahenten ſollen auf die Reue und Verletzung verzichten.

6) Dieſer vorbereitende Vertrag muß von beiden Partieen feſtgehalten, und

7) es ſoll der Haupt-Vertrag innerhalb einem Monat abgeſchloſſen werden.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Contrahenten genehmigt,

und von ihnen ſowohl, als den zugezogenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

M. den 13. April 1837.

Johann L.
Jacob P.
Zeugen:
Martin F.
Georg T.

312.

Ein anderes ſolches Formular über einen Pacht.

Wir, die zu Ende Unterzeichneten, ſind über einen von uns abzuſchließenden Pacht-Vertrag vorläufig dahin übereingekommen:

1) daß Carl P. in B. dem Andreas N. in L. das von ihm beſeſſene Bauern-Gut in C. in Pacht zu geben verſpricht;

2) daß das jährliche Pachtgeld in Einhundert und fünfzig Gulden an Geld, und in einer noch zu beſtimmenden Quantität Früchte beſtehen ſoll;

3) daß, wenn daſſelbe einige Jahre hindurch nicht richtig bezahlt, und beziehungsweiſe abgereicht wird, der Pacht dadurch aufgehoben werden ſoll;

4) daß der Verpächter dem Pächter das auf dem Gute befindliche Schiff und Geſchirr um einen Schätzungs-Werth übergeben ſolle;

5) daß der Pächter alle Unglücksfälle, die nicht die Benutzung des Pacht-Gutes ganz unmöglich machen, über ſich nehmen müſſe;

6) daß der Pächter eine Caution von dreihundert Gulden zu ſtellen habe;

7) daß die Pachtzeit auf neun Jahre beſtimmt werden ſolle;

8) daß der Pächter die auf dem Gute laſtenden Abgaben zu übernehmen habe;

9) daß der fragliche Pacht-Vertrag auf die Erben übergehen könne;

10) daß das Pacht-Gut nach Beendigung der Pachtzeit wieder im gutem Stande dem Pächter übergeben werden müſſe;

11) daß der gegenwärtige präparatoriſche Vertrag beide Theile verbinde, und

12) der Haupt-Vertrag in den nächſten zwei bis drei Wochen abgeſchloſſen werden ſolle.

Dieſen Vertrag haben wir beide genehmigt, und nebſt den, von uns dazu erbetenen Zeugen, eigenhändig unterſchrieben.

T. den 18. Julius 1834.

Carl P.
Andreas N.
Zeugen:
Stephan L.
Leonhard O.

272.

Ein ſolches Formular über einen Geſellſchafts-Vertrag.

Die Unterzeichneten haben folgenden vorbereitenden Vertrag mit einander eingegangen.

1) Die ſämmtlichen Contrahenten wollen gemeinſchaftlich den am 19. dieſes Monats im Abſtreich zu verleihenden Holzfloß auf dem L. Fluße übernehmen.

2) Jeder der Geſellſchafter ſoll ein Viertheil der auf dieſes Geſchäft zu verwendenden Koſten bezahlen, und den gleichen Theil an dem ſich ergebenden Gewinn erhalten.

3) Die zu leiſtende Caution ſoll von denſelben zu gleichen Theilen, und zwar an baarem Gelde geleiſtet werden, oder wenn ſolche in Liegenſchaften geleiſtet werden darf, derjenige der ſie leiſtet, von den andern pro rata ſichergeſtellt werden.

Die Beſorgung des Geſchäfts und die Aufſicht über die Arbeiten wird unter drei der Contrahenten getheilt, und dem Vierten die Rechnungsführung und die Caſſe übertragen.

5) Die Dauer der Geſellſchaft hängt von der Dauer des Verleihungs-Vertrages ab.

6) Die Geſellſchafter ſollen von Zeit zu Zeit, namentlich jedesmal vor dem Anfange, und nach der Beendigung des jährlichen Floſſes zuſammen tretten.

7) Der Haupt-Vertrag ſoll binnen acht Tagen nach der definitiven Uebernahme des Floßes abgeſchloſſen,

8) dieſer Vertrag aber ſtet und feſt gehalten, und die in demſelben enthaltenen Punkte bei dem Haupt-Vertrage zu Grunde gelegt werden.

Der vorſtehende Vertrag iſt von den Contrahenten genehmigt, und von ihnen, und den zugezogenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

U. den 7. Januar 1833.

Ferdinand L.
Wilhelm O.
Theodor R.
Ludwig Z.
Zeugen:
Moritz P.
Eberhard E.

273.

Formular eines präparatoriſchen Ehe-Vertrages.

Die Unterzeichneten, welche ſich mit einander verlobt haben, ſind in Beziehung auf die während der Dauer ihrer Ehe feſtzuſetzenden Vermögens-Verhältniſſe vorläufig dahin übereinkommen,

daß

1) die Errungenſchafts-Gemeinſchaft ſtattfinden; daher

2) ein Zubringens-Inventar über das Einbringen beider Ehegatten errichtet;

3) das Einbringen der künftigen Ehefrau, ſo weit es nicht in Liegenſchaften beſteht, auf das Vermögen des künftigen Ehemannes in dem Unterpfands Buche vorgemerkt werden;

4) in Hinſicht auf künftige Vertheilung der Verlaſſenſchaft im Falle des Ablebens eines der beiden Ehegatten der Mann zwey Drittheile, die Frau ein Drittheil der Er-

rungenſchaft erhalten, und eben ſo jedes derſelben an der Einbuße leiden;

5) in Hinſicht auf die Beerbung der künftigen Ehegatten die landrechtlichen Vorſchriften eintretten, endlich

6) hierüber ein förmlicher Ehe-Vertrag errichtet, und dabei dieſe vorläufige Beſtimmungen, von welchen jedoch keines der Verlobten mehr abzugehen berechtigt iſt, zu Grunde gelegt werden ſollen.

Dieſer vorbereitende Vertrag iſt von den Contrahenten, ihren Eltern und beziehungsweiſe Beiſtänden, ſo wie von den anweſenden Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

M. den 16. September 1834.

Julius A.
deſſen Eltern.
Arnold A.
Marie A.
Auguſte R.
ihr Beiſtand:
Gottfried J.
Zeugen:
Friedrich O.
Ernſt Z.

274.

Formular eines vorbereitenden Vertrages über ein Anlehen und Unterpfand.

Die am Ende unterſchriebenen Florentin S. und Anſelm K., haben ſich gegenſeitig vorläufig verbindlich gemacht, daß

Florentin S. dem Anſelm K. innerhalb einem Viertel-Jahre ein baares zu vier vom hundert verzinsliches Anlehen von

Zweytauſend Gulden

vorſchießen, und daſſelbe unter Vorausſetzung der richtigen Abtragung der Zinſen nicht eher als nach fünf Jahren aufkündigen, hingegen

Anſelm K. dem Florentin S. zu Sicherſtellung dieſes

Anſehens das von ihm beſeſſene Hofgut in O., welches einen Werth von 7000 fl. Gulden hat, und noch unverſichert iſt, zum Unterpfand einſetzen, und darüber eine gerichtliche Obligation verfaſſen laſſen wolle.

Beide Theile haben dieſe gegenſeitige vorläufige Uebereinkunft genehmigt, und eigenhändig unterſchrieben.

L. den 10. März 1836.

Florentin S.
Anſelm K.

Zweiter Abschnitt.

Spiel-Verträge und Wetten.

I. Spiel-Verträge.

§. 435.

Spiel-Verträge ſind ſolche, bei denen die daraus entſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Willen der Contrahenten von einem beſtimmten, aber an ſich ungewiſſen Erfolge abhängen a).

a) Runde i. a. B. §. 210. Selchow l. c. §. 597. Thibaut i. a. B. §. 915. bezeichnet ſie als ſolche Verträge, wodurch man ſich gegenſeitig verſpricht, in dem Falle, daß ein ungewiſſer That-Umſtand exiſtiren, oder nicht exiſtiren ſollte, etwas an den Anderen verlieren zu wollen.

§. 436.

Die Spiele ſelbſt theilen ſich in ſolche, in welchen der Ausgang ganz oder wenigſtens zum größeren Theile von dem Verſtande und Geſchicklichkeit der Spieler, und in ſolche, bei denen er ganz, oder doch größtentheils von dem Zufalle abhängt, Glücks-Spiele, Hazard-Spiele a). Die letzteren ſind, ſchon nach gemeinem Rechte, verboten b).

a) Runde i. a. B. §. 24. Selchow l. c. b) Die L. 2. §. 1. ff. de aleatoribus 11. 5. verbietet jedes Spiel um Geld, wenn es nicht zu Abhärtung des Körpers, oder zu Beförderung des Muthes dient, si quis certet hasta, vel pilo jaciendo vel cur-

rendo, saliendo, luctando, pugnando, quod virtutis cauſsa ſit. Die L. 3. C. eod. 3. 43. geſtattet blos den Monobolus, das Werfen mit der Schleuder, Contomonobolus, mit Wurfſpießen, den Ludus quintanus (quintanum contacem sine fibula) das Lanzenwerfen, die Perichyte, das Ringen, die Hippice, das Wettrennen zu Pferde.

§. 437.

Bei den verbotenen Spielen iſt der ganze Spiel-Vertrag nichtig, ſo daß dasjenige, was im Spiel verloren wird, von dem Verlierenden a), oder dem Fiscus b), ſelbſt von jedem aus dem Volke c), zurückgefordert werden kann, und derjenige, welcher ein Anlehen zum Behufe des Spieles machte, es zurückzufordern nicht berechtigt iſt d).

a) L. 3. C. de aleatoribus 3. 43. Thibaut i. a. W. §. 916. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 65. Note 1. S. 226. 227. Malblanc l. c. §. 163. b) L. 3. C. de aleatoribus 3. 43. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. c) L. 1. C. eod. 3. 43. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. d) Arg. L. 2. §. 1. ff. quarum rerum actio non datur 44. 5. Thibaut i. a. D.

§. 438.

Unter die Spiel-Verträge gehört auch das Ausſpielen einer Sache oder dasjenige nach gewiſſen feſtgeſetzten Regeln eingerichtete Rechts-Geſchäft, wobei der Ablauf einer beſtimmten Bedingung, der durch Geſchicklichkeit, oder durch bloßen Zufall, oder durch beides zugleich bewirkt werden kann, entſcheidet, welche von den dabei intereſſirten Perſonen den Vorzug und in Folge deſſen die auszuſpielende Sache als Belohnung des Sieges erhalten ſolle a). Bei dem Ausſpielen einer Sache finden zwey Hauptfälle ſtatt, indem dieſe Sache entweder den Spielern gemeinſchaftlich, oder einer anderen Perſon gehört. Im erſten Falle finden folgende Rechts-Verhältniſſe ſtatt: Jeder einzelne Spieler iſt verbunden, wenn die Bedingung verneinend gegen ihn ausfällt, (wenn es klar iſt, daß er die Sache nicht mehr gewinnen kann) von der Geſellſchaft abzutretten, ſeinen Rechten an die gemeinſchaftliche Sache zu entſagen, und dieſe den übrigen Spielern, gegen die die beſtimmte Bedingung noch nicht abſprechend entſchieden hat, zu überlaſſen b). Der Sie-

ger erhält zuletzt die Sache als ausſchließliches Eigenthum c). In dem zweyten Falle finden eigentlich zwey Verträge ſtatt; ein präparatoriſcher, wodurch die Sache der Spiel-Geſellſchaft erworben wird, und das eigentliche Spiel-Geſchäft d). Wenn der erſte Vertrag zu Stande gekommen iſt, ſo muß derjenige, dem die auszuſpielende Sache gehörte, zwar denjenigen Fleiß aufwenden, den er auf ſeine eigene Sachen verwendet, allein die Gefahr derſelben geht auf die Spielgeſellſchaft über, und dieſe muß auch die darauf zu verwendenden nothwendigen und nützlichen Koſten tragen e).

a) Grollmann Verſuch einer Entwickelung der rechtlichen Natur des Ausſpiel-Geſchäftes S. 11. b) Daſ. S. 22. dieſes iſt bei ſolchen Spielen, bei denen der Natur der Sache nach derſelbe Augenblick das Loos aller Mitſpieler entſcheidet, wenn z. B. derjenige die Sache bekommen ſoll, deſſen Nummer auf den erſten Auszug des Lotto's herauskommt, nicht der Fall; hingegen tritt, wenn eine Sache ausgeloost wird, derjenige, der eine Niete bekommen hat, von der Geſellſchaft ab. c) Daſ. S. 23. d) Daſ. S. 60. e) Daſ. S. 61.

II. Wette.

§. 439.

Wetten, sponsiones, ſind Verträge, wodurch jeder Theil etwas leiſten oder verlieren zu wollen verſpricht, wenn ſeine Behauptung der Exiſtenz oder Nicht-Exiſtenz eines That-Umſtandes nicht eintrifft a).

a) Thibaut i. a. W. §. 917. Hellfeld l. c. §. 760.

§. 440.

Wenn die Wetten über Spiele angeſtellt werden, ſo ſind ſie denſelben Beſchränkungen unterworfen, wie dieſe a), auſſerdem ſind ſie allgemein geſtattet b), nur darf der Gegenſtand derſelben nicht unmäßig ſeyn c). Ein Betrug darf bei denſelben ſo wenig ſtatt finden, als das Verſprechen einer unmöglichen Sache d).

a) L. 3. ff. de aleator 11. 5. Thibaut i. a. O. b) Thibaut i. a. O. Hellfeld l. c. Selchow l. c. §. 597. Weber i. a. W. §. 65. Note 2. S. 227. Leyser Sp. 126. m. 1. c) Thibaut i. a.

D. Hellfeld l. c. §. 761. es macht jedoch dieſer Umſtand die Wette nicht ungultig, nur kann der Betrag der Wette gerichtlich ermäßigt werden, Leyser §. 127. m. 7. Hellfeld l. c. d) Hellfeld l. c. Thibaut i. a. D.

§. 442.

Bei Spielen werden gewöhnlich keine ſchriftlichen Verträge verfaßt, nur bei dem Ausſpiel-Vertrage und bei Wetten können ſolche vorkommen. Die Aufſätze der erſteren enthalten gewöhnlich bloß den Plan des Ausſpiel-Geſchäftes, und es muß alſo in demſelben der Name des Eigenthümers der auszuſpielenden Sache, die Bezeichnung derſelben, und der Plan des Ausſpiel-Geſchäftes zu finden ſeyn. Aufſätze über Wetten müſſen den Namen der Wettenden, die Sache, über welche die Wette angeſtellt wird, und den Betrag der Wetten enthalten.

Anhang.

Formulare von Aus-Spiel- und Wette-Verträgen.

275.

Formular eines Ausſpiel-Vertrages.

Da der Unterzeichnete geſonnen iſt, das von ihm beſeſſene Reitpferd,

einen Apfel-Schimmel, Stutte, 6 Jahr alt, ausſpielen zu laſſen, ſo hat er zu dieſem Zwecke mit policeylicher Genehmigung eine Lotterie errichtet, deren Bedingungen folgende ſind:

1) Da das Pferd nach der Schätzung zweyer verpflichteten Taxatoren einen Werth von 120 fl. hat, und die Koſten des Ausſpiel-Geſchäftes ſich auf ungefähr 30 fl. belau-

fen können, ſo werden 300 Looſe ausgegeben, deren jedes 30 kr. koſtet.

2) Die Ziehung der Looſe findet, ſobald alle verſchloſſen ſind, ſtatt, und geſchieht unter obrigkeitlicher Aufſicht.

3) Werden nicht innerhalb einem Viertel-Jahre von heute an gerechnet, alle, oder wenigſtens 250 Looſe verſchloſſen, ſo wird das Pferd nicht ausgeſpielt, und die Looſe-Beſitzer erhalten die dafür geleiſtete Zahlung zurück, wofür der hieſige Kaufmann Joſeph L., dem das Geld für ſolche eingehändigt wird, Bürgſchaft leiſtet.

4) Derjenige, welcher das Pferd gewinnt, hat dem Knechte, der es ihm übergiebt, 1 fl. 21 kr. Trinkgeld zu bezahlen.

5) Wenn das Pferd von heute an, ohne erweisliche Verſchuldung des Beſitzers oder derjenigen Perſonen, für die er zu haften verbunden iſt, zu Grunde geht, oder erkrankt, ſo daß Curkoſten auf daſſelbe verwendet werden müſſen, ſo können im erſten Falle die Looſebeſitzer keinen Erſatz fordern, und im zweiten Falle müſſen die Koſten von dem Gewinner, oder wenn die Ziehung nicht ſtatt findet, von dem Unterzeichneten getragen werden.

6) Mit dem Verſchluſſe der Looſe ſind folgende Perſonen
ꝛc. ꝛc.
beauftragt.

N. den 16. Auguſt 1834.

Friedrich M.
als Beſitzer des Pferdes.

Der Unterzeichnete macht ſich auf den Fall, daß dieſe Ausſpielung nicht zu Stande kommen ſollte, den Loosbeſitzern für die Zurückgabe der geleiſteten Zahlung verbindlich. N. den 16. Auguſt 1834.

Joſeph L.

Die Unterſchrift des Joſeph L. beurkundet.
N. den 18. Auguſt 1834.

Stadtſchultheißen-Amt
M.

Zu dieſem Ausſpielungs-Geſchäfte wird die Ober-Amtliche Erlaubniß ertheilt.

N. den 20. Auguſt 1834.

K. W.ſches Ober-Amt
F.

276.

Ein anderes ſolches Formular.

Johann K. von hier iſt geſonnen

eine goldene Repetir-Uhr

unter nachſtehenden Bedingungen ausſpielen zu laſſen.

1) Der Werth dieſer Uhr iſt auf 100 fl. beſtimmt, und für jedes der 400 Looſe, mittelſt welcher dieſelbe ausgeſpielt werden ſoll, werden 15 kr. bezahlt.

2) Die Ziehung findet am 1. Auguſt dieſes Jahres ſtatt, ohne Rückſicht darauf nehmen, ob bis dahin die Looſe verſchloſſen ſind, oder nicht, hingegen bleiben

3) die noch nicht verſchloſſenen Looſe das Eigenthum des Beſitzers der Uhr, und werden auf ſeinen Namen mit gezogen.

4) Wenn die Uhr ohne Verſchulden des Beſitzers von heute an zu Grunde geht, können die Loosbeſitzer keinen Erſatz fordern.

M. den 15. April 1835.

Johann K.

277.

Ein ſolches Formular, wenn alle Looſe gewinnen ſollen.

Die zu Ende Unterzeichneten laſſen nach erhaltener obrigkeitlicher Genehmigung

die von ihnen gemeinſchaftlich beſeſſene Bibliothek

im Wege einer Lotterie und unter folgenden Beſtimmungen ausſpielen.

1) Es werden 800 Looſe, das Stück für 24 kr. ausgegeben, deren jedes einen Gewinnſt erhält.

2) Jeder Loosbeſitzer kann den bei dem hieſigen Stadtſchultheißen-Amte hinterlegten Catalog der Bibliothek einſehen.

3) Die Ziehung findet unwiderruflich innerhalb 3 Mo-

naten ſtatt, und der Tag derſelben wird öffentlich bekannt gemacht.

4) Die Verlooſung geſchieht auf folgende Art. Es werden die Nummern des Cataloges öffentlich abgeleſen, und zu jeder eine Loos-Nummer gezogen, deren Beſitzer das abgeleſene Buch erhält.

O. den 18. October 1831.

Lorenz M.
Siegmund S.

278.

Formular eines Aufſatzes über eine zwiſchen zwey Perſonen eingegangene Wette.

Die Unterzeichneten haben darüber
ob während dem nächſten Sommer die Cholera hier in der Stadt S. ſich zeigen werde
folgende Wete mit einander eingegangen.

Georg M. welcher behauptet, daß dieſes geſchehen werde, erhält in dieſem Falle von Andreas N. die Summe von
Einhundert Gulden,

Andreas N. welcher das Gegentheil behauptet, bekommt, wenn ſeine Behauptung ſich als wahr darſtellt, von Georg M.
Einhundert Gulden.

Beide Wettende hinterlegen, und zwar jeder derſelben bei dem Kaufmann L. von hier die Summe von
Einhundert Gulden,
und letzterer iſt verbunden.

in dem Falle, wenn in dem nächſtkünftigen Sommer hier in S. wirklich mehrere, wenigſtens drey bis vier Perſonen erweislich von der Cholera befallen werden ſollten, dem Georg M. nicht nur die von demſelben hinterlegten Einhundert Gulden zurück zu geben, ſondern ihm auch die von Andreas N. deponirten Einhundert Gulden zuzuſtellen,

und

in dem Falle, wenn in dieſem Sommer ſich keine Spuren der Cholera erweislich hier zeigen werden, dem

Andreas N. neben Zurückgabe der von ihm übergebenen Einhundert Gulden, auch die von Georg M. hinterlegten Einhundert Gulden zuzuſtellen.

Dieſe beziehungsweiſe Zurückgabe und Zuſtellung des Wette-Betrages findet an Martini dieſes Jahres ſtatt; als an welchem Tage die Wette als geendigt anzuſehen iſt.

Der Beweis, daß die Cholera ſich gezeigt, oder nicht gezeigt hat, kann nur im erſten Falle durch ärztliche Zeugniſſe, aus denen wenigſtens drey bis vier Cholera-Fälle ſich ergeben, im letzten Falle durch das Zeugniß der ſämmtlichen hieſigen Aerzte, daß ihnen ein ſolcher Fall nicht vorgekommen ſey, erwieſen werden, und dieſe Zeugniſſe hat jeder der beiden Wettenden, alſo Georg M. die für das Daſeyn der Cholera, Andreas N. die für das Nichtdaſeyn derſelben beizubringen.

Krankheitsfälle, welche keine eigentliche Cholera ſind oder blos Einer oder zwey Cholera-Anfälle werden nicht als beweiſend angenommen.

Dieſer Wette-Vertrag iſt von den Contrahenten genehmigt, und nebſt den bei Abſchließung der Wette zugegen geweſenen Zeugen unterſchrieben worden.

S. den 20. März 1837.

Georg M.
Andreas N.
Zeugen:
Friedrich R.
Johann W.

Der Unterzeichnete bezeugt, daß
Georg M.
Einhundert Gulden
und Andreas N.
Einhundert Gulden
heute bei ihm baar hinterlegt haben, und verſpricht bei der Zurückgabe dieſes Geldes die vorſtehenden Vorſchriften genau zu beachten.

S. den 20. März 1837.
Gabriel L.

279.

Ein anderes ſolches Formular über die Möglichkeit einer Leiſtung.

Da die Unterzeichneten darüber

ob es möglich iſt, in einer Stunde einen Weg von zwey deutſchen Meilen zu Pferden zurückzulegen;

verſchiedener Meinung ſind, in dem Carl F. dieſe Möglichkeit behauptet, die andern ſie widerſprechen, ſo haben ſie folgende Wette darüber mit einander eingegangen:

Joſeph L., Friedrich O., Moritz T., Ferdinand Z. machen ſich verbindlich, dem Carl F.

wenn er mit zweymal gewechſelten, alſo im Ganzen mit drey Pferden innerhalb einer Stunde einen Weg von zwey deutſchen Meilen zurücklegt;

jeder

zwanzig fünf Gulden;

zu bezahlen.

Carl F. verpflichtet ſich dagegen in dem Falle

daß er mit zweymal gewechſelten Pferden innerhalb einer Stunde einen ſolchen Weg nicht zurücklegen ſollte,

jedem der andern Wettenden, alſo den Joſeph L., dem Friedrich O., dem Moritz T., und dem Ferdinand Z. je

zwanzig fünf Gulden,

ſomit in Ganzen Einhundert Gulden zu bezahlen.

Als der Weg, den Carl F. zurücklegen ſoll, wird durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft die Straße von hier nach P., welche gerade vier Stunden, oder zwey deutſche Meilen beträgt, angenommen.

Die Wahl der Pferde, und die Orte, wo mit denſelben gewechſelt wird, bleibt dem Carl F überlaſſen; die Zeit, welche zu dieſem Wechſel erforderlich iſt, wird in die Stunde eingerechnet, und darf nicht abgezogen werden.

Die Zeit, in welcher dieſer Ritt ſtatt finden ſoll, wird auf den 16. dieſes Monats beſtimmt, und blos ungünſtige Witterung kann eine Aenderung derſelben bewirken.

Die Wettenden verſchaffen ſich zwei Uhren, welche nach vorhergangener wenigſtens achttägiger Beobachtung ganz gleich gehen, ohne auch nur Eine Minute abzuweichen.

Joſeph L. und Friedrich O. mit einer dieſer Uhren ſind hier bei dem Abreiten des Carl F. zugegen, und bemerken in Beiſeyn zweyer Zeugen die Minute, in der dieſes geſchieht, welche zuvor beſtimmt wird. Moritz T. und Ferdinand Z. begeben ſich nach P. und bemerken ebenfalls in Gegenwart zweyer Zeugen die Minute, in der Carl F. daſelbſt ankommt.

Die Koſten, welche durch die Reiſe nach P. und die Zuziehung von Zeugen verurſacht werden, hat der verlierende Theil zu leiden, und beziehungsweiſe zu erſetzen, hingegen muß Carl F. die Koſten, welche im ſein Ritt veranlaßt, in jedem Falle ſelbſt tragen.

Dieſe Wette iſt von den Betheiligten genehmigt und gegenwärtiger Vertrag von ihnen, und den zugezogenen Zeugen unterſchrieben worden.

R. den 1. März 1836.

Carl F.
Joſeph L.
Friedrich O.
Moritz T.
Ferdinand Z.
Zeugen:
Ulrich M.
Theodor S.

Dritter Abschnitt.

Vertrag über die Verzichtung auf eine Forderung.

---

§. 443.

Ein Vertrag über die Verzichtung auf eine Forderung, pactum de non petendo, findet ſtatt, wenn Jemand ausdrücklich oder ſtillſchweigend, eine Forderung, die er zu machen berechtigt iſt, fallen läßt [a].

a) L. 2. §. 1. ff. de pactis. Thibaut i. a. W. §. 918. dieſer Vertrag ſetzt zwar in der Regel die freie Einwilligung des Verzichtenden voraus, doch gibt es auch ſolche, bei denen die Einwilligung ſtatt finden muß, z. B. im Concurs-Proceße.

§. 444.

Der Aufſatz über einen ſolchen Vertrag muß den Namen, Stand oder Gewerb und Wohn-Ort des Gläubigers, ſo wie des Schuldners, die genaue Bezeichnung der Forderung, auf welche verzichtet wird, die Verzichtung ſelbſt, und zwar in rechtskräftiger Form, das Jahr, den Monat und Tag, ſo wie den Ort, wann und wo der Vertrag geſchloſſen wurde, enthalten.

Anhang.

Formulare zu Verzichtungen auf eine Forderung.

298.

Formular eines ſchriftlichen Verzichtes auf eine Forderung.

Der zu Ende Unterzeichnete, erklärt hiemit, daß er auf diejenige Forderung von

— :· 135 fl. Einhundert dreyßig fünf Gulden

welche er in Folge der mit dem Martin E. am 18. November vorigen Jahres gepflogenen Abrechnung an denſelben zu machen hat, nunmehr verzichtet, und derſelben hiemit ſo kräftig, als es in Rechten geſchehen kann, entſagt, ſo daß alſo Martin E. zu Bezahlung dieſes Abrechnungs-Rückſtandes keineswegs mehr verbunden, und der Unterzeichnete denſelben noch zu fordern eben ſo wenig berechtigt iſt, wie er denn auch zu Beſtätigung dieſes Verzichtes gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterſchrieben hat.

L. den 13. März 1834.

Joſeph P.

299.

Ein anderes ſolches Formular.

Ich, Heinrich O., bekenne hiemit in Kraft gegenwärtiger Urkunde, daß ich der Forderung von

— : 300 fl.   Dreyhundert Gulden

an einem vorgeliehenen Capital, welche ich an Joſeph W. von hier zu machen habe, entſage, und auf ſolche rechtskräftigſt verzichte, den Joſeph W. der Verbindlichkeit, mir dieſe dreyhundert Gulden zu bezahlen, enthebe, und von ſolcher freiſpreche.

Zu Beſtätigung dieſer Verzichtung habe ich nebſt den zu dieſem Rechts-Geſchäfte zugezogenen Zeugen dieſe Urkunde eigenhändig unterſchrieben.

B. den 28. Februar 1834.

Heinrich O.
Zeugen:
Richard L.
Stephan P.

300.

Formular einer Verzichtung auf den Pflichttheil.

Ich zu Ende Unterzeichneter bekenne hiemit, daß ich auf den Fall, daß meine gegenwärtig gefährlich kranke Tochter, Helene, die Gattin des Dr. M. von hier, überleben ſollte, allen Rechten, die mir im Falle ihres Todes an ihre Verlaſſenſchaft zuſtehen könnten, und namentlich alſo auch dem mir aus derſelben gebührenden Pflichttheil ſo kräftig und gültig als ſolches in Rechten geſchehen mag, entſage, und darauf verzichte, ſo daß meine erwähnte Tochter Helene M., keineswegs verbunden iſt, in einer etwa von ihr zu errichtenden letztwilligen Verordnung über ihre Verlaſſenſchaft, mir einen Pflichttheil zu hinterlaſſen.

Zu Bekräftigung dieſer Verzichtung habe, ich nebſt den anweſenden Zeugen dieſe Urkunde eigenhändig unterſchrieben.

P. den 25. Junius 1831.

Johann O.

Zeugen:
Franz S.
Ludwig R.

301.

Formular einer Verzichtung auf eine Erbſchaft.

Da mein Oheim, Tobias G. in H. am 16. vorigen Monats geſtorben iſt, ich der einzige Erbe bin, dieſe Erbſchaft aber bei meinen nicht ungünſtigen Vermögens-Verhältniſſen nicht bedarf, ſo erkläre ich hiemit, daß ich zum Vortheile der auf mich folgenden Inteſtat-Erben, der Sibylle, hinterlaſſenen Wittwe des verſtorbenen Conrad L., des Wilhelm G. und des Anton P., ſämmtlich in H. meinem Rechte an die Verlaſſenſchaft meines Oheims, Tobias G. gänzlich, und rechtskräftig entſage, und auf ſolche verzichte, ſo daß alſo die oben benannten nach mir eintrettenden Inteſtat-Erben dieſelbe anzutretten, und in Beſitz zu nehmen vollkommen befugt und berechtigt ſind, wie ſie denn auch bereits dieſe zu ihren Gunſten geſchehene Verzichtung angenommen haben.

Zu vollkommener Bekräftigung dieſer Verzichtung habe ich in Gegenwart der zu dieſer Handlung erbetenen Zeugen, nebſt denſelben dieſe Urkunde eigenhändig unterſchrieben.

Z. den 3. April 1833.

Robert G.
Zeugen:
Georg L.
Ulrich N.

302.

Formular einer Verzichtungs-Urkunde über eine Leiſtung.

In dem von meinem nunmehr verſtorbenen Verwandten Conrad Q. von hier errichteten Teſtamente wurde Hugo M. mit einem Legate von zweytauſend Gulden unter der Bedingung bedacht, daß er mich, als den eingeſetzten Erben in der Beſorgung meiner Correſpondenz unterſtützen ſolle. Da ſich nun gegenwärtig für Hugo M. eine günſtige Ge-

legenheit zeigt, ſich in B., häuslich niederzulaſſen; er aber durch die ihm von dem erwähnten Conrad F. gemachte Bedingung hieran gehindert werden würde, ſo erkläre ich hiemit, daß ich den Hugo M. dieſer Bedingung, und der ihm in derſelben aufgelegten Verbindlichkeit gänzlich entbebe, von derſelben ihn freiſpreche, und auf das daraus entſpringende Recht rechtskräftigſt verzichte, ſo daß er alſo dieſes ihm zugedachte und bereits ausbezahlte Legat vollkommen frei und unbedingt zu beſitzen berechtigt iſt.

Zu Beſtätigung dieſer Verzichtung habe ich nebſt den anweſenden Zeugen dieſe Urkunde eigenhändig unterſchrieben.

D. den 31. Januar 1830.

Friedrich O.
Zeugen:
Ignatz T.
Alois L.

303.

Formular einer bedingten Verzichtung.

Da ich, am Ende Unterzeichneter, an Jakob K. von hier noch einen Kauf-Geld-Rückſtand von

— :· 72 fl. Siebenzig zwey Gulden

zu machen habe, ſo erkläre ich hiemit, daß ich auf denſelben verzichte, und ſolchen rechtsgültigſt entſage, wenn Jakob K. die Reiſe, die ich in künftiger Woche nach E. zu machen habe, für mich unternimmt, und meine Handlungs-Geſchäfte in dieſer Stadt beſorgt; und es iſt daher derſelbe, ſo wie er dieſe Reiſe gemacht, und meine Geſchäft in E. beſorgt hat, der Verbindlichkeit, mir obige Siebenzig zwey Gulden zu bezahlen, gänzlich enthoben, und von derſelben freigeſprochen.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift, und der der anweſenden Zeugen.

S. den 13. Februar 1832.

Joachim L.
Zeugen:
Erasmus J.
Ambroſius N.

Vierter Abschnitt.

Vergleich.

§. 445.

Ein Vergleich transactio, iſt ein Vertrag, wodurch Jemand ſeine zweifelhafte, oder ungewiſſe Anſprüche für eine Gegenleiſtung aufgiebt [a]).

a) Thibaut i. a. B. §. 919. Malblanc l. c. §. 294. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. II. tit 15. §. 4. Heimburg D. de Transactione judiciali invita §. 1. Gangolf D. de Transactione ob laesionem enormem non reſcindenda §. 4. Ludwig D. de jure retractandi transactionem novis instrumentis repertis Cap. 1. §. 3. Kortholt D. de Rescissione transactionis ob reperta nova instrumenta Cap. 1. §. 1. Rossmann D. de Transactione licita vel illicita. §. 1. Huber Praelect ad Pand. L. II. tit. 15. §. 1. Es iſt daher unrichtig, wenn man den Vergleich blos auf Rechtsſtreitigkeiten beſchränkt, wie z. B. Hellfeld Jurispr. for. §. 245. Alef D. de transactione §. 21. thun, ſondern es können alle, auch die noch nicht zu einem Rechtsſtreite gediehene ungewiſſe Anſprüche dadurch erledigt werden, Gundling d. Diss. §. 5. womit auch die L. 1. ff. de transact. 2. 15. in den Worten: quasi de re dubia et lite incerta; übereinſtimmt.

§. 446.

Der Vergleich theilt ſich in den allgemeinen, und beſonderen. Durch den erſteren werden entweder alle zwiſchen den Tranſigenten beſtehende zweifelhafte Anſprüche, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, transactio universalis, oder blos die derſelben Gattung, transactio generalis, durch den letzteren aber wird bloß Ein ungewiſſer Anſpruch, transactio specialis, beigelegt [a]). Er zerfällt in den gerichtlichen, transactio judicialis, und auſſergerichtlichen, transactio extrajudicialis [a]).

a) Lauterbach l. c. §. 6. b) Malblanc l. c. §. 298. Lauterbach l. c. §. 8.

§. 447.

Der Vergleich iſt ein Vertrag [a]), und erfordert daher die Einwilligung der Tranſigenten. Dieſe kann nicht

angenommen werden, wenn Betrug [b]), Zwang oder Furcht [c]), und Irrthum [d]) ſtatt gefunden haben, im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn der Irrthum nicht unweſentlich war [e]) und nicht den ungewiſſen Theil des Vergleiches [f]) ſondern das betraf, was beide Theile als gewiß annehmen [g]).

a) Thibaut i. a. W. § 920. Malblanc l. c. §. 294. Alef l. c. Da nach neuem Rechte auch aus einem bloßen Vertrage geklagt werden kann, ſo iſt die Unterſuchung, ob der Vergleich auf einem bloßen Pactum, auf einer Stipulation, oder auf einem förmlichen Contracte beruht, überflüßig, und es tritt die Vorſchrift des älteren Rechtes, daß er als bloßes Pactum nur in Form einer Einrede, entgegengeſetzt werden kann, nicht mehr ein. b) L. 9. §. 2. ff. de transact. 2. 15. L. 42. C. eod. 2. 4. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. §. 296. Alef d. Diss. §. 115. c) L. 13. C. eod 2. 4. Malblanc l. c. Alef l. c. §. 116. der Richter iſt zwar von Amtswegen nicht nur berechtigt, ſondern ſogar verbunden, nach der Vernehmlaſſung, und von dieſer Zeit an, wenn er es für zweckmäßig hält, die Beilegung des Rechtsſtreites zwiſchen den Partieen durch einen Vergleich zu verſuchen, allein ob ihm ein Zwang dabei geſtattet iſt, darüber ſind die Rechtslehrer verſchiedener Meinung, indem einige in verſchiedenen Fällen dieſes zugeben. Harpprecht D. de transactione judiciali §. 8. allein die richtigere Meinung iſt, daß ein ſolcher Zwang nicht ſtatt finden könne, Heimburg d. Diss §. 37—70. welcher die gegenſeitigen Gründe und zwar namentlich die aus der L. 13. §. 3. ff. de usufructu et quemadmodum quis utatur. 7. 1. und der L. 21. ff. de reb. cred 12. 1. hergeleiteten gründlich widerlegt, und dagegen behauptet, daß weder der niedere noch der höhere Richter einen Zwang anwenden dürfe, womit auch Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. G. L. Boehmer Princ. Jur. Can. §. 849. übereinſtimmen, erſterer jedoch bemerkt, daß man bei Streitigkeiten über Alimente, bei Kleinigkeiten, und des allgemeinen Beſtens wegen Ausnahmen, übrigens aber nur willkührlich, zulaſſe. d) Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Ludewig d. Diss. Cap. 2. §. 5. L. 116. ff. de R. J. 50. 17. L. 2. pr. ff. de judiciis 5. 1. L. 15. ff de jurisdictione 2. 1. e) Thibaut i. a. D. Malblanc l. l. f) Arg. L. 78. §. 16. ff. ad SCt. Trebellian 36. 1. L. 65. §. 1. ff. de condict. indebiti. 12. 6. L. 19. L. 29. C de transact. 2. 4. L. 6. C. de jur. et facti ignorant. 1. 18. Thibaut i. a. D. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 32. hieher gehören auch die beſtrittenen Fragen, ob ein Vergleich wegen neu aufgefundenen Inſtrumenten ungültig werde? und ob ein Vergleich gelte, der, ohne das Teſtament eingeſehen zu haben, abgeſchloſſen wurde? Was die erſte dieſer Fragen anbetrifft, ſo wird dieſelbe von Malblanc l. c. Kortholt d. Diss. Cap. 2. § 1. sqq. jedoch mit der Beſchränkung, daß dagegen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nachgeſucht werden könne, Hellfeld l. c. §. 356. verneint, von Ludovici Doctr. Pand. L. II. tit. 15. §. 9. unter der Vorausſetzung, daß ein neuer Klag-Grund aus ſolchen Urkunden ſich ergebe, Ludewig d. Diss. Cap. 2. §. 1. sqq. Lauterbach l. c. § 33. bejaht. Die zweyte wird von Gundling D. de transactione testamenti tabulis non inspectis Cap. 3. §. 31. et D. de transactionum stabilitate vel instabilitate

§. 20. bejaht, von Ludovici l. c. L. II. tit. 15. §. 6. Malblanc l. c. §. 297. Lauterbach l. c. §. 19. Hellfeld l. c. § 349. von letzterem jedoch mit der Beſchränkung, daß ein ſolcher Vergleich ſtatt finde, wenn das Teſtament bekannt, obgleich von den Tranſigenten noch nicht eingeſehen ſey, und anderen verneint, womit auch die L. 6. ff. de transact. 2. 15. L. §. 1. ff. testamenta, quemadmodum aperiantur 29. 3. übereinſtimmen. g) Thibaut i. a. O.

§. 448.

Einen Vergleich können alle diejenigen Perſonen abſchließen, welche über ihr Vermögen zu verfügen berechtigt ſind, aber auch über fremdes Vermögen können gültige Verträge abſchließen 1) die Vorſteher einer Stadt oder Gemeinde [a)], wenn ein hinlänglicher Grund zu Abſchließſung eines Vergleiches vorhanden iſt [b)], jedoch nur mit Genehmigung der höheren Behörde, ſo weit ſolche zu der Veräußerung eines Theiles des Gemeinde-Vermögens erforderlich iſt [c)]; 2) die Vormunder und Pfleger [d)], ebenfalls nur mit gerichtlicher Genehmigung, wenn durch den Vergleich ein Theil des vormundſchaftlichen Vermögens auf einen Anderen übergetragen wird [e)], wenn hingegen der Pflegling etwas erwirbt, bedarf es dieſer Genehmigung nicht [f)]: 3) der Anwald, wenn er Procurator in rem suam, oder beſonders dazu beauftragt, oder als General-Bevollmächtigter mit unbeſchränkter Vollmacht aufgeſtellt iſt [g)]; der Vater über das Peculium adventitium regulare [h)] der Kinder, jedoch, wenn die Kinder ſchon volljährig ſind, mit ihrer Einwilligung [i)]; 3) der Ehemann über das Heirathgut der Frau, wenn es zu ihrem Nutzen gereicht [k)] und bei der Errungenſchafts-Gemeinſchaft über das erworbene Vermögen [l)]; 6) der Geſellſchafter und Streitgenoſſe über den ihm zukommenden theilbaren Antheil der gemeinſchaftlichen Sache [m)]; 6) der Erbe, welcher die Erbſchaft oder einen Theil derſelben als Fideicommiß einem Anderen zuſtellen muß, heres fiduciarius, mit Perſonen welche einen Theil der Erbſchaft oder etwas aus derſelben anſprechen [n)], jedoch mit der Beſchränkung, daß der Vergleich für diejenigen, welche nicht in denſelben eingewilligt haben, nicht verbindlich iſt [o)]; 8) der Vaſall

über das Lehen aus hinreichendem Grunde, doch nicht ohne Genehmigung des Lehensherrn, wenn deſſen Rechte dadurch beſchränkt werden [p].

a) Ueberhaupt jeder Corporation und die Verwalter des Corporations-Vermögens, Lauterbach l. c. §. 12. b) L. 12. C. de transact 2. 4. L. 4. ff. de decretis ab ordine faciendis. 50. 9. Malblanc l. c. §. 295. Lauterbach l. c. c) Malblanc l. c. d) L. 46. §. 7. ff. de administrat. et per. tutor. 26. 7. L. 54 §. f. L. 56. §. 4. ff. de furtis 48. 2. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 15. e) L. 4. C. de praediis et aliis reb. min. 5. 72. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. f) Malblanc l. c. g) c. 4. de procurator. in 6. 1. 19. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 12. h) M. ſ. §. 169. Note m). i) Arg. L. fin. §. 3. C. de bonis, quae liberis. 5. 61. L. 3. C. quando decreto opus non est. 5. 72. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 13. Ueber das Vermögen der Kinder, das zu dem Peculium castrense, quasi castrense. und adventitium irregulare §. 169. Note m) gehört, kann er keinen Vergleich ſchließen, L. 10. ff. de transact 2. 15. Malblanc l. c. k) L. 26. L. fin. ff. de jure dotium 23. 3. Malblanc l. c. l) Malblanc l. c. da ihm das Recht der Veräußerung des Dotal-Gutes, und des erworbenen Vermögens zuſteht, wenn dieſe Veräußerung nützlich iſt, und in gutem Glauben geſchieht, Lauterbach D. de Societate bonorum conjugali. Cap. 2. §. 3. 4. m) Arg. L. 6. §. 7. ff. de pactis 2. 14. L. 1. C. communi dividundo 3. 37. L. 3. C. de communium rer. alienatione 4. 52. L. 14. C. de contrahenda emt. 4. 38. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 17. n) Arg. L. fin. ff. de transact. 2. 15. L. 63. §. 3. ff. ad. SCt. Trebellian. 36. 1. Malblanc l. c. o) Malblanc l. c. p) II. Feud. 26. c. 5. §. Si vasallus. II. Feud. 43. c. un. Lauterbach l. c. §. 16. Es iſt übrigens ſicherer, wenn er in jedem Falle die Genehmigung des Lehensherrn einholt, Struv S. J. F. Cap. 12. Aph. 8. n. 5. sqq. Stryck Exam. Jur. Feud. Cap. 19. qu. 17.

§. 449.

Ein Vergleich kann über alle der Willkühr der Tranſigenten unterworfene Sachen eingegangen werden, doch muß der Gegenſtand deſſelben etwas ungewiſſes ſeyn [a], indem ein Vergleich über eine gewiſſe Sache, ſomit alſo auch der Vergleich über ein in Rechtskraft übergegangenes, den Partieen bekanntes Erkenntniß nichtig iſt [b]. Eben ſo iſt ein Vergleich ungültig, wenn einer oder der andere der Tranſigenten unbefugter Weiſe Rechte aufgiebt, oder ertheilt, oder wenn ein Dritter dadurch benachtheiligt wird [c]. In ſtrafrechtlicher Hinſicht kann zwar ein Vergleich über Privat-Genugthung und Privat-Strafe abgeſchloſſen werden [d], aber keineswegs über eine öffentliche

Strafe [e]. In Ehe-Sachen kann zwar zu dem Zwecke des Fortbeſtehens der Ehe [f], aber nicht über die Auflöſſung derſelben [g] ein Vergleich geſchloſſen werden, ſo wie über die zweifelhafte Exiſtenz der Ehe [h]. Was bloße Verlobungen anbetrifft, ſo iſt ein Vergleich, er mag für, oder gegen dieſelben gerichtet ſeyn, gültig, wenn er gerichtlich beſtätigt iſt [i]. Ein Vergleich, wodurch Jemand ſeine Rechte auf künftige [k], ihm durch eine letztwillige Verordnung [l], oder durch die Geſetze [m] zu ſeinem Unterhalte beſtimmte Alimente [n] auf Einmal gegen eine gewiſſe Abfindung aufgiebt, iſt nicht gültig [o], wenn er nicht nach vorhergegangener Unterſuchung gerichtlich beſtätigt wird [p]; auch ſelbſt, wenn der Vergleich eidlich beſtätigt wurde [q]; hingegen kann über Alimente welche durch eine letztwillige Verordnung feſtgeſetzt, aber ſchon verfallen ſind [r], und über künftige, auf einen Vertrag ſich gründende Alimente [s], gültig ſich verglichen werden.

a) L. 1. ff. de transact. 2. 15. L. 12. C. eod. 2. 4. L. 6. C. de solution. 8. 43. Lauterbach l. c. §. 18. Malblanc l. c. §. 294. Alef d. Diss. Cap. 5. §. 66. 67. Kortholt d. Diss. Cap. 1. §. 2. Rossmann d. Diss. §. 1. Ludwig d. Diss. Cap. 1. §. 4. Thibaut i. a. B. §. 921. b) L. 23. §. 1. ff. de condict. indebiti. 12. 6. L. 32. C. de transact. 2. 4. Thibaut i. a. O. doch gilt ein Vergleich nach gefälltem Erkenntniß, wenn die Appellation dagegen ergriffen wurde, L. 7. pr. ff. de transact. 2. 15. oder wenn die Tranſigenten nicht wußten, daß das Erkenntniß ſchon vorliegt, L. 11. ff. eod. 2. 15. c) L. 3. pr. ff. de transact. 2. 15. L. 1. C. inter alios acta. 7. 60. Thibaut i. a. O. d) Arg. L. 7. §. 14. ff. de pactis 2. 14. L. 54. §. fin. L. 56. §. 4. ff. de furtis. 47. 2. Malblanc l. c. §. 297. Lauterbach l. c. §, 25. Rossmann d. Diss. §. 23. Nach neueren Rechten kann ein Vergleich über Verbrechen eingegangen werden, ohne daß daraus ein ſtillſchweigendes Bekenntniß gefolgert werden könnte, Quiſtorp Grundſätze des teutſchen peinlichen Rechts Bd. I. §. 103. nur nach Beſchaffenheit der Umſtände könnte darin ſich eine Anzeige für das Verbrechen begründen, Meister Princ. jur. crim. §. 101. Not. c) auch hat ein ſolcher Vergleich die Ehrloſigkeit nicht mehr zur Folge, Quiſtorp i. a. O. Böhmer ad Art. 120. C. C. C. räthlich iſt es indeſſen immer, daß ein ſolcher Vergleich entweder gerichtlich, oder wenigſtens mit gerichtlicher Genehmigung abgeſchloſſen werde, Quiſtorp i. a. O. Wernher Vol. I. P. III. Obs. 137. Mevius P. I. Dec. 223. e) Thibaut i. a. O. f) Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 21. Rossmann d. Diss. §. 16. g) c. fin. X. de transact. 1. 36. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. h) Arg. c. 2. X. de clandestinis desponsat. 4. 3. Malblanc l. c. Boehmer J. E.

P. L. I. tit. 36. § 4. Carpzov Jurispr. Consiſt. L. II. tit. 14. def. 233. Puffendorf T. III. Obs. 45. §. 1. i) Arg. c. 2. X. de sponsal. 4. 1. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 21. Stryck U M. P. L. II. tit. 15. §. 21. Puffendorf l. c. §. 2. G. L. Boehmer Princ. Jur. Can. §. 372. Gundling D. de transactionum stabilitate et instabilitate §. 32. k) L. 8. C. de Transact 2. 4. Thibaut i. a. B. §. 922. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. §. 20. Rossmann d. Diss. §. 20. Hellfeld l. c. §. 353. Gundling d. Diss. §. 14 sqq. l) L. 8. § 2. ff. de transact. 2. 15. Malblanc l. c. Lauterbach l. c. Rossmann l. c. Hellfeld l. c. Gundling l. c. Thibaut i. a. D. m) Thibaut i. a. D. n) L. 8. §. 23. ff. de transact. 2. 15. o) L. 8. §. 6. 17. 23. ff. eod. 2. 15. Thibaut i. a. D. Ludovici l. c. L II. tit. 15. §. 3. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. Lauterbach l. c. Gundling l. c. Rossmann l. c. Wenn Jemanden Alimente auf jedes einzelne Jahr durch eine letztwillige Verordnung beſtimmt ſind, und er vergleicht ſich dahin, daß ſie ihm für jeden Monat, oder jeden Tag bezahlt werden, oder daß die Zahlung, welche erſt am Ende des Jahres geſchehen ſollte, am Anfang des Jahres geleiſtet wird, ſo iſt ein ſolcher Vergleich gültig, L. 8. §. 6. ff. de transact 2. 15. Brunnemann ad d. Leg. 8. ff. de transact. n. 8. hingegen iſt der Vergleich ungültig, wenn derſelbe zwar gerichtlich geſtattet, aber keine Unterſuchung vorhergegangen iſt, L. 8. §. 17. ff. eod. 2. 15. Brunnemannn l. c. n. 11. bei einer ſolcher Unterſuchung muß auf den Grund des Vergleiches, auf die Art und Weiſe deſſelben, und auf die Perſon der Tranſigenten Rückſicht genommen werden, L. 8. §. 8. ff. eod. 2. 15. und wenn einer oder der andere dieſer Punkte bei derſelben nicht berückſichtigt wurde, iſt der Vergleich ungültig, L. 8. §. 17. ff. de transact. 2. 15. Die Urſache kann darin liegen, daß derjenige, welcher die Alimente zu reichen, und der, welcher ſie zu beziehen hat, jeder in einem anderen Orte wohnt, oder einer derſelben ſeinen Wohnſitz verändern will, oder wenn der letztere Geld nöthig hat, oder wenn mehrere Perſonen die Alimente zu reichen haben, und der Bezug derſelben daher mit Schwierigkeiten verbunden iſt, oder aus anderen Gründen L. 8. § 9. ff. eod. 2 15. Brunnemann l. c. n. 15. Bei der Art und Weiſe des Vergleiches iſt auf den Betrag deſſelben, und das Alter deſſen, der die Alimente bezieht, zu ſehen, L. 8. §. 10. ff. eod. 2. 15. Brunnemann l. c. n. 14. Was die Perſonen anbetrifft, ſo iſt bei dem, der die Alimente bezieht, darauf Rückſicht zu nehmen, ob er allein von dieſen Alimenten leben muß, oder noch andere Mittel, ſich zu ſuſtentiren hat, und bei dem, der ſolche abreicht, iſt auf ſein Vermögen, und ſeine Redlichkeit zu ſehen, L. 8. §. 11. ff. eod. 2. 15. Brunnemann l. c. n. 15. darauf, ob der, der die Alimente erhält, vermöglich iſt, oder nicht, kommt es nicht an, L. 8. §. 7. ff. eod. 2. 15. Brunnemann l. c. n. 5. Auch, wenn die Alimente nicht in Geld, ſondern in Naturalien gereicht werden ſollen, und im Vergleichs-Wege dafür ein Geld-Surrogat beſtimmt, oder die Gattung der Naturalien geändert wird, iſt der Vergleich ohne gerichtliche Unterſuchung und Genehmigung ungültig, L. 8. §. 24. ff. eod. 2. 15. Brunnemann l. c. n. 25. Wenn einem angeſehenen und vermöglichen Manne ein jährliches Legat, legatum annuum, vermacht iſt, ſo darf ein ſolches Vermächtniß nicht mit Alimenten verwechſelt, und es kann daher auch ohne gerichtliche Beſtätigung ein Vergleich darüber abgeſchloſſen,

hingegen muß eine einer unvermöglichen Perſon vermachte Nutznießung, als Alimente angeſehen und ein darüber abgeſchloſſener Vergleich daher gerichtlich beſtätigt werden, L. 8. §. 23. ff. eod. 2. 15. Brunnemann l. c. n. 24. p) L. 8. C. eod. 2. 4. und die in den Noten n) und o) angeführten Geſetze und Schriftſteller. q) Thibaut i. a. D. r) L. 8. C. de transact. 2. 4. Malblanc l. c. Rossmann l. c. s) Malblanc l. c.

§. 450.

Aus jedem Vergleiche kann auf Erfüllung deſſelben geklagt werden [a].

a) C. 1. C. 3. X. de pactis 1 35. Thibaut i. a. B. §. 923. 198.

§. 451.

Wenn ein beſchworner Vergleich gebrochen wird, ſo hat dieſes die Infamie zu Folge [a].

a) L. 41. C. de transact. 2. 4. Brunnemann ad d. L. 41. C. de transact. 2. 4. n. 2. Es hat derjenige, der einen beſchwornen Vergleich bricht, die Vortheile, die ihm aus demſelben zugehen würden, nicht anzuſprechen, und verliert die Klage, die ihm vor Abſchließung deſſelben zuſtand, ſo wie er auch die verglichene Conventional-Strafe bezahlen muß, L. 41. ff. de transactionibus 2. 4. Brunnemann l. c. Bei einer universitas fällt die Infamie weg, die übrigen Folgen des Vergleichs-Bruches beſtehen bei ihr ebenfalls, Brunnemann l. c. n. 7. Wenn derjenige, der einen beſchwornen Vergleich gebrochen hat, ſchon eine nach demſelben ihm obliegende Zahlung leiſtete, ſo kann er dieſe nicht zurück fordern, hingegen iſt er aber nicht verbunden, das was er verſprach, und noch nicht geleiſtet hat, noch zu leiſten, Brunnemann l. c. n. 9. 10. Zu dem Weſen eines ſolchen Vergleichs-Bruches wird jedoch nothwendig erfordert, daß er betrüglicher Weiſe, dolose, ſtatt fand, Brunnemann l. c. n. 3.

§. 452.

Der Vergleich kann aus allen denjenigen Gründen, aufgehoben werden, welche die Verträge aufheben [a], doch findet in der Regel eine Aufhebung deſſelben wegen enormer Verletzung nicht ſtatt [b]; hingegen kann ſolcher durch wechſelſeitigen Diſſens [c], durch Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, und alsdann, wenn ein Reu-Recht darin vorbehalten wurde, aufgehoben werden [d].

a) Thibaut i. a. B. §. 924. b) Arg. L. 16. L. 19 L. 23. C. de transact. 2. 4. L. 65. §. 1. ff. de condict. indebiti. 12. 6. L. 56. ff. de re judicata. 42. 1. L. 78. §. fin. ff. ad SCt. Trebellian. 36. 1. c. 1. X. de transact. 1. 36. Malblanc l. c. §. 296. Lauterbach l. c. §. 33. Ludovici l. c. L. II. tit. 15. §. 8. Gund-

ling D. de transactionum stabilitate et instabilitate §. 42. sqq. Schilter Ex. 9. th. 15. Mevius P. III. Dec. 30. Cail. L. II. Obs. 70. n. 12. sq. Huber Praelect. Jur. Civ. P. II. L. II. tit. 15. §. 10. Gangolf D. de Transactione ob laesionem enormem non rescindenda §. 9. sqq. das Gegentheil behauptet Hellfeld l. c. §. 356. Stryck U. M. P. L. II. tit. 15. §. 22. Richter P. II. Dec. 99. n. 54. Carpzov P. II. Const. 34. def. 1. Leyser Sp. 46. m. 7. mit der Bemerkung, daß dieſe Meinung ſich auf die Praxis gründe; Thibaut i. a. O. ſagt, daß die unmäßige Verletzung hier nicht unbedingt in Betracht kommen könne ſondern nur in ſo fern, als Jemand bei dem Weggeben der ihm gewiß gehörenden Sache oder am Object des Vergleiches bei einer von beiden Theilen gewiſſen Vorausſetzung über die Hälfte verletzt ſey, und dieſe Meynung iſt ungezweifelt auch die richtigere. Es findet übrigens auch nach mehreren teutſchen Landes-Geſetzen die Aufhebung eines Vergleiches wegen unmäßiger Verletzung ſtatt, wie z. B. nach dem Würtembergſchen Land-Recht Thl. II. Tit. 22. §. Welcher in ꝛc. S. 210. 211. c) Hellfeld l. c. d) Ibid. e) Ibid.

§. 453.

Der Vergleich iſt nur auf diejenigen Gegenſtände zu erſtrecken, über die er abgeſchloſſen wurde, und in Hinſicht auf ſolche, welche bei deſſen Abſchließung nicht berückſichtigt wurden, bleiben den Tranſigenten ihre Anſprüche vorbehalten, jedoch muß der Vergleich ſelbſt immer aufrecht erhalten werden a) b).

a) L. 12. ff. de transact. 2. 15. L. 29. L. 31. C. eod. 2. 4. Thibaut i. a. B. §. 925. b) das Württembergſche Land-Recht enthält folgende Vorſchriften über Vergleiche. Wenn in rechtsanhängigen oder anderen ſtreitigen Sachen ein gütlicher Vergleich errichtet, und die Sache mit Geld oder auf andere Weiſe verglichen wird, ſoll ein ſolcher Vergleich rechtskräftig, und eine Partie die andere wegen Vollziehung deſſelben im Rechtswege anzuhalten befugt ſeyn, und zwar auch in dem Falle, wenn der Vergleich bloß wörtlich ſtatt fand, und nicht ſchriftlich aufgeſetzt wurde; Land-Recht Thl. II. Tit. 22. §. Wo in Rechtshängigen ꝛc. S. 310. Doch ſollen diejenigen Vergleiche, welche zu Beilegung einer beſonderen ſtreitigen Sache abgeſchloſſen wurden, auf keine andere dahin nicht gehörige Gegenſtände erſtreckt werden, wenn auch der Inhalt von der Art wäre, daß er auf weitere Gegenſtände bezogen werden könnte (ungeachtet die Worte des Vertrages etwas general oder weitläufig begriffen); Land-Recht i. a. Thl. und Tit. §. Doch ſollen die ꝛc. S. 310. Wenn einem der Tranſigenten durch den Vergleich, das von ihm ſchon beſeſſene ſtreitige Gut verbleibt, iſt der Gegentheil nicht ſchuldig ihm Gewährſchaft zu leiſten. Wenn hingegen der eine Theil dem anderen das von ihm (dem erſteren) beſeſſene Gut durch den Vergleich einräumt, ſo iſt er zu Leiſtung der Gewährſchaft verbunden; Land-Recht i. a. Thl. und Tit. §. Und da einem ꝛc. S. 310. Wenn Jemand in Vergleichen über den halben Theil deſſen, was ihm von Rechtswegen gebührt hätte, verkürzt oder benachtheiligt würde, ſo mag er entweder auf Reſciſſion oder Aufhebung des Vergleiches klagen, oder darauf antragen, daß ihm das

Mangelnde von dem Gegentheil erſetzt werde; Land-Recht i. a. Thl. und Tit. §. Welcher in ꝛc. S. 310. 311.

§. 454.

Ein Aufſatz über einen abgeſchloſſenen Vergleich muß 1) den Vornamen und Zunamen der Tranſigenten, ſeyen es nun zwey, oder mehrere, ihren Stand oder Gewerb, und Wohn-Ort, 2) die Urſache, aus der der Vergleich abgeſchloſſen wurde, alſo namentlich den Gegenſtand des Rechtsſtreites, und das Gericht, vor dem derſelbe anhängig iſt; 3) die Beſtimmungen, unter denen der Vergleich abgeſchloſſen wird, und zwar ſo genau als möglich bezeichnet; 4) das Jahr, den Monat und Tag, an dem, und den Ort, wo der Vergleich abgeſchloſſen worden; 5) die Unterſchrift der Tranſigenten, und der etwa beigezogenen Zeugen, enthalten.

Anhang.

Formulare von Vergleichen.

304.

Formular eines Vergleiches über eine rechtsanhängige Sache.

In der vor dem K. N.ſchen Ober-Amts-Gericht G. zwiſchen den Unterzeichneten, und zwar dem Friedrich N. von R. und dem Balthaſar L. von J. über eine Abrechnungs-Streitigkeit anhängigen Rechtsſache wurde zu gütlicher Beilegung derſelben, von den Partieen folgende Uebereinkunft getroffen.

1) Friedrich N. macht ſich verbindlich, dem Balthaſar L. im Ganzen, und als Univerſal-Betrag für die an ihn gemachte Forderungen die Summe von

— :· 500 fl. Fünfhundert Gulden

und zwar dreihundert Gulden von heute an in ſechs Monaten, und zweyhundert Gulden in einem Jahre baar zu bezahlen;

wogegen

2) Balthaſar L. auf alle und jede Forderungen, die er an Friedrich N. gemacht hat, oder aus der dem gegenwärtigen Rechtsſtreite zu Grunde liegenden Abrechnung noch künftig machen zu können glauben möchte, verzichtet, und ſolchen ſo kräftig als es in Rechten geſchehen kann, entſagt, ſomit denſelben von allen dißfallſigen auf dieſen Gegenſtand ſich beziehenden Anſprüchen hiemit freyſpricht und entledigt.

3) Was die durch dieſen Proceß veranlaßten Koſten anbetrifft, ſo hat jeder Theil die von ihm aufgewendeten für ſich zu leiden, und von den gerichtlichen die Hälfte.

4) Die Tranſigenten entſagen in Hinſicht auf dieſen Vergleich allen und jeden ihnen dißfalls zuſtehenden Rechtswohlthaten und rechtlichen Einwendungen, und namentlich der Einrede, der Reue, der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung, auf das rechtskräftigſte.

Dieſer Vergleich iſt von beiden Tranſigenten genehmigt, und eigenhändig unterſchrieben worden.

G. den 10. September 1836.

Friedrich N.
Balthaſar L.

305.

Ein anderes ſolches Formular.

Da über die Beerbung des am 16. October vorigen Jahres mit Hinterlaſſung einer letztwilligen Verordnung verſtorbenen Rudolf M. zwiſchen dem Teſtaments-Erben und den Inteſtat-Erben, welche dieſes Teſtament rechtlich anfechten zu können vermeinen, ein Rechtsſtreit entſtand, der vor dem K. N.ſchen Land-Gerichte M. anhängig iſt, ſo wurde, da der Teſtaments-Erbe zu Beſeitigung und gütlicher Beilegung deſſelben ſich geneigt bezeigte, heute folgender Vergleich abgeſchloſſen.

1) Der Teſtaments-Erbe macht ſich verbindlich, den In-

teſtat-Erben ein Drittheil der ſämmtlichen Verlaſſenſchaft des Erblaſſers, wie ſolche in dem hierüber am 20. October deſſelben Jahres verfaßten Intentarium beſchrieben iſt, abzutretten, und zu überlaſſen, und zwar ſo, daß, da das Vermögen blos in Fahrniß und Activ-Capitalien beſteht, denſelben ein Drittheil der letzteren überwieſen wird, und der Teſtaments-Erbe ihnen für die für 630 fl. angeſchlagene Fahrniß innerhalb einem Viertel-Jahre die Summe von

— :· 210 fl. Zweyhundert zehen Gulden

baar bezahlt.

2) Die Inteſtat-Erben nehmen dieſes Anerbieten an, und verzichten daher auf den von ihnen gegen den Teſtaments-Erben erhobenen Rechtsſtreit, ſo wie auf alle weitere aus demſelben zu machende Anſprüche und Forderungen auf das feierlichſte.

3) Jeder Theil leidet die von ihm aufgewendeten Koſten, und von den gerichtlichen Koſten hat der Teſtaments-Erbe ein Viertheil, die Inteſtat-Erben aber drey Viertheile zu bezahlen.

4) Dieſer Vergleich ſoll feſt gehalten werden, und in Hinſicht auf denſelben weder eine Reue ſtatt finden, noch eine Verletzung geltend gemacht werden können.

Gegenwärtige Vergleichs-Urkunde haben die Tranſigenten nebſt ihren Rechts-Beiſtänden, und den erbetenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben, und es ſoll dieſelbe bei dem Königl. Land-Gericht M. hinterlegt werden.

M. den 14. Februar 1835.

Teſtaments-Erbe:
Eberhard J.
deſſen Rechtsbeiſtand:
Juſtus R.
Inteſtat-Erben:
Amalie N.
Ferdinand N.
ihr Ehegatte.
Robert T.
Emanuel T.
ihr Rechtsbeiſtand:

Siegmund P.
Zeugen:
Stephan S.
Jacob O.

306.

Ein weiteres ſolches Formular zwiſchen zwei Gemeinden.

Da zwiſchen den beiden Gemeinden L. und O. wegen dem Waldtheile Tannenbühl, wegen dem Waide-Recht auf der Kloſterhaide, wegen des Hardt-See's, und wegen den Grenzen zwiſchen den an einander ſtoßenden Beſitzungen dieſer Gemeinden im Eichenberg ſchon ſeit mehreren Jahren ein Rechtsſtreit bei dem Königlichen Ober-Amts-Gerichte P. anhängig iſt, und dieſelben ſchon längſt eine gütliche Beilegung dieſer Streitigkeiten gewünſcht haben, ſo kam heute zwiſchen den von beiden Gemeinden dazu beauftragten Deputirten folgender Vergleich zu Stande.

1.

Die Gemeinde L. überläßt der Gemeinde O. den bisher von ihr beſeſſenen Wald im Tannenbühl, welcher im Maaß 123 Morg. 3 Vrtl. 16 Rth. beträgt, für

— :· 7000 fl. Siebentauſend Gulden

an welchem Betrage die Gemeinde O.

in einem Viertel-Jahre von heute an gerechnet	2500 fl.
in einem halben Jahre	3500 fl.
von da an in Jahrzielern zu 100 fl. jedesmal am 1. Mai	1000 fl.
	— :· 7000 fl.

zu bezahlen hat, und zwar ſollen dieſe Summen vom 1. Mai d. J. an gerechnet mit drey und einem halben Procente verzinßt werden.

2.

Die Gemeinde O. welche bisher die gemeinſchaftliche Waide mit der Gemeinde L. auf der Kloſterhaide anſprach, entſagt dieſen Anſprüchen, und überläßt der Gemeinde L. das Waide-Recht auf derſelbigen mit vollem, von ihrer

Seite unbeſchränktem Eigenthum, wofür letztere der erſteren die Summe von

— : · 800 fl. Achthundert Gulden

hälftig in einem Viertel-Jahre, und hälftig in einem halben Jahre, jedoch beides unverzinslich, bezahlt.

3.

Der Hardt-See, welcher bisher beiden Gemeinden gemeinſchaftlich zuſtand, ſoll nach vorhergegangener dreymaliger Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, im öffentlichen Aufſtreiche unter gerichtlicher Leitung, und zwar nach dem Willen des Käufers entweder, um als See benutzt, oder trocken gelegt, und cultivirt zu werden, verkauft, und der zu erzielende Kaufpreiß unter beide Gemeinden zu gleichen Theilen vertheilt werden. Wird er fernerhin als See benutzt, ſo bleibt er in Hinſicht auf die Markungszutheilung gemeinſchaftlich den Markungen beider Gemeinden je zur Hälfte zugetheilt, und jede derſelben kann ihn alſo nach Maßgabe des hälftigen Steuerfußes mit Umlagen belegen, wird er trocken gelegt, ſo wird er auf gemeinſchaftliche Koſten beider Gemeinden vermeſſen, und jeder derſelben die an ihre Markung angrenzende Hälfte unter gleicher Berechtigung zugetheilt, dieſe Vergleichs-Beſtimmung iſt den Kaufliebhabern bei der Verſteigerung zu eröffnen.

4.

Was die Grenz-Beſtimmung zwiſchen den Beſitzungen beider Gemeinden in dem Eichenberge betrifft, ſo wurde hierüber Folgendes feſtgeſetzt.

Die Grenze fängt an der großen Eiche, welche an dem Saume des Waldes zwiſchen den Beſitzungen beider Gemeinden ſteht, an, und zieht ſich von da an in gerader Linie bis zu dem etwa eine Viertelſtunde davon entfernten Jagdſtein, welcher die Königliche und Gräflich von W.ſche Jagd abſcheidet; von dieſem Steine geht die Grenze rechts in ſchiefer Linie bis zu dem Fiſchbache, welcher eine halbe Viertel-Stunde davon entfernt iſt, an dem ſie dann bis zu dem Tannenſee hinauf geht, und an deſſen ſüdlicher

Spitze ſich links bis an den auſſerhalb dem Walde ſtehenden Markungs-Stein zieht, und da ſich endigt.

Dieſe Grenze ſoll auf gemeinſchaftliche Koſten beider Gemeinden im nächſten Frühjahre mit Markungs-Steinen bezeichnet werden.

5.

Zu Beſeitigung künftiger Irrungen und Streitigkeiten ſoll ebenfalls auf gemeinſchaftliche Koſten der beiden tranſigirenden Gemeinden durch den verpflichteten Feldmeſſer S. in P. eine genaue Karte über die Markungen beider Gemeinden aufgenommen und gefertigt, dieſe bei dem Königl. Ober-Amts-Gerichte P. hinterlegt, und jeder Gemeinde ein ihre Markung betreffender Auszug aus derſelben zugeſtellt werden.

6.

Dieſer Vergleich ſoll von beiden Theilen feſt und unverbrüchlich gehalten werden, und es entſagen dieſelben daher in Beziehung auf ſolchen allen und jeden ihnen zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich der der Reue, der Verletzung, der betrüglichen Ueberredung, des anders abgeſchloſſenen als niedergeſchriebenen Vergleiches, und welche dieſelben ſonſt ſeyn, und wie ſie heißen mögen, ſo kräftig als ſolches in Rechten geſchehen mag.

Dieſer Vergleich iſt von den zu deſſen Abſchließung bevollmächtigten Deputirten beider Gemeinden, unter der Beilegung der ihnen ausgeſtellten Vollmachten unter

N. 1. und 2.

ſo wie von den hiezu erbetenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben, auch von den beiden betreffenden Gemeinde-Raths-Collegien und Bürger-Ausſchüſſen genehmigt worden.

P. den 1. Februar 1835.

Von Seiten der Gemeinde L.
Schultheiß R.
Gemeinde-Rath
Ludwig P.
Mitglied des Bürger-Ausſchuſſes
Joſeph M.
Von Seiten der Gemeinde O.
Gemeinde-Pfleger W.

Gemeinde-Rath

Johann F.

Mitglied des Bürger-Ausſchuſſes,

Anton F.

Dieſer Vergleich wird in ſeinem vollen Umfange von dem Gemeinde-Rath in L. genehmigt.

L. den 3. Februar 1835.

Schultheiß R.

Gemeinde-Räthe:

ꝛc. ꝛc.

Mitglieder des Bürger-Ausſchuſſes:

Obmann, Franz A.

ꝛc. ꝛc.

Der unterzeichnete Gemeinde-Rath und Bürger-Ausſchuß genehmigt dieſen Vergleich nach ſeinem ganzen Inhalte.

O. den 6. Februar 1835.

Schultheiß G.

Gemeinde-Räthe:

ꝛc. ꝛc.

Mitglieder des Bürger-Ausſchuſſes:

Obmann, Carl D.

ꝛc. ꝛc.

Dieſer Vergleich wird hiemit nach ſeinem ganzen Umfange beſtätigt.

P. den 10. Februar 1835.

Königl. Ober-Amt.

307.

Formular eines weiteren ſolchen Vergleiches.

Vor dem hieſigen Grosherzoglichen Bezirks-Amt hat Johann L. von P. wegen einem ihm angeblich vorzuſchießen verſprochenen Anlehen von zweyhundert Gulden, und dem ihm nach ſeiner Angabe durch die Nicht-Erfüllung dieſes Verſprechens zugegangenen bedeutenden Schaden gegen Heinrich M. von hier Klage erhoben, und letzterer dagegen, da

Johann L. injuriöſe Aeußerungen über ihn ſich zu Schulden kommen laſſen, denſelben ebenfalls bei dieſer Behörde verklagt, und da dieſe Klage vor derſelben gerichtlich verhandelt worden, ſo iſt zu Beſeitigung dieſer beiden Rechtsſtreitigkeiten in Anweſenheit der mit unterſchriebenen Zeugen folgender Vergleich heute zu Stande gekommen.

1.

Johann L. verzichtet auf die gegen Heinrich M. wegen angeblich verſprochenem und nicht realiſirtem Anlehen und wegen daraus gefordertem Schadens-Erſatz erhobene Klage, nimmt die gegen denſelben ausgeſtoßenen Injurien hiemit zurück, und erklärt denſelben für einen rechtſchaffenen ehrenwerthen Mann, dem er nicht das Geringſte Nachtheilige nachzuſagen wiſſe;

wogegen

2.

Heinrich M. dem Johann L. freiwillig, und ohne daß er ſich rechtlich hiezu verbunden erachtet, den Betrag von

— :· 25 fl. Zwanzig fünf Gulden

bezahlt, ihm eine Waaren-Forderung von

— :· 11 fl. 57 kr. Eilf Gulden, fünfzig ſieben Kreutzer,

die er unzweifelhaft an ihn zu machen hat, erläßt, und auf die gegen ihn erhobene Injurien-Klage verzichtet.

3.

Jeder der ſtreitenden Theile leidet die von ihm aufgewendeten Koſten allein, und die gerichtlichen Koſten werden von beiden Theilen ohne Rückſicht, durch welchen Rechtsſtreit ſie veranlaßt worden, zu gleichen Theilen getragen.

4.

Beide Partieen verzichten auf die ihnen in Beziehung auf beide Proceße etwa zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich auf die der Reue, und der Verletzung ſo kräftig, als dieſes in Rechten geſchehen kann, doch ſoll dieſe Verzichtung von Seiten des Heinrich M. nicht auf den Fall, daß Johann L. abermals Injurien gegen Heinrich M. ausſtoßen ſollte, erſtreckt werden.

Dieſer Vergleich iſt von beiden Theilen genehmigt, und

nebſt ihren Rechtsbeiſtänden, und den erbetenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden.

R. den 6. März 1834.

Heinrich M.
deſſen Rechts-Beiſtand:
D. F.
Johann L.
welcher zugleich den Empfang der in dieſem Vergleiche erwähnten.
— :· 25 fl.
hiemit quittirt;
R. den 6. März 1834.
Johann L.
deſſen Rechtsbeiſtand:
J.
Zeugen:
Andreas P.
Daniel C.

308.

Formular eines Vergleiches eines Schuldners mit ſeinen Gläubigern.

Da gegen den Kaufmann Emanuel S. von hier ſo viele Forderungen eingeklagt wurden, daß von Seiten des hieſigen Handels-Gerichtes der Concurs gegen denſelben erkannt werden mußte, ſo wurde, nachdem bereits die Schulden-Liquidation ſtatt gefunden hat, eine gütliche Uebereinkunft, und beziehungsweiſe ein Borg- und Nachlaß-Vertrag zwiſchen benanntem Schuldner und ſeinen Gläubigern heute dahin abgeſchloſſen,

daß 1.

Die Pfand-Gläubiger ſich verbindlich machen, dem Schuldner nicht nur ein Viertheil der zu fordern habenden Schuld nachzulaſſen, ſondern die übrigen drey Viertheile ihrer Forderungen ihm alſo noch länger anzuborgen, daß

die eine Hälfte dieſes Reſtes von heute an in einem Jahre;

die andere Hälfte von heute an in zwey Jahren bezahlt, und bis dahin ſtatt, wie bisher mit fünf, nunmehr mit vier Procenten verzinst werden; auch dem Schuldner ein Viertheil des für dieſe Schulden eingeſetzten Unterpfandes freigelaſſen und ihm darüber zu verfügen geſtattet, auch zu Umgehung neuer Streitigkeiten über die Ausmittlung dieſes Viertheils als ſolches die den Gläubigern als Unterpfand eingeſetzte Scheuer des Schuldners, welche zu 1000 fl. angeſchlagen iſt, angeſehen werden ſolle;

2.

die Gläubiger der vierten Claſſe zwey Fünftheile ihrer Forderung nachlaſſen, und der Schuldner den Reſt ihnen in einem halben Jahre, jedoch bis dahin unverzinslich, zu bezahlen verbunden ſeyn ſolle;

3.

die Gläubiger der fünften Claſſe ſich mit einem Drittheile der zu machen habenden Forderungen begnügen, und auf den Reſt verzichten, wenn ſie dieſen Betrag in drey Monaten baar erhalten, übrigens bis dahin keine Zinſe fordern können;

4.

der Kaufmann Julius N. ſich für die pünktliche Erfüllung dieſes Borg- und Nachlaß-Vergleiches mit ſeinem ganzem beſitzenden Vermögen verbürgt, und zu der Sicherheit der Gläubiger ſein in G. beſitzendes Land-Gut, welches er erſt vor einem Viertel-Jahre für 9000 fl. erkauft hat, als Unterpfand einſetzt;

5.

der Schuldner dieſe Vergleichs-Bedingungen dankbar annimmt, und ſolche genau zu erfüllen verſpricht;

5.

ſämmtliche Tranſigenten in Hinſicht auf dieſen Vergleich den ihnen etwa zuſtehenden Rechtswohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich der der Reue, der Verletzung ꝛc. rechtskräftigſt entſagen.

Dieſer Vergleich iſt von ſämmtlichen Tranſigenten, beziehungsweiſe Remittenten genehmigt, und eigenhändig unterſchrieben worden.

E. den 16. October 1833.

der Schuldner
Emanuel S.
deſſen Ehegattin
Caroline S.
ihr Geſchlechts-Beiſtand
Carl P.
die Pfand-Gläubiger
Anton P.
ꝛc. ꝛc.
die Gläubiger der IIII. Claſſe
Sebaſtian A.
ꝛc. ꝛc.
die Gläubiger der V. Claſſe
Ulrich R.
ꝛc. ꝛc.

309.

Formular eines Vergleiches über eine noch nicht rechtsanhängige ſtreitige Sache.

Da zwiſchen den früheren Eigenthümern der nunmehr von Chriſtian J. und Gottlieb F. beſeſſenen Häuſer, ſowohl als zwiſchen dieſen ſelbſt wegen der von dem Eigenthümer des J.ſchen Hauſes behaupteten Durchgang-Gerechtigkeit durch das nunmehrige F.ſche Haus immer Streitigkeiten ſtatt fanden, ſo haben nunmehr Chriſtian J. und Gottlieb F. ſich entſchloſſen, dieſen Streit im Wege der Güte zu beſeitigen, und ſind daher miteinander auf folgende Weiſe übereingekommen.

Gottlieb F. macht ſich verbindlich, dem Chriſtian J. und den nachfolgenden Beſitzern ſeines Hauſes den Durchgang durch daſſelbe unter folgenden Beſchränkungen zu geſtatten. Chriſtian J. und die künftigen Beſitzer ſeines Hauſes, ihre Familien-Glieder, Dienſtboten und Arbeiter ſo wie auch die etwaigen Miethleute deſſelben, dürfen in den Monaten Mai, Juni, Juli und Auguſt von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr, in den Monaten April und September von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr, in den Monaten März und Oc-

tober von Morgens 7 Uhr bis Abends 6 Uhr, in den Monaten November, December, Januar und Februar von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr durch das gegenwärtig von Gottlieb F. beſeſſene Haus, und zwar durch den Hausären deſſelben von der hintern zu der vordern Hausthüre gehen, und es iſt aber der jedesmalige Beſitzer des Chriſtian J.ſchen Hauſes verbunden, dem Beſitzer des Gottlieb F.ſchen Hauſes jeden ihm durch die Ausübung dieſer Durchgangs-Gerechtigkeit erweislich zugegangenen Schaden zu erſetzen.

Chriſtian J. bezahlt dem Gottlieb F. für dieſe ihm eingeräumte Durchgangs-Gerechtigkeit den Betrag von

— :· 150 fl. Einhundert fünfzig Gulden,

und macht ſich zugleich zu dem in dem vorhergegangenen Punkte erwähnten Schadens-Erſatze, unter der Vorausſetzung verbindlich, daß nicht nur der Schaden, der zugefügt worden ſeyn ſoll ſowohl, als der Umſtand, daß er von den Beſitzern des Chriſtian J.ſchen Hauſes, den Perſonen aus ihrer Familie, ihrem Geſinde, und andern Arbeitern wirklich zugefügt worden, ſondern auch der Betrag dieſes Schadens hinlänglich erwieſen ſey, und verſpricht noch dafür zu ſorgen, daß die Grenzen dieſer Durchgangs-Befugniß weder von ihm noch ſeiner Familie oder Geſinde überſchritten werden.

Die Tranſigenten entſagen in Hinſicht auf dieſen Vertrag allen ihnen dißfalls zuſtehenden Rechts-Wohlthaten, und rechtlichen Einwendungen, namentlich der Reue und der Verletzung.

Dieſer Vertrag iſt von den Partieen genehmigt, und von ihnen und den zugezogenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben worden. L. den 16. März 1835.

Chriſtian J.
Gottlieb F.
Zeugen:
Andreas T.
Chriſtoph P.

310.

Formular eines anderen ſolchen Vergleiches.
(über Anſprüche aus unehelicher Schwängerung.)

Da Roſine S. von hier mit dem Albert N. von O. in

Folge des mit ihm gepflogenen unehelichen Beiſchlafes vor einigen Monaten von einem Sohne entbunden wurde, ſo ſind beide im Vergleichs-Wege auf folgende Art übereingekommen.

1) Albert O. erkennt ſich als Vater des von der Roſine R. gebornen Kindes an, und verſpricht derſelben:

für den Ehren-Kranz — :· 25 fl.
Kindbett-Koſten — :· 20 fl. und wenn das Kind noch vor dem vierzehnten Jahre ſterben ſollte, an Leichen-Koſten — :· 20 fl.; an jährlichen Alimenten, bis das Kind das vierzehente Jahr zurückgelegt haben wird — :· 18 fl., und zwar in halbjährigen Raten je am 1. März und am 1. September

zu bezahlen.

2) Roſine S. nimmt dieſes Anerbieten des Albert O. an, und verzichtet auf alle weitere Anforderungen an denſelben, ſo wie

3) beide Theile allen ihnen zuſtehenden Rechts-Wohlthaten und rechtlichen Einwendungen, beſonders der Reue und der Verletzung entſagen.

Dieſer Vertrag iſt von beiden Tranſigenten, und zwar von der Roſine S. unter Beiſtand ihres Geſchlechts-Vormunders genehmigt, und von denſelben ſowohl, als den zugezogenen Zeugen unterſchrieben worden.

M. den 18. September 1835.

Albert O.
Roſine S.
ihr Geſchlechts-Beiſtand:
Franz L.
Zeugen:
Moritz P.
Anton T.

311.

Formular eines ſolchen Vergleiches. (über eben ſolche Anſprüche.)

Zwiſchen den Unterzeichneten, Friedrich C. und Amalie E. iſt über die von letzterer an den erſteren gemachten Anſprüche

wegen unehelicher Schwängerung folgender Vergleich abgeſchloſſen worden.

Friedrich C. macht ſich verbindlich der Amalie F. für die von ihr an ihn gemachte Forderung wegen Privat-Satisfaction, Kindbett-Koſten und Alimenten des Kindes, mit dem ſie ſchwanger geht, in Allem den Betrag von

— :· 300fl. Dreyhundert Gulden

und zwar innerhalb einem Viertel-Jahre zu bezahlen, jedoch ſollen in dem Falle, wenn das Kind vor dem dieſelbe entbunden wird, lebendig zur Welt kommt, bloß fünfzig Gulden zu der Diſpoſition der Amalie F. ſtehen, und die übrigen zweyhundert fünfzig Gulden zum Beſten des Kindes ſicher ausgeliehen werden, und demſelben verbleiben, nach deſſen Tode aber der Mutter unumſchränkt zufallen.

Amalie S. iſt mit dieſer Abfindungs- beziehungsweiſe Vergleichs-Summe zufrieden, und verzichtet auf alle und jede weitere Forderungen, die ſie etwa noch an den Friedrich C. machen könnte, ſo kräftig, als dieſes in Rechten geſchehen kann.

Beide Theile genehmigen dieſen Vergleich, und haben denſelben nebſt den anweſend geweſenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben.

W. den 18. Februar 1830.

Friedrich C.
Amalie S.
ihr Rechtsbeiſtand
Dr. Ulrich M.
Zeugen:
Arnold P.
Wilhelm N.

Der Unterzeichnete tritt erforderlichen Falles als Selbſtzähler für diejenigen dreyhundert Gulden ein, zu deren Bezahlung Friedrich C. in dieſem Vergleiche ſich verbindlich gemacht hat.

W. den 18. Februar 1830.

Bernhard Y.

312.

Ein weiteres ſolches Formular.

Da die Teſtaments-Erben des am 1. Januar dieſes Jahres verſtorbenen Conrad P. über die Art und Weiſe der Vertheilung der Verlaſſenſchaft deſſelben uneinig ſind, jedoch als Geſchwiſter es nicht für anſtändig halten, hierüber den Rechtsweg betretten, ſo ſind ſie im Vergleichs-Wege über folgende Beſtimmungen mit einander übereingekommen.

1.

Von den in der Verlaſſenſchafts-Maſſe befindlichen Liegenſchaften ſollen das vorhandene Haus, der Garten und die drey Wieſen durch die Theilungs-Behörde öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und der daraus erlöst werdende Kaufpreis in vier gleiche Theile unter die vier Erben vertheilt oder auf gleiche Weiſe ihnen angewieſen worden.

2.

Eben ſo ſoll es mit dem vorhandenen Mobiliar gehalten, daſſelbe alſo ebenfalls öffentlich verſteigert, und der Erlöß von der Theilung - Behörde eingezogen, und zu gleichen Theilen unter die Erben vertheilt werden, den letzteren jedoch freiſtehen, ebenfalls darauf zu bieten, und die Bezahlung für das, was ſie erſteigert haben, je an ihrem Theile in Abzug gebracht werden.

3.

Die beiden Aecker, und der Wald-Antheil ſollen ebenfalls öffentlich verkauft, und von dem Erlöße die Leichenkoſten, die von dem Erblaſſer verordneten Legate, und die Inventur- und Theilungs-Koſten bezahlt, der Ueberreſt aber auch gleich unter die Erben vertheilt werden.

Die Erben dürfen auf die Liegenſchaften, die zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, ebenfalls bieten, allein wenn einer derſelben eine oder die andere erkaufen ſollte, ſo muß er, wenn es eine der im erſten Punkte bezeichneten iſt, dieſelbe, ſo weit der Kaufpreiß nicht an dem ihm von den Liegenſchaften gebührenden vierten Theile abgezogen wird, ſolchen baar bezahlen, und iſt es eine der im dritten Punkte be-

nannten, ſo muß er den ganzen Kaufpreiß ohne irgend einen Abzug baar bezahlen.

5.

Von den in der Erbſchafts-Maſſe befindlichen Activ-Poſten wird das bei dem Joſeph O. ſtehende Capital von dreyhundert Gulden aufgekündet, und davon die vorhandenen in zweyhundert achzig fünf Gulden beſtehenden Paſſiv-Poſten bezahlt, und der Reſt mit fünfzehen Gulden dem Notar L., der mit dieſem Geſchäfte beauftragt wird, als Honorar überlaſſen. Die anderen Activ-Poſten werden, und zwar die ſechs noch vorhandenen Capitalien

a)	bei Emanuel R. mit	.	1000	fl.
b)	„ Alois O. —	.	1000	fl.
c)	„ Franz T. —	.	500	fl.
d)	„ Xaver Z. —	.	500	fl.
e)	„ Abraham J. —	.	700	fl.
f)	„ Vincens W. —	.	300	fl.

unter die Erben zu gleichen Theilen und zwar ſo vertheilt, daß ein Theil das Capital unter a), einer das Capital unter b), einer die Capitalien unter c) und d), einer die unter e) und f) erhält, worüber das Loos entſcheiden ſoll. Die Current-Activ-Poſten werden nach Verhältniß, jedesmal ſo den Erben zugewieſen, daß jeder derſelben an den ungewiſſen Forderungen den vierten Theil erhält.

6.

Die ſämmtlichen Erben entſagen in Hinſicht auf dieſen Vergleich allen und jeden ihnen aus demſelben etwa zukommenden Rechts-Wohlthaten und rechtlichen Einwendungen, welche ſie auch ſeyn, und wie ſie heißen mögen, und beſtimmen insſondere, daß dieſer Vergleich feſtgehalten werden ſoll, ſomit keine Reue ſtatt finden, und keine Verletzungs-Klage angeſtellt werden darf.

Dieſer Vergleich iſt von ſämmtlichen Tranſigenten, und ihren Geſchlechts-Vormundern genehmigt, und von ihnen ſowohl als den zugezogenen Zeugen unterſchrieben worden.

G. den 6. Februar 1832.

Lorenz P.
Gottfried P.

deſſen Rechtsbeiſtand:
Eulogius E.
Adolphine O.
ihr Ehegatte:
Robert P.
Auguſte P.
ihr Geſchlechts-Beiſtand:
Ludwig R.
Zeugen:
Edmund T.
Richard V.

313.

Formular eines Nachlaß-Vergleiches ohne vorhergegangenen Concurs.

Da mehrfache Unglücksfälle es dem Anſelm T. unmöglich machen, die an ihn gemachten Waaren-Forderungen in ihrem vollen Betrage zu berichtigen und das unter dieſen Umſtänden eintrettende Concurs-Verfahren vorausſichtlich für ſeine Waaren-Gläubiger eher nachtheilig als nützlich ſeyn kann, indem ſeine beſitzende Liegenſchaft bereits verpfändet iſt, ſo hat er mit denſelben folgenden Nachlaß-Vergleich abgeſchloſſen.

1.

Anſelm T. zahlt ſeinen Waaren-Gläubigern an den Forderungen, die ſie an ihn zu machen haben, fünf und vierzig Procente von heute an innerhalb vier Wochen baar.

2.

Die unterzeichneten Waaren-Gläubiger, beziehungsweiſe deren Bevollmächtigte, nehmen dieſes Zahlungs-Erbieten an, und verzichten dagegen auf den Reſt ihrer Forderungen auf immer, ſo daß ſie auch in dem Falle, wenn Anſelm T. wieder in beſſere Vermögens-Umſtände kommen ſollte, keinen Anſpruch an denſelben zu machen berechtigt ſind.

3.

Die Ehegattin des Anſelm T. entſagt zum Vortheil dieſer Gläubiger allen und jeden Anſprüchen, die ſie an das von ihr eingebrachte Vermögen zu machen befugt wäre, nach-

dem ſie über die ihr dißfalls zuſtehenden Rechts-Wohltha-ten hinlänglich belehrt worden iſt, ſo kräftig als dieſes in Rechten geſchehen mag.

4.

Anſelm T. ſtellt für die Bezahlung der accordirten 45 Procente bis dahin, daß dieſelbe erfolgt iſt, einen tüchtigen Bürgen.

Dieſer Vertrag iſt von den betreffenden Perſonen, beziehungsweiſe ihren Bevollmächtigten, und Geſchlechts-Beiſtänden nach ſeinem ganzen Inhalte genehmigt nnd von ihnen, und den zu deſſen Abſchließung zugezogenen Zeugen, ſo wie dem Bürgen eigenhändig unterſchrieben worden.

F. den 10. October 1833.

Anſelm T.
ſein Rechts-Beiſtand:
Rudolf J.
Caroline T.
ihr Geſchlechts-Beiſtand:
Dr. Philipp R.
Gläubiger:
Lucian B.
Markus M.
Caſimir O.
Eberhard S.
als Bevollmächtigter
des Carl F.
des Fabian N.
Ernſt U.
als Bevollmächtigter
des Franz P.
Bürge:

Der Unterzeichnete bekennt hiemit, daß er ſich für das von Anſelm T. ſeinen Waaren-Gläubigern gemachte Verſprechen, ihnen innerhalb 4 Wochen für ihre Forderungen 45 Procente zu bezahlen als Bürge und Selbſtzähler alſo verbindlich macht, daß er im Falle der nicht zu der gehörigen Zeit erfolgenden Bezahlung dieſelbe ſelbſt zu leiſten verſpricht, und die

Gläubiger ſich alsdann an ihn zu halten und dieſelbe von ihm zu fordern berechtigt ſind.

F. den 10. October 1833.

Heinrich K.

Zeugen:

Wendelin E.

Nikolaus B.

Die unterzeichnete Stelle bezeugt, daß Caroline, die Ehegattin des Anſelm T., über die ihr zuſtehenden Rechts-Wohlthaten hinlänglich belehrt worden iſt, und auf dieſelbe eidlich verzichtet hat.

F. den 10. October 1833.

K. B.ſches Stadt-Gericht

D.

314.

Formular eines Vergleiches über künftige Alimente mit der gerichtlichen Genehmigung.

Andreas B. welcher am 11. October 1813 ſtarb, beſtimmte in dem von ihm am 8. Februar 1811 errichteten Teſtamente, daß ſein Teſtaments-Erbe Bernhard F. dem Carl K., ſo lange derſelbe am Leben ſeyn werde, jährlich Einhundert Gulden an Geld, ſechs Klafter Holz, drey Scheffel Roggen, zwölf Scheffel Dinkel zu ſeinem Unterhalte reichen ſolle, was derſelbe auch richtig erhalten hat. Da nun im Januar dieſes Jahres Bernhard F. ebenfalls geſtorben iſt, und ſeine Erben nicht in hieſigem Orte, ſondern in G., Grosherzoglich B.ſcher Herrſchaft, wohnen, ſomit die Abreichung dieſer vermachten Alimente mit mehrfachen Schwierigkeiten verbunden iſt, ſo wurde heute zwiſchen dem Carl K. und den Erben des Bernhard F., Lorenz F. und Marie G. folgender Vergleich abgeſchloſſen.

Die Bernhard F.ſchen Erben machen ſich verbindlich dem Carl K. anſtatt der jährlich zu zahlenden Einhundert Gulden die Summe von

— :· 1600 fl. Eintauſend Sechshundert Gulden

innerhalb drey Monaten zu bezahlen, und überlaſſen ihm an der Stelle der ihm jährlich abzureichenden Früchte und Holzes aus der Erbſchafts-Maſſe

den in 6 Mrg. 3 Vrt. beſtehenden Wald im Streitbuſche, den 3 Mrg. 1 Vrt. enthaltenden Acker, der Bühl-Acker genannt, den 1 Mrg. 2 Vrt. großen Acker in der Halden

als freies Eigenthum, blos unter der Bedingung, daß die durch dieſe Ueberlaſſung veranlaßten Koſten gemeinſchaftlich beſtritten werden.

Carl K. befriedigt ſich mit dieſem ihm gemachten Anerbieten, und ſpricht gegen Bezahlung der erwähnten Summe und Ueberlaſſung der genannten Liegenſchaften die Bernhard F.ſchen Erben von der ihnen in Folge des von Andreas B. errichteten Teſtaments obliegenden Verbindlichkeit gänzlich frey, ſo daß er weder an ſie noch an ihre Erben jemals eine weitere Forderung zu machen berechtigt iſt.

Dieſer Vertrag iſt von den Partieen genehmigt, und von ihnen, und den anweſenden Zeugen unterſchrieben worden.

M, den 18. April 1830.

Lorenz F.
Marie G.
ihr Ehegatte:
Guſtav G.
Karl K.
Zeugen:
Ferdinand O.
Maximilian Z.

Stadt-Gericht M.
den 26. April 1830.

Von dem Karl K. und den Bernhard F.ſchen Erben, Lorenz F. und Marie, der Ehegattin des Guſtav G. wird ein Vergleich über die von den letzteren dem erſteren zu reichende Alimente vorgelegt, welcher dahin geht daß ꝛc.

Da nun in Folge der über dieſen Vergleich angeſtellten Unterſuchung ſich ergiebt, daß

1) die Urſache dieſes Vergleiches ſich vollkommen in den Geſetzen begründet;

2) die dem Carl K. zugehende Entſchädigung für die ihm zugeſtandenen Alimente nicht allein mit dem Betrag derſelben nicht im Mißverhältniſſe ſteht, ſondern auch dem Alter des bereits in dem 56. Jahre ſtehenden Carl K. und dem Bedarf desſelben angemeſſen iſt;

3) ſolcher auſſer dieſen Alimenten noch ein in Capitalien beſtehendes Vermögen von 2000 fl. beſitzt;

4) derſelbe zu Abſchließung eines ſolchen Vertrages vollkommen fähig, auch ein ſparſamer und rechtlicher Mann iſt;

ſo wurde

beſchloſſen:

dieſen Vergleich nach ſeinem vollen Umfange zu genehmigen, nnd zu beſtätigen.

Stadt-Gericht M.
Director G.

315.

Formular eines ſolchen Vertrages, der keiner gerichtlichen Beſtätigung bedarf.

Da Michael O., von dem im vorigen Jahre verſtorbenen Chriſtoph P. in dem von ihm am 10. Junius 1829 errichteten Teſtamente, ſo lange er lebt, jährlich Einhundert achtzig Gulden zu ſeinem Unterhalte vermacht wurden, welche die Erben deſſelben Reinhard P., Friedrich N. und Rudolf S. ihm gemeinſchaftlich zu bezahlen haben, einestheils aber es für den Michael O. beſchwerlich iſt, jedesmal dieſe Alimente bei ſämmtlichen drey Erben einzuziehen, anderntheils es für ihn in mehrfacher Hinſicht ſich vortheilhafter darſtellt, wenn er dieſelben in monatlichen Raten bezieht, ſo ſind die Particen darüber übereingekommen;

daß die Chriſtoph P.ſchen Erben, vom 1. Julius dieſes dem Michael O. ſtatt dem, alljährlich zu reichenden Alimenten-Betrage, ſolche in monatlichen Raten zu

fünfzehen Gulden

und zwar ſo, daß

Richard P. die erſte, vierte, ſiebente und zehente Rate.
Friedrich N. die zweyte, fünfte, achte und eilfte Rate.
Rudolph S. die dritte, ſechste, neunte und zwölfte Rate zu entrichten hat, bezahlen, und Michael O. dieſe Raten jedesmal bei dem betreffenden Erben abholen läßt, wie er ſie bisher jährlich bei den drey Erben mußte abholen laſſen.

Dieſer Vergleich, welcher feſt gehalten werden, und hinſichtlich deſſen alſo keine Reue ſtatt finden ſoll, iſt von den Tranſigenten genehmigt und von ihnen nebſt den erbetenen Zeugen unterſchrieben worden.

T. den 16. Mai 1832.

Michael O.
Reinhard P.
Friedrich N.
Rudolf S.
Zeugen:
Erhard P.
Elias Q.

316.

Formular eines Vergleiches über ein Compromiß.

Da der am 12. December vorigen Jahres verſtorbene Georg E. in der von ihm am 11. November deſſelben Jahres errichteten letztwilligen Verordnung ſeinen jüngſten Bruder Andreas E. zum Erben eingeſetzt, ſeinen andern Brüdern Emanuel G., Hermann G. und Carl G. aber nur Legate verſchafft hat, und darüber zwiſchen denſelben Streitigkeiten entſtanden ſind, ſämmtliche Brüder aber es nicht für angemeſſen erachten, dieſen Streit zum förmlichen Proceße kommen zu laſſen, ſo haben ſie ſich entſchloſſen, denſelben einem Schiedsrichterlichen Erkenntniſſe zu unterwerfen, und ſind daher über folgende Beſtimmungen mit einander übereingekommen.

1.

Zu Schieds-Richtern werden D. Chriſtian B., D. Auguſtin L. und D. Daniel E. ernannt, welche das Proceß-Verfahren leiten, und dieſe Streitſache entſcheiden ſollen. Sind dieſe

Schieds-Richter verſchiedener Meinung, ſo iſt das Erkenntniß nach der Stimmen-Mehrheit zu fällen, ſollte aber jeder dieſer drey Schiedsrichter eine andere Anſicht der Sache haben, folglich drey verſchiedene Stimmen ſich ergeben, ſo ſind die Acten an die Juriſten-Facultät der drey Univerſitäten Jena, Göttingen, Tübingen, von denen eine durch das Loos gewählt wird, zu ſenden, und die Partieen ſind verbunden, der Entſcheidung derſelben ſich unweigerlich zu fügen.

2.

Die benannten Schieds-Richter, welche bereits den ihnen ertheilten Auftrag angenommen und daher auch gegenwärtige Uebereinkunft mit unterſchrieben haben, können nur in den von den Geſetzen beſtimmten Fällen von dieſem Amte abtretten. Sollte jedoch durch einen ſolchen Fall einer derſelben an der Vollziehung dieſes Auftrages gehindert werden, ſo ſoll alsdann D. Samuel S. an ſeine Stelle eintretten, welcher auf den Fall ebenfalls ſeine Einwilligung bereits gegeben hat.

3.

Die Schieds-Richter müſſen dieſe Rechtsſache in hieſiger Stadt verhandeln, und längſtens in zwey Monaten, von dem Acten-Schluße an gerechnet, das Erkenntniß fällen.

4.

Wenn einer der Schieds-Richter die ihm in dieſer Eigenſchaft obliegenden Pflichten vernachläßigen würde, ſo iſt er zu dem Erſatze des dadurch entſtehenden Schadens verbunden.

5.

Die klagenden Legatarien müſſen innerhalb vier Wochen ihre Klage den Schieds-Richtern einreichen, und eben dieſe Friſt iſt dem beklagten Teſtaments-Erben zu Vorlegung ſeiner Vernehmlaſſung beſtimmt, ſo wie zu der Replik und Duplik ein gleicher Termin verſtattet wird. Dieſe Friſten dürfen, wenn nicht die dringendſte Nothwendigkeit unverkennbar nachgewieſen wird, keineswegs erſtreckt oder verlängert werden. Das Beweis-Verfahren, wenn ein ſolches erforderlich ſeyn würde, muß in längſtens drey Monaten geendigt ſeyn, und die Acten ſollen nach ſieben Monaten geſchloſſen werden.

6.

Die Schieds-Richter ſind nicht nur ermächtigt, ſondern auch verbunden, nach Einreichung der Vernehmlaſſung, und vor dem Acten-Schluße einen Vergleichs-Verſuch zu machen.

7.

Dem Erkenntniße, welches die Schieds-Richter fällen, müſſen die Partieen ſich ohne Widerſpruch unterwerfen, und wenn eine derſelben demungeachtet ſich an die gerichtliche Behörde wenden würde, ſo muß ſie nicht nur die dadurch verurſachten Koſten jeder Art allein tragen, und der anderen den ihr dadurch verurſachten Schaden erſetzen, ſondern auch Einhundert Gulden Strafe bezahlen, welche zu zwey Drittheilen der anderen Partie, und zu einem Drittheile dem hieſigen Waiſenhaus zufällt.

8.

Jeder der Schieds-Richter erhält für ſeine Bemühung fünfzig Gulden, und derjenige unter ihnen, der durch das Loos als Vorſtand beſtimmt wird, noch weitere zwanzig fünf Gulden. Dieſe Honorare ſowohl als dasjenige, welches etwa einer Juriſten-Facultät bezahlt werden muß, ſo wie die Verſendungs-Koſten muß der unterliegende Theil allein bezahlen.

Dieſe Uebereinkunft, von der weder die Compromittenten, noch die aufgeſtellten Schieds-Richter mehr abgehen können, iſt von denſelben genehmigt, und von ihnen, und den zugezogenen Zeugen unterſchrieben worden.

N. den 4. Januar 1831.

Compromittenten:
Teſtaments-Erbe:
Andreas C.
Legatarien:
Emanuel G.
Herrmann G.
Carl G.
Schieds-Richter:
D. Chriſtian B.
D. Auguſtin L.
D. Daniel F.

317.

Ein anderes ſolches Formular.

Da zwiſchen den hieſigen Kaufleuten Stephan L. und Adrian F. ſich wegen einer Aſſecuranz, die der erſtere gegen den letzteren übernommen hat, Streitigkeiten entſtanden, und dieſelben dahin übereingekommen ſind, ſolche im Wege eines Compromiſſes entſcheiden zü laſſen, ſo haben ſie zu dieſem Zwecke folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt.

1.

Zu Schieds-Richtern werden die Kaufleute Jacob L. und Martin V. von hier, und als Obmann derſelben der hieſige Handels-Gerichts-Conſulent D. Albrecht G. ernannt, und haben dieſen ihnen ertheilten Auftrag bereits angenommen.

2.

Die Verhandlung dieſer Streitſache muß mündlich geſchehen, und innerhalb vier Wochen bis zur Duplik gediehen ſeyn. Ein Beweis-Verfahren iſt, da es ſich von einer Obſervanz handelt, hinſichtlich der die Compromittenten der Entſcheidung der Schiedsrichter ſich fügen, nicht erforderlich. Die Entſcheidung der Schieds-Richter muß innerhalb der nächſtfolgenden vier Wochen ſtatt finden.

3.

Die Partieen müſſen dem Erkenntniſſe, das von den Schieds-Richtern gefällt wird, ſich ohne Widerſpruch fügen, indem Appellation von demſelben nicht geſtattet ſeyn ſoll. Würde eine der beiden Partieen gegen dieſe Beſtimmung handeln, ſo muß ſie der andern neben dem Erſatz aller dadurch verurſachten Koſten, und Schadens zweyhundert Thaler Conventional-Strafe bezahlen.

4.

Die Schieds-Richter ſollen, ehe ſie das Erkenntniß fällen, einen Vergleich unter den Partieen zu ermitteln ſich bemühen.

5.

Die beiden Schieds-Richter, Jacob L. und Martin V. erhalten für ihre Bemühung jeder 10 Ducaten, und der Obmann D. Albrecht G, 15 Ducaten. Dieſe Honorare

werden in jedem Falle von den Partieen gemeinſchaftlich bezahlt.

Dieſe Uebereinkunft iſt von den Compromittenten ſowohl, als den ernannten Schieds-Richtern genehmigt, und von denſelben eigenhändig unterſchrieben worden.

G. den 18. April 1836.

Compromittenten:
Stephan L.
Adrian F.
Schieds-Richter:
D. Albrecht G.
als Obmann.
Jacob L.
Martin B.
als Schieds-Richter.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

I. Begriff des Vertrages. §. 1.

II. Perſonen, welche Verträge ſchließen können. §. 2 – 4.

III. Einwilligung.

Erſter Abſchnitt.

Einwilligung überhaupt.

Erſtes Capitel. Vollendete Uebereinkunft. §. 5 — 11.

Zweites Capitel. Entfernung der Hinderniſſe der Einwilligung. §. 12.

A) Hinderniſſe, welche aus dem Vertrage ſelbſt hervorgehen. §. 13.

B) Hinderniſſe, welche ſich in den äußeren Umſtänden begründen.

1) Irrthum. §. 14 — 16.

2) Betrug. §. 17 — 18.

3) Zwang, Gewalt, Furcht. §. 19 — 21.

4) Simulation. §. 22.

Drittes Capitel. Vollendung der Einwilligung bei Real-Verträgen. §. 23.

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen in Hinſicht auf die Einwilligung.

Erſtes Capitel. Beſondere Beſtimmungen in Hinſicht auf den Gegenſtand. §. 24 — 29.

Zweytes Capitel. Beſondere Beſtimmungen in Hinſicht auf das Quantum der Leiſtung, wenn mehrere Gläubiger und Schuldner vorhanden ſind.

1) Theilbarkeit der Leiſtung. §. 30 — 32.

2) Untheilbarkeit der Leiſtung. §. 33 — 37.

Drittes Capitel. Beſondere Beſtimmungen in Hinſicht auf die Zeit der Leiſtung. §. 38.

Erſter Abſatz. Von der Bedingung. §. 39—54.

Zweiter Abſatz. Zahlungs-Friſt. §. 55 — 57.
Viertes Capitel. Beſondere Beſtimmungen in Hinſicht auf den Ort der Leiſtung §. 58 — 61.
III. Gegenſtand des Vertrages.
Erſtes Capitel. Gegenſtand der Verträge im Allgemeinen. §. 62.
Zweites Capitel. Sachen, als Gegenſtand der Verträge. Sachen im Allgemeinen. §. 63 — 76. Verwendungen. §. 77 — 80. Früchte. §. 81. Schaden (damnum). §. 82 — 86. Zufall. §. 87 — 88. Argliſt. §. 89. Schuld (culpa). §. 98. Verzug. §. 91. Zinſen; §. 92. 93.
Drittes Capitel. Handlungen als Gegenſtand der Verträge; §. 94.

Erſter Theil.
Consensual-Verträge.

Erſte Abtheilung.
Conſenſual-Verträge des allgemeinen Rechts.

Erſter Abſchnitt. Kauf-Vertrag.
Erſtes Capitel. Haupt-Vertrag. §. 95 — 101.
Zweytes Capitel. NebenVerträge. Reukauf-Vertrag. §. 102. Vertrag über den Vorbehalt des natürlichen Beſitzes. §. 103. Vorbehalt des Eigenthums- oder Unterpfands-Rechts. §. 104. Wieder-Verkauf-Vertrag. §. 105. Vorkaufs-Vertrag. §. 106. Vertrag über das Abgehen vom Kaufe (addictio in diem) §. 107. Commiſſoriſcher Vertrag. §. 108. Andere Neben-Verträge. §. 109.
Drittes Capitel. Verkauf der Erbſchaften. §. 110.
Anhang. Formulare von Kauf-Verträgen.
Nr.
1. Kauf-Vertrag über ein Hofgut ohne Neben-Vertrag.
2. „ „ „ „ einzelne Güterſtücke.
3. „ „ „ „ einen Haus-Antheil.
4. „ „ „ „ ein Real-Recht.

Nr.
5. Kauf=Aufſatz über einen Pferdkauf.
6. „ „ „ „ „ Ochſenkauf.
7. Kauf=Vertrag über ein Hofgut nebſt einem Neben=Vertrage über den Vorbehalt des Eigenthums= und Unterpfands=Rechtes, über die vorbehaltene Reue und einem angehängten Leibgedings-Vertrage.
8. Kauf=Vertrag mit verſchiedenen weniger gewöhnlichen Clauſeln.
9. Aufſatz über verkaufte Waaren.
10. Vertrag über eine Getreide=Lieferung.
11. Kauf=Vertrag mit dem Vorbehalte des natürlichen Beſitzes der Sache (constitutum possessorium).
12. Wiederverkaufs= und Wiedererkaufs=Vertrag.
13. Kauf=Vertrag mit dem Vorbehalte des Vorkauf=Rechtes.
14. Kauf=Vertrag, den Neben=Vertrag, daß wenn innerhalb einer beſtimmten Zeit ein Anderer die verkaufte Sache unter beſſeren Bedingungen übernehmen würde, der Verkäufer von dem Kaufe wieder abgehen dürfe, (addictio in diem) enthält; (mit auflöſender Bedingung).
15. Ein ſolcher Vertrag, (mit aufſchiebender Bedingung.)
16. Kauf=Vertrag mit einem commiſſoriſchen Vertrage, mit auflöſender Bedingung.
17. Ein ſolcher Vertrag, mit aufſchiebender Bedingung.
18. Kauf=Vertrag mit einem dem commiſſoriſchen Vertrage ähnlichen Neben=Vertrage.
19. Kauf=Vertrag über eine gewiſſe Erbſchaft
20. „ „ „ „ „ ungewiſſe Erbſchaft.

Zweyter Abſchnitt. Pacht=Vertrag.

Erſtes Capitel. Allgemeine Grundſätze. §. 111—113.

Zweytes Capitel. Miethe von Sachen (Pacht). §. 114—120.

Drittes Capitel. Dienſt=Mieth=Vertrag; §. 121-124.

Viertes Capitel. Verdingungs=Vertrag (Locatio conductio operis) §. 125—128.

Anhang. Formulare von Pacht=Verträgen.

21. Pacht=Vertrag über ein ganzes Hofgut.
22. „ „ „ „ „ geringeres Gut nebſt einem Neben=Vertrage über eiſernes Vieh.
23. „ „ „ „ „ Feldlehn.
24. „ „ „ „ einen Garten.
25. „ „ „ „ ein Stück Land, (durch einen Vormunder).
26. „ „ „ „ die Benutzung eines Waldes.
27. „ „ „ „ einen See.
28. „ „ „ „ ein Haus.
29. Ein anderer ſolcher Vertrag.
30. Pacht=Vertrag über einen Theil eines Hauſes.
31. „ „ „ über eine Wirthſchaft.
32. „ „ „ über eine Waaren=Handlung nebſt dem dazu gehörigen Hauſe.
33. Verdingungs=Vertrag über ein Bauweſen im Ganzen.
34. „ „ „ „ „ über einen Theil des Gebäudes.

Nr.
35. Verdingungs-Vertrag über ein Bauweſen nach einem Ueberſchlage.
36. „ „ „ „ „ an verſchiedene Uebernehmer der einzelnen Profeſſionen.
37. Verdingungs-Vertrag nach dem Maaß und der Nachmeſſung.
38. „ „ „ „ „ an mehrere Unternehmer im Ganzen
39. „ „ „ „ „ über die Anlegung eines See's und Grabens.
40. Vertrag über die Abholzung eines Waldes.

Zugabe. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Fracht-Fuhrleute gegen den Abſender und Empfänger. §. 129 — 131.

Formulare.
40. (a) Vertrag über eine Fracht-Fuhr.
41. Ein gleicher Vertrag.

Dritter Abſchnitt. Vollmachts-Vertrag. §. 132-140.

Anhang. Formulare von Vollmachts-Verträgen.
42. Gerichtliche Vollmacht in einer Proceß-Sache.
43. Allgemeine (General-) Vollmacht für gerichtliche Geſchäfte.
44. Subſtitutions-Vollmacht.
45. Allgemeine Vollmacht für auſſergerichtliche und gerichtliche Geſchäfte.
46. Bevollmächtigungs-Vertrag über den Verkauf eines Hofgutes.
47. Auſſergerichtlicher beſonderer Vollmachts-Vertrag.
48. Auſſergerichtliche Vollmacht für die Aufſicht über ein Haus.
49. Vollmacht zu dem Verkaufe eines Gartens.
50. Vollmacht zu Einziehung eines fälligen Capitales.
51. Vollmacht zu Erkaufung und Pachtung von Liegenſchaften.
52. Inſtruction zu dieſer Vollmacht.
53. Auftrag zu einem Darleyn.
54. Vollmacht zu Einziehung ausſtehender Schulden.
55. Ein anderer Vollmachts-Vertrag über den Verkauf eines Hofgutes.

Zugabe. Exercitoriſche Klage. §. 141. 142.
Inſtitoriſche Klage. §. 143.

Vierter Abſchnitt. Geſellſchafts-Vertrag.
Im Allgemeinen; §. 144—147. 154—156.
I. Wirkungen des Geſellſchafts-Vertrages auf die Mitglieder der Geſellſchaft. §. 148 — 152.
II. Wirkungen des Geſellſchafts-Vertrages in Hinſicht auf dritte Perſonen; §. 153.

Anhang. Formulare von Geſellſchafts-Verträgen.
56. Geſellſchafts-Vertrag über den gemeinſchaftlichen Betrieb eines Fabrik- und Handels-Geſchäftes.
55. (a) Geſellſchafts-Vertrag über die Erkaufung und Abholzung eines Waldes.
56. (a) Geſellſchafts-Vertrag über gemeinſchaftliche Erkaufung und Wiederveräußerung eines Hofgutes.
57. Geſellſchafts-Vertrag über die gemeinſchaftliche Uebernahme eines Straßenbaues.
58. Geſellſchafts-Vertrag über ein übernommenes Bauweſen.

Nr.

Beilage. Ueber die eheliche Güter-Gemeinſchaft.
Begriff und Eintheilung. §. 157 — 159.
I. Allgemeine eheliche Gürer-Gemeinſchaft. §. 160-163.
II. Beſondere eheliche Güter-Gemeinſchaft. §. 164. 165.

Anhang. Formulare von Ehe-Verträgen über die eheliche Güter-Gemeinſchaft.

59. Ehe-Vertrag, in dem die allgemeine Güter-Gemeinſchaft feſtgeſetzt wird.
60. Ehe-Vertrag über Errichtung der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinſchaft.
61. Ehe-Vertrag über Errichtung einer beſondern ehelichen Güter-Gemeinſchaft.
62. Ehe-Vertrag in dem die Errungenſchaft feſtgeſetzt wird.
63. Ehe-Vertrag über Errichtung der Errungenſchafts-Gemeinſchaft.
64. Ehe-Vertrag über die Errichtung der Errungenſchaft-Gemeinſchaft, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden ſind.
65. Ein anderer ſolcher Vertrag.
66. Ehe-Vertrag, worin neben der Güter-Gemeinſchaft eine Einkindſchaft feſtgeſetzt iſt.

Zwente Abtheilung.
Conſenſual-Verträge des eigentlichen Civil-Rechts.

Erſter Abſchnitt. Schenkung unter den Lebendigen. §. 166 — 167.

Anhang. Formulare von Aufſätzen über Schenkung unter den Lebendigen.

66. (a) Aufſatz über eine Schenkung mit Uebergabe des Eigenthums.
67. Eine andere ſolche Schenkungs-Urkunde.
68. Urkunde über eine Schenkung, mit der das Geſchenk nicht übergeben wird.
69. Schenkungs-Urkunde mit gerichtlicher Beſtätigung.
70. Urkunde über eine in Fahrniß beſtehende Schenkung.
71. Schenkungs-Brief über eine Schenkung auf den Todesfall einer dritten Perſon, (Capio mortis causa).
72. Schenkungs-Urkunde über ein lehenbares Hofgut mit lehensherrlicher Beſtätigung, ſo wie über Fahrniß-Stücke.
73. Urkunde über eine unter einer Bedingung gemachte Schenkung.
74. Urkunde über eine Schenkung zu einer beſtimmten Abſicht, (Donatio sub modo).
75. Eine andere ſolche Urkunde.
76. Urkunde über eine remuneratoriſche Schenkung.
77. Ein weitere ſolche Urkunde.
78. Schenkungs-Brief über eine remuneratoriſche Schenkung.
79. Urkunde über eine remuneratoriſche mit einer Bedingung verbundene Schenkung.

Nr.
80. Urkunde über eine theils remuneratoriſche, theils modale Schenkung.

Zweiter Abſchnitt. Emphyteuſe. §. 179—188.

Anhang. Formulare von Erb-Zins- (oder emphyteutiſchen) Verträgen.

81. Erbzins-Vertrag.
82. Ein anderer ſolcher Vertrag.
83. Erbzins-Vertrag über die Verleihung eines Hauſes.
84. Urkunde über die Erneuerung eines Erbzins-Gutes.
85. Urkunde über die Uebertragung des Erbzins-Rechtes auf eine andere Liegenſchaft.

Dritte Abtheilung.
Conſenſual-Verträge des prätoriſchen Rechts.

Erſter Abſchnitt. Hypothekariſcher Vertrag. §. 189-194.

Anhang. Formulare von hypothekariſchen Verträgen.

86. Schuld- und Unterpfands-Verſchreibung einer einzelnen Perſon.
87. Eine andere ſolche Verſchreibung.
88. Schuld- und Unterpfands-Verſchreibung von Eheleuten, welche in der Errungenſchafts-Gemeinſchaft ſtehen.
89. Schuld- und Unterpfands-Verſchreibung mit einem antichretiſchen Vertrage.
90. Eine andere ſolche Verſchreibung.

Zweiter Abſchnitt. Uebernahme einer ſchon beſtehenden Verbindlichkeit, (Constitutum). §. 189.(a) 190.(a) 191. (a) 194. (a) 195. (a).

Conſtitut der eigenen Schuld §. 192. (a)
Conſtitut der fremden Schuld §. 193. (a)

Vierte Abtheilung.
Cenſenſual-Verträge des teutſchen Rechts.

Erb-Vertrag.

I. Ueberhaupt. §. 196—200.
II. Erb-Verträge des hohen und niedern Geſchlechts-Adels. §. 201—204.
III. Erb-Verträge unter Perſonen des dritten Standes. §. 205. Einkindſchaft. §. 206—209.

Darſtellung der Primogenitur, des Majorats, Seniorats und Minorats. (zu §. 204.)

Anhang. Formulare von Erb-Verträgen.

Nr.

A) Formulare von Verträgen über den Nachlaß dritter Perſonen.

90. (a) Erb-Vertrag über das Vermögen einer dritten beſtimmten Perſon.
91. Erb-Vertrag über den Nachlaß von dritten unbeſtimmten Perſonen.

B) Formular über die Erbfolge in dem Vermögen eines Contrahenten.

92. Conſervativer Erb-Vertrag; (wodurch ein beſtehendes Erb-Recht noch mehr befeſtigt wird).
93. Adquiſitiver Erb-Vertrag; in dem einem der Contrahenten ein vorher noch nicht beſtandenes Erbrecht zugeſichert wird).
94. Ein anderer ſolcher Vertrag.
95. Diſpoſitiver Erb-Vertrag; (wodurch einer dritten Perſon ein Erb-Recht zugeſtanden wird).
96. Reſtitutiver Erb-Vertrag; (dem zu Folge einer der Contrahenten, die einem Dritten zugedachte Erbſchaft deſſelben überliefern ſoll.)
97. Negativer oder renuntiativer Erb-Vertrag; (wodurch Jemand auf eine Erbſchaft verzichtet).

C) Formulare von Einkindſchafts-Verträgen.

98. Einkindſchafts-Vertrag
99. Ein anderer ſolcher Vertrag.
(Ein weiteres Formular ſehe man in N. 66.)

Zweiter Theil.

Real-Verträge.

Erſter Abſchnitt. Darlehens-Vertrag.

Erſtes Capitel. Haupt-Vertrag. §. 210 — 228.

Zweytes Capitel. Neben-Verträge.

I. Novation. §. 229—236.

II. Delegation. §. 237—241.

III. Expromiſſion. §. 242—244.

IIII. Bürgſchaft. §. 245—252.

V. Ceſſion. §. 253—261.

VI. Aſſignation. §. 262—271.

Anhang. Formulare die zum Anlehens-Vertrag gehören.

101. Einfacher Schuldſchein.
102. Ein anderer ſolcher Schuldſchein.
103. Einfacher Schuldſchein mit Zuziehung von Zeugen.
104. Schuldſchein über ein verzinsliches Anlehen.
105. „ „ „ über ein verzinsliches Capital mit Verzichtung auf rechtliche Einwendungen.
106. Schuldſchein, in dem die Geld-Sorten, in welchen bezahlt werden ſoll, beſtimmt ſind.

Nr.

107. Ein anderer ſolcher Schuldſchein.
108. Schuldſchein mit Verzichtung auf die Ausklagung der Schuld, und einem beſonderen Unterpfande.
109. Schuldſchein mit einer allgem. und beſonderen Pfandverſchreibung.
110. Schuldſchein mit Uebergabe eines Fauſtpfandes.
111. Empfangſchein über die in dem vorſtehenden Schuldſcheine benannten Pretioſen
112. Schuldſchein mit einem allgemeinen Unterpfande, und einer beſonderen Beſtimmung in Hinſicht auf die Heimzahlung.
113. Schuldſchein mit Verpfändung von Effekten, die dem Darleiher nicht übergeben werden.
114. Schuldſchein, in dem ein teutſches Fideicommiß als Unterpfand eingeſetzt wird.
115. Schuldſchein, in dem ein römiſches Fideicommiß als Unterpfand eingeſetzt wird.
116. Schuldſchein eines Vormunders.
117. Schuldſchein einer Geſellſchaft.
118. Ein anderer ſolcher Schuldſchein.
119. Schuldſchein einer Gemeinde.
120. Schuldſchein von Gemeinde-Rechts-Beſitzern.
121. Schuldſchein ſolcher Eheleute, die mit einander in allgemeiner Güter-Gemeinſchaft ſtehen.
(Schuldſchein ſolcher Eheleute, die mit einander in Errungenſchafts-Gemeinſchaft ſtehen; N. 88.)

II. Formulare von Scheinen über den Empfang eines gemachten Anlehens.

122. Schein über ein empfangenes Anlehen.
123. Ein anderer ſolcher Schein.
124. Ein ſolcher Schein mit der Unterſchrift von Zeugen.
125. Ein ſolcher Schein von Ehegatten ausgeſtellt.

III. Formulare von Zins-Quittungen.

126. Quittung für jährige Zinſen
127. Eine andere ſolche Quittung.
128. Quittung für den von einer Corporation erhaltenen Zins.
129. Zins-Quittung für eine Geſellſchaft.
130. Quitt. f. Zinſen, an denen ſchon Abſchlagszahlungen geleiſtet wurden.
131. Quittung für halbjährige Zinſen.

IIII. Formulare von Quittungen für geleiſtete Abſchlags-Zahlungen.

132. Quittung für eine geleiſtete Abſchlags-Zahlung.
133 „ „ für eine Abſchlags-Zahlung, mit der zugleich Zinſen bezahlt worden.
134. Quittung für eine zweite Abſchlags-Zahlung.
135. „ „ für eine Zins-Abſchlags-Zahlung.

V. Formul. v. Quittungen für zurückbezahlte Anleihen.

136. Quittung für ein zurück bezahltes Anlehen.
137. Eine andere ſolche Quittung.
138. Quittung über die Zurückgabe des Reſtes eines Anlehens.
139. Quittung für die Zurückbezahlung des Anlehens und der Zinſen.
140. Quittung, worin eine Abſchlags-Zahlung an einem Anlehen beſcheinigt, und zugleich das ganze Unterpfand vorbehalten wird.

Nr.
141. Quittung für eine Abſchlagszahlung, mit der zugleich ein Theil der Unterpfänder frei wird.
142. Eine, der Schuld-Urkunde beigeſetzte Quittung für die Zurückbezahlung des Anlebens.
143. Quittung über die Zurückbezahlung des Capitals, mit der zugleich Fauſtpfänder zurück gegeben werden.
Empfangſchein für die Zurückgabe dieſer Fauſtpfänder.
144. Mortifications-Schein.
145. Ein anderer ſolcher Schein.

VI. Formulare von Novations-Urkunden.

146. Urkunde über eine privative Novation.
147. Eine andere ſolche Urkunde, mit Einſetzung eines Unterpfandes.
148. Novations-Schein, in dem eine neuere Schuld mit einer älteren vereinigt wird.
149. Urkunde über eine cumulative Novation.
150. Eine andere ſolche Urkunde.
151. Eine weitere ſolche Urkunde.

VII. Formulare von Delegations Urkunden.

a) In Form eines Schuldſcheines.

152. Delegations-Urkunde.
153. Eine andere ſolche Urkunde.

b) In Form eines Vertrages.

154. Delegations-Vertrag.
155. Ein anderer ſolcher Vertrag.

VIII. Formulare von Expromiſſions-Urkunden.

a) In Form eines Schuldſcheines.

156. Expromiſſions-Urkunde.
157. Eine andere ſolche Urkunde.

b) In Form eines Vertrages.

158. Expromiſſions-Urkunde.

VIII. Formulare von Bürgſchafts-Urkunden.

159. Einfacher Bürgſchein.
160. Ein anderer ſolcher Bürgſchein.
161. Bürgſchein mit einer Cautel in Beziehung auf die Zinſen.
162. Bürgſchein mit Verzichtung auf die Rechts-Wohlthat der Vorausklage des Schuldners.
163. Bürgſchein mit gleicher Verzicht. u. Einſetzung eines Unterpfandes.
164. Bürgſchein einer Ehefrau für ihren Ehemann.
165. Bürgſchafts-Urkunde von mehreren Bürgen ausgeſtellt.
166. Ein anderer ſolcher Bürgſchein.
167. Bürgſchein ohne Verzichtung auf die Rechts-Wohlthaten der Vorausklage und Theilung.
168. Bürgſchein auf unbeſtimmte Zeit.
169. Ein anderer ſolcher Bürgſchein.
170. Schadlos-Bürgſchafts-Urkunde.
171. Ein anderer ſolcher Schadlos-Bürgſchein.
172. Rückbürgſchafts-Urkunde.
173. Eine andere ſolche Rückbürgſchafts-Urkunde.

X. Formulare von Ceſſions-Urkunden.

174. Ceſſions-Urkunde.

Nr.
175. Eine andere ſolche Urkunde.
176. Ceſſions-Urkunde mit Verbehalt der Zinſen.
177. „ „ „ mit Abtrettung der Zinſen.
178. „ „ „ worin zugleich die Güte der Forderung gewährt wird.
179. Ceſſions-Urkunde in der auch die Einwilligung des abgetrettenen Schuldners enthalten iſt.
180. Ceſſions-Urkunde über Kauf-Gelds-Zieler.
181. Ein andere ſolche Urkunde.

XI. Formulare von Anweiſungen.

182. Anweiſung.
18 . Eine ſolche.
184. Anweiſung an eine Perſon, mit der der Aſſignant in Rechnung ſteht.
185. Anweiſung zu dem Einzuge eines Capitals.
186. „ „ auf einen Amts-Gehalt.
187. „ „ auf einen Fideicommiß-Bezug.

Zweiter Abſchnitt. Leih-Vertrag. §. 272—279.

Anhang. Formulare von Leih-Verträgen.

189. Leih-Vertrag.
190. Ein anderer ſolcher Vertrag.
191. Leih-Vertrag mit verſchiedenen Cautelen.
192. „ „ „ über Effecten.
193. Ein anderer ſolcher Vertrag.
194. Leih-Vertrag über eine fungible Sache.
195. „ „ „ über eine Berechtigung.
196. Ein anderer ſolcher Vertrag.

Dritter Abſchnitt. Hinterlegungs-Vertrag. §. 280-284.
Sequeſtration. §. 285.

Anhang. Formulare von Depoſitions-Urkunden.

a) in Form eines Scheines.

197. Depoſitions-Schein.
198. Ein anderer ſolcher Schein.
199. Depoſitions-Schein über Pretioſen, welche erſt in Gegenwart des Deponenten verſiegelt worden.
200. Depoſitions-Schein für mehrere Depoſitare.
201. „ „ „ „ über hinterlegte Früchte.

b) In Form eines Vertrages.

202. Hinterlegungs-Vertrag.
203. Ein anderer ſolcher Vertrag.
204. Hinterlegungs-Vertrag über ein irreguläres Depoſitum.
205. Ein anderer ſolcher Vertrag.

Vierter Abſchnitt. Pfand-Vertrag §. 286—290.
Antichretiſcher Vertrag. §. 291.

Anhang. Formulare von Pfand-Verträgen.

206. Schuldſchein mit einem Pfand-Vertrage.
267. Ein anderer ſolcher Schuldſchein.
(Man ſehe auch Nr. 110)

Nr.
208. Pfandſchein.
209. Ein anderer ſolcher Schein.
(Man ſehe auch Nr. 111.)
210. Antichretiſcher Vertrag.
211. Ein anderer ſolcher Vertrag.
212. Ein weiterer antichretiſcher Vertrag.
213. Gegenſchein bei einem antichretiſchen Vertrage.

Dritter Theil.

Ungenannte Verträge.

Erſter Abſchnitt. Reguläre ungenannte Verträge. §. 290 — 292.

Anhang. Formulare von regulären ungenannten Verträgen.

a) Nach der Form: do ut des.

213. (a) Ungenannter Vertrag nach der erſten Form.
214. Ein anderer ſolcher Vertrag.

b) Nach der Form: do ut facias.

215. Ungenannter Vertrag nach der zweyten Form.
216. Ein anderer ſolcher Vertrag.

c) Nach der Form: facio ut des.

217. Ungenannter Vertrag nach der dritten Form.
218. Ein anderer ſolcher Vertrag.

d) Nach der Form: facio ut facias.

219. Ungenannter Vertrag nach der vierten Form.
220. Ein anderer ſolcher Vertrag.

Zweite Abtheilung.

Irreguläre ungenannte Verträge.

Erſter Abſchnitt. Tauſch-Vertrag. §. 283 — 297.

Anhang. Formulare von Tauſch-Verträgen.

221. Tauſch-Vertrag über unbewegliche Güter.
222. Ein anderer ſolcher Vertrag.
223. Tauſch-Vertrag mit einer Geld-Aufgabe.
224. „ „ „ „ durch den unbewegliche Sachen gegen bewegliche vertauſcht werden
225. Tauſch-Vertrag über bewegliche Sachen.
228. Ein anderer ſolcher Vertrag

Zweiter Abſchnitt. Fürſprech-Vertrag. §. 298 — 301.

Anhang. Formulare von Fürſprech-Verträgen.

229. Fürſprech-Vertrag.

Dritter Abſchnitt. Trödel-Vertrag. §. 302—306.

Anhang. Formulare von Trödel-Verträgen.

230. Trödel-Vertrag.

Nr.
231. Ein anderer ſolcher Vertrag.
232. Noch ein ſolcher Vertrag.
Vierter Abſchnitt. Mäckler-Vertrag. §. 307 — 312.
Anhang. Formular von Mäckler-Verträgen.
233. Mäckler-Vertrag, wenn der Mäckler von beiden Contrahenten angenommen iſt.
234. Ein anderer ſolcher Vetrag.
235. Mäckler-Vertrag, wenn der Mäckler nur der einen Partie dient.
236. Ein anderer ſolcher Vertrag.
237. Noch ein ſolcher Vertrag.
Fünfter Abſchnitt. Precarium. §. 313 — 316.
Anhang. Formulare über Precarien.
238. Aufſatz über ein Precarium.
239. Ein anderer ſolcher Aufſatz.
240. Noch ein ſolcher Aufſatz.
Sechſter Abſchnitt. Leib-Renten-Vertrag. §. 317-320.
Anhang. Formulare von Leib-Renten-Verträgen.
241. Leib-Renten-Vertrag.
242. Ein anderer ſolcher Vertrag.
243. Noch ein ſolcher Vertrag.
Siebenter Abſchnitt. Leibgeding-Vertrag. §. 321-323.
Anhang. Formulare von Leibgeding-Verträgen.
244. Leibgeding-Vertrag.
(Noch einen Leibgeding-Vertrag ſehe man in N. 11.)
Achter Abſchnitt. Vertrag über eiſernes Vieh. §. 324-328.
Anhang. Formulare von Verträgen über eiſernes Vieh.
245. Vertrag über eiſernes Vieh.
246. Noch ein ſolcher Vertrag. (Vieh-Verſtellungs-Vertrag.)
247. Ein anderer ſolcher Vertrag.
Neunter Abſchnitt. Aſſecuranz-Vertrag. Im Allgemeinen. §. 330-332. A. Handels-Aſſecuranz. I. Schiffs-Aſſecuranz. §. 333—348. II. Aſſecuranz der zu Lande transportirten Waaren. §. 349. 350. B. Aſſecurationen, die den Handel nicht betreffen. §. 351—353.
Anhang. Formulare von Aſſecurations-Verträgen. (Aſſecuranz-Briefe.)
248. See-Aſſecuranz-Brief.
249. Aſſecuranz-Brief über Waaren, die zu Lande geführt werden.
Zehnter Abſchnitt. Wechſel.
Im Allgemeinen, §. 354. 355.
Erſtes Capitel. Wechſel-Fähigkeit. §. 356.
Zweytes Capitel. Neben-Verträge bei dem Wechſel-Geſchäft. §. 359.

Nr.
Drittes Capitel. Gattungen und Beſtandtheile der Wechſel. §. 360. Eigener Wechſel. §. 361 — 364. Traſſirter-Wechſel. §. 369 — 375.
Viertes Capitel. Präſentation der Wechſel-Briefe. §. 376 — 378.
Fünftes Capitel. Acceptation der Wechſel-Briefe. §. 379 — 387.
Sechstes Capitel. Bezahlg. der Wechſel. §. 388-397.
Siebentes Capitel. Aufhebung der Wechſel-Verbindlichkeit. §. 398 — 408.
Achtes Capitel. Wechſel-Proceß. §. 409—425.
Neuntes Capitel. Recht des Wechſels im Concurſe. §. 426—430.
Zehentes Capitel. Anſprüche des Traſſaten nach Bezahlung des Wechſels. §. 431.
Anhang. Formulare zu dem Wechſel-Rechte.
250. Eigener Wechſel.
251. Ein anderer ſolcher Wechſel.
252. Noch ein ſolcher Wechſel.
253. Ein weiterer ſolcher Wechſel.
254. Eigener Wechſel mit Verzichtung auf Einreden.
255. Eigener Wechſel mit einer Prolongation.
256. Traſſirter Wechſel a vista.
257. Prima-Wechſel a vista.
258. Prima-Wechſel a uso mit Indoſſamenten.
559. Secunda- oder Tertia-Wechſel a uso.
260. Adviſo-Brief.
261. Ein anderer Advis-Brief.
262. Traſſirter Wechſel mit einer Adreſſe.
263. Wechſel mit einer unbedingten Acceptation.
264. Wechſel mit einer Acceptation per honor di lettera.
265. Wechſel mit einem Avallum.
266. Wechſel-Proteſt.
267. Wechſel-Proteſt, da der Wechſel-Inhaber wider ſich ſelbſt proteſtiren läßt.
268. Wechſel-Proteſt gegen den Traſſaten und Addreſſaten.
269. Formular eines vor dem Notar erklärten Proteſtes.

Beilage.

Pacta.

Erſter Abſchnitt. Vorbereitender Vertrag. §. 432-434.
Anhang. Formulare von vorbereitenden Verträgen.
Nr.
270. Vorbereitender Vertrag über einen Kauf.

Nr.
271. Vorbereitender Vertrag über eine Pacht.
272. „ „ „ über einen Geſellſchafts-Vertrag.
273. Präparatoriſcher Ehe-Vertrag.
274. Vorbereitender Vertrag über ein Anlehen und Unterpfand.

Zweiter Abſchnitt. Spiel-Verträge und Wetten.

I. Spiel-Verträge. §. 435—438.

II. Wette. §. 439—442.

Anhang. Formulare von Ausſpiel- und Wette-Verträgen.

275. Ausſpiel-Vertrag.
276. Ein anderer ſolcher Vertrag.
277. Ausſpiel-Vertrag, wenn alle Looſe gewinnen ſollen.
278. Aufſatz über eine zwiſchen zwey Perſonen eingegangene Wette.
279. Aufſatz über eine Wette, die Möglichkeit einer Leiſtung betreffend.

Dritter Abſchnitt. Vertrag über die Verzichtung auf eine Forderung. §. 443. 444.

Anhang. Formulare zu Verzichtung auf eine Forderung.

298. *) Aufſatz über einen Verzicht auf eine Forderung.
299. Ein anderer ſolcher Aufſatz.
300. Aufſatz über eine Verzichtung auf einen Pflichttheil.
301. „ „ über eine Verzichtung auf eine Erbſchaft.
302. Verzicht-Urkunde über eine Leiſtung.
303. Urkunde über bedingte Verzichtung.

Vierter Abſchnitt. Vergleich. §. 445—454.

Anhang. Formulare von Vergleichen.

304. Urkunde eines Vergleiches über eine rechtsanhängige Sache, und zwar über eine Forderung.
306. Urkunde über einen zwiſchen zwey Gemeinden abgeſchloſſenen, einen Rechtsſtreit beendigenden Vergleich.
307. Vergleichs-Urkunde über einen Rechtsſtreit wegen einem Verſprechen und Injurien.
308. Urkunde über einen zwiſchen einem Schuldner und ſeinen Gläubigern abgeſchloſſenen Vergleich
309. Vergleich über eine noch nicht rechtsanhängige Sache, eine Durchgangs-Gerechtigkeit betreffend.
310. Ein anderer ſolcher Vergleich, über Anſprüche aus unehelicher Schwängerung.
311. Vergleich über eben ſolche Anſprüche.
312. Ein ſolcher Vergleich über die Vertheilung einer Verlaſſenſchafts-Maſſe.
313. Nachlaß-Vergleich ohne vorhergegangenen Concurs.
314. Vergleich über künftige Alimente mit der gerichtlichen Genehmigung.
315. Ein ſolcher Vergleich, der keiner gerichtlichen Beſtätigung bedarf.
316. Vergleich über ein Compromiß.
317. Ein anderer ſolcher Vergleich.

*) Aus Verſehen wurde ſtatt mit N. 280. fortzufahren, die N. 298. geſetzt.

Regiſter.

Der Buchſtabe N. bedeutet: Nummer der Formulare; die Ziffern vor dem N. die Seitenzahlen.

Abſchlagszahlungen, 474-476. ſ. auch Zahlung.

Acceptation der Wechſel, ſ. Wechſel, per honor di lettera, 706.

Acceſſionen, Acceſſorien, was dazu gehört 42 und Note.

Accord, ſ. Verdingungs-Vertrag.

Actio aestimatoria, quanti minoris ſ. Minderungs-Klage.

Actio de constituta pecunia, ſ. Conſtitut.

Actio exercitoria, ſ. Exercitoriſche Klage.

Actio institoria, ſ. Inſtitoriſche Klage.

Actio redhibitoria, ſ. Wandlungs-Klage, Vieh-Mängel.

Addictio in diem, Begriff, Beifügung d. aufſchiebenden, oder auflöſenden Bedingung, beſſere Bedingung 81. 82. Wirkungen 82. wer die Gefahr zu leiden hat, 82. wenn die addictio in diem ſtillſchweigend verſtanden wird 82. 83. wer die Nutzungen anſprechen kann 83 Note. Formular mit auflöſender Bedingung 120. N. 14. mit aufſchiebender Bedingung 123. N. 15.

Advis-Brief. 702.

Aeſtimatoriſcher Vertrag. ſ. Trödel-Vertrag.

Affections-Preiß, was er iſt, 47.

Alimente, Vergleich über ſolche, 763. ſ. auch Competenz, Vergleich.

Anaſtaſianiſches Geſetz, was es enthält 514. 515. wo es ſtatt ſindet, oder nicht 515. 516.

Anlehen ſ. Darlehen.

Antichretiſcher Vertrag, pactum antichreticum, Begriff, 616 es ſoll dadurch kein Zins-Wucher gedeckt werden, 616. 617. ſ. auch Pfand-Vertrag, Formulare 620. 621. 622. N. 210. 211. 212. eines Gegenſcheines 622. N. 213.

Apanage, apanagium, 430. 431. ſ. auch Erb-Vertrag.

Argliſt, dolus, bei der Zufügung eines Schadens 46. ſ. auch Betrug.

Arrha, ſ. Haftgeld.

Aſſecuranz-Vertrag, Begriff 673. Perſonen 673. 674. Gegenſtand 674. Eintheilung 674. Schiffs-Aſſecuranz, Schätzung des Schiffes und der Waaren 674. 675. wer an ſolchen Aſſecuranzen nicht theil nehmen ſoll, 675. was für Unglücksfälle in der Regel angenommen werden 676. worüber keine Verſicherung ſtatt findet, 676. Zeitraum der Verſicherung 676. 677. wofür der Verſicherer zu haften hat, 676—679. welche Polizze von mehreren gültig iſt, 679. Pflicht des Verſicherten 679. 680. Verbindlichkeit mehrerer Aſſecuranten 680. Pfand-Recht des Verſicherers, 680. Bezahlung der Prämie, 681. Betrag der Verſicherung, 681. Rückverſicherung, 681. Aſſecuranz-Brief, 681. 682. Verſicherung der zu Lande transportirten Waaren, 682. Polizze, 682. 683. Verſicherungen, die den Handel nicht betreffen, 683. Formulare 684. 686. N. 247. 248.

Aſſignation, Begriff und Perſonen, 519. 520. Wirkung 520. Fähigkeit zu aſſigniren, 520. Einwilligung 520. Gegenſtand, 520. Benachrichtigung des aſſignirten Schuldners, 520. 521. Rechts-Grundſätze, wenn der Aſſignat nicht zahlt, 521. wenn dieſelbe Forderung mehreren Perſonen aſſignirt iſt, 532. 522. Beweiß der Aſſignation 522. Beendigung derſelben 522. Formulare 586. 587. 588. N. 182. 183. 184. 185. 186. 187.

Auslagen. ſ. Verwendungen.

Ausſpiel-Geſchäft, 748. 749.

Avallum, 690. 695. Note.

Bedingung, Begriff, 21. Eintheilung, 22. aufſchiebende, auflöſende, 22. bejahende, verneinende, 22. theilbare, untheilbare, 23. zufällige, willkührliche vermiſchte,

23. mögliche, unmögliche, 24. ſchändliche, 24. lächerliche, 24. perplexe, 24. Wirkung der letzteren, 24. 27. Hinzufügung der Bedingungen zu dem Vertrage, ſtillſchweigende Bedingung, 24. 25. Wirkung der Bedingungen überhaupt, 25. 26. wenn dieſelbe eintretten, 26. 27. wenn ſie nicht eintretten, 27. wenn die Bedingung als erfüllt angenommen wird, 27. Leiſtung der Bedingung, 28. 29. Zeit der Erfüllung, 29.
Beneficium excussionis, bei der Corealität, 487. bei der Bürgſchaft, 510.
Beneficium cedendarum actionum, bei der Correalität 487. bei der Bürgſchaft, 510.
Beneficium competentiae, ſ. Competenz.
Beneficium divisionis bei der Correalität, 487. bei der Bürgſchaft, 510.
Beneficium ordinis, ſ. Beneficium excussionis.
Beſtätigung, obrigkeitliche, der Verträge, 6.
Betrug, dolus, Begriff. 9. 54. eigentlicher, 9. Argliſt, 9. Haupt-Betrug, 10. Neben-Betrug, 10. Wirkungen derſelben 10. 11. bei dem Geſellſchafts-Vertrag, 300, bei dem Mäckler-Vertrage, 699.
Betrunkene, in wiefern ſie Verträge ſchließen können, 1.
Blinde, wie ſie Verträge ſchlieſſen können, 2.
Blödſinnige können keine Verträge ſchließen, 1.
Bürgſchaft, Begriff, 506. Eintheilung der Bürgen, 505. 507. Fähigkeit zu Eingehung derſelben, 506. 507. Gegenſtand, 508. 509. Wirkungen in Hinſicht auf die Verbindlichkeit des Bürgen, 509. 510. auf die Rechte deſſelben, 510. 511. in Beziehung auf die Schuldner, 511. 512. Beendigung der Bürgſchaft, 512. Formulare 571. 572. 573. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. N. 159—173.
Burgmannſchaft, 428. Note. ſ. auch Erb-Vertrag.
Cambium contitum, 694. 695.
Cambium a dato, 700.
Cambium feriarum, 700.
Cambium giratum, 697.
Cambium indossatum, 697.
Cambium inductum, 697.
Cambium irregulare, 700.
Cambium negotiatum, 697.
Cambium nundinale. 700.
Cambium a piacere, 700.
Cambium platearum, 700.
Cambium reale, 691.
Cambium regulare, 700.
Cambium siccum, 691.
Cambium transportatum, 697.
Cambium a vista, 700.
Cambium a uso, 701.
Canon, ſ. Emphyteuſe.
Casco, 674.
Casus, ſ. Zufall.
Cautio de damno futuro, 301.
Cautio de lucro pendente. 300.
Ceſſion, Begriff, 512. 513. Fähigkeit zu cediren. 513. 514. Gegenſtand, 515. Anaſtaſianiſches Geſetz 515. 516. Wirkung der Ceſſion in Hinſicht auf den Ceſſionar, 516. 517. auf den cedirten Schuldner 518. 519. Formulare, 581. 582. 583. 584. 585. N. 174—181.
Commiſſoriſcher Vertrag. pactum commissorium, bei dem Kaufe 85—87. bei dem Pachte, 150. 151. Formulare, mit auflöſender Bedingung 126. N. 16. mit aufſchiebender Bedingung 127. N. 17. eines dem commiſſoriſchen Vertrage ähnlichen Vertrages, 128. N. 18.
Commodatum, ſ. Leih-Vertrag.
Compenſation, Begriff, 476. Wirkungen, 477. was nicht compenſirt werden kann, 477. 478. Note. wer ausnahmsweiſe compenſiren kann, 478. 479. Note.
Competenz, bei dem Geſellſchafts-Vertrage, 303. bei der Schenkung, 304. was ſie iſt, wo ſie ſtatt findet, 470—472.
Compromiß, Formulare 790. 793. N. 316—317.
Concurs, Recht des Wechſels bei demſelben, ſ. Wechſel.
Confuſion, wie das Darlehen

durch ſie aufgelöst wird, 484-486. eben ſo der Wechſel, 715.

Conſenſual-Verträge des allgemeinen Rechts, ſ. Kauf-, Pacht-, Vollmachts-, Geſellſchafts-Vertrag.

Conſenſual-Verträge des eigentlichen Civil-Rechts, ſ. Schenkung unter den Lebendigen, Emphiteuſe.

Conſenſual-Verträge des prätoriſchen Rechts, ſ. hypothekariſcher Vertrag, Emphyteuſe.

Conſenſual-Verträge des deutſchen Rechts, ſ. Erbvertr.

Conſtitut, Begriff, Eintheilung, 422. Fähigkeit zu deſſen Errichtung, 422. 423. Gegenſtand, 423. Conſtitut der eigenen Schuld, 423. Conſtitut der fremden Schuld, 424. Form des Conſtituts, 424. Klage aus demſelben, 425.

Constitutum possessorium. 78.

Contractus aestimatorius, ſ. Trödel-Vertrag.

Contractus innominati, regulares, ſ. ungenannte reguläre Vertr., irregulares, ſ. Tauſch-, Fürſprech-, Trödel- u. Mäcklervertr. Precarium, Leibrenten- u. Leibgedingvertr., Socidae Contractus, (eiſernes Vieh) Aſſecuranz, Wechſ.

Contractus proxeneticus, ſ. Mäckler-Vertrag.

Contractus socidae. ſ. Socidae Contractus.

Contractus suffragii, ſ. Fürſprech-Vertrag.

Contractus stricti juris und bonae fidei werden nicht mehr unterſchieden, 11 Note.

Contractus vitalitius constitutirus. ſ. Leib-Renten-Vertrag.

Contractus vitalitius reservativus, ſ. Leibgedingvertrag.

Contrahenten, ihr gegenſeitiges Verhältniß im Allgemeinen, 30.

Conventional-Strafe, wenn ſie nicht ſtatt findet, 5.

Correalität der Schuldner und Gläubiger; der Schuldner 486. in der Bürgſchaft, 486. 487. der Gläubiger, 487.

Culpa, ſ. Verſchuldung.

Damnum, ſ. Schaden.

Darlehen, Begriff, 465. wer ein ſolches geben kann, 465. 466. Wirkungen, Uebergang des Eigenthums, 466. Zurückgabe des Darlehens in derſelben Quantität, 466. zu gehöriger Zeit, 467. in derſelben Qualität, 468. 469. im ganzen Betrag, 470. Rechtswohlthat der Competenz 470-473. in welchem Orte, 473. 474. Auflöſung des Darlehens, 474. Abſchlags-Zahlung, 474-476. Zahlung mittelſt Compenſation 476—481. ſ. auch Compenſation; Geben an Zahlungsſtatt, 481. Annahme der Zahlung, Depoſition, 481-483. Beweiß der Zahlung, 483. 484. Auflöſung durch Confuſion, 484—486. Correalität der Schuldner und Gläubiger, Rechtswohlthat der Vorausklage, der Theilung, der Abtrettung der Klage, 487—489. Leiſtung der Zahlung durch einen Anderen, 489. 490. an einen Anderen, 490. 491. Clauſeln, 494-496. Schuldſchein, 496. Formulare von Schuldſcheinen, 523—528. N. 101—109. S. 413. 414. 418. 419. N. 86. 87. 89. 90. S. 529. 531-533. 536-539. 541. 542. 544. N. 110-121. S. 415. N. 88. von Scheinen über den Empfang eines Anlehens, 546. 547. N. 122 - 125. von Zins-Quittungen, 547-549. N. 126-131. von Quittungen für Abſchlags-Zahlungen 549. 550. N. 132-135. von Quittungen für zurückbezahlte Anlehen, 551—555. N. 136-143. von Mortifications-Scheinen, 555. 556. N. 144. 145.

Datio in solutum, Geben an Zahlungs ſtatt, ſ. Darlehen.

Delegation. Begriff, wie ſie geſchieht, 502. 503. Erforderniß, 503. Subjecte, 503. Gegenſtand, 504. Wirkungen, 504. 505. Formulare, in Form eines Schuldſcheines, 562. 563. N. 152. 153. in Form eines Vertrages, 564. 565. N. 154. 155.

Demonstratio, 25.

Depoſition, bei der Zahlung, Art und Weiſe derſelben, 481. 482.

Wirkungen derſelben, 482. ſ. auch Darlehen.
Depoſitum, ſ. Hinterlegungs-Vertrag.
Dienſt-Mieth-Vertrag, Begriff, 154. Pflichten des Vermiethers, 154. 155. des Miethers, 155. Gegenſtand 155. 156. Aufſatz darüber, 156.
Dienſt-Vertrag, ſ. Dienſt-Mieth-Vertrag, Verdingungs-Vertrag
Diſconto, 699.
Diſcretionstage, ſ. Reſpittage.
Displicentiae pactum, ſ. Reukauf-Vertrag.
Donatio, ſ. Schenkung.
Donatio remuneratoria, ſ. Remuneratoriſche Schenkung.
Donatio sub modo, modale Schenkung, 360—366. Formulare, 380. 381. 385. N. 74. 75. 79.
Dolus, ſ. Argliſt, Betrug.
Dritte Perſonen, werden aus Verträgen nicht verbindlich, 3.
Ehe-Sachen, 765. ſ. auch Güter-Gemeinſchaft.
Ehe-Verträge, ſ. Güter-Gemeinſchaft, Erb-Verträge.
Ehren-Tage, ſ. Reſpit-Tage.
Eigene Wechſel, ſ. Wechſel.
Einkindſchaft, ſ. Erb-Vertrag.
Einwilligung, wenn ſie zurückgenommen werden kann, 7. Vollendung derſelben bei den Real-Verträgen, 14. Beſtimmung hinſichtlich derſelben in Beziehung auf den Gegenſtand der Verträge 14. bei dem Kaufe, 65. bei dem Pachte, 138. 139. bei der Aſſignation, 520.
Eiſernes Vieh, ſ. Socidae Contractus.
Emphyteuſe, Begriff, Perſonen 388. Gegenſtand, 389. Fähigkeit zu Conſtituirung derſelben, 389. Erwerbung, 389. Rechte des Erbzinsmannes, 389. 390. Pflichten des Erbzins-Mannes, 391. Canon, 391. Bezahlung des Handlohns, 391—393. Verluſt des Emphyteut-Gutes, 393. 394. Clauſeln bei dem Emphyteut-Vertrage, 395. Urkunde darüber, 396. Formulare, 396 400. 404. 406. 407. N. 81-85
Erbſchaft, Verkauf derſelben;. und zwar einer ſchon beſtehenden, 88. einer ungewiſſen, 88. Einwilligung des Erblaſſers, 88. Wirkungen des Verkaufs, 88. 89. Verbindlichkeit des Verkäufers, 89. des Käufers, 89. Wirkung in Hinſicht auf dritte Perſonen, 89. 90. in Beziehung auf den Zuwachs 91. Note. Formulare 131—133. N. 19. 20.
Erb-Tochter, 429.
Erb-Verbrüderung, 478. ſ. auch Erb-Vertrag.
Erb-Vertrag, Begriff, 426. Eintheilung, 426. über den Nachlaß dritter Perſonen, 426. 427. der Contrahenten, oder eines derſelben, 427. Arten der Erb-Verträge, pactum hereditarium conservativum, adquisitivum, dispositivum, restitutivum, 427. Erbverträge des Adels, Erbverbrüderung, 428. Verzicht der Töchter, 428. 429. Mutſchirung, 429. Primogenitur, 430—439. Majorat, 430. 439. Seniorat 430. 439. Minorat 430. 439. Apanage, 430. 431. Erbverträge unter Perſonen des dritten Standes, Eheverträge, 431. Einkindſchaft, Begriff, 431. 432. Erforderniße, 432. 433. Wirkungen, 433—435. Beendigung, 435. 436. Formulare von Verträgen über den Nachlaß dritter Perſonen, 440. 442. N. 90. 91. über die Erbfolge in dem Vermögen eines Contrahenten, 445. 446. 448. 450. 451. 453. N. 92-97. von Einkindſchaftsverträgen, 454-456. 458. N. 98-100. S. 355. N. 66.
Erb-Zins-Vertrag, ſ. Emphyteuſe.
Eviction. 66.
Exercitoriſche Klage, Verhältniße zwiſchen dem Schiffsherrn und Setzſchiffer, 294. 295. zwiſchen denſelben und dritten Perſonen, 295. 296.
Expensae ſ. Verwendungen.
Expromiſſion, Begriff, 505. Perſonen, 505. Wirkungen, 505. 506, Formulare, in Form eines Schuldſcheines, 568. 569. N. 156. 157. eines Vertrages, 570. N. 158.

Fidejussio, ſ. Bürgſchaft.
Frachtfuhrleute, Vertrag mit denſelben, 244. Pflichten des Abſenders, 244. 245. des Empfängers, 245. des Frachtfuhrmannes, 245. 246. Formulare 247. 252. N. 40. 41.
Freragium, ſ. Apanage.
Fructus, ſ. Früchte.
Früchte, Begriff, 45. Eintheilung, natürliche 45. bürgerliche, 45. 46.
Fürſprech-Vertrag, Begriff, 641. wenn er gültig iſt, 641. und perfect wird, 641. Urkunde darüber, 641. Formulare, 642. N. 229.
Furcht, ſ. Zwang.

Ganerbinat, 428. Note, ſ. auch Erb-Vertrag.
Gattungen, ſ. Sachen.
Geben an Zahlungs ſtatt, 481. ſ. auch Darlehen.
Gefahr, bei dem Kaufvertrage, 66. bei dem Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalt, 78. 79. Note. bei der Addictio in diem, 82. bei dem Verdingungsvertrage, 157. bei dem Frachtvertrage, 246. bei der Aſſignation, 521. bei dem Leihvertrage, 592. bei dem Hinterlegungsvertrage 603.
Gegenſtand des Vertrages, Eintheilung, 33. beſtimmter, unbeſtimmter, 39. ſ. auch Sachen.
Gegen-Wechſel, ſ. Rückwechſel.
Geld, Sorte, Gehalt, Schrot und Korn, 459. Note.
Geſellſchafts-Vertrag, Begriff, Gegenſtand, 297. Erforderniße, 297. Eintheilung, 298. Wirkungen des Geſellſchaftsvertrages auf die Mitglieder der Geſellſchaft in Beziehung auf die in dieſelbe eingebrachten Gegenſtände 299. 300. auf die beabſichtigten Vortheile, 300, auf den Bedarf einzelner Mitglieder, 300. 301. auf Vertheilung des Gewinnes und Verluſtes, 301. 302. Verbindlichkeiten der Geſellſchafter gegen einander, 302. 303. Wirkungen des Vertrages auf dritte Perſonen. 303. 304. Auflöſung des Geſellſchafts-Vertrages, 304. 305. Cautelen bei denſelben, 305-307., Aufſatz darüber, 307. Formulare 309-326. N. 53-58.
Geſpenſter, ob ein Pacht-Contract dadurch aufgehoben werde, 145. Note.
Gewährleiſtung, ſ. Eviction.
Gewalt, ſ. Zwang.
Girirter Wechſel, 697.
Güter-Gemeinſchaft, eheliche, Begriff, Eintheilung, 331. 332. allgemeine, 332. Wirkung derſelben, 332. 333. im Falle des kinderloſen Abſterbens des einen Ehegatten. 333. 334. fortgeſetzte allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft, 334. 335. Beendigung derſelben, 335. beſondere, Gegenſtand, Wirkung, 336. Beendigung, 336. 337. Formulare von Eheverträgen, 338—351. N. 59—66.

Haft-Geld, Begriff, wenn es ſtatt findet, verdoppelt, oder zurück gegeben wird, 4. 5.
Handlohn, ſ. Emphyteuſe.
Handlung, Untheilbarkeit derſelben, ſ. Untheilbarkeit, als Gegenſtand der Verträge, 61. 62.
Hazard-Spiele, 747.
Hinterlegung, ſtatt der Zahlung, 481-483. ſ. auch Darlehen.
Hinterlegungs-Vertrag, Begriff, 601. Perſonen, 601. Eintheilung, 601. 602. Gegenſtand, 602. Verbindlichkeit des Depoſitars, 603. 604. des Deponenten 404. 405. Depoſitions-Urkunde, 606. 607. Formulare, 609—614. N. 197—205.
Honorar, 39. d. Mandatars, 261.
Hyperocha, 644. ſ. auch Mäckler-Vertrag.
Hypothekariſcher Vertrag. Begriff, 409. Fähigkeit zu deſſen Abſchließung, 409. Recht des Gläubigers, Pflicht des Schuldners, 409. 410. Beendigung, 410. 411. Clauſeln, 411. Urkunde darüber, 412. Formulare, 413—419. N. 85—90.

Jahr. 578.
Indemnitatis Fidejussor Schadlos-Bürge, 506. ſ. auch Bürgſchaft.

Indoſſament, 697. in procura. 698. Note. in giro, 698. Note. ſ. auch Wechſel-Recht.
Indoſſatarien, 694—697. ſ. auch Wechſel-Recht.
Indoſſant, 697. ſ. auch Wechſelrecht.
Indoſſirter Wechſel, 697 ſ. auch Wechſelrecht.
Innominati Contractus. ſ. Ungenannte Verträge.
Inſinuation ſ. Beſtätigung der Verträge.
Inſtitoriſche Klage, 295.
Intereſſe, Begriff, 47. ſ. Schaden, Verzug.
Interpellatio, ſ. Mahnung.
Interusurium, ſ. Zwiſchen-Zins.
Irregulir-Wechſel, ſ. Nicht-Meß-Wechſel.
Irrthum, Begriff, 7. einſeitiger, 7. 9. zweyſeitiger, 7. 8.
Iuramentum in litem, ſ. Würderungs-Eid.
Iuramentum promiſſorium, ſ. Verflichtungs-Eid.

Kaufvertrag, Begriff, Erforderniße, 65. Gefahr, wer ſie zu übernehmen hat, 66. Verbindlichkeit des Verkäufers, 66. des Käufers, 656. Fehler der verkauften Sache, Wandlungs-Klage, Minderungs-Klage, Verletzungsklage, 67. 68. Viehmängel, 68—71. Clauſeln bei dem Kaufvertrage, 71—75. Aufſatz darüber, 75—77. Formulare, 93—102. N. 1—6. S. 109—113. N. 8—10. Nebenverträge, eigentliche, Reukauf, Pactum displicentiae. Begriff, Wirkung, 77. Formular, 103. N. 7. Vorbehalt des natürlichen Beſitzes, Pactum constituti possesorii, 78. Formular, 106. N. 11. Vorbehalt des Eigenthums- oder Unterpfandsrechtes, Pactum reservati domini, reservatae hypothecae, Begriff, Wirkung, 78. Formular, 103. N. 7. Wiederkaufsvertrag, Wiederverkaufsvertrag, Pactum de retrovendendo, Wiedererkaufs-Vertrag, Pactum de retroemendo, Kaufpreiß, Wirkung beider Verträge, 79. Formular, 117. N. 12. Vorkaufsvertrag, Pactum protimiseos, Begriff, Wirkung, 80. 81. Formulare, 118. N. 13. Vertrag, daß der Verkäufer in dem Falle beſſerer Kaufsbedingungen wieder von dem Kaufe abgehen dürfe, Addictio in diem, Beiſetzung dieſes Nebenvertrages, Bezeichnung der beſſeren Bedingungen. 81. 82. Wirkungen, 82. Pactum de non alienando, 82. wenn derſelbe ſtillſchweigend verſtanden wird, 82. 83. Formulare, mit auflöſender Bedingung, 120. N. 14. mit aufſchiebender Bedingung 123. N. 15. Commiſſoriſcher Vertrag, Begriff, Beiſetzung desſelben 84. 85. Wirkung 85. 86. Formular mit auflöſender Bedingung, 126. N. 6. mit aufſchiebender Bedingung. 127. N. 17. eines dem commiſſoriſchen Vertrage ähnlichen Vertrages, 128. N. 18. uneigentliche Nebenverträge, oder Hauptverträge als Nebenverträge, Geſellſchaftsvertrag, Schenkung unter den Lebenden, Hypothekariſcher Vertrag, Darlehensvertrag, Leibgedingsvertrag, 87.
Kinder können keinen Vertrag ſchließen 2.

Laudemium, ſ. Handlohn, Emphyteuſe
Lehen-Geld, ſ. Emphyteuſe.
Leibgedingvertrag Begriff, 664. Wirkungen, 664. 665. Aufſatz, 665. Formular, 665. N. 244. S. 203. N. 7.
Leib-Rentenvertrag, Begriff, 637. was bei demſelben zu berückſichtigen iſt, 637. 638. Wirkung, 638. Aufſatz, 638. Formulare. 639—662. N. 241—243.
Leihvertrag, Commodatum, Begriff, 590. irreguläres Commodat, 590. Gegenſtand, 590. 591. Verbindlichkeit des Commodanten, 591. 592. des Commodatars, 592. 593. Clauſeln, 594. Aufſatz, 594. Formulare, 596-600. N. 189—196.
Leiſtungen, theilbare, untheilbare, ſ. Theilbarkeit, Untheilbarkeit,

Zeit derſelben, ſ. Bedingung, Zahlungs-Friſt Ort derſelben, ſ. Ort der Leiſtung.
Lex Anastasiana, ſ. Anaſtaſianiſches Geſetz.
Lex commissoria, ſ. Commiſſoriſcher Vertrag.
Löwen-Geſellſchaft, Societas leonina, 301.
Lucrum cessans, ſ. Schaden.
Mäkler-Lohn. ſ. Mäklervertrag.
Mäkler-Notiz, 649. ſ. auch Mäklervertrag.
Mäklervertrag, Begriff, 648. was Mäkler ſind, 648. 649. Verpflichtung des öffentlichen Mäklers, 649. Mäkler-Lohn, 649. 650. Aufſatz 650. Formulare, 651—653. N. 233—237.
Mahnung, 57. 58.
Majorat, was es iſt, 430—439. ſ. auch Erbvertrag.
Mandat, ſ. Vollmachtsvertrag.
Meß-Wechſel, 691. 693. Note. 700 703. 712. ſ. auch Wechſel.
Miethvertrag, ſ. Pachtvertrag, Dienſtmiethvertrag, Verdingungsvertrag.
Minderjährige, wie ſie Verträge ſchließen können, 2. ſ. auch Verpflichtungs-Eid.
Minderungsklage, 67. ſ. auch Kaufvertrag, bei dem Reukaufvertrage 77.
Minorat, was es iſt, 430. 439. ſ. auch Erbvertrag.
Monat, Calendermonat, Zeitmonat, 467.
Mora, ſ. Verzug.
Münze, ſ. Geld.
Mutſchirung, 429. ſ. auch Erbvertrag.
Nebenſachen ſ. Acceſſionen.
Nichtmeß-Wechſel, 691. 693. Note 700. 703. 709. 712.
Noth-Adreſſe, 695.
Novation, Begriff, 497. Eintheilung, 497. wie ſie geſchieht, und geſchehen ſoll, 498. 499. Gegenſtand der neuen Forderung, 499. 500. Subjecte, 500. 501. Gegenſtand der Novation, 501. Wirkungen derſelben 501. 502. Formulare. 556-562. N. 146-151.
Ochſen, ſ. Rindvieh.
Ort der Leiſtung, Beſtimmungen darüber, 31. 32.
Pacht im engeren Sinne, 138. Verbindlichkeit des Verpächters, 140. 141. namentlich zu der Schadloshaltung des Pächters, 141 — 143. Verbindlichkeit des Pächters, 144. 145. Aufhebung des Pachtes, 146. 147. Austreibung des Pächters vor Beendigung des Pachtes, 147. Note. Clauſeln bei Abſchließung des Pachtvertrages, 148- 150. Nebenverträge, 150. 151. Aufſatz 151 - 153. Formulare, 164-198. N. 21—32. ſ. Pachtvertrag.
Pachtvertrag, Begriff, 138. Eintheilung. 138. Erforderniſſe, 138. 139. Gegenſtand, 139. Pachtgeld, 139. 140. ſ. Pacht in engerem Sinne, Dienſtmiethvertrag, Verdingungsvertrag.
Pachtgeld, 139. Zeit der Entrichtung, 145.
Pactum commissorium. ſ. commiſſoriſcher Vertrag.
Pactum displicentiae, ſ. Reukaufvertrag.
Pactum hereditarium adquisitivum, ſ. Erbvertrage.
Pactum hereditarium conservativum, ſ. Erbvertr.
Pactum hereditarium dispositivum, ſ. Erbvertr.
Pactum hereditarium restitutivum, ſ. Erbvertr.
Pactum de non alienando 82.
Pactum de non petendo, ſ. Verzichtung auf eine Forderung.
Pactum protimiseos, ſ. Vorkaufvertrag.
Pactum de retrovendendo und retroemendo, ſ. Kaufvertrag.
Pactum reservati dominii, und reservatae hypothecae, ſ. Kaufvertrag.
Paragium, Apanage.
Peculium, Begriff, Eintheilung, rechtliche Eigenſchaften, 360. 361. Note.
Periculum, ſ. Gefahr.
Pfandvertrag, Begriff, 615. Fähigkeit zu deſſen Eingeh. 615.

Gegenſtand, 615. Verpflichtung des Gläubigers, 615. 616. des Schuldners, 616. Antichretiſcher Vertrag, 616. 617. Formulare von Aufſätzen über den Pfandvertrag, 618. 619. N. 206. 207. S. 529. 531. N. 110. 111. S. 620. N. 208. über den antichretiſchen Vertrag, 620. 621. 622. N. 210-213. S. 418. 419. N. 89. 90.
Pferde, ſ. Viehmängel, Kaufvertrag. Formular eines Aufſatzes über einen Pferde-Kauf. 102. N. 5.
Pfleger, ſ. Vormunder.
Pflichtheil bei der Schenkung, ſ. Schenkung.
Philanthropum, ſ. Mäckler-Lohn.
Polizze, 679. 681. 682. 683. ſ. auch Aſſecuranz.
Prämie, ſ. Aſſecuranz.
Präparatoriſcher Vertrag, iſt verbindlich, 4. 741. Begriff, 741. Aufſatz, 741. Formulare, 742. 743—746. N. 270—274.
Präſentant eines Wechſel, 694. ſ. auch Wechſel.
Präſentat ſ. Wechſel.
Präſentation der Wechſel, ſ. Wechſel.
Precarium, Begriff, 654. Grundſätze, 654. 655. Gegenſtand, 655. Aufſatz, 655. Formulare, 656. 657. N. 238—240.
Prima-Wechſel, 697. 701. 702. 704. 705. 706. 714. ſ. auch Wechſel.
Primogenitur, was ſie iſt, 430—439. ſ. auch Erbvertrag.
Privat-Aufſatz, ſ. Punctation.
Privat-Strafe, Vergleich darüber, 764.
Proteſt ſ. Wechſel, Proteſt de non pagamento, 711.
Proteſtation der Wechſel, ſ. Wechſel.
Protimiseos pactum, ſ. Vorkaufsvertrag.
Proxencticum, ſ. Mäckler-lohn.
Proxeneticus Contractuc. Mäckler-Vertrag.
Punctation, was ſie iſt, 3. wenn ſie verbindlich iſt, 4.
Quanti minoris actio, ſ. Minderungsklage.
Quartierkoſten, wer ſolche bei dem Pacht zu leiden habe, 144. Note.
Quittungen, ihre Beweiskraft für die Zahlung. 433. Formulare ſ. Darlehen.

Raſende, können keine Verträge ſchließen, 1.
Realverträge, Vollendung der Einwilligung bei denſelben, 14. ſ. Darlehens-, Leih-, Hinterlegungs- und Pfandvertrag.
Reaſſecuranz, 681. ſ. auch Aſſecuranz.
Recambium, ſ. Rückwechſel.
Rechte, untheilbare, ſ. Untheilbarkeit.
Rechtswohlthat der Abtrettung der Klagen. 487. 510.
Rechtswohlthat der Theilung, 487. 510.
Rechtswohlthat der Vorausklage. 487. 510.
Regredient-Erben, 429.
Regulirwechſel, ſ. Meßwechſel.
Remittent, 694. ſ. auch Wechſel.
Remuneratoriſche Schenkung, 359. 365. 366. ſ. auch Schenkung.
Reſpit-Tage, 700. 709. 712. 716. ſ. auch Wechſel.
Reukaufvertrag, Begriff, Wirkung, 77. in Hinſicht auf die Wandlungs-Klage, und Minderungs-Klage 77. Formular, 103. N. 7.
Rindvieh, ſ. Viehmängel.
Ristorno, 675.
Rückbürge. 506. 509. ſ. auch Bürgſchaft.
Rückwechſel, 698. 699.

Sachen, über welche kein Vertrag abgeſchloſſen werden kann, 33. 35. die dem menſchlichen Verkehr nicht unterworfen ſind, 33-35. Note. Eintheilung der Sachen, 36. körperliche, bewegliche, unbewegliche, 36-37. unkörperliche 36. 37. gegenwärtige, künftige, 38. Gattungen, als Gegenſtand

des Vertrages, 38. 39. beſtimmte, unbeſtimmte Sachen, als Vertrags-Gegenſtände, Ueberlaſſung in Bauſch und Bogen, 39. eigene, können nicht durch einen Vertrag erworben werden, 39. 40. Folgen der Abſchließung eines Vertrages über fremde Sachen, 40. 41. theilbare, untheilbare Sachen, 41. Hauptſachen, Nebenſachen, 41. Acceſſionen, 42. ſ. auch 37. Note. Verwendungen, expensae, ſ. Verwend. Früchte, ſ. Früchte, verbrauchbare Sachen, res fungibiles, 465. Note.

Schaafe, ſ. Vieh-Mängel.

Schaden, Begriff, 46 Eintheilung, poſitiver, negativer, zufälliger, freier, directer, indirecter, vermiſchter; Intereſſe, Begriff, 47. Beſtimmung des Betrages des Schadens und der Intereſſe, nach dem Markt-Preiſe. nach dem Affections-Preiße, 47. Vorſchriften über die Leiſtung des Intereſſe, und den Erſatz des Schadens 47-49. Beiſpiele, 49. 50. Note. Schadens-Erſatz bei dem Pachte, 141. bei dem Geſellſchaftsvertrage, 299. bei dem Leihvertrage, Commodat, 591. bei dem Hinterlegungsvertr. 604. bei dem Pfandvertrage, 616. bei dem Trödelvertrage, 643.

Schadlosbürge, ſ. Bürgſchaft.

Schenkung unter den Lebendigen, Begriff, 359. Eintheilung, 359. wer eine Schenkung machen kann, und wer nicht dazu fähig iſt, 360. Gegenſtand derſ. 306. wie ſie geſchehen kann, 362. Obrigkeitliche Beſtätigung derſ. 362. wenn das Eigenthum bei ihr übertragen wird, 374. Widerrufung derſ. 365. Berückſichtigung des Pflichttheiles bei ſolcher, 365. remuneratoriſche Schenkung, 365. Schenkung mit Bezeichnung der Urſache, donatio sub modo, 366. Aufſatz über eine Schenkung unter den Lebendigen, 368. Formulare, N. 66—80.

Schiffs-Clarirer, ſ. Aſſecuranz.

Schiffs-Mäckler, ſ. Aſſecuranz, Mäcklervertrag.

Schuld, culpa, ſ. Verſchuldung.

Schuld, debitum, ſ. Darlehen.

Schuldſchein, zerriſſener, was er beweißt, 413. Schuldſcheine, ſ. Darlehen.

Schweine, ſ. Viehmängel.

Scontration, 710.

Secunda-Wechſel, Tertia-Wechſel, 697. 701. 702. 704. 705. 706. 713.

Seniorat, 430. ſ. auch Erbvertr.

Sequeſtration, Begriff, Eintheilung, Gegenſtand, Wirkungen, 607. ſ. auch Hinterlegungsvertr.

Sicht-Wechſel, ſ. Camb. a vista.

Simulation, Begriff, Wirkungen, 13.

Socidae Contractus, eiſernes Vieh, Begriff, 667. Gegenſtand, 667. Perfection, 668. Pflichten desjenigen, dem d. Vieh übergeben iſt, 668. Aufſatz über einen ſolchen, 670. Formulare N. 245. als Nebenvertrag bei dem Pachte, 151. Formular, N. 22.

Societas, ſ. Geſellſchaftsvertr.

Societas bonorum, ſ. Güter-Gemeinſchaft.

Societas leonina, ſ. Löwen-Geſellſchaft.

Sola-Wechſel, 691. ſ. Wechſel.

Spatium deliberandi, bei dem Wechſel, 692. 723. ſ. auch Wechſel.

Spielvertrag. Begriff, 747. Eintheilung der Spiele, Hazardſpiele, Glücksſpiele, 747. 748. verbotene Spiele, 748. Ausſpielen einer Sache, Begriff, Eintheilung, Grundſätze, 748. 749.

Sponsio, ſ. Wette.

Stumme. in wiefern ſie Verträge ſchließen können, 1.

Suffragii Contractus, ſ. Fürſprechvertrag.

Tag, natürlicher, bürgerlicher, Schalttag, 467. ſ. auch daſ. Note.

Taube, Taubſtumme, in wiefern ſie Vertr. ſchließen können, 1.

Tauſchvertrag, Begriff, 633. Gegenſtand, 633. Perfection deſſelben, 634. Wirkungen, 634. Urkunde, 634. Formul. N. 221-229.

Theilbarkeit der Leiſtungen, Folgen derſelben, 17. 18. der Bedingungen, 23.

Tertia-Wechſ., ſ. Secunda-Wechſ.

Tractaten, ſind nicht verbindlich, 3.

Traſſant, 694. ſ. auch Wechſel.
Traſſat, 694. ſ. auch Wechſel.
Trödelvertrag, Begriff, 643. Vollendung deſſelben, Verpflichtung des Trödlers, 643. Uebergang des Eigenthums, 644. Aufſatz, 644. Formulare, 645. N. 230.
Trunkenheit, ſ. Betrunkene.
Uebereinkunft; was dazu erforderlich iſt, 3. ſ. auch Haftgeld, präparatoriſcher Vertrag, Vergleich.
Undeutlichkeit eines Vertr. 14 16. Wirkungen deſſelben, 15.16.
Ungenannte Verträge, reguläre, Begriff, 625. Arten, do ut des, do ut facias, facio ut des, facio ut facias, 625. Wirkungen derſ. 625. Aufſatz über ſolche, 626. Formulare, N. 213-220.
Ungenannte Verträge, irreguläre ſ. Tauſch-, Fürſprech-, Trödel- u. Mäcklervertrag, Precarium, Leibgeding- u. Leibrentenvertrag, Aſſecuranz, Vertrag über eiſernes Vieh, Socidae Contractus. Wechſel.
Ungewißheit bei den Verträgen, ſ. Undeutlichkeit.
Unmündige, in wie fern ſie Verträge abzuſchließen im Stande ſind, können Andere verpflichten, aber nicht ſich, 2.
Unterpfand, ſ. Hypothekariſcher Vertrag.
Unterpfandsvertrag, ſ. Hypothekariſcher Vertrag.
Untheilbarkeit der Leiſtungen, bei Handlungen und Rechten, Unterſchied der Handlungen in Beziehung auf dieſelbe, 18. Verbindlichkeit in Hinſicht auf Handlungen, und zwar auf poſitive, 18. 19. auf negative, 19. 20. Untheilbarkeit der Rechte, 20.
Uso-Wechſel. ſ. Cambium a uso, und Wechſelvertrag.
Verbindlichkeit, Uebernahme einer ſchon beſtehenden, ſ. Conſtitut.
Verdingungsvertrag, Begriff, Perſonen, 156. Rechte und Verbindlichkeiten des Miethers und Vermiethers. 157. Cautelen bei dieſem Vertrage, 158. Aufſatz darüber, 160. Formulare, N. 33-40.
Vergleich. Begriff, 761. Eintheilung, 761. Einwilligung, 761. Fähigkeit zu Abſchließung eines ſolchen, 763. Gegenſtand, 764. Gerichtliche Erkennung über Alimentenverträge 765. auch in der Note. Klage, 767. Folge des Bruches eines Vergleiches, 767. Aufhebung deſſelben, 767. Ausdehnung des Vergleiches 768. Aufſatz über einen Vergleich, 769. Formul. N. 304. über Alimente, 787. N. 314. über Compromiſſe 790. N. 316.
Verjährung der Wechſel, ſ. Wechſel.
Verkauf, ſ. Kaufvertrag.
Verletzung über den geſetzlichen Betrag; 67. 68.
Verpflichtungs-Eid, was er bewirkt, 6. namentlich bei Frauen und Minderjährigen, 6.
Verſchuldung, culpa, Begriff, 54. Eintheilung, grobe Verſchuldung, Begriff, 54. geringe Verſchuldung, Begriff, 54. 55. was bei derſelben zu unterſcheiden iſt, 55. Grundſätze über die Leiſtung der Verſchuldung, 55. insbeſondere bei dem Pachte, 144. der Frachtfuhrleute, 245. bei dem Mandate, oder dem Vollmachtsvertrage, 259. bei d. Geſellſchaftsvertr. 299. bei dem Trödelvertr. 643. bei dem Mäcklervertr. 649. bei dem Verkauf der Erbſchaften, 89. bei dem Verdingungsvert 157. bei dem Hinterlegungsvertr 603. bei dem Leihvertr. Commodate, 592.
Verſchwender, wie ſie Verträge ſchließen können, 2.
Verſicherungen aus Höflichkeit, verbinden nicht, 3.
Verſicherungsvertrag, ſ. Aſſecuranzvertrag.
Verſteigerung, ſ. Add. in diem.
Vertrag, was er iſt, 1. wer einen ſolchen ſchließen kann, 1. Abſchließ. eines Vertrages für einen dritten, ohne deſſen Auftrag, 3 Einwilligung der Contrahenten, Erforderniſſe derſ. vollendete Uebereinkunft, 3. Punktation. 3. Haftgeld, 4. Conventionalſtrafe, 5. Verpflichtungs-Eid, 6. Beſtätig. 6. Hinderniße der Einwilligung, 7. Irrthum, 7. Betrug, 9. Zwang, Gewalt, Furcht, 11. Simulation, 13. Vollendung der Einwilligung,

14. Ungewißheit des Vertrages, 14. Verſluß der zur Leiſtung beſt. Zeit bei Handlungen, 17. Theilbarkeit der Leiſtung, 17. Untheilbarkeit derſ. 18. Zeit der Leiſtung, Bedingung 21. Zahlungsfriſt, 29. Ort der Leiſtung, 31. Gegenſtand des Vertrages im Allgemeinen, 33. Sachen, 33. Nebenſachen, 41. Verwendungen, 42. Früchte, 45. Schaden, 46. Zufall, 50. Betrug, Argliſt, 54. Verſchuldung, 54. Verzug, 57. Zinſen, 59. Handlungen, 61. Conſenſualvertr., ſ. Conſenſualvertr. Fracht fuhrleute, Exercitoriſche Klage, Inſtitoriſche Klage, Verkauf der Erbſchaften, Güter-Gemeinſchaft, Realverträge, ſ. Realvertrag, Novation, Delegation, Expromiſſion, Bürgſchaft, Ceſſion, Aſſignation, — Ungenannte Verträge, ſ. ungenannte Verträge, reguläre, irreguläre, — Pacta, ſ. vorbereitender Vertrag, Spiel u. Wette, Vertr. über die Verzichtung auf eine Forderung, Vergleich.

Vertragſchließende, ſ. Vertrag.

Vertrag, vorbereitender, ſ. präparatoriſcher Vertrag.

Verwalter fremden Vermögens, wie ſie Verträge ſchließen können, 2.

Verwendungen, expensae, nothwendige, nützliche, üppige, 42. 43. Beiſpiele, 43. Note. Erſatz derſelben, 43. 44.

Verzicht der Töchter, 428. 429. lediger Anfall, 429. ſ. Erbverträge, Erbtochter, Regredient-Erben.

Verzicht auf eine Forderung. Begriff, 656. Aufſatz darüber, 757. Formul. N. 298-302.

Verzug, mora, Begriff, Eintheilung, 57. Mahnung, interpellatio, 58. Wirk. des Verzuges, 58.

Vieh, eiſernes, ſ. Socidae Contractus.

Vieh-Mängel, bei den Pferden, rotzig, Koller, herzſchlächtig; webetägig, mondblind, Gewährzeit, 68. bei dem Rindvieh, hirſchig, kranigt, zepſich, webetägig, tipplich, umläufig, lungenfaul, herzweich, übergälligt, Gewährzeit, 68. 69. bei den Schaafen, Raude, Gewährzeit, 69. bei den Schweinen, lungenfaul, pſinnicht, Gewährzeit, 69. Beſchreibung dieſer Viehmängel, 69—71. Note.

Vista, ſ. Cambium a vista.

Vollmachtsvertrag, Begriff, Perſonen, 257. Erforderniſſe des Mandatars, 257. 258. Pflichten deſſelben, 258. 259. Pflichten des Mandanten, 261. Verhältniß beider gegen dritte Perſonen, 262. Aufhebung des Mandates, 262. Clauſeln bei demſelben, 264. Erforderniße einer gerichtl. Vollmacht, 266. einer auſſergerichtl. Vollmacht, 267. Formulare, N. 42-51. 53—55. von Bevollmächtigungsverträgen über den Verkauf eines Hofgutes, 273. N. 46. einer Inſtruction zu einer Vollmacht, 283. N. 52.

Vorbehalt des natürlichen Beſitzes, ſ. Constitutum possessorium.

Vorbehalt des Eigenthums oder eines Unterpfandes, 78. Gefahr bei demſelben, 78. 79, Note. Formular, 103. N. 7.

Vorkaufsvertrag, bei dem Kaufe, 80. 81. Formular, 116. N. 13. bei dem Pachte, 150.

Vormunder, wie ſie Verträge ſchließen können, 2.

Wahnſinnige, können als ſolche keine Verträge ſchließen, 1.

Wandlungs-Klage, 67. bei dem Neukauf-Vertrage, 77.

Wechſel, Begriff, 688. Wechſelfähigkeit, 688-690. Nebenverträge bei dem Wechſel, avallum, Unterpfand, 690. Eintheilung der Wechſel, eigene, traſſirte, Meß-, Richt-, Meß-Sicht- u. Uso-Wechſel, 691. eigener W. 691 Perſonen bei demſ. 692. Wirkungen und Rechts-Grundſätze, 692. Aufſatz, 693. Formulare, N. 250—255. traſſirte W. 693. 694. Perſonen bei demſ. 694. Beſtandtheile (Aufſatz) 696. Prima-, Secunda-, Tertia- Wechſel 696. Indoſſament, 697. Retour-Wechſel, Rück-Wechſel 698. Folgen eines verlohrnen Wechſels, 699. Eintheilung der traſſirten Wechſel, Meßwechſel 700. Nichtmeßwechſel 700. Formulare von traſſirten W. N. 256-259. 262-265. Advis-

Brief, 702. Formulare, N. 260.
261. Präſentation der Wechſel wie
ſie geſchieht, 702. Zeit derſ. 703.
des Secunda-Wechſels, 704. Ac=
ceptation, Begriff, 704. Erforder=
niſſe, 705. von wem ſie geſchehen
ſoll, 706. Acceptation per honor
di lettera oder del giro 706. Pro=
teſtation, wenn ſie nöthig iſt, 707.
in was ſie beſteht, 707. Abſendung
des Proteſtes, 708. Folgen der
Unterlaſſung dieſer Abſendung,
von Seiten des Präſentanten 708.
von Seiten des Mandanten, 708.
Formulare von Wechſel=Prote=
ſten, 733-737. N. 266-269. Be=
zahlung des Wechſels, 709. Zeit
derſelben, Reſpittage, 709. Art
derſelben, 710. Folgen der nicht
geſchehenden Zahlung, Proteſt,
711. Zeit deſſelben, 712. Zahlung
nach dem Proteſte, 712. Anſprüche
aus dem Proteſte, 712. Folgen
der Unterlaſſung, 713. Proteſt
wegen einem Secunda- oder Ter-
tia-Wechſel, 713. Aufhebung des
Wechſelvertr. 714. zweyſeitige,
714. einſeitige, 714. durch Con=
fuſion, 715. durch Verjährung,
715. bei eigenen Wechſeln, 716.
bei traſſirten, 716. Verbindlich=
keit derſelben nach der Verjährung
716. Unterbrechung der Verjäh=
rung 717. Wechſelproceß, Begriff
717. Gerichtsſtand, 717. Schieds=
richter, 718. Exemtion 718. Wech=
ſelverbindlichkeit als Nebenvertr.
718. Art der Verfolgung des Rech=
tes des Wechſel=Gläubigers, 719.
Erkennung des Wechſelproceſſes,
720. Einreden, 720. Diffeſſion des
Wechſels, 721. Depoſition der W.
Summe, 721. Parere 722. Recht
des W. Gläubigers an das Vermö=
gen des Schuldners, 722. Entbin=
dung von der Wechſel-Klage, 722.
Rechtsmittel, 722. Ob die Wech=
ſelverbindlichkeit auf die Erben
übergehe, spatium deliberandi,
723. Recht des W. im Concurs
Abtrettung der Güter 723. Wahl
des Gläubigers bei dem Concurſe,
723. Concurs des Traſſanten, und
des Remittenten, 724. Location
der Wechſel, 724. wenn mehrere
Betheiligte in Concurs kommen,
724. Anſprüche des Traſſaten nach
Bezahlung des Wechſels, 725.
Wechſel=Arreſt, ſ. Wechſel.
Wechſel=Proceß, ſ. Wechſel.
Wechſel=Proteſt, ſ. Wechſel.
Weiber, ſ. Verpflichtungs=Eid.
Wette, Begriff, 749. Beſchrän=
kung, 749. Aufſatz, 750. Formu=
lare, 753, 755. N. 278. 279.
Wiederkaufs=Vertrag, Be=
griff, Grundſ. 79. Formul. N. 12.
Wiedererkaufs-Vertrag, ſ.
Wiederkaufs=Vertrag.
Wiederverkaufs=Vertrag,
ſ. Wiederkaufs=Vertrag.
Würderungs=Eid 16.
Würtembergiſche Geſetze,
(jedesmal in den Noten) in Hin=
ſicht auf Viehmängel, 68. den
Vorbehalt des Eigenthums=Rech=
tes, 74. das Haftgeld, 75. den
Wiederkaufs=Vertrag, 80. die
Addictio in diem, 83. den com=
miſſoriſchen Vertrag, 86. den
Verkauf von Erbſchaften, 91. den
Pacht=Vertrag, 147. den Dienſt=
Mieth=Vertrag, 155. den Verdin=
gungs=Vertrag, 158. 161, den
Vollmachts=Vertrag, 260—264.
den Geſellſchafts=Vertrag, 307.
die Schenkung unter Lebenden, 366.
die Einkindſchaft, 436. den Leih=
Vertrag, 593. den Hinterlegungs=
Vertrag, 605. die Sequeſtration,
607. den Tauſch=Vertrag, 634.
den Contractus Socidae, eiſer=
nes Vieh, Vieh=Verſtellung, 668.
Zahlung, ſ. Darlehen.
Zahltag bei den Wechſeln, 700.
per banco, 710. per Cassa, 710.
Zahlungsfriſt, beſtimmte, un=
beſt. 29. 30. Wirkungen derſ. 30.
Zeit, Abfluß derſ. bei verſprochenen
Handlungen, 17. der Leiſtung, 21.
Zinſen, Begriff, 59. Betrag, 59.
Grundſätze darüber, 59. bei dem
Wechſel, 691.
Zornige, in wie fern ſie Verträge
ſchließen können, 1.
Zufall, Begriff, 50. Eintheilung,
50. Erſatz des dadurch verurſach=
ten Schadens, 50—52. Beiſpiel,
52. 53. Note.
Zuwachs, ſ. Nebenſachen; bei
dem Verkauf der Erbſchaften, 91.
Zwang, Gewalt, Furcht, Be=
griff, Eintheil. 11. Wirk. 12. 13.
Zwiſchen=Zins, 60. 61.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hezel, Lorenz Friedrich

Die Lehre von den Vertraegen oder Contracten nach dem in ganz Deutschland geltenden Rechte nebst einer Anleitung zu Aufsätzen über jede Gattung derselben mit dreihundert siebenzehn Formularen und Notizen über die Viehmä ngel in Beziehung auf den Handel

Schwäbisch Hall 1838

J.rom.m. 248 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566772-6